NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 06663445 6

Digitized by Google

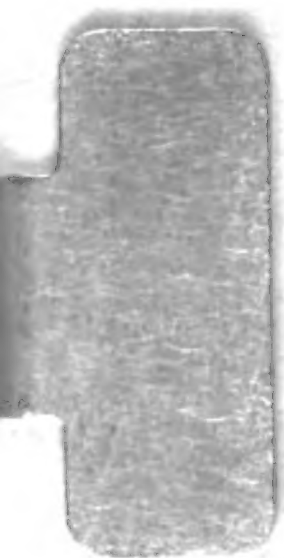

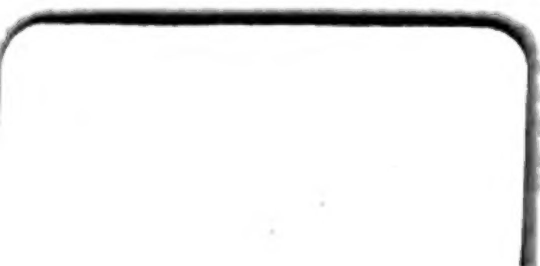

HEIDELBERGER

JAHRBÜCHER

DER

LITERATUR.

Vier und fünfzigster Jahrgang.

Erste Hälfte.

Januar bis Juni.

Heidelberg.

Akademische Verlagshandlung von J. C. B. Mohr.

1861.

HEIDELBERGER
JAHRBÜCHER
DER
LITERATUR.

Vier und fünfzigster Jahrgang.

Zweite Hälfte.

Juli bis December.

Heidelberg.

Akademische Verlagshandlung von J. C. B. Mohr.

1861.

Nr. 1. HEIDELBERGER 1861.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

I. *Analekten der mittel- und neugriechischen Literatur. Herausgegeben von A. Ellissen. Vierter Theil. Byzantinische Paralipomena. Timarion. Mazaris. Plethon. Leipzig, Verlag von Otto Wigand. 1860. Erste Abtheilung (mit dem besondern Titel:) Timarion's und Mazaris' Fahrten in den Hades. Nach Hase's und Boissonade's Recension und erster Ausgabe des Textes griechisch und deutsch, mit Einleitung und Anmerkungen herausgegeben von A. Ellissen. XII u. 364 S. Zweite Abtheilung: Georgius Gemistus Plethon's Denkschriften über die Angelegenheiten des Peloponnes. Nach W. Canter's Edition (Antwerp. 1575) und der florentinischen Handschrift zum ersten Male vollständig herausgegeben und übersetzt mit Einleitung und Anmerkungen von A. Ellissen. 154 S. in 12.*

II. *Neära, Komödie des Demetrius Moschus von Lacedämon. Nach dem 1845 in Athen erschienenen ersten Abdruck der florentinischen Handschrift nebst einer literarhistorischen Abhandlung des griechischen Herausgebers Andreas Mustoxydis von Korcyra. Griechisch und Deutsch, mit Einleitung und Anmerkungen von A. Ellissen. Hannover. Carl Rümpler. 1859. 114 S. in gr. 8.*

Es ist gewiss mit doppeltem Danke anzuerkennen, wenn auch der späteren griechischen im Byzantinerreich fortlebenden Literatur eine grössere Aufmerksamkeit zugewendet und wichtige und bedeutende Erscheinungen auf diesem Gebiet in einer so gründlichen Weise bearbeitet, wie dies in diesen Analekten der Fall ist, uns vorgeführt werden, so dass wir dann nähere Einsicht in diese Literatur und ihre Entwicklung gewinnen, und damit in den Stand gesetzt sind, die empfindliche Lücke auszufüllen, die Jedem fühlbar wird, der die Geschichte der griechischen Literatur auch bis in ihre letzten Verzweigungen zu verfolgen und damit gewissermassen zum Abschluss zu bringen versucht. So umfangreich auch in unserem Jahrhundert die Studièn der griechischen Sprache und Literatur betrieben worden sind, so haben sie doch meist nur die ältere classische Periode, so wie die der römischen Kaiserzeit mehr oder minder zum Gegenstande: was über diese Periode hinausgeht, ist, wenn man etwa von den geschichtlichen Quellen absieht, denen in der erneuerten Ausgabe des Corpus Byzantinorum allerdings einige Rechnung getragen worden ist, doch im Ganzen weniger beachtet worden, ungeachtet seiner culturgeschichtlichen Bedeutung, die sich schon dadurch zu erkennen giebt, dass wir hier die letzten Erzeug-

nisse einer Literatur vor uns haben, die von ihren ersten Anfängen an einen Raum von Jahrtausenden durchlaufen und ihr festes Gepräge auch in diesen späteren Schöpfungen noch so sorgfältig zu bewahren gewusst hat, dass uns überall die Beziehungen zu der früheren glänzenden Periode dieser Literatur entgegentreten, ohne deren genaues Studium daher auch diese späteren Schöpfungen in ihren mehrfachen Beziehungen auf jene ältere Zeit nicht verstanden werden können. Der Herausgeber der oben angezeigten Schriften, welche in diese späte, ja letzte Periode fallen, hat schon früher diesem Theile der Literatur ein gründliches und allseitiges Studium gewidmet, wie sich dies schon in der 1846 über Michael Akominatos von Chonä, Erzbischof von Athen, veröffentlichten Schrift (s. diese Jahrbb. 1847 S. 120 ff.) und in einer im Jahr 1847 erschienenen grösseren Abhandlung *) kundgiebt, welche derselben Stadt gewidmet ist, die bis in die spätere christliche Zeit herab vorzugsweise als Hauptstätte der althellenischen gelehrten Bildung erscheint; der Verf. giebt darin eine übersichtliche Darstellung der Geschichte Athen's von der Zeit der Unterwerfung unter die Römer an bis zu dem ersten Einfalle der Gothen, hat aber dabei nicht blos die äusseren, politischen Verhältnisse, sondern eben so sehr auch die inneren Zustände, die Pflege der Wissenschaft in ihren verschiedenen Zweigen, die diesem Zwecke dienenden gelehrten Bildungsanstalten (wie z. B. die durch Marc Aurel zu einer Art von Abschluss gebrachte Universität daselbst) berücksichtigt. Der Verf. hat in diesen, wie in andern seitdem herausgegebenen Schriften die werthvollsten Beiträge zur Geschichte der Literatur dieser späteren byzantinischen Periode geliefert, auch die oben angezeigten, hier näher zu besprechenden Schriften, welche sich den in den drei vorausgehenden Bänden dieser Analekten enthaltenen Publikationen passend anreihen, gehören dieser Zeit an, und machen uns mit einer Literatur bekannt, die in mehr als einer Einsicht Beachtung verdient.

In der ersten Abtheilung dieses vierten Bandes der Analekten sind zwei merkwürdige Producte der belletristischen Literatur — man erlaube uns diesen Ausdruck — dieser späteren christlichen Zeit des Griechenthums, das noch in den Formen und Anschauungen der älteren heidnischen Zeit sich bewegt, vorgeführt: zwei sogenannte H a d e s f a h r t e n, oder Darstellungen der Zustände der Unterwelt, Beschreibungen des unterweltlichen Lebens, wie sie uns schon in der *Νεκυία* der Odyssee entgegentreten: Eben darum hat der Verfasser auch in einer vorausgeschickten Einleitung über die Behandlung derartiger Gegenstände, wie sie in der griechischen und theilweise selbst römischen Literatur vorkommen, sich näher verbreitet und hier mit Recht eine dreifache Richtung unterschieden,

*) Zur Geschichte Athen's nach dem Verluste seiner Selbständigkeit von A. E l l i s s e n. Erste Abtheilung. (Abgedruckt aus den Göttinger Studien 1847). Göttingen, bei Vandenhoeck und Ruprecht. 1848. 8.

welche in der Behandlung dieses Gegenstandes, also in der Darstellung der Unterwelt, bei den Alten sich kund giebt: die rein poetische, die philosophische (bei Plato in der Politeia Buch X) und die satirische, als deren Repräsentant **Lucianus** erscheint, „dessen burlesk-satirische Auffassung (und Darstellung) des Hades, im Wesentlichen eine Carricatur des Homerischen Schattenreichs, — zum stehenden Typus des Bildes der Unterwelt für die späteren Griechen geworden zu sein scheint“ (S. 4). Der Verf. giebt über diese Art von Nachbildung des Lucianus, wie sie in der späteren christlichen Zeit uns entgegentritt, nähere Nachricht mit Bezug auf die Erörterungen, welche früher Hase im neunten Bande der Notices et extraits darüber gegeben hatte aus Veranlassung einer Mittheilung über **drei** bisher unbekannt gebliebene Producte dieses Kreises, welche in Pariser und Vaticaner Handschriften sich noch vorfinden. Man wird mit allem Interesse diesen Erörterungen folgen, die über eine merkwürdige Entwickelung und Fortbildung dieser Art von Literatur in dem byzantinischen Griechenthum und selbst weiter noch bis in das abendländische Mittelalter hinein, sich in so anziehender und belehrender Weise verbreiten. Von diesen drei Aufsätzen, auf welche Hase an dem bemerkten Orte aufmerksam gemacht hat, werden nun hier **zwei** in mehr als einer Hinsicht merkwürdige vollständig in dem griechischen Original und in einer deutschen Uebersetzung, auf welche eine Reihe gelehrter Erörterungen folgt, mitgetheilt.

Die erste Stelle nimmt der **Timarion** ein: *Τιμαρίων ἢ περὶ τῶν κατ᾽ αὐτὸν παθημάτων*, wie die Aufschrift in der Vatikanischen Handschrift des XIV. Jahrhunderts (Nr. 87) lautet, nach welcher Hase an dem oben angeführten Orte den griechischen Text mit einer lateinischen Uebersetzung und sachlichen wie sprachlichen Anmerkungen begleitet, erstmals hatte abdrucken lassen. Der Verfasser des Timarion ist unbekannt; dass er in das zwölfte Jahrhundert unserer Zeitrechnung fällt, und jedenfalls ein Sophist oder Literat war (wie wir ihn jetzt bezeichnen würden), der aber auch in der Medicin einige Kenntnisse besass, wird in unzweifelhafter Weise von Hrn. Ellissen nachgewiesen, der bei dieser Gelegenheit (S. 20 ff.) über die Sophisten und ihre Stellung sich in eben so beachtenswerther Weise verbreitet. Neben der Betrachtung des Inhalts ist aber auch die Sprache, in welcher das Ganze gehalten, in Betracht gezogen, und das, was in dieser Beziehung von Hase geleistet worden, noch weiter ausgeführt worden: für den Philologen hat auch diese Seite ihre Wichtigkeit, um so mehr, als gerade in der Beachtung der späteren Gräcität und ihrer Vergleichung mit der Sprache und dem Ausdruck der classischen Zeit ein weites Feld sich öffnet, das noch keineswegs in der Weise angebaut ist, als dies z. B. in der lateinischen Literatur der Fall ist. In dem Inhalt des Ganzen kann man eine Art von Novelle erblicken, zur Unterhaltung der lesenden Welt geschrieben und wohl auch nach ihrem Geschmack, so

dass wir daraus allerdings auch auf die Stufe der Bildung derer, für welche solche Erzählungen bestimmt waren, einen Schluss zu machen und ihre geistige Richtung und Bildung wie ihren Geschmack zu bemessen im Stande sind. Die Erzählung ist eingekleidet in die Form eines Dialogs, in welchem ein gewisser Timarion seinem Freunde Kydion die Erlebnisse und Begebnisse einer Reise erzählt, die ihn von Konstantinopel aus nach Thessalonich (wo die dortige Messe und Anderes seine Aufmerksamkeit fesselt) und zu dem Feste des h. Demetrius, dem eine nähere Beschreibung gewidmet ist, führt: erkrankt daselbst setzt er demungeachtet die Reise fort; in der Nähe des Hebrus haucht er sein Leben aus: seine Seele wird in den Hades entführt: was er nun dort gesehen und was ihm dort begegnet, alle Unterredungen mit den dort weilenden Personen, die seine Aufmerksamkeit auf sich ziehen, sein Verkehr mit den Richtern in der Unterwelt (denn Alles ist in heidnischer Einkleidung gehalten) u. s. w. bildet den wesentlichen Inhalt seiner Erzählung: zuletzt, nachdem seine Seele den Hades durchwandert, und allerwärts sich umgesehen, gelangt sie mit ihrem unterirdischen Begleiter zur Mündung des unterirdischen Schlundes, der in den Hades führt, und wird dann durch diese Mündung in die Luft gehoben und von einem günstigen Winde vorwärts getrieben, bis zur Wohnung am Hebrus, wo der Leichnam lag: bei dem Flusse verabschiedet sich die Seele von dem unterirdischen Begleiter und schlüpft durch eine zur Durchlassung des Rauches über dem Heerde angebrachte Dachlücke in's Haus, senkt sich auf den Leichnam und hält durch Mund und Naselöcher ihren Einzug in denselben. „Ich fand ihn, so erzählt dann Timarion seinem Freund, entsetzlich kalt; die Erstarrung des Winters kam hier mit der des Todes zusammen. Ich meinte die Nacht aufs Neue vor Frost umkommen zu müssen. Tags darauf aber schnürte ich meinen Bündel und reiste weiter nach Byzanz.“ Wir haben dies nur als Probe der äusseren Einkleidung anführen wollen, die uns zu gleicher Zeit den Geschmack jener Zeit, für welche solche Erzählungen bestimmt waren, richtig würdigen lässt! Den Hauptinhalt bildet immerhin die Wanderung durch die Unterwelt, die Darstellung aller der aus den Mythen der älteren Griechenwelt bekannten Gegenstände und Personen, an welche dann auch Manches sich knüpft, was auf Personen der späteren byzantinischen Zeit sich bezieht: wie denn in diese antiken Hadesbilder auch Einzelnes aus der Sitte byzantinischer Zeit hineingetragen und mit diesem zu einem Gesammtbilde verarbeitet ist, das, wie schon oben bemerkt worden, in literarhistorischer Hinsicht unsere besondere Aufmerksamkeit mit allem Recht in Anspruch nimmt. Von S. 41—92 giebt der Verfasser den griechischen Text in einer durchaus correcten und auch durch die typographische Ausführung ansprechenden Fassung; manche Verderbnisse, welche in die handschriftliche Lesart sich eingeschlichen, werden verbessert, das Ganze hat dadurch eine gut lesbare Gestalt erhalten. Durch

die dem Text unmittelbar folgende deutsche Uebersetzung (S. 92 bis 148) ist auch denen, welchen das Original zu durchlesen schwerer fallen sollte, die Lectüre erleichtert, zu deren Verständniss freilich die Anmerkungen nothwendig sind, welche von S. 149—186 in kleinerer Schrift gedruckt sich anreihen. Die Sprache des Originals, wenn sie auch nicht frei ist von einzelnen Ausdrücken, welche der späteren Zeit angehören, und daher auch in den Anmerkungen erörtert werden, ist doch im Ganzen noch ziemlich rein innerhalb der Grenzen gehalten, in welchen die alt-hellenische Schriftsprache in dem Zeitalter der römischen Kaiser, überhaupt in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung sich bewegt, und ist Lucian auch in dieser Hinsicht Muster und Vorbild: sie ist daher auch leichter verständlich und in ihrem Periodenbau nicht so schwerfällig, wie andere Producte der byzantinischen Zeit: die überall hervortretenden Anspielungen auf die Schriftsteller und Dichter der alt-classischen Zeit von Homer an, deren Nachweis mit aller Sorgfalt in den Noten enthalten ist, geben Zeugniss von den Studien des byzantinischen Literaten und seiner Bekanntschaft mit der älteren classischen Literatur. Wir unterschreiben daher durchaus die von dem Verfasser gelegentlich (in den Anmerkungen S. 169) niedergelegte Bemerkung, dass in den Zeiten, in welche die Abfassung des Timarion fällt — also in dem zwölften Jahrhundert — das Alt-Griechische überhaupt, d. h. die dem Alt-Attischen zunächst sich anschliessende Gemeinsprache (*κοινὴ διάλεκτος*) nichts weniger als eine todte zu betrachten ist, sondern wie für gerichtliche Verhandlungen, so auch für die gebildete Unterhaltung insgemein das allein gültige Idiom gewesen. Die deutsche Uebersetzung, welche dem griechischen Texte folgt, liest sich ganz gut bei aller Treue, mit welcher sie sich diesem Texte anschliesst: der des Griechischen Unkundige oder doch nicht in der Art damit Bekannte, um in einer schon durch die vielen Anspielungen und Beziehungen schwierigen Ausdrucksweise sich hineinzufinden, wird mit Vergnügen der klaren und fliessenden Sprache folgen, und durch keine dem deutschen Sprachgenius aufgezwungenen Wendungen und Structuren sich gehemmt finden. Die Anmerkungen (S. 148—186) nehmen zunächst Bezug auf den Text und die Gestaltung desselben, so wie auf die besonderen, dem Byzantiner eigenen oder doch von ihm in eigenthümlicher Weise angewendeten Ausdrücke, also auf die Eigenthümlichkeiten der Sprache, welche erklärt werden: eben so wie auch hier stets auf die Nachbildungen und Nachahmungen des Sprachgebrauchs der älteren Zeit hingewiesen wird, durch Anführung der betreffenden Stellen, und eben so auch alle die Anspielungen auf Homerische oder Euripeidische oder andere Dichterstellen nachgewiesen werden: manche hier vorkommende Ausdrücke, die in unsere Wörterbücher noch keinen Eingang gefunden, werden zur Bereicherung des griechischen Sprachschatzes dienen können. Dahin gehören z. B. Worte, wie *λιθώματα, ἐντρανοῦντες, ἐγγωνιάζω, ἀπερισκελής* u. a.

Wenn nun z. B. §. 5 in den Worten: *συρρεῖ γὰρ ἐπ αὐτὴν οὐ μόνον αὐτόχθων ὄχλος καὶ ἰθαγενὴς, ἀλλὰ κ. τ. λ.*, wo die Handschrift *ἠθαγενής* hat (wofür Hase *αὐθιγενής* vermuthete), ein *ἰθαγενής* gesetzt wird, so wird man, im Hinblick auf Stellen, wie Herodot. VI, 63. (*Αἰγύπτιοι ἰθαγενέες*) Aeschylus Pers. 306 (u. daselbst Bloomfield im Glossar) und Anderes, was wir zu Herodot II, 17 angeführt haben, dies unbedenklich für das allein richtige zu halten haben. In der Beschreibung der eisernen Pforte, welche das Reich der Hades verschliesst, heisst es §. 14: *ἔστι γὰρ τῷ ὄντι φοβερὰ τῷ τε μεγέθει καὶ τῷ βάρει καὶ τῷ λαστῷ τῆς σφυρηλατήσεως*: hier hält Hase das sonst nirgends vorkommende Wort *λαστὸς* für gleichbedeutend mit *ἐλατός*, und dieses finden wir dann hier in den Text aufgenommen: *τῷ ἐλατῷ* und übersetzt: „durch ihr gehämmertes Fugenwerk". Wir haben hier allerdings Zweifel an der Aenderung *ἐλατῷ*, da ja dies schon in dem im Genitiv hinzugefügten *τῆς σφυρηλατήσεως* enthalten ist: selbst dieses Substantiv soll nur an dieser Stelle vorkommen, eben so wie das Verbum *σφυρηλατεῖν* einmal bei Philo; dagegen *σφυρήλατος* kommt öfters vor, so z. B. bei Herodotus VII, 69 (*Δαρεῖος εἰκὼ χρυσέην σφυρήλατον ἐποιήσατο*). Wir glauben aber, dass statt *τῷ λαστῷ* gelesen werden muss: *τῷ ναστῷ*, wie schon Hase ad Leon. pag. 212 vorschlug, und bitten, über *ναστός* (i. q. *πυκνός*) sowohl das, was Hase anführt, als was in dem Thesaur. Ling. Gr. V. p. 1368 zusammengestellt ist, nachzusehen.

§. 16 lauten die Worte der Handschrift: *ἔχουσι δὲ χειροποίητα φῶτα, ὁ μὲν ἐκ ξύλων καὶ ἀνθρακιᾶς, ὁ δ' ἐκ κάδων, ὁ κοινὸς καὶ ἀγοραῖος ὄχλος.* Hier erscheint *ἐκ κάδων* unpassend und keinen befriedigenden Sinn gebend: Hase schlägt dafür vor *ἐκ κλάδων* oder *ἐκ δᾳδων*, welchem Letzteren der Vorzug gegeben und dann übersetzt wird: „doch hat man dort auch künstliche Lichter, theils von Holz und Kohlen, theils brennt man Fackeln, das heisst so das gemeine Volk auf den Gassen". Da aber hier die Worte *ὁ δ' ἐκ κάδων* eine Unterabtheilung der *χειροποίητα φῶτα* bilden, und demnach den Stoff andeuten sollen, aus welchem die *χειροποίητα φῶτα* bestehen, so möchten wir der Verbesserung *ἐκ κλάδων* als Gegensatz zu *ἐκ ξύλων* den Vorzug geben, zumal da *κλάδων* auch in der Schreibung näher liegt. §. 30 wird von dem Verfasser bezweifelt, ob in den Worten: *ἀλλ' ἄφθαρτα καὶ ἀγήρω πάντα* eine Reminiscenz an Homer's Il. XII, 323 und XVII, 444 blos wegen des einen Wortes *ἀγήρω* liege: wir glauben mit Recht, möchten aber lieber eine Erinnerung an Dio Chrysost. XVII p. 466 Reisk. (*διὰ τοῦτα ἄφθαρτα καὶ ἀγήρω μένειν αὐτά*) darin erblicken.

Neben derartigen sprachlichen Bemerkungen fehlt es aber nicht an gediegenen sachlichen Erläuterungen, die allerdings zum Verständniss um so nothwendiger sind, als in dem Inhalt eine merkwürdige Mischung alterthümlicher Mythen und Vorstellungen aus der früheren classischen Zeit mit Sachen und Personen, die der Zeit des Autors, also der byzanti-

nischen christlichen Zeit des zwölften Jahrhunderts angehören, vorkommt: die Erklärung dieser Verhältnisse erheischt allerdings eine nähere Bekanntschaft mit den politischen und literarischen Zuständen dieser späteren Zeit, wie sie der Verfasser in nicht geringem Grade besitzt; so hat das, was in dieser Hinsicht früher von Hase bemerkt worden, und auch in diese Anmerkungen, weil nothwendig, aufgenommen worden ist, eine über das Ganze sich gleichmässig erstreckende Erweiterung und Vervollständigung erhalten. Dahin gehören z. B. die Bemerkungen S. 150 ff. über das Fest des h. Demetrius, über den Fluss Vardarius, der übrigens hier noch §. 3. 4 unter seinem alten Namen Ἀξειός vorkommt, was vielleicht für die Schreibung und Betonung Ἀξιός sprechen dürfte, welche Einige bei Herodot VII, 123, (wo die Mehrzahl Ἄξιος schreibt) vorziehen wollen; s. unsere Note zu dieser Stelle. (Sollte übrigens statt Ἀξειός nicht auch hier Ἀξιός zu setzen sein?) S. 166 über den Sophisten Theodorus von Smyrna im XI. Jahrhundert; S. 169 ff. über den bilderstürmenden Kaiser Theophilos, der in dieser Schrift als ein äusserst gerechter Fürst bezeichnet und überhaupt sehr gelobt wird (§. 29. 33); S. 182 über Theodorus Prodromus u. s. w. Die Vergleichungen, in welche die einzelnen, hier in den Hades verlegten Scenen, mit ähnlichen Darstellungen bei Dante und andern Schriftstellern des christlichen Mittelalters und selbst der Neuzeit gebracht worden, gewähren ein besonderes Interesse und lassen zugleich das Verhältniss erkennen, in welches dieser byzantinische (christliche) Novellist sich zu der christlichen Anschauung gestellt hat.

Das andere Stück, welches S. 187 ff. auf den Timarion folgt, führt die Aufschrift: *Διάλογος νεκρικός. Ἐπιδημία Μαζάρι ἐν ᾅδου· ἢ πεῦσις περί τινῶν τῶν ἐς τὰ βασίλεια συναναστρεφομένων*: es findet sich, soweit bekannt ist, nur in einer Pariser, und zwar mit der Abfassung ziemlich gleichzeitig fallenden (1420) Handschrift vor, nach welcher Hase in den Notices et Extraits l. l. bereits eine Analyse des Inhalts, so wie in seinen Anmerkungen zum Timarion auch einzelne Stellen daraus veröffentlicht hat, während der ganze Aufsatz zuerst von Boissonade im dritten Bande der Anecdd. Graecc. abgedruckt und mit Anmerkungen, kritischen und sprachlichen Inhalts hauptsächlich, begleitet ward. Dieser Text liegt dem hier gegebenen Abdrucke zu Grunde, der sich mancher weiteren Berichtigungen und Verbesserungen erfreut; auch ihm folgt eine deutsche Uebersetzung S. 231 ff. nach; wir finden in ihr die rühmlichen Eigenschaften, die wir bei der Uebersetzung des Timarion hervorgehoben haben: bei aller Treue und Genauigkeit lässt sie nirgends den Fluss der Rede vermissen, der auch den des Originals Unkundigen gern bei der Lectüre verweilen lässt. Uebrigens wird auch hier der byzantinische Verfasser uns unbekannt bleiben: sein Product, wie aus mehreren Hinweisungen in der Schrift selbst mit ziemlicher Sicherheit hervorgeht, fällt um das Jahr 1416 oder 1417, also beinahe dreihundert Jahre nach den Timarion und in

die letzte Periode des byzantinischen Kaiserthums. Ob freilich der in der Aufschrift vorkommende Name des Mazaris der wahre Name des Verfassers oder ein blos fingirter ist, wagen wir eben so wenig, wie der Herausgeber zu entscheiden: auch über den in dem Dialog vorkommenden Holobolus wird sich eben so wenig Etwas Sicheres ermitteln lassen (s. die Anmerkung S. 320. 321). Bei diesem grossen Abstande der Zeit zwischen der Abfassung des Timarion und der des Mazaris wird, ungeachtet der Aehnlichkeit des Gegenstandes, die durchaus verschiedene Art der Behandlung kaum befremden können: „Mazaris (lesen wir in der Einleitung S. 29) verhält sich in dieser Beziehung zum Timarion nicht anders, wie das Zeitalter der letzten Paläologen zu dem der ersten Komnenen von Byzanz. Timarion führt uns in ein zwar von seiner alten Macht heruntergekommenes, doch bei alledem noch kräftiges, ja gegen frühere schlimmere Zeiten materiell und geistig wieder gehobenes und neu erstarktes Reich, dessen immer noch imposante Grösse in dem Flor einer reichen und betriebsamen, von Fremden wimmelnden Handelsstadt, in dem regen Gewühl ihres Marktes, dem glänzenden Pomp der religiösen Festfeier, endlich in dem Ruhme eines tapfern und sieggekrönten, ob auch vom Verfasser mit schwülstiger Uebertreibung gepriesenen Feldherrn an der Spitze kampfgewohnter Krieger sich spiegelt; wo das Nationalbewusstsein unter anderm in der auch in dieser Hinsicht beachtenswerthen Idee, einen wegen seiner Gerechtigkeit und Volksfreundlichkeit im ehrenden Andenken des Volkes fortlebenden rhomäischen Kaiser den Richtern der Todten beizuordnen, sich offenbart, und wo wir endlich die Rückwirkung der noch übrigen materiellen Kraft und Blüthe des Staates auf das geistige Leben der Nation selbst in dem rührigen Treiben und Schaffen und der äusserlich angesehenen Stellung der Rhetoren und Sophisten, unbeschadet der erwünschten Blössen, die sie in ihren Fehlern und Schwächen dem Satiriker bieten, sich bethätigen sehen. Der enge Gesichtskreis des Mazaris dagegen umfasst nur die unerquickliche Atmosphäre der Schreiber und Schranzen des armseligen Hofes in Konstantinopel und demnächst noch der barbarischen, treulosen und räuberischen Archonten des Peloponnes, woraus, ausser dem auf kurze Zeit wieder gewonnenen Thessalonich und einigen Inseln, das rhomäische Reich zu Anfang des 15. Jahrhunderts noch bestand. Die kleinlichen Eifersüchteleien, Kabalen, Gezänke, Ausschweifungen, Prellereien und sonstigen Nichtswürdigkeiten der Erstern bilden den Gegenstand der den ersten Hauptheil der Schrift füllenden Gespräche im Hades, die abschreckende Charakteristik der Letztern, sowie der verwilderten und gänzlich ausgearteten Peloponnesier überhaupt, den Inhalt des nachträglich beigefügten Berichtes des Mazaris an Holobolus.“

In dieser Weise hat der Herausgeber treffend den ganz verschiedenen Charakter der beiden Stücke gezeichnet; er hat daran noch weitere Bemerkungen geknüpft über das Bild der guten Ge-

sellschaft der Rhomaeerstadt und des Hofes, welches hier in aller Treue vor unsern Augen sich entfaltet, und in andern Beziehungen, namentlich geschichtlichen, für uns allerdings ein besonderes Interesse dadurch gewinnt, dass gleichzeitige Quellen und Begriffe über die Regierungsgeschichte des Kaiser Manuel's II. und die hier dargestellte Zeit fehlen. Dass auch die Sprache, in welcher diese Schilderungen gehalten sind, von der verhältnissmässig noch reineren alt-griechischen Schriftsprache, wie sie im Timarion uns entgegentritt, mehrfach sich entfernt, namentlich fremdartige Ausdrücke und Redensarten aufgenommen hat, wird kaum auffallend erscheinen. Es ist darauf in den diesem Aufsatz in ähnlicher Weise wie vorher dem Timarion beigefügten Anmerkungen S. 314—364 Rücksicht genommen: namentlich aber sind es die vielen sachlichen Beziehungen, die historischen Anspielungen u. dergl., welche in umfassender Weise in diesen Anmerkungen besprochen werden, die zur Aufhellung der in so mancher Hinsicht noch dunkeln Geschichte dieser Zeit manchen dankenswerthen Beitrag enthalten. So wird, um doch wenigstens eines der hier in historischer Beziehung zur Besprechung kommenden Gegenstände zu gedenken, aus der ganzen Art und Weise, in welcher hier vom Peloponnes oder, wie es hier schon heisst, von Morea gesprochen wird, klar hervorgehen, dass der byzantinische Verfasser eine Slavisirung des gesammten Peloponnes, wie man dieselbe in neuerer Zeit angenommen hat, nicht kennt, überhaupt davon keine Spur in diesem Mazaris vorkommt. Und doch spielt eben der Peloponnes hier eine Hauptrolle: nach dem Peloponnes wird der Schauplatz der Erzählung verlegt: dort gelangt man durch ein Loch bei Tänaron in die Unterwelt, und aus dieser auf demselben Wege wieder zurück auf die Oberwelt und zwar zunächst nach Sparta (§. 19), von wo aus dem Holobolus Folgendes in die Unterwelt geschrieben wird: *δέδοικα οὖν, ἵνα μὴ γένωμαι καὶ αὐτὸς διατρίβων ἐν Σπάρτῃ, ὥςπερ ἐν τῇ Κωνσταντίνου γέγονεν ὁ Πελοποννήσιος ἐκεῖνος, Συναδηνὸς ὁ Κορμέας, ἢ ἵνα μὴ βαρβαρωθῶ καὶ αὐτὸς, ὥσπερ ἄρα βεβαρβάρωνταί γε οἱ Λάκωνες καὶ νῦν κέκληνται Τζάκωνες*: er fürchtet also, wenn er noch länger zu Sparta (unter den ganz barbarisirten [also enthellenisirten] Lakonen, die man jetzt Tzakonen heisse) verweile, gleich diesen barbarisirt, d. h. enthellenisirt, seines hellenischen Charakters und seiner hellenischen Bildung (also auch wohl seiner hellenischen Sprache) entkleidet zu werden: es ist dies die einzige Stelle, in der Etwas der Art vorkommt: sie wird uns aber nicht erlauben, in diesen Tzakonen, wie man in neuerer Zeit annehmen will, wirkliche Reste der alten ursprünglichen hellenischen Bevölkerung mitten unter einer slavisirten Bevölkerung zu erkennen, sondern sie wird eher auf eine mit Barbaren, d. i. Slaven gemischte und durch sie gegenüber der übrigen (hellenisirten, noch ganz hellenischen) Bevölkerung slavisirte oder barbarisirte Bevölkerung führen. Dass überhaupt die Bevölkerung des Peloponnes, ungeachtet des

noch vorherrschenden hellenischen oder vielmehr byzantinischen Charakters eine sehr gemischte war, spricht eine andere Stelle §. 22 deutlich aus: *ἐν Πελοποννήσῳ, ὡς καὶ αὐτὸς οἶδας, οἰκεῖ ἀναμὶξ γένη πολιτευόμενα πάμπολλα, ὧν τὸν χωρισμὸν εὑρεῖν νῦν οὔτε ῥᾷδιον οὔτε κατεπεῖγον· ἃ δὲ ταῖς ἀκοαῖς περιηχεῖται, ὡς πᾶσι δῆλα καὶ κορυφαῖα, τυγχάνει ταῦτα· Λακεδαίμονες, Ἰταλοὶ, Πελοποννήσιοι, Σθλαβῖνοι, Ἰλλύριοι, Αἰγύπτιοι καὶ Ἰουδαῖοι (οὐκ ὀλίγοι δὲ μέσοι τούτων καὶ ὑποβολιμαῖοι) ὁμοῦ τὰ τοιαῦτα ἐπαριθμούμενα ἑπτά*: was in der deutschen Uebersetzung also gegeben wird: „Im Peloponnes wohnen, wie du selbst weisst, mancherlei Völkerschaften bunt durcheinander, deren Abgränzungen jetzt aufzufinden weder leicht noch dringend nöthig ist; diejenigen aber, welche jedes Ohr nach der Sprache leicht unterscheidet und überhaupt die bedeutendsten sind folgende: Lacedämonier, Italiener, Peloponnesier, Slavinen, Illyrier, Aegyptier und Juden (darunter auch nicht wenige Mischlinge), zusammen also sieben.“ Es kommt hier, wie man leicht begreift, insbesondere auf die Worte *ἃ δὲ ταῖς ἀκοαῖς περιηχεῖται* an, die wohl zunächst doch nur das besagen sollen, dass man nach dem Gehör (an der Aussprache, also der Betonung) diese sieben verschiedenen Völkerschaften, auf deren Vermischung auch im Verfolg die Rede kommt (*ἐπειδὴ δὲ φύρδην τυγχάνουσιν ἅπαντες καὶ εἰσὶν ἀναμίξ*), zu unterscheiden vermöge, was also doch ein Verständniss derselben, auch der Sprache, die sie reden, voraussetzt, mithin die hellenische (byzantinische) Sprache als die allgemeine Landessprache, jedoch mit dialektischen und andern Verschiedenheiten, wie früher in der alt-hellenischen Zeit, für die sieben Stämme, die auch jetzt, wie früher den Peloponnes bewohnen (vgl. Herod. VIII, 73), erkennen lässt. Der Verfasser, der die beiden hier angeführten Stellen in den Anmerkungen ausführlich besprochen hat, denkt in der letzten Stelle bei den Lacedämoniern an die Tzakonen, bei den Italern an die Nachkommen der Franken, die zwei Jahrhunderte vorher Morea erobert hatten, in der Vermischung mit Venezianern, bei den Peloponnesiern an die griechisch redenden Rhomäer, als die Hauptmasse der gesammten Bevölkerung Morea's, bei den Sthlabinen an die Nachkömmlinge der vom Ende des VI. bis gegen die Mitte des VIII. Jahrhunderts in den Peloponnes eingedrungenen, nach und nach aber fast verschwundenen Slaven, bei den Illyriern an die Albanesen oder Schkypetaren, bei den Agyptiern an die Zigeuner, bei den Juden an die im Peloponnes als Kaufleute oder Manufakturisten angesessenen Abkömmlinge von Juden, auf welche nicht allein das beigefügte *ὑποβολιμαῖοι* bezogen wird, indem dieses Wort vielmehr auf eine Kreuzung der sämmtlichen hier genannten Racen gehen soll. Man wird dem Verfasser in dieser Erklärung der sieben Völker im Ganzen nicht entgegen treten wollen, zumal da der byzantiner Literat offenbar hier eine Beziehung oder Anspielung auf die alt-hellenische siebenfache Theilung des Peloponnes, wie sie auch der Verfasser aus Herodot nachgewiesen hat,

offenbar geben wollte: das aber wird auch aus dieser Aeusserung hervorgehen, dass von einer gänzlichen Slavisirung des Peloponnes nicht die Rede sein kann. Dieser Ansicht dürfte ebenso, schon im Allgemeinen der Inhalt der beiden ebenfalls auf den Peloponnes, und dessen traurige Lage bezüglichen Reden des Gemistus Plethon, welche in der andern Abtheilung dieses Bandes folgen, widersprechen; auch wenn nicht Stellen, wie die am Eingang der ersten Rede (§. 2) enthaltene, darin vorkämen. Hier redet Plethon den Kaiser in folgender Weise an: „Wir also, über die ihr waltet und als Herrscher gebietet, sind Hellenen unseres Geschlechts, wie die Sprache und väterliche Zucht solches bezeugt. Nun ist aber kein anderes so durch und durch griechisches und daher entschiedener den Griechen zustehendes Gebiet zu finden, als der Peloponnes, nebst dem, was von Europa an ihn grenzt und den Inseln. Denn seit Menschengedenken haben allem Anschein nach nur Hellenen und kein anderes Volk vor ihnen dies Land bewohnt [es heisst im Original: *ταύτην γὰρ δὴ φαίνονται τὴν χώραν Ἕλληνες ἀεὶ οἰκοῦντες οἱ αὐτοί, ἐξ-ότουπερ ἄνθρωποι διαμνημονεύουσιν, οὐδένων ἄλλων προενῳκη-κότων*]. Nicht die fremden Eindringlinge, die es zu Zeiten in Besitz genommen und andere hinausgetrieben und denen es dann ihrerseits nicht besser ergangen, sondern auf die Dauer vielmehr, wie diess sich darstellt, immer die Griechen selbst behielten das Land und verliessen es nie [*ἀλλ' Ἕλληνες τήνδε τὴν χώραν τοὐναντίον αὐτοίγε ἀεὶ φαίνονται κατέχοντες οὔτε ταύτην ἐκλιπόντες*]“. Als eine anerkannte Thatsache betrachtet also Plethon den steten Besitz (*φαίνονται ἀεὶ κατέχοντες* wie vorher *οἰκοῦντες*) des Peloponnes durch die Hellenen bei theilweisem Eindringen fremder Stämme: und kann daher diese Stelle keinen andern Sinn haben, als denjenigen, den auch der Verfasser in einer näheren Betrachtung, die er dieser wichtigen Stelle gewidmet hat, S. 134 daraus ermitteln zu können glaubt: „dass die Hellenen, trotz zeitweiliger Unterjochung des Landes durch fremde Eindringlinge, jeder Zeit als die Hauptmasse der Bevölkerung sich behauptet, womit das Platz greifen anderer Elemente neben ihnen, freilich wohl nur als relativ geringer Bruchtheile der Gesammtpopulation keineswegs ausgeschlossen ist.“ Diess ist auch unsere Ueberzeugung: will man sich nicht Verdrehungen der Stellen der Alten oder Uebertreibungen zu Schulden kommen lassen, so wird man auch zu keinem andern historisch begründeten Resultate gelangen. Mag man übrigens aus diesem Beispiel ersehen, wie manches Wichtige in historischer Beziehung in diesen Resten der späteren hellenischen Literatur enthalten ist, und wie sehr dieselben zu beachten sind.

Betrachten wir noch etwas näher diese beiden Reden (*λόγοι*) oder richtiger Denkschriften, welche die andere Abtheilung dieses Bandes bilden, so fallen sie so ziemlich in dieselbe Zeit, wie die vorhergehende Hadesfahrt des Mazaris und zeigen uns die ernstere Seite

des Bildes, das in satirischer Färbung jene Hadesfahrt vorgeführt hatte. Mit allem Recht hebt der Verf. die Bedeutung des Mannes hervor, von welchem beide Denkschriften abgefasst sind: er ist jedenfalls einer der edelsten und gebildetsten Männer, welche das spätere Hellenen- oder Byzantinerreich aufzuweisen hat, hervorragend durch seine Stellung im Staat, noch mehr aber durch sein wissenschaftliches Ansehen, in dem ihm wohl keiner der Zeitgenossen gleich steht, insbesondere als Vertreter der platonischen Philosophie und durch seinen zeitweisen Aufenthalt in Italien während des Concils zu Florenz einer derjenigen, welche für das Wiederaufleben dieser Philosophie im Abendlande vor Andern thätig gewirkt und einflussreich gewesen sind, so dass ihn der Herausgeber, mit Recht, in mehr als einer Beziehung, den letzten Hellenen nennen konnte (S. 21). Derselbe hat in der Einleitung sich näher ausgesprochen über die gelehrte und politische Bedeutung des Mannes, dessen beide Reden, wie sie hier zum erstenmal vollständig im Druck erscheinen, wenn sie auch von keinem praktischen Erfolg begleitet waren, doch in mehrfacher Beziehung unser Interesse in Anspruch nehmen und unter den späteren Productionen byzantinischer Beredsamkeit gewiss eine der ersten Stellen einnehmen. Da die erste und bisher einzige Ausgabe des Textes von Canter eine unvollständige und mangelhafte ist, so gelang es Herrn Ellissen, einen vollständigen und auch correcten Abdruck des Textes zu liefern, in Folge der vom Prof. Ferrari zu Siena unternommenen Vergleichung der Florentinischen Handschrift dieser beiden Reden, aus welcher die Lücken der Canter'schen Ausgabe ausgefüllt worden sind. Ueberhaupt ist auch bei diesen beiden Reden von Seiten unseres Herausgebers dem griechischen Texte die gleiche Sorgfalt zu Theil geworden, er ist zweckmässig nach dem Inhalt in einzelne Capitel eingetheilt, während die Seitenzahlen der Canter'schen Ausgabe, in welcher der Text ohne Unterbrechung und ohne alle Abtheilung fortläuft, am Rande beigemerkt sind; dem Ganzen ist weiter noch eine genaue Uebersicht des Inhalts nach den einzelnen Abschnitten in deutscher Sprache vorangestellt: so lässt sich Inhalt und Gang der beiden Denkschriften leicht überschauen. Die deutsche Uebersetzung, welche dem Text folgt, verdient die gleiche Anerkennung, welche der Uebersetzung der beiden vorausgehenden Stücke gezollt worden ist; eine kleine Probe davon haben wir bereits oben mitgetheilt; auf Einiges Andere wollen wir hier noch aufmerksam machen, namentlich auf die merkwürdige Verbindung, welche Gemistus Plethon, der sich in speciell christliche Ideen und Anschauungen minder einlässt, mit altgriechischen Anschauungen, ja selbst mit Mythen und Göttern oder Heroen anzuknüpfen sich gefällt, wie z. B. §. 16 wo er unter den Beispielen von Männern, die dem Guten eifrig nachstreben, vor Allem den Herakles, den Sohn Amphitryon's hervorhebt, und unter den Beispielen entgegengesetzter Art den Alexander von Ilion (oder Paris), der bei dem Schiedsgericht über die drei Göttinnen sich die Aphro-

dite, die Göttin der Wollust, erkoren u. dgl. m. Ueber das Verhältniss der Menschen zu Gott spricht sich Plethon in der andern Denkschrift §. 15 also aus: „Unter allen (Gesetzen) obenan steht die genaue Feststellung der richtigen Ansicht von Gott für das Gemeinwesen wie für die Einzelnen, und zwar zumeist in den drei Hauptpunkten: erstens in dem Glauben, dass ein Gott ist, das vornehmste von allen vorhandenen Wesen; sodann, dass Gott für die Menschen sorgt, und alle menschlichen Angelegenheiten, grosse und kleine, seiner Lenkung untergeben sind; drittens endlich, dass er nach seinem Gutdünken all und jedes nach Recht und Gerechtigkeit regiert, nie von dem abweichend, was in jedem Fall sich gehört, so wenig durch andere Dinge, wie durch die Gaben der Menschen, deren er ja nicht bedarf, getäuscht oder in seinem Thun geleitet u. s. w." Merkwürdig sind auch seine Ansichten über die Bestrafung der Vergehen (in der ersten Rede §. 20, in der zweiten §. 14), namentlich die Anwendung der Todesstrafe, die, wie man sieht, in jener Zeit fast ganz abgekommen war, während Verstümmelungen des Körpers dagegen eintraten, welche Plethon missbilligt, eben so wie er die Verbrecher vor Allem zur Arbeit, namentlich zu Staatszwecken und für das Gemeinwohl angehalten wissen will. „Die Uebelthäter, sagt er §. 14, sind nicht mit unerhörten und barbarischen Strafen zu belegen, damit sie nach ausgestandener Strafe um so weniger aufs Neue freveln. Scheinen welche ganz unverbesserlich, so empfiehlt es sich weit mehr, sie aus dem Leben zu schaffen und so die Seele vom Körper, den sie nicht recht zu gebrauchen wissen, zu befreien, als sie durch Verstümmelung der Menschen dem verkrüppelten und unbrauchbaren Körper und zugleich dem Staate als unnütze Last aufzuzwingen." Nicht minder interessant ist es, seine Ansichten über den Ursprung der Abgaben (II, 9) als des von den Producenten an die zu entrichtenden Lohnes, welchen die Beschirmung Aller obliegt, wie über eine zweckmässige Besteuerung mit dem zu vergleichen, was die ältere hellenische Zeit wie die Neuzeit darüber bestimmt hat. In Bezug auf die Besteuerung wird überhaupt die Bevölkerung in drei Classen (I, 12) eingetheilt, eine arbeitende, eine, welche das Betriebscapital für die Arbeit hergiebt und eine dritte, welche für die Sicherheit Aller Sorge trägt. Diesen drei Classen wird aber (II, 8) eine fast kastenartige Abgeschlossenheit zugewiesen, indem solche Gesetze als tüchtige erklärt werden, „welche einem Jeden im Staat und Volk seinen bestimmt umgrenzten Wirkungskreis anweisen und ihm verbieten, sich in Angelegenheiten und Geschäfte einzulassen, die ihn nichts angehen." — „Da nun diese drei Hauptklassen im Staate bestehen, liegt ihrer Natur entsprechend den Angehörigen einer jeden ihre eigene Gewerbe- und Berufsthätigkeit ob, und das Gesetz hat es zweckmässiger Weise so zu regeln, dass jeder das Seine thut und Keiner mit dem einer andern Classe vorbehaltenen Gewerbe oder Beruf sich abgiebt" (II, §. 10). Wir wollen diese Proben nicht weiter vermehren; sie werden ge-

nügen, um auf diese interessanten Producte byzantinischer Staatsweisheit und Philosophie aus der letzten Periode des byzantinischen Reiches die verdiente Aufmerksamkeit zu richten. In den Anmerkungen, welche auf die deutsche Uebersetzung folgen, werden die geschichtlichen, philosophischen und anderen Beziehungen, welche in diesen Reden vorkommen, in derselben Weise erörtert, wie diess ja auch bei den vorhergehenden Stücken der Fall war. Neben den Beziehungen auf Plato, welche den Gegenstand mehrfacher und genauer Besprechung bilden, und neben so manchen auf die geschichtlichen Verhältnisse jener Zeit bezüglichen Erörterungen, durch welche das Verständniss der beiden Reden wesentlich gefördert wird, fehlt es hier selbst nicht an manchen interessanten Vergleichungen mit dem, was die neuere Zeit über ähnliche Verhältnisse bestimmt hat.

II. Auch die Neära ist ein merkwürdiges Produkt der selbst im Abendlande noch fortlebenden oder vielmehr nie erstorbenen und neu erweckten alt-hellenischen Bildung aus der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts; ihr Verfasser einer der gelehrten Griechen, die in dieser Zeit in Italien die in Vergessenheit gerathenen Studien der alt-hellenischen Sprache und Literatur wieder ins Leben gerufen und alt-classische Bildung zu verbreiten gesucht haben. Die Familie des Dichters, aus Lacedämon stammend, war zu Corcyra ansässig geworden; der Dichter selbst, wohl gebildet in der Schule eines gelehrten Vaters, kam von da nach Venedig und Ferarra, wo er als Lehrer auftrat, und von da nach Mantua, jedenfalls vor 1478, wo der daselbst regierende Markgraf Ludwig Gonzaga starb, welchem die Neära mit einer Zueignung gewidmet ist, welche in den höchsten Lobeserhebungen die edlen Eigenschaften dieses Fürsten preist und in der Fürsorge dieses Fürsten, die Komödien der Alten wieder an das Licht zu ziehen, eine Veranlassung zu dieser Dichtung findet, die, wie unser Herausgeber S. 105 nicht ohne Grund vermuthet, eine Gelegenheitsdichtung war, bestimmt zur Verherrlichung irgend eines Festes zu dienen, vielleicht zur Feier des Geburts- oder Namenstages der Prinzessin Susanna Gonzaga, einer Tochter jenes Markgrafen, da ein ihre Schönheit und Holdseligkeit verherrlichendes Epigramm hinter dem Schlusse der Zueignung folgt, ohne mit dieser in irgend einem näheren Zusammenhang zu stehen. Da wir wissen, dass an den Höfen dieser Italischen Dynasten zur Verherrlichung der grösseren Hoffeste die Stücke des Terentius und Plautus von Edelknaben aufgeführt und zu diesen Aufführungen selbst eigene Prologe gedichtet wurden, so hat es wahrhaftig nichts Auffallendes, auch ein griechisches Stück der Art von einem der griechischen Gelehrten, die an den Höfen dieser Fürsten allerwärts gastliche Aufnahme gefunden, zu gleichem Zwecke gedichtet zu finden. Ob freilich dasselbe auch wirklich zur Aufführung gekommen, lässt sich nicht ermitteln: wir möchten es wohl bezweifeln. Der griechische Verfasser hat sich ausserdem durch mehrere Dichtungen einen Namen gewonnen, namentlich durch ein episches Gedicht, das die Abentheuer

der Helena zum Gegenstande hat (Καθ' Ἑλένην καὶ Ἀλέξανδρον) und selbst in Deutschland durch Immanuel Bekker's Ausgabe bekannt geworden ist (in Friedemann Seebode's Miscell. evitt. II. p. 476).

Die Neära ist nun nicht in Versen, sondern in Prosa abgefasst, die Sprache, die darin herrscht, eine reine, alt-hellenische, der Sprache des Menander und insbesondere des Lucianus nachgebildet, der Inhalt selbst ganz demjenigen angepasst, was in den Stücken der neuern attischen Komödie hervortritt, als deren Nachbildung allerdings diese kleine Drama wohl gelten kann: von einer Anlage und kunstvoller Verwickelung, die zu einem passenden Abschluss führt, wird freilich weniger die Rede seyn können: aber der Gegenstand selbst ist dem alt-attischen Leben entnommen, indem der Sohn eines reichen Atheners, von Liebe zu einer Hetäre erfüllt, durch den Vater von dieser Liebschaft zurückgebracht werden soll mittelst einer Reise nach Rhodus: aber bei dem Abschied, den er vor seiner Abreise von der Geliebten (Neära) nehmen will, wird er von dieser und ihrem Hauswirth, dem Kuppler Charmides, bewogen, der Geliebten sein Reise-Geld zu schenken. So kann er nicht fort, der Vater, der die Trennung vom Sohne auch nicht ertragen kann, ruft ihn zurück und gelangt durch einen herbeigerufenen Zauberer wieder in den Besitz des der Neära geschenkten Geldes, nachdem der Diener (Sclave) vergeblich sich desselben zu bemächtigen gesucht hatte. So entsagt der junge Mann seiner Liebe und der Diener erhält die Freiheit.

Dieses Stück hatte zuerst der vor Kurzem in hohem Aller verstorbene gelehrte Corcyrae oder Corfio Andreas Mustoxydis im Jahre 1845 zu Athen durch den Druck veröffentlicht aus einer florentinischen Handschrift: diese Bekanntmachung, im siebenten Hefte einer Zeitschrift (Ἑλληνομνήμων ἢ σύμμικτα Ἑλληνικά) enthalten, hat aber eine nur geringe Verbreitung unter uns finden können. Durch die erneuerte Ausgabe, die wir hier anzeigen, ist diese literarische Merkwürdigkeit — denn als solche schon verdient sie Beachtung — auch weiteren Kreisen zugänglich geworden: der neue Herausgeber hat es sich angelegen sein lassen, nicht bloss den griechischen Text in einem correcten Abdruck, in welchem einige Fehler des ersten Abdrucks ihre Berichtigung gefunden haben, wieder zu geben, sondern er hat demselben auch eine gute deutsche Uebersetzung folgen lassen, so wie Anmerkungen, die zum Verständniss des Einzelnen wie zur Erklärung sprachlicher Eigenthümlichkeiten, sowie des Nachweises der Nachahmung älterer Dichter dienen: endlich hat er auch eine Einleitung vorausgeschickt, welche unter Aufnahme dessen, was über die Person des Verfassers und seine Schriften von Mustoxydis früher bemerkt worden war, die literär historischen Verhältnisse näher besprochen und die Bemerkungen des früheren Herausgebers ergänzt und vervollständigt hat.

Chr. Bähr.

Unter Nr. XXI. sind einige Nachträge zu den Erörterungen im ersten Bande zusammengestellt.

Von den im vorliegenden zweiten Bande aufgenommenen Aufsätzen sind nur die unter Nr. X., XI., XIII. und XV. gegebenen früher schon im Druck erschienen. Wie die Uebersicht des Inhalts ausweist, enthält dieser zweite Band, die Nachträge zum ersten Bande ungerechnet, die gleiche Anzahl von Erörterungen, aber meistens von grösserem Umfange, als wie der erste Band.

Mit besonderem Danke muss ich die vielseitige Beachtung meiner im Vorwort zum ersten Bande ausgesprochenen Bitte um gefällige Mittheilung local erhaltener alter Rechtsgewohnheiten, interessanter Urkunden und noch vorhandener Rechtsdenkmäler erwähnen, wovon dieser zweite Band bereits durch die Aufnahme mehrerer derselben Zeugniss gibt. So verdanke ich der freundlichen Mittheilung Sr. Erlaucht des Herrn Grafen Carl zu Giech auf Thurnau und des Herrn Freiherrn Carl von Gemmingen auf Rappenau die Nachrichten in den Nachträgen über das an ihren Schlössern ebenfalls vorhanden gewesene Symbol der abgehauenen Hand; Seiner Excellenz, dem Herrn Generalpostdirector zu Frankfurt a. M., Freiherrn Eduard von Schele das Weisthum der Dienstmannen des Hochstiftes Verden von 1267 (Nr. VIII.); dem Herrn Advocaten Lage zu Preetz in Holstein die Nachrichten über die holsteinischen Dinggerichte (Nr. XVI.), und meinen früheren geehrten Herren Zuhörern, dem Herrn Dr. Diehl in Frankfurt a. M. und dem Herrn Dr. Lührsen in Hamburg die Mittheilungen über die Fortdauer der allodialen Investitur zu Frankfurt a. M. und über das Landgericht in Homburg (Nr. XII. und Nr. XVIII.), welche sicher mit grossem Interesse werden aufgenommen werden. Eine grosse Anzahl weiterer sehr schätzbarer Zusendungen musste, um diesen zweiten Band nicht zu sehr auszudehnen, für einen dritten Band zurückgelegt werden, zu dessen Herausgabe ich mich, ermuntert durch die günstige Aufnahme des ersten Bandes, entschlossen habe und den ich in Kurzem diesen beiden vorliegenden Bänden nachfolgen zu lassen gedenke.

Zöpfl.

Inscriptiones latinae provinciarum Hassiae transrhenanarum. Collegit Carolus Klein. Mogontiaci 1858. Sumptibus Henrici Prickarts. Vendit V. de Zabern. 4. pagg. 23.

Es ist eine erfreuliche Erscheinung, dass das wissenschaftliche Interesse für die Denkmäler der römischen Epigraphik, welche vor wenigen Jahrzehnten nur hie und da gelegenheitliche Beachtung fanden, sich jetzt unter unsern Gelehrten weiter verbreitet und fester begründet. Dazu tragen insbesondere bei die speciellen Bearbeitungen römischer Inschriften nach localen und chorographischen Grenzen. Unter den Gelehrten, welche diese Denkmäler der römi-

schen Herrschaft und Bildung am Oberrhein und Mittelrhein, und damit zugleich den ältesten Codex diplomaticus unserer vaterländischen Geschichte zusammenstellen und erklären, nimmt Herr Prof. Klein zu Mainz schon längst einen der ersten Plätze ein. Auch die oben verzeichnete Schrift ist eine Frucht seiner erspriesslichen Thätigkeit auf diesem Gebiete.

Es werden in dieser Schrift die römischen Inschriften zusammengestellt und behandelt, welche in den auf dem rechten Rheinufer liegenden Theilen des Grossherzogthums Hessen aufgefunden worden sind, oder, wenn auch anderwärts aufgefunden, jetzt dort aufbewahrt werden. Der Verfasser geht nämlich bei der Bezeichnung provinciae transrhenanae von seinem Standpunkte zu Mainz aus. Die Zahl der bis jetzt dort aufgefundenen Inschriften beträgt im Ganzen dreissig; davon 21 auf Altären, 8 Grabschriften und 1 Meilenzeiger, ausser den Inschriften auf Ziegelstücken und Töpfergeschirr und einigen unbedeutenden Fragmenten von Steinschriften. Von jenen 30 Inschriften hat sich aber bis jetzt nur ohngefähr die Hälfte erhalten; die andere kennt man nur aus frühern Abschriften; die Originale sind wieder verloren gegangen. Der von auswärts her eingebrachten und zum grössten Theil in dem Museum zu Darmstadt vorfindlichen Inschriften sind es zehn. Die Behandlung des Herausgebers ist besonders auf die kritische Feststellung des Textes gerichtet; erklärende Anmerkungen werden nur wenige und kurzgefasste beigegeben.

Inedita finden sich unter den mitgetheilten Stücken keine, mit Ausnahme einer Anzahl von Namen auf Töpferwaaren aus der Dieffenbach'schen Sammlung zu Giessen (n. 57 p. 10) und aus einer Sammlung in dem Palais des Erbprinzen zu Darmstadt (n. 88 p. 16). Wohl aber wird der Text mancher der früher schon bekannten Inschriften wiederhergestellt, und andere werden gut erklärt. Zu ersteren gehören: n. 2 p. 1 bei Steiner n. 326 (Grabstein eines T. Javennius Proculus von der 22. Legion), woselbst vor LEG. XXII das Zeichen des Centurio beigefügt wird, und n. 4 p. 1 ein jetzt in Mannheim befindlicher Grabstein eines Togitius bei Gräff n. 39, woselbst der Name Nibeius durch eine Correctur gesetzt wird statt BFIVS. Gut erklärt wird n. 14 p. 3 eine in Barth. Advers. 2428 mitgetheilte, jetzt nicht mehr vorhandene längere Inschrift, von welcher der genannte Gelehrte sagt, dass zu ihrer Erklärung eine Sibylla nöthig sei. Hr. Klein weist nach, dass es ein Verzeichniss von achtzehn Eigennamen ist, wovon immer zwei in einer Linie stehen.

So verdanken wir also dem Herrn Herausgeber dieser kleinen Sammlung, dass wir die in dem genannten Gebiete des Grossherzogthums Hessen vorhandenen römischen Inschriften hier vollständig, kritisch revidirt und mit mancher schätzbaren Erläuterung versehen, vor uns haben.

Ehe wir die Anzeige dieser Schrift schliessen, mögen hier noch

ein paar Bemerkungen folgen, wozu uns deren Durchsicht veranlasst. So bemerken wir zwei sonst nicht leicht vorkommende epigraphische Formeln: ex voluntate testamenti n. 7 und fieri M. (mandavit) n. 12. Ferner: n. 34 bei einer Widmungsschrift eines Centurio der XXII. Legion L. Gellius L. F. Fla. Celerianus Nem., in welcher man das zuletzt stehende Wort gewöhnlich als die Heimathbezeichnung Nemanso und Fla. als die Bezeichnung der Tribus Flavia nimmt, macht Hr. Klein die Bemerkung, das alte Nimes sei der Tribus Voltinia zugetheilt gewesen, wie man aus Orell. Henzen n. 5997 sehe, und Fla. sei daher nicht als Bezeichnung der Tribus, sondern als ein Beiname von Nemansus aufzufassen. Allein der Stellung nach kann hier Fla. nur die Tribus bezeichnen. Wenn man die Bemerkung über die Tribus Voltinia gelten lässt, so könnte ja auch in der Note NEM. statt Nemansus vielleicht die civitas Nemetum enthalten sein. Bei dem Widmungssteine n. 41 Genio collegii iuventutis kann man fragen, ob hier an ein göttliches Wesen, eine Göttin Juventus und eine ihr gewidmete Bruderschaft zu denken sei, oder ob collegium iuventutis hier so viel sei als collegium iuvenum. Die Erwähnung eines Collegium iuventutis mit Beifügung des Namens der Localität kommt auf Inschriften häufig vor (s. Henzen Ind. X. p. 173) und ist dann offenbar s. v. a. Collegium iuvenum des betreffenden Ortes. Orelli n. 4101 hat eine Zusammenstellung von Inschriften hierüber gegeben. Nach Mommsen (Epigraph. Analecte in d. Bericht. d. Sächs. Gesellsch. 1852. III. IV. S. 197) hat man sich darunter den jüngern, streitbaren Theil der Bürgerschaft einer Gemeinde zu denken, welcher für sich eine Corporation bildete. Andere nehmen jedoch auch in diesen Fällen, wo ein Collegium iuventutis mit localer Bezeichnung genannt wird, das collegium für eine nur dem Cultus angehörende Brüderschaft und Juventus als göttliches Wesen. So Alfonzo Giorgi in einem Briefe über campanische Inschriften an Henzen in dem neuesten Bulletin. dell' Inst. archeolog. 1859 p. 47 bei Gelegenheit einer Inschrift, wo ein Sacerdos iuventutis anagninae genannt wird. Die Erwähnung eines sacerdos in diesem Falle nöthigt jedoch nicht zur Annahme eines Collegium sacrum der Göttin Juventus, da auch jene Municipalcorporationen der iuvenes, wie sie ihre besondern religiösen Festlichkeiten und Opfer (Juvenalia) hatten, ebenso auch ihre besondere Priester haben konnten. Man könnte auch noch ferner anführen, dass, wie Renier (Melanges d'epigraph. p. 66) bemerkt, zur Bezeichnung der Göttin gewöhnlich Juventas gebraucht wird, obgleich er selbst doch auch Beispiele anführt mit Juventus, welche noch vermehrt werden könnten. Es wird am einfachsten und sichersten sein, auch in unserer Inschrift unter dem Collegium iuventutis eine Corporation der Jungbürger, ein Collegium iuvenum zu verstehen, wobei man die Bezeichnung der Ortsgemeinde, als nicht nothwendig, weggelassen hat.

Wir halten es für angemessen, die Gelegenheit dieser Anzeige

zu benützen, um eine kurze zusammenfassende Notiz über die übrigen literarischen Arbeiten desselben Verfassers auf diesem Gebiete hier beizufügen. Es soll dies ein kleiner Beitrag zur Darstellung der epigraphischen Literatur aus unsern Rheinlanden sein, und zugleich wird man daraus sehen, wie der genannte Gelehrte, welcher durch persönliche Anregung und Belehrung in seinem Kreise schon manchen Liebhaber und Bearbeiter dieser altrömischen Denkmale gewonnen hat, auch durch literarische Leistungen seine gelehrte Thätigkeit bewährt hat.

Die erste grössere epigraphische Arbeit, welche wir von Herrn Klein kennen, ist der Aufsatz: „Römische Inschriften, welche in den letzten Jahren in und bei Mainz aufgefunden worden sind“, in der „Zeitschrift des Vereins zur Erforschung der rheinischen Geschichte in Mainz“. Mainz 1845. I. Bd. 1. Heft. S. 54—87. Der Verfasser tritt hier als der Nachfolger des verdienstvollen Lehne auf. Er gibt nämlich die in dessen Schriften nicht behandelten, später vom Jahr 1832 an aufgefundenen Mainzer Inschriften. Es sind deren im Ganzen drei und sechzig. Die meisten derselben waren da und dort schon bekannt gemacht worden; einige derselben werden hier zum erstenmal edirt. Die Texte sind sorgfältig nach den Originalen revidirt; dazu werden kurze, aber recht schätzenswerthe Erklärungen gegeben. Es folgt die Monographie über den ausser der Inschrift durch die bildlichen Darstellungen so interessanten Grabstein des Blussus, in den „Abbildungen von Alterthümern des Mainzer Museums, herausgegeben von dem Verein zur Erforschung d. rhein. Gesch. und Alterth. I. Mainz, Seifert'sche Buchdruckerei, 1848.“ Dieser Grabstein hat das Eigenthümliche, dass die Inschrift auf der Rückseite des Steines wiederholt ist, wovon der Herausgeber bemerkt, „dass sich dieses sonst bei einem Grabstein nicht leicht finden dürfte“. So durchaus selten ist eine solche Wiederholung doch nicht; es kommen auch sonst Beispiele vor. Zu den von Orelli 4877 §. 11 und von mir in dem Handbuch der röm. Epigraph. II. S. 65. Anm. 18 gegebenen Beispielen kann man noch hinzufügen einen Grabstein in der Sammlung von Arles (Estrangin Descript. n. 76 pag. 253); ferner dieselbe Grabschrift, auf zwei Grabsteinen wiederholt, wie man aus einer in Algerien, in der Provinz Constantine gefundenen Inschrift sieht (Annuaire de la société archéolog. de Constantine. 1854—1855. pag. 152. n. 10. D. M... Volumnius Felix maritae carissimae statuam et aras duas uno nomine scriptas.. constituit). Wenn zu den auf jenem Grabstein des Blussus angegebenen fünf und siebenzig Lebensjahren, die er erreichte, die Bemerkung gemacht wird: dass selten ein höheres Alter eines Mannes auf Inschriften erscheine, mit dem Beifügen: „die Alten seien im Ganzen zwar gesünder gewesen, hätten aber kein so hohes Alter erreicht“, so scheint diese Bemerkung etwas zu allgemein gehalten. In den verschiedenen Ländern und Zeiten fanden

hierin ohne Zweifel grosse Unterschiede statt. Unter den römischen Grabsteinen in Africa z. B. sind verhältnissmässig nicht wenige, welche ein hohes Lebensalter angeben; unter andern Julius Pacatus mit einem Alter von 120 Jahren (Annuaire de Constantine 1855, p. 151 n. 9); eine Frau Umbria Matronica 115 Jahre alt; ein Mudicius Saturninus 95 Jahre alt (ebendas. p. 151 n. 34). Es wäre nicht uninteressant, nach den grössern Inschriften-Sammlungen eine Zusammenstellung der Lebensalter nach den Grabsteinen zu geben. Freilich sind diese Grabsteine aus so verschiedenen Ländern und Zeiten, dass irgend ein statistisch brauchbares Resultat doch schwerlich daraus zu gewinnen wäre. Uebrigens gibt Hr. Klein in der unten noch anzuführenden Abhandlung über Metzer Inschriften (n. 7) die Grabschrift eines Metzer Bürger, Namens Jumma, welcher hundert Jahre alt wurde. In dem Jahre 1849 gab Herr Klein (mit Herrn Becker) die interessante Abhandlung über das zu Mainz gefundene, viel besprochene Schwert des Tiberius, mit einem Nachtrag dazu im Jahre 1852.

Eine sehr schätzbare epigraphische Arbeit des Herrn Klein ist die im Programme des Gymnasiums zu Mainz im Jahre 1853 beigegebene Abhandlung: Ueber die Legionen, welche in Obergermanien standen. Es ist dieses ein Beitrag zur Geschichte der römischen Legionen, wodurch die hier einschlagenden Abhandlungen von Borghesi und Grotefend mehrfach vervollständigt oder berichtigt werden. Auch werden darin (S. 15) zwei zu Mainz neu aufgefundene Inschriften der XXII. Legion, wovon die eine jedoch sehr verstümmelt ist, zum erstenmal bekannt gemacht. Das Resultat der Untersuchungen des Verfassers ist im Allgemeinen folgendes. Unter August bis Nero standen vier Legionen in Obergermanien, als: XIV, XVI, XIII Gemina, II Augusta. Seit Nero finden wir an deren Stelle drei andere, nämlich IIII Macedonica, XXI Rapax, XXII Primigenia. Von diesen behielt die zuletzt genannte Legio XXII Primigenia Jahrhunderte lang, bis auf Constantin, dasselbe Standquartier. Von dieser Legion sind daher bei weitem die meisten Denkmäler am Oberrhein übrig, besonders Steinaltäre zu Ehren von Gottheiten, sowie denn überhaupt das heidnische altrömische weltbesiegende Heer in den von ihm in allen Ländern noch übrigen so zahlreichen religiösen Denkmalen von Seiten der Offiziere und Gemeinen viel mehr Frömmigkeit und Anhänglichkeit an die Religion ihres Volkes bewiesen hat, als in der Regel unsere jetzigen Offiziere und Soldaten haben. Ein neuer Wechsel in der Besatzung Obergermaniens trat ein unter Vespasian. Wir finden jetzt wieder vier Legionen in dieser Provinz: die beiden, XXI und XXII bleiben, neben ihnen aber haben hier ihr Standquartier die Legio VIII Augusta und XIII Gemina. Von diesen letzteren bildete die achte Legion die Besatzung von Mainz von Vespasian an drei Jahrhunderte lang. Die folgenden Aenderungen trafen also nur die XXI. und XIII. Legion. An deren

beiden Stelle traten unter Domitian die XI Claudia und die I Adjutrix. Am Anfange des zweiten Jahrhunderts sehen wir daher in der Germania superior diese vier Legionen: I Adiutrix, VIII Augusti, XI Claudia und XXII Primigenia. Die Legio Adiut. blieb ohngefähr fünfzig Jahre; dagegen Legio XI Claudia bis an das Ende der römischen Herrschaft. In der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts finden wir wieder nur drei Legionen in der Provinz: die Legio XXII Primigenia (zu Mainz), Leg. VIII Aug. (zu Strassburg) und Leg. XI Claudia (zu Windisch), ausserdem aber viele Cohorten und Alen von Hülfstruppen. Die Legion XI ging unter Septimius Severus nach Mösien ab, und es blieben von jetzt an die zwei andern genannten Legionen (VIII und XXII) allein, welche auch Dio Cassius um die Mitte des dritten Jahrhunderts dort allein nennt. Eine Fortsetzung und Ergänzung dieser schönen epigraphischen Arbeit unseres Verfassers bildet dessen Abhandlung: Ueber die Legionen, welche neben und nach einander in Germania inferior standen, und über deren Denkmäler daselbst, in den Bonner Jahrbüchern des rhein. Vereins, 1856. Es wird hier die Geschichte der Legionen des Niederrheins bis zum Regierungsantritt des Kaisers Vespasian fortgeführt. Zur Vollendung dieser Geschichte in unsern Rheinlanden wünschen wir, dass der Verfasser ausser einer Fortsetzung dieser letzteren Abhandlung, auch noch eine Geschichte, so viel sich davon geben lässt, der Cohorten und Alen der römischen Auxiliartruppen in den Rheinlanden hinzufüge, wozu das Militärdiplom Vespasians (Orell. Henzen n. 5418) und das im Jahr 1858 bei Wiesbaden aufgefundene Militärdiplom des Kaiser Trajan, von Rossel herausgegeben mit gelehrten Erläuterungen in den Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde Bd. V. Hft. 1. und nach ihm von Henzen (Bullet. dell'Inst. archeolog. 1859 p. 117) als Hauptquellen dienen können, da sich beide auf Truppencorps in Germanien und in Obergermanien beziehen. Auch würde bei einer solchen Vervollständigung der Geschichte des römischen Heeres in den Rheinlanden, die von Mommsen (Berichte der Sächs. Gesellsch. d. Wiss. 1852. S. 230) aufgestellte Behauptung, als mit diesem Gegenstande zusammenhängend, zu prüfen sein, wonach Germania superior und Germania inferior im officiellen Sinne keine Provinzen, sondern zwei Regionen oder Diöcesen der Provinz Belgica gewesen sein sollen.

In der Reihe der epigraphischen Arbeiten des Hrn. Klein folgen weiter die Inscriptiones in terris Nassoviensibus repertae et auctoritate societatis antiquariorum Nassoviensis editae Mattiacis 1855 im Verein mit H. Becker herausgegeben (Annalen des Vereins für Nassauische Alterth. IV. Bd. 3. Heft. S. 485—608); ferner eine lateinisch geschriebene Abhandlung über mehrere (8) Metzer Inschriften in den Memoires de l'Academie imperiale de Metz 1857—1858, und: Die

römischen Meilensteine in den Rheingegenden. Bonn 1860 (aus dem rhein. Museum für Philologie, XV. S. 489—506). Aus dem Eingang jener ersten Abhandlung erfahren wir, dass Hr. Klein alle in der römischen Germania superior gefundenen Inschriften gesammelt und commentirt hat, von welchen die Inscriptiones Nassov. als ein Theil derselben gedruckt erschienen sind. Die zweite Abhandlung, über die römischen Meilensteine in den Rheingegenden, enthält ein und dreissig solcher Inschriften von Trajan bis Licinian, mit den Hauptorten: Köln, Trier, Mainz, Speier, Strassburg. Im Verhältniss zu der ursprünglichen Zahl dieser Steine auf den römischen Heerstrassen ist diese Zahl äusserst gering: die folgenden Zeiten und Geschlechter haben in so bevölkerten und bewegten Ländern, wie die Rheinufer sind, diese wie andere Reste des Alterthums, wenn sie auch die Zeit geschont hat, für ihre Zwecke verbraucht. Anders ist es in solchen Ländern, wo auf die römische Cultur Verödung folgte, wie in Afrika. In manchen Gegenden Algeriens finden sich solche Meilensteine so häufig, dass man Ortsbestimmungen und Richtung der Heerstrassen dadurch gewinnen kann. Das ist bei der geringen Zahl dieser Denkmäler in den Rheingegenden, welche der römischen Germania superior und inferior entsprechen, nicht in diesem Maasse der Fall. Hr. Klein lässt sich auch deswegen auf solche topographische Untersuchungen nicht ein; sein Zweck ist Zusammenstellung, epigraphische Kritik und Auslegung dieser Klasse von Inschriften. Bei der letzten der hier mitgetheilten Inschriften (zu n. 36), zu Brumat gefunden, macht Hr. Klein gegen Schöpflin, der sie für einen Meilenzeiger hält, die Bemerkung: wiewohl das Denkmal die Form einer Meilensäule habe, so sei es doch kein Meilenzeiger, da unten keine Entfernung (keine Bezeichnung der Meilen durch Zahlen) angegeben sei. Allein diese Einwendung scheint uns nicht stichhaltig: es kommen Meilenzeiger ohne einen solchen Zusatz auch sonst vor. S. Orell. n. 600, woselbst eine Bemerkung Hagenbach's mitgetheilt wird, wonach bei den Meilenzeigern aus der Zeit Augusts diese Auslassung sogar die gewöhnlichere Form sein soll.

Zu diesen bisher aufgezählten Schriften kommt noch eine Anzahl, zum Theil sehr eingehender, inhaltsreicher Recensionen in den Bonner Jahrbüchern, in den Jahn'schen Jahrbüchern, sowie in diesen unsern Heidelberger Jahrbüchern und anderweitige Aufsätze in periodischen Blättern. Hr. Klein hat durch diese seine literarische Thätigkeit, neben seiner Berufsthätigkeit als Lehrer, gewiss Dank und Anerkennung von Seiten der Freunde der epigraphischen Studien, sowie der ältesten Geschichte seines Heimathlandes mit allem Rechte verdient.

Zell.

Ludolf Stephani: Apollo Boedromios Bronze-Statue im Besitz seiner Erlaucht des Grafen Sergei Stroganoff erläutert. Mit 4 Kupfertafeln. St. Petersburg 1860, 65. S. Folio.

Es gehört zu den Eigenthümlichkeiten der archäologischen Wissenschaft, dass gerade Werke, welche seit Jahrhunderten bereits bekannt und bewundert sind, über die eine ganze Literatur sich gebildet hat, noch heute für den gewissenhafteren Forscher durchaus nicht eine genügende, sichere Erklärung und unbestrittene kunstgeschichtliche Stellung gefunden haben. In der That gehört für das Erstere ein glückliches Zusammentreffen genauen unbefangensten Eingehens in die Besonderheiten gerade dieses Werkes mit der Möglichkeit und Gelegenheit dasselbe mit analogen zu vergleichen, die doch Neues und Bezeichnendes bieten. Und das Zweite kann nur auf Grundlage des Ersten erfolgen, kann dabei nur auf einer Fülle von Beobachtungen des Stiles und der gewählten Kunstidee beruhen.

Ein merkwürdiges Beispiel bietet dafür die berühmte Statue des Apollo von Belvedere. Wir besitzen über ihn bekanntlich das treffliche Buch von Anselm Feuerbach (II. Aufl. 1855), welches an die Statue die allseitigsten Ewägungen herangebracht, ihr das liebevollste Eingehen gewidmet hat. Und doch scheidet gewiss jeder Unbefangene von der Lektüre des Buches mit dem Gefühle der Unsicherheit über die von dem Verfasser vertretene Deutung auf den den Bogen haltenden, die Erinnyen von der Nähe seines Tempels scheuchenden Apollo und ebenso wird ihm über die Zeit der Entstehung nicht sowohl dieses Werkes als der zu Grunde liegenden Originalcomposition der entschiedenste Zweifel bleiben.

Was ist seit Feuerbach nicht schon wieder geschrieben und gedeutet worden an dem Apoll von Belvedere? Ich will nur zwei der neusten und auffallendsten anführen: nach Haakh in den Verhandlungen der 16. Versammlung deutscher Philologen etc, in Stuttgart 1857. S. 262—264 haben wir einen Phöbus-Nero als Sohn der Leto-Agrippina und Schützer der Mutter gegen die Pythoschlange in ihm zu sehen, nach Häckermanns Vortrag (Greifswalde 1859), einem phrasenreichen Mosaikgewebe fremder Ansichten ist er das „statuarische Charakterbild der Geistesherrschaft des Hellenenthums in und über Rom“ (S. 42), der „vollendete, der Zeit wie dem Begriffe nach vollendete Gott überhaupt“, er ist „die göttliche Personification des göttlichen Lichtes“ (S. 48), er hat gar keine individuelle dramatische Beziehung, er hat nur auf römischem Boden, auf der Grundlage römischer Weltherrschaft geschaffen werden können. So eben gab uns Wieseler eine kritische Uebersicht all dieser neuen Versuche in der zweiten Bearbeitung des zweiten Theiles der Denkmäler der alten Kunst p. 49—55.

Da erscheint so eben vorliegende Schrift oder kommt zur Kenntniss des deutschen Publikums. Und Verfasser muss gestehen, er hat lange nichts gelesen, was ihm über ein viel besprochenes Thema einen so neuen und befriedigenden Aufschluss gegeben hat. In

glücklicher Weise vereinigt sich hier die Gunst eines bisher unbekannten Denkmals von schlagendster Aehnlichkeit und die besonnene gründliche Untersuchung eines anerkannten Forschers. Wir geben in dem Folgendem eine kurze Uebersicht dieser Untersuchung, um nur an einzelnen wenigen Punkten eine kleine Bestätigung oder Beschränkung hinzuzufügen.

Graf Sergei Stroganoff, ein anerkannter Kunstkenner und Kunstsammler, sah im J. 1848 in dem Besitze des Fürsten Dolgoruki eine Bronzestatue von 0,6 Mètre Höhe von trefflicher Arbeit und erhielt dieselbe abgetreten, indem er von der schlagenden Analogie derselben mit dem Apoll von Belvedere überrascht war. Diese wird nun hier von L. Stephani in einem nach einer Photographie gefertigten Kupferstich veröffentlicht. Zunächst galt es ihrem Ursprunge näher nachgehen und auch von dieser Seite ihre antike Herkunft gegenüber den mannigfachen modernen Bronzenachbildungen des Apoll von Belvedere zu constatiren. Dies ist ihm nun auch in sehr schlagender und weiteres Licht gebender Weise gelungen. Otfried Müller erwähnt im §. 361.1 seines Handbuchs der Archäologie neben einigen Köpfen, die dem des Apoll von Belvedere nahe stehen, als einzige zu vergleichende Statue eine bei Argos gefundene Bronze, die Pouqueville (Voy. IV, p. 161) kurz bespricht. Stephani weist nach, dass diese Angabe ungenau ist; es handelt sich um eine Erzstatuette in Viertel Lebensgrösse, welche Doctor Frank, Arzt des Veli Pascha in Janina besass, nebst einem Gorgonenhaupt; davon getrennt sind die bei Argos gefundenen Objekte. Nun aber sind nahe bei Janina bei Paramythia 1792 treffliche Bronzestatuen und ein Bronzerelief gefunden; diese kamen später nach Petersburg und von da die meisten nach England. Zu ihnen gehörte ursprünglich sicher jene vom Pascha von Janina an seinen Arzt geschenkte Statuette und sie ist über Italien im J. 1818/19 an Graf Orlof und so an Dolgoruki gekommen.

Die in 5 Stücken gegossene Statue ist in der Mitte entzwei gebrochen, aber ohne irgend einen Verlust eines Fragmentes; zerstört ist allein theilweise das von der männlichen Gestalt, einem Apollo in der Linken gehaltene Attribut. Aber das noch erhaltene Stück konnte der Ausgangspunkt einer schlagenden Ausdeutung werden. Die Uebereinstimmung dieser Bronze mit dem Apoll von Belvedere ist nun eine in die Auge fallende und genau dieselbe Bekleidung der Füsse mit den reich geordneten Sandalen, dieselbe Motivirung der Beine, des etwas zurückgehaltenen Oberkörpers, wesentlich dieselbe Bewegung der Arme, nur dass der rechte der Bronze etwas näher am Körper sich streckt und die Finger natürlicher gebogen sind, als die restaurirten des Marmors, dasselbe schräg überlaufende Band an der Bronze noch mit Mondsicheln und Punkten, Sternen geziert, dasselbe Ueberschlagen der Chlamys, die aber hier einfach hinten herabfällt, nicht noch einmal um den Vorderarm geschlagen ist, dieselbe Kopf- und Haarbildung; die Wendung des Kopfes ist nur eine etwas entschiedenere, mehr links nach der

Schulter zu, sodass die Richtung des linken Armes in der Mitte zwischen der Richtung des Kopfes und der Schulter des Gottes liegt. Der Oelbaumstamm mit Schlange fehlt bei der Bronze. An dem Marmor ist bekanntlich der Vorderarm, von jenem Ueberschlag des Mantels an, von Giov. Montorsoli neu ergänzt sammt seinem Bogen.

Von S. 8 an behandelt der Verfasser die Frage, welche von beiden Statuen, die kleine Bronze oder der Marmor das Original für die andere gewesen sei. Er hebt dabei im engen Anschluss an Feuerbachs eingehende Betrachtungen die eigenthümliche Eleganz, den beabsichtigten Schwung, die Berechnung der Arbeit für einen einzigen Standpunkt, die auffallenden Fehler und Unwahrscheinlichkeiten in der Vatikanischen Statue, wenn man jenen Punkt verlässt, endlich die genaue Kenntniss von der Wirkung des Marmor hervor gegenüber der unnachahmlichen Natürlicheit und Einfachheit, die ohne mühsames Streben alles Wesentliche des Schönen trifft und alle unwesentlichen Nebendinge auch als solche betrachtet, in der Bronze. Für den Verfasser ist kein Zweifel, dass der vatikanische Apoll erst unter Nero für dessen Palast in Antium gearbeitet ist. Ich muss gestehen, dass ich diese Sicherheit noch nicht unmittelbar theilen kann; ich will nur daran erinnern, dass in Antium bereits lange vor Nero ein bedeutender Apollotempel sich befand, welcher an die Meeresküste stiess; hier hatte die heilige Schlange, in deren Gestalt Aesculap von Epidaurus nach Rom gebracht ward, am Vaterheerd bei stürmischem Wetter eine gastliche Einkehr gehalten (Ovid. Metamorph. XII. 722 ff. Valer. Max. I. 8. 2). Also kann es schon, ganz abgesehen von Nero und seiner Vorliebe sich als lorbeerbekränzten Apollo citharödus zu geriren, nicht auffallen, in Antium eine treffliche Apollostatue, bei der weder Lorbeer noch Cither erscheint, die gerade für Nero bezeichnenden Attribute, aus der Zeit der Restauration der griechischen Plastik zu finden. Mit Recht wird von Stephani die Bronze für älter als das Marmorwerk erklärt, beide aber sind später für Copien eines trefflichen Originals erklärt, das in griechischer Kunstblüthe für eine ächt griechische Stätte geschaffen sei. Wer überhaupt mit dem ganzen Verhältnisse der ungeheuren reproducirenden Thätigkeit der römischen Epoche im Gebiete des Ideellen und Mythologischen gegenüber der Produktion der hellenischen, auch noch hellenistischem Periode näher sich beschäftigt hatte, konnte nie daran denken, dass das gewaltige Grundmotiv dieser Apollostatue erst unter Nero gefunden sei.

Ehe der Verfasser darauf ausgeht, den Rest des in der linken Hand der Bronzestatue befindlichen Symbols und danach die ganze Motivirung der Gestalt zu bestimmen, wendet er sich zuerst polemisch gegen die Grundlage aller bisherigen Deutungen, nämlich gegen die Ansicht, dass der Apoll von Belvedere in der Linken einen Bogen halte und seine Situation zum Abschiessen als einer eben geschehenen oder zu geschehenden Thatsache in enger Beziehung stehe. Nur ein Archäolog, Zoega hatte bisher diese Ansicht geäussert, Apollo

trage keinen Bogen, aber gerade der von ihm angeführte Grund, das Herabhängen des Chlamys würde nach Analogien eher gegen ihn beweisen. Sicher ist nur, dass die Hand etwas gehalten hat.

Es würde uns zu weit führen, dem Verfasser Punkt für Punkt von S. 15—28 seinen genauen, fast minutiösen Ausführungen gegen die Möglichkeit des Bogenhaltens nachzugehen. Nur Einzelnes wollen wir herausheben: da ist die Bemerkung entschieden richtig, dass das zum Abschiessen passende Ausschreiten nur den linken Fuss entsprechend dem linken, den Bogen haltenden Arme vorgesetzt zeigen könne, richtig, dass es durchaus nicht innerlich zusammen zu denken ist, die linke Hand halte den Bogen noch ganz schussfertig, während die rechte bereits in eine vom Abschnellen losgelöste Situation gekommen sei, kein einziges Beispiel der zahlreichen Bogenschützen auf antiken Denkmälern ist dafür zu finden. Wenn Artemis mit hochgehaltenem Bogen durch Wald und Flur streifend gebildet sei, so ist bei ihr keine Spur eines bestimmt verfolgten Objektes. Die Motivirung der Statue ist entschieden ein Einhalten in einem hastigen Ausschreiten; dieses Einhalten kann nicht mit Feuerbach nur ein sich beim Schreiten wiederholender Moment sein, sondern es ist ein Unterbrechen der Bewegung (S. 21 ff.) Endlich ist unter der Voraussetzung des Schiessens ein doppelter Zielpunkt des Gottes anzunehmen, der eine, wohin sein Pfeil gerichtet ist oder war oder sein wird, der andere, dem die Schritte sich zuwenden. Die Situation, welche Feuerbach aenimmt, im engen Anschluss an die Stelle in Aeschylos Eumeniden V. 168 ff., ist von Vasenmalern bereits treffend und durchaus von der vatikanischen Statue verschieden behandelt.

Nach allen diesen Erwägungen wird man dazu gedrängt, ein anderes Attribut und somit eine andere Motivirung bei dem Apoll von Belvedere anzunehmen. Dieses giebt nun die hier veröffentlichte Statue in interessantester Weise; die Reste desselben sind auf Taf. I noch einmal für sich allein mit der Hand in doppelter Ansicht gezeichnet. Es ist sichtlich von weichem, am Rande krausem Stoff, das zusammengedrückt wird; ein Gegenstand, der allseits und zugleich vor gehalten werden kann und soll. Hier tritt nun die glückliche Combination des Verfassers zur Entscheidung ein. Er knüpft an die Aegis des Zeus an, welche auf Denkmälern auch irdischen Königen, als Abbildern des Zeus gegeben wird in mannigfachen Lagen, welche Athene vor allen von Zeus entnimmt. (Il. V. 738 ff.) Sie ist ursprünglich ein zottiges Thierfell, dann mehr als Schuppenhaut einer Schlange gefasst, immer mit züngelnden Schlangen verbrämt, wohl auch mit Mondsichel und Sternen geziert, in der Mitte das Schreckbild des Gorgonengesichtes. Das Hochhaltar (*ἀνέχειν*) das Schütteln der Aegis (*ἀνασείειν* oder *ἐπισείειν*) bringt Schrecken, Verwirrung in die Gegenüberstehenden. Diese selbige Aegis wird auch von Apollo, dem Zeussohn gehalten, bewegt zum Schutze der von ihm Geführten zum Schrecken der Feinde. Die gewaltigste Schilderung dieser Aegis in Apollos Hand und ihrer Wirkung findet

sich Ilias XV. 221 ff. Hier schreitet Apollo die Aegis haltend den Troern voran; dann im Kampfe wird das ruhig Halten und das mit gewaltigem Schlachtruf verbundene Schütteln derselben sich einander gegenübergestellt. Es kann dies keine willkürliche Erfindung des Dichters sein, sondern der zürnende, schreckende Apollo mit der Aegis in der Schlacht musste dem Volksbewusstsein geläufig sein. Es entspricht auch durchaus der Natur des Zeussohnes, wie andere Stellen, so Il. XXIV. 21 erweisen.

Wo die Aegis auf Denkmälern der Athene oder des Zeus auf einem Arme liegend oder von ihm gehalten erscheint, ist es durchaus der linke Arm. Sichere Apollostatuen mit der Aegis waren dem Verfasser noch nicht bekannt, doch zieht er mit Recht einen im J. 1838 im Theater zu Falerone gefundener Marmortorso einer nackten männlichen Gestalt hieher mit der Aegis über der linken Schulter und den Rest eines Palmstammes hinter ihr (Taf. IV. 4,5); ist dieses wie wahrscheinlich eine Kaiserstatue gewesen, so erscheint sie doch in apollinischer Bildung. Auch das Gorgoneion allein ist an apollinischen Denkmälern nicht selten. Stephani hat endlich schon an einer frühern Stelle (S. 32. Anm. 4) darauf hingewiesen, dass die netzförmige Verzierung der Aegis, die aus geknoteten Wollfäden (στέμματα) gebildet ist, mit jener des delphischen Omphalos in naher Verwandtschaft zu stehen scheine.

Ich muss hier doch zur weiteren Bestätigung der Verbindung der Aegis mit Apollostatuen auf jenes merkwürdige Apollobildniss in Heliopolis in Syrien aufmerksam machen, das wie alle dortigen Cultbilder eine Ausprägung synkretistisch-orientalischer Grundidee in der griechischen Kunstform uns zeigt: das Bild war spitzbärtig mit goldenem modius, mit Panzer, Lanze und Blume, zwei weiblichen Figuren zu Füssen und einer Schlange; von der linken Schulter herab bedeckt ein mit Schlangen umringeltes Gorgonengewand (gorgoneum velamentum redimitum anguibus) den Oberarm. Die gorgonea vestis wird erklärt, weil Athene, die Schützerin (praeses) Apollos, die Kraft der Sonne (solis virtus) sei (Macrob. Sat. I. 17 fin.). Dabei endlich ein fliegender Adler. Die einzelnen Symbole wie Bart, Speer, Blume, Schlange, begegnen uns bei alt griechischen Apollobildungen, so in Amyklä und so ist also auch hier die Aegis kein willkürlich in hellenistischer Zeit ihnen zugefügtes, sondern von einer bestimmten Darstellungsweise ächt griechischer Kunst herüber genommenes Attribut.

Eine solche Aegis mit dem Gorgonenhaupt, dessen Pouqueville noch ausdrücklich als dabei gefunden gedenkt, ist in der Hand unserer Bronze und ihre Situation ist also die des weit ausschreitenden, dem feindlichen Schlachtheerd gegenüber Halt machenden, die Aegis schüttelnden furchtbaren Gottes. Dasselbe ist also auch die des Apoll von Belvedere, nur noch in mehr theatralischer Fassung.

Es bleibt noch der Baumstamm und die daran befindliche Schlange zu besprechen, an der Bronze finden sich beide nicht. Stephani will den Baumstamm rein als durch den Mar-

mor bedingte Stütze fassen, der Schlange die Bestimmung zunächst geben diese äussere Stütze zu verdecken. Gewiss ist dieser technische und ästhetische Gesichtspunkt der nächstliegende, aber er reicht nicht aus für die Wahl dieses Stammes, eines Olivenstammes, wie auch die Schlange in ihrer innern Beziehung zu Apollo dem *ἰατρόμαντς* von Stephani anerkannt wird. Ich muss hier die von mir in den mytholog. Parallelen (Ber. d. K. S. Ges. d. W. hist. philos. Kl. 1856. S. 118 f.) geltend gemachte doppelte Beziehung dieses Symbols nach der innern Bedeutung zu der Lichtnatur des Apollo und dann zugleich nach der ethnologischen Stellung zu der ionischen Apolloauffassung festhalten. Diese letztere bekommt in der Stephanischen Gesammterklärung die schlagendste Bestätigung. Wir hatten die Beziehung zu Delphi und zur Pythoschlange, die nothwendig einen Lorbeer verlangte, damals schon abgewiesen. Stephani weist sie auf S. 44 in Bezug auf die Schlange zuerst auch mit nur zu harten Worten ab und doch ist er S. 53 geneigt derselben einem gewissen Nebeneinfluss auf die Bildung dieses Attributes zu zugestehen.

Mit S. 47 führt uns der Verf. nun zum letzten Schlussstein in seiner ganzen wohl durchdachten Entwickelung. Es war gewiss kein blosser Einfall eines Künstlers, den Apollo in jener Situation mit der Aegis etwa als Illustration zu Homer zu bilden, nein wir müssen unter den bestimmten in Beinamen, gegebenen Cultusauffassungen auch die hierzu passende Seite zu finden suchen. Der Verf. mustert die Beinamen Apollo's und die in Münzen besonders sicher gestellten Darstellungsformen durch: also *Σωτὴρ*, *Ἰατρὸς*, *Ἀλεξίκακος*, *Ἐπικούριος*, *Ἀκέσιος*, *Οὔλιος*, *Λοίμιος*, *Προστάτης*, *Ἀποτρόπαιος*, *Παιὰν*, *Ἥϊος* oder *Ἰήιος*; bei dem *Ἀποτρόπαιος* ist die Anwendung der Aegis wahrscheinlich. Der Anruf *Ἴε παιὰν*, dem ganz entsprechend bei Homer jener die Aegis haltende Apollo *ἤιε Φοῖβε* angerufen wird (Il. XV. 365), ward aber in Athen speciell an den Apollo *Βοηδρόμιος* oder *Βοηθόος* gerichtet, den wir auch in Theben, den wir in Priene, Olbia, Lampsakos, auf Rhodos und auch in Delphi verehrt finden. Von Athen ist uns die Cultussage ausdrücklich in verschiedenen Versionen erhalten; das Gleiche in allen ist das *μετὰ βοῆς* in der Schlacht, im heissesten Kampfe zu Hülfe Eilen und dadurch den Kampf Entscheiden, welches der Wirkung des Gottes zugeschrieben wird; also genau dieselbe Situation, die uns Homer dort schildert; dieser Helfer selbst ist Ion, der Repräsentant der specifischen Ionier in Attica, die den Apollo *πατρῷος* verehren, ist der ionische Theseus. Die kurze Notiz bei Pausanias (IX. 372) von der Statue des Apollo Boedromios in Theben folgt so unmittelbar auf die Denkmäler der Aufopferung und des Sieges im Kampfe gegen Orchomenos, dass wir auch hier eine Beziehung zur Entscheidung in heissem Kampfe, ein zu Hülfe Eilen annehmen müssen. Stephani macht noch mit Recht darauf aufmerksam, dass nach der auf den Amazonenkampf gehenden Sage Theseus dem *Φόβος* opfert, der in dem Gorgonenbild der Aegis sich manifestirt und der die Schlacht entscheidet (Plut. Thes. 27).

Und so gelangt der Verf. zu dem schönen Endresultat, dass es der Cultus des Apollo Boedromios war, und wir fügen hinzu, höchst wahrscheinlich an der Stätte, die ihn am meisten entwickelt, in Athen, der der Composition des Apoll von Belvedere, sowie jener Bronze ihren Ursprung gab, und dass auch, wie bei jenem Zeus Olympios des Pheidias, homerische Poesie den plastischen Künstler bei dieser Schöpfung beseelt hat. Wir scheiden mit lebhaftem Dank von dem Verf. für diese wahrhaft Licht bringende Gabe, indem wir gern unsererseits dazu beigetragen haben, die eben in uns erweckte Ueberzeugung auch in weitere Kreise zu verbreiten.

Die äussere Ausstattung des Werkes in Druck wie den beigefügten vier Tafeln ist eine sehr schöne. Von den letzteren ist die erste der Bronze, die zweite der Marmorstatue nach Photographien vom Original, die dritte Darstellungen schiessender oder doch mit Bogen bewehrter Gestalten, die vierte Darstellungen der Aegis gewidmet.

Heidelberg. **B. Stark.**

J. Frischlin's Hohenzoller'sche Hochzeit 1598. Beitrag zur schwäbischen Sittenkunde. Von Dr. Anton Birlinger. Freiburg im Breisgau 1860. Herder. 155 S. 8.

In dem Leben Nicodemus Frischlin's hat David Strauss nicht nur die Einzelschicksale eines begabten, von den Tugenden und Unarten strotzenden „Genie's", sondern den Typus des deutschen Philologenthums vom Ende des XVI. Jahrhunderts dargestellt, noch getragen durch Gewandtheit in klassischer Form, in einzelnen reichbegabten Männern noch gegen die Barbarei und Geschmacklosigkeit ankämpfend, welche durch das theologische Gezänke, durch geisttödtenden Formalismus fast für ein Jahrhundert lang in Deutschland einriss, während doch schon diese Männer selbst durch die Flecken ihrer Zeit in Schrift und Leben verunreinigt waren.

In der vorliegenden Schrift hat der Herausgeber aus einem alten Drucke der Tübinger Hofbibliothek, — der so zu sagen ein Unicum ist, da zwei andere im Besitze des Hofcavaliers Herrn von Meyenfisch zu Sigmaringen befindliche Exemplare mangelhaft sind — zwar auch nur die Beschreibung einer nicht eben folgenreichen Begebenheit, die Hochzeit zweier deutscher Fürstlichkeiten etwa der fünften Rangclasse gegeben.

Allein es ist eben gerade wieder diese Festlichkeit, welche durch ihre mehr eingängige, als dichterische Schilderung das Leben und Treiben des damaligen hohen Adels enthüllt, der seines in spanischen und niederländischen, in kaiserlichen und italienischen Kriegsdiensten erworbenen Goldes nicht schnell genug sich entäussern kann, um nach dreissig Jahren schon grossentheils in bettelhafte Armuth zu versinken.

Es ist darum mit dem theilweisen Wiederabdruck der „Drei schönen und lustigen Bücher von der Hohenzollerischen Hochzeit, welchergestalt der Hoch- und Wohlgeborne Herr, Herr Eytel Friderich Graffe zu Hohenzollern .... Hochzeit gehalten hat mit dem Hoch- und Wohlgebornen Fräulein .. Franziska des auch Wohlgebornen Herrn und Grafen Fridrichs Wildgrafen zu Dhaum und Kürburg ... geliebten Tochtern ... Durch M. Jacobum Frischlinum Scholae Reutlingensis Rectorem" ein bedeutendes Stück Culturgeschichte gegeben, für welches wir dem Herausgeber eben so dankbar sind als für die Hinweglassung des ersten Buchs, worin „der günstige Leser auch den ganzen Stammen und Alt herkommen der gefürsteten Graffen von zollern von Achthundert Jaren her biss auff unsser zeit ordentlich erzehlet .." finden wird.

Den Verfasser kennen die Leser des Strauss'schen Werks als den jüngern Bruder und Schüler Nicodem's, der nicht so schwungreich als jener mehr in der Tiefe bescheidener Verhältnisse sich bewegte, aber eben deswegen auch nicht so schauderhaft von der Höhe herabstürzte als der begabtere, sondern diesem in seinem Elende noch rathend und vermittelnd an die Seite stehen konnte.

Jakob Frischlin war, wie wir aus den Lebensnachrichten seines Bruders wissen und aus seinen Anstellungen in der Mutterstadt Bahlingen und zu Reutlingen schliessen können, Protestant. Wir finden daher auch einen kulturgeschichtlich eigenthümlichen Zug seiner Zeit, dass er, wie später Schiller im Gang zum Eisenhammer, mit einer gewissen Vorliebe den katholischen Cult der Trauung, den Schmuck der Hofkapelle zu Hechingen schildert:

„Da gieng herfür ein Gaistlich Mann der hätt' auch schöne Kleyder an
Alss der Weichbischoff von Constantz in seiner Inful zierlich gantz.
Der ein Gebet anfänglich thet, mit Christo seinem Herren redt" u. s. f.

Und in der Beschreibung der Kapelle:

„Damitten steht Gott Vatter Son in Händen hat ein guldin Kron
Die will er setzen auff gar fein Mariae Gottes Mutter rein,
Weil sie für alle Weiber ist gebenedeit zu dieser Frist"

aus welchen Worten das Ave Maria der Katholiken klar herausklingt, während in der Auslegung eines Schauessens — den Christophorus mit dem Jesuskinde auf der Schulter und dem leuchtenden Greise darstellend — der Glaube des Dichters und des Ehepaars sich in folgenden Versen mengen:

„Dasselbig Liecht hat uns bedeut wann wir sein wollen Christenleut,
So sollen wir haben den rechten Glauben und uns nicht lassen da betauben
Die jrrweg und die finster Nacht, der Glaub uns alle selig macht".

Diese wenigen Proben überheben uns zugleich auch, über den dichterischen Werth dieser hochzeitlichen Gabe uns weiter auszulassen; allein die Masse von kulturgeschichtlichen Notizen ersetzen dem Geschichtsforscher diesen Mangel reichlich.

(Schluss folgt.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Birlinger: Frischlin's Hohenzoller'sche Hochzeit.

(Schluss.)

Wir rechnen hiezu ausser der Dauer dieser Hochzeit, vom 9. bis 19. October, die Beschreibung der Mummenschänze, des Ringelstechens, ja eines bei erstern in Anwendung gekommenen Automaten eines Augsburger Meisters, die Beschreibung der Trachten, des Aufputzes der Pferde, die Schilderung der allgemeinen Zeche auf dem Hechinger Rathhause (S. 88—89), bei welcher allein zwölf Fuder Elsässer Weines ausgetrunken wurden, wobei:

„Die Krummen und Lahmen wurden krad,
Das Geschrei war, wie im Weiberbad.
Furwar sie durch einander sangen
Und den Bänken umher sprangen"

und wobei dennoch nur Freundliches vom Gastgeber gesprochen wurde, zum Erstaunen des Dichters, der seine Betrachtung darüber in folgende Worte kleidet:

„Des gfüel mir in dem hertzen wol
Das ich die wort da hören soll
Das dennoch noch ein voller Mann
Sei'm Herren darumb danken kann."

Wir ersehen aber auch daraus, dass das nämliche Geschlecht, welches seinen Töchtern nur 2000 Gulden Heirathaussteuer gab, aus welchem der Sohn der jetzt so glücklichen Braut nicht einmal die 2000 Gulden bezahlen konnte, die er einem Mösskircher Kaufmann für ausgenommene Kleider zu einem Hochzeitfeste in Baden schuldete (Münch II. 366 u. IV. [Fickler] S. 19), zu dieser Hochzeit Ausgaben machte, welche seine Kräfte weit übersteigen mussten. Wir reden nicht davon, was der Dichter in folgenden Versen angiebt:

„Der Hochgeborn Eytelfriderich
Mit Korn und Wein versahe sich
Mit Habern Futter und Getreidt
Ueber die massen allbereyt.
Het mehr denn sechtzig Fuder Wein,
Vil Ochssen, Kälber auch da sein.
Vil Hüner Gäns, Endten und Tauben,
Davon man kann gut Bisslein klauben."

Aber dass — wahrscheinlich mit einem Theil seiner Kapelle — der jüngere Orlando Lasso aus München kommt und seine acht-

stimmigen Gesänge dem Feste widmet, dass sogar Castraten dabei sich hören lassen:

„Dann sonderlich Anthonius
Bolasco da sich hören liess,
Ein Diskantist mit schönem hall,
Sang warlich wie Frau Nachtigall."

dass an Edelknaben und Edelleuten zur Aufwartung eine ganze Menge herbeigezogen wurde, dass eine Menge von militärischen Freiwilligen aus der Stadt und Landschaft Hechingen aufgeboten wurde, um Spalier zu bilden, Nachtwachedienst zu versehen u. s. f.; — das griff schon tiefer in die Kassen des Grafen ein! Betrachten wir aber vollends die drei beschriebenen Anzüge des Bräutigams! Am ersten Tage trug er ein rothes Sammtkleid mit Goldborten, Sammthut mit Schnüren, geziert mit Gold und edeln Steinen, dazu „ein überschön verguldet Schwerdt, Geschmelzt mit edlem gstein so werth" und „Sein Gürttel geschmuckt gewaltig schön, Von guldin Knöpfen und Rubin" — nebenbei gesagt, ein Reimbeweis, dass schon damals in Würtemberg die Aussprache von en und in gleichklingend waren. So ritt der Bräutigam der Braut entgegen. Bei der Trauung des Abends erscheint er „In Samat, Seyden ganz Schneeweiss, In weissem silbernem Stuck fürwahr, Mit leibfarben Blumen gar. Das Wammes weiss mit guldin Schnieren, Das Brem die Hosen thete zieren. Ir Gräfflich Gnaden Mantel war Kohlschwarz von schönem Sammet gar. Mit ausgestrichnem Blumenwerk Da vornen gefüttert, also merk".

Beim „Lever" des zweiten Tages erscheint er in „veiolbraunem Kleyd" mit Blumenwerk und Goldstickerei „mit breitem guldinen Pasaman". Die Knöpfe des Wamms sind von Dukatengold; der schwarze Sammtmantel ist mit „guldin Stück" gefüttert. Um das Sammtbarett geht ein Schnur von Smaragd Diamant und Rubin; der Reigerbusch „In einem Federkül der stund Von Gold und Edelsteinen rund" „In Dreissig Rubin drinnen stehn"; unten ist „Ein grosse Diemnt (Diamant) Tafel zwar", die „Vil hundert Guldin" kostete. Als Morgengabe hatte der junge Herr

„Dem Fräulein Braut darauff verehrt Ein köstlich und schön Halsgeband
Auf gemeldtem Bette lag es zu hand. Mit Edlengsteinen zieret gar,
Das werth zweitausend Cronen war".

Wahrlich Belege genug für die Wahrheit, dass bei solchen Hochzeiten eine Familie sich fast ruiniren konnte; selbst zugegeben, dass Schmuck und Kleider gemeinsamer Hausschatz blieben und dass die Ehrengeschenke der Stadt und Landschaft, der Priesterschaft und Hochzeitsgäste — die S. 67—79 aufgezählt sind — einen schönen Zuwachs zu den Cimelien des neuen Hausstandes bildeten. —

Haben wir von kulturgeschichtlicher Seite so erhebliche geschichtliche Beiträge gewonnen, so geht auch die Specialgeschichte

der fürstlichen Häuser nicht ohne Gewinn aus. Ref. führt z. B. nur einige Specialitäten aus der Fürstlich Fürstenberg'schen Hausgeschichte an. Dass Graf Friedrich von Fürstenberg mit seiner Gemahlin Elisabeth von Sulz — nur drei Jahre vor dem Tode dieser trefflichen Frau — dem Feste angewohnt, hatte Ref. im fürstlichen Archive nicht finden können, als er seine Gelegenheitsschrift „Elisabeth von Fürstenberg" zur Vermählungsfeier des jetzt regierenden Fürsten darbrachte. Die dortigen Nachrichten brechen schon drei Jahre früher ab. Desgleichen war es Münch unbekannt, dass Friedrichs Vater, der greise Landgraf Joachim von Heiligenberg, gleichsam vom Todbette aus einen Becher mit einem Schildhalter und dem Allianzwappen von Zimmern und Fürstenberg hinsandte und dass er während des Druckes von Frischlin's Werke starb, so dass dieser im Gedichte selbst seines Todes erwähnt und auf der letzten Seite ihm ein bis jetzt unbekanntes „Epicedion" widmet.

Auch über die damals schon mit dem Bräutigam verschwägerten Markgrafen von Baden, ihre Aerzte und Juristen finden sich mehrere dankenswerthe Notizen, so über Martin von Remchingen, Hans Caspar von Stein, Jakob Nagel von Schönenstein, den Hofprediger Baldauf, Dr. Platter von Basel, Leibarzt und Dr. Hettler, Markgräfl. Rath.

Es bleibt noch übrig, der Anmerkungen zu erwähnen, welche der Herausgeber S. 129—151 dem Frischlin'schen Carmen beigegeben hat. Sie beziehen sich theils auf den Dichter und sein Werk (S. 129—131), theils sind sie sprachlicher Art und also dankenswerthe Beiträge zu einem Schwäbischen Idiotikon, von welchen wir z. B. nur auf „Ampt" (S. 132), auf „Ergetzen" (S. 133—134) aufmerksam machen. Zu „Bollen" — welches ebensowohl mit Pille, als Bohl, Bühel und Buckel zusammenhängt —, möchte Ref. nur bemerken, dass „Bolleloch" ihm nicht mit den Schülpen an den Hinterbacken des Vieh's zusammenzuhängen scheine; — denn auch die Kothknäuel an den Haaren der übrigen Körpertheile heissen so — sondern mit dem Kothauswurf, welcher in Südschwaben nicht nur sachgemäss bei Pferden, Schafen und Ziegen, sondern auch bei Menschen mit diesem Worte bezeichnet wird, das daher, mit einem Personennamen verbunden, am Bodensee z. B., als Schimpfwort unter den Kindern gilt.

Den „Bollenmichel" möchte Ref. mit dem Glauben an Gespenster auf altdeutschen und keltischen Hügelgräbern (Hunbôl, Hunenbôl, auch Bôl schlechtweg) zusammenstellen. „Hamballe, Haneballe" ist jetzt noch im Kraich und Pfinzgau die Bezeichnung eines ungeschlachten Burschen.

Wir machen endlich aufmerksam auf die Anmerkungen zu „Donderklapf" S. 136—137, zu „Döckenuberschlagen" S. 143—144 zu Zwehlen, welches wir bisher irrthümlich mit Zwielachen = Doppeltuch zusammenstellten, während es jetzt uns

nur als Zweiling — freilich im gleichen Sinne erscheint, in welchem in Schwaben das grosse Doppeltuch zur Handwaschung jetzt noch so heisst, dessen innerer Seite man sich bedient, während die äussere rein gelassen wird.

Man wird aus dem bisher Gesagten nun leicht entnehmen, dass der Herausgeber nicht etwa Ueberflüssiges gegeben, sondern in der Herausgabe und den eigenen Anmerkungen recht Dankenswerthes geleistet habe.

Ob die wenigen Fehler im Druck, z. B. S. 1 V. 11 Frawe statt Mutter, schon Versehen des Originals gewesen seien, kann Ref. nicht entscheiden. Aber recht gerne — glaubt er — werden deutsche Leserkreise ähnliche Veröffentlichungen des sorgfältigen Herausgebers entgegennehmen, zumal, wenn es demselben gefallen sollte, seine Anmerkungen noch reichlicher zur Erklärung beizufügen.

---

1. *Die Edlen von Embs zur Hohenembs in Vorarlberg. Dargelegt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1170—1560. Von Joseph Bergmann, wirklichem Mitgliede der Akademie der Wissenschaften. Vorgelegt in den Sitzungen vom 11. Mai bis 20. Juli 1859. Wien, aus der kaiserlich königlichen Hof- und Staatsdruckerei. In Commission bei C. Gerold Sohn. 1860. 120 S. 4.*

2. *Programm des k. k. Gymnasiums zu Feldkirch für das Schuljahr 1860. Freiburg i. B. Herder. 252 S. 8. Dem Lehrplan und den Schulnachrichten (S. 245—252) sind vorausgeschickt Urkunden und Regesten zur Geschichte der Grafen von Hohenembs. (S. 1—244.)*

In dem ersten der beiden aufgeführten Werke tritt uns der rühmlich bekannte Forscher vorarlbergischer Zustände mit dem ersten Theile der Geschichte eines edlen Geschlechts entgegen, welches in frühen Zeiten an den Ostabhängen des rhätischen Gebirges lebte und handelte, den kriegerischen Tagen Maximilians und Karl V. ausgezeichnete Helden, dem Hochstifte Constanz den Bischof gab, welcher die einzige Synode der Geistlichen seit dem Concil von Trient in demselben veranstaltete und manchen Krieger und Staatsmann in den späteren Jahrhunderten in die Kaiserstadt Wien entsandte.

Die vor uns liegende erste Abtheilung des Werkes ist in würdigster und zutreffendster Weise der Freiin Ernestine von Lanzet gewidmet, dem letzten Sprössling der Vaduz-Bistrauer Linie des Reichgräflichen Hauses Hohenembs, der Besitzerin des Fideicommisses Bistrau in Böhmen.

Dort hatte der Verfasser noch manche zerstreute Notiz namentlich über die späteren Glieder des Geschlechtes mit der ihm

eigenthümlichen Sorgfalt gesammelt, an manchem Familienportrait im Ahnensaal auch die äussere Bestätigung zu dem Charakterbilde gefunden, welches ihm seine Forschung in Büchern und Archiven dargeboten hatte.

Zu den zahlreichen Adelsgeschlechtern, welche Rhätien im Mittelalter aufzuweisen hatte, welche in den Stadion, den Thumb, den Buol, den Salis, den Planta, Tscharner und Castelmur noch in unsere Zeit hineinragen, gehörten die Edlen von Amedes, Emedes, Embedes, Embds, Amze, Aemptz, oder Emz, wie der Name in Urkunden sich in bunter Reihenfolge verändert. Sie stammen nach v. Mohr's und des Verf. Annahme aus Welschems, einem Dorfe zwischen Chur und Reichenau.

Da vielleicht schon im XII. Jahrhundert (S. 2) das Geschlecht, oder ein Theil desselben sich in der Mitte desselben zwischen Feldkirch und Bregenz auf der Burg Hohenems ansiedelte, so dürfte es schwer sein, die Mitglieder dieses und des churrhätischen Geschlechts zu sondern. Ja aus der Gefangenhaltung Wilhelms III. des geblendeten Sohns Tankreds von Lecce durch Heinrich VI. und des Erzbischofs Bruno von Cöln durch Philipp von Schwaben auf der nämlichen Burg Hohenems möchte Ref. schliessen, dass die Hohenemser ursprünglich Vasallen des Bregenz'schen Grafenhauses, dann bei der Theilung dieses Erbes zwischen den Töchtersöhnen Ulrich's IX. und Rudolfs von Bregenz, den Grafen von Pfullendorf und Tübingen-Montfort Vasallen beider Geschlechter wurden. Als dann um 1180 Rudolph von Pfullendorf (II.) den grössten Theil seiner Güter an Friedrich Barbarossa abtrat, gegen anderweitige Entschädigung seines Schwiegersohns Albrechts von Habsburg, kam wahrscheinlich auch Hohenems an die Staufer und bei dem Untergange dieses Geschlechtes konnten sich die schon unter Otto IV. 1210 zu Statthaltern erhobenen Edeln (S. 3 nach v. Mohr) von demselben entweder sofort unabhängig machen, oder den Grafen von Montfort als Vasallen untergeordnet werden, denen sie wahrscheinlich von Gütern schon lehenspflichtig waren, die, wie die Kirche von Bregenz hälftig zwischen den Pfullendorfern und Tübingern getheilt wurden. (Vergl. des Ref. Schloss Heiligenberg S. 100 ff. Quellen u. Forschungen S. 76.) Im Dienstverhältnisse zu den Montfortern finden wir sie denn auch schon 1270, wie der Herr Verf. (S. 6) ganz richtig bemerkt. Wahrscheinlich während der Kriege zwischen Ludwig dem Baier und Friedrich dem Schönen, die hier alle Verhältnisse erschütterten, gelang es ihnen, dieses Verhältnisses sich zu entledigen. Doch schon lange ragte, wetteifernd mit den fürstlichen und edeln Sängern an dem Hofe der Staufer Rudolf von Embs als Dichter hervor. Was über ihn geschichtlich Begründetes zu sagen war, ist auf S. 4—6 beigebracht.

Das XIV. Jahrhundert mehrte den Güterbesitz des Geschlechtes in sehr erheblicher Weise; Dienstverhältnisse zu den Görzischen

Herrn von Tyrol und seit 1363 zu den Habsburgern wusste dasselbe zu eigenem Wohlstande auszubeuten, so dass seine Glieder als sehr wohlbegüterte Edelherren in die Wechselfälle des Appenzeller Kriegs zu Anfang des XV. Jahrhunderts eintraten und mehrere Linien ihrer ehemaligen Lehensherren, den Werdenbergern und Montfortern den Rang abgelaufen hatten.

Dieser Krieg traf die Hohenembser Herren mit schweren Verlusten; — nicht nur dass zwei Glieder des Geschlechtes in dem Treffen am Stoss fielen, es wurden ihm auch mehrere Schlösser, darunter die Stammburg Alt- und Neuems gebrochen. Doch bald darauf, während der Konstanzer Kirchenversammlung und später wussten sie ihre Pfandschaften zu mehren und werden 1465 von Friedrich III. in officieller Weise zu den Dynasten des Rheinthals gezählt.

Dass diese Stellung sie nicht abhielt, sei es aus Rache oder aus Eigennutz, sich mit landkundigen Räubern und Mordbrennern gewissermassen brüderlich einzulassen, hat der Herr Verfasser an dem alten geschichtlich merkwürdigen Verhältnisse Herrn Marquard's von Ems zu Hans Beck, genannt Hotterer, gezeigt (1475), der dann später zu Landsberg auf hinterlistige Weise gefangen und zu Pulver verbrannt wurde.

Auch erfolgte wohl gegen das Ende des 15. Jahrhunderts eine Theilung, in die Linie von Alt- und Neuems, wovon letztere auf kurze Zeit von Georg von Ebenstein beerbt wurde (S. 25); bald aber scheinen dessen Güter an den mächtigen, durch Jakob von Altems 1494 repräsentirten, Hauptstamm zurückgefallen zu sein. Dass aber ein Gaudenz von Ems (Fugger's Ehrensp. S. 466) schon 1487 mit den Truppen Maximilians gegen Venedig gezogen sei, hat der Verfasser S. 26—27 ganz zutreffend als eine Verwechslung mit Gaudenz von Mätsch (ab Amatis, während Ems Amedes oder Amasia heisst) nachgewiesen.

Im XVI. Jahrhundert aber treten die Emser in den Reihen der Landsknechte in so hervorragender Weise hervor, dass man der Gegend um ihre Stammburg den Namen „Landsknechtslandl" beizulegen anfing.

Die Darstellung dieser Periode (S. 28—83) ist der Glanzpunkt der Bergmann'schen Schrift. Mit jener Genauigkeit und Sorgfalt für jedes genealogische Detail, welches derselbe in seinem Medaillenwerke in so hervorragender Weise berührt hat, verbindet er mit grossem Geschicke den Ueberblick des Ganzen, so dass der einzelne Mann eingefügt erscheint in den Rahmen seiner Zeit, in hellem Lichte, oder in Halbdunkel, je nach seinem Antheil an einer europäischen oder deutschen Geschäftsentwicklung.

So der riesige Marcus Sittichus, der, treuer als die Schweizer Söldner, sich mit Ludovico Moro auf dem Lügenfelde von Novara gefangen nehmen und plündern lassen musste (S. 29, wo ein Irrthum Rancke's in Betreff seines Namens aufgeklärt ist), der dann unter

Rudolf von Anhalt im deutschen Stiftsheer (1502) unter Cordova bei Barletta und Seminara kämpfte. So seine Vettern Hans und Jakob, welch' letzterer nach kurzem Siegerlaufe in Ravenna fiel, nachdem die Soldaten Ludwig's II. ihn als einen der tapfersten Kameraden kennen gelernt hatten, nachdem Philipp II. ihn für bewiesene Tapferkeit mit Gallerate belehnt, nachdem Brescia seiner Landsknechte Wuth so schwer empfunden hatte, nachdem er endlich am Vorabend vor der Schlacht von Ravenna in ehrlicher Kriegsmanns Weise dem Befehl nicht gehorcht hatte, der ihn so zu sagen aus der Schlachtreihe in das Lager der Feinde übergehen hiess. Seine Leiche wurde von seinem Bruder Burchard nach Modena gebracht, wo er ruhte, bis sein Verwandter Marcus Sittichus, Erzbischof von Salzburg, ihre Uebertragung an bequemere Stelle im dortigen Dome veranstaltete. Das Bildniss des heldenmüthigen Führers in ganzer Figur aus dem Schlosse Frischenberg zu Bistrau hat der Verfasser S. 56 in den Text eindrucken lassen.

Die Ausdauer des Führers Marcus Sittichus in den Heeren des Kaisers giebt dem Verfasser Veranlassung noch die Kriege Franz I. und Carls V. in den Bereich seiner Schilderung zu ziehen, nachdem er 1519 den Executionszug gegen Ulrich von Wirtemberg berührt und 1521 seinen Helden vor Monzon in der Champagne im Kriege gegen den König der Franzosen vorgeführt hat. In Italien führte Marcus in der Schlacht bei Melegnano mit Georg von Frundsberg die Entscheidung herbei. Im Bauernkriege finden wir ihn mit 2000 Mann Truppen des Schwäbischen Bundes im Hegau, wo er die Bauern bei Stahringen schlug, und die grosse Glocke von Hilzingen als Siegeszeichen in die Heimath brachte. Nach dem unglücklichen Zuge der kaiserlichen Truppen gegen Lodi 1528 und vor dem nicht viel erfolgreicheren gegen Ungarn 1532 schliesst seine kriegerische Wirksamkeit. Er starb zu Bregenz, dessen Statthalterschaft mit vielen andern Erwerbungen in den letzten Jahrzehnten an das Geschlecht gekommen war. Sein Bild — aus der Ambraser Sammlung — ist (S. 68) ebenfalls in den Text eingedruckt. Auch sein 1505 geborner Vetter Wolf Dietrich von Ems, welcher mit dem Castellan von Müss (Johann Jakob von Medici) sich verschwägerte, wurde gerade durch diese Verhältnisse von 1529—31 in die Intriguen und Kriegsunruhen verwickelt, welche zwischen Graubünden und diesem Heere geführt, leztlich durch den lezten Sforza beendigt wurden.

Die oben genannte Heirath brachte die Emser in Verwandtschaft mit den Medici und Borromei und diese wieder zu höherem Ansehen in Staat und Kirche, welches auch 1560 äusserlich durch die Erhebung des Geschlechtes in den Grafenstand bethätigt wurde (S. 85). Die letztere hängt ganz mit den Schicksalen der Cardinale Marcus Sittichus, eines Sohnes Wolf Dietrichs zusammen, die der Verfasser S. 86—87 zu erzählen begonnen hat. Was also der Tapferkeit der Ahnen nicht gelungen war, wurde jetzt ohne Anstrengung „in An-

betracht der nahen Verwandtschaft mit S. päpstlichen Heiligkeit" (Pius V v. Medici war Oheim des jungen Prälaten) leicht erreicht, die Erhebung in den Reichs- und erbländischen Grafenstand und des Hohenemsischen Gebietes in eine Reichsgrafschaft. Es geschah den 27. April 1560, da Marcus Sittichus, damals noch Bischof von Casano, (im Alter von 27 Jahren) an den Kaiserlichen Hof abgesandt wurde. Ref. hörte über diesen gräflichen Cleriker 160 Jahren nach dieser die Anekdote erzählen, dass er auf die Frage „Et tu es piscator animarum?" geantwortet habe: „Praesertim lucios et Gancfisch", indem er die Frage dahin verstand, ob es viele Fische im Bodensee gebe. So schlimm glauben wir denn doch nicht, dass es mit der Gelehrsamkeit des jungen Nipoten ausgesehen habe, obwohl er kürzlich erst den Degen mit dem Brevier vertauscht hatte. Aber zu den Geschäften am kaiserlichen Hofe fand man doch für gut, ihm den gelehrten Bischof von Musso mitzugeben, so dass seine Sendung wahrscheinlich nur als die eines Cavaliers gelten kann, dem man Gelegenheit, Auszeichnung zu erhalten, wohl gönnt. Und diese ward ihm schon im folgenden Jahre wahrscheinlich nicht ohne des Kaisers Zuthun in seiner Wahl an das Hochstift Constanz, in dessen Sprengel seine Stammburg selbst lag. — Den Schluss des I. Heftes bildet der Grafenbrief und (S. 91—102), Anmerkungen, durch welche manche Angaben der Schrift des Weitern und Gründlichern gestützt sind. — Bei der rastlosen Thätigkeit des Verfassers mögen wir uns wohl der Hoffnung hingeben, dass wir bald durch den Anblick des zweiten Heftes erfreut werden. —

Das zweite der oben aufgeführten Werke ist eigentlich das Herbstprogramm des von den Jesuiten geleiteten K. K. Gynasiums zu Feldkirch. Wir können aus den Schulnachrichten entnehmen, dass die Anstalt in 8 Cursen — die ersten 4 je zu zwei Abtheilungen, 464 Schüler zähle, dass die Unterrichtsgegenstände ungefähr die gleichen, wie auf unsern Lyceen seien, mit Ausnahme etwa der Mathematik und Physik, wo das Maas ein bescheideneres ist, dass die Anstalt ansehnlicher Geschenke, selbst von Aachen her sich erfreue und wahrscheinlich jetzt schon in das seit 1859 ausgebaute neue Collegium eingezogen ist. Ueber die Lehrkräfte und Heimath der Schüler können wir Nichts melden, da die erstern, wie es scheint, nichts als Individuen, sondern nur als Bruchtheile des Ordens gerechnet werden, der allein als die Ziffer seiner Erziehungsanstalt sich kund giebt. Doch dieses zu beurtheilen ist nicht unsere Sache, da wir es hier ganz allein mit der wissenschaftlichen Beilage des Programms zu thun haben. Auch sie hat merkwürdiger Weise weder einen Titel, noch die Angabe des Verfassers. Ersterer würde etwa heissen müssen „Urkunden zur Geschichte der Ritter von Embs zu Hohenembs von 1315—1537." Als Verfasser glaubt Ref. einen Pater des Feldkircher Collegiums, Herrn Franz Zoller aus Stanz in der Schweiz bezeichnen zu können, welcher die Geschichte am Obergymnasium zu Feldkirch lehrt und wohl auch

an den Vorträgen über vorarlberg'sche Geschichte sich betheiligt, welche das Collegium, nach S. 250, vor einer gemischten Zuhörerschaft halten lässt; — im Vorbeigehen gesagt eine Einrichtung, deren Nachahmung unseres Erachtens geeignet wäre, auch unsern Mittelschulen grössere Theilnahme von Seiten der Einwohnerschaft zuzuwenden.

Den auf dem Schlosse Hohenems noch mancher Aufschluss für die Geschichte des Geschlechtes zu finden sei, hatte schon Bergmann mit Recht vermuthet. Obwohl durch seinen Beruf von der Vorarlberg'schen Heimath fern gehalten, hatte er seine kurzen Ferien-Ausflüge dahin mit der treuen Gewissenhaftigkeit, welche alle seine Arbeiten auszeichnet, benützen wollen, um das etwa noch Vorfindliche der Familienarchivs zu benützen. Aber nicht nur seine vielen Berufsarbeiten — wie S. 3 gesagt ist — hatten ihm die Gunst dieser Benützung versagt, sondern es war jene Misère, über welche Böhmer und Kopp, über welche fast jeder sich zu beklagen hatte, der im Interesse der Wissenschaft in süddeutsche Archive sich vertiefen wollte. Da fand sich denn immer ein auf seine Pergamene eifersüchtiger Cerberus, oder ein sorgloser Beamter, welcher fürchtete, dass durch fremde Benützung die eigenen Unterlassungs-Sünden zu Tage kommen könnten. Man wurde daher meistens mit der Ausflucht abgewiesen, es sei Nichts vorhanden, oder das Vorhandene ungeordnet und also dem Zugange verschlossen. Aehnliches ward Bergmann mehrmals bei seinem Aufenthalte zu Hohenems von dem damaligen Oberbeamten des jetzigen Besitzers von Hohenems dem nun verstorbenen Dr. Seewald.

Glücklicher war der Herausgeber unserer Urkunden.

Der Graf Truchsess-Waldburg-Zeil erlaubte vor zwei Jahren nicht nur den zu einer Villegiatur dorthin eingeladenen Mitgliedern des Feldkircher Collegiums die Benützung des unordentlich aufgehäuften Wustes von Urkunden, sondern gab dem Herausgeber, der auf des damals gerade dort anwesenden Bergmanns Anregung sich genauer mit denselben beschäftigen wollte, die erwünschte Gelegenheit, dieses mit aller Musse zu Feldkirch selbst zu thun.

So entstand das vorliegende Werk, wenn Ref. recht unterrichtet ist.

Es zerfällt in drei Abtheilungen, eine Einleitung, in welcher die Bergmann'sche Forschung, welcher alle gebührende Ehre widerfährt, im Auszuge gegeben und das Ergebniss der eigenen Urkunden berücksichtigt ist, einen übersichtlichen Inhalt des beigebrachten urkundlichen Stoffes, endlich den Abdruck von 124 bisher ungedruckten Urkunden. Ob in den Abdruck der letztern ein oder der andere Druckfehler sich eingeschlichen, ob das Crimen laesae eines geschwänzten e statt eines ae, eines u statt eines v u. s. w. begangen, dieses mit andern Nergeleien überlässt Ref. dem freundlichen Beurtheiler seiner Quellen und Forschungen in einer anderwärts erscheinenden geschichtlichen Zeitschrift. Er für seinen

Theil lässt sich durch jene Besorgniss die Freude darüber nicht verkümmern, dass ein so ansehnliches bis jetzt fast ganz und gar der Benützung unzugängliches Material für Genealogie, Topographie und Culturgeschichte eines deutschen Grenzlandes durch den Druck zum Gemeingute Aller gemacht worden sei. Und dieses ist denn doch wohl das Wichtigere. Was nun den Werth der beigebrachten Urkunden betrifft, so sind diejenigen des XIV. und XV. Jahrhunderts bei 80 für Ergänzung der Embsischen Gesellschaftsttafel erheblich genug. So erscheint gleich Urk. I Marquard von Ems — nach der Anmerkung Bruder Ulrichs — in einer merkwürdigen Verfügung des Klosters Weissenau, worin er der geistlichen Wohlthaten eines Klosterbruders theilhaftig gemacht, dagegen verpflichtet wird, die — in jener Gegend gelegenen — Güter desselben zu schirmen. Zugleich sehen wir, dass er Hofmeister und Gläubiger des Herzogs Johann von Lothringen war. So No. 9 Hermann von Aemz und seine Schwester Elsa verm. von Totzenbach; so 1356 (No. 14) Sifrid der Haiden (??) und Albrecht von Embs; so Gottfried und die ganze Feldkircher Linie (1356 N. 15 und Anm. 1), welche aller Wahrscheinlichkeit nach in die Patricier-Familie der Emser zu Feldkirch auslief; so No. 16 Anna von Aemptz verm. Schenkin von Landegg; so Nr. 17 1364 Clara die Gemahlin Eglolfs von Aemptz; so 1363 No. 18 Anna von Altstätten des oben genannten Sifrids Wittwe; so No. 21 Goswin von Aemptz 1369 und 1377 14. Mai No. 24 mit seinem Bruder Gottfried wohl nur als Dienstleute mit dem Titel die „wolbeschaidnen Mannen“; so 1381 Ulrich des erwähnten Egelolfs Sohn (No. 25); so No. 26 Ursula Ulrich d. ä Tochter verm. von Rosenberg zu Bernang 1384; so 1390 No. 32 ein weiterer Sohn des verst. Egelolf, Namens Rudolf; so ersehen wir aus No. 47, dass 1418 Ulrich (d. ä) von Ulrich d. J., von Marquard und Göswin von Embs beerbt wurde, seinen Brüder-Söhnen (No. 48); so No. 49 1423 dass Ulrich d. J. Anna von Hohenfels zur Frau gehabt und einen Vetter Hans — wohl den von Bergmann S. 19 erwähnten Hans Ulrich —, dass Marquard von Ems, Ulrichs Bruder gestorben gewesen mit Hinterlassung zweier unmündiger Kinder Michael und Marquard und einen an Christoph von Schrofenstein vermählter Schwester Barbara (No. 50), dass Hans Ulrich eine Adelheid von Elerbach zur Gemahlin gehabt habe 1429, welchen Papst Martin V. einen tragbaren Altar zu haben gestattet (No. 53) u. f.

Aber auch geschichtliche und culturgeschichtliche Momente bieten die beigebrachten Urkunden zur Genüge. So ersehen wir aus No. 55 u. 56, dass Hans Ulrich von Ems 1429 sich zum Hussitenkrieg in Böhmen mit dem Kreuz bezeichnete; so No. 48 die Bestimmungen über Verleihung und Besetzung der Kirche zu Dorenbüren; so No. 11 die Kunde von einem Augustinereremitenkloster zu Ebnit und damit die Nachricht, N. 97, dass man dasselbe 1508 aus Gaben der Gläubigen wieder aufbauen wollte, von dessen

Misslingen wohl sein Eingehen herzuleiten ist. Damit hängt nach des Herausgebers gewiss richtiger Vermuthung No. 32 die Urfehde des Bartholomäus von Venedig, Augustiner-Ordens Generals, zusammen, wegen Gefangenschaft durch Ulrich Rudolf und Ulrich von Ems; so die Entscheidung Papst's Eugen IV. No. 63, dass die strittigen Güter der Herrschaft Hohenems durch den Custos von St. Johann zu Constanz zu sequestriren seien; so No. 70. 84. 85 der Beweis, dass die westphälische Vehme sich mit Urtheilssprüchen bis hieher erstreckt habe.

Obgleich die geschichtlichen Notizen aus dem Ende des XV. und dem XVI. Jahrhundert noch reichlicher in Bergmanns Werke vorhanden sind, als in diesen Familienurkunden, so haben doch auch sie manche interessante Beiträge. So No. 102 und 103 mit 105 und 127 die Angelegenheit der dem Georg von Frundsberg und Marcus Sittichus vom Kaiser 1516 überlassenen Kriegsgefangenen Glado vom Haimgart und Franz Chivron von Sitten, die Aufbürdung des ganzen Lösegelds auf letztern und endlich die Schenkung (wohl Verkauf unter der Hand) der nicht einbringlichen 4000 Goldkronen an einen Schweizer, Joseph Amberg, Altlandvogt im Thurgau, weil dieser wohl zuverlässiger zu dem ausstehenden Gelde kommen konnte. So No. 111, 1528, die Nachricht, dass Ulrich von Würtemberg gegen Hohentwiel ziehe und das schwäbische Bundesheer in den Hegau einrücken solle, und No. 120. 1532 der Befehl König Ferdinands an Marcus Sittichus auf die „Praktiken" des Herzogs Ulrich aufmerksam zu sein u. s. f.

Dieses Wenige, was die Grenzen einer Anzeige in diesen Blättern dem Ref. anzuführen erlaubten, mag hinreichen, sein Urtheil über das Dankenswerthe dieser Publikation zu belegen.

Der Herausgeber hat den Urkunden eine Reihe von genealogischen und topographischen Anmerkungen beigefügt, die um so dankenswerther sind, je weniger ergiebig von dem Fernerstehenden ohne solche Aufschlüsse das urkundliche Material ausgebeutet werden kann. Dass dieselben nicht noch weiter ausgedehnt wurden, lag wohl an dem einer solchen Arbeit zugemessenen Raume. Eben diese Urache ist es wohl auch gewesen, welche die Beigabe eines vollständigen Personen- und Sach-Registers unterbleiben liess, das die Benützung solcher Arbeiten erst recht möglich und nutzbringend macht.

Wir glauben indessen aus dem Schlusse der Einleitung (S. 11) den Schluss ziehen zu dürfen, dass mit den noch im Rückstand gebliebenen Urkunden auch diese Beigabe später der Oeffentlichkeit übergeben werden solle, und verbinden damit den Wunsch, dass an den österreichischen Gelehrtenschulen öfter, als es bisher geschehen ist, dergleichen specialgeschichtliche Arbeiten den Programmen beigegeben werden möchten.

Mannheim. **Fickler.**

William Swainson, New Zealand and its colonization. With a map. London. Smith, Elder and Co. 1859. VIII and 416 pages gr. 8.

Die Topographie und Ethnographie von Neuseeland, die Klimatologie und die Flora, kurz Alles, was zur Kenntniss dieser ansehnlichen Doppel-Insel und seiner Bewohner gehört, ist bereits so gründlich durchforscht und beobachtet worden, dass es nur der Ordnung, Sichtung und Zusammenstellung des reichen Materials bedurfte, um ein anschauliches Bild von der Oberfläche der Insel und den Zuständen der Maories und der fremden Kolonien zu entwerfen. Hr. Swainson hat diese Arbeit unternommen und mit Geschick ausgeführt; er war besonders dazu befähigt, weil er in seiner Eigenschaft als Attorney General mehrere Jahre auf Neu-Seeland gelebt, also an Ort und Stelle Beobachtungen gemacht und Erfahrungen gesammelt hatte. Edward Shortland's traditions and superstitions of the New Zealanders (1854 u. 1857); Richard Taylor's the Ika Maui or New Zealand and its inhabitants (1854); Sir George Grey's polynesian mythology and ancient traditional history of the New Zealand race, etc.; Charles Hursthouse's New Zealand or Zealandia, etc. (1857); Hooker's introductory essay of the flora of New Zealand; Captain Drury's remarks on the meteorology of N. Z.; Dr. Thompson's observations on the climate of the north island of N. Z.; C. J. Abraham's journal of a walk from Auckland to Taranaki; Archdeacon Paul's letters from Canterbury; William Williams' dictionary and concise grammar of the N. Z. language; George Grey's poems, traditions and chaunts of the Maories und manche andere Werke über das Inselreich waren für Hrn. Swainson eben so viele reichhaltige Vorarbeiten, deren Inhalt er sich aneignen und mit den Ergebnissen seiner eigenen Forschungen zu einem vollständigen Gesammtbilde der Natur und des Lebens auf Neu-Seeland verschmelzen konnte. Er hat dies mit Umsicht und kritischem Scharfblick gethan, einzelne Partien kürzer, andere ausführlicher behandelt, insbesondere die politischen Zustände der Insel gründlich dargestellt. Sein äusserlich sehr elegant ausgestattetes Buch umfasst 14 Kapitel, deren Inhalt, nach englischer Weise, kurz im Inhaltsverzeichniss, welches der Vorrede folgt, angegeben ist. Im ersten Kapitel spricht er von dem Ursprung der Maories, ihrem Charakter, ihrer Lebensweise etc. Die Zukunft von Neu-Seeland erscheint ihm eine vielverheissende: „N. Z., already the cradle of civilization and the day-spring of light to the heathen people of the Southern Seas, will be indeed the highest ornament in the bonders of our empire.“ Den Ausbruch des Aufstandes, der seit einem Jahr auf Neu-Seeland herrscht und den die brittische Regierung kaum bewältigen zu können scheint, nachdem er die grössten Dimensionen angenommen, hat der Verf. wohl nicht geahnt. Kap. 2 beginnt mit der Geschichte der Kolonisation Neu Seelands, und wird dieselbe in den 3 folgenden Kapiteln fortgesetzt. Die Eifersüchteleien der brittischen Regierung

gegen die Kolonisations-Unternehmungen von Privaten werden ohne Rückhalt aufgedeckt und gewiss nicht mit Unrecht als Hinderniss des Kolonisationswerks bezeichnet. Die Regierung nahm endlich die Kolonisation selbst in die Hand (p. 79 u. ff.). Es fehlte nicht an Conflicten mit den Eingebornen, von denen Kap. 3 Ausführliches mittheilt. Die neuseeländische Gesellschaft sah sich genöthigt, ihre Rechte und Besitzthümer an die Regierung abzutreten (Kap. 4). Die Eingebornen im Norden der Insel machten einen Versuch, das brittische Joch abzuschütteln (Kap. 5); es gelang indessen nicht. Sehr verständig beurtheilt der Verf. (Kap. 6) die Massnahmen der Regierung, welche keineswegs dazu angethan waren, die Maories mit den fremden Niederlassungen zu versöhnen. Ueberdies versäumte das Gouvernement eine hinreichende Militärmacht zu organisiren. „In dealing with an uncivilized people like the New Zealanders it is of vital importance, that authority should be supported by adequate power and that not even „„a corporals guard"" should be allowed to suffer a defeat" (p. 186). Die schwache brittische Besatzung konnte der Kolonisation nicht den erforderlichen Schutz gewähren. Kap. 7 schildert die Doppel-Insel als ein Auswanderungsgebiet; hier stehen dem Verf. zahlreiche statistische Notizen und umfassende Kenntniss des Bodens, seiner Productionsfähigkeit, des Klima's u. dgl. m. zu Gebote. Er meint, obwohl der Ansiedler auf Neu-Seeland weder mit Frost und Schnee, noch mit Alles überwuchernder Waldung, wie in Amerika, noch mit Dürre, heissen Winden und Reptilen, wie in Australien, zu kämpfen habe, so dürfe doch Niemand ohne besonderen Grund und ernstlichste Ueberlegung dorthin auswandern (p. 214). Kap. 8 und 9 sind vorherrschend landschaftliche Schilderungen, äusserst anziehend und lebendig geschrieben; das erstgenannte Kapitel beschreibt die Lage der Hauptstadt Auckland, welche fast nur von Fremden bewohnt wird, ungeachtet man beständig viele Eingeborne auf den Strassen sieht (p. 225). Es herrscht daher dort ein in allen Beziehungen, besonders auch in gesellschaftlicher Hinsicht, reges national-englisches Leben: riding, boating and fishing are with gentlemen the favorite recreations (p. 231). Music has been cultivated for some time with great zeal and considerable success (p. 232) etc. Kap. 9 beschreibt die Erlebnisse einer Reise durch Neu-Seeland, damit den landschaftlichen Charakter der Gegenden in den verschiedenen Jahreszeiten. Kap. 10 handelt vom Klima, auf Grund mannigfacher Beobachtungen; man hat es früher zu günstig gepriesen: beautiful, delightful, splendid, obwohl es fruchtbar und gesund ist (p. 265). „There is both too much wind and in the winter season, too much rain to be personally agreable; the air however is mild and slightly stimulating... there being no excess of either heat or cold" (p. 266). Kap. 11, 12 und 13 verbreiten sich über die Verfassungszustände auf der Insel, welche Hr. Swainson als Attorney General gründlich kennen zu lernen die beste Gelegenheit hatte und

über deren Werth oder Unwerth er als Jurist ein competentes Urtheil besitzt. Diese Seite des neuseeländischen Lebens, das öffentliche Leben, hat vor ihm Niemand so eingehend und instructiv beschrieben. Wir glauben mit Recht diese drei Abschnitte: „the New Zealand constitution", „political progress" und „responsible government" als die hervorragendsten des ganzen Werkes bezeichnen zu dürfen. Sie beleuchten mit grossem Freimuthe auch die Schattenseiten der brittischen Politik, die im Gegensatz gegen das Verfahren, welches in dieser Beziehung die alten Römer den unterworfenen Barbaren gegenüber zu beobachten pflegten, den uncivilisirten Nationen eine nach englischem Muster zugeschnittene Constitution aufzwängt, ohne Rücksicht auf die nationalen Eigenthümlichkeiten dieser Völkerschaften. Hr. Swainson spricht in Betreff der Constitution von Neu-Seeland diesen principiellen Tadel nicht direct aus, doch liest man ihn zwischen den Zeilen. Die Constitution sollte eine engere Vereinigung der Kolonisten in den verschiedenen Niederlassungen der sechs Provinzen von Neu-Seeland herbeiführen; sie bewirkte gerade das Gegentheil (p. 304). Gleich bei der ersten Zusammenkunft der verschiedenen provincial councils zeigte es sich, dass bei diesen das provincielle Gefühl das nationale überwog, dass die Einzelnen sich mehr für die provincielle, als für die allgemeine Legislatur interessirten und dass ihre Anschauungen nicht über die Grenzen ihrer Provinz hinausgingen (p. 305). Auch war die Schwierigkeit nicht genug berücksichtigt, welche nothwendig daraus erwachsen musste, wenn die Constitution die Eingeborenen und die fremden Ansiedler einander in Bezug auf Wahlrecht und Befähigung gewählt zu werden, völlig gleichstellte; und das geschah, denn jeder Erwachsene als solcher hatte das Recht zu wählen und konnte gewählt werden (p. 291). Die Interessen der Ansiedler waren aber in den meisten Fällen von denen der Maories sehr verschieden, überdies standen dieselben fast nirgends in gutem Einvernehmen mit einander. Die Maories konnten es namentlich nicht gutheissen, dass die Fremden so viel Grundbesitz erwarben, sie fanden sich dadurch zurückgesetzt, ja dem Untergange preisgegeben. Dies zeigte sich sehr bald, als die brittische Regierung die Einführung eines sogenannten responsible government auf Neu-Seeland in Vorschlag brachte. Der Nachfolger des Gouverneurs George Grey, der Gouverneur Brown überzeugte sich, nachdem er die Insel bereist hatte, sehr bald, dass die Maories nicht nur ein intelligenter, kriegerischer Stamm, sondern auch noch völlig selbständig und unbesiegt seien. Sie waren in keiner Weise gesonnen, sich einer Regierung unterzuordnen, welche aus Personen besteht, die nicht von ihnen gewählt und der Krone gegenüber unverantwortlich wären. Mehrere Häuptlinge erklärten dem Gouverneur: they preferred being under the direct management of the Governor and that it was not just, that the Maories should be placed entirely in the power of the white man, that salt water and fresh water do not exist well together and that,

if their affairs were to be put into the hand of any Assembly, they should be placed in the hands of an Assembly consisting of their own race (p. 369 Anmerkung). Gouverneur Brown verfuhr sehr vorsichtig und rücksichtsvoll, er hielt bei mehr als 40 Personen der verschiedensten politischen Ansicht eine Umfrage, ob die Leitung der Angelegenheiten der Eingeborenen einem Ministerium oder einem Gouverneur anvertraut werden soll. Die grösste Mehrzahl der Befragten entschied sich aus klaren zutreffenden Gründen für die Leitung durch einen Gouverneur (p. 370 u. ff.). Auch Hr. Swainson redet einer Regierung durch einen Gouverneur das Wort, in dessen Hand alle Machtbefugnisse vereinigt sind (p. 376 u. ff.). Die Eingebornen haben ihre Unabhängigkeit nicht den englischen Ansiedlern, sondern vertrauensvoll der Gerechtigkeit und Weisheit der brittischen Krone abgetreten; nur weil Sir George Grey völlig unumschränkt regierte, gewann er so grossen Einfluss, den er niemals so sehr zum Vortheil des Landes könnte geltend gemacht haben, wenn er durch einen ihm untergebenen board of officers wäre controllirt worden (p. 380). Die britische Regierung ging jedoch auf diese Vorschläge nicht ein, dem Gouverneur blieb die Leitung der Angelegenheiten der Eingebornen vorbehalten, den Kolonisten aber ward das Recht des self-government übertragen. Daraus mussten unzählige Conflicte entstehen, sie sind nicht ausgeblieben und wir sind der Ueberzeugung, dass nicht eher der Friede in Neu-Seeland dauernd hergestellt werden wird, als bis man zu dem älteren Systeme der Regierung durch einen nur der Krone verantwortlichen Gouverneur, der allein und unumschränkt gebietet, zurückkehrt. In dem letzten Kapitel seines Buches schildert Hr. Swainson die Ergebnisse der evangelischen Mission auf Neu-Seeland; beiläufig auch die der römisch-katholischen. Die englische Kirche ist unter den verschiedenen kirchlichen Gemeinschaften vorwiegend vertreten, sie ist unabhängig von der Kolonial-Regierung (p. 383). Auch sie arbeitet an einer Verfassung, eine Generalsynode ist bereits in's Leben getreten, die erste Versammlung fand 1857 im Mai statt. Der Verf. beurtheilt auch diese Angelegenheit maassvoll und richtig. Er sagt: „The General Synod of N. Z. have full liberty, under the provisions of the Constitution, to build up such a system of ecclesiastical polity, as they may deem most suited to promote the efficiency of the infant church. But unless the great body of the lay-members of the Church of England in N. Z. shall themselves be moved to take an active interest in the management of its affairs, the Constitution framed for their acceptance by the recent Conference, will be of no more value than a body of dry bones; and it still remains to be seen whether they will take timely advantage of the opportunity which now lies before them of conferring a lasting benefit on the country of their adoption“ (p. 415). Die dem Werke beigegebene Karte ist sauber und correct ausgeführt, auch mit einer bedeutenden Zahl von Namen ausgestattet;

die fremden Niederlassungen sind durch rothe Colorirung bemerklich gemacht. Hrn. Swainson's Arbeit ist gerade in dem gegenwärtigen Augenblick doppelt beachtenswerth. Nicht allein, dass sie eine willkommene Bereicherung für die Kunde der äusseren und inneren Verhältnisse Neu-Seelands überhaupt ist, sie zeigt auch, welche Beweggründe dem jetzt dort herrschenden Aufstande zu Grunde liegen und verdient deshalb die Beachtung brittischer Staatsmänner in hohem Grade. Mag es auch gelingen, mit militärischen Kräften den Aufstand zu ersticken, was man im Interesse der Civilisation wünschen muss, die britische Regierung wird doch, um ihr erschüttertes Ansehen vollständig wiederherzustellen, ihre bisher verfolgte Politik, die überwiegend, um nicht zu sagen ausschliesslich, die Vortheile der fremden Kolonisten im Auge hatte, aufgeben und den wohlberechtigten Forderungen der Eingebornen nach Parität mit jenen Rechnung tragen müssen. Die vorurtheilsfreie Kritik des Hrn. Swainson in dieser Beziehung und der Freimuth, mit welchem er sich ausspricht, verdienen die höchste Anerkennung.

A Cruise in japanese waters. By Captain Sherard Osborn, C. B. Royal Navy, author of „leaves from an arctic journal“, „Quedah“, etc. William Blackwood and Sons. Edinburgh and London 1859. VI and 210 pages. 8.

Two journeys to Japan 1856—57. By Kinaham Cornwallis, author of „the new El Dorado; or British Columbia“, etc. etc. Illustrated by the author. In two Volumes. London. Thomas Cautley Newby. 1859. Vol. I. VIII and 340 pages. Vol. II. 300 pages.

Beide vorstehende Werke sind einander noch durch mehr als durch den gemeinschaftlichen Gegenstand — Japan — nahe verwandt; sie sind Reiseskizzen, beide für einen allgemein gebildeten Leserkreis, ohne gerade gelehrten Anstrich, fliessend und elegant geschrieben, besonders das von Osborn, dessen Mittheilungen übrigens ursprünglich in Blakwood's Magazine veröffentlicht worden sind. Dennoch haben beide Werke nicht vorübergehenden, sondern dauernden Werth; denn wie fast Alles, was uns Augenzeugen über Japan berichten, noch neu und desshalb willkommen ist, so vornämlich das, was von so aufmerksamen Beobachtern stammt, wie beide Verfasser es sind. Sie besitzen die Gabe, das Fremdartige, was ihnen in der Natur und im Leben der Japanesen entgegengetreten, bis ins kleinste Detail zu erforschen und daraus ein aus vielen einzelnen Zügen zusammengesetztes Bild dem Leser in lebendiger Anschaulichkeit vorzuführen. Nur müssen wir hier gleich bemerken, obwohl wir später darauf noch zurückkommen, dass viele Schilderungen in dem Buche des Hrn. Cornwallis zum Theil wörtlich mit denen in einem schon früher vom nordamerikanischen Marinelieutenant Habersham erschienenen Werke übereinstimmen.

(Schluss folgt.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Osborn und Cornwallis: Ueber Japan.

(Schluss.)

Capitain Osborn leitet seine Reiseskizzen mit einer kurzen Schilderung des Lebens auf den Gewässern bei Schanghai ein. Endlich fuhr das brittische Geschwader Lord Elgin's, in welchem Capitain Osborn die Dampffregatte „Furious“ mit 16 Kanonen befehligte, ab: Jeddo, die Hauptstadt des japanesischen Reichs war das Reiseziel, der Abschluss eines Handelsvertrags mit Japan der Reisezweck. Mit dem zweiten Capitel (p. 15—32) beginnt die Beschreibung der Fahrt. Am 2. August 1858 kam dem Geschwader Miacosima oder die Eselsohren in Sicht, die äussersten Felsenposten des Reiches Japan. Der Verfasser beginnt hiemit auch die Reihe seiner anziehenden landschaftlichen Schilderungen. Der erste Hafen und Landungsplatz war Nangasacki (p. 18). Einen herrlichen Anblick gewährte der Takaboko oder Papenberg, einst das „Golgatha“ vieler römisch-katholischer Märtyrer“ (p. 21), dann der Hafen von Nangasacki selbst (p. 24). Das erste Zusammentreffen mit japanesischen Beamten, diesen „gutmüthigen Leuten mit Taschen voll Papier, Federn und Tinte“ wird p. 27 u. ff. lebhaft beschrieben. Kap. III. schildert Decima und Nangasacki, die frühere Geschichte des Verkehrs mit Portugiesen und Holländern (p. 36 u. ff.), die Häuser der Stadt (p. 88 u. ff.), den holländischen Bazar (p. 41), den russischen Bazar, die japanesischen Verkaufsläden (p. 42 u. ff.) u. s. f. Aehnliche Schilderungen füllen Kap. IV. p. 53—68, unter denen sich „Nangasacki bei Mondscheinbeleuchtung“, womit die Beschreibung der Geschicke einer Spanischen Fregatte und eine Seemannssage verwebt sind, vorzugsweise auszeichnet (p. 57 u. ff.). Die beiden folgenden Kapitel V. und VI. enthalten eine Uebersicht der älteren Geschichte Japans und seines Verkehrs mit den abendländischen Nationen. Ausführlich sind die Erlebnisse der holländischen Flotte, welche 1598 Admiral Jacque Mahay befehligte, nach den Mittheilungen des wackeren Piloten Well Adams beschrieben (p. 80 u. ff.). Die Folge von Adams Berichten war die Abordnung eines brittischen Geschwaders nach Japan, welches 1613 einen Vertrag zu Stande brachte (p. 87 u. ff.). Von Nangasacki fuhr die Flotille Lord Elgins nach Simoda, Kap. VIII. erzählt die stürmische Fahrt. Nachdem sie im Hafen von Simoda vor Anker gegangen, wo vier Jahre vorher das furchtbare Erdbeben die russische Fregatte Diana [illegible]merte (p. 107—111), beschreibt der Verfasser die neu erbau

(p. 111 u. ff.) das Zusammentreffen mit dem amerikanischen Consul (p. 117 u. ff.) und die Abfahrt nach Jeddo. Den wichtigsten Theil des Buchs bilden die beiden letzten Kap. IX. u. X. Sind schon in den vorigen Kapiteln die Schilderungen des Charakters, der äusseren Erscheinung, vieler Sitten und Gebräuche der Japanesen zahlreich, mannigfaltig und zum Theil neu, so gilt dies vorzugsweise von dem, was Capitain Osborn in Jeddo sah. Ueberdies nehmen die Beschreibungen der Oertlichkeiten in Jeddo und Umgegend ein gleiches Interesse in Anspruch. Es kann zwar nicht geleugnet werden, dass die Schilderungen des Verfassers, namentlich die landschaftlichen, einen gewissen novellistischen Anstrich haben, weshalb man versucht werden möchte anzunehmen, dass er bei denselben seiner Phantasie einen ungebührlich weiten Spielraum verstattet habe. Indessen belehren uns doch andere Darstellungen der Natur und ihrer Reize in Japan darüber, dass in der That der Anblick des Landes ausserordentlich überraschend und unbeschreiblich schön ist, und wir vermögen desshalb auch die erwähnten Schilderungen von Capitain Osborn nicht anders, denn als wahrheitsgetreue zu charakterisiren. Ueberdies ist seine Beschreibung der Befestigungen der Bai von Jeddo (p. 132 u. ff.), der Stadt, ihrer Grösse und Bauart, des kaiserlichen Palastes, der japanesischen Commissaire u. a. m. durchaus objektiv, ebenso seine Mittheilungen über das Aeussere der Japanesen (p. 147 u. 148), die Wohnung des brittischen Ambassadeurs (p. 152), die Excursion nach dem Tempel von Tetstze (p. 159 u. ff.) u. s. w. Daher ihm das Verdienst nicht abgesprochen werden kann, unsere noch so sehr dürftige Kunde von den Oertlichkeiten in Japan und den Eigenthümlichkeiten der Japanesen wesentlich bereichert zu haben. Spätere topographische und ethnographische Forschungen über das sich allmählich den Abendländern erschliessende geheimnissvolle Inselreich im fernen Osten werden nicht umhin können, Capitain Osborn's Mittheilungen als wahrheitsgetreue Skizzen eines Augenzeugen in erster Linie zu berücksichtigen.

Ueber das zweite Werk können wir uns kürzer fassen. Unbeschadet unseres eben ausgesprochenen allgemeinen Urtheils über dasselbe, hat es uns doch in nicht geringem Grade befremdet, ganze Abschnitte in demselben fast wörtlich wiederzufinden, welche bereits dem Publikum seit zwei Jahren in dem höchst interessanten Buche des Marinelieutenants Habersham: „Where we went and what we saw. Philadelphia 1857“ bekannt geworden sind; ohne dass der Verfasser auch nur mit einer Silbe diese Verwandschaft seiner Schilderungen mit den enHabersham's andeutet. Hr. Cornwallis begleitete die nordamerikanische Expedition des Commodore Perry nach Japan. Es fehlt ihm nicht an dem Vermögen, selbstständig zu beschreiben, was er erlebt und beobachtet, manche sehr dankenswerthe Schilderungen im 1ten Bande geben davon Zeugniss. Um so weniger ist es erklärlich, wesshalb er, namentlich im ersten Bande, so häufig wortgetreu mit der Darstellung Habersham's übereinstimmt. Unmöglich

gereicht ihm dies zum Verdienst und man weiss nun in der That nicht recht, was man von denjenigen Abschnitten seines Buches halten soll, die sein Eigenthum zu sein scheinen. Davon übrigens abgesehen, enthält dasselbe soviel Unterhaltendes und Belehrendes über japanesische Oertlichkeit, Lebensweise, Sitten, Gewerbthätigkeit u. dgl. m., dass man es gern von Anfang bis zu Ende durchliest. Wem Habersham's Werk noch nicht bekannt ist, den wird dieses sehr interessiren und in dieser Beziehung können wir nicht anders als es empfehlen. Der zweite Theil bringt namentlich anziehende Schilderungen aus dem engeren Familienleben der Japanesen, welches mit grosser Anschaulichkeit dargestellt ist. Ganz besonders hat der Verfasser dieser Skizzen seinen Gemälden vom Leben der Japanesen durch Anführung kleiner charakteristischen Züge die richtige Schattirung verliehen, wodurch Leben und Bewegung in die Darstellung kommt. Diese Skizzen machen durchaus den Eindruck der Treue und wenn auch der Ausdruck und die Wendungen nicht selten an den Stil der Novelle erinnern, so trägt ihr Inhalt doch nicht die Spur von Erdichtetem an sich. In dieser Hinsicht werden spätere Darstellungen des Lebens in Japan auch diese Skizzen nicht unberücksichtigt lassen können.

Narrative of the Earl of Elgin's Mission to China and Japan in the years 1857, '58, '59. By Laurence Oliphant, private secretary to Lord Elgin, author of the „Russian shores of the Black Sea", etc. With illustrations from original drawings photographs. Second edition. In two volumes. Edingburgh and London 1860. William Blackwood and Sons. Vol. I. XIII. et 492 pages. Vol. II. 496 pages. gr. 8oo.

Der erste Theil dieses glänzend ausgestatteten Buchs beschreibt Lord Elgin's Mission nach dem Peiho, der zweite seine Fahrt nach Japan, beide bekanntlich zum Zweck des Abschlusses von Freundschafts- und Handelsverträgen mit China und Japan, beide über Erwarten erfolgreich; endlich Vol. II. Kap. 14 bis 20 eine Fahrt auf dem Jangtsekiang. Die später eingetretenen Verwicklungen mit der chinesischen und japanesischen Regierung, welche gegen erstere eine militärische Macht nothwendig gemacht haben, thun dem Werth der klug und umsichtig durchgeführten Verhandlungen Lord Elgin's keinen Abbruch. Um so willkommener ist es, über sie von einem ihm stets nahe gestandenen Manne Genaueres zu erfahren, gleichsam eingeweiht zu werden in Alles, was den zu Tage getretenen Begebenheiten zu Grunde liegt. Schon dies sichert diesem Werke einen dauernden Werth; ebenso sehr aber auch die ausserordentlich reichen geographischen und ethnographischen Mittheilungen, durch welche der Verfasser vorzugsweise seine wissenschaftliche Befähigung beurkundet, den überaus mannigfaltigen und reichhaltigen Stoff zu ver-

arbeiten. Die zweite Auflage ist ein Zeugniss für die glänzende Aufnahme, die sein Werk in England gefunden, eine deutsche Uebersetzung würde, wie nicht bezweifelt werden kann, auch in Deutschland weite Verbreitung finden. Indem wir nun an dieser Stelle die politische Bedeutung dieser gediegenen Arbeit, auf welche im Vorwort hingedeutet wird, bei Seite lassen, erlauben wir uns auf dasjenige hinzuweisen, was die Wissenschaft der Erd- und Völkerkunde demselben verdankt, wobei wir zugleich den Inhalt des Ganzen zu skizziren versuchen. Nachdem im ersten Kapitel (S. 1—14) der Beginn der Misshelligkeiten zwischen China und England wegen der Besatzung des „Arrow" kurz erwähnt worden ist, beschreibt das zweite Kap. (S. 15—40) die Abordnung des ausserordentlichen brittischen Gesandten, sowie dessen Ankunft und Aufenthalt in Singapore, bei welcher Gelegenheit manche interessante Beobachtungen des Verfassers mitgetheilt werden. Mit Kap. 3 (S. 41—56) führt Hr. Oliphant den Leser nach China, zuerst nach Hongkong, dann den Perlfluss hinauf, dessen landschaftliche Scenerie einen tiefen Eindruck machte (S. 46 u. 47). Lord Elgin ward aber durch die Umstände (den Aufstand in Indien u. a.) genöthigt, sich über Singapore nach Calcutta zu begeben. Wir erfahren deshalb Einiges über die damaligen sehr beunruhigenden Zustände in Indien im August 1857 (Kap. 3. S. 57 u. ff.). Darauf kehrte er nach Hongkong zurück (S. 62), fuhr abermals den Cantonfluss hinauf (S. 63 u. ff.) und begab sich darnach nach Macao (S. 66). Während in diesen Kapiteln gerade nichts Neues über China enthalten ist, bildet Kap. 4 (S. 69—92) eine um so interessantere Episode: des Verfassers Fahrt nach Manila an Bord des von Capitain Sheward Osborn, dem gewandten Beschreiber von Japan, commandirten „Furious". Die Eindrücke, welche so Oliphant hier von Land und Leuten empfing, sind lebhaft wiedergegeben. Der Anblick der Stadt Manila von der See aus war nicht imponirend (S. 70), aber das bewegte Leben in der Bai und auf den Strassen zog ihn sehr an (S. 71 u. ff.). Sein Hauptaugenmerk richtete er auf die dort angesiedelten Chinesen (S. 78 u. ff.), woran er die Bemerkung knüpft, wie wünschenswerth und vortheilhaft es sein würde, wenn die brittische Regierung die Auswanderung der fleissigen und nüchternen Chinesen nach bisher von ihnen noch nicht besuchten Gegenden z. B. nach Brittisch Guyana befördern würde (S. 80 u. 81). Dies ist seitdem geschehen, ob mit dem erhofften Erfolg bleibt abzuwarten; der schändliche Kuliehandel, dem weder die brittischen, noch die chinesischen Behörden zu steuern vermochten, hat die ersteren bekanntlich dazu veranlasst, die Auswanderung von Chinesen nach Br. Guyana selbst in die Hand zu nehmen. Zu einem Ausflug ins Innere bedurfte Hr. O. Pässe vom Gouverneur. Damit ausgerüstet begab er sich nach dem Lago de Bai (S. 97), dem grössten Seebecken im östlichen Archipel, 28 engl. Meilen lang und 22 breit. Von dort besuchte er die heissen Quellen bei dem Dorfe Los Banos (ibid.), die Insel Socolme, und

kehrte bei sehr heftigem Winde nach Manila zurück. Kap. VI. (S. 93—117) setzt die Schilderung der ferneren, anderweitig hinlänglich bekannten kriegerischen Ereignisse auf dem Cantonflusse und vor Canton selbst fort. Kap. VII. (S. 119—138) beschreibt die Belagerung und Einnahme der Stadt durch die Truppen der Westmächte bis zum Schluss des Jahres 1857. Ein sehr merkwürdiges Aktenstück ist das p. 100 u. ff. mitgetheilte: eine Unterhaltung des Kaisers Hienfong mit Kischutsan, vormals Oberrichter in Kwangtung, welches sich unter den Papieren des General-Gouverneurs Yih befand, übrigens, wie wir erinnern, damals schon in den Hongkonger Zeitungen mitgetheilt wurde. Nach der Eroberung von Canton etablirten sich daselbst die brittischen und französischen Militair-Behörden, Yih ward gefangen und die erschreckten Bewohner zeigten sich sehr unterwürfig (S. 156). Kap. IX (S. 158--174) enthält eine umständliche und sehr anschauliche Beschreibung des Innern der Stadt Canton; im siebenten Kapitel war bereits die im Norden gelegene fünfstöckige Pagode, welche auffallender Weise ganz die Gestalt eines gewöhnlichen Wohnhauses von 5 Stockwerken besitzt, abgebildet und beschrieben (S. 133). Eine grosse Anzahl der merkwürdigsten Gebäude in Canton besuchte der Verfasser: seine Mittheilungen klären Manches über die Lage dieser Gebäude auf, was bis dahin noch dunkel war. Der in Petermanns Geographischen Mittheilungen 1858 H. 1 enthaltene Grundriss von Canton kann darnach wesentlich ergänzt werden. Es lag in Lord Elgin's Absicht, nach der Eroberung von Canton die Friedensunterhandlungen in Schanghai zu beginnen und wo möglich zu Ende zu führen. Aus diesem Grunde kam Hr. Oliphant zuerst nach Schanghai. Nachdem er noch einmal die Gegend am Cantonfluss gesehen (Kap. X. S. 180), reiste er über Amoy (S. 180) dahin. Seine durch einen Holzschnitt illustrirte Beschreibung der Mündung und des Unterlaufs des Wusungflusses (S. 198 u, ff.) ist nicht ohne Werth. Doch verdient die Schilderung dessen, was er auf einer Bootfahrt von Schanghai nach der berühmten reichen Provinzialhauptstadt Sutschau sah und erlebte, den Vorzug. Der Verfasser hat diese Skizze sichtlich mit Vorliebe ausgeführt; sie reicht von S. 190 bis Kap. XI. S. 213. Es gehört diese Gegend des sonst im Einzelnen noch so sehr unbekannten chinesischen Reiches zwar zu den bekannteren, allein die anschaulichen Schilderungen des regen Lebens auf den Kanälen (S. 192 u. 195), sowie der Erlebnisse in Sutschau (S. 196 u. ff.) gehören zu den interessantesten Partien des Werkes. Gleichen Anspruch auf Berücksichtigung macht Kap. XII. (S. 222—246), in welchem der Verfasser seinen Ausflug von Ningpo nach dem „Schneethal" und nach den Inseln Tschusan und Putu beschreibt. Das nächste Kap. XIII. (S. 247—275) versetzt uns wieder in die Mitte der diplomatischen Verhandlung Lord Elgin's und führt uns dann mit dem brittischen Geschwader nach dem Peiho, wo, nachdem durch die Verhandlungen in Schanghai kein Resultat erzielt worden, nun die politischen Angelegenheiten auf jeden Fall zu Ende gebracht

werden sollten. S. 252 u. ff. erfahren wir noch Ausführlicheres über die römisch-katholische Niederlassung in Siccaway, nicht weit von Schanghai; S. 262 u. ff. schildern die Gegend am Peihoflusse. Kap. XIV. (S. 276—291) setzt die Geschichte der diplomatischen Verhandlungen fort und berichtet über die Entschliessungen des brittischen Ambassadeurs, welche zu dem Kap. XV. (S. 293—311) beschriebenen Angriff auf die Takuforts führten. Reich an Darstellung der landschaftlichen Scenerie in der Umgegend von Tientsin ist wieder Kap. XVI. (S. 312—350), welches überdies den ferneren Verlauf der militärischen Expedition ausführlich erzählt, während Kap. XVII. (S. 361—376) die mit dem chinesisch. Commissair Kaying gepflogenen Verhandlungen umständlich mittheilt. Kap. XVIII. (S. 377—408) ist gänzlich einer Beschreibung von Tientsin gewidmet und giebt von diesem volkreichen und für den Binnenhandel ausserordentlich wichtigen Piräus der Residenz Peking ein ebenso anschauliches als unterhaltendes Bild. Die beiden letzten Kapitel des ersten Bandes XIX, (S. 408—430) und XX. (S. 431—450) berichten vorzugsweise über den endlichen Abschluss der Friedensverhandlung, die bekanntlich Lord Elgin zu einem äusserst günstigen Ergebniss brachte. Derselbe begab sich, um mit den chinesischen Bevollmächtigten den Tarif festzusetzen, nach Schanghai und von dort nach Japan. Hr. O. schiffte sich am letzten Juli 1858 an Bord des „Furious“ ebendahin ein. Ausser vielen sauberen Holzschnitten und 5 grösseren farbigen Lithographien sind dem ersten Bande noch eine Karte von China und von dem Peihoflusse beigegeben. Der „Appendix“ (S. 451—482) enthält den Tientsin-Vertrag, eine diplomatische Correspondenz Lord Elgin's und Dr. Saunders meteorologische Beobachtungen in Shanghai, im Golf von Petschili, in Hongkong, auf dem Cantonflusse u. s. w.

Der zweite Theil umfasst zweierlei: die Beschreibung der brittischen Ambassade nach Japan (Kap.—XII. p. 1—165) und die überaus kühne und ungeachtet mancherlei Gefahren doch glückliche Fahrt auf dem Jangtsekiang an Nanking vorüber bis nach Hankau, — so weit, wie noch kein Schiff der Fremden vorgedrungen war. Beide Abschnitte sind gleich ausführlich, gründlich und interessant bearbeitet. Was die Nachrichten über Japan betrifft, so sind dieselben, nach den bereits veröffentlichten officiellen Mittheilungen über die Expedition des weil. nordamerikanischen Commodore Perry — nicht durchweg mehr neu: seitdem hat Japan, von Kaempfer und Siebold ausserdem genau durchforscht, aufgehört ein unbekanntes Land im vollen Sinne des Worts zu sein. Sie sind indess in vielen Beziehungen sehr schätzenswerth, weil der Verfasser aufmerksam beobachtete und bekannt mit dem, was man bereits von japanesischen Verhältnissen und Oertlichkeiten weiss, derartiges vorzugsweise ins Auge fasste, was Anderen entgangen. Auch zeigt er, wo es darauf ankommt unter einander entgegenstehenden Angaben das richtige herauszufinden, seinen kritischen Sinn, der namentlich allen, besonders im Bereich der Zahlen, weitgreifenden Behauptungen mit

der nöthigen Nüchternheit entgegentritt. Daher wir alle Ursache haben, unsern Verfasser für einen glaubwürdigen Berichterstatter zu halten, dessen Angaben wohl erwogen und überlegt sind. Es ist das vorzugsweise von Wichtigkeit für diejenigen Mittheilungen dieses zweiten Bandes, welche wie z. B. über die von Fremden vorher noch nicht besuchten Gegenden oberhalb Kiukiang am Jangtsekiang, sich nicht mit den Angaben Anderer vergleichen lassen. Sehen wir uns nun auch den zweiten Theil in raschem Ueberblick an, so begegnen wir in den ersten 3 Kapiteln S. 1 bis 71 der Schilderung der Ankunft und des ersten Empfanges des brittischen Geschwaders in Nangasacki, der älteren Verkehrsgeschichte des japanesischen Reiches, des Lebens und Treibens in Nangasacki. Simoda wird im 4ten Kap. (S. 72—94) beschrieben; von da geht es nach der Residenz Jeddo. Was über die Lage, das Aeussere und Innere dieser Stadt, das Leben in derselben und ihre Bewohner uns vom 5ten Kapitel an erzählt wird, ist in vieler Beziehung neu; nur beweist der zur Erläuterung S. 94 beigegebene Plan von Jeddo, wie auch der Verf. nicht Gelegenheit fand die weitläufig gebaute Stadt, sammt ihren beiden Vorstädten topographisch genau zu durchforschen. Indessen beschreibt er die ausgedehnten Befestigungen an der Seeküste (S. 101), den von der vornehmen Bevölkerung bewohnten Stadttheil (S. 123 u. ff.), mehrere Wohnungen der Lehensfürsten und die Citadelle (S. 130 u. ff.). Letztere ist ausnehmend gross, ihr Umfang beträgt 8 engl. Meilen und sie gewährt eine weite Umschau. Sehr unterhaltend und instructiv ist der Bericht Kap. 8 (S. 163—186) über die Umgegend der Stadt, die Vergnügungsörter (Theehäuser) der Bewohner, die botanischen Gärten u. s. w.; ebenso was Kap. 9 (S. 187—209) über mancherlei Sitten in Japan, über die Kunstfertigkeit der Japanesen, ihr häusliches Leben u. dgl. m. gesagt wird. Kap. 10 (210—229) setzt diese Mittheilungen fort, die unwiderleglich bezeugen, dass die Japanesen kultivirter, geistig begabter und auch gesitteter sind als die Chinesen; sie zeigen sich ausserordentlich wissbegierig, begreifen leicht und verstehen, was sie gesehen, z. B. Dampfmaschinen, sogleich nachzumachen. Der Verfasser hegt daher auch nicht geringe Erwartungen von der Zukunft Japans, wenn es erst in den allgemeinen Weltverkehr vollständig eingetreten sein wird: dies setzt er Kap. 12 (S. 243—265) weitläufig auseinander. Zwischendurch erzählt er natürlich von Kap. 1 an die Verhandlungen Lord Elgin's mit den japanesischen Bevollmächtigten, was hier nur angedeutet werden soll. Kap. 13 (S. 267—288) führt den Leser nach Schanghai zurück, wo der Lord den Handelstarif mit den Commissairen des chinesischen Kaisers unterhandelte; von hier trat er seine Fahrt den Jangtsekiang hinauf an. Der Bericht über dies kühne und von lohnendsten Erfolg begleitete Unternehmen (Kap. 14 bis 20. S. 289—463) ist, unserm Urtheil nach, der schätzenswertheste Theil des ganzen Werkes mit Rücksicht auf die Geographie und Ethnographie von China. Denn er verbreitet sich über einen an-

sehnlichen Theil des Stromgebietes, der bis dahin noch gar nicht bekannt war. Das aus 5 Schiffen, darunter zwei Kanonenböte, bestehende Geschwader, trat die Reise am 11ten November 1858 an. Mit glücklicher Ueberwindung mancher Schwierigkeiten, welche besonders das Fahrwasser des Flusses veranlasste, dessen Tiefe auf den vorhandenen Karten sehr mangelhaft und meist irrthümlich angegeben war — wobei indess zu beachten, dass der Wasserstand je nach den Jahreszeiten verschieden ist — kam die Flotille, welche meistens, wo Inseln den Fluss theilten, den nördlichen Arm hinauffuhr, nach Nojanking, der Hauptstadt der Provinz Nganhwui (S. 361). Hier wurden die brittischen Schiffe von den Insurgenten — deren Hauptquartier in Nanking — beschossen; ihre Kanonen zerstörten die Forts. Wiederholt zeigten sich Landseen zu beiden Seiten des Flusses. Die Temperatur war fortwährend gemässigt, Mittags sogar heiss. Am 28. November brach ein entsetzlicher Sturm los (S. 370), am folgenden Tage fror es. Malerisch und grossartig war die Scenerie bei Hokau an der Einmündung des berühmten Poyangsee in den Jangtsekiang. Weiter hinauf fanden sich Strudel im Flusse (S. 376). Die Stadt Kiukiang am südlichen Ufer war gänzlich verwüstet und entvölkert (S. 382); überhaupt hatte der Krieg überall am Südgestade vornämlich traurige Spuren zurückgelassen. Einige Meilen höher hinauf gelangte man in eine noch niemals von Europäern besuchte Region, deren imponirende Felsenpartien zur Bewunderung hinrissen (S. 385). Die zahlreichen Ortschaften überraschten zum Theil durch eine in China ungewöhnliche Sauberkeit. Der Fluss war tief aber schmal, durchschnittlich 1 engl. Meile breit. Abwechselnd befanden sich hier die Städte und Dörfer der Provinz Hupi in den Händen der kaiserlichen Truppen oder in denen der Insurgenten. Endlich erreichte das Geschwader die Mündung des Han in den Jangtsekiang, wo Hankau, Hanyang und Wutschang an entgegengesetzten Ufern liegen. Der Verfasser machte hier nach verschiedenen Seiten hin Ausflüge in die bergige Umgegend, die ausserordentlich reizend ist. Die Bevölkerung der 3 Städte schätzt er auf eine Million; der Kriegsereignisse wegen hatte sie wahrscheinlich abgenommen, doch war sie wol niemals grösser als die von London (S. 403). Lord Elgin fuhr noch den Fluss höher hinauf bis zu der Stadt Paho (S. 435). Die Rückreise, welche nach mehrtägigem Aufenthalt angetreten wurde, brachte noch grössere Schwierigkeiten wegen der vielen Untiefen und Sandbänke. Der Lord zog es daher vor sich mit seinem Gefolge an Bord des Kanonenboots „Lee" einzuschiffen, welches den geringsten Tiefgang hatte. Als man an Nojanking vorüberfuhr, sandte er einen Parlamentair ans Land (Mr. Wade) und dachte die Forts zu zertrümmern, falls diese schiessen würden (S. 459 u. ff.). Dies half, die Batterien schwiegen. Am 29. December befand sich der „Lee" vor Nanking, wo man landete. Der Porzellanthurm ist verschwunden (S. 456), die Stadt nur sehr spärlich bewohnt; ein Soldatenlager. Dann ward die Fahrt ohne

Unterbrechung nach Schanghai fortgesetzt (S. 467). Von hier begab sich der Verfasser im Gefolge des Lords nach Canton — eine Fahrt nach der noch sehr wenig bekannten grossen Insel Hainan, blieb leider, eines heftigen Sturms wegen, ohne Resultat. Der „Furious“ führte den Lord und seine Suite nach Sung (S. 480); zwei Jahre hatte die Abwesenheit der Gesandtschaft gedauert. Der „Appendix“ zu Vol. II umfasst den Handels- und Freundschaftsvertrag zwischen England und Japan, den Lord Elgin abgeschlossen (S. 482—490); ferner eine Uebericht des Waarenverkehrs zwischen Japan und Schanghai (S. 491 u. 492); ein Verzeichniss der in Hankau zum Verkauf, ausgestellten Waaren (S. 494—496). Als Karten sind diesem Bande eine Karte von dem japanesischen Reich, eine von der Bai von Jeddo, und eine von Jangtsekiang von Nanking bis Hankau beigegeben; überdies zieren ihn 15 kolorirte Lithographien und 30 feine Holzschnitte. Der Verleger hat somit das Werk aufs Schönste ausgestattet, das auch auf dem besten Velinpapier und mit grossen Lettern gedruckt ist. Es besitzt nach allen Seiten hin dauernden Werth und wird künftigen Darstellungen von Japan und den Gestaden des Jangtsekiang, sowie der Ereignisse der brittischen Flotte von Peiho als Quelle dienen. Unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen, welche der Verfasser S. 481 gleichsam prophetisch andeutet, indem er sagt: „Whether our labours during two years in that country (China) have been wasted and the treaty of Tientsin becomes at last a reality or a fiction, must depend upon the skill of our diplomacy no less than on the force of our arms“ gewinnt es an erhöhtem Interesse. Unter den Mauern von Peking ist bekanntlich, nach blutigen Kämpfen mit den Mantschu-Tartaren, der Tientsin-Vertrag aufs Neue gewährleistet worden. **Dr. B.**

Die Azoren in ihrer äusseren Erscheinung und nach ihrer geognostischen Natur geschildert von Georg Hartung. Mit Beschreibung der fossilen Reste von H. G. Bronn. — Nebst einem Atlas enthaltend neunzehn Tafeln und eine Karte der Azoren. Leipzig. Verlag von Wilhelm Engelmann. 1860. S. VIII u. 340.

Der Verfasser, welcher bereits durch eine (in dem fünfzehnten Bande der neuen Denkschriften der schweizerischen Gesellschaft für die gesammten Naturwissenschaften, Zürich, 1856 erschienene) gründliche Abhandlung „über die Inseln Lanzarote und Fuertaventura“ seinen Namen sehr vortheilhaft bekannt gemacht hat, erfreut uns hier mit einem grösserem Werke, dem Resultate mehrjähriger, sorgsamer Forschungen.

Die Veranlassung, welche vor mehreren Jahren Georg Hartung auf Madeira brachte, waren ursprünglich nicht naturwissenschaftliche Studien; zu einem anderen Berufe erzogen, hatte er dort aus Ge-

sundheits-Rücksichten sich ein halbes Jahr aufgehalten. Aber während das Klima der Insel dem Körper neue Kraft verlieh, musste die Fülle wunderbarer Natur-Erscheinungen, welche Madeira in so reichem Maasse bietet, die Aufmerksamkeit und das Interesse Hartungs in hohem Grade fesseln, welches letzere nicht wenig gesteigert ward, durch die anregende und belehrende Gesellschaft Heers, mit welchem unser Verfasser ein halbes Jahr auf der Insel verlebte. Bei wiederholten Besuchen auf Madeira und Teneriffa wendete Hartung seine Aufmerksamkeit der Thier- und Pflanzenwelt, später aber mit entschiedener Vorliebe den geologischen Phänomenen zu, nachdem er das Glück hatte, mit Charles Lyell Madeira, Teneriffa, Grande Canaria und Palma zu durchwandern und von dem berühmten Geologen gleichsam an Ort und Stelle in die Vulkanen-Lehre eingeführt zu werden. Die nähere Erforschung der Azoren war es nun, welche Hartung längere Zeit beschäftigte und deren Resultat vorliegendes Werk ist; mit Recht hatte er sich vorzugsweise die Aufgabe gestellt, den wahren Zusammenhang zwischen dem inneren Bau und der Oberflächen-Gestalt der vulkanischen Gebirge zu ergründen. Um die Schilderung der letzteren zu erläutern, hat der Verfasser eine grosse Zahl mit vieler Sachkenntniss und ungewöhnlichem Talent entworfener Profile in dem, seine Arbeit begleitenden, schönen Atlas mitgetheilt. Der uns vergönnte Raum gestattet nicht ein weiteres Eingehen auf die interessanten Reiseskizzen unseres Verfassers, auf die umfassende und gründliche Darstellung der physikalischen und geologischen Verhältnisse der Insel-Gruppe; wir wollen nur Einiges hervorzuheben versuchen.

Die Gruppe der Azoren liegt mit ihren neun Inseln (Santa Maria, Sao Miguel, Terceira, Graciosa, Sao Jorge, Pico, Faial, Corvo, Flores) in einer Entfernung von der Westküste Europas, die von Ost nach West etwa $1/4$ bis $1/3$ des Abstandes zwischen jenem Welttheile und Amerika beträgt. Es erheben sich sämmtliche Inseln von O.-S.-O. nach W.-N.-W. in so grossen Zwischenräumen, dass die äussersten Punkte von Santa Maria und von Corvo über 83 geogr. Meilen von einander entfernt sind. In derselben Richtung haben auch die Gebirgsmassen der Inseln ihre Hauptrichtung. Die Bergformen sind im Allgemeinen die nämlichen, wie jene, der Canarien und Madeiras. Im Allgemeinen erhebt sich das Hochgebirge nur zwischen 1500 und 3000 Fuss, während die höheren Kuppen im Durchschnitt nicht über 3500 Fuss emporragen. Die Gesteine, aus welchen die neun Inseln bestehen, sind ausschliesslich vulkanischer Natur, theils älteren, theils jüngeren Epochen angehörig. Basalte, Trachyte, Trachydolerite treten in den mannigfachsten Abänderungen auf. Ueberraschend ist die verhältnissmässige Armuth an accessorischen Gemengtheilen und die Kleinheit derselben. So werden z. B. Zeolithe — in vulkanischen Regionen sonst so häufig — fast gänzlich vermisst. Die Blasenräume sind entweder

ganz leer oder mit sehr kleinen krystallinischen Substanzen, die oft kaum erkennbar, erfüllt.

Unter den Gesteinen, welche — wie bereits bemerkt — vulkanische, sind folgende als wichtigste hervorzuheben. Die basaltischen Laven zeigen sich dicht, dunkelschwarzgrau, frei von Einmengungen oder nur spärlich Körnchen von Olivin und Augit umschliessend; andere Abänderungen, von lichterer Farbe, enthalten häufiger und grössere Individuen von Augit und Olivin, so dass die Grundmasse oft nur als Bindemittel jener erscheint. (Der Verf. vergleicht solche Laven, die namentlich auf Pico und Corvo auftreten, mit denen von der Insel Bourbon; dem Referenten sind solche auch vom Vesuv bekannt.) Andere basaltische Laven sind bläulich gefleckt, von eckig-körniger Structur, führen reichlich Augit und Olivin; sie erinnern an manche Gesteine des Vogelsgebirges. — Die trachytischen Laven zeigen sich häufiger Sanidin, als Oligoklas führend. Unter ihnen besitzt besonders eine Abänderung grosse Verbreitung, welche sich bei näherer Betrachtung als ein körniger Sanidinit herausstellt mit vielen, mikroskopisch kleinen, grünlich schwarzen Körnern; auch Trachytlaven von feinkörniger, scheinbar gleichartiger Grundmasse kommen oft vor. Als ihre Begleiter erscheinen Tuffe, Trass-artige Gebilde, Obsidian und Bimstein. Eine sehr bedeutende Verbreitung besitzen endlich die trachydoleritischen Laven. Als ächte Mittelglieder zwischen Basalten und Trachyten führen sie für diese beiden Gesteine charakteristischen Einmengungen oft gleichzeitig, so Augit, Olivin, Sanidin, Labradorit.

Die Kunde von vulkanischen Erscheinungen geht bis zum 15ten Jahrhundert zurück. Unter den bedeutenderen sind zu nennen: Der Ausbruch, welcher zwischen 1444 und 1445 auf S. Miguel statt hatte; die verheerenden, von Schlamm-Ergüssen begleiteten Erdbeben auf derselben Insel im J. 1522, so wie der Ausbruch, welcher den Gipfel des alten Monte Volcao zerstörte und den Krater der Lagoa do fogo erzeugte im J. 1653; der Ausbruch im J. 1572 auf der Insel Pico, so wie jener auf der Insel S. Miguel im J. 1652; ferner die Eruptionen auf Pico im J. 1720, auf Terceira 1761, auf S. Jorge im J. 1808; im J. 1811 entstand bei S. Miguel die später wieder unter den Wellen verschwundene Insel Sabrina.

Aus den Schlussfolgerungen unseres Verfassers heben wir folgende über die Schichtungs Verhältnisse, unter welchen die verschiedenen Laven auf den Azoren anstehen, hervor. Die Insel Santa Maria besteht vorherrschend nur aus basaltischen Laven; auf S. Jorge sind trachydoleritische Laven herrschend, während trachytische Laven nirgends, basaltische nur vereinzelt beobachtet wurden. Dagegen walten auf Pico ächte basaltische, mit untergeordneten trachydoleritischen Laven. Auf Faial wird das Gebirge vorherrschend durch trachy-doleritische Laven gebildet, neben denen auch basaltische und trachytische auftreten. Auf Graciosa folgen einander in ansteigender Ordnung: trachytische, trachydoleritische, basaltische

Laven. Auf Corvo sind die tiefsten Schichten trachytisch, dann erscheinen basaltische, trachydoleritische und wieder basaltische Massen. Noch überraschender ist der Wechsel auf Flores und Terceira: ältere Trachtlaven, ältere trachydoleritische und basaltische Laven; jüngere trachytische Laven; jüngere trachydoleritische und basaltische Laven. Diese merkwürdigen Wechsellagerungen wurden auf den Azoren nach Hartung auf folgende Weise hervorgerufen: 1) es wurden während längerer Zeitabschnitte und an denselben Stellen Laven von gleicher oder annähernd übereinstimmender Zusammensetzung abgelagert; 2) es dauerten die Ergüsse von basaltischen, trachytischen, trachydoleritischen Laven jedesmal während längerer Zeiträume an, wurden aber stets an verschiedenen Theilen der Insel abgelagert, wodurch Gesammt-Massen entstanden, welche, wenn sie später in Schluchten oder Klippen aufgeschlossen wurden, die Laven im mannigfachsten Wechsel hervortreten liessen; es erfolgten auf einer Insel an denselben oder an verschiedenen Stellen unmittelbar nach einander Ausbrüche, die jedesmal vulkanische Erzeugnisse von ganz verschiedener Zusammensetzung an die Oberfläche gelangen liessen.

Es bleibt uns noch übrig zu betrachten, in wie weit die basaltischen, trachytischen und trachydoleritischen Laven in ihrer äusseren Erscheinung sich verschieden zeigen. Die basaltischen Ausbrüche bilden gewöhnlich aus rothen, braunrothen, schwarzen Schlacken, aus Lapilli und Asche bestehende Kegelberge mit einem oder mehreren Krateren. Ziegelrothe und oft geschichtete Tuffe herrschen in der Umgebung solcher Hügel, hin und wieder mit Asche und Lapilli wechsellagernd. Die basaltischen Lavenströme verrathen eine entschiedene Neigung sich in dünnen Schichten auszubreiten; ihre Oberfläche lässt die so charakteristische tauartige Kräuselung wahrnehmen. Eine Tendenz sich in Säulen zu zerspalten ist gleichfalls den basaltischen Ergüssen eigenthümlich, obwohl auf den Azoren Säulenbildungen von besonderer Schönheit und Regelmässigkeit nicht getroffen werden. — Bei den trachytischen Ausbrüchen sind die Schlacken, Lapilli und Asche durch weisse Tuffe, Bimstein und Obsidian vertreten. Die Laven zeigen ein Bestreben, in gewaltigen, unförmlichen Massen unfern der Stelle, an welcher sie austraten, zu erkalten. Säulenförmige Absonderung fehlt, hingegen sind senkrechte Klüfte überaus häufig. — Die trachydoleritischen Laven endlich vereinigen die charakterischen Merkmale, unter welchen die basaltischen und die trachytischen auftreten. Wie also in petrographischer Beziehung, so lassen sich auch in der äusseren Erscheinung keine scharfen Grenzen für die Trachydolerite ziehen.

Bei der Entstehung der Azoren waren die Ausbrüche um einen centralen Punkt gruppirt; die Lavenmassen wurden über einer rundlichen Grundlage so angehäuft, dass im Laufe der Zeit domförmige Gestalten mit abgeflachten Gipfeln entstanden. Die Ergüsse des vulkanischen Materials fanden über einer Längsspalte des Erdinnern in Reihen hinter einander statt und bildeten ausgedehnte Höhenzüge.

Diese reihenweise Vertheilung der Ausbrüche charakterisirt die Azoren in hohem Grade.

Aus den submarinen organischen Resten, welche auf der Insel Santa Maria zwischen vulkanischen Gebilden vorkommen, ergibt sich, dass die unteren Schichten der Insel in der Tertiär-Zeit entstanden und dass seitdem eine Hebung statt fand, welche das Gebirge um $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{6}$ seiner gegenwärtigen Erhebung oberhalb des Meeresspiegels erhöhte.

Die durch Bronn näher untersuchten und mit bekannter Meisterschaft beschriebenen organischen Reste werden vorzugsweise durch die Geschlechter Pecten und Cardium vertreten. Von 30 Conchylien-Arten sind 23 mit Namen benannt, wovon etwa 13 schon aus anderen Gegenden bekannt, 10 aber neu. Die Bildung lässt sich als eine obermiocäne, als Mayers etage Mayencien erkennen.

Gerechtes Lob müssen wir schliesslich noch den neunzehn Tafeln spenden, welche der das Werk begleitende Atlas enthält und an Schönheit und Eleganz der Ausführung nichts zu wünschen übrig lassen. Ausser zahlreichen, von dem Verfasser entworfenen Profilen und einer Karte der Azoren sind es besonders die verschiedenen Ansichten nach Original-Zeichnungen Hartungs, die in hohem Grade Beachtung verdienen und uns naturgetreue, geologisch sehr interessante Bilder jener merkwürdigen Inselwelt vorführen; wir nennen hier nur: die Caldeira das Sete Cidades auf S. Miguel, die Lagoa do Fogo auf S. Miguel, das Thal von Furnas auf dieser Insel, die Caldeira auf Terceira. Ein Jeder, der einen Blick in den Atlas wirft, wird sich alsbald überzeugen, dass diese Abbildungen von einem Manne entworfen sind, der nicht allein ein geübter Zeichner, sondern auch ein tüchtiger Geologe ist, welcher in die Natur jener Gegenden, die er uns schilderte, eingedrungen und den so wichtigen Zusammenhang zwischen dem inneren Bau und der Oberflächen-Gestaltung vulkanischer Gebirge mit Geist auffasste.

G. Leonhard.

Diwan des Abu Nowas, nach der Wiener und Berliner Handschrift, mit Benutzung anderer Handschriften, von Wilhelm Ahlwardt. I. Die Weinlieder. Greifswald 1861. Koch's Verlagsbuchhandlung. 51 S. Text und 32 Vorwort in 8.

Der durch seine „Poesie und Poetik der Araber" sowie durch „Chalef Alahmer" als Kenner der arabischen Dichter rühmlich bekannte Verfasser bietet uns hier im Urtexte die poetischen Produkte eines der hervorragendsten Dichter aus der Zeit des Chalifen Harun Arraschid. Er hat zu diesem Behufe zunächst das kleine „Kitab Alaghani" der herzoglichen Bibliothek zu Gotha benutzt und bemerkt gelegentlich, dass dieses Werk keineswegs blos ein Auszug des grössern Kitab Alaghani ist, dessen Herausgabe der leider für die orientalischen Studien zu früh verstorbene Kosegarten be-

gonnen hat, sondern dass es manches enthält, was in dem grössern fehlt, und dass so auch über Abu Nowas, dem das grössere keinen eigenen Artikel widmet, sich im kleineren eine hundert Folioseiten einnehmende Biographie befindet, dann, ausser andern Sammlungen, welche einzelne Gedichte des Abu Nowas enthalten, dessen vollständigen Diwan, welchen die k. k. Hofbibliothek in Wien und die königliche Bibliothek zu Berlin besitzt. Die ganze Sammlung, welche etwa 4900 Verse enthält, zerfällt in 10 Theile, nämlich: Gedichte über Wein, Jagd, Lob, Spott, Knabenliebe, Frauenliebe, Zoten, Tadel, Todtenklage und Weltentsagung. Eine Anzahl dieser Gedichte ist von Kremer, unter dem Titel „Diwan des Abu Nuwas, des grössten lyrischen Dichters der Araber. Wien 1855“ übersetzt worden. Nach der Bemerkung des H. Ahlwardt enthält dieses Buch kaum ein Drittel des Textes, auch findet er an der Treue der Uebersetzung manches auszusetzen. Der Verf. beabsichtigt, nach Beendigung der Herausgabe des Diwans, die ganze Zeit, in welche das Leben des Abu Nuwas fällt, ausführlich darzustellen, konnte jedoch nicht umhin, hier am Eingange in Kürze die Zeitverhältnisse zu schildern, unter denen der Dichter lebte, und einige der bedeutendsten Zeitgenossen zu erwähnen, mit denen er in persönlichem Verkehr stand, oder die für die Charakteristik der Zeit bemerkenswerth sind.

Der Verf. beginnt mit der Schilderung der Blüthe der Stadt Bagdad, welche zur Zeit Haruns ihren höchsten Glanzpunkt erreicht hatte, vergisst jedoch dabei zu erwähnen, dass Harun selbst schon im J. 180 d. H. sich in der Nähe von Kufa niederlassen wollte, durch Kränkungen von Seiten der Anhänger des Alidischen Geschlechts aber wieder bewogen wurde nach Bagdad zurückzukehren, dass er dann im Jahre 187, also noch sechs Jahre vor seinem Tode, sich bleibend in Rakkah niederliess, um die ihm feindliche sich wiederholt gegen seine Herrschaft auflehnende Bevölkerung von Syrien und Mesopotamien leichter im Zaum halten zu können. Auf die Schilderung Haruns selbst übergehend, schreibt der Verf. unter Anderm: „Harun besass ferner einen tüchtigen innern Fonds; trotz vieler menschlicher Schwächen, die bei Höchstgestellten leichter erklärlich und milder zu beurtheilen sind, als bei Andern, mangelte es ihm doch nicht an sittlicher Kraft und gutem Willen; er war fern von der Frivolität, welche die folgenden Herrscher in ihrem Leben ohne Bedenken zur Schau trugen, und verlor nie die Achtung, welche er seiner Stellung und dem religiösen Gesetze schuldete.“ Weiter heisst es dann: „Die letzten Jahre seines Lebens wurden ihm vergällt; seit der Entdeckung und Bestrafung des Ehrgeizes und der Treulosigkeit der Barmekiden war seine Ruhe und heitere Stimmung dahin u. s. w.“

H. Ahlwardt beklagt sich in einem seiner frühern Werke darüber, dass in neuerer Zeit die Orientalisten sich mehr mit Geographie, Geschichte und Koranliteratur als mit arabischer Poesie beschäftigen,

von der man doch, zu besserm Verständniss der Sprache und des Geistes der Araber, ausgehen sollte. Wir unsrerseits glauben, dass gründliche historische Studien, die natürlich ohne Verbindung mit Geographie gar nicht denkbar sind, die Grundlage aller weitern orientalischen Studien bilden und dass sie namentlich literarhistorischen Arbeiten vorausgehen müssen. Hätte der Hr. Verfasser, ehe er diese Einleitung geschrieben, sich mit dem Leben Harun Arraschids vertrauter gemacht, nicht nach den Oden der Hofdichter oder den Mährchenerzählern der Tausend und eine Nacht, sondern nach den trocknen, aber glaubwürdigen Chroniken des Ibn Al Athir und Anderer, so würde sicherlich sein Urtheil über diesen Chalifen ganz anders lauten. Wir wollen ihm die Vergiftung des Idris, des Stifters der Dynastie dieses Namens, nicht zum Verbrechen anrechnen, weil seine Politik dieses Verbrechen erheischte, auch nicht die Hinrichtung des Emirs Abu Issmach, der den Chalifen Alhadi bereden wollte, Djafar statt Harun zu seinem Nachfolger zu erklären. Dass er sich aber des Privatvermögens des Mohammed Ibn Suleiman, eines Vetters des Chalifen Mansur, bemächtigte, nur weil er die Absicht gehabt haben soll, sich gegen ihn aufzulehnen, war gewiss kein Akt der Gerechtigkeit. Noch weniger ist sein Verfahren gegen Jahja Ibn Abd Allah zu rechtfertigen. Dieser hatte sich gegen ihn empört, dann aber, als ihm eine Begnadigungsurkunde vom Chalifen ausgestellt wurde, ergeben. Demohngeachtet liess ihn Harun, angeblich weil in der von ihm ausgestellten Urkunde ein Formfehler war, wieder einkerkern und nach einigen Berichten sogar heimlich im Kerker ermorden. Den Beweis für die Ehrsucht und Treulosigkeit der Barmakiden bleibt der Verfasser auch noch schuldig. Nach der Meinung der ältesten Geschichtsquellen, so wie aller Wahrscheinlichkeit nach, hatten die Barmekiden ihr trauriges Schicksal nicht verdient und bestand Djafars grösste oder einzige Schuld darin, dass er seine Gattin, eine Schwester Haruns, als solche factisch ansah, während Harun, der vielleicht in verbrecherischem Verhältnisse zu ihr stand, jedenfalls aber sie leidenschaftlich liebte, von ihm verlangt hatte, dass er seinen Rechten entsage. Harun war ein prunkliebender, verschwenderischer Herrscher, der das Volk schwer mit Abgaben belastete, so dass allenthalben Aufruhr entstand und dass der fromme Fudheil Ibn Ijadh einst sein Geschenk mit den Worten ausschlug, er nehme kein geraubtes Gut an. Er beobachtete aber öffentlich die religiösen Vorschriften, pilgerte häufig nach Mekka, beschenkte die Bewohner der heiligen Städte und belohnte seine Panegyriker aufs Reichste, was Wunder dass sie ihn als den besten Fürsten priesen!

Wir schliessen, mit dem Versprechen, auf den Text selbst beim Erscheinen weiterer Lieferungen zurückzukommen, die hoffentlich nicht zu lange ausbleiben werden, denn jeder Orientalist wird den vollständigen Diwan, von einem so tüchtigen Arabisten wie Hr. Ahlwardt edirt, als eine äusserst willkommene Gabe begrüssen. **Weil.**

Studien über die Integration linearer Differential-Gleichungen. Von Simon Spitzer, Professor für Mercantilrechnen an der Wiener Handels-Akademie. Erste Fortsetzung. Wien. Druck und Verlag von Carl Gerolds Sohn. 1861. (108 S. in 8)

Im vierten Hefte des Jahrgangs 1860 dieser Blätter haben wir die „Studien über die Integration linearer Differentialgleichungen" desselben Verfassers, welche 1860 erschienen, ausführlich besprochen und den Wunsch beigefügt, es möge dem thätigen Forscher im Gebiete der Integration von Differentialgleichungen möglich sein, bald eine Fortsetzung dieser Studien dem mathematischen Publikum zu übergeben. Dieser Wunsch ist zu unserer Freude sehr schnell in Erfüllung gegangen, indem der geehrte Verfasser durch das vorliegende Heft die Wissenschaft um eine Reihe wichtiger Untersuchungen bereichert hat.

Die „erste Fortsetzung" der Studien theilt sich in drei Abschnitte, welche eben so viele verschiedene Formen von Differentialgleichungen behandeln. Der erste Abschnitt betrachtet die Differentialgleichung $(a_2 + b_2 x + c_2 x^2)\, y'' + (a_1 + b_1 x)\, y' + a_0 y = 0$. Diese Gleichung ergibt sich, wie ich in meiner Differential- und Integralrechnung S. 349 gezeigt, bei Gelegenheit einer Untersuchung, die Euler zugehört (Vollständige Anleitung zur Integralrechnung, deutsch von Salomon, II. Band, S. 239). Es ergab sich dort, dass der genannten Gleichung genügt wird durch $y =$

$$\int_\alpha^\beta \frac{R\,(u+x)^n\,du}{c_2 u^2 - b_2 u + a_2},\ \text{wo}\ l\,(R) = \frac{1}{n}\int \frac{(n b_1 + 2 a_0)\, u + n\,(n-1)\, b_2 + n a_1}{c_2 u^2 - b_2 u + a_2}\, du,$$

ferner n aus $n\,(n-1)\, c_2 + n b_1 + a_0 = 0$ bestimmt ist, und α, β so zu ermitteln sind, dass die Grösse $R\,(u+x)^{n-1}$ für $u = \alpha$ und $u = \beta$ denselben Werth hat.

Die Integrationsmethode, die der Verfasser zunächst anwendet, ist die von Liouville vorgeschlagene und durchgeführte, nämlich die der Differenzirung der vorgelegten Differentialgleichung. Indem der bekannte Ausdruck für $\frac{d^n\,(PQ)}{dx^n}$ bei beliebigem n angewendet wird, bildet man aus der Gleichung $(a_2 + b_2 x + c_2 x^2)\, y'' + (a_1 + b_1 x)\, y' + a_0 y = 0$ durch n-malige Differenzirung eine Gleichung ähnlicher Gestalt vom Grade $n + 2$, die, wenn n aus $n\,(n-1)\, c_2 + n b_1 + a_0 = 0$ (unsere obige Gleichung) bestimmt wird, die Form $(a_2 + b_2 x + c_2 x^2)\, z' + (A + Bx)\, z = \psi$ annimmt, wo $z = \frac{d^{n+1} y}{dx^{n+1}}$. Diese Gleichung lässt sich bekanntlich integriren und man erhält so die Grösse z, woraus dann y folgt (ψ ist 0, wenn n eine ganze positive Zahl ist).

(Schluss folgt.)

Nr. 5. HEIDELBERGER 1861.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Spitzer: Studien über die Integration linearer Differentialgleichungen.

(Schluss.)

Fällt hiebei n nicht ganz aus, so ist einerseits ψ nicht Null, anderseits hat die Auslegung von Differentialquotienten mit gebrochenen Exponenten ihre ganz besondere Schwierigkeit, so dass der Verfasser selbst es schliesslich für gerathener erachtet, in diesem Falle andere Wege zu gehen, wobei wir ihm nur zustimmen können.

Fällt n aber positiv und ganz aus, so ist $\psi = 0$ und also genügt $z = c$, wo c eine Konstante ist, obiger Differentialgleichung, woraus der Schluss gezogen wird, dass $y = ax^n + bx^{n-1} + \ldots + k$ der vorgelegren Differentialgleichung genügen könne. Dieses wird von dem Verfasser thatsächlich nachgewiesen, indem er den eben gegebenen Ausdruck in die Differentialgleichung einsetzt und zeigt, dass die Koeffizienten a, b, ..., k, bis auf einen, bestimmt werden können. Dasselbe Resultat ergibt sich auch sofort aus der oben angegebenen Form des Integrals, wenn man nur $(u + x)^n$ nach dem binonischen Satze entwickelt.

Für den Fall, dass n ganz, aber negativ ausfällt, zeigt der Verfasser wieder thatsächlich, dass $y = \frac{d^{-n-1}}{dx^{-n-1}} X$, wo $l(X) = -\int \frac{A + Bx}{a_2 + b_2 x + c_2 x^2} dx$ der vorgelegten Gleichung genügt. Man muss sich begreiflich mit dieser Nachweisung begnügen, besonders da man zu dem Ausdruck auf einem Wege gelangt ist, der, wenn auch nicht ganz tadellos, doch zur Wahrheit führen kann. Es scheint uns jedoch, dass man, ohne sich einem Tadel auszusetzen, auch etwa so hätte verfahren können. — Sind u, v zwei Funktionen von x und ist (für jedes x) $\frac{d^m u}{dx^m} = 0$, ferner $\int^r \varphi\, dx^r$ das r^{te} Integral von φ, so lässt sich leicht beweisen, dass $\int^n uv\, dx^n =$

$$u \int^n v\, dx^n - \frac{n}{1} \frac{du}{dx} \int^{n+1} v\, dx^{n+1} + \frac{n(n+1)}{1.2} \frac{d^2 u}{dx^2} \int^{n+2} v\, dx^{n+2}$$

$$- \ldots \pm \frac{n(n+1) \ldots (n+m-2)}{1.2 \ldots (m-1)} \frac{d^{m-1} u}{dx^{m-1}} \int^{n+m-1} v\, dx^{n+m-1}$$

ist. Integrirt man nun nach dieser Formel die vorgelegte Differen-

tialgleichung n mal [wo $n(n+1)c_2 - nb_1 + a_0 = 0$, und n eine positive ganze Zahl], so erhält man, wenn $z = \int^{n-1} y\,dx^{n-1}$:

$(a_2 + b_2 x + c_2 x^2) z' + (A + Bx) z = a_1 x^{n-1} + \ldots + a_n$, wo $A = a_1 - b_2 n$, $B = b_1 - 2nc_2$ ist. Daraus folgt z in bekannter Weise und dann $y = \frac{d^{n-1} z}{dx^{n-1}}$. Von den $n+1$ Konstanten, die so eingetreten sind, dürfen nur zwei willkürlich bleiben. Untersucht man aber, ob nicht $a_1, \ldots, a_n$ Null sein dürfen, so ergibt sich, dass der so erhaltene Ausdruck für y der Differentialgleichung wirklich genügt. Dies ist aber die in der vorliegenden Schrift gegebene Formel.

Für den Fall, dass $a_2 + b_2 x + c_2 x^2 = c_2 (x + \alpha)^2$ führt die Annahme $x + \alpha = \frac{1}{z}$ zu einer Differentialgleichung, die bereits in der frühern Schrift vollständig behandelt worden, so dass also nur der Fall zu betrachten bleibt, da $a_2 + b_2 x + c_2 x^2$ kein Quadrat, und auch die Gleichung $n(n-1)c_2 + b_1 n + a_0 = 0$ keine ganzen Zahlen zu Wurzeln hat.

Ist $a_2 + b_2 x + c_2 x = (x - \alpha)(x - \beta) c_2$, n aus $n(n-1)c_2 + b_1 n + a_0 = 0$ bestimmt und identisch $\frac{a + b_1 n + (b_1 + 2c_2 n) x}{a_2 + b_2 x + c_2 x^2} = \frac{1 - A}{x - \alpha} + \frac{1 - B}{x - \beta}$, so ergibt sich leicht, dass die vorgelegte Differentialgleichung auch geschrieben werden kann: $(x - \alpha)(x - \beta) y'' - [(B + n - 1)(x - \alpha) + (A + n - 1)(x - \beta)] y' + n(A + B + n - 1) y = 0$, worin α und β verschiedene (reelle oder imaginäre) Zahlen sind. Diese Gleichung soll nun integrirt werden. Zuerst wird der specielle Fall, da $A = B$ ist, einer Untersuchung unterzogen, indem dann die Gleichung λ mal differenzirt, $\lambda = A + n - \frac{1}{2}$ und $z = y^{(\lambda)}$ gesetzt wird, wodurch man auf eine Gleichung kommt, die sich integriren lässt. Aus z ergibt sich dann y. Das Resultat wird brauchbar, wenn $-A - n + \frac{1}{2}$ eine positive ganze Zahl. Doch erachtet der Verfasser dieses Verfahren nicht für tadellos, und zeigt desswegen die Richtigkeit des Ergebnisses unmittelbar, was allerdings bei dieser Betrachtungsweise (indem λ negativ, also $y^{(\lambda)}$ eigentlich $= \int^{-\lambda} y\,dx^{-\lambda}$ ist und die Gleichung in Wahrheit integrirt wurde) immer unerlässlich ist.

Das besondere Beispiel: $(x^2 - 4) y'' + xy' - m^2 y = 0$ lässt sich übrigens auch unmittelbar erledigen. Setzen wir nämlich zunächst m positiv ganz voraus, so liefert die oben angegebene

Gleichung $n(n+1)c_2 - nb_1 + a_0$ hier $n = m$, $z = (x^2-4)^{m-\frac{1}{2}}$, so dass also $y = \frac{d^{m-1}(x^2-4)^{m-\frac{1}{2}}}{dx^{m-1}}$ der Gleichung genügt. Setzt man $x = 2z$, so wird $y = 2^m(-1)^{m-\frac{1}{2}} \frac{d^{m-1}}{dz^{m-1}}(1-z^2)^{m-\frac{1}{2}}$, während (man sehe etwa meine Differential- und Integralrechnung Seite 554) $\frac{d^{m-1}}{dz^{m-1}}(1-z^2)^{m-\frac{1}{2}} = (-1)^{m-1} \frac{1.3..(2^m-1)}{m} \sin m\varphi$, wo $z = \cos\varphi$. Daraus folgt, dass der vorgelegten Differentialgleichung genügt wird durch $y = \sin(m\varphi)$, wo $\cos\varphi = \frac{1}{2}x$. In bekannter Weise (a. a. O. S. 327) findet sich der zweite Werth $\cos m\varphi$, so dass allgemein $y = C_1, \sin m\varphi + C_2 \cos m\varphi$. Da sich leicht zeigen lässt, dass dieser Werth allgemein genügt, so ist die Bedingung, es sei m ganz, überflüssig. Ist $x > 2$, so wird φ imaginär. Setzt man dann $C_2 = E_1 + E_2$, $C_1 = (E_1 - E_2)i$, so wird $y = E_1(\cos m\varphi + i \sin m\varphi) + E_2(\cos m\varphi - i\sin m\varphi) = E_1 e^{m\varphi i} + E_2 e^{-m\varphi i} = E_1\left(e^{\varphi i}\right)^m + E_1\left(e^{-\varphi i}\right)^m = E_1(\cos\varphi + i\sin\varphi)^m + E_1(\cos\varphi - i\sin\varphi)^m = E_1\left(\frac{1}{2}x + \sqrt{\frac{1}{4}x^2-1}\right)^m + E_2\left(\frac{1}{2}x - \sqrt{\frac{1}{4}x^2-1}\right)^m$, welches dann der allgemeine Werth ist.

Durch einige Umformung wird nun weiter gezeigt, dass wenn die Zahlen A, B ganze Zahlen sind (wenigstens eine) man ebenfalls das Integral finden kann, worauf die von uns bereits zu Anfang gegebene Formel der Integration mittelst eines bestimmten Integrals abgeleitet wird. Man erhält $y = \int_\alpha^\beta (u-\alpha)^{A-1}(u-\beta)^{B-1}(x-u)^n du$, wenn A und B positiv, und auch $\int_\alpha^\beta (u-\alpha)^{-B}(u-\beta)^{-A}(x-u)^{A+B+n-1} du$, wenn $1-A$, $1-B$ positiv sind (oder auch imaginär mit positivem reellem Theile). Sind also A und B positive Zahlen zwischen 0 und 1, so hat man das allgemeine Integral gefunden. Indem nun gezeigt wird, wie zwei Differentialgleichungen, in denen $A+a$, $B+b$ an die Stelle von A und B (a und b ganze Zahlen); oder $1-B$, $1-A$, $A+B+n-1$ an die Stelle von A, B, n; oder $A-m$, $B+m$ an die Stelle von A, B treten, zusammenhängen, ergibt sich die Möglichkeit der Integration in allen Fällen. [So z. B. fand sich, dass die Gleichungen $(x-\alpha)(x-\beta)y'' - [(B+n-1)(x-\alpha) + (A+n-1)(x-\beta)] y' + n(A+B+n-1)y = 0$ und $(x-\alpha)(x-\beta)z'' -$

$[(B-m+n-1)(x-\alpha)+(A+m-n+1)(x-\beta)]z'$ $+n(A+B+n-1)z=0$ durch $z=(x-\alpha)^{A+m+n}$ $\frac{d^m}{dx^m}[(x-\alpha)^{-A-n}y]$ zusammenhängen u. s. w.].

Schliesslich wird die Integration mittelst Reihen versucht.

Der vierte Abschnitt behandelt die Gleichung $a_2 y''+(a_1+b_1 x)y'+(a_0+b_0 x+c_0 x^2) y''=0$, welche Referent in seinem bereits angeführten Werke S. 353 ebenfalls betrachtet. Setzt man aber $y=e^{\alpha x^2+\beta x} z$, oder $y=e^{\alpha x^2} z$, so wird diese Gleichung auf die Eorm der im ersten Abschnitt (frühere Schrift) behandelten Differential Gleichungen zurückgeführt, so dass der Gegenstand damit erledigt ist.

Im fünften Abschnitt wird die Gleichung $\frac{d^n y}{dx^n}=x^m\left(Ax\frac{dy}{dx}+By\right)$ behandelt, welche eine Erweiterung der im zweiten Abschnitt (frühere Schrift) untersuchten Gleichung $\frac{d^n y}{dx^n}=Ax^m y$ ist. Die Behandlungsweise entspricht auch derjenigen, welche auf letztere Gleichung angewendet worden.

Zuerst wird der Fall $m=0$ näher betrachtet. Jetzt gehört die Gleichung zu denen, die sich durch bestimmte Integrale der Form $\int_\alpha^\beta e^{ux}\,U\,du$ integriren lassen (meine Differential- und Integralrechnung S. 334), wo sich $U=u^{\frac{B}{A}-1}e^{-\frac{u^n}{nA}}$ findet, während $\alpha=0$, und $\beta=\infty\sqrt[n]{\pm 1}$ ist, jedoch nur wenn $\frac{B}{A}$ positiv. Ist $\frac{B}{A}$ negativ, so kann man durch r-malige Differenzirung leicht eine andere Gleichung derselben Form finden, in der dieser Uebelstand nicht auftritt.

Sodann wird die Gleichung $x^{\frac{n}{2}}\frac{d^n y}{d^n x}=Ax\frac{dy}{dx}+By$ untersucht und ihr Integral für ein ungerades n ermittelt.

Ist $z=\varphi(x)$ das Integral von $\frac{d^n z}{dx^n}=\varepsilon x^m z$, wo $\varepsilon=\pm 1$, so ist $y=\int_0^\infty u^{\frac{B}{A}-1} e^{-\frac{\varepsilon u^{m+n}}{A(m+n)}}\varphi(ux)$ das Integral von $\frac{d^n y}{dx^n}=x^m\left(Ax\frac{dy}{dx}+By\right)$, vorausgesetzt, dass A, B, ε gleiches Zeichen

haben. Da nun die Gleichung in z zu den im zweiten Abschnitt behandelten gehört, so lässt sich in vielen Fällen das Integral der hier untersuchten Gleichung mittelst des eben angeführten Satzes finden.

Eben so wird der Kummer'sche Satz (erste Schrift, S. 60) erweitert und angewendet. Ist hiernach $z = \varphi(x)$ das Integral von $\frac{d^{n+1} z}{d x^{n+1}} x^{m-1} \left(A x \frac{dz}{dx} + B z\right)$, so genügt der Gleichung $\frac{d^n y}{d x^n} = x^m \left(A x \frac{dy}{dx} + B y\right) +$ der Werth $y = \int_0^\infty u^{m-1} e^{-\frac{u^{m+n}}{m+n}} \varphi(ux)\, du$*), und eben so wird gezeigt, dass wenn $z = \psi(x)$ der Gleichung $x^m \frac{d^n z}{d x^n} = \varepsilon z$ genügt, wo $\varepsilon = \pm 1$, der Werth $y = \int_0^\infty u^{-\frac{B}{A} - 1} e^{\frac{\varepsilon u^{m-n}}{A(m-n)}} \psi\left(\frac{x}{u}\right) du$ der Gleichung $x^m \frac{d^n y}{d x^n} = A x \frac{dy}{dx} + B y$ genügen wird, falls die Brüche $\frac{B}{A}$, $\frac{\varepsilon}{A}$ negativ, $m - n$ aber positiv ist. Wir bemerken hiezu, dass dieser Satz nur eine einfache Folgerung aus den weiter oben angeführten ist, die dadurch erhalten wird, dass man $\frac{1}{u}$ an die Stelle von u setzt. Mittelst dieser Sätze wird nun die vorgelegte Gleichung in einer bedeutenden Anzahl von besonderen Fällen integrirt.

Es wird aus der vorstehenden Uebersicht hervorgehen, dass die uns vorliegende „Fortsetzung" eine reiche Fülle von wichtigen analytischen Untersuchungen enthält, die nicht nur für die Zwecke, denen sie hier zunächst dienen mussten von grösstem Interesse sind, sondern bei allen ähnlichen Betrachtungen als Muster gelten werden. Namentlich wird aus dieser Fortsetzung, so wie dies auch mit der ersten Schrift der Fall war, eine grosse Anzahl von Methoden sich ergeben, Differentialgleichungen umzuformen so, dass ihre Integration ermöglicht ist. Dabei müssen wir wiederholt lobend anerkennen, dass sobald der betretene Weg theoretisch nur irgend beanstandet werden konnte, das auf ihm gefundene Ergebniss durch thatsächliches Einsetzen als richtig nachgewiesen wurde. Es ist diess auch ganz unerlässlich, und nur unter dieser Bedingung dürfen derartige Methoden (z. B. Differenzirung für gebrochene Exponenten) zugelassen werden.

*) Genauer sollte man sagen, es genüge dieser Werth derjenigen Differentialgleichung, welche man erhält, wenn man $\frac{d^n y}{d x^n} = x^m \left(A x \frac{dy}{dx} + B y\right)$ nochmals differenzirt. In dieser Fassung ist der Satz sofort zu erweisen.

Wir empfehlen daher diese Fortsetzung, gleich wie das frühere Heft, allen Freunden erschöpfender Untersuchungen, die alle analytischen Hülfsmittel in Anspruch nehmen, um zu vollständischem Abschlusse zu gelangen, in angelegentlichster Weise. Namentlich aber möchten wir jüngere Mathematiker, die tiefer in das Wesen der Sache einsehen wollen, zum Studium dieser Untersuchungen auffordern, da dieselben einerseits des Lehrreichen so Vieles enthalten, und anderseits einen Weg aahnen, auf dem noch manche Blume zu finden ist.

Réflexions sur la Métaphysique du Calcul infinitésimal, par Carnot, *etc. Quatrième Édition. Paris. Mallet-Bachelier. 1860. (160 Seiten in 8, mit einer Tafel.)*

Das vorliegende Werk des berühmten Verfassers der „Géométrie de position", dessen Name auch dem nicht mathematischen Publikum bekannt ist, da er in die grossen Ereignisse alle mitverflochten war, welche Europa am Schlusse des vorigen und im Anfange des jetzigen Jahrhunderts umgestalteten, ist bekanntlich nicht neu, da die erste Auflage desselben schon 1797 erschien. Dass aber, lange nach dem Tode seines Verfassers (1823) eine vierte Auflage nothwendig befunden wurde, beweist doch wohl, dass dasselbe von bleibendem Werthe sein muss. Dass dem aber wirklich so ist, bestätigt die nähere Bekanntschaft mit demselben.

Das Buch zerfällt in drei Theile. Im ersten behandelt der Verfasser die Grundsätze der Infinitesimal-Rechnung (wenn wir den fremden Namen beibehalten wollen); im zweiten setzt er die Bezeichnungsweise und äussere Darstellung dieser Rechnung (den „Algorithmus") auseinander, während der dritte von den Methoden handelt, durch welche die Infinitesimal-Rechnung ersetzt werden kann.

Gleich beim ersten Auftreten der Infinitesimal-Rechnung tauchte auch der Vorwurf gegen sie auf, dass ihre „Vernachlässigung unendlich kleiner Grössen" dem ganzen Zweig der Mathematik, der als höchst fruchtbringend sich ankündigte, den Stempel einer blossen Annäherungs-Methode aufdrücke, diese Rechnung also, gegenüber den scharfen Methoden der Alten im Nachtheil sei, ja dass eben, weil man nicht von ihr behaupten könne, ihre Sätze seien vollkommen wahr, man befürchten müsse, durch sie zu falschen Ergebnissen zu gelangen. — Mussten solche Vorwürfe allerdings vor den erstaunlichen Fortschritten, welche durch die neue Methode in allen Zweigen der Mathematik und deren Anwendungen gemacht wurden, vorläufig verstummen, so mussten sie aber eben so nothwendig wiederkehren, sobald die Fluth der neuen Entdeckungen im Gebiete der mathematischen Wissenschaften sich zu beruhigen anfing, und man wieder den Blick auf die ersten Grundsteine richtete.

Dass nicht alle Geister mit den Grundsätzen einverstanden waren, die von den ersten Bearbeitern aufgestellt worden, beweisen die verschiedenen seither entstandenen Methoden, diese Wissenschaft darzustellen, wobei wir nur an Euler und Lagrange erinnern wollen, von denen der letztere in seinem theoretischen Werke die alten Grundsätze ganz verwarf. — Freilich kann man

diesem berühmten Manne mit Recht nachsagen, und Carnot macht auch darauf aufmerksam (S. 126), dass er seine eigene Theorie in seiner „Mécanique analytique" nicht angewendet habe. Doch macht Lagrange (Méc. analyt." 3ème Edit. pag. IV), wie auch Carnot anführt (S. 126), besonders darauf aufmerksam, dass man sich von der Genauigkeit der Resultate (der Infinitesimal-Rechnung) durch die geometrische Theorie der ersten und letzten Verhältnisse (Gränzmethode) oder durch die analytische Theorie der „fonctions dérivées" (seine eigene) überzeugt haben müsse, und dann jene Rechnung als ein sicheres und bequemes „Instrument" anwenden könne, damit die Rechnungen kürzer und einfacher werden.

Dieser Forderung Lagrange's kommt man heute fast überall nach, indem man die Gränzenmethode als Grundlage der Differential- und Integral-Rechnung angenommen hat.

Carnot freilich will davon Nichts wissen, indem er einfach die Theorie der Erfinder als die maassgebende ansieht und sie nur näher zu begründen sucht. Er besteht wesentlich darauf, dass die Fehler, welche man begeht, indem man unendlich kleine Grössen gegen endliche vernachlässigt, sich gegenseitig aufheben, so dass also das Ergebniss vollkommen richtig ist. Die Beispiele, die er anfänglich gibt (Tangenten) sind jedoch ganz darnach angethan, die Nothwendigkeit der Begründung mittelst der Gränzmethode darzuthun.

„Unendlich klein" heisst Carnot jede Grösse, die angesehen wird als beständig abnehmend, so dass sie so klein gemacht werden kann, als man nur will. Solche unendlich kleine Grössen werden als Hilfsgrössen von der „Infinitesimal-Rechnung" angewendet. Diese Grössen sind unbestimmte (non désignées), als unter allen Umständen veränderlich, d. h. nie bestimmte Werthe annehmend, während konstante und (gewöhnliche) veränderliche Grössen bestimmte (désignées) sind, da die erstern feste Werthe haben, die zweiten solche annehmend gedacht werden.

Als fundamentalen Grundsatz spricht Carnot nun den aus, dass zwei nicht willkürliche Grössen nur um eine nicht willkürliche Grösse verschieden sein können, und zieht aus diesem wohl an und für sich klaren Satze die nachstehenden Folgerungen: 1) Zwei nicht willkürliche Grössen sind streng einander gleich, sobald ihr vermeintlicher Unterschied so klein als man will vorausgesetzt werden kann. 2) Um also zu beweisen, dass zwei „bestimmte" Grössen genau gleich sind, hat man nur zu zeigen, dass ihr (vermeintlicher) Unterschied keine „bestimmte" Grösse sein kann. 3) Jeder Werth, den man der wirklichen Grösse, die er vorstellt, beliebig nähern kann, ohne dass man an ihm oder dieser wirklichen Grösse etwas ändern muss, ist genau gleich dieser Grösse. 4) Jede Grösse, die man beliebig klein annehmen kann, kann als geradezu gleich Null angesehen werden im Vergleich mit jeder andern, die nicht beliebig klein angenommen werden kann, ohne dass die daraus entspringenden Fehler das Ergebniss der Rechnung unsicher machen, sobald nur alle willkürlichen Grössen aus dieser weggeschafft sind. — Der Beweis dieser Behauptung, die eine der wesentlichsten ist, scheint uns nicht dermassen klar, dass keinerlei Zweifel übrig bleiben kann. Wenn, sagt Carnot, diese Vernachlässigung eingetreten ist, so hat man einen Fehler begangen, der aber — gleich den vernachlässigten Grössen — beliebig klein gemacht werden kann;

es bliebe demnach in dem Resultat etwas Willkürliches, gegen die Voraussetzung, dass alle willkürlichen Grössen weggeschafft worden. Ob sich auf eine solche Beweisführung ein dauerndes Gebäude aufführen lässt, müssen wir anderm Urtheil überlassen. — 5) Jede Grösse, deren Verhältniss gegen eine andere beliebig klein angenommen werden kann, darf gegen dieselbe vernachlässigt werden, ohne dass u. s. w. (wie vorhin).

Daraus nun wird folgender Lehrsatz gezogen: Um sich zu überzeugen, dass eine Gleichung streng richtig ist, genügt es sich zu versichern, dass sie erstens aus wahren oder wenigstens unvollkommenen Gleichungen abgeleitet wurde durch Umbildungen, die diesen Gleichungen die Eigenschaft wahrer oder wenigstens unvollkommener Gleichungen nicht entzogen haben, und zweitens keine Infinitesimal-Grösse mehr enthält, also bloss noch die Grössen, deren Verhältnisse man sucht. — Dabei sind „unvollkommene" Gleichungen solche, von denen die Richtigkeit nicht erwiesen ist, deren Fehler jedoch, wenn einer vorhanden ist, beliebig klein gemacht werden kann.

Diese Sätze werden nun auf eine Reihe Beispiele angewendet, woraus die Art ihrer Anwendung hervorgehen soll.

Ueber den zweiten Abschnitt können wir natürlich rasch weggehen, da die Bezeichnungs- und Ableitungsweise der Infinitesimal-Rechnung zur Genüge bekannt sind. Die Gründe, die man diesen Ableitungen hier entgegensetzen muss, sind ebenfalls die allbekannten, und es will uns bedünken, dass man eben mit all den oben aufgestellten Sätzen nicht klar herausbringen wird, dass in $d(xy) = xdy + ydx + dxdy$ ohne irgend einen Fehler die Grösse $dxdy$ weggelassen werden könne. Wir bemerken nur noch, dass auch die Bezeichnungen der Integral- und der Variations-Rechnung bedacht sind, bei welchen Darstellungen wohl der bereits berührte Anstand noch schärfer hervortritt.

Der dritte Abschnitt behandelt die Exhaustions-Methode, die der untheilbaren Grössen (indivisibles), der unbestimmten Grössen (Descardes), der ersten und letzten Verhältnisse (Gränzen), der Fluxionen, der verschwindenden Grössen (Euler), und die der analytischen Funktionen (Lagrange), wobei namentlich die der unbestimmten Grössen ausführlicher erörtert und gezeigt wird, dass auf sie die Infinitesimal-Rechnung am leichtesten gegründet werden kann. Allein auch hier bleibt immerhin wieder der Zweifel, ob man denn wirklich gar keinen Fehler, und nicht nur einen kleinen, begangen habe.

Eine angefügte „Note" bezieht sich auf die Theorie der negativen Grössen, die interessant, aber für die Methodik nicht maassgebend ist.

Wie wir bereits mehrfach angeführt, hat man heute, trotz der Carnot'schen Beweisführung, in der Begründung der höhern Analyse die Gränzenmethode allen andern vorgezogen, und die Wenigen, die Anderes treiben, stehen gar vereinzelt da. Wir glauben (allerdings ein Anhänger dieser Gränzenmethode) nicht, dass — wie man sich zuweilen ausdrückt — dies eine „Modesache" sei, sondern halten dafür, dass das Bedürfniss einer Begründung, die keinen Zweifel über die Richtigkeit dieser Ergebnisse übrig lässt, immer wieder zu dieser Methode treiben wird. Und ein solches Bedürfniss wird

vorhanden sein, so lange man genaue und zuverlässige Wege gehen will, und sich nicht mit „Gefühlen" begnügt, wie wir dergleichen zuweilen lesen.

Der „Praktiker" mag dagegen noch so lange einwenden, diese Begründung sei zu weitläufig; es muss ihm entgegnet werden, dass einer durchaus strengen Methode dieser Vorwurf nur gemacht werden darf, wenn man eine andere eben so genaue an ihre Stelle zu setzen weiss. Vorläufig ist dies noch nicht geschehen und wir Theoretiker werden also bei der Gränzenmethode einstweilen stehen bleiben. Für die Anwendungen hat dies auch die gefürchteten Nachtheile nicht, wobei wir uns auf den oben angeführten Ausspruch Lagrange's beziehen. Es kann der Praktiker (und wir meinen mit dieser Bezeichnung nicht Handwerker) von dem Theoretiker mit Recht verlangen, dass er seine Leser (oder Schüler) dahin führe, dass sie die völlige Ueberzeugung gewinnen, die mittelst der (allerdings sehr bequemen) Infinitesimal-Rechnung erlangten Ergebnissen seien genau diejenigen, welche die strenge Methode liefert, und dass nöthigenfalls diese Ergebnisse auch geradezu mittelst letzterer abgeleitet werden können. In zweifelhaften Fällen wird ohnehin diese unmittelbar strenge Ableitung immer eintreten müssen.

Ist man aber auch nicht damit einverstanden, dass die Infinitesimal-Rechnung kurzweg als strenge anzusehen sei, so wird die klare Darstellung des Carnot'schen Werkes, so wie die Fülle wichtiger Ideen, die dasselbe enthält, demjenigen, der bereits nach einer strengern Methode die höhere Analysis kennen lernte, einen um so höheren Genuss bereiten, als diese Gedanken erst auf diesem Standpunkte recht verständlich werden, und zugleich jetzt die Ueberzeugung gewähren, von der wir kurz vorhin sprachen.

Die mathematischen Rechnungen bei Lebens- und Renten-Versicherungen, systematisch entwickelt von Dr. August Zillmer, Mathematiker der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania zu Stettin. Berlin. Nicolaische Verlagsbuchhandlung. 1861. (112 S. in 4.)

Obwohl die deutsche Literatur nicht arm ist an Schriften, welche die in das gesellschaftliche Leben so tief eingreifenden Anstalten der verschiedenen Versicherungen einer wissenschaftlichen Prüfung unterziehen, beziehungsweise die mathematischen Grundlagen derselben feststellen, so sind doch Werke, welche diese Grundlagen zusammenhängend und in vollständigem Umfange, den die thatsächlichen Verhältnisse verlangen, darstellen, keineswegs als überflüssig anzusehen.

Das vorliegende Buch hat sich zur Aufgabe gestellt, alle Fragen, die bei Lebens- und Renten-Versicherungen in Betracht kommen, zu erörtern, also die Formeln aufzustellen, nach denen der Rechner die nothwendigen Berechnungen zu führen hat. Diese Aufgabe ist denn auch in weitem Maasse gelöst.

Es sind die verschiedenen Versicherungsweisen für ein einzelnes oder für verbundene Leben ausführlich durchgegangen, und sodann der Berechnung des Reservefonds eine besonders eingehende Betrachtung gewidmet. Letzterer Punkt ist in den betreffenden Schriften häufig nicht berührt; er ist aber nicht nur für die Gesellschaften von Wichtigkeit, sondern auch für das prüfende

wissenschaftliche Publikum, da nur dadurch sich der gute oder schlechte Stand der Versicherungs-Anstalt herstellen lässt.

Sind wir hinsichtlich des Umfangs der einzelnen Untersuchungen mit dem Buche einverstanden, so hätten wir doch häufig eine andere Darstellung gewünscht, die sicher den Werth der Schrift erhöht hätte. So, um sogleich mit dem zuletzt berührten Gegenstande zu beginnen, finden wir nicht klar angegeben, was denn eigentlich unter der „Reserve" zu verstehen sei. Zwar freilich steht geschrieben: „Bei Rentenversicherungen mit einmaliger Prämienzahlung ist die Reserve nach 1, 2, ... Jahren gleich der einmaligen Prämie derselben Versicherung für um 1, 2, ... Jahr ältere Personen" und weiter: „Die Reserve für eine Versicherung mit jährlicher Prämienzahlung nach n Jahren ist gleich der Differenz aus der einmaligen Prämie für dieselbe Versicherung, aber bei einem um n Jahre höhern Alter des Versicherten und aus der ursprünglichen jährlichen Präme, multiplicirt mit dem Werth der Rente für um n Jahre höhere Alter, welche bis zu dem das Aufhören der jährlichen Prämienzahlung bedingenden Ereigniss läuft."

Diese Sätze sind dann an einzelnen Fällen erläutert, sie selbst aber nicht eigentlich erwiesen, vielmehr in den Vordergrung, gewissermassen als Erklärungen, gestellt. Dies ist nun aber keineswegs dem Verständnisse förderlich.

Und doch lässt sich die Sache höchst einfach klar machen. Will eine Versicherungs-Anstalt für einen gewissen Augenblick den Stand ihrer Geschäfte prüfen, so hat sie zweierlei zu berechnen: Den baaren Werth (für diesen Augenblick) der Summen, die sie überhaupt in Zukuft, vermöge der eingegangenen Verträge, noch wird auszuzahlen haben, wobei sie die Sterblichkeitstafeln natürlich zu beachten hat; dann zweitens den baaren Werth derjenigen Summen, welche sie vermöge derselben Verträge noch zu erhalten hat. Den Unterschied zwischen der ersten und zweiten Summe (wobei die erste die grössere ist) muss die Anstalt vorräthig (in Kapitalien u. s. w.) haben; derselbe bildet das, was man die R e s e r v e nennt. Besitzt die Anstalt mehr, so hat sie Gewinn gemacht, im entgegengesetzten Falle droht ihr Untergang.

Diese Reserve hätte sie auch, wenn sie in dem gegebenen Augenblicke ihre Geschäfte einstellen wollte, an die bei ihr Versicherten auszuzahlen.

Wie einfach sich mittelst dieser Erklärung die Berechnung der Reserve (eigentlich der jeweiligen rechtlichen Forderung der Versicherten) gestaltet, mag an einem Beispiele nachgewiesen werden. Nennen wir A_n die Zahl (der Lebenden), die in der Sterblichkenit neben dem n^{ten} Jahre steht, und nehmen an, es solle die Reserve für eine Person (im jetzigen Augenblick) berechnet werden, die vor r Jahren sich versicherte, indem sie durch eine einmalige Einzahlung sich die lebenslängliche jährliche Rente R erkaufte. Damals war der Versicherte übrigens m Jahre alt.

Ist p der Zinsfuss, so ist bebanntlich die Einkaufssumme S gegeben durch die Gleichung: $A_m \ S = \frac{A_{m+1} R}{p} + \frac{A_{m+2} R}{p^2} + \frac{A_{m+3} R}{p^3} + \ldots,$

wo die Reihe so lange fortzuführen ist, als noch Glieder, die einen Werth haben, vorkommen. Im jetzigen Augenblicke hat die Anstalt von den vor r Jahren Versicherten nichts mehr zu erwarten, da dieselben bereits ihre

Schuldigkeit baar erlegten. Dagegen hat sie (wenn wir annehmen, es seien anfänglich ihrer A_m eingetreten) zu bezahlen: sogleich $A_m +_r R$, nach einem Jahre $A_m +_r +_1 R$, nach 2 Jahren $A_m +_{r\,2} R$ u. s. w. Der baare Werth hiervon ist $A_m +_r R + \frac{A_m +_r +_1 R}{p} + \frac{A_m +_r +_2 R}{p^2} + \ldots$, welche Summe die ganze Reserve für alle Personen beträgt, die vor r Jahren unter den oben angegebenen Bedingungen eintraten. Da deren nur noch $A_r +_m$ leben, so ist also die Reserve für eine jede dieser Personen gefunden, wenn man obige Summe durch $A_r +_m$ theilt. — Dies ist nun auch die durch die erste der oben angeführten Vorschriften erhaltene Grösse.

Neben dieser allgemeinen Bemerkung haben wir noch einige besondere zu machen in Bezug auf einzelne Punkte, die uns beim Durchlesen auffielen.

So will uns die Berechnung für den Fall, da die Einzahlung nicht jährlich, sondern in kürzern Terminen, etwa halbjährlich oder vierteljährlich u. s. w. geschieht, nicht als richtig erscheinen. Bei halbjährlichen Zahlungen z. B. führt der Verfasser die Zahlung des zweiten Halbjahrs zuerst auf den Anfang des Jahres (wo die erste Hälfte bezahlt wurde) zurück, und dann die Summe auf den jetzigen Augenblick. Die Sache verhält sich doch wohl so: Ist eine jährliche Prämie P zu bezahlen, und man will den baaren Werth derselben berechnen bei q-prozentigen Zinseszinsen, wenn man halbjährliche Zahlungen verlangt, so hat man die Sache eben so anzusehen, als wäre jährlich $\frac{1}{2}$ P als Prämium zu bezahlen, überdies der Zinsfuss derart, dass $p^2 = \frac{100 + q}{100}$, und die Zeit die doppelte.

Dass dies richtig ist, ergibt sich wohl leicht. Sind nämlich je $Q = \frac{1}{2} P$ Gulden zu bezahlen nach 1, 2, 3, ... halben Jahren und ist der Zins so gerechnet, dass 100 fl. in einem Jahre q fl. tragen, so wird zunächst zu beachten sein, dass wenn 100 fl. in einem halben Jahre r fl. tragen sollen, diese Zahl r so zu bestimmen ist, dass die 100 fl., für welche zweimal im Jahre r fl. Zins erhoben werden, wodurch sie mit Zinseszinsen auf $100 \left(\frac{100 + r}{100}\right)^2$ anwachsen, genau zu 100 + q am Schlusse des Jahres werden. Demnach ist $100 \left(\frac{100 + r}{100}\right)^2 = 100 + q$, d. h. $\left(\frac{100 + r}{100}\right)^2 = \frac{100 + q}{100}$, oder wenn $\frac{100 + r}{100} = p : p^2 = \frac{100 + q}{100}$. Nunmehr sind die baaren Werthe der einzelnen Zahlungen: $\frac{P}{2p}, \frac{P}{2p^2}, \frac{P}{2p^3}, \ldots$, wie wir oben aussagten.

Nehmen wir also an, es solle der baare Werth einer lebenslänglichen jährlichen, sogleich anfangenden Rente R, für das Alter m, berechnet werden, so ist, wenn q der jährliche Zins und $\frac{100 + q}{100} = \beta$, dieser baare Werth S gegeben durch die Gleichung: $A_m S = A_m R + \frac{A_m +_1 R}{\beta} + \frac{A_m +_2 R}{\beta^2} + \ldots$.

Setzen wir voraus, dass am Schlusse je eines Halbjahrs noch die halbe Summe

derer lebt, die bei dem vorhergehenden und nachfolgenden ganzen Jahre in der Tafel stehen, so ist der baare Werth T bei halbjähriger Zahlung, wenn $\gamma^2 = \beta$, gegeben durch $2\,A_m T = A_m R + \frac{1}{2}\,\frac{A_m + A_{m+1}}{\gamma} R + \frac{A_{m+1} R}{\gamma^2} + \frac{1}{2}\,\frac{A_{m+1} + A_{m+2}}{\gamma^3} R + \frac{A_{m+2} R}{\gamma^4} + \ldots\ldots$ Die zweite Seite dieser Gleichung ist $= A_m S + \frac{1}{2}\,\frac{A_m S}{\gamma} + \frac{1}{2}\,\gamma\,(A_m S - A_m R)$, wie man sich leicht überzeugt, d. h. gleich $A_m S + \frac{1}{2}\,A_m S\,\frac{1+\beta}{\sqrt{\beta}} - \frac{1}{2}\sqrt{\beta}\,A_m R$, woraus folgt, dass $T = \frac{1}{2} S + \frac{1}{4} S\,\frac{1+\beta}{\sqrt{\beta}} - \frac{1}{4} R \sqrt{\beta}$ ist, welche Formel sehr weit verschieden ist von der des Buches, die heisst: $T = S - \frac{\beta R}{2(1+\beta)}$. Freilich, wenn man sich die „Abkürzung" des Buches erlaubt, d. h. ungefähr $\beta = 1$ setzt, erhält man in beiden Fällen: $T = S - \frac{1}{4} R$!

Dieselbe Beanstandung haben wir noch oft zu machen, wie z. B. S. 67, wo von Terminzahlungen die Rede ist, u. s. w.

Wir sind weiter ganz damit einverstanden, dass man die Lehren der Wahrscheinlichkeitsrechnung nicht bei den einfachsten Aufgaben schon in den Vordergrund stellt, und gestehen auch recht gern, dass man sie hier überhaupt entbehren kann. Man muss sie dann eben verhüllt anwenden, d. h. bei jedem einzelnen Falle sich diejenigen Sätze wiederholen, die zu den Ergebnissen der Wahrscheinlichkeitsrechnung führen. — Bei der Aufgabe für verbundene Leben macht aber die Anwendung von einigen leichten Sätzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung die ganze Untersuchung so leicht, dass wir bedauern, diess hier nicht geschehen zu haben. So ist die Ableitung auf S. 40 (Versicherung für zwei verbundene Leben) so viel wie unverständlich, während in der von uns gemeinten Form die Ergebnisse so einfach erhalten würden, als man es immer nur wünschen kann.

Wir übergehen weitere Einzelnheiten und Ausstellungen, die sich am Ende bei vielen Werken machen lassen, wenn allerdings die Möglichkeit derselben thunlichst abgeschnitten sein sollte, um schliesslich, trotz dieser Bemerkungen, nochmals auszusprechen, dass die gestellte Aufgabe in weitem Umfange gelöst ist, so dass — wenn auch Einzelnes zu ändern ist — die vorliegende Schrift dem Rath-Suchenden ziemlich vollständige Auskunft geben wird. Die Bezeichnungen sind gut gewählt, nur wäre zu wünschen, dass eine Zusammenstellung der Bedeutung aller Zeichen etwa am Schlusse gegeben wäre. Eben so würden einige Zahlentabellen weiter zur grössern Verdeutlichung gedient haben.

Kreis und Ellipse nach der Theorie der Schiefe, algebraisch und trigonometrisch dargestellt von Dr. F. G. Kapff, Oberstudienrath a D Leipzig und Heidelberg. C. F. Winter'sche Verlagshandlung. 1860. (86 S. in 8.)

Die vorliegende Schrift hat sich zur Aufgabe gestellt, die Eigenschaften der Ellipse aus denen des Kreises zu entwickeln, indem sie die Ellipse als durch Verschiebung eines Kreises entstanden denkt und die dadurch bedingten Verhältnisse untersucht. Begreiflicher Weise wird die Untersuchung auf diesem Wege wesentlich Neues nicht mehr zu Tage fördern, da die Kegelschnitte bereits so vielfach untersucht sind; es ist aber wohl auch nicht die Absicht des vorliegenden Werkchens gewesen, Neues aufzufinden, vielmehr wollte es die bekannten Sätze auf eine Weise ableiten, die in die Elemente aufgenommen werden könnte, so dass die Ellipse neben dem Kreise in dem Unterrichte der Elementargeometrie auftreten kann. Diese Absicht hat die Schrift im Wesentlichen erreicht und sie ist somit eine Bereicherung der mathematisch-pädagogischen Literatur.

Um dem Leser eine übersichtliche Darstellung des Inhalts zu geben, sind wir gezwungen, da Figuren nicht zulässig sind, uns vielfach der Bezeichnungen der analytischen Geometrie zu bedienen, die im Buche selbst in dieser Weise nicht angewendet sind. Es wird sich jedoch, sobald nur die Figur entworfen wird, sofort übersehen lassen, in welcher Form die Sätze auszusprechen wären, wenn man jene Bezeichnungen nicht anwenden will.

Zeichnet man in einem Kreise zwei senkrechte Durchmesser (Koordinaten-Axen, wenn der Mittelpunkt Ursprung ist); zieht ferner durch den Mittelpunkt eine Gerade, die mit der Abszissenaxe einen bestimmten Winkel (etwa α) mache, und ermittelt die Punkte, in denen die Geraden, welche parallel mit jener Axe sind, diese Linien treffen, so erhält man auf ihr eine Reihe von Punkten. Sei OA die Abszissenaxe, OB die Ordinatenaxe (also O der Mittelpunkt), MN (durch O) die Gerade; ferner P ein Punkt der Ordinatenaxe, durch den eine Parallele mit OA gezogen ist, die MN in p, den Kreis aber in R und Q treffe. Von p aus trage man auf dieser Parallelen zwei Stücke, gleich PR (oder PQ) auf, so erhält man zwei Punkte, r und q, welche in der (zu zeichnenden) Ellipse liegen. Wiederholt man das hier beschriebene Verfahren für alle möglichen Punkte P (in der positiven und negativen Ordinatenaxe), so erhält man alle Punkte der Ellipse, die sodann sich sofort zeichnet. Hiernach erscheint die Ellipse als eine Verschiebung des Kreises, in so ferne die Sehne RQ parallel mit OA um Pp verschoben wurde.

Dieses Stück Pp heisst der Verfasser die Schieblinie, MN (wenn M und N die äussersten Punkte der Ellipse sind, welche den äussersten Punkten des vertikalen Kreisdurchmessers entsprechen) den Schiefenmesser, PQ die Hauptordinate des Kreises, pq der Ellipse. O ist Mittelpunkt des Kreises und der Ellipse, eine Gerade durch ihn ein Durchmesser (in beiden Kurven).

Dass mit der Aenderung der Lage des Schiefmessers andere Ellipsen (für denselben Kreis) entstehen, ist ersichtlich; wird der Schiefenmesser unter einem Winkel $= 90^0$ mit der Senkrechten OB gezogen, so artet die Ellipse in eine (unendlich lange) Gerade aus. Alle diese Ellipsen sind als dem betreffenden Kreise zugeordnet anzusehen.

Wenn der Verfasser als „Zusatz“ beifügt, dass alle diese Ellipsen von gleichem Flächeninhalte seien, wie „der Augenschein lehre“, so können wir diesen Zusatz nur als ein Versehen gelten lassen. Wenn der Augenschein dies zeigen könnte, so würde man in der ebenen Geometrie mit dem Satze, dass Parallelogramme von gleicher Grundlinie und Höhe gleich sind, ohne weitern Nachweis im Reinen sein. Es ist dieser Zusatz um so weniger hier nothwendig, als ja der Verfasser in §. 17 den Satz selbst förmlich erweist. Gleich zu Anfang muss er aber irre leiten. Sodann haben wir zu erinnern, dass der Verfasser die Worte Kreis und Ellipse in doppeltem Sinne braucht. Im strengen Sinne versteht man darunter bekanntlich nur die beiden Kurven, also die Kreislinie und Ellipsenlinie; ausser dieser Bedeutung legt aber der Verfasser den beiden Worten die Bedeutung der (unendlichen) Ebene unter, in der beide Kurven gezeichnet sind, in so ferne die Punkte dieser Ebene als mit den Punkten der zwei Kurven fest verbunden anzusehen sind. Allerdings ist aus dem Zusammenhang sogleich zu entnehmen, welche der zwei Bedeutungen zu wählen sei; es ist dies aber dennoch nicht gut, da eine vollkommen bestimmte Sprache ein Grunderforderniss mathematischer Darstellung ist. — In dem Folgenden ist fast durchweg die zweite Bedeutung festzuhalten.

Gelegt bei der Verschiebung der Kreisschnen (RQ) um die Schieblinie (Pp) ein Punkt D (der unbegränzten Geraden RQ) des Kreises, in den Punkt d der Ellipse, so heissen D und d homologe Punkte. Solche Punkte liegen also immer auf einer Parallele zu OA und ihre Entfernung von einander ist der Schieblinie gleich. Liegt einer auf der Kreisperipherie, so muss der andere auf der Ellipsenperipherie liegen. Liegen Punkte des Kreises (der unbegränzten Ebene) in einer Geraden, so liegen ihre homologen Punkte der Ellipse ebenfalls in einer Geraden (welcher Satz übrigens in der Schrift nicht in dieser bestimmten Weise ausgesprochen oder erwiesen ist), welche beiden sich auf der Geraden OA, dem Horizontaldurchmesser, schneiden. Beide Linien heissen Gegenlinien. Ist die eine (im Kreise) vertikal, so ist die andere parallel dem Schiefmesser (MN) und ihr Verhältniss zu einander ist das des Kreisdurchmessers zum Schiefenmesser.

Geht eine der Gegenlinien durch den Mittelpunkt, so geht auch die andere durch ihn, und wenn zwei Gerade im Kreise sich schneiden, so schneiden sich ihre Gegenlinien in einem Punkte, der mit dem ersten auf derselben Horizontalen sich befindet; sind erstere parallel, so sind also es auch die letztern. Wählt man in dem Kreise zwei sich schneidende (endliche) Gerade, so schneiden ihre Gegenlinien sich in demselben Verhältnisse. Sind also AB, DE zwei Gerade (im Kreise), die sich in C schneiden; ab, de ihre Gegenlinien, welche sich in c schneiden, so ist $AC : BC = ac : bc$, $DC : CE = dc : ce$. — Ist eine von zwei Gegenlinien Tangente an den Kreis, so ist die andere Tangente an die Ellipse (im homologen Punkte).

Homologe (geradlinige) Figuren in beiden Kurven haben homologe Eckpunkte, also auch homologe Seiten. Solche Figuren haben gleichen Flächeninhalt. Dieser wichtige Satz braucht natürlich nur von homologen Dreiecken erwiesen zu werden, um sofort allgemein zu gelten. Ist ABC ein Dreieck im Kreise (dessen Eckpunkte jedoch nicht in der Kreisperipherie

liegen müssen), abc das homologe in der Ellipse, schneidet ferner die Horizontale durch C (und c) die Seiten AB und ab in E und e, so sind E und e homologe Punkte, mithin Cc = Ee, woraus CE = ce. Da ferner B und b, A und a in demselben Horizontalen liegen, so sind die Dreiecke BCE und bce, ACE und ace gleich, woraus der Satz folgt.

Beschreibt man in oder um den Kreis ein regelmässiges Vieleck, so ist die homologe Figur der Ellipse ebenfalls ein- oder umschrieben und so beschaffen, dass wenn man sie vom Mittelpunkte aus in Dreiecke zerlegt, alle diese Dreiecke (Radial-Dreiecke) gleiche Fläche haben. Eine solche Figur heisst der Verfasser eine regelmässige in der Ellipse. Sie hat mit dem regelmässigen Vieleck des Kreises gleiche Fläche.

Alle Ellipsen, welche Kreise von gleichem Halbmesser zu Grundkreisen, und gleiche Neigung der Schiefmesser haben, sind kongruent; ähnlich sind sie, wenn nur die Neigung dieselbe ist. In solchen Ellipsen sind homologe Figuren ähnlich.

Auf diese Sätze gründet der Verfasser nun die Untersuchung der Eigenschaften der Ellipse und zwar zunächst auf geometrischem Wege. Er bestimmt die Durchschnittspunkte der Ellipse und des Kreises (zwei liegen in der Abszissenaxe, die zwei andern in der Geraden, welche durch O gehend die Gerade BM halbirt, wo BM gemeinschaftliche Tangente ist); zeigt ferner, dass jeder Ellipsendurchmesser in O halbirt ist, so wie dass wenn ein solcher Durchmesser eine Ellipsensehne halbirt, er auch alle mit dieser parallelen Sehne halbirt. (Um einen Begriff von der Anwendung der früheren Sätze zu geben, wollen wir den Beweis dieses Satzes andeuten. Sei Of der Ellipsendurchmesser, cd eine Sehne, die er in e halbirt; gh eine parallele Sehne, die er in i trifft. Die homologen Geraden im Kreise seien OF, CD, GH, und E, I die Durchschnittspunkte, so ist ce : ed = CE : ED, also da ce = ed auch CE = ED, so dass OF auf CD, mithin auch auf GH, das CD parallel sein wird, senkrecht steht; demnach ist GI = IH und da GI : IH = gi : ih, so ist auch gi = ih.)

Ist ein Durchmesser so beschaffen, dass er alle Sehnen halbirt, welche einem andern parallel sind, so halbirt auch letzterer die mit dem ersten parallelen Sehnen (die homologen Linien im Kreise stehen auf einander senkrecht). Beide heissen dann konjugirt. Ihre Konstruktion ist demnach höchst einfach. Die Tangenten in den Endpunkten sind je parallel mit dem andern der konjugirten Durchmesser. — Die zwei auf einander senkrechten konjugirten Durchmesser bilden die Axen, welche gleich OS $\pm$ SB sind, wo S der Punkt ist, der in BM liegt und diese Linie halbirt. — Es wird nun gezeigt, wie man die Axen aus dem Dreieck OSB konstruiren kann, ferner die Gleichung der Ellipse abgeleitet und gezeigt, dass das Parallelogramm zweier konjugirter Durchmesser gleich dem in den Kreis eingeschriebenen Quadrate, die Summe der Quadrate jener Durchmesser ebenfalls unveränderlich ist. Die Fläche der Ellipse ist gleich der Kreisfläche, und der Kreishalbmesser mittlere geometrische Proportionale zwischen den Halbaxen der Ellipse, so dass die Ellipsenfläche = $ab\pi$, wenn a, b diese Halbaxen sind.

Somit wäre die Ellipse ziemlich vollständig untersucht; nur die Brennpunkte wusste der Verf. aus seiner Theorie der Schiefe nicht herauszubringen.

Ein Theil dieser Sätze wird nun auch analytisch erwiesen und dann speziell diejenige Ellipse untersucht, deren Schiefenmesser sich unter 45⁰ gegen die Koordinatenaxen neigt. Diese Ellipse ist der geometrische Ort der Punkte, die man (in unserer anfänglichen Figur) erhält, wenn man PR um OP verlängert. Sie wurde schon von Fuss (Nova Acta der Akademie zu Petersburg, Tom. XV, 1806) untersucht, und diese Abhandlung ist auch die Veranlassung zu der vorliegenden Schrift gewesen.

Aus unserer verhältnissmässig ausführlichen Anzeige der kleinen Schrift wird zur Genüge hervorgehen, dass dieselbe für die Methode des geometrischen Unterrichts von wesentlichem Werthe ist, wie wir denn auch dieselbe mit grossem Interesse gelesen haben und sie mit voller Ueberzeugung in der mehrfach erwähnten Hinsicht empfehlen können. Bei der ungemeinen Leichtigkeit, mit der die für den Kreis erwiesenen Sätze sich auf die Ellipse übertragen lassen, ist die Theorie dieser Kurve so vereinfacht, dass dieselbe ganz wohl in die Elemente der Geometrie aufgenommen werden kann, und dazu beitragen wird, dem Unterricht vielseitiger und desshalb auch fruchtbringender zu machen. Eben so aber werden die Anschauungen, auf denen die hier entwickelte Theorie ruht, eine vortreffliche Vorübung für die neuere Geometrie überhaupt sein, in deren Geist die vorliegende Schrift geschrieben ist.

Logarithmen der Zahlen und der trigonometrischen Funktionen und Antilogarithmen. Mit einer Sammlung von Tabellen und Formeln für wissenschaftliche, technische und Schul-Zwecke. In neuer Anordnung von Dr. Fr. Lukas. Wien, 1860. Verlag von Carl Helf. (204 S. in 16.)

Diese Logarithmentafeln enthalten als erste Tafel die Brigg'schen Logarithmen der ganzen Zahlen von 1—10,000 mit 5 Dezimalen in der bekannten Anordnung (S. 1—27), wozu dann (S. 28) eine Hilfstafel zur Verwandlung Brigg'scher Logarithmen in natürliche, und umgekehrt, hinzukommt. Die zweite Tafel enthält die „Antilogarithmen" der Zahlen 0·0000 bis 0·9999 (S. 29—57) worunter Tafeln verstanden sind, die zu den Logarithmen, deren vier erste Mantissen gegeben sind, die zugehörigen Zahlen angeben — eine Sache, über deren Nothwendigkeit die Meinungen getheilt sind.

Die dritte Tafel (S. 58—62) enthält die natürlichen Logarithmen der Zahlen 1—660, während die Zahl e und deren sechs erste Potenzen als Zugabe auf S. 57 enthalten sind.

Die vierte Tafel (S. 63—161) enthält die fünfstelligen Logarithmen der (vier) trigonometrischen Funktionen von Minute zu Minute, während anfänglich für die ersten 10 Minuten von Sekunde zu Sekunde der Logarithmus des Sinus, und eben derselbe dann für den ersten Grad von ein Zehntelminute zu Zehntelminute gegeben ist.

Dieser Tafel folgt (S. 162—167) eine für die wirklichen Längen (d. h. wohl Werthe?) der trigonometrischen Linien von 15 zu 15 Minuten für den Halbmesser = 1, woran dann die Tafel für Längen der Kreisbögen gefügt ist.

Tafeln der Quadrate der Zahlen von 1—500, der Kubikzahlen in demselben Umfang, der Quadrat- und Kubikwurzeln der Zahlen von 1—100, sodann Tafeln zur Verwandlung der Monate in Tage, der Kreisumfänge und Kreisinhalte für die Durchmesser 1—100 (mit 5 Dezimalen), zur Verwandlung der Zeit in Bögen und umgekehrt, der mittlern Refraction (nach Bessel), zur Verwandlung der Stunden, Minuten und Sekunden in Theile des Tages (auch der Minuten und Sekunden in Grade oder Stunden), der verschiedenen Zeiten und Thermometerskalen, Psychrometer und Aräometer; Tafeln zum Höhenmessen (nach Gauss), die Aequivalente der chemischen Grundstoffe, der Ausdehnung durch die Wärme, der Reduktion des Quecksilberthermometers auf das Luftthermometer, der spezifischen Gewichte und der verschiedenen Maasse und Gewichte sind schliesslich beigegeben. Die Ausstattung ist hübsch, der Preis (bei Tafeln etwas Wesentliches) scheint aber — gegenüber den Schrön'schen Tafeln — vielleicht zu hoch (ein Thaler).

Dr. J. Dienger.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Storia della legislazione negli stati del Re di Sardegna dal 1814 al 1847 di Federigo Sclopis. Torino 1860.

Wir haben in diesen Jahrbüchern frühere Bände des bedeutenden Werkes des Grafen Sclopis: Storia della legislazione italiana, angezeigt. Das hier angezeigte Werk, das zwar ein für sich bestehendes ist, kann als die Fortsetzung der früheren Bände des Verf. über Geschichte der italienischen Gesetzgebung betrachtet werden. Graf Sclopis gehört unfehlbar zu den bedeutendsten italienischen Gelehrten auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte; langjähriges Mitglied des höchsten Gerichts, einige Zeit Justizminister, jetzt Senator, zu allen wichtigen Commissionen über Gesetzesarbeiten berufen, Präsident der Commission der gerichtlichen Statistik, dem wir die ausgezeichnete Arbeit über Criminalstatistik von Piemont verdanken, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, ist Graf Sclopis allgemein wegen der Gründlichkeit seines Wissens und wegen seines Charakters geachtet, der in den Zeiten vielfacher Stürme in Piemont durch die Unpartheilichkeit, mit welcher er die Verhältnisse würdigte, und durch den Rechtssinn, der ihn auszeichnete, sich bewährte. Das vorliegende Werk enthält die treue, in alle Einzelnheiten eingehende Schilderung der Zeit von 1814 bis 1847, also jener Epoche, in welcher Piemont, nachdem es viele Jahre mit Frankreich vereinigt und seine frühere Gesetzgebung durch die französische verdrängt war, nach dem Sturze von Napoleon wieder ein selbstständiges Königreich wurde und an seine frühere Dynastie fiel. Eine solche Zeit der Restauration ist in dem Leben eines jeden Volkes eine bedeutungsvolle. Mehr oder minder wiederholen sich in Zeiten dieser Art überall die nämlichen Erscheinungen. Englands Geschichte nach der Thronbesteigung Karls II. bietet im wesentlichen die nämlichen Verhältnisse dar, wie wir sie in Frankreich unter Ludwig XVIII. bemerken. Die vertriebene und jetzt zurückkehrende Dynastie betrachtet die ganze Zeit, in der sie verdrängt war, als eine Zeit der Usurpation, und will, ungerecht gegen alles Neue und gegen alle Gesetze der Zwischenzeit, ebenso ungerecht gegen Diejenigen, welche redlich ihrem Vaterlande dienend unter den Verhältnissen, die sie nicht ändern konnten, Aemter übernahmen, mit einem Gefühle der Erbitterung und der Leidenschaft, in einer Stimmung, in der sie nichts lernten und nichts vergassen, die Zügel der neuen Regierung ergreifen, mit dem Glauben, dass man mit Strenge herrschen, die alten treugebliebenen Parteigenossen belohnen, die angeblichen Gegner verfolgen müsse. An diese Machthaber schliessen sich in solchen

Zeiten gewöhnlich Personen an, für welche die Geschichte umsonst ihre Lehren predigt, Männer, welche, die üble Stimmung des zurückgekehrten Regenten benützend, sie selbst durch den Hass gegen das Neue durch ihre Schilderungen vermehrend, nur für sich Vortheile gewinnen und herrschen wollen. Solche Erscheinungen zeigten sich auch in Piemont von 1814 an, und Graf Sclopis hat vortrefflich den Gang der damaligen Ereignisse geschildert. Das Glück ist, wenn der neue Herrscher noch so viel gesunden Sinn und Gutmüthigkeit mit Verstand besitzt, um selbst zu prüfen, von den Schmeichlern, die auf ihn einstürmen, sich nicht unbedingt leiten zu lassen und zu erkennen, dass den Forderungen der Zeit Rechnung getragen werden müsse. Wir erfahren (p. 4), dass damals in Piemont es nicht an Männern fehlte, welche den König zu überreden suchten, dass er Alles, was in der Zwischenzeit geschehen, vernichten und völlig den vorigen Zustand wieder einführen müsse. Die Geschichte bewahrt den Namen des schlimmsten Rathgebers des Königs: es war der Minister Graf Cerutti; er hat das Edikt vom 21. Mai 1814 traurigen Andenkens contrasignirt, durch welches der König Viktor Emanuel verordnete, dass im Lande nur die königlichen Edikte von 1770 und die bis 1810 in Wirksamkeit befindlichen Gesetze gelten sollten. Damit waren auch alle guten durch Fortschritte der Zeit gebotenen Einrichtungen der Franzosenzeit zerstört, das Volk konnte nur einer von Höflingen ausgeübten Willkürherrschaft mit Schmerz entgegensehen. Wer unter den Franzosen gedient hatte, konnte erwarten, dass er verfolgt wurde. Sehr gut schildert Sclopis die damaligen Zustände mit Bemerkungen, die für den Staatsmann eines jeden Landes wichtig sind. Unter den Männern der freisinnigen Partei, welche gegen die neuen Restaurationsgelüste sich aussprachen, herrschte wieder Verschiedenheit der Meinungen, indem die Einen durchaus das Festhalten an der französischen Gesetzgebung verlangten, während Andere wünschten, dass man die grossen legislativen und Verwaltungs-Principien Frankreichs zwar beibehalten, aber sie den Eigenthümlichkeitnn von Piemont anpassen und nach den Traditionen der innern Politik des Landes modificiren sollte. Sclopis giebt p. 7 der letztern Partei Recht; wir wünschen nur, dass seine Worte, wenn er sagt: „Unbedingte Nachahmungen, auch von guten Vorbildern, in der Gesetzgebung sind nie von Nachtheilen frei, weil dadurch die Kraft des Bewusstseins der Persönlichkeit geschwächt wird, die ein Element des Lebens für Individuen, wie für Nationen ist“, von seinen Landsleuten, die nur zu gerne auf Frankreichs Gesetzgebung blicken, eben in neuester Zeit gut beherzigt werden. Man erfährt aus der vorliegenden Schrift, dass glücklicher Weise es in Piemont nicht an Männern fehlte, welche die Würde Piemonts als einer unabhängigen Nation fühlten und für bessere Gestaltung wirkten; in der Zwischenzeit war das Reich durch die Einverleibung der ligurischen Republik (mit der wichtigen Handels-

stadt Genua) vermehrt. Da in dem Wiener Congress diese Einverleibung unter gewissen Bedingungen geschah, so war die Regierung genöthigt, einen grossen Schritt durch Errichtung von Provinzialräthen zu thun (wichtig, da ohne Zustimmung dieses consiglio provinciale keine ausserordentlichen Steuern aufgelegt werden konnten). Da in Genua die französische Gesetzgebung und vor derselben die Statuten von Genua galten, so konnte die Regierung hier auch nicht die alte Gesetzgebung Piemonts wieder herstellen, man musste Veränderungen einführen, liess daher die meisten Theile des französischen Civilgesetzbuchs und das Handelsgesetzbuch fortbestehen, führte aber einige Bestimmungen der piemontesischen Constitution im Verfahren ein, ordnete auch Collegialgerichte an, während im alten Königreiche Einzelnrichter urtheilten. Ueberall zeigte sich aber in der Gesetzgebung die Halbheit, so dass weder die Genueser, die in ihren Erwartungen getäucht wurden, noch die Unterthanen der alten Provinzen, die auch alle guten Einrichtungen verloren, zufrieden waren. Man erfährt (p. 13), dass die Regierung so weit ging, das frühere, allen Grundsätzen der Unabhängigkeit der Gerichte und der Gleichheit Aller vor dem Gesetze widerstreitende sogenannte patriarchalische Vorrecht wieder geltend zu machen, nach welchem der König willkürlich für einzelne Prozesse Richter ernennen, rechtskräftige Urtheile angeblich auf dem Wege der Revision umstossen, Zahlungsfristen bewilligen, Clauseln an Verträgen, die der Regierung nicht gefielen, aufheben konnte. Eine solche Cabinetsjustiz, die vorzüglich von den Günstlingen des Königs ausgebeutet werden konnte, musste in Piemont die übelste Stimmung gegen die Regierung erzeugen. Wie nachtheilig dies der Regierung und ihrem Credit war, zeigte sich bald (p. 14), als Piemonts Regierung 1820 in England ein Anlehen aufnehmen wollte, aber die englischen Kaufleute offen erklärten, dass sie bei einer solchen Regierung, die bebeliebig Verträge umstossen könne, keine Sicherheit fänden. In dem allgemeinen Elend erhob sich in Piemont ein Mann, der, von den edelsten Gesinnungen beseelt, gründliche Kenntnisse (die rechtswissenschaftlichen und geschichtlichen Arbeiten des Grafen Balbo, der Deutschland kannte und mit deutscher Wissenschaft sich vertraut gemacht hatte, werden noch jetzt allgemein geachtet) mit feuriger Vaterlandsliebe, mit feinem praktischen Sinne und Reinheit des Charakters verband. Dieser Mann war Graf Balbo. Muthig hatte er vor seiner Abreise nach Spanien, wohin er als Gesandter ging, dem Könige die schlimmen Folgen des jetzigen Systems der Regierung dargestellt und doch so viel bewirkt, dass der König durch ein Edikt von 1816 wenigstens einigermassen seine bisherige Cabinetsjustiz beschränkte und Verbesserungen in der Gesetzgebung versprach. Bald darauf trat in Piemont eine grosse Noth ein durch die Theuerung der Lebensmittel. Der damalige Minister Graf Borgarelli zeigte in jener ernsten Zeit seine Ungeschicklichkeit durch strenge Verordnungen über Verbot der Ausfuhr, durch vielfache Be-

schränkungen des Verkehrs, um durch Zwangsmassregeln ein Anlehen zu Stande zu bringen. Was vorauszusehen war, trat ein, Abhülfe wurde nicht gewährt, aber die Unzufriedenheit im Lande wuchs. Die Reaktionsgelüste der Regierung wurden nicht vermindert; ein Edikt von 1817 erklärte das frühere Verbot, Fideicomisse und Primogenituren einzuführen, als aufgehoben. Nicht unerwähnt darf bleiben, dass glücklicher Weise der König einen tüchtigen Finanzminister Brignole wählte, der durch ein Edikt vom 14. Dec. 1818 ein neues Steuersystem einführte, wodurch wenigstens die Steuern vermindert wurden. Es bewährte sich auch in Piemont die ewige Wahrheit, dass es keiner Regierung gelingen wird, auf die Dauer die von der Zeit gebotenen Fortschritte zurückzuhalten, und die öffentliche Meinung zu unterdrücken. Gewaltsam bricht sie sich Bahn zuerst in dem Auftreten einzelner muthiger, vaterlandsliebender Männer, die unbeirrt den wahren Conservatismus (dessen wahre Bedeutung damals ein edler Schriftsteller Gambini schildert) predigen, indem sie die nothwendigen Fortschritte fordern. Wie schön sagt p. 19 Graf Sclopis: Wir glauben, dass das beste Regierungssystem dasjenige ist, das nicht auf dem unfruchtbaren und altersschwachen Conservatismus, sondern auf dem männlichen und fruchtbringenden Fortschritt beruht, die mit einer warmen normalen Thätigkeit, nicht mit den Uebertreibungen des Revolutionsfiebers vorwärts strebt, aufbaut und nicht blos zerstört. Die tiefeingreifenden Männer jener Zeit waren dal Pozzo (geboren in Montferrat, zuerst Richter, dann unter Napoleon Staatsrath in Rom, zuletzt Präsident des Appellhofs in Genua) und Balbo. Der Erste griff mit furchtbaren Waffen der Kritik, aber auch mit grossem praktischem Verstand die bestehenden Missstände in mehreren Schriften an, und gab der öffentlichen Stimme Muth. Graf Balbo, nach seiner Rückkehr von Spanien, wurde 1819 zum Minister des Innern ernannt; er war es, der den König vermochte, eine bessere Rechtspflege einzuführen, eine Commission zur Vorbereitung einer neuen Gesetzgebung anzuordnen und zu verfügen, dass die von jener Commission bearbeiteten Entwürfe von einer neuen aus ausgezeichneten Männern bestehenden grössern Versammlung geprüft werden. Die darüber, insbesondere über das Wirken von dal Pozzo und Balbo gegebenen Nachrichten des Grafen Sclopis (p. 19—34) sind sehr wichtig. Leider fehlte es nicht an Gegnern des Fortschritts, welche manche politische Erschütterungen, die damals losbrachen, z. B. in Neapel, und Verstimmungen in Bezug auf Oesterreich benützten, um den König in seinen besseren Gesinnungen wankend zu machen. Graf Borgarelli war einer dieser schlimmen Rathgeber. Die bekannte Militärrevolution vom März 1821 endigte die Regierung von Victor Emanuel, und rief den Bruder des Königs Carlo Felice auf den Thron. Nach der Schilderung von Sclopis war der neue König ein wohlgesinnter Mann,

aber von schwächlicher Gesundheit, mit Geschäften nicht vertraut, vor Allem die Ruhe liebend, und da er keine Hoffnung hatte, Kinder zu erhalten, dem Familienleben fremd; übrigens war der neue König von Gerechtigkeitssinn erfüllt. Klagen über öffentliche Zustände, insbesondere auch über mangelhafte Justiz, waren häufig und konnten dem König nicht verborgen bleiben. Der König wurde selbst von der österreichischen Partei gedrängt, etwas zu thun, um das Volk zu beruhigen; so entschloss er sich, mehrere Gesetze 1822 zu erlassen, z. B. über Hypotheken, über das Verfahren; allein es waren halbe Massregeln; der kräftige praktische Geist, der gründlich helfen wollte und konnte, fehlte. Ueberhaupt zeigte der König, dass er nicht belästigt sein wollte, so dass manche gute Verfügung unterblieb. Eine scharfe Kritik über die damalige Gesetzgebung veröffentlichte der oben genannte dal Pozzo, insbesondere über das neue Hypothekengesetz. Die Erinnerung an die Militärrevolution von 1821, die Angst vor der Verbreitung des revolutionären Geistes erzeugte strenge Gesetze, so dass selbst in dem denkwürdigen Memorandum, das der Minister Graf della Torre dem Congress zu Verona übergab, eine Art Rechtfertigung der Strenge zur Unterdrückung der liberalen Bestrebungen versucht wurde (p. 34). Die Vorliebe des Königs für die Marine veranlasste 1827 die Verkündung eines Strafgesetzbuchs für die Marine. Eine besondere Erscheinung jener Zeit war das verkündete Civil- und Criminalgesetzbuch für die Justiz Sardiniens, das aus 2369 Artikeln bestand, aber, wie Graf Sclopis p. 36 richtig es schildert, auf keinen Fall ein den Forderungen der Zeit entsprechendes Gesetzbuch genannt werden darf. Der Feudalismus blühte darin noch. Ein merkwürdiges Verhältniss der Regierung von Piemont war das zum Papst. Schon 1797 hatte wegen der schlimmen Finanzzustände der König von dem Papst die Concession erhalten, geistliche Güter zum Vortheile des Staates zu verkaufen gegen Uebernahme von Verpflichtungen, wodurch die Kirche gesichert werden sollte. In der französischen Zeit wurden solche verkaufte Güter Nationalgüter. Als Victor Emanuel in das Land kam, erhielt er 1814 von dem Papst ein Breve, das den König ermächtigte, die Früchte und Erträgnisse von damals verbannten Pfründen zum Besten der armen Geistlichen und Wohlthätigkeitsanstalten zu verwenden, jedoch mit der Verpflichtung, die darauf ruhenden Lasten zu übernehmen. Die wachsenden Verlegenheiten der Regierung nöthigten diese ausserordentliche Hülfe in den Kirchengütern zu suchen; interessant ist die Schilderung der vorliegenden Schrift (p. 37—40) über den Gang der Verhandlungen des Königs mit dem Papst und über die vielfache Nachgiebigkeit des letzteren, um dem frommen König zu helfen, ohne die Kirche zu benachtheiligen. (Graf Sclopis theilt im Anhang p. 89 das merkwürdige Aktenstück von 1828 mit). Carlo Felice starb 1831; mit ihm erlosch die Primogeniturlinie des Hauses Savoien; den Thron bestieg Carl Albert aus dem Hause

Savoien Carignan (über den Grund seiner Erbfolgerechte Sclopis p. 43). Der neue König bestieg den Thron in bewegten Zeiten, in denen die grosse Erschütterung Frankreichs im Julius den Geist der Bewegung überall entzündete und die Angst der Regenten vor neuen Erschütterungen erzeugte. Carl Albert war anfangs unentschlossen und wenig geneigt, Reformen einzuführen, selbst misstrauisch, indem er in den guten Rathschlägen, die Gesetze zu verbessern, eine Bevormundung erblickte. Es darf aber nicht verkannt werden, dass der König schon vor seiner Thronbesteigung sich vielfach mit Prüfung einer bessern Regierungsweise und der Erforschung der Bedürfnisse des Landes beschäftigt hatte; als er aber in die Lage kam, seine Entwürfe auszuführen, trat seine Unentschlossenheit und die Angst vor Neuerungen hervor und sein neuer Minister Graf Scarena war nicht der Mann, der den König zu grossen Entschlüssen bestimmen konnte. Die Errichtung eines Staatsraths fand jedoch seinen Beifall und erfolgte durch Edikt vom August 1831, worin der König zugleich seinen Willen aussprach, dass die ganze Gesetzgebung geprüft und neue vollständige Gesetzbücher bearbeitet werden sollten; eine Commission zur Bearbeitung dieser Gesetze wurde ernannt. Wir finden unter den damaligen Mitgliedern der Commission Männer, die zu den ausgezeichnetsten Juristen gehörten. Auch Graf Sclopis befand sich unter ihnen, ebenso Graf Pinelli, der als Präsident des Appellhofs in Genua eine Zierde des Gerichts und als einer der gründlichsten und erfahrensten Juristen von Piemont sehr geachtet ist. Der unermüdliche dal Pozzo liess in einem an den König gerichteten Brief (p. 49) seine Stimme hören, um den König zu grossen, freien, würdigen Entschlüssen anzufeuern. Die Thätigkeit dieser Commission rief die wichtigen Gesetzbücher, welche in Piemont im Wesentlichen noch jetzt gelten, das Civilgesetzbuch, das Handelsgesetzbuch, das Strafgesetzbuch in das Leben. Von hier an erhält die uns vorliegende Schrift des Grafen Sclopis ein erhöhtes Interesse für jeden Juristen, da wir dem Verfasser, der als Mitglied der Commission in der besten Lage war, den Charakter der legislativen Verhandlungen kennen zu lernen, wichtige Nachrichten über die Einflüsse verdanken, unter welchen diese Gesetzbücher zu Stande kamen. Wir erfahren (p. 50) in Bezug auf das Civilgesetzbuch, dass als Ausgangspunkt der französische Code Civil genommen wurde, jedoch mit dem Streben der Commission, die durch die Gewohnheiten des Landes und die Zeitverhältnisse gebotenen Veränderungen zu machen. Man wollte in einem vorläufigen Titel allgemeine Grundsätze der Anwendung und Auslegung der Gesetze aufstellen; einige (schwerlich in ein Civilgesetzbuch gehörige) Bestimmungen über religiöse Verhältnisse an der Spitze des Gesetzbuchs sind nach dem Willen des Königs eingeschaltet, welcher seinen Eifer für die Kirche an den Tag legen wollte. Im Schoose der Commission zeigten sich bald verschiedene Parteien, schon in Ansehung der Regelung der Civilstandsregister, wo eine dem Clerus

sehr ergebene Partei die Haltung dieser Register den Pfarrern überlassen wollte, während eine andere (gewiss den Umschwung der Verhältnisse und die Bedürfnisse richtiger würdigende) Partei mehr dem französischen Systeme sich anschliessen wollte. Die Erste siegte, daher auch in Bezug auf die Ehe die rein katholische Ansicht sanktionirt wurde. Ein merkwürdiger Streit erhob sich in Bezug auf Bestimmungen über väterliche Gewalt. Die Anhänglichkeit an das in Piemont geltende römische Recht mit seiner strengen Gewalt des Vaters war im Widerstreit mit den fortgeschrittenen Sitten und dem in Piemont viele Jahre hindurch in Uebung gewesenen französischen Systeme (der Verf. theilt im Anhang p. 99 ein treffliches Gutachten des ausgezeichneten Juristen und auf schändliche Weise in Rom ermordeten Ministers Rossi mit, worin dieser geistreich zeigt, dass die französische Ansicht vorzuziehen sei, jedoch (gewiss mit Recht) tadelt, dass der Code den väterlichen Niesbrauch nur bis zum 18. Jahre dauern lässt). Aus dem Widerstreit der Ansichten erklärt sich das im Codice von Piemont angenommene Mittelsystem über väterliche Gewalt. Wir finden überhaupt in der vorliegenden Schrift kostbare, für jeden mit Gesetzgebungsarbeiten Beschäftigten wichtige Nachrichten über den Geist, in welchem die einzelnen Lehren des Civilgesetzbuchs behandelt wurden (z. B. über Erbrecht, über Hypotheken p. 56). Vorzüglich wollen wir aufmerksam machen auf die Bemerkungen (p. 54) über Wasserrecht. Das Gesetzbuch von Piemont, indem es sich an alle Gewohnheiten des Landes anschloss, war das Erste in Europa, welches über die schwierige Lehre in andern Gesetzbüchern später nachgeahmte genaue Vorschriften gab, z. B. über die gesetzliche Servitut der Wasserleitung und über die Verleihungen des Wasserrechts. Hier kam es darauf an, hydraulische Forschungen im Gesetze zu benützen; die Commission erhielt hierzu einen für jeden Juristen wichtigen Beitrag des erfahrungsreichen Ingenieurs Bidone (sein Gutachten ist p. 102 der vorliegenden Schrift abgedruckt). Man erfährt p. 56, dass gegen den Entwurf des Gesetzbuchs eine starke Opposition von Seiten mehrerer Senate sich erhob (merkwürdig, weil fast in jedem Senate der Geist, in welchem die Opposition thätig sich äusserte, ein anderer war). Ueber die Schicksale, welche der Entwurf bei der Berathung im Staatsrathe erfuhr, giebt Graf Sclopis (p. 58 ff.) wichtige Aufschlüsse. Ein anderer Gegenstand der Arbeiten der Commission war der Entwurf des Strafgesetzbuchs. Der Verf. der gegenwärtigen Anzeige hatte damals sein Gutachten über das Gesetzbuch ausgesprochen, und theilt noch jetzt die damals ausgesprochene Ueberzeugung, dass der Codice penale für Piemont, der bis 1859 im November galt, zwar grosse Mängel (z. B. wegen der zu häufig gedrohten Todesstrafe, wegen der häufig zu hohen Minima und vielfachen Unbestimmtheit der Charakterisirung einzelner Verbrechen), aber entschieden grosse Vorzüge hat, indem er weit mildere Strafen als der Code penal droht, und mehr den Richtern

möglich macht, die Strafe im einzelnen Falle dem Grade der Verschuldung anzupassen. In Bezug auf das noch jetzt in Piemont geltende Handelsgesetzbuch erfährt man (p. 65), dass bei der Bearbeitung mehrere Parteien im Widerstreit waren, indem einige Mitglieder, z. B. die Genueser, mehr dem in Genua fortdauernd in Uebung befindlichen französischen Code de Commerce, Andere mehr an die in Piemont und Savoien herrschenden Ansichten im Handelsrecht sich anschlossen, andere Mitglieder aber unbefangen die Bedürfnisse prüften; daraus erklärt sich, dass der Code zu oft ein nachtheiliges Mittelsystem enthält. Merkwürdig ist, dass man (nach einigen neuerlich in der Genueser Gazetta dei tribunali abgedruckten guten Aufsätzen) in Piemont selbst immer mehr erkennt, dass die in der Lombardei noch geltende deutsche Wechselordnung dem Handelsbedürfnisse weit besser entspricht, als das auf Misstrauen und Angst vor Missbrauch gebaute System, welches im Wechselrechte des Codice di Commercio gilt. Am wenigsten entsprechen den Bedürfnissen die provisorischen Vorschriften des Edikts von 1840 über das Strafverfahren, wo man eine nachtheilige Mischung des mündlichen und schriftlichen Verfahrens zum Grunde legte.

Die Gesetzgebung in Piemont schritt nun unaufhaltsam fort, indem sie durch einzelne Gesetze die Lücken ausfüllte und Verbesserungen einführte. In diese Zeit gehört das Gesetz von 1839 über Abtretung des Eigenthums zum öffentlichen Nutzen, über den Schutz des geistigen Eigenthums (wo Piemont von der grossen Idee ausging, dass dieser Schutz auf einer Association aller italienischen Staaten beruhen müsste), ferner das Gesetz über Bergrecht und über Regelung der Verhältnisse der Wohlthätigkeitsanstalten (wo sich ein unerfreuliches Widerstreben des Clerus zeigte (p. 71), der gerne nicht selten diese Anstalten nur von sich abhängig machen und zu seinen Zwecken benützen will). Tief eingreifend wirkte das 1836 ergangene sowie die späteren Gesetze über Aufhebung der Feudalität. Ueber alle diese Gesetze, die Schicksale ihrer Berathung und ihren Geist giebt die vorliegende Schrift von p. 68 an wichtige Aufschlüsse. Wir erfahren ebenso Bedeutendes p. 73 über die merkwürdige Convention Piemonts mit Rom über die Gerichtsbarkeit in Bezug auf Verbrechen der Geistlichen (wo die einleitenden Motive Roms Beachtung verdienen). Einer besondern Aufmerksamkeit sind die Nachrichten (p. 82) würdig über die Bemühungen von Piemont und die Stellung, welche dabei der Papst einnahm, einen Zollverein unter den italienischen Staaten zu Stande zu bringen; nicht weniger wichtig sind die Andeutungen der Schrift p. 83 über die Vorboten der späteren Verstimmungen von Oesterreich und von p. 85 an über die 1849 ergangenen Gesetze, z. B. über Gemeinden, über Cassationshof, die darauf deuteten, dass immer mehr in Piemont die geistige Bewegung an Kraft gewann, und es der Regierung Ernst war, eine bessere politische Grundlage einzuführen. Die vorliegende Schrift ist sehr reich an wichtigen Mittheilungen, und gerne verweilt

man bei den eingestreuten praktischen staatsmännischen Bemerkungen des Verfassers. Man scheidet von der Schrift mit dem Wunsche, dass es dem Verfasser, der hierzu die trefflichsten Eigenschaften besitzt, gefallen wolle, auch den Gang der Ereignisse, vorzüglich der Gesetzgebung in Piemont von 1848 bis jetzt auf die unpartheiische Weise zu schildern, welche seine vorliegende Arbeit auszeichnet.

Mittermaier.

Augusti Wilhelmi Zumpti Studia Romana sive de selectis antiquitatum Romanarum capitibus commentationes quattuor. Berolini apud Ferdinandum Duemmlerum MDCCCLIX. VI und 390, 8vo.

Dieses Werk ist als Fortsetzung der in zwei voll. 1850 und 1854 erschienenen Commentationes epigraphicae ad antiquitates Romanas pertinentes zu betrachten, von welchen Unterzeichneter in den Münchener Gelehrten Anzeigen 1851 Nr. 32—38 und 1856 Nr. 2—4 Bericht erstattete. Wie wir dort eine reiche Fülle bedeutender Aufschlüsse über die wichtigsten und schwierigsten Partieen des römischen Colonialwesens erhalten, sowohl in den libri quattuor de coloniis Romanis als in den kleinern damit zusammenhängenden Dissertationen: fastorum municipalium fragmentum restitutum et explicatum; de quinquennalibus municipiorum et coloniarum; de quattuorviris municipalibus, so hier über die verschiedenen Verhältnisse und und Rechte der Städtein den Provinzen, welche die Abhandlungen: 3 de Malacitanorum et Salpensanorum legibus municipalibus und 4. de propagatione civitatis Romanae erörtern; und wie dort ausser dem für die Verhältnisse unter Marc Aurel interessanten titulus Concordiensis Arrii Antonini restitutus et explicatus die Abhandlungen de Syria Romanorum provincia ab Caesare Augusto ad T. Vespasianum und de Macedoniae Romanorum provinciae praesidibus, qui fuerunt usque ad T. Vespasianum äusserst schätzbare Beiträge zu einer eingehendern Geschichte Roms in den bezeichneten Epochen liefern, so gilt dies hier in noch höherm Grade von 1. de Gallia Romanorum provincia usque ad imperatorem Vespasianum, da diese Provinz einen bedeutendern Einfluss auf den Gang der Ereignisse hatte als die eben genannten: Caesars Erfolge gründeten sich auf seine Statthalterschaft in Gallien; daher mit gutem Grund sich an 1 die zweite Abhandlung de dictatoris Caesaris honoribus anschliesst.

Wem es um gründliche Erforschung jener merkwürdigsten Zeiträume der Römischen Geschichte zu thun ist, der wird gewiss Zumpts commentationes darum nicht weniger eifrig studiren, weil sie lateinisch abgefast sind; der Verfasser bemerkt (III. fg.) mit Recht, dass über Römische Verhältnisse am präcisesten in der Sprache Roms gehandelt werde. Unsere Anzeige aber möge dazu dienen, die Uebersicht des Werkes zu erleichtern und Jüngere auf die Wichtigkeit

desselben aufmerksam zu machen. Indem wir der Eintheilung des Buches folgen, ist zunächst zu sprechen von Gallien als Römischer Provinz.

Wenn man unter provincia ein von Römischen Statthaltern verwaltetes Land versteht, ist Gallien sowohl diesseits als jenseits der Alpen nicht so frühe Provinz, als insgemein angenommen wird. Allerdings werden oft beide Consuln als Kriegsherrn Italiens veranlasst, die wilden Völker, welche seine nördlichen Grenze bedrohten, abzuwehren, vgl. Liv. Epit. 46, und vorher 41, 19, 27; 42, 1, 10; häufiger noch ist der Fall, dass nur der eine Consul damit beauftragt und dem andern die Leitung der Geschäfte in Rom oder eines andern Krieges übertragen wird; aber nach der Anschauungsweise der Römer ist noch keine Provinz gebildet, wenn zwei Consuln zu gleicher Zeit, oder auch ein Consul und Proconsul mit einander beschäftigt sind, dasselbe Land zu unterwerfen. Darum dürfen wir auch Gallia transalpina nicht so nennen, wenn 122 Cn. Domitius Ahenobarbus verbunden mit C. Sentius dort Krieg führt, dann 121 wieder mit jenem Q. Fabius Maximus. Dasselbe Verhältniss bestand zwischen dem Proconsul Q. Servilius Caepio und dem Consul C. Mallius Maximus, und ihre Uneinigkeit verursachte vorzüglich die schreckliche Niederlage des römischen Heeres bei Arausio. Marius wollte das von ihm befreite Gallia transalpina als neue Provinz constituiren; dazu konnte ihm keine proconsularische Gewalt, in welcher er dem Imperium seines Nachfolgers im Consulat unterworfen gewesen wäre, genügen, er musste ganz freie Hand haben: er verlangte deshalb nach der Besiegung der Cimbern und Teutonen das sechste Consulat; von der Zeit an und früher als Gallia cisalpina ist G. transalpina Provinz. Es war nach der bisher bestehenden Regel den Sieger das neugewonnene Land auch mit der Waffe Römischer Gesetze und Institute der herrschenden Nation unterwerfen zu lassen, nicht mehr als billig, dem Marius diesen ehrenvollen Auftrag zu geben; er scheint sich desselben so entledigt zu haben, dass er sich mehr zu Rom aufhielt als in Gallien, welches seine Legaten für ihn verwalteten.

Nach Marius war etwa um 94 a. Ch. M. Porcius Cato Praetor in Gallia Transalpina, vgl. Gell. XIII, 19. Im Jahr 90 hören wir von C. Caecilius Metellus, dass er in derselben Provinz als Prätor die Salluvier besiegte, s. Liv. Epit. 73.*) Als Consul erhält sie 78 M. Aemilius Lepidus, sein Legat M. Brutus erliegt in Gallia Cisalpina, wohin er vorausgeschickt war, der Uebermacht des Pompeius. Dem Lepidus folgt L. Manlius, welcher von Gallien aus dem Q. Metellus Pius, aber nicht mit Glück gegen Sertorius zu Hülfe zog, vgl. Plut. Sertor. 12. Für das Jahr 67 lernen wir aus Dio XXXVI, 20 den C. Calpurnius Piso als Consul und Statthalter von Gallia Narbonensis kennen,

*) Auch der von Cic. p. Quinctio §. 28 angeführte Imperator C. Valerius Flaccus muss mit Erfolg in der Provinz Krieg geführt haben vor 81.

die ihm als Ersatz für Italien zufiel; hier musste Pompeius für den Piratenkrieg möglichst unbeschränkt sein und durfte keinen ihm gleichstehenden Consul neben sich haben, während Pisos College, M. Acilius Glabrio, Asien und Bithynien beherrschte. Piso behielt Gallien 3 Jahre. Die nächsten Nachfolger sind wieder unbekannt. Prätoren und Consuln wechselten längst in der Verwaltung des transalpinischen Galliens, als das cisalpinische immer nur als zu Italien gehörig behandelt wurde. Die jetzt noch nachweislichen Consuln für dieses sind seit Marius 99 M. Antonius, 98 wohl Q. Caecilius Metellus Nepos, 97 Cn. Cornelius Lentulus, 95 L. Licinius Crassus der Redner, von welchem Val. Max. III, 7, 6 falsches berichtet, 90 als das bellum Marsicum drohte, hatten beide Consuln L. Julius Caesar und P. Rutilius Lupus Italien zur Provinz. Jenem wurde für 89 das imperium prorogirt, ausserdem befinden sich in diesem Jahre Cn. Pompeius Strabo und L. Porcius Cato als Consuln daselbst; letzterer fällt im Krieg wie Julius; Pompeius aber triumphirt über die Asculani Picentes, daher wird auch ihm der Oberbefehl auf 88 verlängert. Weiter sind in Italien Consuln für 88 Cn. Octavius und L. Cinna, 86 wieder L. Cinna, 85 und 84 Cn. Carbo, unter welchem C. Verres die Quästur bekleidete; er traf den Consul in Gallien, doch spricht Cicero Verr. II, 1, 13, 34 nicht von einer Provinz Gallia cisalpina; er sagt nur ex senatus consulto provinciam sortitus es: obtigit tibi consularis, ut cum consule Cn. Carbone esses eamque provinciam obtineres. Für 83 theilen sich L. Cornelius Scipio und C. Norbanus Bulbus so, dass jener Italia superior, dieser inferior unter sich hatte, zugleich mit Carbo, dem das imperium für dieses Jahr verlängert wurde und auch noch für das folgende, in welchem er mit C. Marius Consul war, Proconsul aber C. Norbanus. Während der Sullanischen Dictatur wird Galliens kaum irgendwo gedacht; nach derselben aber erschienen als Consuln für Italien und das cisalpinische Gallien 77 Q. Catulus, M. Aemilius Lepidus, 76 Cn. Octavius, 75 C. Aurelius Cotta, 74 L. Lucullus, dem dann durch den Tod des L. Octavius Cilicien nebst dem Mithridatischen Krieg zufiel, 73 C. Cassius Varus; 72 wurde Italien in drei Theilen dem Cn. Cornelius Lentulus, L. Gellius Puplicola, und Cn. Cassius Varus zugewiesen, Lentulus erhielt Mittelitalien, Gellius Unteritalien, Cassius Gallien, 71 hatte P. Cornelius Sura allein den Oberbefehl, sein College Cn. Aufidius Orestes, wie Z. vermuthet, Hispania ulterior oder citerior. Dann folgt 70 M. Licinius Crassus, 69 Q. Hortensius, und behält das imperium nach dem Tode des C. Caecilius Metellus, wenn nicht irgend ein Prätor diesen ersetzte. Im Jahr 67 wurde dem Pompeius der Krieg gegen die Seeräuber und zugleich das Proconsulat von Italien auf drei folgende übertragen. Doch bekleidete 66 M. Aemilius Lepidus, da Pompeius jetzt gegen Mithridates zog, dieselbe Würde. Ihm folgte 65 L. Aurelius Cotta, 64 C. Marcius Figulus, aber auch sein College L. Julius Caesar nahm die ihm zugefallene Provinz Hispania citerior nicht an; M. Tullius Cicero und

C. Antonius vereinigten sich leicht über die Provinzen; erst trat jener diesem Macedonien ab, und gedachte wol zunächst die Geschäfte in Gallia cisalpina von Rom aus zu führen, aber auch dafür sah er sich alsbald um einen Stellvertreter um, den er in der Person des Q. Metellus Celer fand; diesem übergab er die Kriegführung gegen Catilina (provinciam pecunia instructam et ornatam), nachdem er sie einstweilen mit C. Antonius übernommen hatte (vgl. in Pis. §. 5). Uebrigens bedurfte es keines Zuges nach Gallien, da Catilina in Etrurien sein Lager aufschlug und bei Pistoria fiel. Nach Metellus scheint 52 L. Licinius Murena die Aufsicht über Italien und Gallien erhalten zu haben, dann 61 M. Valerius Messala, während sich M. Pupius Piso vergeblich um Syrien bemühte. Cicero erklärte wahrscheinlich, dass dort ein consularisches Heer unnöthig sei, auch die Verhandlung darüber auf Pompeius Anwesenheit verschoben werden müsse. Z. vermuthet, dass er Cilicien erhielt und Cicero ad Qu. fr. I, 2, 2, 7 darauf hinweise. Im Jahr 60 wurde Q. Metellus Celer die Gallia Narbonensis zugetheilt, während L. Afranius in Italien blieb. Man darf nicht, wie Drumann (II, 28) annehmen, Metellus sei Proconsul von Gallia Cisalpina geworden, sondern muss ihn als Statthalter von der transalpinischen Provinz betrachten, wenn auch der Tribun Flavius ihn hinderte, dahin abzugehen; das gilt schon vom Jahre 61, als Metellus noch Consul war, den Abzug machte zwar sein früher Tod unmöglich, dass er aber wirklich das Proconsulat von Gallia Narbonensis bekleidete, beweist Plinius H. N. II, 67, 170.

So lange war das diesseitige Gallien mit Italien verbunden geblieben. Dieser Zustand änderte sich mit dem Jahre 59, in welchem Julius Caesar Proconsul wurde. Der Senat wollte ihn dadurch chicaniren, dass er ihm und Bibulus als Provinz Italia Galliaque*) übertrug, wie einst, aber in Tagen der Gefahr, L. Gellius und Cn. Lentulus zusammen darüber gesetzt waren. Angeblich befürchtete man ein bellum Gallicum, aber nach Gallia Narbonensis konnte, so lange das Provinz von Metellus war, keiner der beiden Coss. abgehen, sodann war Italien als Provinz nur einjährig, die andern auswärtigen behielten länger ihre Gouverneure. Caesar hätte nun etwa den C. Octavius in Macedonien ablösen können; da er auch dies nicht erlangte, musste ein Versuch gemacht werden, ihm zu seinem Rechte zu verhelfen. Nachdem er sich die Gunst der Plebs wie der Ritter und des Pompeius selbst verschafft hatte, wusste er es durch den Tribun Vatinius dahin zu bringen, dass ihm zu Gallia Cisalpina, welches ihm in der Loosung mit Bibulus zugefallen war, noch Illyricum beigefügt wurde, und zwar auf fünf Jahre und mit der Freiheit so viele Legaten zu ernennen als er wollte. Dieses Bereich von Caesars Imperium verwandelte ferner Vatinius in eine selbstständige Provinz, um unmöglich zu machen, dass später ein

*) So verbessert Z. sehr ansprechend das unverständliche silvae callesque bei Sueton Caes. 18.

Consul wie es bisher öfters geschah, mit dem Proconsul den Oberbefehl theilte, vgl. Cic. in Vat. 15, 35. Illyricum wurde jetzt von Macedonien getrennt, weil dieses durch Creta und mehrere barbarische Länder gegen Norden vergrössert worden war; Italien aber regierten von nun an keine Proconsuln mehr. Die Consuln hatten, so lange sie in der Stadt sich aufhielten, die Aufsicht über das ganze Land, dann zogen sie in ihre auswärtigen Provinzen ab. Sehr gelegen kam zu dieser Zeit Caesarn der Tod des Metellus: er musste um einen bedeutenden Krieg führen zu können, eine Provinz wie Gallia transalpina haben. Der Senat gab sie ihm aus Besorgniss, es möge auch diese ihm von den Tribunen zugewiesen werden, aber nicht ebenfalls auf fünf Jahre; denn von seiner Seite konnte das Imperium nur Jahr für Jahr prorogirt werden. Doch decretirten ihn Pompeius und Crassus in ihrem Consulate (55) die Erneuerung des quinquennium, vgl. Vell. II, 46, und zwar muss das an den Iden des November geschehen sein, vgl. Cael. ad Cic. VIII, 11, 3: quod ad rem publicam attinet, in unam causam omnis contentio coniecta est de provinciis, in quam adhuc incubuisse cum senatu Pompeius videtur, ut Caesar Id. Novembr. decedat. Minder genau und aus dieser Stelle zu berichtigen ist eine andere, wo derselbe Correspondent (VIII, 8, 4) meldet: aliquando tamen, saepe re dilata et graviter acta et plane perspecta Cn. Pompeii voluntate in eam partem ut eum decedere post Cal. Martias placeret, senatus consultum — factum est. Unter decedere hat man hier die Berathung über den Abgang Caesars aus seiner Provinz zu verstehen, dergleichen um diese Zeit des Jahres gewöhnlich vorgenommen wurde. Im Jahre 52 hatten sich Pompeius*) und Crassus ihre Provinz auf ein weiteres Quinquennium prorogiren lassen, wodurch Caesar benachtheiligt wurde; er verlangte also, dass ihm gestattet werde, sich absens um das Consulat für 48 bewerben und bis dahin seine Provinz behalten zu dürfen; sonst wäre er als Privatmann nicht im Stande gewesen, sich seiner Feinde zu erwehren (vgl. Suet. Caes. 26). Auf diese Weise wurde ihm in den Comitien noch über ein halbes Jahr verwilligt. Caes. de b. civ. I, 9. Als consul designatus und dann als wirklicher gedachte er sich bis zu dem Jahresanfang von 47 in gleichberechtigter Stellung Pompeius gegenüber zu erhalten. Nun erzählt Suetonius (Caes. 28), Pompeius habe in seinem dritten Consulat eine lex de iure magistratuum durchgesetzt, welcher gemäss niemand in seiner Abwesenheit um das Consulat anhalten solle, dabei aber vergessen den Caesar auszunehmen, welchem zum Ersatz für die sonst gegen P. entstehende

*) Wie dem Caesar Q. Metellus Celer zur rechten Stunde starb, kam dem Pompeius der Tod des Q. Metellus Nepos (darauf führt sein plötzliches Verschwinden in der Geschichte) zu gute; er erhielt zu Hispania ulterior noch H. citerior. Für diese Verleihung sorgte die lex Trebonia, welche noch nicht existirte, als sich Pompeius unzufrieden gegen Cicero äusserte Syriam spernens, Hispaniam iactans vgl. Cic. ad Att. IV, 9, auch Liv. Epit. CV. wo die Worte Caesari Gallia et Germania dabantur nicht zum Inhalte jener lex gehören.

Ungleichheit die Prorogation des imperium um sechs Monate und die Bewerbung selbst in Abwesenheit zugestanden war. So konnte in den Augen der heftigen Gegner Caesars, von denen sich Pompeius nun fortreissen liess, das plebisscitum, von welchem Caesar l. c. als einem populi beneficium spricht, für erloschen gelten. In Folge der neuen lex stand Decimus Brutus zunächst nur als legatus Caesars in Gallien, da sein quinquennium noch lange nicht abgelaufen war, und blieb daselbst bis nach der Schlacht bei Munda; ihm folgten in der von Caesar in zwei Theile getrennten Gallia transalpina (Narbonensis verband C. mit Hispania citerior) A. Hirtius und L. Munatius Plancus, welchem das Gebiet des Hirtius zufiel, als dieser Consul wurde. Die Triumvirn vertheilten alle Provinzen unter sich allein; Gallien in seiner neuesten Ausdehnung fiel M. Antonius zu, war er abwesend, so commandirte L. Varius Cotyla die sechs Legionen, die sich hier befanden; ein anderer Legat des Antonius, Q. Fufius Calenus versah einige Zeit die Verwaltung von Gallia cisalpina, welches hernach wieder mit Italien vereinigt wurde. Durch das foedus Brundisinum erhielt Octavianus Caesar Gallien; unter seiner Herrschaft zeichnete sich M. Agrippa aus, der die Aquitaner besiegte (App. b. civ. V, 92) und die Ubier aus ihrer Heimath auf das linke Rheinufer verpflanzte, ferner M. Valerius Messala und C. Carinas durch Triumphe über Gallische Völker (Dio LI. 21), dann Nonius Gallus durch Kämpfe mit den Treviri und mit Germanischen Völkerschaften.

Indem nun Z. darauf kömmt, über die geographische Gestalt Galliens unter Augustus zu sprechen, hält er sich besonders an Strabo, IV, 1—3, dessen Uebereinstimmung mit Caesar B. G. I, 1 er nachweist; auch Ammianus Marcellinus XV, II 6 weicht von Strabo nicht ab, wenn man mit Z. eine Versetzung der Worte Lugdunensem superiorem et inferiorem Germaniam Belgasque nach altera Aquitanis praeerat universis vornimmt und et vor Lugdunensem streicht.

Augustus theilte Gallien in vier Provinzen, Narbonensis, Aquitania, Lugdunensis, Belgica. Bald überliess er die erste dem Senat (22 a. Ch.). Die drei übrigen begriffen unter dem Namen Gallia comata standen unter Tiberius (18 a. Ch.). Als derselbe nach Rom zurückkehrte (17 a. Ch.) wurde sein Nachfolger wenigstens für Belgica als der am meisten gefährdetsten Region M. Lollius; die Niederlage, welche er von den dorthin einfallenden Völkerschaften erlitt (Dio LIV, 20), bestimmte den Augustus zu schneller Reise nach Gallien in Gesellschaft des Tiberius, dieser erhielt hierauf den Oberbefehl am Rhenus superior, während Lollius in seiner Stellung zwar verblieb, aber Belgica reichte vorher bis an die Quellen des Rheins und der Rhone, nach jenem Unfall erweiterte Augustus die Lugdunensis und übertrug seinem Stiefsohn den Krieg gegen Rhaetier und Vindelicier, die von ihm unterworfen hierauf zu derselben Provinz wie auch Germania superior gehörten. Die Verbindung wurde bei-

behalten in ähnlicher Weise wie Noricum mit Pannonien zusammenhing. Pannonien selbst war noch zur Zeit von Augustus Tod keine eigene Provinz, vgl. mon. Ancyr. V, 44. Vell. II, 125. Tac. Ann. III, 19. Das wurde es erst 20 p. Ch. als der jüngere Drusus nach Rom abgegangen war und 2 Legionen unter einem Legaten ihren bleibenden Sitz daselbst erhielten. Jetzt wird von Tacitus IV, 5 Pannonien mit Mösien und Dalmatien unter den Provinzen aufgeführt. In Gallien löste den Tiberius sein Bruder Drusus ab (13 a. Ch.), indem ihm die Regierung des ganzen Landes übertragen wurde; nach seinem Tode (9) trat wieder Tiberius ein, wurde aber bald von Augustus weggerufen, um Syrien in gleicher Eigenschaft zu übernehmen; diesen Auftrag wies er indess von sich und zog sich nach Rhodus zurück. Nach ihm stand L. Domitius, der Gemahl der Antonia maior (vgl. Urlichs Jahrb. f. Phil. und Paed. LXXIX, 160) acht Jahre lang in Gallien, bis 2 p. Ch. Dann treffen wir den Tiberius abermals in Gallien, wo mittlerweile Sentius Saturninus dem Domitius gefolgt war; eine Empörung aber, die jetzt in Pannonien ausbrach, machte seine Gegenwart dort nöthig; er befehligte also die Heere, welche in Dalmatien und Illyricum unter M. Valerius Messalinus, A. Caecina Severus und C. Vibius Postumus standen. In Germanien erlitt P. Quinctilius Varus die bekannte schmähliche Niederlage; die Reste seines Heeres sammelte der Neffe und Legat des Varus L. Nonius Asprenas, später kam Tiberius mit Verstärkungen an, ihn begleitete mit proconsularischer Gewalt ausgestattet Germanicus, welcher 12 in Rom Consul war um dann wieder (13) nach Deutschland zurückzukehren; in derselben Zeit triumphirte Tiberius über die Pannonier und Dalmatier. Augustus stellte ihn sich ganz gleich, Germanicus war freilich an der Spitze von 8 Legionen legatus Augusti. Die Legaten in Gallien und Germanien waren dagegen nicht legati Augusti, sondern unmittelbar dem Germanicus untergeben, vgl. Tac. Ann. I. 37, 56, 60, 61, II 6, 7, 25. C. Silius und A. Caecina hatten seine Befehle auszuführen. Mit dieser Anordnung beabsichtigte Augustus wohl eine Beschränkung des Tiberius; anders verfuhr dieser selbst, als er den Cn. Piso in Syrien dem Germanicus gleichstellte, statt ihn demselben unterzuordnen. Nach dessen Abzug aus deutschem Land, welches von nun an in superior und inferior getheilt die Legaten Silius und Visellius Varro regierten, wurde die Benennung Provinz für beide eingeführt. Tacitus Ann. III, 41 spricht in diesem Sinne. Als Silius im Jahre 24 p. Ch. seine Stelle verlassen musste (Tac. Ann. IV, 18), erhielt er vorerst keinen Nachfolger; L. Apronius zieht 28 p. Ch. gegen die Friesen und erhält aus Germania superior Verstärkungen, ohne dass ein Legat dort genannt würde (Ann. IV. 73). Erst im Jahr 29 erscheint hier in dieser Eigenschaft Cn. Cornelius Gaetulicus und bleibt bis 39; nach ihm der spätere Kaiser Ser. Sulp. Galba, bis 44, dann Q. Curtius Rufus bis 47. In Germania inferior hielt sich L. Apronius bis zum Ende des Tiberius (Ann. VI, 40), ihm succedirt A. Claudius

Gabinius Secundus, welchem ein Sieg über die Chaucer den Beinamen Chaucius verschaffte (41), hierauf folgt Sanquinius Maximus 42—47, dann Domitius Corbulo, etwa bis 54, wo ihn Nero nach Cappadocien versetzte; an dessen Stelle traten Pompeius Paulinus und Dubius Avitus (An. XIII, 53, 54). Unter den Gouverneuren von Germania superior erscheint auch der berühmte Dichter P. Pomponius Secundus (Quintil. Inst. X, 1, 93), er blieb während Caius und Claudius Regierung; dann tritt ein öfterer Wechsel ein. Nach dem Abzug des Vitellius übernahm Hordeonius Flaccus beide Provinzen; das meint Tacitus Hist. II, 57 mit den Worten curam ripae Hordeonio Flacco esse permissam. Die letzten Statthalter für Unter- und Obergermanien in dem von Z. behandelten Zeitraume sind Q. Petilius Cerealis (Tac. Agr. 17) und Annius Gallus (Tac. Hist. IV, 68, V, 19). Von den Legaten in den Gallischen Provinzen seit Germanicus ist wenig bekannt, die meisten sind selbst dem Namen nach im Dunkel geblieben.

Im Verlauf dieser umfangreichen commentatio werden auch Dinge berührt, die nicht unmittelbar mit dem Gegenstande derselben zusammenhängen, aber bei schicklichem Anlass zur Besprechung kommen, wie die Verhältnisse der spanischen Provinzen unter den Antoninen p. 142—151, die von Afrika und Numidien 135—141, die Civität der transpadani und die sogenannte lex Pompeia 38—42. Einen mehr polemischen Character hat die gegen Fr. Hoffmann (de origine belli civilis Caesariani commentarius Berol. 1857) und Th. Mommsen (die Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat, in den Abhandlungen der Breslauer Historischen Gesellschaft 1858) gerichtete appendix critica de origine belli civilis Caesariani (156—196).

Die zweite Abhandlung de dictatoris Caesaris honoribus bringt durch sorgfältige Combination der Quellen Licht und Zusammenhang in die Geschichte des genannten Machthabers, welcher häufig die Form zu retten suchte, während er das Wesen der republikanischen Institutionen aufhob. Als er von Brundisium nach Rom zurückgekehrt war, ertheilte ihm der Senat, wie aus Dio Cass. XLI, 17, Plut. Caes. 35 zu schliessen eine auf alle Provinzen ausgedehnte Herrschaft unter dem Namen des Proconsulates, welches er bereits inne hatte als Statthalter beider Gallien und Illyriens. Er schickte nun nach Sardinien, Sicilien, Afrika Legaten und liess andere in Gallien zurück. Mit dem Antrage auf diese Erweiterung, welche die Volkstribunen M. Antonius und Cassius stellten, wurde zugleich die Befugniss für ihn erwirkt, als Imperator in der Stadt zu erscheinen. Hiemit war der Grund zu der Weltherrschaft der Kaiser gelegt; nur die Perpetuität des Proconsulats wurde damals noch nicht ausdrücklich ihm ertheilt; daher ist die Monarchie Caesars nicht von der Senatssitzung am ersten April 49 zu datiren, sondern von der Ernennung zum Dictator, welche der Senat auf die Nachricht von seinen Siegen in Spanien im August desselben Jahres beschloss; nur damit stimmt die Angabe des Eusebius Chron I, 194 ed Ven. Caesar habe 4 Jahre und 7 Monate regiert.

(Schluss folgt.)

Zumpt: studia Romana.

(Schluss.)

Vom November 49 an zu zählen, als derselbe nach Rom zurückkehrte und 11 Tage von der Dictatur Gebrauch machte, ist ebenfalls gegen die Bestimmung des Chronographen. Diese seine erste Dictatur erhielt Caesar in Folge einer Abänderung des Gesetzes, welches nur die Consuln ermächtigte, die Ernennung des Dictators vorzunehmen; M. Lepidus schlug vor, wer in der Stadt das Commando habe, solle den Dictator erwählen dürfen; er selbst vertrat dann die mit Pompejus abgegangenen Consuln als praefectus urbis. Caesar aber war es darum zu thun, die Consulwahlen für das nächste Jahr zu leiten und sich das Consulat zu sichern. Daher gesellte er sich auch keinen magister equitum zu; für seinen Zweck bedurfte die Dictatur keiner solchen Unterstützung. Appians Darstellung II, 48 ist demnach in der Hauptsache richtig, wenn er sagt, Caesar habe die Dictatur verschmäht, nämlich die längere Zeit währende und zu grösseren Unternehmungen ihm zugedachte Dictatur. Sein zweites Consulat führte er abwesend, während sein College P. Servilius zu Rom blieb. Nach dem Ende des Pharsalischen Krieges erhielt er das Consulat auf fünf Jahre und zugleich die Dictatur auf ein Jahr, letztere durch Servilius, welcher gegen das Herkommen auch den mag. equ. in der Person des M. Antonius bestimmte, wol der Kürze wegen statt dies dem Dictator zu überlassen. Vor dieser Würde trat das Consulat so in den Hintergrund, dass man sich 47 zu Rom, während Caesar in Alexandria zu thun hatte, beklagen konnte, es sei kein Consul gegenwärtig, er hatte keine suffecti bestimmt, blos M. Antonius war als mag. equ. zugegen. Die Münzen zeigen Caesar als Cons. III. für 17. vgl. Sueton Caesar 76, aber die Fasti Capitol. widersprechen, indem sie Caesar, nachdem er die Dictatur niedergelegt, das dritte Consulat antreten lassen. Den Vatinius und Calenus ernannte er erst nach seiner Rückkehr zu Consuln. Im folgenden Jahre liess er sich mit M. Lepidus, obwohl er durch das ihm zuerkannte Quinquennium ohnehin im Besitz des Consulates war, noch ausdrücklich zum Consuln wählen. Lepidus machte sich selbst zum mag. equ., als Caesar nach 4 Monaten zum drittenmal, in Folge des glücklich beendigten Africanischen Krieges, Dictator wurde. Diesmal auf 10 Jahre; nach dem Sieg bei Munda (45), welchen er in seinem vierten Consulat gewann, ward ihm auch die-

ses auf 10 Jahre verliehen, er legte es aber nach seiner Ankunft zu Rom sogleich nieder. Von dem Titel imperator als praenomen machte Caesar ebenfalls keinen weiteren Gebrauch als er ihm zu derselben Zeit beigelegt worden war. Die Münzen mit der Aufschrift imperator iterum sind untergeschoben, namentlich die, welche das Bild des Vercingetorix zeigen. Golz hat mehrere mit den Zählungen imperator iterum, quartum, quintum, sextum fingirt. Caesar setzte imperator nur einfach seinem Namen nach, also wird bei Josephus XIV, 8, 3 *αὐτοκράτωρ, δικτάτωρ τὸ δεύτερον, ἀρχιερεὺς* zu lesen sein. Wol aber hat Cäsar die Dictatur zum viertenmal und zwar auf immer damals erhalten und angenommen. Die Annahme einer fünften dagegen beruht nur auf einem Schreibfehler bei Dio Cassius XLIII, 49, wo das erstemal *τὸ πέμπτον* gestrichen werden muss als durch Versehen aus dem folgenden Satze *ὑπάτευσε τὸ πέμπτον* wiederholt.

Nach der Schlacht bei Pharsalus erhielt Cäsar auch die tribunicische Würde für alle Zeiten. Er sollte daher den Sitz auf den Subsellien der Tribunen einnehmen und bediente sich desselben bei den öffentlichen Spielen, vergl. Dio C. XLIV, 4 und XLII, 20. Natürlich standen ihm alle Vorrechte des Tribunates ebenfalls zu, Intercession und momentanes auxilium, die contio in den Comitien und Berufung des Senates. Als bleibender Tribun konnte er seinen Einfluss bei jeder neuen Wahl der Collegen geltend machen, und hatte, wie durch sein Consulat die Ernennung curulischer Magistrate, so durch jene Würde die der plebeischen in der Hand, vergl. Dio C. XLIII, 45. Ferner war er auch darin den Tribunen überlegen, dass die Unverletzlichkeit ihn allenthalben hin begleitete, während sie ursprünglich nur im Umkreis von 1000 Schritten um Rom galt, mehr zu gewähren war unnöthig, da die Tribunen die Stadt nie verlassen durften. In Privatgeschäften waren diese selbst nicht vor gerichtlicher Verfolgung sicher, als Schuldner und als Beklagte unterlagen sie dem gesetzlichen Verfahren wie jeder andere (Val. Max. V, 1, 7, VI, 5, 4; Liv. ep. XLVII.); nicht so Cäsar, dessen ganzes Leben als ein öffentliches und dem Staat geweihtes betrachtet werden sollte. Noch weiter als die tribunicische Gewalt Cäsars erstreckte sich die des Augustus: er stand dem Collegium der sämmtlichen Tribune darin gleich, dass er sich nicht auf vorübergehende Abhülfe beschränkte, sondern die Entscheidung der höchsten Instanz in allen gerichtlichen Fragen gewährte. Das Collegium konnte wol seinen Bescheid ertheilen, bei dem sich die Parteien beruhigen mochten, wo nicht, blieb ihnen die Appellation an die höhere Instanz des Imperator offen. Auf diese Weise stand er über den Gerichten und über dem Gesetz Er durfte verhängte Strafen cassiren, und in Criminalprocessen Verurtheilte begnadigen, nicht blos durch Ausgleichung der Stimmen, wenn die absolute Minorität verdammte, sondern auch einer grössern seine entscheidende Stimme entgegensetzen. In diesem weiteren Sinne des Wortes ist es zu verstehen, wenn

Dio Cass. LI, 19 sagt *ψῆφόν τινα αὐτοῦ ἐν πᾶσι τοῖς δικαστηρίοις ὥσπερ Ἀθηνᾶς φέρεσθαι*, und nicht nur so wie im Process des Orestes, wo die durch Athena bewirkte *ἰσοψηφία* entscheidet. Als Augustus das Consulat, welches er seit 30 a. Ch. ununterbrochen geführt hatte, niederlegte, entschädigte ihn 23 der Senat durch ein anderes Prärogativ des Tribunats, welches er ihm aber ebenfalls mit erweiterter Macht verlieh: er sollte von keiner Intercession gehindert den Senat berufen und einen Vortrag halten dürfen, vergl. Dio C. LIII, 32. (Das konnte der einzelne Tribun immer nur mit Bewilligung des ganzen Collegiums.) Sein Tribunat sollte lebenslänglich sein. Von da an zählte Augustus die Jahre seiner Regierung und liess die fasti hiernach einrichten. Er betrachtete die ihm beigelegte sanctitas als erblich und dehnte sie selbst auf Frau und Schwester aus, s. Dio Cass. XLIX, 38. Daher konnte er auch die Ehebrecher seiner Tochter Julia als Majestätsverbrecher betrachten und bestrafen. Wenn jüngere Glieder seiner Familie mit dem Tribunat beschenkt wurden, durften sie sich natürlich nur auf Ausübung untergeordneter Befugnisse und auf die persönliche Unverletzlichkeit beschränken, wenigstens so lange er selbst gegenwärtig war, musste er sich die höchste richterliche Instanz, wie die Initiative in allen wichtigen politischen Angelegenheiten vorbehalten.

Die dritte Abhandlung, betitelt de legibus municipalibus Hispanicis, erörtert vorzüglich die bürgerliche Berechtigung der Municipalstädte Malaca und Salpensa nach den wichtigen 1853 von Berlanga zuerst veröffentlichten, dann bekanntlich von Mommsen u. a. bearbeiteten Inschriften (vergl. die Stadtrechte der Latinischen Gemeinden Salpensa und Malaca in der Provinz Baetica von Theodor Mommsen, in „Abhandlungen der Philologisch-historischen Classe der Königlich Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften" II. Band, 361—507). Vor allem zieht Z. in Zweifel, dass es Gemeinden gab, die nur Lateinisches Recht hatten und doch municipia genannt wurden. Plinius unterscheidet H. N. III, 7, 18, IV, 117 ausdrücklich die oppida Latina oder Latio donata von den Municipien, welche mit den oppida civium identisch sind, wie schon die Aufzählung an den drei genannten Stellen des Schriftstellers erweisen kann. Man darf auch aus der Bezeichnung municipia civium Romanorum nicht schliessen, dass municipia Latinorum existirten, denn der Genitiv soll nur zu einer Explication, nicht zur Unterscheidung dienen. Dasselbe ist der Fall in der lex municipalis des Cäsar; zu dieser Zeit waren alle Municipien in Italien auch oppida civium Romanorum, demungeachtet spricht er doch darin von municipia, coloniae, praefecturae, fora conciliabula C. R.; sicher nicht, um diese von m. c. p. f. c. die Bewohner Lateinischen Rechtes hatten, zu distinguiren. Damit soll nicht geleugnet werden, dass möglicherweise selbst die Mehrzahl in beiden municipia Leute geringerer Berechtigung waren, wie umgekehrt Latina oppida nicht blos aus Latini homines bestanden, da alle diejenigen, welche einen Magistrat bekleidet hatten,

Römische Bürger wurden. Aus c. 28 ergibt sich auch für Salpensa das Vorhandensein von Latini, und zugleich, dass die Decurionen die Freilassung nur bis zum Rang eines Latinus bewirken konnten, die zum civis Romanus aber von einem Römischen Magistrat ausgehen musste. Für beide Orte erhellt diess ferner aus Salp. 25 und Mal. 53: dort wird bemerkt, der an die Stelle eines decurio tretende praefectus werde dadurch noch nicht civis Rom., wenn er es bisher nicht war, hier lesen wir, die Leiter der Ortswahlen müssten ex curiis eine erlosen, in qua incolae (nicht einheimische Bewohner) qui cives R. Latinive [cives] erunt, suffragium ferant. Diese Einrichtung findet ihr Vorbild in Rom, vergl. Liv. XXV, 3, wo die Worte ut sortirentur, ubi Latini suffragium ferrent keiner Aenderung bedurften; die zu Rom ansässigen Latinen stimmten in einer durch das Los bestimmten Tribus und zwar entschied es darüber früher als über die praerogativa. Erst C. Gracchus wollte sie in alle Tribus einführen; der Senat konnte aber eine zu starke Bevölkerung der Stadt nicht wünschen, zugleich war eine Verödung der Lateinischen Orte zu besorgen; die Consuln wiesen darum die sich zudrängenden Nichteinwohner mehremale vor den Comitien aus Rom weg (vergl. Dionys. VIII, 72 Plut. C. Gracch. 8).

In den Municipien der Provinzen, scheint es, war den Nichtbürgern der Zutritt in den Senat verstattet, diese behielten so lange den Charakter der pedani oder pedarii, bis sie einen Magistrat bekleideten, der sie zugleich in Besitz der Civität setzte.

Der zweite Theil der Abhandlung betrifft die Form der lex, durch welche beide Städte Municipien wurden. Sie kann nicht in dem Sinne Flavia heissen, als hätten die drei Kaiser aus diesem Geschlechte sie ohne den populus Rom. zuzuziehen, erlassen. Die Herrscher suchten wenigstens den Schein der Gesetzgebung zu retten, was die Namen lex Junia Norbana, Visellia, Junia Vellaea und Stellen wie Tac. Ann. IV, 16, XI, 14, Hist. I, 15 beweisen können: wenn auch der Senat dabei allein eine wirkliche Thätigkeit entwickelte, wurde doch die formelle Bewilligung des populus dafür eingeholt. Nur in Militärangelegenheiten mochte der imperator sich nicht in selbst nur scheinbare Berathungen mit dem Senate einlassen, er machte hier in einer noch unbeschränktern Weise von seiner Machtvollkommenheit (als proconsul) Gebrauch, vergl. T. Ann. III, 9, VI, 3. Die Freiheit, beliebig Civität und Connubium an Veteranen zu vergeben, hatten sich die Kaiser aus dem Verfahren der republikanischen Feldherrn angeeignet.

Ueber die Provinzen des Kaisers erlaubte sich daher der Senat keine Initiative, so oft er auch über seine eigenen Beschlüsse fasste; und selten forderte der Machthaber zu einer Bestätigung der für jene getroffenen Anordnungen auf, wie Claudius bei T. Ann. XI, 23. Dagegen mischte er sich gern in die Geschäfte, welche die senatorischen Provinzen betrafen, und so kam es wol, dass Domitianus an Malaca das Bürgerrecht verlieh und dann den Senat zur Abfassung

einer Constitution der neuen Bürgerschaft ex edicto beauftragte. Zwei Edicte, Malaca betreffend, wurden von den Flaviern abgefasst, eines von Vespasian und Titus gemeinschaftlich, dann das zweite von Domitian, wie aus den Anfangsworten von Rubrik 23 qui quaeve hac lege exve edicto imp. Caes. Vesp. Aug. impve Titi Caes. Vespasian. Aug. aut imp. Caes. Domitiani Aug. civitatem Romanam consecutus consecuta erit etc. hervorgeht. Sie thaten das in der Eigenschaft von Censoren, denn censorisch war das Geschäft die Bürgerlisten zu führen und neue Bürger zu creiren. Vespasian war mit Titus Censor 71—74 und verfügte als solcher die Beförderung vieler spanischer Gemeinden zu höherm Range, worin ihm Domitian noch vor 83 (d. h. ehe er den in den tabulae fehlenden Beinamen Germanicus erhielt) folgte. Malaca gehörte bisher und vermuthlich auch Salpensa zu den civitates foederatae, wie aus Plinius H. N. III, 8 zu ersehen; dann war Domitians Geschenk eben die civitas Romana; nur diese konnte den verbündeten Staaten von Werth sein, wie die Latinitas den stipendiariae, der grossen Mehrzahl der Städte in Baetica. Möglich oder vielmehr wahrscheinlich ist, dass die Verleihung der Latinitas an letztere vorherging, und die der civitas Rom. an die foederatae folgte, um diese, welche die Erhebung der ihnen zugewiesenen stipendiariae ungern sehen mochten, zu begütigen.

Die vierte commentatio: de propagatione civitatis Romanae geht von der Rede des Kaisers Claudius aus (bei Tacitus Ann. XI, 23), Claudius hielt sie als Censor. Das letzte Geschäft der Censoren war von jeher die Zahl der Patricier zu ergänzen; vorherging die Registrirung der plebs, die Recognition der Ritter, die lectio des Senates. Da der Historiker von der Recognition der Ritter nichts sagt, deren doch Suetonius c. 16 gedenkt, muss man annehmen, dass er im X. Buch sie erzählt habe. Claudius führte die Censur nach ältester Sitte fünf Jahre lang, sein College war L. Vitellius. Das ius honorum, um welches bei dem Kaiser die Angesehensten der Aeduer, Remer, Lingoner und Carnuten nachsuchten, war eine wesentliche Ergänzung ihrer Civität, die sie schon längst besassen. Die Römer liebten es, den Anführern einer unterworfenen Völkerschaft das Bürgerthum zu ertheilen, um sie an sich zu ziehen; daher die grosse Anzahl der Julii in Gallien und Germanien, welche alle von J. Cäsar und Augustus die Civität erhalten hatten; möglich, dass sie auch dem Arminius verliehen wurde. Diese Neubürger konnten nun als ausserordentliche Vergünstigung den Eintritt in den Römischen Senat vom Kaiser erlangen, während ihren Landsleuten auch die Civität noch verschlossen blieb, oder man hielt, wurde auch diese einer Landschaft ertheilt, noch lange mit den höhern Berechtigungen zurück. Den Anfang mit der Verleihung des ius honorum im Grossen machte übrigens schon J. Cäsar bei den Transpadani in der Absicht, sich im Senat einen grossen Anhang zu schaffen; vergl. Suet. Caes. c. 76, 80. Dann beschenkte Caligula

zugleich mit Vienna alle Colonien und Municipien von Gallia Narbonensis mit demselben Vorrechte, wie aus Tac. Ann. XII, 23 zu schliessen ist und aus dem Stillschweigen des Claudius in der Rede XI, 24 sq., welcher sein eigenes Verdienst auf diesem Gebiete gewiss nicht übergangen haben würde. In Gallia Lugdunensis war bis dahin nur die Hauptstadt im Besitz des genannten Rechtes; ausserdem hatte Sicilien ebenfalls Caligula damit ausgestattet. Hierauf gründet sich auch die den römischen Senatoren gegebene Erlaubniss, diese Provinzen zu besuchen; sie durften nämlich nicht in Länder verreisen, welche nicht die Heimath von Senatoren sein konnten. Wenn Römer sich in einer Provinz als Colonisten niederliessen, wie die Bewohner von Lugdunum, nahmen sie die Berechtigung zu den honores dorthin als ius Italicum mit; dieses scheint Augustus bestimmter festgestellt zu haben, wie Z. vermuthet (vgl. 337). Provinzialstaaten pflegte dies ius Italicum verliehen zu werden, ohne damit auch Befreiung von Abgaben (immunitas) zu gewähren. Um so leichter konnte die Freigebigkeit in Betreff der honores fortschreiten, so dass Caracalla nicht mehr viele Staaten fand, denen sie fehlten, wie den Alexandrinern (Dio C. LI, 17).

Ein Ansatz zu diesem ius honorum liegt in dem Recht, welches frühezeitig die oppida Latina hatten, in denen jeder Magistrat sofort Römischer Bürger wurde, sodann dass jeder Latinus nach Rom ziehen durfte, wenn er zur Erfüllung der heimischen Verpflichtungen einen erwachsenen Sohn zurückliess und damit auch das Recht, ein curulisches Amt zu bekleiden, erlangte. Die übrigen Bewohner Italiens, die zu Rom im Verhältniss der societas standen, entbehrten dieser Berechtigung, sonst wären (vgl. Liv. XLI, 8) die viertausend Peligner und Samniten nicht in die lateinische Colonie Fregellae 177 a. Ch. gezogen statt sich unmittelbar nach Rom zu wenden. Wenn aber Livius XXXIX, 3 erzählt, dass eine grosse Masse von Latinern, die nach Rom übergesiedelt waren, von ihren Landsleuten reclamirt worden seien, beweist das nicht, wie Madvig (Opp. Acad. I, 212) annimmt, dass kein Gesetz im Jahr 187 a. Ch. bestand, welches einen solchen Tausch des Wohnsitzes den Lateinern erlaubte, es ergibt sich daraus nur, dass weder die oppida Latina eine so starke Auswanderung für sich vortheilhaft, noch die Römer selbst die so entstehende Ueberbevölkerung für wünschenswerth hielten. Besonders war dies der Fall, wenn ein zu grosser Andrang von Latini bei öffentlichen Berathungen, welche sie betrafen, entstand; mehremale wurden für den Augenblick alle nicht schon ansässigen ausgewiesen, vgl. App. b. c. I, 23, Dionys. VIII, 72; woraus natürlich gegen die Berechtigung der Latiner, sich in Rom häuslich niederzulassen, ebenfalls nichts folgt, wie auch daraus, wenn bisweilen Nichtbürger aus Rom von den Censoren weggewiesen oder wenigstens gehindert wurden, sich als Bürger zu benehmen, wie durch die lex Licinia Mucia (Cic. de off. III, 11). Um aber für einen Römischen Bürger zu gelten, musste man von den Censoren

in die Bürgerlisten aufgenommen sein; zu Zeiten, da die Censur ausfiel, konnte daher kein Latinus die Civität erhalten. Der Aufenthalt in der Stadt war dagegen nicht Bedingung des Bürgerrechtes, wie denn Römer, welche sich in Lateinischen Colonieen niederliessen, keine diminutio capitis erlitten, und Lateinische Magistrate, welche daheim blieben, die Civität nicht einbüssten, die ihnen sogleich bei Antritt ihres Amtes zu Theil wurde, vgl. Appian. b. c. II, 26. Gai. Inst. I, 96. Doch entbehrten sie das ius suffragii, da die Lateinischen Städte vor der lex Julia nicht in die Tribus vertheilt waren und des ius honorum. Einen Versuch, dieses den Decurionen der oppida Latina zu gewähren, welche schon durch Führung eines Magistrats Römische Bürger geworden waren, machte Sp. Carvilius (Liv. XXIII, 22), aber vergeblich. Die unter Römern und Lateinern bestehende Freizügigkeit aber, welche Ausübung sämmtlicher Bürgerrechte in der neuen Heimath zur Folge hatte, ist auf das foedus Cassianum (493 a. Ch.) zurückzuführen; wenn auch nach dem Abfall der Lateiner (338 a. Ch.) die Verhältnisse derselben unter einander aufgelöst wurden, erlitten doch die zu Rom keine wesentliche Veränderung. Besser noch als die Latina oppida waren die municipia sine suffragio gestellt, in welchen alle Einwohner Römische Bürger waren, während dort nur die Verwaltung eines Magistrats zur Civität führte; auch dienten sie in den Legionen, jene nur in den auxilia; ferner war die Uebersiedelung nach Rom mit geringern Schwierigkeiten verbunden. Frühe wurden alle Municipien (vgl. Fest. s. v. municipium) in Italien mit voller Berechtigung ausgestattet, nur in den Provinzen erhielt sich die Gattung der municipia sine suffragio noch längere Zeit. Die Römischen Ehrenbürger in den Städten der Bundesgenossen sind wol mit den Lateinern gleichberechtigt gewesen und die Römischen Colonieen in Italien mit den Municipien. Die Bundesgenossen überhaupt strebten nicht so sehr nach den Vorrechten, welche die Civität im Privatleben gewährte, als, wie früher die Lateiner, die Herrschaft mit dem Senat und dem populus zu Rom zu theilen, was sie endlich durch die lex Julia erlangten, so jedoch, dass der Eintritt in den Senat und das ius honorum sofort für die Häupter der socii bewilligt, die Aufnahme der Massen in die tribus aber durch die Einrichtung beschränkt wurde, welche den Neubürger in den acht zuletzt stimmenden Tribus unterbrachte (vgl. Vell. II, 15, App. b. c. I, 49). Doch liess sie schon Marius in alle Tribus eintreten, und Sullas Reaction, so viele Gemeinden er auch in ihrem Rechte beschränkte, konnte keine dauernde Wirkung haben. J. Cäsar erweiterte die Zahl der bevorzugten socii auf alle Gallier diesseits der Alpen. Augustus gab das ius Italicum den in die Provinzen deducirten Bürgercolonieen mit; von Caligula an bis Caracalla wurden ganze Provinzen mit dem Bürgerrechte beschenkt.

Die hierauf bezügliche Rede des Kaisers Claudius war im Tempel des Augustus zu Lugdunum angeheftet. Man sollte erwarten,

dass sie eher in einer Stadt der durch den Herrscher kürzlich begünstigten Aeduer ihre Stelle gefunden hätte; aber zur Zeit war nur Lugdunum der Sitz des Imperatorencultus in Gallien und dadurch, als Metropole der drei Provinzen Lugdunensis, Aquitania und Belgica, vorzüglich geeignet, ein solches Denkmal kaiserlicher Gunst zu bewahren. Die Häupter dieser Provinzen machten sich eine Ehre daraus, als Priester im Augusteum zu fungiren. Andere Tempel der Art gab es in Colonia Agrippina, in Camalodunum, vgl. Tac. Ann. XIV, 31 in Tarraco, Tac. Ann. I, 78, um von den vielen im Oriente nicht zu sprechen, von wo die Vergötterung der Kaiser ausging; hier wurden früher die einheimischen Könige, dann die Proconsuln, zuletzt die Imperatoren in solcher Weise verehrt, s. Dio Cass. LI, 20; Metropolen hiessen die Städte, welche diesen Cultus durch Errichtungen von Tempeln ausübten, auch ohne Hauptstädte der Provinzen zu sein. Dio l. c. erzählt, Augustus habe gestattet, dass Römer, welche in Asien lebten, der Roma und dem divus Julius einen Tempel zu Ephesus errichteten, dann noch, dass die Provincialen der Roma und ihm selbst zu Pergamus und Nicomedien diese Ehre erwiesen, zu Rom gestattete er es nicht (Suet. Aug. 52), und so beschränkte man sich in der Hauptstadt wie in Italien auf den Cultus der verstorbenen Monarchen; ihre Vergötterung, welche alle Provinzen mit Rom theilten, trug wesentlich dazu bei, die unterworfenen Nationen an die Herrschaft der Römer zu gewöhnen.

Kayser.

Fiji and the Fijians. By Thomas Williams and James Calvert, lateMissionaries in Fiji. Edited by George Stringer Rowe. New York. D. Appleton and Company. 1859. IV and 551 pages gr. 8vo.

Missionare haben offenbar die beste Gelegenheit, fremde Länder, die Sitten, Sprache und Eigenthümlichkeiten der Bewohner derselben zu studiren, falls sie dazu natürlich begabt und hinreichend vorgebildet sind. Es ist daher auch nicht mehr selten, dass die besten geographischen und ethnographischen Werke von englischen, amerikanischen oder deutschen Missionaren herrühren; wir erinnern nur beispielsweise an des berühmten Reisenden und Missionars Livingstone's Arbeiten über Inner-Afrika. Auch das vorliegende Werk ist die reiche Frucht sorgfältiger Studien zweier Missionare, deren einer, Thomas Williams, den ersten Theil (p. 1—209), welcher die Beschreibung der Fidschi-Inseln und ihrer Bewohner enthält, verfasst hat, während der andere, James Calvert, in dem zweiten Theil (p. 213 bis 551) die Geschichte der Mission dieser Inseln schildert. Williams lebte 13, Calvert 17 Jahre auf den Fidschi-Inseln. Der Herausgeber hat zu der Arbeit des ersteren einige thatsächliche Nachträge geliefert, von der des letzteren Manches gekürzt, Anderes

ihn selbst betreffend hinzugefügt. Das Kapitel im ersten Theil über die Sprache der Fidschi-Insulaner (p. 200 sqq.) verdankt der Leser Rev. John Dury Geden, of Didsburg (vergl. preface p. III. u. IV.). Das mit zahlreichen Holzschnitten und einigen kolorirten Lithographien ausgestattete Werk ist in jeder Beziehung ein wahrhaft klassisches; so ausführlich bespricht es die in Betracht kommenden allgemeinen Verhältnisse, so gründlich geht es überall in's Detail und stellt dieses in bester Ordnung klar und anschaulich zusammen. Der zweite Theil, die Geschichte der (evangelischen) Mission auf den Fidschi-Inseln, ist eine Specialität, welche zunächst nur für bestimmte Kreise von Interesse ist. Der Verf. dieses Theils hat übrigens diese Geschichte aus dem allein richtigen Gesichtspunkte der Geschichte der allgemeinen Kultur bearbeitet und dargestellt und dadurch diesen Abschnitt auch für grössere Kreise interessant gemacht. Seine Darstellung, der wir weiter unten, wenn auch nur kurz, ihrem Entwurf nach wenigstens, gedenken werden, ist ein unwiderlegliches Zeugniss dafür, dass die Civilisation unter den Fidschianern in den letzten 25 Jahren Fortschritte gemacht hat und zwar wirkliche (real) und so grosse Fortschritte, wie man sie kaum erwarten konnte, wenn man bedenkt, wie viel Rohheit hinweggeräumt und wie Vieles entgegengesetzter Art eingeführt werden musste (vergl. S. 549). — Der erste Theil des Werkes, 8 Kapitel umfassend, bespricht in dem ersten Kapitel die geographische Lage, die Entdeckung und Geschichte, die geologische Structur, die Temperatur und die natürliche Gruppirung der Fidschi-Inseln. Die zu berücksichtigende spärliche Literatur wird in der Anmerkung auf S. 2 genannt. Die ganze Gruppe umfasst 225 Inseln, darunter 80 bewohnte, die östlichen sind klein, die westlichen gross (S. 3). Der Verf. theilt alle in 8 Gruppen (S. 12): die Ono-Gruppe, die Lakemba-Gruppe, die Exploring-Inseln, Mittel-Fidschi, Vanua Levu und Taviuni, Gross-Fidschi, die Kandawu-Gruppe und die Yasawa-Inseln. Er will sie nicht mit der Tonga-Gruppe zu einer einzigen unter dem Namen der Freundschafts-Inseln vereinigt wissen. Sowohl an Umfang wie an Population übertreffen sie die meisten Inselgruppen in der Südsee (S. 7). Ihr Ursprung ist vorherrschend vulkanischer Natur, doch findet sich nirgends ein Lavastrom (S. 8). Die Korallenformation ist überwiegend, doch geht dieselbe, wie schon Commodore Wilkes bemerkt, ihrem Untergange entgegen (S. 9) Die Temperatur ist beinahe gleichförmig, im December, Januar und Februar am heissesten (S. 11). In Kapitel 2 werden die Abstammung und die politische Verfassung der Insulaner besprochen. Sie stehen ohne Zweifel in natürlichem Zusammenhang mit den dunkelfarbigen asiatischen Rassen und zeigen keine Vermischung mit den Malaien. Ihr Verkehr mit den Bewohnern der Tonga-Gruppe ist alt (S. 14). Politische Unabhängigkeit haben sie sich stets bewahrt. Bis vor hundert Jahren war ihre Verfassung eine patriarchalische (ibid.). Gegenwärtig ist die Insel Mbau — östlich von Vita Levu

— der Mittelpunkt der politischen Macht, fast auf allen übrigen Inseln wird die Oberhoheit von Mbau anerkannt (S. 15). Die Regierung ist jetzt durchaus despotisch, der Wille des Königs gilt in den meisten Fällen als Gesetz (S. 17), seine Person gilt für heilig (S. 18). Mit den verschiedenen Häuptlingen verhandelt der König mittelst der Mata ni vanuas oder Matas, seiner bevollmächtigten Gesandten (S. 20). Nur der Vasu, der aber kein Land besitzt, geniesst noch ein höheres Ansehen als der König (S. 26 u. f.). Die Steuern bestehen in einer Abgabe von den Bodenerzeugnissen (S. 30) und anderen Produkten. Kap. 3 handelt vom Kriege. Der Fidschianer geht immer bewaffnet, aber aus Furcht, er traut Keinem (S. 33). Bei Veranlassungen zum Kriege wird ein Heer aus allen Ständen gesammelt (S. 35). Häufig wird nur zerstört und geplündert, kein Blut vergossen; bei der Kriegführung herrscht das System der Ueberlistung vor (S. 39). Die Waffen sind mannigfaltig: Keulen, vielgestaltige Speere, Schlachtäxte, Bogen, Schleuder und Flinte (S. 43 u. f.). Uebrigens ist der Insulaner nur ein Maulheld, er weicht der Gefahr mit weibischer Feigheit aus (S. 45); er scheint mehr geschaffen für den Frieden als für den Krieg, das beweist seine grosse Kunstgeschicklichkeit. Er baut Yams, Bananen, Zuckerrohr u. a. m. (Kap. 3, S. 47) und verfertigt sich dazu die nöthigen landwirthschaftlichen Geräthe (S. 49). Er webt und flechtet Matten, macht Fächer und Sonnenschirme aus Pandanusblättern (S. 53) und ist sehr geschickt in Anfertigung von Töpferarbeiten (ibid.). Ganz besonders wird der Schiffbau betrieben, es giebt vier Arten von Kanoes (S. 55), die grössten sind mehr als 100 Fuss lang (S. 57 u. f.). Ebensoviel Fleiss wird auf die Manufactur der Waffen (S. 58 u. f.) und auf den Bau der Häuser verwendet (S. 61 u. ff.). Letztere sind fest und dauerhaft gebaut und mit Blättern gedeckt (S. 64). Die Masten und Segel ihrer Schiffe sind sinnreich angelegt (S. 66 u. ff.). Der Fischfang wird eifrig betrieben (S. 69 u. ff.), auch der gefahrvolle Schildkrötenfang. An Früchten und Nutzholz leiden die Inseln keinen Mangel, viele essbare Früchte wachsen wild (S. 75) und die Nutzhölzer sind mannigfaltig (S. 77). Die Beobachtungen des Hrn. Williams über den Charakter der Insulaner finden sich im Kap. 5 zusammengestellt, die über ihre Sitten und Gebräuche im folgenden Kapitel. Die Gesammtbevölkerung der Inseln schätzt er gegenwärtig auf 150,000; eine Abnahme der Volkszahl ist seit etwa 50 Jahren bemerkbar, Krieg und das mörderische Wesen des Heidenthums mag die Ursache davon sein (S. 81). Der Fidschianer ist von ansehnlichem Wuchs, kräftig und muskulös gebaut; Albinos sind selten (S. 82 u. 83). Er zeichnet sich aus durch ein lebhaftes, wenn auch schnell vorübergehendes Gefühl, er kann aufrichtig lieben, aber auch tief hassen; er kann treu sein, aber sein Rachegefühl schlummert nie. Seine Sinne sind scharf, er versteht sich mit Allem zu behelfen, ist freundlich und entgegenkommend, kann sich aber auch ausserordentlich beherrschen und

verstellen (S. 84). Von den Sprüchwörtern und der Poesie der Fidschianer giebt der Verf. einige charakteristische Proben (S. 86 bis 93). Hochmuth und Feigheit sind zwei Hauptzüge ihres Charakters; sie sind stolz auf ihre Person, auf ihr Vaterland — den Erdglobus, auf welchem die Fidschigruppe nur als kleine Punkte angegeben war, nannte ein Insulaner eine Lügenkugel (S. 95). Deshalb sind sie auch leicht beleidigt und eine Beleidigung wird so bald nicht vergessen. Vom Zorn übermannt gewährt der Fidschianer einen fürchterlichen Anblick (S. 96). Er liebt das Prahlen, daher auch die Lüge (S. 97). Diebstahl gilt ihm nur als ein geringes Unrecht, am geringsten, wenn es an einem Freunde ausgeführt wird (S. 100). Undankbarkeit ist allgemein verbreitet, ebenso Hinterlist und Bosheit (S. 101). Mitunter zeigt er jedoch Liebe zu Verwandten, doch nur vorübergehend (S. 106). Das häusliche Leben leidet unter dem Verbot, welches den nächsten Verwandten untersagt mit einander zu sprechen und aus derselben Schüssel zu essen (Kap. 6, S. 107). Das Hausgeräth ist einfach, man kocht gewöhnlich zweimal am Tage: Fische, Muscheln, Gemüse werden gern gegessen (S. 109). Bei dem Trinken des sehr beliebten Yagona, welches aus einer Pfefferfrucht (piper methysticum) bereitet wird (S. 111), ist es üblich eine Art von Toast auszubringen (S. 114). Unmässigkeit im Trinken kommt selten vor (S. 115), dagegen sind festliche Schmäuse häufig, bei denen man sich gastfrei zu benehmen pflegt. Ueberhaupt ist der Insulaner höflich, seine Sprache hat mehrere Worte für „Herr“ und „Madame“, er liebt es, mit Worten zu schmeicheln (S. 121). In Bezug auf Kleidung ist er eitel, besonders viel Sorgfalt verwendet er auf den Haarputz (S. 123); die hier beigefügten Abbildungen S. 124 sind sehr mannigfaltig: Hr. Williams sah öfter Leute, deren Kopf nebst dem Haar 3 Fuss 3 Zoll, einen sogar, bei dem der Kopf 5 Fuss im Umfang hatte (S. 125). Schlaf und Tabak gehören zu den grössten Annehmlichkeiten (S. 127), Spiele sind nicht ungewöhnlich (S. 128). Unter den musikalischen Instrumenten ist die Nasenflöte sehr beliebt, bei den Fischern die Muschel (S, 129). Die Knaben werden in der Zeit vom 7. bis 12. Jahre beschnitten (S. 131); die Mädchen verlobt man schon frühzeitig (S. 132). Hochzeiten und Geburten werden festlich begangen (S. 133—138), die Frauen werden meistens mit Rücksicht behandelt (S. 140), Polygamie steht den Häuptlingen zu (S. 140). Kindermord ist sehr häufig, auf einigen Inseln trifft er zwei Drittheile der Gebornen (S 142), aber nur Mädchen, weil sie nicht für den Krieg taugen, oder weil sie, wie Einige sagen, so viel Mühe machen. Gegen Alte und Schwache benimmt man sich grausam, Kinder erdrosseln ihre Eltern, mitunter auf deren eignen Wunsch (S. 144). Der Elternmord ist unbestritten eine sociale Institution (S. 145). Auch mit Kranken haben die Fidschianer keine Geduld, sie überlassen sie mit wenigen Ausnahmen ihrem Schicksal (S. 146). Beim Begräbniss eines Häuptlings findet das Loloku, d. h. die Erdrosse-

lung mehrerer seiner Frauen statt (S. 148). Der Verfasser ist über diese Sitte und was damit zusammenhängt sehr ausführlich, seine Darstellung giebt ein abschreckendes Bild heidnischer Begräbnissgebräuche. Den Schluss von Kap. 6, S. 161—168 bildet ein Excurs über den Kannibalismus der Fidschianer, welcher in keiner Weise entschuldigt werden kann; nur wenige Häuptlinge hassen dieses entsetzliche Mahl, viele finden daran ein grosses Wohlgefallen. Kapitel 7 beschäftigt sich mit den religiösen Vorstellungen und Gebräuchen der Insulaner. Es ist bemerkenswerth, dass sie an eine unsichtbare übermenschliche Macht entschieden glauben, keine Götzenbilder haben, auch keine Naturgegenstände anbeten. Ihre Hauptgottheit ist Ndengei, sein beständiger Genosse Uto (S. 170). Die übrigen Gottheiten, deren es noch eine grosse Menge giebt, sind hochmüthige, neidische, hinterlistige, rachsüchtige Wesen (Seite 171). Fast jeder Häuptling hat seinen besonderen Gott, dem er vorzugsweise vertraut (S. 172). An manchen Orten finden sich geweihte Steine (S. 173), fast jede Ortschaft hat ein Bure oder Tempel, die auch als Versammlungsplätze benutzt werden (S. 174). Es giebt Priester und Priesterinnen, erstere befragt man als Orakel (S. 176). Das Tabu, d. h. der Bann, ist auch auf den Fidschi-Inseln gebräuchlich, wie überall auf den Eilanden der Südsee (S. 182 u. ff.). Der Verf. erklärt diese Institution für das Geheimniss der Macht und die Stärke des despotischen Regiments (S. 183). Mit dem Tabu kann alles belegt werden, dann darf es nicht angerührt werden. Uebertretungen werden nachdrücklich, bisweilen mit dem Tode bestraft (S. 185). Merkwürdige Plätze, besonders Waldungen, Höhlen, Felsen hält man für Aufenthaltsörter unsichtbarer Geister (S. 188). Erscheinungen abgeschiedener Geister werden für möglich gehalten (S. 190 u. ff.), ausserdem giebt es noch mancherlei Aberglauben (S. 196 u. ff.), der sich an allerlei Traditionen knüpft. So besitzen sie u. a. die Sage von einer Sündfluth, aus der nur wenige Menschen sich in einem Fahrzeuge retteten (S. 197 u. 198). Das letzte Kapitel des ersten Theils, das achte, bringt eine Skizze der Sprache und Literatur der Fidschianer (S. 200—209). Die Sprache ist ein Zweig des grossen malaiisch-polynesischen Sprachstammes. Auf verschiedenen Inseln der Fidschi-Gruppe herrschen verschiedene Dialecte. Die Grammatik ist ziemlich verwickelt, besonders ist die Abänderung des Verbs mannigfaltig. Der Wortschatz ist wahrscheinlich reicher, als der mancher anderen verwandten Sprachen. Bekanntlich giebt es eine Grammatik und ein Wörterbuch der Fidschisprache von Rev. David Hazzlewood. Das Neue Testament und einige Abschnitte des Alten sind bereits in die Fidschisprache übertragen und gedruckt; ausserdem mehrere Bücher mit nützlichem Inhalt. Es ist Grund zu der Hoffnung, dass die Fidschi-Literatur mit der Zeit ein hohes Ansehen gewinnen wird (S. 209).

Der zweite Theil des vorliegenden Werkes erzählt, wie oben erwähnt, die Geschichte der evangelischen Mission auf den Fidschi-

Inseln, deren Erfolge so ausserordentlich überraschend sind. Die ersten Missionare liessen sich im October 1835 auf der Insel Lakamba nieder (S. 217). Von hier aus begab sich 1838 Mr. Cross nach Rewa (S. 239). Ein Jahr später reisten Hunt und Lyth von Rewa nach der Insel Somosomo (S. 239). Die Insel Ono ward zuerst durch bekehrte Eingeborene christianisirt (S. 253 u. f.). S. 282 bis 329 (Kap. 4) wird der fernere Verlauf der Mission auf Bakamba, S. 330 bis 375 (Kap. 5) der auf Rewa ausführlich bis auf die Neuzeit geschildert. Die Missionare waren Sendboten der Wesleyanischen Missionsgesellschaft. Kap. VI. (S. 376—383) erzählt, was zur Erweiterung und Befestigung der so glücklich begonnenen Missionsarbeiten geschah. Kap. VII. (S. 384—392) berichtet über die literarischen Arbeiten der Missionare. Kap. VIII. (S. 393—492) gedenkt umständlich der Gründung und Ausbreitung der Mission auf den Inseln Viwa und Mbau. Von Mbau aus ward das Evangelium nach dem benachbarten Gross-Fidschi (Viti Leru) gebracht (S. 491), von Viwa erbat sich 1843 der Häuptling von Mbua einen Lehrer; zwei Jahre später gab es auf der letztgenannten Insel 300 Bekehrte. Die Geschichte dieser Mission schildert Kap. IX (S. 494—529). Auf der Insel Vanua Levu begann die Arbeit in der Stadt Nandi, worüber Kap. X. (S. 530—544) das Nähere mittheilt. Das Schlusskapitel XI. (Seite 545—551) gedenkt kurz der auf der Insel Rotuma mit Erfolg angefangenen Missionsthätigkeit, welche von Eingebornen von Tonga ausging, und hebt die Nothwendigkeit hervor, durch bekehrte Eingeborne die so sehr gesegnete Christianisirung der Fidschianer fortzusetzen. Mit einem kurzen Rückblick (S. 549 u. ff.) schliesst der zweite Theil, damit das ganze Werk. Die vorstehende Skizze bezeugt den ungemein reichen Inhalt desselben. Wir können schliesslich nur wünschen, dass eine deutsche Uebersetzung es einem grösseren Kreise deutscher Leser zugänglich machen möchte.

B.

Conciliengeschichte. Nach den Quellen bearbeitet von Dr. Carl Joseph Hefele, o. ö. Professor der Theologie an der Universität Tübingen. Band 1, 2, 3, 4. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 1855 bis 1860. — Preis 10 Thlr. 18 Sgr. = 18 fl. 21 kr.

Hefele's Conciliengeschichte. Beurtheilt von Dr. J. Janssen, Professor der Geschichte zu Frankfurt a. M. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 1960.

In keiner Wissenschaft richtet Parteilichkeit und subjective Auffassung so grossen Schaden an wie in der Geschichtschreibung. Am auffallendsten äussert sich dies in der Beurtheilung historischer Werke und kann auch da noch auf die Wissenschaft nachtheilig wirken. Wie oft läuft nicht ein Buch eine ganze Scala verschiedener Beurtheilung in den Organen divergiren-

der Richtungen durch, von der Tiefe gänzlicher Verachtung und gehässiger Geringschätzung bis zur schwindelnden Höhe des Lobes vollendeter Wissenschaftlichkeit und bis zur unbedingten Zuerkennung des Preises der ruhmgekrönten Lösung schwieriger Probleme. So traurig diese Erscheinung an sich ist, so muss sie doch noch besonders um deswillen beklagt werden, weil eine gründliche Besserung derselben so bald wohl nicht zu erwarten steht, da die Ursachen, auf denen sie beruht, zu mannigfach sind und oft zu tief liegen, als dass sie in den meisten Fällen insgesammt ohne nachtheiligen Einfluss bleiben und die lautere Wahrheit ungeschmälert lassen könnten. Kein Wunder also, wenn Werke von Gründlichkeit, besonders solche, die althergebrachte, oft vielleicht sogar sorgfältig gepflegte und zu Parteizwecken ausgebreitete Irrthümer enthüllen und schulmässigen Schlendrian beseitigen, eine durchaus ungerechte oder schiefe Beurtheilung finden und vage, vorurtheilsvolle Besprechungen das Geschick eines Buches — fata sua habent libelli — zeitweilig beeinflussen. Ein erfreuliches Ereigniss verdient es daher genannt zu werden, wenn einer bedeutsamen wissenschaftlichen Leistung von Seiten der Kritik eine Behandlung zu Theil wird, die ihrer würdig ist; bei allen Freunden der Wissenschaft muss eine ehrliche, gewissenhafte, auf Verständniss und reiflicher Ueberlegung basirende Recension wohlgefällige Aufnahme finden und die verdiente Auszeichnung ausgesprochener Anerkennung darf ihr nicht vorenthalten werden.

Somit halten wir es denn nicht nur für gerechtfertigt, sondern es will uns als eine Verpflichtung erscheinen, dass wir bei Gelegenheit einer Besprechung der Conciliengeschichte von Hefele der oben genannten Beurtheilung dieses Werkes von Janssen rühmend gedenken. Wenn es oft für einen Recensenten eine schwierige Aufgabe ist, keine Satyre zu schreiben, so ist es doch für denselben zuweilen noch ungleich schwieriger, den Ausdruck der Anerkennung zu mässigen und die Spendung des verdienten Lobes vor panegyrischer Ausschreitung zu bewahren. Die Versuchung, in einen Fehler nach der letzteren Seite zu verfallen, liegt einem Beurtheiler von Hefele's Conciliengeschichte sehr nahe, allein Herr Janssen hat sie zu vermeiden gewusst, indem er mit demselben wissenschaftlichen Ernst seine Aufgabe erfasste und löste, mit welchem das Werk, das es zu behandeln hatte, verfasst ist; er hat dessen Werth durch Vergleichung mit früheren ähnlichen Leistungen und mit der Wage unparteiischer Wissenschaftlichkeit abgeschätzt und dessen universelle Bedeutung für nahezu alle Branchen der vielfach verzweigten Geschichtschreibung und besonders für alle Disciplinen der Theologie in sehr klarer und wahrer Weise gezeichnet, ohne mit einem Worte in den bombastischen Ton zu verfallen, mit welchem oft Gelehrte die literärischen Geburten, zu deren Vater oder oft auch nur zu deren Sippe sie im Verhältniss der Freundschaft oder geistigen Verwandtschaft stehen, zu verherrlichen sich nicht scheuen. Nicht ohne

Verdienst um eine weitere Ausgabe der Conciliengeschichte sind die zahlreichen Fingerzeige und die wissenschaftlichen Aussetzungen, die Herr Janssen in seiner Recension an geeigneten Stellen einflicht.

Da die Kirchengeschichte in weiterem Umfang, besonders insofern sie die Dogmengeschichte einschliesst, den wesentlichsten Theil der Theologie als Wissenschaft umfasset, so muss die Conciliengeschichte, wenn sie nicht eben nur eine Geschichte der Concilien ist, sondern auch die wichtigsten Acten derselben, Symbola und Canones enthält, als der eigentliche Kern der Kirchengeschichte und somit dann als der Mittelpunkt der gesammten wissenschaftlichen Theologie gelten. Zu dieser Ueberzeugung war man längst gekommen, wie aus den mit unendlichem Fleiss und umfassender Gelehrsamkeit verfassten grossen Sammlungen der Concilien aus früheren Jahrhunderten ersichtlich ist. Der Erste, der eine Sammlung von Concilienacten veranstaltete, war Jacob Merlin; dieselbe erschien zu Paris in einem Folioband im Jahre 1523. Dies war der unbedeutende Anfang zu der grossen Entwickelung einer ausgedehnten Concilienliteratur; in jeder neuen Sammlung und in jeder neuen Ausgabe wuchs das Material, bis endlich die grossen Werke von Labbé — Cossart, Harduin, Coleti und Mansi zu absoluter Vollständigkeit gediehen. Neben diesen allgemeinen Sammlungen entstanden aber auch viele Werke, in denen nur die Concilien einzelner Länder behandelt wurden. In der neueren Zeit aber war die Geschichte der Concilien wie im Allgemeinen, so besonders in Deutschland offenbar vernachlässigt und wir müssen es daher als einen grossen Gewinn für die theologische Wissenschaft bezeichnen, dass durch vorliegendes Werk eine nicht unbedeutende Lücke in derselben ausgefüllt wird.

Aber nicht allein für die Gelehrten von Fach hat unsere Conciliengeschichte, welche das gesammte einschlägige Material von der ältesten bis zur neuesten Zeit mit unausgesetzter Sorgfalt verarbeitete, einen unberechenbaren Werth, sondern auch dem practischen Theologen bietet sie einen reichen Schatz des Wissenswürdigsten und einen jeden von diesen, der nach vollendeten Studien seiner Wissenschaft nicht den Scheidebrief gegeben, kann es für den Mangel einer wohlausgestatteten Bibliothek entschädigen. Dass es von vornherein in dem Plane des Herrn Verfassers gelegen hat, nicht nur für Seinesgleichen, für Gelehrte, und einzig zur Förderung der Wissenschaft zu arbeiten, sondern dass es ihm auch um Verbreitung des Bekannten zu thun war, erfahren wir unter Anderm daraus, dass er den griechischen Canones eine deutsche Uebersetzung beigegeben hat; die sorgfältige Exegese, mit welcher er die wichtigsten Canones begleitet, übt eine scharfe philologische Textkritik und enthält die kostbarsten Perlen gründlicher Wissenschaft, so dass sie ohne Zweifel als die werthvollste Seite des ganzen Werks eines besonderen Lobes würdig ist; dieselbe erörtert alle einigermassen wichtigen dogmatischen und canonistischen Fragen und verbreitet sich besonders auch über kirchliche Disciplin, Ceremonien und derglei-

chen, indem sie überall den Ansichten und Urtheilen alter Interpreten Rechnung trägt und dieselben mit der endgültig festgestellten Praxis vergleicht.

Als der beste Gewährsmann unbeirrten Strebens nach gründlicher Wissenschaftlichkeit und offener Darlegung unbeschleierter Wahrheit steht in Hefele's Conciliengeschichte die sorgsamste Meidung confessionellen Haders und das gänzliche Fernhalten gehässiger Polemik da. Mit Ruhe und Bedacht, vielleicht zuweilen nicht ohne nachtheilige Kälte, geht er auf dem Wege objectiver Forschung, sichtet, prüft, schenkt der bescheidensten wissenschaftlichen Leistung seine Aufmerksamkeit und indem er nie die eigentlichen, die primären Quellen ausser Acht lässt, kann er unbesorgt die von katholischer und protestantischer Seite gebotenen Hilfsmittel zu seinen Zwecken ausbeuten. Daher können wir denn auch in seinem Werke fast auf jeder Seite die gewiss erfreuliche und beachtungswerthe Beobachtung machen, dass die Namen katholischer Gelehrten mit denen der Protestanten aus alter und neuester Zeit bunt durcheinander stehen und die Werke derselben mit einem und demselben Maass gemessen werden. Hefele hat in seinem durchaus auf katholischem Standpunkt stehenden Werke den thatsächlichen Beweis geliefert, dass ein strenges, glaubenstreues Festhalten an dem eingenommenen kirchlichen Bekenntniss keineswegs das Gerechtwerden gegen Andersgläubige ausschliesse oder einseitige Betonung von Parteiansichten zur Folge habe und vielleicht gar confessionelle Zänkereien bedinge. Wenige Erscheinungen neuerer Zeit auf dem Gebiete der historisch-theologischen Literatur dürften zu nennen sein, die dem wahren Ziel aller Geschichtschreibung, der lautersten Objectivität nämlich, so nahe kommen, wie unsere Conciliengeschichte.

Dem ersten Bande schickt der Herr Verfasser sehr gründliche und belehrende Erörterungen der wichtigsten allgemeinen Fragen über Concilien voraus und bewährt gleich von vornherein seine vollständige Beherrschung des reichen Stoffes, indem er alle seine Behauptungen durch Beweise mit Synoden aller Zeiten unterstützt und alle früheren einigermassen bedeutenden Ansichten zur Betrachtnahme herbeizieht. Nachdem der Verfasser den Begriff der Synoden gegeben und den Ursprung derselben als apostolische Institutionen dargethan hat, führt er acht verschiedene Arten von Concilien an (allgemeine oder öcumenische, Generalsynoden, National-, Primatial-, Patriarchal-Concilien, Provincial-Conc., Concilien mehrerer Kirchenprovinzen, Diöcesansynoden, *σύνοδοι ἐνδημοῦσαι*, Concilia mixta) und characterisirt dieselben nach ihren unterscheidenden Merkmalen.

(Schluss folgt.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Hefele: Conciliengeschichte.

(Schluss.)

In Bezug auf die vermischten Concilien ist es oft nicht leicht, die Grenze zwischen kirchlicher Synode und weltlicher Versammlung zu finden, da die Quellen des Mittelalters nicht genau zwischen concilium (selbst zwischen concilium generale) und conventus primatum (geistlicher und weltlicher Grossen) unterscheiden. So führt Harzheim (Deutsche Concilien Bd. III. S. 125) z. J. 1057 ein Concil zu Cöln auf, weil Sigebertus Gembl. ad a. 1057 berichtet, dass Papst Victor II. „Coloniae generali synodo habito" Balduin von Flandern und Gottfried von Toskana zu Freunden des jungen Königs Heinrichs IV. gemacht habe. Durch Conjectur lassen sich noch andere rein politische Verhandlungen mit der Versammlung zu Cöln in Verbindung bringen, allein über kirchliche Dinge ist auf derselben nichts berathen oder beschlossen worden, so dass sie nicht zu den Concilien im engeren Sinne, auch nicht zu den conciliis mixtis gerechnet werden darf. — In den Annales Altahenses ad a. 1055 wird der Reichstag zu Regensburg, auf welchem der Eichstädter Bischof Gebhard zum Papst erwählt ward, „generale concilium" genannt, wodurch viele Historiker (Luden, Stenzel, Voigt u. A.) veranlasst wurden, die Versammlung „Concil" oder geradezu „Kirchenversammlung" zu nennen; den eigentlichen Character der Versammlung bezeichnen Anonymus Haserensis (Tandem Ratisponae collectis universis regni primatibus.) und die Annales Romani (Congregata itaque multitudine clericorum et laicorum.), in deren Bericht von einer eigentlichen Reichs-, nicht aber von einer Kirchenversammlung die Rede ist.

Sehr streitig ist die Frage, welche Stellung die Kaiser zu den vorzüglich durch ihren Einfluss berufenen Synoden eingenommen. Hefele erklärt sich dahin, dass in specie auf allgemeinen Synoden stets die Päpste oder deren Legaten den Vorsitz geführt hätten. „Gegen dieses Papalrecht des Vorsitzes auf allgemeinen Synoden, sagt der Verfasser, haben schon die Reformatoren die Einwendung vorgebracht, die Kirchengeschichte zeige deutlich, dass mehreren der acht ersten Concilien die Kaiser präsidirt hätten. Es konnte ihnen in der That auch nicht schwer werden, Belege für ihre Behauptung beizubringen, zumal Papst Stephan V. selbst schreibt, auf der ersten Synode von Nicäa habe Kaiser Constantin präsidirt, und die alten Concilienacten auch sonst öfter von einem Vorsitze des Kaisers oder seiner Stellvertreter sprechen. Aber alle scheinbar noch so gefähr-

lichen Einwendungen gegen unsere These verlieren ihre Kraft, sobald man nur den Thatbestand bei den alten Concilien näher ins Auge fasst und gebührend zu unterscheiden beliebt." Und so zieht denn Hefele alle die acht ersten öcumenischen Synoden in Betracht, um mit seinem durchdringenden Scharfblick die überzeugendsten Momente zum Beweise seiner Ansicht aufzufinden, was ihm denn auch ganz gelingt; besonders schlagend ist die Widerlegung der bis in unsere Tage mit Eifer und Beharrlichkeit verfochtenen Behauptung, dass Constantin d. Gr. der ersten allgemeinen Synode zu Nicäa präsidirt habe.

Gründe der Berufung grosser, namentlich allgemeiner Synoden nennt Hefele sechs und wirft dann die Frage auf, wer zur Berufung von Concilien berechtigt sei? Die Antwort hierauf bietet nur in Betreff der allgemeinen Synoden erhebliche Schwierigkeiten, die jedoch der Verf. glücklich überwindet. Das probehaltige Resultat seiner gründlichen und unbefangenen Forschung ist folgendes: „Die acht ersten allgemeinen Synoden sind von den Kaisern, alle späteren dagegen von den Päpsten angesagt und ausgeschrieben worden; aber auch bei jenen ersten zeigt sich eine gewisse Betheiligung der Päpste in ihrer Convokation, die in den einzelnen Fällen bald mehr bald minder deutlich hervortritt." Mit specieller Hinweisung auf diese Stelle sagt Reuter in seinem eben erschienen Werke, Geschichte Alexanders des Dritten: „Es ist wahr, alle älteren öcumenischen Synoden sind durch kaiserliche Rescripte zu Stande gekommen", die von Hefele erwähnte Betheiligung der Päpste lässt er unerwähnt; vielmehr begleitet er den angeführten Satz mit der Bemerkung: „Selbst von Hefele, Conciliengeschichte I, 7 eingestanden"; als ob sich Hefele je gescheut habe, seine Ueberzeugung offen auszusprechen und als ob nicht gerade er die Rechte der Wahrheit anerkenne und beschütze wie wenige Andere!

Ferner beschäftigen sich Hefele's allgemeine Erörterungen mit der Bestätigung der öcumenischen Concilien durch den Papst und schenken besonders dem Verhältniss desselben zu jenen im Allgemeinen ihre Aufmerksamkeit. Hieran reiht sich eine sorgfältige Untersuchung über die Zahl der öcumenischen Concilien, aus welcher sich sechszehn unbestrittene und sieben bestrittene ergeben. Dann werden die verschiedenen Bestimmungen über die Reihenfolge der Synodalmitglieder und die Arten der Abstimmung besprochen und den Schluss der Einleitung bildet eine Uebersicht über die gesammte Concilienliteratur sowie eine kurze Besprechung über Inhalt und Werth der hervorragendsten Werke.

Den Inhalt des ersten Buches bilden die Synoden der drei ersten Jahrhunderte und der beiden ersten Decennien des vierten Jahrhunderts; dieselben betreffen den Montanismus, die Osterfeier, die novatianischen Angelegenheiten, die Ketzertaufe, das donatistische Schisma. Besondere Aufmerksamkeit wendet der Verf. der Synode

von Elvira zu, welche, wie nicht leicht eine andere, zu allen Zeiten der Gegenstand gelehrter Untersuchungen gewesen ist, und entscheidet sich nach einer sorgfältigen Prüfung der bis jetzt sehr schwankenden Chronologie für das Ende 305 oder den Anfang 306 als Abhaltungszeit derselben. Die Exegese der 81 Canones ist durchaus gründlich. — Das zweite Buch ist ausschliesslich dem Nicaenum gewidmet, welches bis ins Kleinste zergliedert und nach allen Seiten untersucht wird. Die Vorgeschichte desselben füllt allein fünf Paragraphen. Auch hier sind die 20 echten Canones wieder mit ausführlichen Commentaren begleitet, besonders der sechste, in welchem die älteste Zeit ein „unüberwindliches und einziges Zeugniss" für den Primat fand, während derselbe nur auf die Patriarchalgewalt des römischen Bischofs geht. — Für die Feststellung der seither vielfach schwankenden Chronologie der Synode zu Sardika boten die in einem Kloster Aegyptens aufgefundenen Osterbriefe des heil. Athanasius einen guten Anhaltspunkt, von welchem ausgehend Hefele durch geschickte Combination den Schluss des Jahres 343 und den Anfang 344 als die Zeit der Sardicensischen Synode findet. — Die bedeutendsten der übrigen noch im ersten Band behandelten Synoden sind die zu Laodicea und Gangra; da sie eine grosse Reihe disciplinärer Bestimmungen enthalten, die von den Lateinern nicht befolgt wurden, so leiteten die Griechen daraus eine Anklage gegen jene her und besonders macht es ihnen Nicetas Pectoratus im elften Jahrhundert zum Vorwurf, dass sie den 49 und 51 Can. von Laodicea, die Feier der Liturgie und der natalitia der Märtyrer betreffend, nicht beachteten. — In einem Anhang zum ersten Band theilt der Verfasser die sogenannten canones apostolici mit und spricht sich in einer die gesammte reichhaltige Literatur über dieselben berührenden, aber hauptsächlich auf den trefflichen Arbeiten von Drey (Neue Untersuchungen über die Constitutionen und Canonen der Apostel, Tübingen 1832) und von Bickell (Geschichte des Kirchenrechts, Giessen 1843) beruhenden Darstellung über den Ursprung derselben aus, indem er dem Resultate Drey's, „sehr viele der sogenannten apostolischen Canones seien zwar ihrem Inhalte nach sehr alt, ja selbst in die apostolischen Zeiten hinaufreichend, aber ihre Fassung sei entschieden jünger, und nur wenige, aus den apostolischen Constitutionen entnommen, könnten der vornicänischen Zeit angehören," im Allgemeinen beistimmt; darin aber weicht er von dem genannten Forscher ab, dass er bei gleichlautenden Stellen in den Canonen von Synoden und in den apostolischen Canonen nicht den ersteren, sondern den letzteren die Priorität zuschreibt. Schon Bickell hatte Drey's Annahme durch specielle Nachweisung an einzelnen Canonen widerlegt und dadurch für dieselben ein höheres Alter gewonnen, und Hefele hat dies Verfahren mit Glück fortgesetzt.

Der zweite Band umfasst die Zeit von den Jahren 381 bis 553 und schliesst somit das zweite, dritte, vierte und fünfte allge-

meine und eine grosse Anzahl dazwischenliegender Synoden ein. Das zweite allgemeine Concil zu Constantinopel, dessen öcumenischer Character von den Lateinern erst im sechsten Jahrhundert anerkannt ward, gab dem Verf. Stoff zu interessanten Untersuchungen über das Verhältniss, in welches sich das Abendland in verschiedenen Zeiten zu dem genannten Concil stellte. Der 3. Canon desselben verleiht zum erstenmale dem Streben der Bischöfe von Constantinopel nach höherem Rang, welches sich mehrere Jahrhunderte hindurch ununterbrochen forterbte, entschiedenen Ausdruck. Dasselbe musste natürlich, besonders als es durch den 28. Canon der Synode zu Chalcedon einen grossen Erfolg errungen hatte, von Rom aus Widerspruch erfahren und es ist der dadurch zwischen den Kirchen des Ostens und Westens entstehende und lange fortgesetzte Streit ein wichtiges Moment der gänzlichen Trennung der griechischen von der lateinischen Kirche; es wäre wohl wünschenswerth gewesen, dass Hefele hierauf etwas mehr Rücksicht genommen hätte. — Den Nestorianismus und Monophysitismus, deren Geschichte zu den schwierigsten und verwickeltesten Parthien der Kirchengeschichte gehört, hat der Verfasser bis ins kleinste Detail untersucht. Meisterhaft ist die Darstellung der dritten allgemeinen Synode zu Ephesus, der sogenannten Räubersynode und der vierten allgemeinen Synode zu Chalcedon; besonders treten die eifrig betriebenen feindseligen Unterhandlungen zwischen Rom und Constantinopel nach dem Ausgang des letzteren in helle Beleuchtung. Nur hätte Hefele nicht unberührt lassen sollen, dass Papst Leo d. Gr. aus Veranlassung dieses Streites das Institut der apostolischen Vikare schuf, indem er den Bischof Julianus von Cos mit dem besonderen Auftrag nach Constantinopel schickte: „Hac speciali cura vice mea functus utaris, ne haeresis Nestoriana vel Eutychiana in aliqua parte revirescat: quia in episcopo Const. catholicus vigor non est, nec multum aut pro sacramento salutis humanae aut pro sua aestimatione sollicitus." — Gediegen und reich an neuen Resultaten ist Hefele's Darstellung der nicht weniger schwierigen als interessanten Geschichte des Dreikapitelstreits, der im Morgen- und Abendland weitverzweigte und heftige Kämpfe hervorrief. — Der schwer geprüfte und seither von den Historikern vielfach geschmähte Papst Vigilius erhält in unserem Werk eine milde Beurtheilung und der Vorwurf, dass er vor seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl der Kaiserin Theodora das Versprechen gegeben habe, die drei Kapitel zu anathematisiren, wird als auf einem offenbaren Anachronismus des Victor von Tunnunum berühreud, widerlegt. Der berühmte Vorbehalt des Vigilius zu Gunsten des Consuls von Chalcedon in seinem judicatum war seither nur aus einem Fragment des constitutum desselben Papstes bekannt; Hefele hat das Verdienst, fünf weitere Fragmente des judicatum in dem constitutum aufgefunden zu haben.

Zu den ersten im dritten Band behandelten Concilien gehört die wichtige Generalsynode zu Toledo (589), auf welcher sich König

Reccared mit seinen Gothen zum Katholicismus bekannte; die von ihm gegebene Erklärung enthält die bedeutungsvolle Stelle „spiritus sanctus a patre et filio procedens". — Im Laufe des 7. Jahrhunderts wurde eine grosse Anzahl von Synoden in Betreff der monotheletischen Streitigkeiten gehalten, deren Geschichte im Ganzen von der höchsten Wichtigkeit und reich an äusserst interessanten Einzelheiten ist. Schon die Umstände, unter welchen der Monotheletismus zuerst auftrat, sind eigenthümlicher Art; denn wenn auch der Patriarch Sergius von Constantinopel schon früher seine häretischen Grundsätze ausgesprochen hatte, wie Hefele gegen Neuere nachweist, so werden dieselben doch vorzüglich erst zum Streitobject, als Kaiser Heraklius auf einem Feldzug gegen die Perser mit Paulus, dem Haupte der armenischen Monophysiten, eine theologische Disputation hielt und dessen Häresie das Dogma der *μία ἐνέργεια* entgegenstellte. Was die monotheletischen Streitigkeiten so verwickelt machte, das war das Eingreifen der theologisirenden Kaiser Heraklius und Constans II., welche durch ihre Glaubensedicte viel Unheil anrichteten. Dazu kommt dann noch das zweideutige, oder mindestens unklare Auftreten und Handeln des Papstes Honorius, über dessen wahre Stellung zur monotheletischen Häresie die verschiedensten Meinungen herrschten. Hefele hat diesen vielbesprochenen Streitpunkt genau untersucht und hoffentlich sind damit die Acten geschlossen; als Resultat ergibt sich, dass ängstliche Sorge für Erhaltung des Friedens und Mangel an Klarheit, auch nachgiebige Gefälligkeit gegen die Constantinopolitaner Schuld waren, dass der Papst den richtigen Ausdruck für die orthodoxe Lehre verwarf, und damit der Häresie nicht unbeträchtlichen Vorschub leistete. Indessen konnte die sechste allgemeine Synode nicht anders, als den Honorius anathematisiren, da seine Briefe zeigen, dass er factisch von den beiden heterodoxen Terminis *ἓν θέλημα* und *μία ἐνέργεια* den erstern selbst gebrauchte, den andern aber mit dem Schlagworte der Orthodoxie *δύο ἐνέργειαι* auf gleiche Linie stellte und beide verwarf; übrigens zeigen sie aber auch, dass die Grundanschauung des Honorius, die Grundlage seiner Argumentation und damit er selbst im Herzen orthodox war, und sein Fehler nur in unrichtiger Darstellung des Dogma's und im Mangel an logischer Consequenz bestand. — Die synodus quinisexta oder zweite Trullanische, welche von den Griechen als eine Ergänzung des sechsten allgemeinen Concils betrachtet wird, erliess eine grosse Anzahl Canones über kirchliche Disciplin; dieselben wurden von den Lateinern niemals anerkannt, während sie bei den Griechen rechtskräftig bestanden, und hierdurch ward der Trennung der morgenländischen von der abendländischen Kirche zum erstenmale ein gewissermassen thatsächlicher und officieller Ausdruck verliehen. Hefele hat diese, gewiss nicht unwichtige Seite des Quinisextums nicht speciell hervorgehoben. — Zu allen Zeiten hat sich der Forscherfleiss der Gelehrten, oft genug freilich auch dilettantische Schreibseligkeit, der

Geschichte des Bilderstreits zugewendet, allein die Darstellungen desselben sind meist stark confessionell gefärbt und reich an polemischen Ausfällen, was zum Theil seinen Grund darin haben mag, dass er mancherlei Aehnlichkeiten mit der Reformation zeigt. Wir müssen es daher an Hefele's Darstellung ganz besonders rühmen, dass sie sich keinen Finger breit von dem geraden Wege der strengsten Wissenschaftlichkeit entfernt, und wenn wir dieselbe als das Beste bezeichnen, was je über das vielbehandelte Thema der Ikonoklastie zu Tage gefördert ward, so ist die mit eiserner Consequenz durchgeführte Objectivität, nicht das letzte der Momente, auf welchen unser Urtheil beruht. Besondere Aufmerksamkeit hat der Verfasser der Betheiligung des Abendlandes am Bilderstreit und den Carolinischen Büchern zugewendet, und seine Darstellung enthält hauptsächlich in Bezug auf die letzteren viele originelle Anschauungen und neue Aufschlüsse. — Eine keineswegs leichte Aufgabe war es, bei der Dürftigkeit der Ueberlieferung die zahlreichen deutschen Synoden unter Bonifacius ins gehörige Licht zu stellen; von vielen derselben ist weiter nichts als ihre Existenz bekannt, über Ort, Zeit, Zweck und specielle Thätigkeit herrscht vollkommenes Dunkel. Das erste deutsche Nationalconcil, welches in Gegenwart Carlmann's, des Sohnes Carl Martell's, gehalten ward, ist, was die Zeit und die Resultate angeht, vollständig bekannt, in Bezug auf den Ort aber schwanken die Ansichten zwischen Frankfurt, Worms, Regensburg, Augsburg. Die meiste Wahrscheinlichkeit dürfte Frankfurt für sich haben. Uebrigens haben Hefele's Forschungen über die von Bonifacius alljährlich im Frankenreiche abgehaltenen Synoden manche falsche Ansicht, besonders in Rücksicht auf Chronologie, beseitigt und manche ganz neue Entdeckung ist die Frucht derselben. So glaubte man seither in den zugänglichen Quellen keine Nachrichten über Synoden in den Jahren 746 und 747 zu finden, dem Herrn Verfasser aber gelang es, die Existenz derselben mit ziemlicher Sicherheit nachzuweisen. — Ueber die ausserordentlich schwierige Frage, ob und welchen Antheil Bonifacius an der Erhebung Pipin's auf den Königsthron genommen und ob er den neuen König gesalbt habe, spricht Hefele keine eigene Ansicht aus, sondern er stellt nur die sich zum Theil diametral gegenüberstehenden Meinungen von Luden, Seiters, Rettberg und Oelsner zusammen; hier hätte wohl Giesebrecht's Ansicht (Kaisergeschichte I.) beachtet werden sollen, der sich dahin ausspricht, dass Pipin den letzten König der Merowinger mit Billigung des Papstes entthront habe und dass er zu Soissons von den Bischöfen des Reiches, zwei Jahre später aber von Papst Stephan III. gesalbt worden sei. — Zu der Synode zu Quiercy, auf welcher der Grund zum Kirchenstaat gelegt ward, fügt der Verfasser nach Pertz Leg. II. eine Zusammenstellung der Güter an, welche der römischen Kirche von Pipin, Karl d. Gr., Ludwig d. Fr. geschenkt wurden, und bemerkt zugleich, welche von denselben in den wirklichen Besitz des päpstlichen

Stuhles gelangten und welche nicht. — Noch sind die Synoden zu Aachen (809) und zu Rom (810) wegen der Verhandlungen über das filioque von besonderer Wichtigkeit und es würde das Ebenmaass nicht gestört worden sein, wenn dieselben etwas eingehender behandelt worden wären.

Die wiederholten Ausbrüche des Bilderstreits und die Beendigung desselben bilden den wesentlichsten Inhalt des ersten im vierten Band enthaltenen Buches; ausserdem aber bieten mehrere Synoden, welche mit den politischen Wirren in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts, besonders mit dem Bruderkrieg, in inniger Beziehung stehen, ein besonderes Interesse. Die Chronologie der Reichstagssynoden zu Quiercy und Aachen, über die seither verschiedene Ansichten herrschten, unterwirft Hefele einer neuen Untersuchung und stellt gegen Pagi, dem die meisten Neueren folgten, fest, dass nicht von zwei, sondern nur von einer Synode zu Aachen die Rede sein kann und dass dieselbe dem Jahre 838 angehört. — Hefele's Darstellung der Gottschalk'schen Prädestinations-Streitigkeiten beruht fast ausschliesslich auf den gründlichsten selbständigen Forschungen, und dieselbe ist so klar und durchweg so wohlbasirt, dass so schiefe Auffassungen der Lehre Gottschalk's, wie sie seither oft vorkamen, nicht mehr möglich sein werden. Der Verfasser scheint mit Damberger (synchronist. Gesch. d. M. A.) und Kunstmann (Rhabanus Maurus) im Zweifel zu sein, ob der pagus Loganae, in welchem Gottschalk auf seiner Rückreise von Rom am Hoflager Ludwigs d. D. eintraf, der Lahngau sei; dieser Zweifel muss schwinden, wenn man bedenkt, dass die Lahn gewöhnlich Logana heisst und dass der Lahngau meist mit Loganensis, Loganacinse, Loganacgouue, Logangauu bezeichnet wird, während der Logingau im Herzogthum Sachsen, an welchen Kunstmann früher dachte, Langnea heisst. — Ueberaus lichtvoll und ohne alle subjective Beimischung aus den primären Quellen geschöpft ist Hefele's Darstellung der Kämpfe zwischen Rom und Constantinopel um den kirchlichen Supremat über die Bulgarei; besonders tritt die Ränkesucht und das Intriguenspiel der Orientalen durch den Nachtrag zur achten allgemeinen Synode und durch die Unterredung der griechischen Vikare mit den römischen Legaten hervor, welche auf Seiten der ersteren bald in Bitterkeit und herbe Schmähung ausartete; beinahe jedes Wort der geführten Debatten und alle Umstände des unglücklichen Looses der bedrängten römischen Gesandten legen Zeugniss ab, dass die Ansprüche Roms auf die kirchliche Herrschaft in Bulgarien nicht dem Rechte und der moralischen Billigkeit, sondern byzantinischer Hinterlist und Anmassung, unterstützt durch die politischen Interessen des griechischen Kaisers, weichen mussten. — Das Concil zu Tours, auf welchem der gallische Häretiker Berengar seine Lehre schriftlich und eidlich widerrief, setzt Hefele, der Ueberlieferung Berengar's selbst (in dessen Werk: de sacra coena) folgend, in das Jahr 1054 und somit in das Pontifikat Leo's IX. Dieser Chronologie

widerspricht auf's entschiedenste eine Stelle bei Lanfrank (de corpore et sanguine Domini), in welcher ein Gedächtnissfehler des gelehrten und eifrigen Bekämpfers der Berengarischen Häresie angenommen werden muss, was Sudendorf (Berengarius Turonensis) und Hefele thun, wenn der durch dieselbe erbrachte Beweis, dass die Synode zu Tours im Jahre 1055 unter dem Pontifikat Victor's II. stattfand, zu Nichte gemacht werden soll. Wir ersehen hieraus schon, dass unsere chronologische Frage zu der viel wichtigeren Frage führt, ob Berengar oder Lanfrank mehr Glauben verdiene. Da nun Gründe genug vorliegen, den letzteren sowohl im Allgemeinen als auch in Rücksicht auf die Zeit der Synode zu Tours für einen besseren Gewährsmann als den ersteren zu halten, so bleibt für uns kein Zweifel übrig, nach welcher Seite wir uns entscheiden sollen. Den Beweis für unsere Ansicht werden wir, da es hier der Raum nicht gestattet, an einem andern Orte bringen. — Der in seinen Folgen so ausserordentlich bedeutungsvolle Brief, welcher vom Orient an den Bischof Johann von Trani gesandt ward und der die nächste Veranlassung zur Trennung der griechischen von der lateinischen Kirche gab, war bis jetzt nur in der Uebersetzung des Cardinal Humbert vorhanden, wie auch Hefele erwähnt. Vor einiger Zeit nun entdeckte Professor Hergenröther das Original desselben und wir werden ihn in einer Sammlung aller Actenstücke und Briefe, welche mit dem Schisma zwischen der orientalischen und occidentalischen Kirche im Jahre 1054 in Verbindung stehen, demnächst zum erstenmale veröffentlichen. Der griechische Text zeigt manche Abweichungen von der lateinischen Uebersetzung; so enthält diese in der Ueberschrift die Namen Michael's Cerularius und Leo's von Achrida, während in jenem nur der letztere genannt wird. Gestützt hierauf sowie auf mancherlei andere Gründe glauben wir den Beweis zu liefern, dass unser denkwürdiger Brief eigentlich nur unter dem Namen des bulgarischen Erzbischofs zu den Lateinern gelangte und dass der Patriarch von Constantinopel nur als der intellectuelle Urheber desselben zu betrachten ist.

Was die Citate der Quellen angeht, so sind dieselben mit einer seltenen Accuratesse gegeben. Die Conciliensammlungen von Harduin und Mansi werden gewöhnlich neben einander citirt und für viele Quellen werden oft mehrere Ausgaben zu gleicher Zeit angeführt. Aufgefallen ist es uns und wir haben es nicht für gerechtfertigt finden können, dass der Verfasser den Rudolfus Glaber nach Migne und nicht nach den Monum. Germaniae citirt.

Endlich dürfen wir nicht unerwähnt lassen, dass reichhaltige Register eine treffliche Zugabe bilden, welche den Gebrauch des Werkes erleichtern und sehr fördern.

Dr. Cornelius Will.

Traité élémentaire des Séries par E. Catalan, ancien élève de l'Ecole polytechnique etc. Paris, Leiber et Faraguet. 1860. (140 S. in 8.)

Das vorliegende Buch hat sich zur Aufgabe gestellt, die wichtigsten Sätze der Reihentheorie mit deren hauptsächlichsten Folgerungen darzustellen, und zwar in einer der Wissenschaft geziemenden Weise. Konnten auch nicht alle Sätze aufgenommen werden, so ist das, was gegeben ist, doch von so reichem Umfange (reicher als die Seitenzahl vermuthen lässt), dass die Schrift sich viele Freunde erwerben wird.

Reihe heisst jede Folge von Gliedern, die nach einem gewissen Gesetze fortschreiten. Ist die Summe der n ersten Glieder so beschaffen, dass sie mit wachsendem n einer bestimmten (endlichen) Zahl sich unbegränzt nähert, so heisst die Reihe konvergent; wächst jene Summe mit wachsendem n unbegränzt, so ist die Reihe divergent; ist diese Summe aber so beschaffen, dass sie gegen keine bestimmte Zahl hingeht, ohne aber über alle Gränzen hinaus zu wachsen, so heisst die Reihe unbestimmt (indéterminée). Besser heisst man allerdings eine solche Reihe eine schwankende (oszillirende). — Nur konvergente Reihen können benützt werden, die andern können keinerlei Grösse vorstellen. — Dieser Ausspruch wird bekanntlich zuweilen noch angefochten, indem man durch allerlei künstliche Wendungen den Widerspruch zu verdenken sucht, in den man geräth, wenn man divergente Reihen anwendet. Dass dabei offener Unsinn mitläuft, zeigt der Verfasser an einigen Beispielen, wie z. B. dass $1^2 - 2^2 + 3^2 - \ldots = 0$ sein soll, u. s. w. Der Satz selbst jedoch, dass nur konvergente (unendliche) Reihen zuzulassen, alle andern aber einfach zu verwerfen sind, ist oberster Glaubensartikel im mathematischen Glaubensbekenntniss.

Soll eine Reihe konvergent sein können, und ist u_n ihr allgemeines (n^{tes}) Glied, so muss u_n zu Null werden für $n = \infty$. Ist nämlich S_n die Summe der n ersten Glieder, R_n der Rest, S die Summe der Reihe, so ist $S_n + R_n = S$, und eben so $S_{n-1} + R_{n-1} = S$, woraus da $S_n - S_{n-1} = u_n$: $u_n + R_n - R_{n-1} = 0$. Aber R_n, R_{n-1} werden zu Null für $n = \infty$, also auch u_n. Dies ist der Beweis des Verfassers, wobei es uns nur scheint, es sei ein solcher nicht nothwendig. Soll R_n zu Null werden für $n = \infty$, so muss nothwendig u_n in dieser Lage sein. — Der zweite Satz, dass die Summe einer beliebigen Anzahl von Gliedern, die auf einander folgen, ebenfalls Null werden muss, ist nicht genau ausgesprochen, da verlangt werden muss, dass diese Glieder selber endgiltig unendlich weit vom Anfange abstehen. Er ist übrigens ebenfalls selbstverständlich, auch wenn die Anzahl der Glieder selber unendlich ist.

Näher eingehend wird nun gezeigt, dass wenn die Glieder einer Reihe, nach ihrem absoluten Werthe, kleiner sind als die einer kon-

vergenten Reihe, deren Glieder alle positiv sind, jene Reihe selbst konvergent sei. — Der Beweis scheint uns jedoch nicht ganz vollständig, indem dazu gehört, dass man vorerst zeige, es könne eine Reihe mit nur positiven Gliedern nur konvergent oder divergent, niemals aber schwankend sein. — Hieraus folgt nun das bekannte Merkmal, wornach eine unendliche Reihe konvergent ist, wenn, von einem bestimmten Gliede an, der Quotient zweier auf einander folgender Glieder immer kleiner als 1 ist, in welcher Form der Satz auszusprechen ist, wenn er immer anwendbar sein soll.

Ist $\sqrt[n]{u_n}$ für sehr grosse n ebenfalls immer kleiner als 1, so ist die Reihe, deren allgemeines Glied u_n ist, gleichfalls konvergent; eben so eine abnehmende Reihe mit wechselnden Zeichen, welcher Satz leicht auf Reihen erweitert werden kann, welche aus Gruppen mit wechselnden Zeichen bestehen.

In etwas verhüllter Form wird nun der Satz angewendet, dass wenn f(v) eine mit wachsendem x abnehmende Funktion sei (wenigstens von $x = m$ an) und zugleich nur positive Werthe annehme, man habe $f(m) + f(m+1) + \ldots\ldots > \int_m^\infty f(x)\,dx$,

$f(m+1) + f(m+2) + \ldots\ldots < \int_m^\infty f(x)\,dx$, oder in anderer Form: $f(m) + f(m+1) + \ldots + f(m+n-1) > \int_m^{m+n} f(x)\,dx$,

$$f(m) + f(m+1) + \ldots + f(m+n-1) < \int_{m-1}^{m+n-1} f(x)\,dx$$

(vergl. etwa des Unterzeichneten Differential- und Integralrechnung S. 193). Ist also $\int_m^\infty f(x)\,dx$ endlich, so ist die unendliche Reihe $f(1) + f(2) + \ldots\ldots$ konvergent. So ist die Reihe $\frac{1}{1^a} + \frac{1}{2^a} + \ldots$ konvergent, wenn $a > 1$ u. s. w. Daraus folgt weiter, dass eine unendliche Reihe, deren allgemeines Glied u_n ist, konvergent ist, wenn die Grösse $u_n n^{1+\alpha}$, wo $\alpha > 0$, mit unendlichem n gegen einen bestimmten endlichen Werth A hingeht. Denn dann ist immer $u_n < \frac{A+a}{n^{1+\alpha}}$, wo a eine positive endliche Zahl, mithin die Reihe so beschaffen, dass ihre Glieder kleiner sind als die der konvergenten Reihe, die wir vorhin anführten.

Es werden nun noch mehrere Folgerungen hinsichtlich der Beurtheilung der Konvergenz aus diesen Sätzen gezogen; Reihen betrachtet, die wechselnd wachsende und abnehmende Glieder haben, und endlich imaginäre Reihen untersucht. Da die betreffenden Sätze sich aus dem Angeführten ergeben, so wollen wir sie nicht näher berühren.

Mittelst Summirung der n ersten Glieder werden nun die Summen einer Anzahl unendlicher Reihen gefunden. Es sind dies vorzugsweise Reihen, deren allgemeines Glied sich in einzelne Glieder der Form $\frac{A}{a(a+1)\ldots(a+n)}$ auflösen lässt; während dann auf geometrischem Wege der bereits oben angeführte Satz in Bezug auf $\int_a^{a+\alpha} f(x)\,dx$ nochmals nachgewiesen und mehrfach erweitert wird.

Als das oberste Hilfsmittel zur Entwicklung einer Funktion f(x) in eine nach steigenden Potenzen von x geordnete Reihe, erkennt der Verfasser mit Recht den Taylor'schen Satz an. Die Form (des Ergänzungsgliedes) ist hier jedoch eine von der herkömmlichen ziemlich verschiedene, so dass wir etwas näher auf die Darstellung eingehen müssen.

Seien $\varphi(x)$, $\psi(x)$, $\varphi'(x)$, $\psi'(x)$ endlich und stetig von $x = a$ bis $x = b$, und wird $\psi'(x)$ nicht Null innerhalb dieser Gränzen; setzt man ferner $[\varphi(b) - \varphi(a)]\,\psi(x) - [\psi(b) - \psi(a)]\,\varphi(x) = F(x)$, so ergibt sich $F(b) = F(a)$, so dass $F(x)$ jedenfalls zwischen a und b ein Maximum oder Minimum haben muss, also jedenfalls $F'(x)$ (mindestens) einmal Null ist zwischen diesen Gränzen. Ist dies der Fall für $x = a + \Theta(b - a)$, wo Θ wie gewöhnlich zwischen 0 und 1 liegt, so ist also $[\varphi(b) - \varphi(a)]\,\psi'[a + \Theta(b - a)] = [\psi(b) - \psi(a)]\,\varphi'[a + \Theta(b - a)]$, d. h. man hat $\varphi(b) = \varphi(a) + \frac{\psi(b) - \psi(a)}{\psi'[a + \Theta(b - a)]}\,\varphi'[a + \Theta(b - a)]$.*) Setzt man $a = 0$, $b = h$, so ist also $\varphi(h) = \varphi(0) + \frac{\psi(h) - \psi(0)}{\psi'(\Theta h)}\,\varphi'(\Theta h)$, wo $\psi(x)$ eine beliebige Funktion ist, jedoch so, dass $\psi'(x)$ nicht Null werden kann von $x = 0$ bis $x = h$, und wo $\varphi(x)$, $\psi(x)$, $\varphi'(x)$, $\psi'(x)$ endliche Werthe haben.

---

*) Hiezu gehört, dass alle vorkommenden Grössen endlich seien, was der Fall ist, wenn $\varphi(x)$, $\psi(x)$, $\varphi'(x)$, $\psi'(x)$ endlich sind zwischen $x = a$ und $x = b$. Ferner darf $\psi'[a + \Theta(b - a)]$ nicht Null sein, da sonst eine Division nicht gestattet wäre; diess ist aber sicher der Fall, wenn $\psi'(x)$ überhaupt nicht Null werden kann. Θ wird übrigens weder 0 noch 1 sein, da zwischen a und b jedenfalls ein Maximum oder Minimum liegt.

Setzt man nun $\varphi(h) = f(a) - f(a-h) - \frac{h}{1} f'(a-h) - \ldots - \frac{h^n}{1..n} f^n(a-h)$, so findet man $\varphi'(h) = \frac{h^n}{1..n} f^{n+1}(a-h)$, $\varphi(0) = 0$, $\varphi'(\Theta h) = \frac{\Theta^n h^n}{1\ldots n} f^{n+1}(a - \Theta h)$, so dass also nach dem vorigen Satze: $f(a) - f(a-h) - .. - \frac{h^n}{1..n} f^n(a-h) = \frac{\psi(h) - \psi(0)}{\psi'(\Theta h)} \frac{\Theta^n h^n}{1\ldots n} f^{n+1}(a - \Theta h)$. Setzt man hier $a = h + x$, ferner $1 - \Theta$ für Θ, so ergibt sich: $f(x+h) = f(x) + \frac{h}{1} f'(x) + \ldots + \frac{h^n}{1..n} f^n(x) + \frac{\psi(h) - \psi(0)}{\psi'[(1-\Theta)h]} \frac{(1-\Theta)^n h^n}{1\ldots\ldots n} f^{n+1}(x + \Theta h)$, wo nun $f(z), .., f^{n+1}(z)$ endlich sein müssen von $z = x$ bis $z = x + h$; $\psi(z)$ und $\psi'(z)$ von $z = 0$ bis $z = h$, und $\psi'(z)$ nicht Null sein darf. Dies ist die von Schömilch aufgestellte Form. Setzt man $\psi(z) = z^{1+\alpha}$, $\psi'(z) = (1+\alpha) z^\alpha$, so ist letztere Grösse endlich und nicht Null, wenn $\alpha \gtreqless 0$ für ($z = 0$ darf sie schon Null sein, da Θ nicht Null ist); alsdann ist $\psi(0) = 0$, $\psi(h) = h^{1+\alpha}$, $\psi'[(1-\Theta)h] = (1+\alpha)(1-\Theta)^\alpha h^\alpha$, so dass: $f(x+h) = f(x) + \frac{h}{1} f'(x) + \ldots + \frac{h^n}{1..n} f^n(x) + \frac{(1-\Theta)^{n-\alpha} h^{n+1}}{1.2\ldots n(1+\alpha)} f^{n+1}(x + \Theta h)$. Setzt man hier $\alpha = 0$, oder $\alpha = n$, so erhält man die zwei seither bekannten Formen.

Die Anwendungen, welche davon gemacht werden, sind die herkömmlichen; wir vermissen jedoch dabei die Untersuchungen für gewisse unbestimmte Fälle, als etwa beim Binom $(1+x)^m$ für $x^2 = 1$, u. s. w.

Diesen Untersuchungen schliessen sich solche über die rücklaufenden Reihen an, worauf dann die Reihenbildung durch Integrirung einer unendlichen Reihe erläutert wird.

Die Reduzirung der Aufgabe, eine Reihe zu summiren, auf die, eine Differentialgleichung zu integriren, wird an einer Reihe einzelner Fälle dargethan, worauf dann noch eine Anzahl Umformungen der Reihen angegeben werden.

Da die allgemeinen Theorien je durch die Anwendung auf eine grosse Anzahl einzelner Fälle ausführlich erläutert sind, so bietet die vorliegende Schrift sowohl in Bezug auf genaue Darstellung der

einzelnen Theoreme, so wie in Hinsicht der Anwendung alles Wünschenswerthe dar, und sie ist daher, da sie immerhin die Hauptsätze der Lehre von den (unendlichen) Reihen in geordnetem Zusammenhange enthält, für diesen Zweig der Analysis von grossem Werthe.

Georg Freiherrn von Vega logarithmisch-trigonometrisches Handbuch. Vierundvierzigste Auflage. Neue vollständig durchgesehene und erweiterte Stereotyp-Ausgabe. Bearbeitet von Dr. C. Bremicker. Berlin 1860. Weidmann'sche Buchhandlung. (XXXII u. 576 S. in 8.)

Die allbekannten Vega'schen Tafeln wurden 1856 von Bremicker (als 40. Auflage) in einer neuen Ausstattung herausgegeben und ist seither also bereits die fünfte Auflage davon erschienen. Wie der Herausgeber im Vorworte berichtet, hat er besonders darauf gesehen, die Tafeln möglichst genau zu liefern. Er hat dieselben desshalb nicht nur mit den bestehenden Tafeln, die entweder siebenstellig oder mehr als siebenstellig sind, verglichen, und in zweifelhaften Fällen durch unmittelbare Berechnung die Entscheidung getroffen, sondern auch endgiltig die Stereotyp-Platten einer Revision nach Differenzen unterworfen.

Neben diesem obersten Erforderniss guter Tafeln muss jedoch auch die äussere Einrichtung so beschaffen sein, dass der Gebrauch dem Auge nicht wehe thut. Dies hat der Herausgeber der vorliegenden Tafeln in einer Weise zu erreichen gesucht, über die wir — aus Gründen, die wir jüngst bei Gelegenheit der Anzeige anderer logarithmischen Tafeln auseinandersetzten — uns kein Urtheil gestatten wollen, und dies um so weniger, als die Herausgeber der verschiedenen bestehenden Tafeln jeweils für ihre Art der Ausstattung, die nicht dieselbe ist, denselben Grund (Schonung des Auges) angeben.

Die Ziffern, welche hier gewählt wurden, sind die ungleich hohen (alt-französischen), nur scheinen sie uns etwas klein zu sein. Um die Kolonnen zu trennen, wurde bei der ersten Tafel, der der Logarithmen der Zahlen) je die Kolonne, welche einer Zahl mit 0 am Ende entspricht, durch Doppelstriche eingefasst, während die übrigen Kolonnen von drei zu drei abgetheilt sind, was allerdings bequemer ist, als die gewöhnliche Abtheilung von fünf zu fünf.

Die Fusstafel, welche in den Schrön'schen Tafeln sich bei der ersten Tafel befindet, ist auch hier und enthält den Logarithmus von $\frac{\sin x}{x}$, $\frac{\operatorname{tg} x}{x}$ von 10 zu 10 Sekunden, hier jedoch nur auf 7 Dezimalen.

Eine kleine Tafel zur Verwandlung natürlicher Logarithmen in gewöhnliche und umgekehrt, ist der ersten angehängt.

Die zweite Tafel enthält die Logarithmen der Sinus und Tangenten der ersten fünf Grade von Sekunde zu Sekunde, ohne weitere Angabe der Differenzen, während die Abtheilungsweise der frühern gleich ist. Dieser Tafel ist eine kleinere angehängt, welche die Längen der Kreisbogen (zum Halbmesser 1) für die einzelnen Grade u. s. w. angibt.

Die dritte Tafel enthält die Logarithmen der vier trigonometrischen Funktionen für alle Winkel des ersten Quadranten von 10—10 Sekunden. Hier sind die Horizontal-Kolonnen nicht mehr in derselben Weise getrennt, wie früher; doch ist die Reihe, welche je einer vollen Minute entspricht, durch Doppelstriche (unten und oben) besonders kenntlich gemacht. Die Differenzen sind in herkömmlicher Weise überall angegeben, später (von 5^0 an) auch in ihren Zehntheilen besonders brechnet, wenn auch (namentlich bis 24^0) nicht alle Differenzen so behandelt sind.

Als „Anhang“ sind beigegeben: Tafeln zur Verwandlung der Sternzeit in mittlere Zeit und umgekehrt; Tafeln der Refraction nach Bessel und eine Tafel wichtiger Konstanten, wozu dann noch ein kleines Hilfstäfelchen kommt, um das Aufschlagen eines Winkels mittelst der Fusstafel der ersten Tafel zu erleichtern.

Eine ausführliche Beschreibung der Tafeln mit der Angabe der Benützungsweise ist denselben vorgesetzt.

Nachgerühmt muss diesen Tafeln werden, dass sie Ueberflüssiges strenge vermieden, dagegen das Wesentliche vollständig geliefert haben. Das Format ist durch die kleinern Ziffern sehr handlich geworden.

Dr. J. Dienger.

Bibliotheca Scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana.

Q. Valerii Catulli Veronensis Liber. Recognovit Augustus Rossbach. Editio secunda. Lipsiae. In aedibus B. G. Teubneri. MDCCCLX. XXIII und 76 S. in 8vo.

C. Plini Secundi Naturalis Historiae Libri XXXVII. Recognovit atque indicibus instruxit Ludovicus Janus. Vol. V. Libb. XXXIII—XXXVII. Lipsiae etc. CX und 180 S. 8vo.

Dionysi Halicarnensis Antiquitatum Romanarum quae supersunt. Recensuit Adolphus Kiessling. Vol. I. Lipsiae etc. XLVII und 318 S. 8vo.

Porphyrii philosophi Platonici Opuscula tria recognovit Augustus Nauck. Lipsiae etc. XLIV und 223 S. 8vo.

Die vorstehenden Bände, welche als weitere Fortsetzungen der Bibliotheca Teubneriana erscheinen und demnach hier besprochen werden sollen, werden in der That nur das früher mehrfach und noch zuletzt in diesen Blättern Jahrg. 1860 S. 758 ausgesprochene

Urtheil zu bestätigen vermögen, da die Ausführung in strengem Festhalten an dem dem ganzen Unternehmen zu Grunde liegenden Plan eine eben so befriedigende als dankenswerthe zu nennen ist, und die äussere Ausstattung, bei dem so überaus billig gestellten Preise, in Druck und Papier gewiss ebenfalls alle Anerkennung verdient.

Indem wir mit den lateinischen Autoren beginnen, so werden wir wohl unsere Freude aussprechen dürfen über die Editio secunda des Catullus, gegenüber manchen harten und ungerechten Urtheilen, welche wider die erste Ausgabe erhoben worden sind. Der verdiente Gelehrte, dem dieser Schriftsteller zur Herausgabe anvertraut ist, hat sich dadurch nicht beirren lassen, alle Sorgfalt auch dieser Editio secunda zuzuwenden, und der wahrhaftig nicht leichten Aufgabe zu genügen, einen gereinigten und lesbaren Text eines Autors uns vorzuführen, dessen Text auf einer so schwachen urkundlichen Grundlage einer einzigen Handschrift beruht, welche in ihren Fehlern und Verderbnissen nicht die Mittel zu einer völligen und sichern Wiederherstellung bietet, die wir noch weniger von den übrigen Handschriften erwarten können, welche zum Theil noch mehr interpolirt sind, als die eben bemerkte, jetzt zu Paris befindliche aus dem Jahre 1375, allerdings die älteste und beachtenswertheste Handschrift. Der Herausgeber hat über die Handschriften, so weit sie bis jetzt bekannt geworden und füglich in eine zwiefache Classe von mehr oder weniger interpolirten Handschriften zerfallen, sich näher in dem Vorwort ausgesprochen und daran eine Adnotatio critica geknüpft, welche die Abweichungen des in dieser Ausgabe gegebenen Textes, insbesondere von Lachmann's Ausgabe, die hauptsächlichen Varianten der Handschriften, nebst einzelnen von verschiedenen Gelehrten, namentlich von Bergk gemachten Verbesserungsvorschlägen in einer guten Uebersicht zusammenstellt: vielfach sind auch darin die eigenen (in den Text nicht aufgenommenen) Vorschläge des Herausgebers über die Verbesserung einzelner Worte oder die Umgestaltung ganzer Verse u. dgl. enthalten. Wir haben demnach allen Grund, diese Editio secunda bestens zu empfehlen: bei der Beschaffenheit der handschriftlichen Hülfsmittel wird man, wenn nicht, wie kaum zu erwarten, neue und bessere Quellen aufgehen, schwerlich zu erheblichen Resultaten in der Gestaltung des Textes weiter gelangen.

Die Ausgabe der Historia Naturalis des Plinius erscheint mit diesem fünften Bande vollendet, so dass blos noch die Register fehlen, denen ein eigenes Bändchen gewidmet bleiben dürfte, wie dies auch bei der Ausgabe des Livius der Fall ist, bei Plinius aber fast noch nothwendiger erscheint; für die in diesem Bande enthaltenen Bücher war allerdings die jetzt in Bamberg befindliche Handschrift des zehnten oder eilften Jahrhunderts massgebend: aus ihr allein ist auch der Schluss des ganzen Werkes nun vervollständigt nach dem vom Herausgeber schon früher (1832) gemachten Funde, in-

Folge dessen auch in Sillig's Ausgabe dieser in den früheren Ausgaben vermisste Schluss erschienen ist.*) Bei dieser Bedeutung der Bamberger Handschrift für die in diesem Bande enthaltenen Bücher des Plinius ist es darum zu billigen, dass der Herausgeber in der auf das Vorwort folgenden „Scripturae discrepantia" auf diese Handschrift besondere Rücksicht genommen, in Mittheilung ihrer Lesarten: überhaupt ist in dieser Scripturae discrepantia eine genaue Zusammenstellung der handschriftlichen Lesarten gegeben, welche in ihrem Umfang von mehr als hundert Seiten dem Kritiker alle die Nachweisungen liefert, die zur Prüfung und Würdigung des hier gelieferten Textes nothwendig erscheinen können. Der Text des Plinius liegt nun in einer so weit als möglich correcten und auf die handschriftlichen Quellen zurückgeführten Gestalt vor uns: es ist damit jedenfalls eine sichere Grundlage gewonnen, um mit Erfolg auch an die Besserung so mancher noch verdorbenen oder die richtige Auffassung so mancher schwierigen Stelle zu schreiten: bei dem so mässigen Preise ist die Ausgabe selbst einem Jeden leicht zugänglich.

Was die neue Ausgabe der römischen Geschichte des Dionysius von Halicarnass betrifft, von welcher hier die drei ersten Bücher als erster Band des Ganzen vorliegen, so wird wahrhaftig Niemand das Bedürfniss einer neuen Ausgabe, die nicht wie die Tauchnizer einen blossen Abdruck des Textes von Reiske (selbst nicht einmal mit Beachtung der in den Noten enthaltenen Verbesserungsvorschläge) liefert, sondern auch zugleich einen berichtigten und revidirten Text bringt, in Abrede stellen wollen. Denn man kann nicht sagen, dass seit Reiske's Ausgabe im Jahre 1774, welche jetzt selten und theuer ist, Etwas Wesentliches für den Text dieses Autors geschehen. Diese Rücksichten riefen schon im Jahr 1837 den Plan einer neuen Bearbeitung des Textes bei einem andern Gelehrten (Ritschl) hervor; allein wenn wir von einem allerdings sehr zu beachtenden Specimen absehen, in welchem dieser Gelehrte die dreissig ersten Capitel des ersten Buches im Jahre 1846 kritisch behandelt und herausgegeben hat, es unterblieb die Ausführung, zumal der andere Gelehrte, der sich mit zur Herausgabe des Dionysius verbunden hatte (Ambrosch), inzwischen durch den Tod entrissen worden war. Um so dankenswerther aber muss es erscheinen, dass Ritschl seinen zu dem Zweck der Herausgabe gesammelten kritischen Apparat dem jetzigen Herausgeber überliess, der dadurch in den Stand gesetzt ward, das Unternehmen zur Ausführung zu bringen.

---

*) Den Schluss des Ganzen, oder vielmehr das Gebet, womit Plinius hiernach sein Werk schliesst: „Salve parens rerum omnium, Natura, atque nobis Quiritium solis celebratam esse numeris omnibus tuis fave" halten wir für verdorben oder lückenhaft; sollte etwa statt numeris zu lesen sein memineris? oder fehlt etwas vor diesem numeris?

(Schluss folgt.)

Nr. 9. HEIDELBERGER 1861.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Bibliotheca Scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana.

(Schluss.)

Es nehmen in diesem kritischen Apparat die erste Stelle ein die zu Rom durch Braun und Angelo Fea gemachten Collationen der beiden ältesten und wichtigsten Handschriften, des Codex Urbinas aus dem zehnten oder eilften Jahrhundert, und des Codex Chisianus, welcher dem zehnten angehört, und nach der Ansicht der beiden eben genannten Gelehrten bei der Gestaltung des Textes vorzugsweise zu beachten war, während der jetzige Herausgeber dem Codex Urbinas, ungeachtet einzelner darin vorkommenden Interpolationen den Vorzug giebt und ihn zur Grundlage seines Textes genommen hat („eam legem mihi proposui, sagt er S. VI., ut Urbinatem quantum fieri posset, fideliter exprimerem“), wobei er freilich bedauert, dass die Vergleichung dieser wichtigen Handschrift nicht mit aller der Genauigkeit vorgenommen worden, die jeden Zweifel über das, was in der Handschrift wirklich steht, zu beseitigen vermag und gerade wegen der Bedeutung derselben Handschrift so sehr zu wünschen war. Weiter kommen hinzu die Collationen zweier Pariser Handschriften, (Coislinianus 105 und Regius 1654), welche aber beide viel jünger sind und von untergeordnetem Werthe erscheinen, aber darum doch da, wo die beiden älteren Handschriften nicht ausreichten, zu Rathe zu ziehen waren. Auch fehlte es dem Herausgeber nicht an anderweitiger Unterstützung gelehrter Freunde, unter denen wir ausser Ritschl und Ambrosch, nur an A. Meineke, Bücheler u. A. erinnern wollen. Seine Aufgabe war nun vor Allem dahin gerichtet, einen auf die handschriftliche Ueberlieferung gestützten, also sichern und durchweg revidirten Text zu liefern, der eben dadurch eine feste Grundlage jeder weiteren Forschung bieten könne. Um so mehr glaubte er deshalb auch eine nähere Rechenschaftsablage seiner Bemühungen geben zu müssen, wie sie in Adnotatio critica S. VIII.—XLVII. vorliegt. In dieser werden die Abweichungen von dem bisherigen Texte eben so wie die auf Grund der oben genannten Handschriften oder auch in Folge einer Verbesserung irgend eines Gelehrten aufgenommenen Lesarten aufgeführt; desgleichen selbst manche weitere Verbesserungsvorschläge angegeben, welche noch keine Aufnahme in den Text gefunden: insbesondere hat es der Herausgeber sich angelegen sein lassen, die Lesarten der beiden Handschriften, des Cod. Urbinas und Chisianus hier mitzutheilen, weil in diesen Handschriften immerhin die eigent-

liche Grundlage des Textes, so weit wir es zu verfolgen im Stande sind, enthalten ist. Wenn er bei diesem Streben, einen auf urkundlicher Grundlage wahrhaft beruhenden und nur da, wo die Nothwendigkeit es gebietet, geänderten und lesbar gemachten Text vorzulegen, sich ausdrücklich entschuldigen zu müssen glaubt, dass er in rein formalen, namentlich orthographischen Dingen nicht Alles gleichförmig gestaltet, und damit einer gewissen „inconstantia" verfallen erscheine, *) so glauben wir, dass eine besonnene Kritik ihm daraus um so weniger einen Vorwurf wird machen wollen, wenn er der handschriftlichen Autorität und selbst der natürlichen Freiheit des Schriftstellers eine gebührende Rechnung getragen hat, welche diejenigen verkennen, die alles nach ihren Ansichten uniformiren wollen und damit eine constantia erstreben, die näher betrachtet, als eine reine Willkür sich darstellt. Wir haben demnach alle Ursache, dem Unternehmen einen günstigen Fortgang zu wünschen, um endlich einen verlässigen Text eines für die römische Geschichte so wichtigen Schriftstellers zu erhalten.

Die neue Ausgabe des Porphyrius macht Allen, welche nicht im Besitz der grösseren und seltenen Ausgaben dieses Autors sich befinden, einige Schriften desselben zugänglich, deren Wichtigkeit und Bedeutung allein schon das Erscheinen dieser neuen Ausgabe rechtfertigen könnte, von welcher das Leben des Plotinus aus dem natürlichen Grunde ausgeschlossen blieb, weil dasselbe in der neuen Ausgabe der Werke des Plotinus von Kirchhoff (1856 in dieser Bibliotheca Teubneriana Vol. I. am Eingang) bereits aufgenommen war; zwei andere Schriften des Porphyrius, die Quaestiones Homericae und die Abhandlung De antro Nympharum fielen gleichfalls weg, „quorum opusculorum recensionem ab E. Mehlero curandam cupide ex pectamus" (S. VIII.); die eine dieser Schriften (De antro Nympharum) ist auch nebst der (auch hier abgedruckten) Schrift De abstinentia, von Hercher seiner Ausgabe des Aelianus (Paris 1858) beigefügt worden.

Sonach beschränkt sich die hier gelieferte Ausgabe auf folgende drei Schriften des Porphyrius: 1) die Schrift über das Leben des Pythagoras, 2) die Schrift De abstinentia (*περὶ ἀποχῆς ἐμψύχων*, 3) den Brief an Marcella. Vorausgeschickt dem Texte dieser drei Schriften ist eine Zusammenstellung der, leider nicht sehr beträchtlichen Fragmente, welche von der *φιλόσοφος ἱστορία* des Porphyrius sich noch erhalten haben und uns den Verlust dieses Werkes nur um so fühlbarer machen: sie sind meist aus Cyrillus genommen, einige

---

*) Wir lesen S. VII: „ codicum fidem secutus inconstantiae cujusdam vitium effugere saepe nec potui nec volui, quod vel maxime cadit in omne genus orthographicum, cum in scriptore aetatis recentioris, praesertim in re per se tam dubia atque incerta, eorum qui nuper Cobeti aliorumque vestigiis insistentes omnia ad unam eandemque regulam revocarunt, exemplar sequi noluerim."

auch aus Eusebius und Suidas, wie z. B. diejenigen, welche auf das Zeitalter des Homer und die Zeit der Eroberung Trojas sich beziehen.

Was nun den Text der darauf folgenden eben genannten Schriften des Porphyrius betrifft, so kann man wahrhaftig nicht sagen, dass der Herausgeber unvorbereitet an sein Werk geschritten; seit den vierziger Jahren beschäftigt mit diesem Autor, unternahm er bereits 1846 eine Reise nach München, um die dortigen Handschriften selbst zu vergleichen und auf diese Weise den kritischen Apparat für eine neue Ausgabe zu sammeln, wie sie hier nach längerem Zwischenraume erscheint, wenn auch nicht auf alle die noch übrigen Schriften des Porphyrius ausgedehnt, so doch diejenigen befassend, „qui maxime publici saporis esse viderentur."

So ist bei der ersten Schrift vom Leben des Pythagoras eine Münchener Handschrift (Nr. 91) benutzt worden, deren Varianten neben denen der Editio princeps und denen der neueren Herausgeber, namentlich Westermann's, welcher in der Didot'schen Ausgabe des Diogenes von Laerte diese Vita des Pythagoras nebst der andern, ausführlicheren der Jamblichus, in einem mehrfach berichtigten Texte beigefügt hatte, in der Adnotatio critica, welche dem Texte vorangeht, zusammengestellt sind. Hier wird, und es dürfte in dieser Hinsicht dem Herausgeber wohl kaum Etwas entgegen sein — auch Alles das, was von andern Gelehrten für die Besserung einzelner Stellen des Textes geschehen ist, angeführt. Der Herausgeber hat übrigens selbst, wie man aus dieser Zusammenstellung bald ersieht, an nicht wenigen Stellen den Text durch glückliche Verbesserungen lesbar gemacht; für andere Stellen werden in dieser Adnotatio critica passende Verbesserungsvorschläge niedergelegt. In ähnlicher Weise ist der Herausgeber auch bei der andern Schrift De abstinentia verfahren, die fast noch mehr der kritischen Nachhülfe bedarf; auch hier wurde die genannte Münchener Handschrift und eine andere Münchener (Nr. 39) benutzt, deren Uebereinstimmung massgebend für den Herausgeber da war, wo andere Handschriften eine Abweichung erkennen liessen. Einige Scholien, die in diesen Handschriften sich vorfinden, sind unter dem Text mit kleinerer Schrift beigefügt. An dritter Stelle erscheint, wie wir schon oben bemerkt, der herrliche Brief an Marcella, eines der schönsten und herrlichsten Reste dieser späteren hellenischen Philosophie, die selbst schon von der Reinheit und Sittlichkeit christlicher Anschauung durchdrungen ist. Der auch nach der zweifachen Ausgabe von Angelo Mai und dem Orelli'schen Abdrucke in Manchem verstümmelte und verdorbene Text erfreut sich hier mancher Verbesserungen, durch welche derselbe correcter und lesbarer geworden ist. Ein Index Scriptorum (d. h. der in diesen Schriften des Porphyrius angeführten älteren Autoren) und ein Index Nominum (der Eigennamen und der sachlichen Gegenstände, welche in diesen Schriften vorkommen) machen den Schluss des schön gedruckten und auch äusserlich wohl ausgestatteten Bandes.

Lucianus Samosatensis. Franciscus Fritzschius recensuit. Voluminis I. Pars I. Rostochii. Impensis Ernesti Kuhnii. MDCCCLX. XVI. und 152 S. in gr. 8vo.

Das Unternehmen, dessen erster Theil hier vorliegt, verdient gewiss alle Beachtung: es soll die Texteskritik eines Schriftstellers, so weit dies nach den vorhandenen Hülfsmitteln möglich ist, zu einem gewissen Abschluss bringen, wie er nach dem, was von verschiedenen Seiten her und von namhaften Gelehrten in der neuesten Zeit für diesen Autor geleistet worden ist, gewiss zu wünschen war, ja selbst als nothwendig erscheinen konnte. Dass aber zu einem solchen Unternehmen der Herausgeber vorzugsweise berufen war, könnte nur der bezweifeln, der mit den Bemühungen desselben, wie sie schon vor mehr als dreizig Jahren dem Lucianus zugewendet waren, und mit der ganzen, fortwährend diesem Schriftsteller gewidmeten, auch durch mehr als eine Publikation bezeugten Thätigkeit unbekannt geblieben ist. Wir finden auch hier die Grundsätze einer gesunden, auf die genaueste Kunde des Sprachgebrauches gestützten Kritik in Anwendung gebracht, wie sie schon in den früheren Versuchen des Herausgebers vorlagen, und durch lange Erfahrung weiter gereift worden sind. Aus diesem Grunde konnte auch derselbe einer näheren Erörterung dieser Grundsätze sich entschlagen; er ist darum lieber in der Vorrede auf eine nähere Darstellung der handschriftlichen Quellen eingegangen, auf welche bei der Feststellung des Textes insbesondere Rücksicht zu nehmen ist. Die erste Stelle unter diesen Handschriften wird dem Görlitzer Codex des vierzehnten Jahrhunderts (A) zuerkannt, welchen der Herausgeber selbst schon früher auf das genaueste verglichen hat, während die von einem andern Herausgeber des Lucianus benutzte Collation dieser Handschrift nicht als eine durchweg verlässige bezeichnet wird; so dass wir jetzt erst volle Sicherheit über die Lesarten dieser wichtigen Handschrift gewinnen, an welche der Herausgeber noch eine andere Florentiner des dreizehnten Jahrhunderts anreiht, deren Lesarten jetzt zum ersten Male bekannt werden; es hat sich diese Handschrift im Ganzen gleich dem Görlitzer Codex von den Interpolationen, die schon frühe in den Text des Lucianus gekommen sind, in Folge einer, nach des Herausgebers Annahme, schon im vierten christl. Jahrhundert erfolgten Durchsicht und Recension durch einen Atticisten, freier erhalten. Mit gleicher Genauigkeit wird von den übrigen bis jetzt bekannt gewordenen Handschriften des Lucianus berichtet: den Pariser, den Wolfenbüttler, Wiener, Münchener, Venetianischen und Vatikanischen Handschriften; über die zuletzt genannten fehlt indessen noch eine nähere und genaue Vergleichung; eben so wird noch von anderen, jetzt verschwundenen Handschriften berichtet und in dieser Hinsicht Alles angeführt, was zu einem vollständigen Ueber-

blick über die handschriftlichen Quellen des Lucianus dienen kann. Wir bitten das Nähere in der Praefatio nachzulesen.

Auf die Praefatio, in welcher diese Bemerkungen über den kritischen Apparat niedergelegt sind, folgt der Text folgender Schriften des Lucianus: *Περὶ τοῦ ἐνυπνίου ἤτοι βίος Λουκιανοῦ*, *Πῶς δεῖ ἱστορίαν συγγράφειν* und *Ἀλεκτρυών*. Der Herausgeber ist in dieser Reihenfolge von der gewöhnlichen, aus der Florentiner Ausgabe stammenden Ordnung, in welcher die Schriften des Lucianus auf einander folgen, abgewichen, wie dies auch zum Theil schon Bekker gethan hat; er ward dazu insbesondere durch den Umstand veranlasst, dass er zu diesen drei Stücken umfassende Collationen besass, die auch im Vorwort näher beschrieben werden: eines dieser Stücke *Ἀλεκτρυών* war von ihm früher schon zweimal besonders herausgegeben worden. Die Einrichtung der Ausgabe ist der Art, dass unter dem Text die Adnotatio critica steht, in welcher die Abweichungen der Handschriften von dem Texte angegeben, die verschiedentlich von verschiedenen Gelehrten gemachten Verbesserungsvorschläge sorgfältig verzeichnet, und oftmals mit weiteren, namentlich sprachlichen Bemerkungen begleitet werden, die, indem sie die aufgenommene Lesart rechtfertigen oder begründen, zugleich als eben so dankenswerthe Beiträge zur näheren Kunde des Lucianei'schen Sprachgebrauchs zu betrachten sind. Auf diese Weise ist man in den Stand gesetzt, das Verfahren des Herausgebers zu prüfen und von der Richtigkeit der getroffenen Wahl in der Aufnahme dieser oder jener Lesart sich zu überzeugen. An der diplomatischen oder urkundlichen Grundlage wird festgehalten, ohne darum offenbare Fehler und Unrichtigkeiten oder Interpolationen, von denen auch die besseren Handschriften des Lucianus nicht ganz frei sind, in Schutz zu nehmen, auf der andern Seite aber ist dem kritischen Verfahren diejenige Willkür fremd, die sich auch bei Lucianus in neuester Zeit namentlich darin gefällt, alle Formen auf den ältern Atticismus mit möglichster Strenge und Gleichförmigkeit zurückzuführen, als wenn es einem Schriftsteller, wie Lucianus, nicht erlaubt gewesen, auch einmal eine andere Form zu gebrauchen, als diejenige, die ihm die Kritiker unserer Tage gnädigst anzuwenden erlauben. So wird z. B. im Somnium, das wie bemerkt, auch in dieser Ausgabe den Anfang macht, § 2 die in allen Handschriften vorkommende und selbst durch die Autorität des Thomas Magister bezeugte Form *ἑρμογλυφέα*, an welcher man Anstand genommen, zumal wegen des kurz zuvor befindlichen *ἑρμογλύφος*, in Schutz genommen, ebendaselbst auch die Form *δίδασκε* (statt *διδάσκου*), während die auf *ἑρμογλύφος εἶναι δοκῶν* folgenden Worte *καὶ* (was in der Mehrzahl der Handschriften fehlt) *λιθοξόος ἐν τοῖς μάλιστα εὐδοκίμοις* als ein Glossem gänzlich aus dem Texte geworfen werden, und dies, wie wir glauben, aus gutem Grunde. So wird § 11 an der Lesart: *ὑπὸ τῶν γένει καὶ πλούτῳ προυχόντων*, wo *γένει* in der Florentiner Handschrift fehlt, fest-

gehalten, und die Verbindung der beiden Ausdrücke *γένει καὶ πλούτῳ* in dieser oder umgekehrter Ordnung vertheidigt und durch Beispiele belegt, welchen noch füglich Herodot VI. 43 vergl. 127, und Plutarch Pericl. 7. Alcib. 8, 10 angereiht werden kann, indem in diesen Stellen dieselbe Verbindung vorkommt. Vollkommen Recht werden wir dem Herausgeber auch darin geben, dass er sich nicht hat bewegen lassen, (§ 12) für *ἄν* überall ein *ἤν* zu setzen, sondern dies letztere auch da belassen hat, wo die Handschriften es bringen und kein anderer Grund einer Aenderung vorliegt, als der der Uniformität. Aber warum soll es nun durchaus dem Lucianus unerlaubt gewesen sein, beide Formen, die eine so gut wie die andere anzuwenden? In diesem Sinne wird daher auch *ἐμοὶ δοκεῖν* für eben so zulässig erklärt, als *ἐμοὶ δοκεῖ* (zu § 16), und keineswegs blos die erste Form zugelassen. Dasselbe mag auch von *πλέον* und *πλεῖον* (p. 46), von *φροίμιον* und *προοίμιον* (S. 48) gelten. Wollten wir in allen solchen Fällen nur Eine Form zulassen oder etwa nach einer Mehrheit von Stellen eine Minderheit, in welcher eine andere Form vorkommt, corrigiren, um ja Alles über einen Leisten zu scheeren, so würde dies ein sehr willkürliches Verfahren zu nennen sein, das den alten Schriftsteller in einer Weise beschränkt, die sich kein neuerer Schriftsteller in Anwendung einer ihm gerade beliebigen Form würde gefallen lassen. Je mehr es Mode wird, nur eine Uniformität, wie sie die Alten nicht kannten, hier gelten zu lassen, um so weniger wird die besonnene Kritik sich irre machen lassen, das zu thun, was in der Natur der Sache selbst liegt. Eben so billigen wir in der Schrift *πῶς δεῖ ἱστορίαν συγγράφειν* § 8 die Aufnahme von *ἄκρατος* (in den Worten: *ἐκεῖ μὲν γὰρ ἄκρατος ἡ ἐλευθερία καὶ νόμος εἷς*) für *ἀκρατής*; §. 18 die Beibehaltung von *ὀνυμαίνουσι* (in den Worten: *ἦρεν Ὀσρόης, τὸν οἱ Ἕλληνες Ὀξυρόην ὀνυμαίνουσι*), die auch die Autorität der Handschriften für sich hat, welche hier nicht zu übersehen ist; die Verbesserung *οὐνομαίνουσι*, welche auf das Herodoteische *οὐνομανέω* IV, 47 sich stützt, würde eine homerische Redeweise, auf welche auch das Herodoteische *οὐνομαίνω* zurückweist, einführen, wozu hier wohl keine Veranlassung ist. Ebenso wird die Beibehaltung von *ἐπὶ κεφαλήν* (§. 12 in den Worten: *λαβὼν τὸ βιβλίον — ἔρριψεν ἐπὶ κεφαλὴν* (Andere: *ἐπὶ κεφαλῆς*) *ἐς τὸ ὕδωρ*, durchaus zu billigen sein; der Herausgeber erklärt dasselbe: „sine ulla mora über Hals und Kopf“ mit Verweisung auf die entsprechenden Stellen des Demosthenes und Hyperides; C. Hermann hatte in den Lucianischen Stellen dieser Redensart die Bedeutung praecipites gegeben. Uebrigens werden auch Stellen wie Herodotus III, 35 u. a. hier noch zu berücksichtigen sein. Dass §. 32 (*τοιαῦτα πολλὰ ὑπ' ἀπαιδευσίας ληροῦσι, τὰ μὲν ἀξιόρατα οὔθ' ὁρῶντες οὔτ' εἰ βλέποιεν, κατ' ἀξίαν εἰπεῖν δυνάμενοι*) die Conjectur eines neueren Gelehrten *ἀξιοθέατα* für *ἀξιόρατα* als eine unnöthige Aenderung abgewiesen wird, war von der Umsicht des Herausgebers und

seinem Streben, von der handschriftlichen Lesart nicht ohne guten Grund abzugehen, zu erwarten. So könnte man noch manche Stelle anführen, in welcher die Verbesserungsvorschläge, mit welchen die neuholländische Schule so freigebig ist, abgelehnt und als eben so unnöthig wie unpassend abgewiesen werden. Damit wollen wir nicht sagen, dass der Herausgeber steif und fest an die handschriftliche Lesart sich gehalten und jeder wahren Verbesserung sich verschlossen hat. Das Gegentheil davon können Stellen zeigen wie §. 34 der eben genannten Schrift, wo die Lesart aller Handschriften (συγγράφοντα) verlassen und mit Andern συγγράψοντα geschrieben wird: φημὶ δὴ τοίνυν τὸν ἄριστα ἱστορίαν συγγράψοντα δύο μὲν ταῦτα κορυφαιότατα οἴκοθεν ἔχοντα ἥκειν, wo zugleich ἥκειν (nach welchem ein δεῖν von Cobet vermisst ward), gut vertheidigt wird, schon im Hinblick auf φημί, welches erklärt wird: „contendo s. jubeo s. aequum censeo". Nach unserem Ermessen würde ein beigefügtes δεῖν mit mehr Grund einen Zweifel und das Bedenken einer Interpolation erregen, da in derartigen Fällen bei den Griechen dieses Verbum wegbleibt. Vergl. unsere Note zu Plutarch's Philopömen p. 16, der wir noch manches Andere beifügen könnten, wenn es nöthig erscheinen würde. Sehr ansprechend und nach unserem Ermessen kaum zweifelhaft ist die Verbesserung §. 35 in den Worten: ἀλλὰ ποῦ τὸ τῆς τέχνης καὶ τὸ τῆς συμβουλῆς χρήσιμον; οὐκ ἐς ποίησιν τῶν προσηκόντων, ἀλλ' ἐς χρῆσιν αὐτῶν τὴν προσήκουσαν, wo die Vulgata, der allerdings die Handschriften sämmtlich zur Seite stehen, τῶν προσόντων bringt, was eben so wenig passt als die Verbesserung τῶν οὐ προσόντων, an der wir schon aus andern Gründen grossen Anstand nehmen. Aber in den bald darauf folgenden Worten können wir die vorgeschlagene Veränderung von ἀποφαίνειν in den Infinitiv des Futur ἀποφανεῖν (wegen des vorhergehenden ὑπισχνεῖσθαι) nicht billigen, und müssen auch hier dem Herausgeber Recht geben, welcher den Infinitiv des Präsens beibehält, der bei Lucianus wie bei andern Schriftstellern so häufig in dieser Verbindung vorkommt. In nicht wenigen andern Stellen wird auf gleiche Weise die Vulgata wider solche vermeintliche Verbesserungen in Schutz genommen und insbesondere aus dem Sprachgebrauch, um den die neuen Kritiker sich allerdings wenig zu bekümmern scheinen, gerechtfertigt. Unter die in den Text aufgenommenen Verbesserungen werden wir auch §. 42 fin. τὰ προπεπραγμένα zu zählen haben in der Stelle: ἔχοιεν φησί, πρὸς τὰ προπεπραγμένα ἀποβλέποντες εὖ χρῆσθαι τοῖς ἐν ποσί. Hier nämlich haben die Handschriften τὰ προγεγραμμένα, was nicht passt, ebenso wenig als die vorgeschlagene Aenderung προγεγενημένα. Wir unterlassen es noch, weitere Belege zur Begründung unseres oben ausgesprochenen Urtheils anzuführen, so leicht dies auch geschehen könnte, wir unterlassen es eben so, auch einige andere Stellen anzuführen oder näher zu besprechen, wo wir die Ansicht des Herausgebers nicht theilen und

über sein Verfahren anderer Ansicht sind; denn wir glauben, dass das Angeführte hinreichend sein dürfte, um sich ein Urtheil über das hier Geleistete zu bilden, und wünschen dem Unternehmen, das die Ergebnisse vieljähriger und gereifter Studien bringt, die wohl verdiente Anerkennung, und auch die Verbreitung, welche den sicheren Fortgang des begonnenen Werkes verbürgt.

Platon's Werke, fünfte Gruppe. Zweifelhaftes und Unächtes. Dreizehn Briefe, zum ersten Male verdeutscht und durch Anmerkungen erläutert von Dr. Wilhelm Wiegand, Director des Gymnasiums und der Realschule zu Worms. Stuttgart. Verlag der Metzler'schen Buchhandlung. 1859. Erstes und zweites Bändchen 254 S. in 12.

Einleitung in Plato's Gottesstaat für Freunde der Akademie. Von Dr. Wilhelm Wiegand, Director des Gymnasiums zu Worms. Worms (Beilage zu dem Programm des Gymnasiums im Jahre 1858). 28 S. in gr. 8vo.

Die unter Platon's Namen auf uns gekommenen Briefe haben in den letzten Decennien mehr wie früher die Aufmerksamkeit der Gelehrten auf sich gezogen, insbesondere ist es der Verfasser dieser Uebersetzung, der schon im Jahre 1828 mit einer Schrift über diese Briefe auftrat, die seitdem von Allen, die mit Plato's Schriften wie mit dessen Lehre sich beschäftigten, näher in Betracht gezogen wurden, indem, abgesehen von der handschriftlichen Tradition, welche dieselben, in Verbindung mit andern Zeugnissen des Alterthums, dem Plato selbst zuweist, doch frühe schon Zweifel an der Aechtheit dieser Briefe, d. h. an ihrer Abfassung durch Plato selbst hervorgetreten waren, wie eine Subscription des zwölften Briefes bezeugen kann. In Folge dieser Untersuchungen erscheint die Ansicht, auf welche der Verfasser schon in der oben genannten Schrift hinwies, und die er auch in der Einleitung dieser Uebersetzung ausgesprochen hat, so ziemlich angenommen: wir meinen die Ansicht, die sich gewissermassen als eine Forderung einer besonnenen Kritik darstellt, dass diese Briefe nicht von Plato selbst verfasst worden, wohl aber ihre Verfasser Platoniker waren, Schüler, Anhänger seiner Lehre, welche von dieser durchdrungen, auch den politischen Anschauungen des Meisters Ausdruck zu geben, und in der allgemein verständlichen Form von Briefen dieselben auch weiteren Kreisen mitzutheilen bemüht waren: während sie damit zugleich die Vertheidigung ihres Meisters wider manche Vorwürfe und selbst Beschuldigungen führen konnten, so dass allerdings, wie hier ganz richtig bemerkt wird, in dieser moralisch politischen Tendenz ein gemeinsames Band diese Briefe mit einander verknüpft, sie darum auch ethische Briefe genannt worden sind und insofern selbst ein wesentliches Complement zu Platon's Werken

erscheinen (S. 27). Darin liegt allerdings auch der Werth und die Bedeutung dieser Briefe für das Studium der platonischen Schriften und die Würdigung platonischer Lehre.

Der Verfasser hat sich über diese Punkte näher in der vorausgeschickten Einleitung ausgesprochen, in welcher er zuerst im Allgemeinen über die briefliche Literatur der Griechen sich verbreitet dann speciell auf die platonischen Briefe übergeht, und den ganzen Stand der über dieselben geführten Untersuchung, so wie das Ergebniss derselben vorlegt, begleitet von allen den hier weiter in Betracht kommenden literar-historischen Notizen, bei denen nicht leicht Etwas vermisst werden wird. Darauf folgt die deutsche Uebersetzung der einzelnen dreizehn Briefe; einem jeden Brief geht eine gedrängte Inhaltsübersicht voraus; nach der Uebersetzung folgen von S. 144 an die umfassenden Anmerkungen, die nicht blos für den deutschen Leser bestimmt erscheinen, sondern auch für den Erklärer Platon's von Belang sind, indem der Verfasser darin die Ergebnisse eines vieljährigen Studiums und einer vertrauten Bekanntschaft mit dem Inhalt und der Form dieser Briefe niedergelegt hat. Sie mögen auf diese Weise als ein Ersatz für die von dem Verfasser früher beabsichtigte, nun aber aufgegebene Ausgabe des Textes dieser Briefe mit einem angemessenen Commentar gelten.

Dass der Verfasser bei seinem Unternehmen sich auf die ältere, wahrscheinlich von Thrasyllos herrührende Sammlung der dreizehn Briefe beschränkt, und die fünf später und vereinzelt bekannt gewordenen Briefe, die auch in die Teubner'sche Ausgabe des Platon (von C. F. Hermann) übergegangen sind, nicht berücksichtigt, sondern vielmehr ausgeschlossen hat, wird in Betracht des Abstandes und der Verschiedenheit dieser Briefe von jenen dreizehn in der vorliegenden Sammlung vereinigten, so wie ihrer offenbar weit späteren Abfassung begreiflich gefunden werden, und kann nicht wohl einem Tadel unterliegen. Auch darin wird man dem Verfasser wohl beistimmen können, dass er, wie dies theilweise schon früher anerkannt worden ist, den dritten, siebenten und achten dieser Briefe als die vorzüglicheren der ganzen Sammlung hervorhebt, und namentlich geneigt ist, dem siebenten, schon durch seinen grösseren Umfang hervorragenden, den Vorzug vor den beiden andern zu geben; denn allerdings verdient dieser Brief eine grössere Beachtung durch seinen Inhalt, in welchem die politischen Erfahrungen Platon's, in Athen wie in Syracus, sowie die Ergebnisse seiner historisch-politischen wie seiner moralisch-politischen Studien in einer Weise dargelegt werden, welche zugleich die Rechtfertigung der leider verunglückten Versuche enthält, seine auf die reinste Moral wie auf die historische Basis gebauten Reformideen zu realisiren. Der Verfasser hat darum in seiner Uebersetzung sowohl, als in den über diesen Brief in grösserem Umfang sich verbreitenden Anmerkungen (S. 189—221) auf den Inhalt desselben besondere Rücksicht genommen und denselben näher in's Licht zu setzen

gesucht, auch mit Recht noch am Schlusse dieser Anmerkungen (S. 220) hervorgehoben, „dass derselbe ein wahres Compendium der tiefsten ethischen Weltanschauung Platon's ist"; „dass in ihm noch die ganze Feuerkraft des Platonischen Denkens erscheint, welche noch vor keinem Widerstand der rauhen Wirklichkeit zurückbebt, und noch weit entfernt ist von der in den Schriften seines spätesten Alters sichtbaren religiösen Resignation auf die Allgewalt des Gedankens"; so gelangt der Verfasser selbst zu der Ueberzeugung, dass wenigstens das Material dieses Briefes von Plato selbst herrühre, und dass derselbe nur die Herausgabe und die Einkleidung in die Briefform dem Speusipp oder einem andern der näher stehenden Schüler zu verdanken hat. Der Verfasser findet es mehr als wahrscheinlich, dass Plato über seine Reisen nach Sicilien, über seine innige Freundschaft mit Dion, über seine Verhältnisse zu den beiden Dionysen, wenigstens das eigentlich Thatsächliche niedergeschrieben, aber wohl schwerlich aus einem gewissen Zartgefühl eine solche Rechfertigung oder Verständigung veröffentlicht habe: Plato konnte dies um so eher seinen Schülern überlassen, welche dann zu der Veröffentlichung die populäre Briefform wählten, die für das Publikum die geeignetere war; hiernach also wäre das von Plato selbst aufgezeichnete Vertheidigungsmaterial von einer andern ihm befreundeten Hand zu einem Brief an Dion's Freunde verarbeitet und so unter die Nachwelt verbreitet worden in einer dem Geschmack derselben entsprechenderen Form. „Die übrigen zwölf Briefe (so schliesst der Verfasser) können eben so viele Verfasser haben, als ihre Zahl gross ist (so verschieden ist ihr Ton), aber (dies ist meine Ueberzeugung) wer den siebenten Brief schrieb, der hat an der Abfassung von keinem andern einen Antheil." Insbesondere mag dies von dem nächst folgenden, von Einigen hervorgehobenen achten Briefe gelten, der, wie S. 222 nachgewiesen wird, schon durch seinen Eingang sich in einen historischen Widerspruch mit Platon's Autorschaft setzt, überhaupt in seinem ganzen Inhalt, welcher aus einzelnen Gedanken des siebenten Briefes, der Politeia und den Gesetzen zusammengeschrieben ist, wie selbst in formaler Beziehung weit untergeordneter erscheint. Der Verfasser hat in seinen den Inhalt erörternden Anmerkungen darauf hingewiesen und die Nachbildungen, wie deren Quelle aufgedeckt: er hat aber eben so bei den andern Briefen das Gleiche in den Anmerkungen zu leisten gesucht, insofern diese neben den auf die Abfassung der einzelnen Briefe bezüglichen Notizen eben so auch mit dem Inhalt derselben sich näher beschäftigen, den Zusammenhang mit Platon's Lehre, wie sie in dessen anerkannt ächten Schriften sich kundgiebt, sowie einzelne Abweichungen davon nachweisen, und die verschiedentlich in Betracht kommenden historischen Beziehungen, gleich den philosophischen, in's Licht setzen, auch dabei mehrfach irrthümliche Auffassungen und Auslegungen berichtigen. Es könnte nicht schwer sein, die

Belege dazu fast aus jeder Seite dieser Anmerkungen, die zugleich die genaueste Bekanntschaft mit Allem, was auf diese Briefe sich bezieht und in alter wie neuer Zeit darüber bemerkt worden ist, erkennen lassen, anzuführen, wenn anders dazu hier der Raum wäre und solches überhaupt nöthig erscheinen dürfte. Wir wollen vielmehr, um den uns verstatteten Raum zu benutzen, einige Stellen aus der Uebersetzung selbst, als Proben und Belege des Geleisteten mittheilen. Wir wählen dazu eine Stelle des siebenten Briefes, wo Plato an Dion schreibt, wie ihm schon bei seinem ersten Auftreten in Sicilien und Italien die üppige und schwelgerische, rein auf sinnliche Genüsse gerichtete Lebensweise der Bewohner missfallen, und dann also fortfährt:

„Kein Mensch unter dem Himmel vermag unter solchen Gewohnheiten, wenn er von Jugend auf darin sein Leben treibt, zu einem denkenden und weisen Manne heranzureifen, noch weniger wird es ihm einfallen, nach der Fertigkeit eines in jeder Beziehung vernünftig mässigen Lebens zu streben, und dieselbe Behauptung gilt natürlich auch von den übrigen zwei Cardinal-Tugenden. Ferner kann auch kein Staat selbst unter der besten Verfassung zum Glücke des inneren Friedens gelangen, wenn seine Bürger einerseits glauben, Alles in übermässiger Verschwendung durchbringen zu müssen, wenn sie andererseits es für Recht halten, sich weder in körperlicher noch in geistiger Beziehung einer Anstrengung unterziehen zu dürfen, ausser wenn es gilt, sich bei schwelgerischen Ess- und Trinkgelagen, sowie im Bette der Wollust zu zeigen. Solche Staaten stehen bald unter einem absoluten Zwingherrn, bald unter der Herrschaft der Geld-Aristokratie, bald unter einer Pöbelherrschaft, und kommen aus diesen Revolutionen gar nicht heraus, und die Machthaber in denselben können nicht einmal den Namen einer Verfassung hören, welche Freiheit auf dem Grunde eines allgemeinen Rechtes und Gleichheit vor dem Gesetze gewährt."

Oder weiter unten in demselben Briefe eine andere Stelle, die den Freunden und Verwandten des Dion folgenden Rath giebt: „Bringet nicht Sicilien und auch nicht einen andern Staat unter die absolute Botmässigkeit menschlicher Willkür, sondern unter die Botmässigkeit eines auf herkömmliche Sitte gestützten und schriftlich aufgestellten Grundgesetzes: es giebt kein Glück weder für die Regenten noch für die Unterthanen eines nach despotischer menschlicher Willkür regierten Staates, kein Glück für sie selbst, keines für Kindeskinder und Nachwelt, sondern ein solches Attentat führt jedenfalls einen Ruin herbei. Nur eine kleinliche uud ganz gemeine Seelen-Denkart hascht gerne nur nach den vergänglichen Vortheilen solcher in den Tag hinein regierenden Politik, weil sie keine tiefere Wissenschaft haben von dem, was für die Zukunft und auch für den gegenwärtigen Augenblick wirklich gut und gerecht ist im Bereiche der Natur sowohl wie in dem der Menschheit."

Und diesen Stellen reihen wir noch eine dritte desselben Briefes

an, wo in Bezug auf die Mörder des Dion wie in Bezug auf Dionys der platonische Epistolograph also schreibt: „Jene wie dieser haben mir, ja man kann wohl sagen, der ganzen Menschheit den ärgsten Schaden zugefügt; jene dadurch, dass sie den Mann von dem besten Willen, die Idee der Gerechtigkeit im moralisch-politischen Leben zu realisiren, aus der Welt schafften; dieser dadurch, dass er, obwohl im Besitze der grössten Gewalt, durchaus keinen Willen hatte, die Idee der Gerechtigkeit in dem ganzen Gebiete seiner Herrschaft zu verwirklichen. Wäre aber in diesem Gebiete die Vereinigung von Philosophie und politischer Macht in einer Person zu Stande gekommen: so wäre in der ganzen Menschheit, sowohl bei den Hellenen wie bei den Barbaren, das Licht eines neuen moralisch-politischen Systems durchgedrungen, und alle Welt wäre von der Wahrheit des Satzes überzeugt worden, dass kein Staat und kein einzelner Mensch je glücklich werden kann, wenn er nicht mit denkendem Geiste in Gerechtigkeit sein Leben hinbringt, mag er nun in seinem Innern den rechten Geist sich angeeignet haben oder mag er unter der Führung der vom heiligen Geiste erfüllten Männer durch praktische Gewöhnung der rechten Methode zu jenem Leben erzogen und herangebildet worden sein."

Die oben an zweiter Stelle aufgeführte Einleitung in Platon's Politeia ist mit gutem Grunde allen denen zu empfehlen, die sich mit dieser herrlichen und grossartigen Schöpfung des platonischen Geistes näher bekannt machen wollen und dazu einer passenden Einführung und Einleitung bedürfen, die in nicht allzu grossem Umfange ihnen alle die wesentlichen Momente vorführt, welche für die richtige Auffassung und das volle Verständniss des Ganzen von Belang sind. Demgemäss spricht sich der Verfasser, dessen klare Behandlung und Darstellung des Gegenstandes dem beabsichtigten Zwecke bestens entspricht, zuerst über den Titel des platonischen Werkes aus, den auch er in der einfachen Aufschrift *Πολιτεία* findet; er erörtert dann den Sinn und die Bedeutung dieses Wortes, für welches sich kaum ein entsprechendes, d. h. alle Seiten der in dem griechischen Worte ausgedrückten Idee wiedergebendes Wort in unserer Sprache finden möchte, während das Lateinische Civitas, das darum auch Augustin ganz richtig wählte, näher steht. Ob nun aber der Verfasser nicht etwas zu weit geht, wenn er, während Augustin weislich zu Civitas ein Dei hinzufügte, die platonische Politeia geradezu als Himmelsstaat oder Gottesstaat deutsch wieder geben will, wollen wir hier nicht weiter untersuchen, zumal da das deutsche Wort doch leicht zu einer ganz anderen Vorstellung von dem Inhalt des Werkes führen könnte. An diese die Aufschrift betreffende Erörterung schliesst sich eine Charakteristik der einzelnen in dem Werke redend auftretenden Personen, unter welchen Sokrates eine Hauptstelle einnimmt; dann folgt an dritter Stelle der Nachweis des Gedankenganges, sowie des Planes der Politeia, wobei denn auch über die

Eintheilung des Werkes in die vorhandenen zehn Bücher (welche Eintheilung, nach des Verfassers Ansicht, von Plato selbst keineswegs ausgegangen sein kann), gesprochen wird. Was aber überhaupt Zweck und Absicht bei der Politeia gewesen, wird im nächsten Abschnitt auseinandergesetzt, in welchem der Verfasser die Abfassung und den Zweck des Werkes darin erkennt (S. 15), „mit Hinweisung auf das oberste Princip der Weltregierung und Weltordnung dem der Anlage nach mit Bewustsein vernünftigen Theile der Schöpfung d. h. der Menschheit, die vollkommenste Richtschnur hinzustellen, nach welcher sie als Individuum sowohl als auch als Gesellschaft d. h. als Staat, nach Absicht des Schöpfers und zu ihrem einzigen wahren Heile leben und thätig sein müsse." — (S. 17). „Platon wollte in der Politeia nicht nur ein Ideal aufstellen, wie der Mensch als Individuum sowie als Staat durch Gerechtigkeit und Tugend seine eigentliche Bestimmung erreichen müsse, sondern dadurch zugleich die Menschheit auf das gründlichste und unwidersprechlichste überzeugen, dass die Tugend an sich für sie das höchste Gut, das Laster dagegen das grösste Uebel sei, ohne alle Rücksicht auf Belohnuug und Strafe."

Was die Zeit der Abfassung betrifft, so entscheidet sich der Verfasser, in Uebereinstimmung mit Stallbaum, für die Jahre 381 —377 vor Chr., also das 48. und 52. Lebensjahr des Platon. Und über diese Bestimmung wird man, nach der umfassenden Beweisführung des eben genannten Gelehrten wohl nicht hinauskommen. Auch darin wird man dem Verfasser beistimmen müssen, wenn er die in neuester Zeit ausgesprochene Behauptung, dass das erste Buch ein Werk für sich ausgemacht, eben so wenig gelten lässt, als die andere Annahme, welche in dem zehnten Buch eine spätere Zugabe wittert; beide Abschnitte bilden vielmehr nothwendige und integrirende Theile des Ganzen und sind mit dem Inhalt desselben auf das innigste verbunden, eben deshalb auch unentbehrlich. Zum Schluss erörtert der Verfasser noch die Frage, in welchem Verhältniss der Staat Platon's zu der Wirklichkeit seiner Zeit stehe, wobei er zuvörderst den Charakter und Entwicklungsgang der griechischen Staatsverfassungen im Allgemeinen und dann insbesondere das Verhältniss der idealen Staatsverfassung Platon's zu den wirklichen Verfassungen Griechenlands bespricht.

In der gelehrten Beigabe des Programms der Wormser Anstalt vom Jahre 1860 hat der Director das zur Jubelfeier des Gymnasiums zu Zweibrücken von ihm in Lateinischer Sprache abgefasste Gratulationsschreiben, nebst der darauf zugekommenen Antwort, so wie ein anderes Gratulationsschreiben zn dem Jubiläum von Welcker abdrucken lassen; wir haben beides mit wahrer Befriedigung gelesen. Das Gleiche können wir auch von der weiter folgenden Beigabe versichern:

Darstellung der Gefangenschaft des Königs Franz I. von Frankreich, von Dr. Wilhelm Uhrig (S. 25—50 in gr. 4vo.)

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, den Gegenstand unmittelbar aus den bis jetzt bekannt gewordenen Quellen, die von ihm am Eingang der Schrift verzeichnet und theilweise auch in den Noten unter dem Text angeführt werden, darzustellen und seine Aufgabe auch durch eine entsprechende Form zu lösen gesucht. Die inzwischen in den Mémoires oder vielmehr in den Bulletins der der Brüsseler Akademie (B. IX der zweiten Serie) veröffentlichte und auch in einem besonderen Abdrucke erschienene Schrift von Gachard: La Captivité de François I. et la traité de Madrid. Etude historique. Bruxelles 1860. 94 S. in gr. 8. konnte natürlich von dem Verfasser, dem sonst Nichts auf den Gegenstand bezügliches entgangen ist, noch nicht benutzt werden.

De l' Usage non interrompu jusqu' à nos jours des Tablettes en Cire par M. Edélestand Du Meril. Paris. Aux bureaux de la revue archéologique Didier et C., editeurs. 1860. 29 S. in gr. 8.

Während unlängst im Serapeum des Jahres 1860 nr. 23 und 24 eine Zusammenstellung der an verschiedenen Orten noch jetzt vorfindlichen Wachstafeln *), welche sich zunächst aus dem Mittelalter noch erhalten haben, erschienen ist, hat, unabhängig davon ein französischer Gelehrter in der oben angezeigten Schrift, welche wir für einen besonderen Abdruck eines in der Revue Archéologique (im siebenten Jahrgang 1860) zu Anfang eingerückten Aufsatzes halten, diesen selben Gegenstand in einer so gründlichen Weise behandelt, dass man wohl darauf auch deutsche Leser aufmerksam zu machen allen Grund hat. Der Verfasser ist nicht blos mit dem klassischen Alterthum der Griechen und Römer auf das genaueste bekannt, sondern er verbindet damit auch eine Kenntniss der mittelalterlichen Literatur, wie sie bei Wenigen angetroffen werden dürfte. Den Ausgangspunkt seiner Untersuchung bilden die in Siebenbürgen aufgefundenen, durch Massmann's Herausgabe näher bekannt gewordenen Tafeln, an deren Aechtheit auch unser Verfasser durchaus nicht zweifelt; sie ist auch in der That durch die Forschungen der neueren Zeit, sowie durch einige ähnliche in Ungarn gemachte

*) „Wachstafeln bei den Alten. Verzeichniss und Beschreibung derjenigen, welche aus späterer Zeit in den Archiven und Bibliotheken Deutschland und anderer Länder aufbewahrt werden", von Hofrath Dr. L. F. Hesse in Rudolstadt.

Funde jetzt ausser allen Zweifel gestellt; dabei aber macht der Verfasser auf die griechische Sitte vor Allem aufmerksam, welche sich solcher mit Wachs, dem wahrscheinlich auch etwas Pech beigemischt war, überzogenen Tafeln von Holz zum Schreiben bediente, namentlich auch in der Schule und bei dem Schreibunterricht; er geht dann auf die römische Sitte über, deren allgemeine Verbreitung und Anwendung sich schon in den vielen daraus abgeleiteten, in die Schriftsprache aufgenommenen Ausdrücken erkennen lässt. Namentlich sind es auch hier wieder die Schulen, wo der Gebrauch solcher Tafeln zum Schreiben eingeführt war, und bei der Nützlichkeit und Bequemlichkeit derselben, zumal in der Leichtigkeit, mit welcher man das einmal auf die Tafel Geschriebene auch wieder wegbringen konnte, sich um so länger erhielt, wie die hier reichlich aus den classischen Schriftstellern Rom's angeführten Belege zeigen. So ging der Gebrauch derartiger Tafeln auch auf das Mittelalter über und erhielt sich hier, wie der Verfasser aus einer nicht unterbrochenen Kette von Zeugnissen zu beweisen vermag, bis in das vierzehnte Jahrhundert unserer Zeitrechnung herab. Bei diesem gewaltigen Umfang und der grossen Ausdehnung der Sitte glaubte der Verfasser sich zunächst auf Frankreich beschränken zu müssen und nur aus diesem Lande die allerdings merkwürdigen Belege, wie sie von der Fortdauer dieser Sitte Zeugniss geben, anzuführen. Selbst die Regel des h. Benedict in ihrem Abschnitt (55) De vestimentis et calciamentis wird als Beweis angeführt, insofern, dass namentlich unter den nothwendigen Gegenständen, für welche der Abt zu sorgen hat, ein graphium und tabulae genannt werden. Insbesondere aber schlagend ist die aus der Trauerrede des h. Hilarius von Arles (um die Mitte des fünften Jahrhunderts) auf den h. Honoratus angeführte Stelle, in welcher der h. Eucherius auf die an ihn auf einer Wachstafel (in tabulis, ut assolet, cera illitis) gerichtete Zuschrift erwidert: mel suum ceris reddidisti: Du hast dem Wachs seinen Honig gegeben. Aehnliche Belege lassen sich aus dem achten Jahrhundert anführen und aus noch späterer Zeit, in der man eben Bedacht nahm, einen besseren Stoff zu bereiten, wodurch jedoch der Preis dieses an und für sich schon theuern Schreibmaterials erhöht ward. Erst der fortschreitende Gebrauch des Pergaments und später des Papiers brachte die alte Sitte in Abgang. Wilibald schrieb sein Leben des h. Bonifacius zuerst auf solche Wachstafeln, und nahm davon später eine Reinschrift auf Pergament. Aehnliches wird noch aus späterer Zeit bezeugt. Für die Schule waren noch im Jahre 1063 solche Wachstafeln im Gebrauch, die der Lehrer bereitete! So bringt der Verfasser bei seiner seltenen Belesenheit in der Literatur des Mittelalters noch manche andere Beweise bei, desgleichen Rechnungen und inventarische Verzeichnisse, welche auf solchen Tafeln niedergeschrieben wurden; dabei zeigt er, wie man noch lange Zeit im kirchlichen Gebrauche sich solcher Wachstafeln bediente, auf welchen der Ein-

tritt der Feste und die dabei von den einzelnen Geistlichen zu verrichtenden Functionen verzeichnet waren: ja es scheint sogar damit der Name Primicerius zusammenzuhängen, weil der diesen Namen führende Geistliche zunächst mit der Fertigung solcher Tafeln beauftragt war, und ihre Aufstellung zu besorgen hatte; andere Belege über den fortwährenden Gebrauch solcher Tafeln im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert fehlen auch nicht und bezeugen die Fortdauer der alten Sitte selbst noch in einer Zeit, wo ein besseres und wohlfeileres Material in dem Lumpenpapier bereits erfunden und verbreitet war. Diese Anhänglichkeit an die alte Sitte der römischen Welt scheint der Verfasser überhaupt als einen charakteristischen Zug der romanischen Völker, zunächst in Frankreich zu betrachten; er weist uns an einer Reihe von recht interessanten Fällen nach, wie die alt-römische, also heidnische Sitte bei manchen christlichen Festen sich, ungeachtet aller kirchlichen Verbote, erhalten, ja wie selbst heidnische Culte auf Diana, Venus, Bacchus bezüglich, mitten in dem christlichen Leben der mittelalterlichen Jahrhunderte, noch hier und dort, wenn auch unter veränderter oder modificirter Gestalt vorkommen, und gelangt so zu einem Ergebniss, das wir mit den eigenen Worten dieses gründlichen, und wie Wenige, in der Vorzeit seines Vaterlandes bewanderten Forschers hier noch beifügen wollen: „Il s'est conservé parmi les populations romanes beaucoup plus du monde romain qu' on ne le suppose: leurs instincts, leur sens logique, leur idiome, leurs superstitions, leurs amusements et trop souvent leurs idées sont un héritage de leurs ancêtres. Ainsi, pour en citer un exemple qui se lie bien étroitement au sujet de cet article et confirme par une preuve singulière les idées que nous aurions voulu y défendre, malgré la grande incommodité des chiffres romains et les difficultés presque insurmontables dont ils compliquent les calculs les plus simples, naguère encore les paysans du Dauphiné continuaient opiniâtrément à s'en servir.“ Man wird gewiss die Richtigkeit dieser Behauptung nicht in Zweifel zu ziehen vermögen: man wird sich bei diesem Uebergewicht des romanischen Elements über das eingewanderte Fränkische oder Deutsche nur wundern können, dass noch so Manches von dem letzteren Elemente in den Rechtsgewohnheiten sich erhalten hat und durch das Gesetzbuch Napoleon's I. zu erneuerter Geltung gekommen ist.

Nach diesem kurzen Bericht über den Inhalt dieser Schrift wird es kaum noch nöthig sein, dieselbe allen Freunden einer gründlichen Erforschung unserer Vorzeit angelegentlichst zu empfehlen.

Chr. Bähr.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Die Lehre von den Erzlagerstätten von Bernhard v. Cotta, Professor der Geognosie in Freiberg. Erster Theil. Mit 59 in den Text eingedruckten Abbildungen. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. Freiberg, Buchhandlung von J. G. Engelhardt (Bernhard Thierbach). 1859. XV und 252 Seiten. — Zweiter Theil. Erste Abtheilung. Mit in den Text eingedruckten Abbildungen. 1860. 320 Seiten.

Die Vorträge über Erzlagerstätten, welche der Verfasser seit einer Reihe von Jahren an der sächsischen Bergakademie hält, haben dieses Werk veranlasst. Da noch kein passendes Lehrbuch für diesen Zweck vorhanden ist — so bemerkt derselbe — war ich genöthigt, einen kurzen Umriss auszuarbeiten; es kam dabei nur auf einen leitenden Faden an, nicht auf eine möglichst vollständige Sammlung von Thatsachen. Eine solche würde für sich allein einige Bände füllen. Beispiele sind daher nur zur besseren Erläuterung benutzt; auch schien es im Allgemeinen mehr auf eine naturgemässe Deutung und Verbindung der beobachteten Thatsachen, d. h. auf die Methode ihrer Beurtheilung, als auf eine grosse Zahl von Erfahrungen anzukommen. Der praktische Bergmann wird stets in gewissem Grade neue Thatsachen beobachten und würde schlecht berathen sein, wenn er sich nur durch bereits bekannte leiten lassen wollte. Die aus dem Bekannten abgeleitete vernünftige Theorie ist es, welche ihn leiten muss, ohne dass er sie für untrüglich und durchaus unverändert halten darf. — Die nach wenigen Jahren erschienene zweite Auflage ist der sprechendste Beweis für die Brauchbarkeit und Zweckmässigkeit des Buches. Der Verfasser hat in derselben sein Material in zwei selbstständige Hauptabtheilungen getrennt: in einen allgemeinen Theil, der von den Erzlagerstätten handelt und Beispiele nur gelegentlich in das Reich seiner Betrachtung zieht, und in einen besondern Theil, der eine Reihe von Beispielen, den verschiedensten Weltgegenden entnommen, vorführt.

Der Verfasser hat im ersten Theile den auf den Erzlagerstätten sich einstellenden Mineral-Verbindungen eine grössere Aufmerksamkeit gewidmet und die Verhältnisse, unter welchen Anhäufungen von Erzen in der Erdrinde auftreten, ausführlicher geschildert. Die Hauptresultate, zu welchen er über die Art und Weise der Erzanhäufungen gelangte, mögen hier kurz hervorgehoben werden.

Die Erzlagerstätten lassen sich ihrer Form nach in regelmässige und unregelmässige scheiden; zu jenen gehören die Lager und Gänge, zu diesen die Stöcke und die Imprägnationen. Die Zusammensetzung derselben ist eine so mannigfaltige, so wechselnde, dass eine bestimmte Abgrenzung hier unmöglich.

Erzlagerstätten gehören vorzugsweise den älteren krystallinischen und

metamorphischen Gesteinen an, oder sie erscheinen als Begleiter und Contact-Bildungen eruptiver Massen; Gebirgsgegenden sind es, in welchen Erzlager besonders zu Hause. Aber bei Vertheilung derselben walteten keine bestimmten Gesetze; sie sind nicht an gewisse Bildungs-Perioden unserer Erdrinde geknüpft. Im Gegentheil scheint es, dass von der sogenannten Urperiode an durch alle geologische Zeiträume hindurch Erzlager entstanden, als das Resultat der mannigfachsten Vorgänge, die meist lokaler Natur. Bestimmte Metallzeiträume — wie es bei der versteinerten Thier- und Pflanzen-Welt der Fall — lassen sich in der Erdgeschichte nicht nachweisen.

Die Entstehung der Erzlager ist wohl eine ebenso verschiedene, wie ihre Zusammensetzung, wie ihre Lagerung; gemeinschaftlich nur zeigt sich allen eine Concentration metallischer Substanzen, die ursprünglich weit gleichmässiger durch die Erdrinde vertheilt waren. Dies und die Mannigfaltigkeit in der Zusammensetzung unterscheidet sie als besondere Lagerstätten von den meisten Gesteinen. Die Bildungs-Processe, in Folge deren sie hervorgingen, waren wohl sehr lange dauernde und meist langsame, succesive. Gleich andern Schichten sind ächte Lager ursprünglich ein Absatz aus Wassern, welche aber oft, im Verlauf der Zeit, nicht unerhebliche Veränderungen erlitten. Alle ächten Erzgänge sind Ausfüllungen von Spalten, ihre Mehrzahl aus wässerigen Solutionen auskrystallisirt; nur einige dürften durch Sublimation oder heissflüssige Injection entstanden sein. Die stockförmigen Massen lassen sich theils als unregelmässige Gänge oder Lager betrachten, theils als mechanische Ausfüllung unregelmässiger Hohlräume. Die Imprägnationen bilden für diese verschiedenen Arten von Erzlagerstätten, oft wahre Contact-Zonen, welche, entweder während ihrer Entstehung, gleichzeitig, oder später in Folge von Zersetzungen, Auslaugungen in das Nebengestein eindrangen. In den einzelnen Abschnitten, welche die Erzlagerstätten in dem ersten Bande besprechen, werden die eben angedeuteten Verhältnisse ausführlich geschildert, durch vielfache Beispiele erläutert, denen eine reichhaltige Literatur sich anreiht. Eine gewiss Vielen erwünschte Beigabe bildet der besondere Abschnitt über die Aufsuchung und Verfolgung von Erzlagerstätten.

In der vorliegenden ersten Abtheilung des zweiten oder besonderen Theils folgt nun die Aufzählung besonders wichtiger, gut beschriebener Beispiele, mit besonderer Berücksichtigung des Gebietes von Deutschland. Die geographische Anordnung erschien hier als die am meisten geeignete; die politischen Grenzen sind weniger beachtet, da sie weder natürliche, noch unveränderliche zu sein pflegen. Die wichtigsten Erzgebiete Deutschlands sind folgende: das Erzgebirge, das Fichtelgebirge, Thüringer Wald, Harz, die Weserketten, das rheinische Schiefergebiet, Schwarzwald und Odenwald, schwäbischer und fränkischer Jura, Böhmer Wald, Riesengebirge und Sudeten, das oberschlesische Hochplateau, die norddeutsche Niederung, die Nordkarpathen, Siebenbürgen, Banat, Serbien und das Alpengebiet.

Druck und Papier, sowie die zahlreichen Holzschnitte sind lobenswerth.

G. Leonhard.

Ludolf von Suchen, Reisebuch ins heilige Land in niederdeutscher Mundart. Herausgegeben von J. G. L. Kosegarten. Greifswald 1861. C. A. Koch's Verlagsbuchhandlung. Th. Kunike. 88 S. in gr. 8.

Wir erhalten hier ein auch in sprachlicher Hinsicht merkwürdiges Denkmal einer gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts unternommenen und ursprünglich in lateinischer Sprache beschriebenen Reise oder Wallfahrt in das heilige Land: nachdem das lateinische Original noch zuletzt (1851) in den Publikationen des literärischen Vereins durch Professor Deycks herausgegeben worden, auch von der hochdeutschen Uebersetzung mehrere ältere Drucke existiren, entbehrte die in der niedersächsischen Mundart gemachte Uebersetzung einer Veröffentlichung, die ihr nach einer zu Wolfenbüttel befindlichen Handschrift in vorliegender Schrift zu Theil geworden ist. Der Abdruck ist mit aller Genauigkeit veranstaltet, der Text ist in Capitel abgetheilt, und von S. 69 an mit Anmerkungen begleitet, welche insbesondere die sprachlichen und dialektischen Eigenthümlichkeiten zum Gegenstande haben, und dem Forscher deutscher Mundarten nicht Weniges Beachtenswerthe bieten. Eben so befriedigend sind in der Einleitung die literärhistorischen Verhältnisse besprochen und erledigt.

Lippische Regesten. Aus gedruckten und ungedruckten Quellen bearbeitet von O. Preuss und A. Falkmann. Erstes Heft. Vom J. 783 bis zum J. 1300. Mit 18 Siegelabbildungen. Lemgo und Detmold, Meyer'sche Hofbuchhandlung. 1860. X und 292 S. in gr. 8.

Das Unternehmen, dessen erste Abtheilung wir hier anzeigen, ist ein gewiss verdienstliches und aller Anerkennung werthes, zumal wenn man die Schwierigkeiten erwägt, welche mit der Abfassung von derartigen Regesten überhaupt verknüpft sind, hier aber gerade noch in besonderem Grade fühlbar hervortreten, so dass es aller Mühe und Ausdauer bedurfte, das vorgesteckte Ziel zu erreichen. Denn die Quellen, aus welchen der Stoff zu entnehmen war, fliessen im Ganzen nicht reichlich: die Archive zu Detmold und Lemgo lieferten eine nur geringe Ausbeute — befindet sich doch das Letztere, das grosse Archiv der Stadt Lemgo, in einem so völlig verwahrlosten und ungeordneten Zustande, dass an eine erschöpfende Benutzung nicht zu denken war (S. IX). Es musste daher die Forschung auch weiter über die Gränzen des jetzigen Lippe'schen Territoriums, in dessen nächste Umgebungen ausgedehnt werden; und wenn auch die Anlage des Ganzen zunächst auf das Land Lippe in seinem gegenwärtigen Umfang sich beschränken musste, so war doch einerseits die Stadt Lippstadt, als eine der ältesten Stammbesitzungen und vielleicht selbst die Wiege des Regentenhauses, anderseits die Grafschaft Sternberg, welche seit dem Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts zu Lippe kam, so wie ein Theil der Grafschaft Schwalenberg mit in den Bereich dieser Regesten zu ziehen. Dass Alles, was irgend wie durch den Druck bekannt geworden, zu Rathe gezogen und benutzt worden, bedarf wohl kaum einer besondern Versicherung: und dass den Herausgebern in dieser Hinsicht wohl kaum Etwas entgangen, kann schon ein Blick in die auf den ersten 48 Seiten

von dem einen der Herausgeber (O. Preuss) gelieferte Zusammenstellung der auf die Lippische Geschichte bezüglichen Literatur hinreichend zeigen, auf die wir schon um ihrer Vollständigkeit willen hier aufmerksam machen wollen. Dann beginnen die Regesten mit einer nach Jahren geordneten Zusammenstellung aller der auf Lippe bezüglichen Nachrichten, welche irgend wie in den Chronisten und Quellenschriften der früheren Periode des Mittelalters vorkommen: demgemäss erscheint die Besiegung der Sachsen durch Karl den Grossen bei dem jetzigen Detmold im Jahre 783 als erstes Regest, an welches dann noch zwei andere ähnliche Notizen aus den Jahren 783 und 784 sich anreihen; unter Nro. 4 erscheint dann aus dem Jahre 889 — also nach Verlauf von mehr als einem Jahrhundert — eine Stiftung König Arnulf's an das Kloster Corvey und so folgen aus den nächsten Jahrhunderten einzelne Urkunden ähnlicher Art: erst von dem zwölften Jahrhundert an — die vorhergehende Zeit hat nur 38 Nummern aufzuweisen — werden die einzelnen Urkunden zahlreicher: das letzte Regest, das in diesem ersten Hefte mitgetheilt wird, unter nr. 471 (wozu noch 15 Nummern Nachträge kommen), gehört dem Jahre 1300, so wie nr. 15 des Nachtrags dem Ende des Jahres 1302 an. Bei jedem einzelnen Regest folgt auf die Angabe des Inhaltes mit kleinerer Schrift die Angabe der Quelle, der dasselbe entnommen, der gedruckten wie der ungedruckten und der darauf bezüglichen Literatur: daran reihen sich Erläuterungen, die auf das Ganze des Inhalts oder einzelne merkwürdige Punkte der Urkunde sich beziehen und jedenfalls für eine recht dankbare Zugabe zu halten sind. Dass diese Erörterungen auf das Nothwendigste sich in der Regel beschränken, lag in der Natur der Aufgabe und in der Anlage des Werkes, das in zwei weiteren Heften die Regesten bis in die Zeit der grossen Reformbewegung des sechszehnten Jahrhunderts führen und abschliessen soll. Man kann nur wünschen, dass es den Herausgebern gelingen möge, diese Fortsetzungen in Bälde zu liefern, dann aber auch möglich werde, ihrem verdienstlichen Werke einen Abdruck der wichtigeren Urkunden selbst in einem Codex Diplomaticus beizufügen, zu dessen Herausgabe die Landstände des Fürstenthums bereits einen Beitrag verwilligt haben.

Argovia: *Jahresschrift der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau durch E. L. Rochholz, Professor in Aarau, und K. Schröter, Stadtpfarrer in Rheinfelden. Mit zwei Bildtafeln: die Hunnenköpfe zu Brugg. Jahrgang 1860. Aarau. Druck und Verlag von Heinrich Remigius Sauerländer. 1860. XII und 176 S. in gr. 8.*

Die Gesellschaft, durch welche die vorstehende Publikation hervorgerufen worden, ist ein Verein von Freunden vaterländischer Geschichte und Alterthumskunde, insbesondere des Kantons Aargau, gestiftet vor etwa einem Jahre und bereits, wie das beigefügte Verzeichniss seiner Mitglieder — über hundert und sechzig — zeigen kann, über den ganzen Kanton verbreitet und den Geist reger Forschung beurkundend, wie ihn die freiwillige Theilnahme gleichgesinnter Freunde der Wissenschaft am ersten zu erzeugen vermag. Wenn nun der Verein vor Allem sein Augenmerk auf die Erforschung der Vergangenheit, der früheren Zustände der Landschaften, welche den gegenwärtigen Bestand

des Kantons bilden und einer reichen Vorzeit schon von den Zeiten des Aufenthalts der Römer her sich erfreuen, gerichtet hat, wenn er insbesondere auch darauf hin seine Aufgabe gerichtet hat, die mannichfachen Quellen der Archive und handschriftlichen Sammlungen zu benutzen und zu veröffentlichen, so wird man diesem Bestreben nur seinen vollen Beifall zu zollen haben, um so mehr, als schon der Inhalt dieses ersten äussern Zeichens der Gesellschaft zeigen kann, dass der Verein diese seine Aufgabe in richtigem Sinne aufgefasst und dadurch auch ausserhalb der engeren Gränzen seines Bereichs Nützliches zu schaffen verstanden hat. Da in den Gemeinden des jetzigen Kantons, ungeachtet der früheren Unterwürfigkeit unter die sogenannt regierenden Orte, sich alte Sitte und altes Gewohnheitsrecht in seiner Ursprünglichkeit fort und fort erhalten hat bis auf die neueste Zeit, so lässt sich hier Manches auffinden, was für die Rechts- und Culturgeschichte auch des übrigen Deutschlands von nicht geringem Belang ist: hat doch z. B. in der Stadt Baden das aus dem Schwabenspiegel stammende Erbrecht noch bis zu dem Jahre 1856 sich in Geltung erhalten.

Eben in dieser Beziehung werden die beiden ersten Stücke dieser Jahresschrift auch dem Forscher des älteren deutschen Rechtes von Wichtigkeit sein: das Rheinfeldener Stadtrecht vom Jahr 1290, ausgestattet mit Anmerkungen von E. L. Rochholz, welche eben so wohl über das Sprachliche dieser Urkunde, die hier nach dem im Stadt-Archiv zu Rheinfelden befindlichen Original in wortgetreuem Abdruck geliefert wird, als über das Sachliche, namentlich auch über das Verhältniss zu andern derartigen Rechtsbüchern sich in belehrender Weise verbreiten; S. 38 ff. reiht sich daran das Stadtbuch von Baden, aus dem Jahre 1384, herausgegeben nach dem zu Baden in einem Pergamentband befindlichen Original, und mit umfassenden über den Inhalt des Ganzen, wie der einzelnen Theile sich verbreitenden Anmerkungen, die von S. 67 bis 93 reichen, begleitet von E. Welti. Daran reihen sich: „Feltschen, Magden, Tegerfelden. Rhätische, römische und deutsche Abkunft der Aargauer Ortsnamen. Urkundlich und sprachgeschichtlich von E. L. Rochholz." Wir sehen aus den gelehrten und sprachlichen Notizen, die hier beigebracht werden, wie einst rhätische Sprache über einen grossen Theil der östlichen und nördlichen Schweiz verbreitet war, und selbst da, wo alle geschichtlichen Nachrichten fehlen, die noch jetzt bestehenden Ortsnamen uns davon Kunde geben. Merkwürdige Belege dafür werden im Einzelnen gegeben. Gleiche Beachtung verdient der mit gelehrten Notizen jeder Art reichlich ausgestattete nun folgende Aufsatz desselben Verfassers über die drei sogenannten Hunnenköpfe, drei in den altrömischen Thurm zu Brugg eingemauerte Steinbilder (S. 113 ff.). Darauf folgt: Der Anschlag der Berner auf Rheinfelden, 15. Dec. 1464: ein nur wenig gekannter und auch missglückter Versuch der Berner, sich der Stadt Rheinfelden zu bemächtigen, der hier aus gleichzeitigen, bisher nicht bekannten Urkunden (welche abgedruckt werden) von K. Schröter dargestellt wird. In das Gebiet der Rechtsgeschichte führt uns der letzte Aufsatz: „die Oeffnung von Tätwil. Mit rechtsgeschichtlichen Anmerkungen von E Welti" S. 152 ff. Ein Sachregister über die in diesem Band behandelten Gegenstände ist am Schluss beigefügt.

Nouvelle Biographie générale depuis les temps les plus reculés jusqu' à nos jours, avec les renseignements bibliographiques et l'indication des sources à consulter; publiée par MM. Firmin Didot frères, sous la direction de M le Dr. Hoefer. Paris, Firmin Didot frères, fils et Cie., Editeurs. MDCCCLX. Tome trente et unième (Léo bis Louis) 1048 S. Tome trente-deuxième (Louise—Maldeghem) 1024 S. Tome trente-troisième (Maldonado—Martial) 1024 S. in gr. 8. (mit doppelten Columnen).

Die drei hier angezeigten Bände, welche seit der letzten Anzeige dieses Werkes in diesen Jahrbüchern (1860 S. 144 ff.) erschienen sind, können allerdings den Beweis liefern, wie das ausgedehnte Unternehmen, ungeachtet aller der mit der Ausführung verknüpften Schwierigkeiten, seinen raschen Fortgang nimmt, und im Laufe einiger Jahre seiner Vollendung entgegensieht. Die rastlose Thätigkeit der Herausgeber giebt uns dafür eine eben so sichere Bürgschaft, während ihr Bestreben zugleich fortwährend darauf gerichtet ist, bei dem gewaltigen Stoff, der sich hier bietet, das richtige Maass einzuhalten, und insbesondere eine gewisse Gleichförmigkeit in der Behandlung der einzelnen Artikel auf diese Weise zu erzielen.

Wir haben darauf schon früher aufmerksam gemacht und auch jetzt, bei wiederholter Durchsicht der vorliegenden Bände, nur Ursache zur Bestätigung unseres früheren Urtheils gefunden. Auf einzelne Artikel insbesondere hinzuweisen, mag uns hier erlaubt sein; wir haben auch in diesen Bänden wieder eine Anzahl selbständig von Fachmännern ausgearbeitete Artikel bemerkt, die einer besondern Erwähnung wohl würdig erscheinen. Blicken wir in das Gebiet der alten Literatur, so mag es genügen, an Artikel, wie: Leucippe (von Mallet), Lucrèce (von Léon Halévy, der auch eine reiche Bibliographie beigefügt hat), Manethon, Manilius, Marius u. A. (von Leo Joubert), oder an den umfassend bearbeiteten Artikel Marc Aurel (von Noel des Vergers, dem Verfasser der bekannten epigraphischen Geschichte dieses Kaisers) zu erinnern: ist doch selbst der vor einigen Jahren aus dem Staub eines syrischen Palimpsestes hervorgezogene Licinianus nicht vergessen. Unter den gelehrten Humanisten aus der ersten Zeit des Wiederaufblühens der Wissenschaften in Italien haben wir insbesondere auf die von Ambroise Firmin Didot bearbeiteten Artikel, welche den verschiedenen Gliedern der Familie der Manuzzi gewidmet sind, aufmerksam zu machen, namentlich auf Aldus Manutius, dem wir die vielen Aldiner Ausgaben verdanken, während ihr Herausgeber, gleich Henri Etienne und andern berühmten Männern der Art, in der Armuth starb, und auf dessen Sohn, Paulus Manutius, den gelehrten Erklärer des Cicero, und einen der vorzüglichsten Latinisten der neueren Zeit: diese ganz selbständig aus den Quellen bearbeiteten, und mit allen bibliographischen Notizen reichlich ausgestatteten Artikel verdienen nach Inhalt und Fassung eine vorzügliche Beachtung. Auch den ausführlichen, dem Justus Lipsius gewidmeten Artikel (von J. F. Thonissen aus Löwen) empfehlen wir der Beachtung. Eben so werden wir die Artikel: Locke (von C. Mallet), Macchiavell (von Leo Joubert), Malebranche (von Haureau), Linné (von A. Fée), Luther und Malthus (von F. Hoefer), Maintenon und Joseph de Maistre (von L. Joubert) hier hervorheben dürfen, desgleichen den von Reinaud bearbeiteten Artikel Mahomet; andere

in das Gebiet der orientalischen Literatur einschlägige Artikel hat Rümelin geliefert. Von berühmten Feldherrn der neuern Zeit nennen wir Marlborough und Macdonald, beide von J. Chanut, und Marmont von L. Louvet bearbeitet. Unter den verschiedenen, den Namen Lothaire und Louis tragenden fürstlichen Personen, mag nur an Louis XVI. und Louis XVII. von Paul Louisy, und an Louis Philippe von L. Gregoire erinnert werden: eben so unter den mit dem Namen Marie bezeichneten an Marie Stuart von Rathery, Marie Antoinette, die unglückliche Gemahlin Ludwigs XVI., endlich Marie Louise, die Gemahlin Napoleons I., von L. Louvet: sie liegen noch allzu nahe der Gegenwart, um nicht unsere volle Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, die durch die vorzügliche und theilweise ergreifende Darstellung dieser Persönlichkeiten noch gesteigert wird.

Der neuhochdeutsche Parnass. 1750 bis 1860. Eine Grundlage zum besseren Verständnisse unserer Literaturgeschichte in Biographien, Charakteristiken und Beispielen unserer vorzüglichsten Dichter von Johannes Minckwitz. Mit Portraits in Holzschnitten. Leipzig, Arnoldi'sche Buchhandlung, 1861. 8. Fünfte bis zehnte Lieferung incl.

Die früher erschienenen Lieferungen dieses Werkes sind in diesen Jahrbüchern 1860 S. 479 ff. bereits angezeigt worden. Mit den oben verzeichneten weiteren Lieferungen ist das Werk zu seinem Abschluss gelangt, gleichförmig den früheren Theilen in Allem dem ausgeführt, was Plan und Anlage, wie Tendenz des Ganzen betrifft: worüber am a. O. das Nöthige bemerkt worden. An Hebel, aus dessen Dichtungen grössere Mittheilungen erfolgen, schliesst sich Heinrich Heine, durch den „die Lüge, im Gegensatz zur Göthe'schen Wahrheit, in unsere Poesie eingeführt worden"; er wird übrigens vom Verf. mit aller Unpartheilichkeit S. 336 ff. charakterisirt, eben so wie Herwegh (S. 370). Unter den weiter in alphabetischer Reihe folgenden Dichtern erwähnen wir zunächst Herder, dessen Würdigung eine grössere Ausführlichkeit zu Theil geworden ist, eben so wie Klopstock, Lessing und Platen, der mit besonderer Vorliebe behandelt wird. Dass übrigens auch Schiller, die beiden Schlegel, Tieck, Uhland und Wieland ebenfalls ausführlicher besprochen werden, bedarf wohl kaum einer besonderen Erwähnung. Ueberall tritt das Streben des Verf. hervor, eine richtige und und unpartheiische Würdigung der Dichter unserer Nation herbeizuführen, jeder Ueberschätzung wie Unterschätzung entgegenzutreten, und beides auf ihr wahres Maass zurückzuführen. Dass mit der Anerkennung dieses Strebens aber keineswegs eine völlige Uebereinstimmung mit allen einzelnen Beurtheilungen ausgesprochen ist, bedarf eben so wenig einer besonderen Erwähnung: hier haben wir blos die Absicht auf diese Erscheinung in der Weise, wie sie es verdient, aufmerksam zu machen. Die äussere Ausstattung ist, wie schon früher bemerkt worden, befriedigend.

Geschichte von Mainz während der ersten französischen Occupation im Jahre 1792—93, mit sämmtlichen Aktenstücken, von Karl Klein, *Professor am Grossherzogl. Gymnasium in Mainz. Mainz, Verlag von Victor v. Zabern. 1861. Erstes Heft. 96 S. in gr. 8.*

Als zeitgemäss erscheint diese Schrift in dem gegenwärtigen Momente, wo Aller Augen auf das grosse Bollwerk gerichtet sind, das den Westen von Mitteldeutschland gegen einen ihm drohenden Angriff sicher zu stellen bestimmt ist: auch wenn wir absehen wollten von dem historischen Werth, den eine gründliche, unmittelbar aus den Quellen selbst hervorgegangene Darstellung eines Ereignisses anzusprechen hat, welches ein eben so bedeutsames als trauriges Moment in der Geschichte Deutschlands gegen Ende des vorigen Jahrhunderts bildet, das auch der Zeit nach schon in ziemlicher Ferne liegt, um jetzt schon mit aller der Unpartheilichkeit und Unbefangenheit besprochen zu werden, welche allein uns von diesem Ereigniss einen richtigen Begriff zu geben und dasselbe nach seiner Bedeutung zu würdigen vermag. Und dies war auch die Aufgabe des Verfassers, der mit warmer Liebe zur Sache diese allerdings traurige Epoche seiner Vaterstadt in ihrem vollen Umfang darzustellen unternommen, und durch die Kenntniss aller der hier in Betracht kommenden Verhältnisse, so wie der ganzen darauf bezüglichen Literatur, mit Einschluss aller der bisher für diesen Zweck kaum benutzten, und doch, weil sie der Zeit selbst am nächsten stehen, so wichtigen Lokalblätter eben jener Zeit, allerdings auch dazu berufen war. So ist es ihm gelungen, selbst da, wo in den verschiedenen Schriften, welche dieses Ereigniss behandeln, eine Verschiedenheit der Ansichten hervortritt, die nicht ohne Einfluss auf die Würdigung des Ganzen ist, das zu ermitteln, was als wahr und richtig sich herausstellt. Standen ihm doch selbst handschriftliche Mittheilungen zu Gebot, von welchen hier und dort neben dem, was aus gedruckten Quellen entnommen ward — und hier möchte nicht leicht etwas dem Verfasser entgangen sein, Gebrauch gemacht worden ist. In den Noten unter dem Texte werden sorgfältig die Belege angeführt.

Das erste Buch, dessen grösserer Theil in dieser ersten Lieferung vorliegt, hat die in dem Jahre 1792 erfolgte Uebergabe an Custine zu seinem Gegenstande: es beginnt mit einem Rückblick auf das damalige Mainz, und knüpft an diese Darstellung die weitere Erzählung der zum Krieg wider Frankreich gemachten Vorbereitungen: der darauf erfolgte Auszug des kurfürstlich-Mainzischen Contingents nach Speier und Worms; die Besetzung dieser Orte durch die Franzosen, wobei der grösste Theil dieses Contingents in Gefangenschaft gerieth, bildet den Inhalt des dritten Kapitels; die durch diese Vorgänge bei dem Heranrücken der Franzosen in Mainz hervorgerufene Furcht und allgemeine Flucht wird im nächsten Kapitel uns vorgeführt, während das fünfte Kapitel in einer sehr genauen und detaillirten Weise die Vertheidigungsanstalten, die in Mainz gegen das Andringen der Feinde genommen wurden, beschreibt. Die militärische Streitmacht belief sich nach dem hier gegebenen, ganz genauen und nach den einzelnen Truppentheilen spezificirten Verzeichniss auf nicht einmal dreitausend Mann, — darunter etwa sechzig Artilleristen für hundert und drei und neunzig Kanonen — dazu kamen noch Jäger und einige hundert Bauern vom Lande, dann die Handwerks-

gesellen und Bürger der Stadt, welche Dienste zu nehmen bereit waren, etwa fünfzehnhundert an Zahl. Die militärische Streitmacht selbst war, wenn man etwas über tausend Mann gute österreichische Truppen (Reconvalescenten u. dgl.) abrechnet, zusammengewürfelt aus kleinen Reichscontingenten in Verbindung mit den Resten des Mainzischen Contingents. Was die Bürgerschaft betrifft, so ist der Verf. geneigt, der Mehrzahl in Absicht auf ihre Gesinnung ein gutes und vortheilhaftes Zeugniss zu ertheilen: die in dem nahen Frankreich aufgetauchten republikanischen Grundsätze in Deutschland zu verbreiten, zunächst in Mainz zur Geltung zu bringen, lag ihnen noch ferne, wenn sie auch gleich in Manchem eine Besserung der Zustände wünschten, und die Flucht des Kurfürsten, des grösseren Theils des Adels und der Geistlichkeit bei dem Herannahen der Franzosen, keinen guten Eindruck hinterlassen hatte. Indessen verfehlt der Verf. doch nicht, auf eine kleine Anzahl von anders gesinnten, übrigens talentvollen und einflussreichen Einwohnern aufmerksam zu machen, welche den Freiheitsideen, wie sie durch die Franzosen damals in Umlauf gesetzt wurden, zugethan waren und allerdings mit dem Führer der heranrückenden Feinde (Custine) bald in ein Einverständniss traten, welches diesen über die Lage der Stadt und die schwachen und ungenügenden Vertheidigungsmittel derselben in nähere Kenntniss setzte, ja ihn dadurch erst zu einem Zuge gegen Mainz ermuthigte, dessen Uebergabe unter solchen Verhältnissen nicht schwer fallen konnte. In dem sechsten Kapitel (S. 79 ff.), das in diesem ersten Hefte noch nicht ganz vollendet ist, wird uns der Zug Custine's, und die Einschliessung, oder, wenn man es so nennen will, Belagerung von Mainz vorgeführt: wir sehen verlangend dem Schluss entgegen, den das nächste Heft bringen wird. Dass alle in Betracht kommenden Aktenstücke, die Aufforderungen der Behörden, die Proklamationen u. dgl. stets mitgetheilt werden, versteht sich ohnehin. — Die äussere Ausstattung des gründlichen und wahrhaftig zeitgemässen Werkes ist ganz befriedigend. In fünf bis sechs Heften soll das Ganze abgeschlossen sein.

Euripidis Tragoediae. Recensuit et commentariis instruxit Reinholdus Klotz. Vol. III. Sect. I. continens Orestem. 206 S. Sect II. continens Iphigeniam Tauricam. 181 S. Sect. III. continens Iphigeniam quae est Aulide. 190 S. Gothae et Erfordiae. Sumptibus Hennings. Londini apud David Nutt. MDCCCLIX et MDCCCLX. in 8vo. (Auch unter dem weiteren Titel: Bibliotheca Graeca virorum doctorum opera recognita et commentariis instructa, curantibus Friderico Jacobs et Val. Chr. Fr. Rost. Poetarum Vol. XII continens Euripidis Tragoediarum Vol. III.)

Diese Fortsetzungen schliessen sich nach Anlage und Ausführung ganz den vorausgehenden Bänden an, von welchen in diesen Jahrbb. 1860 S. 75 f. gesprochen wurde: sie werden daher auch mit gleichem Rechte empfohlen werden können, sowohl für den Gebrauch der Schule in den obersten Classen unserer Gymnasien, wie für das Privatstudium angehender Philologen, wie überhaupt solcher, welche eine gründliche Kenntniss des hellenischen Dichters aus den Originalen selbst gewinnen wollen. Der Herausgeber verdient für

seine Bemühungen gewiss allen Dank; er hat einen möglichst correcten Text, unter sorgfältiger Beachtung der in neuerer Zeit ermittelten handschriftlichen Quellen, gegeben, und eine gewissenhafte Rechenschaftsablage nicht von der Hand gewiesen: in den Anmerkungen, welche nicht allzu umfassend und ausführlich gehalten sind, hat er die Eigenthümlichkeiten der Sprache und des Ausdruckes erläutert und durch gut gewählte Beispiele ins Licht gesetzt, und dadurch ein gründliches Studium der Sprache des Dichters und eine richtige Würdigung desselben gewiss besser gefördert, als diess die jetzt so beliebten deutschen Anmerkungen thun, mit welchen man griechische wie lateinische Dichter und Prosaiker jetzt um die Wette auszustatten sich gefällt, um dem Schüler oder Leser die Sache ja recht bequem zu machen und ihn der eigenen Mühe zu überheben. Einem jeden der drei Stücke des Euripides ist eine kurze Einleitung vorausgeschickt, welche die für die richtige Auffassung des Stückes nöthigen Momente hervorhebt und daran die weiteren literarhistorischen Punkte anknüpft. Die Kritik ist mit derselben Vorsicht gehandhabt, die sich auch in den früher erschienenen Stücken durchweg kund giebt, und ist in Allem von den in neuester Zeit gewonnenen kritischen Hülfsmitteln ein erspriesslicher Gebrauch gemacht worden, so weit als es im Zwecke dieser nicht sowohl kritischen, als für die Schule und das Selbststudium bestimmten Ausgabe liegen konnte. Möge sie einer günstigen Aufnahme allerwärts sich erfreuen!

Zeitschrift für exacte Philosophie im Sinne des neuern philosophischen Realismus. In Verbindung mit mehreren Gelehrten von Dr. F. H. Th. Allihn und Dr. T. Ziller. Band I, Heft 2, S. 113—224. Leipzig, Louis Pernitzsch. 1860. 8.

Das zweite vorliegende Heft der Allihn-Ziller'schen Zeitschrift, deren erstes Heft wir in diesen Blättern angezeigt haben, umfasst 1) die Grundirrthümer des Idealismus von Kant bis Hegel. A. Auf dem Gebiete der theoretischen Philosophie. Von Ch. A. Thilo (S. 113—149), 2) die Reform der Methaphysik durch Herbart. A. Historisch-kritische Vorbetrachtungen. Von F. H. Th. Allihn (S. 149—221), 3) eine Recension von M. Drossbach's Schrift: Die Genesis des Bewusstseins nach atomistischen Principien (S. 221—224), 4) Nachträge und Berichtigungen zum ersten Hefte (S. 224).

Die Schrift über die Grundirrthümer des Idealismus von Kant bis Hegel auf dem Gebiete der theoretischen Philosophie, welche die Fortsetzung und den Schluss dieses im ersten Hefte abgebrochenen Aufsatzes des Herrn Dr. Thilo enthält, umfasst den Schelling'schen und Hegel'schen Idealismus oder die sogenannte Identitätslehre. Schelling wird nicht nach den bekannten fünf Hauptgestalten seiner Philosophie dargestellt, sondern vorzüglich der Charakter der dritten und vierten Periode seiner schriftstellerischen Wirksamkeit (1802—1808) oder die Periode des Spinozismus und die mystische, an den Neuplatonismus anknüpfende Wendung seiner Philosophie berücksichtigt. Sehr richtig sagt der Herr Verf. S. 113: „Schelling verlässt damit (mit dem Spinozismus) den psychologisch-ethischen Standpunkt des Idealismus,

an sich zu einer absoluten Erkenntniss des Universums (Gottes und der Welt) zu erheben." Der Herr Verfasser bezeichnet den Satz der Spinozistischen Philosophie „Bestimmtheit ist Negation" (determinatio est negatio) „als die eigentliche Grundlage der Schelling'schen und Hegel'schen Philosophie" (S. 114).

Dieser Satz aber wird von ihm ein „scheinbarer", aber „falscher" genannt. „Man übersieht hiebei, sagt er S. 115, dass jener Satz: Bestimmtheit ist Negation — auf einer Verwechslung des Denkens und Erkennens beruht; denn die Negation, dass das Eine nicht ist, was das Andere ist, entsteht nur in unserm vergleichenden Denken, ist aber offenbar keine Negation, welche in den Inhalt des gedachten Begriffes hineingeschoben werden dürfte; denn man erkennt durch dieselbe nicht im Geringsten, was etwas sei. Oder will man in allem Ernste sagen: Die Negation, dass der Ton C nicht Cis, Gis etc. ist, sei ein Merkmal desselben? Wird etwa der Ton C bestimmt dadurch, dass er nicht Cis, Gis etc. ist? Er ist vielmehr offenbar, abgesehen von aller Zusammenfassung mit Anderem, dieser bestimmte Ton" u. s. w. „In dieser Erkenntniss, dass jener Satz des Spinoza auf einer blossen Verwechslung des Denkens und Erkennens beruht, ist die einfachste und kürzeste Widerlegung des ganzen modernen Spinozismus, d. h. eben des so genannten absoluten Idealismus."

Von diesem Standpunkte ausgehend gibt der Herr Verf. nun viele beherzigenswerthe, von Sachkenntniss und Urtheil zeugende Gründe seiner individualistischen Weltanschauung gegen den Monismus. Refer. ist übrigens mit dem Herrn Verf. nicht einverstanden, wenn dieser die Schelling'sche Philosophie vom religiösen Standpunkte des Christenthums bekämpft. Voraussetzungslosigkeit ist der Grundcharakter der neueren Philosophie von Cartesius bis zur Gegenwart in ihrem Unterschiede von der mittelalterlichen. Man darf als Maassstab der Beurtheilung an eine Philosophie nicht irgend ein religiöses Glaubensbekenntniss legen. Die Philosophie sucht auf ihrem Wege ohne Auktoritätsglauben mit der Vernunft zu einem Resultate zu kommen, das, wenn es aus ernstem Wahrheitsdrange und Ueberzeugungstreue hervorgegangen ist, auch als das negativste vor ihrem Forum, deren Lebensäther die Freiheit des Denkens und Lehrens sein muss, Achtung verdient. So kann man Schelling's Philosophie gewiss darüber keinen Vorwurf machen (S. 129), dass sie eine „erhabene Weltansicht aufstellen wolle, indem sie die Welt als durch und durch göttlich und Gott als das absolute ewige Leben, welches sich in der Welt offenbart, setze." Ist eine solche Weltanschauung, auch wenn man eine andere Ansicht haben sollte, nicht erhaben? Er wirft Schelling vor, dass er die Majestät und Herrlichkeit des christlichen Gottes auf sein Absolutes übertrage, denn „ein unpersönliches Wesen sei weder heilig, noch gütig, noch gerecht." Solche Vorwürfe können wohl mehr vom theologischen, als vom philosophischen Standpunkte aus gemacht werden, da die Philosophie nicht von vornherein für ihre Anschauungsweise von göttlichen Dingen eine Form annimmt, sondern sich diese durch ihr eigenes Forschen und zwar frei von irgend einer bestimmten, im Voraus gegebenen Auffassungs- und Darstellungsweise gewinnen muss. Auch bei Hegel wird S. 131 ff. nachgewiesen, dass seinem ganzen Denken der Satz des Spinoza zu Grunde liege: „Bestimmtheit ist Negation".

Sehr wahr und durchaus begründet ist, was S. 141 gegen das Verwerfen „der althergebrachten, gemeinen Logik“ durch Hegel gesagt wird. Es wird gezeigt, dass die Sätze der Identität, des Widerspruchs und des ausgeschlossenen Dritten entfernt werden mussten, um die Logik zu einer „Wissenschaft von Gott zu machen, wie er vor Erschaffung der Welt war.“ Sehr richtig ist auch, was wir S. 145 lesen: „Wo irgend das Princip des Spinoza bleibt, da bleibt auch der Pantheismus“. Nur soll und darf man dieses keiner Philosophie zum Vorwurfe machen. Es ist ein Unterschied, den Pantheismus widerlegen und eine Philosophie als pantheistisch hinstellen und hierin von vornherein ihren Uebelstand bezeichnen. Der Philosophie muss jeder Weg offen stehen; denn das Wahre kommt nur durch das Reiben und Entwickeln entgegengesetzter Kräfte zu Tage. Kein Kenner aber wird die Wahrheit der Behauptung S. 145 bezweifeln: „Daher sind es sehr schülerhafte Schüler und Nachfolger Schelling's und Hegel's, welche meinten und noch meinen, dass mit Hülfe des absoluten Idealismus die Versöhnung zwischen der Philosophie und dem christlichen Glauben zu Stande gebracht werden könne.“

Die Abhandlung von Dr. Allihn „die Reform der Metaphysik durch Herbart“ enthält beherzigenswerthe und anziehende historisch kritische Vorbetrachtungen. Nur hält es Ref. für zu weit ausgeholt, nach dem vorliegenden Plane in einer Zeitschrift einen Aufsatz über die Reform der Metaphysik durch Herbart mit der ägyptischen Philosophie zu beginnen. Auf das Unzureichende aller bisherigen Philosophieen soll die Nothwendigkeit einer neuen gebaut und gezeigt werden, dass „eine Reform der Metaphysik durch Herbart nicht blos angeregt, sondern schon längst so zu Stande gebracht ist, dass auf diesem Wege mit Hülfe der in denselben immer mehr einbahnenden neuern naturwissenschaftlichen Forschungen ruhig fortgeschritten werden kann, ohne späterhin derartige Umwälzungen befürchten zu können, wie wir sie in diesem Jahrhundert sattsam vor Augen gehabt haben.“ Es ist vorauszusehen, dass der einseitigen Extremansicht sich wieder ein gesunder, auf äussere und innere Erfahrung gestützter, nicht materialistischer Realismus entgegenstellen wird, und dass in einem solchen die Versöhnungsmomente der materialistischen und spiritualistischen Gegensätze in der Zukunft liegen. Ob aber ein solcher der Herbart'sche ist, wird immer noch eine Frage bleiben, da diese Philosophie der des Baco von Verulam gleicht, welche eigentlich göttliche Dinge mehr zu Gegenständen des Glaubens, als des Wissens, der Theologie und Religion, als der Philosophie macht, die Philosophie aber, wie der Herr Verf. selbst eingesteht, von Anfang an und bis in die neueste Zeit die Wissenschaft von den letzten Gründen der Dinge ist. Gewiss verdient auch die Herbart'sche Philosophie, wenn sie auch in vielen Punkten gegenüber der Schelling'schen und Hegel'schen in ihrem vollen Rechte ist, dem Monismus den Individualismus, dem Idealismus einen für die Psychologie höchst verdienstvollen Realismus entgegengesetzt hat, als abgeschlossenes philosophisches System andern Systemen gegenüber, wenn man sie mit vorurtheilslosen Augen zerlegt, die Anwendung der Schiller'schen Verse, wie jedes andere, bis heute aufgestellte philosophische System:

„Welche wohl bleibt von allen den Philosphieen?
Ich weiss nicht;
Aber die Philosophie, hoff' ich, soll ewig besteh'n.“

Es ist gewiss auffallend, das diese Reform der Metaphysik durch Herbart mit weitläufigen Auszügen aus der ägyptischen Religionsphilosophie im Röth'schen Werk beginnt (Seite 153—157). Daran werden die Jonier, Eleaten, Sophisten, Sokrates, Plato, Aristoteles, letzterer in grösserer Ausführlichkeit, in gleicher Weise die Scholastik und die neuere Philosophie bis auf Kant angereiht, um von da an unter Berufung auf die früher dargestellte Philosophie von Kant bis Hegel die Herbart'sche Metaphysik anzuknüpfen. Nicht richtig ist die S. 179 ausgesprochene Behauptung in Betreff der Scholastik: „Der Umstand, dass dies hauptsächlich kirchliche Dogmen und theologische Meinungen waren, ist beim scholastischen Verfahren nicht so durchaus wesentlich, als man gewöhnlich annimmt. Dieselbe Verfahrungsweise könnte auch bei überlieferten juristischen und medicinischen Lehren statt finden. Ausserdem kam ja noch die Tradition philosophischer Meinungen hinzu." Der theologische Denkstoff nach christlich-mittelalterlicher Weltanschauung ist der scholastischen Philosophie unbedingt maassgebend. Die Abhängigkeit von einem auf göttlichen Auktoritätsglauben gestützten Kirchensystem kann mit einer medicinischen oder juristischen Auktorität nicht verglichen werden. Auch kann die Tradition philosophischer Meinungen, die nie in der Scholastik diese Bedeutung errang, nicht neben die theologische Auktorität hingestellt werden, die der Scholastik in ganz anderer Weise maassgebend ist. Vieles über mittelalterliche Philosophie wird von S. 179 an mitgetheilt. Nach Albertus Magnus ist Epikur nach der Wortbedeutung „ein Mensch, der sich um etwas Unnützes bekümmert (supercurans), oder der auf der Haut bleibt (super cutem)". Stoiker sind „Menschen, die Lieder machen (facientes cantilenas), oder in den Säulenhallen stehen". Man nannte sie, „weil sie die Handlungen der Menschen vor den Theatern und Fechtschulen besangen, Hallensteher". Wie gering sind hier die philosophischen, historischen und grammatischen Kenntnisse des berühmten Scholastikers! Der Geist der Scholastik stimmt mit den über die Rabbinen S. 184 u. 185 gegebenen interessanten Notizen überein. Hiernach war das Ansehen eines Rabbi im Judenthum „dem eines Gottes gleich". Die Menschen „waren verpflichtet, den Rabbinen eben so zu fürchten, wie Gott". Die Worte der Rabbinen wurden für „angenehmer" erklärt, als „die Worte aller Propheten". Man behauptete, dass diejenigen, „welche in der Mischna studiren", „etwas Besseres thun", als die, welche sich mit der „heiligen Schrift beschäftigen". Ein Rabbi (Joseph Ben Karnitoli) erklärte denjenigen, „welcher die heilige Schrift ohne die Mischna und Gemara liest, einem Atheisten gleich, der an keinen Gott glaubt". Selbst bei widerstreitenden Meinungen der Rabbinen wagte man nicht für den einen oder andern zu entscheiden. Die Gemara und Rabbi Bar Nachmani entschieden dahin, „dass alle (also auch die widerstreitenden) Worte aus dem Munde Gottes, des Herren aller Werke, kommen" und dass „Gott alle diese Worte rede". Darum solle man nach II Mos. XX, 1 das „Ohr" zum „Trichter" machen und sich „ein Herz anschaffen, welches die Widersprüche derer, die etwas für rein, und derer, die dasselbe für unrein, für verboten und erlaubt, für recht und unrecht erklären, hören und glauben könne". Es heisst dies wohl das Princip des unbedingten Auktoritätsglaubens auf die höchste Spitze treiben und

zeigt eine merkwürdige Uebereinstimmung mit der christlichen Scholastik des Mittelalters. Gewiss geht daher der Hr. Verf. zu weit, wenn er aus Berücksichtigung einzelner tüchtiger Denker im Mittelalter sogar der mittelalterlichen Scholastik vor Hegel's Philosophie S. 186 den Vorzug gibt. Für eine solche Ueberspanntheit (Hegel's), die als „Ziel der Vernunft eine gewisse Virtuosität des Ineinsdenkens von Ja und Nein, Sein und Nichts" bezeichnete, „war der logische Geist der alten Scholastik noch zu gesund" (!). „Man war noch nicht frei geworden im idealistischen Muthwillen und hatte viel zu viel Respect vor der alten wissenschaftlichen Sitte, als dass man es gewagt hätte, gewissen Sätzen zu liebe statt des principium contradictionis evitandae ein principium contradictionis committendae einzuführen. Hierdurch unterscheidet sich die alte Scholastik wesentlich von der modernen idealistischen eines tendentiösen Protestantismus. Wie viel der katholischen Kirche auch oft daran gelegen war, einzelne ihrer Lehren über die Einwendungen eines demselben widerstrebenden Denkens hinweg zu heben, so hat sie doch nie die Taktlosigkeit gehabt, dem Verfahren, durch Einführung einer speculativen Antilogik die Widersprüche altkirchlicher Lehren mit den Anforderungen an ein wissenschaftliches Denken auszugleichen, ihr Placet zu geben. Der Ruhm solcher Thaten gebührt erst einer modernen weltlich-geistlichen Culturpolitik." Diesen Spott verdient die neuere Philosophie seit Kant nicht, wenn man auch keinem ihrer einzelnen Systeme unbedingt anhängen kann. Wollte sie Lehren des Christenthums in Einklang mit sich bringen, so war dieses dasselbe Streben, was sich ja auch bei der Philosophie des Mittelalters zeigt, welcher der Herr Verf. den Vorzug vor der neueren seit Kant mit Ausnahme Herbart's gibt. Wo ist je ein philosophisches System aufgestellt worden, das die Unfehlbarkeit aller seiner Lehren zum eigentlichen Ausgangspunkte macht? Der moderne Protestantismus wird dem Katholicismus entgegengesetzt. Ist denn das Princip des von dem Herrn Verf. „modern" genannten Protestantismus ein anderes, als das Princip, das den Protestantismus im 16. Jahrhunderte hervorrief? Es ist das Princip der freien Vernunftforschung in der Schrift für die Theologie und des voraussetzungslosen vernünftigen Prüfens in jeder Wissenschaft. Der katholischen Kirche war nicht, wie der Herr Verf. sagt, daran gelegen, „einzelne ihrer Lehren über die Einwendungen des Denkens hinwegzuheben", sondern sie duldete, vom Grundsatze des Alleinseligmachens und Unfehlbarseins ausgehend, kein anderes Denken, als das gläubige Annehmen ihrer Lehren und das Vertheidigen derselben. Sie „hat eine speculative Antilogik nicht eingeführt", weil sie überhaupt keine andere Logik duldete, als die unbedingte Annahme dessen, was sie mit dem Namen der kirchlichen Lehre bezeichnete, und dem Verstande in dieser Beziehung überhaupt gar keine Rechte einräumte. Ist etwa der Romanismus dem Protestantismus gegenüber nicht auch „tendentiös"? Liegt überhaupt schon in dieser Bezeichnung etwas so Verwerfliches, wie angedeutet werden soll? Es gibt gute und schlechte Tendenzen, und gegenüber einem System, das jedem Verständigen greifbare Tendenzen hat, kann man wohl nicht anders, als auch durch Tendenzen, sich am Leben erhalten. Die Philosophie, wenn sie auf Antilogik kommt, und dahin ist gar manches System gekommen, will keine Antilogik einführen, ja sie weiss, wenn sie sich irrt, nicht, dass ihre Lehre Antilogik

ist. Man kann darum auch nicht den Stab über die „moderne weltlich-geistliche Culturpolitik“ brechen. Sie dauert innerhalb und ausserhalb des Lagers der Partei fort, und, was die eine Partei der andern zum Vorwurf macht, kann sie sich selbst vorwerfen. Dass man „die Widersprüche“ im Glauben des Mittelalters durch einen „tiefsinnigen intellectus“ zu lösen im Stande war“, wird man gewiss aus den Schriften weder der Scholastiker noch der Mystiker zu beweisen im Stande sein. Wir halten den Grundsatz eines der tiefsten Denker des Mittelalters, des Johannes Scotus Erigena: „Jedes Ansehn, das nicht durch einen wahren vernünftigen Grund bestätigt wird, scheint schwach zu sein“ (de divis. natur. I, 71) nicht mit dem Hrn. Verf. für „vielleicht zu aufgeklärt“ (S. 189). Im Gegentheile müsste man statt des „scheint schwach zu sein“ „ist unstatthaft“ setzen, weil dieser Grundsatz der Grundsatz jeder wissenschaftlichen Erörterung ist. Von den Mikrologieen, zu welchen das System der kirchlich-mittelalterlichen Philosophie führte, wird S. 193 nur eine Probe gegeben.

Alexander von Hales (summa theol. P. II, q. 119, Nr. 6) wirft die Frage auf: „Ob der Teufel die Zunge der Schlange (im Paradiese) bewegt habe, oder sie selbst“. Eine grössere Auswahl von viel stärkern Belegen, gegen welche diese Frage vernünftig scheint, findet sich bei Johannes Salisburiensis und in den quodlibetalibus des Thomas von Aquino. Es ist übrigens nicht nur ungerecht, sondern auch unbegründet, wenn man einen der tiefsten und schärfsten Denker unserer neueren Zeit, Baruch Spinoza, S. 207 auf folgende Weise abfertigt. „Die Lehre des Spinoza ist ein Convolut von widersprechenden Bestimmungen (!), Sinnlosigkeiten (sic), Ungereimtheiten (!!) und Rohheiten (!!!), mit (!) einzelnen richtigen Gedanken verwebt, eingekleidet in den Schein (sic) einer wissenschaftlichen Deduktion nach so genannter (!) mathematischer Methode“. Eben so einseitig und vorurtheilsvoll, während man sich vom Vorurtheile zu emancipiren sucht, ist der darauf folgende, über unser ganzes wissenschaftliches, politisches und Cultur-Leben in ungerechter Weise den Stab brechende Satz: „Nichts desto weniger hat man sich seit Lessing's Zeiten von dieser Lehre imponiren lassen, dass sie in diesem Jahrhundert bei den Deutschen anfangs als Prärogative höherer Aufklärung galt, bis man in menschenfreundlicher Verachtung derartiger Bildungsprivilegien es für seine Schuldigkeit hielt, auch die weniger Gebildeten und das liebe Volk damit zu beglücken, so dass man gegenwärtig nicht weit zu gehen hat, wenn man das Vergnügen haben will, Volksreden im Sinne und Geiste des Spinozismus zu hören.“ Leibnitz, der Spinoza selbst ein Jahr vor dessen Tode im Haag aufsuchte, und den nur die Achtung vor dem tiefen Denker in das Haus des von Christen und Juden ausgestossenen, verachteten Mannes führte, würde sich für das Compliment schwerlich bedanken, das ihm S. 207 gemacht wird, wenn man ihn gegenüber Spinoza, mit dessen Philosophie die seinige nicht harmonirte, und der dennoch den grossen Denker in seinem Gegner achtete, in die Zeit der Geister verlegt, welche „zu viel gesunde Muskulatur hatten“, um sich „vom logisch und ethisch Absurden“ (sic) des Spinoza unterjochen zu lassen. Die von Herbart ausgehenden Reformpunkte der Metaphysik werden erst S. 210 ff. kurz angedeutet. Ob aber Herbart diese Reform wirklich und wie er sie durchgeführt hat, soll

die Fortsetzung der hier blos begonnenen Abhandlung im nächsten Hefte zeigen. Eines der Hauptverdienste Herbart's ist wohl das Ausgehen vom psychologischen Standpunkte und die nach ihm der formellen Logik im Kreise der philosophischen Wissenschaften gebührende Stellung. Die Atomenlehre Drossbach's ist in der Recension von Th. Waitz (S. 221—224) gründlich widerlegt. Unsern Lesern wird für den Charakter dieser „neuen Versöhnung des Idealismus und Materialismus" die von dem Verfasser gegebene Beschreibung seiner Atome, welche „eben so viele unsterbliche Götter" in seinem neuen „Polytheismus" sind, genügen. Die Atome sind „unbegränzte (!) Kraftdinge (sic) mit einem raumlosen Mittelpunkt (sic)". Die „Mittelpunkte der Kraftwesen sind imaginäre (!), raumlose Punkte" (!).

v. Reichlin Meldegg.

Berichtigung.

In dem Bericht, welchen der Unterzeichnete in diesen Jahrbüchern (1860. S. 947) über die in der gelehrten Beilage des Programms von Heidelberg enthaltene Abhandlung des Hrn. Prof. Helferich über das Stierbluttrinken erstattet hat, heisst es am a. O.:

„Um nun die auf dem Selbstmorde ruhende Schande zu mildern, wählte man, wie der Verfasser annimmt, zumal bei bedeutenden oder hochverdienten Männern, die Sage von dem bei einer feierlichen Opferhandlung durch einen Trunk Stierblut erfolgten Tode."

Dies ist aber nicht die Ansicht des Verfassers, sondern die Ansicht Ghyllani's, welche von dem Verfasser (vergl. S. 13 f.) vielmehr bekämpft worden ist.

Es wird daher am a. O. heissen müssen:

„Diese Sage des Selbstmordes durch Bluttrank pflegte, nach Ansicht des Verfassers, in Griechenland zu dem Zwecke landläufig zu werden, um den, der daran gestorben sein sollte, mochte er, wie Themistokles, eines natürlichen, oder, wie Hannibal, eines gewaltsamen Todes gestorben sein, als vor Göttern und Menschen des ihm zur Last gelegten — nur Straffällige führt die Sage auf — schuldig erscheinen zu lassen."

Chr. Bähr.

Nr. 11. HEIDELBERGER 1861.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Verhandlungen des naturhistorisch-medizinischen Vereins zu Heidelberg.

30. Vortrag des Herrn Dr. Cantor „über die Lebenszeit des Zenodorus“, am 26. October 1860.

Herr Professor Nokk in Freiburg veröffentlichte als Programm des dortigen Lyceums eine Uebersetzung der isoperimetrischen Untersuchungen des Zenodorus, wozu er den Text den gleichlautenden Auszügen entnahm, wie sie bei Theon von Alexandrien und bei Pappus sich finden. Er knüpfte daran Untersuchungen über die Lebenszeit des Zenodorus, und bewies, dass derselbe des Archimedes Schriften angeführt habe, also jedenfalls später als 250 v. C. gelebt haben müsse. Der Vortragende suchte nun die eigentliche Lebenszeit jenes griechischen Mathematikers noch näher zu bestimmen, welche wegen der Wichtigkeit seiner Forschungen von Interesse ist, insofern es bedeutsam erscheinen muss, wann so tiefe Untersuchungen zuerst geführt wurden. Die Historiker waren seit Ramus übereingekommen, in Zenodorus einen Schüler des Oenopides von Chios zu sehen, und setzten ihn mit geringen Verschiedenheiten von 552—452 v. C. Wenigstens finden sich diese Angaben bei Blancanus, Heilbronner, Montucla u. A. Etwas später setzte ihn Baldi, nämlich in's Jahr 398 v. C., indem er ihn Schüler des Andron und Anhänger der Lehre des Oenopides nennt. Vossius spricht zwar von Oenopides, ohne jedoch den Namen des Zenodorus zu erwähnen. Diese Angaben, welche sämmtlich schon durch die Beweisführung des Herrn Nokk als unhaltbar sich ergeben, stützen sich sämmtlich auf eine Stelle des Proclus, welche im Urtexte der Basler Ausgabe folgendermassen lautet: *Οἱ δὲ περὶ Ξενόδοτον τὸν προσήκοντα μὲν τῇ Οἰνοπίδου διαδοχῇ τῶν μαθητῶν δὲ Ἄνδρωνος διορίζονται τὸ θεώρημα τοῦ προβλήματος κ. τ. λ.* Der Vortragende schlug dazu zwei andere Lesarten vor: *τὸν μαθητὴν* und *Ζηνόδοτον.* Für die erstere spricht schon der bessere Sinn, für die zweite besonders die Uebersetzung des Barocius, welcher bekanntlich ausser dem Basler Drucke noch mehrere bessere Manuscripte zu Grunde liegen; dann auch die schon von Herrn Nokk angeführte Stelle der Bibliotheca Graeca des Fabricius (tom. IV. pag. 84). Die Veränderung von Zenodotus in Zenodorus macht aber keine Schwierigkeit, indem ganz ebenso Diodorus und Diodotus synonim gebraucht werden. Damit würde also Zenodorus in be-

stimmten Fragen der Schule des Oenopides angehören; sein unmittelbarer Lehrer wäre aber Andron, auf dessen Zeit Alles ankäme. Der einzige Mathematiker dieses Namens wurde aber in der von J. Capitolinus verfassten Biographie des Kaisers M. Antoninus Philosophus aufgefunden, wo Andron als Lehrer des Kaisers in den mathematischen Disciplinen genannt wird. Nach Zedler (Universallexicon Bd. II. S. 208) soll Andron aus Catanea auf Sicilien gebürtig sein. Er muss am Anfange des 2. Jahrhunderts n. C. gelebt haben und somit wäre Zenodorus ein etwas älterer Zeitgenosse des Ptolemaeus, was für die Beiziehung im Commentare des Almagest gleichfalls stimmen würde. Dass von jenem Andron Nichts weiter bekannt ist, als dass er Lehrer des Kaisers Antoninus war, kann fast als negative Unterstützung angesehen werden, indem er späteren Mathematikern unbekannt, der frühen Nachkommenschaft (Proclus schrieb etwa 100 Jahre nach Capitolinus) als Lehrer jenes Kaisers noch erinnerlich genug war. Was endlich den Einwurf betrifft, ob der bei Proclus angeführte Gegenstand des Zenodorus würdig gewesen, und ob nicht daraus hervorgehe, dass der genannte Mathematiker von dem Verfasser der isoperimetrischen Untersuchungen verschieden sei, so ist einmal zu bedenken, dass Proclus, bei welchem die Stelle sich findet, selbst weit weniger Mathematiker als Philosoph war, und desshalb einen andern Maassstab des Werthes anlegen mochte, dann aber auch, dass in der That die philosophische Begründung der Mathematik ihre Rechte hat und von den tüchtigsten Mathematikern bis in die neueste Zeit (Legendre: Theorie der Parallelen, Gauss: Theorie des Imaginären u. s. w.) gepflegt wurde.

31. Vortrag des Herrn Prof. v. Dusch „über chronische Pneumonie", am 9. November 1860.

Innerhalb 3 Jahren beobachtete der Vortragende 9 Fälle von chronischer Pneumonie in der Heidelberger Poliklinik.

Trotz der häufigen Combination von chronischer Pneumonie und chronischer Lungentuberculose liessen sich doch die beiden Krankheitsformen während des Lebens in vielfacher Beziehung unterscheiden.

Die Beobachtungen betrafen nur Männer im Alter von 39—65 Jahren, darunter 7 Steinhauer, ein Schiffmann und ein Schuster. Der Verlauf der Krankheit war immer chronisch (5—6jährige Dauer). Die ersten Erscheinungen bestanden meist in wiederholten Anfällen von Bronchitis, zweimal wurde Pleuritis als der Anfang der Erkrankung angegeben, und fanden sich bei 4 der Kranken Residuen abgelaufener Pleuritis vor. In einem Falle entwickelte sich die Krankheit aus akuter Bronchopneumonie.

Die Kranken boten folgende Erscheinungen:

1) **Dämpfung des Percussionsschalls an beiden Lungenspitzen** (rechts meist stärker als links),

2) Grössere Ausdehnung der Lungen nach abwärts (tiefer Stand der Diaphragma).

3) Entschieden emphysematischer Habitus (Vergrösserung der Brustdurchmesser von vorn nach hinten, stärkere Entwicklung der respiratorischen Hülfsmuskeln am Halse, Schwellung der Halsvenen, cyanotische Färbung der Haut).

4) Unbestimmtes, selten bronchiales Athemgeräusch über den verdichteten Lungenpartien, mit zähen Rasselgeräuschen, dabei Mangel aller cavernösen Symptome.

5) Aeusserst zähes, ziemlich reichliches Sputum, stellenweise graulich gefärbt, niemals rein eitrig, mehr schleimig, mit mässigem Gehalt an Schleim- und Eiterzellen, reichlicher Beimengung von pigmentirten Zellen (freies Pigment ward nicht beobachtet) und spärlichen elastischen Fasern.

6) Sehr mässige oft fehlende Fieberbewegungen mit Ausnahme von intercurrirender acuter Bronchitis oder Pneumonie.

7) Alle Kranken litten schon frühzeitig an sehr auffallender Dyspnoe, auch bei ruhigem körperlichem Verhalten.

8) Der tödtliche Ausgang trat ein unter Steigerung der Dyspnoe, meist mit etwas Hydrops ohne Nierenerkrankung; einmal durch akute Bronchopneumonie und zweimal durch Pericarditis; dabei fehlten alle sogen. colliquativen Erscheinungen.

Es fällt nicht schwer, die für die differentielle Diagnose zwischen chronischer Lungentuberculose und chronischer Pneumonie wichtigen Momente aus dem Vorhergehenden herauszufinden.

Unter der Aetiologie spielt das Steinhauerhandwerk eine hervorragende Rolle; was nicht unter den Steinhauern der Tuberculose frühzeitig erliegt, wird im besten Mannesalter von chronischer Pneumonie weggerafft; diejenigen, welche an letzterer leiden sind meist die kräftigen mit gesund organisirten Lungen begabten Arbeiter.

Prognose und Therapie bieten wenig Tröstliches. Selbst das Aufgeben des Steinhauergewerbes vermag bei deutlich ausgesprochenem Uebel, wie es scheint, das Leben nicht zu retten, nur vielleicht etwas länger zu fristen.

Am meisten dürfte noch die Prophylaxis helfen, wenn die Arbeiter durch geeignete Apparate (feuchte Schwämme vor dem Munde) die Einwirkung des Steinstaubes von den Bronchien fern hielten, und möchten in dieser Beziehung sanitätspolizeiliche Maassregeln wohl am Platze sein.

32. Vortrag des Herrn Dr. Wundt „über das binokulare Sehen", am 9. November 1860. (Erste Abtheilung.)

Die Untersuchung des binocularen Sehens zerfällt in die Lösung von zwei getrennten Aufgaben. Die erste Aufgabe ist ein physikalisches Problem, es handelt sich um die Beantwortung der Frage: wie verhalten sich bei gegebener Lage der äussern Objektpunkte

die Netzhautbilder beider Augen ihrer räumlichen Lage nach? Die zweite Aufgabe ist ein psychologisches Problem, sie hat die Frage zu beantworten: welches Resultat hat eine gegebene Lage der Netzhautbilder für die Gesichtswahrnehmung?

Die physikalische Untersuchung des binokularen Sehaktes, mit der sich dieser erste Vortrag beschäftigt, geht aus von der Ermittelung der Augenstellungen. Zunächst wird durch objektive messende Versuche festgestellt, dass bei binokularem Sehen die Stellung jedes einzelnen Auges genau die gleiche ist wie beim Sehen mit einem Auge, d. h. bei gegebener Richtung der Sehaxe die Drehung um die Sehaxe (vergl. Verhandlungen Bd. I, S. 240) dieselbe ist, ob nur ein Auge oder ob beide Augen am Sehakt betheiligt sind. Diese Versuche beweisen also, dass, wenn die Augenstellung eine Inkongruenz der beiden Netzhäute im binokularen Sehen bedingt, diese Inkongruenz nicht etwa durch eine kompensirende Augendrehung ausgeglichen wird, und sie geben ausserdem der Untersuchung ein bequemes Hülfsmittel, die kombinirten Augenstellungen aus den durch die Beobachtung der Lageänderungen von Nachbildern leicht zu ermittelnden Stellungen jedes einzelnen Auges im monokularen Sehen abzuleiten. Hinsichtlich der Gründe, aus denen eine direkte Beobachtung der kombinirten Augenstellungen durch entsprechende Nachbilderversuche im binokularen Sehen nicht möglich ist, muss auf die ausführlichere Abhandlung verwiesen werden. Eine direkte Beobachtung der kombinirten Augenstellungen ist nur für jene beschränkte Anzahl von Stellungen möglich, in welchen sich die Beobachtung der Neigung von Doppelbildern anwenden lässt.

Die Bestimmung der Drehung um die Sehaxe lässt an sich noch keine Schlüsse auf das binokulare Sehen zu: hierzu muss die Drehung um die Sehaxe erst auf ein gemeinsames Sehfeld bezogen werden. Die Wahl eines solchen ist aber streng genommen willkürlich, da wir in der Wirklichkeit Flächen von sehr verschiedenen Neigungen und Richtungen als Sehfelder benützen können. Das einfachste Beispiel eines gemeinsamen Sehfeldes izt diejenige Ebene, die auf der Halbirungslinie des Convergenzwinkels senkrecht steht. Bezieht man z. B. für symmetrische Augenstellungen, d. h. solche, bei denen der Fixationspunkt in der Mittelebene (gleich weit von beiden Augen entfernt) liegt, die Drehungen um die Sehaxe auf die genannte Ebene, so findet man, dass in den meisten Convergenzstellungen die vertikalen Meridiane beider Netzhäute in ihrer Projektion auf die gemeinsame Sehebene nach Aussen geneigt sind, was einer Winkeldrehung des Objektbildes nach Innen entspricht. In einer Reihe von Convergenzstellungen bei einer Neigung der Visirebene zwischen 40 und 50° unter den Horizont wird die Winkelabweichung durch die Projektion auf die gemeinsame Sehebene aufgehoben. In einer weiteren Reihe von Convergenzstellungen bei noch tieferer Neigung der Visirebene sind die vertikalen Meridiane beider Netzhäute in ihrer Projektion auf die gemeinsame Sehebene

nach Innen geneigt, was einer Winkeldrehung des Objektbildes nach Aussen entspricht. Endlich ist auch bei den Stellungen mit parallelen Sehaxen, wenn die Visirebene über oder unter den Horizont geneigt ist, eine schwache Inkongruenz der Netzhäute vorhanden, indem bei den Stellungen über dem Horizont der vertikale Meridian nach Aussen, bei den Stellungen unter dem Horizont derselbe nach Innen sich neigt. — Es ist übrigens immer im Auge zu behalten, dass die hier angeführten Winkelabweichungen der vertikalen Meridiane in den verschiedenen Convergenzstellungen nur für die hier angenommene gemeinsame Sehebene gelten, die streng genommen willkürlich gewählt ist; insbesondere gilt dies auch von dem Verschwinden der Winkelabweichung in gewissen Stellungen, in denen die wirkliche Drehung um die Sehaxe (d. h. die Drehung projicirt auf eine zur Sehaxe senkrechte Ebene zufällig genau einen solchen Werth hat, dass sie in der Projektion auf die gemeinsame Sehebene verschwindet.

Um bei gegebener Lage eines äusseren Punktes oder eines ausgedehnten Objektes die Lage seiner Netzhautbilder zu bestimmen, denke man sich beide Netzhäute mit Beibehaltung der Stellung des Auges über einander gelegt. Es wird dann in der Ausgangsstellung der Augen mit horizontalen und parallel gerichteten Sehaxen je ein Punkt der einen Netzhaut den seiner absoluten Lage nach ihm entsprechenden Punkt der andern Netzhaut (im Sinn der Identitätslehre jeder Punkt den ihm identischen Punkt im andern Auge) bedecken; in irgend einer zweiten Stellung wird dies im Allgemeinen nicht mehr der Fall sein, es werden nur noch die Endpunkte der Sehaxe sich decken, die dem fixirten Punkte entsprechen, jeder andere Netzhautpunkt wird in Bezug auf den ihm entsprechenden Punkt der andern Netzhaut eine Lageänderung erfahren haben, die entweder eine Winkelverschiebung oder eine quere Verschiebung oder beides zusammen ist.

Bezeichnen wir den Inbegriff derjenigen Objektpunkte, die in ihren Netzhautbildern sich binokular decken, d. h. deren Bilder auf entsprechende Netzhautstellen fallen, der bisherigen Terminologie folgend als Horopter — wobei wir aber noch ganz von der unbewiesenen Hypothese absehen, die man mit diesem Ausdruck verbunden hat, dass der Horopter zugleich den Inbegriff der einfach gesehenen Punkte angebe —, so können wir nach dem Vorhergehenden die Aufgabe der Auffindung des Horypters in zwei Theile trennen: in die Bestimmung des Horopters der Winkelverschiebung und in die Bestimmung des Horopters der queren Verschiebung. Der erstere giebt diejenigen Objektpunkte an, in Bezug auf welche keine Winkelverschiebung der Netzhautbilder vorhanden ist, der letztere diejenigen Objektpunkte, in Bezug auf welche keine quere Verschiebung der Netzhautbilder besteht. Aus beiden Horopteren ergeben sich dann erst diejenigen Punkte, in Bezug auf welche weder Winkelverschiebung noch quere Ver-

schiebung vorhanden ist, und welche daher erst wirklich binokular sich decken: den Inbegriff dieser Punkte wollen wir als **totalen Horopter** bezeichnen.

Als Horopter der Winkelverschiebung ergeben sich zwei Ebenen, die sich in der Medianebene in einer geneigten Linie schneiden. In den Stellungen, in welchen die Winkelabweichungen in Bezug auf die gemeinsame Sehebene Null werden, werden jene Ebenen zu einer einzigen, die mit der gemeinsamen Sehebene zusammenfällt. Als Horopter der queren Verschiebung ergiebt sich eine durch die beiden Augenmittelpunkte und den Fixationspunkt gelegte Kreislinie und eine auf diesem Kreis senkrechte Gerade, die in der Mitte der äusseren Peripherie desselben errichtet ist. Der Radius des Kreises wird um so grösser, je kleiner der Convergenzwinkel der Sehaxen, und der Kreis wird zu einer horizontalen Geraden, wenn die Sehaxen sich parallel stellen.

Als totaler Horopter ergiebt sich endlich: 1) für diejenigen symmetrischen Convergenzstellungen, in welchen keine Winkelabweichung in Bezug auf die gemeinsame Sehebene vorhanden ist, ein durch die Augenmittelpunkte und den Fixationspunkt zu diesem Kreis senkrecht errichtete Gerade, d. h. der totale Horopter fällt hier vollständig mit dem Horopter der queren Verschiebung zusammen; 2) für die symmetrischen Convergenzstellungen mit vorhandener Winkelabweichung eine durch den Fixationspunkt gehende in der vertikalen Mittelebene gelegene gerade Linie, deren Neigung zum Horizont ihrer Grösse und Richtung noch durch die Winkelabweichung bestimmt ist, und zwei rechts und links von dieser Linie symmetrisch in der Visirebene gelegene Punkte, deren Entfernung vom Fixationspunkt und relative Annäherung an die Gesichtsebene um so grösser ist, je mehr die Winkelabweichung beträgt; 3) für alle asymmetrischen Convergenzstellungen reducirt sich der totale Horopter auf den Fixationspunkt und zwei rechts und links von demselben symmetrisch gelegenen Punkte. — Es wird also im Sinne der Identitätslehre im strengsten Sinne immer nur einfach gesehen: entweder eine vertikale Gerade und ein in der Visirebene gelegener Kreis, oder eine vertikale Gerade und zwei in der Visirebene gelegene Punkte, oder endlich drei Punkte, die zusammen in einer in der Visirebene befindlichen Kreislinie gelegen sind. Unter Visirebene verstehen wir hier immer diejenige Ebene, welche die beiden Sehaxen und den Fixationspunkt enthält.

Der Vortragende erläuterte die erörterten Sätze durch eine Reihe bestätigender Versuche, rücksichtlich deren auf die ausführliche Abhandlung verwiesen werden muss.

33. Vortrag des Herrn Prof. Helmholtz „über musikalische Temperatur“, am 23. November 1860.

Jede Durtonleiter enthält in sich die Töne dreier Duraccorde; C dur z. B. der drei Accorde

F a C, C e G, G h D.

Sollen diese Accorde rein klingen, so müssen die grossen Terzen das Verhältniss der Schwingungszahlen 4 : 5, und die Quinten das Verhältniss 2 : 3 haben; innerhalb der Grenzen einer Tonart ist auch kein Hinderniss, sie so zu stimmen. Wenn man aber in eine andere Tonart übergehen will, z. B. G dur, so giebt der neu hinzutretende Accord D, fis, A eine Quinte A, welche nicht mehr gleich dem ersten a der Terz von F ist. Wenn wir die Schwingungszahl von F gleich 1 setzen, ist a, die grosse Terz von F $= \frac{5}{4}$ und A die Quinte von D $= \frac{81}{64}$. Die beiden Werthe von A stehen im Verhältniss

a : A = 80 : 81.

Das Bedürfniss der Tastaturinstrumente hat die Musiker verleitet, statt dieser beiden Töne einen einzigen setzen zu wollen, wobei nothwendig eines beider Intervalle oder beide falsch werden müssen. Die Griechen, welche, wie es scheint, nur einstimmig oder in Octaven einhergehend ihre Musik ausführten, beobachteten richtig, dass ein Fehler in der Fortschreitung von einer Quinte viel auffallender sei, als in der Fortschreitung von einer Terz, und hielten also die Quinten rein, indem sie die Pythagoräische Terz 64 : 81 als Norm festsetzten.

Wenn man aber sich das auch gefallen lässt, und weiter modulirt in Quinten fortschreitend von A nach E, H, Fis, Cis, Gis, Dis, Ais, so kommt man zuletzt auf Eis, welches beinahe, aber nicht ganz mit dem F zusammenfällt, von dem man ausgegangen ist. Es ist nämlich höher im Verhältniss 531441 : 524288, oder abgekürzt mittelst Kettenbrüchen, im Verhältniss 74 : 73. Um nun im Interesse der Tastatur-Instrumente die beiden Töne Eis und F vereinigen zu können, mussten wieder eine oder mehrere Quinten unrein gemacht werden. Es ergab sich als das Beste, den Fehler unter alle gleichmässig zu vertheilen, indem man alle Quinten etwas zu klein macht. Die Abweichung der Quinten in diesem jetzt allgemein herrschenden Stimmungssystem ist nun in der That ausserordentlich klein, indem die reine zur temperirten Quinte sich wie 886 : 885 verhält. Dabei verringert sich denn auch der Fehler in der Terz etwas, indem er von $\frac{81}{80}$ auf $\frac{127}{126}$ sinkt.

Die neuere Musik ist nun entschieden harmonisch, und für diesen Fall ist die Voraussetzung nicht richtig, dass Fehler der Terzen weniger schädlich sind, als Fehler der Quinten. Das Widrige falsch gestimmter Intervalle entsteht vornehmlich durch die Schwebungen ihrer Combinationstöne und harmonischen Obertöne. Die Schwingungszahl der stärksten Combinationstöne ist gleich der Differenz

der Schwingungszahlen der primären Töne. Im reinen Duraccord

64 : 80 : 96

geben beide Terzen den Combinationston 16, die zweite Unteroctave des Grundtons. Aber im Pythagoräischen Accord

64 : 81 : 96

geben sie die Combinationstöne 17 und 15, welche bezüglich einen halben Ton höher und tiefer sind, als der richtige Combinationston, und miteinander 2 Schwebungen machen in der Zeit, wo der Grundton des Accordes 64 Schwingungen macht. Ist dieser c, mit 256 Schwingungen, so ist die Zahl der Schwebungen der Combinationstöne 8 in der Secunde, was ein entschiedenes Knarren des Tons giebt. Ausserdem klingen jene beiden Combinationstöne, sobald man auf sie aufmerksam wird, abscheulich zur Harmonie.

Nun sind nicht alle Musikinstrumente gleich empfindlich gegen Dissonanzen. Singstimmen sind gar nicht an eine Temperatur gebunden, auf den Streichinstrumenten sind es nur die Töne der leeren Saiten. Hier kann also ein fein geübter Musiker den grösseren Härten ausweichen. Das Clavier ist wenig empfindlich gegen Dissonanzen, weil seine Töne zu kurz verhallen, und die Orgel ist wegen der constanten Stärke ihrer Töne zu rauschender Musik mit gehäuften Dissonanzen mehr geeignet, als für ausdrucksvolle von weichem Wohlklange. Aus diesen Gründen konnten sich die zur künstlerischen Musik am besten geeigneten Instrumente mit den Nachtheilen der temperirten Stimmung ziemlich abfinden. Ausserdem werden die Schwebungen, wenn sie nicht sehr schnell sind, wenig fühlbar in schnell bewegter Musik, wenn die Dauer der meisten Töne kürzer ist, als die Dauer der Schwebungen.

Deutlich fühlbar werden die Mängel der Stimmung bei allen langsam sich bewegenden aushaltenden Tönen, und desto mehr, je kräftiger diese sind. Chöre von Blasinstrumenten sind deshalb für die vollendet künstlerische Musik fast gar nicht anwendbar. Besonders auffallend sind nun die Nachtheile auch in der gegenwärtig sich sehr verbreitenden Physharmonica, um so mehr, als die Combinationstöne an diesem Instrumente wegen seiner besonderen Construction etwas stärker sind, als an anderen. Hier ist der Unterschied rein gestimmter und temperirter Accorde so gross, dass letztere nach ersteren wie Dissonanzen klingen.

Will man also reine Harmonien haben, so bleibt nichts übrig als jedem Tone der Scala zwei verschiedene Werthe zu geben, je nachdem er Terz oder Quint beziehlich Grundton eines Duraccordes ist, welche Werthe im Verhältniss 80 : 81 stehen. Ich bezeichne im Folgenden die höheren Töne mit grossen Buchstaben, die niederen mit kleinen. Berücksichtigt man nun noch, dass die oben berechnete Differenz zwischen Eis und F, nämlich $\frac{1}{73}$ nahehin gleich ist der zwischen F und f, welche $\frac{1}{80}$ beträgt, so kann man nahehin die durch Kreuze erhöhten Töne der niederen Reihe gleich den durch b erniedrigten Tönen der oberen setzen, also cis = Des,

is = Ges u. s. w. So erhält man folgende Reihe von Duraccorden zur Verfügung:

Fes* as Ces* es Ges* b Des* f As c Es g B d
F a C e G h D fis A cis E gis* H dis*
Fis ais* Cis eis*

Die mittleren seien mathematisch rein, in den äussersten ist bei den mit Sternchen versehenen die erwähnte Verwechslung vorgenommen worden, welche streng genommen allerdings einen Fehler giebt, der aber verschwindend klein ist. In den betreffenden Accorden hat nämlich nur die Terz den kleinen Fehler, den in der gleichschwebenden Temperatur die Quinte hat; er beträgt $\frac{1}{885,6}$. Wenn man diesen Fehler auf die verschiedenen Quinten vertheilen wollte, würde er für jede $\frac{1}{12}$ dieser Grösse betragen, aber diese erhöhte theoretische Genauigkeit wäre practisch illusorisch, da schon jetzt der ganze Fehler von $\frac{1}{885}$ bei den Quinten an der Grenze dessen liegt, was ein geübtes musikalisches Ohr unterscheiden kann.

Für die practische Ausführung sind entweder zwei Tastaturen nöthig, wobei es dem Spieler überlassen bleibt, die Töne des Accordes passend in der einen oder anderen Reihe zu wählen, oder man sondert die Töne in 8 Gruppen

F	a	Cis	f	A	cis
C	e	as	c	E	gis
G	h	es	g	H	dis
D	fis	b	d	Fis	B

Alle Töne jeder dieser Gruppen werden durch einen besonderen Windkanal gespeist, und durch Pedale wird regulirt, dass der Wind entweder der rechten oder linken Gruppe jeder Linie zugeführt wird. Es sind also nur vier Ventile nöthig zu stellen, durch 4 Pedale, dadurch kann dann das Instrument für jede Tonart, welche im Laufe des Musikstückes eintritt, in richtige Stimmung gebracht werden.

34. Vortrag des Herrn Dr. Carius „über Einwirkung der Anthylverbindungen auf Metalle“, am 23. Nov. 1660.

(Siehe weiter unten.)

35. Vortrag des Herrn Dr. Wundt „über das binokulare Sehen“, am 7. Dezember 1860. (Zweite Abtheilung.)

Die psychologische Untersuchung des binokularen Sehaktes hat zunächst die Bedeutung der im vorigen Vortrag in Bezug auf das physische Verhältniss der Netzhautbilder in beiden Augen erhaltenen Resultate für die binokulare Gesichtswahrnehmung festzustellen. Nach der Identitätslehre würden jene Resultate unmittelbar über die einfach- und doppelt-gesehenen Raumpunkte und über die Lage derselben in den verschiedenen Augenstellungen Aufschluss geben. Der Vortragende führt eine Reihe von Versuchen vor, aus welchen hervorgeht, dass ebensowohl mit korrespondirenden (soge-

nannten identischen) Netzhautpunkten doppelt als mit nicht-korrespondirenden Netzhautpunkten einfach gesehen werden kann, dass, ob das eine oder das andere geschieht, nur davon abhängt, in welcher Weise die Netzhautbilder räumlich objektivirt werden. So können sogar die durch die Inkongruenz der Netzhäute bedingten im Fixationspunkt sich kreuzenden Doppelbilder feiner Linien verschmelzen, aber sie werden dann zu einem stereoskopischen Bilde vereinigt.

Dies führt auf die Theorie der stereoskopischen Erscheinungen. Stereoskopische Contouren auf disparaten Netzhautstellen werden mit zwingender Nothwendigkeit vereinigt, sobald dieselben auf den dem körperlichen Bilde entsprechenden Ort bezogen werden, während dieselben ebenso unaufhaltsam zu Doppelbildern auseinandertreten, wenn die körperliche Vorstellung schwindet. Der Vortragende belegt dies durch Versuche, die er als subjektive stereoskopische Versuche bezeichnet. Sie bestehen darin, dass in beiden Augen erzeugte Nachbilder auf Ebenen von bestimmter Neigung und Richtung projicirt werden. Schliessen die nahezu vertikalen Nachbilder beider Augen einen Winkel mit einander ein, so verschwindet dieser Winkel, die Nachbilder verschmelzen, wenn man die anfänglich der Angesichtsebene parallele Projektionsebene um ihre horizontale Axe um einen bestimmten Winkel dreht. Sind die vertikalen Nachbilder beider Augen in der Projektion auf die gleiche Ebene um eine nicht zu grosse horizontale Distanz von einander entfernt, so rücken die Nachbilder zusammen und verschmelzen, wenn man die Projektionsebene um ihre vertikale Axe um einen bestimmten Winkel dreht.

Man kann an den Netzhautbildern stereoskopischer Contouren, wenn man die beiden Netzhäute sich wie früher über einander gelegt denkt, wieder unterscheiden eine Abweichung durch Winkelverschiebung und eine Abweichung durch quere Verschiebung. In beiden Fällen ist aus der Grösse der Abweichung die Lage des vereinigten stereoskopischen Bildes zu bestimmen. Es sei für Winkelverschiebung x der Winkel, um welchen die Projektionsebene aus ihrer Anfangslage gedreht werden muss, damit die stereoskopischen Contouren, von denen die eine um den Winkel m, die andere um den Winkel n von der Vertikalen abweicht, zusammenfallen, so findet man $\measuredangle$ x aus der Gleichung

$$\text{tgt. } x = \frac{s\,(\text{tgt. } m + \text{tgt. } n)}{2\,g.\ \text{tgt. } m.\ \text{tgt. } n - (\text{tgt. } m + \text{tgt. } n)},$$

worin 2 g die Verbindungslinie der Augenmittelpunkte und s die geradlinige Entfernung der Projektionsebene bezeichnet. Diese Gleichung geht, wenn m = n ist, in folgende einfachere über:

$$\text{tgt. } x = \frac{s}{g\ \text{tgt. } m}.$$

Es sei ferner für quere Verschiebung m die horizontale Distanz der stereoskopischen Contour des einen Auges vom Fixationspunkt

in der Projektionsebene, m + n die entsprechende Distanz des andern Auges, so ist, wenn man x' den Winkel nennt, um welchen die Projektionsebene um ihre vertikale Axe gedreht werden muss, um beide Bilder zur Verschmelzung zu bringen,

$$\cot. x' = \frac{g}{n s} (2 m + n).$$

Die Combination beider Fälle umfasst alle Aufgaben mit geradlinigen stereoskopischen Contouren. Ebenso lassen sich für gekrümmte Begrenzungen der Körper leicht wenigstens Annäherungen von hinreichender Genauigkeit für die Anwendung gewinnen.

In Bezug auf die Erklärung der stereoskopischen Erscheinungen geht der Vortragende aus von der mit den bisherigen Hypothesen unvereinbaren Thatsache, dass sowohl mit korrespondirenden Netzhautstellen doppelt, wie mit nicht-korrespondirenden einfach gesehen werden kann, und dass beides nur abhängt von der Art und Weise, wie die Netzhautbilder objektivirt werden. Die Vereinigung stereoskoper Contouren erfolgt, wenn die stereoskopische Vorstellung ausgebildet ist, in ebenso zwingender Weise, wie unter gewöhnlichen Verhältnissen die Vereinigung der mit s. g. identischen Stellen gesehenen Objekte zu einem einfachen Bilde. Der Zusammenhang der beiden Netzhäute ist nicht ein anatomischer, der unlösbar in konstanter Weise besteht. Beide Augen sind vielmehr von Anfang an getrennte Gesichtsorgane, deren Einzelempfindungen erst durch die die Wahrnehmung vollziehenden psychischen Prozesse zu Gesammtwahrnehmungen verschmelzen. Aber diese Verschmelzung erfolgt nicht derart, dass je ein Netzhautpunkt mit dem ihm korrespondirenden im anderen Auge fest verknüpft wird, sondern sie erfolgt so, dass jeder Netzhautpunkt mit einer grossen Zahl von Punkten im andern Auge verknüpft werden kann, indem dies jedesmal nur abhängt von der Art, wie die Gesichtswahrnehmung objektivirt wird. Der Vortragende weist näher nach, dass eine solche Verknüpfung nur unter der Mithülfe zweier Momente gedacht werden könne, der lokalen Färbung der Empfindung an den einzelnen Stellen jeder Netzhaut, und der Bewegungsempfindungen des Augapfels. In Bezug auf die letztere weisen direkte Versuche nach, dass Drehungen des Auges im Betrag von ungefähr einer Winkelminute noch durch den Muskelsinn können unterschieden werden. Diese kleinste wahrnehmbare Bewegung stimmt überein mit der kleinsten wahrnehmbaren Netzhautdistanz. — Die Untersuchung der im binokularen Sehen auftretenden Tiefenwahrnehmung führt somit auf dieselben Momente zurück, die man als der Entstehung des Sehfeldes zu Grunde liegend annehmen muss, wenn man dieses, die Flächenanschauung, nicht als etwas von vornherein unmittelbar mit der Empfindung Gegebenes betrachtet.*) Dafür aber, dass diese

*) S. meine Beiträge zur Theorie der Sinneswahrnehmung, 3. Abth., 4.

Ansicht, die Flächenanschauung als eine Empfindung, die Tiefenanschauung erst als eine auf psychischen Prozessen beruhende Wahrnehmung zu betrachten, unstatthaft sei, spricht, ausser früher geltend gemachten Thatsachen, der in diesem Vortrag gelieferte Nachweis, dass es eine scharfe Grenze zwischen Flächen- und Tiefenwahrnehmung nicht giebt. Das Einfachsehen bei der binokularen Tiefenwahrnehmung beruht nicht auf einer Vernachlässigung von Doppelbildern, sondern es geschieht unter dem Zwang der körperlichen Vorstellung in mehr gesetzmässiger Weise wie das Einfachsehen mit korrespondirenden Netzhautpunkten bei der Flächenwahrnehmung.

36. Vortrag des Herrn Dr. Meidinger „über die neue calorische Maschine von Ericson", am 7. Dezember 1860.

Der Redner weist in einer theoretischen Einleitung die Vorzüge der Luftexpansionsmaschine gegenüber der Dampfmaschine nach, und zeigt, wie aber nur durch möglichst weit getriebene Expansion sich ein höherer Nutzeffekt erzielen lässt. Die Luft muss desshalb durch die Speisepumpe zu wenigstens 4 Atmosphären Spannung comprimirt werden, während man in den bis jetzt ausgeführten Maschinen bis zu kaum 2 Atmosphären gegangen ist. Daraus erklärt sich die ausserordentliche Grösse des Arbeitscylinders, welcher eine Hochdruck-Dampfmaschine um das zwanzigfache übertreffen mag, und die Schwierigkeit, eine einfache calorische Maschine für mehr als 4 Pferdestärken zu bauen. Dabei kann auch der Wirkungsgrad unmöglich grösser sein, wie bei einer guten Hochdruck-Dampfmaschine mit drei- bis vierfacher Expansion. Zum Schlusse zeigt der Redner einige Modelle vor, an welchen er die äusserst sinnreiche Konstruktion erläutert, durch welche es Ericson endlich gelungen ist, seinen seit einem Jahrzehnt so vielfach besprochenen Gedanken zur praktischen Ausführung zu bringen.

37. Vortrag des Herrn Dr. H. A. Pagenstecher „über Myrmecocystus mexicanus", am 21. Dezember 1860.

Am Ende des Jahres 1838 machte Wesmael der Akademie zu Brüssel Mittheilung über eine neue Mexikanische Ameisenart, welche, zur Gruppe Formica gehörend, in dieser den Typus für ein neues Subgenus abgab und von ihm als Myrmecocystus mexicanus benannt wurde. Die Mittheilungen Wesmaels fanden aus den Verhandlungen jener Akademie (Ser. I. T. V. 1838 p. 766) Uebergang in eine Anmerkung in Westwood's Introduction to the modern classification of insects II, 1840 p. 225, und scheinen dann weiter nicht viel beachtet zu sein, wie ich auch keine neuere Nachrichten über dieses interessante Geschlecht finde, etwa mit Ausnahme der Nutzanwendung, welche Darwin (Ueber Entstehung der Arten, Uebers. v. Bronn p. 249) aus den Eigenthümlichkeiten dieser Art

sieht, und einer Notiz von H. Lucas, welche mir nicht zu Gebote steht (Ann. de la soc. entomol. de France III Sér. T. III. 1855). So war ich sehr erfreut, durch Herrn Professor Posselt derartige Ameisen zu erhalten, welche er theils selbst aus Mexico mitbrachte, theils mir aus der ältern Sammlung des Herrn Uhde verschaffte. Ich bin dadurch nicht allein im Stande, diese schon durch das äussere Ansehn so interessanten Thiere vorzuzeigen, sondern konnte auch, wie es scheint, eine Lücke in der Kenntniss ihres Baus ausfüllen, wodurch wir in den Stand kommen, über das Leben der Thiere bessere Vermuthungen aufstellen zu können.

Wesmael erhielt seine Ameisen durch den Baron Normann, welcher sie von einer Reise in die Freistaaten Süd Amerikas selbst mitbrachte, und fand unter ihnen neben den gewöhnlichen Arbeiterinnen, deren Kennzeichen in der angeführten Stelle niedergelegt sind, solche, die sich von jenen durch eine ausserordentlich bedeutende kugelige Auftreibung des Hinterleibs unterschieden. An dem Abdomen dieser Thiere treten die Segmentalplatten oben und unten als verhältnissmässig kleine Abschnitte auf, die Interstitialmembran zwischen denselben ist ungeheuer erweitert und verdünnt. Die Ausdehnung gehört mehr dem Rücken als dem Bauch an, so dass der After und die ihn umgebenden Skeletstücke auf der Bauchseite vorstehn. Normann theilte mit, dass die so verunstalteten Individuen beständig in den unterirdischen Bauten blieben, und im Abdomen eine Art von Honig bereiteten, welchen sie in Zellen ausbrächen; diese Zellen lägen in Waben, denen der Bienen ähnlich. Von solchen Waben seien ihm jedoch nur höchst unvollkommene Stücke zu Gesicht gekommen.

Der Zustand, in welchem die auf dem Transport beschädigten Thiere in die Hände Wesmaels gelangten, mag Ursache gewesen sein, dass derselbe in dem Abdominalsacke keinerlei Eingeweide nachzuweisen vermochte. Er bemerkte nur, dass ein kleines Klümpchen ungelöster oder niedergeschlagener Materie im Innern schwimme und meinte, der Hinterleib sei von einem einzigen weiten Magensack gefüllt, der bis zum After gehe. Er konnte nicht entscheiden, ob ein so enorm aufgetriebener Verdauungskanal bereits aus dem Nymphenzustande mit überbracht oder später durch Ueberfütterung und Ruhe erworben sei, und schenkte übrigens den Angaben Normanns Glauben.

Ueber die Lebensbedingungen von Myrmecocystus mexicanus theilt nun Herr Posselt mit, dass diese Art von Ameisen mehr in den hohen und gebirgigen Theilen Mexicos vorkomme und ihre Bauten unterirdisch, mehrere Fuss tief und schwer erreichbar anlege. Waben mit Honig hat er nicht bei ihnen gesehen, wohl aber stecken zu bestimmter Jahreszeit in zellenartigen Aushöhlungen die mit Honig gefüllten Individuen, die dann von den einfachen Arbeiterinnen ernährt werden. Dieselben werden von den Einwohnern gesammelt und bilden einen stehenden Marktartikel. Es wird der

Honig mit den Thieren gegessen, welche ihn enthalten. Wenn Honigwaben beständen, so würden wohl ohne Zweifel, wie bei den Bienen, solche in den Verkehr kommen und nicht die den Honig abgebenden Thiere selbst.

Ich erhielt von Herrn Posselt keine einfachen Arbeiterinnen, sondern nur solche, die in der angegebenen Art metamorphosirt waren und deren Eigenschaften für die Art, welche entschieden mit der von Wesmael beschriebenen identisch ist, den Namen der Mexikanischen Honigameise passend erscheinen lassen. Besonders die von Herrn Uhde gesammelten Exemplare gestatteten eine bessere Untersuchung, als sie Wesmael machen konnte. Sie waren in grosser Zahl aufbewahrt worden und der ausfliessende Honig eines Theils, welcher geborsten war, hat die übrigen wie in Zucker konservirt, so dass der Hinterleib noch eine höchst pralle Kugel bildet. Der Geschmack des Honig ist sogar noch deutlich zu erkennen.

An diesen zeigte sich denn, dass das von Wesmael angeführte Klümpchen ungelöster Materie in Wahrheit der Chylusmagen der Ameisen ist, in welchem neben spärlichen Sandkörnchen und Resten von Pflanzenfasern sich namentlich eine trockene, bräunliche, brüchige Masse von Harzähnlichem Ansehn findet, welche vom Spiritus nicht gelöst worden ist. Hinter diesem Chylusmagen aber folgt der ganze untre Abschnitt des Verdauungskanals mit Malpighischen Gefässen und Analdrüsen, und begleitet von starken Tracheen, im untersten Abschnitt zuweilen noch ein Kothrestchen enthaltend. Man bemerkt auch noch in einzelnen Fällen die rudimentären Geschlechtsorgane, welche den wahren Arbeiterinnen zukommen. Dieser somit vollständige untere Abschnitt des Eingeweidesystems flottirt frei in der Leibeshöhle, in welcher er nur durch die Verbindung des Mastdarms mit den Afterklappenstücken des Skelets befestigt ist. So kam es, dass Wesmael jenes vermeintliche Stückchen Materie bei Drehungen des Körpers stets am niedrigsten Punkte sah.

Ebenso konnte man die Speiseröhre durch die Brustsegmente bis in das Abdomen verfolgen, aber so wie die Darmtheile vor dem Chylusmagen fehlten, so endete auch der oesophagus wie abgerissen. Die Verbindung zwischen Speiseröhre und Daumagen, die vorderen Magenabschnitte, besonders der Kaumagen, fehlten somit vollkommen und an die Stelle der hier verloren gegangenen Darmkontinuität trat die Leibeshöhle selbst. Sie enthält den Honig, ohne dass man eine Spur davon nachweisen kann, dass ihren Wänden die verdünnte Magenhaut anläge. Auch kann man das Gerüst des Fettkörpers nicht nachweisen, für dessen Inhalt man sonst vielleicht in jenem Honig einen Ersatz suchen möchte, und eben so wenig findet sich irgend ein Anhalt, diese Flüssigkeit als das Sekret besonderer nach Aussen mündender Drüsen anzusehn.

Widmen wir danach unsre Aufmerksamkeit den Hüllen des Abdomen, so finden wir unter dem Chitinskelet und der Haut, welche mehrfach mit Hautdrüsen besetzt und reichlichst mit Tracheen

versorgt ist, die Muskulatur zwischen den Segmentringen noch ganz gut erhalten, aber die Cylinder liegen durch das Uebermass der Ausdehnung einzeln und von einander durch Muskelfreie Zwischenräume getrennt; sie sind in die Länge gezogen, aber nicht vermehrt worden.

Wenn wir die vollkommenen Augen, Antennen, Kiefer, Füsse betrachten und von Wesmael erfahren, dass in allen festen Theilen die von uns untersuchten Individuen sich den wahren Arbeiterinnen gleich verhalten, wenn wir daneben die Ergebnisse unserer innern Untersuchung stellen, so können wir nicht zweifeln, dass die Thiere, welche wir so zu sagen in Honigflaschen umgewandelt finden, als sie den Puppenstand verliessen, den andern Arbeiterinnen ganz gleich waren.

Ob nun dieselben freiwillig ein Uebermass von Honig aus Blumen aufnehmen bis ihr Darmkanal abreisst und sie nun nur noch aufnehmen, aber nichts mehr entleeren können, oder ob einige Arbeiterinnen, von Anfang dazu ausgewählt, im Stocke zurückgehalten und überfüttert werden, ob vielleicht gar solche absichtlich verletzt werden, wie aus den später erwähnten Bissnarben gefolgert werden könnte, das zu entscheiden, sind wir ausser Stande. Im einen oder andern Falle werden sie nach einiger Zeit unfähig werden, sich selbst voran zu helfen und zu nähren, ohne jedoch an einer solchen Verletzung, wie das Abreissen des Darms, sofort zu Grunde gehn zu müssen. Findet man doch nicht selten in unsern Wäldern sogar Ameisen, die als Puppen den Kopf einbüssten, an der verletzten Stelle vernarbten, und nun kopflos umherirren, Tage lang ihr Leben fristend.

Solche Honiggeschwellte Thiere werden dann von den andern gefüttert, so lange die Nahrung sich reichlich findet, und wohl mit Speise, die entweder selbst Honig ist (vielleicht Honig von Blattläusen), oder nur geringer Einflüsse, etwa des Speichels oder der Athmung bedarf, um dazu umgewandelt zu werden, und so häuft sich der Honig in ihnen in immer grösserer Menge an. Dann wird entweder die Haut reissen und der Honig ausfliessen, oder im Falle der Noth werden die betreffenden Thiere von den andern, denen sie nun zur Last fallen würden, getödtet und verzehrt. Man findet ohnehin oft, dass sie von jedoch wieder vernarbten kleinen Bisswunden bedeckt sind. Es scheint nicht möglich, dass der Honig bei abgerissener Speiseröhre ausgebrochen werde und ebenso wenig, dass er durch das verschrumpfte Darmrohr einen Ausweg nach unten fände. Könnte er doch auch bis zum Gebrauch wirklich nicht besser aufgehoben sein, als in der Chitinkapsel, welche das Abdomen bildet.

Der Fälle, in welchen Ameisen wirklich Vorräthe für die schlechte Zeit einlegen, sind immer mehr bekannt geworden. Zu diesen würde auch der eben beschriebene Vorgang zu rechnen sein.

Unter den vielen Beziehungen, welche die Ameisen zu andern

Thieren haben, erschienen schon lange die am merkwürdigsten, welche zu den Aphiden und in Amerika auch zu andern Homopteren bestehn. Diesen entnehmen die Ameisen den Honig, der von ihnen vermittelst besonderer Organe ausgeschieden wird, und man verglich jene mit Milchkühen, die dann zuweilen auch von den Ameisen in ihren Bauten eingepfercht werden. Aehnlich könnte man hier sagen, dass die Ameisenkolonie sich Individuen der eigenen Familie als Schlachtvieh einstelle, welches erst gepflegt, gemästet und dann verzehrt wird, während Darwins vollständige Gleichstellung der Ameisen und Blattläuse in Betreff der Honigabsonderung nicht stichhaltig sein dürfte.

38. Vortrag des Herrn Prof. Blum „über eine besondere Art der Ausfüllung von Blasenräumen in Mandelsteinen", am 21. Dezember 1860.

Der Güte eines meiner Zuhörer, des Hrn. Nies aus Leipzig, verdanke ich mehrere Exemplare des Melaphyrs vom Hutberge bei Weissig in Sachsen, einem Gesteine, welches von Hrn. Jenzsch mit dem Namen Amygdalophyr belegt worden ist. Diese Stücke sind wegen der eigenthümlichen Art der Ausfüllung ihrer Blasenräume von besonderem Interesse, indem dieselbe nemlich in zwei scharf von einander getrennten Perioden stattgefunden haben muss. Zuerst wurden die Blasenräume nur zum Theil mit Kieselsäure erfüllt, und zwar so, dass sich dieselbe, da sie offenbar in einer dünnflüssigen Auflösung oder doch in grösserer Quantität auf einmal eingeführt wurde, in jenen unten ansammelte und hier mit einer horizontalen Fläche erhärtete. Man findet daher Blasenräume, welche sich auf solche Weise nur zum Theil mit mehr oder weniger Quarz erfüllt zeigen. In anderen Fällen kam nun eine zweite Periode der Ausfüllung, die aber im Anfang wohl nur sehr langsam und zwar in Bildung von dünnen Lagen an den Wandungen des noch vorhandenen hohlen Raumes stattfand. Diese Lagen, welche aus einer porösen, wie es scheint, leicht löslichen Quarzsubstanz bestehen und bestanden, machen nur eine dünne Rinde aus, während der noch übrige Theil des Blasenraums mit krystallinischem Quarz erfüllt wurde. Im Laufe der Zeit ist nun jene Rinde von poröser Kieselerde entweder ganz hinweggeführt worden, oder zu einem weissen Pulver zusammen gefallen, so dass der Kern von Quarz nicht mehr fest sitzt, sondern sich in dem oberen Theil des Blasenraums hin und her bewegen lässt.

In manchen Blasenräumen desselben Gesteins findet sich auch Feldspath, der aber nichts anderes, als ein Umwandlungs-Produkt von Laumontit ist.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

39. Vortrag des Herrn Dr. Pagenstecher „zur Anatomie der Milben“, am 4. Januar 1861.

Der Redner sprach zuerst über die äussere und innere Organisation von Tyroglyphus siro, unter Vorlage von Zeichnungen, die zwischen seiner Auffassung und der von Robin bestehenden Differenzen bezeichnend und nachweisend, dass sich im innern Bau die Käsemilbe grössern und vollkommnern Milben in vielen Stücken nähert. Namentlich wurde bei diesem Thiere die Speiseröhre vielleicht mit Speicheldrüsen, der Magen mit zahlreichen verästelten Blindsäcken und eine Art von Fettkörper nachgewiesen, während Harnorgane und trotz der vorhandenen Stigmen Tracheen nicht zu entdecken waren und der Bau der Geschlechtsorgane etwas undeutlich blieb. Die Scheerentaster oder Mandibeln sind beim Manne noch mit einem weitern Basalgliede versehn.

Dann beschrieb derselbe ein neues Milbengeschlecht aus der Familie der Acariden, vertreten durch eine Art, der er den Namen Listrophorus Leuckarti gab. Dieselbe schmarotzt in einer Grösse bis zu 0,43 mm. an Hypudaeus terrestris, wo sie von Herrn Professor Leuckart entdeckt wurde. Sie ist ausgezeichnet durch mächtige Entwicklung des Kopfschildes in helmförmiger Gestalt, fast vollkommne Verkümmerung der Mandibeln und Verwandlung der eingliedrigen Maxillartaster in grosse Schaufeln, nach welchen die Benennung gewählt wurde. Der Körper ist sehr gestreckt, die Haut quergeringelt und bei den Weibchen am Abdomen zu zahlreichen Spitzen erhoben. Tracheen und Stigmen fehlen, während übrigens der innere Bau ziemlich vollständig klar wurde. Es giebt sechsfüssige Junge und Männchen, die im Bau des Hinterleibs von den Weibchen ziemlich beträchtlich abweichen. In der Gesammtgestalt steht die Gattung den Dermaleichus am nächsten. Daran reihte sich eine Darstellung des Baues parasitischer Milben im Allgemeinen.*)

40. Vortrag des Herrn Dr. Eisenlohr „über Farbenringe in achromatischen Objektiven“, am 4. Januar 1861.

Der Vortragende zeigte drei verschiedene Arten solcher Ringe, die man im reflektirten Lichte sieht. Die erste sind gewöhnliche Newton'sche Farbenringe, welche aber bei den meisten Objektiven die umgekehrte Ordnung haben, indem die Dicke des Zwischen-

*) Ausführlichere Mittheilungen über diesen Gegenstand nebst den betreffenden Abbildungen finden sich in der Zeitschrift für wissenschaftliche Zoologie von Siebold und Kölliker. 1861. Bd. X. H. 2.

raums zwischen beiden Linsen vom Rande zur Mitte zunimmt, und welche auch nur im homogenen Lichte sichtbar sind. Die zweite Art mit sehr lebhaften Farben wurden bereits von Brewster entdeckt, aber unrichtig erklärt; sie entstehen durch Interferenz zweier Lichtbündel, welche dieselben Medien nur in verschiedener Reihenfolge und etwas verschiedener Richtung durchlaufen, indem sie dreimal reflektirt werden, das eine Lichtbündel zuerst an der Vorderfläche der zweiten Linse, dann an der Vorder- und Hinterfläche der ersten Linse, das zweite Lichtbündel zuerst an der Hinter- und Vorderfläche der ersten Linse, dann an der Vorderfläche der zweiten Linse. Der Gangunterschied entsteht also auf dieselbe Weise wie bei den ebenfalls von Brewster entdeckten Farben dicker Platten, welche man beobachtet, wenn das Licht nach einander an zwei gleich dicken unbelegten Glasplatten, welche sehr wenig gegen einander geneigt sind, gespiegelt wird. Eine dritte Art von Farbenstreifen, welche hyperbolisch durch die Mitte des Objektivs gehen, sieht man bei sehr schief auffallendem Lichte; sie entstehen durch Interferenz zweier Lichtbündel, welche beide an der Hinterfläche der zweiten Linse reflektirt werden, von denen aber das eine zwischen den beiden Linsen auf dem Hinwege eine zweimalige Spiegelung, das andere die zweimalige Spiegelung ebendaselbst auf dem Rückwege erfahren hat. Beide Lichtbündel zeigen zwar auch mit dem nur an der Hinterfläche der zweiten Linse gespiegelten Lichte Interferenzerscheinungen, aber nur im homogenen Lichte.

41. Vortrag des Herrn Dr. Knapp „über einen Fall von chronischer Hyperämie der Retina", am 4. Jan. 1861.

Ein 18jähriger Jüngling (Ph. Heck aus Waldangelloch) zeigte schon seit 6 Jahren stark ausgesprochene Erscheinungen einer allgemeinen Cyanose. Hier und da, besonders auffällig aber an dem Ballen der linken grossen Zehe, hörte man deutliche blasende Geräusche. Er wurde auf der hiesigen medizinischen Klinik behandelt, wo mich Herr Prof. Friedreich auf ihn aufmerksam machte, mit dem Wunsche, das Innere des Auges ophtalmoskopisch zu untersuchen. Diese Untersuchung lieferte das ausgezeichnetste Bild von Netzhauthyperämie, welches mir jemals zu Gesichte gekommen ist und wegen vollkommener Reizlosigkeit des Auges auch mit Musse betrachtet werden konnte. Die Mitte der Sehnervenpapille war prominent, was ich durch die mir bewusste Aenderung meiner Accommodation erkannte, wenn ich abwechselnd die Papille und den Augengrund betrachtete. Die Grenzen der Papille ganz verschwunden, ihre Farbe röthlich grau. Die Verästelung der Centralgefässe ausserordentlich vielfach. Die Arterien sowohl als die Venen an Caliber und Länge bedeutend vergrössert: sie waren bedeutend dicker als gewöhnlich und ihre Schlängelung stärker als ich es jemals in Natur oder Abbildungen gesehen habe. Verschiedene Partien derselben

waren verschieden deutlich zu sehen und wenn ich meine Accommodation veränderte, traten die undeutlichen Stellen klarer hervor, aber auf Kosten der Deutlichkeit der früher klar gesehenen. Daraus geht hervor, dass die Krümmungen in verschiedenen Ebenen stattfanden und die Durchsichtigkeit der Netzhautgewebes nicht wesentlich gelitten hatte. Die Farbe der Papille unterschied sich nicht von der des übrigen Augengrundes. Pulsphänomene bemerkte ich nicht, nicht einmal an den Venen im aufrechten Bilde. Der gelbe Fleck war deutlich zu erkennen. Ueber den sehr gut ausgesprochenen Lichtreflex (im umgekehrten Bilde) um ihn herum griffen von allen Seiten die feinsten Verzweigungen der Gefässe hinüber, ohne jedoch den Mittelpunkt ganz zu erreichen. Die vermehrte Gefässentwicklung liess sich über die ganze Netzhaut verfolgen. Chorioidealgefässe waren nicht zu sehen. Extravasate, Trübungen der brechenden Medien, Consistenzveränderungen des Bulbus, oder andere pathologische Erscheinungen nicht zu beobachten. Dieser angegebene Zustand bestand auf beiden Augen in gleicher Weise. Merkwürdig war es, dass die Funktion des Organs in keiner Weise litt. Patient sah in die Ferne und las mit derselben Schärfe, und wenn ihn seine zeitweiligen allgemeinen Verschlimmerungen nicht störten, auch fast mit derselben Ausdauer als andere normalsichtige Menschen.

Einige Wochen, nachdem ich ihn untersucht hatte, verschlimmerte sich sein Zustand durch Dyspnoe, Fieber und Haemorrhagien aus der Nase, dem Gaumen und Darmkanal, und er starb mehrere Tage später unter comatösen Erscheinungen. Die Sektion wies Hyperämie der verschiedenen Organe nach, aber am Herzen ebenso wenig eine merkliche Anomalie, als man eine solche früher durch die physikalische Diagnostik hatte auffinden können. Die Augen, von denen ich das eine gleich, das andere nach Chromsäure-Erhärtung, genauer untersuchte, zeigten eine bedeutend vermehrte Gefässentwicklung der Netzhaut, namentlich ein beträchtlich vergrössertes Kapillarnetz. Das Gewebe der Netzhaut gab an keiner Stelle merkliche Abnormitäten zu erkennen, die verschiedenen Schichten waren gut entwickelt, ohne jede fremdartige Einlagerung, wovon Sie sich an den vorgelegten mikroskopischen Präparaten überzeugen können. Die Sehnervenpapille war ohne deutliche Grenzen und prominirend und zwar erhob sich ihre Mitte — der Vereinigungspunkt der Centralgefässe — im senkrechten Durchschnitt an dem in Chromsäure erhärteten Auge reichlich 1 Mm. über die Innenfläche der Choroidea, während sie bei normalen Augen, wie Dr. Schweigger in Berlin angibt, nur 0,5 Mm. darüber hervorragt.

Der mitgetheilte Fall erregte in noch höherem Grade meine Aufmerksamkeit als mir einige Tage nach der Augenspiegeluntersuchung, bei welcher die Ihnen vorliegende Zeichnung gemacht worden ist, eine Abhandlung von Herrn Prof. von Gräfe zukam (Archiv für Ophthalmologie VII, 2, pag. 58), in welcher einige

Fälle mitgetheilt sind, wo genau dieselben Erscheinungen der Netzhaut, jedoch nur auf die papilla optica und ihre Umgebung beschränkt und mehr in den Venen als in den Arterien ausgesprochen, mit Gehirntumoren verbunden vorkamen. — Prof. von Gräfe hält einen solchen Befund brauchbar für die Diagnose der Gehirntumoren und anderer Krankheiten, bei denen der intrakranielle Druck erheblich steigt. In unserm Falle zeigte sich keine Geschwulst im Gehirn, auch ist derselbe nicht auf eine Hemmung im Blutstrom der Centralvene der Netzhaut zurückzuführen, sondern auf eine abnorm vermehrte Gefässentwicklung und ich mache darauf aufmerksam, dass beide Zustände, bei Abwesenheit von Entzündungserscheinungen, zu demselben Aussehen der Netzhaut und der Papille führten.

42. Vortrag des Herrn Dr. v. Holle „über Pflanzenbastarde“, am 18. Januar 1861.

Schon im vorigen Jahrhundert erzielte Kölreuter Bastarde verschiedener Pflanzen mittelst künstlicher Kreuzung; deren Resultate jedoch von Vielen angezweifelt wurden. Erst vor einigen Jahren gelang es einem der fleissigsten und genauesten Beobachter, diese Zweifel zu heben. Ich meine den berühmten Gärtner, dessen gründlichen Forschungen wir die allgemeine Anerkennung der Thatsache, dass es Bastardformen im Gewächsreiche giebt, verdanken.

Nur nahe verwandte*) Arten oder einander sehr nahe stehende Gattungen (z. B. Lolium und Festuca) geben Bastardformen. Diese scheinen in den monotypen Familien (Kruciferen, Umbelliferen etc.) weniger häufig vorzukommen. In manchen Fällen halten sie zwischen ihren Stammarten die Mitte; neigen sich aber auch nicht selten zum Typus der mütterlichen oder väterlichen Pflanze hin. Die wechselseitige Kreuzung der Stammgewächse (A ♂ B ♀ und A ♀ B ♂) ergiebt das nämliche Product für beide Fälle (mit wenigen Ausnahmen, wie bei Digitales); worin die Pflanzen von den Thieren abweichen. Die Bastardpflanzen besitzen häufig einen üppigeren Wuchs, schönere, grössere Blumen und einen der Kälte mehr Widerstand leistenden Stock, im Vergleiche zu den Stammgewächsen; werden aber von diesen meistens in der Güte des Pollens, wie der Frucht- und Samenzahl übertroffen. Viele Bastarde haben einen zur Befruchtung durchaus untüchtigen, manche einen nur theilweise dazu geeigneten Pollen. Die ersteren erzeugen keine Samen (ihre Früchte können bis zu einem gewissen Grade entwickelt werden), im Falle sie nicht mit dem Pollen einer der Stammpflanzen bestäubt werden. Bastarde mit potentem Pollen können sich selbst befruch-

*) Die differenteren Formen einer Gattung verbinden sich weniger leicht; aber auch die nächst verwandten lassen sich oft gar nicht, oder nur schwierig mit einander kreuzen (wie bei Anagallis arvensis L. und A. coerulea Schreb.).

ten, gewinnen aber auch meistens durch die Bestäubung mit dem Pollen der Stammeltern an Frucht- und Samenzahl. Bastarde, welche durch verschiedene Generationen nur mit dem eigenen Pollen befruchtet wurden, liefern zuletzt keine keimfähigen Samen mehr (in seltenen Fällen erst in der 10. Generation, gewöhnlich schon weit früher). Es mangelt also den Bastardpflanzen die Fähigkeit, ihre Form im Wege der geschlechtlichen Fortpflanzung zu erhalten; wesshalb sie zur Entstehung neuer Arten keine Veranlassung geben.

In den Gärten giebt es eine Menge künstlich erzeugter, durch Ableger oder Propfreiser vermehrter Bastardgewächse. Auch in der freien Natur entstehen diese Mittelformen; und zwar in grösserer Zahl, wie noch Gärtner anzunehmen geneigt war. Zu den letzteren gehören einige Bastarde der hiesigen Flora, welche ich im vorigen Herbst hier sammelte. Es sind: Polygonum Persicaria × mite, mite × Persicaria; Carduus crispo × nutans, nutanti × acanthoides, acanthoidi × nutans (?); Dianthus deltoidi × Armeria.

43. Vortrag des Herrn Prof. Blum „über Pseudomorphosen und Einschlüsse von Mineralien in Mineralien", am 1. Februar 1861.

Herr Delesse hat in einer Abhandlung über Pseudomorphosen, die schon im Jahre 1859 (Annales des Mines T. XVI.) erschien, mir jedoch erst vor kurzer Zeit zu Gesicht kam, den Ausspruch gethan, dass Vieles von dem, was für Pseudomorphosen ausgegeben würde, nichts anderes sei, als Einschlüsse von Mineralien in Mineralien. Derselbe stützt sich hierbei besonders auf den bekannten sogenannten krystallisirten Sandstein von Fontainebleau, der ein in Rhomboedern krystallisirter Kalkspath ist, welcher mit mehr oder weniger Quarzkörnchen gemengt ist, eine Erscheinung, die sich weder mit den gewöhnlichen Einschlüssen, noch viel weniger mit Pseudomorphosen in Parallele stellen lässt. Ich selbst habe mich vielfach mit der Untersuchung der Pseudomorphosen, wie der Einschlüsse beschäftigt, und muss daher gestehen, dass mir nicht deutlich ist, wie man beide Erscheinungen mit einander verwechseln mag. Es ist hier nicht der Ort, auf eine alles Einzelne berührende Widerlegung der Angaben des Hrn. Delesse einzugehen, allein ich bin es der Wissenschaft und mir schuldig, wenigstens einige der Fälle hier anzuführen, welche Hr. Delesse als Einschlüsse betrachtet, die ich aber schon längst als Pseudomorphosen beschrieben habe. Man braucht kein Mineraloge zu sein, um an den Exemplaren, welche ich als Beweise für meine Ansicht hier vorlege, zu sehen, um was es sich handelt.

Dr. Delesse führt in den Tabellen, welche er von den Einschlüssen und Pseudomorphosen gegeben hat, den Glimmer bei letzteren in der Form von Feldspath u. a. Mineralien, aber nicht nach Andalusit vorkommend an, letzteren jedoch als Einschluss in erste-

rem. Schon an einer andern Stelle (Bull. de la Soc. géol. [2] XV. 141) bemerkt derselbe, dass Andalusit zuweilen ganz mit Glimmer erfüllt sei, um aber hier eine Pseudomorphose anzunehmen, müsse erst nachgewiesen werden, dass ersterer auch vollständig zu diesem umgewandelt vorkäme. Ich habe diese vollständige Umwandlung schon längst (1. Nachtrag zu meinen Pseudomorphosen des Mineralreichs. 1847. p. 24.) nachgewiesen, und bin daher sehr erstaunt, obige Aeusserung zu vernehmen. Wenn, wie in dem einen der vorliegenden Exemplare, Andalusit im Innern von Glimmer sich findet, der die Form von Andalusit scharf und deutlich zeigt, obwohl er ein Aggregat bildet, so kann hier unmöglich von einem Einschluss von Andalusit in Glimmer die Rede sein; und wenn ferner, wie man bei dem zweiten Exemplare sieht, aller Andalusit bis auf die geringste Spur verschwunden ist, der in einem verworren blätterigen Aggregat die Form des Andalusit so gut erhalten zeigt, wie man sie nur bei unveränderten Krystallen sehen mag, wird man da noch an einer Pseudomorphose zweifeln können? Alle Mineralogen, welche die vorgezeigten Stufen in meiner Sammlung sahen, waren von der richtigen Deutung als Pseudomorphose überzeugt.

Einen anderen Fall giebt uns der Glimmer nach Wernerit. Das vorliegende Exemplar zeigt den Glimmer in der Form von diesem. Hieran reiht sich die Pseudomorphose von Glimmer nach Pinit, auf die ich schon im Jahr 1828 (Leonhard's Zeitschr. f. Min. p. 683) aufmerksam gemacht habe. Die vorliegenden Beispiele zeigen diese Umwandlung des Pinit zu Glimmer auf verschiedenen Stufen. Man sieht an den durchrissenen Krystallen, wie die eine Hälfte derselben schon aus letzterem besteht, während die andere noch Pinit ist, und zwar entweder der Länge oder der Quere nach, je nachdem die Veränderung an einer End- oder Seitenfläche begann und von hier aus weiter vorschritt. Auch finden sich Krystalle, welche ganz und gar aus Glimmer bestehen, dessen Blättchen aber verworren durcheinander liegen. An einen Einschluss kann auch hier nicht gedacht werden!

Ich gehe zur Betrachtung einiger anderer Fälle über. Der Epidot findet sich in der Form von Granat. Die vorliegenden Beispiele zeigen alle Stufen der Veränderung bis zur Vollendung der Umwandlung, so dass keine Spur von Granat mehr vorhanden ist, und die Formen des letzteren, das Rautendodekaeder oder dieses mit dem Trapezoeder verbunden, nur durch ein Aggregat von kleinen Epidotkryställchen erhalten sind. Ebenso kommt der Epidot in den Formen von Wernerit vor. In dem einen der Exemplare, welche hier vorliegen, sieht man lange säulenförmige Krystalle von rothem Wernerit, die aber stellenweise ihrer ganzen Dicke nach zu einem Aggregat von grünem Epidot geworden sind, wodurch der Zusammenhang der Werneritsubstanz der Länge der Krystalle nach mehrfach unterbrochen ist, so dass auch hier von einem Einschluss von Epidot in Wernerit nicht die Rede sein kann. Ja! Dicht neben

jenen Krystallen liegt ein anderer, der ganz und gar aus einem Aggregat von Epidot besteht, welche Frscheinung auch die zweite Stufe zeigt.

Ich könnte die Zahl solcher Fälle noch vermehren, allein es genügen wohl die angeführten und mit Beispielen belegten, um zu zeigen, auf welchen Grundlagen jener Ausspruch des Hrn. Delesse beruht. Dass nach solcher Lage der Sache, die von demselben aufgestellten Zahlenverhältnisse in Betreff der vorkommenden Pseudomorphosen nicht richtig sein können, versteht sich von selbst.

44. Vortrag des Herrn Prof. Walz „über das Anacahuitholz u. a.", am 1. Februar 1861.

Das Anacahuitholz, welches seit mehreren Monaten, empfohlen durch die holländischen und preussischen Consulate, als treffliches Mittel gegen die Schwindsucht aus Tampiko eingeführt wurde, hat in Deutschland durch die unzähligen Anpreisungen in allen Zeitungen die vielfachste Anwendung, in verschiedenen Formen, besonders aber in Abkochungen erfahren. Die Erfolge wurden in manchen Fällen als ganz fabelhaft geschildert, während in vielen andern nicht die geringste Wirkung verspürt wurde. Der Preis des Holzes war Anfangs 3 fl. 30 kr. pr. $^1/_2$ Kilogr. und stieg bald, da die Zufuhr ausgeblieben, bis zu 7 und 10 fl.; heute ist es wieder um 3 fl. 30 kr. zu beziehen. Das Holz kömmt in langen Stücken von 3 bis 10 Ct.-Met. und darüber vor. — Die graue Rinde, welche sich nur schwierig vom Holze ablöst, beträgt an dünnen und dicken Stücken etwa 40 Mil.-Met. Die Jahresringe des Holzes sind ungemein ungleich, d. h. nach der einen Seite fast um das Doppelte stärker, als auf der andern entwickelt. — Die Farbe des Innern ist bis auf etwas bräunliches Mark, eine dem Eichenholz sehr ähnliche. — Geruch und Geschmack sehr unbedeutend. Eine von Dr. Ziureck in der Berliner medic. Zeitung veröffentlichte Analyse nennt als wesentliche Bestandtheile $5^0/_0$ Gerbesäure, $8^0/_{00}$ Gallussäure, $16^0/_{00}$ Gummi und $21^0/_{00}$ bitterer Extraktivstoff. Die im Augenblicke in meinem Laboratorium in Ausführung begriffene Untersuchung des, nach Versicherung eines tüchtigen Droguisten, ächten Holzes verspricht andere, interessante Resultate zu geben.

Eine falsche Sorte von Anacahuitholz unterscheidet sich ganz wesentlich durch die dünnere, leicht ablösbare Rinde und den sehr dunkelgefärbten Kern des Holzes, welcher etwa den halben Durchmesser beträgt. Auch von diesem Holze ist eine grössere Parthie in Untersuchung und wird das Ergebniss mit ersterem später mitgetheilt.

Die nach Angabe Zwinger's in Marburg in dem Chelidonium majus L. aufgefundene neue Säure der Formel: $C^{14} H^{11} O^{13}$ wird auf die Weise dargestellt, dass man den Saft des Schöllkrauts, nachdem er mit Bleizucker zum Zwecke der Bereitung der Chelidonsäure ausgefällt ward, mit Bleiessig fällt, den Niederschlag

unter Erwärmen durch Hydrothion zersetzt und das vom Schwefelblei abfiltrirte zur schwachen Syrupconsistenz verdampft.

Durch Schütteln dieses Syrups mit Aether nimmt dieser die neue Säure auf und lässt dieselbe beim Verdampfen in gelblichen Kristallen zurück. — Durch Sublimation wird dieselbe blendend weiss erhalten. —

Zwinger giebt an, dass es ihm nicht immer gelungen, die fragliche Säure zu erhalten. —

Aus etwa 200 Pfd. der frischen Pflanze wurden gegen 8 Grm. der Säure erzielt, aber bei weiteren damit angestellten Versuchen ergab sich, dass die neue Säure nichts anders als Bernsteinsäure war. —

Eine besonders schöne Reaktion für dieselbe liegt in ihrem Verhalten zu Barytwasser; damit neutralisirt und etwas erwärmt, zeigen sich prächtig ausgebildete quadratische Oktaeder, an den beiden Gipfeln abgestumpft. —

Auch wurde bei dieser Gelegenheit beobachtet, dass die Bernsteinsäure durchaus nicht so schwer löslich in Aether ist, derselbe nimmt 1,6% auf. Da in dem Schöllkraut Apfelsäure vorhanden ist, so lässt sich annehmen, dass dieselbe durch Einwirkung der Hydrothionsäure in Bernsteinsäure umgewandelt wurde:

Apfelsäure $C^8 H^6 O^{10}$ giebt an 2 S H : 2 O ab und bildet Bernsteinsäure $C^8 H^6 O^8$ unter Abscheidung von 2 S. —

Bei der oben angegebenen Arbeit gelang es mir zugleich, das schon früher von Probt beschriebene Chelidoxanthin, den gelben sehr bittern Farbstoff des Chelidoniums in sehr gut ausgebildeten Kristallen zu erhalten. Dieselben sind sternförmig gruppirte helle rothgelbe, langgestreckte Säulchen, deren Ende zugespitzt sind. — In Aether und Wasser ist der Körper kaum, leichter in verdünntem Alkohol löslich; während Bleioxydsalze keinen Niederschlag geben, fällt er durch Gold, Platina und Quecksilbersalze mit verschiedenen Farben; Silbersalze fällen langsam unter lebhafter Bräunung. —

Der Körper ist frei von Stickstoff, geht aber mit Brom eine sehr charakteristische Verbindung ein; es wird nämlich die weingeistige Lösung durch Bromlösung gelbbraun gefällt. — Die Zusammensetzung dürfte 54,55% Kohlenstoff, 5,45% Wasserstoff und 30% Sauerstoff betragen. — Aus seiner Verbindung mit den edlen Metallen und dem Brom wird sich eine genaue Formel ergeben. —

Man erwähnte kurz der vielfachen Anwendung, welche die Arnica montana L. in der Form der Blüthe und Wurzel in der Medicin hat, und theilte mit, dass vielfache chemische Analysen der fraglichen Pflanze ausgeführt worden seien, ohne dass ein klares Bild über die Zusammensetzung der verschiedenen in der Pharmacie gebräuchlichen Theile, als Wurzel, Blätter und Blüthe, vorhanden gewesen. — Die früher in Form von Kristallen durch andere Chemiker aufgefundene Pflanzenbase hat man ebenfalls erhalten, aber bei weiterer Untersuchung stellte sich heraus, dass dieselben eine Verbindung von Magnesia mit einer festen Fettsäure sind. —

Was das Ergebniss der Arbeit über Blume und Blätter betrifft, so wurde auf die ausführliche Abhandlung im neuen Jahrbuch für Pharmacie, Band 14. Heft 2. verwiesen und berichtigt, dass jener Körper, welchen man dort als wachsartige Marterie verzeichnete, ebenfalls fettsaure Magnesia gewesen. —

Im Wesentlichen bezog sich die heutige Mittheilung auf das Ergebniss der Wurzelanalyse; es wurden gegen 30 Kilogr. derselben der Destillation mit Dampf unterworfen und als Resultat etwa 110 Gramm. reines, wenig gelb gefärbten, sehr stark riechenden und brennend scharf schmeckenden Oeles erhalten. — Der Siedepunkt desselben liegt bei 251 ° C. und in dem erhaltenen sauren Wasser wurden vorzugsweise Capron und etwas Caprylsäure gefunden. — Wird das Oel mit weingeistiger Kalilösung digerirt, so wird demselben ein kleiner Theil entzogen und durch Zersetzen desselben mit Schwefelsäure und Destilliren erhält man weiter Capronsäure! Während in Kraut und Blumen kaum Spuren von ätherischem Oele enthalten sind, findet sich in demselben die Schärfe in Form des früher beschriebenen Arnicin; in der Wurzel tritt dieses sehr zurück und wird offenbar durch das Oel vertreten. —

Die übrigen Bestandtheile, als: Gerbestoff, Fettsäure, frei und an Magnesia gebunden, eigenthümliches in prachtvollen schief rhomboidischen Säulen kristallisirendes Fett, ein in Aether und Alkohol lösliches Harz, sind Stoffe, welche sich in allen Theilen der Pflanze finden; in den Blumen findet sich noch ein eigenthümlicher sehr haltbarer gelber Farbestoff. –

Ob das Arnicin, welches nach der bis jetzt gemachten Analyse der procentischen Zusammentzung nach fast als ein Aldehyd der Angelicasäure $C^{10} H^{8} O^{2}$ angesehen werden könnte mit dem Oele, in welchem ein Körper der Formel $C^{24} H^{24} O^{4}$ entspricht, in Zusammenhang gebracht werden kann, müssen weitere Versuche entscheiden; es liesse sich so das Oel als Capronsaures Capronyloxyd $= C^{12} H^{12} O + C^{12} H^{11} O^{3}$ ansehen. —

15. Vortrag des Herrn Dr. Pagenstecher „über Phronima sedentaria“, am 1. Februar 1861.

Das Haus, in welchem Phronima sedentaria wohnt, rührt weder von einer Ctenophore, namentlich keiner Beroe, noch einer Meduse, noch von einem Heteropoden her, sondern von einer Tunikate, die jedoch nicht so vollkommen mit den Salpen identificirt werden kann, als dieses Keferstein und Ehlers meinen. Es liegen nämlich, abgesehn von der grössern Dicke und Solidität der Substanz, in dem Gewebe des sogenannten Doliolum Spiralfäden eingebettet, welche die Salpen nicht besitzen. Das Haus scheint nur den Weibchen zur Pflege der Brut zu dienen.

Die jüngsten Thiere haben noch kein Scheerenfusspaar, ihr Magen ist sehr gross, ihr Schweif sehr kurz und seine Anhänge

weniger vollkommen. Auch ist der Kopf kleiner, namentlich der die obern Augen tragende Scheitel wenig entwickelt und so auch die Augen selbst wie die Antennen noch nicht so vollkommen als später.

Die nächstfolgende Altersstufe verbindet die jüngsten Formen mit den erwachsenen.

Die Elemente der Augen sind von besonderem Interesse. Auf der mit Ganglien untermengten radiären Ausstrahlung an den Enden der quer vom Gehirn abgehenden Sehnerven sitzt eine Lage cylindrischer Organe auf, deren Ueberzüge durch Erweiterung der Hülle der Nervenfasern entstehn, während der Inhalt krümlig, markartig erscheint. Zwischen diesen Cylindern liegt das Choroideal-Pigment am deutlichsten und reichlichsten. Auf diesen Cylindern sitzen kurze Stäbe auf, die mit einem feinen Fädchen beginnen, dann sich stark erweitern, zweimal anschwellen und zuletzt mit einer konvexen Fläche an der Körperoberfläche enden. Etwa 150 solcher Stäbchen setzten bei einem ziemlich grossen Thier jedes untere Auge zusammen. An den Stäbchen setzt sich die von den Nervenfibrillen auf die Markcylinder übergegangene feine Hülle bis zur Peripherie fort und giebt, sich dort ansetzend, der glatten Hornhaut den Schein einer leichten Facettirung, ohne dass jedoch eine Spur von Bildung linsenförmiger Anschwellungen vorhanden wäre. Zwischen den Stäbchen liegen auch Moleküle, aber sie werden allmälig farblos.

Die obern Augen besitzen entsprechend der viel grössern Entfernung vom Gehirn viel länger ausgezogene Fäden an ihren Stäbchen, so dass diese bis zu $4^1/_2$ Mm. messen, gewiss eine immense Grösse für Elemente, die wahrscheinlich retinalen Theilen höherer Thiere analog sind. Ihre kolbigen Enden sind einfacher birnförmig als die der Stäbchen an den untern Augen. Die obern Augen entspringen von einer kolbigen Anschwellung des Sehnerven ganz nahe an seinen für die untern Augen ausstrahlenden Enden.

Eine Vermehrung und ein Nachwachsen dieser Stäbchen sowie eine Zersetzung ihrer blassgelben, stark lichtbrechenden Substanz ist deutlich. Es ist wahrscheinlich, dass sie wenigstens an der Lichtperception schon Theil nehmen, nicht blos Licht leiten, obwohl bei dem starken Lichtbrechungsvermögen ihrer Substanz trotz des Auslaufens in dünne leicht verschiebbare Fädchen die Möglichkeit der Strahlenleitung durch innere Reflexion wohl denkbar ist.

Kalkkörperchen, wie sie Leydig von Porcellio und Gammarus erwähnt, liegen unter der kalkfreien durchsichtigen Chitinschicht der Haut, wohl die ersten Anfänge einer Kalkablagerung im Skelete, zugleich aber auch Exkrete, deren Ausscheidung dem Blute Bedürfniss.

Genaueres über Anatomie und Entwicklung dieses Krebses, wie sie durch vorgelegte Zeichnungen und zahlreiche mikroskopische Präparate erläutert wurden, bildet den Inhalt eines besondern Aufsatzes im Archiv für Naturgeschichte.

46. Vortrag des Herrn Dr. Knapp „über ein durch Iridektomie geheiltes akutes Glaukom“, am 15. Febr. 1861.

Ich erlaube mir Ihnen eine Kranke vorzustellen, nicht wegen der Seltenheit ihres Uebels, sondern weil sie ein Zeugniss ist von den glänzenden Fortschritten der Heilkunde in der neuesten Zeit. Das rechte Auge, welches Sie missgestaltet und auf ein Drittel der normalen Grösse reduzirt sehen, ist vor einigen Jahren an Glaukom, einer vor fünf Jahren noch unheilbaren Krankheit, zu Grunde gegangen. Derselbe Krankheitsprozess hatte sich nun auch im linken Auge eingestellt und nach 4 Tagen, als die Patientin sich auf meiner Augen-Klinik vorstellte, unter heftigen Schmerzen, Schlaflosigkeit und den bekannten glaukomatösen Entzündungs-Erscheinungen die bis dahin gute Sehkraft des Auges so weit zerstört, dass sie nur noch Finger in nächster Nähe zählen konnte. Da die Kranke 5 Stunden an diesem Tage gereist und auch bedeutende äussere Entzündung des Auges zugegen war, so wollte ich sie wenigstens einen Tag beobachten. Am nächsten Tage konnte sie die Finger nicht mehr zählen, Alles war viel dunkler geworden, Gegenstände wurden nicht mehr erkannt, nur helle Objekte und die Bewegungen der Hand noch wahrgenommen. Ich machte darauf die Iridektomie nach der gewöhnlichen Methode. Alles verlief gut. Die Heilung begann von der Stunde an und ist seitdem, jetzt 14 Tage, so weit fortgeschritten, dass fast sämmtliche Entzündungs-Erscheinungen verschwunden sind. Die Kranke hat keine Schmerzen mehr, schläft gut, geht umher, und ihr Sehvermögen hat sich in der Weise wiederhergestellt, dass sie mit einer Convexbrille von 10 Zoll Brennweite, bei Atropinwirkung im Auge, kleine Schrift (Jäger Nr. 5) leicht liest. Es ist nicht daran zu zweifeln, dass sie ihre volle Sehkraft und zwar bleibend wieder erhält. Das Verdienst, ein so sicher wirkendes und dabei so gefahrloses Heilverfahren bei einer früher allgemein für unheilbare gehaltenen Krankheit gefunden zu haben, gebührt unserm vorzüglichen Ophtalmologen in Berlin, Herrn Professor von Gräfe.

47. Vortrag des Herrn Dr. Knapp „über die Operation einer Orbitalexostose“, am 15. Februar 1861.

Der 14jährige Patient, dessen einige Tage vor der Operation aufgenommene Photographie ich Ihnen herumgebe, ist von gesunder Constitution und befand sich, sein lokales Leiden abgerechnet, beständig wohl. Vor 9 Monaten trat ohne angebbare Ursache der linke Augapfel unter erysipelatöser Anschwellung der Lider, namentlich des oberen, bedeutend nach vorn. Die Lidschwellung und der Exophthalmus nahmen ungefähr 24 Stunden lang zu, blieben 2 Tage stationär und erstere verlor sich dann in etwa 8 Tagen gänzlich, während die Vortreibung des Auges erst im Verlaufe mehrerer Wochen

nach und nach sich verminderte, aber nicht mehr ganz verschwand. Dieser Prozess trat auf und verlief ohne bedeutendes Fieber und fast ganz schmerzlos. Nach 3 Monaten, im Juni 1860, wiederholte sich, angeblich nach einer Erkältung beim Baden, der ganze Vorgang in derselben Weise, nur mit dem Unterschiede, dass der Rücktritt des Auges in seine Höhle viel unvollkommener stattfand. Ich sah den Patienten Ende Juli zum ersten Male. Das obere Lid und die Gegend des innern Augenwinkels waren leicht teigig geschwollen. Das Auge war nach unten und aussen verschoben und bedeutend vorgetrieben. Die Bewegungen des Augapfels waren nach oben und innen beschränkt. Die Beweglichkeitsbogen schienen ebenso ausgiebig als am andern Auge, also nur verschoben zu sein, eine Lähmung einzelner Muskeln demnach nicht stattgefunden zu haben. Wenn man mit der Spitze des Fingers zwischen Bulbus und oberem Augenhöhlenrand in die Tiefe drückte, so fühlte man im innern-obern Winkel der Orbita eine leichte, ziemlich weiche Anschwellung, deren Grenzen unverschiebbar in die harte Orbitalwand übergingen. So blieb unter äusserer und innerlicher Anwendung von Jodkalium, von Quecksilber und einem leichten Druckverband die Sache etwa 4 Wochen stationär. Im Anfang September konnte man bei möglichst starkem Druck mit der Fingerspitze hinter dem oberen und inneren Rande der Augenhöhle eine harte, leicht unebene, unverschiebbare schmerzlose Geschwulst fühlen. Um diese Zeit fand gerade der Congress der Ophthalmologen in Heidelberg statt, ich konnte deshalb den Patienten meinen erfahrensten Fachgenossen vorstellen. Man einigte sich zu der Diagnose einer langsam wachsenden Exostose, zu welcher zwei Anfälle von akuter Periostitis hinzugetreten seien. Da weder dem Auge, dessen Sehvermögen sich gut erhalten hatte, noch dem Leben des Patienten Gefahr drohe, so hielt man es für rathsam, vor der Hand von einer Operation abzusehen und zu versuchen, das Fortschreiten der Geschwulst durch fortgesetzte Anwendung von Jodkalium zu hemmen. Unter dieser Behandlung sah ich den Patienten in Zwischenräumen von 8—14 Tagen, fand aber zu meinem Bedauern, dass die Geschwulst fortwährend zunahm und in den letzten Wochen sogar in sehr merklicher Weise. Einige Tage vor der Operation, zur Zeit wo die vor Ihnen liegende Photographie aufgenommen wurde, lag der Hornhautscheitel 15 Mm. tiefer beim Blick gerade nach vorn. Der innere Augenwinkel war um 5 Mm. nach abwärts gedrängt. Die Maasse wurden mit dem Schiebermaasse, einem für praktische Zwecke sehr brauchbaren und bequemen Instrumente, genommen. Das obere Lid war leicht geröthet und geschwollen und kann bis zu einem gewissen Grade gehoben werden. Am oberen Orbitalrande fühlt man eine harte unverschiebbare leicht höckerige Geschwulst, welche innen bis zur Höhe des inneren Lidbandes, aussen bis zu einem Abstand von 9 Mm. vom knöchernen äusseren oberen Winkel sich erstreckt. Zwischen ihr und der äusseren Wand der Augenhöhle,

so wie zwischen ihr und dem Bulbus kann man die Spitze des Fingers eine Strecke weit in die Orbita hineindrücken und so erkennen, dass die Geschwulst, deren Vorderfläche 6—8 Mm. in der Ebene der Basis der Orbitalpyramide liegt, sich mit ihrer nach hinten abschüssigen unteren Fläche in der Tiefe viel mehr dem Boden der Augenhöhle nähert. Der nach unten sehende Gipfel der Geschwulst liess sich durch die Exploration weder mit dem Finger noch mit Instrumenten bestimmen. Die Sehne des m. trochlearis war über der Vorderfläche der Geschwulst bis zu ihrer Insertion auf dem Bulbus deutlich zu fühlen. Die Teon'sche Kapsel fühlt sich fluktuirend an, so dass man kleine Gruben in dieselbe drücken kann, bis man den Widerstand der normal gespannten Sklera fühlt, welche Gruben sich beim Abziehen des Fingers augenblicklich wieder ausgleichen. Die Bindehaut ist nur leicht injicirt. Die durchsichtigen Medien und der Augengrund normal. Sämmtliche Bewegungen des Augapfels werden ausgeführt, die nach oben und innen gerichteten sind beschränkt, die nach innen und aussen gehenden sind excessiv.

Patient ist emmetropisch (normalsichtig) und liest mit dem vorgetriebenen Auge Nr. 4 der Jäger'schen Schriftproben von 4 bis 8 Zoll. Er litt von Zeit zu Zeit an Kopfschmerzen, aber in sehr geringem Grade.

Da die Geschwulst ein ganz entschiedenes Wachsthum zeigte, welches ich auf keine Weise zu hemmen wusste, so hielt ich es nicht mehr für zweifelhaft, dass der Bulbus und der Sehnerve die Zerrung und den Druck nicht mehr lange würden aushalten können. Ich hielt es ferner für wahrscheinlich, dass die Geschwulst durch ihre unaufhaltsame Ausdehnung zu noch schlimmerer Verunstaltung des Antlitzes führen und im Laufe der Monate und Jahre durch Beeinträchtigung der wichtigen Nachbarorgane dem Leben des Patienten gefährlich werden würde. Da jetzt noch Hoffnung vorhanden war, dass sich die Geschwulst mit Erhaltung des Auges beseitigen liesse, so war ich der Ansicht, dass man dem Patienten diese Aussicht auf Rettung nicht entziehen dürfe, und schlug deshalb ihm und seinen Eltern die Operation vor, worin dieselben, nachdem sie sich auch anderweitig befragt hatten, gerne einwilligten.

Welcher Art von Exostosis der Tumor angehört haben mag, möchte vor der Operation schwer zu bestimmen gewesen sein. Man unterscheidet 3 Formen: 1) die cellulåre, bei welcher eine knöcherne Hülle eine weiche, von feinen Knochenplatten durchsetzte Masse umschliesst; 2) die halbknorpelige, welche in ihrer Mitte aus Knochenmasse, in den äusseren Schichten aber aus Knorpel besteht; und 3) die Elfenbein-Exostose, die aus vollständig ausgebildetem, sehr dichtem Knochengewebe besteht und hart wie Elfenbein ist. Sie geht von der Diploë aus, drängt die kompakte Knochenmasse vor sich her und ist nach Mackenzie (Diseases of the Eye, p. 42) unter den in der Augenhöhle vorkommenden Knochengeschwülsten die häufigste und zeigt eine grosse Neigung, in die

Schädelhöhle vorzudringen. Da aber von den bekannten nicht sehr zahlreichen Fällen die Elfenbein-Exostosen ein viel längeres Bestehen hatten, als bei unserm Patienten, so nahm ich an, dass die Geschwulst, wiewohl sie sich vollkommen hart anfühlte, doch wohl nicht durchaus aus dichter Knochenmasse bestehen würde, versah mich aber mit einem reichen Vorrath der verschiedenartigsten Instrumente, um bei der Operation auf alle Fälle gerüstet zu sein.

Am dritten Februar d. J. schritt ich zur Operation, in welcher 5 meiner Collegen die Freundlichkeit hatten, mich zu unterstüszen. Ich führte den Hautschnitt im Bogen durch die vorher von den Haaren befreite Augenbrauengegend, begann 5 Mm. über dem lig. palpebrae internum und ging längs des margo supraorbitalis bis etwa 12 Mm. über den äussern Augenwinkel hinaus. Die etwas verdickten Weichtheile wurden in den nächsten Schnitten bis auf die Geschwulst getrennt. Diese zeigte sich hart und knöchern. Darauf wurde das die Geschwulst umhüllende etwas verdickte Periost theils mit der Schneide, theils mit dem Stiele des Skalpels von der Knochenmasse so weit abgelöst, als es ohne besonderen Druck auf die Weichtheile geschehen konnte. Die Blutung aus der Frontalarterie wurde durch Unterbindung, die aus mehren Stämmchen in der Nähe des innern Wundwinkels duch Torsion leicht gestillt. Die ganze Geschwulst bestand aus elfenbeinhartem Knochengewebe, nur die äusterste Lage derselben in der Dicke von $^1/_2$—1 Mm. war etwas weniger fest. Da mit Knochenscheeren nicht das Geringste auszurichten war, so befreite ich die Schläfenseite der Geschwulst von ihrer Hülle. Indem zwischen ihr und der Schläfenwand der Augenhöhle noch ein freier Raum von etwa 10 Mm. bestand, so hoffte ich von da aus einen Theil der Geschwulst umgehen und einen Angriffspunkt für die Stichsäge gewinnen zu können. Diese Hoffnung wurde bald vereitelt, indem schon in einer Tiefe von 5 Mm. ein seitlicher Ausläufer der Geschwulst an dem noch freien Theile des Orbitaldaches bis zur Schläfenseite der Augenhöhle hinlief. Ebenso wie an der Schläfenseite versuchte ich nun auch an der Nasenseite der Geschwulst mit der Stichsäge einen Anfang zu machen, aber die Geschwulst, deren Basis sich nach hinten noch etwas verbreiterte, ging auch hier bald in die innere Knochenwand der Augenhöhle über, was der Anwendung der Stichsäge ein Ziel setzte. Skalpelle und Knochenscheeren waren unwirksam an der harten Masse. Ich wandte nun das Heine'sche Osteotom an und sägte damit eine etwa 10 Mm. tiefe Rinne längs des Orbitalrandes in die Basis der Geschwulst. Darauf versuchte ich die davor liegende Geschwulstmasse in einzelne Sektoren zu zersägen, fand es aber bei der eigenthümlichen Lage der Theile unausführbar. Es blieb uns daher nichts übrig als die Knochenmasse, so weit sie von der Basis getrennt war, mit dem Meissel und Hammer zu entfernen. Dieses konnte nur in ganz kleinen papierdünnen Plättchen geschehen, weil der Meissel bei dickeren Stückchen stehen blieb. Auch mussten die

Hammerschläge ziemlich sanft sein, um Gehirnerschütterung zu vermeiden. Zwischen die Geschwulst und die den Bulbus umgebenden Weichtheile hatten wir Hornplatten eingeschoben. So gelangten wir mühsam und langsam, aber ganz sicher, vorwärts. Als die Knochenmasse bis zum Ende der Sägerinne entfernt war, sägten wir von Neuem eine Rinne in die Basis und meisselten die davor befindliche Masse weg. Nachdem wir diesen Vorgang mehrmals noch wiederholt hatten und der Höhendurchmesser der Geschwulst schon merklich kleiner geworden war, ohne dass die Basis sich verschmälerte, umschloss die Masse die in der Tiefe gelegenen Weichtheile, Sehnerven u. s. w. so fest, dass wir nur noch mit Mühe die Hornplatten zwischen denselben und der Geschwulst 2 Mm. vorschieben konnten, was dem Kranken die heftigsten Beschwerden verursachte. Wir hatten so die Geschwulst in einer Breite von 30 Mm. und einer Tiefe von 18 Mm. ringsum entfernt, ausserdem noch einen Theil des in die Orbita hineinragenden Randes schief weggemeisselt. Obwohl die Spitze der Orbitalpyramide noch etwa 12 Mm. tiefer ist, so standen wir doch von der weiteren Entfernung der Geschwulst ab, einmal weil wir fürchteten mit der Säge in eine der benachbarten Höhlen zu gerathen, oder die Ethmoidalarterien zu verletzen, dann aber auch, weil wir sahen, dass es uns unmöglich sein würde, die ganze Geschwulst wegzunehmen, und der Kranke angefangen hatte sehr unruhig zu werden und über Kopfschmerzen bei den leisesten Hammerschlägen klagte. Ich ging deshalb noch mit einem gekrümmten Meissel an der unteren Fläche der Geschwulst hin und löste damit das Periost noch etwa 5—7 Mm. tiefer ab. Dann reinigte ich die Wunde, legte einen Streifen Feuerschwamm auf den entblössten Knochen im Grunde derselben und vereinigte die Wundränder durch die Knopfnaht bis auf einen Zoll am äusseren Winkel. Das Auge war etwas, aber nicht bedeutend zurückgetreten. Es wurde durch einen Heftpflaster-Charpieverband geschlossen gehalten.

Die ganze Operation dauerte nahezu 5 Stunden und geschah nur im Anfang unter Chloroform-Narkose. Hätte man auch die Betäubung so lange Zeit ohne Gefahr fortsetzen können, so hielten wir dieses deshalb doch nicht für rathsam, weil im wachenden Zustande uns der Kranke angeben konnte, ob ihm das fortgesetzte Hämmern am Schädel nicht zu viel Gehirn-Erschütterung verursachte. Auch war das Sägen und Meisseln an der Knochengeschwulst selbst nicht schmerzhaft.

In Mackenzie's sehr lehrreichem Lehrbuche der Augenheilkunde sind die wichtigsten hierher gehörigen Fälle gesammelt. Die gänzliche Entfernung einer Elfenbein-Exostose innerhalb der Orbita ist nirgends erwähnt. Die verschiedenen Operateure waren gezwungen aufzuhören, nachdem sie entweder nur das Periost abgelöst, oder Furchen und Höhlen in die Geschwulst gegraben, oder einen Theil derselben entfernt hatten. In manchen Fällen wird Heilung durch Exfoliation des Fremdgebildes entweder auf dem Wege spontaner,

oder durch Cauterisation unterhaltener Eiterung angegeben, in einem Falle bestand eine vom Orbitalrande ausgehende Exostose, deren Entfernung an der Härte der Masse gescheitert war, wiewohl man eine Kettensäge batte um sie herum führen können, und welche nach der Operation frei in der Wunde lag, 10 Jahre lang unverändert.

Unser Patient fühlte sich bald nach der Operation erträglich. Die Hautwunde heilte, soweit sie durch Nähte vereinigt wurde per primam intentionem. Nach 3 Tagen kam mässig viel seröser Eiter aus der frei gelassenen Wundöffnung, welche durch Einlagen von Leinwandstreifen am Zuheilen verhindert wird. Jeden Tag wird die Wunde mit lauem Wasser ausgespritzt und der in der Höhle zurückgebliebene Rest der Geschwulst mit einer geknöpften Sonde umgangen, damit seine Oberfläche nicht mit den Weichtheilen verwächst, sondern der Corrosion des eitrigen Wundsekretes ausgesetzt ist. Das obere Augenlid und seine Umgebung waren ziemlich bedeutend angeschwollen, das Lid braunröthlich gefärbt, jedoch nie gespannt, so dass ich Incisionen in dasselbe für überflüssig hielt und nach Verlauf von 7 Tagen fing es unter Anwendung warmer Kräuterkisschen an wieder abzuschwellen. Das Auge ist unverletzt. Die Stirn- und Kopfhaut ist im Verbreitungsbezirk des Frontalnerven unempfindlich und beständig trocken, auch wenn der übrige Theil des Gesichtes schwitzt. Prof. Arlt gibt ein ähnliches Aufhören der Schweiss-Sekretion nach Durchschneidung des Supraorbitalnerven in der von diesem versorgten Hautgegend an. Die allmäliche Zerstörung des Restes der Geschwulst, auf die wir, wenn auch nicht mit Sicherheit, rechnen dürfen, ist bei der Dichtigkeit der Masse erst nach Monaten zu erwarten. In den von Mackenzie angeführten Fällen erfolgte sie innerhalb 4 Monaten bis 2 Jahren.

48. Vortrag des Herrn Dr. A. Cuntz „über eine seltene Kindeslage (Krümmung des kindlichen Körpers nach hinten)“, am 15. Februar 1861.

Zu der 38jährigen zum 8ten mal schwangern J. S. von H. gerufen, fand ich bei weit geöffnetem Muttermund und stehender Blase nur bei Untersuchung mit der ganzen Hand die linke Hüfte etwas vorliegend, die Hüftenbreite im linken schrägen Durchmesser, die vordere Fläche des Kindes dem linken eiförmigen Loche zugewandt und weit nach vorn gedrückt, das Geschlecht des Kindes deutlich erkennbar. Gegen die rechte Hüftkreuzbeinfuge zu lag dicht am Kreuzbein des Kindes der Kopf mit dem Scheitelbein vorliegend. Oben im Grunde der Gebärmutter etwas nach rechts waren kleine spitze Kindestheile fühlbar, der Herzschlag am stärksten in der linken Oberbauchgegend vernehmlich und von dort schwächer werdend sich über den ganzen Leib hörbar verbreitend.

(Schluss folgt.)

Vortrag des Herrn Dr. A. Cuntz „über eine seltene Kindeslage“, am 15. Februar 1861.

(Schluss.)

Nach Eröffnung der Blase wurde das linke an der Vorderfläche des Kindes hinaufgeschlagene Bein herabgeholt, das Herabholen des rechten gelang erst, nachdem der stark dasselbe nach vorn drückende Kopf zurück in die Höhe gedrückt worden war. Bei der während der folgenden Wochen bewirkten Extraktion wendete sich der Rücken erst nach rechts, dann nach vorn. Der Kopf wurde mit dem Handgriff zu Tage gefördert. Das ziemlich starke lebende Kind weiblichen Geschlechts liess nach der Extraktion den Kopf stets auf sein Kreuz und untern Rücken zurückfallen und nahm diese Stellung in geringerem Grade auch bei der Seitenlage im Bette ein. Der Hals desselben war vorn so stark angeschwollen, dass er denselben Umfang hatte wie der Kopf. Erst unter allmähligem Nachlassen dieser Geschwulst und bei Rückenlage gab sich allmählig die noch einige Wochen andauernde Neigung des Kopfs und Rückens sich nach hinten umzubiegen. Mutter und Kind blieben gesund.

Die Ursache der obigen abnormen Kindeslage ist wohl bedingt durch die in Folge der öftern Schwangerschaften und mehrmals schweren Entbindungen entstandnen abnormen Configuration der Gebärmutter, und ist diese Kindeslage nach dem Mitgetheilten sicher schon in dem letzten Schwangerschaftsmonate entstanden.

49. Vortrag des Herrn Dr. v. Holle „über die Gränzen einiger Pflanzenarten“, am 1. März 1861.

Es giebt im Pflanzenreiche künstlich oder natürlich erzeugte Abarten, deren Merkmale beinah' eben so beständig, wie die der Arten, sind. Uebergänge zwischen diesen Formen und den Stammarten finden sich nur selten oder gar nicht. Im letzteren Falle könnte nur die Bildungsgeschichte der Abart deren Annahme rechtfertigen.*)

Gute Beispiele für das Vorkommen natürlicher Abarten lieferten mir im vorigen Sommer u. A. Myosotis caespitosa Schultz, als Abart der M. palustris Wither; Viola arenaria DC., zur V. silvestris

*) Wie bei den cultivirten Abarten, deren Entstehungsgeschichte man kennt.

Lam. gehörig; Euphrasia minima Schleich. und salisburgensis Funk, als Abarten von E. officinalis L. —

Uebergänge zwischen M. palustris und caespitosa bemerkte ich in manchen Gegenden gar nicht; in andern kamen sie vor. Sie fehlten z. B. in den Sandebenen um Hannover, wo beide Pflanzen in grosser Menge beisammen wachsen. Dagegen fanden sie sich im Lehmboden der südwestlich von Hannover belegenen Gebirge und Ebenen. Auch im Dachauer Moose bei München und in Südtirols Gebirgen und Thälern gab es Uebergänge.

V. arenaria DC. wurde bereits von Hausmann (vgl. dessen Flora v. Tirol, S. 1407) zur V. silvestris Lam. gezogen, und als eine Sandform der letzteren bezeichnet. Ich besitze eine Schattenform der V. arenaria von Bozen, die in der Behaarung der Blätter und Blüthenstiele mit V. sylvestris übereinkommt. Dagegen hatte sich die letztere an einem sonnigen Standorte mit dem sammtartigen Haarüberzuge der V. arenaria bekleidet.

Euphrasia minima und salisburgensis gehen auf den Alpen in die gewöhnliche E. officinalis in einigen Fällen über; in den meisten erscheinen sie selbstständig.

34. Vortrag des Herrn Dr. Carius „über Einwirkung von Zinkäthyl auf Chloride der Metalle und über neue Verbindungen der Metalle mit Wasserstoff", am 23. November 1860.

Mein Freund Wanklyn und ich haben das Verhalten der Chloride und Jodide der Metalle Eisen, Kupfer und Silber zu Zinkäthyl untersucht, indem wir dabei von der Ansicht ausgingen, diese Körper können nach folgenden Gleichungen auf einander einwirken:

1. $(Me\,Cl)_2 + Zn_2\,(C_4\,H_5)_2 = Zn_2\,Cl_2 + (Me\,C_4\,H_5)_2$
2. $(Me\,Cl)_2 + Zn_2\,(C_4\,H_5)_2 = Zn_2\,Cl_2 + Me_2 + (C_4\,H_5)_2$
3. $(Me\,Cl)_2 + Zn_2\,(C_4\,H_5)_2 = Zn_2\,Cl_2 + Me_2 + C_4\,H_4 + C_4\,H_6$
4. $(Me\,Cl)_2 + Zn_2\,(C_4\,H_5)_2 = Zn_2\,Cl_2 + (Me\,H)_2 + (C_4\,H_4)_2$.

Die Versuche wurden von uns gemeinschaftlich angestellt, und in der durch die Abreise des Herrn Wanklyn nothwendig gewordenen Unterbrechung der Versuche liegt der Grund der Veröffentlichung derselben vor ihrem völligen Abschlusse.

Zinkäthyl wirkt auf die Chloride und Jodide der genannten Metalle rasch und unter Erwärmung ein; die Producte pflegen verschieden zu sein je nachdem die Temperaturerhöhung vermieden wurde oder nicht; in allen Fällen findet lebhafte Gasentwicklung statt, und durch Analyse dieser Gase und Untersuchung des Rückstandes schlossen wir auf die Art der Reaction.

Kupferjodür, dargestellt durch Fällung, oder Kupferchlorid, erhalten durch Trocknen des auf nassem Wege dargestellten zuletzt bei 220°, entwickeln in Berührung mit Zinkäthyl schon in der Kälte

unter Erwärmung Gas; setzt man das Zinkäthyl gemischt mit seinem gleichen Volum wasser- und alkohol-freiem Aether zu dem unter Aether befindlichen Chlorür, und vermeidet man eine höhere Temperatur als + 5°, so erhält man reines Aethylgas, sowie die Temperatur dagegen steigt, mengen sich diesem Gase Aethylen und Aethylwasserstoffgas bei, die endlich sogar vorherrschend auftreten. Die Reaction findet nach den beiden Gleichungen 2 und 3 statt; wir vermutheten, dass sich Kupferwasserstoff oder doch dieser neben metallischem Kupfer bilden würde; der Rückstand von der Reaction besteht indessen nach dem Auswaschen mit reinem Aether aus reinem metallischem Kupfer, und entwickelt mit verdünnter Chlorwasserstoffsäure kein Wasserstoffgas.

Chlorsilber entwickelt mit Zinkäthyl selbst bei Anwendung eines starken Zusatzes von Aether sehr rasch und heftig Gase. Diese sind stets Gemenge von Aethylgas mit gleichen Volumen von Aethylwasserstoff und Aethylen; der Rückstand besteht nach dem Auswaschen mit Aether aus metallischem Silber.

Die Darstellung des zu den Versuchen benutzten Eisenjodürs geschah stets auf trockenem Wege. Eisenfeile wurde im Porzellantiegel zum Glühen erhitzt, und durch öfteres Eintragen kleiner Mengen von Jod dafür gesorgt, dass das Eisen sich fortwährend in einer Atmosphäre von Joddampf befand; die Bildung von Eisenjodür findet aber erst statt, wenn das Eisen glüht, wo dann durch weiteres Eintragen von viel überschüssigem Jod eine geschmolzene Masse erhalten wurde, die so lange geglüht wurde, bis am Rande des gut schliessenden Deckels sich keine Joddämpfe mehr zeigten. Diese glühend flüssige Masse scheint nicht Eisenjodür zu sein, sondern eine höhere wenig beständige Jodverbindung zu enthalten; sobald nämlich die Gasflamme entfernt wird, und die Temperatur des gut bedeckten Tiegels nur wenig unter die Glühhitze sinkt, entwickelt sich plötzlich eine grosse Menge Joddampf in violetten Wolken; die Erscheinung ist sehr bald beendigt, und der Tiegel enthält dann eine geschmolzene, nach dem Erkalten graue und blättrige Masse von Eisenjodür = Fe J. Um die eben besprochene Erscheinung genauer verfolgen zu können, und die Zusammensetzung des in der Glühhitze gebildeten Eisenjodides ermitteln zu können, wurde der Versuch in einer Glasröhre angestellt; diese enthielt Eisen als feinen Draht, oder bei den spätern Versuchen durch Reduction in Wasserstoffgas dargestelltes metallisches Eisen, und vor diesem eine Lage von viel überschüssigem Jod. Nachdem das Rohr mit Kohlensäure gefüllt war, wurde der das Eisen enthaltende Theil derselben zum starken Glühen erhitzt, der Kohlensäurestrom dann sehr verlangsamt, das Jod langsam über das glühende Eisen getrieben, das überschüssige Jod durch Kohlensäure entfernt, und das noch glühende Rohr an beiden Enden zugeschmolzen. Die halbgeschmolzene Masse entwickelte, sobald sie aus dem Glühen kam, erhebliche Mengen Joddampf, der Versuch, die Zusammensetzung des Eisenjodides zu bestimmen, scheiterte

indessen an dem Umstande, dass es nicht gelingt, alles Eisen vollständig zu verwandeln, wie es scheint, weil die Temperatur nicht hoch genug ist, oder weil wie bei dem Versuch im Porzellantiegel flüssiges Jod mit dem Eisen in Berührung kommen muss.

Zinkäthyl wirkt auf Eisenjodür schon in der Kälte unter Erwärmung ein; wird diese nicht vermieden, so besteht das Gas aus Wasserstoff, Aethyl, Aethylen und Aethylwasserstoff; stets aber ist Aethylen anfangs sehr vorherrschend, und bei Zusatz von reinem Aether und Abkühlen auf nahezu 0^0 besteht das Gas anfangs fast nur aus Aethylen mit etwas Wasserstoffgas und kleinen Mengen Aethyl und Aethylwasserstoff, deren Menge stets bedeutend zunimmt, sobald man das Rohr nicht mehr abkühlt. War endlich die Einwirkung des Zinkäthyls bei überschüssigem Eisenjodür vollständig beendigt, und wurde dann im Wasserbade erwärmt, so entwickelte die Masse von Neuem Gas, das sich aber als reines Wasserstoffgas ergab, und ebenso erhalten wurde, wenn der schwarze pulverige Rückstand vor dem Erwärmen durch Auswaschen mit reinem Aether von überschüssigem Eisenjodür befreit worden war.

Der bei der Reaction im Rohr bleibende Rückstand zeigte nach vollständigem Auswaschen mit reinem Aether folgende Eigenschaften. Er stellte ein schwarzes dem metallischen Eisen ähnliches Pulver dar, welches bei gelindem Erwärmen reines Wasserstoffgas entwickelte, und beim Uebergiessen mit Wasser ebenfalls eine reichliche Menge reinen Wasserstoffgases gab. Beide Eigenschaften können nicht dem metallischen Eisen angehören, und dass metallisches, durch Reduction von Eisenoxyd bei möglichst niederer Temperatur erhaltenes Eisen mit luftfreiem Wasser auch beim Erwärmen auf 50 bis 60^0 kein Wasserstoffgas entwickelt, zeigten uns directe Versuche: es kann vielmehr nur Eisenwasserstoff diese Reactionen geben, dessen Gegenwart in dem schwarzen Rückstande also bestimmt erwiesen ist; letzterer besteht indessen sicher nicht allein aus Eisenwasserstoff, sondern enthält noch metallisches Eisen. Diese Thatsache ergiebt sich mit Bestimmtheit schon daraus, dass bei Einwirkung des Zinkäthyls auf Eisenjodür auch bei sehr niedrig gehaltener Temperatur Wasserstoffgas entwickelt wird, und dass der mit Aether ausgewaschene Rückstand bei neuem Erwärmen Wasserstoff entwickelt und dabei zuletzt nur metallisches Eisen als schwarzes Pulver zurückbleibt.

Der durch diese Reaction erhaltene Eisenwasserstoff ist das erste Beispiel einer Wasserstoffverbindung eines stark basischen Metalles, und es ist sehr wahrscheinlich, dass dieselbe Reaction bei Anwendung der Chloride anderer Metalle zunächst des Nickels und Cobalts die Wasserstoffverbindungen dieser Metalle liefern wird. Die Versuche, die Zusammensetzung des Eisenwasserstoffs festzustellen, gelangen uns bis jetzt wegen der erwähnten leichten Zersetzbarkeit desselben nicht; wir erhielten ihn stets mit viel metallischem Eisen gemengt, und daher kommt es wohl auch, dass das mit Aether

ausgewaschene Product mit Chlorwasserstoffgas nicht das gleiche Volum dieses Gases, sondern ein etwas kleineres Volum Wasserstoffgas entwickelte. Letzterer Versuch wurde wiederholt mit Eisenwasserstoff von verschiedenen Darstellungen angestellt, indem derselbe mit Aether vollständig ausgewaschen und in eine Glaskugel eingeschmolzen in ein weites Glasrohr gefüllt, dieses dann bei bekannter Temperatur und Druck mit trockenem Chlorwasserstoff gefüllt, an beiden Enden zugeschmolzen, und nun die den Eisenwasserstoff enthaltende Kugel durch Schütteln zertrümmert wurde. Nach Verlauf einiger Zeit wurde die eine Spitze des weiten Rohres unter Quecksilber abgebrochen, Volum, Druck und Temperatur des rückständigen Gases beobachtet, und darauf Kalihydrat in das Rohr gebracht, das keine Volumveränderung mehr bewirkte zum Beweise, dass alles Chlorwasserstoffgas zersetzt war. Die Volumina angewandten Chlorwasserstoffgases und erhaltenen Wasserstoffgases müssten bei reinem Eisenwasserstoff und wenn dessen Zusammensetzung der Formel $Fe H$ oder $Fe_2 H_2$ entspräche, genau gleich sein, indem dann die Zersetzung nach der Gleichung

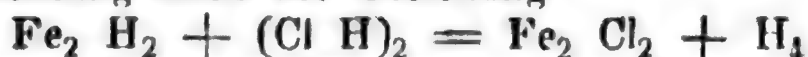

$$Fe_2 H_2 + (Cl H)_2 = Fe_2 Cl_2 + H_4$$

vor sich gienge. Bestände das Product der Einwirkung von Zinkäthyl auf Eisenjodür nur aus metallischem Eisen, so müsste dagegen das Volum des entwickelten Wasserstoffs genau nur halb so gross sein, als das des Chlorwasserstoffgases:

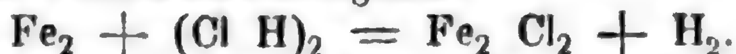

$$Fe_2 + (Cl H)_2 = Fe_2 Cl_2 + H_2.$$

Die Volumina von entwickeltem Wasserstoff und angewandtem Chlorwasserstoff verhielten sich nun bei verschiedenen mit dem Producte verschiedener Darstellungen angestellten Versuchen wie:

70.5 — 86.2 Vol. H : 100 Vol. Cl H bei gleichem Druck und Temperatur,

und zwar gaben die Präparate das grössere Volum Wasserstoff, die bei der niederen Temperatur dargestellt waren. Wir halten für das Wahrscheinlichste, dass der Eisenwasserstoff nach der Formel $Fe_2 H_2$ = 1 Mol. zusammengesetzt sei; weitere Versuche, die wir darüber anzustellen beabsichtigen, müssen darüber entscheiden.

Die Einwirkung des Zinkäthyls auf Eisenjodür findet also bei niederer Temperatur statt nach der Gleichung 4, während bei etwas höherer Temperatur gleichzeitig die Reactionen nach Gleichung 2 und 3 und ausserdem Zersetzung des gebildeten Eisenwasserstoffs zu Wasserstoff und metallischem Eisen vor sich geht.

Wegen der Abreise meines Freundes Wanklyn mussten diese Versuche und auch die Untersuchung über das chemische Verhalten des Eisenwasserstoffs unterbrochen werden. Wir beabsichtigen, den Eisenwasserstoff zur Ersetzung von Chlor oder Jod, oder vielleicht auch des Sauerstoffs oder Schwefels in organischen Verbindungen durch Wasserstoff zu benutzen, und Herr Wanklyn wird nun über die Einwirkung des Eisenwasserstoffs auf organische Säuren, zunächst Essigsäure und ähnliche, Versuche anstellen, während ich selbst den

Eisenwasserstoff zur Darstellung von Alkoholradical-hydrüren benutzen werde, nachdem ich mich durch einige Versuche schon überzeugt habe, dass diese sehr leicht durch Behandlung der entsprechenden Chloride oder Jodide z. B. $Cl\ C_{10}\ H_{11}$ mit Eisenwasserstoff entstehen, analog der Reaction:

$$(Cl\ C_{10}\ H_{11})_2 + Fe_2\ H_2 = Fe_2\ Cl_2 + (H\ C_{10}\ H_{11})_2.$$

Geschäftliche Mittheilungen.

Während des Winterhalbjahres 1860/61 schieden aus dem Vereine die Herren Dr. von Lang, Dr. Kündig und Dr. König, welche sämmtlich Heidelberg verliessen.

Dagegen wurden als ordentliche Mitglieder während dieser Zeit aufgenommen die Herren Dr. Brunn, Dr. Gehring und Dr. Ahles, so dass die Zahl der Vereinsmitglieder wie bisher 63 bleibt.

In der Eröffnungssitzung am 26. October 1860 wurden die bisherigen Mitglieder des Vorstandes wieder in dieselben Aemter gewählt, nämlich:

Herr Prof. Helmholtz zum ersten Vorsitzenden,
Herr Prof. Bunsen zum zweiten Vorsitzenden,
Herr Dr. H. A. Pagenstecher jun. zum ersten Schriftführer,
Herr Dr. Eisenlohr zum zweiten Schriftführer,
Herr Prof. Nuhn zum Rechner.

Alle diejenigen gelehrten Gesellschaften und Vereine, welche uns von ihnen ausgehende Schriften zukommen lassen, erhalten regelmässig die Verhandlungen unsres Vereins übersandt, die Versendung an andre Adressen wird dagegen immer mehr beschränkt werden müssen. Quittung über eingegangene Schriften wird im Allgemeinen nur durch das angefügte Verzeichniss in jedem Hefte gegeben; nur auf Wunsch wird eine besondere schriftliche Bescheinigung des Sekretariats ertheilt werden. Alle Zusendungen bittet man an den ersten Schriftführer des Vereins, also jetzt an Herrn Dr. H. A. Pagenstecher jun. zu richten. Die ältern Hefte der Verhandlungen können nur noch theilweise nachgeliefert werden und ist man gebeten, auch fernerhin durch mangelhafte Bestellung entstandene Defekte baldigst zur Anzeige zu bringen, damit noch abgeholfen werden kann.

Verzeichniss

der vom 19. Oktober 1860 bis zum 28. Februar 1861 eingegangenen Druckschriften.

Von Herrn Prof. Dr. Gistel gen. Tilesius in Regensburg:
Münchshöfen, Mineralbadecurort.
Isis, Encyclop. Zeitschrift. 1850. Nr. 1—6 und Prospectus.
Statuten u. Mitgliederverzeichniss des Münchner Vereins für Naturkunde. 1849.

Bulletins de l'Académie Impér. des sciences de St. Petersburg. Tom. II. feuilles I—XVII.

Von der physical. medizin. Gesellschaft zu Würzburg:

Medizin. Zeitschrift. Th. I. H. 2—4.

Naturw. Zeitschrift. Th. I. H. 2.

Von der Königl. Bayer. Academie zu München:

Sitzungsberichte 1860.

Beiträge zur Kenntniss der Entomostraceen von Dr. Seb. Fischer.

Molekuläre Vorgänge i. d. Nervensubstanz. III. Abh. v. Prof. Harless.

Die fossilen Ueberreste von nackten Dintenfischen v. Dr. A. Wagner.

Ueber die Zusammensetzung eines Gletscherschlammes von Dr. A. Wagner.

Ueber die Zusammensetzung eines Gletscherschlammes von A. Vogel jun.

Denkrede auf Alex. von Humboldt von C. F. Ph. v. Martius.

Neues Jahrbuch für Pharmacie. XIV, 4—6. XV, 1.

Jahresbericht über die Verwaltung des Medizinalwesens d. fr. Stadt Frankfurt. II. Jahrg. 1858 od. 1860.

Von der Smithsonian Society in Washington:

Instructions on collecting nests etc.

Catalogue of Lepidoptera of North America, by J. Morris.

Coleoptera of Kansas and Eastern New Mexico, by J. Le Conte.

The total eclipse of July 10th, 1860, publ. from J. C. White jr.

Morgan, Circular in reference to the degrees of relationship among different nations.

System und Geschichte des Naturalismus von Dr. E. Löwenthal. I. Abth. 1861.

Von der Königl. Universität zu Christiania durch deren Secretär, Herrn Chr. Holst:

Generalberetning von Gaustad Sindsygeasyl. 1856—59.

Jagttagelser over den Postphiocene eller glaciale Formation etc. af Prof. Sars og Kjerulf. 1860.

Om Aedrueligheds—Tilstanden i Norge ved Eilert Sundt. 1859.

Aarsberetning for 1857—59 fra Oberlaege for den spedalske Sygdoem af O. G. Hoegh.

Beretning on Sundheds tillstanden og Medizinalforholdene i Norge. 1853, 1855, 1857.

Bidrag til Kundskab on de Sindssyge i Norge af L. Dahl. 1859.

Dr. L. Rabenhorst's Algen Sachsens resp. Mittel-Europas. Decade I—C v. Dr. E. Stitzenberger. 1860.

Von der Physikalisch-Oekonomischen Gesellschaft zu Königsberg:

Schriften I, 1. 1860.

H. L. Elditt. Metamorphose des Caryoborus gonagra.

Verhandlungen des Naturhist. Vereins der Preuss. Rheinlande und Westphalens. XVII. Jahrg. 1 u. 2. 1860.

Atti del Reale Istituto Lombardo. Vol. II. Fasc. 4—6. Indice scoperto del vol. I.

Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart. Nr. 47 bis 57.

Der Verein hat zweierlei zu vermeiden, nämlich erstens, dass er ganz unbedeutendes, und zweitens, dass er sehr bedeutendes drucken lässt. Das erste versteht sich von selbst, aber auch das zweite wäre ein Fehler, da der Verein nicht die Absicht haben kann, Schriften, die ohne seinen Schutz im freien Buchhandel erscheinen können, in seinem engen Kreise zu bannen und der grösseren Oeffentlichkeit zu entziehen. Für die Mitglieder des Vereins ist freilich der zweite Fehler viel weniger empfindlich, als es der erste wäre: und wir glauben es aussprechen zu dürfen, dass viel eher zu Gunsten der Vereinsmitglieder nach der zweiten Seite hin, als zu ihrem Schaden nach der ersten hin gefehlt worden ist. Schriften, die gar nicht gedruckt zu werden verdienen, enthält die Bibliothek nicht; wohl aber hätten manche ihrer Publicationen gewiss den Weg des freien Buchhandels mit Glück betreten können, und man ist nicht selten im Fall, bedauern zu müssen, dass man sie nicht erwerben kann, ohne dem Verein beizutreten. Wäre es aber nicht im wohlverstandenen Interesse des Vereins selbst, den Verkauf der einzelnen Schriften offen zu lassen und dadurch einen Theil der Vereinskosten zu decken? Wir müssen glauben, dass der Sache unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen; sonst wäre wohl schon längst die Beisteuer der Nichtvereinsglieder eingezogen worden.

Betrachten wir zunächst, was der Verein in den letzten Jahren für die Geschichte der deutschen Poesie geleistet hat, so haben wir drei wichtige Gedichte hervorzuheben, die zum erstenmal gedruckt sind. Es sind 1) der trojanische Krieg, das Hauptwerk Konrads von Würzburg, von welchem der Text in einem starken Bande erschienen ist, wozu Anmerkungen in einem zweiten Bande folgen sollen, 2) Karl Meinet, ein neu entdecktes die ganze Karlssage umfassendes Gedicht, von dem bisher nur einzelne Stücke bekannt waren, und das bereits ausführlich in einer eigenen Schrift von K. Bartsch untersucht worden ist, und 3) Dietrichs erste Ausfahrt, herausgegeben von Dr. Franz Stark. Dieses letzte N. 52. ist zwar nicht ganz neu, da es nach der Heidelberger Handschrift bereits in Hagens Heldenbuch von 1855 gedruckt ist. Da aber der Heidelberger Text sehr verdorben ist, und die Wiener Handschrift, dieselbe, welche auch die von mir in Pfeiffer's *Germania* 4 besprochene Bearbeitung des Nibelungenliedes enthält, einen ganz abweichenden Text bietet, so bedarf gewiss der vollständige Abdruck dieses neuen Textes keiner Rechtfertigung. Das Gedicht wurde bisher unter dem Namen „Dietrich und seine Gesellen“ oder „Dietrichs Drachenkämpfe“ angeführt; der vom neuen Herausgeber gewählte Name „Dietrichs erste Ausfahrt“ ist viel passender, obgleich einmal in dem Gedicht selbst, aber in einer offenbar unechten oder verdorbenen Stelle, von einer noch früheren Fahrt

Dietrichs die Rede ist. Nämlich Strophe 563 (H. 377) erzählt ein Riese, dass Dietrich, Hiltebrant, Witich, Wolfhart und Dietleib im Lande *zu Pritemen (H)* oder *Britania (W)* den Riesen grossen Schaden gethan hätten. Wir haben also nun zwei sehr von einander abweichende Fassungen des Gedichts. Die neue Wiener Handschrift in 866 Strophen ist wesentlich dieselbe einer verlorenen Handschrift in 408 Strophen, von welcher Kaspar von der Rön eine Abkürzung in 130 Strophen gibt. Die andere Fassung gibt die Heidelberger Handschrift in 1097 Strophen, und zu ihr gehören die Bruchstücke zweier Pergamenthandschriften, welche ebenfalls bei Hagen abgedruckt sind, und über welche Hagen im Vorbericht S. 53 Nachricht gibt. Die handschriftlichen Mittel reichen nicht aus, um das Gedicht in seine ursprüngliche Gestalt herzustellen, und das ist zu bedauern, denn obgleich es durch Anhäufung von Gefechten mit Riesen und Drachen, und durch beständiges Wiederholen des schon Bekannten fast unausstehlich langweilig ist, so liegt ihm doch eine werthvolle und humoristisch ausgeführte Erzählung der Erziehung und der ersten Thaten Dietrichs zu Grunde, die es verdiente, von den Zuthaten der Ueberarbeiter gereinigt zu werden. Der junge Dieterich wird von schönen Frauen aufgefordert, ein Abentheuer zu erzählen. Schamroth gesteht er, dass er nicht wisse, was Abentheuer sei. Er klagt seine Noth seinem Meister Hildebrant, dass die Frauen ihn nach Dingen fragen, von denen er nichts wisse. Dieser tröstet seinen Herrn; er solle nur mit ihm kommen, er werde bald erfahren, was Abentheuer sei. Sie reiten ans Gebirge in einen Wald. Wie Dieterich die hohen Felsen, die Wasserbäche, die Blumen sieht, und den Gesang der Vögel hört, fragt er, ob das Abentheuer sei. Sie hören eine wehklagende Stimme. Jetzt, sagt Hildebrant, sind wir auf die rechte Strasse gekommen. Er lässt seinen Herrn allein und reitet der Stimme nach. Er findet eine Jungfrau, die ihm ihre Noth klagt; er erlegt den Riesen Ortgris, dem sie von der Königin Virginal ausgeliefert worden ist. Unterdessen ist Dieterich von den Leuten des Ortgris angefallen worden; er wäre ihnen gern ausgewichen und nach Haus geritten; aber es blieb ihm nichts übrig, als sich zu wehren. Hildebrand, zurückkehrend, sieht ihn fechten: ei, spricht er, mein Herr ist wie ein edler Hund, wenn ihm das Wasser in den Mund geht, schwimmt er. Wie die Riesen alle erschlagen sind, sagt Hildebrand zu Dieterich: sehet, dies ist Abentheuer. Dieterich meint, er habe keine Freude daran; Abentheuer zu suchen, sei nicht vernünftig; und was es denn den schönen Frauen helfe, wenn er blutig sei? er wünsche, dass sie selbst von Schwertern Wunden bekämen, da sie wollten, dass er fechte. Den ganzen Tag habe er sich wehren müssen, und sei jetzt ganz müde. Hildebrand aber hat kein Mitleiden mit ihm, sondern lacht ihn aus. Dies mag genug sein, um den Ton des ursprünglichen Gedichtes zu bezeichnen, der aber nur noch selten durchbricht. Auch im Einzelnen fehlt es nicht an anziehenden

Stellen. Der Gott Medelbolt, der hier Str. 91 *H* erscheint, gehört wohl der deutschen Mythologie an; er ist sonst meines Wissens nur noch im Wolfdieterich genannt. Ebenfalls ein Name scheint enthalten in der dunkeln Stelle Str. 90 *H*, wo Dieterich von einer zum Frieden rathenden Frau lobend sagt: *su ist besser vil dan Frigenslacht, die edele Küniginne.*

Der Herausgeber, Herr Stark, hat sich um das Gedicht ein Verdienst erworben durch die sorgfältigen Verweisungen auf die entsprechenden Stellen in *H* und *R*, und insbesondere durch ein sehr fleissig gearbeitetes Verzeichniss der Eigennamen. In den Anmerkungen findet man Verbesserungen des Textes *W* aus *H*, und umgekehrt, und sonst manches Werthvolle zur Reinigung und Erklärung des Textes.

Ausser diesen drei grossen, wichtigen Gedichten verdanken wir dem Verein eine Anzahl kleinerer, die zwar nicht von so grossem Werthe sind, aber doch unsere Kenntnisse erweitern, und vielleicht noch zu weiteren Aufschlüssen führen. Unter dem Titel „Mitteldeutsche Gedichte" gibt Karl Bartsch in Str. 53 aus einer Pommersfelder Handschrift des 14. Jahrh. vier Gedichte. Das erste ist eine Marienlegende von einem Knaben, dem zum Lohn für seinen eifrigen Dienst die heilige Jungfrau selbst erschien, und ihm zwar nicht die in kindlicher Einfalt erbetenen Schuhe, aber einen seligen Tod verlieh. Der Dichter nennt sich *Heinrich Clûzenêre;* von Pilgerim, Gardian von Görlitz hat er den Stoff erhalten, den er für *den jungen Kunc ûz Bêmirlant* in Verse brachte. Er nimmt auch Bezug auf einen Meister, der den Frauen zu grosses Lob ertheile, indem er sie mit leuchtenden Edelsteinen oder Sternen vergleiche. In Bezug auf die Form ist zu merken, dass die Abschnitte regelmässig mit drei Reimen schliessen, die zuweilen auch in der Mitte der Absätze vorkommen. Diess und die Sprache sind die Anhaltspunkte, die es uns vielleicht möglich machen, andere Gedichte desselben Dichters zu erkennen; denn dass er mehr als diese eine Legende gedichtet hat, ist nicht nur an sich wahrscheinlich, sondern wird ausdrücklich gesagt in den Worten 46 *der wil uns aber ein mêre durch Kurzewîle machen.* Die Vermuthungen des Herausgebers, dass Piligrin von Görlitz der Verfasser des Passionals, und dass der von Heinrich wegen übertriebenen Lobs der Frauen getadelte Dichter Frauenlob sei, sind bis jetzt noch ohne sichern Grund.

Es folgt aus derselben Handschrift ein schon bekanntes Gedicht: die Heidin. Es ist diese Erzählung von einer heidnischen Frau, die ihrem Liebhaber die Wahl lässt, ob er ihre obere oder ihre untere Hälfte zu eigen haben wolle, bekanntlich von v. Hagen im Gesammtabentheuer herausgegeben; und eine sehr erweiterte, mit Fortsetzung versehene Fassung derselben Geschichte ist unter dem Namen Witich von Jordan bekannt. Der neue Pommersfelder Text hat zwar die Fortsetzung und die Namen nicht, kommt aber

doch dem Witich viel näher, als dem von Hagen herausgegebenen Gedicht. Vom Witich kennen wir drei Handschriften, die aber, wie es scheint, wieder untereinander beträchtlich verschieden sind, eine Gothaer, eine Heidelberger und die Wien-Windhager (Hagen, Heldenbuch 1855, Vorbericht 20). Püterich nennt als Verfasser des Witich den Rüdiger von *Hünchhofen;* diese Angabe wird bestätigt durch Büsching, der in den wöchentlichen Nachrichten 4, S. 213 versichert, dass in einer Wiener Handschrift (das kann keine andere sein, als die Windhager) der Dichter sich *Wunnenhoven* nenne, was offenbar nur verschrieben ist. Wie sich der neue Text zu dem der andern Handschriften verhält, lässt sich jetzt noch nicht mit Sicherheit bestimmen. Schwerlich enthält er, wie Bartsch zu glauben geneigt ist, das ursprüngliche Gedicht, aus dem sowohl der Text bei Hagen als der erweiterte Witich abgeleitet ist. Es folgt drittens unter dem unpassenden Titel *das brechen leit* ein unvollständiger Liebesbrief, und viertens eine Erzählung *alten weibes list,* die in anderer Darstellung schon im Gesammtabentheuer gedruckt ist. An diese Gedichte schliesst der Herausgeber aus einer Cassler Handschrift ein längeres Lehrgedicht an unter dem Titel *der ritterspiegel.* Ueber dieses zu sprechen, enthalten wir uns um so mehr, als wir einer gründlichen Betrachtung desselben von *Dr. Fedor Bech* entgegensehen; denn es ist ohne Zweifel dasjenige didaktische Gedicht, welches dieser ausgezeichnete Gelehrte in einer uns freundlich zugesandten kleinen Schrift dem Verfasser der Düringer Chronik, Johannes Rothe aus Kreuzburg zuschreibt. Bartsch hat sich um sämmtliche von ihm herausgegebene Gedichte durch eine Einleitung, Anmerkungen und ein Verzeichniss der vorkommenden Namen und seltenern Wörter ein nicht geringes Verdienst erworben.

Wir erhalten ferner unter Str. 48 die deutsche Uebersetzung von Dalimils Chronik von Böhmen durch *Hanka* nach einem Manuscript von 1389. Als Sprachdenkmal ist sie nicht ohne Interesse, und enthält eine Menge auffallender, zum Theil dunkler Wörter; in Reimen bringt sie unerhörtes.

Ausser diesen ersten Ausgaben erhalten wir in St. 49 einen neuen Abdruck der Dramen Paul Rebhuns, besorgt durch Hermann Palm. Für die Geschichte des deutschen Drama's ist Rebhun von Wichtigkeit: seine Susanna und Hochzeit zu Cana können in der Litteraturgeschichte nicht übergangen werden, uns ist es daher sehr erwünscht, dass man sie nun auch wirklich lesen kann. Der Herausgeber hat eine schöne Abhandlung beigegeben über Paul Rebhuns Leben, litterarische Wirksamkeit und Nachahmer.

Wenden wir uns zu den Prosawerken, so erhalten wir in Nr. 50 durch Keller den ersten Druck einer bisher unbekannten Schrift, das Leben Wilwolts von Schaumburg, eines tapfern Kriegsobersten, der in den Kriegen unter Friederich III. und Maximilian I. sich so wacker hervorthat, dass der Lebensbeschreiber meint, er habe in all den Ritterbüchern, Historien und Chroniken, die er gelesen, keinen

Ritter gefunden, der so viele Schlachten mitgemacht, mit so wenig Leuten so grosse Siege erfochten, und überhaupt so viele Abentheuer bestanden habe, als Wilwolt. Der historische Werth der Schrift ist nicht gering. Für die Litteraturgeschichte ist wichtig, dass der Verfasser eine grosse Belesenheit in den alten Rittergedichten des dreizehnten Jahrhunderts zeigt, die also zu Anfang des sechszehnten noch nicht vergessen waren. Besonders Wolfram von Eschenbach und Gottfried von Strassburg sind ihm ganz vertraut. S. 64 wird eine Stelle aus Thomasins welschem Gaste angeführt. S. 166: *aber die frauen und junkfrauen hetten das zusehen der schlacht wol sehen mögen. mocht in als kürzweilig sein gewest als frauen Trunhilten* (für *Crimhilten*) *im rosengarten.* Vom Reichstag Maximilians zu Worms (1495) wird erzählt: *dieselb junkfrau fordert den aller löblichisten fürsten herzog Albrecht von Sachsen, also sprechende: Aller lobsreichster fürst, eur ritterlichen tugend ist unverborgen, wie in diser stat Wurmbs vor zeiten die aller manlichisten künig, fürsten und ritter ir wanung gehabt und, an in breis zu gewinnen und zu verliesen, mancher küner reck iren hof gesuchten, vor den künigen ir werdes lop gemert, manche ritterspill, auch kempflich ernst in rosengarten und ander enden geübet.* Dieweil nun Albrecht der allertheuerste geachtet sei, so solle er vor der Königin Ritterspiel treiben. Er wählt sich zum Gegenmann seinen Hauptmann Wilwolt. Ein Turnier wird gehalten nach der Regel zuerst mit Spiessen, dann mit Schwertern. Nach dem Abendessen hat der Herzog den Vortanz mit der Königin, die ihm einen Kranz mit einem Kleinod schenkt. *„aber der guet haubtman must sich umb sein schleg mit einem vortanz genügen lassen.“* Wir sehen daraus, wie allgemein bekannt damals die Gedichte waren, die von Worms und seinen Helden handeln, also insbesondere die Nibelungen und der Rosengarten. Es mag erwähnt werden, dass S. 163 ein Hauptmann Neidhart Fuchs erscheint, dessen Tod S. 178 erzählt wird. Noch will ich in Bezug auf die Zahl 86, die in der Heldensage so oft erscheint (s. Grimm, Rechtsalterthümer, S. 220) bemerken, dass bei der Hochzeit Wilwolts in Schaumburg so viel Verwandte und Freunde sowohl des Bräutigams als der Braut erschienen, dass *von beiden teilen ob den sechs und achtzig geschmuckter frauen auch junkfrauen am tanz gesehen.* — Die vielfach wichtige Schrift wird hier zum erstenmal gedruckt nach einer Handschrift in Wolfenbüttel, die nicht die Urschrift ist. Der Verfasser nennt sich nicht; aber es sollte doch möglich sein, ihn zu erkennen; denn wie es an sich wahrscheinlich ist, hat er nach S. 4 *„das ich ursachen meiner vorigen geschriften aufthue“* schon vorher Bücher geschrieben, wie's scheint auf die Geschichte der Franken und Schwaben bezügliche; er ist „Regierer und Haubtmann der Haubtstadt des Herzogthums Meran“. Er schreibt im Jahr 1507.

Unter den Erneurungen alter Drucke begegnen wir zuerst unter
47 zwei Reisebeschreibungen, Nicolaus Federmanns und Hans Stades

Reisen in Südamerica, 1529 bis 1555, besorgt von *Dr. Klüpfel*. Beide waren nur in den ersten Drucken vorhanden, von denen sich nur sehr wenige Exemplare erhalten haben, da sie aber nicht ohne Werth sind, und besonders der treuherzige Bericht Stades über seine neunmonatliche Gefangenschaft unter den Wilden in Brasilien interessantes und lehrreiches enthalten, so ist gewiss die Erneuerung beider Werke sehr erwünscht.

Unter 51 gibt uns Keller Steinhöwels Decameron. Die ältesten Versuche einer unterhaltenden Prosa, wie sie besonders von Steinhöwel und Niclas von Wyle ausgingen, sind für die Geschichte der deutschen Sprache und Cultur von grosser Wichtigkeit. Da diese Werke äusserst selten geworden sind, so hat der litterarische Verein sehr wohl daran gethan, sie uns wieder zugänglich zu machen. Keller gibt nicht nur einen genauen Abdruck der ältesten Ausgabe des deutschen Decameron, sondern auch in den Anmerkungen die zuverlässigsten Nachrichten über Steinhöwels Leben und Schriften. Daran schliesst sich die neueste 57. Publication des Vereins, welche von Keller besorgt, die Translationen des Niclas von Wyle nach der ältesten Ausgabe enthält. Zur Ergänzung der angehängten Notizen will ich bemerken, dass die drei ersten Translationen handschriftlich auch in der Heidelberger Handschrift 119 enthalten sind, die erste fol. 1—64, die zweite 65—75, die dritte 76—82. Aber für die Kritik ist die Handschrift ohne Werth, da sie mit Weglassung der Vorreden nur eine Abschrift des Druckes ist.

Mit besonderem Fleiss ist die 56. Lieferung bearbeitet, das Buch der Beispiele der alten Weisen, nach Handschriften und Drucken herausgegeben von Dr. W. L. Holland. Von dem Werke selbst haben wir bei Gelegenheit von Benfeys Pantschatantra schon in diesen Jahrbüchern 1860 Nr. 17 gesprochen. Die deutsche Uebersetzung des indischen Werkes, die auf Befehl des Grafen Eberhard von Würtemberg nach der lateinischen gemacht wurde, war wie die vielen Ausgaben beweisen im 16. Jahrhundert ein sehr beliebtes Buch. Professor Holland begnügt sich nicht, wie es sonst im Verein üblich ist, den Text der ältesten Ausgabe zu wiederholen, sondern er unterzieht sich der mühsamen Arbeit, ihn aus den andern Ausgaben zu verbessern, besonders aber aus den Handschriften. Die Heidelberger Bibliothek bewahrt deren drei, von denen besonders Nr. 84 sehr werthvoll ist. Sie ist mit dem Wappen und Wahlspruch des Grafen Eberhard versehen, und kann wohl als die Urschrift angesehen werden. Zahlreiche Stellen des Drucks hat der Herausgeber aus ihr verbessert, und in vielen andern wenigstens die Lesart derselben angemerkt. Wenn es nicht gegen den ursprünglichen Plan, nur den alten Druck zu wiederholen, gewesen wäre, so würde es zweckmässiger gewesen sein, den Text der Handschrift *A* zu Grund zu legen, der im Druck nicht nur in einen andern Dialekt umgesetzt, sondern auch durch Nachlässigkeit verdorben ist. In der kurzen Anfangsstelle, die S. 193 abgedruckt steht, ist *tüsche* ein

Druckfehler, die Handschrift hat *tütsche.* Gleich 1, 8 *erzöugent* des Drucks ist ein Fehler für *erzeugten* der Handschrift. Im Druck geben die ablautenden Verba der vierten Reihe zuweilen schon, was sprachgeschichtlich merkwürdig ist, dem Singular des Präteritums den Vokal des Plurals, 13, 29 *ich styg uff*, 13, 32 *ich begryff*; meistens aber noch regelmässig 23, 7 *er vermeyd,* 27, 11 *er fleyss sich,* 28, 37 *er beleib* u. s. w. In *A* überall regelmässig 13, 29 *staig,* 13, 32 *begreiff.* Bis auf wenige Stellen werden die Lesarten von *A* den Vorzug verdienen. Aber da es einmal die Absicht war, den alten Druck zu erneuern, so hat der Herausgeber sich darauf beschränkt, die Fehler desselben aus *A* zu verbessern. In den Anmerkungen werden sehr genaue und vollständige Nachrichten über die alten Ausgaben des Werkes gegeben; auch über die Bilder der Handschriften erhalten wir den Bericht eines Sachkundigen. Den Schluss machen die Nachrichten über Eberhard von Würtemberg, dessen Namen das Werk trägt. Professor Holland hat sich durch seine fleissige und gründliche Arbeit um das alte, noch jetzt interessante Fabelwerk sehr verdient gemacht.

Wenn wir schliesslich bemerken, dass die 54. Publication der altfranzösischen Litteratur, die 55ste der niederländischen gewidmet ist, so dürfen wir nur wünschen, dass es dem Verein gelingen möge, noch lange so gehaltvolle Lieferungen zu geben, wie die angezeigten.

A. Holtzmann.

Gedanken zur Poesie und Philosophie von Dr. L. Weis. Darmstadt, Chr. Fr. Will, 1861. XII und 228 S. gr. 8.

Unter den Gegenständen, die in dem Kreise philosophischer Forschung liegen, behaupten die Untersuchungen über die Thätigkeiten des menschlichen Geistes auch gegenwärtig ihre grosse Bedeutung. Ohne dieselben würde es eine vergebliche Mühe sein, das Wesen des Geistes zur Erkenntniss zu bringen; denn, mag man nun diese Frage geradezu metaphysisch angreifen, oder ihr, wie jetzt Manche vorziehen, von der physiologisch-anthropologischen Seite beizukommen suchen, immer muss eine gründliche Durchforschung der innern Welt des Geistes, seiner Thätigkeiten, des Inhalts, der Formen, der Gesetze derselben, den Anfang machen. Der Begriff der Seele muss sich in der Durchführung aller Theile der Psychologie, als deren Ergebniss, selber rechtfertigen. Kant hat es seiner Zeit empfohlen, anstatt den Speculationen über die Substanz der Seele, die man von Alters her als einfache, untheilbare, immaterielle zu bezeichnen pflegte, nachzuhängen, vielmehr eine praktische Richtung in der Seelenlehre einzuschlagen. Er hatte ganz Recht, und er durfte eine solche Forderung stellen, da er selbst durch strengen Nachweis der ursprünglichen, überempirischen Formen des Geistes so tief aufhellende Lichter in das übersinnliche Wesen des

Vernunftgeistes hatte fallen lassen. In unsern Tagen ist viel über das Seelenwesen verhandelt worden; Spiritualismus und Materialismus, Animismus und mancherlei zum Dualismus neigende Anschauungen haben sich ausgebildet und gegenseits befehdet, und alle dahin gehörigen so schwierigen Fragen werden gern mit einer gewissen Hast in die populären Schichten unserer Literatur hineingezogen. Um so mehr ist es der wissenschaftlichen Forschung geboten, in diesen Gegenständen dem Thatsächlichen und der zunächst und allgemein zugänglichen Erkenntnissweise treu zu bleiben; denn die Erfahrungskunde über die Seele kann sich nie überleben, um etwa einem Speculiren Platz zu machen, das ohne sie anschauungslos in Dunst und Nebel sich auflösen würde. So lange nicht eine vollständige Betrachtung des menschlichen Inneren zu Grunde liegt, muss jede Aufstellung eines Allgemeinbegriffs des Geistes und der Seele verfrüht erscheinen, insbesondere würde man zu einer deutlichen Einsicht in das Verhältniss des Geistes zu der Natur, der Seele zum Leibe, des Immateriellen zum Materiellen ohne eine gründlich durchgeführte Empirie über diese — sowohl unterschieden, wie in ihren Beziehungen und Verknüpfungen zu betrachtenden — Gegenstände nicht gelangen können. Die in den Principien unklaren und oberflächlichen Theorien pflegen über die Grundunterschiede hinwegzugehen, indem sie Geistiges und Leibliches unter die allgemeinsten und dürftigsten Begriffe des Lebens überhaupt zu bringen sich begnügen, mit denen eine Theorie, die das eigenthümliche Wesen der Sache zu bestimmen hat, nicht auskommen kann. Die Beobachtung des Geistes in allen verschiedenen Gebieten seiner Thätigkeit und seiner Verhältnisse ist und bleibt der sicherste Weg, um die Frage nach der eigenthümlichen Natur desselben in's Klare zu bringen.

Die hier anzuzeigende Schrift, mit deren Tendenz wir uns im Allgemeinen einverstanden erklären können, beabsichtigt, zu der vorbezeichneten Aufgabe einen Beitrag zu liefern, indem sie die Thätigkeit des menschlichen Geistes nach zwei der innersten Richtungen seines Vermögens, als philosophisches Denken und als dichtende Phantasie zu untersuchen und mit einander zu vergleichen unternimmt. Denn in den „Gedanken zur Poesie und Philosophie“ bietet uns Herr Weis nicht nur eine Reihe mehr oder minder entwickelter Ansichten über diese beiden Gegenstände, sondern er will dadurch die Natur des Geistes selbst beleuchten, ein ohne Widerrede günstiges Thema für einen Schriftsteller, der mit lebhaftem Interesse für die Poesie ein einsichtiges Studium philosophischer Systeme verbindet. Dem Standpunkte, von wo aus die Untersuchung geführt wird, müssen wir unsre volle Anerkennung schenken; manche Ideen, die zur Aufklärung über die psychologischen Grundthatsachen dienen, namentlich solche, aus denen die Unhaltbarkeit des Sensualismus und des Materialismus sich ergiebt, werden in eigenthümlicher Weise aufgefasst und angewandt. Was aber die Ausführung des Themas, die in vierzig Abschnitte

zerfällt, anbelangt, so hätte sie zusammenhängender, bündiger und ebenmässiger behandelt werden sollen; die Wirkung der Schrift würde entschiedener und überzeugender geworden sein, als es jetzt der Fall ist, da sie so häufig in einen unruhigen und zerlassenen Vortrag geräth und durch sprungweise Vornahme der Hauptpunkte in ermüdende Wiederholungen sich verstrickt.

Wir werfen zuerst einen Blick auf die philosophische Richtung, die in der vorliegenden Schrift ausgesprochen wird. Sie ist ebensowohl dem Materialismus wie dem Idealismus entgegen. Es wird die Ansicht vorgetragen, dass die materialistische Richtung jetzt verseichtet, aber ein gedankenlos sinnliches Dahinleben geblieben sei; es lohne sich nicht mehr der Mühe, eine Schrift allein über den Materialismus zu schreiben; wichtiger sei der Versuch, die Selbständigkeit des Geistes darthun zu wollen, damit der Zweifel an einem selbständigen Geiste der festen Sicherheit des Wissens weichen möge. Dies aber kann nur auf philosophischem Wege geschehen, und der Verfasser, obschon „von Verwerfern der Philosophie umgeben“, hat von dem Werth der Philosophie eine klare Ueberzeugung, er bekennt, „dass in den speculativen Entwicklungen eines Schelling und Hegel mehr Berechtigung und geistvolle Wahrheit enthalten sei, als in der gerühmten wissenschaftlichen Einsicht, Verständlichkeit, Exacticität der Materialisten und Philosophiefeinde.“ In der That, wir begreifen, wie der Verfasser, „meist mit Naturwissenschaft beschäftigt“, zu jenem Urtheil bewogen sein mag, denn darüber ist kein Zweifel mehr, wie willkürlich, hohl und fahrig die sich exact nennende Forschung wird, wenn sie dem leitenden rationalen Begriff sich entschlägt, wenn sie eine Grenze nach der andern in der Erscheinungswelt umstösst, die Dinge blos von aussen her ansieht und doch über höhere Fragen der Wissenschaft abspricht, zu deren Beantwortung ihr alle Mittel und Wege mangeln. Von der Philosophie verlangt der Verfasser mit Recht, dass sie „den wirkenden Grund der Erscheinungen herauszufinden und die ganze Mannichfalt aller Gruppen von Erscheinungen in geordneter Gliederung zu begreifen habe“ (S. 5. 8. 200.), ihm gilt nicht nur die Berechtigung, sondern die Nothwendigkeit, dass der Mensch Philosophie treibe, denn „selbständig bewusst vernünftiges Handeln entreisst den Menschen erst dem Thier“ (S. 225), in welchem Satz der Verfasser freilich den Begriff der Philosophie in einer gar weiten Ausdehnung genommen hat.

(Schluss folgt.)

Nr. 14. HEIDELBERGER 1861.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Weis: Zur Poesie und Philosophie.

(Schluss)

Wenn man der Philosophie zugleich die Erfahrung und den Vernunftbegriff zuweist, wenn man von ihr ein Begreifen der Erfahrung, und zwar in allen Gebieten des Denkens, fordert, während die übrigen Wissenschaften sich auf einzelne Zweige beschränken, so enthält dieser Begriff der Philosophie, als der totalen Wissenschaft, dass sie zu den höchsten Gründen der Wahrheit aufsteige, zu Alles bestimmenden Principien, und dieselben im engen Anschluss an das thatsächlich Gegebne, als Gründe der Erkenntniss desselben, erforsche. Die Philosophie ist seit Platon und Aristoteles als die allbefassende Wissenschaft gedacht worden, und der letztere hat ihre theoretische Beziehung zu der Erfahrung festgestellt; es ist dadurch ein Begriff gewonnen, der die Philosophie vor Einseitigkeit und Ausschliesslichkeit bewahren soll. Der Verfasser hält sich daran bei seiner ganzen Untersuchung; nach seinem Standpunkte muss er die sensualistischen und materialistischen, wie die abstract-speculativen und idealistischen Philosopheme verwerfen, und wir müssen es anerkennen, obschon eine allseitige kritische Beleuchtung derselben von ihm nicht geboten wird, so hat er doch in mehreren Punkten die Irrthümer derselben, die theils entgegengesetzter, theils auch verwandter Art sind, mit Schärfe herausgestellt.

Den Materialismus erklärt der Verfasser nach dessen wissenschaftlicher Bedeutung für „Null“, für „Unsinn“. „Ebensowenig und ebensoviel, heisst es, als die Pflanze ein Geschäft des Bodens ist, worin sie steht, ebensowenig, aber nicht ganz ebensoviel, ist der Geist ein Geschäft des Gehirns, denn eine gewisse Abhängigkeit findet statt, mag man nun auch das völlige Zerschiedensein, die Dualität der Materie und des Geistes behaupten. Die Mechanik muss es für unmöglich erklären, dass aus niederen Kräften höhere entwickelt werden, aus dem Complex chemischer Atome gehen keine organischen Gebilde hervor, bei der Wechselwirkung chemischer Atome bildet sich kein Plus, kein überschüssiger Rest zur Denkthätigkeit.“ (S. 65 f.) Gegen die materialistische Annahme, dass durch die Complicirtheit der Verbindungen im Gehirn eine höhere, nämlich die geistige Thätigkeit erzeugt werde, wird die Thatsache eingewandt, dass die Complicirtheit einer Maschine die nutzbare Kraft derselben vermindere, während die einfachste Maschine, wie die Wage, den vollständigsten Nutzen gebe. Dies betrifft freilich nur die Grösse, nicht die Art der Wirkung. Es ist aber die

Anschauungsweise des Materialismus auch in letzterem Betracht grundverkehrt, da ein Complicirtes als solches nicht denkend vorgestellt werden kann, nur das individuell Eine vermag zu denken. Die Umartung der Wirkungen aus dem Mechanischen in's Seelische ist nun eben die fabelhafteste aller Behauptungen, eine von den in's Blaue gestellten, wofür die Naturgesetze nicht die geringste Stütze an die Hand geben. Der Verfasser bemerkt: wenn man, wie der Materialismus thut, auf die Thatsachen der Wissenschaft pocht, so soll man auch die Thatsachen anerkennen und stehen lassen, wie sie sind; wollte der Materialist die Thatsache der „Trägheit", der Unveränderlichkeit von Kraftmassen" festhalten, so würde er erkennen, dass in Wirklichkeit nicht existirt, was er für denkbar möglich ausgiebt; wenn jemals ein System unmöglich war, weil es unwahr ist, so ist es der Materialismus. (S. 201.) Es ist ganz wahr, Niemand eilt unbesonnener über die Thatsachen hinweg und sammelt sie unvollständiger, als der Materialismus; wenn aber der Verfasser dem Materialismus vorwirft, dass er die Unveränderlichkeit der Kraftmassen, die Trägheit der Materie, nicht in Anschlag bringe, um den Unterschied des Materiellen von dem Geistigen zu entdecken, so hat er zu einer sehr stumpfen Waffe gegriffen. Er trifft damit nur die alte, aus der mechanischen Naturphilosophie stammende Vorstellung von der Materie als einer todten Masse; wir dürfen selbige für veraltet erklären, da, wissenschaftlich angesehen, die Physik der trägen Stoffmassen in den Erscheinungen des Lebens nichts erklärt, nichts nach seinem Wesen begreiflich gemacht hat. In der Materie stellt sich uns keineswegs das Unthätige, das schlechthin passiv Widerstehende dar, sowenig wie die Materie das an sich bloss Unbestimmte, Formlose ist, wie sie in vielen griechischen Natursystemen vorgestellt wurde. Alles, was wir von ihr erfahren, sind Kraftwirkungen, es giebt nicht Stoffe jenseits der Kräfte. K r a f t - m a s s e n können nie als t r ä g e gedacht werden, ihr stetig gleichmässiges Verhalten im Gleichgewicht ist nichts anders, als ein T h ä t i g k e i t s z u s t a n d. Es ist überhaupt fruchtlos, in der Vorstellung des Körperlichen den Begriff des Lebens herabzusetzen und zu berauben, wie dies im Dogma von der trägen Materie geschieht. Die Natur, als ein eigenthümliches Lebensreich gedacht, soll mit der ganzen Fülle ihrer Substanzen, Formen, Processe ausgestattet werden, selbst das Mechanische ist eine Art des Dynamischen, wobei immer der specifische Charakter der Natur festzuhalten bleibt, der ein anderer ist, als der des Geistes.

Wie gross auf den ersten Blick der Abstand zwischen dem Materialismus und dem a b s t r a c t e n I d e a l i s m u s, (welch letztern wir nicht mit dem Verfasser als speculative Philosophie bezeichnen können, da er eine Verkümmerung derselben ist,) auch erscheinen mag, so berühren sich doch beide, von entgegengesetzten Seiten ausgehend. Während der Materialismus die geistigen Erscheinungen zu Erscheinungen der Materie macht, setzt jener Idealismus die

Natur zu etwas Geistigem um, wie es schon bei Fichte auf's grellste hervortritt. Der Verfasser wirft Schellingen „Materialismus“ vor, weil dieser Philosoph in seiner Naturphilosophie vom Niederen zum Höheren, von Materie zu Geist aufsteige, da nach ihm in der Natur das Bewusstsein noch nicht frei, noch träumend, die Natur noch versteinerte Intelligenz sei, so dass Schelling und der Materialismus denselben Ausgangspunkt nehmen. (S. 77. 142.) Dagegen ist zu bemerken, dass das Charakteristische von Schelling's Lehre vornehmlich in dem Parallelismus der beiden Sphären, die bei ihm ideal und real heissen, besteht; in diesem Parallelismus ist Wahrheit. Der Ausgangspunkt des Materialismus ist von dem Schelling'schen durchaus verschieden; Schelling beginnt mit dem Indifferenzpunkt jener Gegensätze, während der Materialismus etwas in aller Hinsicht schon Bestimmtes, den Körperstoff, zu Grunde legt. Der Verfasser sagt selbst von Schelling, dass dieser sich bemüht habe, den Punkt zu finden, wo alle Gegensätze identisch seien, den Punkt magnetischer Ruhe. Diese trübe Identität hat Schelling an die Stelle der Idee des umfassenden Grundes geschoben, des Urgrundes, der die entgegengesetzten Weltsphären setzt und bestimmt, selbst aber über dem ausschliesslichen Artgegensatz erhaben ist. Von Hegel sagt der Verfasser richtig, er habe jene Mitte flüssig gemacht durch die Lehre von der Selbstentwicklung des Absoluten in vorübergehenden Momenten, in einer Bewegung zu und aus Widersprüchen, aus einer Wesensart in die andere umschlagend. Der Verfasser führt den Schein der Kreisläufe in der Hegel'schen Dialektik auf die Doppelsinnigkeit der Worte zurück und erklärt mit Recht das Umschlagen des Chemismus in Organismus für unmöglich. Die Gesammtanschauung bei Schelling, bei Hegel und bei dem Materialismus gilt ihm nicht als Wissenschaft, er wirft sie zur „lyrischen Poesie“, eine Bezeichnung, die wir auf Rechnung des ironischen Ausdrucks setzen wollen, zu dem der Verfasser gelegentlich greift. Es darf aber dann nicht zugleich gesagt werden, jene Anschauungen haben in der „denkenden Betrachtung“ ihre Berechtigung, da im Denken nur die Wahrheit berechtigt ist. Die Unterscheidung des Wirklichen und des wirklich Möglichen von dem in der Phantasie Vorstellbaren verschwindet keineswegs im Gebiet des Denkbaren, des logisch Möglichen. In den Denkgesetzen kommen die Daseinsarten gleichfalls in Betracht. Wir stimmen bei, wenn die Theorie, dass die bewusstlose Natur sich zu dem Bewusstsein des Geistes entwickle, in's Reich der Einbildung verwiesen wird; wenn aber hinzugefügt wird, dass man eine solche Theorie als wahr annehme, weil die Sache logisch möglich sei, so müssen wir widersprechen. Jene Vorstellung mag denkbar scheinen, solange man nicht recht auf sie hinsieht; enthüllt man sie aber von ihrem Schein, so findet sich, dass sie grade etwas Undenkbares enthält. Was wirklich denkbar ist, das ist auch wahr. Ein Aneinanderreihen von Vorstellungen unter dem Bilde, dass der Gegenstand der einen

aus dem der andern sich hervorwickle, ist noch weit davon entfernt, eine wirklich gedachte, logisch streng und recht entfaltete Entwicklungsreihe zu geben. Das wäre eine ganz schlechte Logik, welche das Ausschreiten aus einer Art in die andere, das rastlose Umgiessen der Gedanken sanctioniren wollte; statt zu lehren, wie man Begriffe bestimmt, begrenzt und ordnet, würde sie nur zeigen, wie man sie über den Haufen wirft, wie man sie in Gährung setzt und durch einander hinschlüpfen lässt. Die Ideen enthalten etwas Ewiges; eine Lehre, welche dies in die Lösungen und den Verfluss des zeitlich Werdenden wirft, steht weit ab von Dem, was logisch zulässig ist. Welchen Antheil an den gerügten Anschauungsweisen die Einbildung hat, ist eine bekannte Sache. In der Aufgabe des Verfassers wäre es nun enthalten gewesen, die Ausgeburten der schematisirenden Einbildungskraft, der die fraglichen Vorstellungen angehören, von den Gebilden der dichterischen Einbildungskraft zu unterscheiden, anstatt dieselben der letzteren ohne Weiteres zu überweisen. Der abstracte Idealismus und der Materialismus gehen beide darin fehl, dass sie eine Anzahl höchst vager Begriffe schematisiren und die so entstandene Vorstellung für eine Theorie der Dinge selbst ausgeben. Von diesem Punkt aus hätte der Verfasser nicht nur über das Wesen des philosophischen Begriffs, sondern auch über das Wesen der Dichtung Erklärungen geben müssen, um den Unterschied der philosophirenden und der dichtenden Thätigkeit in den wichtigsten Beziehungen deutlich zu machen.

Gemäss seiner Auffassung der Philosophie kann der Verfasser die gerühmte Voraussetzungslosigkeit der speculativen Philosophie, die er mit einer falschen Ansicht der Freiheit in Zusammenhang findet, nicht gelten lassen. Mit dem von dem Gegebnen absehenden „voraussetzungslosen Erdenken" hat es, nach ihm, die Philosophie überhaupt nicht zu thun, sondern mit der „Darstellung des Gegebnen in seinem Wesen und in seinem wahren Zusammenhange mit andern Wesen." Die Philosophie soll von Thatsachen ausgehen, den sinnlich gegebnen Stoff zum Verständniss bringen, die Thatsachen vernünftig zusammenfassen. (S. 196 f.) Die Erkenntniss liegt nicht sinnlich anschaubar vor, sie muss erst durch die Selbstthätigkeit des denkenden Geistes gewonnen werden. Allerdings ist die Philosophie Wesenslehre, sie findet das Seiende vor, sie hat es in seiner Ursache und durch diese in seinem Zusammenhange, in seinem wahren Sein, zu betrachten. Dazu bedarf die Forschung der bestimmenden Principien, einer rationalen Voraussetzung, um das in der wirklichen Welt Gegebne zu verstehen. Diese Principien sind aber Bestimmnisse des Wesens selbst, Ideen, denen eine überzeitliche Realität entspricht. Die idealistische Speculation, welche das Logische vor dem Sein setzt, macht sich einer Ausschreitung aus dem Erkenntnissverhältnisse schuldig, die in der deutschen Philosophie längst und wiederholt gerügt und berichtigt worden ist. Die Bedeutung der Erfahrung für die Philosophie ist in neuerer Zeit hinlänglich aner-

kannt worden, die der ursprünglich rationalen Denkprincipien, ohne welche es keine Wissenschaft giebt, weder empirische noch philosophische, steht bei tiefer Denkenden gleichfalls ausser Zweifel. Um den Begriff der Philosophie deutlich zu machen, worauf es der Verfasser für das Thema seiner Schrift vorzüglich absehen musste, wäre es nun nöthig gewesen, diese Seite, die Ursprünglichkeit, die in Bezug auf das Sinnliche im Geiste sich findende Voraussetzungslosigkeit der rationalen Elemente in unserm Denken mit grösserer Bestimmtheit hervorzuheben und zu entwicklen. Wenn die Gegner der Philosophie, wie der Verfasser sagt, eine irrthümliche Auffassung der Voraussetzungslosigkeit auf die gesammte Philosophie übertragen, so dass sie die Philosophie als eine Beschäftigung mit Fragen, die man nicht beantworten könne, als ein leeres Denken, das Uebersinnliches aufsuche, schmähen, so stimmen wir ihm gänzlich bei, wenn er darauf hinweist, dass auch die wissenschaftliche Erkenntniss von Thatsachen, wie sie z. B. in der Naturwissenschaft feststehen, in's Uebersinnliche führe, dass sie nicht durch sinnliches Anschauen, sondern durch Denken erlangt werde. „Der Speculirende, heisst es, geht stets nach einem Uebersinnlichen aus, insofern er z. B. einen Zusammenhang unter Einzelheiten aufsucht, den die Sinne nicht unmittelbar angeben. So sind Kepler's Gesetze, Galilei's Fallgesetze, Newton's Theorie der Schwere keine unmittelbar sinnlichen Erscheinungen, sondern übersinnliche, weil erst das sinnlich Einzelne aufgehoben und das thatsächlich Vorhandene in seinem Dasein und Verhalten zu Anderem durch Denken selbst gefunden werden musste.“ (S. 199.) Diesemnach stimmen alle Wissenschaften in der Forschungsweise insofern überein, dass sie ein Nichtsinnliches zu erfassen suchen, weshalb nach dem Verfasser die Philosophie von den Einzelwissenschaften sich darin unterscheiden soll, dass sie sich nicht mit der Erforschung einzelner Erkenntnissgebiete begnügt, sondern „das wesentliche Verhältniss aller Gebiete“ zu bestimmen sucht. Ganz wohl; allein um ein solches, die Gesammtheit der Erkenntnissgebiete umspannendes, Ganze herzustellen, muss man ebenso die Linie der besonderen Wissenschaften überschreiten, wie man sich über die sinnlichen Einzelnheiten erhebt, um die fachwissenschaftliche Erkenntniss des sinnlichen Stoffes zu Stande zu bringen. Es muss also leitende, umfassende, höhere Principien geben, welche die Philosophie anwendet, und deren Erkenntniss ihr vorzugsweise zusteht, da aus den besondern Erkenntnisssphären als solchen das verlangte Ganze sich nicht ergeben kann, indem die Theile dem Ganzen untergeordnet werden müssen. Es muss eine eigenthümlich philosophische Betrachtungsweise der Wahrheit und eine eigenthümlich rationale Erkenntnissquelle der letzten und allumfassenden Ursachen geben, eine Grundwissenschaft, als reine Erkenntniss des Ewigen, des übersinnlichen Wesens, für welches der Ausdruck „Thatsache“ nicht mehr hinreicht, eine Wissenschaft, die zwar mit Hinzunahme des That-

sächlichen gewonnen wird, die jedoch, speculativ gegründet, alles Empirische beherrscht. Vermöge ihrer selbständigen Erkenntnissweise wirkt die Philosophie auf die Einzelwissenschaften hinab, ein Einfluss, den sie von Alters her in den Schulen, die ihren Begriff rein auffassten, ausgeübt hat, das beweist die Stellung der Dialektik bei Platon, der ersten Philosophie bei Aristoteles, der Metaphysik und Wissenschaftslehre in neueren Zeiten, das beweist, um ein besonderes Erkenntnissgebiet hervorzuheben, die Beziehung der philosophischen Ethik, die ohne Widerrede einen streng ideellen Inhalt hat, zu sämmtlichen praktischen, moralischen, socialen und rechtswissenschaftlichen Erkenntnissen.

Von den philosophischen Ansichten, die der Verfasser vorträgt, mögen hier einige zu näherer Charakteristik seines Standpunktes angeführt werden. Er bekennt sich zu theistischen Grundsätzen, insbesondere zu der Lehre von der Schöpfung und von der Persönlichkeit und Ausserweltlichkeit Gottes. „Gott schuf die Welt, heisst es, er liess sie aus sich herausgehen, warf sie hin. Somit ist die Welt nicht Gott selbst, sie trägt wohl die Zeichen Gottes an sich und insofern ist sie göttlich, aber deswegen Alles pantheistisch erfassen, den gottgeschaffenen Baum, weil göttlich, für Gott selbst nehmen zu wollen, das hiesse in der That behaupten, weil der Jupiter des Phidias die Spuren des Phidias an sich trage, so sei die Bildsäule der Phidias selbst, Ansichten, die man freilich auch oft zu lesen bekommt.“ (S. 208.) „Bei der Ausserweltlichkeit oder Ueberweltlichkeit Gottes erlangt aber grade die Welt eine Selbständigkeit von Gott, wie dies in keinem andern System, dem Hegel'schen am wenigsten, möglich ist.“ (S. 209.) Der Verfasser berührt in diesen Sätzen Begriffe von der höchsten Bedeutung für die gesammte philosophische Anschauungsweise der Dinge, Begriffe, die indess einer ganz anderen Schärfe und Klarheit bedürfen, als wir in Aussprüchen, wie die obigen, finden, aus denen wir zunächst weiter nichts als seine persönliche Auffassung herrschender Ueberzeugungen entnehmen. Für den Begriff der Schöpfung namentlich, die gemeinhin als eine zeitlich begrenzte vorgestellt wird, ist eine Erörterung über die Idee der göttlichen Ursachlichkeit und des göttlichen Lebens erforderlich, auf die der Verfasser sich nicht eingelassen hat. — Wie derselbe über die naturalistische Vorstellung der Weltentwicklung urtheilt, folgt schon aus den eben mitgetheilten Stellen seiner Schrift. „Diejenigen, welche von einer vernünftigen gesetzmässigen Entwicklung der Natur reden, sind in der Regel solche, die nur die Existenz chemischer, physicalischer Stoffe behaupten; diese nun machen sich einer entschiedenen Erschleichung schuldig, denn wie entsteht das vernünftige Thun in einem Aggregate chemischer Atome? Wie entsteht aus der Summe der einzelnen Dinge, der Ochsen, Esel, Salamander, Gänse u. s. w. jene ewig gesetzmässige Selbstentwicklung der Natur? Wenn die Welt als realisirter Gedanke Gottes erfasst wird, so schliesst dies

eine Entwicklung der Natur nicht aus, weil in dem Gedanken Alles nach Masse, Raum und Bewegungsgrösse und Zeitdauer bestimmt ist. Deshalb wird weder die Gesetzmässigkeit noch die ewige Unveränderlichkeit der Welt gefährdet, wenn die Schöpfung als eine frei gewollte That geschah.“ (S. 209.) Vielmehr ist zu sagen, die Gesetzmässigkeit in der Natur, wie alle Ordnung in der Welt, findet dadurch ihre vollkommene Gewähr, wenn sie als Verwirklichung eines ewig schöpferischen göttlichen Gedankens gedacht wird. — Indem der Verfasser den Pantheismus verwirft, findet der Begriff der menschlichen Persönlichkeit, mit welcher der Naturalismus nicht zurecht kommen kann, seine Stelle. „Der Mensch ist sich der Möglichkeit einer geistigen Fortdauer nach dem Zerfallen des irdischen Leibes bewusst. Bei Hegel ist die Fortdauer des individuellen Geistes unmöglich, ein weiterer Punkt, der seine Lehre von der christlichen unterscheidet.“ (S. 210.)

Wir wenden uns zweitens zu den Untersuchungen des Verfassers über die Unterscheidung zwischen Philosophie und Dichtung. Die Vergleichung der Philosophie mit der Kunst, namentlich der Poesie, wird an vielen Stellen der Schrift vorgenommen, und dabei manches Beachtenswerthe zur Sprache gebracht, sowohl was die Auffassung des Inhalts, wie die Form der Darstellung bei dem Philosophen und bei dem Dichter anbelangt. Da diese Betrachtungen sich in einem oftmals behandelten Ideenkreise bewegen, wo bekannte Ansichten leicht auf die Zustimmung des Lesers rechnen dürfen, so hätte Manches kürzer abgemacht werden können, wodurch die Beziehung und Fortschreitung der erörterten Gedanken anschaulicher geworden wäre. Auch würde es zuträglich gewesen sein, wenn die Literatur des behandelten Thema's wenigstens in Betreff der Hauptpunkte berücksichtigt worden wäre. Die Abhandlung würde an Inhalt und Bedeutung zugenommen haben, wenn mindestens Denker wie Aristoteles, Winckelmann, Lessing, Schiller, Solger u. a. näher in Betracht gekommen wären.

Den Erzeugnissen des Dichters wie denen des Philosophen ist dies gemeinschaftlich, dass sie einen „Verein von Theilen zu einem einheitlichen Ganzen“ darstellen. Allerdings; denn das liegt schon im Allgemeinen in dem Begriff des geistigen Erzeugnisses, das, als wissenschaftliches, poetisches oder mechanisches Kunstwerk, überall gewisse Formbeschaffenheiten besitzt, der Gegenstand und der Zweck mag im Uebrigen sein, welcher er wolle. Den Unterschied zwischen der Dichtung und dem philosophischen Denken setzt der Verfasser in folgende Punkte. Die Dichtung stellt ihren Gegenstand unmittelbar individuell hin, die Philosophie dagegen verfährt begründend, vermittelnd und spricht allgemein die Wahrheit für die ganze Menschheit aus; dem Dichter ist es nicht um allgemeine Begründung zu thun, er giebt nur Beispiele, der Philosoph seinerseits verfährt dialektisch. Der Dichter folgt in der Darstellung seines Gegenstandes einer ungebundenen Willkür, und erhebt das Wirkliche in neue

Welten, in das Reich der freien Einbildung, die Dichtung durchbricht die Wirklichkeit, sie hat es mit der Darstellung des logisch Denkbaren, des Möglichen, zu thun; die Philosophie fragt nach dem, was gedacht werden muss, nicht nach dem, was denkbar ist; sie ist durch das Wesen des Stoffes gebunden, unfrei fortschreitend von Stufe zu Stufe, zeigt sie das Nothwendige, selbst im Nothwendigen sich bewegend. (S. 12. 24. 28. 48. 152. 172.) Hinsichtlich des Zwecks und der Wirkung wird bemerkt: das Gedicht soll nur Gefallen erwecken, es hat nicht die Tendenz zu lehren, obschon es lernen macht, didaktische Gedichte sind meist einseitige, unvollständige Darstellungen, (richtiger wäre gesagt: dass sie gemischter Natur sind, ästhetische und didaktische Zwecke verbindend,) die Dichtung wirkt auf Geist und Gemüth zugleich, in ihr spricht die Allseitigkeit des Geistes, die Totalität des Gemüthes sich aus, sie hat fast grössere Macht die Menschen zu bilden, als die Philosophie, ihre Wirkung ist verbreiteter, als die der Philosophie, bei der in dem reinen Denken grosse Schwierigkeiten liegen, während in der Dichtung Sinnlichkeit und Denken zugleich wirken. (S. 41. 45. 146. 168.)

Wir erkennen bei dem Verfasser eine lebendige Auffassung des eigenthümlichen Werthes der Kunst und der Poesie insbesondere. Er hat vollkommen Recht, wenn er behauptet, dass die Kunst, wir meinen die schöne Kunst, keine Nachahmung, dass was nachgeahmt erscheint kein wahres Kunstwerk sei; auch ist es ganz wahr, dass beschreibende Gedichte der Selbständigkeit entbehren, dass ihnen die Kraft *fehlt*, die das Ganze aus sich selbst zu tragen scheint. (S. 41. 45.) Auch in den oben angeführten Sätzen zur Vergleichung zwischen Philosophie und Dichtung ist offenbar Richtiges enthalten, obschon die Unbestimmtheit mehrerer Begriffe sie nicht als wissenschaftlich befriedigend erscheinen lässt. Dass der Dichter seinen Gegenstand unmittelbar gebe, der Philosoph aber mittelbar durch Begründung, lässt sich so unbeschränkt allgemeinhin nicht sagen. Die obersten philosophischen Begriffe, als Principien, aus denen deductive Erkenntniss zu entwickeln ist, desgleichen alle ursprünglichen Thatsachen unseres Bewusstseins, wie der Gedanke des Ich, der Seele, des Innern und Aeussern, sind nicht abgeleitet, sondern diese und andere Begriffe dienen als Voraussetzung, als Grund und Boden für die ableitende Gedankenentwicklung, abgesehen davon, dass selbst durch das ganze Gefüge der philosophischen Construction die Intuition, als anschauliche Erfassung der begrifflichen Wahrheit, sich ununterbrochen hindurchziehen muss. Es war daher der Begriff der dichterischen Unmittelbarkeit genauer zu bestimmen, nämlich so, dass im Gedicht das im Geist angeschaute individuell Schöne als solches sich ausspricht, ohne dass dessen Bezug zu dem Allgemeinbegrifflichen, was Inhalt philosophischer Erkenntniss ist, zum Ausdruck kommen müsste, in welchem Bezug die symbolische Bedeutung des dichterisch Angeschauten liegt. Im Uebrigen giebt es in der Welt des Dichters des Vermittelten und Bezüglichen genug,

was jede grössere dichterische Composition beweist, wo das Einzelne nicht für sich allein heraustreten darf, sondern in Bezug zu allem Anderen erst seinen poetischen Anhalt und vollen Werth findet. Vermittlung und Bedingtheit sehen wir namentlich auch in dem dichterisch vorgetragenen Empfindungsleben überall durchbrechen, desgleichen in dem Gemüthsleben, das den Tondichter beseelt, wie sie auch in sinnlicher Fasslichkeit in den wohlgefälligen Verhältnissen der Tonverbindungen selber empfunden wird. — Dass die Entwicklung philosophischer Ideen unfrei fortschreite, ist nicht richtig. Sie hat ihre eigene Freiheit, die an der poetischen Freiheit nicht zu messen ist. Der forschende Geist, indem er selbstthätig dem Gesetz sachlicher Wahrheit und seiner inneren Denknormen gemäss verfährt, beurkundet eine Freiheit von hoher Energie. Andrerseits hat die Freiheit des Dichters nicht minder ihr Gesetz, und zwar das der Schönheit, welches die Conception seines Werkes und die Ausarbeitung seiner Schöpfungen ebenso nothwendig bestimmt und leitet, wie der Philosoph sich an das Gesetz der begrifflichen Wahrheit zu halten hat.

Wenn es ferner bei dem Verfasser heisst: „die Nothwendigkeit, welche der Philosophie innewohne, zwinge dieselbe bei den vorhandenen Formen der Welt zu verharren, die Dinge der Welt zu nehmen, wie sie sind, und hieraus das Ewigwahre zu entwickeln“, (S. 172) so müssen wir auf die Geschichte der Philosophie verweisen, welche den schöpferisch vorbildenden Einfluss der Philosophie auf die Entwicklung des menschlichen Geistes und auf die Vervollkommnung menschlicher Gesittung genugsam erkennen lässt. In jenen Worten des Verfassers verräth sich eine unzulängliche Vorstellung von der Philosophie als weltgeschichtlicher Culturmacht; sie erinnern noch an jene alte Eule der Minerva, deren Flug erst anhebt, wenn der Tag des Handelns in Dämmerung gesunken ist; in dieser, nun verlebten, Rolle hat sie vordem das Wirkliche zu vergöttern gesucht und sich eine Zeit lang dabei wohl befunden; aber innerhalb der Schule selbst, wo jene Eule zu Hause war, ist die Lehre, welche die Philosophie in den Nachtrab des Lebens verstösst, längst aufgegeben worden.

Auch darin vermögen wir dem Verfasser nicht beizupflichten, wenn er behauptet, dass die Poesie mehr und in weiteren Culturkreisen wirke, als die Philosophie. Der Anschein mag dafür sprechen, so lange man nur auf die nächste, die streng wissenschaftliche Wirkung der Philosophie Acht hat. Allein die Bewegungen und Befruchtungen durch den philosophischen Gedanken gehen unermesslich weiter, sie dehnen sich über das ganze Feld der Wissenschaft aus, sie durchdringen die Lehre, den Unterricht in allen seinen Abstufungen. Die philosophisch gewonnenen Gedanken gehen ferner in das moralische und religiöse Bewusstsein über, in Gemüth und Willen, in Staat und Sitte ein, sie durchadern unsere gesammte Cultur, kommen mit der Zeit allen Bildungsstufen durch

mancherlei Vermittlungen zu Gute, und geben auch der dichterischen Thätigkeit Nahrung und Anreiz, wie Alles, was machtvoll in die Tiefen des menschlichen Geistes einschlägt. Ob Homer oder Platon, ob das griechische Drama oder das Aristotelische Organon, ob die Neuplatoniker oder Dante, ob Shakespeare oder Descartes, Kant oder Göthe mehr für die menschliche Geistesbildung geleistet und durch die Nachwirkungen ihrer Verdienste hervorgebracht haben, das ist eine Frage, die nicht sobald ausgemacht werden möchte. Im Allgemeinen aber, bei der Gleichberechtigung, die wir zwischen Kunst und Wissenschaft im Ganzen der menschlichen Bestimmung annehmen müssen, werden wir wohl nicht fehlgehen, wenn wir die Culturbedeutung der Philosophie, als der Grundwissenschaft, und der Dichtung, als der umfassendsten unter den schönen Künsten, ebenfalls zu gleichen Antheilen in der Geschichte des menschlichen Geistes ansetzen.

Schliephake.

Th. Döhner, quaestionum Plutarchearum particula altera. 50 Seiten in 4. Programm der Fürstenschule St. Afra, 1858. (Meissenb. Klinkicht.)

Kritische Studien zu einem Schriftsteller von der Classe Plutarchs sind um so verdienstvoller, je schwieriger und undankbarer sie sind. Beides ist besonders bei den sog. moralischen (vielmehr gemischten) Schriften Plutarchs der Fall, mit denen die vorliegende Arbeit sich beschäftigt. Der traurige Zustand des Textes der meisten dieser Schriften auch nach Wyttenbachs Recension (denn die so verbreitete Hutten'sche Ausgabe hat daran wenig oder nichts geändert) ist bekannt und den noch trostloseren der Handschriften haben wir erst durch Herrn Döhner's Mittheilungen erfahren. Der erste Theil seiner kritischen Beiträge zur Verbesserung desselben ist im Jahre 1841 zu Leipzig erschienen und die von Dübner besorgte Didot'sche Ausgabe verdankt ihm wesentliche Vorzüge, worüber er in einer kurzen Vorrede zu derselben mit grosser Bescheidenheit sich ausspricht. Neuere Berichtigungen, namentlich zu den Tischreden, enthält der Philologus 1859, II., und noch mehrere dürfen wir wohl bald von diesem scharfsinnigen und gründlichen Forscher erwarten. Undankbar nenne ich diese mühsamen Arbeiten nur insofern, als die sog. moralischen Schriften Plutarchs, so wichtig manche derselben auch sind und so anziehend die an's Moderne streifende Darstellung in den meisten ist, doch im Ganzen wenig gelesen werden.

Das vorliegende Programm behandelt eine Reihe von Stellen, erstlich aus der Schrift Ὅτι οὐδὲ ζῆν ἔστιν ἡδέως κατ' Ἐπίκουρον, von welcher der Hr. Verf. sagt: quo non est alius a Plutarcho venustius limatiusque scriptus; zweitens aus den Physikalischen Fragen, misera istae Plutarchi imitatorum quisquiliae, quae justo pulchrius inscribuntur Quaestiones naturales; drittens aus den Symposiacis,

und gelegentlich aus einigen andern Schriften, wie An seni sit resp. gerenda, De primo Frigido, Placita philos. u. and.

In der zuerstgenannten Schrift c. 3, §. 3 (p. 1087 D) verbessert Hr. Döhner γλίσχρον τι καὶ σαπρὸν in σαθρόν, quod recte oppones τῷ βεβαίῳ vel alias τῷ ὑγιεῖ, und citirt dazu, ausser Wyttenbach ad Mor. 137 C und Baehr ad Alcib. p. 81 et 268, eine Anzahl Stellen aus Plutarch, wie er überhaupt seine Vorschläge immer mit zahlreichen Analogieen aus Plutarch selbst belegt. — Ebend. p. 1087 F. nimmt der Verf. die Verbesserung von Hirschig in dem Frg. aus Aeschylus' Philoktet δακὼν st. δράκων auf und liest im Vorhergehenden statt ἐκ δὲ τοῦ πόνου μάρτυς ὁ Αἴσχ, was durch Auslassung eines Wortes verdorben ist, ὁ δὲ τοῦ πόνου πικρὸς· μάρτυς δ' ὁ Αἴσχ. Zugleich gibt er zu der Vermuthung οὐδ' ὀλισθηρὸν anstatt ὀλισθείη (womit er jedoch nicht alle Schwierigkeiten der Stelle gehoben haben will, die er so liest: οὐδ' ὀλισθηρὸν ἡ ἀλγηδὼν οὐδ' ὥσπερ ἡ ἡδονὴ * * * ἕτερα τοιαῦτα κτλ.) einen erschöpfenden Nachweis, dass Plutarch überall die Form ὀλισθαίνω gebrauche, und daher auch Moral. p. 591 C die Form — αίνω statt der älteren auf — άνω herzustellen sei (gegen Cobet, der jene für Barbarei erklärt). — p. 1088 D ergänzt er in dem homerischen Verse das eigentliche dictum probans οὔτε τι λειμών, das wegen Aehnlichkeit mit dem folgenden οὔτε λείη dem Abschreiber in der Feder geblieben, und die κινήσεις der Epikureer, von denen dort die Rede ist, bringen ihn auf placita phil. V, 8, wo er κινήσεως ἀρχὴν nach Massgabe von Symp. 8, 1, 3 und Erot. 24 treffend in κυήσεως ἀρχὴν verwandelt. Ebenso einleuchtend ist die Verbesserung zu I, 3 χύσει statt φύσει nach Diog. Laërt. IX, 9 χεῖσθαι τὴν γῆν (als Ansicht Heraklits) und zu III, 7, 3 der pl. philos. πνευμάτων θερείων statt des sinnlosen θείων. — p. 1089 B ὡς περισσώματα κοιλίᾳ, τῇ ψυχῇ τὰ τῆς ἡδονῆς ἐκκλύσματα μένειν statt ὥσπερ σωμάτων οἰκίᾳ κτλ. mit Berufung auf de def. orac. p. 417 B, de Is. et Osir. p. 353 E u. a. St. Gelegentlich wird auch das ὡσπερεί τι σῶμα Vit. par. p. 1071 B in ὡσπερεὶστόμωμα verwandelt, unter Anführung einer grossen Zahl von Stellen für diesen Gebrauch des Wortes, das auch für Polyb. X, 12, 7 st. οἱονεὶ στόμα vorgeschlagen wird. — p. 1089 B διψῶντος ἢ ἐρῶντος st. τες und ebendas. E σπαράττουσι (dilacerant) τὸ σῶμα st. φυλάττουσι, nach Belegstellen. — p. 1091 D nach Verbesserung des Citats aus Platon wird aus Sext. Emp. an die Stelle des formlosen und unpassenden ἀπουλωτίστου das entsprechende ἀνεπιθολώτου gesetzt. — Bemerkenswerth ist auch, dass nach den Beobachtungen des Verf. Plutarch im indic. aor. 1 immer die Form —σαι (nicht —σειε) gebraucht und die mit εὐ— beginnenden Verba nicht augmentirt, daher überall εὔχετο, nicht ηὔχετο u. drgl. zu schreiben, wie auch Sintenis in den Lebensbeschreibungen bereits gethan. — p. 1090 E löst sich das verzweifelte εὐβράγχην sehr einfach in ἐκβραστὴν auf, nach Belegstellen aus Plutarch, Dio

Chrys. und Aristoteles, und ist statt ὑφ' αἷς zu lesen ὑφ' ἧς —. Endlich bemerken wir noch die ganz nothwendige Ergänzung des Bildes ὥσπερ οἱ πολύποδες p. 1098 D durch τὰς ἐπιθυμίας (Gen.) πλεκτάνας anstatt τὰς ἐπιθυμίας (Acc.), wie anderwärts πλεκτάναι bildlich gebraucht ist.

Zu den quaestt. natur. heben wir folgende Verbesserungen aus: qu. 28 παρεμπίπτει st. προεμπ. — qu. 14 παραρρέῃ st. παραμένῃ· qu. 16 ἐν ξηρῷ σπείρειν st. τρίβειν· qu. 19 καὶ γὰρ φθέγγεται st. φθέγγεται nach der sonst bekannten Lehre des Empedokles, dass alle Sinne (also auch das Ohr) durch Einflüsse in die Poren afficirt werden; qu. 21 ἀνύσιμον st. ἅμα συμμένον, nach Analogie anderer Stellen, und ὥστε διὰ τὸ ἀεὶ συντεῖναι (körperl. Anstrengung) μὴ γίνεσθαι etc. statt des sinnlosen ὥστε ἢ διὰ τὸ ἀεὶ συνεῖναι ἢ μὴ γίν. — qu. 23 κεραννύμεναι ἀέρι ἀπατῶσι anstatt κερ. περιπατῶσι.

Die Symposiaca hat Hr. Döhner schon früher vielfach verbessert. Hier liefert er dazu eine ziemliche Anzahl Nachträge, in welchen er besonders wie auch zu den quaestt. natur. die Compilationen des Psellus, der namentlich auch den Plutarch ausgeschrieben, so fehlerhaft diese überliefert sind, auf geschickte Art zu benützen weiss. Uebrigens auch ohne dieses Hülfsmittel werden zahlreiche Verderbnisse des Textes berichtigt. Es würde uns zu weit führen, hier auf diese Schrift einzugehen. Wir machen daher nur noch auf die treffende Verbesserung εἰ γὰρ νὴ Δία εἰς ὅ — de primo frigido p. 951 A aufmerksam, wodurch das störende αἰτία entfernt und durch die dem Plutarch so geläufige Versicherungsformel νὴ Δία ersetzt wird.

Die gründliche und umfassende Kenntniss der plutarchischen Diction, welche der Verfasser neben klarer Einsicht in den Inhalt an den Tag legt, zeigt sich auch in den gelegentlichen grammatischen Bemerkungen, z. B. über den Gebrauch gewisser Wortformen (Flexionen) und Constructionen, über die von Benseler und Sintenis entdeckte sorgfältige Vermeidung des Hiatus bei Plutarch, in μικρὸν ἐδέησε neben μικροῦ δεῖ, in der Wiederholung oder Weglassung der Präposition bei Vergleichungen wie ὥσπερ ἐν πυρὶ τῷ οἴνῳ statt ἐν τῷ οἴνῳ, und Anderes, und rechtfertigt wohl auch die zum Theil strengen Urtheile über die Leistungen seiner Vorgänger, namentlich Wyttenbachs und unter den Neueren Fähse's, von dessen Emendat. Plut. er sagt: liber infelicissimis plenus conjecturis, scatet enim incredibilibus commentis atque tot tantisque ineptiis ut, si quis singula refutare velit, oleum et operam perdiderit. Cobets Verdienste erkennt Hr. D. an, bemerkt aber und weist nach, dass unter 17 Stellen, welche Cobet in seinen Var. lectt. aus Plutarch [moralia] behandelt habe, 12 seien, wo dieser Gelehrte acta egisse putandus sit. Dabei nimmt er Veranlassung, mehrere von diesem etwas zuversichtlichen Kritiker aufgestellte Regeln über den Sprachgebrauch der späteren Griechen aus Plutarch entweder zu bestätigen oder, was öfter der Fall ist, zu berichtigen. So statuirt

Cobet p. 261 δεῖν stehe nur mit dem Genitiv des Masses und es müsse überall ὀλίγου, μικροῦ u. dergl. geschrieben werden; Herr Döhner beweist durch eine Menge von Stellen, dass Plutarch allerdings —οῦ gebraucht, wo kein hiatus dadurch entsteht, also vor δεῖ, δεήσαντα u. dergl., aber den Acc. —ὸν vor dem Augment (ἐδέησε) und dass vielmehr μικρὸν ἐδέησε herzustellen sei, wo es μικροῦ ἐδ. heisse. Cobet stellt ferner den Grundsatz auf, dass in Vergleichungen die Präposition nie wiederholt werde; Hr. D. führt Beispiele vom Gegentheil an und zeigt in den addendis, dass bei der Auslassung der Präposition die Vermeidung des hiatus massgebend sei. Auch constatirt der Verfasser, dass Plutarch vom Artikel im Dual nur die eine Form τώ, τοῖν für alle genera gebrauche, während Cobet diese Form den Attikern wenigstens auch im Pronomen, Adjectiv und Particip vindicirt; dagegen widerlegt der Verf. die Behauptung Cobets, dass zwar Τίμων οὑτοσί, aber niemals Τίμων οὗτος (ohne Artikel) gesagt werde, durch Belegstellen wie Θέων οὗτος (und was noch häufiger Νομᾶς ἐκεῖνος u. dergleichen) und bemerkt, dass Plutarch je nach dem Wohlklang oder dem Gebrauch oder nach Belieben wechsle. Es kommen nämlich fünf verschiedene Ausdrucksformen vor: οὗτος ὁ Φίλων — ὁ Φ. οὗτος — Φ. οὗτος — οὑτοσί Φ. — Φ. οὑτοσί. Eine sechste Form οὑτοσί ὁ Φ., die nur einmal Mor. p. 594 B (de genio Socr. 25) vorkommt, scheint dem Verf. verdächtig. Einverstanden mit Cobet ist er auch in durchgängiger Herstellung der Krasis in καλὸς κἀγαθός, sowie darin, dass vor Vokalen ταὐτόν zu schreiben sei statt ταὐτό, wie bekanntlich auch τοιοῦτον und τοσοῦτον statt —οῦτο.

Nur bei zwei Stellen von denen, die wir genauer verglichen haben, sind wir von der Verbesserung nicht völlig überzeugt. De carn. esu I, 6 (p. 995 E) ist zwar die Aenderung des ἔοικεν. Οἱ πίθοι in Οἱ κενοὶ πίθοι (vasa vacua, wie schon Xylander ergänzt) ganz treffend und von selbst einleuchtend, da ἔοικεν weder zum Vorhergehenden, noch zum Folgenden passt und κενοὶ unentbehrlich ist: wenn aber der Verf. stillschweigend αὔη ψυχὴ als ursprüngliche Lesart aufnimmt anstatt des handschriftlichen αὐγὴ ξηρὴ ψυχή (Ausspruch des Heraklit), so möchten wir nur daran erinnern, dass auch bei Clem. Alex. paedag. II, 2 §. 29 (p. 68 Sylb.) die gemeine Lesart dieses Dictums αὐγὴ ξηρά ist und diese Lesart durch die vorangehenden Worte des Clemens οὕτω δ' ἂν καὶ ἡ ψυχὴ ἡμῶν ὑπάρξαι καθαρὰ καὶ ξηρὰ καὶ φωτοειδής gewissermassen beglaubigt wird, so dass weder ξηρὰ blos Glossem zu αὔη, noch dieses in αὐγὴ an beiden Stellen verschrieben sein kann; wie nunmehr auch Gladisch in dem Programm „Herakleitos und Zoroaster" (Krotoschin 1859) die ältere Lesart zu Grund legt und durch andere Zeugnisse begründet, wonach Heraklit wirklich die Seele für eine Art Feuer, Lichtglanz, Sternfunken, trockene ἀναθυμίασις u. dergl. erklärt hat. [Ein anderes vielbesprochenes Bruchstück Heraklits nr. 35, das bei Origines c. Cels. VI, 42 aufbewahrt ist, an welchem

sich Schleiermacher und H. Ritter versucht haben: *εἰδέναι χρὴ τὸν πόλεμον ἐόντα ξυνόν καὶ δίκην ἔριν, καὶ γινόμενα πάντα κατ' ἔριν καὶ χρεώμενα* (nach Schleiermacher) bedarf vielleicht nur der Aenderung des *χρεώμενα* in *χωρέοντα*, denn *χωρεῖν* ist der eigentliche Ausdruck Heraklits für den Verlauf der Welt, das Wechseln und Vergehen der Dinge, vergl. Platon im Kratylos p. 402 A u. 412, Diog. L. VII, 147.] Ebenso zweifelhaft scheint uns die Emendation zu quaest. natur. 3 (p. 912 D) *θρίγκωμα* für *ἐπιτρίχωμα* auf Grund einer Stelle in den Sympos., wo *τὸ τῶν ἁλῶν θρίγκωμα τῆς τροφῆς* das Salz als „Würze" der Speisen (V, 10, 3), eigentlich Gipfel, selbst einer Beglaubigung durch analoge Stellen entbehrt. Zudem ist der Begriff Würze nicht ganz das geeignete Bild zu der *λεπτότης*, welche das Eindringen durch die Poren des Leibes befördern soll. Aber freilich etwas Besseres wüssten wir nicht dafür vorzuschlagen, und paläographisch rechtfertigt sich die Verbesserung vollkommen: *ὡσπερεὶ θρίγκωμα* aus dem handschriftlichen *ὥσπερ ἐντρίχωμα*, sowie der Scharfsinn des Verf. auch hierin nicht zu verkennen ist.

Herr Döhner besitzt, wie wir aus diesen Beiträgen sehen, eine genaue Bekanntschaft mit den plutarchischen Handschriften, deren er mehrere in Wien, München, Paris mit eigenen Augen verglichen hat, und grosse Belesenheit in den für die plutarchische Kritik brauchbaren Schriften; wie man sonst hört, befindet sich Hr. Hercher, der die neue Ausgabe der Moralia in der Teubner'schen bibl. class. übernommen hat, derzeit in Italien, um die dortigen Manuscripte zu vergleichen. Von dem Zusammenwirken dieser beiden Kräfte dürfen wir eine so correcte Ausgabe der Moralia erwarten, als diese bei dem lückenhaften Zustand und der übrigen Beschaffenheit der sämmtlichen Codices nur irgend möglich ist.

Dr. Schnitzer.

Archiv für Hohenlohische Geschichte. Herausgegeben von Joseph Albrecht, Fürstlich Hohenlohischer Domainen-Director und Archivar des Gesammt-Fürstenhauses Hohenlohe, Ritter des Grossherzogl. Hessischen Verdienstordens Philipps des Grossmüthigen u. s. w. Erster Band. Oehringen 1857—1860 S. IV und 404 in Folio.

Weit zurück reichen die Wurzeln des erlauchten Geschlechts Hohenlohe, und es stand dasselbe durch persönliches Ansehen und Grösse des Besitzthums sowie durch seine Verbindungen schon in frühen Zeiten vielen andern berühmten ebenbürtig zur Seite. Sind auch viele seiner Denkmale in Stein, Erz und Pergament im Laufe von Jahrhunderten zu Grunde gegangen, so ist doch ein grosser Theil derselben noch vorhanden, werth, durch Bild und Schrift bekannt gemacht zu werden. Der Förderung dieses Zwecks ist das

Prachtwerk, Archiv für Hohenlohische Geschichte gewidmet. Die Herausgabe desselben ist nur durch Theilnahme und Unterstützung sämmtlicher Mitglieder des fürstlichen Geschlechts ermöglicht, an deren Spitze sich hiefür der Senior der Hohenlohe-Waldenburgischen Hauptlinie, Friedrich Karl, Fürst zu Hohenlohe und Waldenburg-Schillingsfürst, gestellt hat.

Die Reihe der darin niedergelegten Abhandlungen eröffnet die Hohenlohische Genealogie, wobei bemerkt ist, dass die bisherigen einschlägigen Arbeiten einer Revision unterworfen und die Ergebnisse derselben in eine neue übersichtliche Form gebracht worden seien. Dies geschah durch sieben Stammtafeln, wovon sechs mit Text begleitet sind.

Die erste derselben, verfasst von Dekan Hermann Bauer, legt in einer Uebersicht das vereinigt vor Augen, was er in die Hohenlohischen Stammtafeln aufnahm, welche er in den Heften II, 1848 und IX. 1855 der Zeitschrift des historischen Vereins für das würtembergische Franken veröffentlichte, wo auch die Belege dazu sich finden. Sie beginnt mit Heinrich I. von Weikersheim 1156, der seit 1182 als von Hohenlohe aufgeführt wird, und Stammvater der jüngeren Edelherrn von Hohenlohe, Weikersheimischen Stammes, ist (denn es wird angenommen. dass um diese Zeit das ältere Geschlecht von Hohenlohe ausgestorben sei, wie ja auch damals ein zweites Geschlecht der Herren von Weinsberg auftrat), umfasst 167 Mitglieder, wobei, wie auch im Folgenden, die durch Heirath der Familie einverleibten auswärtigen nicht gerechnet sind, und geht bis 1551. Die zweite Stammtafel hebt mit Georg I., regierenden Grafen von Hohenlohe, † 1551, an, umfasst 169 Mitglieder und geht bis 1699, bezüglich der erloschenen Linien aber bis 1805. Der Verfasser derselben ist der auf dem Titel als Herausgeber des Werks genannte Director Joseph Albrecht. Die dritte, vierte und fünfte Stammtafel enthalten die sämmtlichen Nachkommen der Grafen Heinrich Friedrich von Langenburg † 1699, Christian von Schillingsfürst † 1675 und Ludwig Gustav von Schillingsfürst † 1697, der jüngsten Stammväter der jetzt blühenden Häuser beider Hauptlinien des fürstlichen Gesammthauses Hohenlohe, und umfasst 290 Mitglieder. Die sechste Stammtafel gibt eine übersichtliche Zusammenstellung der bisher genannten, und die siebente den Stammbaum von 32 Ahnen des Grafen Georg I., des jüngsten gemeinschaftlichen Stammvaters beider Hohenlohischen Hauptlinien † 1551. Der Verfasser dieser letzten Stammtafeln ist Fürst Friedrich Karl. Zunächst auf diese folgt eine Abhandlung über die Hohenlohischen Siegel des Mittelalters von Director Joseph Albrecht. Vorausgeschickt ist derselben eine Einleitung von Fürst Friedrich Karl, worin folgendes neue sphragistische System aufgestellt wird: 1) Schrift-Siegel a) mit Anfangsbuchstaben, b) mit vollständiger Schrift; 2) Bild-Siegel, a) ohne Bezeichnung des Inhabers, b) mit solcher; 3) Porträt-Sie-

gel, a) ohne Wappen, b) mit Wappen; 4) Wappen-Siegel, a) mit dem Wappenbild allein, b) mit dem Wappenhelm oder dem Helmschmuck allein, c) mit dem vollständigen Wappen. Die Abhandlung selbst betreffend, so bildet sie den Text zu 110 Siegeln, welche in natürlicher Grösse auf 7 Tafeln in Steindruck dargestellt sind. Das zur Zeit bekannte älteste Siegel ist das des Conrad von Hohenlohe, welche noch bis in das zwölfte Jahrhundert ragen dürfte, das jüngste, der Helene, Gräfin von Hohenlohe, geb. Erbtruchsessin, Freifrau zu Waldburg angehörige, ist vom Jahr 1559. Auf dem Grund dieser Arbeit, sowie auf dem der Münzgeschichte des Hauses Hohenlohe vom 13. bis 19. Jahrhundert von Director Joseph Albrecht ruht die Geschichte des Hohenlohischen Wappens von Fürst Karl Friedrich. Der erste Theil derselben enthält die Geschichte dieses Wappens seit seinem ersten urkundlichen Erscheinen im Jahr 1207 bis zur Erhebung der beiden Hauptlinien in den Reichsstand und bis zur Verleihung der gegenwärtigen Wappen im Jahr 1757 und 1777, die zweite giebt eine Beschreibung der Wappen der verschiedenen Linien und Zweige des Hohenlohischen Gesammthauses seit 1744 bis auf die neueste Zeit. Die Wappenthiere des Hauses Hohenlohe sind bekanntlich Leoparden. Was diese nicht nur von allen heraldischen Löwen, sondern auch von den übrigen heraldischen Leoparden unterscheidet, sind die herunter hängenden, nicht über den Rücken geschlagenen Schweife. Der älteste Hohenlohische Helmschmuck bestand aus Büffelhörnern mit Lindenzweigen, welche die Bedeutung von Siegeszeichen haben, und als solche bei vielen andern erlauchten Geschlechtern ursprünglich vorkommen. In der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts wurde an ihre Stelle, vermuthlich aus Prachtliebe, ein Vogel gesetzt, welcher seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts für einen Phönix gehalten worden zu sein scheint. Man übersetzte damals den Namen Hohenlohe mit alta flamma, und unterstützte damit die Fabel der Abstammung des Hauses von den Flaminiern, mit Berufung auf die früheren Besitzungen des Hauses in Italien, während der ursprüngliche Name desselben „Holloch“ bekanntlich einen hochgelegenen Wald bezeichnet. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts begann man diesen Phönix aus den Flammen emporwachsen zu lassen. Das auf denselben sich beziehende Motto des Hauses: „Ex flammis orior“ scheint erst später angenommen worden zu sein. Die Wappen sind theils im Text selbst, theils auf sechs beigegebenen Tafeln abgebildet und zwar letzere in Farbendruck. Von diesen ist das vom Jahr 1744—1757 das prachtvollste, und S. 310 ff. blasonirt. Der ganzen Abhandlung sind sehr werthvolle allgemeine heraldische Bemerkungen beigefügt.

(Schluss folgt.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Albrecht: Hohenlohisches Archiv.

(Schluss.)

Ferner theilt Director Joseph Albrecht historische Nachrichten über den fürstlich Hohenlohischen Haus- und Phönixorden mit, welcher von Philipp Ernst I., Fürst zu Hohenlohe und Waldenburg-Schillingsfürst im Jahr 1757 als ein Band der Freundschaft für seine Kinder, deren Nachkommen und nächste Angehörigen gestiftet wurde, und es finden sich auf Tafel Nr. 7 die Abbildungen dieses Ordens für Ritter und Damen in Farbendruck. Hieran reihen sich die Beschreibungen von Tauffeierlichkeiten der Grafen von Hohenlohe aus den Jahren 1578, 1579, 1582, 1584, welche interessante Beiträge zur Sittengeschichte enthalten. Diese Feierlichkeiten währten gegen 14 Tage und es waren dabei mehrere tausend Personen gegenwärtig, auch wurden von Lehrern und Schülern Komödien dabei aufgeführt. In Absicht auf den bei der gräflichen Tafel unter anderem kredenzten Wein, Rappes genannt, ist bemerkt, das es kein so schlechtes Getränk habe sein können, wie ihn Schmeller in seinem bayerischen Wörterbuche bezeichne. Wir können dies unter Hinweisung auf Jahrgang 1837 S. 159 der würtembergischen Jahrbücher bestätigen, wo die Art der Zubereitung des weissen und rothen Rappas mit gutem gebrannten Wein, süssem Most, frischem Reblaub u. s. w. angegeben wird. Denselben Verfasser hat die Nachricht über eine Volksbelustigung zu Kloster Gnadenthal im Jahr 1597, wobei unter Anderem ein Hahnentanz statt fand, das Lehenbuch Kraffts III. von Hohenlohe - Weikersheim, das des Gerlach von Hohenlohe-Hohenlohe, und die Geschichte der Burg Neufels. Die Geschichte der Burg Thierberg ist von Dekan Hermann Bauer bearbeitet. Für die folgenden Bände ist in Aussicht gestellt das Ergebniss einer weiteren Untersuchung über die früheste Hohenlohische Genealogie von demselben, eine neue Auflage der obengenannten Münzgeschichte des Hauses Hohenlohe von Director Joseph Albrecht, nebst Abhandlungen über Alles, was sich auf die ältere und neuere Landesgeschichte im weitesten Sinne bezieht. Diese Ausdehnung des Stoffs über die Grenzen dessen, was unmittelbar zur Geschichte des Hauses Hohenlohe gehört, ist aber nicht räthlich, da der ausgesprochene Zweck, nach und nach ein wirkliches Familien- und Hausarchiv auf diesem Wege zu bilden, bei solchem Verfahren schwerlich erreicht würde. Gewiss

eignet sich die Zeitschrift des historischen Vereins für das würtembergische Franken wie bisher, so auch ferner am Besten zur Aufnahme von Nachrichten, welche die Hohenlohische Landesgeschichte im weiteren Sinn betreffen. Eben deshalb wünschten wir auch, dass das Werk den Titel führte: Archiv für Geschichte des Hauses Hohenlohe. An Material wird es auch bei dieser Beschränkung nicht fehlen. Wir empfehlen hiezu die Monographien der ausgezeichneten Mitglieder dieses Geschlechts, z. B. des Georg, Kanzlers des Kaisers Sigismund, des Ludwig Aloys, Marschalls und Pairs von Frankreich, des Friedrich Ludwig, preussischen Generals, eine Darstellung der umfangreichen Besitzungen des Hauses mit Angabe ihrer Erwerbungen und Veräusserungen, wenigstens in früherer Zeit, wobei sich der grosse Nachtheil der vielen Theilungen besonders deutlich herausstellen müsste. Eine Abbildung der bedeutenderen Epitaphien des Hauses ist bereits S. 279 zugesagt. Sämmtliche beregten Elaborate machen den Herrn Verfassern alle Ehre, sowie auch die typographische und artistische Ausstattung des Werks eine wahrhaft fürstliche ist.

Karl Klunzinger.

I. *Kurze Anleitung zum Erlernen der hebräischen Sprache für Gymnasien und für das Privatstudium von Dr. C. H. Vosen, Religionslehrer am katholischen Gymnasium zu Köln. Sechste Auflage. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1860. 114 S. gr. 8.*

II. *Rudimenta linguae Hebraicae scholis et domesticae disciplinae brevissime accomodata. Scripsit Dr. C. H. Vosen. Friburgi Brisigavorum. Sumptibus Herder. MDCCCLX. 129 S. gr. 8.*

In der vorliegenden in deutscher und lateinischer Sprache abgefassten kurzen Anleitung zum Erlernen der hebräischen Sprache sind die Hauptregeln der Elementar- und Formenlehre, sowie die der Syntax kurz, bestimmt, klar und leicht verständlich abgefasst. Alle den Anfänger oft nur verwirrenden Ausnahmen und Einzelnheiten sind sorgfältig vermieden. Auf diese Weise wird der Schüler, welcher sich die allgemeinen Regeln der hebräischen Grammatik, wie sie im gewöhnlichen Sprachgebrauche vorkommen, aneignen will, leicht seinen Zweck erreichen, und dadurch das Lesen des Alten Testaments sich ermöglichen. Doch sind es freilich auch nur Anfänger, welche der Verfasser vor Augen hat. Weiter vorgerückten Schülern ist, wenn sie nicht mit allzu geringen Kenntnissen in der hebräischen Grammatik sich begnügen wollen, eine grössere Grammatik unentbehrlich; der mündliche Unterricht des Lehrers in der Etymologie und noch mehr in der Syntax vermag zwar Vieles selbst bei einem mit bündigster Kürze abgefassten Lehrbuche zu ersetzen, allein nicht Alles. Jedenfalls aber wird der Unterricht, wenn die Schüler eine ausführlichere Grammatik in Händen haben, dadurch für sie und den Lehrer sehr erleichtert.

Die lateinische Bearbeitung dieser eben besprochenen Anleitung zum Erlernen der hebräischen Sprache hat, ohne an zweckmässiger Kürze Etwas zu verlieren, einige sachdienliche Erweiterungen erfahren. Sie wurde erst ausgeführt, nachdem die deutsche Schrift in 6 Auflagen erschienen war und ist nicht nur für das Ausland, sondern auch für diejenigen deutschen Schulen bestimmt, in welchen der hebräische Unterricht nach hergebrachter Sitte lateinisch gegeben und die betreffenden Examina lateinisch abgehalten werden.

In dem Vorworte spricht sich der Herr Verfasser über die von ihm bei der Bearbeitung der Schrift befolgten Methode in der Weise aus, wie wir sie oben mitgetheilt haben. Die Methode aber ist in Schriften, wie die vorliegenden, eben so wichtig, als der Inhalt selbst.

In beiden Schriften sind in einem Anhange Paradigmen und Uebungsstücke für das Lesen und für die erste Anleitung im Analysiren und im Uebersetzen aus dem Hebräischen in das Deutsche nebst einem Wortregister zu diesen Uebungsstücken beigefügt.

Wie sehr übrigens eine kurze in leicht fasslicher Darstellung gegebene kleine hebräische Grammatik Bedürfniss ist, beweist, dass, wie schon erwähnt, die deutsche Ausgabe dieser kleinen Schrift in kaum 7 Jahren 6 Auflagen erlebt hat, und sie ist auch gewiss in Schulen, wo dem hebräischen Sprachunterricht nur eine kurze Unterrichtszeit zugewiesen ist, höchst zweckmässig; dem Referenten ist wenigstens keine andere Schrift der Art bekannt, welche er mit so vielem Rechte, wie es bei der vorliegenden der Fall ist, empfehlen könnte.

Beide kleinen Schriften sind von der Verlagshandlung in Beziehung auf Papier, Druck und Format auf das Beste ausgestattet, und was bei einem für den Schulunterricht bestimmten Buche auch als ein wesentlicher Vorzug gezählt werden muss, der Druck ist sehr correct.

Die Emancipation der Israeliten, eine Forderung der Gerechtigkeit, Staatsweisheit, Humanität und rettender Liebe. Aus dem Gesichtspunkte der Religion, Nationalität, Moralität und des christlichen Staates betrachtet von G. F. Schlatter. Motto: Gutta cavat lapidem non vi, sed saepe cadendo. Mannheim. Selbstverlag des Verfassers. 142 S. gr. 8.

Der Herr Verfasser dieser Schrift war vor ungefähr 20 Jahren, wie er selbst S. 7 von sich mittheilt, ein entschiedener Gegner der Emancipation der Israeliten, dieses jedoch nicht aus persönlicher Abneigung gegen die Juden, sondern weil er weniger in religiöser, als in politischer, nationaler und socialer Beziehung ernsthafte Besorgnisse von dieser Massregel hegte: Besorgnisse, welche damals so allgemein waren, dass, was der Herr Verfasser auch anführt, ein katholischer Geistliche in der zweiten Kammer der badischen Ständekammer (mit fast allgemeiner Zustimmung) sagen konnte, „er wolle lieber die Cholera, als die Emancipation der Juden mit nach Hause bringen." Allein ein weiteres Nachdenken über den Gegenstand und eine sorgfältige unparteiische Prüfung der darüber gepflogenen Verhand-

lungen brachten späterhin dem Herrn Verfasser die Ueberzeugung hervor, dass das Uebergewicht der Gründe für die Emancipation und die Bedenken gegen dieselbe theils völlig grundlos, theils von sehr untergeordneter Art seien, mitunter auch auf offenbaren Vorurtheilen und wenig zu rechtfertigenden Antipathieen beruhend. Auf den von Freunden dem Herrn Verfasser gegebenen Rath, die vorliegende Abhandlung jetzt nicht drucken zu lassen, weil die gegen die Israeliten der Zeit herrschende Volksstimmung nicht günstig sei, konnte er, nach seiner Ueberzeugung, dass man die Vorurtheile gerade dann bekämpfen müsste, wann sie am stärksten seien, nicht eingehen.

Nachdem der Herr Verfasser auf den Beschluss der 17. Synode zu Toledo (gegen Ende des 7. Jahrhunderts) hingewiesen, durch welchen bestimmt wurde, „dass die jüdische Nation, weil sie das Blut Jesu vergossen, nach Befehl des Königs Egican ihres ganzen Vermögens beraubt, in beständige Sclaverei gebracht und unter den Christen nach der Willkühr des Königs vertheilt werden sollen; dass ihre Herren ihnen keine Uebung ihrer Ceremonien zugestehen und ihnen ihre Kinder im 7. Jahre wegnehmen, um sie christlich zu erziehen und an Christen zu verheirathen" und ferner im Allgemeinen den Zustand der Juden während des Mittelalters und der darauf folgenden Jahrhunderte geschildert, wo sie kaum geduldet, in einem mehr oder weniger rechtlosen Zustande waren: zeigte er, wie bei dem Fortschritte geläuterter Religionsansichten und milderer Sitte dieser rechtlose Zustand in ein geordnetes Schutzverhältniss überging und wie in England am frühesten der Judendruck nachgelassen und in Frankreich die Revolution auch für die Israeliten eine günstigere Zeit herbeigeführt habe.

Nach dieser geschichtlichen Darstellung geht der Herr Verfasser auf die gegen die Emancipation der Israeliten vorgebrachten Einwände und Gründe über. Diese sind hauptsächlich viererlei Art und hergenommen theils von der Religion, theils von der Nationalität, theils von der Moralität, beziehungsweise Immoralität der Israeliten und endlich von dem Wesen und Princip des christlichen Staates. Diese vier Einwände gegen die Emancipation werden zuerst näher beleuchtet und darauf eine gleiche Zahl von Gründen für dieselbe geltend zu machen versucht.

Wollten wir auf diese Beleuchtung der Einwände, sowie auf die Gründe und Gegengründe näher eingehen, so könnten wir das nur im Auszuge thun; dieser aber würde, wenn auch noch so kurz gefasst, den uns in diesen Blättern zugewiesenen Raum über die Gebühr überschreiten. Wir haben uns daher zu begnügen, nur im Allgemeinen anzuführen, dass der Herr Verfasser durch seine mit Ruhe, Besonnenheit, Parteilosigkeit und Scharfsinn durchgeführte Untersuchung zu dem Resultate gelangt, die „Emancipation der Juden sei eine Forderung, wie der Gerechtigkeit, so auch der rettenden Liebe". Dieses Büchlein aber lässt er nicht ohne Hoffnung in die Welt gehen, manchen, für Gründe der Vernunft und Billigkeit zugänglichen Gegner der Emancipation günstiger für dieselbe zu stimmen; wir aber möchten demselben durch diese Anzeige auch in weiteren Kreisen Eingang verschaffen und auch in diesen eine Prüfung der vorgetragenen Gründe und Gegengründe veranlassen.

Zu Theocrit und Virgil. Von Hermann Fritzsche, Professor an der Universität Leipzig. Leipzig, Druck von B. G. Teubner. 1860. 45 S. in gr. 8vo.

Diese Gelegenheitsschrift, abgefasst zur Geburtstagsfeier eines fünf und siebenzig jährigen Vaters, verdient durch ihren Inhalt auch in weiteren Kreisen bekannt und verbreitet zu werden. Sie betrifft, wie die Aufschrift zeigt, die beiden bukolischen Dichter der alten Welt, deren Werke allein sich noch erhalten haben. Sie ist gerichtet auf die äussere Form, namentlich die metrische Gestaltung, in welcher diese Poesien vor uns treten, und soll insbesondere das Verhältniss nachweisen, in welchem auch in dieser Beziehung der römische Dichter zu seinem griechischen Vorbilde steht. Wenn bisher die Forschung darauf gerichtet war, in einzelnen Gedanken und Worten, wie in der ganzen Färbung des Gedichtes die Nachbildung der griechischen Originale durch die Römer nachzuweisen, wie dies der Verfasser selbst in seiner Ausgabe des Theocrit gethan hat, während andere Gelehrten in ihren Ausgaben der römischen Dichter, namentlich des Virgilius sich sogar veranlasst gefunden, eine vergleichende Zusammenstellung der griechischen Originale und der römischen Nachbildungen in den einzelnen Versen beizufügen, so hat es die vorliegende Schrift mehr mit der äusseren Seite, mit dem Bau und der Anlage des Verses, also mit dessen metrischer Gestaltung zu thun, indem sie hier zu zeigen sucht, wie weit die Nachbildung der griechischen Originale auch darin gegangen, modificirt natürlich durch den verschiedenen Charakter der Sprache und die Eigenthümlichkeiten derselben. Der Verfasser hat diesen bisher minder beachteten Gegenstand in einer Weise erörtert, die uns vielfach neue Aufschlüsse bringt und uns zugleich zeigt, in welchem innern Zusammenhang diese Aussenseite des Verses mit seinem Inhalte steht, während auf der andern Seite auch das Wesen und der Charakter der römischen Sprache manche Eigenthümlichkeiten zunächst in der Wortstellung erkennen lässt, welche nicht gerade als Nachbildung des Theocritus genommen werden, die daher auch andern römischen Dichtern eigen sind, wie die zahlreich von dem auf diesem Felde so bekannten Verfasser angeführten Belege erweisen; wir erinnern nur beispielshalber an die der römischen Sprache noch mehr wie der griechischen entsprechende Epanalepsis, wo der Vers mit demselben Worte begonnen wird, mit dem er schliesst, oder an die Sitte, das einsilbige Wort, mit welchem der Hexameter beginnt, am Schlusse des vierten Fusses, also vor der bukolischen Cäsur, zu wiederholen. Wenn in diesem Falle, bei der grossen Anzahl von Stellen römischer Dichter und der geringen Anzahl derjenigen, welche bei Theocrit in Betracht kommen, kaum von einer Nachbildung die Rede sein kann, so tritt dies selbst noch mehr da hervor, wo im fünften Fuss des Hexameter nach der bukolischen Cäsur das Wort, das den Vers begonnen, sich wiederholt findet; oder in der Anwendung eben dieser bukolischen Cäsur, welche den Hexameter in zwei ungleiche Theile, im Verhältniss von 2 zu 1 zerlegt. Der Verfasser hat diesem Gegenstande eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet und die einzelnen hier in Betracht kommenden Fälle, sowie die in der Stellung des wiederholten Wortes vorkommenden Modificationen näher besprochen, und die von ihm aufgestellten

Normen mit einer Fülle von Beispielen belegt, welche die Richtigkeit seiner Behauptungen ausser allen Zweifel stellen, aber auch zugleich zeigen können, von welchem Umfang und von welcher Ausdehnung in der bukolischen Poesie der Griechen und Römer diese Wiederholungen sind, die in metrischen wie in rhetorischen Ursachen begründet und durch diese hervorgerufen sind. Der Verfasser wirft zuletzt noch einen Blick auf die neu lateinische Poesie, wie sie gegen Ende des fünfzehnten und insbesondere im sechszehnten Jahrhunderts zunächst in Italien blühte und namentlich in der Ekloge nach dem Muster des Virgilius sich versuchte, aber auch schon damals auf dessen griechisches Muster und Vorbild zurückging, und dieses selbst in wohl gelungener Weise nachzubilden versuchte. Es fehlen auch dazu nicht die näheren Belege, namentlich aus den Eklogen des Sannazarius; zum Schluss giebt der Verfasser einen Abdruck der Ekloge des M. Antonius Flaminius: Hercules et Hylas, deren Vergleichung mit der dreizehnten Ekloge des Theocrit allerdings zeigen kann, welche Meisterschaft zunächst in der Form der Poesie diese neu lateinischen Dichter erreicht haben. — Wir können nach den hier gegebenen Mittheilungen nur wünschen, diese Forschungen von dem Verfasser fortgesetzt zu sehen, und noch weiterer solcher Beiträge zur näheren Kenntniss der bukolischen Poesie der Alten uns zu erfreuen.

Katalog der Aargauischen Kantonsbibliothek. Erster Theil. Alphabetischer Katalog. Erster Band: A — G. Aarau 1857. XLVII und 716 S. u. 17 S. Zweiter Band: H — Q. Aarau 1860. Gedruckt bei Eduard Albrecht. 809 S. in gr. 8vo.

Der besonderen Fürsorge, welche die Behörden des Kantons Aargau jeder Zeit für die Wissenschaft und die dazu nöthigen Sammlungen und Anstalten an den Tag gelegt haben, verdanken wir auch die Herausgabe dieses Werkes, das eben so sehr zur Nacheiferung wie zu gerechter Anerkennung auffordert. Die erste Anlage der jetzigen Kantonsbibliothek geht in die ersten Jahre dieses Jahrhunderts zurück, wo durch den Ankauf der von Zurlauben'schen Bibliothek ein Grund gelegt ward, der seitdem theils aus den Sammlungen aufgehobener Klöster, namentlich des im Jahre 1841 aufgehobenen Klosters Muri, theils durch den aus Staatsmitteln bewirkten Ankauf einzelner Bücher wie ganzer Privatbibliotheken zu dem gegenwärtigen Bestande einer mehr als 40,000 Bände zählenden Bibliothek herangewachsen ist.

Den Bemühungen des auch in der Literatur rühmlichst bekannten Gelehrten, den die Regierung des Kantons im Jahre 1845 an die Stelle des erblindeten Bibliothekars Bronner, zur Ordnung und Leitung dieser Bücherschätze berief (Professor Heinrich Kurz), gelang es zuvörderst eine Vereinigung und Verschmelzung der verschiedenen Sammlungen in Ein Ganzes herbeizuführen, und dann auch das zu vollenden, was nun allerdings als die nächste Aufgabe erscheinen musste: die gesammelten Bücherschätze zu ordnen und zu katalogisiren, da die von einzelnen Theilen der Sammlung existirenden Verzeichnisse nicht mehr für das Ganze ausreichen konnten. Nur wer Aehnliches unternommen oder auch nur versucht hat, wird die Grösse einer solchen Aufgabe

zu bemessen und den Umfang der Schwierigkeiten zu würdigen wissen, welche zur Durchführung eines solchen Werkes zu bewältigen sind. Der rastlosen Thätigkeit des Bibliothekars gelang es auch jetzt wieder, das mühevolle Werk in verhältnissmässig kurzer Zeit zu vollenden: der anfängliche Plan der Anlage eines systematischen Kataloges wich bald dem der Herstellung eines alphabetischen Katalogs: einen solchen Katalog halten wir bei jeder grösseren Büchersammlung für das erste und nothwendigste: ist ein solcher Katolog in der gehörigen Weise zu Stande gebracht, so wird die Anlage eines systematischen Kataloges mit ungleich grösserer Sicherheit, auf Grund und Boden des alphabetischen, sich durchführen lassen. Wir können es daher nur billigen, zumal im Hinblick auf das Publikum, zu dessen Gebrauch die Büchersammlung dienen soll, dass der alphabetische Katalog vorangegangen ist, der nun hier in zwei Bänden gedruckt vorliegt, welchen zur Vervollständigung noch ein dritter nachfolgt. Die Titel der Werke sind aufs Genaueste wiedergegeben, nur ganz Ueberflüssiges, schon der nöthigen Raumersparniss wegen, ist weggelassen, dafür aber sind hier und dort bibliographische Notizen, kurze Verweisungen oder erläuternde Angaben, in Klammern eingeschlossen und durch verschiedene Drucke kenntlich, hinzugekommen, wodurch der Gebrauch und die Benützung dieses Katalogs von Seiten des Publikums nicht wenig gefördert ist. Auf diese Weise war der verdiente Gelehrte, der im Auftrage seiner Regierung dieses schwierige und mühevolle Werk zu Stande gebracht hat, bemüht, allen Forderungen, die man an ein solches Werk stellen kann, zu genügen. Der Druck selbst ist klar und deutlich; durch die bei den Eigennamen angewendete Schwärze des Druckes treten dieselben in einer Weise hervor, welche das Auffinden erleichtert und Alles bequem überblicken lässt. Im Uebrigen hat sich der Verfasser in der Einleitung über die bei Anlage und Abfassung des Ganzen leitenden Grundsätze, über das Detail der Ausführung in dem Vorwort näher ausgesprochen, und hier auch eine Geschichte der Entstehung und Bildung der jetzigen, hier im Einzelnen verzeichneten Kantonsbibliothek gegeben, die ein erfreuliches Zeichen der Theilnahme ist, welche die Regierung des Kantons stets dieser Anstalt zugewendet hat.

Mit dem dritten Bande, der demnächst erscheinen und auch in einem besondern Anhang sämmtliche Flugschriften (die in den alphabetischen Katalog nicht aufgenommen wurden) bringen soll, ist der alphabetische Katalog vollendet, und damit der erste Theil des Ganzen, das hier geliefert werden soll. Denn es soll darauf noch ein zweiter Theil in vier Abtheilungen folgen, deren erste eine systematische Uebersicht sämmtlicher Druckschriften in der gedrängtesten Fassung enthalten soll; eine zweite soll ein räsonnirendes (schon druckfertiges) Verzeichniss der vorhandenen Inkunabeln bringen; in der dritten soll eine Uebersicht von seltenen oder merkwürdigen Büchern mit kurzen bibliographischen Notizen, in der vierten aber ein vollständiges Verzeichniss der sämmtlichen Handschriften der Kantonsbibliothek folgen. Dass wir der Ausführung auch dieses Theiles, namentlich auch der vierten, das Handschriften-Verzeichniss befassenden Abtheilung verlangend entgegensehen, brauchen wir wohl kaum noch besonders zu versichern.

Chr. Bähr.

1. *Göthe's Faust, seine Kritiker und Ausleger von Dr. Karl Köstlin, Professor der Philosophie an der Universität Tübingen. Tübingen, Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung, 1860. V und 186 S. 8.*

2. *Würdigung des Göthe'schen Faust, seiner neuesten Kritiker und Erklärer. Von Heinrich Düntzer. Leipzig, Dyk'sche Buchhandlung, 1861. 93 S. 8.*

Kaum ein Jahr vergeht, das uns nicht einen oder mehrere Beiträge zu der Faustsage oder zur Auslegung des Göthe'schen Faust liefert. Im vorigen Jahre hat der Unterzeichnete in diesen Blättern die beiden Schriften von Rinne und Kühne über die Faustsage angezeigt, und schon liegen abermals von zwei bekannten Verfassern Arbeiten über den Göthe'schen Faust vor.

Der Herr Verfasser von Nr. 1 will „von einem andern Standpunkte, als bisher", ausgehen.

Es ist nach ihm in den bisherigen Erklärungen Faust's „nichts Abschliessendes". Mit Recht hebt er hervor, dass die einen (früheren) Erklärer, indem sie den Faust als „Inbegriff aller göttlichen und menschlichen Weisheit preisen", sich einer „enthusiastischen Ueberschätzung" schuldig machten, die andern (neuern) sich „dem Uebermaass kritischer Schärfe" zuwendeten. Der Herr Verf. will nun gegenüber diesen Extremen des zu grossen und zu geringen Anerkennens einen Weg der Mitte einschlagen. Er will „die Einsicht in Gehalt und Sinn des grossen Nationalwerks, wo möglich, weiter und in weiteren Kreisen fördern", das „nutzlos abstracte Philosophiren verabschieden", eine „den zweiten Theil mit umfassende Entwicklung des Ganges der Handlung" geben und sich dabei auch auf „die Erklärung des Einzelnen" einlassen, „soweit dieselbe für die Anschauung des Ganzen von Bedeutung ist".

Den Ausgangspunkt bietet zunächst Weisse's Kritik und Erklärung des Göthe'schen Faust (1837). Es wird als ein Verdienst dieses Buches hervorgehoben, aus den älteren Bestandtheilen des Göthe'schen Faustgedichtes nachgewiesen zu haben, dass nach der ursprünglichen Anlage desselben der Erdgeist sich des Faust annahm, seinen brennenden Wunsch nach Befreiung aus der Oede und Dumpfheit des Gelehrtenlebens zu gewähren, und ihm zu diesem Behufe den Mephistopheles als Begleiter in die „kleine und grosse" Welt" gab, ihm den Genuss der Natur und der Liebe zu Gretchen verlieh, und Faust dadurch, dass er ihn an den hässlichen Gesellen, Mephistopheles, schmiedete, das Lebensglück wieder zerstörte. Allein weder aus dem ersten Faustfragmente, noch aus der Scene der Waldhöhle ist man diese Vermuthung zu beweisen im Stande und es ist kein Zweifel, dass die Annahme von dieser dem Erdgeiste zugedachten Rolle als eine Fiction erscheint. Alles, was auf diese ursprünglich dem Erdgeiste zugedachte Rolle geschoben wird, fällt nothwendig in sich selbst zusammen und gewiss wäre unser Göthe'sches Gedicht durch die Durchführung dieser Erdgeistsrolle, wie Vischer meint, nicht besser geworden. Mephistopheles ist durchaus und wesentlich vom Erdgeiste verschieden und kann darum auch von diesem dem Faust nicht als Geselle zugetheilt werden. Der Widerspruch, den der Herr Verf. von Nr. 1. im ersten Faustmonologe finden will, ist weder ein wirklicher,

noch auch ein nur scheinbarer. Faust stellt die Menschennatur nach ihrer realen und idealen Seite dar. Er will erkennen, „was die Welt im innersten zusammenhält, schauen all' Wirkenskraft und Saamen und nicht mehr in leeren Worten kramen". Hierin stellt sich sein über alle dem Menschen gezogenen Schranken hinausgehender Erkenntnisstrieb oder Wissensdrang dar, neben diesem und mit diesem zugleich die andere Seite, der masslose Genusstrieb. Sagt er doch ausdrücklich: „Auch hab' ich weder Gut, noch Geld, noch Herrlichkeit der Welt." Er kam von der Wissenschaft zur Magie, weil er von der Nichtigkeit jener überzeugt war; auch die Magie erscheint ihm nicht befriedigend ohne das Leben, das Leben in der Natur, in und mit ihren Geistern. Makrokosmos und Mikrokosmos sind solche Naturgeister, den ersteren, den Geist des Alls, schaut der endliche Geist, der das Unendliche in endlichen Schranken nicht fassen kann, nur im Symbol, dem zweiten, dem Erdgeist, der personificirten Zeugungskraft unseres Erdballes, aus der Faust selbst mit seinem Sinn und Streben hervorgeht, kann er wohl in der Stunde der Begeisterung in's Angesicht schauen, kann ihn seiner Erkenntniss näher bringen; aber auch dieser ist seiner endlichen Schranke gegenüber eine nicht für immer fest zu haltende Erscheinung. Er verschwindet in der Flamme, Faust höhnisch zurufend: „Du gleichst Mensch dem, den du begreifst, nicht mir!" Sein Unmuth über die Nichtigkeit unseres Freiheits- und Wissensdranges, der Erkenntniss- und Thatenlust wird hier nicht zum Widerspruche, sondern erscheint durchweg in dem ganzen Monologe in reiner Harmonie. Wenn nun sein Unmuth durch das Erscheinen des Pedanten Wagner und durch das Gespräch mit dem geistlosen, selbstgenügsamen und selbstgefälligen Thoren bis zum Gipfelpunkte gehoben wird, erscheint der Selbstmordsversuch, nachdem Faust alle Mittel, die ihn zu irgend einem Ziele führen könnten, als vergeblich, und unter den erbärmlichen Werkzeugen der Magie auch die Giftphiole erkannt hat, überall dichterisch schön durchgeführt und psychologisch wahr motivirt. Es finden sich weder schleppende Wiederholungen in dem zweiten Monologe nach Wagner's Entfernung, wie Vischer tadelt, noch kann man Faust's Lebensrettung durch den Auferstehungsgesang opernhaft nennen, oder den Dichter darüber tadeln, dass er nicht deutlich genug hervorhebe, dass Faust nicht durch den Glauben oder wegen des Glaubens sich wieder für das Leben erhalte, während dieses Göthe so deutlich, als nur möglich, sagt und als Grund des Faust neu geschenkten Lebens die Wiedererinnerung an die Freuden der Jugendzeit bezeichnet, welche sich als an einen äussern, in keiner Weise als ungehörig zu bezeichnenden Anstoss an die Osterlieder anreiht. Am meisten macht der Herr Verf. unter den Kritikern Göthe's auf Vischer aufmerksam (kritische Bemerkungen über den ersten Theil von Göthe's Faust, 1857). Nicht überall theilt er Vischer's einseitigen Tadel gegen die schönsten Scenen des ersten Theiles, und zunächst wurde die Schrift Nr. 1 wohl dadurch veranlasst, die maasslosen Ausstände des Züricher Kritikers, freilich mit grosser Schonung, auf die einer vorurtheilslosen Beurtheilung gebührende Schranke zurückzuführen.

Mit vollem Rechte bemerkt der Herr Verf., dass es besser war, in der Göthe'schen Dichtung die Primarolle dem Mephistopheles vor dem Erdgeiste zu geben (S. 33); nur muss eben so bezweifelt werden, ob Göthe-

jemals in der Lage war, zwischen dem Erdgeiste und dem Mephistopheles hinsichtlich dieser „Primarolle" zu schwanken. Sehr beherzigenswerth sind die in Betreff dieses Gegenstandes S. 33 und 34 gemachten Bemerkungen. Man sieht hieraus zur Genüge, dass eine einseitige Kritik oft gerade das an einem grossen Dichter rügen kann, was in seiner Dichtung das Beste ist. Gegen Vischer wird ferner bemerkt, dass der zweite Monolog Faust's im Anfange der Tragödie nicht „schleppend, blos wiederholend" sei (S. 36).

Auch gegen Vischer's Vorwürfe in Betreff des Ostergesanges nimmt der Herr Verf. unsern Dichter in Schutz und nennt den Vorwurf „des Unorganischen, blos Opernhaften, blos formell Schönen zu hart" (S. 39). Er sagt von dieser Scene, dass sie die „volle Berechtigung" „an dem Orte" habe, den „sie einnehme". Wenn Vischer tadelt, dass die Ostergesangsscene die Hauptquelle des Missverständnisses geworden sei, als ob Faust's Schuld und Unglück darin liege, dass er sich nicht im Glauben beruhigt, nicht durch das Dogma mit seinem Wissensdrang abfindet, dass der Dichter nicht alles das vermieden habe, was den Schein mit sich führt, als lege er die Schuld seines Helden in das „hohe, schlechthin berechtigte Pathos der Erkenntniss", so hat gewiss Köstlin weit mehr Recht, wenn er als Aesthetiker bemerkt: „Ich meine, auf mögliche Missverständnisse hat ein Schriftsteller keine Rücksicht zu nehmen" (S. 44). Sehr richtig sagt er eben daselbst, Göthe habe „mit richtigem Gefühl" eine Scene eingeschoben, in welcher sich Faust von demjenigen lossagt, was von Seiten des religiösen Glaubens her ihn von der Bahn, die er später betritt, zurückrufen könnte. Unbegründet dagegen ist die Rüge der sogenannten dramatischen Zufälligkeit des Ostergesanges. Der Hr. Verfasser gesteht S. 43 selbst ein, dass es „in Wirklichkeit nicht ganz zufällig sei." Dass Faust in einer spätern Scene die Bibel aufschlägt und ein Wort der Offenbarung in sein geliebtes Deutsch übersetzt, ist nicht im Widerspruch, wie Köstlin meint, mit dem Verhalten in der ersten Scene. Denn dieses kann auch ein Zweifler thun, der die Wissenschaft ganz aufgibt, der die Botschaft hört, aber dem der Glaube fehlt. Dass der Zweifel, die Negation in ihm bleibt, zeigt ja gleich die unmittelbar darauf folgende Uebersetzung des Grundtextes, der neue, mächtige, den Glauben vernichtende und die Beschwörung des Mephistopheles vorbereitende Kampf in Faust's Seele, der statt des biblischen Wortes die Kraft, die That, das Leben will. Auch der Zweifler, auch derjenige, der mit dem Glauben fertig ist, kann den Gegenstand der Religion heilig finden und wünschen, dass er nicht von Unverständigen oder Böswilligen beknurrt werde, kann noch einmal die Urkunde zur Hand nehmen, die so vielen Völkern und Zeiten heilig war und ist, abgesehen davon, dass sie auch dem negativsten Denker eine wahrhaft göttliche, ethische Grundlage haben muss.

Refer. stimmt dem Herrn Verf. vollkommen bei, wenn er gegen den Vischer'schen Vorwurf, dass in der Beschwörungsscene des schwarzen Hundes in der Studirstube „zu viel Hokuspokus" vorkomme, die gegründete Bemerkung S. 46 macht: „Dass ebendaselbst des Hokuspokus bei der Entlarvung des Mephistopheles zu viel sein soll, wie Vischer glaubt, ist nicht zu erweisen. Der Fortgang in der Beschwörung ist ganz natürlich" u. s. w. Ja er weist sogar auf die „dramatische Nothwendigkeit" desselben hin. Auch

sind die Bemerkungen wahr, welche derselbe gegen Vischer's Tadel in Beziehung auf die Auffassung des Bösen durch Göthe im Prologe und in der zweiten Unterredung zwischen Faust und Mephistopheles macht (S. 54 ff.).

Dagegen vermisst Refer. die von dem Herrn Verf. gerügte, nicht genügen sollende Vermittlung zwischen der „pessimistischen“ Stimmung im Anfang der Unterredung und der „lebens- und thatenmuthigen“ gegen Mitte und Ende derselben durchaus nicht, und kann daher auch der S. 57 ausgesprochenen, nicht genügend begründeten Behauptung unmöglich beitreten: „Vischer's Tadel des Mangels an folgerechter Entwicklung, an Uebereinstimmung mit der frühern Bearbeitung ist somit hier durchaus berechtigt.“

Haltbar sind dagegen gewiss die Gründe, welche den Herrn Verfasser bestimmen, die Walpurgisnachtsscene des ersten Theiles gegen die Vischer'schen Vorwürfe in Schutz zu nehmen (S. 60 ff.). Wie unpassend und unpoetisch wäre es gewesen, nach dem Vorschlage Vischer's statt derselben aus dem Puppenspiele die Scene am Hofe des Herzogs von Parma und wirkliche Liebschaften Faust's einzuschieben.

Von S. 68 an behandelt der Herr Verf. den zweiten Theil des Göthe'schen Faust und zwar im Allgemeinen und nach den einzelnen Acten. Viel Beherzigenswerthes ist hier zur Vertheidigung Göthe's gegen einseitige Kritiker gesagt, und gewiss wird jeder Unbefangene dem Hrn. Verf. in vollem Masse beistimmen, wenn derselbe S. 78 und 79 sich also äussert: „Mag man über Vieles im zweiten Theil, über seine Sprache, über seine Allegorieen und Phantasmagorieen denken, wie man will, der ganze Plan ist grossartig, wahr, folgerichtig, harmonisch angelegt.“ Wenn Vischer Faust's Handeln im Politischen im zweiten Theile vermisst, so ist solcher Vorwurf, wie der ganze Inhalt des Gedichtes, besonders im vierten und fünften Aufzuge, zeigt, unbegründet. Refer. möchte darum den Vorschlag zu einer grösseren politischen Wirksamkeit Faust's mit Herrn Prof. Köstlin nicht dahin empfehlen, dass man denselben hätte die „Buchdruckerkunst erfinden, die Feinde aus Deutschland hinaus kanoniren, die Macht des Reiches herstellen und den Ruhm eines deutschen Patrioten, eines deutschen Befreiers und Einigers erwerben“ lassen können. Mit grösserer Zustimmung wenden wir uns der S. 85 ausgesprochenen Ansicht zu: „Die deutsche Geschichte bietet bis jetzt einen entscheidenden Wendepunkt, wie er bei einer solchen Behandlung anzunehmen gewesen wäre, nicht dar, und dass er in so bestimmtem Sinne auf eine nur mögliche Zukunft präludire, kann dem Dichter, wenn er es aus patriotischem Sinne thut, zum Lobe angerechnet, aber es kann ihm nicht zugemuthet werden.“ Warum denn davon sprechen, was der Dichter Alles in sein Gedicht hätte aufnehmen können, wenn man ihm eine solche Aufnahme nicht zumuthen kann? Die Deutschen sollten mit dem zufrieden sein, was sie von Göthe haben, und nicht das an ihm rügen, was er noch Alles hätte sagen können und nicht gesagt hat. Wir haben wenigstens keine grosse Ursache zum Tadel des Meisters und des ihm ebenbürtigen Dichters Schiller, wenn wir auf diejenigen blicken, welche seit Göthe und Schiller den deutschen Parnass eingenommen haben. Göthe sagt:

„Der Blocksberg, wie der deutsche Parnass,
Hat gar einen breiten Gipfel."

Die Erklärung des deutschen Mummenschanzes S. 91 ff. entbehrt der gegliederten Einheit, die unverkennbar in den verschiedenen Gruppen herrscht. Sehr gute Andeutungen hiezu finden sich in Göthe's Faust von Weber (1836).

In seinem Rechte ist der Herr Verfasser aber vollständig, wenn er S. 95 gegen Düntzer und andere Erklärer in der Flammenschlussscene des Mummenschanzes nicht die allegorische Darstellung der „den Staat zerstörenden Revolution", sondern ein „Flammenglaukelspiel erblickt, das uns, möchte Referent hinzufügen, kurz vor der Erfindung des Papiergeldes durch den Teufel das Gefährliche der Geldherrschaft veranschaulichen soll. Sehr bezeichnend für die Göthe'schen Mütter im zweiten Theile ist die von dem Herrn Verfasser S. 101 angeführte Stelle aus Plutarch vom Verfall der Orakel, Kap. 22: „Es gibt hundert drei und achtzig Welten. Diese sind nach der Figur des Dreiecks gestellt. Jede Seite des Dreiecks enthält sechszig Welten, die drei übrigen aber stehen in den drei Ecken desselben. In solcher Ordnung berühren sie einander sanft und gehen immer, wie in einem Tanze, herum. Die Fläche innerhalb des Dreiecks (in der Mitte zwischen den drei Weltreihen) ist als ein für alle Welten gemeinschaftlicher Heerd (Nahrungsschooss) anzusehen und heisst das Feld der Wahrheit. In demselben liegen die Gründe, Gestalten und Urbilder aller der Dinge, die je existirt haben und noch existiren werden, unbeweglich." In dieser Hinsicht heisst es S. 103: „Die Mütter sind die Gottheiten des Gestaltenreichs, welches Alles aufbewahrt." „Natürlich können sie nicht nach der Düntzer'schen Behauptung die Urbilder der Dinge, sondern müssen die Wesen sein, bei welchen die Urbilder sich sammeln und von welchen sie wieder an die Tageswelt heraustreten" (S. 105).

Wenn man auch dem gegen die Scene mit dem Homunculus ausgesprochenen Tadel (S. 115, ff.) nicht beistimmen kann, so muss man dagegen dem Urtheile beitreten, das S. 117 und 118 über die klassische Walpugisnacht gefällt wird: „Das Ganze ist innerhalb des Gesammtzusammenhangs wohl motivirt und mit hübscher Erfindung und glücklichem Humor behandelt", weniger dagegen dem nicht hinreichend motivirten Tadel gegen die Aufnahme der Creuzer-Schelling'schen Kabirentheorie, des Neptunismus und Vulkanismus und die Ausführung des Wasserfestes am Schlusse des zweiten Actes (S. 122 und 123), sowie der einseitig durchgeführten Rüge gegen die Helenadichtung des dritten Actes (S. 128, ff).

Gewiss ist dies nicht buchstäblich zu nehmen, sondern nur mit Rücksicht auf die einseitigen spekulativen Auffassungen des Faust, wenn Göthe sagte, es liege seinem Faust keine Idee zu Grunde, und Referent stimmt Vischer vollkommen bei, wenn er als diese Idee die „ewig strebende, fallende und im Fallen lernende und weiter strebende Menschheit" bezeichnet, „wie sie den Geist der Unendlichkeit und den Geist der Erfahrung durch Kampf, Schuld, Leiden vereinigen lernen soll" (S. 150). So sehr der Herr Verfasser gegen die „Idee" im Faust eifert, so wird er doch, wenn nach ihm der strebende Mensch in Faust geschildert wird, zuletzt auf eine Faustidee zurückkommen und mit Vischer mehr übereinstimmen, als es den äussern Anschein hat.

Sehr gelungen ist die Auffassung des Wesens des Mephistopheles (S. 168 ff). Weniger einverstanden sind wir mit der S. 181—183 dringend an's Herz gelegten Aufführung des zweiten Theiles, wenn gleich Göthe und Eckermann sich über das Grossartige der Erscheinung des Elephanten unterhielten und ersterer meinte, man könne einem Bauchredner die Rolle auftragen, den Homunculus aus der Flasche reden zu lassen.

Die Schrift Nr. 2 von Dr. Düntzer ist zunächst durch die von Prof. Köstlin, den Verfasser von Nr. 1, an dem Düntzer'schen Commentar des Göthe'schen Faust gemachten Ausstellungen veranlasst. Der Herr Verfasser sucht in derselben den Faust Göthe's gegen die Vorwürfe und Auffassungen seiner neuesten Kritiker und Erklärer in Schutz zu nehmen und die Darstellung desselben in seinem Commentare als die einzig richtige zu bezeichnen. Refer. hat schon bei anderer Gelegenheit auf dieses zur Erklärung vieler Stellen im Faust wichtige Werk aufmerksam gemacht, dabei aber eine auch von andern Erklärern und jetzt wieder von Köstlin angeführte Bemerkung angefügt, dass viele sich von selbst verstehende, unnöthige Dinge in diesem Commentare enthalten sind, und dass vor dem reichlich erklärten sachlichen Stoffe die Idee des Ganzen nicht immer zur klaren Auffassung und Entwickelung kommt. Der Herr Verf. gibt in gegenwärtigem Buche Nr. 2 nicht nur eine Schutzschrift des Commentars, sondern spricht sich auch zugleich gegen die Darstellungsweise der neuesten Kritiker und Erklärer aus. Vollkommen begründet ist vorerst die Nachweisung, dass die dem Erdgeist ach einem sogenannten ursprünglichen Plane von Weisse, Vischer und Köstlin zugedachte Rolle und die demselben untergeordnete Stellung Mephistos auf einer willkürlich angenommenen und nirgends erweisbaren, ja dem Zusammenhange des Ganzen widersprechenden Annahme beruhen. Mit gleichem Rechte werden die von Vischer gegen die logische Abfolge des ersten und zweiten Monologes Faust's, den Selbstmordsentschluss, den Schluss mit dem Ostergesange, die ebenfalls später eingeschobene Spaziergangs- und erste Beschwörungsscene Faust's, gegen die Walpurgisnacht und das dahin Gehörige erhobenen Bedenken widerlegt, und die Unhaltbarkeit der von den Kritikern in dieser Beziehung gemachten Einwendungen mit Sachkenntniss und richtiger Beurtheilung der Dichtung dargethan. Auf gleiche Weise sind auch manche dem zweiten Theile gemachten Vorwürfe beseitigt und ist auf das Excentrische und Unhaltbare vieler dieser neueren Auslegungen hingewiesen. Refer. stimmt mit dem Verf. nicht überein, dass der „Prolog im Himmel jetzt, wo das Drama vollendet vorliege, sich als überflüssig erweise" (S. 16). Der Prolog gehört wesentlich mit zum Ganzen, lehrt uns gleich von vornherein nicht nur den Grundton des Ganzen kennen, sondern zeichnet die ewige Liebe und das verneinende, zerstörende Element des Mephistopheles schon von vornherein und zwischen beiden Faust in seinem Streben und Irren als Gegenstand ihrer Wette, so dass gewiss sein Verlust für die ganze Dichtung ein schwerer wäre, abgesehen davon, dass die dichterische Darstellung in der Charakteristik aller darin auftretenden Persönlichkeiten eine meisterhafte zu nennen ist. Ganz begründet ist die Bemerkung S. 40: „Köstlin übersieht die eigentliche Bedeutung der Hexenküche, wenn er meint, es sei ganz in der Ordnung, dass Faust seinen Genossen für sich selbst Gebrauch von seiner in Auerbachs

Keller bewährten Zauberkunst machen lasse, um für die vollendete Lebensweise sich vollends einzurichten." Nach Köstlin will der Teufel dem Faust in der Hexenküche eine Probe seiner Zauberkunst geben, während der Göthe'sche Faust in seinen eigenen Worten eine ganz andere Bedeutung dieser Scene ausspricht. In der Scene in Auerbachs Keller, wo Mephisto schon die Probe von seiner Zauberei gegeben hat, will er Faust einen Vorgeschmack von dem Leben eröffnen, das er fortan an seiner Seite führen soll. Faust hat keinen Sinn für die bestialischen Genüsse. Er ruft: „Ich habe Lust, jetzt abzufahren." Er muss erst für solche sinnlich-lüsterne Gemeinheit empfänglich gemacht werden. Das geschieht durch den in der magischen Hexenküche bearbeiteten Zaubertrank. Mephistopheles, der auf die Bedeutung des Trankes hinweist, sagt unter Anderm:

„Du siehst mit diesem Trank im Leibe
Bald Helenen in jedem Weibe!"

So erscheint Faust auch in der darauf folgenden Scene, wo er Hans Liederlich und „fast, wie ein Franzose, sprechend" genannt wird, der an die Verführbarkeit jedes Mädchens glaubt. Viele von den in der Hexenküche vorkommenden Einzelnheiten werden mit allem Grunde gegen die Köstlin'schen Vorwürfe vertheidigt (S. 41 und 42).

Die prosaische Scene des ersten Theiles (trüber Tag auf freiem Felde) ist ganz an ihrem Platze, und erscheint demjenigen, der das richtige Kunstgefühl hat, gewiss weder matt, noch ungeeignet. Die dagegen erhobenen Bedenken (S. 48) sind unbegründet. Aber zuverlässig hat der Dichter in der Schlussscene des ersten Theils nicht daran gedacht, Gretchen mit den Schlussworten: „Heinrich, Heinrich"! im Kerker sterben zu lassen. Die Geschmacklosigkeit würde vollends den höchsten Grad erreichen, nach dem Vorschlage des Herrn Verf. „durch eine äussere Erscheinung den Tod Gretchen's nach ihrem letzten Rufe durch eine zweckmässige Darstellung ihrer zum Himmel emporschwebenden Seele anzudeuten (!), wie Wagner am Schlusse seines Tannhäuser etwas Aehnliches beabsichtigte." (sic)

Während der Herr Verfasser in der Behandlung des ersten Theils immer nur von den Kritiken Weisse's, Vischer's und Köstlin's ausgeht, führt er theils während, theils nach der ausführlichen Behandlung des zweiten Theiles Alexander Schnetger (der zweite Theil des Göthe'schen Faust, 1858) und David Ascher (Erläuterungsversuch des ersten Theiles, 1859), Rinne (Speculation und Glauben, die Faustsage nach ihrer Entstehung, Gestaltung und dichterischen Fortbildung, insbesondere durch Göthe, 1859) an. Gewiss sind seine Einwendungen gegen baroke Vorstellungen dieser Fausterklärer in vollem Maasse begründet, allein das Recht begründet den Ton der Aburtheilung nicht, welcher sich in vielen Stellen der Düntzer'schen Schrift findet. So heisst es z. B. S. 53: „Schnetger's Buch gehört zu den allerunreifsten, ungründlichsten und abenteuerlichsten; es wimmelt von Unrichtigkeiten, Schiefheiten und Geschmacklosigkeiten; die sich breit machende Oberflächlichkeit hat es geschrieben." S. 59 wird über Köstlin gesagt: „Es

ist arge Leichtfertigkeit, so toll zu entstellen, und eine Thorheit, von meiner schwarzsichtigen Deutung zu reden, wo Alles jede andere als unvernünftig erweist", gegen Schnetger S. 61: „Solch' einen Unsinn wagt man anspruchsvoll der Welt zu verkünden, ohne zu bemerken, dass man sich selbst widerspricht." S. 59 wird Angesichts einer Erklärung Köstlin's die Frage aufgeworfen: „Kann man sich schiefer und nichts sagender ausdrücken?" S. 66 wirft er Köstlin einen schlechten Witz vor, Schnetger „Albernheit", S. 69 „Unsinn". Ebendaselbst ruft er, ob man sich „etwas Thörichteres denken könne", als die von diesem über den Homunkulus ausgesprochene Meinung. S. 78 lässt sich Köstlin „die grösste Oberflächlichkeit und Leichtfertigkeit zu Schulden kommen." S. 83 sind in Schnetger „Verworrenheiten, von denen jeder gesunde Sinn zurückschreckt." Nach S. 87 urtheilt Köstlin nur aus „oberflächlicher Kenntniss." Es fehlt ihm „Ruhe" und „liebevolle Versenkung". Von Ascher's Schrift sagt er S. 89: „So grundverkehrt der ganze Versuch an sich ist, so leichtfertig und toll ist die ganze Ausführung." Ebendaselbst ist Ascher in „sein Vorurtheil vernarrt" S. 90 spricht er Rinne gegenüber von seiner „kaum begreiflichen Ungerechtigkeit gegen Göthe" u. s. w.

Dagegen hält der Verf. S. 88 seine Deutung des Göthe'schen Faust „im grossen Ganzen für die einzig richtige und bei genauerer Betrachtung einzig mögliche." Komische Proben von Auslegungen der neuesten Erklärer theilt uns der Herr Verf. mit. Wenn der schlafende Faust bei dem Donnergeräusche der aufgehenden Sonne im Anfange des zweiten Theiles erwacht, so ist nach Schnetger (S. 55) dieser Donner „der wiederkehrende Lichtgedanke", welcher „so gewaltig in seine Geistesohren donnert, dass sogleich alle seine thatlosen Träume am Busen der Natur erschreckt entweichen und kräftiger Thätigkeit wieder Platz machen müssen." (!) S. 66 sind nach Schnetger die Mütter die „Schöpferinnen der Risse zu allen Creaturen", der Schlüssel „das heisse Gefühl", der Dreifuss „Weisheit und Einsicht", S. 69 ist ihm der Homunkulus „der Embryo der schönen Menschengestalt". Mit diesem Embryo sollen alle Thierklassen von der untersten an bis zum Orang-Outang „schwanger gehn". Ascher will den Göthe'schen Faust „durch die Philosophie Schopenhauer's" erklären (S. 89). Faust ist nach Ascher „der über sich und den Willen zum Bewusstsein gekommene Intellect", Mephistopheles der dem Willen beigesellte Reiz oder Trieb oder auch die üppige, geschäftig uns umgaukelnde und umgarnende Phantasie", Gretchen der „verkörperlichte Wille" (S. 89)!! In der Hexenküche sieht Ascher (S. 89) „ein verrufenes Haus mit seinem unfehlbaren alten Weibe, der Wirthin, und den ebenso unvermeidlichen Katzen mit noch übrigem Gethier"!! Der „Verjüngungstrank" ist der „Punsch" im verrufenen Hause, der Faust allein noch fehlt, „um die Phantasie vollends in Gährung zu bringen und den Rausch vollständig zu machen"!!! In Faust wird jetzt der „lang unterdrückte Adam" wach (sic, S. 89). Die Brockenscene ist nach demselben (S. 89) „ein Traum, worin sich Faust bereits in die Hölle oder vielmehr in's Purgatorium versetzt sieht"!!! Um gerecht zu sein, muss man übrigens beifügen, dass an lächerlichen Auslegungen des Göthe'schen Faust

auch die ältere Literatur reich genug ist. Hat doch Leutbecher aus dem unverfänglichen Satze der Schilderung des Frühlings im Harze: „Der Frühling webt in der Birke, die Fichte fühlt ihn in den Adern" — eine Anspielung auf Johann Gottlieb Fichte finden wollen, welcher in seiner Schrift „Nikolai's Leben und Meinungen" den letzteren mit Birkenruthen züchtigte; daher „Birke und Fichte" !!! Fand doch derselbe in Philemon und Baucis und ihrer zerstörten Hütte eine Hindeutung auf die Vernichtung der katholischen Cultformen durch den protestantischen Faust !!! Sehr richtig ist, was der Herr Verf. gegen Rinne's mystische Erklärung und harte, einseitige Beurtheilung des Faust S. 90 sagt: „Nichts kann demnach verkehrter sein, als den Kern der Faustsage in den Kampf zwischen Speculation und christlichen Glauben zu setzen und dem Dichter den Vorwurf zu machen, dies übersehen, den eigentlichen Sinn der Sage verfehlt zu haben." Ref. hat sich darüber bei Gelegenheit der Anzeige dieser Schrift und der sehr guten des Dr. Kühne über die Faustsage ausgesprochen. Rinne erwartet einen bessern Faust, der mehr nach seiner mystischen Art bekehrt wird, von einem grossen Dichter der Zukunft. Nach den vorliegenden dichterischen Proben der Epigonen Göthe's werden wir noch lange auf einen bessern zu warten haben, und der von Rinne erwartete bessere wäre jedenfalls nur ein solcher in seinem Sinne. Halten wir uns einsweilen an den vorhandenen Göthe'schen Faust, der in unserer Literatur unübertroffen dasteht, und an die zur Erklärung desselben bisher erschienenen, schätzbare Materialien liefernden Schriften. Zu diesen gehören gewiss auch die beiden vorliegenden, ohne dass jedoch mit der ersten die Erklärung und Beurtheilung Faust's, wie der Verfasser will, ihren Schlussstein gefunden hat, noch die zweite, wie von ihrem Verf. behauptet wird, die richtige und einzig mögliche Deutung dieses Meisterwerkes gibt.

v. Reichlin Meldegg.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Verhandlungen des naturhistorisch-medizinischen Vereins zu Heidelberg.

50. Vortrag des Herrn Dr. Carius „über einige an die Phosphorsäuren sich anschliessende neue Gruppen organischer Körper", am 1. März 1861.

Der Vortragende macht zunächst darauf aufmerksam, dass die Untersuchung, deren Resultate die Mittheilung enthält, schon vor mehr als 2 Jahren begonnen, und dass eine rasche Beendigung derselben nur möglich gewesen sei durch Anwendung der von ihm aufgefundenen neuen Methode der Bestimmung von Schwefel, Chlor, Phosphor etc. in organischen Verbindungen. Die grosse Zahl neuer Körper, deren Darstellung die Untersuchung nothwendig machte, sind meistens ziemlich leicht zersetzbar, und nur wenige lassen sich durch Destillation oder Krystallisation leicht von Beimengungen trennen, so dass dadurch die Untersuchung sehr erschwert wurde.

Ich habe schon in einem früheren Vortrage die Ansicht ausgesprochen, dass es gelingen würde, Körper darzustellen, die sich an die Sauerstoffverbindungen, z. B. die gewöhnlichen phosphorsauren Aether in der Art anschlössen, dass man den Sauerstoff derselben Atom für Atom*) durch Schwefel ersetzt denken könne, und deren Eigenschaften denen der Sauerstoffverbindungen analog sein würden. Die Zahl dieser Sulfoverbindungen muss so gross sein, wie die Zahl der Sauertoffatome in der ursprünglichen Verbindung. Es schien indessen möglich, dass Isomerieen vorkommen, je nachdem bei Sauerstoff und Schwefel enthaltenden Körpern der Schwefel innerhalb oder ausserhalb des Radicales stehend anzunehmen ist; die Untersuchung hat gezeigt, dass diese Isomerieen nicht vorkommen, sondern die betreffenden Verbindungen identisch sind, z. B.:

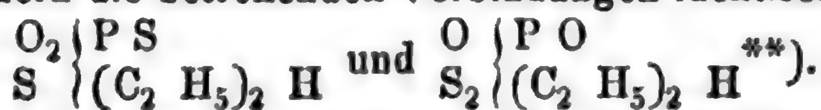

$$\left.\begin{matrix} O_2 \\ S \end{matrix}\right\} \begin{matrix} PS \\ (C_2\ H_5)_2\ H \end{matrix} \quad \text{und} \quad \left.\begin{matrix} O \\ S_2 \end{matrix}\right\} \begin{matrix} PO \\ (C_2\ H_5)_2\ H \end{matrix} \ **).$$

Ich habe bis jetzt vorzugsweise die Verbindungen des Phosphors untersucht. Diese entstehen, soweit sie sich den Aethern der gewöhnlichen Phosphorsäure anschliessen, durch Einwirkung der Oxydhydrate oder Sulfhydrate oder der einfachen Oxyde oder Sulfide der Alkoholradicale auf die Anhydride der Oxy- oder Sulfo-Phosphorsäure oder auch auf Phosphoroxychlorid, Reactionen, die durch die folgenden Gleichungen erklärt werden:

*) Hier und im Folgenden ist $O = 16$, $S = 32$, $C = 12$ gesetzt.

**) Die Entstehung dieser beiden Verbindungen findet im Folgenden ihre Erklärung.

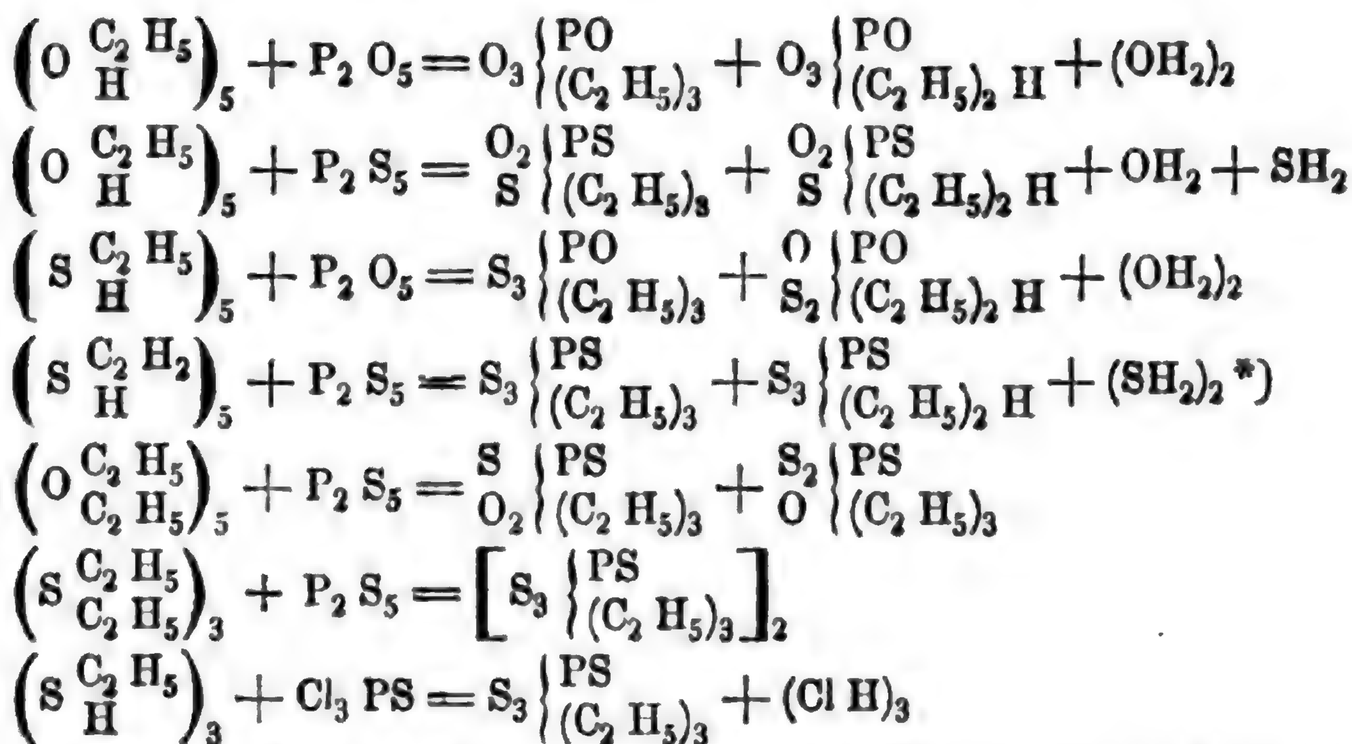

$$\left(O\begin{matrix}C_2H_5\\H\end{matrix}\right)_5 + P_2O_5 = O_3\left\{\begin{matrix}PO\\(C_2H_5)_3\end{matrix}\right. + O_3\left\{\begin{matrix}PO\\(C_2H_5)_2H\end{matrix}\right. + (OH_2)_2$$

$$\left(O\begin{matrix}C_2H_5\\H\end{matrix}\right)_5 + P_2S_5 = \begin{matrix}O_2\\S\end{matrix}\left\{\begin{matrix}PS\\(C_2H_5)_3\end{matrix}\right. + \begin{matrix}O_2\\S\end{matrix}\left\{\begin{matrix}PS\\(C_2H_5)_2H\end{matrix}\right. + OH_2 + SH_2$$

$$\left(S\begin{matrix}C_2H_5\\H\end{matrix}\right)_5 + P_2O_5 = S_3\left\{\begin{matrix}PO\\(C_2H_5)_3\end{matrix}\right. + \begin{matrix}O\\S_2\end{matrix}\left\{\begin{matrix}PO\\(C_2H_5)_2H\end{matrix}\right. + (OH_2)_2$$

$$\left(S\begin{matrix}C_2H_2\\H\end{matrix}\right)_5 + P_2S_5 = S_3\left\{\begin{matrix}PS\\(C_2H_5)_3\end{matrix}\right. + S_3\left\{\begin{matrix}PS\\(C_2H_5)_2H\end{matrix}\right. + (SH_2)_2$$ *)

$$\left(O\begin{matrix}C_2H_5\\C_2H_5\end{matrix}\right)_5 + P_2S_5 = \begin{matrix}S\\O_2\end{matrix}\left\{\begin{matrix}PS\\(C_2H_5)_3\end{matrix}\right. + \begin{matrix}S_2\\O\end{matrix}\left\{\begin{matrix}PS\\(C_2H_5)_3\end{matrix}\right.$$

$$\left(S\begin{matrix}C_2H_5\\C_2H_5\end{matrix}\right)_3 + P_2S_5 = \left[S_3\left\{\begin{matrix}PS\\(C_2H_5)_3\end{matrix}\right.\right]_2$$

$$\left(S\begin{matrix}C_2H_5\\H\end{matrix}\right)_3 + Cl_3PS = S_3\left\{\begin{matrix}PS\\(C_2H_5)_3\end{matrix}\right. + (Cl\,H)_3$$

Die nach einer dieser Reactionen erhaltenen schwefelhaltigen neutralen Aether der gewöhnlichen Phosphorsäure zeichnen sich durch folgendes Verhalten aus. Sie sind ölige farblose Flüssigkeiten, schwerer als Wasser, von gewürzhaftem Geruch, der um so mehr knoblauchartig wird, je mehr Schwefel sie enthalten. Nur der allein Sauerstoff und der allein Schwefel enthaltende Aether sind unzersetzt destillirbar; das tetrasulfophosphorsaure Aethyl färbt sich indessen nach der Destillation röthlich. Die drei Sauerstoff und Schwefel zugleich enthaltenden Aether zersetzen sich beim Erhitzen gegen 160^0 unter explosionsartigem Aufkochen, wobei durch die Dämpfe des entstehenden einfach und zweifach Schwfeläthyls und Aethyläthers kleine Mengen des unzersetzten Aether mit übergeführt werden, in der Retorte aber nur Phosphorsäure oder bei den beiden höher geschwefelten Aethern noch Schwefel, Kohlenstoff und Wasserstoff enthaltenden Substanzen zurückbleiben. — Das monosulfophosphorsaure Aethyl ist in reinem Wasser ziemlich löslich, wird aus dieser Lösung durch Chlornatrium abgeschieden und nur sehr allmählig durch Wasser zersetzt unter Bildung von Diäthylmonosulfophosphorsäure:

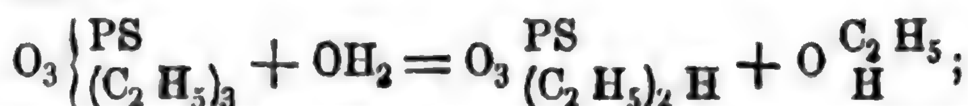

$$O_3\left\{\begin{matrix}PS\\(C_2H_5)_3\end{matrix}\right. + OH_2 = O_3\begin{matrix}PS\\(C_2H_5)_2H\end{matrix} + O\begin{matrix}C_2H_5\\H\end{matrix};$$

beim Kochen destillirt es mit den Wasserdämpfen unzersetzt. Ebenso verhalten sich das di- und trisulfophosphorsaure Aethyl, die tetrasulfophosphorsauren Aether dagegen werden vom Wasser unter Entwicklung von Schwefelwasserstoff allmählig zersetzt, und es entsteht auch nur vorübergehend etwas Diäthyltetrasulfophosphorsäure. Dem Verhalten gegen Wasser analog ist das bei Behandlung mit Alkalien oder mit Alkoholaten; beim Erhitzen mit Alkoholen in zuge-

*) Die Sulfoalkohole wirken auch auf andere Säuren kaum weniger energisch, als die Oxyalkohole ein, indem sich Aether bilden.

schmolzenen Röhren bei 100 bis 140° treten dagegen die folgenden beiden Reactionen ein:

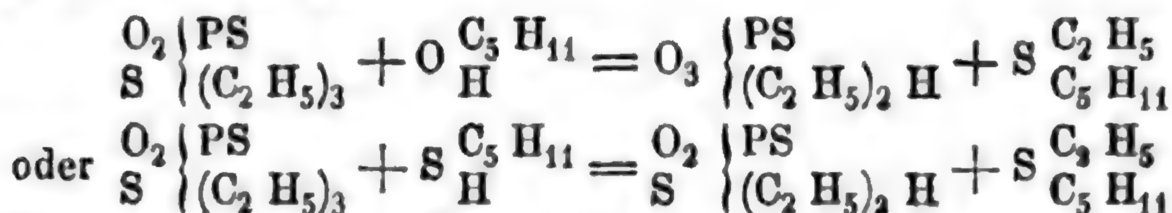

$$\begin{matrix}O_2\\S\end{matrix}\left\{\begin{matrix}PS\\(C_2\,H_5)_3\end{matrix}\right. + O\begin{matrix}C_5\,H_{11}\\H\end{matrix} = O_3\left\{\begin{matrix}PS\\(C_2\,H_5)_2\,H\end{matrix}\right. + S\begin{matrix}C_2\,H_5\\C_5\,H_{11}\end{matrix}$$

$$\text{oder}\quad\begin{matrix}O_2\\S\end{matrix}\left\{\begin{matrix}PS\\(C_2\,H_5)_3\end{matrix}\right. + S\begin{matrix}C_5\,H_{11}\\H\end{matrix} = \begin{matrix}O_2\\S\end{matrix}\left\{\begin{matrix}PS\\(C_2\,H_5)_2\,H\end{matrix}\right. + S\begin{matrix}C_2\,H_5\\C_5\,H_{11}\end{matrix}$$

Diese von mir zuerst und bis jetzt allein durch die ebengenannte Reaction erhaltenen Doppelsufide der Alkoholradicale sind den einfachen Sulfiden ganz ähnliche Körper; sie liefern ebenfalls krystallisirbare Verbindungen mit Chlormetallen, und geben bei der Oxydation mit Salpetersäure eine ätherschweflige Säure, die bei den beiden Körpern $S\begin{matrix}C_2\,H_5\\C_5\,H_{11}\end{matrix}$ und $S\begin{matrix}C\,H_3\\C_2\,H_5\end{matrix}$ auffallenderweise in beiden Fällen äthylschweflige Säure ist.

Eine sehr interessante Reaction geben die Sauerstoff und Schwefel enthaltenden Aether bei Behandlung mit Schwefelsäurehydrat; es werden dabei 2 Mol. des Aethers 1 Mol. Aethyloxyd in Form von Aethylschwefelsäure entzogen und neue neutrale Aether gebildet, die aber nicht mehr der Reihe der gewöhnlichen Phosphorsäure, sondern der der Pyrophosphorsäure angehören; diese Reactionen lassen sich erklären nach folgender Gleichung:

$$\left[O_3\left\{\begin{matrix}PS\\(C_2\,H_5)_3\end{matrix}\right.\right]_2 + \left(O_2\begin{matrix}SO_2\\H_2\end{matrix}\right)_2 = O_5\left\{\begin{matrix}(PS)_2\\(C_2\,H_5)_4\end{matrix}\right. + O_2\begin{matrix}S\,O_2\\C_2\,H_5,\,H\end{matrix} + OH_2$$

Ganz ähnlich der Schwefelsäure wirken sehr concentrirte wässrige Lösungen von Phosphorsäure, Chlorcalcium oder Chlorzink, während diese Körper in wasserfreiem Zustande angewandt erst bei höherer Temperatur und dann in ganz anderer Weise einwirken. Das tetrasulfophosphorsaure Aethyl bildet mit keinem der genannten Reagentien einen Körper der Reihe der Pyrophosphorsäure.

Phosphorsuperchlorid greift die neutralen Aether der 3basischen Reihe sehr energisch an; sorgt man durch Abkühlung und Verdünnung mit Schwefelkohlenstoff dafür, dass nicht secundäre Producte auftreten, so bilden sich Chloride nach folgenden Gleichungen:

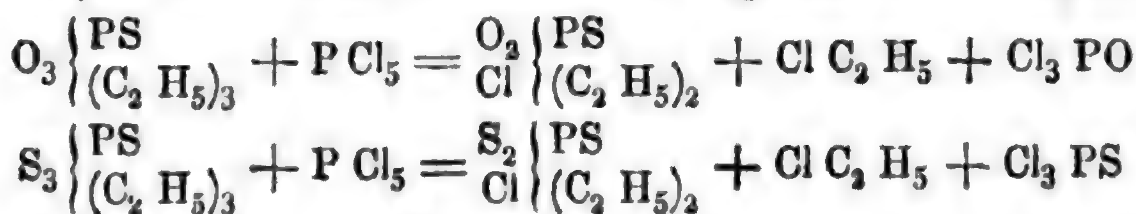

$$O_3\left\{\begin{matrix}PS\\(C_2\,H_5)_3\end{matrix}\right. + P\,Cl_5 = \begin{matrix}O_2\\Cl\end{matrix}\left\{\begin{matrix}PS\\(C_2\,H_5)_2\end{matrix}\right. + Cl\,C_2\,H_5 + Cl_3\,PO$$

$$S_3\left\{\begin{matrix}PS\\(C_2\,H_5)_3\end{matrix}\right. + P\,Cl_5 = \begin{matrix}S_2\\Cl\end{matrix}\left\{\begin{matrix}PS\\(C_2\,H_5)_2\end{matrix}\right. + Cl\,C_2\,H_5 + Cl_3\,PS$$

Diese Chloride und die entsprechenden in analoger Weise dargestellten Jodide sind farblose ölige in Wasser unlösliche Flüssigkeiten, die bei der Destillation grösstentheils zersetzt werden und mit Wasser allmählig, mit Alkalien rascher zerfallen nach der Gleichung

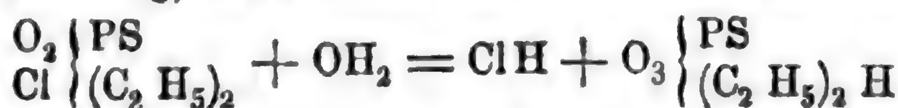

$$\begin{matrix}O_2\\Cl\end{matrix}\left\{\begin{matrix}PS\\(C_2\,H_5)_2\end{matrix}\right. + OH_2 = Cl\,H + O_3\left\{\begin{matrix}PS\\(C_2\,H_5)_2\,H\end{matrix}\right.$$

Geschieht diese Zersetzung allmählig, z. B. beim Stehen der Chloride an feuchter Luft, so bilden sich durch Zusammenwirken

der gebildeten Säure mit einem zweiten Mol. des Chlorides Körper der 4basischen Reihe, nach der Gleichung:

$$\left.\begin{matrix}O_2\\Cl\end{matrix}\right\}\begin{matrix}PS\\(C_2H_5)_2\end{matrix} + O_3\begin{matrix}PS\\(C_2H_5)_2H\end{matrix} = ClH + O_5\left\{\begin{matrix}(PS)_2\\(C_2H_5)_4\end{matrix}\right. .$$

Die beschriebenen schwefelhaltigen Aether bilden schön krystallisirende Verbindungen mit Jodquecksilber, die entweder direct, oder besser durch Behandlung eines Quecksilbersalzes mit Jodäthyl, z. B.

$$O_3\begin{matrix}PS\\(C_2H_5)_2Hg\end{matrix} + JC_2H_5 = O_3\begin{matrix}PS\\(C_2H_5)_3\end{matrix}, JHg$$

erhalten werden; die Verbindungen zerlegen sich bei längerm Erhitzen ihrer alkoholischen Lösung in den neutralen Aether und Jodquecksilber, welches sich aber beim Erkalten der Flüssigkeit zum Theil wieder auflöst. Diese Körper sind vergleichbar den Verbindungen der Salze mit Krystallwasser.

Wird in dem Mol. der neutralen Aether der 3basischen Reihe 1 At. Aethyl durch Wasserstoff ersetzt, so entstehen die 1basischen Diäthylsäuren, welche, wie ich vorhin zeigte, auch direct neben den neutralen Aethern erhalten werden. Die Diäthyltetrasulfophosphorsäure, $S_3\left\{\begin{matrix}PS\\(C_2H_5)_2H,\end{matrix}\right.$ kann allein in letzterer Weise dargestellt werden, und krystallisirt aus dem tetrasulfophosphorsauren Aethyl beim Erkalten in schönen, schwefelgelben geraden Prismen aus, die an der Luft zu einer zähen sehr sauren farblosen Masse zerfliessen, wobei indessen, und besonders beim Auflösen in Wasser und Erwärmen der Lösung Zersetzung unter Entwickelung von Schwefelwasserstoff und Mercaptan eintritt; unter den Producten dieser Zersetzung in wässriger oder alkoholischer Lösung finden sich die Diäthyltri- und Diäthyldisulfophosphorsäure in grösserer, die Tetrasulfophosphorsäure anfangs in kleinerer Menge vor und ausserdem noch andere Säuren. Die Tetrasulfophosphorsäure ist in wässriger Lösung selbst sehr leicht zersetzbar, man kann ihre Salze indessen darstellen, wenn man die Flüssigkeit mit kohlensaurem Baryt neutralisirt, nach einigem Concentriren scheidet sich das tetrasulfophosphorsaure Barium, $S_3\left\{\begin{matrix}PS\\Ba_3\end{matrix}\right.$ in harten milchweissen Krystallkörnern aus. Aehnlich der freien Säure werden auch die Salze der Diäthyltetrasulfophosphorsäure leicht zersetzt; rein kann man sie nur erhalten, wenn man die reine Säure in reinem Aethyläther auflöst und dieser Lösung ätherische Lösungen von Quecksilberchlorid oder salpetersaurem Silber zusetzt; sie krystallisiren zum Theil sehr schön, das Bleisalz ist unzersetzt schmelzbar, die Salze der Alkalimetalle in kaltem Wasser ohne Zersetzung löslich, und alle geben in Wasser oder Alkohol gelöst mit Eisenchlorid einen körnigen tiefschwarzen Niederschlag, der durch kalte concentrirte Salzsäure weder gelöst noch zersetzt wird, sich aber bei längerem Stehen unter Wasser zersetzt.

Die 3 Säuren $\left.\begin{matrix}\\O_3\end{matrix}\right\}\begin{matrix}P\ S\\(C_2\ H_5)_2\ H\end{matrix}$, $\left.\begin{matrix}S\\O_2\end{matrix}\right\}\begin{matrix}P\ S\\(C_2\ H_5)_2 H\end{matrix}$ u. $\left.\begin{matrix}S_2\\O\end{matrix}\right\}\begin{matrix}P\ S\\(C_2\ H_5)_2\ H\end{matrix}$ lassen sich nur schwer im krystallisirten Zustande darstellen; die Diäthylmonosulfophosphorsäure kristallisirt unter der Luftpumpe in strahlig vereinigten sehr zerfliesslichen Nadeln von buttersäureähnlichem Geruch; alle sind in Wasser leicht löslich, und werden beim Kochen dieser Lösung unter Bildung von Mercaptan zersetzt, um so leichter, je mehr Schwefel sie enthalten. Ihre Salze von Kalium, Calcium und den ähnlichen Metallen sind leicht löslich in Wasser, die der übrigen Metalle wenig oder nicht löslich, letztere lösen sich aber in Alkohol, Aether und besonders in Benzol leicht, und krystallisiren beim Erkalten meist sehr schön. Die Diäthylmonosulfophosphorsäure und ihre Salze geben in wässriger oder alkoholischer Lösung mit Eisenoxydsalzen einen braunen flockigen, in absolutem Alkohol wenig löslichen Niederschlag; die beiden höher geschwefelten Säuren dagegen und ihre Salze geben ähnlich der Diäthyltetrasulfophosphorsäure einen tiefschwarzen körnigen Niederschlag eines Eisenoxydsalzes, der sich in absolutem Alkohol mit intensiv rothbrauner Farbe löst, daraus durch Wasser unverändert abgeschieden wird, in concentrirter Chlorwasserstoffsäure nicht verändert wird, sich aber nicht ohne Zersetzung trocknen lässt; der aus Diäthyldisulfophosphorsäure erhaltene Niederschlag besteht aus mikroscopischen rhombischen Tafeln von rubinrother Farbe und hat die Zusammensetung:

$$\left.\begin{matrix}S_3\\O_6\end{matrix}\right\}\begin{matrix}(P\ S)_3\\(C_2\ H_5)_6\ Fe_2\end{matrix}.$$

Sämmtliche hier beschriebene Salze werden von den gewöhnlichen Säuren in der Kälte nur sehr schwer oder gar nicht zerlegt, durch concentrirte Schwefelsäure beim gelinden Erwärmen in die neutralen Aether der 4 basischen Reihe verwandelt, und verhalten sich gegen Phosphorsuperplorid ähnlich den ihnen entsprechenden neutralen Aethern.

Ausser den hier beschriebenen Verbindungen der 3 basischen Reihe sind von mir noch die Diphenyldisulfophosphorsäure und das disulfophosphorsaure Phenyl dargestellt, und Herr A. Kovalevsky hat in meinem Laboratorium die Verbindungen von Methyl und Amyl untersucht; die Beschreibung dieser Verbindungen würde indess hier zu weit führen.

Ich habe im Vorigen mehrfach einer vierbasischen Reihe der Phosphorsäure erwähnt; die erste Annahme, die Pyrophosphorsäure sei nicht eine 2-, sondern eine 4-basiche Säure rührt von Odling her, der sie auf theoretische Betrachtungen stützte. Eine experimentelle Bestätigung lag bis dahin nicht vor; es ist mir gelungen, diese zu geben, und zwar auf directem Wege durch successive Vertretung der einzelnen Atome Aethyl in schwefelhaltigen Pyrophosphorsäureäthern durch Metalle. Das neutrale pyrophosphorsaure

Aethyl ist daher in 1 Mol. $= P_2 (C_2 H_5)_4 O_7$; man könnte darin verschiedene Radicale annehmen, und darnach dem Aether die folgenden Formeln beilegen:

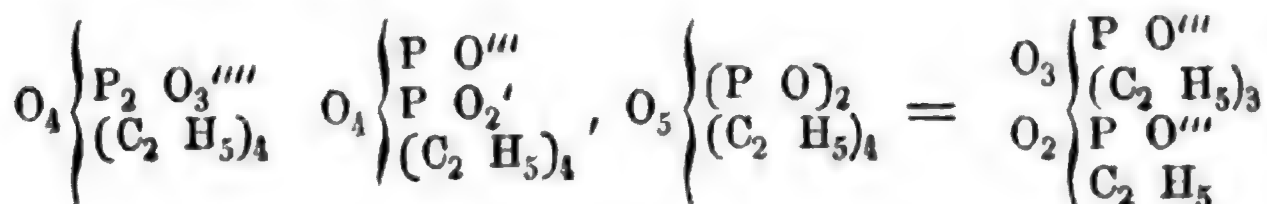

$$O_4 \left\{ \begin{matrix} P_2 \; O_3'''' \\ (C_2 \; H_5)_4 \end{matrix} \right. \quad O_4 \left\{ \begin{matrix} P \; O''' \\ P \; O_2' \\ (C_2 \; H_5)_4 \end{matrix} \right. , \quad O_5 \left\{ \begin{matrix} (P \; O)_2 \\ (C_2 \; H_5)_4 \end{matrix} \right. = \begin{matrix} O_3 \\ O_2 \end{matrix} \left\{ \begin{matrix} P \; O''' \\ (C_2 \; H_5)_3 \\ P \; O''' \\ C_2 \; H_5 \end{matrix} \right.$$

Meine Untersuchung hat bewiesen, dass die letzte Formel die allein zulässige ist. In 1 Mol. des Aethers sind 7 Atome Sauerstoff enthalten, und daher können möglicherweise 7 verschiedene schwefelhaltige Aether dieser Reihe existiren; von diesen habe ich bis jetzt 3 ausführlicher untersucht. Allgemeine Entstehungsweisen dieser neuen Körper scheinen zu sein:

1) Entziehung der Elemente $O (C_2 H_5)_2$ aus 2 Mol. der neutralen Aether der 3-basischen Reihe (durch Einwirkung von Schwefelsäurehydrat, Phosphorsäurehydrat, oder concentrirter Lösungen von Chlorcalcium oder Chlorzink.

2) Entziehung der Elemente $O \, Me_2$ aus 2 Mol. eines Salzes der 1-basischen Aethersäuren der 3 basischen Reihe.

3) Einwirkung von Phosphoroxychlorid auf eines der eben genannten Salze, so dass dieses im grossen Ueberschuss bleibt, nach der Gleichung:

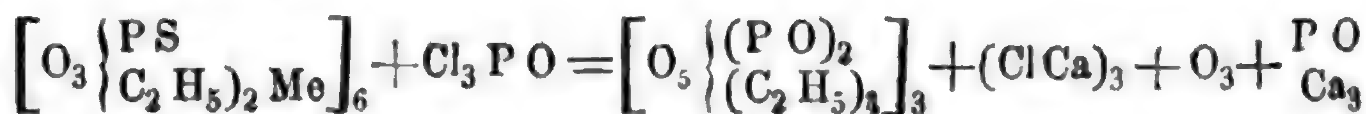

$$\left[O_3 \left\{ \begin{matrix} P \, S \\ (C_2 H_5)_2 \, Me \end{matrix} \right. \right]_6 + Cl_3 P O = \left[O_5 \left\{ \begin{matrix} (P \, O)_2 \\ (C_2 H_5)_4 \end{matrix} \right. \right]_3 + (Cl Ca)_3 + O_3 + \begin{matrix} P \, O \\ Ca_3 \end{matrix}$$

4) Einwirkung der vorhin beschriebenen Chloride auf eine Diäthylsäure, deren Salze oder einen neutralen Aether der 3-basischen Reihe:

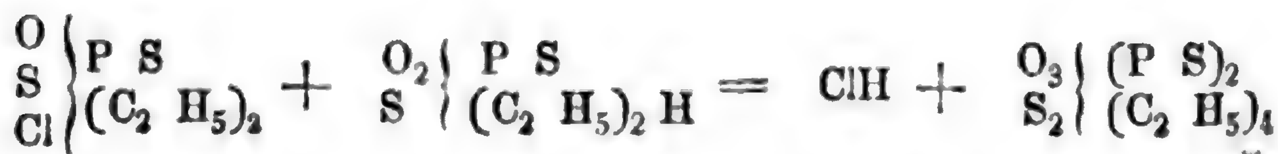

$$\begin{matrix} O \\ S \\ Cl \end{matrix} \left\{ \begin{matrix} P \; S \\ (C_2 \; H_5)_2 \end{matrix} \right. + \begin{matrix} O_2 \\ S \end{matrix} \left\{ \begin{matrix} P \; S \\ (C_2 \; H_5)_2 \, H \end{matrix} \right. = Cl H + \begin{matrix} O_3 \\ S_2 \end{matrix} \left\{ \begin{matrix} (P \; S)_2 \\ (C_2 \; H_5)_4 \end{matrix} \right.$$

Disulfopyrophosphorsaures Aethyl ist eine farblose ölige Flüssigkeit, fast geruchlos, in Wasser ohne Zersetzung ziemlich löslich; beim Erhitzen beginnt sie etwas über 160° zu kochen, wird aber dabei grösstentheils zersetzt; beim Kochen mit Wasser destillirt sie grösstentheils unzersetzt mit den Wasserdämpfen, ein anderer Theil nimmt die Elemente von Wasser auf:

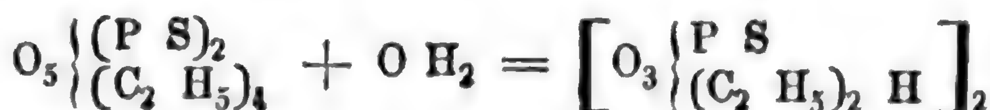

$$O_5 \left\{ \begin{matrix} (P \; S)_2 \\ (C_2 \; H_5)_4 \end{matrix} \right. + O \, H_2 = \left[O_3 \left\{ \begin{matrix} P \; S \\ (C_2 \; H_5)_2 \; H \end{matrix} \right. \right]_2$$

Mit zur völligen Zersetzung unzureichenden Mengen Kalihydrat in alkoholischer Lösung behandelt, bildet der Aether ein krystallisirendes Kaliumsalz, aus dem durch doppelte Umlegung andere Salze der Triäthyldisulfopyrophosphorsäure erhalten werden können. Die allgemeine Formel dieser Salze ist: $O_5 \left\{ \begin{matrix} (P\ S)_2 \\ (C_2\ H_5)_3\ Me. \end{matrix} \right.$ Die freie Säure lässt sich, wie es scheint, aus diesen Salzen gar nicht erhalten, sondern nimmt im Momente der Abscheidung die Elemente von Wasser oder in alkoholischer Lösung, von Alkohol auf. Ebenso nehmen die Salze bei Behandlung mit überschüssigen löslichen Schwefelmetallen oder mit Kalihydrat oder Ammoniak die Elemente von Metalloxydhydrat oder Metallalkoholat auf, indem in allen diesen Fällen Körper der 3 basischen Reihe erzeugt werden. Trisulfopyrophosphorsaures Aethyl, $\begin{matrix} O_4 \\ S \end{matrix} \left\{ \begin{matrix} (P\ S)_2 \\ (C_2\ H_5)_4 \end{matrix} \right.$ ist bei gewöhnlicher Temperatur fest, schmilzt bei etwas über 30°; es verhält sich dem eben beschriebenen Aether sehr ähnlich; dasselbe gilt von dem Pentasulfopyrophosphorsauren Aethyl, $\begin{matrix} O_2 \\ S_3 \end{matrix} \left\{ \begin{matrix} (P\ S)_2 \\ (C_2\ H_5)_4 \end{matrix} \right.$, welches eine bei 71°, 2 schmelzende, sehr schön krystallisirende Substanz ist. Die Salze der Triätsyltetrasulfopyrophosphorsäure sind besonders ausgezeichnet durch die Leichtigkeit, womit sie in Salze der Diäthyldisulfophosphorsäure übergehen.

Das Mitgetheilte beweist vollkommen, dass die Pyrophosphorsäure 4 basisch und gleichsam als eine Vereinigung von 1 Mol. 3 basischer mit 1 Mol. 1 basischer Phosphorsäure zu betrachten ist. Dieselbe Vereinigung wird sich wahrscheinlich noch einmal, vielleicht sogar mehrmals wiederholen lassen, und die dabei entstehenden Verbindungen würden dann die folgenden Formeln erhalten, z. B.:

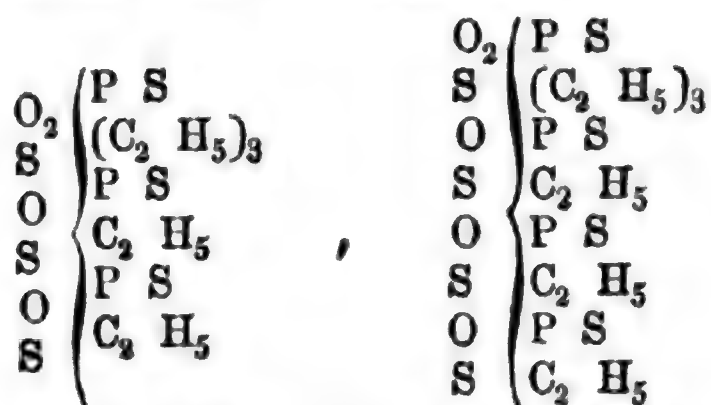

$$\begin{matrix} O_2 \\ S \\ O \\ S \\ O \\ S \end{matrix} \left\{ \begin{matrix} P\ S \\ (C_2\ H_5)_3 \\ P\ S \\ C_2\ H_5 \\ P\ S \\ C_2\ H_5 \end{matrix} \right. , \quad \begin{matrix} O_2 \\ S \\ O \\ S \\ O \\ S \\ O \\ S \end{matrix} \left\{ \begin{matrix} P\ S \\ (C_2\ H_5)_3 \\ P\ S \\ C_2\ H_5 \\ P\ S \\ C_2\ H_5 \\ P\ S \\ C_2\ H_5 \end{matrix} \right.$$

Bei der ersten Auffindung des pentasulfopyrophosphorsauren Aethyls glaubte ich den ersten dieser beiden Körper zu haben, da die Analysen mit dessen Formel übereinstimmten, und in der That scheint diese Verbindung bei längerer Einwirkung von Schwefelsäurehydrat auf disulfophosphorsaures Aethyl zu entstehen, konnte aber bis jetzt nicht rein erhalten werden.

Die Metaphosphorsäure hat ohne Zweifel die von Odling schon vorgeschlagene rationelle Formel $O_2 \left\{ \begin{matrix} P\ O''' \\ H \end{matrix} \right.$, in der also 3 Atome

Sauerstoff durch Schwefel ersetzt werden können. Durch Behandlung von metaphosphorsaurem Blei mit Jodäthyl habe ich metaphosphorsaures Aethyl als eine farblose scharf ätherartig riechende Flüssigkeit erhalten, die unter 100^0 (sie war noch mit etwas Alkohol gemischt) destillirte, und in Wasser gelöst eine Lösung von Monäthylphosphorsäure gab. — Monosulfometaphosphorsaures Aethyl entsteht bei längerer Einwirkung von Schwefelsäurehydrat auf monosulfophosphorsaures Aethyl:

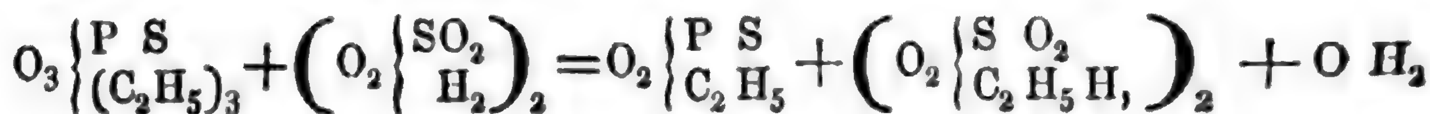

Ganz ähnliche Beziehungen, wie ich sie durch die mitgetheilte Untersuchung zunächst für die Verbindungen des Phosphors nachgewiesen habe, finden ohne Zweifel auch statt für die mit dem Phosphor analogen 3 äquivalentigen Körper. Bei Arsenik und Antimon lassen sich dieselben sogar schon aus den bis jetzt bekannten Verbindungen der unorganischen Chemie ableiten, z. B.:

Salz v. Bouquet u. Cloez.

Wenn es gelänge, für den Stickstoff ebenfalls eine 3 basische Reihe nachzuweisen, so würde dann die Formel der Salpetersäure $O_2 \begin{matrix} N\ O''' \\ H \end{matrix}$ geschrieben werden müssen, welche den Eigenschaften derselben und den Stickstoffverbindungen überhaupt ebenso gut entspricht, wie die Formel $O \begin{matrix} N\ O_2 \\ H \end{matrix}$. Verbindungen einer 3 basischen Reihe des Stickstoffs werden wahrscheinlich nur solche erhalten werden können, die einen Theil oder allen Sauerstoff durch Schwefel ersetzt enthalten. Der sog. 5fache Schwefelstickstoff von Gregory scheint der Ausgangspunkt zur Darstellung solcher Körper zu sein; die Substanz wirkt auf Mercaptan rasch und unter Entwicklung von Schwefelwasserstoff ein, das Product ist eine gelbliche in Wasser unlösliche Flüssigkeit, die bei der Destillation theilweise zersetzt wird und eine niedriger siedende Schwefel- und Stickstoff enthaltende Verbindung, wahrscheinlich

$S_3 \left\{ \begin{matrix} N\ S''' \\ (C_2\ H_5)_3 \end{matrix} \right.$, und bei 150^0 destillirendes 2fach Scwefeläthyl liefert.

Die 3 äquivalentigen Elemente N, P, As, Sb (Bi) bilden noch andere Sauerstoff- und Schwefelverbindungen; diese wiederholen unter einander genau dieselben Beziehungen, wie die gewöhnliche Pyro- und Metaphosphorsäure, die folgenden Formeln mögen diess an einigen Repräsentanten dieser Körper zeigen:

Gewöhnl. Reihe: **Pyro-Reihe:** **Meta-Reihe:**

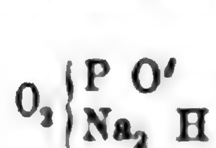
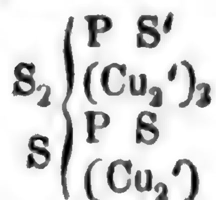

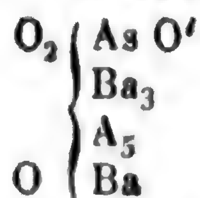

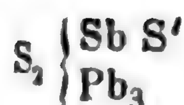
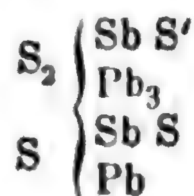
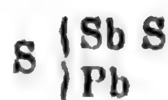

Boulangerit. Federerz. Zinkenit.

Ganz analoge Beziehungen existiren noch unter den Verbindungen von Silicium, Zinn und andern mehr äquivalentigen Körpern, und ich habe dieselben schon mehrfach in meinen Vorlesungen über theoretische Chemie hervorgehoben, und z. B. gezeigt, mit wie grossem Vortheil sie sich in der Chemie der Silicate benutzen lassen.

Jo. Nic. Madvigii, professoris Hauniensis, Emendationes Livianae. Hauniae MDCCCLX. Sumtibus librariae Gyldendalianae (F. Hegel). Typis Schulzianis. 8vo., 638.

Man sollte denken, dass ein so vielgelesener Autor wie Livius, dessen sich von jeher die Kritiker mit Eifer angenommen haben, bereits einen im Verhältniss zu dieser häufigen Bearbeitung gehörig berichtigten und gleichsam geebneten Text habe, und diese Vorstellung scheint auch ziemlich verbreitet zu sein. Dass der wirkliche Zustand desselben ein ganz anderer, sehr mangelhafter sei, kann man jetzt aus vorliegendem Werke lernen, in welchem eine grosse Menge mannichfaltiger Verderbnisse aufgedeckt und wo möglich auch geheilt wird. Es bedarf bekanntlich keines Hinweises auf die Autorität des berühmten Verfassers der Emendationes und insofern dürfte auch eine ganz kurze Anzeige im Interesse derer, welchen mit einer solchen Notiz gedient wäre, hinreichen. Aber Ref. mochte auch hier seine gewohnte Weise nicht aufgeben, und hofft durch einen detaillirten Bericht von den Leistungen des Buches allen denen eine dankenswerthe Erleichterung zu gewähren, welche sich mehr als eine allgemeine Idee von seinem hohen Werthe bilden wollen, indem er, was Madvig selbst nur hie und da gethan hat, nach bestimmten Rubriken seine Verbesserungen aufführt. Absolute Vollständigkeit wird man hier nicht verlangen, es genügte, für jede

Gattung kritischer Heilkunst eine beträchtliche Anzahl von Belegen auszuheben, wobei die etwa minder sicher erscheinenden und welche M. selbst dafür hält, übergangen werden durften. Die Mühe der Zusammenstellung wurde reichlich durch den Genuss aufgewogen, den die Betrachtung einer solchen Fülle glücklicher Herstellungen darbot, und wir zweifeln nicht daran, dass diesen auch der aufmerksame und für die eingehende Behandlung des Textes sich interessirende Leser theilen werde.

Den Bemerkungen zu jeder Dekade schickt Madvig eine Charakteristik der Handschriften voraus, die als wesentliche Ergänzung der in den Ausgaben von Weissenborn und Hertz darüber enthaltenen Notizen gelten können. Von den letzten fünf Büchern stand ihm eine neue Vergleichung des Vindobonensis zu Gebot, aus welcher oft die durch Grynaeus' Interpolationen noch mehr verdunkelte ursprüngliche Form herzustellen möglich war; übrigens kann man an diesem ältesten codex des Livius — er gehört spätestens in's siebente Jahrhundert — einen Begriff von der in den Handschriften aus jener Zeit herrschenden Corruption sich machen und erkennen, wie gering die Berechtigung der am Buchstaben klebenden Superstition ist. Wie dieser einzige Vertreter der fünften kaum zur Hälfte erhaltenen Dekade bietet der der dritten, aus welchen offenbar die übrigen geflossen sind, der in dem achten oder neunten Jahrhundert geschriebene Puteanus ein reiches Magazin von Fehlern aller Art. Die Vulgate aber ist hier, wie in den übrigen Partieen der Livianischen Annalen, das Werk des grossen, jedoch blos naturalistischen nicht auf streng grammatische Schule basirten Scharfsinnes mehrerer Philologen des fünfzehnten Jahrhunderts. Einem von ihnen hat man auch das Supplement von XXVI, 41,18—44, 1 zuzuschreiben, welches von Weissenborn wenigstens als unächt in seinen beiden Ausgaben bezeichnet wird, so wie die längere Stelle XXVII, 2, 11—3, 7; denn nur in ganz jungen codd. sind diese zu finden. Die zwei bedeutenden Ausfälle aber in VIII, 23, 10, IX, 39, 4, welche nur durch den Verlust eines Blattes an beiden Stellen im archetypum des Mediceus zu erklären sind, nachgewiesen zu haben, ist Madvigs Verdienst allein. Mehr noch als der Verlust des von Rhenanus gebrauchten Vormatiensis für die erste Dekade ist der des Moguntinus für die vierte zu beklagen, da der sehr vorzügliche Bambergensis doch theilweise zu der hier stark verderbten Vulgate hinneigt.

Das Urtheil Madvigs über seine Vorgänger, unter welchen er besonders Gronov und Duker auszeichnet, auch mit Anerkennung von Kreyssig, J. Bekker, Weissenborn und Hertz spricht, Alschefsky aber nur das Lob eines guten Collators lässt, wird man lieber bei ihm selbst nachlesen; wir gehen sofort zu unserer eigentlichen Aufgabe über.

Unsere Aufzählung mag mit der Art von Berichtigungen beginnen, welche den überlieferten Text nicht ändern, und doch das

richtige Verständniss oft wesentlich fördern: wir meinen die Vertauschung einer herkömmlichen falschen Interpunction mit der sinnesgemässen. Es darf z. B. I, 12, 3 nicht erst mit Romulus et ipse turba fugientium actus etc. der neue Satz anheben, sondern mit ad veterem portam Palatii, worauf die Worte des Königs hic in Palatio und hinc saltem arce hostes, hic ego tibi templum Statori Jovi hinweisen. II, 1, 11 gehört conscriptos appellabant lectos zusammen, indem Livius mit letzterem Wort sich auf das kurz vorhergehende primoribus equestris gradus lectis zurückbezieht, videlicet [in] novum senatum ist als Parenthese abzusondern, in aber, was vor novum die besten codd. nicht haben, auszustossen. III, 23, 7 scheint die Empörung der Antiaten und ihre Besiegung durch den Consul L. Cornelius dem Historiker in gleichem Maasse zweifelhaft, daher keine volle Interpunction nach invenio zu setzen, und nach cepisse nur das Semicolon. III, 40, 11 ist ceterum mit sibi placere zu verbinden, das Dazwischenliegende muss also davon unterschieden werden, so dass der Leser merkt, wie der Hauptgedanke erst mit den Worten in praesentia omnia praeter bellum omitti placere abschliesst. III, 67, 9 hängt consules facere vostrarum partium eben so gut mit voluistis zusammen, wie tribunos plebis creare, daher die richtige Abtheilung nur diese sein kann: tribunos plebis creare iterum voluistis: creastis; consules facere vestrarum partium: etsi partibus videbamus iniquum, patricium quoque magistratum plebi donum fieri vidimus, statt dass bisher nach creastis volle Interpunction und nach partium ein blosses Komma angebracht wurde. V, 54, 4 ist ad incrementum urbis natum unice locum nicht als ein einzelner Vorzug der Lage Roms denkbar neben saluberrimos colles, flumen opportunum — mare vicinum, regionem Italiae mediam (so Madvig statt regionum I. medium), sondern es beginnt damit ein neuer Beleg der Trefflichkeit dieser Stätte, nachdem dargethan worden ist, wie wohl Götter und Menschen daran thaten, diesen Wohnsitz zu wählen. Also war ad incrementum urbis natum unice locum enge zu verknüpfen mit argumento est ipsa magnitudo tam novae urbis, vom vorhergehenden aber zu trennen. VI, 40, 13 kann illud nicht am Schluss der Frage = id stehen, sondern muss, weil auf das noch folgende hinweisend, dem si quis patricius vorangestellt werden; der Redner will nämlich damit die Aufmerksamkeit der Zuhörer auf das aut omnia accipite aut nihil fero lenken; die vorhergehende Frage endigt also mit ferat. X, 21, 13 war nam appetebat tempus als Paranthese zu behandeln; 44, 2 et consules unmittelbar an deflagravere anzuschliessen und ib. 6 nach habitum volle, nach alterius nur schwache Interpunction zu setzen statt des umgekehrten Verfahrens. II, 41, 4 drückt die Plebs ihren Unmuth darüber aus, coeperat fastidire, munus vulgatum; a civibus isse in socios; nicht coeperat fastidire munum vulgatum; a civibus etc. XXXVII, 20, 3 rührt die Verachtung der regii gegen die Bewohner von Elaea daher, dass niemand einen Ausfall machte; mithin

darf excurrente nicht durch volle Interpunction vom folgenden getrennt, eben so wenig nullo ab urbe etc. mit dem vorhergehenden, was dadurch nicht bedingt ist, verbunden werden. Dagegen wurde bisher XXXVIII, 9, 3 cum iam Atheniensium Rhodiorumque legati — apud consulem esse verkehrterweise mit Amynander quosque venerat verknüpft, statt das cum iam etc. an die vorausgehenden Worte haec mora iniecta est paci anzuschliessen. XLI, 19, 1 ist das intra Audenam nähere Ortsbestimmung der von Lepidus unterworfenen Briniates; dem Lepidus wird P. Mucius entgegengesetzt, aber durchaus nicht in eine bestimmte Region eingeengt, was man annehmen musste zufolge der bisherigen Anordnung der Stelle. XLV, 44, 16 sollte man meinen, die classis, von welcher als Geschenk an Prusias gesprochen wird, sei verschieden von den ihm zum einstweiligen Gebrauch überlassenen Schiffen, wenn es heisst ut ex classe, quae Brundusii esset, naves longae viginti assignarentur (sc. Prusiae regi patres censuerunt), quibus uteretur, donec ad classem dono datam ei rex pervenisset. L. Cornelius Scipio, ne ab eo discederet sumptumque ipsi et comitibus praeberet etc.; da doch diese zwanzig Schiffe eben das Geschenk selbst sind; die Verwirrung hört auf, wenn man vor L. Cornelius nur ein Komma setzt, wodurch donec — pervenisset zu diesem Nachsatz in Beziehung tritt. Selbst die Capitelabtheilung wird XLV, 31, 8 berichtigt, wo Macedoniae formula dicta cum leges quoque se daturum ostendisset nur die Protase zu Aetoli deinde citati zu Anfang von c. 32 abgibt. In V, 44, 4 konnte schon das handschriftliche qui effuso agmine adventat (für quae e. a. a.) darauf leiten, dass der Satz mit hosti communi, nicht mit gens est zu verbinden sei.

Die bisher angeführten Stellen gewinnen den richtigen Sinn ohne irgend eine Abänderung der überlieferten Worte; andere bedürfen zugleich einer, wenn auch meistens nur geringen Correctur. So IV, 2, 14, wo der Schlussatz consules paratos esse duces prius adversus scelus civium quam adversus hostium arma allzu abgerissen und unmotivirt erscheint; ihm gibt M. die rechte Fassung, indem er ni patribus vorher liest statt si patribus, und dem Fragezeichen nach eripuerint seinen Platz hinter scandere posse anweist. Was kann ungeschlachter sein, als die Construction IV, 7, 11 credo — suffectis iis consulibus praetermissa nomina consulum horum? Indem man nicht gewahr wurde, dass nomina consulum horum abhängt von dem unmittelbar folgenden Licinius Macer auctor est et in foedere Ardeatino et in linteis libris ad Monetae inventa, erwarb sich die starke Corruption suffectis — praetermissa statt suffectos iis consules praetermissos unverdiente Geltung. VII, 13, 8 konnte der Ausspruch quis tandem suscenseat milites nos esse, non servos vestros nur Lachen erregen: aber quis t. s. hängt blos mit dem vorhergehenden quae si ut (so M. für sicut) vos vestra habeatis consilia, sic se sua habituram dicat zusammen und ist zu einer Parenthese damit zu verbinden; die Erinnerung milites nos esse, non servos vestros wollen

die Plebeier als Mitbürger, nicht als Soldaten an ihre patricischen Obern gerichtet wissen. VII, 40, 10 muss ergo in ero verwandelt und mit hostis verbunden werden, so dass der neue Satz erst mit Vos prius beginnt. XXIV, 47, 15 wird erzählt, das Feuer habe in den Tempeln der Fortuna und der mater Matuta so gewüthet, dass es sacra profanaque multa verzehrte. Hier war nicht nur Spei zu tilgen, sondern auch in, und vor extra portam volle Interpunction zu setzen, templis Fortunae ac matris Matutae dagegen durch et zu verknüpfen mit Iugarioque vico. Besonders merkwürdig ist die Behandlung von XXV, 16, 18, wo M. das handschriftliche armares et in armatos et abändert und ubi vor ingentem streicht, ibi aber und capere beibehält, mit dieser eigenthümlichen und treffenden Fassung: Mago ibi pedites equitesque armatos — et capere eas latebras ingentem numerum — occuleret. Sonst wäre die Aufforderung, seine Leute zu bewaffnen, sehr überflüssig und die, Schlupfwinkel aufzusuchen, wo er sie verstecken könne, noch mehr, da Flavus ihn ja an einen bestimmten Ort bringen will, wo sich eben die latebrae befinden. XXVII, 6 ergibt sich die richtige Abtheilung mittelst Einschieben des ut vor primae legioni, so dass mit novum atque atrox nicht ein neuer Satz beginnt, nur die Apodosis, deren Schluss nox incerta victoria diremit pugnantes ist. In dem Vorwurfe, welchen Antiochus XXXIII, 40, 1 den Römern macht, wenn er erklärt, mirari se — Romanos tam diligenter inquirere, quid regi Antiocho faciendum, at quousque terra marique progrediundum fuerit ipsis, non cogitare. Asiam nihil ad populum Romanum pertinere ist sowol die Symmetrie der Antithesen verletzt, als die Hauptsache in Betreff der Römer im ersten Satz, wo sie ihre Stelle finden muss, gar nicht erwähnt. Antiochus behauptete ohne Zweifel, wie ihn jetzt M. sprechen lässt — Romanos — diligenter inquirere, quid rep. A. faciundum aut quousque terra marique progrediundum fuerit: ipsos non cogitare Asiam nihil ad p. R. pertinere etc. XXXVIII, 21, 11 wird vulgo die Erzählung von Gallischer Sitte mit der von einer den Galliern gelieferten Schlacht zusammengeworfen prosternunt corpora humi, sicut passim procumberent, statt das Geschichtliche von letzterer, wie schon der Wechsel des Tempus zeigt, auseinander zu halten: mit Sic wird ein neuer Satz eröffnet; und für ut muss man cum lesen. So matt XLI, 24, 14 id quod erat vetusta coniunctio cum Macedonibus sich an fuit certe tamen aliquid, quod tam longam deliberationem faceret schliesst, und zugleich sprachwidrig, so lebhaft und correct wird die Rede, wenn man den Sprecher fragen und sich antworten lässt id quid erat? vetusta coniunctio etc. XLII, 62, 8 stehen die Sätze numquam ab talibus consiliis abhorrebat regis animus; itaque plurium assensu comprobata est sententia in keinem vernünftigen Zusammenhange mit einander, als wenn, was einmal andere für gut halten, beweise, was die Gesinnung des Königs sei: aber ein solcher ergibt sich mit Tilgung von est und Verbindung vom Ablativ com-

probata sententia mit legati ad consulem missi etc., was in Folge der Entschliessung des Perses geschah. XLV, 43, 10 ist wenigstens ungeschickt ausgedrückt reliquum ex Illyrico praedae ducenti viginti lembi erant; de Gentio rege captos eos Corcyraeis — Q. Cassius ex senatusconsulto tribuit, als wären diese Schiffe, nachdem die Römer sie bereits erbeutet hatten, dem Gentius hinterher noch einmal abgenommen worden. Livius schrieb wahrscheinlich: reliqui ex Illyrica praeda — lembi erant — capti; eos Corcyraeis etc.

Nicht selten hat Madvig auch die Transposition in der Weise zur Berichtigung des Textes verwenden können, dass nur Wörter oder Sätze ihre Plätze tauschten ohne einen Buchstaben zu ändern. VIII, 10, 13 ist offenbar die Fassung der alten lex über die devotio verwirrt: sive hostia, sive quo alio volet muss nach pure faciet eingeschaltet werden; dann geht mit den Worten qui sese devoverit, Vulcano arma sive cui alii deo vovere volet, ius esto die Rede von der zu devovirenden Person zu den Waffen über, die zugleich geweiht werden sollen. Verkehrt heisst es IX, 6, 12 statt non reddere salutem salutantibus, non dare responsum: non reddere salutem, non salutantibus dare responsum, da letzteres quaerentibus voraussetzt. XXII, 24, 10 soll durch die Künste des Fabius ein Theil des Punischen Heeres abwesend sein, welchen Hannibal zur Herbeischaffung von Lebensmitteln ausgesandt hatte; auch wird von einer Verminderung des Heeres als einer schon berührten Sache gesprochen, ehe diese erwähnt worden ist: nec acie certare Hannibal ausus, quia tanta paucitate vix castra si oppugnarentur, tutari poterat iamque artibus Fabii pars exercitus aberat, iam fame sedendo et cunctando bellum gerebat. Livius schrieb wol: nec acie certare H. ausus, quia pars exercitus aberat iam, et tanta paucitate vix castra, si oppugnarentur tutari poterat, iamque artibus Fabii sedendo etc. Hier ist nur jenes fame als durch Dittographie aus iam et entstanden, gestrichen. XXVI, 39, 16 ist es nicht nöthig nach andern kritischen Hülfsmitteln umzuschauen, da atque ille für ille atque genügt, jenes haben sogar einige codd. XXVII, 5, 4 tritt an die Stelle einer sehr gezwungenen Construction: neminem Carthaginiensem in Sicilia esse, neminem Siculum, qui fugati metu inde fuerint, non esse; omnes in urbes in agros suos reductos arare serere eine untadelhafte Satzform und klare Responsion durch Versetzung von qui — fuerint unmittelbar vor omnes. XXX, 12, 3 darf die Bemerkung Cirta caput regni Syphacis erat, eoque se ingens hominum vis contulit nicht die Erzählung von der Schlacht und ihrem Ausgang unterbrechen, sie muss vielmehr den weiteren Bericht von der Eroberung der Hauptstadt des Syphax einleiten; daher ist ihre rechte Stelle vor Masanissa Laelio dicere etc. Das schönste Beispiel einer schlagenden Verbesserung dieser Art liefert aber XXXVI, 34, 9, wo Quintius dem Acilius vorhält ecquid vides te — in duabus urbibus oppugnandis tempus terere — Philippum autem — tot iam gentes — sibi adiunxisse ? atqui non tantum interest nostra, Aeto-

lorum opes ac vires minui, quantum non supra modum Philippum crescere, et victoriae tuae praemium te militesque tuos nondum duas urbes, Philippum tot gentes Graeciae habere.? Dass et victoriae — habere da wo diese Worte stehen, nicht passen, fühlte J. Bekker, statt aber sie zu verdächtigen, mussten sie hinter adiunxisse angebracht werden, wo was vorausgeht und was folgt, damit in den besten Zusammenhang tritt. XXXVII, 56, 1 wird niemanden wahrscheinlich sein, dass Livius eine so contorte Construction angewandt habe, wie Lydiae Ioniaeque extra ea oppida, quae libera fuissent, für L. I. que oppida, extra ea q. l. f. XL, 40, 11 ist ducentis septuaginta septem cum signis militaribus eine ungeschickte und undeutliche Wortstellung; M. vermuthet, dass ducenti noch zu der Zahl der 4000 Gefangenen komme, septuaginta septem aber die der Feldzeichen gewesen, und nach cum signis militaribus zu setzen sei. XLIII, 20, 2 Lissi rex Gentius erat; eo acciti legati; mandata exponentes benigne auditi sunt, qui responsum sine effectu tulerunt. Hier kann qui so vor das zweite Glied gerückt nur einen komischen Nonsens hervorbringen: gütig wurden die angehört, welche einen erfolglosen Bescheid erhielten, statt: gütig angehört, erhielten sie doch keine befriedigende Antwort: qui muss vor mandata seine Stelle erhalten. XLIV, 44, 2 weist Africanus et ipse — appellatus auf adoptione Africani nepos zurück, was durch Versehen des Abschreibers in die folgende Zeile gerathen ist, statt jenen Worten voranzugehen, indem Livius nothwendig schrieb: P. Scipio is erat, naturalis consulis Pauli filius, adoptione Africani nepos, Africanus et ipse postea, deleta Carthagine appellatus.

Kleinere Versetzungen sind erforderlich an Stellen wie II, 33, 7: per patentem portam ferox irrupit caedeque in proxima urbis facta ignem temere arreptum imminentibus muro aedificiis iniecit, wo caedeque nur vor facta an seinem Platze ist; XXIV, 39, 9 tum vero qui etiam ante dubii fuerant, defecere ad Poenos, statt tum etiam qui etc. nicht „die sogar früher unschlüssigen“, sondern „sogar die früher unschlüssigen“ fielen jetzt ab; der Ton liegt auf qui dubii fuerant, keineswegs auf ante; einen Gegensatz können nur die bilden, welche schon früher abgefallen sein würden, wenn es ihnen möglich gewesen wäre. XXV, 22, 8 ist entweder tria praetoria circa Capuam erecta et tres exercitus — adgressi zu lesen oder mit Weglassung von et: tria p. c. C. erecta, tres exercitus u. s. w. tres et exercitus, mag man nun et = etiam nehmen, oder gar das Hyperbaton billigen, ist wider den Sprachgebrauch des Livius. XLII, 19, 3 kann iam decreto, qui regum suam (sc. senatus), Persei qui secuturi amicitiam essent, die Stellung des zweiten qui, statt qui Persei nicht geduldet werden. XLV, 3, 6 ist in ähnlicher Weise fehlerhaft Rhodios nec utilitatum Graeciae neque cura impensarum populi Romani, sed pro Perseo eam legationem misisse statt Rh. n. u. G. cura, neque i. p. R.

Die bisher angeführten Beispiele von Transposition bedurften keiner weitern Emendation, wol aber ist das der Fall bei den übrigen, welche jetzt erwähnt werden sollen: VII, 12, 11 adversus hostem, quem tempus deteriorem in dies et locus alienus faceret sine praeparato commeatu morantem sind nicht zwei Ursachen der Schwächung des Feindes angegeben, tempus und locus alienus, man muss vielmehr lesen adversus h. q. t. d. i. d. faceret locis alienis etc. XXV, 31, 8 ist quaestor ad Nasum et accipiendam pecuniam missus zugleich sprachwidrig und drolliges Zeugma, welches verschwindet, wenn man Nasum ad umstellt und et tilgt. XXXIV, 35, 4 kann sine dolo malo, was cod. M hinter educeretur hat, nur vor restituerentur eine geeignete Stelle finden, wo dann recte natürlich nicht bleiben darf. XXXVII, 41, 2 gibt die beste Handschrift wenigstens nebula matutina crescente die levata in nubibus dedit caliginem, humor inde ab austro velut perfudit omnia, woraus jetzt durch zwei leichte Aenderungen ein verständiger Sinn sich entwickelt: nebula — sedit, caliginem humor inde ab austro secutus p. o. Erst litt das Heer des Antiochus unter dem Nebel, der keine Fernsicht gestattete, dann unter dem Thau, der sich auf Bogen, Schleudern und iumentorum amenta senkte, während die Römer, als schwer bewaffnete, wenig dadurch belästigt wurden. XXXVII, 42, 2 macht der Text eine falsche Eintheilung: ne primum quidem impetum pars eorum sustinuerunt: alii fusi sunt, alii propter gravitatem tegumentorum armorumque oppressi sunt, denn da hierin alle cataphracti equites begriffen sind, kann nicht nur pars eorum dem Angriff der Römischen Reiterei unterlegen sein. Mit Tilgung des ersten alii und des zweiten sunt stellt M. um ne p. q. i. sustinuerunt: pars eorum fusi sunt etc. XL, 13, 1 darf Demetrius, nachdem er davon gesprochen hat, dass er von seinem Bruder Perseus eines Attentates gegen ihn post lustrationem beschuldigt werde, es nicht mehr sonderbar finden, wenn dieser behauptet, er habe es lustrationum die ausführen wollen, was doch als sehr auffallend in den Worten et quidem, si dis placet, lustrationum die hervorgehoben wird. Die übrigens bisher nicht beanstandete Schwierigkeit wird gehoben durch Versetzung von et quidem — die nach et omnes insidiarum vias in unum diem contulit, was nur die leichte Aenderung lustrationum diem für l. die nöthig macht. XLII, 26, 6 muss qui ut für ut qui gelesen werden, dann adirent, was handschriftlich ist, für adire.

Durch Nachlässigkeit der Abschreiber ist ferner der Text des Historikers an vielen Stellen lückenhaft. Hie und da sind selbst Worte verstümmelt, wie V, 6, 15 assuestis qui audire für a. quieti a. XXI, 39, 1 sed armare exercitum Hannibal non poterat, der Sinn verlangt hier ad arma vocare; XXX, 30, 9 durfte Hannibal nicht sagen quod igitur nos maxime abominamur, vos ante omnia optaretis, in meliore vestra fortuna de pace agitur, indem zu der condicionalen Auffassung dessen, was die Römer natürlich wünschen mussten, kein Grund denkbar ist, Livius schrieb optare debetis.

(Fortsetzung folgt.)

Nr. 17. HEIDELBERGER 1861.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Madvig: Emendatt. Livianae.

(Fortsetzung.)

In ähnlicher Weise verkehrt erscheint die an Scipios Richter gerichtete Frage XXXVIII, 53, 3 vos de P. Africano palmam peteretis? statt palmam peti feretis? Falsch hat man bisher die Lücke XLI, 22, 6 ausgefüllt sine damno iniuriaque ....rum, per quorum iter fecit (Perseus) in regnum rediit mit s. d. i. q. agrorum; per quos i. f. etc., worauf per quorum leiten musste, was man nicht vorsichtig in per quos veränderte, ist populorum, nicht agrorum herzustellen. XLII, 23, 5 wäre die Forderung der Carthaginienser an den Römischen Senat lächerlich, dass ex aequo apud socium populum, quid cuiusque esset, disceptarent (disceptaret?), als sei er selbst Partei. Die Handschrift hat indess nicht apud s., sondern in socium; da der Senat zwischen Massinissa und den Carthagern entscheiden soll, ist zu lesen in[ter regem] socium et populum. XLV, 6, 2 verlangt der Zusammenhang Orandem [ita]que Cretensem. XLV, 30, 8 macht M. aus divisa aitquae Macedoniae partium usibus separatis quanta universostendit mit grosser Wahrscheinlichkeit divisa itaque Macedonia, partium usibus separatis, quanta univers[a esset], ostendit.

Sehr häufig sind einzelne Worte ausgefallen, wie I, 30, 5 servos hinter suos; IV, 10, 3 fehlt dimissurum oder emissum iri in dem Satze fatentes victos se esse et imperio parere; V, 17, 8 ist maxime in ea parte Etruriae gentem invisitatam jedenfalls unvollständig, ob aber mit imminere cum maxime in eam partem die wahre Ergänzung sei, bezweifelt M. selbst; 36, 40 vermisst er si vor forte; VIII, 36, 4 muss ita vor loco oder vor subsidiis eingereiht werden; 38, 15 se vor equosque; IX, 12, 2 via nach media; X, 2, 6 geht aus der ganzen Erzählung hervor, dass die Kundschafter von dem ostium fluminis praealti sprechen mussten, quo circum agi naves in stationem tutam [possent], vidisse. 14, 13 ist doppelt zu ergänzen: ne ea —vis [parum] proficeret, [timeri poterat] etc. 31, 5 würde Samnitium omnes considunt unlateinisch sein ohne copiae, was vor considunt leicht wegfiel. Da XXI, 44, 7 transcendens autem dico? eine überladene und bei Livius nicht nachweisbare Phrase ist für transcendes autem? oder transcendes dico, die besten codd. überdies transcendisse autem dico bieten, erhalten wir die richtige Form der Figur mit transcendes autem? transcendisse dico. XXII, 9, 2 geben die codd. nicht das scurrile haud mimis prospere, sondern

h. minus p. Die erste Negation muss also auch auf ein Eigenschaftswort sich bezogen haben, etwa maximae. XXV, 16, 25 ist in sehr auffallender Form die Behauptung aufgestellt, dass der eben vorgetragene Bericht vom Untergang des T. Gracchus der wahre sei, worauf noch zwei andere folgen, denen sich der sceptische Ausspruch anschliesst adeo nec locus nec ratio mortis in viro tam claro et insigni constat. Hieraus ergibt sich, dass L. nicht schreiben konnte: haec vera fama est; Gracchus in Lucanis ad Campos, qui Veteres vocantur, periit, sondern haec [si] vera fama est, Gracchus etc. XXVI, 36, 11 durfte ut prima inter primos nomina sua vellent esse vernünftigerweise nicht gesagt werden, nur prima aut inter primos, wozu cod. Put. ut inter primos führt. 51, 1 ist data quinquereme captivisque Magone et quindecim fere senatoribus, qui simul cum eo capti erant, in navem impositis dadurch zu entwirren, dass man e vor captivis einschiebt und atque an die Stelle von que bringt. Die Wendung, welche der Kampf nahm, XXVII, 2, 7, nachdem er lange unentschieden geblieben war, muss durch ut vor primae legioni bezeichnet werden. 45, 11 bedarf einer doppelten Ausfüllung der Satz nec ab signis nec subsistere cibum capientes, nämlich discedere nach signis und nisi nach subsistere, die Vulgata half nicht gut nach mit absistere für discedere und Auslassung des zweiten nec. 47, 10 war substitit einzureihen nach cum errorem volvens haud multum processisset, desgleichen 50, 1 regressus nach Nero ea nocte, quae secuta est pugnam. Zu den vielen Beispielen des nach einem auf m auslautenden Worte weggefallenen in gehört auch XXIX, 26, 5 suapte fortuna quadam [in] ingentia incrementa gloriae celebratus. XXX, 6, 5 verlangt M. velut [semine] sparso, da velut den Gebrauch eines simile andeutet, 29, 5 ceterum vor maxime hostis fiducia; XXXI, 43, 7 genügt es nicht, mit Duker in dem Satze haec ea aestate ab Romanis Philippoque gesta erant letzteres Wort als unverträglich mit dem usus des Schriftstellers zu streichen, die so entstehende Lücke muss durch terra ausgefüllt werden, da L. sogleich fortfährt classis a Corcyra — Attalo regi coniuncta est. 49, 10 haben frühere nicht glücklich veritas vor rerum gestarum eingeschoben, und publice videretur folgen lassen; mit Benutzung der Lesart im cod. B p. R. videret, setzt M. testes an jene Stelle. XXXIII, 25, 11 fehlt sociorum bei eodem exercitu, und 30, 8 in vor praesens, 44, 4 cur vor quod Hispania etc. Viele Uebelstände beseitigt in der Periode XXXIV, 57, 4, enimvero id auditu — aedificaverit das nach Antiochum, an welcher Stelle es sehr leicht ausgelassen wurde, eingesetzte cum. Das Gegentheil von dem, was L. sagen wollte, steht XXXVI, 2, 1 zu lesen, wenn man nicht haud vor ad id mit M. ergänzt. 22, 7 verlangt die Antithese von extra muros den Zusatz von ipsa bei urbe, welche Stelle mit Benutzung des trefflichen, leider verlorenen cod. Moguntinus M. so schreibt: extra muros (nicht partem e. m.) qua frequentius prope quam in ipsa urbe habitabatur, Ti. Sempronio Longo oppugnanda dedit.

37, 7 ist nicht nur das verkehrte eam in causam verbessert, sondern auch exulum beigefügt worden. XXXVII, 51, 5 darf im Satze desierant enim victum in Aetolia metuere die Bezeichnung des Objektes: regem oder Antiochum nicht fehlen. 58, 8 entwickelt M. schön aus der corrupten Lesart des cod. Bamberg. ab ultimi Orientis in omnium gentium contractis auxiliis: ab u. Orientis sinu o. g. c. a. Das bei näherer Betrachtung sinnlose Urtheil über den älteren Scipio vir memorabilis; bellicis tamen quam pacis artibus memorabilior prima pars vitae quam postrema fuit (XXXVIII, 53, 9) wird verständig durch Hinzusetzung von et clarior vor prima pars vita, einen solchen Comparativ hat auch Weissenborn (IV pars, p. XXIV) vermisst. Der richtige Gedanke wird hergestellt in XXXIX, 4, 2 mit ut [si] aequum censerent — iuberent, 8, 6 mit cum vinum animos [incendisset], 25, 3 Thessalorum iuris cum [essent], vi ademptae possessaeque ab Aetolis forent, 55, 5 id senatui [baud] placuit; in XL, 9, 8 non comissantium in vicem [animis] iam diu vivimus; 42, 1, qui praetor anno superiore [fuerat], ex Illyrico — rediit (statt redierat); 32, 1 dedicationis [causa]; gegen Ende ist das Buch durch Fehler aller Art, auch durch Lücken sehr entstellt; daher die Heilung dieser Schäden mit geringerer Zuversicht als sonst versucht wird; immer wird man aber von Vorschlägen wie 57, extr. [ac primum quidem] ingressi sunt pacato agmine, [digressu] deinde Cottonis et Antigoni et haud multo post fama mortis Philippi neque Thraces commercio faciles erant, neque Bastarnae, [ut] empto contenti esse[nt, cogi] poterant etc. gerne Gebrauch machen. XLI, 18, 1 verlangt die Construction muro [fossa]que insuper amplexi; und 26, 3 [ut] evaserunt. XLII, 2, 6 ut supplicatio [quoque] — fieret [et] altera, der Sinn 8, 6 den Zusatz von vix oder nuper vor pacatis, wie 14, 6 von insectationem zu civitatis quoque suae. 24, 1 super qua re [ipse] Romam venisset, 30, 1 egens (für gens) ubique [multitudo]; 38, 2 cum — quasdam civitates dissentientes in causam deductas [dicerent]; 41, 3 ut accusare potius vere quam conviciari [turpiter] (conviciantur der cod.) videantur; 42, 1 quia in propinquo [eram], sacrificandi causa, [ut] multo ante debita vota persolverem, Delphos escendi; 47, 3 [in] aequum (hae cum der cod.) venturos; 50, 11 ita [de] bello et pace quaeri; 54, 4 oppidani, depulso [hoste] muris ad portam tuendam concurrunt; 59, 7 cum victor — parvo momento si adiuvissent, debellatum esse [clamaret]; 62, 13 miraculo ignaris moris [Romani] pertinacia esse; 63, 6 quodque inter eas muri fuerat, [corruerat]; XLIII, 6, 4 Milesii nihil [quod] praestitissent, memorantes; 17, 8 quod bello captis hostibus [imponi] mos esset; 18, 2 [id] solum — Macedoniae latus, puod ab Illyrico pateret; 20, 1 solitudines, quas [nuper] de industria populando Macedones fecerant nach Polybius XXVIII, 8; XLIV, 2, 4 menstruum [frumentum] iusso milite secum ferre; XLIV, 13, 12 de Eumene rege longe diversa [alii] tradunt; 17, 7 ut [cum] utri Macedonia consuli — evenisset, sciretur, iam inde cogitarent; 22, 13

si quis est, qui — suadere se [posse] mihi — confidat, is ne deneget operam rei publicae; 23, 7 venientibus Illyriorum [legatis] Perseus — occurrit; 25, 2 [ceterum] cernebat et Persea — omni modo spem pacis tentasse; 27, 1 cum suadere [non] consulenti nemo auderet; 27, 12 contraxisse eum necessitatis [satis] ratus; 29, 2 socii [et in urbe] et in templo versabantur; 33, 5 his satis exploratis alia (für illa) quoque [novavit]; 36, 10 ne [si] nocte abeat, sequendus — sit; 39, 8 nec fallere nos — abeundo [potest]. XLV, 2, 3 ad tribunal [praetoris urbani] perrexerunt; 9, 4 Macedonum [gens] obscura admodum fama usque ad Philippum Amyntae filium fuit; 18, 3 metalli quoque Macedonici — locationes [praeter] praediorum rusticorum (die in der Nähe der Bergwerke lagen und sonst mit verpachtet wurden) tolli placebat; 24, 3 favisse nos regi et illum vincere maluisse, ideo bello persequendos esse credunt alii vestrum; [alii] voluisse quidem nos hoc, non tamen ob id bello persequendos esse; und sogleich si quis velle inimicum perire [comperiatur]; 28, 2 arx inter omnia [plana] in immanem altitudinem edita; 30, 1 regionatim commercio interrupti ita [sibi] videri lacerati tamquam etc.; 31, 4 media una [secta] utrique genere adversa libertatem — tuebatur; 38, 4 gloria sit par illis viris L. Paullus, iniuria vestra [ne] exaequetur; 39, 9 cui — proficiscenti — victoriam triumphumque destinavimus, ei victori triumphum negaturi [sumus]? 42, 4 Bithys regis Thracum [Cotyis] filius — in custodiam Carseolos est missus.

Noch merkwürdiger dürften die Ausfälle mehrerer Wörter und ganzer Sätze erscheinen, welche in der dritten und fünften Dekade vorzüglich häufig sind. Viel hat man sich an XXI, 52, 11 abgemüht: maior tamen hostium Romanos fama victoriae fuit, wo nur durch die Ergänzung von caedes, penes nach hostium zu helfen war; über XXII, 8, 6 nec dictatorem populo [non consulto senatus] creare poterat sprechen wir unten noch besonders. In ähnlicher Weise wie Weissenborn, nur weniger gezwungen vervollständigt M. XXV, 26, 12 mit corripuerat nam nach Romana. 28, 9 schliesst die Rede der Römer nach M.'s Angabe am besten so: eam autem (sc. occasionem), qualis illo momento horae sit, nullam deinde fore, si simul liberatas ab impotentibus tyrannis [Syracusas esse et applicare se Romanis] apparuisset. 31, 7 kann in den Worten sibi omnium laborum — circa moenia Syracusana — nequaquam tantum fructum esse quod capere Syracusas potuisset nicht der Sinn liegen, welchen Weissenborn darin findet tanti non fuit Syracusas capere potuisse ut labores tantos exhaurirem, es ist vielmehr nach capere ausgefallen potuerit, quantum si servare, nur so wird der Gesinnung, welche Marcellus zur Schau trägt, und auch der grammatischen Form entsprochen. Halbwegs ist XXVI, 2, 10 quid interfuisse inter Ti. Sempronium? cum ei servorum exercitus datus esset, brevi effecisse — ut nemo eorum generis ac sanguinis sui memor in acie esset etc. das Fehlende hergestellt, wenn man et Cn. Fulvium nach

Ti. Sempronium schreibt; nothwendig musste ausserdem Ti. Sempronium vor cum ei wiederholt werden, wie der gleichfolgende Gegensatz Cn. Fulvium Quiritium — exercitum — servilibus vitiis imbuisse zeigt. 25, 8 ist am wahrscheinlichsten frangendas igitur vastare agros durch vires ratus vvr vastare zu ergänzen, und 29, 10 ex quo primus post adversae pugnae gloriam ceperat durch adversissimas haud vor adversae. XXXI, 9, 7 ist quia ea pecunia non posset in bellum usui esse seponique statim deberet offenbar auf pecunia certa zu beziehen und kann daher sich nicht unmittelbar an die Behauptung des pontifex Licinius anschliessen, qui negavit, ex incerta pecunia vovere debere, zwischen vovere und debere muss gestanden haben licere; ex certa voveri. XXXII, 21, 28 verlangt M. den Zusatz von quid erit vor unde regiam societatem und imploremus für implorem. XXXIV, 6, 10 deutet die Lesart aut ideo auf den Ausfall des andern Gliedes, welcher mit Bezug auf den eben gelieferten Nachweis von der Neuheit des fraglichen Gesetzes hier so ausgefüllt wird: nam si ista lex [aut antiqua] aut ideo lata esset etc. Die bereits von Weissenborn XXXV, 34, 2 erkannte Lücke erhält folgende Ausfüllung: inde, ut quaeque de Antiocho [fama allata erat, Aetoli excipiebant, et ne] — sedentes exspectare adventum viderentur regis etc. XXXVIII, 1 5 kann quos ubi ad omnia paratos esse vidit nicht verstanden werden, wenn nicht eine Berathung des Amynander mit den delecti Aetolorum vorherging, derselbe konnte aber keinen Einzug dieser delicti in Athamanien im Voraus versprechen, auch sind sie ihm (§. 9) nicht gefolgt. Im Text ist die Botschaft jenes Mannes und seine Besprechung mit den Landständen Aetoliens durch den Ausfall von agit deinde vor cum delectis confundirt. Vor vicenos autem in 28, 6 muss der Name der vierten Völkerschaft in Kephallenia, und die Angabe einer andern Zahl weggeblieben sein; Beispielshalber ergänzt M. quadraginta Pronnaei. Zur Sicherstellung von 38, 8 hilft leider der hier ebenfalls corrupte Text des Polybius XXII, 26 nicht aus: gerne begnügen wir uns daher mit diesem Vorschlage M.'s: neu plures quam decem naves [tectas neve plures quam * naves actuarias, quarum nulla plus quam triginta remis agatur, habeto. XL, 43, 6 darf die Erwähnung des Silbers nicht fehlen, da man sonst Oscensis auf auri beziehen müsste, zu ergänzen ist mithin [argenti infecti * * et] signati etc. 53, 3 ist die Zahl der 3200 Gefangenen, da eine ganze Landschaft in die Hände des Q. Fulvius fiel, zu klein; es scheint, dass damit die Zahl der Gefallenen angegeben, die der Gefangenen aber weggelassen ist, also in dieser Weise tria millia ducenti hostium [caesi sunt, * * capti] der Text hergestellt werden muss. In 55, 8 ist quod alter perisset selbstverständlich, und was man dafür setzen wollte, quod alter superesset wunderlich; die Vergleichung darf nicht fehlen, welche durch ein Homoeoteleuton, wie öfter, verloren ging: infelicitatem suam in liberis graviorem, quod alter [superesset quam quod alter] perisset, censebat. Stark hat XLI, 9, 11, 12 gelitten,

wo M. eine frühere Verbesserung haec in posterum cauta (für causa) wiederholt und dann unmassgeblich folgendes vorschlägt iussique edicto C. Claudii consulis [socii in suas civitates redire, de iis, qui non redissent, quaestio *] decreta est. Die 18, 8 von Weissenborn erkannte Lücke füllt M. jetzt so aus: quod sorte in sitella in templum illata foris ipse [mansisset, cum templum ingredi et ipsum] oporteret. 24, 12 fehlt der Schluss des einen und der Anfang des folgenden Satzes, die beide dadurch unverständlich werden. So gross, behauptet dort der Redner, waren die Verdienste der Macedonischen Könige um den Achaeischen Bund ut Philippi unius iniurias, si quae forte fuerunt, utique post mortem [obscurent. Meministis], cum classis Romana Cenchreis staret — triduum nos in consilio fuisse consultantes, utrum Romanos an Philippum sequeremur. Durch Hinzufügung beider Verba hat M. die Stelle ins reine gebracht; man erkennt jetzt auch, wie übel Grynaeus verfuhr, wenn er fuimus für fuisse setzte, und dass Weissenborn sein Lückezeichen nicht gut vor utique post mortem placirte. In Betreff von 27, 3 ist M. unschlüssig, ob er eine Verwirrung dem Schriftsteller selbst, oder dem Abschreiber beilegen soll; in letzterem Falle könnte jener geschrieben haben ex iis M. Aemilio [Q. Mucius successit, P. Mucio Sp. Postumius. Q. Mucio] senatus negotium dedit, ut Patavinorum in Venetia seditionem comprimeret. XLII, 8, 6 haben Kreyssig und Weissenborn, wo von den Beschlüssen die Rede ist, die der Senat zu Gunsten der von M. Popillius arg misshandelten Ligurer fasste, aus arma quoque tempore fieri gemacht arma quoque adempta referri, aber die Corruption hat abermals ihren Grund in den Ueberspringen mehrerer Wörter, die vor dem Homoeoteleuton standen; Livius schrieb arma [quoque reddi, ea primo] quoque tempore fieri, mit ea sind die sämmtlichen diesen Gegenstand betreffenden Decrete gemeint. Sehr lückenhaft ist der Eingang von 43, jetzt so ausgefüllt: et dicentem cum assensu Marcius [audire visus est et cum dicendi finem fecisset] auctor fuit mittendi Romam legatos [amici quoque regis secreto interrogati] cum experienda omnia — censuissent, reliqua consultatio erat etc. 53, 1 ist nach tum vero die Bezeichnung des Momentes ausgeblieben, wo der stärkste Beifallsturm ausbrach, etwa in dieser Form tum vero [ad haec extrema] ea vociferatio — exorta est etc. 46, 10 hat praedam quidem — divisit ad epulandum militibus keinen verständlichen Sinn, wenn nicht ein Satz des Inhaltes: suos in castra revocavit vorausgeht. XLIII, 11 13 müssen entweder zwei Ausfälle angenommen werden, oder man wird vorziehen, mit M. den L. Flamininus als den Stellvertreter eines nicht genannten Priesters, welcher kein Pontifex war, zu betrachten; also den fehlenden Namen des verstorbenen mit * zu bezeichnen, und augur, in cuius locum cooptatus est] vor L. Flamininus einzuschieben. Was XLIV, 6, 2 verloren ging, lehrt 10, 2: Perseus durch durch das Herannahen des Römischen Heeres bestürzt, schickt einen seiner Freunde nach Phakus, der die königlichen Schätze ins

Meer versenken, und einen andern nach Thessalonice, der die Flotte in Brand stecken soll: duos ex amicis, Pellam alterum, ut quae ad Phacum pecunia deposita erat [in mare proiiceret, Thessalonicam alterum, qui navalia incenderet misit]. Das nun folgende ex praesidiis revocat kann nur auf Asclepiodotus und Hippias gehen, von welchen oben 2, 11 die Rede war, also fällt auch noch Asclepiodotum et Hippiam quique cum iis erant in die Lücke. Von 22, 6 gibt M. wenigstens eine ansprechendere Ergänzung als die bisherigen Texte: vos quae scripsero senatui aut vobis [ea vera esse credatis rogo, neve ru]mores credulite vestra alatis. In 30, 2 hat man dagegen nicht einmal die Lücke wahrgenommen, da doch weder bellandum ohne Hülfsverbum gesetzt werden konnte, noch der Name Gentius zu Anfang des folgenden Satzes wegbleiben durfte, wenn L. ihn nicht etwa durch is ersetzte. 36, 3 ist ebenfalls unbemerkt geblieben, dass quod ubi fieri milites sensere, alii gaudere palam, quod — flagrantissimo aestu non coegisset pugnare ein entsprechendes mit alii beginnendes Glied fehlt, welches von M. durch [alii non moleste ferre] nach sensere eingereiht wird. 37, 13 hat die Handschrift nicht post sermones, sondern nur sermones, vor welchem Wort man etwa [tum contra huiusmodi] erwartete, worauf Livius gewiss talem consul orationem habuit, statt tamen c. o. h. In übelem Zustande ist XLV, 4, 2 die Periode Paulus Aemilius consul cum castra — ad Siras — haberet, et litteras ab rege Perseo per ignobiles tres legatos cerneret, et ipse illacrimasse dicitur sorti humanae, indem zwei so verschiedene Handlungen wie haberet und cerneret der Construction nach als gleichartig hier erscheinen müssen. Aber sowohl ist et beidemale zu tilgen, da es im cod. fehlt, als auch Abänderung der Sätze erforderlich, indem nach litterae ab r. P. i. t. l. ergänzt wird [traditae ei sunt, quas cum] cerneret etc. Man sieht, wie wenig hier mit Muret's Vorschlag ausgerichtet ist, allatas vor cerneret zu setzen. Um 34, 12 dem Unsinne zu entgehen, dass die Römer zu gleicher Zeit in Sardes und Synnada sich mit Solovettius besprechen, schafft M. die Stelle auf folgende Art um: ibi Romani cum Solovettium duum Gallorum Synnadis [esse comperissent, eo proficisci decrerunt] ad colloquium (statt allocuti); Attalus cum eis profectus est (sonst et Attalus cum eis profectus). 38, 4 fehlt zu non unius in hoc Paulli der Schluss homos agitur; 42, 4 kann nach comites, pecuniam, argentum, instrumentum, quod haberet, kaum etwas anderes supplirt werden als habere sineret. Verkehrt lautet die Bedingung in Betreff des vom König Prusias in Anspruch genommenen Gebietes si is ager populi Romani fuisset nec cuiquam datus esset, dignissimum eo dono Prusiam habituros esse, als wenn die Römer verschenken könnten, was ihnen einst gehört hatte: es muss heissen si is a. p. R. [factus esset, cum Antiochi] fuisset, nec cuiquam etc.

In geringerer Anzahl, aber immer noch häufig genug sind im Texte des Livius die Beispiele des entgegengesetzten Fehlers zu finden, der nämlich, dass Einschiebsel ihn entstellen.

Eine nicht zulässige Tautologie, die allem usus widerspricht, ist II, 18, 4 nec quo anno nec quibus consulibus; damit dem nec vor quibus consulibus das vor quis primum dictator creatus sit in Beziehung steht, durfte man um so weniger Anstand nehmen nec quo anno zu entfernen. II, 45, 16 liegt ein drolliges Pathos in Fabium nomen, Fabia gens, letzteres ist ohne Zweifel als Explication des erstern zu betrachten. III, 19 kömmt dem Verständniss von tum hercule das si tuleritis zu Hülfe, lähmt aber sehr die Kraft des Ausspruches. ib. 63 brauchte dem campus der Martius nicht beigegeben zu werden, ausserdem ist auch die ungewöhnliche Wortstellung störend. IV, 21 kann aut oppido nur Glossem von aut muris sein. Missverständniss des Sinnes verleitete V, 54, 3 zu dem Zusatz von meae zu calamitatis; Camillus will lieber an das Unglück seiner Mitbürger als an die Kränkung denken, die sie ihm angethan haben. VI, 6, 5 ist voluntarios sehr überflüssig neben non prohibitos. IX, 31, 7 hat man pars eingeschoben, als wenn nicht quidam zu forte gehörte und mit transfugae agrestes et captivi, die hier angeführt werden, selbst wieder der Theil einer grössern Schaar solcher Leute gemeint wäre. ib. 41, 1 sieht Decius collega datur wie eine Vergünstigung aus, welche dem Fabius gewährt worden ob egregie perdomitam Etruriam; vielmehr muss Livius geschrieben haben Fabio — continuatur consulatus Decio collega: die bessern codd. bieten Decio collega datur; das Verbum kam hinzu, weil man collega für den Nominativ hielt. X, 33, 4 ist agunt sehr matt neben expellunt extra portam vallumque, und impulsos semel terrore eodem verträgt sich nur mit dem letzten Verbum. ib. 43, 13 bestimmte ein falsches Streben nach Vollständigkeit den Interpolator conspecti aus dem folgenden § einzuschieben. XXI, 19, 9 verräth sich Saguntini schon durch die dadurch entstehende Fehlerhaftigkeit der Construction als Glossem und ist daher nicht in Saguntinos abzuändern, sondern einfach zu streichen. ib. 44, 9 wird man besser thun, destinatum neben bene fixum zu tilgen, als que anzuhängen XXII, 24, 8 fügte man aus Missverstand von per aversa a castris Hannibalis equitatus emissus sehr verkehrt castra hinter aversa ein, als wenn es möglich wäre, a castris zu kommen per castra. XXIII, 37, 11 hat jemand, der die kleine Zahl nicht auf cepit bezog, höchst ungeschickt amisit beigefügt. XXIV, 36, 3 ist classis ein überflüssiges Wort neben naves longae, und wurde in neuern codd. mit einem weitern Zusatz praefecto, als wäre es Genitiv, versehen. XXV, 37, 11 stört gar sehr die Wiederholung von discurrunt, wodurch currunt in der einen kurzen Periode dreimal wiederkehrt, die ganze Phrase discurrunt ad portas rührt von dem Streben her, die Erzählung zu vervollständigen, obwol der aufmerksame Leser nichts vermisst zwischen rabie und hostem. XXVI, 18, 4 scheint populus dadurch sich eingeschlichen zu haben, dass haberentur undeutlich geschrieben war und in haberet überging. ib. 27, 12 kann quia nicht dem vorhergehenden ideo entsprechen; der Satz si qui etc.

muss, ausser Verbindung mit ideo — eos treten. Dass XXVIII, 14, 4 die Elephanten, statt pro cornibus, vor der Schlachtreihe der Punier, ante Punicam aciem stehen sollen, ist verkehrt und gegen Polybius Erzählung (XI, 22, 3); letztere Worte sind daher auszuscheiden. XXX, 35, 4 passt et ante aciem nicht zu der Idee, dass Hannibal alles um zu siegen aufgeboten habe, eben so wenig ist es ein lokaler Gegensatz zu et in proelio. Der Zusatz rührt von einem Leser her, der nicht erkannte, wie et in proelio — expertus zusammengestellt ist mit et confessione — instruxisse. XXXI, 7, 3 bedürfen wir keineswegs der Erklärung Punico zu proximo certe bello, da sogleich erhellt, welcher Krieg gemeint ist. Weil ib. 40, 9 die Phrase morae esse ad faciendum aliquid nicht vollständig schien, suchte man sie mit auctor zu completiren, und verdarb die Construction. Zu ähnlichem Zweck und mit gleichem Erfolg schrieb jemand ib. 47, 6 quem bei, wodurch der Satz zwar ein Subjekt erhält, aber fehlerhaft wird. In XXXII, 21, 1 muss inde als unnöthige Correctur der jüngern codd. für non in B, wo non auch vor esse steht, wegfallen, da Livius sicher aut non sine responso eos dimittendos esse schrieb. Unmöglich kann XXXIV, 5, 9 urbe capta dem gleich folgenden quo redempta urbs est vorausgehen: capta ist natürlich Nominativ, und urbe fehlerhafter Zusatz. ib. 7, 3 rührt solum aus Missverständniss von tantam her, ib. 13, 7 ist ibi eingeschoben worden, nachdem in vor Hispania ausgefallen war: Spanien gehörte damals nicht den Carthagern und esset kann auch nicht zu Hispania aus essent hinzugedacht werden; überdies dürfte eorum dabei nicht fehlen. ib. 23, 2 erlaubt die Grammatik nicht einen doppelten Accusativ zu imploratos anzunehmen, durch auxilium wird ausserdem die Wiederholung des zweiten auxilium, welches dem opem entspricht, anstössig. ib. 36, 3 ist supplementum Apposition zu iuventutum, also ad zu tilgen. Dasselbe ist der Fall XXXIX, 28, 6, wo in vor mercedem, der Apposition von tria milia talentum, nicht bleiben kann. XXXVIII, 23 gehen die von einer bedeutenden Höhe herabgestürzten (prolapsi), da sie Arm und Bein gebrochen hatten (debilitati) zu Grunde: aut, welches debilitati trennt, muss getilgt werden, es sind ja dieselben Leute. ib. 49, 9 ist casu neben in hoc quod infeliciter incidit zu tilgen. XXXIX, 8, 7 können falsi testes neben falsa — testimonia nicht bestehen. XL, 15, 1 darf regni als zu deutlich gesprochen nicht stehen, wo sogleich dasselbe nur angedeutet ist mit cur dignior patris fortunae successor quibusdam videris quam ego? 45, 5 hat man ob fulminibus complura loca deformata ad aedem Jovis nur als eine ungeschickte, in ad auch corrupte Wiederholung aus § 3 zu betrachten, wo dieselben Worte mit geringer Verschiedenheit sich finden: eadem tempestas et in Capitolio aliquot signa constravit, fulminibusque complura loca deformavit, eadem Jovis Tarracinae etc. Weissenborn wollte freilich lieber ein Lückezeichen vor ad aedem setzen. Der verkehrte Eifer, die nöthige Belehrung früher zu ge-

ben als der Historiker selbst für gut hält, hat einen Glossator bestimmt, in XLII, 33, 1 M. Popillius consularis advocatus zwischen eo und centuriones et consul venerunt einzuschieben, was Livius sogleich mit den Worten pro centurionibus M. Popillius, qui biennio ante consul fuerat — verba fecit angibt. In ähnlicher Weise greift XLIII, 19, 14 hiemisque dem alsbald folgenden adiicerent recentia — hibernae expeditionis opera vor; XLIV, 5, 10 versteht sich peditum von selbst, auch pflegt man nicht castra peditum und equitum zu unterscheiden; es genügt, dass die Bemerkung hinzugefügt ist, man habe für die Reiterei eine ebenere Stelle gefunden. XLIV, 39, 1 hat ein Missverständniss der Construction, indem habuissemus zu ergänzen ist, zu dem Einschiebsel habentes verleitet.

Nicht selten hat auch blosse Gedankenlosigkeit der Abschreiber Zusätze verschuldet, die durch sprachliche oder logische Verstösse auffallen. So III, 65, 6, wo quoque nach urbano keinen Sinn hat; es ist aus dem Schlusssatz cura pacis concordiae quoque intestinae causa fuit heraufgerathen. Eine falsche Zusammenstellung ist IV, 58 libertatis coloniarumque, da coloniarum vielmehr mit agri publici und suffragii libere ferendi consilia zu den Gegenständen gehört, um die sich die Plebs bemüht. Die verkehrte Frage V, 53, 5 et Galli evertere potuerunt Romam, quam Romani restituere non videbuntur potuisse? statt zu sagen et Romani restituere Romam videbuntur non potuisse, quam Galli everterunt? wird zu einer verständigen, wenn man quam weglässt. VI, 11, 3 kann sich M. Manlius Capitolinus nicht darüber beschweren, dass Camillus solum in magistratibus, solum apud exercitus esse, da er ja damals mit fünf andern Kriegstribun cons. pot. war (vgl. VI, 6, 1); aber esse ist zu tilgen; dann hängt solum apud exercitus mit tantum tam eminere, ut eisdem auspiciis creatos non pro collegis, sed pro ministris haberat vortrefflich zusammen. VIII, 39, 1 hat equitum acies, qualis quae esse instructissima einen störenden Pleonasmus in quae, welches nur bleiben könnte, wenn quam vorausginge, nicht aber mit qualis sich verträgt, so wenig man quanta quae maxima et sagen darf. IX, 18, 11 brachte das mechanische Streben nach Concinnität den Zusatz cum fortuna hervor, dem Schreiber floss er nach hominis cum homine fortunam unwillkürlich in die Feder; er ist aber durchaus unverständlich. X, 3, 7 mag tum vor maxime durch blosses Verschreiben entstanden sein, indem t nach aequavit und m vor maxime wiederholt wurden. In XXI, 36, 7 ist ut a wol auch nur Dittographie nach erat, XXII, 20, desgleichen in nach praetentam, ib. 28, 9, haben dux — vanis animis et minis increpat hostem die bessern codd.: nimis verschrieben für minis führte zu animis; et wurde hinzugefügt, als man erkannte, minis sei zu lesen, aber nicht den andern Schreibfehler animis, ebenfalls statt minis beseitigte. ib. 30, 9 ist in terribilem eam aus terribilem famam verschrieben gewesen, eam blieb aber doch neben famam stehen, bis es von Ingerslew und Hertz auf Madvig's Rath eingeklammert wurde. XXVI, 3, 4

ist die Wiederholung von non vor in loca iniqua nicht zu rechtfertigen; dass ib. 15, 3, das noch dazu an ungehöriger Stelle beigefügte municipiorum, denn es durfte nicht hinter sociorum Latini nominis seinen Platz erhalten, wahrscheinlich aus num ope eorum entstanden sei, hat M. schon Opusc. Acad. I, 239 vermuthet; es ist noch nicht gelungen, die Anwendung des Wortes hier zu rechtfertigen. XXXI, 7, 7 ist das zweite inde durch Versehen aus quinto inde mense wiederholt, und da quam ab Corintho solverit navis folgt, offenbar fehlerhafter Pleonasmus. XLI, 3, 7 zog facile si in facile esse si den Zusatz von recipi nach sich, wodurch die ächten Worte sicut ceperint, posse capi scheinbar überflüssig werden. XLII, 7, 9 muss der Ausdruck amplius septingenti passim capti befremden; das Adverbium rührt aus den kurz vorhergehenden in fuga passim caesi sunt her, wo es allein passt. ib. 8, 6 hat L. gewiss vincendo pugnantes, nicht v. oppugnantes geschrieben, die Entstehung des Fehlers ist klar. ib. 14, 8 glaubte ein Corrector, wenn einmal aus popularibus quidem gratam geworden war popularem quidem ingratam, den fehlenden Dativ durch populis ergänzen zu können, allerdings sehr unglücklich; neuere haben alsdann noch Asiae hinzugesetzt, womit nichts gebessert wurde. ib. 59, 6 durfte certo cedentibus gradu nicht mit c. incedentibus g. vertauscht werden, wo von einem geordneten Rückzuge die Rede ist.

Einige besonders interessante Fälle tragen wir nach, wo Unbekanntschaft mit den Römischen Alterthümern zu unrichtigen Zusätzen geführt hat. Dass die plebs den Consuln in den comitia tributa ein Geschäft consensu populi IV, 51, 3 übertrage, lautet so, als wenn populus in jenen Versammlungen nicht mit der plebs identisch gewesen wäre, und muss durch Tilgung von populi berichtigt werden. Von der Freude der Patricier über die Einführung des stipendium, wenn früher die Plebeier sich im Kriege selbst verköstigen mussten, kann IV, 60, 3 nicht die Rede sein, daher patribus wegfallen muss; die Tribunen sprechen vom allgemeinen Besten und dem Vortheile der Menge. VI, 6, 8 hat Livius nichts davon gemeldet, dass Camillus zum viertenmal Dictator geworden sei; die ganze Erzählung zeigt, dass er als tribunus militum consulari potestate sich in der angeführten Weise aussprach. Wie kann man also glauben, dass er gesagt haben solle ingens — onus a populo Romano sibi, qui se dictatorem iam quartum creasset — iniungi? Er war damals kein Dictator, und das Volk verlangte auch nicht die Wahl eines solchen, daher dictatorem zu streichen ist. Lächerlich ist ib. 17, 3 die Behauptung saginare plebem populares suos suos, ut iugulentur, was nur zur Unterscheidung einheimischer Gönner von fremden gesagt werden konnte. Der Glossator wollte suos durch populares (in der Bedeutung von Volksfreunden) erklären. VIII, streicht Madvig nur primum vor pilum (während Mommsen Römische Tribus p. 129 die lange Stelle earum unamquamque — erant für unächt hält) und vexillum vor centum octoginta, indem er annimmt, Livius habe den

manipulus bei den Triariern in 3 vexilla zerlegt, jedes von 60 Mann, statt einem vexillum = manipulus die drei Gattungen: triarii, rorarii, accensi zuzuweisen. ib. 12, 16 ist sehr verkehrt das dritte Gesetz des Q. Publilius Philo so ausgedrückt ut alter utique ex plebe, cum eo ventum sit, ut utrumque plebeium fieri liceret, censor crearetur, wodurch der Schein entsteht, als habe Publilius mit einer gewissen Resignation sich in die eigene lex gefügt, dass jedenfalls der eine Censor Plebeier sein solle, nachdem nun einmal es so weit gekommen sei, dass beide Plebeier sein durften. Umgekehrt hat er bewirkt, dass immer der eine Censor Plebeier sein musste, aber beide Plebeier sein durften. Der Fehler liegt in dem auch grammatisch fehlerhaften ventum sit, denn es musste wenigstens ventum esset heissen, entstand aber durch Missverständniss des cum eo = mit der Bedingung. X, 6, 3 ist zu lesen Romae — plebem quietam exonerata in colonias multitudo praestabat. Die plebs wurde dadurch ruhig, dass man die Masse der Armen in die Colonien abführte; plebem exoneratam praestare ist kein so richtiger Ausdruck wie pl. quietam praestare, daher exonerata mit multitudo zu verbinden, deducta aber vor colonias als überflüssig und neben exonerata nur als Glossem denkbar zu beseitigen ist. XXII, 8, 6 treibt M. den prodictator aus, welche Benennung von einem anonymen Gelehrten zu Anfang des 16. Jahrhunderts fingirt ist. Keineswegs konnte der Geschichtschreiber meinen, es sei bis dahin kein prodictator vom Volke gewählt worden, als hätte eine solche Wahl der Senat überhaupt je vorgenommen. Da nun der Puteanus die Lesart nec dictatorem populo creare poterat bietet, vermuthet M. sehr ansprechend, es sei zwischen populo und creare ausgefallen non consulto senatus.

Nicht Tilgung von Glossen, aber Berichtigung corrupter Stellen entfernt anderswo falsche Angaben, wie sie Livius nicht machen konnte. Zu grosse Macht wird IV, 8, 2 den Censoren eingeräumt, ut morum disciplinaeque Romanae penes eam regimen, senatus equitumque centuriae — sub dicione eius magistratus — essent. Sie haben nicht die Herrschaft über den Senat inne, sondern nur die Aufsicht über das sittliche Verhalten jedes einzelnen Senators, daher L. wol schrieb ut morum — regimen in senatus equitumque centuriis etc.; für das Wohlverhalten der übrigen Menschheit sorgten die edicta censoria. V, 39, 11 wird von nur einem zu rettenden flamen gesprochen, als hätte es deren nicht mehrere gegeben: der flamen Quirinalis (40, 7) kann hier nicht allein gemeint sein; demnach ist flamines sacerdotesque Vestales zu lesen. VII, 37 sollen zwei Legionen, d. h. ein ganzes consularisches Heer im Lager bleiben als Wache, während der Feldherr den Feind (in welcher Begleitung?) verfolgt. Für relictis duabus legionibus monitis muss es relictis ex d. l. m. etc. geheissen haben, indem das erstere Particip substantivisch gefasst wird. Haben VIII, 4, 3 nur die Römischen Consuln nicht zugeben wollen, dass die Bundesgenossen eigene Kriege

unternahmen, oder waren alle Römer dagegen? Offenbar letzteres, also werden wir lesen socialis exercitus illis is est — quem secernere ab se consilia bellis propriis ponendis sumendisque nolint, und nicht quem s. a. s. consules nolint. Dass IX, 30, 3 die Stellen der 16 tribuni militum und der duumviri navales classis ornandae causa die Benennung imperia erhalten, verstösst gegen allen usus des Römischen Staatswesens; dass ferner ein imperium nicht mit der res militaris zusammenhänge, ist undenkbar, obwol es in der Bemerkung utraque pertinentia ad rem militarem ausgesprochen ist. Eine Spur des Wahren hat Med. in duos feria erhalten; dies ist ministeria, das Gegentheil von dem, was im Texte steht. X, 28, 8 ist der Angriff der Römischen Reiterei zunächst gegen die der Feinde und nachdem diese geschlagen sind, natürlich nicht mehr gegen die equites, sondern gegen die pedites des feindlichen Heeres gerichtet. Der librarius wiederholte mechanisch equitum aus dem vorhergehenden equitatum. Umgekehrt kann XXX, 18, 12, da die pedites unter den ordines zu verstehen sind, wovon gleich darauf gehandelt wird, nur equitibus passen für peditibus. XXIII, 31, 12 muss comitia consuli uni rogando verschrieben sein aus c. c. subrogando, da sonst weder comitia consulibus rogandis vorkomme, noch uni ein passender Ausdruck ist, weil man sonst glauben müsste, den Satz für sich betrachtet, es solle nur ein Consul gewählt werden. XXV, 8, 8 ist praebita praesidio noch durch den Zusatz Romano oder Romanorum zu verstärken oder zu verdeutlichen. XXVI, 18, 4 wird von dem populus berichtet, er habe Comitien zur Wahl eines Consuls gehalten; doch comitia habentur a consule, nicht habet comitia populus: daher zu schreiben ut proconsuli creando in Hispaniam comitia haberentur. XXVII, 8, 8 war zu beachten, dass C. Valerius nicht als flamen überhaupt, sondern als flamen Dialis Ansprüche auf den Sitz im Senate macht, also nicht et flaminio bleiben darf für ei flaminio. Ungebräuchlich ist XXIX, 37, 12 der Ausdruck inter nomina eorum, quos aerarios relinquebat, dedit collegae nomen, für solches Classificiren passt nur edidit. XXX, 36, 8 hat M. iter continuantibus primis oder iter naturantibus pr. sehr einleuchtend verbessert für das abenteuerliche Saturnalibus primis; dies wäre die Zeitangabe für ein im Vergleich mit andern Begebenheiten des Punischen Krieges sehr unbedeutendes Ereigniss, während für die wichtigsten Schlachten bei Livius kein Datum sich findet. Wir dürfen uns also auch daran nicht stossen, dass die Saturnalien damals noch ein nur eintägiges Fest waren, vgl. Macrob. Sat. 1, 10, 2. XLI, 16, 2 wird, wenn man Latinis beibehalten will, placuit voranzustellen sein, vermuthlich gehört aber auch Lanuvinos bis zu praebere zum Bescheid der Pontifices.

Auch sonst ist das Werk reich an den trefflichsten Emendationen, in denen sich schlagende Berichtigung des Sinnes mit Leichtigkeit der Abänderung verbindet. Als Belege führen wir an II, 19, 7 contraque et ille für contra quem et ille; 59, 3 alia gaudere

sua clade für alii gaudere s. c. III, 40, 10 soli statt socii und 11 ceterum, etenim — haut fieri, sonst ceterum neminem auferri; 50, 10 indigniora oportuerit videri für i. potuerint v. 64, 3 per factionis suae consules statt per factiones suas consules, IV, 12, 7 das sprichwörtliche vix ope deorum hominumque sisti potuisset an der Stelle der lächerlichen Hyperbel vix ope deorum omnium s. p. 34, 4 ab equite ac centurione für ab equite ad centurionem; 48, 1 ei cum rogationem promulgassent, wo bisher et cum r. p. eine schiefe und ungereimte Verbindung der Sätze Sp. Mecilius — et Metilius tertium tribuni plebis ambo absentes creati und atrox plebi patribusque propositum videbatur certamen hervorbrachte; V, 11, 2 ist quidam nicht aus quondam, wie M. Haupt glaubte, sondern aus cum iam verderbt; das macht allerdings den Zusatz von essent nach repulsi nothwendig; aus tribunos militum muss tribunos illis werden. Sehr nahe lag 54, 3 cum reliqueritis eam statt c. r. ea. VI, 15, 10 entstand sortem aliquam ferte aus dem allein sachgemässen sortem reliquam; 27, 3 invidiae eius aus invidiosius, 41, 4 etenim aus at enim. VII, 40, 2 muss congressus quaerere ac colloquia gelesen werden für c. q. ad c. VIII, 2, 5 quibus usuri fuerant statt q. usi f., 15, 8 extra viam für das unerklärliche dextra viam, IX, 26, 7 conscientia fuit, wo conscientia vis unverträglich mit dem folgenden mors — ab ipsis conscita; 33, 3 hat es keinen rechten Sinn, wenn Livius die gens Claudia als diejenige bezeichnet, quae velut fatalis tum tribunis ac plebi erat, aber einen sehr befriedigenden, wenn man liest quoi velut fatalis lis cum tribunis ac plebe erat. X, 13, 4 verlangt der Gedanke das Gegentheil von dem, was früher der Text enthielt haudquaquam impari defungendum esse certamine für haudquaquam pari; und 14, 21 die Antithese sed quia statt et quia; den unfrommen Ausdruck in 41, 10 deorum hominumque victa vis, funduntur linteatae cohortes entfernt die Emendation durch victae vi funduntur. Aus der dritten Dekade führen wir an XXI, 32, 7 in maius fere ecferri für in m. vero ferri, 51, 4 nam forte für iam forte; 62, 4 iuventuti statt Iuventati; denn der Gegensatz von universis lässt die Verbindung des Hercules mit der Iuventas nicht zu; XXII, 13, 6 Callifanum Allifanumque, wo die codd. Allifanum Allifanumque haben, die Conjectur Allifanum Caiatinumque wird nicht durch die geographische Lage beider Orte bestätigt; 47, 4 par, dum für parum ist eine schon früher bekannt gewordene Emendation M.'s. 60, 11 si ut wiederholt für sicut stellt die richtige Form der Periode her; XXIII, 3, 6 bringt de quorum capite eine falsche Distinction herein, und es muss deque eorum c. heissen, 9, 2 ist vis sacratas zu lesen für ut sacratas, 45, 10 en in minore re für enim minor est res, XXIV, 5, 1 vel bono statt ulli bono; 27, 3 dissimulare primo extrahenda re, sed postremo, statt d. p. extrahendam rem esse, postremo; 45, 2 rapinae für gravitati. Zugleich die Interpunction berichtigend schreibt M. 49, 5 Syphax cum paucis equitibus in Maurusios ex acie — Numidae extremi prope Oceanum adversus Gades

colunt — refugit für Syphax ex acie Numidas — extremis etc. XXV, 1, 1 wies die Fassung des ersten Satzes bis defecerunt deutlich genug darauf hin, dass in agro Tarentino Schreibfehler sei für agro Salentino, Put. hat wenigstens Talentino, 14, 4 verschwindet die porta hostium durch die treffliche Emendation forte hosti, 14, 12 verwandeln sich die deiecta castra in deleta. Verwirrt und höchst unklar, auch grammatisch fehlerhaft war bis jetzt 35, 8, wo mit Aenderung eines Buchstabens und verbesserter Interpunction jetzt der beste Zusammenhang gewonnen ist: ante noctem adsecuti Numidae nunc ab tergo nunc in latera incursantes consistere coegerunt (für c. coeperunt) ac tutari agmen, auch im nächsten Satz wird erst mit niti für tuto Sinn und Construction hergestellt. Wie hier coeperunt mit coegerunt verwechselt war, muss XXVI, 6, 1 inferre coepit das verkehrte inferri coegit verdrängen. 11, 5 haben die Abschreiber das Zahlzeichen II für et gelesen und also parvae magnaeque res statt parva magnaque res folgen lassen, was man stehen liess, obwol die folgende Erklärung zeigen musste, dass L. geschrieben minuere etiam spem eius duae aliae, parva magnaque, res; 17, 5 war nicht Romani aus Romam, sondern coram zu machen; 27, 16 ist dasselbe Romam Corruptel von formam, und die unverständliche Bemerkung hac circumfusus multitudine — accusatores in urbem adducentis wird nur dadurch klar, nachdem Weissenborn mit der Correctur secutisque für seculisque, und Hertz mit Tilgung von ac vor celeberrimis dazu beigesteuert haben. XXVII, 22, 4 muss provincia et regione gelesen werden statt provinciae regione, 45, 3 eo ipsi si für eo ipsos; XXVIII, 13 rebellandi spe für rebellandi spem, 16, 5 et cum, wo kein Gegensatz sed cum zulässt; 41, 7 kann die Frage egregiam istam palmam belli Punici patrati petis? nur lächerlich sich ausnehmen, da es sich von selbst versteht, dass Scipio nach dieser Palme ringt, wenn nicht die Anwendung des rechten Mittels Gegenstand der Frage wird, zu welchem Ende intendens statt intendis ohne Interpunction vor egregiam zu lesen ist. XXIX, 5, 8 war sonst die Verbindung milites, Gallis dimissis clam per agros eorum mercede conducere gegen den Sinn der Erzählung, welcher milites Gallos, dimissis c. p. a. eorum, m. c. verlangt; 24, 4 ist insideret für incideret,' XXX, 6, 6 obstruebant für obruerant, 10, 19 lacerati tandem für l. quidem herzustellen; ferner 30, 26 externa etiam — videamus regentes imperio statt e. e. v. r. imperia und 40, 13 iure et imperio statt iure imperii. Wir gehen zur vierten Dekade über. XXXI, 16 extr. wird der Zusammenhang ein wesentlich anderer durch Interpunction nach ostendit, und Tilgung derselben vor Abydeni, indem mittelst der kleinen Correctur adiuti a sociis für adiutis sociis jetzt Neque terra neque mari adiuti a sociis Abydeni etc. einen Satz bildet. Die stark interpolirte Stelle 18, 4 hat durch Benutzung des cod. B und mittelst der Correctur mihi quoque animos facere statt m. q. animo est f. sehr gewonnen, sie lautet jetzt: si bello lacessitis, mihi quoque animos facere et

regnum et Macedonum nomen haud minus quam Romanum nobile sentietis. XXXII, 4, 4 war Thessali itaque in Thessaliaeque; 10, 5 arbitro in arbitrio; 31, 6 prope sub idem tempus in prospere s. i. t.; XXXIII, 12, 3 falli aiunt in falli autem verschieben. Durch jene Verbesserung wird auch die Construction berichtigt, da praefati sonst weder als Participium noch als Verbum finitum möglich wäre. ib. 15, 1 kann von keinem Entlassen eines Heerestheils die Rede sein, Androsthenes behält nur die eine Hälfte im Lager, die andere lässt er die Felder von Pellene, Phlius, Sicyon verheeren, also partem dimidiam exercitus divisam trifariam — discurrere ad depopulandos simul Pellenensium Sicyoniumque agros et Phliasium iubet, nicht parte dimidia exercitus dimissa, dimidiam trifariam divisit etc. 34, 3 ist neu quam lacesseret für ne unquam l. und 36, 12 aliquot für alios zu lesen; XXXIV, 2, 2 non domuimus für non potuimus mit Uebergehung der Interpolation sustinere; 3, 1 recensete animo statt r. omnia, 15, 3 propere ferri statt prae se ferri, 61, 13 ceperint für coeperint. Eine etwas starke Corruption ist XXXV, 34, 4 consilium uno die spe quoque — impudentis ceperunt, wo die Gleichzeitigkeit ganz irrelevant erscheint, L. wird consilium rei spe etc. geschrieben haben. Gleich darauf muss adcierunt an die Stelle von adierunt treten, was ed. Froben. durch adire iubent plump genug ersetzt hat. In 41, 3 ist eam esse sc. provinciam das richtige, ganz verkehrt die Vulgate iam esse; dasselbe gilt 47, 6 von inclutam statt inclusam. XXXVII, 26, 12 ist nach instare das et dicere nichtssagend, M. schlägt instare ut duceret vor. XXXVIII, 45, 6 muss das erste missos entfernt, und da saepe ganz undenkbar ist, per legatos gelesen werden. 58, 10 ist egregios sehr ansprechend für regios. XXIX, 48, 3 passt vertebatur nicht zu der Controverse inique an iure occidissent, quos occiderant, aber certabatur; desgleichen XL, 12, 9, wo die Unterlassung der Anklage keineswegs dazu dienen kann, ut perspiceretur, utrum ego tibi an tu mihi (Perseus Demetrio) novo quidem et singulari genere odii insidias fecisses. Die codd. haben aber auch nicht perspiceretur, sondern persequeretur, woraus M. treffend per se quaereretur herstellt. Auch nutu für virtute in 12, 17; crediderim für crediderit 12, 18; denn 13, 8 eodem die statt eo die, 14, 8 ei dicunt statt et dicunt. 15, 1 invidia urit für invidiam urit sind evidente Verbesserungen; besonders aber 15, 10, wo Demetrius bisher zugleich mangelhaft und schleppend sich ausdrückte: si mihi pater succenseret, te maiorem fratrem pro minore deprecari oportebat, te adolescentiae, te errori veniam impetrare, in eo ubi praesidium esse oportebat, ibi exitium est statt zu sagen: te — errori veniam impetrare meo: ubi praesidium etc. 16, 3 ist quod mox sehr wahrscheinlich für quod maxime, offenbar richtig 16, 6 non placere nisi per deditionem Ligures recipi, wo man sonst ganz im Widerspruch mit dem, was der Senat wollte, las: non placere, si per deditionem Ligures recipiat; und 31, 9 capiuntur castra, captis — iniecit Acilius ignem für das ungeschickt wiederholte castris — A. i.

(Fortsetzung folgt.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Madvig: Emendatt. Livianae.

(Fortsetzung und Schluss.)

In dem ohne Blutvergiessen errungenen Triumph 38, 9 heisst es doch tantum hostes ducti ante currum, als wäre diess unter den beschriebenen Umständen möglich, und nicht immer sonst der Hauptbestandtheil des Triumphes gewesen. M. schafft den Unsinn fort, indem er hostiae ductae schreibt. In 49, 6 bekömmt die Frage des Thurrus den rechten Ausdruck mit quaesivit ab eo liberone sibi liceret — vivere; eine leichtere, aber nicht den Verhältnissen entsprechende Aenderung hat Weissenborn in den Text gesetzt: quaesivit sub eone sibi l. v. Sehr zahlreich sind die Emendationen der fünften Dekade, und daher selbst die Auswahl der interessantesten schwer. Unmassgeblich zählen wir darunter folgende: XLI, 1, 8 regulus praeerat für pro regulo erat, 6, 4 postulandumque honos meritus ut dis immortalibus haberetur für postulandosque honores meritos ut dis immortalibus haberetur honos; ganz gegen den Gebrauch des Historikers hat man hier eine Unterscheidung zwischen menschlichen und göttlichen honores finden wollen: die Ausdrucksweise des Livius thun Stellen wie XXVIII, 9, 7, XXXIII, 22, 5, XXXV, 8, 9 genügend dar; 9, 6 cuius capti (oppidi) nuntium — accepit für c. c. tumultum — accepit; 12, 9 passimque populanti statt passim populantique; 16, 2 pontificibus, quia non recte factae Latinae essent, instaurari placuit, Lanuvinos quorum opera instauratae (nicht lieber instaurandae?) essent, hostias praebere, statt pontificibus, q. n. r. f. L. essent, instauratis Latinis placuit L. q. o. i. e. h. praebere. Ganz corrupt ist 23, 9 manereque id decretum scilicet und übel behandelt von denen, die voluimus nach decretum einschoben; der Zusammenhang führt auf caventes per id decretum scilicet. ib. 11 liest M. Persea, quem belli Romani prius paene quam regni haeredem futurum sciebat, regem fecit (Philippus) statt des unerklärlichen P. q. populus Romanus p. poenae etc. oder P. q. populo Romano (was heissen soll iudice p. R.) q. poenae etc. Für dissertio oder desertio 24, 10 verlangt er discerptio. XLII, 3, 7 hilft dem verwirrten cui (censori) — loca tuenda more maiorum traditum esset vortrefflich die Emendation locare ab; die früher schlecht geheilte Corruptel 19, 5 et legatio grata senatui fuit, woraus man ea regis legatio etc. machte, ist jetzt ins Reine gebracht, L. schrieb ohne Zweifel egregie ea legatio grata senatui fuit. Andere überraschende Herstellungen sind 25, 8 regem — inclementer locutum avaritiam superbiamque Romanis obiicientem querentemque quod alii

super alios legati venirent speculaturi dicta factaque sua, sonst regem — obiicientem frequenter quod — speculati etc.; 26, 2 questi fines suos eum depopulatum, sonst q. f. s. secundo populatum; 29, 6 quae vellent tamen omnia — enixe pollicitus erat, sonst id (quod hat der cod.) bellum; tamen omnia — eximie pollicitus erat; 30, 4 aliquos (s. alios) — desperatio rerum suarum — ad novanda omnia agebat, wo quos die Demokraten zugleich zu Monarchisten macht; 44, 4 victa tandem multitudo, sonst victa eadem m.; 46, 6 sibi ac Romanis für sibi ab R.; 52, 5 cuius paris Philippus natura frater — minor, quem Alexandrum vocabant, naturalis erat, woraus man zuerst in den codd. cuius pars Philippus etc. machte, dann als Correctur vel „quorum" hinzusetzte, was allein zu dem vorhergehenden filios duos passte, daher die Vulgata filios duos, quorum maior, Ph.; 54, 3 ist multitudo — ad subeundum in vicem proelium haud difficulter succedebat unrichtig ausgedrückt statt suppetebat, desgleichen 57, 2 censebant statt sentiebant, und ib. regis creverunt animi vastatione — Pheraei agri komische Verwechslung mit reglis; wie 58, 7 huic armaturae mit levi armatura; wie 61, 3 haec per se ampla pleraque multiplicata verbis regis mit praeclareque; wie 63, 7 accensuros ea se saepe minabantur mit a. eam se saepem m. Zwei vortrefflichen Emendationen von Kreyssig und Weissenborn in 65, 8 ingens und conitebantur für das handschriftliche religes und conabantur fügt M. eine dritte hinzu propellere eos für propter eos, so dass die Stelle jetzt ganz berichtigt so lautet: ingens Romanos terror circumstabat, nam neque conferti propellere eos, qui in tumulum conitebantur poterant etc. Denn pugnare ist blos Interpolation der Herausgeber. XLIII, 11, 11 ist schiefer Ausdruck elevare eos — acceperunt, qui — referebant statt elevari eo — acceperunt, quod — ref. ib. 13 sacerdotes intra eum annum mortui statt, wie M. sehr wahrscheinlich vermuthet s. tres eo anno m.; 13, 1 entsteht der verkehrte Gedanke, dass die Meinung nihil deos portendere Folge der Nachlässigkeit sei, die sich um keine prodigia kümmere, noch sie aufzeichne, statt umgekehrt diese Vernachlässigung aus jenem Unglauben herzuleiten durch die Verschreibung qua für quia; 14, 6 war Dukers ad dilectum prodibis ungeschickt, da die Frage sich so fast mit denselben Worten und demselben Inhalte sogleich wiederholen würde; er musste wie M. aus dem proditi des cod. vielmehr prodisti machen. 16, 13 ist ibi signatis Pleonasmus statt obsignatis, und tabellis wol mit tabulis verwechselt. XLIV, 2, 10 kann iuvenum nicht richtig sein, es waren die 10,000 levis armaturae eher aus mehreren Völkerschaften conscribirt, also plurium gentium. ib. 12 ist adeo höchst zwecklos in dem Satze deinde adeo, ut obtorpuisse inops consilii videretur, wofür sehr treffend deinde, credo, ne etc. M. vorschlägt. Die zunächst folgenden Emendationen sind 4, 4 concursuri abeunt für concursum ab illis, 4, 6 conserere — pugnam poterat, statt conserere — p. petere; 5, 9 nec quam infestus für neque an infestus, 5, 12 alibi vallo campi

quoque partem — amplectebantur, für ibi vallo etc. 6, 12 simul aditu commeatibus, simul reditu ipsis, montes, per quos descenderant, repetendi erant, sonst las man simul a. c. s. reditu, ipsi montes etc. 10, 2 ist pecuniae partem, quod fuerat natum nicht Corruptel von quod mandatum oder imperatum sc. facere, wie Weissenborn glaubte, der sich seiner eigenen glücklichen Conjectur zu XLIV, 6, 2 ad Phacum für ad pathum nicht erinnerte, wo er gerade von derselben Gebrauch machen musste, denn quae fuerat ad Phacum ist auch hier zu lesen. Eine dritte Stelle, in welcher dieser Phacus restituirt werden muss nebst zwei ausgefallenen Wörtern ist 46, 5, hier spricht Livius von Pella: cingunt paludes — quas restagnantes faciunt [amnes, arx] Phacus in ipsa palude — velut insula eminet, sonst hiess es widersinnig quas r. f. lacus; in ipsa palude etc. Eine unentbehrliche Zahl steckt 16, 4 in deportanda, es werden DC equi gewesen sein: 25, 9 ist das verkehrte und nicht zu construirende malebat aus aiebat verschrieben; 26, 11 fehlerhaft die oratio recta in einem ganz obliquen Satz angewandt, abi, renuntia ergo inquit, für abire renuntiareque iubet; zugleich defect und incorrect erscheint in 27, 12 contraxisse cum necessitates ratus ad bellum utique cum Romanis, wo vielmehr c. e. necessitatis [satis] ratus ac bellaturum u. c. R. erwartet wird. Die nach Brunnen grabenden Arbeiter sind 33, 1 nicht utrarii, sondern putearii; 41, 2 ist a tergo cetrati erant das richtige für a tergo cetratis erat, 43, 4 errore für terrore, 45, 9 se persecuti statt semper secuti; eine vorzüglich ansprechende Emendation ist 45, 10 quia ipse hiscere nequiit, wo der cod. quia ipse scire nequid, die Ausgaben q. i. dicere nequiit haben; letzteres sehr anstössig nach dicere incipientem. XLV, 3, 5 hat sich Fortunam P. R. (populi Romani) bene fecisse in Fortunam perbene fecisse verwandelt; eine stärkere, aber eben so treffende Aenderung ist 5, 5 pollutus eam — violabit, wo man vulgo las pollutam — violavit. In 6, 1 ist facinore in unicum relictum amicum admisso für amisso natürlich wahrscheinlicher als Weissenborn's commisso, desgleichen 7, 4 donec a consule lictores missi sunt als desselben missi essent, was auch gegen den Livianischen Sprachgebrauch verstösst, der cod. hat misisset; sehr treffend erscheint 13, 16 sumere itaque eos de se (für sumere itaque eosdem) non se rogare, aequum esse; noch durchgreifender die Verbesserung von 18, 6, welche Stelle von Grynaeus mehr verdorben als berichtigt neuerdings mehr noch von ihrem ursprünglichen Inhalte verloren hat; sie lautet bei Weissenborn: commune consilium gentis esset, ne improbum vulgus ab senatu Romano aliquando libertatem salubri moderatione datam ad licentiam pestilentem traheret. Die Handschrift hat: c. c. g. esset improbum vulgi adsenator aliquando etc., woraus M. den wahren Gedanken, der dem bisher angenommenen ganz entgegengesetzt ist, eruirt: commune concilium gentis esse improbatum ne vulgi adsentator aliquando etc. Die Römer mussten einen Bundestag der sämmtlichen Macedonischen Stämme mehr als alles scheuen.

Ferner hervorzuheben ist 22, 4 certe iidem estis Romani statt certe quidem und 25, 3 non inseram simulacrum veri, copiose quae dixerit, referendo, arglos liess man viri copiosi als Lob des alten Cato gelten; dann von 26, 15 inde in tres partes Illyricum divisit, unam eam fecit, quae supra dicta est, alteram Labeatas omnes etc. Livius hat von einer solchen prima pars nichts vorher gesagt; das handschriftliche supra dictam est verwandelt M. daher in supra Issam est. Einer verwirrten Periode 27, 5 wird trefflich durch Einfügung eines Buchstabens abgeholfen, uti statuit für ut statuit, mit praeposito beginnt dann ein neuer Satz. Aehnlich ist die Erzählung vom Besuche des L. Aemilius Paullus in Olympia entstellt: Olympiam escendit, ubi et alia quidem spectanda visa et Jovem velut praesentem intuens motus animo est; et hat im cod. seinen Platz vor visa, und die Transposition ist nicht das wahre Heilmittel, sondern die leichte Aenderung ei, wodurch das folgende Jovem velut etc. sehr an Kraft gewinnt. Kurz vorher liegt in der Corruptel ac silentiam nach memorabilem nicht, wie Kreyssig meinte, ac Pallantium, sondern ac visendam; ein solches Epitheton verlangte auch Weissenborn. Ein nomen proprium ist 30, 4 versteckt in atho eneae vocant hunc, wenn auch nicht das sicher unrichtige Aeneae vocant hunc, doch wol Athon et Acanthum; aus dem Namen Bottiaeorum ist ib. 5 Vettiorum geworden. Wie übel Grynaeus 31, 7 that, die Spuren der Handschrift zu verbessern, wenn er aus reliqui — instruxissent scheinbar der Construction zu Liebe reliquos — instruxisse schrieb, aber unbeachtet liess, wie hier nur von zwei Arten der für Perseus arbeitenden Partei die Rede sein kann, zeigt die schöne Emendation aliquos ex occulto favisse regi, qui (für reliqui) — omnia instruxissent. Für exercitu dedisse submissis centurionibus 34, 1 erhalten wir exercitu dedisse suo, missis c. für vendita praeda omnium, de ea summa militi numeratum est 34, 6 vendita p. omnis; inde ea summa numerata est, nämlich die eben erwähnte je 400 für den Reiter und je 200 für den Fussgänger. In 37, 2 ist keine Lücke mit Weissenborn anzunehmen, nur quieverunt zu lesen statt neque fuerunt. Die Vernachlässigung des cod. hat 37, 13 zu einem argen Verderbniss des Textes geführt, itaque accusatorem id scire potuisse et supervacaneam defensionem Paulli fuisse. Das ist ein Satz ohne Sinn und Verstand, der nie zum Vorschein gekommen wäre, wenn Grynaeus in der Lesart iscere einfach hiscere erkannt hätte. Dies würde dann zu prohibuisset oder non sisset für potuisse und zu fecisset für fuisset geführt haben. Statt unlateinischer Fassung von 41, 4 (ad pugnam rege coacto acie vici) sagte L. Paullus eher ad Pydnam regem acie vici; endlich ist 44, 10 für facile Nicomedis commendationem accipere zu lesen fili Nicomedis etc.

Bisher war mehr von dem Inhalte, welcher durch Madvig's Bemühungen gewonnen, als von der Form der Lateinischen Erzählung die Rede; man kann sich aber wol denken, dass letztere nicht minder berücksichtigt worden ist, wenn wir auch von dieser Seite

des Werkes nicht mit gleicher Ausführlichkeit berichten können. Zunächst mögen einige Beispiele glücklich hergestellter Periodik uns beschäftigen. Unklar und kaum correct zu nennen ist III, 28, 9 ab consule ad dictatorem ire iussis ignominiam infensus addidit; dass zu diesem Verbum der dictator Subjekt ist, musste ausgedrückt sein und ist es, wenn man liest ire iussi: is etc. Aehnlich ist zusammengeworfen, was nur getrennt Bedeutung haben und von Wirkung sein kann in VII, 30, 22 stare omnem multitudinem ad portas viam hinc ferentem prospectantes certum habeo, quid illis nos, patres conscripti sollicitis ac pendentibus animi renuntiare iubeatis; nach habeo gehört volle Interpunction, und mit der Frage iubetis? muss der zweite Satz schliessen. VIII, 29, 13 wird eine sonderbare Unterscheidung zwischen ardor militum und vulnerum ira gemacht, durch welche die Stadt Cutina erobert worden sei, statt jenen (ardor) von dieser (ira) herzuleiten, also a vulnerum ira zu lesen statt aut v. i. Schon in anderer Beziehung berührt wurde XXIII, 9, 3, hier genügt der Gedankenstrich nicht, den man nach obstrinximus gesetzt hat, um den Uebergang von der erzählenden Rede zur fragenden fühlbar zu machen; ist kein Fragewort, wie quid? u. dgl. ausgefallen, so darf ut armaremus nicht bleiben, sondern ut sacratas muss als leichte Corruption von vis sacratas betrachtet armemus nach sich ziehen, und dem conform surgis — ut cruentes (nicht ut cruentares) folgen. Ein übel angebrachtes Zeugma wäre XLII, 28, 8 eodem die decrevit senatus C. Popillius cos. ludos voveret donaque circa omnia pulvinaria dari, da entweder fieri nach ludos vermisst wird, oder dari nach pulvinaria wegfallen muss, was das richtige ist. XLII, 38, 2 kann aus conferrent für den folgenden Satz nicht wol dicerent zu deductas bloss hinzugedacht werden, es muss ein solches Verbum verloren gegangen sein.

Eine besonders häufige Verletzung des richtigen Satzbaues und der gehörigen Verbindung der Perioden unter einander besteht in dem Ausfall oder Pleonasmus von et und den andern Copulativpartikeln. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu machen, wollen wir die Stellen, wo et ausgefallen ist, anführen und dann auch die, wo es nicht hingehört: es fehlt II, 36, 2 iret [et] ea consulibus nuntiaret; IV, 56, 13 per se quoque [et] tribuniciam potestatem agerent; VI, 31, 5 ad montes [et Ecetram pergunt; VII, 6, 3 tum M. Curtium — castigasse ferunt dubitantes, an ullum magis Romanum bonum quam arma virtusque esset [et] silentio facto — se devovisse; X, 19, 18 ist schon von Weissenborn berichtigt; X, 21, 6 et supplicationes ob rem bene gestam consulis nomine decernunt [et] iustitium remittitur; XXIV, 4, 5 precatus est moriens, ut fidem erga populum Romanum — inviolatam servarent, iuvenemque suis potissimum vestigiis insistere vellent [et] disciplinae, in qua eductus esset (et fiel eher nach vellent aus, als que nach disciplinae); XXV, 13, 10 cognoscit — militarem ordinem immistis agrestibus [et] eis externis sublatum; ib. 34, 9 et equites Numidae repente —

circumfusi magnum terrorem intulere [et] contracto adversus Numidas certamine novo tertius insuper advenit hostis; XXXI, 44, 4 ut Philippi statuae [et] imagines omnes — tollerentur; Beispiele des unrichtig eingeschobenen et sind dagegen III, 18, 1 eadem nocte (et) Tusculum de arce capta, Capitolioque occupato et alio turbatae urbis statu nuntii veniunt; V, 25, 8 matronae — communi decreto pollicitae tribunis militum aurum (et) omnia ornamenta sua in aerarium detulerunt; VIII, 28, 3 aetas formaque — ad libidinem et contumeliam animum accenderunt: (et) florem aetatis eius fructum adventicium crediti ratus — perlicere adulescentem — est conatus; IX, 16, 12 victoremque cursu omnium aetatis suae fuisse ferunt (et) seu crurum vi seu exercitatione multa; XXI, 24, 3 colloqui semetipsum velle cum his (et) vel illi propius Illiberim accederent vel se Ruscinonem processurum; XXIV, 24, 6 qui cum ordine omnia edocuisset: (et) principium coniurationis factum ab Harmoniae Gelonis filiae nuptiis etc.; XXV, 11, 6 inde (et) opus nullo prohibente fieri coeptum: fossa ingens ducta et vallum intra eam erigitur; XXVII, 47, 10 Hasdrubal intentius signa ferri iubet (et) per tortuosi amnis sinus flexusque (das Folgende ist bereits oben behandelt und bemerkt worden, dass nicht cum mit Hertz zu tilgen, sondern substitit mit M. nach processit einzuschieben sei); XXIX, 37, 2 viam e foro boario (et) ad Veneris (et) circa foros publicos et aedem Matris Magnae in Palatio faciendam locarunt; XXX, 10, 15 deinde (et) propugnatoribus quoque incommodae erant; XXXI, 40, 4 servitia inde cum certa praeda abduxit (et) libera capita sine pretio dimisit; XXXII, 9, 6 Aelius — exercitum praetori tradidit, neque memorabilis rei quicquam gessit; (et) T. Quinctius — Corcyram tenuit; XXXIII, 48, 9 Carthagine (et) multitudinis assuetae domum Hannibalis frequentare concursus ad vestibulum aedium est factum; XXXV, 35, 9 Nabidi quoque et ipsi faciendum esse etc.; XXXVII, 51, 5 et dicto audiens esse flamen pontifici iussus [est], (et) multa iussa populi ei remissa; XXXVIII, 22 simul — strata — corpora Gallorum ostentat: (et) cum levis armatura tale proelium ediderit, quid ab legionibus exspectari? XLII, 25, 11 si novum foedus secum facere vellent, convenire prius de condicionibus debere: (et) si in animum inducerent ut ex aequo foedus fieret etc. Viel seltener ist que an passender Stelle eingereiht, wie V, 25, 10, pondere ab singulis auri accepto aestimatoque, was gegen den hier ausgesprochenen Sinn streitet, dass jede Frau für ihren Beitrag mit Geld entschädigt wurde, jener also geschätzt werden musste, das acceptum auri ist Subjekt, aestimatum Prädicat und die Construction wie I, 46, 1 agro capto ex hostibus viritim diviso.

Unrichtige Behandlung der indirecten Rede weist M. VI, 41, 8 nach, wo die Rede derer, welche nunc eludant licet religiones auch in der oratio recta nicht heissen darf quid enim est, si pulli non pascentur, sondern quid enim erit oder pascuntur; in die obliqua aber übertragen, wie es hier erforderlich ist, so lauten muss: quid enim esse, si pulli non pascantur, si ex

cavea tardius exierint? letzteres Verbum ist Perfect, nicht Futurum exactum, also musste in or. recta auch exierunt — occecinit gelesen werden. XXIV, 45, 3 ist nicht möglich ad Faleriorum Pyrrhique proditorem tertium transfugis documentum esse in dem hier verlangten Sinne zu verstehen, denn auf das schon vorausgeschickte Begehren, wie man mit einem solchen Ueberläufer verfahren solle, muss das betonte Pronomen folgen und das Verlangen, es solle diese Strafe zum Exempel dienen, kann nur esset, nicht der Infinitiv ausdrücken, indem id documentum sit in die Vergangenheit versetzt wird. Vorzüglich interessant ist die Herstellung von XXV, 16, 8 in dem schon in anderer Hinsicht besprochenen Passus: deducit Poenum in locum, quo cum paucis Gracchum adducturum ait: Mago ibi pedites equitesque armatos (et capere eas latebras ingentem numerum) occuleret. Falscher Modusgebrauch ist XXI, 13, 1 wahrzunehmen, wo nec orator Hannibalis nec transfuga ad vos venissem den Gedanken einschliessen müsste, Alorcus sei entweder als Gesandter Hannibals oder als Ueberläufer zu den Saguntinern gekommen, was er eben ausdrücklich läugnet: um diese Auffassung hervorzubringen, muss veni an die Stelle von venissem treten, den Uebergang aber zur folgenden Periode sed bilden. Falsch ist der Conjunctiv auch XLIV, 36, 13 operae sit für operae est, denn L. Aemilius steht wirklich im Feld, nimmt das nicht etwa nur als Fiction. Ebenso besteht XLII, 61, 3 si acie decernere volent, eundem pugnae eventum exspectate, qui equitum in certamine fuerit kein Grund gegen fuit, wo auf ein bekanntes Factum ohne jede subjective Beziehung hingewiesen wird. Dagegen ist IX, 25, 5 docent suos, — simul ad Lautulas pugnatum audierunt, pro victis Romanos habuisse eine Verletzung der Regel, welche für die indirecte Rede den Indicativ nicht zulässt. Am Schluss der Schilderung XXIII, 4, 4, wo der Satz iam vero nihil — concilium das ganze Treiben des carthagischen Senates zusammenfasst und nicht etwa ein einzelnes Ereigniss angibt, welches mit jenen überraschenden Erscheinungen im Benehmen der Senatoren gegen die Plebs contrastirte, kann der infinitivus historicus nicht übergehen in das perfectum indicativi; actum aliter ist nur eine verfehlte Correctur von der Lesart actaliter des Puteanus, woraus mit viel leichterer Aenderung jetzt agi aliter — hervorgeht. Umgekehrt passt der Infinitiv da nicht, wo eine Handlung bezeichnet werden soll, die den Charakter der Wiederholung oder Dauer ausschliesst: XXXV, 31, 1 muss deshalb legati Romanorum circumiere sociorum urbes gelesen werden für l. R. circumire s. u. XXV, 8, 10 captumque ferme aliquid aut ab hoste ex praeparato allatum reportando donabat — praefectis etc. ist das Gerundium in einer Weise, wie sonst nirgend, statt des einfachen Particips angewandt, dies kann mit jenem nur vertauscht werden, wo zugleich eine Bedingung der damit verbundenen Handlung ausgedrückt werden soll; was hier nicht der Fall und darum reportans zu schreiben ist. XLII, 25, 8 ist venirent

speculatum nicht falsch, aber wahrscheinlicher speculaturi, wo die Handschrift speculati hat. Am häufigsten kommen falsche tempora vor. IX, 29, 10 kann posset (für possit) nur den Unglauben des Historikers verrathen, welcher doch gerne den alten Glauben in Geltung erhalten möchte: auf die Zeit, von welcher Livius hier spricht, erleidet sein Ausspruch keine Anwendung. Sehr leicht wurden Perfect- statt Plusquamperfectendungen geschrieben, wie XLII, 2, 6 ediderunt steht für ediderant, 57, 2 creverunt für creverant, 6, 12 renuntiaverunt für renuntiaverant, XLIV, 23, 7 convenerunt für convenerant, kaum je umgekehrt; dann steht XLI, 11, 2 oppugnant für oppugnararant. Eine andere mehrmal wiederkehrende Verwechslung ist die des Plusquamperfects im Conjunctiv mit dem Perfect des Indicativ z. B. XLIV, 22, 2 animadvertisse videor maiorem mihi sortito Macedoniam provinciam gratulationem factam quam cum aut consul essem consalutatus aut quo die magistratum inissem, wo grade die Gleichzeitigkeit der Facta durch sum consalutatus und magistratum inii ausgedrückt werden musste; vgl. auch II, 51, 1. Hingegen hat der Text XLII, 5, 8 cum — nuntiatum est aus demselben Grunde ein falsches Tempus, da keine Gleichzeitigkeit besteht für cum — nuntiatum esset; wie XLV, 12, 10 relatum est unrichtig ist statt relatum esset. Andere Bewandniss hat es mit VIII, 35, 10 forte ita evenit, ut quotiescunque dictator ab exercitu recessit, hostes in Samnio moverentur: hier ist recessit aus recessisset verdorben, weil im unabhängigen Satze recesserat stehen musste. Perfect Conj. für Imperfect ist falsch gesetzt II, 2, 3 consulis alterius, cum nihil aliud offenderit, nomen invisum civitati fuit; desgleichen kann inciderit XXII, 8, 4 zwischen sentiretur – aggravaret — possent keinen Platz finden, der Zusammenhang verlangt incideret; ebenso lehrt IV, 35, 8 ex quibus pro certo habeat, patres adversus quos tetenderit, bello inexpiabili se persecuturos schon das in gleicher Beziehung stehende dimicaverit des folgenden Satzes, wie unstatthaft tenderet sei. Die Nothwendigkeit XLII, 32, 3 velit für vellet zu lesen, ergibt sich aus den Parallelen iuraverit und censeat. In XLV, 19, 11 verstösst Eumenis esset in ähnlicher Weise gegen den grammatischen Zusammenhang. IV, 60, 8 muss für quos cum — a patribus collaudari — vulgus hominum vidit — certamen conferendi est ortum entweder quos cum — videret corrigirt werden, oder ebenfalls auch quos ubi — vidit; die Gleichzeitigkeit wollte der Schriftsteller gewiss nicht ausdrücken. Einzelne Fälle sind ferner X, 8, 3, wo von dem noch nicht durchgebrachten Vorschlage quinque augurum loca adiicit in quae plebeii nominentur das rechte war für adiecit; X, 38, 2, wo sacraretur erfordert wird statt sacratum esset, zugleich muss tum wegfallen, was mit delecto habito sich schlecht verträgt; XXVIII, 14, wo die vulg. ubi haec obstinate credita animadvertit schon durch den cod. Lovel. 5 berichtigt wird, er hat credi; XXXIV, 20, 2 muss dum occupatus esset gelesen werden für occupatus est; XLIII, 3, 3 hat man po-

testatem fore mit potestatem fieri zu vertauschen. XXIII, 8, 9 darf das dem impetraturi entsprechende futuri, beides zu simus gehörig, nicht fehlen und kann simus allein nicht wol die Stelle des fut. periphr. vertreten; futuri aber fiel nach fuimus leicht aus. XXVII, 12, 2 muss in dem Satze qui et collegam coram obtestatus et per litteras Marcellum durchaus est nach obtestatus eingereiht werden, da dieses mit dem Relativ verbunden nicht als verbum finitum gilt; desgleichen fehlt I, 25, 9 esse bei clamore, qualis ex insperato faventium solet; XXVIII, 4, 8 kann ebenso is segniter rem agi ab Scipione questus den Zusatz von est nicht entbehren. Unrichtig ist ferner die Auslassung von esse in XLII, 2, 3 inter ipsos quoque reges ingentem auctoritate; da gleich darauf eum sehr überflüssig ist, schrieb L. wahrscheinlich, wie M. vermuthet, i. i. q. r. ingente auctoritate esse, Seleuci filiam duxisse non potentem. XLII, 24, 4 darf esse ebenfalls nicht fehlen, wo der cod. wenigstens ictum se hat; endlich muss dass Verbum in der Frage nothwendig gesetzt werden, wenn XLV, 8, 4 sie diese Form hat: quod [fuit] consilium — cum iis tibi bellum esse quam pacem malle? Das richtige genus verbi ist III, 37, 2 cumulari quoque iniurias (sc. velle, was aus dem vorhergehenden nolle hinzugedacht werden muss): die Väter häufen die Kränkungen nicht, wünschen aber doch, dass sie von den Decemviren gehäuft werden. Desgleichen ist XXXIV, 13, 7 addere hoc in foedere voluerunt der Sachlage nicht angemessen, welche addi verlangt. XXI, 25, 9 hat man praecipitat in neutralem Sinne herzustellen, wo vor multaque das Participium praecipitatus nicht angeht. Zugleich den richtigen Sinn und die richtige persona verbi erhalten wir II, 49, 4 mit sperneres statt sperneret, wodurch egregius quibuslibet temporibus senatus Apposition von sex et trecenti milites wird.

Von den Fällen verfehlter Rection der Casus mögen folgende hier eine Stelle finden: I, 56, 7 iuvenis longe alius ingenio quam cuius simulationem induerat, für i. l. a. ingenii etc. II, 12, 16 ut cuique ceciderit primi (sc. sors) statt ut cuiusque c. p. II, 40, 8 non inviderunt laudes suos mulieribus viri Romani, soll heissen laude sua, wie bereits in einigen Ausgaben steht. V, 25, 9 hat L. nicht in rebus tam antiquis, si quae similia veri sunt, pro veris accipiantur geschrieben, sondern wie ein ganz ähnlicher Satz VI, 20, 4 similia veris erunt erweist, auch hier den Dativ für den minder wohllautenden und concinnen Genetiv gesetzt. IX, 9, 19 ist haec capita luendae sponsionis falscher Casus, wo der Dativ des Gerundiums nach dem Sprachgebrauch des Schriftstellers erfordert wird. XXVI, 4, 3 können die Campaner nicht von sich selbst unterschieden werden, was geschieht, wenn man liest in multis certaminibus equestria proelia ferme prospera faciebant, pedites superabantur, dafür liest M. pedite s. XLII, 10, 5 verstösst annos sex postquam voverat dedicavit gegen die Regel, dass dem Adverbium post nur der Ablativ beigegeben werden kann. XLII, 62, 11 muss moderari animis, vgl. IV, 7, XXXI, 44, XXXVII, 35 trotz der Autorität

des Vindobonensis geschrieben werden. Der einfache Casus ohne Präposition ist unzulässig VI, 31, 5, wo in vor maritimam oram nicht fehlen darf; VII, 16, 14 konnte carminum prope modum nicht gesagt werden für carminum prope in modum (mit allerdings etwas verschränkter Construction); IX, 41, 8 würde tranquillas res iam Etruscis turbavit repentina defectio Umbrorum nur bedeuten, den Etruskern sei die Aufregung unlieb gewesen, da sie aber dadurch sich gern zu erneuten Kriegen verleiten liessen, muss in vor Etruscis treten. Dieselbe Präposition fehlt XXIX, 18, 17 vor aliquantum iam altitudinis excitata erant moenia, vgl. XLII, 15, 5 und XXIX, 25, 3 vor immensum multitudinis speciem auget, ferner XXVIII, 19, 10 vor conscientia culpae. XLIV, 42, 7 muss zu Romanis tantum Macedonum interfectum offenbar a ergänzt werden, da mit dem Sprachgebrauch der Spätern der des L. in diesem Punkte nicht verwechselt werden darf. Aber XLII, 26, 7 ist in Alexandria nicht richtig statt Alexandriae, in vielmehr aus dem vorhergehenden m (in Ptolemaeum widerholt). So zeigt XLIII, 19, 14 hortarentur Gentium in amicitiam secum — iungendam eine doppelte Corruptel: in entstand aus dem m in Gentium, und ad, die richtige Präposition, fiel weg. XXIII, 3, 3 wäre in curiam clausos nur in dem Falle beizubehalten, wenn Calavius die Senatoren in die Curie genöthigt und dann eingeschlossen hätte, da das nicht gemeint ist, muss in curia gelesen werden. Bekanntlich vertauschen auch die besten Handschriften sinnlos den Nominativ (Ablativ) und Accusativ. sing. dieser Declination und man thut den Schriftstellern einen schlechten Gefallen durch Aufdrängen solcher überlieferten Barbarismen.

Beispiele der bisher verletzten und jetzt berichtigten Phraseologie sind II, 51, 4 velut ab arce Ianiculi, wo Ianiculo zu lesen, in dem Sinne von ab Ianiculo velut ab arce; vgl. Cic. Tusc. V, 32, 90; Ovid Her. VIII, 110. III, 27, 6 composito agmine non itineri magis apto quam proelio, statt apte IV, 24, isdem (sc. censoribus) magna parte vitae obnoxios vivere für magnam partem; IV, 25, 7 consilia ad movenda bella, unlateinisch statt movendi belli oder de movendo bello; ähnlich IV, 36, 6 quod plebs — ad spem consulatus in partem revocandam aspirare non auderet, was revocandi heissen muss; IV, 51, 5 ist aptissimum tempus erat — delinimentum animis Nolani agri divisionem obiici fehlerhaft, da L. entweder tempus erat ohne aptissimum oder apt. ad tempus schreiben musste; V, 11, 14 ist in dem Satze cum — plenum vulnerum ac pavore incidentem portis exercitum viderint weder möglich pavore ohne beigefügtes Adjectiv mit incidentem zu verbinden, noch die doppelte Construction plenum vulnerum ac pavore zu dulden; daher muss cum vor letzterem Worte eingeschoben werden. V, 47, 6 erlaubt der Sprachgebrauch kein quantum in turbatis mentibus poterat = qu. in tanta perturbatione animorum poterat zu setzen, also ist in zu streichen. VII, 25, 7 bezweifelt M. die Richtigkeit von extendere o. i. v. und verbessert 30, 22 sollicitis ac pendentibus animis renuntiare, (denn animis nil renuntiatur) mit animi. XXIII,

25, 3 verlangt er quae ad Carthaginienses — attinerent, prospera modo essent fortuna für quod ad C. — attinet, prospera modo esset f. Besser ginge hier prospera — fortuna dem Relativsatze voraus. XXIII, 47, 8 wäre hostium portae invectum nur von einem eindringenden Heere richtig; da dem nicht so ist, muss in portam oder porta gelesen werden; XXIV, 1, 6 stimmt quo diutius trahebatur bellum nicht recht mit et variabant secundae adversaeque res, man müsste denn I, 25, 13 gelten lassen. XXVII, 18, 6 ist haud facilior in ascensum verderbt aus haud faciliori escensu. XXVII, 5, 6 kann honores omnibus ad exsolvendam fidem a consule habiti nicht geduldet werden ohne ein hinzugesetztes datam; fides a consule ist nicht zu vergleichen mit metus ab hoste. XXVIII, 42, 3 widerstreitet per tutissima omnia dem usus, welcher in solcher Verbindung nur den Positiv kennt; XXIX, 36, 7 soll cum Poeno recens victoria animo esset vielmehr heissen cum P. animos fecisset. XXX, 8, 6 ist die Präposition in einmal verkehrter Weise weggelassen, dann ebenso zugesetzt in den Worten Celtiberos mediam aciem in adversa signa legionum accepere, statt C. m. in aciem adversus s. l. vgl. Polyb. XIV, 8, 7. In XXX, 18, 7 ist ut in permixtis der passende Ausdruck für Handgemenge, während ut intermixtus, ut permixtus die Angabe dessen verlangt, worin sich die Reiter gemischt haben sollten. XXXIV, 31, 19 kann weder pro patriae sermone brevitatis gelten, da es keinen sermo brevitatis, nur eine brevitas sermonis gibt, noch pro patrii sermonis brevitate, als sei Kürze eine naturgemässe Eigenschaft des Spartanischen Dialektes, sondern blos pro patria sermonis brevitate. XXXIV, 32, 3 geht es nicht an, tyranno quam qui umquam saevissimus fuit zu lesen, wo tam saevo nicht vorausgeschickt ist. XXXV, 27, 8 ist tam ex ancipiti die gewähltere Wortstellung, welche in der Lesart mehrerer codd. tamen ancipite vorliegt. XLI, 10, 8 verlangt der Sprachgebrauch, dass qui pro quaestore Manlio erat gelesen werde für pro quaestore Manlii; XLI, 18, 8 steht unrichtig id vitio fit für id vitii fit im Sinne, dass ein Fehler geschehe; XLII, 32, 5 ist delectum intentiore cura habere richtiger als delectus intentiorem curam habere, denn delectus habetur ipse, nicht cura delectus habetur a consulibus; XLIII, 18, 2 darf das betonte Pronomen nicht wegfallen, daher id solum hergestellt werden muss aus der Lesart i solum. 16, 13, liest man qui minus in ungebräuchlicher Weise. XLIV, 16, 4 scheint der usus des Livius equitum recensum für e. censum zu verlangen; 37, 12 ist das irrig eingeschobene ad vor exeundum wohl Anlass gewesen, auch signum propositum statt des Ablativ abs. zu setzen. Die Tadler des Feldherrn sprachen von dem, was hätte geschehen sollen, jetzt aber wird etwas sehr verkehrtes, als wäre es wirklich geschehen, erzählt. XLV, 4, 5 fordert die Construction a rege Perse salutem, da die oratio obliqua nicht zulässt, dass regem Perse a mit harter Ellipse des Infinitivs gelesen werde. 18, 2 ist tutam eam (libertatem) perpetuaque sub tutela der richtige Ausdruck, nicht perpetuamque s. t.

Ferner muss der Berichtigung einer nicht geringen Anzahl von geographischen Namen gedacht werden. I, 48, 6 ist Esquiliarium (collem) falsche Form für Esquiliarum. XXI, 38, 7 setzt M. sed per alios montanos an die Stelle von sed per Salassos montanos. Durch diese Salasser, welche nördlich von Turin und Aosti wohnten, führte der Weg nicht in einer Linie mit Cremonis iugum. XXIV, 3, 2 beruht extra frequentia tectis loca praeterfluebat Aesarus auf der Lesart etaros des Put. XXVII, 40, 10 kann L. nicht agri Larinatis für agri Tarentini geschrieben haben; denn Hannibal berührte nicht von ferne Larinum, wenn er gegen die Salentiner von Lucanien auszog, und C. Hostilius Tubulus konnte eben so wenig ihn dort von Tarent her angreifen. XXXVII, 56, 2 tritt jetzt Mysiam regiam, Milyas (für Milyada) an die Stelle des corrupten Mysiam, regias silvas; XLII, 5 Parastrymonia an die von Parstrymonia, aus esse wird 26, 2 Issaei und 4 de rege Issaei aus derecessisse. Diese Form liegt näher als Issenses und ist überdies XXXI, 45, XLII, 48 die von Livius gebrauchte, daher auch XXXII, 21, 27 Issaei lembi zu lesen statt Issaici l. XLII, 58, 10 erhalten wir Stratonem für rationem des cod. und Artemona Dolopem, wo dieser certimanoptolopemum hat. Für Stratonem wurde auch Prationem vorgeschlagen. Dass Dolopem der Gentilname war, liegt nahe, und einen Eigennamen daraus zu machen mit Lückebezeichnung für das vorausgegangene gentile, was Weissenborn vorzog, ist schwerlich das richtige Verfahren. Wichtiger noch ist XLIV, 8, 9 und an einigen andern Stellen Elpius für Enipeus, und die Burg Phacus in XLIV, 6, 2. In XXI, 45, 3 ist Ictumulis die Orthographie des Strabo, welche durch das icotumulis der codd. bestätigt wird.

Dass man aber in der Correctur von Namen bei Livius vorsichtig sein müsse, weist M. an vielen Beispielen nach, wo offenbar das Versehen von ihm selbst, nicht erst von den Abschreibern herrührt. In der Note zu I, 46, 19 finden wir jene aufgezählt: dort steht Aruns Tarquinius für L. Tarq.; ebenso hat der Historiker II, 11, 9 Lucretio für Valerio, 18, 3 belli Latini statt belli Sabini geschrieben; II, 43—46 ist Fabius bald Anführer gegen die Vejenter, bald gegen die Aequer, es ist aber derselbe Krieg gemeint. IV, 30, 15 tritt als Consul T. Quinctius auf, was er im vergangenen Jahre gewesen war, denn 30, 12 werden für das laufende C. Servilius Ahala, L. Papirius Mugillanus angeführt; VI, 9, 5 wird Q. Servilius mit L. Quinctius verwechselt; XXVII, 7, 11 L. Veturius Philo mit C. Hostilius, XXXII, 26, 8 L. Cornelius Merula mit L. Cornelius Lentulus; ib. 5—7 Signia mit Setia. XXXIII, 21, 9 soll der Praetor M. Sergius die Jurisdiction inter cives et peregrinos gehabt haben, der kurz vorher XXII, 28 als praetor urbanus angeführt wird. XXXIII, 27 wird dem Cn. Cornelius Blasio die Ovation aus Hispania citerior beigelegt, die nach XXXI, 50, 11 nur Cn. Cornelius Lentulus begehen konnte.

Ein sehr dankenswerthes Supplement zu Madvig's Emendationes Livianae bieten die von A. Koch, erschienen als Gratulationsschrift der Ritteracademie zu Brandenburg zum fünfzigjährigen Jubiläum der Universität Berlin. Sie beziehen sich auf die dritte und fünfte Dekade. Leser des Historikers, denen sie noch nicht zu Gesicht gekommen sind, werden gewiss von unseren Mittheilungen daraus gerne Gebrauch machen, und finden, dass der im Livius sehr belesene Verfasser eine grosse Anzahl von Corrupteln glücklich behandelt hat. Voran mögen diejenigen Emendationen gehen, welche Stellen betreffen, die von Madvig nicht berücksichtigt worden sind; es wird genügen, die corrigirten Worte mit gesperrter Schrift auszuzeichnen, und die Ergänzungen einzuhaken. XXI, 10, 2 Hanno unus adversus senatum causam foederis Romani silentio — egit; 27, 7 postero die profecti ex loco superiore edito fumo significant transisse (vgl. XXVIII, 7, 1); 43, 7 in hanc tam opimam mercedem agitedum dis bene iuvantibus arma capite; XXII, 16, 4 inclusus inde videri Hannibal — cum — Poenus hostis („Poenistus" Put.) inter Formiana saxa — hibernaturus esset. 25, 12 ne in senatu quidem satis aequis auribus audiebatur, Poenum cum hostem verbis extolleret; 58, 7 missus — Carthalo — qui si forte ad pacem inclinare cerneret animos condiciones ferret; 60, 12 nec viros equidem nec Romanos vos ducerem; XXIII, 10, 6 iniectae catenae ducique a lictore in castra est iussus; 11, 7 retentus aliquot dies in recipiendis civitatibus Bruttiorum [quae defecerant] quaeque deficiebant; 17, 4 postquam obstinatos mente videt; 34, 4 postquam tertia iam pugna cum Poenis certatum erat; (cf. 27, 8) XXIV, 3, 7 addunt miracula qualia affinguntur plerumque tam insignibus locis; 24, 5 cum tumultus ab re in speciem atroci, atrociore causam aliis ignorantibus ortus esset; 27, 8 quo dubiae partis hominibus animus accederet; 41, 11 socii et hi Romanorum erant; 48, 7 rex [laetus] Numidas — misit; XXV, 2, 3 consules a bello integro — avocare non placebat; 8, 11 ut quocunque noctis tempore sibilo [custodi] dedisset signum porta aperiretur; 36, 15 quippe apud cives partem doloris — publica trahebat clades; XXVI, 21, 10 quorum altero duce [tempore] nocturno Syracusas introitum erat; 29, 3 circumibant enim [domos] senatorum, vgl. XLV, 20, 10; 31, 8 apud Hannibalem et Carthaginienses et ipsos — quererentur; 39, 14 prima agminum; XXVII, 28, 3 ibi duo duces sagaciter moliti sunt; XXVIII, 17, 9 fidem nec dare nec accipere nisi cum ipso [congressum] coram duce Romano; 25, 7 deum benignitate et rei publicae [felicitate]; XXIX, 38, 1 Clampetia a consule de [Poenis] vi capta; XXX, 9, 3 Scipionem omnibus finiti[mis regi]onibus („finitionibus" Put.) — perdomitis — Carthaginem — aggressurum credebant; XLI, 24, 16 ne id quod non agitur, simulaverimus agi, nemo novae societatis est auctor; XLII, 29, 12 Cotys — [Pers]ei at[que] Macedonum partis erat; 54, 8 utique oppida in faucibus sunt, quae Tempe tuta reddunt; 64, 4 impotens iustae oppugnationis;

XLIII, 16, 8 diem eius rogationis concilio tribunus plebis dixit; XLIV, 5, 3 perproclivi sumpto fastigio; 6, 6 itaque si rex intrepide Dium defendens primam speciem — terroris sustinuisset; 7, 12 aliarum [necessariarum] in usum rerum; 34, 7 illos nihil quando id futurum sit quaerere debere; 37, 10 ardor exercitui ad concurrendum inerat; XLV, 14, 2 aeque tantis postea trium regum bellis — omnibus eum functum officiis; 35, 2 si qui apud [hospites] peregre esse dicebantur.

Als unächte Zusätze werden ausgestossen XXII, 23, 1 quoque, 59, 7 tamen, XXVI, 14, 5 is, XXVII, 22, 6 ad, indem zugleich additum corrigirt wird; ib. 28, 7 milites, XXVIII, 39, 6 quoque, XXIV, 8, 3 ob eandem causam — ad certamen; XLI, 20, 10 copia, ib. 24, 15 Callicrates, XLII, 47, 3 venturum, XLIV, 27, 1 multitudinem.

Eine minder grosse Anzahl von Conjecturen, die uns weniger sicher erschienen, sind in obiger Verzeichnung übergangen; jetzt mögen die Stellen folgen, wo Koch Madvig's Vorschlägen die seinigen entgegenstellt als leichter oder sach- und sprachgemässer. Auch hier muss die einfache Angabe genügen, ohne dass wir Madvig's Behandlung derselben Worte wiederholen. XXI, 28 refugientem in aquam hostem; 51, 4 iam freto transmiserant ad vastandam Italiae oram; 52, 2 equestri proelio animo et vulnere suo [corpore] minutus (?); XXII, 4, 4 ab tergo ac super caput neglectae insidiae; 51, 5 ad — spectandam stragem surgunt, 60, 21 nisi quis credere potest fuisse utiles erumpentibus; XXIII, 12, 10 respondeo itaque Himilconi; 16, 16 non vinci enim ab Hannibale tum bellum gerentibus difficilius fuit quam postea vincere; 42, 13 praesidiumque [missum] simul nobis et Nolae [cladem] demerit; XXIV, 26, 10 aversis auribus animisque questa est, ne tempus tereret [vociferantur], ferrum quosdam expedientes cernebat; tum — orare institit. 45, 4 homines in medio ardore belli tamquam in pace deliberare suoque arbitrio agere; 48, 7 omnia — subita ac temeraria esse; XXV, 16, 14 id pignus fidei aequum censere (?); XXVII, 47, 10 Hasdrubal secundum fluvium viam ostendentem signa ferri iubet; XXVIII, 9, 13 adversus duas acies duos imperatores; XXX, 35, 5 omniumque peritorum militiae hominum; XLII, 11, 5 itaque Persea hereditarium a patre relictum bellum — iampridem alere; 14, 6 et legatio Rhodiorum Romae erat; 40, 1 exspectari, rex, inquit Marcius, arbitror; XLIII, 23, 3 qui Epirotarum gen[tis cohor]tem habebat; XLIV, 15, 1 senatus consultum recitatum, quo Caras et Lycios liberos esse iuberet p. R. litterasque extemplo ad utramque gentem [ut] sciret [id] decretum mitti. 18, 1 praeterquam quod agilis vir erat; 24, 7 [re] vera occultiora quadam agebantur; 33, 2 quia nullos apertos emergere [cerner]ent rivos; 36, 2 meridie instante (so Drakenborch) magis accrescere utrumque mox apparebat; XLV, 2, 9 ut si res posceret [sine mora] in Macedoniam mitterentur; 39, 12 omnes victimas — alias alio ven-

ditas mactate; ib. 14 rex Macedonum Perseus cum liberis et turba alia captivorum — in circo Flaminio reliquentur; (vgl. XXXIX, 5 extr.), 40, 3 Perseus contra praedives bellum gerere cum Romanis coepit; 44, 10 si autem Antiochi non fuisse comperissent.

Einige dieser Emendationen ergänzen die des Vorgängers, wo derselbe sich begnügt hatte, auf die Corruptel nur hinzuweisen, wie XXX, 35, 5 und XLV, 44, 10.

Koch's Beiträgen mögen sich nun die wenigen unsrigen anschliessen. I, 32, 11 scheint quarum rerum zu genügen, und litium causarum ein doppeltes Glossem zu sein; M. möchte daraus litium causa machen. Ob 40, 5 tumultuosissimae für tumultuosissime zu schreiben sei, kann noch bezweifelt werden, wenn man bedenkt, dass zu quam potuere ein Adverb verlangt wird und in se omnes apparitores regios convertunt als der gehörige Ausdruck für lärmendes Auftreten erscheint. 58, 5 ist velut victrix libido nicht zu ändern: es konnte scheinen, als habe die Leidenschaft gesiegt, die doch nur mit Hülfe des Schreckens ihr Ziel erreicht hatte. M. verlangt vel vi victrix libido. II, 30, 4 curae fuit consulibus et senioribus patrum, ut imperium suo vehemens mansueto permitteretur ingenio. Nicht imperium suo vehemens momento? Denn suo ist doch wol ein nothwendiger Bestandtheil des Gedankens und Madvig's imperi vis darum minder annehmlich; ingenio aber aus dem folgenden zuzuziehen erlaubt der Sprachgebrauch nicht, da suo Ablativ, ingenio aber Dativ ist. 42, 10 wird tamen zu halten sein, wenn man erklärt: die Schrecknisse hatten doch auf keinen schlimmern Vorfall sich bezogen, als den Tod der Vestalin Oppia. M. will tandem, womit eine später eingetretene Erfüllung der terrores ausgedrückt würde. IV, 5, 3 wird man sich gewiss lieber für quasi non entscheiden (statt quid si non), wenn auch dann die Aenderung in valeant und experti sitis getroffen werden muss. 58, 9 ist vielleicht nicht alia die richtige Ergänzung, sondern Namen mögen nach et ausgefallen sein. V, 34, 9 will M. saltus vallemque Duriae, nicht unwahrscheinlich ist Heerwagen's saltus Liguriae. Vorher §. 5 wird man quod eius ex populis beibehalten dürfen, wenn man mit Weissenborn annimmt, dass in Folge des Looses Ambigatus dem Belloveaus die Völker zutheilte, welche die südliche Hälfte des Landes bewohnten. VI, 18, 6 ist es ein sehr ansprechender Gedanke das widersinnige quot enim mittelst der Form quoteni (vgl. Cic. ad Att. XII, 33) fortzuschaffen; doch reicht das nicht aus, um den Gedankenconnex herzustellen. Eher mag vor quot enim ein Satz ausgefallen sein, wie sed multo plures estis. Ein solches Zwischenglied blos hinzuzudenken und dann das enim darauf zu beziehen, geht natürlich nicht an. 36, 8 hat die Aenderung animis a vocibus alienis manches gegen sich: mit den animi sprechen wir nicht, aber mit den Zungen, die gleichsam andern gehörig, also uns fremd werden, wenn sie nicht die Stimme des Herzens wiedergeben. Daher wird man stupentes animi dem Livius lassen dürfen. 40, 11 scheint

das ut für tu, wo Appius die Tribunen, wenn auch mit starker Einmischung seines eigenen Gefühles (et hoc portenti non fiat etc.) sprechen lässt, nicht nothwendig, da er auch so nicht aufhört, sich zwar in Gedanken an die Stelle der Plebeier zu versetzen, aber zugleich seine patricischen Antipathieen festzuhalten. Kurz vorher §. 10 verträgt tribuni plebis sich mit Tarquini nicht zum besten; man wird es also als Glossem betrachten dürfen. VII, 1, 8 wollte quamvis auch Weissenborn und vergass nur zu bemerken, dass dann auch tamen nothwendig sei. IX, 19, 8 ist die Unächtheit der Worte nunquam ab equite hoste schon von Dobree erkannt werden, was wir nachträglich bemerken. XXI, 62, 4 musste Livius auch et lectisternium et supplicatio iuventuti schreiben, sonst ist die Wortstellung zu verschränkt. Oder hiess es ursprünglich et lectisternium Iuventati et supplicatio ad aedem Herculis nominatim iunioribus? XXIII, 17, 7 macht M. aus nimis accipi etwas zu kühn Numidae citi; die Stelle wird zu fernerer Erwägung empfohlen werden müssen. XXIV, 3, 3 scheint mit der Entfernung von in urbe nobili und erat der einfachste und natürlichste Ausdruck gewonnen, ausserdem wird procul eis quae habitantur nur als Interpretation von extra frequentia tectis loca anzusehen sein; M. will die Worte zum folgenden aberat ziehen; aber dann werden sie durch die von ihm beliebte Parenthese sedecim milia aberat gleichfalls entbehrlich. ib. 15 wird man it nach impetraverant besser streichen als ei schreiben. In der stark verbesserten und ebenso glücklich geheilten Stelle XXIV, 45, 3 möchte zu resurgere viribus noch novis hinzuzufügen sein. XXVI, 38, 7 verlangt M. cunctatus est für cunctatus et; dies zugegeben wünschte man doch den Uebergang vom Zögern zum Entschluss durch einen Zwischensatz ausgefüllt, worauf tum quoque ginge. XXVIII, 2, 1 ist es nicht sehr glaublich, dass wie M. annimmt, nach capere iubet sofort et speculatores folgte und der Satz mit venerunt schloss; eher wird ein Ausfall vor speculatores zu vermuten sein. 18, 10 muss man wol, wenn regiam beibehalten werden soll, mit Gruter auch potestatem stehen lassen; vielleicht aber ist es nur Glosse zu hostilem oder auch zu fidem; so würden sich zwei Glieder bestens entsprechen: der relicta provincia novae dicionis die hostilis terra, den relicti exercitus die fides inexperta. XLI, 6, 4 scheint est nach datus, welches M. verlangt, fehlen zu können; aber nicht XLII, 29, 4 se in dem Satze neque — Romanos posse aequum censero, adversus fratrem uxoris arma ferre. XLII, 48, 6 würde der Ausdruck weniger schleppend sein, wenn es hiesse: ab Rheginis triremi una ab Locris — quattuor ex foedere acceptis, da ohnehin sociis und navibus Pleonasmen sind. XLIII, 13 ist das kein Prodigium, dass die bos femina locuta auch auf Kosten der Gemeine gefüttert wurde, wie es nach der Fassung bovem f. locutam publice ali scheinen könnte; ea publice ali iussa hebt den logischen Verstoss, noch lieber möchte man die anstössigen Worte streichen. XLV, 42, 4 wird eine etwas grössere Lücke nach quod haberet angenommen werden müssen.

Kayser.

Nr. 19. HEIDELBERGER 1861.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

I Giurati nel nuovo regno Italiano. Osservazioni critiche di Aristide Gabelli. Milano 1861.

Die Frage: ob in einem Staate, der bisher kein Schwurgericht hatte, dies Gericht eingeführt und mit welchen Modifikationen es geordnet werden soll, erhält in jedem Staate nach den verschiedenen sittlichen, intellektuellen, socialen und politischen Zuständen des Volkes eine verschiedene Erledigung. Die Geschichte der darüber stattgefundenen Verhandlungen ist vorzüglich eigenthümlich in Italien. Man hätte erwarten sollen, dass eben in Italien, auf dessen Gesetzgebung unter Napoleon I. die Gesetzgebung Frankreichs den grössten Einfluss hatte, bei der Einführung des öffentlichen mündlichen Strafverfahrens auch das Schwurgericht aufgenommen würde, weil es in Frankreich eingeführt war; um so auffallender war es, dass Napoleon in Mailand, als Eugen als Vicekönig von Italien ausgerufen wurde, in seiner merkwürdigen Rede vom 7. Juni 1805, während er ankündigte, dass das künftige Strafverfahren mündlich und öffentlich sein sollte, aussprach: dass er nicht glaube, dass unter den Umständen, unter denen sich Italien befindet, auch an Einführung der Schwurgerichte gedacht werden könne. Man musste annehmen, dass Napoleon, der überhaupt kein Freund der Schwurgerichte war, und auch seinen Landsleuten, den Corsikanern, diese Gerichte nicht gewähren wollte, überhaupt die Italiener nicht für fähig hielt, Schwurgerichte zu haben. Napoleon dachte dabei an die in Italien herrschenden Parteiungen, und besorgte, dass Lossprechungen durch die Geschwornen zu häufig vorkommen würden. — Als das lombardisch-venetianische Gebiet wieder an Oesterreich gefallen war und 1850 die Regierung in mehreren ihrer Provinzen Schwurgerichte einzuführen beschlossen hatte, erhielt die Frage: ob sie auch in Italien eingeführt werden sollten, eine neue Bedeutung. Der Minister sprach seine Ueberzeugung aus, dass nach den Zuständen des lombardisch-venetianischen Königreichs diese Gerichte nicht passen würden, bei denen man zweifeln müsse, ob sie mit dem Charakter der Bevölkerung im Einklange stehen und von dieser als eine Wohlthat angesehen werden würden. Die Einführung erfolgte damals nicht. In der Presse waren die Stimmen über den Werth der Einrichtung und ob sie für Italien passe, getheilt. In der verdienstlichen in Venedig erscheinenden Zeitschrift Eco dei tribunali erschienen damals Aufsätze für und gegen die Jury. Vorzügliche italienische Schriftsteller, z. B. selbst Romagnosi, Giuliani und Car-

mignani, sprachen sich dagegen aus. In der Zwischenzeit wurden die Schwurgerichte in vielen deutschen Staaten und einigen Schweizerkantonen eingeführt, und die Erfahrung bezeugte ihre gute Wirksamkeit. In Italien war es nur Piemont und Malta, in welchen Schwurgerichte in das Leben traten; allein in Piemont nur auf die Entscheidung von Pressvergehen angewendet, während in Malta das Schwurgericht umfassend bei allen Verbrechen und zwar vorzüglich mit den Eigenthümlichkeiten, welche das Schwurgericht in Schottland auszeichnen, eingeführt wurde. In Piemont gewann dies Gericht immer mehr Anhänger und die Regierung entschloss sich 1856, den Kammern einen Gesetzesentwurf vorzulegen, nach welchem allgemein für Entscheidung aller schweren Verbrechen Geschworne angeordnet werden sollten. Dem Entwurf schwebte im Wesentlichen die französische Jury vor; in dem Berichte der Commission der zweiten Kammer waren jedoch schon manche Verbesserungen vorgeschlagen. Damals erschien nun in Piemont das wichtige Buch von Pisanelli dell Istituzione dei Giurati, Torino 1856, worüber der Verfasser der gegenwärtigen Anzeige in diesen Jahrbüchern 1857 Nr. 3 einen ausführlichen Bericht erstattet hat. Das Werk von Pisanelli ist ein bedeutendes; überall bewährt sich darin der wissenschaftlich forschende und praktisch fein beobachtende Jurist mit einer seltenen Auffassungsgabe und grosser Klarheit der Darstellung. Sein längerer Aufenthalt in Frankreich, wo er vorzüglich den Gang der französischen Jury beobachtete, setzte ihn in den Stand, die Schattenseiten richtig zu erkennen, und durch die klare Nachweisung derselben in seinem Werke hat er sich ein grosses Verdienst erworben. Zu beklagen ist nur, dass er wegen Mangels der Kenntniss der deutschen Sprache die Ergebnisse der deutschen wissenschaftlichen Forschungen über Schwurgerichte nicht benützen konnte und dass er sich mit dem Charakter der englischen Jury nicht vertraut gemacht hatte. Das Hauptverdienst aber von Pisanelli's Werk, die Warnung, nur die französische Jury zum Vorbilde zu nehmen, wird, wie wir hoffen, in Italien nicht ohne Einfluss geblieben sein. Eine neue Wendung erhielt die Frage über Einführung der Schwurgerichte in Italien, als 1859 nach dem Kriege der König von Piemont am 20. November eine Strafprozessordnung verkündete, welche auf Schwurgerichte gebaut war, und das Gesetz vom 13. Novbr. 1859 über Organisation der Gerichtsverfassung in Kap. IV Organisation der Assisenhöfe anordnete und Vorschriften über die Wahl der Geschwornen erliess. Dadurch musste die Aufmerksamkeit vorzüglich der Staaten, die nach dem Kriege mit Piemont vereinigt wurden, der Lombardei, Modena, Parma, Toskana, Romagna, auf die bisher bei ihnen unbekannten Schwurgerichte, deren Einführung bevorstand, gerichtet werden. Es war verdienstlich, wenn ein wissenschaftlich gebildeter Mann, der mit dem Gegenstande sich vertraut gemacht hatte, auf klare Weise seinen Landsleuten das neue Institut schildert. Eine solche Arbeit liegt nun in dem Werke vor uns, dessen

Titel wir oben angegeben haben. Das Werk erschien zuerst in einzelnen Aufsätzen in der in Mailand erscheinenden Zeitschrift: Monitore dei tribunali, einer Zeitschrift, welche auch für jeden ausländischen Juristen Werth hat, da sie, mit wissenschaftlichem Geiste redigirt, für die Gesetzgebung wichtige Abhandlungen mit freimüthiger Kritik mancher neuen Gesetze von Piemont, ebenso Aufsätze über bedeutende Fragen der Rechtswissenschaft enthält und ihre Mitarbeiter meist mit den Arbeiten deutscher Juristen bekannt sind. Eine sorgfältige Vergleichung der neuesten Schrift von Gabelli mit der von Pisanelli lehrt, dass der Verfasser der ersten dem der zweiten nicht nachsteht, und er sich seine Aufgabe gut klar gemacht hat, nämlich seine Landsleute mit dem Charakter des neuen Instituts, und zwar durch Eingehen in alle Einzelnheiten, bekannt zu machen und ihnen die richtige Auffassung der Bedeutung der Geschwornen zu erleichtern, aber auch mit Offenheit die Mängel des neuen Gesetzes von 1859 hervorzuheben und durch geeignete Vorschläge zur Verbesserung beizutragen, daher Hr. Gabelli weit mehr in ein praktisches Detail eingehen und insbesondere auch die das Verfahren betreffenden Punkte einer Kritik unterwerfen musste, als dies Pisanelli nach seinem Zwecke nöthig hatte. Wenn der letzte bei seiner Arbeit den Vorzug hat, dass er die Ergebnisse seiner Beobachtung der Jury in Frankreich mittheilen konnte, so kommen dem Hrn. Gabelli zwei Vorzüge vor Pisanelli zu Statten, nämlich dass er mit der deutschen Sprache vertraut ist und daher die wissenschaftlichen Arbeiten der deutschen Schriftsteller über Schwurgerichte benützen konnte, was er auch redlich gethan hat, und dass er überall sein Studium auch auf die englische Jury richtete, und daher reichhaltigere Vergleichungspunkte für seine Arbeit gewann. Dies hat den Verfasser vor Einseitigkeit in der Beurtheilung des Instituts und vor Uebertreibungen bewahrt, was sich schon darin zeigt, dass er p. 4 ausspricht, dass man das Institut an sich weder gut noch schlecht nennen kann, weil das Urtheil von der Art der Durchführung und von den besondern Zuständen abhängt, die seine Wirksamkeit bedingen. Ganz richtig erkennt der Verfasser an, dass die französische Gesetzgebung das Schwurgericht mehr als politisches Institut auffasse, während richtiger es als ein juristisches betrachtet werden müsse. Der Verfasser kömmt zur Prüfung, ob überhaupt Schwurgerichte für Italien passen, und führt hier p. 7 den Ausspruch des Verf. des gegenwärtigen Aufsatzes an, worin behauptet wird, dass die grosse Zahl falscher Zeugenaussagen in Italien, das grundlose Mitleiden mit den Angeklagten und daher die Schwächung des Gefühls der Nothwendigkeit einer kräftigen Repression durch die Strafjustiz die Einführung der Schwurgerichte in Italien bedenklich machen würde. Wenn dagegen Gabelli bemerkt, dass das Vorkommen falscher Aussagen in einigen Theilen Italiens zwar nicht geläugnet werden kann, aber die Folge der Zustände ist, welche die Moralität und die Achtung des Volkes

vor dem Gesetze schwächten, dass man aber daraus keine Schlussfolgerungen zum Nachtheil von ganz Italien ableiten darf, weil eine grosse Verschiedenheit der Sitten, des Charakters der verschiedenen Bevölkerungen Italiens bemerkbar ist, so geben wir dem Verfasser vollkommen Recht. Wir besorgen aber, dass unser Ausspruch, der weit davon entfernt war, ein ungünstiges Urtheil über ganz Italien auszusprechen, und nur zur doppelten Vorsicht bei Einführung der Geschwornen aufforderte, missverstanden ist. Wir haben lange genug in Italien und zwar in den verschiedenen Theilen des Landes gelebt, um hinreichend die Verschiedenheit der Charaktere der Bewohner Italiens kennen zu lernen. Wer mag in Abrede stellen, dass der Neapolitaner von dem Sicilianer, der Römer von dem Toskaner und dem Bewohner der Romagna, und dieser von dem Piemontesen und Lombarden sich unterscheidet? Wir sind daher überzeugt, dass der Versuch einer einheitlichen Gesetzgebung, wenn er unvorbereitet und plötzlich durchgeführt werden soll, für diese Stämme an grossen Schwierigkeiten scheitern wird. Wenn wir von den Sympathien für den Angeklagten, von dem Wunsche der Zeugen, ihm durchzuhelfen, sprachen, so bezog sich dies vorzüglich auf die Neapolitaner und die Bewohner der einzelnen Landestheile; leider müssen wir manche der bisherigen italienischen Regierungen und vielfach auch einen Theil der Geistlichkeit Italiens beschuldigen, dass sie für die Erziehung des Volkes, für die Kräftigung der Achtung des Gesetzes thätig zu sein versäumten. Jene eingeführten Kriegsgerichte oder besondern Commissionen, die Willkür der Polizei, die um kein Gesetz sich kümmerte, das organisirte Spionensystem hatte bei den Bewohnern mancher Staaten den Rechtssinn zerstört und sie daran gewöhnt, die Angeklagten (unter denen viele Unschuldige waren) als ungerecht Verfolgte zu betrachten, und die Richtung, welche die Geistlichkeit häufig nahm, den Glauben zu begünstigen, dass die Religion nur in Beobachtung äusserer Formen bestehe, und das schwerste Unrecht (daher auch Meineid) durch religiöse Akte wieder ausgetilgt werden könnte, war nicht geeignet, das Volk zur Moralität zu erziehen. Glücklicherweise war dies nicht der allgemeine Zustand Italiens. Unsere Bekanntschaft mit der Bevölkerung von der Lombardei, Piemont, Toskana und der Romagna hat die Ueberzeugung begründet, dass das Urtheil, nach welchem man die Italiener überhaupt für unfähig erklären wollte, als Geschworne thätig zu sein, ein ungerechtes sein würde. Vor uns liegen die Berichte von Generalprokuratoren von Turin und genaue und schriftliche Mittheilungen hochgestellter edler Juristen über die Wirksamkeit der Geschwornen in Piemont 1860, woraus die günstigsten Zeugnisse für die Geschwornen hervorgehen. In dem Berichte des Generalprokurators von Genua, Hrn. Panizardi, von 1860 p. 15 wird bemerkt, dass die Einführung des Volkselements in die Rechtspflege sich gut bewährte, dass die Besorgnisse ängstlicher, aber ehrenwerther Männer, dass die Jury mit den intellectuellen Zuständen

und Neigungen des Volkes und den unruhigen politischen Verhältnissen nicht im Einklang stehen möchte, als grundlos sich zeigten, dass die überwiegende Mehrheit der Wahrsprüche der Geschwornen ein Zeugniss für die Güte des neuen Instituts ablegte, um so mehr, als schwere Fälle vorkamen, in welchen die Vielheit der vorgelegten Fragen, oder der Einfluss politischer Meinungen, oder die durch den Vertheidiger erweckte Sympathie für den Angeklagten die Geschwornen irre leiten konnten. Noch ausführlichere, günstigere Nachrichten giebt der Bericht des Hrn. Vigliano, Generalprokurators in Turin, p. 12, worin der hochgestellte Beamte den Geschwornen ein ehrendes Zeugniss treu erfüllter Pflicht, ebenso aber auch den Beamten giebt, welche auf die Leitung der Verhandlungen Einfluss hatten. Der Bericht giebt über die Wirksamkeit der Geschwornen während 6 Monaten (da erst von der Mitte 1860 an die Schwurgerichte in das Leben traten) statistische Nachricht. In Turin kamen 36 Assisenverhandlungen bei 56 Angeklagten vor. Die Geschwornen hatten über 86 Fragen zu entscheiden und sprachen über 74 das Schuldig, in 22 Fällen mit Annahme mildernder Umstände aus; das Nichtschuldig über 12 Angeklagte. In den Assisen von Cuneo erschienen in 22 Prozessen 29 Angeklagte. In 23 Fragen sprachen die Geschwornen das Schuldig, in 11 mit mildernden Umständen aus; bei 9 war der Ausspruch ein verneinender. In den Assisen von Vercelli erkannten die Geschwornen (bei 56 vorgelegten Fragen) über 38 das Schuldig und in 21 Fällen mit mildernden Umständen; über 18 Angeklagte das Nichtschuldig. In Genua wurden von 84 Angeklagten 14 nicht schuldig erklärt. Unter den Verurtheilten waren 2 wegen Mordes und 2 wegen Tödtung Angeklagte. In den Assisen von Ivrea waren in 9 Prozessen 13 Angeklagte. Von 18 Fragen beantworteten die Geschwornen 12 bejahend für die Schuld (bei 5 mit Milderungsgründen), 6 wurden nicht schuldig erklärt.

Alles kömmt nur darauf an, wie die Schwurgerichte eingerichtet, aber auch andere Verhältnisse geordnet werden, die zur guten Wirksamkeit der Geschwornen gehören. Sehr richtig macht der Verfasser p. 16 darauf aufmerksam, dass oft strafprozessualische Verhandlungen höchst verwickelt sind und die richtige Auffassung des Materials für den beurtheilenden Richter grosse Schwierigkeiten hat, daher Vieles davon abhängt, ob der Gesetzgeber darauf rechnen kann, dass in dem Volke eine solche Bildung verbreitet ist, dass von den als Geschworne zugezogenen Bürgern der Besitz der geistigen Eigenschaften erwartet werden kann, die zur richtigen Beurtheilung gehören. Mit Recht aber bemerkt der Verf., dass dies nicht genügt, sondern nicht weniger von den Geschwornen der Besitz des Muthes, die eigne Ueberzeugung auszusprechen und dem Einflusse des verderblichen Parteigeistes zu trotzen, gefordert werden muss, der so leicht ungerecht gegen denjenigen macht, der einer andern Partei angehört, und so häufig den ängstlichen Ge-

schwornen hindert, seiner gewonnenen Ueberzeugung zu folgen. Was der Verfasser über die Gefahren dieser die Selbstständigkeit der Geschwornen leicht bedrohenden politischen Einflüsse und über die Folgen des Parteigeistes warnend sagt, verdient allgemeine Beachtung. Es macht dem Verfasser sehr Ehre, dass er von Seite 18 an freimüthig manche mangelhafte politische Zustände in seinem Vaterlande schildert und zeigt, dass die bisherigen Verhältnisse, nach welchen das Volk von einer Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen war, nicht geeignet sein konnten, bei den Bürgern die zu einem würdigen politischen Leben gehörigen Eigenschaften zu entwickeln. Der Verfasser erklärt aber auch, dass in seinen Landsleuten Freiheitsliebe lebt und dass schon jetzt in der kurzen Zeit des politischen Aufschwungs erfreuliche Beweise sich ergeben, dass das Volk bereit ist Opfer zu bringen und manche Vorwürfe, die man so gerne den Italienern macht, ungerecht sind. Am Schlusse dieses ersten Theils, der die allgemeinen Betrachtungen über das Schwurgericht enthält, spricht von Seite 24 an der Verfasser, wie allmählig der geheime Inquisitionsprozess sich ausbildete und im Zusammenhang damit die sogenannte gesetzliche Beweistheorie aufgestellt wurde, während allmälig sich immer mehr ergab, dass diese Theorie weder die bürgerliche Gesellschaft sicherte, noch die Unschuld schützte, so dass man schon früher in Neapel 1819, in Piemont seit 1853 zu dem Systeme kam, dass die Richter nur auf den Grund ihrer innern Ueberzeugung verurtheilen könnten. Der Verfasser zeigt dann, wie dadurch von selbst die Staatsrichter den Geschwornen ähnlich gemacht wurden, aber dadurch bald die Ansicht siegte, dass folgerichtig wahre Schwurgerichte eingeführt werden müssten. In dem zweiten Theil erörtert nun der Verfasser die Einzelheiten des Schwurgerichts und zwar in Kapitel I. von Seite 33 an mit Bezug auf das neue Gesetz über Gerichtsorganisation die Frage über die Besetzung der Schwurgerichte und im Kapitel II. die Einzelnheiten des Strafverfahrens nach dem neuen Gesetzbuch im Zusammenhang mit dem Schwurgerichte. Bei der Erörterung der Besetzung der Schwurgerichte geht der Verfasser davon aus, dass diejenigen, die als Geschworne berufen werden sollen, alle Eigenschaften besitzen müssen, die man von guten Staatsrichtern fordern könnte, wobei er aber erklärt, dass erfahrungsgemäss nicht alle Bürger diese Eigenschaften besitzen, dass daher ein System, welches alle Bürger ohne Unterschied zum Geschwornendienst berufen wollte, ein gefährliches sein werde und dass eine Gesetzgebung zwar den Bürgern ausgedehnte politische Rechte, desswegen aber nicht auch die Fähigkeit ertheilen könnte, eine Streitsache richtig zu entscheiden. Der Verfasser durchgeht nun die verschiedenen Versuche, welche die Gesetzgebungen machten, um die zum Geschwornendienst Fähigen auszuwählen. Er kömmt dabei zuerst zur Prüfung des Systems, welches eine Vermuthung der Fähigkeit an einen gewissen Census knüpft, erkennt, dass diese Vermuthung auf guten Gründen

beruhe, schildert aber auch unpartheiisch die möglichen Schattenseiten, spricht dabei von der englischen Auffassung, die den Census nicht als eine Garantie betrachtet, dass derjenige, der eine gewisse Steuergrösse bezahlt, auch die nöthige Bildung und Unabhängigkeit besitzt. Der Verfasser findet das beste Mittel, die Einseitigkeit des Systems des Census zu vermeiden, darin, dass das Gesetz neben dem Census auch das Kapacitätssystem annehme, also auch Personen zulässt, welche zwar nicht eine gewisse Steuer bezahlen, bei denen aber gewisse Verhältnisse die Vermuthung begründen, dass sie die nöthigen Eigenschaften besitzen. Er geht nun zur Prüfung des neuen Gesetzes von Piemont von 1859 über. Nach diesem Gesetze können Geschworne sein alle, welche lesen und schreiben können, 30 Jahre alt sind und politische Wähler sein dürfen. Zu dieser letzten Befugniss gehört aber, dass Jemand einen Census von wenigstens 40 Lire bezahlt, oder Handel oder Gewerbe treibt und für die von ihnen gemietheten Lokale 200—600 Lire bezahlt (verschieden nach der Beschaffenheit der Gemeinde, in der sie wohnen); ferner die Direktoren einer industriellen Anstalt, wenn sie einen gewissen Census bezahlen, sowie die, welche seit 5 Jahren eine jährliche Rente von 600 Lire aus der Staatskasse beziehen, endlich diejenigen, die für ihre Hausmiethe so viel bezahlen, als die oben bemerkten Handelsleute bezahlen müssen, um Geschworne sein zu können; ausserdem sind ohne Rücksicht auf den Census zur Ausübung der Rechte eines Wählers, also auch zum Geschwornendienste berufen die Mitglieder der Academien, wenn ihre Wahl vom König bestätigt sein muss, die Professoren der Universitäten gewisser Academien und Schulanstalten, die im Dienst stehenden oder pensionirten Civil- oder Militärstaatsdiener, die Mitglieder der Ritterorden, die Doktoren, die Procuratoren bei den Gerichtshöfen, Notare, Apotheker, Wechselagenten und Mäkler. Man sieht, dass der Gesetzgeber Piemonts die Vermuthung des Besitzes der Eigenschaften auf eine breite Grundlage gebaut hat. Der Verfasser der vorliegenden Schrift zeigt nun von Seite 43 an, dass das ganze System, Wähler zu sein und die Fähigkeit zum Geschwornendienst, auf eine Linie zu stellen nicht gebilligt werden kann, weil beide Befugnisse auf sehr verschiedenen Voraussetzungen beruhen, weil man durch die Gleichstellung das Schwurgericht zu sehr zu einem politischen Institut macht, statt zu erkennen, dass es als juristische Einrichtung aufgefasst werden muss. Was der Verfasser hier über die Nothwendigkeit sagt, bei der Prüfung der Frage überall die besondern Verhältnisse des Volkes, für welches das Gesetz bestimmt ist, zu berücksichtigen, und was er ferner in Bezug auf die jetzigen Verhältnisse in Italien anführt, macht demselben grosse Ehre; für ihn entscheidet bei der Wahl der Geschwornen die Rücksicht, ob diejenigen, welche auf die Geschwornenliste gesetzt werden, die nöthige Bildung besitzen. Beachtungswürdig sind auch seine Bemerkungen (p. 51) über die complicirte Weise, die das Gesetz in Bezug auf

die Bildung der Urliste vorschreibt. Er erkennt die Wichtigkeit, bei der Bildung der Liste ein weises Reduktionssystem einzuführen, durch welches eine Garantie gegeben werden kann, dass auf die Liste zum Geschwornendienst nur fähige Personen gesetzt werden. Die Hauptsache liegt hier in den Personen, denen die Operation anvertraut wird. Nach den Gesetzen von Piemont liegt das Geschäft der Reduction in den Händen zuerst einer Commission der Gemeinde, dann des Provinzialrathes und zuletzt in den Händen des Gouverneurs, welcher, nachdem der Provinzialrath um $^1/_4$ die Hauptliste vermindert hat, um ein weiteres $^1/_4$ die Liste reduciren kann. Mit Recht zeigt der Verfasser pag. 59, wie sehr die in die Hände des Gouverneurs gelegte Macht missbraucht werden kann und geeignet ist, Besorgnisse zu erwecken, dass nicht selten Männer, welche die würdigsten Geschwornen gewesen wären, aus der Liste gestrichen werden, blos weil die Regierung ihnen wegen gewisser politischer Gesinnungen nicht traut. Man fühlt bei der Zergliederung des neuen Gesetzes von Piemont, wie sehr die Bildung des Schwurgerichts von politischen Zuständen eines Landes abhängt und wie wenigstens für die erste Zeit die gute Wirksamkeit der Schwurgerichte leicht an dem schlimmen Einfluss des Partheigeistes, der politischen Gleichgiltigkeit und der Unklarheit über die wahre Stellung der Geschwornen scheitern kann. Der Verf. prüft dann die Bildung der definitiven Liste der Geschwornen in Bezug auf die Ausübung des Recusationsrechts. Hier ist das Gesetz von 1859 Art. 84, 85, 86 nur dem französischen Gesetze gefolgt, indem es dem Staatsanwalt und den Angeklagten das Recht giebt, eine gewisse Zahl von Geschwornen peremtorisch ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Verfasser erkennt mit Recht die darin liegende Gefahr (p. 69), weil auf diese Art es unmöglich ist, aus bestimmten Ursachen, die unfehlbar als Ausschliessungsgründe vom Dienst in dem Falle hätten wirken sollen, unfähige Personen auszuschliessen, wenn ihre Namen erst gezogen werden, nachdem die Zahl der Geschwornen erschöpft ist, gegen welche die peremtorische Recusation dem Angeklagten gestattet ist; sehr richtig macht der Verfasser (p. 72) auch aufmerksam auf das Uebergewicht, welches durch das Gesetz wie in Frankreich dem Staatsanwalte gegeben ist, indem der Angeklagte nur 24 Stunden vor der Eröffnung der Sitzung die Liste der Geschwornen erfährt, die über ihn richten sollen, daher häufig nicht im Stande sein wird, sich um alle Verhältnisse eines jeden Geschwornen zu erkundigen, deren Kenntniss nothwendig gewesen wäre, um beurtheilen zu können, ob ein Geschworner abgelehnt werden soll, während der Staatsanwalt lange zuvor die Liste der Geschwornen kennt und die ausgedehntesten Mittel hat, um sich zu erkundigen, ob bei einem Geschwornen Verhältnisse obwalten, die die Regierung bestimmen können, den Geschwornen abzulehnen.

Der Verfasser geht dann zur Prüfung des in der neuen Strafprozessordnung angeordneten Verfahrens über und hier müssen wir

ihm wieder völlig zustimmen, wenn er pag. 74 die Ansicht ausspricht, dass das neue Gesetz zahlreiche Zweifel bestehen lässt, die der Gesetzgeber nicht hebt, dass insbesondere die technische oft wörtlich aus dem Französischen übergetragene Sprache denjenigen, welche glauben, dass man in einem Gesetze italienisch hätte schreiben sollen, fremdartig und verworren vorkömmt. Eine Masse von kritischen Bemerkungen drängen sich, wie der Verfasser bemerkt, hier auf. Der Verfasser spricht hier von der Versetzung des Angeschuldigten in den Stand der Anklage und dabei zuerst von dem Verhältniss des Anklageschwurgerichts, dessen Wesen nach dem englischen Gesetze er sehr richtig auffasst und dann zeigt, warum in Frankreich die Schwurgerichte wieder abgeschafft wurden und in England selbst immer mehr Stimmen sich gegen diese Einrichtung erheben. Er zeigt nun, wie das neue Gesetz von 1859 sich durch die französische Gesetzgebung und zwar, wie sie durch das Gesetz von 1856 verschlimmert wurde, bestimmen liess, so dass das Schutzmittel, welches nach dem Code wenigstens einigermassen durch die Rathskammer des Bezirksgerichts gegeben war, wegfiel. Das neue Gesetz gewährt dem Angeschuldigten noch weniger Schutz, als das französische, indem das letzte wenigstens in einigen Fällen gegen die Entscheidung des Untersuchungsrichters eine Berufung zulässt, während das Gesetz von Piemont von diesem Schutzmittel schweigt. Das letzte Gesetz folgt allen Fehlern des französischen, indem es Art. 414 nur einen Schein von Vertheidigung bei der Anklagekammer gewährt, aber keine Akteneinsicht gestattet, so dass an eine gehörige Vertheidigung häufig nicht zu denken ist. Wohl zu beachten ist, was darüber Helie, traité de l'instruction, Vol. VI, p. 347, sagt. Der Art. 424 giebt auch der Anklagekammer kein Mittel in den Fällen, in welchen zwar der Thatbestand und die Thäterschaft des Angeklagten hergestellt sind, aber ein Grund der Ausschliessung der Zurechnung vorhanden ist, auszusprechen, dass der Angeschuldigte nicht vor Gericht gestellt werden soll.

Der Verf. schildert nun p. 88—104 die im neuen Gesetze dem Präsidenten, dem Staatsanwalte und dem Vertheidiger angewiesene Stellung. Wir kommen hier auf einen der wichtigsten, aber leider häufig im Streite über Schwurgerichte unberücksichtigten Punkte. Wir sind auf den Grund einer 50jährigen Beobachtung des Gangs dieser Gerichte, die wir in verschiedenen Ländern gewonnen, zur Ueberzeugung gekommen haben, dass die gute Wirksamkeit der Schwurgerichte wesentlich bedingt ist durch ein entsprechendes Strafverfahren. Wer längere Zeit englischen Strafverhandlungen gefolgt ist, und dann an solchen Verhandlungen in Frankreich, Belgien, Deutschland Theil nimmt, wird bald zugestehen, dass wenn er als Geschworner seine Stimme abzugeben berufen wäre, er in vielen Fällen in England weit schneller und sicherer dies thun könnte, als auf den Grund einer französischen Strafverhandlung; daraus erklärt sich auch, warum in England und Schottland die Geschwornen weit schneller, gewöhnlich ohne nur in

das Berathungszimmer zu gehen, ihren Wahrspruch abgeben. Der Grund liegt offenbar in der Art des englischen Strafverfahrens; nur dasjenige Strafverfahren wird dem Zwecke, den Geschwornen einen gerechten Wahrspruch möglich zu machen, entsprechen, in welchem die Materialien der Urtheilsfällung so einfach und nur auf das bestimmte Verbrechen beschränkt, das den Gegenstand der Anklage bildet, vorgelegt und benützt werden, dass die Auffassung der Bedeutung dieser Materialien leicht wird, wo zugleich das Verfahren so geordnet ist, dass mit Beseitigung aller leicht irreführenden Einwirkungen die für das bestimmte Verbrechen erheblichen Beweise nach denjenigen Regeln benutzt werden, welche Logik, Erfahrung und Rechtsübung als die geeignetsten Mittel, zur Gewissheit zu gelangen, anerkennen und zwar mit streng festgehaltener Gleichheit der Befugnisse des Anklägers und des Vertheidigers; wir fordern endlich ein Verfahren, in welchem die Leitung desselben und die unpartheiische Rechtsbelehrung die Geschwornen am besten in den Stand setzt, über die Schuldfrage zu entscheiden; — ein solches Verfahren enthält im Wesentlichen die englische Rechtsübung. Vorzüglich wirkt darin der leitende Grundsatz, dass die Geschwornen nicht wie in Frankreich darauf hingewiesen sind, nach innerer Ueberzeugung zu entscheiden, wodurch das Hereinziehen aller möglichen Gründe begünstigt wird, durch welche der Staatsanwalt hoffen kann, den Angeklagten als einen Menschen hinzustellen, dem jedes Verbrechen zuzutrauen ist; daraus erklärt es sich, dass in Frankreich oft der Staatsanwalt auch Zeugen, die nur vom Hörensagen sprechen können, oder nur ihren Glauben angeben, vorrufen lässt, und dass er sich bemüht, durch die Nachweisung des bisherigen schlechten Lebenswandels des Angeklagten bei den Geschwornen den Eindruck hervorzubringen, der sie bestimmt, einem dunkeln Gefühle folgend den Angeklagten schuldig zu finden. Sobald dagegen, wie in England der Geschworne weiss, dass er nur auf den Grund der vorgelegten Beweise und mit der Verpflichtung, strenge zu prüfen, ob nach den Regeln, durch die sich der verständige Mann in den wichtigsten Angelegenheiten seines Lebens bestimmen lässt, etwas als gewiss anzunehmen, den Angeklagten schuldig finden darf, wenn jeder vernünftige Zweifel an der Schuld ausgeschlossen ist, erhält das ganze Strafverfahren eine sicher leitende Grundlage; der Ankläger weiss dann, dass er weder Zeugen vom Hörensagen, noch Berufungen auf den schlechten Charakter des Angeklagten vorbringen darf, vielmehr nur strenge überzeugende Beweise vorlegen darf. Der Vertheidiger wird dann auch in den Grenzen sich halten müssen, nur die Beweise zu prüfen. In Frankreich (und nach dem neuen Gesetze von Piemont) sucht man vergebens die Gleichheit der Befugnisse des Staatsanwalts und des Vertheidigers. Die Nachtheile davon habe ich nachgewiesen in der deutschen Strafrechtszeitung von Holtzendorf, 1861, S. 19, 37. Der Verfasser der vorliegenden Schrift erkennt im Allgemeinen wenigstens die Wichtigkeit, den in

der Untersuchung thätigen Personen ihre gehörige Stellung anzuweisen. Daher tadelt der Verf., gewiss mit Recht, dass das neue Gesetz Art. 476 in Nachahmung des französischen durch seine sogenannte Auseinandersetzung der Anklage eine gefährliche Einwirkung hervorbringen kann; er erwartet vorzüglich von der Unpartheilichkeit des Präsidenten, dessen erhabene Stellung er sehr schön auseinandersetzt, einen wohlthätigen Einfluss pag. 92, er erkennt auch sehr gut, dass in dem Art. 464 des neuen Gesetzes nach Nachbildung des Art. 268 des Code, wodurch der Präsident eine sogenannte discretionäre Gewalt hat, eine grosse Gefahr liegen kann. Der Art. 464 sucht zwar die Gewalt durch den Zusatz zu begrenzen, dass der Präsident alles thun darf mit der Ausnahme desjenigen, was das Gesetz unter Strafe der Nichtigkeit vorschreibt oder verbietet; allein damit ist nur ungenügend geholfen. Nach dem neuen Gesetz 465 darf der Präsident ebenso wie in Frankreich vermöge seiner Gewalt jede Person, die auch nicht auf der Zeugenliste steht, als Zeugen oder Sachverständige vorrufen, jedoch so, dass solche Personen nicht beeidigt werden und nur als Auskunftszeugen vernommen werden. Eine solche Vorschrift steht mit dem Princip der Anklage und dem Wesen der Vertheidigung im Widerspruch und beruht auf dem Irrthum, dass ein solcher unbeeidigter Zeuge nicht auch häufig den wichtigsten Eindruck auf die Geschwornen machen wird. Wenn der Verfasser dagegen das englische Verfahren tadelt, nach welchem die Zeugen nicht von dem Präsidenten, sondern von demjenigen, der sie vorruft, vernommen und dem Kreuzverhör unterworfen werden, wenn er den englischen Grundsatz missbilligt, dass der Angeklagte vom Präsidenten nicht verhört werden darf, so würde der Verfasser wohl zu einer andern Ansicht gekommen sein, wenn er eine lebendige Anschauung von englischen Strafverhandlungen gewonnen hätte, er würde sich überzeugt haben, dass durch die englische Art, die Zeugen zu verhören, die Wahrheit besser erforscht werden kann, als in Frankreich, dass die Ausschliessung des Verhörs des Angeklagten durch den Präsidenten folgerichtig aus dem Grundsatze fliesst, dass der Ankläger seine Behauptungen beweisen muss, dass durch diese Ausschliessung die Unpartheilichkeit des Präsidenten gesichert wird, vermöge welcher er so wohlthätig in seinem Schlussvortrag wirken kann. Wenn man auch zugeben muss, dass in manchen Fällen das Verhör mit dem Angeklagten zur Entdeckung der Wahrheit führt, so ist doch in der Regel die Gefahr des Missbrauchs entscheidend; unwillkührlich wird der Präsident dadurch zu einem Inquirenten gemacht, welcher durch schlaue Mittel den Angeklagten zum Geständniss bringen oder ihn so in Widersprüche und Verwirrung setzen will, so dass dadurch die Geschwornen nicht selten irre geleitet werden. Der Verfasser spricht umständlich auch pag. 100 von dem sogenannten Resumé des Präsidenten, welches das Gesetz von 1859 Art. 480 nur im Sinne des französischen Code vorschreibt. Wir hätten gewünscht, dass der Verfasser sich

hier mehr mit dem Wesen des englischen Schlussvortrags bekannt gemacht hätte (s. meine Schrift über Gesetzgebung S. 512 und Schwurgerichtszeitung 1859 S. 18 und 1860 S. 21), er würde dann gefunden haben, dass der grosse Vortheil dieses Vortrags durch die französische Auffassung nicht erreicht wird, wie dies auch Helie in seinem Werke Vol. VIII. p. 843 andeutet. Der Verf. würde gefunden haben, dass in England die Hauptsache in der Rechtsbelehrung liegt, durch welche die Geschwornen in den Stand gesetzt werden, die Beweise richtig zu prüfen und die Schuldfrage gehörig zu entscheiden. Dies wird nun bewirkt, wenn der Präsident die Geschwornen auf die Punkte aufmerksam macht, von deren Prüfung ihre Entscheidung abhängt, wenn er ihnen zeigt, mit welcher Vorsicht gewisse Beweismittel geprüft werden müssen, wenn er ihnen Zweifel, die gegen die Schuld vielleicht entstehen könnten, hervorhebt und ihnen zeigt, worauf sie sehen sollten, um darüber in's Reine zu kommen, ob ein wahrer Zweifel vorhanden ist, wenn er ihnen endlich die juristischen Merkmale, deren Kenntniss zur Würdigung der Schuldfrage gehört, klar auseinandersetzt, z. B. wie Mord und Todtschlag sich von einander unterscheiden. Wir können nur wünschen, dass die italienischen Präsidenten gute Schlussvorträge der englischen Richter studiren und sich zum Vorbild nehmen möchten. In der Erörterung der Bestimmung der Competenz der Geschwornen pag. 104 prüft der Verfasser richtig, in wie ferne die gewöhnliche Behauptung und die in Frankreich und leider auch im italienischen Gesetz von 1859 zum Grund liegende Ansicht richtig ist, dass die Geschwornen nur Richter der Thatsachen seien. Mit Freude bemerkt man, dass der Verfasser, wie sein Vorgänger Pisanelli, die richtige englische Ansicht billigt und vielmehr anerkennt, dass die Geschwornen die ganze Schuldfrage zu entscheiden haben. Das Schwurgericht würde gar keine rechte Bedeutung haben, wenn die Geschwornen z. B. bei Pressvergehen, bei Verleumdung nur zu entscheiden hätten, ob der Angeklagte eine gewisse Schrift verbreitet oder eine bestimmte Aeusserung gethan habe; die Hauptsache ist, dass die Geschwornen entscheiden, ob er dadurch eines Pressvergehens oder einer Injurie sich schuldig gemacht habe. Wie wenig es möglich ist, die That- und die Rechtsfrage gehörig zu unterscheiden, zeigt sich am besten aus den Erfahrungen, die man z. B. in Preussen gemacht hat. Während das Gesetz von 1849 die Geschwornen nach französischer Vorstellung nur berufen wollte, über Thatsachen zu entscheiden, musste, durch Erfahrung gedrängt, der Gesetzgeber 1852 zugeben, dass in die Frage an die Geschwornen auch Rechtsbegriffe aufgenommen werden dürften, die allgemein bekannt sind; die Erfahrung lehrte aber bald, dass damit gar nichts gewonnen war, weil so oft Streit entsteht, ob ein gewisser Rechtsbegriff ein allgemein bekannter ist. Der Gesetzgeber darf nicht vergessen, dass die von ihm im Gesetze aufgestellten Begriffe nur aus dem Volksrechtsbewusstsein genommen sind und die Geschwornen vermöge dieses

Bewusstseins sehr gut entscheiden können, ob z. B. in einem gewissen Falle ein Versuch des Verbrechens, also ein Anfang der Ausführung vorliegt, ob der Angeklagte schuldig ist, einen Wechsel gefälscht zu haben. Wir bedauern, dass der Verfasser nicht mit den neuen deutschen Forschungen, z. B. in der Schwurgerichtszeitung 1859 IV. Bd. S. 265 und Meyer's Schrift: That- und Rechtsfrage im Geschwornengericht, Berlin 1860, bekannt war.

Da der Verfasser von der Anerkennung der richtigen Ansicht ausgeht, dass die Geschwornen die ganze Schuldfrage zu entscheiden haben, so gelangt er in seiner Erörterung pag. 120 über die an die Geschwornen zu stellenden Fragen auch zur richtigen Ansicht, dass die Art, wie die Franzosen und leider auch das Gesetzbuch von Piemont Art. 480 die Fragestellung auffasst, nicht zu billigen ist. Seine Bemerkungen beweisen, dass er sich mit dem Gegenstand zwar ziemlich gut vertraut gemacht hat; allein wir hätten gewünscht, dass er über die Vorfrage sich erklärt hätte, nämlich ob nicht überhaupt die französische Fragestellung aufgegeben und das englische System angenommen werden soll, nach welchem keine besondern Fragen gestellt werden und die Geschwornen nur den Wahrspruch dahin abzugeben haben, ob der Angeklagte des in der Anklage aufgestellten Verbrechens schuldig ist, jedoch so, dass die Geschwornen berechtigt sind, wenn sie den Angeklagten jenes Verbrechens nicht für schuldig finden, ihn der geringeren Art, die stillschweigend in der Anklage enthalten ist, schuldig finden können, z. B. wenn die Anklage auf Mord ging, aussprechen dürfen: schuldig des Todtschlags. Immer mehr erkennt man in Deutschland an, dass die französische Art der Fragestellung vielfache Nachtheile hat, dem Präsidenten eine grosse Willkühr giebt, den Geschwornen oft einen harten Zwang auflegt, indem sie nur durch die Fragen des Präsidenten gebunden sind; man erkennt an, dass die gekünstelte Fassung der Fragen häufig die Geschwornen irre führt und nicht selten die Prozesse in die Länge gezogen werden, wenn der Cassationshof den Wahrspruch wegen irriger Fragestellung vernichtet (s. darüber Schwurgerichtszeitung 1859, S. 249). Es ist vorauszusehen, dass in Italien, wo das ganze System der Fragestellung neu ist und das Gesetz von 1859 keine nähere Anweisung giebt, von dem Präsidenten vielfache Missgriffe gemacht werden. Unbegreiflich ist es, wie der Gesetzgeber von Piemont seine Nachahmung des französischen Code so weit treiben konnte, dass er im Art. 484 in der Instruction an die Geschwornen selbst die französische Bestimmung aufnahm, die es als pflichtwidrig erklärt, wenn die Geschwornen an die Strafvorschriften denken oder die Folgen ihres Wahrspruchs erwägen. Tüchtige französische Schriftsteller (s. Revue critique de legislation, Paris 1861, pag. 137) haben lange ausgesprochen, dass eine solche Bestimmung unpassend ist, weil man den Geschwornen verbietet, an etwas zu denken, von dem man voraussetzen muss, dass es jedem Bürger vorschwebt, der die strafrechtlichen Folgen eines Verbrechens kennen soll, dass aber die Vorschrift noch ungeeigneter seit der Zeit

ist (1832) als das Gesetz den Geschwornen möglich macht, durch Annahme mildernder Umstände die ihnen in dem Falle zu hart scheinende ordentliche Strafe abzuwenden. — Der Gesetzgeber von 1859 hätte auf jeden Fall eine Anweisung über Stellung von Zusatzfragen und eventuellen Fragen geben sollen, um in Bezug auf die ersteren die häufigen Nachtheile zu beseitigen, wenn zu viele Merkmale, namentlich durch alternative oder gekünstelte Fassung in einer Frage zusammengedrängt werden, aber auch um der schädlichen Zersplitterung in zu viele Fragen entgegenzuwirken (Schwurgerichtszeitung 1859, V. Band, S. 94 und 104, Helie, traité Vol. IX, p. 33, 48, 140). Auffallend ist es, dass der Verfasser p. 126 den Geschwornen nicht das Recht geben will, die Frage zu entscheiden, ob die Provocation eine schwere war, da nach seiner Meinung die juristische Abwägung und Qualification der Thatsache vor die Richter gehört. In Deutschland zweifelt die bessere Praxis gar nicht daran, dass die Geschwornen die rechten Personen sind, zu entscheiden, wie die Provocation beschaffen war. In Bezug auf die eventuellen Fragen macht der Verfasser pag. 135 gute Bemerkungen, allein unsere Erfahrungen lehren, dass eben in Bezug auf diese Fragen eine grosse Vorsicht anzuwenden ist, worüber der Verfasser sich näher hätte erklären sollen. Es ergiebt sich nämlich, dass darüber, ob eine eventuelle Frage gestellt werden soll, häufig Streit entsteht und die Willkühr des Präsidenten sehr gross ist, da es von ihm abhängt, zu bestimmen, ob nach den bisherigen Verhandlungen Grund vorhanden war, eine solche Frage zu stellen. Der Gesetzgeber Piemonts hätte hier die Erfahrungen Deutschlands beachten und eine Vorschrift aufnehmen sollen, wie sie in England, in den Gesetzbüchern von Malta, der Schweiz und von Oldenburg vorkommt, nämlich die Ermächtigung für die Geschwornen, wenn auch keine eventuelle Frage gestellt ist, ihren Schuldausspruch, wenn sie überzeugt sind, dass die Hauptanklage nicht gegründet ist, auf die stillschweigend in jener Anklage liegende Beschuldigung zu richten, z. B. statt des vollendeten Verbrechens, Versuch, statt der Begehung mit verbrecherischem Willen nur die Fahrlässigkeit anzunehmen; eine solche Ermächtigung bewährt sich in der Praxis vortrefflich. Das Gesetz von 1859 gestattet den Geschwornen, wie in Frankreich seit 1832, bei jeder Anklage dem Schuldausspruch beizufügen, dass Milderungsgründe da seien. Der Verf. handelt davon pag. 143 bis 149 und scheint kein Freund solcher Bestimmungen zu sein. Wir geben ihm zu, dass der Gesetzgeber allerdings schon die Strafdrohung so einrichten muss, dass dem Richter möglich gemacht wird, auch für die Fälle der geringsten Verschuldung die entsprechende Strafe zu erkennen. Wir bedauern, wenn der Gesetzgeber, wie in Frankreich 1832, den bequemen Ausweg wählt, Milderungsgründe durch die Geschwornen aussprechen zu lassen, statt selbst seine Gesetze zu verbessern; allein wir sind ebenso überzeugt, dass, wenn man nicht, wie in England, die Strafminima im Gesetze weglässt und den Richtern ein freies Ermessen giebt, eine Vorschrift,

die gestattet, Milderungsgründe anzunehmen, nothwendig ist, weil in dem vielgestaltigen Leben die Combinationen der Verschuldung bei dem nämlichen Verbrechen so verschieden sein können, dass auch die geringste nach dem Gesetze gedrohte Strafe im Missverhältniss mit der Verschuldung stehen würde, so dass nur durch den bedenklichen Ausweg der Begnadigung geholfen werden könnte, oder der Gesetzgeber zur Annahme des Systems der mildernden Umstände kommen muss. Es macht dem Verfasser sehr Ehre, dass er sich gegen die oft verbreitete Theorie der sogenannten Allmacht der Geschwornen entschieden erklärt. Viel Gutes sagt er auch pag. 158 bis 168 in Ansehung der Frage, wie weit Beweisregeln vorgeschrieben werden sollen. (Viel Beachtungswürdiges enthält die neueste Schrift von Ellero, della critica criminale, Venezia 1860.) Es scheint uns jedoch, dass der Verf. sich nicht genug die Bedeutung des englischen Systems klar gemacht hat, in welchem vorausgesetzt wird, dass die Geschwornen nicht nach ungewissen, unklaren Eindrücken, sondern nur nach strenger Prüfung der Beweise, vermöge einer geistigen Operation, die Schuld des Angeklagten nur da annehmen, wo jeder vernünftige Zweifel daran beseitigt ist. (Ueber englisches Schwurgericht s. meine für Italien geschriebene Darstellung in der Gazetta dei tribunali di Genova, 1851 p. 37, 1852 p. 405. 430.) Das Gesetz von 1859 nr. 491 begnügt sich mit einer Mehrheit von 7 Stimmen gegen 5. Wir beklagen diese Vorschrift, weil sie nach unserer langen Erfahrung zu trüglichen Schuldaussprüchen führt, indem es häufig vorkömmt, dass wenn 6 Stimmen für und 6 gegen die Schuld vorhanden sind, es dem Zureden der Ersten gelingt, einen minder intelligenten oder weniger charakterfesten Geschwornen zu sich herüber zu ziehen, auch werden Wahrsprüche, bei denen das Volk erfährt, dass 5 (vielleicht gerade die Gescheidtesten und Würdigsten) gegen die Schuld sich aussprachen, nicht leicht auf Vertrauen rechnen können. In Bezug auf die Ausführung des Verfassers über die in England geforderte Stimmeneinhelligkeit pag. 171 würde derselbe freilich in neuen Forschungen Gründe zur Berichtigung seiner Ansichten gefunden haben, s. Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, XXVIII. Band Nr. 1. Wie sehr das Verhältniss der Stimmenzahl, das der Gesetzgeber fordert, mit der Frage zusammenhängt, wie am besten dem gerichtlichen Irrthum vorgebeugt werden kann, ist neuerlich gut gezeigt in dem Pariser Journal Le droit 1861 vom 30. Mars und 1., 2., 3. Avril. Bei dem Schlussabschnitt pag. 178 über die Rechtsmittel gegen den Wahrspruch spricht der Verfasser von der in Art. 493 des Gesetzes von 1859 enthaltenen Vorschrift, dass, wenn bei dem Wahrspruch die Verletzung einer unter Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Förmlichkeit oder der Wahrspruch unvollständig, widersprechend oder sonst unregelmässig ist, die Geschwornen zur neuen Berathung zurückgesendet werden sollten. Hier hätte auf die nach der Erfahrung oft vorkommenden Gefahren aufmerksam gemacht werden sollen, die dadurch entstehen, dass bei

den Erklärungen des Präsidenten über den Grund der Zurücksendung häufig Bemerkungen vorkommen, die den Geschwornen zeigen, was sie nach der Meinung des Präsidenten hätten aussprechen sollen, und dass die Geschwornen endlich müde werden und sich zu einem unbedingten Schuldausspruch bestimmen lassen. (Schwurgerichtszeitung 1860 S. 50 verglichen mit Helie, traité, Vol. IX p. 205.) Das neue Gesetz von 1859 hat die im französischen Code 351 und 352 vorkommenden Bestimmungen in ein Ganzes verschmolzen und vorgeschrieben im Art. 495, dass, wenn der Schuldausspruch nur mit 7 gegen 5 erfolgte und die Richter einstimmig überzeugt sind, dass die Geschwornen sich in der Hauptsache irrten, sie die Sache an eine folgende Sitzung an neue Geschworne weisen sollten. Man bemerkt, dass auf diese Art, wenn der Ausspruch mit 8 Stimmen erfolgte und die Richter noch so sehr von dem Irrthum der Entscheidung überzeugt sind, kein Hilfsmittel der Abänderung gegeben ist (p. 184). Man muss bezweifeln, dass eine solche Vorschrift auf einem richtigen Grundsatz beruht. — Die Schlussworte des Verfassers p. 186 bewähren seinen praktischen Sinn und seinen nur dem Siege der Wahrheit und Gerechtigkeit gewidmeten, von Uebertreibungen freien Forschungsgeist. Nachdem der Verf. ausgesprochen hat, dass das Gesetz von 1859 nur eine Copie des französischen mit wenig Aenderungen ist, bei denen man die Erfahrungen achtungswürdiger Schriftsteller und das Studium fremder Gesetze vernachlässigt, bemerkt er, dass es vielleicht zweckmässiger gewesen wäre, die Einführung der Geschwornen auf ruhigere Zeiten, wo die politischen und religiösen Leidenschaften in einigen Theilen des Reichs die Gerechtigkeit nicht gefährden, verschoben worden wäre, weil kein dringendes Bedürfniss vorhanden ist, die Richter nicht ungerecht sind, die Regierung gerecht ist und Pressfreiheit schlimme Zustände aufdeckt. — Es ziemt uns als dem Ausländer nicht, darüber zu urtheilen, ob die bestehenden Verhältnisse, wenigstens in einigen Theilen des neuen Königreichs, die Einführung der Geschwornen bedenklich machen würden; aber die Ueberzeugung können wir nicht unterdrücken, dass eine Umarbeitung der Strafprozessordnung von 1859 dringend und unerlässlich ist, und dass dabei die Bemerkungen des Verf. der vorliegenden Schrift vorzügliche Beachtung verdienen. Ganz besonders möchten wir den Männern, welche in Piemont mit der Revision der Strafprozessordnung sich beschäftigen, empfehlen, sich mit dem bereits in einem Theile Italiens geltenden Strafgesetzbuch für Malta von 1854 vertraut zu machen, weil darin das englische Strafverfahren mit den entschiedenen Verbesserungen in Schottland am besten codificirt ist und viele dortige Vorschriften sehr gut in das Gesetzbuch des neuen Königreichs aufgenommen werden könnten. Wir wünschen nur, dass der Gesetzgeber nicht zu lange die Einführung der Schwurgerichte wenigstens in jenen Gebietstheilen verzögere, in welchen die dortigen Zustände nicht grosse Hindernisse entgegenstellen.

Mittermaier.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Ein Beitrag zur Kenntniss der Trachyte des Siebengebirges von Dr. Gerhard vom Rath. Bonn, bei Adolph Marcus. 1861. S. 43.

So häufig und vielfach die Gesteine des Siebengebirges untersucht und beschrieben, bleibt immer noch, namentlich in chemischer Beziehung Vieles zu thun übrig. Dies gilt insbesondere von den Trachyten, welche in solcher Mannigfaltigkeit auftreten, dass es dem Beobachter gestattet ist, die wichtigsten Abänderungen der Trachyte, welche man überhaupt bis jetzt in Europa kennen gelernt hat, auf dem kleinen Raum des Siebengebirges zu studiren. Indess lassen sich, trotz der zahlreichen Trachyt-Varietäten drei Abtheilungen scharf von einander unterscheiden; diese hat G. vom Rath — welcher in jüngster Zeit die Geognosie mit manchem werthvollen Beitrag bereicherte — in vorliegender Schrift einer näheren Betrachtung unterworfen.

Drachenfelser Trachyt, der wohl bekannte, die Hauptmasse des Drachenfels bildend und von da in einer Reihe von Bergen sich bis zur Perlenhard bei Ittenbach ausdehnend; diese Trachyt-Masse ist an der Oberfläche etwa auf 1270 Ruthen zu verfolgen. Sie sendet zwei Arme aus, einen grössern gegen Norden, der über die Rosenau bis zum Stenzelberge vordringt, und einen kleineren südlich, aus dem der Breiberg besteht. Gleich Satelliten umgeben jene Hauptbildung noch einige kleinere Trachyt-Gruppen. — Was nun die mineralogische Zusammensetzung des Drachenfelser Gesteins betrifft, so enthält dasselbe in weisser oder grauer, ziemlich dichter Grundmasse einzelne grosse Krystalle von Sanidin, viele kleine Oligoklas-Krystalle, Magnesia-Glimmer und Hornblende. Die Krystalle des Sanidin sind in früherer Zeit durch Klaproth und Berthier, in neuerer durch Lewinstein und Rammelsberg untersucht worden. Der Letztere, welcher durch seine Analyse namentlich den Alkali-Gehalt genauer zu ermitteln strebte, glaubt, dass in dem Drachenfelser Sanidin 1 Atom Natron auf 2 At. Kali vorhanden sei, demnach der Sanidin folgende Zusammensetzung besitze: 65,91 Kieselsäure, 18,80 Thonerde, 11,50 Kali und 3,79 Natron. Die früher von Abich, jetzt von Rammelsberg zerlegte Grundmasse enthält nach Letzterem 7,05 lösliche auf 92,95 unlösliche Theile. Diese auf 100 berechnet ergeben: 41,7 Sanidin, 40 Oligoklas, 15,1 freie Kieselsäure. Unter den unwesentlichen Gemengtheilen des Drachenfelser Trachyt sind zu nennen: Titanit, Magneteisen, Augit und Apatit. —

Der Wolkenburger Trachyt wird besonders durch den Mangel an glasigem Feldspath oder Sanidin charakterisirt. Die graue, blauliche bis schwarze, oft etwas poröse Grundmasse besteht aller Wahrscheinlichkeit nach aus Oligoklas; sie umschliesst zahlreiche Körner und Krystalle von Oligoklas, Hornblende und Magnesia-Glimmer, ausserdem sehr fein vertheilt Magneteisen und Eisenkies, Körnchen von Olivin. Das Gestein enthält häufig mit Kalkspath ausgekleidete Drusenräume. — An Verbreitung steht der Wolkenburger

Trachyt dem Drachenfelser nach; er bildet besonders vereinzelte Kuppen und Kämme: Wolkenburg, die Wimmer-Spitze, den Bolvershahn; dann den nördlichen Gebirgsarm, der die Gipfel des Froschberges, des Schwendels, der Remscheid, der Rosenau trägt und mit den pittoresken Felsen des Stenzelberges in's Heisterbacher Thal abfällt. Eine ausgedehnte Masse erscheint an der südlichen Grenze des Gebirges: die Scheerköpfe, der Kamm der Brüngelsberge, die Berge Löckemich, Buckeroth und die Breiberge. Endlich erhebt sich der Wolkenburger Trachyt inselartig aus den Schichten des Trachyt-Conglomerates und des Braunkohlen-Gebirges am Hirschberg u. a. O.

Der Rosenauer Trachyt — den man auch mit dem Namen Sanidophyr belegte — enthält als wesentlichen Gemengtheil ausgeschieden nur Sanidin, ausserdem Magnesia-Glimmer, Hornblende, Titanit und Magneteisen. Chalcedon bildet auf Klüften und in Höhlungen des Gesteins traubige Ueberzüge. Bis jetzt hat man den Rosenauer Trachyt nicht anstehend, sondern nur in losen Blöcken gefunden; in der Rosenau, am Ofenkuler Berg, am Haardtberg und Saurenberg, namentlich kommt er aber häufig unter den Einschlüssen im Trachyt-Conglomerat vor.

Wenn man nun die drei Trachyt-Abänderungen mit einander vergleicht, so ergibt sich, dass sie sich wesentlich durch den Gehalt an Kieselsäure unterscheiden, und dass der Rosenauer Trachyt, als der Kieselsäure-reichste, etwa 78 Procent, der Drachenfelser 66, der Wolkenburger aber nur 60 Proc. enthält. Es gewinnt aber diese Verschiedenheit noch besondere Bedeutung, wenn — wie G. vom Rath nachweist — die Trachyte nicht gleichzeitiger Entstehung, sondern der Kieselsäure-reichste Trachyt von Rosenau der älteste ist, auf den der Drachenfelser mit mittlerem Kieselsäure-Gehalt folgte und endlich der Wolkenburger den Schluss bildete.

Topographische Karte der Umgebungen von Baden von J. Fritschi, Assistent an der polytechnischen Schule in Carlsruhe. Stuttgart, E. Schweizerbart'sche Verlagshandlung.

Bei der Naturforscher-Versammlung in Carlsruhe war in dem für die mineralogische Section eingerichteten Lokale ein Relief der Umgebungen von Baden aufgestellt von dem Assistenten Fritschi, welches wegen der Treue und Ausführung sich des allgemeinen Beifalls erfreute. Gleiches Lob verdient die vorliegende Karte desselben Verfassers, die sicherlich einem lebhaft gefühlten Bedürfniss abhilft und sehr Vielen als ein erwünschter und zuverlässiger Führer in der reizenden Gegend dienen wird. Die Karte ist im Massstabe 1 : 37,500 Vergrösserung ausgeführt, mit Höhen-Curven von 80 bad. Fuss verticalem Abstand. Vier verschiedene Farben deuten die Regionen der Wiesen, Weinberge, des Baulandes und Waldes an.

Tafeln zur Bestimmung der Mineralien mittelst einfacher chemischer Versuche auf trocknem und nassem Wege. Von Frans von Kobell. Siebente vermehrte Auflage. München. Joseph Lindauer'sche Buchhandlung. 1861. S. XVIII u. 102.

Die „Kobell'schen Tafeln" haben sich nicht allein in Deutschland einen grossen Kreis erworben, sondern auch anderwärts, wie bereits in mehreren

Auflagen erschienene Uebersetzungen in's Englische, Französische, Russische, Italienische beweisen.

In einer mehr als zwanzigjährigen Wirksamkeit hat sich der Verf. von der Zweckmässigkeit der von ihm in einem Practicum geleiteten Methode überzeugt. Es bezwecken seine Tafeln, das Auffinden und Bestimmen der Mineralien in der Art zu erleichtern, dass man durch einfache Versuche vor dem Löthrohr und auf nassem Wege schnell auf eine Gruppe von wenig Species geführt wird, worunter ein zu bestimmendes Mineral sich befindet. Aus dieser Gruppe lässt sich die fragliche Species auch wieder leicht durch chemische Kennzeichen herausfinden, und wenn man nun in irgend einem mineralogischen Lehrbuche die physischen Eigenschaften der aufgefundenen Species vergleicht, so wird man sich vollends von der richtigen Bestimmung überzeugen können, oder bei möglicher Verwechslung bald auf das Wahre geführt werden. Es dürften daher die Tafeln besonders für diejenigen von Nutzen sein, welche sich gerade nicht dem eigentlichen Studium der Mineralogie widmen, aber doch oft in den Fall kommen, dass die Bestimmung der Mineralien für sie von Wichtigkeit oder Interesse ist; also sich besonders für Chemiker, Bergleute und Techniker eignen. Es wird natürlich nur vorausgesetzt, dass man mit dem Gebrauche des Löthrohrs, so wie mit Anstellung der einfachsten Auflösungs- und Präcipitations-Versuche vertraut ist.

Die gegenwärtige Auflage hat manche Verbesserungen erfahren; dahin gehören die für viele Species so charakteristischen Reactionen der Phosphorsäure, das genauer untersuchte Verhalten der Niobate und Tantalate, die Unterscheidung von den Dianaten. — Für Lehrer bemerkt v. Kobell besonders noch, dass er es sehr zweckmässig gefunden, die Proben in klein geschlagenen Stücken, die aber noch gut erkennbar, in nummerirten Gläsern aufzubewahren, weil dabei kein Material unnütz verschwendet wird. Zu solchen Proben dienen unbrauchbare Doubletten einer Sammlung, oder man kann sich für billige Preise Vorräthe in den Mineralien-Handlungen zu Heidelberg, Bonn oder Freiberg verschaffen; in dem „Heidelberger Mineralien-Comptoir" sind sogar kleine Löthrohr-Sammlungen, nach obiger Schrift geordnet, zu haben.

Der körnige Kalk von Auerbach an der Bergstrasse. Von C. W. Fuchs. Heidelberg, Buchdruckerei von Georg Mohr. S. 40.

Es sind nicht die Reize der Gegend und die mancherlei dort vorkommenden Mineralien, welche seit geraumer Zeit die Naturforscher nach Auerbach ziehen, sondern die denkwürdigen Verhältnisse, unter welchen körniger Kalk auftritt. Bekanntlich hat die muthmassliche Entstehungs-Weise dieses Gesteins längst Chemiker und Geologen vielfach beschäftigt und es wurden gar verschiedene Theorien darüber aufgestellt, welche allerdings heutzutage andere, als vor 25 Jahren.

Auerbach liegt in der Mitte des Syenit-Gebietes des Odenwaldes, welches gerade dort seine grösste Entwickelung erlangt. Als untergeordnetes Gebirgs-Glied findet sich Gneiss oft in beträchtlicher Mächtigkeit. In einer solchen Gneiss-Masse füllt körniger Kalk eine Spalte aus, welche stellenweise ziemlich

mächtig (in einem Stollen 60 Fuss) und gleichfalls eine ansehnliche Längen-Erstreckung besitzt. Syenit bildet meistens das Hangende, Gneiss — hin und wieder mit Schriftgranit wechselnd — das Liegende dieses Ganges. Ein eigenthümliches Sahlband, aus Kalk-Silicaten vorzugsweise bestehend, vermittelt gleichsam den Uebergang von den krystallinischen Silicat-Gesteinen zum körnigen Kalk. Der letztere findet sich, was Structur und Farbe betrifft, in mannigfachen Abänderungen: grob-, klein- bis feinkörnig, rein weiss, bläulich und schwärzlich. — Die den körnigen Kalk begrenzenden Gesteine, Syenit und Gneiss, sind in einem beträchtlichen Stadium der Verwitterung begriffen. Beachtung verdient namentlich der mit dem Gneiss verbundene Schrift-Granit; er besteht aus Oligoklas und Orthoklas, trübem Quarz und wenigem Glimmer. In demselben finden sich eingewachsen: Titanit in kleinen Krystallen; kleine röthlichgelbe Zirkone; Orthit und Wollastonit, endlich ein augitartiges, in Zersetzung begriffenes Mineral, welches Fuchs einer chemischen Untersuchung unterwarf und nach dieser dem Hedenbergit oder Aegyrin beizählen zu müssen glaubt.

Was die vielen, zum Theil ausgezeichneten Mineralien betrifft, welche zu Auerbach vorkommen oder vorkamen — denn der einst so rege Steinbruch-Bau liegt jetzt fast ganz darnieder — so zählt Fuchs nicht weniger als 2) Species mit grosser Vollständigkeit auf. Wir erlauben uns nur einige der wichtigeren und besonders charakteristischen hervorzuheben. Kalkspath in mancherlei Krystallen, zumal in fussgrossen Skalenoedern, war früher *keine* Seltenheit; gegenwärtig kommt noch die Combination $- {}_2R.\ {}_4R$ vor. In chemisch-geologischer Beziehung beachtenswerth ist das Auftreten des Graphit, der bald in vielen kleinen Tafeln eingewachsen, bald in fein vertheilten, unsichtbaren Theilchen eingesprengt ist und die blaue oder schwärzliche Färbung mancher Kalk-Varietäten bedingt. — Namentlich sind es aber einige Kalk-Thon-Silicate, welche sehr ausgezeichnet vorkamen; Granat von röthlich- bis dunkelbrauner Farbe, auch weiss, wasserhell. In den Krystall-Formen herrscht stets das Rhomben-Dodekaeder vor. Dieselben sind bisweilen mit einer dünnen Rinde von Kalkspath umgeben. Vesuvian stellte sich in grossen, aber nicht gut ausgebildeten Prismen ein. Epidot in krystallinischen Massen. Wollastonit in blätterigen und strahligen Parthien erscheint zumal da, wo Kalk und Schriftgranit in Berührung treten. — Unter den metallischen Substanzen verdienen Eisen- und Magnetkies Erwähnung, unter den im Kalk vorkommenden Pseudomorphosen: Epidot in Form von Granat, Rotheisenstein nach Kalkspath; endlich die sog. Perimorphosen von Granat und Kalkspath.

Was nun die Frage über die Genesis des körnigen Kalkes von Auerbach betrifft, so sind von den in dieser Beziehung aufgestellten Hypothesen zwei, welche Fuchs und mit Recht als unzulässig erklärt. Die eine ist die — nach unserem gegenwärtigen Standpunkt des Wissens kaum mehr haltbare — dass der körnige Kalk ein eruptives Gebilde, in feurig-flüssigem Zustand heraufgedrungen, die andere, dass derselbe ein umgewandelter sedimentärer Kalkstein. Für letztere Behauptung fehlt es an jedem Beweise, dagegen sprechen verschiedene und gewichtige für Bildung auf wässerigem Wege. Dahin gehören z. B. die mancherlei im Kalk vorkommenden Mineralien, wie Eisenkies,

Kobaltblüthe u. a., denen wir eine neptunische Abkunft zuschreiben, dann die Pseudomorphosen im Kalk. Sehr richtig bemerkt Fuchs, dass wir zur Erklärung der Bildung des Kalkes als wässerigen Niederschlag nur eines Prozesses bedürfen und zwar eines solchen, dem wir fortwährend noch in der Natur begegnen: einer Zersetzung der Gesteine durch Wasser, einer theilweisen Lösung der Bestandtheile in demselben und späterer Niederschlag an einem andern Orte. Die nachbarlichen Gesteine, insbesondere der Syenit, waren es, welche durch ihre Zersetzung das Material für die Bildung des Kalkes boten, zu welcher wohl der so sehr verbreitete Löss das Seinige beitrug. — Die verschiedenen Silicate, welche namentlich an der Grenze zwischen Kalk und Gneiss oder Granit getroffen werden, hält Fuchs, auf ihr Vorkommen sich stützend, für eine spätere Bildung, als der körnige Kalk. Nach der Ablagerung des Kalkes in der Spalte des Gneisses musste für die noch fortwährend circulirenden Wasser dort der natürlichste und leichteste Weg sein, wo längs der Grenze zwischen Kalk und dem angrenzenden Gestein der Zusammenhang vermindert, ja sogar durch Risse, Klüfte, Ablösungs-Flächen öfter aufgehoben war. Ohne allen Zweifel drangen hier die Wasser am stärksten ein, liessen den meisten Absatz zurück, suchten sich von da in das nachbarliche Gestein zu verbreiten, solches mit den in ihnen aufgelösten Stoffen je weiter von der Grenze immer schwächer imprägnirend. Die Kieselsäure, in den meisten Fällen in gelöstem Zustande vorhanden — zumal in solchen, die aus so quarzreichen Gesteinen wie Gneiss ihren Ursprung nehmen — verbindet sich auf diesem Wege leicht mit Kalk zu Silicaten. Daher entstand ein Sahlband, vorzugsweise aus Kalksilikaten bestehend, wie Wollastonit, Vesuvian, Granat, Epidot. Das bedeutende Stadium der Verwitterung, in welchem der angrenzende Gneiss befindlich, dürfte gleichfalls der fortdauernden, rastlosen Thätigkeit der Wasser zuzuschreiben sein.

G. Leonhard.

Die Schweiz, illustrirte Monatsschrift des Bernischen literarischen Vereins. Herausgegeben von Ludwig Eckardt und Paul Volmar. Mit Illustrationen aus dem xylographischen Atelier von Buri und Jecker in Bern. Zweiter Jahrgang 1859, dritter Jahrgang 1860, vierter Jahrgang 1861, je 12 Hefte, 4.

Der Unterzeichnete hat den ersten Jahrgang dieser Zeitschrift, welche nach Tendenz und Inhalt jeder, auch der besten deutschen Zeitschrift ähnlicher Art zur Seite gesetzt werden kann, in diesen Blättern besprochen. In würdigster Weise reihen sich auch die weiteren drei Jahrgänge und der vierte, soweit bis jetzt Hefte desselben erschienen sind, an den ersten Jahrgang an.

Die beiden Herausgeber, Dr. Ludwig Eckardt (früher in Bern, jetzt in Solothurn), auch durch seine dramatischen Dichtungen Sokrates, Schiller, Palm, durch seine ästhetischen Studien, namentlich die über Hamlet rühmlichst bekannt, und sein vielfach bewährter Freund, Paul Volmar, haben sich als freisinnige und genaue Kenner ihrer Aufgabe vielfach ausgewiesen. Die Jahrgänge haben, wie dieses bei einer guten Zeitschrift

sein soll, an Gediegenheit des Inhaltes und der Form zugenommen, wenn man jene mit dem ersten zusammenhält, der unter vielen Mühen und Kämpfen entstand. Es war keine kleine Aufgabe, eine solche Zeitschrift in der Schweiz zu gründen. Jetzt, da sie, wie die seitherigen Jahrgänge zur Genüge beweisen, einmal feste Wurzel im Volke gefasst hat, wird sie sich sicher halten, wenn anders derselbe Geist reiner Vaterlandsliebe, dasselbe Streben nach Volksveredlung und Volkserziehung, nach einheitlicher, nicht von Aussen bevormundeter, sondern frei sich aus sich selbst gestaltender kräftiger Entwicklung des Schweizervolkes durch genaue Darstellung seines Lebens in seinen Vorzügen und Gebrechen auch in den folgenden Jahrgängen fortbestehen wird, wie dieses in den bisherigen in so rühmlicher Weise der Fall war. Wenn Gutzkow's Zeitschrift bei ehrender Anerkennung dieser verdienstvollen Arbeit wünscht, dass dieselbe nicht ausschliessend schweizerisch sein, sondern auch Gegenstände besprechen möchte, „die an der Spree und Elbe, am Rhein und der Donau die Geister bewegen", kann der Unterzeichnete diesen Wunsch nicht theilen. Gerade darin liegt das Eigenthümliche und vorzüglich Werthvolle dieser Zeitschrift auch für Deutschland, dass sie entschieden schweizerisch ist. Es wäre eine überflüssige Arbeit, das Heer von illustrirten und unillustrirten Zeitschriften dieser Art, welche deutsche Zustände und Personen besprechen, zu vermehren. Wir lernen die Zustände eines mit uns so innig stamm- und sprachverwandten Volkes, seine Bestrebungen, Anschauungen, Hoffnungen, sein ideales Wirken, wie sein reales Leben, seine bedeutenden Persönlichkeiten hier, wie in keinem andern schweizerischen Blatte, kennen, weil es keine Zeitung, sondern eine Zeitschrift über das Volk und für das Volk ist.

Die Schweizergeschichte ist reich an schönen Vorbildern der Vergangenheit und gibt für eine populäre oder dichterische Behandlung des geschichtlichen Stoffes willkommene Veranlassung. Der germanische Geist wird von uns auch hier erkannt. Hat doch Keiner in einer vollendeteren Dichtung, als Schiller in seinem Wilhelm Tell, die Schweiz dargestellt. Das ihm auf dem Mythensteine von Schweizern errichtete Denkmal muss diese selbst auf das enge Band aufmerksam machen, das die beiden germanischen Stämme umschliesst. Das Schillerfest, das in der Schweiz mit derselben Begeisterung, wie in Deutschland, gefeiert wurde, war eine neue Darlegung dieser nahen Beziehungen. Kein Blatt dient aber mehr dazu, uns die Schweizer näher zu bringen, uns mit dem Volke und seinen Zuständen bekannter zu machen, als gerade diese Zeitschrift. Wenn wir daher keineswegs tadeln, dass das Schweizerblatt auch der Schweiz und seinen Zuständen gewidmet ist, im Gegentheile fürchten, dass es durch eine zu grosse Erweiterung seines Wirkungskreises leicht in Zerfahrenheit ausarten möchte, so glauben wir doch, dass die Zeitschrift diejenigen Männer nicht ganz übergehen sollte, die deutsch von Geburt, Bildung und ursprünglicher Wirksamkeit, Jahre lang in der Schweiz lebten, für die Hebung ihrer vernünftig und gesetzlich freien Entwicklung, für Volks- und Gelehrtenbildung beharrlich wirkten. Manches ist in dieser Beziehung geschehen. Enthält doch diese Zeitschrift Treffliches von und über den ehrwürdigen Nestor unter den deutschen Kämpfern für Freiheit, Recht und Licht in der Schweiz. Wir meinen den edeln Vater Troxler, den noch am Abend seines vielbewegten Lebens eine so harte Prüfung traf; erhalten

wir doch manche theure Erinnerung an den verehrten Mann. In gleicher Weise wurde auch der verdiente Sprachforscher und Erzieher Müller in Hofwyl erwähnt. Aber vergebens sehen wir uns nach einer Erwähnung Kortüms um, eines berühmten und charakterfesten deutschen Geschichtschreibers, der am 4. Juni 1858 als ordentlicher Professor der Geschichte in Heidelberg starb. Von den Heften der bisherigen Jahrgänge, welche dem Unterzeichneten zu Gesichte kamen, enthält keines etwas über ihn. Wirkte doch dieser seltene Sprach-, Geschichts- und Volkskenner über zwanzig Jahre an den höheren Lehranstalten in Aarau, Basel und Bern, behandelte er doch in seinen grössern Werken, wie in der Geschichte des Mittelalters, der freistädtischen Bünde u. s. w. die schweizerischen Zustände mit besonderer Vorliebe und der umfassendsten Sachkenntniss, folgte er doch auch in Deutschland theils in den Heidelberger Jahrbüchern, theils in einzelnen Schriften, wie über die Jesuiten in der Schweiz, Pestalozzi u. s. w., den Zuständen seines zweiten Vaterlandes, von dem er nie anders, als mit der grössten Pietät, sprach, mit unablässiger, unermüdlicher Theilnahme. In dem eben erschienenen ersten Bande seines von dem Unterzeichneten aus dessen handschriftlichem Nachlasse herausgegebenen und vollendeten Werkes: Geschichte Europa's im Uebergange vom Mittelalter zur Neuzeit (1453 — 1555), Leipzig, T. O. Weigel, 1861, wovon demnächst der zweite und letzte Band ausgegeben wird, stellt derselbe überall die Geschichte des Schweizervolkes nach handschriftlichen und gedruckten gleichzeitigen Quellen auf das Genaueste dar. Karl der Kühne, Hans Waldmann, Scharnachthal, die Schweizerkriege, welche in der vorliegenden Zeitschrift einen unerschöpflichen Stoff für Geschichte, Sage und Dichtkunst bieten, werden gerade in diesem Werke in der eingehendsten Weise und mit anschaulichster Darstellungsgabe von ihm behandelt.

Mit Recht bezeichnet die vorliegende Monatsschrift des literarischen Vereins in Bern, deren vierten Jahrgang jeder Freund verdienter volksthümlicher Schriftstellerei mit Freuden begrüssen wird, das Volk als „den Boden jeder gesunden nationalen Poësie.“ Sie enthält dieser Anschauung gemäss Schilderungen aus dem Volksleben im Allgemeinen, nach einzelnen Thalschaften und verschiedenem Charakter in Bauart, Tracht, Gewohnheiten, Sitten, geographischen und historischen Verhältnissen, Volkssagen und Volkslieder alter und neuer Zeit mit ihren Singweisen, Lebensbeschreibungen und Charakterbilder, Sprichwörter, Redensarten, eigenthümliche Ausdrücke. An diese Schilderung des Volkslebens reiht sich nun die Poësie an, welche lyrische und epische Dichtungen, Novellen, Erzählungen, auch dramatische Stücke umfasst, wie wohl diese, grossentheils zu viel Raum verlangend, nicht so leicht in den engen Rahmen einzelner Hefte gefügt werden können. Auch die Zustände und Beziehungen schweizerischer Kunst und Wissenschaft werden besprochen. Selbst für die die auswärtige Volkskunde und Volkskunst behandelnden Arbeiten oder Darstellungen der Kämpfe und Bestrebungen anderer Völker für ihre freie geistige und leibliche Entwicklung wird ein Raum in diesen Blättern offen gehalten, wiewohl dieses mit Recht nur bisweilen und nie mit grosser Ausführlichkeit geschieht, und stets das Auge überall auf die Schweiz und ihre Zustände gerichtet erscheint. Auch die Bewegungen der Industrie,

des Handels, der Gewerbe, der Volkswirthschaft werden gehörig berücksichtigt. Die Herren Buri und Jecker, deren Holzschnitte in der Gartenlaube zu den besten gezählt wurden, seit zwei Jahren in Bern, besorgen die Illustrationen, die sich theils auf die Biographieen ausgezeichneter Schweizer beziehen, theils eine schweizerische Kunstgallerie, eine Sammlung von ausgezeichneten Werken aller Maler und Bildhauer der Schweiz bieten.

Möge das schöne, bisher in so rühmlicher Weise bethätigte Streben der der ehrendsten Anerkennung würdigen Herausgeber, Eckardt und Volmar, und vieler vorzüglicher Mitarbeiter, von denen wir vor Allen den licht- und geistvollen Denker Troxler nennen, immer mehr die gebührende Anerkennung und Verbreitung in der Schweiz und dem stamm- und sprachverwandten Deutschland finden, das Streben, welches, eine gewiss verdienstvolle Aufgabe, von den Herausgebern dahin bezeichnet wird, „der Schweiz und dem Auslande ein umfassendes Gemälde des schweizerischen Volksgeistes in Novelle, Sage, Schilderung, Volkslied und Sprichwort zu liefern und darauf gestützt eine neue Blüthe der Volkspoësie anzustreben“.

Jenaische Blätter für Geschichte und Reform des deutschen Universitätslebens, insbesondere des Studentenlebens, so wie für deutsche National- und Staats-Pädagogik, herausgegeben von Dr. Karl Hermann Scheidler, ordentlichem Honorarprofessor der Philosophie in Jena. Drittes Heft, auch unter dem Titel: Zur Wehr- und Turnkunst, Jena, Druck und Verlag von Friedrich Mauke, 1859, XII und 196 S. Viertes Heft, auch unter dem Titel: Akademisches Schiller- und Fichtebuch, X und 65 S., nebst Analekten und Miscellaneen zur Charakteristik Schiller's. LXIV S. 8.

Das vorliegende dritte Heft dieser Blätter, von welchen die ersten beiden Hefte durch den Unterzeichneten in den Jahrbüchern angezeigt wurden, umfasst einen für die Studentenwelt ausserordentlich wichtigen Gegenstand, das Turnen. Dasselbe zerfällt in drei Abschnitte. Der erste Abschnitt (S. 1—80) enthält Beiträge zur akademischen Turn- und Wehrkunst überhaupt von Klumpp (aus der deutschen Vierteljahrsschrift), welcher das Turnen als deutsch-nationales Entwickelungsmoment darstellt, aus Gutsmuths Turnbuch für die Söhne des Vaterlandes über die Turnübungen, aus dem vaterländischen Gesichtspunkte betrachtet, aus Major von Schmeling's Schrift: Die Landwehr — über den Einfluss der Turnkunst auf die Landwehreinrichtung, von W. B. Mönnich vom Turnen und dem Kriegsdienste, aus Fr. Vischer's (jetzt in Zürich, früher in Tübingen) akademischer Antrittsrede des Ordinariats in der letztgenannten Stadt über die dermalige Betreibung der so genannten ritterlichen Künste auf der Universität, von demselben über das akademische Leben und die Gymnastik und von Justus Möser in dessen patriotischen Phantasieen über die Wiederherstellung der (gemeinen und akademischen) Bürgerehre durch Uniform und Waffendienst. Der zweite Abschnitt (S. 81—128), welcher sich mit der speciellen, namentlich akademischen Militärgymnastik befasst, führt seinen Gegenstand auf zwei Gesichtspunkte zurück, 1) die Nothwendigkeit der militärischen Vorübungen in allen Bürger-, Ge-

lehrten- und Hochschulen, 2) die Methodik der militärischen Vorübungen. Ueber die Nothwendigheit der letztern werden Aussprüche von Peter Frank in seinem System der medicinischen Polizei, Spittler in seinen Vorlesungen über die Politik, Hegel in dessen Rektoratsrede zu Nürnberg, (Kapp, Hegel als Gymnasialdirektor, 1855), Scheibert in Mager's pädagog. Revue (1850), Simonde de Sismondi über die national- und staatspädagogische Bedeutung der allgemeinen Volksbewaffnung und des Kriegsdienstes in dessen Forschungen über die Verfassungen freier Völker mitgetheilt. Denselben ist „Einiges über das Schweizerische Volksheer und sog. Kadettenwesen" und über das „stehende Heer" angeschlossen. Die Methodik der militärischen Vorübungen wird nach Major von Olberg (Anleitung zur Militärgymnastik), v. Frankenberg (Gymnastik als Mittel der Ausbildung des preussischen Soldaten, so wie des Volks) Alex. Alkier (gymnastische Uebungen der Rekruten nach Görne, v. Scherff und Mertens (die Gymnastik und Fechtkunst in der Armee, Berlin 1858) behandelt. Der dritte Abschnitt (S. 129—196), „zur Erinnerung an frühere, namentlich akademische Wehrgymnastik", enthält 1) eine kurze Geschichte der Fechtkunst, insbesondere auf den Universitäten und namentlich in Jena, 2) eine Geschichte der Jenaer Wehrschaft vom Jahre 1814 ff., beide vom Herausgeber.

Treffliches wird von trefflichen Männern in diesem Hefte geboten, um dem deutschen Volke, insbesondere der deutschen Studentenwelt klar zu machen, wie nothwendig die körperliche Uebung und das Wehrhaftmachen ist für die Ausbildung eines männlichen Charakters, einer vaterländischen Gesinnung, eines ernsten, von niedern Leidenschaften entfernten Strebens, einer Ausdauer und Kräftigung zur Ertragung der Unfälle, Abhaltung jeder Verweichlichung, einer gemeinsamen, das Gemeine ausschliessenden und nur das Edle erstrebenden Studentenverbrüderung, vor Allem aber für das Wohl des Vaterlandes im Kriege und Frieden, weil man in dem letztern sich immer so entwickeln muss, um in dem ersten nicht zu unterliegen. Beherzigenswerth auch für unsere Zeit sind die Worte Mönnich's (1843) S. 44: „Wie viel hat dann gefehlt, so wäre Deutschland vor ein paar Jahren (1840) wieder einmal der Tummelplatz eines europäischen Krieges geworden? Und wer bürgt dafür, dass beim nächsten Anlass das Schwert nicht aus der Scheide fährt? Jedermann weiss, dass alle Staatsverträge, dass die ernstlichste Friedensliebe der meisten Fürsten und Völker nur schwache Fäden sind gegen die Macht von Freiheitsgelüsten und Ruhmbegierde, von Ehrgeiz und Eroberungslust, zumal, wenn mit ihnen Bedürfnisse im Bunde sind, welche vom Dasein der Völker selbst geboten werden, oder wenn sich ihnen eine Aussicht auf Erfolg zeigt. Von der Macht all dieser kriegerischen Triebe ist Deutschland rings umgeben, und es hat dieselben um so mehr zu beachten, je weniger es Lust behält, auf einer untergeordneten Stelle im Völker- und Staatenleben stehen zu bleiben, je weniger es sich begnügen will und darf, den blossen Beobachter, Nachahmer und gutmüthigen Narren zu spielen. Nein, Gott sei Dank, die Zeiten sind vorbei, wo Deutschland zu dieser Selbsterniedrigung herabgesunken war" u. s. w.

Freilich kann unsere Hoffnung keine grosse sein, wenn wir damit die

S. 52 mitgetheilten, statistischen Notizen über die Zunahme der körperlichen Abschwächung der gegenwärtigen Generation vergleichen. Nur durch allgemeines und militärisches Turnen, wie durch Heranbildung des Volkes im Allgemeinen und der Studenten zur Waffenfähigkeit insbesondere lässt sich diesem Uebel vorbeugen. Solche Uebungen sind die besten Mittel gegen die Grundwurzel dieses Uebels, die Genusssucht und Sinnenlust, welche so manchen hoffnungsvollen Jüngling im Keime verderben. Mit dem Untergange eines jeden Einzelnen geht eine Hoffnung des Vaterlandes zu Grabe. Was Rümelin in Schwegler's Jahrbüchern von dem deutschen Volke 1846 sagte (S. 53), passt leider auch und vielleicht noch mehr auf die neueste Zeit: „Wir sind nicht mehr als das Volk des Schwertes, sondern als das der Feder, nicht mehr als das streitbarste, sondern als das gelehrteste bekannt. Ja sehr Viele haben das Vertrauen zu uns verloren und zweifeln nicht daran, dass wir bei dem nächsten Zusammentreffen mit Frankreich wieder den Kürzern ziehen müssten." Frankreichs Anschauung von Deutschland und deutscher Gesinnung findet ihre Charakteristik S. 165 durch die Mittheilung eines Briefes von Marschall Davoust (10. Februar 1812), welcher sich in Betreff des von ihm wegen seiner deutschen Vaterlandsliebe zur Gefangenschaft in der Citadelle von Magdeburg verurtheilten Rud. Zach. Becker in Gotha an die mit der Untersuchung beauftragten Personen dahin äussert, Becker habe sich bestrebt, „unter allen Stämmen oder Völkern, welche die deutsche Sprache reden, das Verlangen zur Bildung einer Nation zu erwecken, welches gewiss so gut ist, fügt der französische Marschall bei, als Aufruhr predigen in den verschiedenen deutschen Provinzen, welche dem französischen Reiche einverleibt sind, und den Empörungsgeist bei den verschiedenen Völkern, welche diese Sprache haben, aufregen wollen. Napoleon I. sagte von der deutsch gesinnten Universität Halle, welche er aufhob (1813), „sie habe einen einer gelehrten Anstalt nicht angemessenen Geist (!) gezeigt; er brauche überhaupt nur Bauern und Soldaten, keine Studenten". (!)

Das vierte Heft enthält das Schillerbuch in zwei Abtheilungen. Die erste Abtheilung behandelt Schiller (S. 7—32) und Jena (S 33—65), die zweite Abtheilung enthält W. von Humboldt über Schiller's Eigenthümlichkeit (III—XVII), Caroline von Wolzogen über Schiller's Persönlichkeit (XVIII — XXVII), Schiller und das Ideal (XXVIII—XLI), Schiller und Jena (XLII—LVIII) und Epiloge von Hoffmann von Fallersleben zur Schillerfeier von Breslau (10. November 1836 und 10. November 1839). Sehr richtig weist der Herr Herausgeber in dem Aufsatze über Schiller auf die Bedeutung der Hochschulen für das deutsche Volk hin. S. 12 sagt er: „In ihrer Gesammtheit werden sie (die deutschen Hochschulen) doch sicher mit Recht als der Stolz der deutschen Nation bezeichnet und selbst vom Auslande anerkannt; jedenfalls sind sie, obwohl auch in ihnen, wie im Staate Dänemarks, etwas — vielleicht Vieles! — faul ist, unser, nächst der Sprache und Literatur, wichtigstes und dermalen in der irdischen sichtbaren Welt unser alleiniges Nationaleigenthum; zum Glück auch ein solches, welches doch nicht so leicht oder zu leichtsinnig unter den Hammer zu bringen sein möchte, wie die in unverantwortlicher Weise verschleuderte deutsche Flotte unseligen An-

denkens!" Besonders wird auf den philosophischen Geist, der hier von Kant und Schiller ausgehen soll, und die Bedeutung ihrer, namentlich des letztern Einwirkung auf Wissenschaft und Leben aufmerksam gemacht. Auch Wieland hatte „ein echt deutsches Nationalgefühl" und klagte in „den Gesprächen unter vier Augen" in der Mitte der 90er Jahre bitter darüber, dass „die Deutschen keine Nation" seien. Er sagte „Bonaparte's Erhebung zum Beherrscher Frankreichs" voraus (S. 26). Bei Schiller's Berufung nach Jena wird S. 45 eben so schön, als wahr, gesagt: „Dem Dichter der Freiheit musste natürlich zusagen, dass das Palladium des deutschen Universitätswesens, die akademische Freiheit, im umfassendsten Sinne des Wortes —, also die volle Freiheit der Wissenschaft oder des Lehrens, Schreibens und Lernens, so wie Unabhängigkeit von allen Fesseln der blossen Conveniens, somit die Möglichkeit, die Persönlichkeit oder Individualität auch in den äussern Lebensverhältnissen selbstständig zu entwickeln und zur vollen Geltung zu bringen — dass diese Freiheit, wie sie J. G. Fichte nennt, „dieser belebende Odem der Universität und das himmlische Licht, in welchem alle Früchte derselben auf's fröhlichste gedeihen", nirgends anderswo so, als in Jena unter der Aegide Karl August's, sich fand".

Aus „Weimar's Glanzzeit" von Diezmann wird eine in allen Theilen gelungene Charakteristik Schiller's durch W. von Humboldt mitgetheilt (S. VI—IX). Daselbst sagt W. v. Humboldt unter Auderm in einem Briefe aus Wien an seinen Freund Körner vom 26. Januar 1811 von unserm Schiller: „Nie hat Jemand die Menschheit höher und nie immer so ganz in der Flüchtigkeit ihrer ewig wechselnden Erscheinung aufgenommen. Diess rastlose geistige Fortbewegen eignete ihn auch so vorzugsweise der Poesie und in ihr der dramatischen. Es war eigentlich seine Eigenthümlichkeit. In Gang, Miene, Gespräch, in Allem drückte es sich aus. Selbst die Kenntniss der Wirklichkeit und der Natur schöpfte er nicht aus der Anschauung, sondern schuf sie mehr durch seine Phantasie. Sie hatte daher auch oft eine andere Farbe, schien minder treu, als sie es war. Bewunderungswürdig war dann zugleich an ihm die Ruhe und Milde. Niemand kann weniger zerstreut, weniger unstät, mit mehr Liebe bei einem Gegenstande bis zur Erschöpfung verweilen, mehr frei von der abgebrochenen Heftigkeit sein, welche andere Nationen, da nur die Deutschen die eigentliche Leidenschaft kennen, Leidenschaften zu nennen pflegen. Darin lag seine unendliche, sich immer gleiche Liebenswürdigkeit, die, wenn sie mit der Grösse zusammenschmolz, ihn, da kein Mensch sich immer gleich sein kann, manchmal im Gespräch so werden liess, wie ich nie einen Andern gesehen habe und mir keinen Andern, wenigstens nicht höher, denken kann. Es ist wirklich unbegreiflich, wie unendlich kleiner immer alle Andern, die man sonst noch so sehr liebt und ehrt, mir hierin gegen ihn vorkommen, wie beschäftigt mit ihrem Ich" etc. „Schiller hatte eine Superiorität, die, obgleich Niemand so billig und gerecht war, als er, obgleich vor keinem Richterstuhl Niemand so sehr sein volles Recht empfing, doch eigentlich Alle, die eine Empfindlichkeit dieser Art haben, aufregen musste. Er konnte Alle richtig und allseitig beurtheilen, ihn eigentlich Keiner ganz, weil er auf einer ungleich weniger niedrigen Bahn wandelte, weil

man ihn aus jedem gewöhnlichen Kreise hätte verdrängen können und er noch immer im Durchschauen Aller gleich gross geblieben wäre, weil sein gewöhnliches Leben vom Moment seines Erwachens bis zum Abend so war, dass er alles Gewöhnliche, womit sich doch auch die Besten viel und gern und angelegentlich beschäftigen, wie Staub, unter sich liess und zwar nicht so, dass er irgend eine Beschäftigung, ein Vergnügen, wenn es sich darbot, abgewiesen hätte, immer nur dadurch, dass er jedes anders behandelte. Was Andern, auch den Hervorstechendsten begegnet, dass sie zwischen den bessern Momenten Lücken haben und so auf heterogene oder mechanische Beschäftigungen verfallen, war ihm immer fremd. Es ging, im buchstäblichen Verstande, kein Moment für seine geistige Thätigkeit verloren. Auch hat dies natürlich ihn früher aufreiben müssen. Auf diese Weise wird Schiller mir immer die merkwürdigste Erscheinung im Leben bleiben und seine eigenen Briefe an mich geben mir in vielen Stellen das kaum erfreuliche Zeugniss, dass ich mich nicht leicht in Enthusiasmus über die einfache Gestalt der Dinge hinreissen lasse." Bei der Aufführung der näheren Freunde Schiller's vermisst der Unterzeichnete dieses Dichters besonderen Freund, H. E. G. Paulus. (Man sehe das Werk des Unterzeichneten: „Paulus und seine Zeit", Bd. I, S. 338 ff.) Griesbach hatte durch Stellung und Alter eine Superiorität über Schiller und stand eigentlich mit keinem Gelehrten bis zu seinem Tode in diesem innigen Briefwechsel, wie mit Paulus, wie eine grosse Anzahl von Briefen jenes berühmten Gelehrten beweist, welche im Besitze des Unterzeichneten sind und wovon dieser einzelne Auszüge in dem Buche: „Paulus und seine Zeit" veröffentlichte. Zwar war auch gegenüber Paulus diese Superiorität im Anfange vorhanden, aber die gleichen Studien brachten sie näher, so wie die beiderseitigen innigen Beziehungen zu Schnurrer. Erst durch Paulus wurde Schiller mit Griesbach bekannter und mit Paulus stand jener in der innigsten und freundschaftlichsten Verbindung. Standen sich doch beide auch durch das gemeinschaftliche Vaterland, Schwaben, schon näher und suchten sich gleich im Anfange in der beiden fremden Universitätsstadt Jena auf. Schiller schrieb an Caroline von Wolzogen, seine Schwägerin, am 15. Mai 1790, als Paulus wegen der Krankheit seines Vaters auf einige Zeit Jena verliess: „Uns ist's gar nicht lieb, Paulussens zu missen. Wir haben doch ausser ihnen gar keine nur leidliche Gesellschaft", und am 11. September desselben Jahres an dieselbe: „Paulus könnte mir viel sein, wenn er sich selbst mehr angehörte, aber er ist von Geschäften zerstreut und gedrückt" u. s. w. Die Beziehung zu Paulus blieb eine gleich innige. Schiller klagte darum in einem Schreiben an seine Schwägerin am 27. September 1803, dass Paulus nach Würzburg übersiedelte. Dieser musste Schiller's historische Memoiren nach dem Wunsche des letztern vollenden. Noch kurz vor seinem Tode schrieb Schiller nach einem von mir mitgetheilten Briefe vom 2. April 1805 an Paulus unter Anderm: „Sagen Sie mir bald ein Wort des Andenkens, theurer Freund, und erhalten Sie mir auch in der Entfernung die alte Freundschaft." Auch aus ungedruckten, im Besitze des Unterzeichneten befindlichen Briefen von Schiller's Vater, Gattin

und seiner Schwägerin, Caroline von Wolzogen, an Paulus geht das innige Verhältniss hervor, in welchem immerdar die Familieen der beiden Jenaer Freunde standen. **v. Reichlin Meldegg.**

Scholia Germani in Pindari Olympia e codice Caesareo Vindobonensi edidit, aliorum scholiorum specimina adjecit, epistolarum criticarum triadem praemisit Tycho Mommsen, Slesvico-Holsatus. Kiliae, impensis Ernesti Homanni MDCCCLXI. XXVIII und 70 S. in gr. 8.

Diese in Papier und Druck (der Teubnerischen Officin in Leipzig) vorzüglich ausgestattete Schrift bringt einen dankenswerthen Beitrag zur Kritik und Erklärung des Pindar. Den Anfang machen die auf dem Titel genannten Epistolae criticae, drei Briefe an drei dem Verfasser befreundete Gelehrte gerichtet, August Böckh, Theodor Bergk, Hermann Sauppe; in dem ersten behandelt der Verfasser einzelne Stellen der Pindarischen Hymnen, in welchen er die wahre Ueberlieferung des Textes dieser Hymnen zu ermitteln und hiernach auch die richtige Lesart wiederherzustellen bemüht ist.

Der zweite Brief beschäftigt sich mit den Handschriften des Pindar und deren Classification, die schon aus dem Grunde nothwendig erscheint, als die Zahl dieser Handschriften nicht gering ist — hundert und zwanzig giebt der Verf. an, darunter allein fünf und zwanzig zu Rom — wenn auch gleich, was deren Alter betrifft, kaum eine sich finden möchte, die über das zwölfte oder gar dreizehnte Jahrhundert hinausreicht; diese Handschriften aber sind bisher nicht in der Weise bekannt oder benutzt worden, wie es zur Feststellung des Textes, wenn er anders ein urkundlich getreuer sein soll, zu wünschen ist. So werden nun vom Verfasser neun Classen (genera) von Handschriften unterschieden, deren jede eine Anzahl von Handschriften oder selbst Familien befasst, während diese neun Classen wieder unter vier Abtheilungen gebracht sind: I. genera vetusta, und zwar vier, das erste genus mit der Vatikaner Handschrift B., die sich indess kaum dem zwölften Jahrhundert noch wird zuweisen lassen (vergl. p. XV), das zweite mit der Breslauer Handschrift, das dritte der Pariser und Leidener Codd., das vierte das Mediceische genus (mit vier einzelnen); II. genera intermedia; III. genera recentiora interpolata (wohin die Recensionen des Moschopulos und Triclinius gehören); IV. genera mixta, ebenfalls drei, mit Einschluss der Aldiner und der Römischen Ausgabe des Kallierges. Diese Classification der Handschriften bestimmt dann auch den Werth der Scholien, welche den einzelnen Handschriften beigefügt sind, da diejenigen Handschriften, welche blos den Text, oder blos die Scholien enthalten, mit Recht als ganz neueren Ursprungs oder als interpolirt betrachtet werden; sechs oder sieben genera scholiorum stellen sich dann gleichfalls heraus, wie die hier gegebene Uebersicht zeigt. Das Nähere muss in der Schrift selbst nachgelesen werden, die sich auch noch über die dialektischen Formen verbreitet, insofern die bisher durch Böckh und Hermann festgestellten Normen durch die besseren Handschriften zwar grossentheils bestätigt, in einigen Fällen aber auch modificirt werden, wie aus einzelnen Beispielen hier nachgewiesen wird.

Der dritte Brief führt uns näher zu dem, was den eigentlichen Inhalt der Schrift bildet, insofern über die Wiener Handschrift des dreizehnten oder,

was richtiger erscheint, des vierzehnten Jahrhunderts, aus welcher die nachfolgenden Scholien abgedruckt sind, das Nähere berichtet wird, indem diese Handschrift den besseren Handschriften Pindar's allerdings mit Recht zugetheilt wird, oder, um mit dem Verfasser zu reden, der vierten Familie des vierten genus angehört. Die darin enthaltenen Scholien werden von dem Herausgeber einem Germanos zugetheilt, dessen Namen zweimal bei einzelnen Erklärungen ausdrücklich sich angegeben findet, dessen Alter und Person aber ungewiss bleibt; wenigstens kommt unter den uns irgendwie bekannten Auslegern und Erklärern Pindarischer Gedichte dieser Name nicht vor; muthmasslich denkt der Verfasser an den Patriarchen dieses Namens zu Constantinopel, der im Jahre 740 hochbetagt starb und als ein Hymnendichter der Griechischen Kirche genannt wird. Indess ohne festeren Halt, wie ihn nur nähere Data geben können, wird schwerlich über diese Persönlichkeit Etwas Sicheres sich ermitteln lassen und am Ende überhaupt noch sehr die Frage sein, ob das, was hier unter dem Namen des Germanos, als Scholia Germani, veröffentlicht ist, demselben in der That sämmtlich beizulegen ist, selbst zugegeben, dass Einzelnes in diesen Erklärungen von einem Germanos stammt. Doch diese Frage haben wir hier nicht weiter zu erledigen: wir haben nur noch über die „Scholia Caesarea", wie die vorgesetzte Aufschrift lautet, und deren Veröffentlichung ein Wort beizufügen. Es erstrecken sich diese Scholien, so weit sie hier durch den Druck bekannt geworden sind, über die vierzehn Olympischen Hymnen, denen noch einige nicht bedeutende Scholien zu der Vita des Thomas und der metrischen Vita vorausgehen, so wie drei bisher nicht bekannte Epigramme moralischen Inhalts, während vier weiter in der Handschrift folgende Epigramme weggelassen wurden, weil sie bereits in der Griechischen Anthologie sich finden.

Der Druck der Scholien selbst ist mit der grössten Genauigkeit veranstaltet; was bereits anderweitig in den (gedruckten) Scholien vorkommt, ist durch eckige Klammern eingezeichnet, was der Herausgeber eingefügt oder verbessert hat, mit doppelten Klammern. Einzelne Varianten oder kritische Bemerkungen sind unter dem Texte enthalten. Die Erklärungen sind meist kürzerer Art, bieten indess immerhin Manches zum Verständniss oder zur Erklärung des Dichters, während sie nicht selten selbst die Veranlassung geben zu Bemerkungen über diejenige Lesart des Textes, die dem Verfasser als die richtige erscheint; daher auch am Schlusse ein fast drei Seiten einnehmender „Index locorum, qui in hoc libello codicum Mss. ope emendati et tractati sunt" beigefügt werden konnte.

Vergleichende Bearbeitung der Griechischen und Lateinischen Partikeln von Dr. Ernst August Fritsch, Oberlehrer u. s. w. 2. Theil. Die Präpositionen. (Auch mit dem weiteren Titel: Philologische Studien von Dr. Ernst August Fritsch. 1. Band. Die Griechischen und Lateinischen Partikeln. 1. Bandes 2. Theil. Die Präpositionen.) Giessen 1858. J. Ricker'sche Buchhandlung. 243 S. in gr. 8vo.

Der Verfasser dieses Werkes, dessen durch Zufall verspätete Anzeige wir hiermit nachholen, betrachtet die Präpositionen als Ortsadverbien (die in dem

ersten Theil behandelt waren), und zwar als „solche, die zur blossen Bezeichnung des räumlichen Beziehungsverhältnisses eines Verbalbegriffes herabgesunken sind,“ mithin zu ihrer Ergänzung ein Bezogenes, ein Object erfordern, also einen von ihnen regierten und daher ihnen nachgesetzten Casus, und wegen dieser Voranstellung den Namen Präpositionen erhalten haben: sie werden von dem Verfasser in eigentliche und uneigentliche eingetheilt, eben so wie in den räumlichen Beziehungsverhältnissen eine dreifache Richtung unterschieden wird, nach welcher die Präpositionen im Einzelnen sich behandelt finden. Der Verf. hat zuerst in einer Einleitung (S. 1—19) die allgemeineren, bei der Lehre von den Präpositionen in Betracht kommenden Punkte verhandelt; im ersten Kapitel (S. 19—41) geht er darauf über zu der Lehre von der Construction der Präpositionen, und zwar der regelmässigen wie der prägnanten, dann folgt die Lehre von der Vertauschung der Richtungsverhältnisse bei adnominalen Bestimmungen, vom Wechsel des Casus wie der Präpositionen und der Stellung: eine übersichtliche Zusammenstellung der Präpositionen nach Art und Werth macht den Beschluss dieses allgemeinen, und in dieser Beziehung gewissermassen noch einleitenden Abschnittes. Mit dem zweiten Kapitel (S. 42 ff.) wendet sich der Verf. zu der Behandlung der Präpositionen im Einzelnen, und zwar nach der eben bemerkten dreifachen Richtung der Beziehungsverhältnisse. Hiernach werden also in Kapitel II. (S. 42 ff.) diejenigen Präpositionen behandelt, welche sich als eine Richtung der Thätigkeit nach und von dem Objecte im Allgemeinen darstellen, so wie des unter diesen Richtungen angeschauten wo: demnach a) ad, versus und versum, adversus und adversum, erga, ob, obviam, b) *ἀπό*, ab, de, *εὐθύς*. Das dritte Kapitel (S. 66 ff.) behandelt diejenigen Verhältnisse, welche als eine Richtung nach oder von einer durch die räumlichen Dimensionsverhältnisse gegebenen Seite des Objektes, also als ein über oder unter, vor oder hinter, in oder ausser, zwischen oder um erscheinen, oder die Präpositionen der Annäherung und Nähe wie der Trennung und Ferne; also in erster Abtheilung *ἐπί*, apud, prope, propter, cum *ξύν σύν*, contra, *ἅμα*, simul, coram, cominus, juxta, penes, tenus, usque, *μέχρι*, *ἄχρι*, *ὡς*, *πέλας*, *πλησίον*, *σχεδόν*, *ἀγχοῦ*, *ἄγχι*, *ἐγγύς*, *ἐγγύθι*, *ἐγγύθεν*, loco; in zweiter Abtheilung: absque, *ἀπόπροθι*, sine, seorsum, procul, *ἄνευ*, *ἄνευθεν*, *ἀπάνευθεν*, *ἄτερ*, *ἄτερθε*, *νόσφι*, *ἀπονόσφι*, *δίχα*, *πλήν*, *χωρίς*, *ἑκάς*, *τῆλε*, *τηλοῦ*, *τηλόθι*, *τηλόθεν*. Es wird hier, wie dies auch schon im vorhergehenden Kapitel der Fall war, bei jedem einzelnen dieser, als Präpositionen gebrauchten Wörter, die Art und Weise des Gebrauchs angegeben und diese durch Beispiele, die dem Sprachgebrauch und der Redeweise der besten Autoren entnommen sind, belegt. Dasselbe ist auch in dem vierten (S. 114—239) und fünften (S. 239—243) Kapitel geschehen; im vierten, dem ausgedehntesten von allen seiner Natur nach, werden die Präpositionen der Richtung (von und nach) und des Ortes (wo) behandelt mit der weiteren Bezeichnung der räumlichen Dimensionsverhältnisse a. vor und hinter (1. pro, prae, praeter, *πρό*, *πάρος*, *πρός*, *πρόσθε*, *πρόσω* und *πόρρω*, ante, *ἀντί*, *ἀντίον*, *ἀντία*, *ἄντα*, *ἄντην*, *ἐναντίον*, *κατεναντίον*, *ἐνώπιον*, *ἀντικρύς* und *καταντικρύς* — 2. post, pone, secundum, *ὄπισθεν*, *μετόπισθεν*, *ὀπίσω*, *ἑξῆς*, *ἐφεξῆς*), b. über und unter, (1. super, supra, *ὑπέρ*, *ὕπερθεν*, *καθύπερθεν*, *ἀνά*, *ἄνω*, *ὑψόθεν*, *ὑψόθι*,

ὑψοῦ, 2. ὑπό, ὕπαιθα, sub, subter, κατά, κάτω, νέρθεν, ἔνερθεν, ὑπένερθεν), c. In und aus (1. εἰνί, εἰν, ἐνί, ἐν, εἰς, ἐς, εἴσω, in, inter, intra, μετά, διά, μεταξύ, μεσσηγύς, 2. ἐξ, ἔξω, ἐκτός, ex, extra, 3. περί, ἀμφί, ἀμφίς, circum, circa, circiter), d. rechts und links (ἑτέρωθι, παρά, per), e. diesseits und jenseits (cis, citra, ultra, trans, πέραν). Das fünfte Kapitel behandelt die uneigentlichen Präpositionen, und zwar der Weise (instar, δίκην, δέμας, clam, κρύβδα, palam) und des Grundes (causa, gratia, χάριν, ergo, nomine, ἕνεκα, ἕκητι, ἰότητι).

Wir haben damit das Schema des Ganzen mitgetheilt, eben weil uns diese Behandlung der Präpositionen im Einzelnen besondere Beachtung anzusprechen scheint und jedenfalls in der so schwierigen und umfangreichen Lehre von den Präpositionen und ihrem Gebrauch hier ein sehr schätzbares und brauchbares, dabei wohl gesichtetes Material gegeben ist, welches dem Bearbeiter der Griechischen und Lateinischen Grammatik, wie überhaupt einem Jeden, der mit der Lehre von den Präpositionen näher bekannt zu werden wünscht, sehr erspriesslich sein wird, auch wenn man über manche Punkte, namentlich in dem allgemeinen Theile, anderer Ansicht sein sollte.

Dr. Friedr. Erdmann Petri's, weil. kais. Consistorialrath u. s. w., Handbuch der Fremdwörter in der deutschen Schrift- und Umgangsprache, zum Verstehen und Vermeiden jener, mehr oder weniger entbehrlichen Einmischungen, mit einem eingefügten Namendeuter und Verzeichniss fremder Wortkürzungen, nebst den Zeichen der Scheidekunst und der Sternenkunde. Eilfte Auflage, von Neuem durchgearbeitet und tausendfältig bereichert von Dr. Wilhelm Hoffmann. Leipzig, Arnoldische Buchhandlung. 1860. Fünfte und sechste Lieferung. S. 593—831 in gr. 8vo.

Die vier ersten Lieferungen dieses brauchbaren Buches sind in diesen Jahrbüchern 1860 pag. 304 bereits angezeigt worden: mit den beiden hier anzuzeigenden ist das Ganze beendigt, indem das hier Gegebene von Phantom bis Zythogala und Zythotechnik geht. Die Einrichtung ist selbstverständlich dieselbe geblieben, wie in den vier vorausgehenden Lieferungen, Druck und Papier sind durchaus gleich gehalten. Am Schlusse ist, ausser dem Verzeichniss der gebrauchten Abkürzungen und der Aussprache, noch hinzugekommen ein Verzeichniss der Planeten mit Angabe der Zeit ihrer Entdeckung wie ihres Umlaufes, eben so ein Verzeichniss der Zeichen des Thierkreises, und Angabe der chemischen Zeichen für die Grundstoffe u. dgl. Dass es nun bei einem solchen Werke, das aus so vielen Einzelnheiten besteht, an Verbesserungen oder Ergänzungen nicht fehlen kann, bedarf wohl kaum einer Bemerkung, wie denn z. B. bei Piaster, die jetzt fast allein noch gewöhnliche Bezeichnung desselben im Orient zu zwei Groschen ungefähr, fehlt; eben so vermissen wir die für die Bewohner der Wallachei und der anstossenden Theile geläufige Benennung der Rumänen oder Romänen; auch ist Rum nicht sowohl (wie es hier heisst) Bezeichnung Griechenlands bei den Orientalen, sondern Bezeichnung des den Römern einst unterworfenen Landes, des oströmischen Kaiserthums, dessen Bewohner sich bis in die letzten Zeiten des Bestandes dieses Reiches Romäer nannten. So liesse sich noch Mehreres anführen: wir brechen jedoch ab, und rufen lieber mit dem Verfasser am Schlusse aus:

„Errores pauci fuerint si forte libello, —
errores paucos tollat amica manus.“

Nr. 21. HEIDELBERGER 1861.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Die Vorarbeiten zum Württembergischen Landrechte vom 1. Juni 1610 im Auftrage des K. W. Justizministeriums aus Archivalurkunden herausgegeben von Eduard Faber, Obertribunalrath, und Dr. A. Schlossberger, Archivrath. Mit einer Vorrede von Dr. O. G. von Wächter, Geheimerrath und Prof. in Leipsig. Stuttgart, K. Hofbuchhandlung von Julius Weise. 1859. Pg. 48. S. 754. in 8vo.

Die Veröffentlichung dieser Actenstücke ist zufolge Kgl. Entschliessung vom 27. Mai 1858 auf Anordnung des K. W. Justizministeriums geschehen. Die Gesichtspunkte, welche bei dieser Publication die leitenden waren, sind in der von C. G. v. Wächter verfassten Vorrede in der bekannten geistreichen Weise dieses um das Württembergische Privatrecht so hoch verdienten Gelehrten entwickelt. Es wird hier darauf hingewiesen, dass wir für die Gesetze, welche in unseren Zeiten gegeben werden, die reichhaltigsten Auslegungsmittel in den Staaten Deutschlands haben, durch deren Verfassung Vertreter des Landes zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung berufen sind. Die Entwürfe, die Motive der Regierung, die landständischen Commissionsberichte, Berathungen u. s. w. werden beinahe ohne Ausnahme veröffentlicht, und sind somit einem Jeden zugänglich. Sehr gut wird sodann ausgeführt, dass dies in früheren Jahrhunderten nicht so der Fall war, und die Richter, welche solche Gesetze anwenden sollten, und die Bearbeiter der Wissenschaft daher regelmässig eine sehr schwierige Aufgabe hatten, so wie dann auch denselben oft das rechte Interesse für die oben gedachte Art von Hülfsmitteln fehlte. Der Grund hiervon wird sehr richtig darin gefunden, dass im XVI. und XVII. Jahrhundert noch eine maaslose Verehrung des römischen Rechts und die Ansicht herrschte, die deutschen Particularrechte seien stets in dem Sinne, in welchem sie am wenigsten vom gemeinen und insbesondere vom römischen Rechte abweichen, auszulegen. Bei dieser Ansicht kam man natürlich dazu, sich um Hülfsmittel, welche zum Begreifen des Particularrechts in seinem wahren Sinne und zu einer Ausbildung und Fortbildung in seinem eigenthümlichen Geiste dienen, wenig zu kümmern und ihren Mangel wenig zu empfinden. So haben sich sogar auch schon Stimmen dahin erhoben, dass solche Hülfsmittel zur Auslegung der Gesetze gar nicht benützt werden sollten — es wurde mitunter sogar geäussert, es werde gut sein, wenn die Richter möglichst wenig den Quellen nachspüren, und das Gesetz nur aus sich selbst zu erklären suchen. Sehr gut wird aber hiergegen bemerkt, dass allerdings in dem Bereiche, für welches das Gesetz

gegeben ist, nur das Gesetz herrschen und dieses vom Richter als dem unpartheiischen und gewissenhaften Organe des Gesetzes rein zur Anwendung gebracht werden soll; dass aber nicht der Buchstabe, in welchem der Gesetzgeber seinen Gedanken ausspricht, das Gesetz, sondern vielmehr nur der Träger des Gedankens ist. Dieser im Gesetze ausgesprochene Gedanke vielmehr ist es, den der Richter erforschen und als Inhalt des Gesetzes anwenden soll. Dazu aber hat der Richter jedes Hülfsmittel, welches ihn zu dieser Erkenntniss führt, zu benutzen und das gefundene Resultat, soweit es sich noch unter die publicirte Fassung des Gesetzes bringen lässt, anzuwenden. Dass durch eine solche Anwendung des Gesetzes Recht und bürgerliche Freiheit nicht gefährdet, sondern gewahrt und gefördert werden, dürfte wohl von selbst einleuchten. Dass auch die Wissenschaft des deutschen Rechtes überhaupt, namentlich die Geschichte seiner Fortbildung in den latzten drei Jahrhunderten von der Veröffentlichung der Motive und Vorarbeiten der in diese Periode fallenden Particulargesetze nur Gewinn ziehen kann, ja dadurch bedingt ist, bedarf ebenfalls keiner weiteren Ausführung. Wir freuen uns daher sehr, in der vorgenannten Publikation einem Werke zu begegnen, wodurch dieser allein zu einem gedeihlichen Ziele führende Weg endlich eingeschlagen worden ist, und erkennen dabei mit Vergnügen den Fleiss und die Sorgfalt an, welche die Herausgeber der Lösung ihrer Aufgabe zugewendet haben. Hoffentlich wird der Vorgang der K. W. Regierung, wodurch sie einem wesentlichen Bedürfnisse der Praktiker ihres Landes abhilft, welches durch das häufige Ansuchen der Richter und Advocaten, die betreffenden Archivalhandschriften benützen zu dürfen, constatirt ist, auch in anderen Staaten nicht ohne Nachfolge bleiben.

Zoepfl.

Archiv für katholisches Kirchenrecht, mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich und Deutschland. Im Verein mit vielen Gelehrten in allen Theilen Deutschlands und Oesterreichs herausgegeben von Ernst Freiherrn von Moy de Sons, Dr. jur., ordentl. öffentl. Professor des Kirchenrechts und der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte in Innsbruck, Ritter des päpstlichen St. Gregorius Ordens, und Dr. Friedrich H. Vering, Privatdocent der Rechte an der Universität zu Heidelberg. VI. Band. Heft 1. 2. Innsbruck 1861. Vereinsbuchdruckerei. (Preis für den Band von 6 Heften = 30 Bogen gross Lexikon-Oktav: 3 fl. 36 Xr. rhein.)

Da an den Heidelberger Jahrbüchern die Sitte besteht, dass die Angehörigen der Universität ihre eigenen Werke selbst zur Anzeige bringen, so will der Unterzeichnete hier auch einige Bemerkungen über das Archiv für katholisches Kirchenrecht folgen lassen, in

dessen Redaktion derselbe vom VI. Bande an eingetreten ist. Es sind die ersten Hefte des VI. Bandes so eben erschienen.

Wir finden darin zunächst eine sehr interessante Abhandlung von Prof. Dr. Kunstmann über das Eherecht des Bischofs Bernhard von Pavia. In einer geschichtlichen Einleitung gibt derselbe ausführliche Nachricht von den systematischen Bearbeitungen des Eherechts, vom 9. Jahrhunderte an bis zum Ende des 12., wo das Eherecht durch Bernhard von Pavia in der ersten Sammlung der fünf von der Schule zu Bologna anerkannten compilationes den vierten Platz erhalten und diesen auch in allen seit Gregor IX. in das corpus juris canonici aufgenommenen Dekretalensammlungen bewahrt hat. Bisher betrachtete man als die erste systematische Arbeit Tancred's Summa de matrimonio, welche nach der Bemerkung Wunderlich's, der eine neue treffliche Ausgabe (Gottingae 1841) veranstaltet hat, in die Jahre 1210 bis 1213 fällt. Gegen das Ende des 12. Jahrhunderts fällt jedoch schon eine gleiche Arbeit des Bischofs Bernhard von Pavia († 1212), deren die Handbücher des Eherechts bei der Darstellung der geschichtlichen Reihenfolge nicht erwähnten. Kunstmann hat diese Summula Bernardi Papiensis de matrimonio, welche noch vor der Behandlung des Eherechts im vierten Buche der compilatio prima von Bernhard von Pavia ausgearbeitet ist, auf der Münchener Bibliothek aufgefunden und unter weiterer Benutzung anderer Handschriften, namentlich der Abschrift eines von Prof. Maassen auf der Pariser Bibliothek aufgefundenen Exemplars jetzt in dem unter der Presse befindlichen Heft 3 des VI. Bandes des Archivs (Seite 225 ff.) sehr sorgfältig abdrucken lassen und erläuternde historische und diplomatische Nachweisungen (S. 217—224) vorausgeschickt. Gleichzeitig hat auch Dr. Laspeyres, Beisitzer des Ober-Appell.-Gerichts zu Lübeck, in seiner verdienstlichen Ausgabe von:

Bernardi Papiensis, Faventini Episcopi Summa Decretalium cum aliis ejusdem scriptoris anecdotis (Ratisbonae apud G. Josephum Manz, MDCCCLXI.)

p. 287 sqq. die Summa de matrimonio von Bernardus abdrucken lassen und in der Vorrede pag. XLVII sq. einige Nachrichten darüber gegeben. Jedoch zeichnen sich hier Kunstmann's Angaben durch grössere Vollständigkeit, und der von ihm veröffentlichte Text durch grössere Reinheit vor der Ausgabe Laspeyres' aus. Ausserdem hat Kunstmann bereits in dem ersten Abschnitt seiner Arbeit, welcher im Heft 1. 2. des VI. Bandes des Archivs (S. 3—14) vorliegt, eine vieles Neue enthaltende Uebersicht der vor Bernhard von Pavia bereits erschienenen Bearbeitungen des Eherechts gegeben, und namentlich auch (S. 5—10) aus einer schon im neunten Jahrhundert geschriebenen Freisinger Handschrift eine Zusammenstellung von 30 Capiteln über das Eherecht veröffentlicht, welche nicht nur aus Canonen und Dekretalen, sondern

auch aus dem alten Bunde, und den Schriften der Kirchenväter geschöpft hat.

An jene werthvolle Abhandlung von Kunstmann reiht sich im Heft 1. 2. des VI. Bandes (S. 14—32) ein gut geschriebener Aufsatz über die Civilehe in Preussen von Licentiat und Pfarrer Swientek zu Creutzburg in Oberschlesien. Der Verfasser meint, bei der immer offener hervortretenden Trennung der so nothwendigen Ehe zwischen Staat und Kirche erscheine leider die Civilehe, wie ein nothwendiges Uebel. Wir erhalten dann eine kritische Würdigung der auf Einführung der Civilehe gerichteten Bestrebungen im Frankfurter Parlament, und hauptsächlich des preussischen Ehegesetzentwurfes vom 17. Februar 1859, und der Verhandlungen darüber im Abgeordnetenhause im April 1859 und im Herrenhause im Februar 1860, sowie der abermaligen Verhandlungen der zweiten Kammer. Die neuesten diesjährigen Verhandlungen im Herrenhause fanden erst Statt, nachdem der vorliegende Artikel schon gedruckt war, haben aber zur Sache auch nichts wesentlich Neues gebracht, ausser das Resultat, dass die Regierung in Folge der abermaligen Verwerfung des Gesetzentwurfes durch die erste Kammer denselben zurückgezogen hat.

Auf die vorgenannten Abhandlungen folgen Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen, und zwar zunächst für die gesammte katholische Kirche. An die Spitze gestellt ist (S. 32 - 34) ein Decretum der s. congregatio Rituum v. 11. März 1858, de binatione, welches zwar nur an den S. S. Cardinal Gousset und die übrigen fünf Bischöfe der Kirchenprovinz von Reims erlassen und auch nur durch ein, nachträglich nicht mehr gut zu verbesserndes Versehen in der Druckerei an diese Stelle gesetzt ist, jedoch insofern auch seine Stelle unter dieser Rubrik behaupten kann, als es um eines nicht bloss partikulären, sondern allgemeinen Zweckes willen hier mitgetheilt ist, indem auch in manchen Diöcesen Deutschlands der Wunsch geäussert worden ist, es möchten unsere binirenden Priester von Rom aus ermächtigt werden, bei der Bination sich an eben jene Instruktion zu halten.

Darauf folgen die beiden päpstlichen Allokutionen vom 13. Juli 1860 (S. 35—38) und vom 28. September 1860 (S. 39—44).

Unter der Rubrik: für einzelne Länder, Provinzen, Diözesen finden sich folgende Stücke:

1. Für Baden die Bulle Aeterni Pastoris vicaria, womit das badische Concordat publicirt wurde, nachträglich mitgetheilt (S. 44—47), ferner vollständig die Denkschrift des Erzbischofs von Freiburg in Betreff der von der Grossh. badischen Staatsregierung der zweiten Kammer der Landstände am 22. Mai 1860 vorgelegten sechs Gesetzentwürfe (S. 47—117), sammt der Beitrittserklärung des Domkapitels vom 7. Juli 1860 (S. 117 f.) und den weiteren Beilagen (S. 118—126). Statt der Beilage E. zur Denkschrift, nämlich statt des Gesetzentwurfes über die

rechtliche Stellung der Kirchen folgen darauf die unter dem 9. October erlassenen Gesetze selbst, wobei in Anmerkungen die Abweichungen von dem Entwurfe hervorgehoben sind (S. 132—139). Daran schliesst sich der Notenwechsel der Grossh. badischen Regierung mit Rom seit Verwerfung der Convention (S. 139—157). Die übrigen Aktenstücke über „die badische Convention und die Rechtsvorgänge bei dem Vollzuge derselben" sind in den betreffenden ausgezeichneten Abhandlungen vom Hrn. Kanzleidirektor Dr. Maas im Archiv Bd. V. Heft 3—6, deren Schluss in den nächsten Heften erscheint, so ausführlich theils vollständig, theils im Auszuge mitgetheilt, wie dieses in keiner anderen Zeitschrift geschehen ist.

2. Für das Grossh. Hessen ist zuerst ein Vorläufiges über die katholische Kirchenfrage nebst einem Vorschlage eines deutschen Prälaten an den gesammten Episcopat Deutschlands und Oesterreichs zu gemeinsamen Schritten der Abwehr gegen die in den einzelnen Ländern der Reihe nach gegen die rechtliche Stellung der katholischen Kirche erhobenen Angriffe mitgetheilt (S. 157 f.), und sodann die Uebereinkunft zwischen der Grossh. hessischen Regierung und dem Bischofe von Mainz vom 22. August 1854 in Betreff der Regelung der kirchlichen Verhältnisse des Staates zur katholischen Kirche, nebst den Erläuterungen, welche Se. Excellenz der Herr Ministerpräsident Freih. v. Dalwigh in der ersten Kammer gegeben hat (S. 158—163).

3. Für Oesterreich ist zunächst Einiges bemerkt über die Erlasse der österreichischen und anderer deutschen Bischöfe in Betreff der Verwaltung des Kirchenvermögens in den einzelnen Diözesen (S. 163 f.), indem in Oesterreich mit dem 1. Januar 1861 die Verwaltung des Kirchenvermögens vom Staate an die kirchlichen Organe zurückgegeben ist. Daran schliessen sich ein päpstliches Breve vom 3. April 1860 (S. 164—166) und Ministerialverordnungen vom 13. Juli 1860 (S. 166 f.) und 14. Dezember 1860 (S. 167—169) zur Ausführung des Artikels 30 des Concordats, in Betreff der Veräusserung, Belastung oder Verpachtung von Kirchengütern, über welchen Gegenstand die übrigen neueren österreichischen Erlasse schon in den früheren Bänden des Archivs enthalten sind.

4. Für Preussen hat Professor Dr. Hüffer das wichtige päpstliche Breve vom 16. Juli 1821 über die Bischofswahlen nach einer beglaubigten Abschrift der an das Münster'sche Domkapitel gerichteten Urkunde und mit einer kurzen literarischen Einleitung (S. 169 f.) mitgetheilt.

5. Für Russland wird das zwischen dem h. Stuhle und dem Czaar Nicolaus geschlossene Concordat vom 3. August 1847 nach einer zu Rom genommenen Abschrift, nebst einigen auf das Concordat und die gegenwärtige Lage der katholi-

schen Kirche in Russland bezüglichen leitenden Nachweisungen (S. 170—175) mitgetheilt.

Nach den, theils allgemeinen, theils partikulären, Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen folgen ausführliche Besprechungen wichtiger neuer literarischer Erscheinungen. Prof. Frh. v. Moy hat eingehend angezeigt die Revision des (österreichischen) Concordats von Prof. Dr. J. Fessler (S. 176—181), worin die vom ungarischen Standpunkte aus gegen das Concordat in der Presse und im österreichischen Reichsrathe vorgebrachten Einwendungen, als ob durch dasselbe die Rechte des Königs von Ungarn und der ungarischen Bischöfe und Geistlichkeit verletzt wären, Punkt für Punkt auf's Schlagendste als völlig ungegründet nachgewiesen werden. Ferner hat Frh. v. Moy über Döllinger's Christenthum und Kirche in der Zeit der Grundlegung, ohne Zweifel eines der bedeutendsten theologischen wie kanonistischen Werke, die je geschrieben worden, die erste Hälfte einer eingehenden Anzeige abdrucken lassen (S. 181—187). Daran schliesst sich der Anfang der vom Unterzeichneten jetzt begonnenen fünften kirchenrechtlichen Bibliographie (S. 187—215), worin in alphabetischer Reihenfolge alle kirchenrechtlichen Erscheinungen, auch die in Zeitschriften verschiedensten Charakters und Inhalts zerstreuten, verzeichnet und regelmässig wenigstens kurz kritisirt sind, wenn nicht, wie es meistens der Fall ist, zugleich eine Uebersicht ihres Inhalts oder ein sorgfältiger Auszug beigegeben ist. Von längeren Artikeln erwähnen wir hier die Recension von Alzog's Kirchengeschichte, 7. Aufl. (S. 187—190), und über die „Ansprüche der Protestanten in Oesterreich“ und zugleich über eine andere neue Schrift von Fessler über die Protestantenfrage in Oesterreich, und eine weitere (vor Kurzem zu Regensburg erschienene) über das österreichische Concordat und die preussische Gesetzgebung und zugleich eine grosse Reihe dahin einschlagender verwandter Abhandlungen und Schriften (S. 190—214). Der Recensent stellt sich hier auf den auch in dem inzwischen erschienenen Protestantengesetz vom 8. April d. J. innegehaltenen Standpunkt vollkommener kirchlicher Freiheit und Selbstständigkeit für Katholiken wie für Protestanten und der Reciprocität und wirklichen Parität zwischen beiden Confessionen, und weist von diesem Standpunkte aus im Einzelnen nach, dass die Beschränkungen, denen die Protestanten in Oesterreich noch unterlagen, blosse Folgen der früheren historischen Entwickelung der österreichischen Staats- und Rechtszustände waren; dass die Katholiken in vielen deutschen Staaten noch ungleich grösseren Beschränkungen und vielfachen positiven Rechtsverletzungen unterliegen; dass aber, um die seither noch bestandenen gesetzlichen Beschränkungen der Protestanten in Oesterreich vollständig aufzuheben, auch nicht ein einziger Artikel des Concordates oder auch des in Verbindung mit dem Concordate für die Katholiken mit zugleich bür-

gerlich bindender Kraft wiederhergestellten kanonischen Ehegesetzes entgegensteht, dass namentlich auch die von Hrn. Maager im österreichischen Reichsrathe hervorgehobenen Bestimmungen durchaus nicht den, zum Theil freilich auch von einigen katholiscken Stimmen ihnen beigelegten, Sinn haben können, wonach sie auch auf die Protestanten für deren Personen zu beziehen seien.

Zum Schlusse des Doppelheftes 1. 2. des VI. Bandes des Archivs sind (S. 215) noch einige kurze literarische Nachweisungen über den Ursprung des erzbischöflichen Palliums von Geh. Justizrath Prof. Dr. Ferd. Walter mitgetheilt, wodurch die völlige Unechtheit einer von Richter, Kirchenr. 5. Aufl. S. 766, aufgenommenen Urkunde auf das Unzweifelhafteste dargethan wird. Angehängt ist noch (S. 216) eine liturgische Erörterung, welche durch eine über eine frühere liturgische Abhandlung im Archiv entstandene Controverse hervorgerufen wurde.

Aus dieser Angabe des Inhalts von einigen Heften des Archivs können die Leser der Jahrbücher in etwa auf dessen Inhalt im Allgemeinen schliessen. Das Archiv will nicht bloss den Theologen und Juristen, die sich in der Theorie oder Praxis mit kirchenrechtlichen Fragen beschäftigen, sondern zugleich überhaupt allen Gebildeten ein Hülfsmittel bieten, sich schnell und leicht einen vollständigen Ueberblick über die in der Gegenwart so vielseitig in den Vordergrund getretenen kirchlichen Fragen und über die Thatsachen und positiven Rechtsbestimmungen zu verschaffen, deren Kenntniss im einzelnen Falle, um sich ein Urtheil bilden zu können, nothwendig ist. Und zugleich sucht das Kirchenrecht die wissenschaftliche Aus- und Fortbildung des katholischen Kirchenrechts möglichst zu befördern. Es enthält also Abhandlungen, hauptsächlich über praktische Rechtsfragen und über liturgische Fragen, ferner die wichtigeren Verordnungen der kirchlichen und staatlichen Behörden über kirchliche Verhältnisse, die Entscheidungen der Gerichte und die Kammerverhandlungen über kirchliche Fragen, endlich vollständige kritische Mittheilungen und einlässliche Besprechungen der gesammten kirchenrechtlichen Literatur. Durch die Menge des für diese Zwecke, namentlich auch schon von beinahe allen bischöflichen Ordinariaten Deutschlands und Oesterreichs fortlaufend zur Verfügung gestellten Materials in allen jenen Richtungen ist die Zeitschrift jetzt vollkommen in der Lage, künftig eine Art von Centralorgan auf seinem Gebiete zu werden.

Das Archiv ist aber nur für katholisches Kirchenrecht bestimmt und zählt zu seinen regelmässigen Mitarbeitern, deren Zahl bereits auf vierzig gestiegen ist, und darunter die tüchtigsten Kräfte aus ganz Deutschland, Oesterreich, Schweiz u. s. w., nur Katholiken, weil das Kirchenrecht auf den Dogmen der Kirche beruht, theils unmittelbar, theils mittelbar wenigstens insofern, als es nicht mit jenen in Widerspruch treten darf, und deshalb eine gründliche Kenntniss jener Grundlagen des Kirchenrechts und ein regeres Interesse

für die Wissenschaft des Kirchenrechts auch für jede Confession nur bei ihren eigenen Angehörigen zu erwarten ist. Auf diese Weise werden auch am ehesten gehässige confessionelle Streitigkeiten auf diesem Gebiete fern gehalten, und das Archiv hat sich von solchen auch seither schon vollkommen frei gehalten und wird es auch in Zukunft thun. Das Archiv stellt sich auf den Standpunkt kirchlicher Freiheit und Selbstständigkeit für Katholiken wie für Protestanten, es vertheidigt die Rechte sowohl des Staates wie der Kirche und der Einzelnen. Es will nicht Trennung oder gar Feindschaft zwischen Staat und Kirche, sondern möglichst gegenseitige aktive Förderung und Unterstützung beider, soweit die bürgerliche Gleichberechtigung der verschiedenen Confessionen und deren staatliche gleichmässige Anerkennung als Kirche eine staatliche Unterstützung der einen Kirche zulässt, ohne der andern Kirchen zu nahe zu treten. So will, um damit kurz gegenüber den, gelinde gesagt, unfreundlichen und durch Nichts gerechtfertigten Insinuationen in dem Vorworte Dove's zu seiner unter Mitwirkung einer Anzahl evangelischer Gelehrten begonnenen Zeitschrift für Kirchenrecht, unser seitheriges und zukünftiges Programm zu wiederholen, unsere Zeitschrift mit den Mitteln der Wissenschaft für die Rechte Aller für und gegen Alle einstehen. **F. Vering.**

Die Convente in Köln und die Beghinen. Eine Abhandlung über die gesetzliche Beibehaltung der Stiftungen für christliche Wohlthätigkeit. Zum Besten des Convents Carthaus herausgegeben von Dr. J. B. Haass, Justizrath und Advokat-Anwalt in Köln. Daselbst 1860, Druck und Verlag von J. B. Bachem. XVI und 175 S. 8. (Steif brosch. 18 Silbergr.)

Wir hatten diese gediegene, historisch allgemeine sehr interessante, und juristisch nicht bloss für Köln und die Rheinlande, sondern auch für viele andere Gegenden Deutschlands und für Frankreich und Belgien so praktisch wichtige Schrift bei unserer letzten Besprechung neuerer Erscheinungen im Gebiete des rheinisch-französischen kirchlichen Vermögensrechtes (in diesen Jahrbüchern 1860 Nr. 57) leider übersehen, und wollen nun nicht säumen, dieses Versehen wieder gut zu machen.

Der Verf. gibt zunächst eine kritische Uebersicht über die benutzten Bücher: Puteani, Ryckel, Mosheim, Hallmann, van Espen, Portalis (Discours, Rapports et Travaux inédits par Portalis, Ministre des Cultes et Membre de l'Académie Française, nach dessen Tode herausgegeben vom Sohne Frederic Portalis, Conseilles de la Cour Royale de Paris. Paris 1845 in 8., nach den Angaben von Haass ein für den Rechtsgelehrten, wie für den Staatsmann sehr wichtiges, aber in Deutschland wenig beachtetes Werk, das namentlich auch bezüglich des Abschlusses des französischen Concordates und der dabei wegen der damaligen Zu-

stände Frankreichs zu überwindenden Schwierigkeiten sehr beachtenswerth sei), endlich die Schrift eines Ungenannten: L'existence légale des Beguinages Belges. Bruxelles 1845, in 8. (p. IX—XII).

Der erste Abschnitt des Werkes von Haass (S. 1—50) erörtert das Armen- und Hospitalwesen des Mittelalters und das von Köln mit seinen Stiftungen aus dem 12. und 15. Jahrhundert insbesondere. Namentlich werden aber über das unter dem Namen Beghinen oder am Niederrhein Convente, in mehreren Ländern während des Mittelalters, vorzüglich in Frankreich, Belgien und Norddeutschland bestandene und theilweise noch bestehende Institut Untersuchungen angestellt. Im 12. Jahrhundert kommen die Beghinen bereits als geordnete und in voller Wirksamkeit stehende Anstalten vor. Diese Anstalten zum Aufenthalte unverheiratheter Frauenzimmer und Wittwen waren wesentlich verschieden von den Klöstern. Die Beghinen legten kein Gelübde ab, sondern sie hatten nur einfach bei ihrer Aufnahme in die Genossenschaft dem angeordneten Geistlichen das Versprechen der Keuschheit und des Gehorsams für die Zeit ihres Aufenthaltes in der Beghinenanstalt zu leisten. Und von einem Versprechen klösterlicher Armuth war gar keine Rede, vielmehr behielten die Beghinen ihr bisheriges Eigenthum vollständig und konnten sie auch fortwährend noch gültige Verträge schliessen, Erbschaften erwerben und über ihr Vermögen testamentarisch verfügen. Ein Austritt aus der Anstalt war ihnen zu jeder Zeit gestattet, und sie konnten dann sich auch verheirathen, ohne irgend einer Erlaubniss zu bedürfen. Auch insofern bildeten die Beghinen keinen religiösen Orden, als ihnen die dazu nothwendige päpstliche Bestätigung fehlte. Jedoch begründeten die Gemeinschaftlichkeit der Wohnung, sowie dieselbe Kleidung und Lebensart eine unverkennbare Aehnlichkeit zwischen den Beghinen-Anstalten und Klöstern.

Den Namen Beghinen leitet man häufig von der heiligen Begga aus dem 7. Jahrhundert her; während Andere den Priester Lambert le Beque oder Begge zu Lüttich als den ersten Begründer eines Beghinenhauses betrachten. Mosheim leitet den Namen von dem altdeutschen Worte Beggen, bedgan, bidgan = eifrig bitten, beten, her. Ueber die Zeit, wann die Beghinen entstanden sind, ist man noch nicht einig. Jedoch haben sich die Meinungen im Allgemeinen dahin festgestellt, dass aus den Zeiten vor den Kreuzzügen keine zuverlässigen Nachrichten über die Beghinen vorhanden und dass seit der Reformation keine neue Beghinen-Anstalten gegründet sind. Auch ist man darüber einig, dass in Belgien dieselben am frühesten und meisten geblüht haben, und dass sie von Belgien nach Frankreich und Italien, ferner nach Norddeutschland und vorzüglich nach dem Niederrhein sich verbreitet haben. Um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts gab es nach den damaligen Schriftstellern in und bei Köln 2000, ebensoviele zu Nivelle, und zu Cantipré bei Cambray 1300 Beghinen. Allgemeine Statuten für alle Beghinen, oder auch nur für alle Beghinen-Anstalten in einer

und derselben Stadt gab es nicht, sondern die ganze innere Verfassung im Einzelnen, die Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes, die Aufnahme in die Anstalt und die Handhabung der inneren Disciplin u. s. w. waren der beliebigen Feststellung der einzelnen Anstalt überlassen.

Die Beghinenhöfe oder Convente haben sich nun bei aller Ungunst der Zeiten, insbesondere bei den französischen Revolutionsstürmen, zu einem grossen Theile bis heute erhalten. Die Verkennung des ursprünglichen Zusammenhangs dieser Stiftungen ist vielfach die die Ursache von Missgriffen und irriger Anwendung der bezüglichen Grundsätze gewesen. Die rechtlichen Folgen ergaben sich bei der Lösung der Frage, inwiefern die in der preussischen Rheinprovinz in Folge der Eroberung des linken Rheinufers eingeführten und publicirten französischen Gesetze auf diese Stiftungen anwendbar seien. Die gesetzlich eingeführte neue Armenverwaltung involvirt keineswegs eine Aenderung hinsichtlich des Armenvermögens. Die Einheit in der Verwaltung begründet keineswegs eine Aenderung die Absorption des Vermögens. Die bitteren, für das alte Frankreich aus den gräulichen Revolutionsgesetzen über die Vernichtung des Armenvermögens entstandenen Folgen mögen vielmehr eine heilsame Warnung für ähnliche Verirrungen einer späteren Zeit gewesen sein. Die zur Zeit der Vereinigung der Rheinprovinz mit Frankreich, in Folge der Friedensschlüsse von Campo-Formio im Jahre 1797 und von Luneville im Jahre 1801, zur Herrschaft gelangte mildere Staatsordnung in Frankreich spiegelt sich in erfreulicher Weise ab in den von Lucian Bonaparte als Minister des Innern und von Napoleon Bonaparte als erstem Consul hinsichtlich des belgischen Beghinenwesens erlassenen, selten bekanntgewordenen und daher zweckmässig hier aufgenommenen Beschlüssen. Die allgemeine Wichtigkeit der Frage über die gesetzlich fortdauernde Gültigkeit der bezüglichen Stiftungen wurde durch die Grösse des Objekts für das Stiftungswesen in Köln vermehrt. Bei der Armenverwaltung zu Köln, deren Mitglied der Verf. seit dem Jahre 1847 ist, hat das Gebiet der Conventual-Angelegenheiten auch den Gegenstand vielfacher Bemühungen und Diskussionen geboten. In den seit einer Reihe von Jahren zwischen den verschiedenen Behörden über das Ressort-Verhältniss der dortigen Armenverwaltung stattgehabten Verhandlungen, und namentlich bei der Frage, inwieweit das Kölnische Armenvermögen — wozu auch das Stiftungsvermögen gehört — als ein integrirender Theil des städtischen Vermögens anzusehen sei, begegnete man häufig der Auffassung, als seien die für Frankreich, in den ärgsten Stürmen der französischen Revolution hinsichtlich des Armenvermögens erlassenen Gesetze auch im Bereich der Königl. preussischen Rheinprovinz und namentlich für Köln zur Anwendung zu bringen. Insbesondere wurde die Frage bestritten, ob das während der französischen Herrschaft und später an die dortige Armenverwaltung

gelangte, vorhin theils von geistlichen, theils von weltlichen Behörden, manchmal auch von Privatpersonen verwaltete Vermögen der zur Befriedigung besonderer Bedürfnisse der Armen bestimmten Stiftungen als beibehaltenes Stiftungsvermögen, oder als allgemeines Armenvermögen zu betrachten sei. Die Nachweisungen des hierbei obwaltenden Irrthums bildet nun die Hauptaufgabe des Verfassers, indem er nach der allgemeinen historischen Erörterung des ersten Capitels, im zweiten Capitel (S. 51—92) die Einwirkung der französischen Revolution, und im dritten Capitel (S. 93—175) den jetzigen Zustand der Conventual-Stiftungen bei der Armenverwaltung zu Köln schildert und sich die umfangreichen Materialien, Urkunden und Akten dafür mit grosser Mühe und Sorgfalt gesammelt hat. Er gelangt an der Hand seiner streng objektiven Untersuchungen zu dem Resultate (vgl. S. 164), dass es die unabweisliche Pflicht der Armenverwaltung sei, für die wirkliche Verwendung des ursprünglichen, durch die französischen Gesetze nicht umgewandelten und der dortigen Armenverwaltung zur Beaufsichtigung und Verwaltung übergebenen, noch vorhandenen Stiftungsvermögens zur wirklichen Erreichung des Zweckes dieser Stiftungen (Gewährung einer Wohnung, nicht minder die Erleichterung zur Beschaffung sonstiger Lebensbedürfnisse u. s. w.) Sorge zu tragen.

F. Vering.

---

1. *Volkmann, Wilh. Fridolin, Die Grundzüge der aristotelischen Psychologie aus den Quellen dargestellt und kritisch beleuchtet. Eine Studie. Aus den Abh. der k. böhm. Ges. d. Wissenschaften. V. 10. Prag 1858. 50 S. 4.*
2. *Hartenstein, Gustav, Ueber den wissenschaftlichen Werth der aristotelischen Ethik. Berichte der philol. hist. Klasse der k. sächsischen Ges. d. Wissenschaften. 1859. 58 S. 8.*

Wenn anerkanntermassen oft recht wichtige Beiträge zur Erkenntniss in den heutzutage sehr zahlreichen Gesellschaftsschriften niedergelegt werden, und diese zunächst nur in einem sehr kleinen Kreise bekannt werden, so bedarf es keiner weitern Rechtfertigung, dass Ref. hier zwei Abhandlungen zur Anzeige brigt, da, wenn auch von verschiedenen Verfassern, doch beide über aristotelische Philosophie handeln, und auch durch ihre Tendenz in einer innern Beziehung zu einander stehn.

1. Volkmann beginnt mit der Bemerkung, dass die verschiedensten psychologischen Theorien älterer und neuerer Zeit ihre Anknüpfungspunkte in den aristotelischen Definitionen suchten und fänden; dazu wäre entweder kein Recht vorhanden, oder die aristotelische Psychologie müsste eine Mehrheit von Standpunkten in sich einschliessen. Um zur Beantwortung der in dieser Alternative liegenden Frage zu befähigen, will er die Grundzüge der aristotelischen

Psychologie in der Weise darlegen, dass aus ihnen ein Einblick in die spätern, ja spätesten Zeiten der Psychologie gewonnen werden könnte. Seine Abhandlung nähme somit den Grundgedanken wieder auf, den Hartenstein seiner schätzbaren Abhandlung de psychologiae vulgaris origine ab Aristotele repetenda, Lipsiae 1840, zum Titel gegeben, und versuche denselben in eingehenderer und umfassenderer Weise durchzuführen. Ref. kann nicht umhin, hier an Hegel's Meinung zu erinnern, dass die Bücher des Aristoteles von der Seele mit seinen Abhandlungen über besondere Seiten und Zustände derselben noch immer das vorzüglichste oder einzige Werk von spekulativem Interesse über diesen Gegenstand seien. Der wesentliche Zweck einer Philosophie des Geistes könne deswegen nur der sein, den Begriff in die Erkenntniss des Geistes wieder einzuführen und den Sinn der aristotelischen Bücher aufzuschliessen. Mit dem, was Hegel Wiedereinführung des Begriffs in die Psychologie nennt, hat er keinen sonderlichen und bleibenden Erfolg errungen: die heutige Psychologie bewegt sich im Grossen und Ganzen genommen in einer ganz andern Richtung; diese Thatsache wird man zugestehn müssen, mag man die Anregung Hegel's und seinen Einfluss auf den erneuerten Eifer für das Studium des Aristoteles auch noch so hoch anschlagen. Uebertreibungen der angeführten Art pflegt die Zeit selbst zu heilen. Die Einwirkung selbst der hervorragendsten Persönlichkeit hört irgend einmal auf, die Sache allein muss sich geltend machen und erhalten. Je vielfältiger und genauer die Schriften des Aristoteles wieder durchforscht werden, um so eher gelingt eine unbefangene und treue Reproduktion ihres Gedankeninhalts und demnächst eine ebenso eingängliche als vorurtheilsfreie Prüfung desselben, um das richtige Mass seines Werthes zu finden. Dieser doppelten Aufgabe gemäss sind in Volkmann's Schrift zwei Parthien zu unterscheiden. Die erste stellt die Hauptpunkte der aristotelischen Psychologie dar nach folgenden Titeln: 1) Definition der Seele, 2) Problem der Wechselwirkung der Seele mit dem Leibe, 3) Lehre von den Theilen der Seele, 4) Sitz der Seele, 5) Theorie der Empfindungen, 6) Schmerz und Lust, 7) Erklärung der Sinnestäuschungen, 8) Problem der Wechselwirkung der Vorstellungen, 9) Phantasie, 10) Begehrungsvermögen, 11) Verstand. Die andere enthält eine kritische Beleuchtung der betreffenden Grundbegriffe und Lehren, auf die wir hier mit Wenigem eingehn wollen.

Zuvörderst wird gezeigt, dass psychologischer Materialismus, Spiritualismus, Dualismus und Monismus alle mehr oder minder Recht haben, sich die aristotelischen Definitionen anzueignen und ihren Standpunkt durch deren Autorität zu decken. Für den Materialismus passt die Entelechie des lebenden Leibes ganz vortrefflich, um sie in der Lebenskraft aufgehn und die aristotelische Bewegung auf Schwingungen und Strömungen zu reduciren; der Spiritualismus dagegen findet, dass auch bei Aristoteles der Begriff überall das Erste und dass die Seele des Leibes Prinzip und Ziel ist und ihn formt.

Der Dualismus findet in dem aristotelischen Gegensatze von Form (Seele) und Materie seinen eigenen; der Monismus lässt für sich sprechen des Aristoteles' Sätze: Die Seele ist Alles, das Denken ist Eines mit dem Gegenstande u. s. w. Allein diese Formeln erscheinen eben nur so lange als Bestätigungen und Stützen, als man sie isolirt und nach ihrem Wortlaute betrachtet, während sie bei Aristoteles alle zusammen und nebeneinander ihre Geltung haben, und schon darum meistens in einem andern Sinne zu nehmen sind und andere Folgerungen ergeben.

Man wird sagen, dass man sehr Unrecht thue, wenn man an ein älteres System mit neuern Kategorien herantrete und es nach unserm Standpunkte messe. Deshalb geht auch Volkmann ganz auf dasjenige zurück, was er vorher aus Aristoteles über die Bestimmung des Begriffs der Seele angeführt hat, und zieht das Resultat, dass Aristoteles von der Beobachtung des äussern Geschehens ausgehend die Seele zum Prinzipe der Bewegung und des Lebens mache, zugleich aber auch in Anbetracht der innern Vorgänge des Vorstellungslebens die Seele als Ort oder Träger der Vorstellungen, der gewissermassen alles Seiende sei, ansehe. In seiner Psychologie liegen beide Richtungen nebeneinander, und es wird dadurch ein Zwiespalt in ihr gestiftet, der ihre wissenschaftliche Einheit überall bedroht. Fasst man die Hauptdefinition, dass die Seele die erste Entelechie eines zum Leben bestimmten Leibes ist, näher ins Auge, so lässt der weitere Gedankenzusammenhang leicht erkennen, dass man damit nur im Kreise herumgeschickt wird. Aristoteles geht in ihr von dem zum Leben bestimmten Leibe aus. Aber was ist der Leib als solcher? Die Antwort gibt der Begriff, d. h. die Seele desselben. Den Leib zu begreifen werden wir also an die Seele verwiesen; und was ist diese? Eben die Entelechie dieses Leibes, d. h. wir sind zur Betrachtung des Leibes zurückgeschickt. Misst man die Definition zu weiterer Prüfung an der aristotelischen Psychologie selbst, so enthält sie von den drei Funktionen der Seele, Ernährung, Empfindung und Denken, nur die erste, offenbar weil sie auf das ganze Gebiet des Lebendigen Anwendung finden soll, wohingegen die beiden andern Funktionen nur als charakteristische Merkmale engerer begünstigter Klassen hervortreten, ohne dass Aristoteles die innere Nothwendigkeit nachgewiesen hätte, die Entelechie des blossen Ernährens eventualiter auch als Entelechie des Empfindens und drittens noch als die des Denkens zu nehmen: eine solche Verschmelzung ganz verschiedener Prozesse zu einer Einheit, zu Einer Seele konnte selbstredend nicht gelingen. Zunächst beschränkt sich nun der Hr. Verf. auf Betrachtung der Entelechie des Empfindens und Kritik der Begriffe, deren sich Aristoteles zur Bestimmung der Empfindung bedient. Dazu werden ziemlich regellos nebeneinander Veränderung, Leiden und Bewegung gebracht. Bezüglich der Veränderung findet sich, dass von Aristoteles in der Physik die Empfindung als Veränderung des empfindenden Seelentheils gefasst

wird, wodurch der Begriff der Entelechie, die als solche unveränderlich ist, verletzt wird; in der Psychologie dagegen wird die Empfindungsthätigkeit als innere Selbstvollendung genommen, wodurch diese Veränderung als eigentlich keine Veränderung dargestellt, und überdies die Natur der Empfindung, die kein von innen nach aussen selbstthätig sich entwickelnder Vorgang ist, verfälscht wird. Zum Begriffe des Leidens fortgehend bemerkt der Hr. Verf., dass die Empfindung zumeist geradezu als Leiden definirt wird, dass jedoch Aristoteles den trivialen Begriff des Leidens als einer Zerstörung durch das Entgegengesetzte abweist; insofern sei die Empfindung eher eine Leidlosigkeit zu nennen. Diese Leidlosigkeit aber könne, verglichen mit der des Denkens, doch wieder ein Leiden genannt werden: erst das Denken sei wahrhaft leidlos. Und doch ist auch wieder das Denken ein Leiden, als ein Umschwung des Vermögens in Thätigkeit, der von einem Objekte ausgeht: erst der *νοῦς ποιητικός* kann im strengsten Sinne leidlos heissen. So wird der Leidensbegriff in der Empfindung angenommen, abgeläugnet, gewechselt und zuletzt seine völlige Relativität eingestanden. Eine ähnliche Schwankung weist der Hr. Verf. auch hinsichtlich des dritten zur Erklärung der Empfindung gebrauchten Begriffes, der Bewegung, nach; und da auch das Denken Veränderung, Leiden und Bewegung ist, so wiederholen sich die nachgewiesenen Schwierigkeiten. Der schlimmste Feind ist für Aristoteles der Leidensbegriff: er verfolgt ihn, wie gesagt, bis in die Sphäre des Denkens. Der Verstand, der die Bewegung des Empfindens zu beruhigen verspricht, fällt selbst wieder in die Region des Bewegtwerdens herab. Es bleibt darum nur übrig, die Kontinuität der Entwicklung durch einen Sprung zum thätigen Verstande abzubrechen und die Seele entschieden in zwei Stücke zu zerreissen. Denn diese Entelechie ist nicht mehr Entelechie des Leibes: sie ist davon unabhängig, hat ihre Prä- und Postexistenz, ist eine ganz neue Art von Seele, kurz das göttliche Denken im Menschen, während alles übrige Seelische nur eine Art potenzirten Wahrnehmungsvermögens ist. Die Entstehung des Empfindens und Denkens mit jenen relativen Begriffen zu erklären musste unmöglich fallen.

Zum Abschlusse der kritischen Beleuchtung der aristotelischen Seelendefinition betrachtet der Hr. Verf. noch den Zusatz „erste" zu „Entelechie". Diesen erklärt Aristoteles dahin, dass die Seele eine Energie wie die Wissenschaft sei, d. h. eine Thätigkeit nicht unterbrochene Wirksamkeit ist, sondern bei eben ruhender Wirksamkeit noch als Möglichkeit fortbesteht, so jedoch, dass diese letztere nicht auf die Stufe eines blossen rohen Vermögens zurückgefallen ist, sondern als nur schlummernde Energie den Uebergang zu neuer Thätigkeit aus sich selbst nehmen kann, was das blosse Vermögen ohne fremde Anregung nicht vermag. Die erste Entelechie ist somit eine unbegreifliche Mittelstufe zwischen voller Energie und blos rohem Vermögen, d. h. sie ist eigentlich keine Entelechie,

sondern schwebt in einer Unbestimmtheit, aus der sie nur treten kann, um dem einen oder andern Gegensatzgliede anheimzufallen, indem sie entweder als Energie zu denken ist, die blosses Vermögen wird, oder als Vermögen, das zur Energie wird. Der Begriff der ersten Entelechie gibt die kürzeste Formel ab für den Widerspruch und Zwiespalt, der durch die ganze aristotelische Psychologie geht, und der in der Unmöglichkeit liegt, die Unveränderlichkeit des Wesens der Seele mit der immerwährenden Veränderlichkeit ihrer Zustände in Einklang zu bringen. — Damit ist nun der Nachweis geliefert, dass die drei Hauptmerkmale der aristotelischen Seelendefinition untereinander im Streite liegen.

Der Hr. Verf. schreitet zur Darlegung der Schwierigkeiten in des Aristoteles' Lehre von der Wechselwirkung zwischen Leib und Seele. Wenn der Leib die Materie dessen ist, von dem die Seele die Form, der Zweck und die wirkende Ursache ist, wenn die Materie nur das Nochnichtsein der Form ist, ein unvollendetes Seiende, das seiner Vollendung durch die Form gewissermassen entgegenstrebt, so dass die Form (Seele) von der Materie (Leib) nur dem Begriffe nach getrennt werden kann, so ist das eine gewiss stark zum Monismus hinstrebende Fassung von Leib und Seele, und der Konsequenz nach sollten nun die Funktionen des Leibes und der Seele nur Ein Leben, genauer gesagt: das Leben ausmachen, und die Seele sollte dabei stets das formende wirkende Prinzip bleiben. In diesem Sinne will auch Aristoteles gar nicht gefragt wissen, ob Leib und Seele eins seien, wie man nicht fragen solle, ob Wachs und dessen Gestalt eins seien. Aber es fehlt viel, dass er in der Konsequenz dieser Grundansicht fortginge: er schreibt im Gegentheil der Materie im Einzelnen eine gewisse Unabhängigkeit, ja einen Widerstand gegen die Form zu. Die physischen Eigenthümlichkeiten des Alters, des Schlafes, der Krankheiten, der Leidenschaften und Affekte, endlich den Tod erklärt er aus einer Einwirkung des Leibes, aus körperlichen Dispositionen und Anlagen. Damit verfällt er trotz seiner monistischen Tendenz in einen unklaren Dualismus, der dadurch vollendet wird, dass sich der thätige Verstand vollends vom Leibe ablöst. Auch die Verlegung des Sitzes der Seele in's Herz ist im Widerspruch mit dem Grundgedanken, dass die Seele das Prinzip des Lebens ist. Danach sollte vielmehr die Seele auch da sein, wo Leben ist, also im ganzen Körper.

Ref. muss es dem geneigten Leser überlassen, sowohl die noch folgende Beurtheilung der Lehre von den Theilen der Seele in der Abhandlung selbst nachzusehn, als auch das hier nur Angedeutete dort genauer zu verfolgen. Nur etwas über die Art der Kritik muss noch ausdrücklich bemerkt werden. Sie ist nicht etwa, wie das schon aus dem Mitgetheilten hervorgeht und Jeder weiter in der Abhandlung bewährt finden kann, von einem bestimmten Standpunkte aus gemacht, obwohl der Hr. Verf. einen solchen hat und u. A. in seiner trefflichen Psychologie Halle 1856 dargelegt hat.

Es wird an die aristotelischen Begriffe und Lehren hier kein Massstab von anderwärts her angelegt. Die Schwierigkeiten, Schwankungen und Widersprücke derselben werden vielmehr dadurch bloss gelegt, dass lediglich die eigenen Gedanken des Aristoteles genau genommen scharf durchdacht und verfolgt, untereinander und mit den psychischen Thatsachen zusammengehalten und verglichen werden: dadurch allein wird ihre Unhaltbarkeit und widersprechende Natur an den Tag gebracht. Mit zwei Worten: Volkmann's Kritik ist eine durchaus immanente und sachliche, sie bietet zu dem Vorwurfe der Subjektivität gar keine Handhabe, und es würde ganz vergeblich sein, auf diesem Wege ihre Allgemeingültigkeit in Frage zu stellen oder ihre scharfe Schneide abzustumpfen. Nur an zwei Stellen wird das Aristotelische nach ausdrücklicher Vorbemerkung an moderne Ansichten und Anforderungen gehalten, die aber keineswegs einer bestimmten Schule ausschliesslich angehören. Von der ersten Stelle ist bereits die Rede gewesen, die andere ist am Schluse der Abhandlungen, wo die Leistungen des Aristoteles kürzlich verglichen werden mit den dreifachen Anforderungen, die wir gegenwärtig an ein psychologisches System stellen, nämlich die Phänomene des Seelenlebens genau zu beschreiben, sie durch Nachweisung ihrer Gesetze zu erklären, und ihren Zusammenhang mit dem Wesen der Seele selbst nachzuweisen. Was der Hr. Verf. diesen gegenüber an der aristotelischen Psychologie vermisst, spricht er ungefähr mit folgenden Worten aus: Sie geht im Allgemeinen weder von bestimmten Beschreibungen des psychischen Geschehens aus, noch strebt sie ihnen zu, sondern sie beginnt und schliesst mit Abstraktionen. Die aristotelische Psychologie entbehrt keineswegs des empirischen Moments, aber ihre empirischen Voraussetzungen sind nicht Beobachtungen der innern Vorgänge des Bewusstseins, sondern Gruppen äusserlich aufgefasster Symptome. Bei dem eigenthümlichen Begriffe des Aristoteles von Ursache erschien ihm die Auffassung des innern Zusammenhangs einer bestimmten Wirkung mit einer bestimmten Ursache noch gar nicht als eine Hauptaufgabe der Wissenschaft: statt des Gesetzes, nach dem die Wirkung aus der Ursache hervorgehn soll, genügt ihm die Hinweisung auf eine häufig ziemlich entfernte Kategorie, und er legt den Nachdruck mehr auf die Ursache, als auf die Wirkung, indem er überall das Vermögen gegenüber dem Phänomen betont, und in das Vermögen selbst den Grund der Wirksamkeit und die Tendenz zur Bewegung legt. Da aber, seinen Standpunkt einmal zugegeben, das Vermögen nicht die vollständige Ursache der Erscheinung ist, vielmehr genau angegeben werden müsste, wie das Objekt der Thätigkeit, das Empfindbare und das Denkbare, auf das Vermögen einwirkt, damit durch die Zusammenwirkung beider das bestimmte Phänomen zu Stande komme, so sind seine Erklärungen eben keine Erklärungen. Endlich ist auch die Stellung der Seele zu ihren Theilen wenig geeignet, einer solchen Erklärungsweise den Abschluss zu geben.

(Schluss folgt.)

Volkmann und Hartenstein: Ueber Aristoteles' Psychologie und Ethik.

(Schluss.)

Hiernach bestehn die wichtigsten psychologischen Grundgedanken des Aristoteles vor der Kritik nicht gut, und seine gesammte Psychologie erweist sich unsern Anforderungen gegenüber als ungenügend. Einen solchen Nachweis zu liefern ist immer ein undankbares Geschäft. Darum wird Niemand dem Autor die Befriedigung missgönnen, ja man wird es als eine Forderung der Gerechtigkeit aufstellen, dass er auch über das Gute und die Vorzüge ein Wort sage. Das thut der Verfasser am Schlusse der Abhandlung mit rückhaltloser dankbarer Anerkennung. Er weist auf die Menge trefflicher, bisweilen überraschender und überall zerstreuter Bemerkungen hin, denen er ungeachtet der ununterbrochenen Berufung auf formalistische Prinzipien einen solchen Werth zugesteht; er hebt die Art und Weise hervor, wie Aristoteles den Materialismus und den Dualismus überwindet, ferner die festgehaltene Parallele zwischen menschlichem und thierischem Seelenleben, die genetische Auffassung des Ganzen, die Bemühungen zu einem exakteren Begriffe der Einfachheit der Seele zu gelangen, das leider nur isolirt gebliebene Unternehmen, die Theorie der Wechselwirkung der Vorstellungen anzubahnen, und stellt schliesslich die aristotelische Psychologie als ein für das Verständniss der historischen Entwicklung der Psychologie unentbehrliches, ja das unentbehrlichste Buch hin — ein Urtheil, das man im Gegensatze gegen die Hegel'sche Uebertreibung gern unterschreiben wird, in dem vollen Bewusstsein, wie gross der Unterschied ist zwischen geschichtlicher Wichtigkeit und reiner ewiger Wahrheit.

2. Nur Ref. hat in seiner Besprechung Volkmann's Abhandlung mit der aus Hegel's Encyklopädie angeführten Stelle in Beziehung gesetzt, bei dem Autor findet sich davon nichts: dieser hat vielmehr nach Durchforschung des historischen Materials, wovon sich bereits in seiner Psychologie einige Ausbeute niedergelegt findet, hier ohne irgend welche Nebenrücksichten der Wichtigkeit der aristotelischen Psychologie einen Tribut gebracht, der um so zeitgemässer ist, als die vor mehr als fünfzig Jahren herausgegebene Geschichte der Psychologie von Carus hinter unsern jetzigen Anforderungen weit zurücksteht, und insbesondere die aristotelischen Studien jetzt einer neuen Blüthe entgegengehn. Anders verhält es

sich mit Hartenstein's Abhandlung. In den Schriften der Berliner Akademie ist 1856 von Trendelenburg eine Abhandlung über Herbart's praktische Philosophie und die Ethik der Alten veröffentlicht, die mit folgenden Worten schliesst: „Für das Studium der philosophischen Ethik steht es noch gegenwärtig nicht anders, als zu der Zeit, da die erneuerten Statuten der Universität Greifswald die Erklärung der Nikomachischen Ethik ausdrücklich vorschrieben, cum eo opere in tota hac philosophiae parte vix aliquid praestantius aut absolutius habeatur. Das Urtheil vom Jahre 1545 gilt noch heute.“ Mit ausdrücklicher Anknüpfung an diesen Ausspruch hat sich Hartenstein die Frage nach dem wissenschaftlichen Werthe der aristotelischen Ethik vorgelegt, die er, wie sich nach seinen frühern Arbeiten nicht anders erwarten lässt, in genauem Anschlusse an die Quellen, also vor allen an die Nikomachische Ethik beantwortet. Zuvor jedoch spricht er sich über die Schwierigkeiten der philosophischen Kritik aus. Da sie kein allgemein anerkanntes System als gültigen Massstab besitze, müsse sie um so gewisser bestimmte Aufgaben für die Philosophie voraussetzen und einen Unterschied anerkennen zwischen Wahrheit und Irrthum in Gedankenbestimmung und Fortschritt. Die vorgelegte Frage gehe also auf die Art, wie von Aristoteles die Aufgabe der Ethik bestimmt sei, und in welchem Verhältnisse die in seinem ethischen Systeme dargelegten Begriffe des Guten und Bösen zu bestimmen, deren höchster allgemeinster Ausdruck Princip heisse, woran der Werth des Willens und Handelns gemessen werden solle. „Ob ein Princip, unter dessen Herrschaft sich ein ethisches System stellt, so beschaffen ist, dass es den Rang eines solchen Massstabes innerhalb des Gedankenkreises, in welchem das System selbst sich bewegt, behaupten kann, oder ob der letztere jene höchste und allgemeinste Formel entweder überschreitet, oder hinter ihr zurückbleibt, oder mehr oder weniger ohne Zusammenhang neben ihr hergeht, ob die einzelnen Bestimmungen des Systems wirklich unter der Herrschaft des Princips stehen oder diesen erst rückwärts eine Bedeutung geben, die es an sich selbst nicht hat, davon hängt wesentlich dessen innere Vollendung ab, und eine hierauf gerichtete Untersuchung würde kaum nöthig haben, aus den eigenen Gränzen desselben heraustreten, um ein Urtheil über die Haltbarkeit seines Baues zu gewinnen.“ In diesen Sätzen beschreibt der Hr. Verf. das einzuhaltende kritische Verfahren, welches oben als sachliches und immanentes bezeichnet ist, und es ist jetzt die Obliegenheit des Ref., in der Kürze zu zeigen, wie es geübt ist und was das Resultat dieser Kritik ist.

Der letzte Zweck oder das höchste Ziel alles Strebens ist nach Aristoteles die Eudämonie: sie hat also in der Rangordnung der ethischen Begriffe die oberste Stelle erhalten. Der Hr. Verf. zeigt nun darauf hin, dass Aristoteles sofort die Glückseligkeit auf das beschränkt, was den bessern Theil des Menschen, sein geistiges Leben befriedigt, dass er dann weiter mehr stillschweigend als aus-

drücklich die leidendlichen geistigen Zustände ausscheidet, und die Glückseligkeit nur an die vernünftige oder wenigstens der Mitwirkung des Denkens nicht entbehrende Thätigkeit bindet, und dass er endlich, da doch auch der roheste unsittlichste Mensch bei seinem Thun denkt, die wahre Glückseligkeit durch das Urtheil des ἀνὴρ σπουδαῖος, des sittlich gebildeten Mannes bestimmen lässt: nur diejenige Art der Thätigkeit, welche der sittliche Mensch für gut erklärt und an welcher er seine höchste Freude hat, ist Glückseligkeit. Indem also Aristoteles seinen Satz, dass der letzte Zweck alles Begehrens die Glückseligkeit sei, auf das gewöhnliche wirkliche Begehren und Willen stützt, dieses aber dann mit dem idealen Wollen des sittlichen Menschen vertauscht, erhält die Glückseligkeit erst durch diese noch vorausgesetzte sittliche Beurtheilung sittlichen Gehalt und denjenigen Inhalt, durch welchen sie innerhalb der Ethik gelten soll: sie behauptet den Rang eines Princips offenbar nicht.

Der Hr. Verf. weist nun weiter nach, wie sich diese Fehler in den Grundbegriffen durch das ganze System hindurchziehen. Zunächst sieht sich Aristoteles genöthigt, auf die Lust, die ein nothwendiger Bestandtheil der Eudämonie ist und als Vollendung und Abschluss der gelingenden Thätigkeit erklärt wird, somit alle und jede Thätigkeit krönen muss, die Lebensthätigkeit des Thieres so gut wie die bewusste Thätigkeit des guten und des schlechten Menschen, den Unterschied des Sittlichen und Unsittlichen zu übertragen; nur die der trefflichen Thätigkeit inwohnende Lust wird als trefflich erklärt; ja nur das sei eigentlich Lust zu nennen, was dem trefflichen Manne Lust bringe, wo also die Berufung auf das Urtheil und die Empfindungsweise des ἀνὴρ σπουδαῖος sich wiederholt. So lange Aristoteles aber nicht angibt, was der sittliche Mann urtheilt, bleibt doch der Massstab des sittlichen Werthes unbekannt. Einen solchen setzt ganz offenbar auch die Tugend voraus, deren Begriff er hier eintreten lässt, aber ohne den vermissten Abschluss zu geben. Tugend nimmt er nämlich so ziemlich im Sinne von Tüchtigkeit, und man fragt sogleich: wozu? Die Tugend eines Dinges besteht nach Aristoteles ganz allgemein in dem, was das diesem Dinge aufgegebene Werk richtig vollzieht, und die Tugend des Menschen soll nun die Fertigkeit sein, womit er sein eigenthümliches Werk vollzieht, das eben nur in der Thätigkeit der ihm vorzugsweise eigenen Vernunft liegen könne. Die Vernunft äussere sich entweder an sich, oder als Beherrschung der vernunftlosen Begehrungen, und danach zerfällt dem Aristoteles die Tugend in dianoetische und ethische. Die letztere erklärt er als ein Mittleres zwischen zwei Extremen, wie es die Vernunft und das Urtheil des einsichtigen klugen Mannes bestimmt. Das Hauptmerkmal der Mitte hat Aristoteles ganz empirisch von einigen Beispielen entnommen, aber allgemein gesetzt, wesshalb er im weitern Verlaufe bestimmen muss, dass der Werth oder Unwerth gewisser Gesinnungen und Handlungen nicht daran gebunden ist. In der speziellen Abhandlung der einzelnen ethischen

Tugenden gibt Aristoteles das Maass für die richtige Mitte immer nur durch den Hinweis auf die vorausgesetzte und geforderte Gesinnung und Beurtheilung des sittlichen Mannes. In der Berufung auf das Urtheil desselben, oder auf die richtige Vernunft, oder in der Formel „Was, wie und wann man soll", liegt offenbar der Punkt der Frage; die Beantwortung durch Aristoteles sucht man aber hier immer noch vergebens. Er hat somit nur ein neues Glied aufgestellt in der Reihe derjenigen Begriffe, die die Rolle von ethischen Prinzipien übernehmen sollen, aber nicht durchführen können.

Man sieht sich jetzt an die richtige Vernunft gewiesen, die sich im sittlichen Manne darstellt. Je nach den Gegenständen ihrer Erkenntniss unterscheidet Aristoteles in ihr den wissenschaftlichen und den berathenden Theil, und nennt die Tugend des erstern Weisheit, in der Wissenschaft und Vernunft enthalten seien; der berathende Vernunfttheil dagegen habe seine Tugenden in der Kunst und in der praktischen Einsicht oder Klugheit (*φρόνησις*). Nur von dieser letzten fällt die genauere Betrachtung der Ethik zu, in ihrem Gebiete ist sie d i e dianoetische Tugend, die die veränderlichen und manchfachen Mittel zu guten Zwecken richtig überlegt, so dass sie allerdings auch die Kenntniss der letztern einschliesst, ohne jedoch diese Zwecke selbst zu setzen, die sie vielmehr von der auch hier vorausgesetzten sittlichen Bildung und Gesinnung des Ueberlegenden entlehnt. Diese praktische Einsicht stellt nun Aristoteles so hoch, dass er kein gutes Handeln als wirkliche ethische Tugend gelten lässt, wenn es nicht zugleich mit dieser Einsicht verbunden, also sittliches Wissen und Handeln entsprechend sei: es sei ebensowenig möglich eigentlich gut zu sein ohne praktische Klugheit, als klug ohne ethische Tugend; deshalb seien in der praktischen Klugheit alle Tugenden mitgesetzt. Immer aber wird auch hier ein Inhalt der sittlichen Einsicht nur vorausgesetzt und für die ganze Tugend gefordert; was dieser Inhalt sei, wird nirgends gesagt: am allerwenigsten kann er gesucht werden in der Gesammtheit der Reflexionen über die Mittel zur Erreichung guter Zwecke, es muss das Was der vorausgesetzten guten Zwecke angegeben werden. Also ist auch die dianoetische Tugend der sittlichen Klugheit kein letzter Begriff, der die Bestimmung dessen, was sittlich ist, enthielte, sondern nur wieder ein neues Glied in dem Kreise der Begriffe, in dem Aristoteles den Fragenden umherschickt. Es bleibt noch übrig in der Vernunft, dem *νοῦς* selbst die ethischen Zwecke und ihren Inhalt zu suchen. Die Erwartung, wie in der theoretischen Vernunft die Principien des Wissens, so in der praktischen Vernunft die Principien des sittlichen Handelns zu finden, wird leider getäuscht. Das Letzte (*ἔσχατα*), worauf nach Aristoteles die praktische Vernunft geht, sind nicht die letzten und höchsten Zwecke, sondern nur ein Letztes für die auf die Mittel der Erreichung irgend eines Zweckes gerichtete Reflexion, was aber für die Ausführung das zunächst zu Thuende ist, wenn der Zweck

erreicht werden soll, oder die einzelnen, aus verschiedenen Möglichkeiten durch ein unmittelbares Ergreifen gewählten, die Erreichung des Zweckes zunächst vermittelnden Handlungen: die Zwecke bietet nur die Begehrung (ὄρεξις), von ihr entlehnt sie die Vernunft. Die Berufung auf die Vernunft gibt also der aristotelischen Ethik ebensowenig einen haltbaren Abschluss, als irgend einer der in ihr dargelegten Begriffe.

Nachdem der Hr. Verf. die Kritik so weit geführt hat, verbindet er den Fortgang derselben mit einer Hinweisung auf die Bedingungen einer richtigern Anlage der Ethik. Vor allen Dingen müsse dazu der Unterschied des Wohlgefallens, der Lust am Guten von der andern Lust begrifflich festgestellt, und zweitens müsse mit voller Klarheit erkannt sein, dass der Gegenstand der ethischen Beurtheilung oder das Subjekt für die Prädikate des Guten und Bösen das Begehren und Wollen ist. Diejenigen Urtheile und Begriffe, die den absoluten Werth oder Unwerth dieser oder jener Arten zu wollen aussprechen, können allein ethische Principien sein. Zwecke gibt es gute und böse, einige Lust ist anständig, andere schändlich; somit entscheidet der Begriff des Zweckes oder der der lustbringenden Geistesthätigkeit für sich allein nicht das Geringste über den sittlichen Werth des als Zweck Gewollten, der geistigen Thätigkeit: beide müssen aus der Stelle von ethischen Principien ausgeschlossen bleiben. Dass Aristoteles den Zweckbegriff obenanstellt, und für den letzten Zweck die Eudämonie erklärt, und für die Beschränkung der in der Eudämonie angestrebten Lust nur hintennach die sittliche Beurtheilung zu Hülfe ruft, hängt wesentlich damit zusammen, dass ihm die ausschliessliche Beziehung der ethischen Beurtheilung auf das Wollen nicht klar geworden ist. Dass diese bei Aristoteles unwirksam geblieben wäre, daran fehlt sehr viel: seine edle ächt sittliche Gesinnung schafft sich oft unwillkürlich ihren Ausdruck selbst gegen seinen philosophischen Begriffsbau. Aber gerade für einen solchen reicht die blosse Gesinnung nicht aus, sondern bei Anlage und Ausführung eines ethischen Systems macht es einen ungeheuren Unterschied, ob ein durchgreifender Hauptgedanke nur gleichsam unwillkürlich sich hervordrängt und blos nebenbei benutzt wird, oder ob seine herrschende und anordnende Bedeutung für die ganze Untersuchung deutlich erkannt und befolgt wird. In dieser Beziehung ist Aristoteles auch hinter Plato zurückgeblieben, wie der Hr. Verf. schliesslich nachgewiesen hat.

Dies ist die Quintessenz der Hartenstein'schen Abhandlung, die hiernach nicht vereinzelte Mängel und Fehler dieser Ethik signalisirt, sondern Schritt für Schritt an die eigene Darstellung des Aristoteles sich anschliessend alle ihre Grundbestimmungen der Reihe nach untersucht, sie sämmtlich ungenügend findet, und so den Nachweis liefert, dass das ganze System als solches unhaltbar ist, und dass das, was an ethischem Gehalte wirklich in ihm vorhanden ist, nur nebenbei und als stillschweigende Voraussetzung, nicht durch die

principielle Grundlegung zur Geltung kommt. So grosse systematische Mängel können nicht ausgeglichen werden durch die Vorzüge des Werks, die auch der Hr. Verf. hervorhebt. Und entspricht die aristotelische Ethik als systematisches Werk sehr mässigen Anforderungen nicht, so kann sie in dieser Beziehung auch dadurch nichts gewinnen, dass etwa andere ethische Systeme keine grössere Befriedigung darböten. Sollen wir es nun noch mit Trendelenburg bedauern, dass sie aufgehört hat das Band zu sein, das die Bildung der Völker, die Bildung auf den Universitäten Englands und Deutschlands, Italiens und Frankreichs miteinander verknüpfte? Ist damit Adoptirung des Systems gemeint, so antworten wir: nein, so gewiss nein, als die Erkenntniss des Irrthums die Bedingung der Erkenntniss der Wahrheit ist, und als der Schritt, der schon gethan ist, in jenem Falle erst noch gethan werden müsste.

T. L. Maiorescu, Einiges Philosophische in gemeinfasslicher Form. Berlin 1861. 248 S.

Der Hr. Verf. beginnt mit Erklärung und Eintheilung der Philosophie. Das ist gewiss systematisch, aber der Logik und Technik des Popularisirens nicht entsprechend. Auch das Aufgestellte selbst wird manches Bedenken erregen. Die Philosophie wird erklärt als die Wissenschaft der blossen Verhältnisse, eine Erklärung, die sehr bald zu Verwicklungen führt, und die deshalb vom Autor selbst nicht streng festgehalten wird. Wenn eine geschichtliche Thatsache, sagt er S. 16, nicht an sich betrachtet wird, sondern in ihrem Verhältnisse zu den Folgen oder Ursachen oder als massgebend für die Civilisation, so soll das nicht Geschichte im gewöhnlichen Sinne sein, sondern Philosophie der Geschichte. Aehnlich spricht er sich dann noch über Mythologie und Rechtslehre aus. Es wird sich aber heutzutage wol kein positiver Historiker, Mythologe oder Rechtslehrer das Recht nehmen lassen, in jener Weise, die man immerhin eine philosophische nennen mag, seine Gegenstände behandeln zu dürfen, und doch wird er nicht darauf Anspruch machen können, im eigentlichen Sinne Philosophie der Geschichte, des Rechts, der Mythologie, zu geben. Bei den Naturwissenschaften kann sich der Hr. Verf. der Nothwendigkeit nicht entziehen, seinen Kanon etwas abzuändern; sie enthalten ja nicht blos Beschreibung der einzelnen sinnlichen Thatsachen der Natur, sondern auch deren Erklärung, und die naturwissenschaftlichen Erklärungen sind nichts anderes, als Verknüpfung und Verwebung der Naturthatsachen zu einem Netze von Ursachen und Wirkungen Allerdings ist die Macht der Formel über ihn noch so gross, dass er selbst diese Erklärungen S. 18 eine Auffassung der Naturobjekte in ihrer Einzelnheit nennt, wogegen nun die Philosophie der Natur zu einer Betrachtung der Naturobjekte in ihrem Verhältniss — zum bekannten Weltall gemacht wird. Was

also in der vorangestellten Erklärung von den blossen Verhältnissen im Allgemeinen gesagt war, das wird, wenn nicht schon bei den ersten Beispielen, so doch ganz bestimmt hier auf eine bestimmte Klasse von Verhältnissen beschränkt. Ja S. 24 wird die Philosophie auf ein einziges Verhältniss reduzirt, das der Liebe, weil die menschlichen Verhältnisse unter allen die höchsten, und unter ihnen wieder die Liebe das allgemeinste und vorzüglichste sei. Freilich wird zu Anfang des 3. Abschnittes sogleich wieder allgemein gesagt, wo vom Verhältniss wissenschaftlich die Rede sei, werde philosophirt, und es wird hinzugefügt, dass jedes Sinnliche sei vereinzelt und jedes Vereinzelte sinnlich, — eine logisch unzulässige reine Umkehrung! — nur das Verhältniss sei unsinnlich, folglich die Philosophie Wissenschaft des Unsinnlichen. Wenn man für die Philosophie den Anspruch erhebt, sie befasse alles Unsinnliche — dies ist doch wol der Sinn des bestimmten Artikels — warum nimmt man da nicht lieber gleich noch alles Sinnliche hinzu? Wenigstens würde es dann nicht so befremden, dass in demselben Abschnitte die Aesthetik im engern Sinne als Wissenschaft des Sinnlich Schönen bezeichnet wird, und die Metaphysik als Wissenschaft von den Widersprüchen der Sinnlichkeit. Was man auch sonst an diesen Begriffsbestimmungen auszusetzen haben möge, sie nehmen deutlich für die Philosophie auch das Gebiet der Sinnlichkeit in Anspruch. Mit diesem Allen vergleiche man nun noch auf S. 19 folgende Sätze: „Die Wissenschaft wird erst Wissenschaft, indem sie die Kenntnisse in Verhältniss zu einander bringt, und sie zu einem innig zusammenhängenden Ganzen verbindet, d. h. indem sie systematisirt. Jede Wissenschaft systematisirt, jedes System ist aber eben philosophisch. Deshalb und insofern ist die Philosophie Wissenschaft der Wissenschaften.“ Der Hr. Verf. setzt nicht hinzu, wie aus den Systemen der verschiedenen Wissenschaften die Philosophie zu konstruiren sein soll, ob durch einfache mosaikartige Zusammensetzung derselben, wobei die Fälle eintreten werden, dass hie und da eines unvollständig und selbst unrichtig ist, oder dass ihrer mehrere einander entgegengesetzte über ein und dasselbe Erkenntnissgebiet vorliegen, oder ob vielmehr vor allen Dingen die herrschenden und massgebenden Begriffe und Begriffsverbindungen eines jeden solchen Systems selbst denkend geprüft und untersucht, und wenn nöthig verbessert und weitergeführt werden müssen, damit die innerliche Zusammengehörigkeit derselben gefunden und danach ihre Anordnung bestimmt werde. Die gemeinfassliche Darstellung überlässt hier dem Leser viel zu viel. In erster Linie müssen aber die Gedanken des Autors selbst so geläutert, ausgebildet und befestigt sein, dass sie durch Popularisiren nicht ihre Bestimmtheit einbüssen und in Schwanken gerathen. Irrt Ref. nicht, so ist der Hr. Verf. der Ansicht, dass das unmittelbare Objekt der Philosophie die Begriffe und Begriffsverknüpfungen sind; diese sind allerdings unsinnlich, aber nicht das einzige Unsinnliche, sie können sich selbst wieder auf Unsinnliches

beziehn, aber auf Sinnliches, das durch sie erkannt oder beurtheilt werden soll.

Die Eintheilung der Philosophie in Psychologie, Logik, Aesthetik, (unter welcher Bezeichnung Aesthetik im ältern engern Sinne und Ethik verstanden werden,) und Metaphysik könnte sammt den Begriffsbestimmungen dieser Disciplinen noch zu manchen kritischen Bemerkungen Stoff liefern. Ref. begnügt sich anzuführen, dass das, was der Hr. Verf. S. 220 ff. fordert, die Logik solle mit der Betrachtung der Urtheile beginnen, in Lott's scharfsinnigem Schriftchen „Zur Logik", Göttingen 1845, bereits versucht ist, natürlich nicht ohne mancherlei Inkonvenienzen, die Drobisch in seiner Logik bemerklich machen wollte, dessen Bezugnahme dabei unserm Verf. dunkel bleiben musste, weil er Lott nicht kannte.

Ohne Zweifel ist der grössere Theil des Buches vom vierten Abschnitt an ungleich gelungener, als die besprochenen drei ersten Abschnitte, in dem Masse, dass man wünschen möchte, der Hr. Verf. hätte sie nicht zu Einem Buche verbunden; das Verständniss dieser Parthie würde dadurch auch nicht gelitten haben. Die nächsten vier Abschnitte enthalten nämlich Psychologisches von unverkennbar Herbart'schen Gepräge, wie der Hr. Verf. selbst angibt, nach den anregenden Vorträgen des Professors Duttner im Theresianum zu Wien. Im neunten und zehnten Abschnitte werden die Themata Theismus und Atheismus, Tod und Unsterblichkeit nach Hegel-Feuerbach verhandelt, und im elften gesellschaftliche Folgerungen gezogen. Der Ernst und die Wärme, womit der Hr. Verf. seine Ueberzeugungen ausspricht und vertritt, können den günstigen Eindruck des Ganzen nur verstärken. Darum erwähnt Ref. keine Einzelnheiten mehr, die sich immerhin auch hier zur Bestreitung darbieten. Nur der Gegensatz zwischen Herbart- und Hegel-Feuerbach fordert schliesslich noch ein Wort. In dem vorliegenden Buche tritt er nicht hervor, da in der gemeinfasslichen Darstellung nicht auf die letzten Gründe zurückzugehn war. Für einen der Systeme Kundigen ist er nichtsdestoweniger vorhanden und wirksam. Es ist schwer zu sagen, wie er in Einer Ueberzeugung zusammen sein und sich befestigen könne. Das genaue und konsequente Denken vermag den durchgängigen Widerspruch in Principien, Methoden und Resultaten nicht in sich zu ertragen und zu halten. Möchte der talentvolle Hr. Verf. in seinem Vaterlande die Ruhe und Musse finden, jene gegensätzlichen Glieder mit tiefster Besinnung und Ueberlegung wiederholt zu betrachten und sich schliesslich für eines derselben entscheiden, um sich darin allein in seinen Konsequenzen zu befestigen.

Giessen. **Schilling.**

Frankreich's Rheingelüste und deutsch-feindliche Politik in früheren Jahrhunderten. Von Dr. Johann Janssen, Professor der Geschichte zu Frankfurt a. M. Frankfurt a. M., Joh. Christ. Hermann'scher Verlag. (J. E. Suchsland.) 1861. 72 S. in gr. 8.

Wenn diese Schrift sich durch ihren zeitgemässen Charakter empfiehlt, so wird sie sich noch mehr durch die würdige Haltung, die sie in Allem beobachtet, durch die gründliche Behandlung des Gegenstandes, die in Allem einen mit diesem selbst völlig vertrauten Forscher und Meister erkennen lässt, und von einer ächt deutschen Gesinnung getragen ist, durch strenge Unparteilichkeit und klare Fassung empfehlen, auch abgesehen davon, dass der Gegenstand, der hier behandelt wird, uns so nahe liegt und dadurch schon zu einer eingehenden Betrachtung uns auffordern muss.

Noch von keiner Seite ist in einer so klaren und schlagenden Weise, wie es hier geschieht, das Verhältniss nachgewiesen worden, in welches das fränkisch-romanische Nachbarland, seit mit dem Erlöschen der Karolinger eine Trennung von dem ostwärts gelegenen Deutschland eingetreten, zu eben diesem sich gestellt hat, noch nirgends in solcher Weise gezeigt worden, wie seit diesem Zeitpunkt bis auf unsere Tage herab die gleiche Tendenz, bald offen, bald mehr oder minder verdeckt, hervorgetreten ist, auf Kosten des östlichen deutschen Nachbarlandes sich zu erweitern, aus dessen Bedrängnissen oder inneren Händeln Vortheile jeder Art zu ziehen, und dasselbe wo möglich in eine politische Abhängigkeit von sich zu bringen. Wenn diese Tendenz sich bis auf die ersten capetingischen Könige zurückführen lässt, wenn aber die schon im eilften Jahrhundert in diesem Sinne gemachten Versuche noch nicht mit den Erfolgen gekrönt waren, die sie später errangen, so finden wir doch schon in jenen frühen Zeiten ähnliche nachtheilige Einflüsse französischer Leichtfertigkeit und Sittenlosigkeit auf die deutsche ernste Sitte, Treue und Gottesfurcht, wie sie in späteren Zeiten noch weit mehr in schmählicher Nachäfferei hervorgetreten sind. Und leider waren es auch damals schon die höheren Stände, welche insbesondere diesem fremdländischen Wesen verfielen und von dort her ihre Bildung empfingen. „Im zwölften Jahrhundert suchten die vornehmen Herren französische Hofmeister für ihre Kinder, und die Adeligen verpflanzten bis hoch in den deutschen Norden hinein französische Sprache und Literatur; im dreizehnten galt Paris als förmliche Tonangeberin in allem Luxus und geschminkten Modewesen, und der dortige Aufenthalt erhielt für manche Kreise einen um so grösseren Reiz, als die Pariserinnen nach einem schon damals umlaufenden Sprüchwort durch sittenloses Wesen bekannt waren. Kein Wunder, dass ein eitles Volk, dessen Sprache, Bildung und Trachten zum allgemeinen Muster genommen wurden, sich auch zur politischen Herrschaft über Deutschland berufen hielt." (S. 3.)

Die in den folgenden Zeiten bis zum Ende des fünfzehnten und zum Anfange des sechszehnten Jahrhunderts gemachten Versuche, jene Tendenzen zur Geltung zu bringen, die wiederholte Einmischung

in die innern Angelegenheiten Deutschlands führt uns der erste Abschnitt vor, der mit einer in der That erhebenden Schilderung des Kaiser Max I. und seiner Bestrebungen so wie der Hindernisse, welche der Hader der Dynastien und der Hass der Stände ihm entgegensetzte, schliesst. Der zweite Abschnitt führt uns der Zeit der kirchlichen Spaltung zu, die, wie hier mit Recht bemerkt wird, Frankreich vor Allem in seinem Interesse auszubeuten wusste. „Jahrhunderte lang hat es bei uns die innere Glut geschürt und in die Flammen geblasen, alle confessionellen Parteigegensätze geschärft und den neuen Glauben zu schändlichem Verrath missbraucht.“ (S. 13.)

In diesem zweiten Abschnitt werden zuerst vorgeführt die Versuche Franz I., die deutsche Kaiserkrone zu gewinnen, und als dies nicht gelingen wollte, auf andere Weise, aber eben so vergeblich, Eroberungen in Deutschland zu machen. Die gleiche Politik ging auf Heinrich II. über, der die Reformirten in seinem eigenen Lande auf das Grausamste verfolgte, während er in Deutschland den Protector der Protestanten spielte und diese gegen Kaiser und Reich aufhetzte. Um nur dem deutschen Kaiser zu schaden, so äusserte sich damals der englische Gesandte Roger Asham, sei der König von Frankreich bereit, sich feierlichst, zu gleicher Zeit den Protestanten und den Papisten, den Türken und dem Teufel zu verschreiben (S. 16). Die Annexion der lothringischen Bisthümer an Frankreich, die in diese Zeit fällt, wird in ihren nachtheiligen Folgen für Deutschland mit Recht hervorgehoben. Nach dem Tode Heinrich's II., um 1559, ward in Frankreich dieselbe Politik fortgesetzt, die im Innern des Landes die Hugenotten unterdrückte, zum Theil durch Söldner, die in Deutschland geworben waren, und in Deutschland die Protestanten unterstützte, überhaupt den Krieg als ein Mittel ansah, die unruhigen und widerstrebenden Elemente im Innern nach Aussen abzuleiten. Die Beziehungen des so gefeierten Heinrich IV. zu Deutschland werden hier in ihren für Deutschland so schlimmen Folgen mit aller Klarheit entwickelt: sie bieten nur ähnliche Erscheinungen dar, wie sie auch in unsern Tagen wiederholt hervorgetreten sind. Die angebliche Uebermacht des Hauses Habsburg und dessen Streben nach der Universalherrschaft über Europa ward auch damals schon als ein wirksames Schlagwort benutzt, während Niemand besser, als Heinrich, die Schwäche des Hauses kannte und darauf gerade die Hoffnung eines günstigen Erfolges der eigenen Eroberungsgelüste gründete, die auf ein gleiches Ziel gerichtet waren, aber durch das Mordmesser Ravaillac's durchschnitten wurden (14. Mai 1610), der zu dieser Frevelthat, seiner eigenen Aussage gemäss, durch den Prinzen Condé, der selbst nach der französischen Krone strebte, veranlasst worden war.

Der dritte Abschnitt (S. 35 ff.) führt in eine der traurigsten Perioden der Geschichte Deutschlands, in die Zeiten des dreissigjährigen Krieges; mit Recht beklagt der Verfasser die vielfach durch so manche Einflüsse verbreitete Meinung, als sei dieser Krieg ein Religionskrieg gewesen, der für die höheren Güter der Menschheit

geführt worden: er beklagt dieses Vorurtheil, das uns unendlich geschadet, „weil es die Gemüther der Deutschen von früher Jugend auf mit Abneigung und Erbitterung gegen die Genossen desselben Volkes und Stammes erfüllt, und nicht selten einen confessionellen Parteigeist wachgerufen hat, der unsere besten Kräfte lähmt.“ Der Verfasser betrachtet es darum als ein erfreuliches Zeichen eines wahren Fortschrittes, dass man dieses Vorurtheil allmählig aufgiebt und durch ein genaueres Studium der Quellen zu der Erkenntniss gelangt ist, dass es sich meist nur um politische Machtverhältnisse in den entscheidenden Momenten handelte, und die trugvolle Politik des Auslandes insbesondere es war, welche in Verbindung mit der eigenen Zerrissenheit und Verkommenheit diesen Krieg in seinem Ausgang so verderblich für Deutschland werden liess. Insbesondere ist es Richelieu, dessen verderbliche Politik hier hervortritt und von dem Verfasser meisterhaft gezeichnet ist. Noch Niemand, schreibt er unter Anderm S. 37, hat bezweifelt, dass Richelieu das Staatsruder mit Sicherheit und weit hinausspähendem Blick zu lenken verstanden, dass die Idee, Frankreich zur ersten Macht Europa's zu erheben, ihn in innerster Seele erfüllt hat; aber diese Idee, für die er Leben und Lebensglück von Millionen in den Staub getreten, hat nicht die grossen Zwecke der Menschheit und nicht die grossen Zwecke des französischen Volkes gefördert. Denn die Mittel, mit denen er sie durchzuführen suchte, waren revolutionär, stellten alle Garantien des öffentlichen Rechts in Frage, untergruben alle geschichtlichen Ordnungen und die darauf ruhende Macht des Königthums und machten aus der Staatsraison einen Rechtsgrundsatz, der später der Fluch Frankreich's und Europa's geworden ist.“ Wir bedauern, die weitere Schilderung des in seinen Folgen so verderblichen Absolutismus, der durch Richelieu zur Geltung gebracht ward, nicht weiter hier aufnehmen zu können, empfehlen sie aber allen, die darüber noch nicht völlig mit sich im Reinen sein sollten, um so mehr, als hier mit aller Klarheit und Sicherheit nachgewiesen worden, wohin ein solches Streben am Ende führt. In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse, namentlich Deutschland, nahm Richelieu die alte Politik gegen das deutsche Kaiserhaus zur Erwerbung der Rheingränze und des Uebergewichts in Italien von Neuem auf: zwei Ziele, die von Frankreich fast immer gleichzeitig in's Auge gefasst wurden; Kampf gegen die Uebermacht des Hauses Habsburg, Herstellung der Freiheit in Deutschland wie in Italien, Beschützung der befreundeten Fürsten und Aehnliches waren auch ihm die Schlagwörter, durch welche er die Welt zu täuschen und hinsichtlich der eigenen Zwecke in die Irre zu führen suchte, in Deutschland zumal Beförderung des innern Haders und der innern Zerrissenheit, die keine starke Centralgewalt aufkommen liess, auf alle mögliche Weise: in dieser Beziehung ist es wahrhaftig nicht zu viel gesagt, wenn der Verfasser behauptet, dass kein anderer Staatsmann mehr unserem Vaterland geschadet, wie Richelieu. Mag man das Einzelne, in welchem die traurigen Folgen dieser Politik für

Deutschland dargestellt werden, in der Schrift selbst nachlesen: wie sich ihre verderblichen Einflüsse zumal bei dem Abschlusse des westphälischen Friedens geltend machten und so auf die Dauer hinaus Deutschland in eine Ohnmacht stürzten, die allein die verheerenden und mordbrennerischen Züge der Franzosen, die noch in demselben Jahrhundert die blühendsten Gauen unseres Vaterlandes in Wüsten verwandelten, möglich machen konnte und uns zuletzt dem Abgrunde zugeführt hat, trotz einzelner, warnender Stimmen, die schon damals sich erhoben, das wird uns mit Meisterhand hier vorgeführt. „Und diese Greuel wurden von den Franzosen in der Blüthe ihrer Cultur, Sprache und Wissenschaft, in ihrem goldenen Zeitalter (!) verübt, unter einem Könige, der sich für einen Freund und Schützer deutscher Freiheit ausgab und zur Förderung deutscher Wissenschaft deutschen Gelehrten Jahrgelder schickte“ (S. 63). Und was in unserm Jahrhundert erfolgt ist, das steht noch in allzu frischem Andenken, um weiterer Ausführung zu bedürfen. Um so mehr verweisen wir auf das Schlusswort, in dem der Verf., auf die unmittelbare Gegenwart hinblickend, seine warnende Stimme erhebt, und die Gefahren schildert, die bei der innern Zerrissenheit und Rathlosigkeit uns drohen. „Alle diese Symptome kranker Apathie und innerer Zersetzung begrüsst der Feind, der mit Hülfe liberaler Grosssprecher und demagogischer Wühler jetzt jenes Netz des Verrathes über Deutschland ziehen will, welches er früher mit Hülfe der schnöden Herrschsucht und Habgier der Häupter gezogen hat“ (S. 65). Wohl geht durch unser Volk ein Bangen der Zukunft, „aber, setzt der Verfasser hinzu, es erinnert sich in diesem Bangen und Grauen an jene glorreichen Jahre, wo die Deutschen in Demuth vor Gott zu dem schweren Todeskampfe gegen den alten Dämon sich vorbereitet und ihn gebannt, wo sie alle, ohne Unterschied des Stammes und der Religion, treu und fest zusammengestanden und alle Ketten zersprengt haben und in frommer Begeisterung und jugendlichem Heldenmuthe die alte deutsche Tapferkeit und Treue zu neuen Ehren brachten. Unser Volk will keine geheime religiöse Feindschaft wieder erwecken und nicht noch einmal den Dolch umwenden, den der Erbfeind, unsere Zwietracht benutzend, in's Herz des Vaterlandes gestossen, es will den Frieden aller Confessionen, und treu pflegen mit der Kirche, was bei den einzelnen Parteien vom Christenthum noch auf lebendiger Wurzel grünt. Unser Volk will Frieden mit den Regierungen, die sich in den geänderten Geist der Zeit gefunden und auch Frieden geschlossen haben mit dem neuen Geschlecht, und vor Allem will es ohne Zögern sich rüsten gegen den Feind, damit, wenn er kommt, plötzlich auf allen Bergen die Feuerzeichen lodern“ u. s. w.

Wir haben diesen herrlichen Worten nichts hinzuzusetzen; möchten sie in Erfüllung gehen! Zahlreiche Belege, am Schlusse der Schrift zusammengestellt, zeigen auf's genaueste die Quellen an, auf welchen die ganze Darstellung in ihren faktischen Verhältnissen beruht, und geben damit die beste Bürgschaft für die Treue und Wahrheit des Berichteten.

Der Winterfeldzug des Revolutionskrieges in Siebenbürgen in den Jahren 1848 und 1849. Von einem österreichischen Veteranen. (Verfasser der „Skizzen und kritische Bemerkungen der Ereignisse in Siebenbürgen“ u. s. w.) Leipzig. J. L. Schrag's Verlag (A. G. Hoffmann). 1861. VI und 320 S. in gr. 8.

Eine Episode des grossen Drama's der revolutionären Kämpfe, die in den östlichen Theilen der österreichischen Monarchie, zunächst in Ungarn, in den Jahren 1848 und 1849 geführt worden, wird in dieser Schrift von einem Veteranen, der als Augenzeuge und Mitkämpfer schreibt, theils nach den eigenen Wahrnehmungen und Erlebnissen, theils mit Benutzung werthvoller, ihm zu diesem Zwecke mitgetheilten Papieren, geschildert in einer äusserst genauen und sorgfältigen Darstellung. Wir sehen, wie eine kleine, aber tapfere und ihrem Kaiser treu ergebene Schaar jeden Versuch von sich abweist, diese Treue zu brechen, und wie sie unter Hemmnissen und Bedrängnissen jeder Art, in einem revolutionär durchwühlten Lande, demungeachtet den Kampf mit diesen revolutionären Elementen aufnimmt, wie sie in stetem Umherziehen bald den innern, bald den von aussen eingedrungenen Feind siegreich bekämpft und so sich längere Zeit behauptet, bis sie zuletzt genöthigt ist, vor einer gewaltigen Uebermacht sich zurückzuziehen und ohne weitere Verluste den Boden eines Landes zu räumen, das bereits der Schauplatz arger Gräuel und Verheerung geworden war. Die Darstellung des Verfassers ist durchaus einfach und schmucklos, an die Ereignisse, zunächst die militärischen, die in allem Detail vorgelegt werden, sich haltend: nur da, wo es zur Auffassung des Thatsächlichen nöthig ist, wird aus dem Bereich des Politischen gerade so Viel angezogen, als zum Verständniss der militärischen Vorkommnisse, die dadurch hervorgerufen wurden, nöthig ist; eben so auch wird in einer Einleitung kurz das Nöthige über das Land selbst, seine politische Eintheilung und Regierungsform, namentlich in Bezug auf die darin sich theilenden Nationalitäten, bemerkt. Wir können dem Verfasser nicht in der Erzählung des Einzelnen folgen: manche Züge edler Hingebung und heldenmüthiger Tapferkeit treten in diesen Kämpfen hervor, wir empfehlen aber die Schrift Allen denen, die eine genaue und richtige Kenntniss dieser Kriegsereignisse gewinnen wollen, als eine sichere und verlässige Quelle. Wenn darin ihr Hauptwerth liegt, und der Verfasser bei treuer und gewissenhafter Aufzeichnung dieser Ereignisse von Allem andern abgesehen hat, bloss mit dieser Vergangenheit, die er darzustellen beabsichtigt, beschäftigt, so stehen wir doch nicht an, das Erscheinen dieser Schrift auch als ein zeitgemässes zu bezeichnen, jetzt, wo sich das wiederholen zu wollen scheint, was in den Jahren 1848 und 1849 die Veranlassung zu diesen Kämpfen bot, die in Vielem geeignet sind, ein Streiflicht auch auf unsere Zeit zu werfen, auf die jetzt wieder zu Tage kommenden Bestrebungen, denen wir einen weniger blutigen und grausamen Verlauf wünschen, als derjenige war, dessen Folgen uns hier geschildert werden. Die von jenem halb asiatischen Volke, das sich

Madjaren nennt, damals verübten Gräuel, wie sie hier meist nur beiläufig erwähnt werden, mögen einem Jeden zeigen, was europäische, zumal deutsche Sittigung und Bildung von der sogenannten Freiheit eines solchen Volkes zu erwarten hat.

Lehrbuch der Arithmetik für höhere Lehranstalten von Hermann Grassmann, Prof. am Gymnasium zu Stettin. Berlin 1861. Verlag von Enslin. (230 S. in 8.)

Der Verfasser spricht sich über das vorliegende Werk selbst in folgender Weise aus: „Die vorliegende Bearbeitung der Arithmetik, welche in ihren wesentlichen Grundzügen das gemeinschaftliche Werk von mir und meinem Bruder Robert ist, tritt mit dem Anspruche auf, die erste streng wissenschaftliche Bearbeitung jener Disziplin zu sein, und mit dem noch weiter gehenden Anspruche, dass die darin befolgte Methode, wie sehr sie auch von der üblichen abweichen mag, dennoch, in allen ihren wesentlichen Momenten, nicht eine unter vielen möglichen, sondern die einzig mögliche Methode einer streng folgerichtigen und naturgemässen Behandlung jener Wissenschaft sei. Ob diese Ansprüche, welche zugleich gegen die frühern Bearbeitungen den Vorwurf eines Mangels an wissenschaftlicher Strenge und Folgerichtigkeit einschliessen, berechtigt seien oder nicht, muss das Werk selbst thatsächlich ausweisen, da eine polemische oder apologetische Begründung dieser Ansprüche dem speciellen Zwecke des Werkes widerspricht. Wir hoffen diesem Mangel späterhin durch eine Bearbeitung der Mathematik abzuhelfen, welche, wissenschaftlich durchgebildete Leser voraussetzend, überall die leitenden Gedanken hervorheben und die Nothwendigkeit der befolgten Methode im Einzelnen nachweisen soll. Doch bin ich überzeugt, dass auch jetzt schon ein jeder, welcher das vorliegende Werk gründlich und vorurtheilsfrei durchmacht, jene Ansprüche als gerechtfertigt anerkennen wird."

Wie aus dieser etwas langen Anführung hervorgeht, hegt der Verfasser keine kleine Meinung von seinem Buche. Wenn Referent dasselbe „gründlich und vorurtheilsfrei" durchgegangen, bleibt ihm ohnehin auch nichts Weiteres übrig, als dazu Amen zu sagen. Mag auch der Verlagsort etwas weit gehende Ansprüche auf Unfehlbarkeit entschuldigen, so ist es dem Unterzeichneten immerhin zuwider, dergleichen so unverhüllt ausgesprochen zu sehen, und er meint, es thue ein solcher Ausspruch einem Werke selbst Abbruch.

Lassen wir dies indess dahingestellt und wenden uns zum Buche selbst, um die als einzig richtig bezeichnete Methode etwas näher kennen zu lernen.

„Mathematik ist die Wissenschaft von der Verknüpfung der Grössen. Grösse heisst jedes Ding, welches einem andern gleich oder ungleich gesetzt werden soll. Gleich heissen zwei Dinge, wenn man in jeder Aussage statt des einen das andere setzen kann." So

beginnt das Buch. Dann: „Die Arithmetik behandelt diejenigen Grössen, welche aus einer einzigen Grösse e durch Verknüpfung hervorgehen."

Bildet man aus einer Grösse e eine Reihe von Grössen dadurch, dass man e als ein Glied der Reihe setzt, e + e als das nächstfolgende u. s. w.; setzt man eben so e + — e als das dem e zunächst vorhergehende Glied der Reihe u. s. f., indem man jedesmal + — e hinzufügt, so erhält man eine nach beiden Seiten unendliche Reihe, welche die Grundreihe, e die positive Einheit, — e die negative Einheit heisst. Die Summe e + — e wird mit 0 bezeichnet.

Hieraus werden nun eine Reihe Sätze gefolgert und erwiesen. Die Beweisart ist sehr häufig die „inductorische" (Schluss von n auf $n+1$). So wird der Satz: Zu je zwei Grössen a und b der Grundreihe gibt es eine dritte Grösse x der Grundreihe, welche zu der ersten addirt die zweite gibt, inductorisch erwiesen, indem der Satz gilt, wenn $b = a$ ist. Bedenkt man, dass es sich hier recht eigentlich um ganze Zahlen handelt, so mag es freilich sonderbar vorkommen, dergleichen Sätze erst in schwerfälligster, förmlichster Art erwiesen zu sehen, und wir wären begierig, die Verwunderung geistig aufgeweckter Schüler zu sehen, denen solche hohe Wahrheiten mit Aufbietung der ganzen „Strenge der Wissenschaft" vordemonstrirt wird!

Nachdem so der Addition ihr Recht widerfahren, wird auch die Subtraktion bedacht, wobei wir der eben berührten Beweisform abermals begegnen, wie sie denn im vorliegenden Werke eine Hauptrolle spielt.

Bei der Multiplikation begegnen wir folgenden Erklärungen: „Unter a. 1 versteht man die Grösse a selbst, d. h. $a. 1 = a$. Die Multiplikation mit den übrigen Zahlen (ausser 1) wird durch folgende Formeln bestimmt: $a. (\beta + 1) = a\beta + a$, wo β eine positive (ganze) Zahl ist; $a. 0 = 0$; $a. (-\beta) = -(a\beta)$."

Dass der erste dieser Sätze auch für negative β gelte, wird inductorisch erwiesen, und sodann, dasz $a (\beta + \gamma) = a\beta + a\gamma$, $\alpha\beta = \beta\alpha$ u. s. w. — Man sieht daraus, dass Alles auf reine Formen hinausläuft. Statt wie gewöhnliche Menschen die Multiplikation (ganzer) Zahlen als Addition gleicher Summanden zu erklären, wird eine Formel aufgestellt, aus der nach langen Beweisen und vieler Zeitverschwendung dasselbe herauskommen kann. Ob die Formel $a (\beta + 1) = a\beta + a$ wirklich zur Erklärung der Multiplikation dienen muss, wissen wir nicht; das Wesen derselben scheint sie uns nicht zu bezeichnen.

Wir übergehen die „Zahlenvergleichung", und wollen uns nur kurz bei der „Zahlenlehre" aufhalten, in der nur positive (ganze) Zahlen betrachtet werden. Wir begegnen hier einigen Untersuchungen über Primzahlen u. s. w., und einer Aufsuchungsweise des grössten gemeinschaftlichen Theilers zweier Zahlen, die von der gewöhnlichen abweicht. Bildet man aus den zwei Zahlen a und b zwei andere, indem man statt der grössern den Unterschied beider setzt; aus diesen zwei in derselben Weise zwei andere u. s. w., so gelangt man zuletzt zu zwei gleichen

Zahlen m und m, und es ist dann m das grösste gemeinschaftliche Maass von a und b.

Die Division wird erklärt: „Es ist $\frac{a}{b}$, gelesen: ein Bruch, dessen Zähler a und dessen Nenner b ist, diejenige (einer Grundreihe angehörige) Grösse, welche mit b zu einem Produkt verknüpft a giebt, vorausgesetzt, dass b nicht Null sei.“

Die Erklärung ist allerdings richtig, nur haben wir gegen das Einschmuggeln des Wortes „Bruch“ Einsprache zu thun. Was ist denn nun eigentlich ein Bruch?

Proportionen und Gleichungen des ersten Grades werden in herkömmlicher Weise behandelt; die Potenz aber durch folgende Formeln erklärt: $a^0 = 1$, $a^{n+1} = a^n a$. — Dass man dabei das Wesen verliert und einen Formalismus erzeugt, braucht wohl nicht wiederholt zu werden.

Die Behandlung der Dezimalbrüche folgt hierauf, worauf das „Radiciren“ näher erörtert wird. Die Auflösung der quadratischen Gleichungen wird angegeben und dann die Theorie der Logarithmen behandelt. Ob dies nothwendig in solcher Aufeinanderfolge kommen muss, wissen wir nicht anzugeben.

Ueber unendliche Reihen werden einige wesentliche Sätze aufgeführt, und dann der binomische Satz (allgemein) und die Reihe für log $(1 + x)$ abgeleitet, mittelst welcher die Berechnung der Logarithmen erläutert wird.

Ueber die (höhern) arithmetischen Reihen wird mehr gesprochen als Nützliches erwiesen, während die geometrischen Reihen kurz auf die Zinsesrechnung angewendet werden.

Der „Anhang“ behandelt die Kombinationslehre; die imaginären Grössen, wo die Grösse cos 1 + i sin 1 durch ε bezeichnet, und e erklärt aus $e^i = \varepsilon$, worauf dann e nach einer „weniger strengen“ Methode berechnet wird; die höhern Gleichungen, speziell die des dritten Grades, und die Näherungsverfahren von Newton und Gräffe, wenn auch nur angedeutet; und endlich die wesentlichsten Sätze über die Kettenbrüche.

Dem stofflichen Inhalt nach enthält das Buch also nicht mehr, als die gewöhnlichen Lehrbücher; in der Methode aber sucht es die Wissenschaft auf einen reinen Formalismus zurückzudrängen, gegen den man, im Interesse eines wirklich fruchtbringenden Unterrichts, Einsprache erheben muss. Doch ist wohl keine Gefahr vorhanden, da wir überzeugt sind, dass das vorliegende Buch nicht in die Hände der Schüler gelangen wird. Dem Lehrer können wir es allerdings empfehlen, wenn wir auch nicht wünschen, dass er in dieser Weise beim Unterricht verfahren soll. Dass aber der Verfasser die unbedingte Nothwendigkeit und einzige Möglichkeit seiner Methode wird demonstriren können, bezweifeln wir keinen Augenblick, da wir ja dergleichen in philosophischen und andern Systemen zur Genüge erlebt haben. **Dr. J. Dienger.**

Nr. 23. HEIDELBERGER 1861.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Die Beweislehre in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Theoretisch-praktisches Handbuch von Dr. W. Langenbeck, vormals hannover'schem Obergerichtsassessor, jetzt Docenten der Rechte an der Universität Jena. Leipzig. 1. Abth. 1858. 2. Abth. 1860. 3. Abth. 1861.

Unfehlbar ist der Theil des bürgerlichen Prozesses, worin der Beweis der von einer Partei behaupteten, von dem Gegner geläugneten erheblichen Thatsachen geführt wird, der schwierigste, und die Entscheidung darüber eine der bedeutendsten Aufgaben des Richteramts. Daraus erklärt es sich, dass schon die Römer in der Republik die Entscheidung der bestrittenen Thatfragen dem judex pedaneus, und nicht dem magistratus überliessen, und in England und Amerika Geschworne über diese Frage entscheiden. Der Gesetzgeber hat die Aufgabe, nicht blos die besten Wege aufzufinden, wie die Wahrheit der von den Parteien häufig schlau verhüllten Thatsachen und trotz ihrer Bemühungen, die Entdeckung zu hindern, hergestellt werden kann, sondern auch die Mittel vorzuschreiben, welche der Richter anwenden darf, um die Herstellung der Wahrheit zu bewirken und Regeln vorzuschreiben, die den Richter leiten sollen bei der Beurtheilung, welche Thatsachen durch die geleisteten Beweise als wahr angenommen werden dürfen. In dieser letzteren Beziehung tritt dann in der Beweislehre die Verschiedenheit ein, ob der Gesetzgeber durch seine Beweisregeln die richterliche Beurtheilung leiten oder selbst beschränken will, oder ob er dem Ermessen der Richter, ohne Beweisregeln vorzuschreiben, die Beurtheilung darüber, was er als erwiesen ansehen will, überlässt. Es ist nicht zu bezweifeln, dass sich allmählig bei den Römern durch den Einfluss der Philosophen auf das Recht, insbesondere durch Cicero, eine Summe von Regeln ausbildete, die der Gerichtsgebrauch bei Entscheidung der Beweisfrage befolgte; der eigentliche Ursprung über die gesetzliche Beweistheorie, wie sie vorzüglich in Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien sich entwickelte, muss im Mittelalter gesucht werden, und zwar theils in dem canonischen Rechte, theils in dem bei den geistlichen Gerichten ausgebildeten Gerichtsgebrauche, theils in den wissenschaftlichen Werken, vorzüglich der Italiener und Spanier über den bürgerlichen Prozess. Es war nun in Deutschland dem Gerichtsgebrauche und der Rechtssprechung vorzüglich der Rechtsfakultäten und der Wissenschaft überlassen, ein System von Regeln für die Beurtheilung des Beweises aufzustellen. Als in neuerer Zeit in vielen deutschen Staaten das mündliche Strafverfahren und selbst das Schwurgericht eingeführt, die gesetzliche Beweistheorie aufge-

hoben und das Urtheil der Richter nur von ihrer innern Ueberzeugung abhängig gemacht wurde, musste bei allen Verständigen die Frage entstehen, ob nicht durch Beibehaltung der gesetzlichen Beweistheorie in bürgerlichen Prozessen ein das Rechtsbewusstsein verletzender, in manchen Fällen selbst schreiender Widerspruch zwischen dem Straf- und Civilurtheil entstehen würde, und vielfach wurden Stimmen achtungswürdiger Praktiker, z. B. des Präsidenten Busch, des Appellationsraths v. Kräwel, laut, welche auch für den Civilprozess die Freiheit des richterlichen Ermessens bei Entscheidung über den Beweis forderten. Der Verfasser der gegenwärtigen Anzeige hat sich darüber in der österreichischen Gerichtszeitung 1857 Nr. 98—102 ausgesprochen und zu zeigen gesucht, dass gewisse gesetzliche Beweisregeln im Civilprozesse nicht zu entbehren sein werden, z. B. über die Wirkung gewisser Beweise, z. B. der Urkunden, über Zulässigkeit gewisser Zeugen, über Beschränkungen im Gebrauche des Eides. Eine vorzügliche Aufmerksamkeit verdienen hier die Erfahrungen, welche in den Ländern gemacht wurden, in denen neuerlich das mündliche öffentliche Verfahren in Civilsachen eingeführt wurde, z. B. in Hannover, Braunschweig, Oldenburg. Hier zeigen sich in Ansehung der Anwendung der früheren Beweisregeln eigenthümliche Erscheinungen. Die hannover'sche Prozessordnung von 1850 enthält zwei Vorschriften über die Beweisführung, aber nichts über die Wirkung der Beweise. Der Art. 300 spricht nur in Bezug au fden nothwendigen Eid davon, dass, wenn nach sorgfältiger Prüfung des Beweises und Gegenbeweises der Beweis zwar nicht für gänzlich verfehlt, jedoch auch nicht für vollständig erkannt wird, nach dem Ermessen des Gerichts, wobei die Stärke der geführten Beweise, die Glaubwürdigkeit der Parteien nach ihrem Lebenswandel, Ruf und Verhalten im Prozesse, Grad der Wissenschaft zu berücksichtigen sind, entweder dem Beweisführer der Erfüllungseid, oder dem Gegner der Reinigungseid aufzulegen ist. Die Auslegung des Artikels 300 begünstigt nun in Hannover die Häufigkeit der von den Gerichten aufgelegten nothwendigen Eide, weil die Richter unwillkürlich nach den frühern Beweisregeln die Beweise prüfen und dabei häufig finden, dass der Beweis nur unvollständig gelungen ist, so dass man zu dem Auswege des Eides seine Zuflucht nimmt. — Bei der Unklarheit, mit der im neu eingeführten mündlichen bürgerlichen Prozesse die Richter häufig die Beweise noch nach den frühern Beweisregeln prüfen und in den Entscheidungsgründen noch von dem halben Beweise gesprochen wird, ist es Pflicht der neuern wissenschaftlichen Arbeiten, sorgfältig zu prüfen, in welchem Sinne und Umfang der Gesetzgeber, der das mündliche Verfahren einführen will, noch Beweisvorschriften aufstellen, oder durch Beseitigung aller Regeln über Wirkungen der Beweise, die Freiheit der Richter, nach ihrer Ueberzeugung die Beweise zu prüfen, anerkennen will. Mit Freude begrüsst man die nach öffentlichen Blättern von dem österreichischen

Justizministerium beschlossenen zur Vorlage an den legislativen Körper bestimmten Grundzüge der neuen bürgerlichen Prozessordnung, worin nach §. 23 der Satz vorkömmt, dass das Gericht nach seiner aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlung und der Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen hat, ob und in wie fern eine Thatsache als bewiesen anzusehen ist, und in §. 29 in Bezug auf den Zeugenbeweis, der nach §. 28 in allen Rechtsstreitigkeiten gesetzlich zulässig ist, und wo die Beurtheilung aller Zeugen (nur die, welchen es an der körperlichen und geistigen Fähigkeit zur Wahrnehmung und Mittheilung der Thatsachen fehlt, sollen nicht als Zeugen vernommen werden) in Bezug auf ihre Glaubwürdigkeit und Beweiskraft der Aussage dem Ermessen des Gerichts unter Berücksichtigung aller objectiven und subjectiven Momente anheimgestellt werden soll. Wir wünschen, dass jeder Gesetzgeber von diesen Grundsätzen ausgehe; immer werden dann einige gesetzliche Vorschriften, um das Verfahren zu regeln und um bei manchen Beweismitteln Beschränkungen beizufügen, nothwendig werden. Ein Hauptgegenstand der Prüfung für den Gesetzgeber wird der sein, wie weit der Eid in der künftigen Prozessgesetzgebung beizubehalten, unter welchen Bedingungen und mit welchen Beschränkungen (insbesondere auch der Eid des Glaubens und des Nichtwissens) der Eid zuzulassen ist, und namentlich, wie weit von nothwendigen Eiden, z. B. auch von dem Reinigungseide, das Gericht Gebrauch mache. Der Verfasser dieses Aufsatzes erlaubt sich deswegen auf seine Nachweisungen im Archiv für Civilpraxis, Band 43, S. 411, aufmerksam zu machen. Den wissenschaftlichen Leistungen über Beweislehre bleibt noch eine würdige Aufgabe, nicht blos die Nothwendigkeit und Art der Durchführung der oben bezeichneten Grundsätze zu erörtern, sondern auch die Regeln zu entwickeln, welche nach den Forderungen der Logik und nach den Erfahrungen von Jahrhunderten als die sichersten zur Auffindung der Wahrheit bei Prüfung der Beweise den Richter l e i t e n (aber nicht binden) sollen. Der Bearbeiter einer solchen Beweislehre wird in den englischen Werken über evidence, vorzüglich in dem Werke von Best, treatise on the law of evidence, in der neuesten Ausgabe 1860 einen Schatz praktischer Anweisungen finden. Hr. Zink in seinem verdienstlichen Werke über Ermittelung des Sachverhalts I. S. 75 hat das englische Beweisrecht nicht gerecht gewürdigt. Ebenso ist das Werk von Bonnier, traité theoretique et pratique des preuves, Paris 1857, zur Benützung jedem wissenschaftlichen Bearbeiter der Beweislehre zu empfehlen; auch das eben angeführte Werk von Zink über Ermittelung des Sachverhalts im französ. Civilprozesse, München 1860, S. 58, 73, 83, wird mit Nutzen (obwohl mit Vorsicht, da der Verf. den französ. Civilprozess vielfach überschätzt) gebraucht werden. Für den Sieg der bessern Ansicht in der Beweislehre auch in Ländern, in welchen das mündliche Verfahren nach dem Vorbilde des französischen Prozesses eingeführt ist, z. B. selbst in Hannover,

müssen jedoch zwei grosse Hindernisse hervorgehoben werden. Das Erste liegt darin, dass vielfach durch die Berufung auf französisches Recht in dem in den neuen deutschen Prozessgesetzbüchern aufgenommenen System, nach welchem die Aufnahme des Beweises durch Zeugen und Sachverständige nicht in der öffentlichen Gerichtssitzung, sondern vor einem Richtercommissar regelmässig geschieht, ein grosses Hinderniss für die Richter liegt, über das Ergebniss des Beweises gerecht zu urtheilen. Während die allgemeine Stimme anerkennt, dass im Strafprozesse wesentlich die Erforschung der Wahrheit dadurch gewinnt, dass die Zeugen und Sachverständigen in der Sitzung von dem urtheilenden Richter vernommen werden, von diesem wie von den Parteien befragt werden können, werden noch im Civilprozesse auch in Ländern, wo mündliches Verfahren eingeführt ist, die Richter des trefflichen Mittels, die Aussagenden selbst beobachten und befragen zu können, beraubt, und müssen sich mit den aufgenommenen Protokollen, die häufig untreu oder unvollständig die Aussagen auffassen, begnügen. Auch hier freut man sich, dass in den österreichischen Grundzügen §. 32, 38 wenigstens als Regel ausgesprochen ist, dass die Zeugen und Sachverständigen in der Gerichtssitzung vernommen werden sollen. Ein anderes Hinderniss liegt in der im gemeinen Prozesse aus irriger Auffassung gewisser Stellen durch die sogenannte Praxis verbreiteten und selbst in neuere Gesetze übergegangenen Ansicht, dass das Gericht auch bei dem Dasein noch so vieler übereinstimmender dringender Vermuthungen keinen (sogenannt vollen) Beweis annehmen darf. — Während man im Strafprozesse seit längerer Zeit die schwersten Strafen auf den Grund von zusammentreffenden Indicien zu erkennen gestattet, nimmt man im Civilprozesse keinen vollen Beweis ungeachtet der entschiedenen richterlichen Ueberzeugung auf den Grund von Vermuthungen an, sondern nur halben Beweis, der durch den Erfüllungseid ergänzt werden darf, was die Vervielfältigung der Meineide bewirkt. Es ist zwar richtig, dass einzelne Juristen auch für das gemeine Recht Ausnahmen von dem Satze zulassen und manche oberste Gerichte, z. B. in Baiern, auch ohne nothwendigen Eid auf Vermuthungen eine Thatsache als erwiesen ansehen; allein die Praxis will sich (gewiss mit Unrecht) mit dieser Ansicht nicht befreunden. Eine gute Abhandl. in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Baiern, VII. S. 357. — In Ländern, in welchen noch der gemeine Prozess oder wenigstens ein zwar Verbesserungen enthaltendes, aber im Wesentlichen auf den Grundlagen des gemeinen Prozesses gebautes Prozessgesetzbuch gilt, muss eine wissenschaftliche Arbeit über die Beweislehre einen andern Charakter haben, da sie auf der eben bezeichneten reformatorischen Richtung nicht beruhen kann, vielmehr die Aufgabe bei einer solchen Arbeit die ist, das bestehende Recht zu entwickeln und den Anwälten und Richtern Anweisungen zur zweckmässigen Führung und Leitung des Beweisverfahrens und zur gerechten Beurtheilung geführter Beweise

zu geben. Erfreulich ist es, dass die zwei neuesten Bearbeiter der Beweislehre, Hr. Langenbeck in dem Werke, dessen Titel oben angeführt ist, und Hr. Endemann (Obergerichtsassessor in Fulda) in dem Werke: die Beweislehre des Civilprozesses, Heidelb. 1860—61) Praktiker sind, welche mit den praktischen Bedürfnissen und Ansichten sich vertraut machen konnten. Jeder Bearbeiter einer Beweislehre des gemeinen Prozesses hat mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen. Er muss eine wissenschaftliche Grundlage auffinden, welche ihm eine sichere Erkenntniss der Grundsätze gewährt, welche ihn in Bezug auf die Führung und die Beurtheilung des Beweises leiten; er muss aber auch eine Quelle sich suchen, um zu erkennen, was er als geltendes Recht aufstellen darf. Die Grundlage wird nur gewonnen 1) durch die geschichtliche Erforschung, wie der deutsche Prozess in seinen Grundmerkmalen, vorzüglich in der Beweislehre ausgebildet wurde; 2) durch Aufsuchung der leitenden Grundsätze über Beweis. Die zuerst bezeichnete Grundlage findet der Bearbeiter am sichersten, wenn er davon ausgeht, dass im Mittelalter in Italien, Spanien, Portugal, Frankreich der sogenannte romanische Prozess sich ausbildete (s. die Abhandl. des Verf. dieser Anzeige im Archiv für Civilpraxis, XL. Band, Nro. VII.) und dieser als Quellen das das römische Recht vielfach modificirende kanonische Recht, das in den Statuten der Städte, vorzüglich Italiens, erhaltene longobardische Recht (Tomaschek, über die ältere Rechtsentwickelung in Trient, Wien 1860, S. 16), den bei den geistlichen Gerichten ausgebildeten Gerichtsgebrauch und die wissenschaftlichen Arbeiten der italienischen und spanischen Juristen des Mittelalters über Prozess hatte. Für die Erkenntniss des kanonischen Prozesses wird der Bearbeiter ein kostbares Material und vielfache Belehrung finden in Rosshirt's Geschichte des Rechts im Mittelalter, Mainz 1846, und in Rosshirt's kanonischem Recht, Schaffhausen 1857. Insbesondere ist das kanonische Recht die Quelle der gemeinrechtlichen Ansichten in der Beweislehre (Rosshirt, kanon. Recht, S. 594). Eine Darstellung der kanonischen Beweislehre findet sich in dem neuerlich herausgegebenen Bernardi Papiensis Faventini Episcopi Summa Decretal. edidit Laspeyres, Ratisbon 1861, pag. 43. Als Grundcharakter derselben ergiebt sich die Idee, dass (im Gegensatz des Formalismus) der Beweis so geführt werden muss, damit er den streng prüfenden Richter überzeugen kann (judici fit probatio), dass die Beweisführung so geordnet werden muss, dass die Parteien von der Pflicht, Wahrheit bei Gericht zu sagen, durchdrungen sind, und dass Mittel gegeben sein müssen, wodurch die Partei für die von ihr behaupteten Thatsachen das Geständniss des Gegners erlangen kann. Aus dieser zuletzt bezeichneten Ansicht gingen im kanonischen Rechte die Positiones hervor, die in Italien und Spanien bis in die neuere Zeit sich erhalten und in Frankreich das Institut der interrogatoire sur faits et articles veranlassten (Abhandl. des Verf. dieser Anzeige im Archiv für Civilpraxis, Band XXXIX, Nro. XII.). Diese Idee im

Prozesse durchzuführen bezweckten die Beweisvorschriften im kanonischen Recht, und in den italienischen Schriftstellern über Prozess, z. B. Duranti, Tancred, Odofred u. A., liegt schon eine wissenschaftliche Bearbeitung der Beweislehre. Die Pflicht des Bearbeiters dieser Lehre im heutigen Recht ist nun die Nachweisung, wie diese in die Reichsgerichte übergegangenen Ansichten des romanischen Prozesses allmählig fortgebildet wurden. Die Quelle der leitenden Grundsätze der Beweislehre wird der Bearbeiter in der Erforschung des Wesens der Wahrheit, der Gewissheit, des Zweckes der Herstellung derselben und des Wesens und in der Prüfung der Natur der einzelnen Erkenntnissquellen finden. Eine solche Entwickelung, woraus sich praktische leitende Regeln für die richtige Benützung und Beurtheilung der verschiedenen Beweismittel leicht ergeben, darf in einer wissenschaftlichen Beweislehre nicht fehlen. Auch in Bezug auf den zweiten oben bezeichneten Punkt der richtigen Erkenntniss des bestehenden Rechts und der Praxis ergeben sich für den Bearbeiter der Beweislehre grosse Schwierigkeiten. Es ergiebt sich nämlich aus der Geschichte der Fortbildung des Prozesses seit dem 16. Jahrhundert, dass es an einem Mittelpunkte für die gleichförmige Fortbildung fehlte. Zwar hätten die Reichsgerichte dies sein können, und in der Rechtsprechung der mit Männern, die mit der Wissenschaft vertraut waren, besetzten Spruchkollegien der Universitäten konnte das Mittel des Einflusses der Wissenschaft auf die Praxis liegen; allein bei den Reichsgerichten bildete sich ein vielfach von dem alten romanischen Prozesse abweichendes Verfahren aus, das keine feste rechtliche Grundlage hatte; die Landesgerichte, häufig durch einzelne im Lande ergangene Gesetze bestimmt, kümmerten sich nicht um die Praxis der Reichsgerichte, und die Spruchkollegien konnten nicht so, wie es hätte sein sollen, für die Ausbildung eines gemeinen deutschen Prozesses wirksam werden, weil die Wissenschaft des Prozesses keinen Rechtsboden mehr hatte. Die Beachtung des kanonischen und vorzüglich des mittelalterlichen Prozesses hörte auf; das wichtige Institut der Positiones, das man so leicht zweckmässig hätte fortbilden können, verschwand; unter dem Schutze des geheimen Verfahrens hörte die würdige sittliche Stellung der Advokaten auf, während diese freilich an Einkünften gewannen, indem sie die Prozesse in die Länge zogen, durch ihre gedehnten Schriften die Erkenntniss der Wahrheit hinderten, weil es immer mehr zur Sitte gehörte, die Parteien als zwei sich gegenüberstehende Feinde zu denken, wodurch Läugnen und Entstellen von Thatsachen zur Regel wurde. Auf die Ausbildung einer Wissenschaft des Prozesses war um so weniger zu rechnen, als ein Theil der Juristen sich einbildete, römische Gesetzesstellen, in deren Geist sie nicht drangen, anwenden zu müssen, während Andere sich mehr an kanonische Stellen hielten. — Die Sache wurde noch schlimmer, als man anfing im Civilprozesse zu philosophiren, und man durch die Aufstellung sogenannter Grundsätze, z. B. der Verhandlungs- und Eventual-

maxime, Streitfragen entscheiden wollte, wobei die Folge eintrat, dass wegen der Verschiedenheit der Auffassung dieser Maximen die Rechtsansichten noch mehr auseinander liefen. Wer in Spruchkollegien lebt, weiss am besten, wie wenig Uebereinstimmung in den Ansichten über wichtige Streitfragen ist. Der Advokat des Klägers kann für seine Ansicht 4 oder 6 Schriftsteller als Gewährsmänner anführen, während der Advokat des Beklagten eine ebenso grosse Zahl von Schriftstellern für seine entgegenstehende Ansicht hat. Unter solchen Umständen ist eine gründliche Bearbeitung der Beweislehre eine willkommene verdienstliche Erscheinung. Wir wollen in der heutigen Anzeige vorerst bei dem obengenannten Werke von Langenbeck verweilen. Der Verfasser hat für sich schon seine bisherige praktische Stellung als günstige, Vertrauen erweckende Empfehlung anzuführen. Er war langjähriger Hannover'scher Justizbeamter an einem Obergericht und hat dort durch seine Kenntnisse, wissenschaftliche Bildung, praktischen Sinn und Ehrenhaftigkeit allgemeine Achtung sich erworben. Einen Beweis seines männlichen, festen Charakters, wie er dem Juristen ziemt, der mit seiner Ueberzeugung nicht marktet, hat der Verf. gegeben, als er offen eine Meinung geltend machte, die dem Ministerium nicht behagte, und daher lieber aus dem Staatsdienste trat, um ganz der wissenschaftlichen Laufbahn sich zu widmen. Die Arbeit des Verf. ist eine sehr umfassende. Nachdem er in einer Einleitung von den allgemeinen Verhältnissen gesprochen hat, die auf die Beweislehre Einfluss haben, handelt der Verfasser von dem Gegenstande der Beweisführung und dabei ausführlich von der Frage: wie weit auch Rechtssätze bewiesen werden müssen, insbesondere S. 81 von dem Beweise der Publikation der Gesetze, S. 86 von dem Beweise des ausländischen Rechts, S. 169 von Beweisauflegen irrelevanter Sätze. Der Verfasser handelt dann S. 115 von dem Geständnisse, S. 150 von Notorietät, S. 162 von dem Einfluss der Rechtskraft auf die Beweisfrage, S. 191 von Vermuthungen, S. 201 von dem Beweissatze, S. 248 von Beweislast, S. 359 von Beweisfrist, S. 388 von der Gegenbeweisführung, S. 399 von der Beweisantretung, S. 426 von dem Augenschein, 442 von dem Beweise, S. 548 von Sachverständigen, S. 643 vom Beweise durch Urkunden, S. 726 durch Eidesdelation, S. 829 über Beurtheilung und Feststellung des Ergebnisses angewandter Beweismittel, S. 834 von der ausserordentlichen Beweisführung. — Die Leser werden sich überzeugen, dass der Verf. sehr umfassend und in alle Einzelnheiten eingehend die Beweislehre behandelt. Eine genaue Vergleichung seines Werkes lehrt aber auch, dass der Verfasser, von der Wichtigkeit seiner Aufgabe erfüllt, selbstständig und gründlich mit Klarheit seinen Gegenstand behandelt und indem er richtig die Nothwendigkeit, überall die Praxis darzustellen, erkannte, den Fehler so vieler Schriftsteller zu vermeiden bemüht war, das, was eigentlich nur in der Idee des Schriftstellers Praxis ist, statt der wirklich bestehenden Praxis dar-

zustellen. Zu diesem Behufe hat er vorzüglich mit Bezugnahme auf Seuffert's Sammlung im Archiv seine Behauptungen, dass ein Satz die Praxis enthalte, mit Entscheidungen der höchsten deutschen Gerichtshöfe zu belegen gesucht. Insoferne muss dem Verf. auch das Zeugniss gegeben werden, dass er ein verdienstliches Werk geliefert hat. Wir haben jedoch oben die Schwierigkeiten hervorgehoben, mit welchen der Bearbeiter einer gemeinschaftlichen Beweislehre zu kämpfen hat, und hier drängt sich die Frage auf, ob der Verf. sich diese Schwierigkeiten völlig klar gemacht und Alles angewendet hat, um dieselben zu beseitigen, um eine genügende Grundlage zu gewinnen. In dieser Beziehung können Bedenklichkeiten nicht unterdrückt werden. Sein Werk würde entschieden gewonnen haben, wenn er schon in der Einleitung seine Arbeit auf drei Punkte gerichtet hätte, nämlich auf die oben bemerkte wichtige Darstellung der Beweislehre in dem kanonischen, im Mittelalter ausgebildeten romanischen Prozesse, und auf die Schriftsteller, deren Arbeiten noch spät zum Vorbilde genommen wurden, wobei es wichtig gewesen wäre, zu zeigen, wie allmählig diese Ansichten fortgebildet, eigentlich (aus Unkenntniss des wahren Geistes der Quellen) verändert wurden. Das Werk würde ferner gewonnen haben, wenn der Verf. die wichtigen Begriffe von Erkenntniss der Wahrheit, von Gewissheit, von dem Verhältniss des Beweises zu dem Zwecke, Gewissheit zu erhalten, soweit sie im Civilprozesse der Richter zu seiner Entscheidung bedarf, an die Spitze gestellt haben würde. Vergleicht man die Entwickelung der einzelnen Lehren und die von dem Verf. aufgestellten Sätze, so muss man die Gründlichkeit und Selbstständigkeit der Forschungen des Verf. und den Werth des Buches für theoretische und praktische Juristen anerkennen. Dankenswerth ist vorzüglich, dass der Verfasser gewöhnlich seine Behauptungen mit Rechtssprüchen der obersten Gerichte belegt, obwohl wir gewünscht hätten, dass der Verf. nicht zu sehr an die im Archiv von Seuffert angeführten Entscheidungen sich gehalten hätte, da oft in den schon der früheren Zeit angehörigen Rechtsprüchen kostbares Material liegt. Es kann nach dem Zwecke unserer Anzeige nicht die Aufgabe sein, bei jeder einzelnen Erörterung des Verf. prüfend zu verweilen. Nur einzelne Punkte sollen, um den Werth des Buches zu zeigen, hervorgehoben werden. Eine sehr gute Arbeit ist hier die über den Beweis von Rechtssätzen S. 47—106, insbesondere vom Beweise der Gewohnheitsrechte. Der Verf. hatte schon in dem Archiv für Civilpraxis Band 40, Nro. 14 eine gute Abhandlung veröffentlicht. Die Hauptsache ist, dass der Richter, welchem ein Gewohnheitsrecht als an einem Orte geltend von einer Partei behauptet und von der andern bestritten wird, eine solche Nachweisung fordern kann, welche ihm nicht blos den Inhalt und Umfang des Gewohnheitsrechts, sondern auch die Verhältnisse darthut, deren Kenntniss ihn in den Stand setzt, zu urtheilen, ob das behauptete Recht mit allen gesetzlichen Erfordernissen des Gewohnheitsrechts begründet ist.

Vorgelegte Zeugnisse reichen hiezu selten hin; nur wird ein anderes Verhältniss eintreten, wenn von Gewohnheiten (Usance) im Handelsrechte die Rede ist, wo die Zeugnisse der Handelskammer (zwar auch mit Vorsicht anzuwenden) wichtig werden. Man bedauert, dass der Verf. darüber nicht ausführlicher (dem S. 98 Angeführten wäre Vieles beizufügen) handelt. Recht muss man dem Verf. geben, wenn er S. 84 annimmt, dass über die Behauptung, dass ein gewisses Gesetz nicht oder doch nicht in dem Bezirke, auf dessen Recht es in dem Falle ankömmt, publicirt worden sei, ein Beweis zugelassen werden darf. Es ist eine willkührliche Annahme mancher Juristen, dass für die Publikation eine jeden Gegenbeweis ausschliessende Vermuthung spreche; nach der Erfahrung des Verf. dieser Anzeige wird ein solcher Beweis nothwendig, theils wenn von den der älteren Zeit angehörigen Gesetzen die Rede ist, wodurch ein bisher als gültig anerkanntes Geschäft als ungültig erklärt wird, theils bei Gesetzen des Mutterlandes, deren Gültigkeit auch in einem erst neu hinzugekommenen Gebietstheil behauptet wird, während der Gegner beweisen will, dass jenes Gesetz in dem Gebiete nie publicirt wurde. Die Frage über den Beweis ausländischer Rechte ist von S. 86 gut erörtert. Der Verf. der gegenwärtigen Anzeige hat im Archiv für Civilpraxis diese Lehre zu entwickeln versucht; seit dem Erscheinen jenes Aufsatzes ist der Verf. vielfach in die Lage gekommen, neue Schwierigkeiten, welche die Entscheidung der Frage hat, zu erfahren, vorzüglich wenn von dem Beweise des Rechts eines Landes die Rede ist, in welchem der behauptete Rechtssatz nicht in einem Gesetze, sondern im ungeschriebenen gemeinen Rechte zu finden sein soll, z. B. bei den Rechten von England und Nordamerika. Eine merkwürdige Vorschrift, welcher Beweis eines behaupteten ausländischen Rechts in Nordamerika genügt, findet sich in New York (s. the Code of procedure of the state of New York, by Townshend. New York 1857, pag. 579). Die Regierungen dieser Länder stellen auf Befragen keine Zeugnisse darüber aus, und nach der Sitte muss man sich mit dem Zeugnisse von drei angesehenen Advokaten begnügen. Darüber entsteht oft viel Streit. Neuerlich ist der Verf. dieses Aufsatzes von einem deutschen Gerichte, bei welchem behauptet wurde, dass in Nordamerika im Staate Connecticut ein gewisser Rechtssatz gelte, als Sachverständiger zum Gutachten aufgefordert worden, weil das Gericht annahm, dass der Verfasser nach seinen Schriften mit dem amerikanischen Rechte genau bekannt sei. Begreiflich lehnte der Verf. die (unpassende) Aufforderung, als Sachverständiger eine Erklärung zu geben, ab; er konnte aber aus den Statuten von Connecticut eine Mittheilung machen. — Bedenklich kann es werden, wenn Gerichte in solchen Fällen sich ohne Beweisauflage damit begnügen (Seuffert, Archiv, Bd. VIII, S. 322), nach dem gedruckten Gesetzbuche des fremden Staates selbst zu entscheiden. In der Lehre von dem Geständniss zeigt der Verf., dass er mit seinem Gegenstande sich gut vertraut

gemacht; er erkennt die Schwierigkeiten der Lehre und dass es darauf ankommt (S. 115), ob man die positiven Bestimmungen des römischen und kanonischen Rechts für abrogirt halten (wie Bethman-Hollweg meint), oder an ihnen festhalten, und wie weit man überhaupt aus der Natur der Sache argumentiren will. Wir hätten gewünscht, dass der Verf. hier zweierlei seiner Erörterung vorausgeschickt hätte, einmal das Verhältniss der römischen Ansicht von der gerichtlichen Confessio, die mehr nur formell als gerichtlicher Akt des Verzichts, als Art des Vertrags und Surrogat des Urtheils aufgefasst wurde im Gegensatz von der kanonischen Ansicht, die in der Confessio ein dem Richter zu lieferndes und von ihm der Glaubwürdigkeit nach zu prüfendes Beweismittel sah, wo auch das kanonische Recht Mittel gab, um das Geständniss zu erlangen. Wir hätten ferner gewünscht, dass der Verf. die Auffassung des Geständnisses nach der Natur der Sache an die Spitze gestellt hätte. Bei der Streitfrage S. 126 über Widerrufsrecht des G. würde der Verfasser bei den Kanonisten (mit Beziehung auf can. 3 X. de Confessis) viel Beachtungswürdiges gefunden haben. Die S. 129 aufgestellte Ansicht des Verf. ist richtig. In Bezug auf das aussergerichtliche Geständniss ist die Ansicht S. 145, dass es als Prämisse eines künstlichen Beweises anzusehen ist, und der Richter über die Stärke zu urtheilen hat, zu billigen. In dem Titel: Einfluss der Rechtskraft auf die Beweisfrage, handelt der Verfasser S. 1689 gut von der Frage: ob das in einem Criminalprozesse für bewiesen Erkannte nothwendig auch als bewiesen für den Civilstreit gilt. Der Verf. verneint mit Recht die Frage, jedoch mit Anerkennung von Ausnahmen. Allerdings haben sich deutsche Gerichtshöfe vielfach (aber nicht übereinstimmend) für die Bejahung ausgesprochen, wie auch in Frankreich das im Strafprozesse Bewiesene als entschieden für den Civilprozess oft angenommen wird, und die neue Oldenburgische Civilprozessordnung stellt ebenso diese Ansicht auf; allein in Frankreich ist von dem bedeutendsten französischen Criminalisten Helie (instruct. crim. III. p. 781) die gewöhnliche Ansicht widerlegt worden, und im Archiv für Civilpraxis, 39. Band, S. 392, hat der Verf. dieser Anzeige auf gleiche Weise die Ansicht des Verf. zu begründen versucht. Auch die Gegner sind genöthigt, vielfache Ausnahmen zu machen. Eine zu kurze Erörterung widmet der Verf S. 191 der Lehre von den Vermuthungen. Es kam darauf an, die Bedingungen festzustellen, unter welchen eine Vermuthung als solche angenommen worden, dann das Heer der vielen grundlos als gesetzliche oft angenommenen Vermuthungen zu reinigen. Wir bedauern, dass der Verf. S. 199 noch zu viel zu der gewiss unrichtigen Ansicht sich hinneigt, dass wenn auch noch so viele Vermuthungen vorhanden sind, doch durch nothwendigen Eid der Beweis zu erzeugen ist. Die oben angeführte Abhandl. in der baier. Zeitschrift hätte den Verf. belehren können, dass auch die höchsten Gerichte diese Ansicht aufgeben. Recht gut ist die geschichtliche Entwickelung

S. 201—216 über das Beweisinterlokut. Der Verf. kömmt zu der (gemeinrechtlich gewiss richtigen) Ansicht S. 220, dass das Beweisurtheil für das darin entschiedene Material die unabänderliche Richtschnur bilde. Die Literatur ist nicht vollständig benützt; manche Unterscheidungen wären am Platze gewesen. Sehr gut hat neuerlich Glaser in der österreichischen Gerichtszeitung, 1860, Nro. 9, 10, von dem Beweisinterlokut gehandelt; wünschenswerth wäre es gewesen, dass der Verf. von dem im Auslande nicht gehörig (auch nicht auf dem Berliner Juristentage, Civil. Archiv, 44. Bd., S. 84) richtig aufgefassten Hannover'schen Institut der vorbehaltenen Berufung sich ausgesprochen hätte. In der Lehre von dem Beweissatze S. 228 und Beweislast S. 248 findet man eine Reihe sehr richtiger Bemerkungen. Kitka's Schrift über die Beweistheorie und die gute Sammlung civilrechtlicher Entscheidungen der österreichischen Gerichtshöfe von Glaser und Unger, Wien 1859, wo viele gut motivirte Entscheidungen über Beweislast vorkommen, hätte nicht unbenützt bleiben sollen. Uebrigens muss man das Verdienst des Verf. anerkennen, der in die einzelnen Streitfragen sehr gut einging; Recht hat der Verf. S. 346, wenn er bemerkt, dass die Verschiedenheit der Ansichten ihren Grund darin habe, dass man im materiellen Rechte und über Bedeutung mancher Thatsachen nicht einig ist; wir setzen hinzu, dass so viele Juristen noch gerne willkürlich von Vermuthungen ausgehen. Bei der Lehre von der Gegenbeweisführung S. 388 hätte man ein noch tieferes Eingehen in die einzelnen Fälle wünschen mögen. Die Praxis lehrt, dass man noch immer den Umfang des direkten Gegenbeweises zu sehr beschränkt. In Bezug auf den gerichtlichen Augenschein beschränkt der Verf. S. 429 das Recht des Richters, von Amtswegen sich dieses Mittels zu bedienen, auf die Fälle, wenn eine in Frage kommende Sache dem Gerichte vorgelegt ist, oder der Richter ohne Augenscheinsannahme sich keine richtige Vorstellung von dem Sachverhalt machen kann; diese Ansicht entspricht der gemeinrechtlichen (gut in der Prozessordnung für Baden §. 499 aufgestellten) Theorie; allein der von dem Verfasser aufgenommene zweite Satz ist sehr elastisch; man kann z. B. den Richter nicht hindern, wenn er in einem Streit über eine abgelieferte Maschine, deren Fehler behauptet worden, verfügt, dass die Maschine zu Gericht gebracht und ein Sachverständiger beigezogen werde, der dem Richter die Verhältnisse erklärt. In Wasserbaustreitigkeiten muss die Befugniss des Richters, sich an den fraglichen Ort zu begeben, unbeschränkt anerkannt werden. In der Lehre von dem Beweise durch Zeugen fühlt man am Meisten den traurigen Zustand unserer Beweislehre, theils wegen der grossen Zahl von Zeugen, die man fortdauernd als untüchtige aufstellt, theils durch die offenbar auf Entstellung der Wahrheit häufig berechnete Form der Beweisartikel und Fragestücke, theils dadurch, dass der urtheilende Richter die Zeugen nicht selbst sieht und hört. Der Bearbeiter einer Beweislehre hat hier mit grossen

Schwierigkeiten zu kämpfen. Er hat zwischen zwei Wegen zu wählen, nämlich in der Lehre allgemeine Grundsätze über Glaubwürdigkeit der Zeugen und die Prüfungsrücksichten der Beweiskraft ihrer Aussagen (am besten von Bentham entwickelt) an die Spitze zu stellen, den Kreis der unfähigen Zeugen zu beschränken, und die Freiheit des Richters anzuerkennen, die producirten Zeugen so zu vernehmen, wie am besten die Wahrheit erforscht werden kann; oder er kann den Weg wählen, der sogenannten Praxis zu folgen und durch die von den Juristen oft angewendete Methode, aus einzelnen aus dem Zusammenhang gerissenen römischen und kanonischen Stellen, die Fragen zu entscheiden, viele unfähige Zeugen aufzustellen, (aus dem oben angeführten Werke von Bernardus Papiensis p. 45 sieht man, dass man schon viele Zeugen vom Zeugniss ausschloss) und wegen der beliebten Verhandlungsmaxime bei der Vernehmung der Zeugen die Befugnisse des Richters, Wahrheit zu suchen, zu beschränken. Nur der erste Weg führt zum Ziele. Der Verf. fühlt wohl, wie man bemerkt, das Rechte, und gerne bezeugt man ihm, dass er mit Gründlichkeit die einzelnen Fragen erörtert; aber man bemerkt auch, dass er zu viel auf dem zweiten Wege sich bewegte, und z. B. die nothwendige Entwickelung der allgemeinen Grundsätze und der Natur der Sache vernachlässigte. Das S. 442 Angeführte genügt nicht. Man bemerkt dies z. B. vorzüglich bei Aufstellung der unfähigen Zeugen, wohin er S. 463 auch Ehrlose rechnet. Der Verf. macht zwar S. 466 einige Beschränkungen, allein sie sind ungenügend; wir bedauern, dass der Verf. den in Zurhein's Jahrbuch des Prozesses, I. Bd. S. 200, abgedruckten Aufsatz des Verf. der gegenwärtigen Anzeige nicht kannte, er würde vielleicht zu andern Ansichten gekommen sein. Beachtung verdient, was der Verf. S. 468 über das Zeugniss der mediatores sagt; dagegen dürfte das S. 476 über das Zeugniss der Verwandten Gesagte mehr beschränkt werden, während das S. 477 über das Zeugniss der Geistlichen Angeführte mehr zu erweitern wäre; auf das unter Beichtsiegel Anvertraute darf die Freiheit des Geistlichen nicht beschränkt werden. Viel Gutes ist S. 485 über die Benützung der Aussagen verdächtiger Zeugen gesagt. Die schwierigste Lehre ist wohl die des Beweises durch Sachverständige. Man muss bedauern, dass unsere Civilisten auf die erst in neuerer Zeit in Bezug auf Sachverständige gemachten Forschungen keine Rücksicht nahmen und immer noch mit dem Wortstreit, ob Sachverständige Zeugen (etwa rationelle) oder Gehülfen des Richters sind, sich abmühten. Wer in der Lage war, in Civilprozessen wegen Lebensversicherung, Eisenbahnen und anderer neuer Institute über Sachverständige zu urtheilen, fühlt recht den elenden Zustand der deutschen Theorie. Der Verf. dieser Anzeige hatte vor vielen Jahren sich abgemüht, eine Theorie der Sachverständigen aufzustellen; aber er erkennt, dass er damals sich in Fesseln bewegte, und erst in neuerer Zeit hat er in Bezug auf Strafprozess in Goltdamer's Archiv

für preuss. Strafrecht, Band I, S. 7, 107, 279, versucht, die Lehre besser zu begründen. Die für den Strafprozess geltenden Ansichten sind auch für Civilprozess anzuwenden; man muss davon ausgehen, dass der sogenannte Beweis durch Sachverständige eine besondere Beweisart ist (der Engländer spricht von scientific evidence), wobei es darauf ankömmt, von Sachverständigen ein Gutachten, also eine Meinung zu erhalten, auf deren Grund hin der Richter bestimmt werden kann, eine gewisse Thatsache für wahr zu halten; die Thatsachen, welche der Sachverständige zu Grunde legt, sind nur vorhanden, um sie bei dem Gutachten zu benützen. Es ist begreiflich, dass nach dieser Ansicht ein anderer Weg, als der gewöhnliche, um ein gründliches Gutachten zu erhalten, und andere Prüfungsrücksichten dem Richter nothwendig sind, bis er der Meinung des Sachverständigen eine solche Autorität beilegt, dass er sie seinem Urtheile zum Grunde legt. — Wir verkennen nicht, dass der Verf. in seiner Darstellung viele feine und praktische Bemerkungen gab; aber die ganze Lehre bedarf einer Reform. Die Lehre von den Urkunden ist mit Eingehen in alle Einzelnheiten sehr gut erörtert; wir müssen darauf verweisen und wollen nur einzelne Punkte hervorheben. Vorerst bedauern wir manche Lücken; der Verf. schweigt über wichtige Fragen, z. B. über den Beweis durch Denkmäler (monumenta), durch kaufmännische Muster; vorzüglich wäre eine Darstellung der bei telegraphischen Mittheilungen nothwendigen Benützung bei Gericht unentbehrlich, da die Praxis lehrt, wie gross die Verwirrung ist. In Bezug auf archivalische Urkunden hätte die gute Abhandlung von Schlichtegroll in den Blättern für Rechtsanwendung in Baiern, Band VII, Nro. 17, XII. S. 337, benützt werden sollen. (Unsere Juristen kennen selten die Eigenthümlichkeiten des Geschäftsganges in Archiven.) Ungern vermisst man S. 636 bei Anführung des can. I. X. de fide instrum. (wo es darauf ankömmt, ob ad oder aut gelesen werden soll) die Benützung der wichtigen Forschungen von Rosshirt, kanon. Recht, S. 602, und Zöpfl im Archiv für Civilpraxis, Band 42, S. 387. Bei dem Diffessionseide S. 658 (worüber der Verf. viel Gutes sagt) hätte die am wichtigsten den Ursprung dieses Eides aus dem deutschen Recht (nach dem jus culmens.) im Archiv für Civilpraxis gegebene Nachweisung benützt werden sollen. Gerne folgt man den Ausführungen des Verf. über die Eidesdelation. Richtig schickt er hier geschichtliche Erörterungen voraus; allein man vermisst hier eine Ausführung, welche wesentlich ist, nämlich die Entwickelung des kanonischen Rechts und die Auffassung des romanischen Prozesses über den Eid, insbesondere im Prozesse (Rosshirt, kanon. Recht, S. 506) mit dem Grundcharakter, dass der Eid ein Wahrheitserforschungsmittel sei, das der Richter auch nur zulassen, aber auch dann so regeln muss, wie er am besten dadurch die nöthige Ueberzeugung erhält. Viel Gutes würde der Verf. gefunden haben in Kraussbold, zur Lehre vom Eide als Beweismittel, München 1857, und Orelli, Studien über

gerichtlichen Eid, Zürich 1858. Der Verf. zergliedert recht gut die einzelnen Streitfragen, aber man kann oft nicht die Bemerkung unterdrücken, dass der Verf. nicht strenge genug ist und nicht jener bessern Praxis folgt, welche insbesondere gewisse Eide mehr beschränkt und durch die sorgfältig aufgelegte Formel es der schlauen Partei schwer macht, sich hinter Reservaturen zu verstecken, z. B. beim Glaubens- und Nichtwissenseid. Die Benützung des Aufsatzes von Rénaud im Archiv für Civilpraxis, Band 43, Nro. IX, hätte nicht fehlen sollen. — Unsere bisherigen Mittheilungen mögen genügen, um auf den Werth des Buchs von Hrn. Langenbeck aufmerksam zu machen und zu zeigen, dass das Studium desselben dem theoretischen und praktischen Juristen empfohlen werden darf.

Mittermaier.

Geschichte Europa's im Uebergange vom Mittelalter zur Neuzeit von Friedrich Kortüm und Karl Alexander Freiherrn von Reichlin Meldegg, ordentlichen Professoren an der Universität Heidelberg. Erster Band, XXIV u. 503 S. Zweiter Band, XVI u. 544 S. Leipzig, T. O. Weigel, 1861. gr. 8.

Dem Mittelalter, wie der Neuzeit, geht ein Zeitraum des Ueberganges voraus, da die alte Welt so wenig auf einmal Mittelalter wurde, als das Mittelalter sich urplötzlich zur neuen Zeit umwandelte. Die zwei Jahrhunderte von der Alleinherrschaft Konstantins des Grossen (323) bis zu des Ostgothen Theoderich's Tode (526) bilden den Uebergang vom Alterthum zum Mittelalter, das Jahrhundert von der Eroberung Konstantinopels (1453) bis zum Abschlusse des Augsburger Religionsfriedens (1555) den Uebergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Jeder Kenner der Geschichte wird in diesem Uebergange, welcher der Gegenstand der geschichtlichen Forschung und Darstellung des vorliegenden Werkes ist, einen der inhaltreichsten und bedeutungsvollsten Abschnitte der Geschichte erkennen. Dazu kommt, dass derselbe bisher noch von keinem Gelehrten ausschliessend bearbeitet worden ist. Es lohnte sich daher wohl der Mühe, sich gerade mit der geschichtlichen Erforschung dieses Zeitraumes zu beschäftigen.

Der Verfasser des vorliegenden Werkes, Friedrich Kortüm (geb. am 24. Februar 1788 zu Eichhorst, einem Dorfe in Meklenburg-Strelitz), ordentlicher Lehrer der Geschichte an den Hochschulen zu Basel, Bern und zuletzt in Heidelberg, hatte, zunächst durch sein unsterbliches Werk: Geschichte des Mittelalters (2 Bände, 1836 und 1837) veranlasst, den Gedanken zur Abfassung eines solchen Buches schon in der Schweiz ergriffen. Alle Geschichtsforscher und Geschichtskenner sprechen die ehrendste Anerkennung der wissenschaftlichen Leistungen dieses Geschichtschreibers aus und werden

mit dem Urtheile des Unterzeichneten übereinstimmen, welches derselbe in der Vorrede zu dem vorliegenden Werke S. XIII über diesen Historiker ausgesprochen hat. „Kortüm verbindet in seinen Arbeiten, die ihm einen bleibenden berühmten Namen in der Reihe teutscher Geschichtschreiber für alle Zeiten sichern, eine eben so gewissenhafte, als gründliche und allseitige, von den umfassendsten sprachlichen und geschichtlichen Kenntnissen zeugende Quellenforschung mit einer geistvollen Auswahl, Zusammenstellung und Behandlung des geschichtlichen Stoffes."

Nach der Vollendung seines letzten vorzüglichen Werkes, Geschichte Griechenlands von der Urzeit bis zum Untergange des achäischen Bundes (zwei Bände, 1854) ging Kortüm mit allem Eifer an die Abfassung des vorliegenden Buches, welches sein Schwanengesang werden sollte. Einen sehr grossen Theil desselben hatte er zur Ausführung und nach nochmaliger Durchsicht zur Reinschrift gebracht, als er nach vierjähriger ununterbrochener Arbeit an demselben mitten in seiner vollsten Thätigkeit in Folge eines organischen Herzübels der Wissenschaft, seiner Familie und seinen Freunden durch einen plötzlichen Tod entrissen wurde (4. Juni 1858). Noch während seines Lebens hatte derselbe seinem unterzeichneten Freunde und Collegen diese Arbeit zur Durchsicht und Beurtheilung hinsichtlich des religiös-kirchlichen Theiles übergeben, welcher von jenem jedoch nur bis zum Wormser Reichstage (1521) zu Stande gebracht werden konnte. Die Wittwe übergab dem Unterzeichneten das von Kortüm begonnene Werk zur Herausgabe und Vollendung. Es war keine kleine Mühe, wo möglich, im Geiste des von einem so bedeutenden Geschichtsforscher begonnenen Quellenwerkes den wichtigen Abschnitt vom Wormser Reichstage (1521) bis zum Augsburger Religionsfrieden abzufassen, so dass er, ohne lückenhaft zu werden, sich an die Arbeit des Verstorbenen anschloss. Die Vollendung wurde noch durch den gänzlichen Mangel an allen weiteren Andeudeutungen und Materialien bedeutend erschwert. Da aber gerade der religiös-kirchliche Theil den frühern Studien des Verfassers nahe lag, so unterzog er sich gerne einem Geschäfte, das vielleicht ohne ihn ganz unvollendet geblieben wäre. Das vorliegende Werk zerfällt in vier Bücher.

Das erste Buch enthält den politischen, das zweite den commerciellen und industriellen Uebergang, das dritte gibt den Uebergang der Wissenschaft, Kunst und sittlichen Bildung, das vierte endlich den religiös-kirchlichen Uebergang. Nach Maassgabe der Verschiedenheit des Stoffes und der Zeit hat jedes Buch wieder Hauptstücke mit besonderen Aufschriften. Die ersten zwei Bücher bilden den ersten, die letzten zwei den letzten Band. Der erste Band und der zweite bis zum dritten Hauptstücke des vierten Buches im zweiten Bande (S. 168) stammen von Kortüm, der Rest (das dritte und vierte Hauptstück des 4. Buches), von S. 168—544, von dem Unterzeichneten.

Kortüm bezeichnet in seiner Einleitung zum ersten Buche, welches der politische Uebergang überschrieben ist, als „den Anfang des mittelalterlichen Ueberganges in die neuere Richtung“ „den Fall Konstantinopels“ (1453), als „den Schluss“ den „Augsburger Religionsfrieden“ (1555). „Dort schauten, sagt er S. 3, die getrennten Völker und Fürsten der Europäischen Christenheit dem Sturm auf die letzte Burg der byzantinischen Glaubensgenossen zu und hier trafen sie die erste staatliche Verkommniss in der eigenen Bekenntniss- und Kirchenspaltung. Beide Thatsachen, von andern wahlverwandten Erscheinungen begleitet, beweisen hinlänglich den Anbruch und Abschluss der umgestaltenden Zeitenwende.“ Als die Merkmale des politischen Ueberganges bezeichnet er die steigende Kronmacht und Gewerblichkeit, die Schwächung des Adels, der Ritterschaft und des freien Städtewesens, den sich immer mehr heranbildenden Erwerb- und Geldtrieb, das Streben der sich immer entschiedener entwickelnden Monarchieen nach Abrundung der Staaten und Gleichgewicht in ihrer wechselseitigen Stellung, die damit zusammenhängende Diplomatie oder Unterhandlungskunst.

Das erste Buch, der politische Uebergang (S. 7—363) umfasst sechs Hauptstücke. 1) Neuburgund's Gefahren und Fall, erste Hälfte, bis zum Ausbruche der Feindseligkeiten (S. 7—41), 2) Neuburgund's Gefahren und Fall, zweite Hälfte (vom Ausbruche des Schweizerisch-Burgundischen Krieges bis zu Karls des Kühnen Tod, der Stanzer Verkommniss und dem Waldmann'schen Aufruhr, (S. 42—91), 3) den Einbruch der Fremden in Italien seit Karls VIII. Heerfahrt 1494 bis zur Liga von Cambray wider Venedig (S. 92—178), 4) weitere Kämpfe um Italien seit der Liga von Cambray (S. 179—236), 5) Kämpfe zwischen Christenthum und Islam in Europa und an der nordwestlichen Küste Afrika's vom Beginne des spanisch-maurischen Krieges um Granada, 1481 (S. 237—295), 6) Türkenkriege mit Ungarn, den Slavenländern, Oesterreich und dem Orient, Stellung Russlands zur Pforte und Gegensatz des Christenthums und Islams (S. 296—363).

Im Falle Neuburgunds und Karls des Kühnen, welcher die zwei ersten Hauptstücke umfasst, spiegelt sich die Abrundungspolitik, namentlich Frankreichs ab, in den italienischen Heerzügen des dritten und vierten Hauptstückes der sie leitende Grundsatz der Gleichgewichtslehre, in den Kämpfen zwischen Christenthum und Islam nach dem fünften und sechsten Hauptstücke der Einfluss des Glaubenszwiespaltes auf die politische Gestaltung der Dinge.

(Schluss folgt.)

Nr. 24. HEIDELBERGER 1861.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Kortüm und v. Reichlin Meldegg: Geschichte Europa's.

(Schluss.)

Die wichtigsten Quellen, aus welchen Kortüm in den ersten zwei Hauptstücken arbeitete, sind die Chronique du roy Loysonziesme, à Paris, 1858, die mémoires von Comines, Olivier de Marche, du Clercq, die Chronikensammlung von Petitot, die Chroniken von Seb. Franke und Anshelm, die historia Friderici III. et Maximiliani I. von Grünbeck u. s. w. Besonders gelungen sind die Charakteristiken Ludwigs XI., Friedrichs III., Karls des Kühnen, des Hans Waldmann. Der Kenner wird hier, wie in den nachfolgenden Hauptstücken, viele neue Aufschlüsse finden. Mit besonderer Vorliebe und neue Gesichtspunkte bietenden Sachkenntniss sind der Stanzervertrag und der Waldmann'sche Aufruhr geschildert. Im dritten und vierten Hauptstücke, welche Italien behandeln, leiten Gioviano Pontano, Comines, die Berichte der Venediger Gesandten in Albéri's Sammlung, Nardi, Macchiavelli, die Urkunden des schwäbischen Bundes, Campell, Götzens von Berlichingen Leben, Pirkheimer, Petrus Martyr d'Anghiera, Guicciardini, der recueil des traités, Pietro Bembo, Reissners Leben Frundsbergs, Zurita, die Memoiren von Bayard, Fleuranges, du Bellay u. s. w. Ausserdem wurden für die Schweiz, über deren Geschichte, besonders in ihrem Verhältnisse zu Italien und Frankreich und ihrer innern Entwickelung, viele neue überraschende Aufschlüsse gegeben werden, die handschriftlichen Auszüge aus dem Berner Lehenarchiv und Bullingers Ms. Chronicon benutzt. Wir heben hier die Charakteristiken Karls VIII., Savonarola's Ludwigs XII., Maximilians I., Julius II., Leos X., Franz' I., die treffliche Schilderung der Kriege und Verhandlungen um Italien, die Beschreibung der Zustände in Venedig, Florenz, Neapel, Mailand, im Kirchenstaate, welche manche Parallelen zu unserer Zeit bieten, hervor. Im fünften und sechsten Hauptstücke, welche die Kämpfe gegen die Islamiten in Spanien, Afrika, Ungarn, im byzantinischen Reiche u. s. w. und die Zustände der slavischen Länder darstellen, wurden als Quellen Petrus Martyr d'Anghiera, Leo von Rozmital, Antonius Nebrissensis, del Pulgar, Bernaldez, Makkari, Marineus Siculus, Gomez, die Gesandtschaftsberichte bei Albéri, Busbequius, Gerlachs und Nicolo Barbaros Tagebücher, Chalkokon-

dylas (Laonikos), Phrantzes, Ducas, Galleottus Martius, Thwrocz, Ludwig Tubero, Aeneas Sylvius (de viris illustribus), Callimachus (experiens), Ranzanus, de Reva, Bonfini, Isthuanfi, Petrus Bizarus, Brodericus, Urkunden bei Raynald, Schwandtner, Horvath, Mailath, Zinkeisen, v. Hammer u. s. w. mit kritischer Sichtung sorgfältig benützt. Ausgezeichnet sind die Schilderungen Spaniens, besonders Granada's, Ferdinands des Katholischen, der Isabella, des Wesens und der Zustände des Islams, der Kriege der Türken im byzantinischen Reiche, Skanderbegs, Ungarns, der Hunyade. Man findet hier eine Reihe neuer geschichtlicher Forschungen.

Das zweite Buch, der commercielle oder industrielle Uebergang, enthält die Uebersicht der Entdeckungs- und Eroberungsfahrten, namentlich durch Spanier und Portugiesen, und hat drei Hauptstücke, 1) Entdeckungs- und Eroberungsfahrten der Spanier, Christoph Colombo und Ferdinand Cortez (S. 367—430), Peru und die Pizarros (S. 431—476), 3) Ostindien, Vasco da Gama und die Nachfolger am Entdeckungs- und Eroberungswerke (S. 477—503). Zugleich werden Handelspolitik, Missions-, Eroberungs- und Kolonialwesen im Zusammentreffen mit den neu entdeckten Ländern und Völkern dargestellt. Auch hier wurden überall die Quellen des ersten Ranges zu Grunde gelegt, wie Leo von Rózmital, Colombos Reiseberichte bei Navarrete, Petrus Martyr d'Anghiera, Gomara, die Berichte des Ferdinand Kortez, Zarate, Garcilasso de la Vega, Oviedo, Castañeda, Osorius, Barros, Briefauszüge bei Grynäus (novus orbis), Damianus a Goes, Urkunden bei Prescott, Alex. v. Humboldt u. s. w. Ueberall wird auch das politische und häusliche, das Cultur- und Kunstleben der verschiedenen Völker gewürdigt.

Das dritte Buch, mit welchem der zweite Band beginnt, der wissenschaftliche Uebergang, zerfällt in drei Hauptstücke, 1) die Wiedergeburt der Wissenschaft durch die klassischen Studien (S. 3—34), 2) die bildende Kunst und die einzelnen Wissenschaften (S. 35—56), 3) die Universitäten, Buchdruckerkunst, Volksliteratur, sittliche und gesellschaftliche Zustände (S. 57—80). Dieser wichtige Abschnitt enthält die Scholastik oder Religionsphilosophie, Nominalisten, Realisten, die die Wiedergeburt der klassischen Studien befördernden Gründe, die Merkmale dieser Wiedergeburt, die italienischen Humanisten, Johann von Ravenna, Guarino, Johann Aurispa, Poggio Bracciolini, Leonhard Bruni von Arezzo, Lorenz Valla, Franz Filelfo (Philelphus), Hermolao Barbaro, Poliziano (Politianus Ambrogini), die Griechische Restauration, Manuel Chrysoloras, Theodor Gaza, Konstantin und Johann Laskaris, Bessarion, Gemistios Pletho, Chalkokondylas und Moschopulos,

die Alterthumsstudien in Deutschland, Gerhard de Groote, die Congregation des gemeinen Lebens zu Deventer, Thomas von Kempen, Rudolph Agrikola, Celtes, Johann Reuchlin, Desiderius Erasmus, Gang der Humanistenschulen in Deutschland, Frankreich, Spanien, England, Ungarn, Rückwirkung auf die bildende Kunst, Michaël Angelo Buonarotti, Raphaël Sanzio, das geistige Leben, die Philosophie in Italien, Marsiglio Ficino, Pico von Mirandola, in Deutschland Reuchlin, Agrippa von Nettesheim, Paracelsus, Theologie, Mathematik, Kosmographie, Paul Toscanelli, Lorenz von Valpeja, Müller (Regiomontanus), Peurbach, Martin Beheim, Naturwissenschaft, Heilkunde, Geschichtschreibung, Macchiavelli, Guicciardini, Varchi, Comines, Pulgar, Celtes, Pirkheimer, Naucler, Aventin (Thurmaier), Justinger, Schilling, Anshelm, Briefsteller, den Kampf der Universitäten mit der Scholastik, Georg Reischs zu Freiburg im Breisgau Philosophenperle, die alte und neue Partei, den Gang der Buchdruckerkunst, die Herausgabe der Klassiker, die Bibliotheken, Volksliteratur, Lehrgedicht seit 1300, Brant's Narrenschiff, Till Eulenspiegel, Reinecke Fuchs, sittliche und gesellschaftliche Zustände der europäischen Hauptvölker, Gegensätze und Widersprüche, Licenz, Aberglaube, Prunklust, Völlerei, neue Krankheiten, sittliche Gährung, Krisis der Reformation Ueberall werden die wissenschaftlichen, künstlerischen und sittlichen Zustände der Völker aus den gleichzeitigen Schriftstellern in umfassender und dennoch in's Detail gehender Weise dargestellt.

Das vierte Buch endlich schliesst mit der religiös-kirchlichen Entwickelung, welche das Bild des Ueberganges vom Mittelalter zur Neuzeit vollendet. Der noch von Kortüm behandelte Theil umfasst zwei Hauptstücke, 1) Lage und Entwickelung Spaniens vom Tode Ferdinands des Katholischen bis zum Ende des Kastilischen Städte- oder Gemeindekrieges und socialistisch-demokratischen Aufruhrs in Valencia (1516—1522), Folgen für Kronmacht und äussere Politik, Ziele der letztern in Bezug auf die religiös-kirchliche Bewegung (Reformation) in Deutschland (S. 81—102), 2) die Anfänge der niederdeutschen oder lutherischen Reformation vom Beginn des Ablassstreites bis zum Beschlusse (Edikt) des Wormser Reichstages, 1521, (S. 103—168).

Mit dem dritten Hauptstücke des vierten Buches, welches die Kirchenbesserung und die staatlichen Händel vom Wormser Edikt (1521) bis zum Nürnberger Religionsfrieden enthält (S. 169—289), beginnt die Fortsetzung des Unterzeichneten. Das vierte, ebenfalls von dem Unterzeichneten verfasste Buch, vom Nürnberger Religionsfrieden (1532) bis zum Religionsfrieden von Augsburg (1555), schliesst das ganze Werk. Im ersten und zweiten Hauptstücke des vierten Buches wurden von Kortüm als Quellen ersten Ranges Petrus Martyr d'Anghiera, die Gesandtschaftsberichte bei

Albéri, Guevara, Sebastian Brant, Stolle's Thüringisch-Erfurtische Chronik, Anshelms Berner Chronik, Scultetus annales evangelici, das Chronicon Nicolai de Siegen, Reuchlin de arte cabbalistica, Francesco Vettori, Bonivard, Luther's Schriften, die Wormser Chronik, Kirchmeier's Denkwürdigkeiten, Urkunden bei von der Haardt, Erhard, de Wette, Ranke, Strauss häufig und sorgfältig gebraucht. Der Unterzeichnete war bemüht, im dritten und vierten Buche die politischen Ereignisse, in wie fern sie hier auch mit dem religiös-kirchlichen Theile zusammenhängen, zusammenzufassen, dagegen mehr Ausführlichkeit auf die Darstellung des religiös-kirchlichen Ueberganges zu verwenden, welcher hier als Hauptsache erschien. Dabei wurde auf die ersten Quellen zurückgegangen, die Schriften der Reformatoren, ferner des Erasmus, Barth. Sastrow, Cochläus, des Schertlin von Burtenbach, Frank's Chronik, Seckendorf, Sleidanus, die Urkunden bei Raynald, Hortleder, Sarpi, Pallavicini, J. G. Walch, Ildefons v. Arx, Strobel, de Wette, Förstemann, Lehmann, Ranké, G. Heine, Lanz, Langenn, Rommel, Zimmermann, William Bradford, Gachard u. s. w. Dem Ganzen wurde eine über Inhalt, Zweck, Forschungs- und Darstellungsweise des Buches sich aussprechende Vorrede (Bd., I. S. I—XVIII) und am Schlusse ein möglichst vollständiges alphabetisches Personen- und Sachregister (Bd. II, S. 519—544), beide von dem Unterzeichneten verfasst, angefügt. Auch wurden beide Bände mit Seitentiteln versehen. Dem Werke wurde die Aufschrift: „Geschichte Europa's im Uebergange vom Mittelalter zur Neuzeit" gegeben, weil dieser Uebergang sich allein auf Europa bezieht und von ihm ausgeht, zwar auch die andern Welttheile und zum Theile ausführlich behandelt sind, aber natürlich nur in so ferne, als sie von der europäischen Menschheit ihre Bedeutung erhalten und den Schauplatz für ihre Thätigkeit bilden.

Die Vernunft war es, welche sich von den Fesseln der allein-selig-machen-wollenden Kirchenautorität in der Reformation allmählig zu befreien anfing, und an der Hand der neuen Kirchen- und Glaubensverbesserung der von der Theologie geknechteten Philosophie eine freiere Bahn brach. Die Reformation wirkte vortheilhaft auf die Entwickelung des religiösen, sittlichen, wissenschaftlichen und künstlerischen, viel später auch des politischen Lebens. Die ersten Keime zu unserer Zeit, deren Charakter ein Streben nach Fortschritt, nach Vernunftentwickelung in allen Richtungen des Lebens ist, liegen in den Uebergängen, welche in dem vorliegenden Buche gezeichnet sind. Vieles zeigt sich noch vom mittelalterlichen Wesen und erst allmählig und unter anhaltenden Kämpfen entwindet sich dem Schoosse der Nacht der Lichtfunke, welcher die neue Zeit gebärt. Mit der staatsrechtlichen Duldung des seit Jahrhunderten als ketzerisch gebrandmarkten und weltlich und geistlich verfolgten Princips der freien

Forschung in der Schrift und seiner Anhänger, wie sie es vor der Hand nach ihrer damaligen Anschauungsweise in einem nicht für alle Zeiten bindenden Glaubensbekenntnisse niederlegten, war durch den Religionsfrieden von Augsburg (1555) der Schritt des Ueberganges vom Mittelalter zur Neuzeit vollendet, wenn gleich in diesem Frieden Beschränkungen lagen, eben so viele Keime zu neuen Kämpfen, aber auch zur neuen, höheren und freieren Vernunftentwickelung, wenn es dieser gelang, die sie hemmenden Mächte zu überwinden.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen mag hier einiges Einzelne aus den geschichtlichen Forschungen des vorliegenden Werkes folgen.

Als die mit Julius II., welcher den Gedanken eines einigen theokratischen Italiens hatte, verbündeten Schweizer in diesem Lande siegten, betete der Papst nicht zum „heiligen Petrus", sondern zum „heiligen Schweizer". In Bullinger's Ms. Chronicon heisst die von Kortüm ausgezogene Stelle: „Der Papst betete damals die Litanie und, was an dem Ort, da er beten sollt: S. Petre ora pro nobis, darfür sprach er uss Fröwden: S. Suizere ora pro nobis (Heiliger Schweizer, Bitt für uns!" Bd. I, S. 200). Die Franzosen, denen die Schweizer oft als Söldner dienten, waren diesen damals sehr verhasst. „Es wäre doch, sagten sie, keiner Trüw noch Beständigkeit Vertröstung, wie sich das am französischen Küng und and andern zu vil erscheint habe" (Anshelm IV, 290, Bd. I, S. 203). Wie die Deutschen mit den Schweizern verfuhren, davon gibt uns Anshelm eine Probe. Nach der Schlacht von Marignano (1515) „frassen die Landsknechte ein grünes Fähnlein zerhackt im Salat, den Urner Ammann Püntiner, einen wohlbeleibten Herren, hieben sie auf, salbten mit seinem Fett ihre Spiesse und Stiefel, ja, liessen die Rosse Haber aus dem Bauche fressen" (Anshelm V, 182, Bd. I, S. 223). Gibellinen und Welfen liessen sich bei den Schweizern bestechen. „Dass Gott erbarm, hiess es im Hornung 1516 in Bern, als die Franzosen dort ihr Geld austheilten, das sind unsere Todten von Mailand! Dass der Teufel die Franzosen und ihr Geld hätte! Ei, wo sind die alten frommen Eidgenossen?" An einem Laden zum Distelzwange stand geschrieben:

„Wir Gwelfen
Wend uns der Dukaten und Kronen behelfen,
So ihr Gibel (Gibellinen)
Koth und Dreck essent us dem Kübel!"
(Anshelm V, 222, 231. Bd. I, 225.)

Nach Zurita's Zeugnisse nannte man es zur Zeit Ferdinands des Katholischen Regierungskunst, wenn man den Widerpart betrügt und auf jegliche Weise übervortheilt (engañar el enemigo y aventajar sus cosas por qualquier camino, que esto llaman las gentes saber reynar, Bd. I, S. 230). Mangel an aller Scheu und Ehrfurcht vor dem Heiligen zeigte sich in dem grossen

Schweizer- oder Schwabenkriege. So erstach Burkhard von Randeck einen siebenzigjährigen Greis im Heiligthum des Herren, tauften gotteslästerliche Landsknechte ein Kalb auf den Namen des Ammanns Reding, stiessen andere ein altes Crucifix in den Ofen, sprechend: „Wir müssen den alten Gott anders taufen, dass er uns auch helfe! Hey! Er ist ein Schweizer worden" (Anshelm II, 303, 320, 385, Bd. I, 133). Lächerlich war es, wenn die Schweizer in den italienischen Kriegen im Anfange des 16. Jahrh. die Franzosen „Meister des Fliehens" nannten (handschriftl. Auszug aus dem Bernischen Lehenarchiv, Bd. I, 202).

Nirgends war der Aberglaube stärker, als in der Schweiz. So wendete man sich in Bern wegen Ungeziefers auf dem Felde an den Bischof von Lausanne, wozu sogar der Geschichtschreiber Thöring Frickard den Rath ertheilte. Ein bernischer Leutpriester las die Bannbulle gegen die Maikäferlarven, „Inger" oder Engerlinge, auf dem Kirchhofe vor. Sie lautete: „Du unvernünftige und unvollkommene Creatur, mit Namen Inger (denn deines Geschlechtes ist nicht gewesen in der Arche Noä), du hast mit deinem Anhang grossen Schaden gethan auf dem Erdreich! Darum gebiete ich dir im Namen meines gnädigen Herren, auch in Kraft unsers Heilandes und der hochgelobten Dreifaltigkeit, innerhalb sechs Tagen von dannen zu weichen. Wo nicht, so sollt ihr Inger am sechsten Tag, so es Eins schlägt Nachmittags, in Wiflisburg persönlich oder durch einen Fürsprecher euch verantworten vor meinem Herren von Lausanne oder seinem Vicar, da dann mit Verfluchen und Beschwören weiter gegen euch geschehen wird, was Rechtens ist." Als das Gewürm nicht erschien, wurde es als halsstarrig in den Leichnam eines gewissen Johann Perrodet verbannt." Auch in Uri that der Geneneralvicar von Konstanz Aehnliches (Bd. II, 77). Unter den Reliquieen, die zu Ende des fünfzehnten und im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts verehrt wurden, werden der Leibrock Christi, die Milch der h. Jungfrau, Kreuzessplitter, Heu von Bethlehem, Bileams Eselsbein, St. Klarens Buntschuhe, Josephs Stiefel, des Christkinds Vorhaut, ein Stück der ägyptischen Finsterniss und Schwungfedern aus dem Flügel des Erzengels Michaël aufgeführt (Bd. II, S. 108 und 109). Der Abt des Wormserklosters Neuhausen sagte: „Wenn Lutherus nicht gekommen wäre, sie hätten die Leute überreden wollen, dass sie Heu gefressen hätten" (Bd. II, 109). Die Verkommenheit fühlten auch die streng Katholischen. „Wäret ihr Pfaffen, sagte Kaiser Karl V. zu den Prälaten in Augsburg, fromm, so hättet ihr keines Luthers bedurft." (Bd. II, 112). Als man in Erfurt ein Elsternest vom Thurmknauf herunternehmen liess, sagte man, wie es in Stolle's Thüringisch-Erfurtischer Chronik heisst, „das sei aus Neid geschehen, die weiss-schwarzen Vögel trügen ja offenbar die Ordenskleidung" (II, 112). Von den deutschen Herren jener Zeit hatte man das Sprüchwort:

Kleider aus, Kleider an,
Essen, Trinken, Schlafen gahn,
Ist die Arbeit, so die deutschen Herren han"

(Bd. II, 114). Erasmus nennt die Klöster „die Freudenhäuser, Sitze der Faulheit und Wohllust, Werkstätten des Teufels, bewohnt von Wanzen, Läusen, Flöhen, welche alles Edlere beschmutzen und benagen, Verpflegungsanstalten der Bäuche, Dolen, Wiedehöpfe, je dümmer und unwissender, desto geehrter." Dr. Gienger, der geheime Rath, schrieb an Kaiser Maximilian II. am 24. August 1574 von den Prälaten: „Sie reiten, reisen und laufen den Klöstern zu, schlemmen, dampfen und saufen so lange, bis sie einander nicht mehr kennen. Viele aus denselben sind beweibt, so auch die meisten ihrer Konventualen, besonders solche, die auf Pfarreien ausgesetzt sind" u. s. w. (Bd. II, S. 114 u. 115). Neben dem Aberglauben herrschte Prunksucht. „Die dritte Narrenschell, sagt Geiler von Kaisersberg, ist das Haar zieren, geel (gelb) grauslicht und lang machen, auch fremdes Haar unter ihres mischen und dasselbe zum Schauspiel aufmutzen. Es ziehen die Weiber jetzt hin und her, wie Mannen, und henken das Haar dahinten ab bis auf die Hüft mit aufgesetztem Baretlein und Hütlein, gleich wie die Mannen" (II, 77). Daneben herrschte die Trinklust. Luther sagt in seiner Schrift vom Hanswurst: „Es ist leider dieser (cursächsiche) Hof nicht allein, sondern ganz Teutschland mit dem Sauflaster geplagt. Es ist ein böses, alt Herkommen im teutschen Lande, wie der Römer Cornelius schreibt, hat bisher zugenommen, nimmt noch weiter zu. Auch welsche Sitten pflanzen sich in Teutschland durch die verdammten Kardinäle und Heinzen." (II, 377.) Eine wahre Wohlthat war bei der sittlichen und religiösen Verkommenheit die Reformation. Karl V. behielt seinen Hass gegen ihre Begründer, Ausbreiter und Anhänger auch, nachdem seine verkehrte Staatskunst, welche die evangelische Partei zu seinen Unternehmungen gegen des Papstes Alleinherrschaft und gegen die deutschen Fürsten ausbeuten wollte, durch Moritzens Siege gedemüthigt, der Augsburger Religionsfriede abgeschlossen war (1555) und er selbst seine Kronen niedergelegt hatte, in seiner klösterlichen Zurückgezogenheit in Spanien. Er gab sich alle Mühe, nachdem er auf alle Staatsgeschäfte feierlich verzichtet hatte, die Inquisition zu den strengsten Gewaltmassregeln gegen die des Lutherthums Verdächtigen aufzuhetzen, und mischte sich mit hastigem Eifer in Alles, was die geistliche und weltliche Obrigkeit in Spanien zur Ausrottung des Lutherthums ergriff, um die Massregeln zu verschärfen (m. s. die Originalbriefe bei Gachard, Bd. II, 505). Aus dem Verzeichnisse der Tafelgenüsse desselben (aus Gachard's Originalbriefen in der Note von Bd. II, S. 503 und 504) geht hervor, dass die Ansicht von seinen klösterlichen Festen und seiner überstrengen Selbstkasteiung eine irrthümliche ist. Eine Reihe von Stellen in Anshelms Chronik werden durch handschriftliche Auszüge aus dem Berner Lehenarchive

erläutert und berichtigt. Der Raum gestattet nicht, weitere Auszüge mitzutheilen. Es mag dieses genügen, um die Leser auf das Buch aufmerksam zu machen.

v. Reichlin Meldegg.

Geognostische Skizze des Grossherzogthums Baden von Dr. Gustav Leonhard, ausserordentlicher Professor an der Universität zu Heidelberg. Mit einer geognostischen Uebersichtskarte. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Stuttgart 1861. E. Schweizerbart'sche Verlagshandlung und Druckerei. S. VIII u. 168.

Eine Zusammenfassung Alles dessen, was in der Mineralogie, Geognosie und Paläontologie Badens durch einheimische und auswärtige Forscher seit dem Erscheinen der ersten Auflage vorliegender Schrift geleistet wurde, schien sehr wünschenswerth. Der Verfasser suchte diesem Bedürfniss möglichst zu entsprechen, ohne dabei den vorgesteckten Raum einer „Skizze" zu überschreiten, welche ja nur ein gedrängtes, aber getreues Bild der so mannigfaltigen geologischen Verhältnisse des badischen Landes geben soll.

Die Anordnung des Ganzen ist diesmal eine andere, indem solches nur einen geognostischen Theil enthält und bei jeder Formation die wichtigeren in ihr vorkommenden Mineralien erwähnt sind. (Wegen der gesonderten und ausführlicheren Aufzählung letzterer wird auf des Verfassers Schrift, „die Mineralien Badens." Zweite Auflage. Stuttgart. E. Schweizerbart'sche Verlagshandlung, 1855, verwiesen.)

Nach der Inhalts-Uebersicht hat das Grossherzogthum Baden folgende Formationen und Gebirgsarten aufzuweisen. 1. Grundgebirge: Gneiss, Granit, Syenit, Diorit, Amphibolit, Gabbro, Serpentin, Felsit-Porphyr, Quarzarmer Porphyr, Minette. 2. Sedimentäre Formationen: Uebergangs-Gebirge, untere und obere Steinkohlen-Formation, Todtliegendes, Buntsandstein, Muschelkalk, Keuper, Lias, brauner und weisser Jura, Tertiär- und Quartär-Formationen. 3. Vulkanische Formationen: Dolerite, Basalte, Trachyte, Phonolithe — demnach eine ungewöhnliche Mannigfaltigkeit von Gesteinen verschiedenster Art.

Wie der Verfasser der vorliegenden zweiten Auflage eine möglichste Vollständigkeit zu geben sich bestrebte, ebenso war die verehrliche Verlagshandlung um eine geschmackvolle Ausstattung besorgt.

G. Leonhard.

Le livre de recteur. Catalogue des Etudiants de l'Académie de Genève de 1559 à 1859. Genève. Imprimerie de Jules-Guillaume Fick. 1860. 391 S. gr. 8.

Wir haben in diesen Blättern (Jahrg. 1860, S. 75 ff.) aufmerksam gemacht auf einen in Folge der dreihundertjährigen Jubelfeier der Genfer Akademie aus der Officin des Herrn Fick zu Genf hervorgegangenen erneuerten Abdruck der Statuten eben dieser höhern Bildungsanstalt, welche im Jahr 1559 auf Betrieb von Calvin, Viret und Beza zu Genf gestiftet ward und seitdem, wenn auch unter veränderten Verhältnissen, bis auf unsere Tage sich erhalten hat. Der Abdruck dieser „Ordre du Collège de Genève" ist erfolgt in einer ganz der ursprünglichen Publikation, wie sie in dem oben bemerkten Jahr stattfand, nach Druck und Papier, wie Format und Lettern entsprechenden Weise, und damit, selbst abgesehen von dem, wie wir gezeigt haben, auch für unsere Zeit noch beachtenswerthen Inhalt, auch beachtenswerth als ein seltenes Werk typographischer Kunst, mit welcher ein Druck des sechzehnten Jahrhunderts in aller Treue hier wiedergegeben ist. Aus gleichen Rücksichten empfehlen wir auch das oben angezeigte, aus derselben Veranlassung — dem hundertjährigen Jubiläum jener Anstalt im Jahre 1859 — hervorgegangene Werk, welches nicht minder in typographischer Hinsicht unsere volle Aufmerksamkeit verdient. Drei Gelehrte haben sich vereinigt, dieses schöne Denkmal der Erinnerung ihrer Vaterstadt zu errichten, die Herren Charles Le Fort, Professor des Rechts, Gustave Revilliod, Präsident der Gesellschaft für Geschichte und Archäologie zu Genf, und Edouard Fick, Doctor der Rechte wie der Philosophie; ihren Bemühungen ist es gelungen, den Abdruck des Ganzen in einer solchen Weise zu leiten und zu überwachen, dass Jeder, auch der ferner stehende, das Vollendete der Form anzuerkennen genöthigt ist, in welcher hier nach den in Schrift noch vorhandenen Originalen ein Abdruck des Verzeichnisses veranstaltet ist, welches alle diejenigen enthält, die jedes Jahr, seit der Gründung jenes Collège, im Jahre 1559, in diese Bildungsanstalt eintraten und zu diesem Zwecke ihren Namen in eine eigens dafür bestimmte Liste eintrugen, und damit auch zugleich ihr (Calvinisch-reformirtes) Glaubensbekenntniss unterschrieben, was als eine nothwendige Bedingung des Eintrittes angesehen ward. Wir haben also hier die Veröffentlichung eines Immatriculationsbuches (wie wir an deutschen Universitäten dies nennen würden) vor uns, welches von der Gründung der Anstalt selbst bis auf unsere Zeit herab geht und auf diese Weise während eines Zeitraumes von drei Jahrhunderten die ganze Reihenfolge Aller Derer überblicken lässt, welche als Lehrer wie als Lernende — dieser Bildungsstätte angehörten. Wenn uns hier Namen aus allen Ländern Europa's — denn der seinen Namen Einzeichnende pflegte auch die Angabe seiner Heimath beizusetzen — entgegentreten, so sind es insbesondere auch

die Namen der Angehörigen der Stadt Genf selbst, an welche eine Fülle von Erinnerungen sich noch bei den späteren Nachkommen knüpft: mit allem Recht wenden sich daher die Herausgeber an die ihnen zunächst stehende Jugend ihrer Vaterstadt, der sie dieses Denkmal gewidmet haben: „nous le présentons, sagen sie am Schluss ihrer Vorrede, aussi d'une manière spéciale à nos jeunes compatriotes. Ils trouveront dans ce vieux registre d'illustres exemples à suivre: notre patrie ne conseverra son renom que par sa vertu morale et son action toujours plus efficace dans le domaine d'intelligence.“ Wir unterschreiben diese von wahrer und ächter Vaterlandsliebe zeugenden Worte von Herzen und wünschen ihnen auch für alle kommenden Zeiten den besten Erfolg. Welche Bedeutung aber Genf schon im sechszehnten Jahrhundert als ein Mittelpunkt der geistigen an die Reformation und die damit gleichen Schritt haltende Pflege der humanistischen Studien geknüpften Interessen und der höheren wissenschaftlichen Bildung einnahm, das lässt sich selbst aus diesen einfachen Verzeichnissen erkennen, welche hier mit der grössten Genauigkeit und dadurch auch mit aller Verlässigkeit nach den oft kaum noch leserlichen Originalen vorgelegt werden: wer ähnliche Verzeichnisse aus dem sechszehnten Jahrhundert und selbst noch nach demselben in der Hand gehabt hat, kennt die Schwierigkeiten, auf welche die richtige Lesung bei der mangelnden Deutlichkeit der Schrift oder den oftmals angewendeten Abbreviaturen zum öftern stösst. Die Herausgeber haben es sich angelegen sein lassen, überall das Richtige zu ermitteln, und verdienen auch in dieser Beziehung allen Dank.

Das Verzeichniss selbst, Livre du recteur, beginnt mit dem Jahr 1559, und zwar dem November: an der Spitze steht: Theodorus Beza Vezelius scholae rector, dann folgen die Professoren der Anstalt, und von diesen durch einen freien Raum getrennt, die Namen der in die Anstalt Eingetretenen, und in dieser Weise geht es von Jahr zu Jahr fort, indem auf den Namen des meist jedes Jahr wechselnden, bisweilen auch noch auf einige Jahre weiter gewählten Rectors die Einzeichnungen erfolgen.

Schon in den ersten Jahren der Anstalt weist das Verzeichniss neben verhältnissmässig wenigen Genfern zahlreiche junge Männer auf aus den andern Theilen der Schweiz, aus Deutschland, Holland und England, namentlich aber aus Frankreich, insbesondere aus dem südlichen, und eben so auch aus dem nahen Piemont und einzelnen Gegenden Italiens: und zeigt sich dieselbe Erscheinung noch in einem guten Theile des sechszehnten Jahrhunderts: jedenfalls aber wird daraus die Bedeutung und der Einfluss, den Genf damals nach allen Seiten hin übte, erkannt werden. Durchgehen wir näher diese Verzeichnisse, so findet sich fast keine deutsche Provinz, die nicht irgend Einen der Ihrigen unter den Gliedern dieser Genfer Bildungsanstalt zu nennen hätte, selbst der Norden Deutschlands findet sich vertreten: Holstein und die Hansestädte, Mecklenburg und Pommern, namentlich

auch Dänemark sendete nach Genf seine Söhne zur geistigen Ausbildung: eben so Böhmen und Polen, Ungarn und Siebenbürgen, wo natürlich die religiösen Interessen in Betracht kommen, durch welche die dort der Reformation huldigenden Bewohner zunächst nach Genf gewiesen wurden: darum begnügen sich auch oftmals die ihren Namen Einzeichnenden nicht mit der blossen Angabe ihres Namens, sondern setzen eine Art von Glaubensbekenntniss bei; so z. B. S. 17 aus dem Januar 1567: le soussigné proteste deuant „Dieu qui m'a appellé au nombre de ses enfans de sa pure bonté et grâce, vouloir viure et mourir selon la pure doctrine evangelique qui est annoncee en ceste cité de Geneue, tesmoing mon seing manuel ci mis. Robert Mornet.“ Noch stärker aber drückt sich ein im Jahr 1568 seinen Namen einzeichnender Schotte aus: „Joannes Skeneus Scotus. Hoc meo scripto confiteor et palam profiteor me veram ac synceram Christi religionem quae hodie in hac civitate praedicatur ex animo amplecti, papisticam superstitionem, caeterasque haereses quae ex diametro eius puritati repugnant detestari, ac fidei confessionem, in quam secundum leges publici scholastici jurare tenentur, sacris scripturis consentaneam esse, prout latius in catachesi hujus ecclesiae explicatur. Cui ut ex animo subscribo, ita etiam chirographo meo eandem hanc meam confessionem confirmare volui. Id. Ap. 1569.“ Derartige Zusätze finden sich mehrfach: in der Regel ist jedoch meist nur der Vor- und Zunamen, nebst dem Heimathsorte angegeben. So finden sich in den Einzeichnungen des Jahres 1581 neben mehreren andern Polen (wie sie überhaupt mehrfach im sechszehnten Jahrhundert vorkommen, namentlich auch Adelige, wie z. B. zwei Grafen von Ostrorog), drei Grafen von Solms und Herrn zu Mintzenberck nebst ihrem Hofmeister (pedagogus) eingetragen, im Jahr 1584 ein Graf von Sayn-Witgenstein, desgleichen ein „Wolfgangus Christophorus in Bappenheim sacri romani imperii haereditarius Marscalcus“ und ein „Wilhelmus in Bappenheim sac. rom. imp. haereditarius marscalcus“ (S. 41); auch an Heidelbergern fehlt es nicht, wie wir deren an mehr als einem Dutzend Stellen bemerkt haben: wir wollen nur Einen derselben nennen, der unter dem 26. August des Jahres 1628 sich eingetragen findet: „Conradus Schoppius M. philosophiae et poeta coronatus, nuper Academiae Heidelbergensis oratoriae et poeseos professor publicus nunc exsul Christi et sequentium duorum discipulorum ephorus“: diese beiden Schüler, die er mit nach Genf brachte, sind eingezeichnet als „Fridericus Mayer, Heidelbergensis Palatinus“ und „Johannes Christophorus Mayer Dilspergensis, Palatinus.“ Wir haben in den Akten, welche die Verhandlungen hiesiger Universität enthalten, nachgesehen, und dort allerdings den Eintritt dieses M. Conradus Schosspius, als erwählten und bestätigten Professors in die philosophische Fakultät im Januar des Jahres 1620 durch einen protokollarischen Eintrag bemerkt gefunden. Es war, und zwar ebenfalls als „Philosophiae M. ac poeta coronatus, cum ad linguae

Latinae sive oratoriam professionem convocaretur" schon im Jahre 1619 eingetragen, als Student aber im Jahre 1594 an der Heidelberger Universität immatriculirt worden, wie wir aus diesen Acten gleichfalls ersehen. Offenbar hatten die bald auf das Jahr 1620 folgenden Kriegsereignisse, die Eroberung der Stadt durch Tilly im September des Jahres 1622 diesen Professor gleich seinen Collegen aus Heidelberg vertrieben und veranlasst, mit den beiden seiner Leitung anvertrauten Zöglingen in Genf eine sichere Aufenthaltsstätte, während der unruhigen Zeiten des dreissigjährigen Krieges zu suchen. So könnten wir noch auf manche andere Persönlichkeit hinweisen, welche in diesen Listen aufgeführt wird. Dieselben schliessen mit dem Jahre 1859. Um aber diese Listen noch weiter zu vervollständigen, haben die Herausgeber es sich angelegen sein lassen, auch eine Liste der Professoren folgen zu lassen, welche mit Johannes Calvin und Theodor Beza (De Bèze) beginnt und bis in die fünfziger Jahre unseres Jahrhunderts fortgeführt, die sämmtlichen Professoren, die je an der Anstalt gelehrt haben, verzeichnet; bei jedem ist beigefügt Ort und Datum seiner Geburt, das Jahr der Anstellung, wie das Jahr des Todes: um diese nicht unwichtigen, vielmehr wesentlichen Angaben richtig zu geben, haben die Herausgeber alle gedruckten wie ungedruckten Quellen und Hülfsmittel benutzt. Eben so haben die Herausgeber noch eine Liste sämmtlicher Rectoren, von Theodor de Bèze im Jahre 1559 bis auf Emil Plantemour im Jahre 1858 beigefügt und auf diese Weise Nichts unterlassen, was zur Vervollständigung ihres schönen, dem Gedächtniss ihrer Vaterstadt gewidmeten Unternehmens dienen konnte.

Chr. Bähr.

Die Gesetze und die Kräfte der relativen Bewegung in der Ebene. Vorgetragen am ausserordentl. Maschinenbaukurs an der Montan-Lehranstalt zu Pribram von Gustav Schmidt, k. k. Kunstmeister und Docent. Wien 1861. Druck von Förster und Bruder. (74 S. in 8.)

Die vorliegende kleine Schrift beschäftigt sich im Grunde weniger mit der Theorie der „relativen" Bewegung, als mit der Aufgabe, diejenigen Probleme, welche man mittelst der Kunststücke behandelt, die zu den „relativen Bewegungen" leiten, durch die herkömmlichen analytischen Formeln, welche für die „absolute" Bewegung gelten, zu lösen. Begreiflicher Weise hat man nur dann die Ueberzeugung von der Richtigkeit einer Auflösung, wenn man alle Kräfte, wie sie wirklich vorhanden sind, mit in Berechnung gezogen, und nicht durch allerlei Eskamotirungen einige dieser Kräfte weggelassen, und gar noch „ideale", d. h. nicht bestehende Kräfte mit hat wirken lassen. Alle die populären und nicht populären Darstellungen, welche nicht auf die Betrachtung der absoluten, d. h. wirklich vorhandenen Bewegung zurückgehen, werden immer an dem Grundfehler leiden, dass sie nicht überzeugend sind, sondern

mehr oder weniger „plausibel“ erscheinen. Dies hat der Verfasser der lesenswerthen, uns vorliegenden Schrift gefühlt, und desshalb durch genaue analytische Begründung jenem Fehler abzuhelfen gesucht. Wir müssen ihm nur beistimmen, wenn er der Meinung ist, nur die genaue analytische Begründung der aufzustellenden Formeln sei für Wissenschaft sowohl als Praxis von Werth, da man nur erst dadurch die Gewissheit erhalte, keinen Fehler bei der Anwendung zu begehen.

Wirkt auf ein Atom eine (beliebig veränderliche) Kraft, deren Richtung jedoch immer in derselben Ebene bleibt, so beschreibt das Atom eine ebene krummlinige Bahn. Die wirksame Kraft (die resultirende Kraft) kann nun, wenn man die Zwecke der Anwendung vor Augen hat, auf viererlei Weise zerlegt werden: 1) parallel zu den rechtwinkligen Koordinatenaxen; 2) nach der Tangente und Normale der Bahn; 3) nach der Richtung des Fahrstrahls (vom Anfangspunkt der Koordinaten aus) und darauf senkrecht; 4) nach der relativen Bewegungsrichtung längs einer starren bewegten Bahn, welche das Atom einzuhalten gezwungen ist, und darauf senkrecht.

Diese vier Fälle betrachtet nun der Verfasser ausführlicher. Der erste, als der herkömmliche, konnte kurz abgethan werden; er führt zu den bekannten Formeln $m\frac{d^2x}{dt^2} = X$, $m\frac{d^2y}{dt^2} = Y$, wenn X, Y die Seitenkräfte (nach den Axen) und m die Masse des bewegten Atoms ist, wo unter der Masse weiter Nichts, als Gewicht, dividirt durch g (Beschleunigung der Schwere) verstanden ist.

Zerlegt man die bewegende Kraft (deren Seitenkräfte X und Y sind) nach Tangente und Normale, so erhält man die beiden Kräfte $\frac{mv^2}{\varrho}$, $m\frac{dv}{dt}$, wo v die Geschwindigkeit, ϱ der Krümmungshalbmesser ist und übrigens auch $\frac{dv}{dt} = \frac{d^2s}{dt^2}$, wenn s den Kurvenbogen bezeichnet. Angewendet werden diese Sätze auf den Zentrifugal-Regulator und die Pendelbewegung.

Nennt man φ den Winkel, welchen der Fahrstrahl mit der Ordinatenaxe macht, r den Fahrstrahl, so wird gezeigt, dass die Seitenkräfte R und T, zerlegt nach der Richtung des Fahrstrahls (Verlängerung desselben) und senkrecht darauf (φ vergrössernd) sind: $R = m\left[\frac{d^2r}{dt^2} - r\left(\frac{d\varphi}{dt}\right)^2\right]$, $T = m\left(2\frac{d\varphi}{dt}\frac{dr}{dt} + r\frac{d^2\varphi}{dt^2}\right)$. Wollte man also bloss die relative Bewegung längs des Fahrstrahls betrachten, so wäre der Fahrstrahl als fest zu denken. Dies wäre erreicht, wenn man man zu R die Kraft $mr\left(\frac{d\varphi}{dt}\right)^2$ hinzufügte, und senkrecht auf den Fahrstrahl die beiden Kräfte $-2m\frac{d\varphi}{dt}\frac{dr}{dt}$, $-mr\frac{d^2\varphi}{dt^2}$ wirken liesse. Fügt man diese „relativen“ Kräfte hinzu, so wird

die dadurch hervorgehende Bewegung jene relative Bewegung längs r sein. — Angewendet wird dies auf die planetarische Bewegung und auf die Aufgabe, die Bewegung eines Atoms zu untersuchen, das von einem geraden starren Stabe getrieben wird, der sich selbst mit unveränderlicher Winkelgeschwindigkeit um einen festen Punkt dreht, bei welcher Gelegenheit noch mancherlei Bemerkungen über das Prinzip der lebendigen Kräfte beigefügt werden, die uns jedoch nur für Den recht verständlich scheinen, der Redtenbachers „Prinzipien" zur Hand hat, auf welche sich ohnehin viele Angaben und Bemerkungen der vorliegenden Schrift beziehen.

Wird ein Atom durch eine Kurve getrieben, die sich mit veränderlicher Geschwindigkeit um einen festen Punkt dreht, so zerlegt der Verfasser endlich die bewegende Kraft nach der Richtung der Tangente an die bewegliche Kurve und senkrecht darauf. Die mittelst geometrisch-analytischer Betrachtungen erhaltenen Formeln werden zur Herleitung der Hauptgleichungen der verschiedenen Turbinen verwendet, und schliesslich der sieben Kräfte der relativen Bewegung gedacht.

Aus dieser Uebersicht wird zu entnehmen sein, dass der Verfasser ein kenntnissreicher Praktiker ist, welcher der genauen Theorie ihr volles Recht widerfahren lässt und erkennt, dass nur auf dem Wege, den diese Theorie weist, für den Praktiker selbst Brauchbares zu erreichen ist. Seine Schrift ist desshalb allen Denen angelegentlichst zu empfehlen, die meinen, man habe sich mit der genauen analytischen Durchführung der Probleme nicht abzumühen; sie werden sich daraus eines Bessern belehren können.

Dem Verf. hoffen wir in der Literatur bald wieder zu begegnen, und wünschen, dass er mit derselben Umsicht und stetem Festhalten an der ganzen Wahrheit die Probleme des von ihm gewählten Faches, die noch in grosser Zahl ungelöst oder „praktisch" gelöst sind, näher untersuche und einer vollständigen Auflösung zuführe.

Des Apollonius von Perga sieben Bücher über Kegelschnitte nebst dem durch Halley wieder hergestellten achten Buche. Deutsch bearbeitet von H. Balsam. Dabei ein Anhang, enthaltend: Die auf die Geometrie der Kegelschnitte bezüglichen Sätze aus Newton's „philosophiae naturalis principia mathematica". Mit 31 Figurentafeln. Berlin 1861. Verlag von G. Reimer. (389 S. in 8.)

Apollonius, den die Alten nur den „grossen Geometer" nannten, ist etwa 250 Jahre v. Chr. zu Perga in Pamphylien geboren, studirte in Alexandria unter den Schülern Euklids längere Zeit Mathematik und schrieb dann, nach der Angabe von Chasles („Geschichte der Geometrie" deutsch von Schucke, S. 18) ausser dem vorliegenden berühmten Werke noch eine Reihe anderer über

rein mathematische Gegenstände sowohl, als über astronomische Probleme, von denen aber nur noch eines auf uns gekommen ist (ausser dem über die Kegelschnitte).

Nach des Apolloimus Angabe selbst (Brief an Eudemos zu Eingang des Werkes) bestand dasselbe aus acht Büchern, von denen wir heute jedoch nur sieben kennen, da das achte seit des Commentators Eutocius Zeiten (480 n. Chr.) ganz verschwunden zu sein scheint. Dasselbe Ansehen, in welchem dieses Werk bei den Alten stand, hat es auch im Mittelalter bei den Arabern gehabt, als dieselben die aus Europa geflüchteten Wissenschaften pflegten, und nach dem Wiederaufwachen der europäischen Völker ist es auch von ihnen sofort als ein Meisterwerk erkannt worden.

Doch kannte man in Europa geraume Zeit hindurch nur die vier ersten Bücher, von denen Apollonius sagt, dass sie die Elemente der Lehre von den Kegelschnitten enthalten; erst 1661 erschien zu Florenz eine Uebersetzung der drei weitern Bücher nach der Bearbeitung des griechiechen Werkes durch Abalphat von Ispahan (994) in arabischer Sprache. Abalphat, der unter dem Chalifen Abucalighiar lebte, hatte jedoch die Anordnung der Sätze, wie sie Apollonius gegeben, verändert, um, seiner Meinung nach, das Werk verständlicher zu machen, so dass man also das eigentliche Buch noch nicht kannte, jedenfalls in griechischer Sprache nicht besass.

1710 unternahm nun Halley, zuerst in Verbindung mit Gregory, nach dessen baldigem Tode aber allein, eine Ausgabe in lateinischer und griechischer Sprache. Er benützte dazu die verbreitete lateinische Uebersetzung der vier ersten Bücher (von Commandinus 1566), nebst dem griechischen Codex der Bibliothek des Savilius, und einem ihm von Dekan Baynard geliehenen, während er den griechischen Commentar des Eutocius aus der Bodlejanischen Bibliothek entnahm; sodann die Bodlejanische Abschrift eines arabischen Codex, der von einer 1260 von Nasir-eddin von Tus besorgten Uebersetzung herrührt; einen aus derselben Bibliothek entnommenen arabischen Auszug des Abdolmelek von Schiras (1210); die von Thebit ben Corah (830) bearbeitete, von Beni Moses verbesserte arabische Uebersetzung.

In allen diesen Handschriften und Ausgaben fehlte jedoch das achte Buch, das nach des Apollonius Angabe wesentlich Aufgaben enthielt, die sich mittelst der im siebenten Buche gegebenen Sätze lösen liessen. Pappus in seiner Sammlung von Zusätzen zu Apollonius vereinigte beide Bücher, während er die sechs übrigen genau trennt, so dass Halley glaubte, aus dem siebenten Buche, mittelst der Andeutungen der Commentatoren, das verlorene achte wiederherstellen zu können, was er denn auch versuchte und seiner Ausgabe beifügte.

Da die Halley'sche Ausgabe nunmehr selten und darum ziemlich kostbar geworden ist, glaubte der deutsche Bearbeiter der Wissenschaft einen Dienst zu leisten, wenn er das Meisterwerk durch die

vorliegende Uebersetzung zugänglicher mache. Er hat den Wortlaut der Sätze möglichst genau beibehalten, bei manchen Beweisen, deren Form von der heute üblichen etwas zu sehr abweicht, durch besonders numerirte Zeilen, welche die Hauptmomente des Beweises hervorheben, die äussere Darstellung des griechischen Mathematikers geändert. Die Commentare der alten Griechen sind dabei ebenfalls benützt worden, entweder indem sie unmittelbar in den Text verflochten oder als Anmerkungen beigegeben wurden. Dem sechsten Buch sind angehängt acht Lemmata des Abdolmelek von Schiras, die bei den Beweisen des siebenten Buchs vorausgesetzt werden.

Ein Anhang enthält die auf die Geometrie der Kegelschnitte bezüglichen Lehrsätze und Aufgaben aus den mathematischen Prinzipien der Naturphilosophie von Newton mit denselben Nummern, wie sie sich in dem unsterblichen Werke des grossen Briten finden.

Es ist wohl selbstverständlich, dass wir auf den materiellen Inhalt des altberühmten Werkes nicht näher einzugehen haben, noch weniger irgend ein Urtheil über ein Buch aufführen werden, das durch die einstimmige Erklärung zweier Jahrtausende als ein Meisterwerk erklärt worden. Wir begnügen uns demnach mit den angeführten historischen Notizen, denen wir nur noch einige Worte von Chasles (Geschichte der Geometrie, S. 19) beifügen. „Die Arbeiten des Archimedes und Apollonius bezeichnen die glänzendste Epoche der alten Geometrie. Man kann diese als die Schöpfer und Begründer der beiden grossen Fragen betrachten, welche die Geometer aller Epochen beschäftigt haben, und an welche sich die meisten ihrer Werke anknüpfen. Das erste dieser wichtigen Probleme ist die Quadratur der krummlinigen Figuren...... Das zweite ist die Theorie der Kegelschnitte, durch welche zunächst die geometrische Analysis der Alten und hernach die Methoden der Perspective und der Transversalen erfunden wurden... Diese beiden grossen Abtheilungen der Geometrie, von denen jede ihren besondern Charakter hat, können durch die Benennungen: Geometrie des Maasses und Geometrie der Gestalt und Lage, oder durch Geometrie des Archimedes und Geometrie des Apollonius bezeichnet werden.“

Möge die auch äusserlich vortrefflich ausgestattete deutsche Bearbeitung zu erneuertem Studium der griechischen Mathematiker anregen, die durch ihre unerbittliche Strenge der Beweisführung für alle Zeiten ein nachzuahmendes Vorbild sein werden; während der reiche und weitgehende Inhalt des vorliegenden Meisterwerks zeigt, bis zu welchem hohen Grade die geometrischen Disziplinen bei den Griechen ausgebildet waren.

Dr. J. Dienger.

Nr. 25. HEIDELBERGER 1861.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

1. *Iliadis Carmina XVI. Scholarum in usum restituta edidit* Arminius Koechly, *Turicensis. Lipsiae, in aedibus B. G. Teubneri. MDCCCLXI. XIII und S. in 8vo.*

2 *Die* homerische Odyssee *und ihre Entstehung. Text und Erläuterungen von Dr. A.* Kirchhoff. *Berlin. Verlag von Wilhelm Hertz. (Besser'sche Buchhandlung) 1859. XVIII. und 317 S. in gr. 8vo.*

Beide Ausgaben, der Ilias wie der Odyssee, werden wohl als die natürlichen Folgen des von Lachmann's Standpunkt aus in der neuesten Zeit über die Bildung der homerischen Gedichte gemachten, oder vielmehr auf Lachmann-scher Grundlage weiter fortgeführten Forschungen zu betrachten sein, und als Versuche gelten können, die Resultate dieser Forschungen zur praktischen Anwendung zu bringen, d. h. den bisherigen Text der homerischen Gedichte hiernach zu gestalten, daher auch die Aufmerksamkeit der Gelehrten, wie selbst der Schulmänner auf sich ziehen. Und dürfte dies selbst da der Fall sein, wo der Glaube an die durch die Alexandriner uns überlieferte Gestalt der homerischen Gedichte, noch nicht in dem Grade erschüttert ist, um die Ergebnisse jener Forschungen als völlig sichere und ausser allem Zweifel gestellte zu betrachten, und demzufolge auch den Text der Gedichte in die diesen angeblichen Resultaten entsprechende Form und Gestalt zu bringen. Wer freilich denkt, wie der Herausgeber der Ilias: „neminem hoc etiam tempore nec inter laudatissimos unitarios superesse judicem, qui Homerum epopoeiarum ejus nomini adscriptarum unum auctorem esse sibi aliisque persuadeat eo sensu, quo ceterorum et temporum et populorum poetas fere omnes carminum suorum auctores volgo et habemus et dicimus“ (S. IV), für den wird diese ganze Streitfrage als eine abgemachte erscheinen: es wird sich dann nur noch um ein plus oder minus hinsichtlich der einzelnen in der Ilias wie in der Odyssee, bald mit mehr bald mit weniger Kunst und Geschicklichkeit vereinigten, aus verschiedenen Zeitperiodén stammenden und innerhalb derselben noch vielfachen Veränderungen unterworfenen Lieder handeln; die Autorität eines Herodotus und Thucydides, eines Plato und eines Aristoteles — um nur diese zu nennen — wird dann durchaus von keinem Gewicht sein, in so fern es unserer Zeit vorbehalten war, zu einer richtigeren Erkenntniss der homerischen Poesie zu gelangen, als dies jenen Coryphäen der Blüthezeit hellenischer Literatur und Poesie möglich war, und demnach die ganze Entwicklung und Bildung der ältere hellenischen Poesie besser zu erkennen, als jene Meister hellenischer Sprache und Literatur, welche zu Alexandria einst diess zum Gegenstand ihrer Forschungen gemacht hatten und eine reiche Literatur noch um sich hatten, die uns jetzt nur aus schwachen Bruchstücken bekannt ist. Bei solchen Gegensätzen, die wir hier nicht weiter verfolgen können, werden aber die Versuche, jene Ergebnisse der Forschung der Neuzeit auf die Gedichte selbst, ihre Gestaltung, Anordnung und Zusammensetzung in Anwendung zu bringen, alle Aufmerksamkeit verdienen müssen, zumal wenn sie von Männern ausgegangen

sind, denen wahrhaftig Niemand Leichtfertigkeit in der Behandlung des Gegenstandes oder Uebereilung zum Vorwurf machen kann.

Am schärfsten durchgeführt in Bezug auf Anordnung und Gestaltung des Textes erscheinen diese Ansichten der neueren Zeit über die Bildung der homerischen Gedichte in der zu sechzehn einzelnen Liedern gestalteten Ilias, die wir obenunter Nr. 1 aufgeführt haben. Die Ansichten des Herausgebers sind der gelehrten Welt aus einer Reihe von einzelnen Programmen bekannt, welche zuerst das zweite Buch des Ilias in diesem Sinne behandelt und dann weiter in fünf während der Jahre 1857, 1858 und 1859 erschienenen Dissertationen de Iliadis Carminibus auch über die andern Theile des Ilias diese Forschungen fortgesetzt haben; und soll das, was zur Vollendung des Ganzen noch fehlt, (namentlich also die Begründung der Teichomachia, der Epinausimache und der Patrokleia, welche das zwölfte, vierzehnte und fünfzehnte Lied nach des Herausgebers Anordnung bilden), in ähnlicher Weise demnächst in einzelnen Programmen behandelt werden. In diesen ist also gewissermassen die Begründung des hier gelieferten Versuches enthalten, da der Verfasser sich ausser dem Wenigen, das aus der Vorrede sich über diesen Punkt erfahren lässt, nicht zu irgend einer Zugabe von Adnotationes, welcher Art sie auch seien, verstanden, sondern sich auf einen blosen, nach diesen Untersuchungen geordneten Text beschränkt hat. Die sechzehn Lieder, die uns nun hier geboten werden, als eben so viele Rhapsodien, sind auf folgende Weise zusammengesetzt: I. *Μῆνις* aus 336 Versen bestehénd, die aus Ilias I. 91—492 (mit einzelnen Auslassungen) entnommen sind. Da die Versbezeichnung eine gedoppelte, auf beiden Rändern einer jeden Seite ist (auf dem inneren Rande steht die Bezeichnung nach der Anordnung des Herausgebers, auf dem äusseren Rande die herkömmliche), überdem die als unächt oder doch als spätere Zusätze oder Einschiebsel ausgefallenen Verse mit anderer Schrift unter dem Text gedruckt stehen, so lässt sich die Bildung einer jeden Rhapsodie, sowie die Abweichung von dem herkömmlichen Text gut übersehen. Auch die kritischen Zeichen der Alexandriner (Diple, Obelos u. s. m.) sind bei den einzelnen Versen angewendet. II. *Λιταί* 201 Verse, bis Il. I, 611 reichend. IIII. *Ὄνειρος* 293 Verse aus Il. II, 1—484 (mit Ausfall mehrerer und selbst grösserer Stücke, wie z. B. der ganzen Stelle 279—283, 286—288, 299—330 u. s. w.). IV. *Ἀγορά* 135 Verse aus dem zweiten Gesang des Ilias. V. *Βοιωτία ἤτοι κατάλογος νεῶν* in 205 Versen, und nach der schon in dem oben erwähnten Programm durchgeführten strophischen Abtheilung, in acht und zwanzig einzelnen Strophen, aus dem zweiten Gesang der Ilias mit mehrfachen einzelnen unter dem Text abgedruckten Auslassungen. VI. *Ὅρκια ἤτοι Πάριδος καὶ Μενελάου μονομαχία*, in Allem 531 Verse aus dem dritten und vierten Gesange (bis Vers 222) der Ilias). VII. *Τειχοσκοπία. Ἐπιπωλήσεις*, 305 Verse aus Ilias III, 121—245 und IV. 223—421. VIII. *Διομήδους ἀριστεία* 693 Verse aus Ilias IV, 422—544 und V, mit mehreren grösseren Auslassungen; den Schluss macht Vers 1 des VI. Gesanges. IX. *Ἕκτορος καὶ Ἀνδρομάχης ὁμιλία* 444 Verse aus Ilias VI, 73—529 und VII, 1—16. X. *Πρεσβεία* 678 Verse aus dem achten (Vers 490—565) und neunten (Vers 1—713 mit Auslassung einiger Stücke) Gesang der Ilias. XI. *Ἀγαμέμνονος ἀριστεία ἤτοι κόλος μάχη* 606 Verse aus Ilias XI, 1—485, VII, 220—224,

XI, 486 ff.—XII. *Τειχομαχία* 464 Verse aus Ilias XI, 596, XII, 3—471, XV, 381—414. XIII. *Διὸς ἀπάτη* 899 Verse aus Stücken des achten, fünften, dreizehnten, vierzehnten, fünfzehnten und sechszehnten Gesanges zusammengesetzt. XIV. *Ἡ ἐπὶ ναυσὶ μάχη* 1032 Verse, aus Theilen des dreizehnten, vierzehnten und fünfzehnten Gesanges, nebst einigen Versen des sechzehnten (112, 123), welche den Schluss bilden, zusammengesetzt. XV. *Πατρόκλεια* 1340 Verse, aus Theilen des sechszehnten, siebenzehnten und achtzehnten Gesanges gebildet. XVI. *Ἕκτορος Λύτρα* 734 Verse aus dem vierundzwanzigsten Gesang entnommen.

Dies ist im Allgemeinen die Anordnung und der Umfang dieser neuen auf sechszehn einzelne Lieder reducirten Ilias, einer wahren *Ἰλιὰς μικρά*, die der Herausgeber selbst, insofern er sie für den Schulgebrauch bestimmt hat, lieber als eine Art von Homerischer Chrestomathie angesehen wissen möchte, in welcher sich diejenigen Gedichte in einer Auswahl vereinigt finden, „quae et praestantiora essent et in hodierna compage cognitu difficiliora" (S. VI). Er hat demnach, um seine eigenen Worte zu gebrauchen, ausgelassen: „non solum minores cantiunculas, ut *ἀνδροκτασίας* Teucri Aristiam et quae similia passim inveniuntur atque rhapsodias ut Hectoris et Ajacis Monomachiam, sed etiam Doloneam, quoniam de hac quidem ut solitario carmine etiam unitariis fere constat diserto scilicet testimonio —, nec multas ea nec magnas passa est interpolationes, porro quam Achilleidem appellare licet longiorem epopoeiam praeter libri decimi octavi partem integros quatuor libros *Τ Υ Φ Χ* complexam, quod opus quantopere distet a prioribus carminibus jam Wolfius olim indicavit, denique Athla carmen et descriptionum ad vitam expressarum copia et sermonum varietate atque veritate insigne, quoniam recisis ultimis inde a *Ψ* 826 versibus facile integritati suae restituitur."

Was die Recension des Textes selbst betrifft, so versichert der Herausgeber, dass er sich lieber einer grösseren Milde als Strenge beflissen und deshalb alle Verse, die einigermassen vertheidigt werden könnten, beibehalten, also nur diejenigen gänzlich daraus entfernt habe, „quibus carminis aut filum interrumperetur aut indoles corrumperetur", wohin namentlich die zur besseren Verbindung einzelner Lieder oder auch aus anderen Gründen angeblich veranstalteten Interpolationen gerechnet werden; andere ebenfalls ausgeschiedene einzelne Verse wie selbst längere Stellen haben unter dem Text den Platz erhalten; es sind solche „qui partim jam ab aliis notati quin a genuino carmine olim abfuissent quamquam mihi quidem nihil dubitationis relinquebatur, tamen aut ex mea quoque sententia aliquid notabile habere atque benignam venam spirare aut aliis certe propter qualemcunque causam haud spernendi aut adeo retinendi viderentur"; meist Stellen, die eine weitere Ausführung oder Erweiterung der Erzählung enthalten, und wenn unter diesen aus dem Text ausgeschiedenen und unter demselben aufgeführten Versen einzelne mit eckigen Klammern eingeschlossene sich vorfinden, so soll damit angedeutet werden, „ipsas interpolationes interpolatas esse". Es kommen nämlich auch solche mit eckigen Klammern eingeschlossene Verse im Texte selbst hier und dort vor; es sind dies solche, „qui aut utrum initio ab ipso carminis auctore compositi an ab alio quopiam postea demum illati sint mihi ipsi anceps adhuc est judicium

aut quamquam postea demum illati sine carminis quippe prorsus hic quidem commutati dispendio removeri hodie non possunt".

Wir haben damit die Grundsätze des Verfassers, so weit sie von ihm selbst in dem Vorwort angegeben sind, mitgetheilt; dem subjectiven Charakter derselben entspricht auch, wie zu erwarten, die Anwendung. In das Einzelne der hiernach gehandhabten Kritik einzugehen, kann nicht die Aufgabe dieses einfachen Berichtes sein, durch den wir eben zu weiterer und näherer Prüfung die Männer des Faches veranlassen wollten: ebenso wenig wird man ein näheres Eingehen in die Wortkritik hier erwarten, wozu uns selbst der Raum abgehen würde; für Beides findet sich auch in nicht wenigen Fällen bereits das Nöthige in jenen Programmen bemerkt, denen noch andere, wie oben gesagt, nachfolgen sollen. Nur das haben wir noch zu bemerken, dass das Ganze im Druck äusserst correct gehalten ist und von der bewährten Officin, aus deren Presse auch diese Ausgabe hervorgegangen, Alles geleistet worden ist, was man in Bezug auf die typographische Ausführung überhaupt nur erwarten konnte; diese wird eben so sehr in Druck und Papier, wie in der genaueren Unterscheidung und Anordnung der einzelnen Theile des Textes befriedigen.

Anderer Art ist die Ausgabe der Odyssee, die wir unter Nr. 2 aufgeführt haben. Nach dem Herausgeber ist die Odyssee, wie sie jetzt (durch die Bemühungen der Alexandriner und wohl noch früher des Pisistratos) in ihrem Ganzen vorliegt, keineswegs „eine Sammlung ursprünglich selbstständiger Lieder verschiedener Zeiten und Verfasser", die mechanisch aneinandergereiht sind, „sondern vielmehr die in verhältnissmässig später Zeit entstandene, planmässig erweiternde Bearbeitung eines älteren und ursprünglich einfacheren Kernes"; als diesen aber betrachtet der Verfasser diejenige Gestalt der Dichtung, in der dieselbe bis gegen die 30. Olympiade bekannt war. Und auch dieser Kern „ist selbst nicht einfach, sondern besteht aus einem ersten, älteren, und einem zweiten, jüngeren Theile, welche, wie verschiedenen Zeiten, so auch verschiedenen Dichtern angehören und an verschiedenen Punkten des kleinasiatischen Küstenlandes entstanden sind" (S. V). Jener erste, also älteste Theil, bestand vor dem andern, als ein selbstständiges, abgeschlossenes Ganze, ist aber kein episches Volkslied, sondern gehört in die Periode der sich bildenden Kunstform der Epopöe, in ein Zeitalter, das den Anhängern der Sagenbildung und Sagendichtung schon ziemlich ferne lag; sein Vaterland ist wahrscheinlich die Insel Chios; die Dichtung zeigt sich, was die Behandlung und poetische Gestaltung des Gegenstandes betrifft, vollendet, der Dichter selbst, obwohl auf dem Grunde volksthümlicher Ueberlieferung stehend, völlig unabhängig in der Form von irgend einer bestimmt ausgeprägten Gestaltung des Volksliedes. Dies wäre also nach dem Verf. S. V und VI der ursprüngliche alte Nostos der Odyssee. Der andere Theil soll jüngeren Datums sein, aber noch immer vor den Anfang der Olympiadenrechnung fallen, und als eine mit specieller Kenntniss und Berücksichtigung des ersten hinzugedichtete Fortsetzung desselben erscheinen, die daher auch nur in Verbindung mit jenem ersten existirt hat. Den poetischen Werth dieser Fortsetzung schlägt der Verfasser viel geringer an, der Dichter beherrscht den Stoff nicht mit Freiheit und Selbstständigkeit, sondern ist in vielen Beziehungen abhängig von dem überlieferten Volksliede, wie denn eine Anzahl solcher Lieder die

Grundlage seines Werkes bilden, ohne dass es ihm jedoch gelungen sein sollt diese wenig homogenen Stoffe dichterisch zu bewältigen und zu einer Einhei, zu gestalten: das Vaterland dieses jüngeren Theils soll Kolophon oder Smyrna sein (S. VII). An demselben Orte soll denn, zwischen der 30. und 50. Olympiade dieses aus einem älteren ursprünglichen und einem jüngern, später hinzugekommenen Theile bestehende Ganze einer umfassenden Bearbeitung unterworfen worden sein, welche den Umfang um mehr als die Hälfte erweiterte, den ursprünglichen Text aber vielfach veränderte; das Streben, den Inhalt einiger älteren Dichtungen desselben Sagenkreises einzuverleiben, das Ganze zu vervollständigen und dadurch zu einem befriedigenden Abschluss zu bringen, soll diese Umarbeitung veranlasst haben: von einem dichterischen Werthe der in Folge dessen eingeschobenen oder angehängten Zusätze oder Erweiterungen kann daher nach dem Verf. keine Rede sein (S. VIII). Ueber diese Zusätze verbreitet sich der Verf. weiter in ein und vierzig einzelnen Sätzen, welche theils einzelne Belege, theils Urtheile über den Charakter dieser Zusätze enthalten. Das auf diese Weise überarbeitete und erweiterte Gedicht, das im Ganzen also die Gestalt hatte, in der wir es jetzt noch als Odyssee lesen, bildete die Grundlage der unter Pisistratos und seinen Söhnen vorgenommenen Redaction, bei der es sich zunächst um Feststellung einer bestimmten Lesart handelte, ohne dass damit einzelne weitere Einschaltungen ausgeschlossen waren, wie denn der Verfasser dies ebenfalls in einigen beigefügten Sätzen zu begründen versucht hat.

Dies sind die Ansichten des Verfassers über die Entstehung und Bildung der Odyssee in der jetzt vorhandenen Gestalt; wir haben, um jede Missdeutung ferne zu halten, sie meist mit den eigenen Worten des Verfassers gegeben, eine nähere Begründung der mehr im Allgemeinen ausgesprochenen als im Einzelnen begründeten Sätze gedenkt der Verf. später in besonderen Abhandlungen zu geben: er hat hier nur die Ergebnisse der eigenen Forschung in einigen Sätzen zu formuliren gesucht, und hiernach einen Text der Odyssee geliefert, der „lediglich Veranschaulichung des gewonnenen Resultates sein" soll und „in keiner Weise Anspruch auf den Titel einer selbstständigen Recension macht"; zu einer solchen Arbeit war der Verf., wie er ausdrücklich versichert, weder vorbereitet, noch erschien sie ihm für seine Zwecke unerlässliches Erforderniss (S. IV). Einen solchen Text der Odyssee, nach drei oder wenn man will, vier Abtheilungen geordnet, bringt demnach diese Ausgabe, und ist dieselbe auf einen blossen Text beschränkt, ohne alle weitere Bemerkungen oder Anmerkungen, ausgenommen da, wo einzelne Verse ausgeschieden und unter dem Text ihre Stelle erhalten haben, weil sie später hinzugekommen sein sollen, und selbst da, wo sie in voralexandrinischen Handschriften gestanden, „theils der schriftlichen Ueberlieferung der Zeit von Pisistratos bis auf die Alexandriner ihren Ursprung verdanken, theils auf Rechnung rhapsodischer Gedächtnissfertigkeit zu setzen sind, deren Folgen zu erkennen und auszuscheiden die Kritik des Pisistratidenzeitalters nicht vermocht hatte" (S. XVIII).

Zuerst wird derjenige Text gegeben, welcher als Kern der Odyssee gilt, und selbst hinwiederum aus einem älteren und einem jüngeren Theile besteht. Dieser ältere Theil, als der alte Nostos des Odysseus be-

zeichnet, der somit den Anfang macht, besteht in Allem aus zwölfhundert Versen, welche aus Stücken des ersten Gesangs (Vers 1—87), des fünften (Vers 43—493 mit Ausscheidung mehrerer Interpolationen und Reminiscenzen), des sechsten (Vers 1—331 ebenfalls mit Wegfall einiger interpolirten Verse und Einschiebung einiger Ergänzungen), des siebenten (Vers 1—17, dann eine Lücke, in der wahrscheinlich Vers 43—46, 82, 83 gestanden, dann Vers 84—102, 132—145, 147—184, 233—242, dann eine Lücke, Vers 251—297), des eilften (Vers 333—342, 344—353), und des dreizehnten (Vers 7—9, 13—67, 69—184) genommen sind. Die an diesen ältesten Kern gereihte Fortsetzung befasst in Allem 3561 Verse, und ist gebildet aus grösseren Stücken des dreizehnten (Vers 185—439), vierzehnten (Vers 1—533), fünfzehnten (Vers 550—557), sechzehnten (Vers 1—481), siebenzehnten (Vers 1—30, 167—413), achtzehnten (Vers 1—41, 60—428), neunzehnten (Vers 1, 2, 53—604), zwanzigsten (Vers 1—346, 390—394), ein und zwanzigsten (Vers 1—434), zwei und zwanzigsten (Vers 1—501) und drei und zwanzigsten (Vers 1—295) Gesanges, wobei jedoch überall Auslassungen von bald mehr, bald weniger Versen (wie z. B. besonders in dem Stück aus dem sechszehnten Gesang), welche als interpolirt gelten, stattfinden. Nun folgen S. 125 ff. II. Zusätze und Interpolationen der jüngeren Bearbeitung: nicht weniger als ein und vierzig einzelne Stücke mit 7186 Versen fallen in diese Rubrik. Es gehören dahin aus dem ersten Gesang Vers 88—444, dann als „Bruchstück eines älteren Liedes von den Abenteuern des Telemachos" der zweite, dritte und vierte Gesang bis Vers 619; als drittes Stück aus dem vierten Gesang Vers 620 bis zum Schluss und aus dem fünften Vers 1—42; Nr. IV soll „Bruchstück eines älteren Liedes von den Irrfahrten des Odysseus (im 7. Gesang Vers 103—131) sein und wahrscheinlich desselben, dessen erster grösserer Theil, wenn auch umgearbeitet und durch Zusätze vermehrt, im neunten Gesang V. 565 bis zum zwölften V. 446 erhalten sein soll. Nr. V ist gebildet aus Ges. VII, 185—232, Nr. VI aus VII, 243—250; Nr. VII aus VII, 298 bis IX, 15, Nr. VIII: Bruchstück des älteren Nostos, das ursprünglich zwischen VII, 242 und 259 gestanden haben und erst in der jüngeren Bearbeitung nach IX, 16—564 versetzt sein soll. — Nr. IX. Bruchstück eines andern, ursprünglich selbstständigen Nostos: von IX, 565 und 566—XI, 332 und von XI, 353 bis XII, 446, Nr. X. XII. 447 bis XIII, 6. Nr. XI: XIII. Vers 19—12. Nr. XII. der Vers XIII, 68. Nr. XIII die Verse XIII, 412—428. Nr. XIV der Vers XIII, 440. Nr. XV, die Verse XIV, 174—184, Nr. XVI, Ges. XV, Vers 1—74. Nr. XVII. Bruchstück eines älteren Liedes von den Abenteuern des Telemachos (als Fortsetzung von Nr. II) XV, 75—282. Nr. XVIII. desselben Gesanges die Verse 283—549. Nr. XIX. Vers 552—554. Nr. XX. Gesang XVI, 30—39. Nr. XXI, Vers 135—153. Nr. XXII Vers 322—451. Nr. XXIII. Vers 460—477. Nr. XXIV Gesang XVII, Vers 31—166. Nr. XXV, Vers 414—606. Nr. XXVI, Gesang XVIII, Vers 42—59. Nr. XXVII, Vers 281—301. Nr. XXVIII, Vers 303. Nr. XXIX, Gesang XIX, Vers 3—52. Nr. XXX, Vers 282—299. Nr. XXXI, Vers 394—465. Nr. XXXII, Gesang XX, Vers 66—82. Nr. XXXIII, Vers 124—146. Nr. XXXIV, Vers 347—389. Nr. XXXV, Gesang XXI, Vers 15—41. Nr. XXXVI, Gesang XXII, Vers 141. Nr. XXXVII, Vers 205—240. Nr. XXXVIII, Vers 249—250. Nr.

XXXIX, Gesang XXIII, Vers 111—176. Nr. XL: Vers 218—224. Nr. XLI von Gesang XXIII, 297 bis XXIV, 548.

Die dritte Abtheilung: Interpolationen der Pisistratidenrecension, enthält nur 80 Verse in sechs Nummern: I. Gesang VII, Vers 18—83. II. Vers 146 desselben Gesangs. III. Gesang XI, 321—325. IV. desselben Gesanges Vers 602—604 und V. Vers 631. VI. Gesang XIII, Vers 320—323.

Wir haben hier einfach angegeben, in welcher Art und Weise nach des Herausgebers Annahme die Odyssee entstanden und gebildet sein soll, eben so wie wir dies vorher bei der Ilias gethan haben. Wir begnügen uns mit diesem einfachen Referat, das in der That schon hinreichen mag, um die volle Aufmerksamkeit, aber auch die sorgfältigste Prüfung Aller derer hervorzurufen, die an solchen wichtigen, tief in die Geschichte der griechischen Literatur, zunächst der poetischen eingreifenden Untersuchungen Antheil nehmen. Eine solche Prüfung hier anzustellen, kann schon aus dem Grunde nicht angehen, weil die nähere Begründung der so gebildeten oder vielmehr auseinandergerissenen Odyssee vorerst noch nicht gegeben, sondern vielmehr erst in Aussicht gestellt ist: überdem eine solche wahrhaftig einen ganz andern Raum in Anspruch nehmen müsste, als uns hier verstattet ist. Wie viel Problematisches, Ungewisses und Unsicheres in Allem dem liegt, wie Vieles mehr oder minder auf bloser Vermuthung und subjectiver Anschauung beruht, wird sich Niemand verhehlen wollen, der unbefangen an die nähere Prüfung schreitet und nach einer positiven Begründung des Ganzen sich vergeblich umsieht. Diese aber wird schwerlich je in dem Grade gegeben werden können, der überhaupt nöthig ist, wenn es sich um Feststellung wissenschaftlicher Ergebnisse handelt; wir werden auch hier, wenn es sich um positive Resultate handelt, den festen Boden der Alexandrinischen Forschung nicht verlassen dürfen, ohne uns in mehr oder minder unsichere Behauptungen zu stürzen, deren Gewinn für die Wissenschaft noch sehr zweifelhaft erscheinen dürfte.

Literaturberichte aus Italien.

Von dem wichtigen Werke über die Handschriften-Sammlung in dem Palaste Pitti zu Florenz ist jetzt der zweite Band erschienen:

J. Manoscritti Palatini di Firenze, ordinati ed esposti da Francesco Palermo. Vol. II. Firenze. Tip. dalla Biblioteca Palatina. 1860. 4to. p. 904.

Der Bibliothekar der Schlossbibliothek im Palaste Pitti, Herr Franz Palermo, hat sich ein grosses Verdienst durch diese Arbeit erworben, deren erster Band bereits im Jahre 1853 herauskam und die Beschreibung von 397 Codices brachte, in denen 572 besondere Schriften enthalten waren, von denen 304 der Abtheilung angehören, welche die Religion betrifft, wogegen die andern der Abtheilung der Literatur angehören. Neben diesen beiden Abtheilungen umfasst diese Handschriften-Sammlung deren noch folgende: Kunst, Philosophie, Staatswissenschaft, Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaften und Gewerbe. Der vorliegende zweite Band fängt mit einem Nachtrage zu

der Abtheilung der Religion an, worunter sich unter andern eine Sammlung von Verhandlungen mehrerer Conclaven, von Clemens V. anfangend, befindet, wobei stets bemerkt wird, ob und wo der betreffende Abdruck erfolgt ist. Hierauf folgt die Fortsetzung der zweiten Abtheilung und zwar zuvörderst Gedichte. Unter Nr. 594 wird eine Sammlung älterer Dichter beschrieben, die im 13. Jahrhundert gemacht ward, deren auf Goldgrund gemahltes Titelblatt auch hier in getreuen Umrissen mitgetheilt wird. Obgleich dasselbe sich auf die Siege Amors bezieht, so ist doch der erste hier erscheinende Dichter ein Geistlicher, Fra Guitone d'Arezzo. Ueberall wird angegeben, wo und was davon gedruckt erschienen ist, auch sind Proben der damaligen Rechtschreibung angeführt. Neben Mostacci da Pisa, Jacopo da Lentino, Inghilfredi, Guinicelli da Bologna, Urbicani da Lucca, Rinier da Palermo, Ricco da Messina erscheint auch Pietro delle Vigne und König Friedrich von Sicilien, unser Friedrich von Hohenstaufen; auch Dante erscheint hier mit einem Gedicht, das aber angezweifelt wird. Eine andere Sammlung von verschiedenen Dichtern fängt mit Petrarca an. Die Abtheilung der Dichtkunst schliesst mit einer Handschrift von Ovid aus dem 15. Jahrhundert (Nr. 620), dessen ars amandi, libri amorum etc., worauf Epigramme von Martial, Elegien von Properz u. m. a. folgen. Die Abtheilung der Dramen fängt mit einer Handschrift von Plautus an, wobei der Verfasser bemerkt, dass dieselben mit vieler Kritik und ausgezeichneter Gelehrsamkeit ein Deutscher benutzt hat. Siehe Plauti Amphitruo, ad codicum palatin. fidem ed. Fr. Wilh. Holzius. Lipsiae. Tauchnitz. 1846. Die hier vorkommenden Handschriften von geistlichen Schauspielen, Devozioni, Misteri, Ripresentazioni und Ludi giebt dem Verfasser Veranlassung über die Geschichte derselben seine Bekanntschaft mit den dessfallsigen Arbeiten deutscher Gelehrten über diesen Gegenstand zu zeigen. Ein grosser Theil dieses zweiten Bandes ist der Beschreibung der Handschrift der Gedichte von Dante gewidmet, welche aus dem 14. Jahrhundert herrührt und zu der von Pozzalti gemachten Sammlung von 14 Handschriften der divina comedia gehört. Es wird hier untersucht, in wie fern diese Handschrift von Petrarca selbst herrührt, so wie die von demselben beigefügten Anmerkungen; besonders merkwürdig sind die facsimilirten Himmels-Globen und andere Kreise, welche Petrarca diesem Gedichte beigefügt hat. Auch ist ein Facsimile der Federzeichnung von dem Bilde Dante's beigefügt.

Statuta communis Parmae ab anno MCCCXXV. Parma 1859. Tip. Fiaccadori. 4to. p. 352.

Der gelehrte Herausgeber der Statuten der Stadt Parma, Herr Ronchini, giebt in einer italienisch geschriebenen Vorrede Nachricht von der Veranlassung zur Abfassung dieser Statuten. In dem Streite zwischen der kaiserlichen und päpstlichen Macht hatte zu Anfang des 14. Jahrhunderts die letztere Partei die Oberhand, welche zu ihrem Haupte den Giberto von Correggio gewählt hatte. Dieser aber versuchte mit Hülfe des Scotti von Piacenza und der Visconti sich zum Herrn von Parma zu machen, wodurch es 1308 zum mörderischen Bürgerkriege in Parma kam. Als König Heinrich von Deutschland 1311 seinen Römerzug antrat, trat gedachter Giberto auf seine Seite, verliess ihn aber bald wieder und trat dem Könige Robert von Neapel und dem Papste

bei. Allein die Bürger hielten es mit dem Kaiser und vertrieben den Rebellen gegen das Reich 1316, und so entstanden diese Statuten, nach denen sich diese Stadt als kaiserliche freie Reichsstadt selbst verwaltete. Ehe es aber zu deren vollständigen Unterzeichnung kam, setzte Giberto, der Vertriebene, mit seiner Partei die Feindseligkeiten gegen Parma fort, bis er endlich 1321 starb. Doch schon im folgenden Jahre trat ein neuer Feind gegen diese kaiserliche freie Reichsstadt auf; der Bischof verband sich mit den Sanvitales, den Herren von Fontanellato; allein die dem Kaiser und Reiche treuen Bürger schlugen diese Gegner, verbrannten ihre Häuser und das Kloster S. Giovanni. Doch bald darauf schickte Papst Johann XXII. von Avignon den Cardinal Bertrando v. Poggetto mit einem mächtigen Heere; die vornehmsten Familien der Stadt verliessen die Bürgertreue und da damals der Kaiserthron erledigt war, auch der Kirchenbann gegen die Stadt ausgesprochen war, unterwarf sich diese Stadt am 17. December 1322 der weltlichen Herrschaft des Papstes. So erfolgte endlich die feierliche Bestätigung dieser hier in lateinischer Sprache mitgetheilten Statuten.

Chronica tria Placentina, a Johanne Codagnello, ab anonymo et a Guerino conscripta. Parmae 1859. Tip. Fiaccadori. 4to. pag. 442.

Seit dem Jahre 1856 sollte die Placentinische Chronik von Guerino gedruckt werden, als der gelehrte Herausgeber, der Graf Pallastrelli, der bekannte Numismatiker, in Erfahrung brachte, dass die beiden andern Chroniken in London und Paris aufgefunden und gedruckt würden. In der italienisch verfassten Vorrede giebt Pallastrelli darüber folgende Nachricht. Unser gelehrter Pertz machte zuerst in den Acten der Berliner Academie auf diesen Fund die gelehrte Welt aufmerksam. Die Chronik von Codagnello, ganz im antikaiserlichen Geiste geschrieben, wurde in der kaiserlichen Bibliothek zu Paris aufgefunden; die von dem Ungenannten aber ist kaiserlich gesinnt und wurde von dem Herzoge von Luynes für seine urkundliche Geschichte über den Kaiser Friedrich II. veranlasst, durch den Bibliothekar Pannizzi in London aufgefunden, und von diesem unserm gelehrten Pertz überlassen. Die Chronik des Guerino ist weder für die eine, noch für die andere Partei. Die Handschrift der ersteren Chronik ist aus dem 13. Jahrhundert und fängt mit dem Tode des Bischofs Siegfried 1031 an, geht aber bald auf die Zerstörung von Mailand 1162 über und beschreibt die Wiederherstellung dieser Stadt 1167; auch war der Verfasser bei den Kriegen zwischen Parma, Bologna u. s. w. im Jahr 1229 gegenwärtig. Mit vieler Anerkennung führt Pallastrelli die Meinung unseres gelehrten Pertz über diesen Chronisten an, und über die Quellen, aus denen er geschöpft hat. Die Chronik von Guerino geht bis 1322, nachdem der Verfasser noch 1314 die Stadt Piacenza auf den Wällen vertheidigt hatte. Auch die Dichtkunst hat der Chronist mit zu Hülfe genommen, indem er den Kampf des Kaisers mit den Städten im Jahre 1225 beschreibt, wobei die Deutschen eben nicht vortheilhaft geschildert werden. Z. B.:

Imperator hoc audito
mox incepit advenire
cum furore sue (sic) ire
more theothonico.

Die Chronik des Ungenannten fängt mit dem Römerzuge Friedrichs I. an, welcher von Mailand nach Piacenza zog, aber solche Vertheidigungsanstalten fand, dass er im Jahre 1157 abziehen musste, worauf er nach den damaligen frommen Begriffen die Kaiserkrone aus den Händen des Papstes Hadrian empfing. Im Jahre 1235 wurde hier eine Art von Reichstag gehalten, wobei Petrus de Vineis sagte: Populus gentium qui ambulabat in tenebris, vidit lucem magnam: habitantibus in regione umbre mortis lux orta est eis. Auch über den König Entius finden sich Nachrichten von dem Jahre 1247. Diese Chronik schliesst mit der Wahl des Dominus Mutius de Modoetia zum Podesta von Peroxie de Tuscia sive Toschana. Die Chronik des Guerino fängt mit dem Kriege der Piacentiner mit der Stadt Pavia im Jahre 1289 an und schliesst mit dem Jahre 1322. Diese drei Chroniken schliessen den siebenten Band der Bekanntmachungen der Gesellschaft, welche sich seit 1854 zu Parma gebildet hatte, um die Geschichtsquellen herauszugeben, welche sich auf Parma und Piacenza beziehen, von denen die ersten 3 Parma betreffen. Der folgende Band betrifft Piacenza.

Statuta varia civitatis Placentiae. Parmae 1860. Tip. Fiaccadori. 4to. p. 593.

Das erste Statut, welches hier zum erstenmale mit einer Einleitung von G. Bonara erscheint, befindet sich in der Gemeindebibliothek von Piacenza und stammt ohngefähr aus dem Jahre 1200. Diese Statuta antiqua mercatorum Placentiae sind von dem Vicarius des Galeazzo Vicecomitis placentiae domini generalis genehmigt. Hierauf folgen die neuen Statuten von 1350; ferner die Statuta antiqua civitatis von 1391. Damals war von Kaiser und Reich schon so wenig die Rede, dass der Eingang wie folgt lautet: Im Namen der Dreieinigkeit, zum Lobe des Allmächtigen und seiner frommen Mutter, und des heiligen Antonius, als Schutzpatron dieser Stadt und zur Vermehrung des heiligen römischen Reiches und zur Erhöhung unseres Herrn Galeazzo Vicecomitis u. s. w. Die Statuten des Collegii juris consultorum sind von 1485, worin die Namen der Glieder dieses Collegii von dem Jahre 1025 an aufgeführt sind. Der erste Richter war Aivardus, auch Azzo genannt; von dem Jahre 1047 findet sich der Name Herbart, Gerhard vom Jahre 1077, Federicus von 1162, Wilhelm von 1199. Die Statuten des Collegiums der Notarien sind vom Jahre 1454. Die Statuta Clericorum sind vom Jahre 1297, von dem Bischofe Albericus; darin wird bestimmt, dass die Geistlichen binnen 8 Tagen ihre Concubinen abzuschaffen haben, auch ihre Kinder nicht bei sich behalten dürfen; dass sie aber auch nur solche Frauenspersonen bei sich behalten dürfen, von denen die menschliche Schwachheit nichts Nachtheiliges voraussetzen kann. Hierauf folgen neuere Statuten für die Geistlichen von dem Bischofe Bernhardt von 1337. Hier wird den Geistlichen verboten, vor weltlichen Gerichten die Advocatur zu betreiben, was in andern italienischen Staaten nicht ungewöhnlich ist, wenn es auch einem Deutschen auffallen muss, wenn er einen Geistlichen Herr Advocat anreden hört, so wie Herr Professor oder Herr Doctor. Den Aebtissinnen und Nonnen wurde verboten, von dem Abend-Ave-Maria bis zum Morgen-Ave-Maria einen oder mehrere Männer im Kloster zuzulassen, oder zu übernachten. Den Beschluss dieser Sammlung von Statuten macht das Statut des Collegiums der Aerzte zu Piacenza.

Zu den von der erwähnten vaterländischen Gesellschaft zu Parma herausgegebenen Werken gehört auch:

Chronica Parmensia a sec. XI. ad exitum seculi XIV. Parma 1859. Tip. Fiaccadori. 4to. XXXVI u. 564 S.

Hierin befindet sich zuerst das Chronicon Parmense von 1038 bis 1336; dann eine andere abgekürzte Chronik, die Chronik des Mönches Johann von Cornazzano, Auszüge aus Chroniken italienisch von Edori da Erba, Grabschriften von Parmesanischen Päpsten aus dem 10. und 11. Jahrhundert, Triumphgesang auf Friedrich II., Briefe dieses Kaisers über die Einwohner von Parma; hierauf folgt das Leben mehrerer Heiligen, Offenbarungen und Gedichte, z. B. von Gropaldi.

Noch ein anderes Werk ist von derselben Gesellschaft Parmesanischer Gelehrten herausgegeben worden, nämlich:

Chronica Fr. Salimbene, parmensis, ordinis Minorum, ex codice Bibliothecae Vaticanae. Parmae ib. 1859. p. 424.

Diese zum erstenmale abgedruckte Chronik ist mit einer Vorrede des gelehrten Ritter Bertani begleitet.

Bei dieser Gelegenheit erwähnen wir eines andern auch nicht ganz neuen Werkes, nämlich:

Statuti inediti della città di Pisa, dall XII al XIV secolo, del Prof. Fr. Bonaini. Vol. III. Firenze 1857. Presso Vieusseux. Fol. p. 1194.

Der Name dieses gelehrten Archivars des Grossherzogthums Toscana war schon vor dieser Unternehmung den Geschichtsforschern bestens bekannt; sie sind ihm dankbar für die Bekanntmachung dieser für die Geschichte des Städtewesens in so hohem Grade wichtigen Urkunden. Auch hier erscheint überall die Bürgertreue gegen Kaiser und Reich, während das germanische Lehnwesen die Kaiser um alle Macht gebracht hatte. Der gewöhnliche Anfang aller Urkunden ist: Serenissimi domini Dei gratia Romanorum Imperatoris semper Augusti Jerusalem et Siciliae Regis. Hätten sich die Kaiser mehr auf die Bürgertreue, als auf das Schwert der Ritter verlassen, so wäre Deutschland nicht in mehr als 250 kleine Staaten zerfallen, deren Zahl erst der 30jährige und dann der französische Revolutionskrieg verminderte.

Als eine Seltenheit müssen wir eine italienische Lebensbeschreibung eines Deutschen erwähnen:

Su la vita e su gli scritti del Canonico Antonio Vogel, dal Marchese F. Raffaelli di Calmallaro. Recanati. 1859. Tip. M. Badaloni. 4vo.

Vogel ward in Altkirch bei Strassburg geboren, und war Pfarrer zu Ober-Morchewille bei dem Ausbruche der französischen Revolution, welche ihn vertrieb, worauf er sich zu Fermo im Kirchenstaate niederliess. Er zeichnete sich bald durch seine Geschichtsforschungen aus, dass ihm die gelehrten Markgrafen Rafaelli die Ordnung ihrer reichen Bibliothek übertrugen. Er ward Canonicus in Recanati und widmete sein ganzes Leben der Erforschung alter Archive in der Umgegend. Von ihm ist unter anderm: Miscellanea Picena,

Miscellanea Cingolana, Cronaca Firmana, Memorie dell abadia di Forfa, Commentarius de ecclesiis Recanatensi et Lauretana u. m. a.

Vita di Goffredo Casalis, dal sacerdote Paolo Camosso. Torino 1860. Stamperia reale.

Dem gelehrten Verfasser des grossen geographisch-statistischen Lexicons des Königreichs Sardinien ist durch diese Lebensbeschreibung von seinem Schüler Paul Camosso ein würdiges Denkmal gesetzt worden. Casalis war 1781 zu Saluzzo von armen Eltern geboren und, früh verwaist, durch seine guten Anlagen befähigt in das bischöfliche Seminar zu Mondovi aufgenommen worden, ging dann als als Erzieher des Grafen Seyssel d'Aix mit nach Paris, wo dieser unter Napoleon I. ein bedeutendes Amt bekleidete. Nach der Restauration fand er bei seiner Rückkehr die vaterländische Regierung ganz in den Händen der Jesuiten, so dass er keine Anstellung an der Turiner Universität erhalten konnte, obwohl er sich bereits bestens als Mitarbeiter mehrerer literarischer Zeitschriften ausgezeichnet hatte. Dagegen gab er unter dem Schutze des Erzbischofs von Turin eine wohlfeile Ausgabe religiöser Schriften (Biblioteca economica di Religione) heraus, um die Geistlichkeit mit angemessener geistiger Nahrung zu versehen. In grosser Dürftigkeit unternahm er das obenerwähnte grosse topographische Werk, das ihn über 20 Jahre seines Lebens beschäftigte, das Dizionario geografico-storico-statistico-commerciale degli Stati del re di Sardegna, wobei er von seinem jungen Freunde, dem Verfasser der vorliegenden Lebensbeschreibung, treulich unterstützt wurde. Unterdess hatte Carlo Alberto, der jetzt der erste königliche Märtyrer für die Unabhängigkeit seines Volks genannt wird, den Civil-Verdienst-Orden gestiftet, da er in diesem sonst militärischen Staate auch die Bestrebungen der Wissenschaft achtete, so dass er nicht bloss Offiziere und Hofleute zu seinem Umgange hatte. Casalis konnte damals diesen Orden jedoch noch nicht erhalten, aber aus dem dabei zur Unterstützung bedürftiger Gelehrten gestifteten Fond erhielt er eine angemessene Pension, da nach dem Erscheinen der ersten Bände des obigen Werkes die tiefen geschichtlichen Kenntnisse dieses Mannes bekannt wurden. Dabei hatte Casalis einen langwierigen Prozess mit seinem Verleger zu bestehen: doch er liess sich an der gründlichen Fortsetzung seiner Arbeit nicht verhindern. Endlich als Pius IX. den Weg der Reform einschlug, gab Carlo Alberto am 10. Februar 1848 seine Constitution, an welcher bis jetzt noch nichts geändert worden; nun verschwanden die Feinde des gelehrten und unermüdlichen Arbeiters, und er erhielt den Moritz- und Lazarus-Orden, der den Rittertitel giebt, der in Italien mehr geachtet wird, als der angeborene Rittertitel. Nachdem er sein grosses Werk vollendet hatte, starb er 1856, eben beschäftigt, Nachträge dazu zu liefern. Seinen literarischen Nachlass übergab er seinem Mitarbeiter, Camosso, dem Verfasser dieser Lebensbeschreibung, welcher nächstens eine Umarbeitung dieses topographischen Werkes herausgeben wird, welches, um Wiederholungen zu vermeiden, nicht mehr alphabetisch, sondern geographisch geordnet wird, wobei ein Register dieselben Dienste leisten wird. Bei den gründlichen geschichtlichen Kenntnissen des Verfassers kann man eine tüchtige Arbeit erwarten.

Derselbe hat die Gedichte des Verstorbenen unter folgendem Titel herausgeben:

Poesie edite ed inedite del Cavaliere D. Goffredo Casalis pubblicate dal suo discepole D. Paolo Camosso. Torino 1858. Tip. Marzorati.

Diese Sammlung enthält Gedichte geistlichen Inhalts, z. B. Sonette auf die erste Messe des Herausgebers Camosso und anderer; hierauf folgen Gesänge und Oden vermischten Inhalts.

Seit der gelehrte Professor Franz Bonaini die obere Leitung der Archive in dem Grossherzogthum Toscana in den Händen hat, sind die dortigen urkundlichen Schätze noch mehr als sonst Gemeingut geworden, obwohl wir seit vielen Jahren in dem bekannten Archivio storico Gelegenheit gehabt haben, Bedeutendes aus der Neuzeit dieses Staates zu erfahren. Dem Herrn Bonaini verdanken wir sehr beachtenswerthe Aufsätze in folgender Vierteljahrschrift:

Giornale Storico degli archivi che si pubblica della Soperintendenza generale agli Archivi del Granducato. Firenze 1859. presso Vieusseux. III. Vol. p. 322.

In dem vorliegenden zweiten und dritten Bande findet sich eine Abhandlung von Bonaini über die Guelfische Partei in Florenz vom Jahre 1267 bis 1346; von Milanesi finden sich im dritten Bande Urkunden über das Leben der Pia de' Tolomei und ihres Mannes, Nillo de' Pannochieschi, von 1290 bis zu dem Testamente des Letzteren von 1322. Von Passerini sind neue Urkunden über den Feuertod des Hieronimus Savonarola, über seine Verbannung, über die Feuerprobe und seinen Prozess mitgetheilt worden, wobei sich auch sein Todesurtheil vom 23. März 1498 befindet. Von Guasti sind Urkunden mitgetheilt über die Verschwörung gegen den Cardinal Julius de' Medici, im Jahre 1522. Aus der Anführung dieser wenigen Abhandlungen kann man auf den Reichthum des Ganzen schliessen. Den Schluss jeden Heftes macht eine Chronik der Archive des Grossherzogthums, z. B. Anstellungen bei den Archiven zu Siena, Lucca u. s. w., Nachrichten von neuen Erwerbungen und Geschenken, so wie auch vermischte Nachrichten über auswärtige Archive.

Bei dieser Gelegenheit müssen wir eines wenn auch französischen Werkes erwähnen, weil es sich mit der Geschichte Italiens in der frühern Zeit desselben beschäftigt:

S. Anselme d'Aoste Archevêque de Canterburi, par le Chanoine Croset Mouchet. Paris 1859. Castermann. 8vo. p. 521.

Auch der Verfasser ist Italiener und Professor der Theologie am Seminar zu Pignerol bei Turin. Da der heilige Anselm der Familie des Königs Arduin angehört, hat sich der Verfasser sehr genau mit der Familie dieses Markgrafen von Ivrea beschäftigt, zu dessen Erbgut auch das alte Aosta gehört, das noch so reich an römischen Alterthümern ist und wo noch der Triumphbogen sich sehr wohl erhalten hat, welcher den Sieg über die Salasser verherrlicht. Dagegen wurde das römische Amphitheater und andere öffentliche Gebäude der klassischen Zeit vernichtet, während die festen Stadtmauern den Verwüstungen unter Berengar und Arduin widerstanden, welche schon damals Italien sich selbst wiedergeben wollten, nachdem das von Carl dem Grossen wiederher-

gestellte römische Reich in dem germanischen Lehenwesen untergegangen war. Carl der Grosse, bei seinem Versuche, den Glanz des Reiches wiederherzustellen, ernannte Arduin-Glabrion zum Markgrafen in Italien zu Turin. Sein Enkel Mainfried-Olderich heirathete Bertha, die Tochter des Markgrafen Otbert von Este, und sein Enkel heirathete die Tochter des Grafen Bonifacius von Toscana, dessen Tochter die grosse Gräfin Mathilde war, die grösste Feindin von Kaiser und Reich. Nach dem hier mitgetheilten Stammbaum hatte eine andere Tochter Arduins-Glabrion den Grafen Dodan von Turin geheirathet, dessen Sohn Arduin Graf von Ivrea war, welcher König von Italien wurde. Der obige Olderich-Mainfried hatte eine Tochter, Adelaide von Susa, welche durch ihre Heirath mit dem Sohne Humbert's von Savoien die dies- und jenseits der Alpen gelegenen Länder Piemont und Savoien vereinigte und Stammmutter der Könige von Sardinien wurde. Von einem Bruder ihres Grossvaters stammte in absteigendem zweiten Grade der heilige Anselm ab, dessen Lebensgeschichte den eigentlichen Inhalt dieses mit mehreren ungedruckten Urkunden bereicherten Werkes ausmacht.

Esposizione delle condizioni della provincia di Como nel 1860. dal Governatore Lorenzo Valerio. Como 1860. presso Ostirelli.

Diese Gebirgsprovinz von 525 Gemeinden, worunter nur 6 Städte mit mehr als 3000 Einwohnern sich befinden, wurde nach Einverleibung derselben in das Königreich Sardinien der Verwaltung des seit vielen Jahren sehr thätigen Abgeordneten zum Parlamente in Turin, dem Ritter Lorenz Valerio, übergeben, welcher zugleich lange durch seine Zeitung Il diritto für die Sache der Constitution gewirkt hatte. Er legt hier den Abgeordneten seiner Provinz Rechenschaft über seine Verwaltung ab. Zuerst sorgte er für eine geordnete Gemeindeverwaltung, indem er die freie Wahl der Gemeindebeamten beförderte; sodann organisirte er die Nationalgarde, welche sich zur Aufrechthaltung der Ordnung trefflich bewährte und zugleich Schützengesellschaften beförderte. So geht der Verfasser alle Zweige der Verwaltung durch und schliesst mit dem guten italienischen Geiste der Bevölkerung.

Die Neugestaltung des sardinischen Staates hat viele neue Einrichtungen, aber auch mehr Wünsche hervorgerufen. Zu den Vorschlägen verbesserter Finanzverwaltung gehört folgendes Werk eines fleissigen Publicisten zu Turin:

Del principio di equità nell', imposta, desiderii di riforme, per S. G. Zecchini. Torino. 1860. Tip. editrice. S. p. 129.

Der Verfasser ist kein Vertheidiger der bisherigen Finanzverwaltung im Königreich Sardinien, welches eine Schuldenlast von $1^1/_2$ Milliarden Franken zu tragen hat, so dass jährlich auf die Verzinsung an 75 Million Franken verwandt werden müssen. Er schlägt daher, damit sowohl dem Bedürfnisse als auch der Zufriedenheit des Volkes Genüge geschehe, die nothwendigen Reformen vor. Obwohl er es für unmöglich hält, mit einer einzigen Art von Steuer auszukommen, so hält er doch die unmittelbare Personalsteuer für die naturgemässeste, als Vervollständigung der nicht ganz zureichenden andern Arten von Abgaben. Von demselben Verfasser sind mehrere Erziehungsschriften bekannt, aber auch eine Einleitung in ein neues Völkerrecht; auch hat er an dem Streite Theil genommen, der in der Presse darüber geführ

worden, ob es zweckmässig ist, als Scheidemünze, wie die Schweiz, das Nikel-Metall zu verwenden.

Lezione di Diritto amministrativo del Professore Emanuele Garelli, raccolte dal studente P. Boselli. Torino, 1860. Tip. Cerutti. 8vo. p. 367.

Die Verwaltungs-Wissenschaft, wie sie von dem Professor Garelli auf der Universität zu Turin vorgetragen worden, wurde von einem seiner Zuhörer nachgeschrieben, und erscheint hier gedruckt. Auf die Ansichten über die öffentliche Verwaltung im Allgemeinen folgt die Beamten-Hierarchie, die Gegenstände deren Verwaltung, zuletzt die Verwaltungs-Gegenstände, welche streitig werden können, und das diesfallsige Verfahren.

Il primo unitario Italiano. per Carlo Cesare, Napoli 1860. 8vo. p. 137.

Der Director im neapolitanischen Finanzministerium hat hier das Leben des berühmten Ministers des Kaisers Friedrich II., Pietro delle Vigne, als des ersten Förderers der italienischen Einheit beschrieben. Dieser Kaiser ist vielleicht der Einzige, dessen Namen in ganz Italien einen guten Klang hat, nur bedauert der Verfasser, dass er dem zur Versöhnlichkeit rathenden Grosskanzler nicht folgte, sondern sich durch seine Feinde gegen ihn einnehmen liess, wodurch derselbe dergestalt in Verzweiflung gesetzt wurde, dass er sich die Hirnschale an den Mauern des Gefängnisses einschlug. Der Geschichtsforscher wird mit dieser gelehrten Arbeit gewiss zufrieden sein. Von demselben Verfasser erschienen mehrere bedeutende Arbeiten über Verwaltungs-Gegenstände, z. B. über das geistige Eigenthum, über den freien Handel, über die Erziehung zum Gewerbe, über Erbpacht, über Industrie und über den gegenwärtigen Zustand des staatswirthschaftlichen Unterrichts. Auch ist von ihm ein Roman: Graf von Minervini aus dem 14. Jahrhundert, sowie viele Dichtungen.

Della Monarchia Parlamentare. Trattato popolare del Pietro Castiglioni, Deputato. Vol. I. Vol. II. 464 und 470. Milano 1860. Tip. Guglielmini.

Herr Castiglioni, ein fleissiger Publicist aus Turin, jetzt in Mailand, hat hier die Rechte und Pflichten des Bürgers in Gemässheit der Constitution des Königreichs Sardinien für das Volk zusammengestellt, und die wichtigsten Gesetze beigefügt. Dies Werk enthielt den Preis, welchen dafür die Gesellschaft für Erziehung in den sardinischen Staaten ausgeschrieben hatte. Von demselben Verfasser ist auch das geschätzte Werk über die Freiheit der Gemeinden in Italien, besonders im Piemontesischen, wo die Gemeinden selbstständig sind, und von andern Beamten nicht abhängen.

Della critica Criminale di Pietro Ellero. Venesia, 1860. Tip. del Commercio. 8vo. p. 272.

Dies gründliche Werk über den Beweis im Straf-Verfahren fängt mit der Gewissheit und den Verschiedenheiten derselben an, worauf er zur criminellen Gewissheit übergeht, und dann zu den verschiedenen Mitteln, dieselbe zu erreichen, wobei er zuerst mit der Praesumption anfängt.

Del Duello per Giuseppe Pisanelli. Torino 1859. Unione Tipogr. editrice.

Der Verfasser ist einer der aus Neapel vertriebenen Abgeordneten, welche an der von dem Könige Ferdinand II. gegebenen Constitution festhielten; er erwarb sich während seines Exils allgemeine Achtung in Turin, nach dem jetzigen Umschwung in der Heimath ist er dort jetzt Justizminister. Hier giebt der Verfasser die Erfindung der Duelle den Deutschen Schuld, und führt den Vellejus Paterculus an, welcher dem Varus dankt, dass er die Streitigkeiten der Deutschen nach römischer Gerechtigkeit entschieden habe, welche man vorher mit den Waffen abgemacht habe. König Gundebald von Burgund genehmigte die Duelle und die deutsche Frömmigkeit mischte bald die Religion mit ein und führte zu den Gottes-Gerichten, die auch durch die Longobarden in Italien eingeführt wurden, obwohl Luitprand sagte, dies Gesetz ist verwerflich; allein es ist den Sitten unseres Volkes angemessen.

Considerazioni sulla istruzione pubblica di G. Clementi. Torino 1860. Tip. Parvaia.

Hier macht ein Privatmann dem Minister des öffentlichen Unterrichts Vorschläge zu nöthigen Verbesserungen.

Guida per gli elettori chiamati all' ufficio di Giurati, dall Avvocato G. Ballarino. Torino 1860. Tip. Marzorati.

Da vor Kurzem in dem Königreich Sardinien das Justitut der Geschwornen in Strafsachen — welches bisher nur bei Pressvergehen stattfand — eingeführt worden, wird hier die Geschichte dieses Instituts geben und zugleich Anweisungen darüber, was bei der Wahl der Geschwornen zu beobachten.

Guida degli impiegati amministrative da Rocca Traversa. Torino 1860. Tip. Vinciguerra.

Ein Gemeinde-Beamter giebt hier eine alphabetische Anweisung für alle, welche bei der Gemeinde-Verwaltung betheiligt sind, was um so wichtiger hier ist, wo die Gemeinden sich selbstständig verwalten und Polizei wie besoldete Beamten dabei nicht betheiligt sind, wie eben erwähnt worden.

Wie selbstständig sich die Gemeinden in dem Königreiche Sardinien verwalten, geht aus folgendem Reglement hervor:

Regolamento di polizia Urbana e rurale pel commune esterritorio di Suna. Pallano 1860. Tip. Vercellini.

Diese kleine Stadt hat sich selbst ganz neue Statuten gegeben, die am 4. Decbr. 1859 die königliche Bestätigung erhalten haben.

Neigebaur.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Jubelschriften der vierten Säcularfeier der Universität Basel im September 1860.

I. *Geschichte der Universität Basel von der Gründung 1460 bis zur Reformation 1529. Im Auftrage der academischen Regenz zur Feier des vierhundertjährigen Jubiläums verfasst von Professor Dr. Wilhelm Vischer. Basel. Verlag von H. Georg. 1860. XII u. 328 S. gr. 8.*

II. *Ad Solemnia saecularia Universitatis Basiliensis anno MCCCLX conditae, hoc anno a. d. VIII. Idus Septembres celebranda Universitatum et Academiarum Professores, Rectores, Proceres invitat Rector et Senator Academicus Basiliensis. Inest commentatio de rerum Romanarum primordiis scripsit Franciscus Dorotheus Gerlach, Phil. Dr., literarum latinarum Prof. P. O., Bibliothecae publicae praefectus. Basiliae MDCCCLX. Typis Johannis Schweighauseri typographi academici. 45 S. gr. 4.*

III. *Die theologische Schule Basels und ihre Lehrer von Stiftung der Hochschule 1460 bis zu Dewette's Tod 1849. Zur vierten Säcularfeier der Universität Basel im Auftrage der theologischen Facultät verfasst von K. R. Hagenbach, Dr. und ord. ö. Prof. der Theologie, d. Z. Decan. Basel. Schweighauser'sche Universitäts-Buchdruckerei. 1860. 75 S. gr. 4.*

IV. *Ueber das Alter der Schriften Römischer Juristen von Hadrian bis Alexander. Zur vierten Säcularfeier der Universität Basel im Auftrage der juristischen Facultät verfasst von Hermann Heinrich Fitting, Dr. der Rechte und ord. ö. Professor des Römischen Rechtes. Ebend. 1860. 55 S. gr. 4.*

V. *Die medicinische Facultät in Basel und ihr Aufschwung unter F. Plater und C. Bauhin mit dem Lebensbilde von Felix Plater. Zur vierten Säcularfeier der Universität Basel am VI. September MDCCCLX, im Auftrage der medicinischen Facultät verfasst von Prof. Dr. Friedrich Miescher. Ebend. 1860. 53 S. gr. 4.*

VI. *Ἔπεα πτερόεντα. Jubelschrift zur vierten Säcularfeier der Universität Basel am VI. September MDCCCLX, im Auftrage der philosophischen Facultät verfasst von Dr. Wilhelm Wackernagel. Ebend. 1860. 50 S. gr. 4.*

VII. *Die Mathematiker Bernulli. Jubelschrift zur vierten Säcularfeier der Universität Basel am VI. September MDCCCLX, im Auftrage der philosophischen Facultät verfasst von Prof. Dr. Peter Merian. Ebend. 1860. 61 S. gr. 4.*

VIII. *Geschichte der Bischöfe von Basel. Erste Abtheilung. Zur Feier des vierhundertjährigen Jubiläums der Universität Basel. Herausgegeben von J. J. Merian, Dr. phil. Ebend. 1860. 84 S. gr. 8.*

IX. *Beschreibung der vierten Jubelfeier der Stiftung der Universität Basel am 5., 6. und 7. September 1860, nebst Reden und Toasten. Herausgegeben von J. W. Hess. Basel. Verlag von H. Georg. 1860. IV und 189 S. gr. 8.*

Es gibt wohl keine Jubiläen, welche einer grösseren und allgemeineren Theilnahme sich zu erfreuen haben, als die der Universitäten, und so fand auch die Jubelfeier der Basler Hochschule, welche im September vorigen Jahres das Fest ihres vierhundertjährigen Bestehens beging, eine allgemeine Betheiligung. Diese erstreckte sich, wie das Verzeichniss der Festgäste ausweist, nicht allein auf die Schweiz und Deutschland, sondern auch auf andere Länder Europa's. Unter den Festgästen, welche als Abgeordnete und als Gäste aus allen Theilen der Schweiz und Deutschlands gekommen waren, sind auch Niederländer, Franzosen, Engländer, Russen u. a.

Vor Allem aber waren es die deutschen Hochschulen, welche durch besondere Abordnungen ihre lebhafte Theilnahme an diesem schönen Feste ihrer Schwesteranstalt aussprachen. Zu diesen Hochschulen gehört auch die Universität Heidelberg, welche durch einen Abgeordneten in der Person des Professors und Seminardirectors, Herrn Kirchenrathes Dr. Schenkel, vertreten war.

Haben nun die bei dieser Veranlassung abgefassten Festschriften schon ein allgemeines Interesse, so wird dieses in Heidelberg durch die Theilnahme seiner Universität an dieser Feier noch mehr gesteigert, und es dürfte desshalb auch geeignet erscheinen, die oben genannten Festschriften in diesen Jahrbüchern zu einer Anzeige zu bringen.

I. In der zuerst genannten Schrift, welche im Auftrage der academischen Regenz zur Feier des 400jährigen Jubiläums abgefasst und „der Hohen Regierung und der gesammten Bürgerschaft von Basel in treuer Liebe und Ergebenheit“ von dem Herrn Verfasser gewidmet ist, erhalten wir eine vornemlich aus den Acten des bisher so zu sagen noch gar nicht benutzten academischen Archives und aus dem Staatsarchiv eine eingehende, gründliche Geschichte der ersten Periode der Universität Basel von ihrer Gründung 1460 bis zur Kirchenreformation 1529. Das von dem Herrn Verfasser zuerst beabsichtigte Vorhaben, die ganze Geschichte dieser Hohen Schule zu bearbeiten, gab er auf, weil der Stoff ihm so anwuchs,

dass er sich entschloss, die Gränzen der Arbeit enger zu ziehen, in der Ueberzeugung, dass gründliche Nachrichten über den von ihm gegebenen Abschnitt der Geschichte erwünschter seien, als eine nur flüchtige Skizze der die 4 Jahrhunderte umfassenden Geschichte. So sehr man nun hierin dem Verfahren des Herrn Verfassers zustimmen muss, so wenig lässt sich der Wunsch unterdrücken, dass es entweder dem Herrn Verfasser, welcher seine Meisterschaft schon in der Bearbeitung des vorliegenden Theiles der Basler Universitätsgeschichte bewährt hat, gefallen möchte, sein Werk bis auf die neuere Zeit fortzuführen, oder ein anderer sachkundiger Gelehrte Basels sich veranlasst sähe, dieses zu thun. Dass wir durch diese Fortsetzung des Werkes vieles Interessante und Wichtige erhalten würden, geht aus den von mehreren Collegen des Herrn Verfassers über einzelne der wichtigeren und interessanteren Theile aus der späteren Geschichte der Universität ausgearbeiten Festschriften (Nr. II—VIII), sondern auch aus früheren durch den Druck veröffentlichten Monographien, welche grössere oder kleinere Abschnitte aus der Geschichte dieser Hochschule behandeln. Wir nennen unter andern Professor Dr. Hanhart, und besonders die tüchtigen Schriften des um die Geschichte Basels hochverdienten, aber für seine Angehörigen und Freunde, so wie für die Wissenschaft zu frühe hingeschiedenen Professor Dr. Streuber*). In Beziehung auf den Letzten nennen wir nur das von ihm herausgegebene und mit seinen Arbeiten gewöhnlich reich ausgestattete „Basler Taschenbuch“, welches in einer Reihe von Jahrgängen vor uns liegt.

Nachdem Herr Vischer (S. 1—13) eine Schilderung Basels, in welchem nicht allein das bürgerliche Leben in reicher Fülle sich entwickelte, sondern das auch an geistiger Regsamkeit wenigen Städten diesseits der Alpen nachgestanden zu haben scheint, im 15. Jahrhundert gegeben, berichtet er, wie bald nach der Erhebung Pius II. auf den päpstlichen Stuhl, vielleicht noch im Jahre 1458, bei den Behörden Basels der Gedanke, sich um eine Universität zu bewerben und „für die aufblühende Welt eine Schule der Bildung zu veranstalten“, in ernsthafte Anregung gekommen sei: ein Gedanke, welcher, wie der grosse Historiker Johannes von Müller in seiner Schweizergeschichte sagt, Basel vor allen andern schweizerischen Städten auszeichnete.

Dieses rühmliche Vorhaben der Baseler Behörden zu fördern, trafen aber auch die glücklichsten Umstände zusammen. Papst Pius II. war als Aeneas Sylvius Piccolomini während des

*) So schrieb Dr. Streuber unter dem 21. April 1851 an den ihm befreundeten Referenten: „Im Jahr 1860 steht das 400jährige Jubiläum der Universität Basel bevor. Es kann sein, dass ich es darauf hin auch unternehme, die Geschichte der Universität zu schreiben. Doch das menschliche Leben ist so kurz und der Störungen sind so viele, dass man eigentlich gar keine so weit aussehenden Plane fassen sollte.“ Leider war es ihm auch nicht vergönnt, sein Vorhaben auszuführen!

Conciliums durch Gelehrsamkeit und Edelsinn bekannt geworden. Er hatte seinen hohen Beruf, Förderer der Wissenschaft zu sein, verstanden. Der Bischof zu Basel, Hans von Venningen, hatte als wohldenkender und erleuchteter Prälat keine Ursache, das von den Hochschulen über Kirche und Staat sich verbreitende Licht zu fürchten, er freute sich vielmehr als wahrer Freund der Religion der Verbreitung desselben durch eine neue Vereinigung biezu berufener Männer und in gleicher Weise der Dompropst, der erfahrene und gelehrte Gregorius von Andlau. Der fromme und freie Sinn dieser ehrwürdigen Vorsteher theilte sich auch der Geistlichkeit mit*).

Was das Hauptbedenken, den Kostenpunkt, betrifft, so wurde in einem von zu Rathe gezogenen Gelehrten gegebenen Gutachten gesagt, dass die Studenten eine merkliche Summe Geldes in Umlauf bringen müssten. Jeder müsste im Durchschnitt zwanzig Gulden im Jahre haben, das werde auf 500 jährlich 10,000 fl. machen, auf 1000 aber 20,000 fl. Auch würde die Hohe Schule manche Leute nachziehen, welche in Basel ihren Aufenthalt nehmen würden. Für 10 Lesemeister, welche vorerst genügen möchten, würden die Kosten 600 fl. ausmachen. Man brauchte anfangs keinen Lehrer in den kaiserlichen Rechten (im jus civile) und in der Poetik (S. 15. 16).

Mit Bereitwilligkeit ertheilte Pius II. die Autorisationsbulle zur Gründung der Universität (d. d. Mantua, 12. November 1459), welche sich vor den ungefähr gleichzeitigen Bullen gleichen Inhalts durch Kürze und Präcision auszeichnet und im Vergleich mit den um einige Jahrzehnte älteren deutlich den Einfluss des in Italien wieder erwachten Studiums der Alten beweist (S. 28. 29). Ferner erliess Pius II. unter dem 26. December 1459 eine Bulle, durch welche er mehrere Canonicate von Chorstiftern der Universität zutheilte. Dabei verzichtete er ausdrücklich auf alle dem päpstlichen Stuhle nach dem mit der deutschen Nation (1448) abgeschlossenen Concordate und sonst zustehenden Rechte. Dieser letzten Bulle folgte schon eine weitere d. d. 31. December 1459, in welcher er (nachdem er in sehr freundlichen Worten seines früheren Aufenthaltes in der berühmten Stadt Basel Erwähnung gethan, die er als besonders geeignet zur Vervielfältigung der Saamen und Keime der Wissenschaft erkannt habe) gestattet, dass alle Besitzer von Pfründen, wenn sie in Basel lesen oder studiren, ohne dort Residenz zu halten, im Genusse derselben blieben mit Ausnahme der täglichen Austheilungen (quotidianis distribucionibus dumtaxat exceptis); nur wo Seelsorge mit denselben verbunden war, sollte sie auf Kosten der Pfründeinhaber durch Vicarien besorgt werden (S. 29. 30).

Die Eröffnung der Universität fand am 4. April 1460 durch den Bischof von Basel, Johannes von Venningen, dem der Papst auch das Kanzleramt übertragen hatte, statt (S. 32. 33).

*) Hanhart, Basels Bildungsanstalten (Basel 1823) S. 23. 24.

Von ihm, als Kanzler, wurde auch, auf die von dem Rathsdeputirten ergangene Aufforderung, der erste Rector der Universität ernannt (S. 34).

Ihre Privilegien erhielt die Universität am 28. Mai 1460 von der Stadtgemeinde Basel (S. 37. 38); doch war sie trotz derselben abhängig von der Stadt, welche grossentheils die Mittel zur Erhaltung der Anstalt gab und darum auch eine gewisse Aufsicht üben und ein Wort mitsprechen wollte (S. 46).

Um den Ruf der jungen Anstalt zu begründen, waren die Behörden bemüht, tüchtige und namhafte Gelehrte als Lehrer an dieselbe zu erhalten. Bei den Vocationen aber waren keine allzu engen Grenzen gezogen. Man berief die Gelehrten aus verschiedenen Ländern, namentlich auch aus Italien, dem Lande der Juristen. Die Dauer der Anstellung wurde jeweilen in besonderen Verträgen bestimmt und ist nicht immer die gleiche, bisweilen auf ein Jahr, bisweilen auf mehrere, öfter auch ohne eine bestimmte Zeit, nur mit einem festgesetzten Aufkündigungstermin. Lebenslängliche Anstellungen, wie dieses an andern Universitäten, wie an der Universität Heidelberg u. a. von Anfang an geschah, waren in Basel nicht üblich (S. 63. 64). Doch wurden besonders hervorragenden Männern bedeutende Besoldungen verliehen. So erhielt der berühmte und ausgezeichnete Theologe Johann von Wesel die für jene Zeit (1461) sehr hohe Besoldung von jährlich 120 fl. Eben so viel erhielt auch der grosse Rechtslehrer Johannes Helmich. Weniger gut als die Theologen und Juristen waren die Mediciner und Artisten bedacht. Dr. Wernher Welflin wurde als Professor der Medicin und Stadtarzt (1464. 1465) nur mit 36 fl. honorirt; die besoldeten Lehrer der Artisten-Facultät, gewöhnlich 3—4, erhielten (1464) in der Regel 25 fl. Besoldung (S. 72. 73). Auch in Beziehung auf die Zahl der Lehrstühle war die Facultät der Juristen vor denen der Theologen und Mediciner sehr bevorzugt (S. 76).

Schon oben führten wir den Einfluss an, welchen die Stadt auf die Universität übte, dagegen war der Einfluss des Bischofs als Kanzler nicht von grosser Bedeutung und dieses hauptsächlich darum, weil er zu den Kosten nichts beitrug. Er hatte nur das Recht, die Examina zur Erlangung der academischen Grade und die Promotionen, welche das Recht zu lesen gaben, zu bewilligen (S. 90. 91). Doch übte er, da er nicht in Basel, sondern auf seinem Schlosse zu Pruntrut residirte, nur in seltenen Fällen sein Kanzleramt persönlich aus; meistens liess er sich durch den Vicekanzler vertreten, welcher diese Würde (wie es auch an der Universität Heidelberg gewesen) auf Lebenszeit bekleidete. In der Regel wurde einer der Doctoren der Juristen Facultät mit dem Vicekanzelariat betraut (S. 93).

Auf den Wunsch des Rathes der Stadt Basel wurden der Universität in dem päpstlichen Stiftungsbriefe die Privilegien des Ge-

neralstudiums von Bologna verliehen*). Doch nahm die Universität deren Statuten nicht vollständig an, sondern benutzte auch die der Universitäten von Pavia und Erfurt (S. 94. 95).

Der erste Rector wurde, wie schon erwähnt, von dem Bischof-Kanzler ernannt; den zweiten wählten die sämmtlichen Birretati, d. h. Doctoren und Magister der 4 Facultäten, mit einer halbjährigen Amtsdauer (S. 100). Das Erforderniss, dass der Rector ein Geistlicher und im ehelosen Stande sei, wurde im Jahre 1507 aufgehoben (S. 111). Der Wahlact war für die gesammte Universität ein Ereigniss, welches mit den grössten Feierlichkeiten begangen wurde (S. 115).

Die Einschreibung in die Matrikel, Intitulatura genannt, hatte der Rector. Sie war an keinen Ausweis über frühere Studien oder sonstige Bedingungen geknüpft; auch war ein Alter nicht vorgeschrieben. Neben reifen Männern wurden so junge Schüler aufgenommen, dass man ihnen wegen ihrer Jugend keinen Eid abnehmen konnte. Die Einschreibgebühr für den gewöhnlichen Studenten betrug 6 Schillinge; Vornehme, welche einen ehrenvollenvollen Rang einnahmen, in den Vorlesungen auf den ersten Bänken sitzen wollten, hatten wenigstens 30 kr. zu bezahlen (S. 130. 131).

Sehr genau war in den Statuten die Rangordnung der Universitätsangehörigen, besonders für Processionen vorgeschrieben (S. 132. 133).

Auch eine Kleiderordnung hatten die sämmtlichen Universitätsmitglieder nach den Statuten zu befolgen. Durch diese war bestimmt, dass sie in anständiger, geistlicher, studentischer Kleidung erscheinen sollten, welche nicht zu kurz, noch sonst leichtfertig sei, namentlich werden auf der Brust oder an den Seiten offene Kleider verboten. Der Kopf soll mit einer geistlichen Capuze, Capucium**), bedeckt sein. Rothe Barrete dürfen nur Prälaten, Doctoren der Rechte und der Medicin, Canoniker eines Domstiftes und sonst besonders vornehme Adelige tragen; nur Doctoren und die Magister der freien Künste runde Barrete, von welcher Farbe sie auch sein mögen. Ganz verboten sind Schwerter und Dolche und Niemand soll mit Falken und andern Vögeln einhergehen (S. 133).

Die Studenten lebten grossen Theils in sogenannten Bursen, namentlich war dieses den sämmtlichen Schülern und Baccalaureen der Artistenfacultät vorgeschrieben; doch war es ihnen auch ge-

*) Bologna, wo das republikanische Element vorherrschte, war grössten Theils das Muster der in Italien, Spanien und Frankreich gegründeten Universitäten, dagegen Paris für die in England und Deutschland errichteten; nur auf die Universitäten in Tubingen und Basel hat Bologna einen Einfluss geübt. Ranke, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Reformation Bd. I. S. 240. Klüpfel, Gesch. d Univ. Tübingen, S. 2 ff.

**) Caputium war die an der capa, einem weiten Mantel, Talar, befestigte Kopfbedeckung.

stattet, bei einem lehrenden Doctor oder Magister zu wohnen (S. 134. 135).

Das Universitätsjahr zerfiel in zwei dem Rectorswechsel (1. Mai und 18. October)entsprechende Semester (S. 100. 136).

Die Ferien waren bei den verschiedenen Facultäten nicht dieselben. Während in der theologischen Facultät von dem Feste Peter und Paul (29. Juni) bis zum Tage des H. Hieronymus (30. September), also 3 Monate hintereinander (S. 209. 210), keine Vorlesungen gehalten wurden, hatte die Artisten-Facultät nur kurze Ferien und selbst während der Hundstagsvacanzen wurde den Baccalaureen gewisse Lectionen zu halten aufgegeben (S. 136).

Die Universität hatte auch eine Bibliothek. Ein Bibliothekar war derselben jedoch nicht vorgesetzt, sondern der Rector hatte die Aufsicht, aber Graduirte und Mitglieder des Universitätsrathes durften Schlüssel zur Bibliothek haben, mussten sich aber eidlich verpflichten, nichts daraus zu entfernen oder zu verderben, Personen, welche sie mit sich genommen, auch wieder herauszunehmen.

Neben der Universitätsbibliothek wird auch eine Büchersammlung der Artisten-Facultät (1492) erwähnt. Beide Bibliotheken waren von geringem Umfange (S. 136. 137).

Bei der Aufzählung und Schilderung der verschiedenen Facultäten beginnt der Herr Verf. mit Recht mit der Artisten-Facultät. Sie bildete die Grundlage der drei übrigen Facultäten, welche die oberen hiessen, da bei dem Mangel an entsprechenden Vorbildungsanstalten für die Universitätsstudien, wie wir sie jetzt in unsern Gymnasien und Lyceen haben, die Artisten-Facultät wenigstens die oberen Classen dieser Anstalten vertraten.

Den Mittelpunkt der Studien der Artisten, ja fast ihren ausschliesslichen Inhalt, bildete bis in das 16. Jahrhundert die scholastische Philosophie, an die mittelalterlichen Erklärungen des Aristoteles geknüpft und an die damit zusammenhängenden grammatischen Vorlesungen. Schon frühe hatten sich in dieser Philosophie zwei Hauptrichtungen geltend gemacht, die der Realisten und die der Nominalisten, von welchen die erstern den allgemeinen Begriffen das wahre Wesen der Dinge zuschrieb, ihnen Realität gab, die andern dagegen, der Nominalismus, die Einzeldinge für das wirklich Bestehende nahm und die allgemeinen Begriffe für blosse Abstractionen des menschlichen Verstandes, für Namen, nomina, erklärte (S. 138. 139).

Der Nominalismus vereinigte um sich die ganze gegen die kirchlichen Missbräuche ankämpfende neuere Partei, welche in den Concilien einen Weg zur Verbesserung der Kirche suchte, und fand trotz des Widerstandes des mit der Römischen Kirche verbundenen Realismus immer mehr Verbreitung und wurde am Ende des 14. und im Anfange des 15. Jahrhunderts vorherrschend, selbst auf der Pariser Universität, wo er jedoch, wie in ganz Frankreich, durch

ein Decret des Königs Ludwig XI. (1. März 1473) unterdrückt wurde (Seite 161. 162).

Uebrigens hatte der Nominalismus seinem ganzen Wesen nach doch einen mehr negativen, zersetzenden und auflössenden, als positiven, Neues schaffenden und aufbauenden Charakter.

Der Realismus war die positivere, gehaltvollere Lehre. Kein Wunder also, dass er beim letzten Aufraffen der Scholastik, von weltlichen und geistlichen Autoritäten unterstützt, noch einmal sein Haupt mächtig erhob, viele tiefere und ernstere Geister mächtig anzog und unter seinen Vorkämpfern Männer zählte, welche keineswegs die Bedürfnisse und Bewegungen der Zeit misskannten, sondern vielmehr ihnen zu genügen, sie zu leiten und zu fördern trachteten (S. 138. 139. 140).

An diesem letzten heftigen Kampfe der beiden philosophischen Parteien hatte auch die junge Universität Basel sich stark betheiligt, so dass sie etwa 30 Jahre hindurch ein höchst lebendiges Bild darbot. Bemerkenswerth ist die grosse Zahl der Magister von Heidelberg und Erfurt, damals Hauptsitzen des Nominalismus. Ueber diese Kämpfe, welche, wie in Heidelberg, wohl auch zu Thätlichkeiten übergingen, Näheres anzuführen, verbietet uns der Raum. Wir fügen nur bei, dass später (1492) beide Richtungen, der Nominalismus (via moderna oder modernorum) und der Realismus (via antiqua oder antiquorum), zur Geltung kamen (S. 140—147. 157). Den eigentlichen Sitz der verschiedenen Parteien bildeten die Bursen (S. 171 ff.).

Die ordentlichen Disputationen fanden jeden Samstag statt. Die Magistri actu legentes oder regentes, weil sie die Studien der Schüler leiteten oder deren regentia hatten (S. 149), waren der Reihe nach zu deren Abhaltung verpflichtet und auch die actu non regentes, sobald sie einmal dieses Geschäft übernommen hatten.

Eine besondere Disputation war die Disputatio quodlibetica, über deren Gegenstand die Facultät jeweilen am 2. Juli zu beschliessen hatte.

Bei den Exercitien (Uebungen) hatte der Magister den Schülern den Stoff anzugeben, die ihn auszuführen hatten, worauf er dann zum Schlusse sie berichtigte und die Schwierigkeiten löste (S. 150. 151).

Wie schon bemerkt, hatten die Schüler, namentlich der Artisten-Facultät in Bursen beisammen zu wohnen. Je eine bestimmte Anzahl Schüler einer Burse stand unter einem Magister. Er leitete gegen ein Honorar die Studien der ihm Untergebenen. In diesen Bursen war eine ziemlich strenge Zucht vorgeschrieben. Im Winter wurden sie um 8 Uhr, im Sommer um 9 Uhr Abends geschlossen. Die Schüler mussten immer, auch unter sich, der lateinischen Sprache sich bedienen, und Einer von ihnen, der Wolf (lupus) genannt, hatte, ohne von den Anderen gekannt zu sein, diejenigen, welche ihre Muttersprache redeten, dem Rector der Burse anzuzeigen. Die

Schüler einer Burse hatten einen gemeinschaftlichen Tisch, für den sie wöchentlich 2 Schillinge bezahlen mussten (S. 152).

Die Studien waren in 2 Hauptabtheilungen abgestuft, welche durch das Baccalaureat und das Magisterium begränzt waren und Vorlesungen und Exercitien genau vorgeschrieben (S. 153—157).

Auf die weitere, von dem Herrn Verfasser mit eben so grosser Umsicht als Gründlichkeit mitgetheilte Geschichte der philosophischen Facultät können wir nicht näher eingehen; finden jedoch auch hier, dass sich in ihr, wie an andern Universitäten, am Kräftigsten die ganze Bewegung der Zeit geäussert hat und das grösste Ereigniss der Zeit, die Reformation, ist zum grössten Theil durch die Studien vorbereitet worden, welche ihr angehören (S. 204).

Die theologische Facultät erhielt ihre Statuten im Jahre 1462 (S. 207. 208).

Der Decan dieser Facultät wurde am 30. September gewählt und am darauf folgenden Tage, also am 1. October, begannen die Vorlesungen. Kein Magister sollte, nach den Statuten, mehr als 2 oder höchstens 3 Stunden wöchentlich lesen. Während der oben schon angegebenen 3monatlichen Ferien durften jedoch Disputationen und kurze Reden (collationes) gehalten und Vorlesungen bis zum 1. August fortgesetzt und am 14. Sept. wieder begonnen werden.

Wer Doctor werden wollte, musste ehelicher Geburt und ohne körperliche Gebrechen sein, die niederen geistlichen Weihen haben, Magister Artium sein und, seitdem er es geworden, wenigstens 5 Jahre an einer theologischen Facultät studirt und mindestens die Sentenzen des Petrus Lombardus ganz gehört haben. Darauf wies die Facultät dem Petenten einen Magister zu, welcher dessen Studien zu leiten hatte. Nach einer Disputation musste er seinen Cursus beginnen und ein Buch des Alten, dann ein Buch des Neuen Testamentes (natürlich in lateinischer Uebersetzung) erklären. Während dieses Curses hiess der Studirende Baccalaureus biblicus. Zwei Jahre nach der Zulassung zur Bibelerklärung wurde dann dem Baccalaureus die Erklärung der Sentenzen des Petrus Lombardus erlaubt. Sie waren das allgemein angenommene Lehrbuch der Dogmatik, in welchem die Lehren der Kirche und die Meinungen der bedeutendsten Theologen zusammengestellt waren. Jetzt hiess der Petent Baccalaureus sententiarius. Ausser diesen Vorlesungen, welche ein oder zwei Jahre dauerten, war der Sententiarius auch zu Disputationen verpflichtet. Hatte er die Sentenzen beendigt, so hiess er Baccalaureus formatus. Darauf erhielt er, ebenfalls nach vorangegangener Prüfung, die licentia magistralis und den Schluss bildete dann das Annehmen der Doctorinsignien (doctoralia insignia). Dieses war ein mit grosser Feierlichkeit begangener Act (S. 209—213).

Werfen wir, da es zu weitläufig sein würde, in alle Einzelnheiten einzugehen, auf die Geschichte der theologischen Facultät im Allgemeinen einen Blick, so finden wir im Anfange dieselbe wohl

besetzt mit vorzüglichen Lehrern und in einem auffallend freisinnigen Geiste wirkend; bald aber nach dem ersten Decennium tritt ein sehr sichtbarer Rückschlag oder wenigstens Stillstand ein, wie er übrigens in jener Zeit auch an andern Orten bemerkbar ist. Erst nachdem die Theologie aus dem unterdessen zur Blüthe gekommenen Humanismus neue Kräfte gesammelt hatte, nahm auch die theologische Facultät einen frischen Aufschwung und führte, trotz des Widerstrebens ihrer ordentlichen Lehrer oder wenigstens der Mehrzahl derselben, zu dem Ziele, auf welches, bewusst oder unbewusst, seit langem das Streben der vorzüglichsten Geister gerichtet war, „auf die Befreiung vom Joche Roms.“ Weiter zeigt ein Blick auf die Rectoratsmatrikel, dass aus den Schülern der Universität, deren Professoren der freien Entwickelung so wenig hold waren, doch ganze Reihen von Männern hervorgegangen sind, welche im grossen Kampfe der Kirchenbesserung in der Schweiz und in Süddeutschland eine hervorragende Stellung einnahmen. Unter andern nennen wir nur: Zwingli, Myconius, Oecolampadius (S. 231).

Die juristische Facultät bekam ihre förmliche Organisation erst im Jahre 1461. Damals wurde bestimmt, dass der Decan jeweilen am 19. Mai gewählt und ein Jahr im Amt bleiben sollte, und zwar sollte dieses Amt der Reihe nach herumgehen, vom ältesten bis zum jüngsten Doctor, und dann wieder von vornen angefangen werden (S. 232).

Academische Grade gab es in dieser Facultät zwei, das Baccelaureat und die Licenz mit der Doctorwürde. Es war jedoch nicht nöthig, nach dem Vorgange von Bologna, Baccalaureus zu sein, um die Licenz zu erhalten (S. 234).

Die Annahme der Doctorwürde wurde mit grosser Feierlichkeit begangen. Sie sollte in der Regel öffentlich in einer Kirche geschehen und die Behörden der Stadt und der Bischof mit seinen Beamten (wie bei der theologischen Facultät) mit Barreten und Handschuhen beschenkt werden (S. 235).

Gelesen wurde gleich von Gründung der Universität an das canonische und das bürgerliche Recht (S. 237).

Anfangs war bei dieser Facultät, wie bei der theologischen, ein reges frisches Leben, bald aber trat ein Rückgang ein. Im letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts folgte ein kurzer Aufschwung, nach diesem aber eine völlige Stagnation, welche aber in den letzten 12 Jahren von humanistischen Juristen wieder einigermassen durch frisches Leben ersetzt wird (S. 247).

Ueber die medicinische Facultät musste sich Herr Vischer kurz fassen, da weder Statuten, noch irgend welche Aufzeichnungen über ihre Promotionen und sonstigen Vorgänge vorhanden sind. Ohne Zweifel haben wir dabei wenig verloren, da das medicinische Studium damals sehr tief stand und in Basel auch verhältnissmässig, im Vergleich mit andern Wissenschaften, schlecht vertreten gewesen zu sein scheint. Der erste Lehrer und Decan

war (1460) der oben schon genannte Welflin von Rothenburg, unter dessen Decanat sie ihre Statuten erhalten haben soll (S. 248).

Von den in dieser Facultät angestellten Lehrern hat keiner unter ihnen einen bedeutenden Namen in der Wissenschaft. Zu erwähnen ist nur Theophrastus Paracelsus, dessen Verdiensten um die Medicin sein Charlatanismus wenigstens gleichkam. Dieser ertheilte einige Jahre als besoldeter Lehrer in Basel öffentlichen Unterricht (S. 251. 252).

Ueber den allgemeinen Entwickelungsgang der Universität macht der Herr Verfasser in dem letzten Abschnitte seines Werkes sehr interessante Mittheilungen. Wir entnehmen denselben folgendes:

Basel ist zwar niemals eine Universität gewesen, welche durch grosse Frequenz von Studirenden sich auszeichnete, doch war der Besuch im 15. Jahrhundert kein unbedeutender. Der nach Deutschland verpflanzte, damals noch junge, Humanismus wurde wohlwollend in Basel gepflegt und bis gegen Ende des Jahrhunderts ist Basel eine der ersten Bildungsstätten Deutschlands. In den 41 Jahren von 1460—1500 wurden im Ganzen 3828 Studirende immatriculirt. Unter ihnen sind: Pröpste, Decane, Domherren u. A. (S. 253—259).

Vom Leben der Studenten in Basel ist nicht viel bekannt. Zum grossen Theil war es durch das Zusammenleben in den Bursen bedingt und geregelt. Doch wurde die vorgeschriebene Zucht nicht immer strenge beobachtet. Wie anderwärts, so kommen auch dort vielfache Klagen über nächtliches Herumziehen der Studenten und andere Ausschreitungen vor, wie denn auch wiederholte Reibungen mit der Polizei (S. 259).

Geschlossen wurde die Anstalt im Jahre 1529. Nach mehrjährigem Schwanken des Rathes, während dessen die neue Lehre immer mehr festen Fuss fasste, erzwang eine gewaltsame Bewegung der Bürgerschaft am 9. und 10. Februar 1529 eine Veränderung der Regierung und die vollständige Einführung der Reformation. Die Altgläubigen, welche sich der Strömung der Zeit widersetzten, verliessen in Masse die Stadt, unter ihnen ein grosser Theil der Universitätslehrer und Schüler. Am 1. Juni 1529 suspendirte der Rath die ganz aufgelöste Anstalt, indem er die Bücher, Gelder, Scepter, Siegel in Verwahrung nahm. Der letzte Rector der Universität, Oswald Ber, übergab sie den städtischen Behörden, um sie nach wenigen Jahren wieder als erster der neu organisirten wieder in Empfang zu nehmen. Denn die Reformation wollte nicht zerstören, sondern auf festeren Grundlagen und in reinerem Geiste aufbauen, was im Laufe der Zeit nach der Natur der menschlichen Dinge morsch geworden war.

In 15 Beilagen, worunter die Stiftungsbulle, das Verzeichniss der Rectoren von 1460—1529 ist, werden die wichtigsten, zur Geschichte der Universität gehörigen Urkunden mitgetheilt (S. 262—328).

II. In dieser Schrift wird von dem Herrn Verfasser in eingehender, gründlicher Weise über die verschiedenen Namen der Stadt Rom und deren Gründer gehandelt. Dabei werden, unter genauer Angabe der Beweisstellen, die Urtheile der alten Schriftsteller angeführt und besprochen. Und so gibt denn die vorliegende Schrift ein neues Zeugniss von dem eindringenden Scharfsinn und der ausgebreiteten Gelehrsamkeit ihres Herrn Verfassers.

III. Die beiden grossen Bettelorden, die Dominicaner und Franziscaner, welche sich wieder in die Schulen der Thomisten und Scotisten trennten, hatten schon lange vor Stiftung der Hochschule in Basel ihre Niederlassung gefunden, und namentlich hatten die Dominicaner durch mehrfache wissenschaftliche Leistungen sich ausgezeichnet, und so wurde denn von Anbeginn an der theologische Lehrstuhl mit Männern aus diesem Orden besetzt. Von den wissenschaftlichen Arbeiten derselben ist wenig auf uns gekommen. Als die berühmtesten Namen werden in der vorreformatorischen Zeit genannt: Geiler von Kaisersberg (1476), Thomas Wittenbach (1505), Wolfgang Fabricius Capito — Köpflin — (1516), Ludwig Ber (Ursus) (S. 1—6).

In dem Reformationszeitalter, wo mit der Reformation Basels (1529) eine gänzliche Umgestaltung der Universität stattfand, musste diese in erster Linie die theologische Facultät treffen, und hier war es vorzüglich die Persönlichkeit des Basel'schen Reformators, Johann Oecolampadius, um welche sich das Meiste drehte. Durch seine und Conrad Pellican's (Kürsner) Bemühungen war der Grund gelegt zu einer durchaus erneuerten, auf das Studium der H. Schriften gegründeten reformatorischen Theologie, zu welcher Erasmus den Weg gewiesen hatte (S. 6. 7).

Als Gelehrter ersten Ranges ragt Simon Grynäus (Gryner, Greiner) hervor. Er wurde auf Oecolampad's Veranlassung nach Basel berufen. Vorher hatte er kurze Zeit als Professor der griechischen und dann der lateinischen Sprache an der Universität Heidelberg gewirkt. Bei seiner Berufung (1524) nach Heidelberg wird er in den Annalen der Universität (T. V. F. 52, b) als „homo graece atque latine apprime doctus sumaeque humanitatis" bezeichnet. Da jedoch bei einer Besoldung von 60 fl. seine äussere Lage drückend und die reformatorische Gesinnung, welche ihn beseelte, noch nicht die der Universität Heidelberg war, verliess er dieselbe schon im Jahre 1529, einem Rufe nach Basel folgend (S. 8). Dem

später ihm von der Universität Heidelberg ausgesprochenen Wunsch, wieder zurückzukehren, hatte er keine Lust zu willfahren*).

Neben Grynäus erschienen als Lehrer der Theologie in Basel: Oswald Nyconius, Paul, Constantin Phrygio, Sebastian Münster, Johann Andreas Bodenstein, genannt Carlstadt, Martin Borrhaus (Cellarius), Wolfgang Wyssenburg, gewöhnlich Dr. Wolf genannt. Der letzte folgte im Jahre 1541 dem Grynäus in der Professur des Neuen Testaments und war der erste Baseler Doctor der Theologie nach der Reformation (S. 9—13).

In der nachreformatorischen Zeit und in der Zeit der Streit- und Schultheologie, von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Anfange des 18ten, sind es die Namen eines Polanus von Polansdorf, eines Wohlleb, Zwinger, Gernler, Beck, welche als ausgezeichnete Dogmatiker mit Ehren genannt werden (S. 14).

Weiter ist zu nennen Johann Jacob Grynäus, Grossneffe des schon genannten Simon Grynäus. Weil er sich beharrlich der Annahme der Concordienformel, dieser „Pandora", wie sie die Reformirten nannten, widersetzte, gerieth er in mancherlei Verdriesslichkeiten. Um so willkommener war ihm daher gerade jetzt auch ein Ruf, welchen er von dem damaligen Administrator der Pfalz, Johann Casimir, (1584) erhielt. Wünschte nun auch der Administrator des Grynäus Mitwirkung zur Restauration der Universität, so war doch sein nächster Zweck, sich dieses ausgezeichneten Theologen, welcher eben so in dem Rufe eines freien Dialectikers stand, als er durch den Namen eines gelehrten und beredten Mannes ausgezeichnet war, bei der von ihm (dem Administrator) beabsichtigten Disputation zu bedienen. Durch diese sollte eine Verständigung zwischen den Lutheranern und Reformirten herbeigeführt werden. Dem Vorhaben Johann Casimir's widersetzte sich zwar die dem Lutherthum ergebene Universität Heidelberg; allein dessen ungeachtet kam die Disputation zu Stande und wurde am 4., vom 6.—11. und am 13. April 1584 abgehalten. Die vorzüglichsten Kämpfer waren Grynäus für die Reformirten und Philipp Marbach für die Lutheraner. Den Sieg schrieb sich die von dem Hofe begünstigte Partei zu, musste ihn aber theuer genug bezahlen, da selbst die Gegenwart des Administrators Aeusserungen des zügellosesten Muthwillens der Studenten nicht verhindern konnte.

Hierauf wurden nun, nachdem Johann Casimir es vergebens versucht hatte, die Lutheraner und Reformirten zu vereinigen,

---

*) Dem Simon Grynäus verdankt die classische Literatur die Erhaltung von Livius' 41.—45. Buche, wovon er während seines Aufenthaltes in Heidelberg die einzige Handschrift im Kloster Lorsch aufgefunden hat. Vierordt, Gesch. d. evangel. Kirche in Baden, Bd. I., S. 235.

die kirchliche Verfassung nach der Helvetischen Confession eingerichtet und die lutherischen Professoren der Theologie entlassen. Grynäus erhielt die Professur, welche bisher Timotheus Kircher inne gehabt hatte, und die zweite, welche Marbach bekleidet, der aus Marburg (1584) berufene Georg Sohn. Diese Lehrer begannen am 16. und 18. Juli 1584 ihre Vorlesungen. Im Monat März 1586 wurde jedoch Grynäus, welcher nur mit Bewilligung des Rathes in Basel die Stelle in Heidelberg angenommen hatte, von demselben wieder zurückgerufen und ihm folgte des Administrators Hofprediger, Daniel Tossanus*).

An die genannten Theologen schliessen sich an: Christian Wurstissen, Johann Brandmüller, Johann Beat Hebl, Theodor Zwinger, Johann Buxtorf der Aeltere und der Jüngere, Johann Rudolf Wettstein, Peter Werenfels.

In der Zeit der gemilderten Orthodoxie sind besonders bemerkenswerth: Samuel Werenfels, Hieronymus Burckhardt, J. Ch. Iselin, Ludwig Frey, Johann Grynäus (der Dritte in der Reihe der Gelehrten dieses Namens), Jacob Christoph Beck (S. 36—47).

Aus der neueren Zeit werden besonders genannt: Johann Werner Herzog, Jacob Meyer, Johann Rudolf Buxtorf, der letzte aus dem Theologengeschlechte der Buxtorfe, und ganz besonders Wilhelm Martin Leberecht de Wette (berufen nach Basel 1821 und ebendort gestorben 1849), von welchem der Herr Verfasser sagt, er habe die Gelehrsamkeit der Grynäen und Buxtorfe, den systematischen Geist eines Rolansdorf und Wohlleb, den kritischen Scharfsinn und die kritische Kühnheit eines Wetttstein zu vereinigen gewusst mit der Milde und Bescheidenheit eines Werenfels (S. 62).

Beigefügt sind acht Beilagen, Nachrichten über die Familie Zwinger, Briefe und Anderes enthaltend (S. 63—75).

IV. Obwohl es an Erörterungen über die muthmasslichen Lebensschicksale der Römischen Juristen, über die Sinnesart und Philosophie, die Eigenthümlichkeiten ihres Styls, die Zahl der von ihnen in Justinian's Digesten aufgenommenen Stellen u. dergl. nicht fehlt: so ist doch gerade eine der wichtigsten Fragen, die „nach der Zeit ihrer Schriften", kaum erst von wenigen Einzelnen berührt worden. Um so mehr glaubte daher der Herr Verfasser dem ehrenden Auftrage der juristischen Facultät zur Feier des 400jährigen Bestandes der Universität Basel dadurch nachkommen zu müssen, dass er dem juristischen Publikum eine Reihe von Forschungen in der angegebenen Richtung vorlegte und damit eine nicht ganz unwesentliche Lücke ausfüllte (S. 1).

*) Acta Facult. theol. Heidelb. T. I. F. 83—84, b. 101. Annall. Univ. Heidelb. T. XII. F. 116, a. 167, 6—168, b., woselbst auch die Bestallungsdecrete (14. Juli 1584) für Grynäus und Sohn sich finden.

Diese Forschungen erstrecken sich auf sämmtliche Schriften der Juristen von Julian bis Modestin, welche für Bestimmung eine äussere Handhabe gewähren.

Beigegeben ist eine „Uebersichtstafel“, in welcher die Schriften im Allgemeinen der Zeitfolge nach geordnet sind.

V. Der Herr Verfasser vorliegender Schrift hat sich des von der medicinischen Facultät erhaltenen ehrenvollen Auftrags, zur 4. Säcularfeier eine Denkschrift abzufassen (S. 3), dadurch auf eine rühmliche Weise entledigt, dass er in einer geschichtlichen Darstellung die erste Entwickelung der medicinischen Facultät Basels gibt. Diese Darstellung beginnt mit der Gründung der genannten Facultät und geht bis zu ihrem glänzenden Aufschwung zu Ende des 16. und im Anfang des 17. Jahrhunderts (S. 5—34). Verbunden mit dieser historischen Entwickelung der Facultät ist ein sehr anziehendes und belehrendes Lebensbild Felix Plater's, welchem der genannte Aufschwung grössten Theils zugeschrieben werden muss. Zu bedauern ist, dass dem Herrn Verfasser für die die Geschichte seiner Facultät die ihm zu Gebote stehenden Materialien nur dürftig waren und es namentlich über die erste Zeit fast gänzlich an actenmässigen Urkunden fehlte.

Bei der Eröffnung der Universität Basel im Jahre 1460 bestand die medicinische Facultät nur in einem einzigen ordentlichen, schon oben (S. 405) genannten Lehrer, Wernher Welflin von Rothenburg (S. 5). Dieser entwarf als Decan in Gemeinschaft mit Petrus Luder die ersten Statuten derselben (S. 6).

Darauf werden die weiteren Lehrer dieser Facultät vom Jahre 1464 bis zum Jahre 1532 mit näheren Nachweisungen über deren Leben und amtliche und schriftstellerische Thätigkeit genannt (S. 9—13).

In dem Jahre 1532 wurde die Universität, insbesondere auf Anregung von Oecolampadius und Bonifacius Amerbach, durch den Magistrat neu constituirt und ihr die alten Rechte und Privilegien, die Archive u. s. w. zurückgestellt (S. 11).

An diese historische Schilderung der Universität schliesst sich die Darstellung der „medicinischen Facultät nach der Reformation und ihr Glanz unter Felix Plater und Caspar Bauhin“ an (S. 14—34).

Beigefügt ist eine genealogische Tabelle, „Das Plater'sche Geschlecht.“

VI. Es ist herkömmlich, in der häufigen Redensart der Homerischen Gedichte ἔπεα πτερόεντα eine bildliche Beziehung auf die Schnelligkeit des Sprechens zu finden; die Uebersetzung „geflügelte Worte“ beruht nur auf dieser Auffassung und hat dieselbe weiter befestigen helfen.

Für richtiger hält der Herr Verfasser nun „befiedert“. Denn bei Homer (sagt er S. 5) ist πτερόν eher noch die Feder, die

Schwungfeder; den Begriff Flügel bezeichnet ihm die weitere Ableitung πτέρυξ. Ganz eben so verhalten sich die entsprechenden deutschen Gestaltungen derselben Wurzel, althochd. fedara und fedarah, jenes penna, dieses ala. Auch wenn ἰός und ὀϊστός das Beiwort πτερόεις empfangen, sind damit keine Flügel, sondern ist die Befiederung des Pfeilschaftes gemeint.

Weiter fasst der Herr Verfasser aber auch noch einen nahe liegenden Punkt ins Auge. Vogel und Wind, beide vereinigt die gemeinsame Schnelligkeit, und nicht allein Hesiodus stellt sie schicklich so zusammen, schon die Sprache hat von der gleichen Wurzel ἄημι auf der einen Seite ἀήρ, aura, Αἴολος, auf der andern avis, ala, ἀετός, und nach einer weit verbreiteten mythischen Anschauung ist es ein Adler, ein Falke, von dessen mit Macht geschwungenen Fittichen der Wind ausströmt, der den Winden zuruft und ihnen gebietet.

Eben solche lebensvollere Verschmelzung, eine Verschmelzung der Begriffe Vogel und Wort, liegt dann auch der Redensart ἔπεα πτερόεντα zum Grunde (S. 6).

Es ist, fährt dann der Herr Verfasser fort, ein ganzer weit greifender Kreis religiös bedeutsamer, dichterisch belebter Anschauungen, in welchen, so aufgefasst, die ἔπεα πτερόεντα sich einreihen, in dessen Mitte sie gleichsam als das kurz zusammenfassende Kernwort stehen. In diesen Kreis einzuführen und wenn auch keine erschöpfende Darstellung alles dessen, was er in sich schliesst, doch eine Uebersicht davon zu geben, das ist der Zweck der vorliegenden Schrift (S. 6. 7). Diese Aufgabe aber, die sich der Herr Verfasser gestellt, ist gewiss für eine Schrift, welche die historisch-philologische Abtheilung der philosophischen Facultät Basels an einem Tage zu vertreten hatte, welche mit der Verkündigung alten Ruhmes und neuer Gelübde wie ein wohlbefiedertes Wort über der Festfeier emporschwebte.

Wenn uns nun auch der Raum nicht gestattet, auf den Inhalt dieser durch Form und Inhalt gleich ausgezeichneten Schrift ausführlich einzugehen, so sei es uns doch gestattet, noch Einiges aus derselben herauszuheben.

Der Mensch sah, wie der Herr Verfasser an Beispielen aus der alten Naturgeschichte darthut, an den Vögeln etwas Besseres, als nur schlechte dumpfe Thierheit (S. 13). Die Vögel sind theilnahmsvoll für Alles, was den Menschen da unten geschieht und was sie thun (S. 14). Die Vögel schweigen nicht, wenn ein grösserer Frevel begangen wird (S. 15. 16).

(Schluss folgt.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Jubelschriften zur Säcularfeier der Universität Basel.

(Schluss.)

Die alterthümliche Anschauung nimmt eine Vogelsprache an und auch da, wo weder eine göttliche Fügung, noch Unterricht der Menschen einen Vogel sprechen gelehrt hat; schon das natürliche Singen oder Zwitschern oder Krächzen desselben gilt für eine Sprache; die Vögel sprechen so gut als die Menschen, wie die Menschen so gut als die Vögel singen (S. 16). Salomo, den Gott der höchsten Weisheit gewürdigt, ist damit auch „vogelssprachkundig"; den halben Raum seines Hoflagers, 50 Quadratmeilen, nehmen Thiere und Vögel ein. Unter diesen wird ihm der Wiedehopf besonders vertraut und trägt ihm Botschaft zu der Königin von Saba (S. 17).

In mehrfacher Weise spricht die Gottheit durch die Vögel zu den Menschen; sie braucht die Vögel, welche auf und ab zwischen Himmel und Erde fliegen, als Boten, um hier einen höheren Willen kund zu thun, um in der Himmlischen Namen bald zu rathen, bald zu warnen, bald ein unabänderlich zukünftiges Geschick voraus zu zeigen (S. 20).

Das Zeichen, das die Vögel mit Flug und Stimme geben, ist entweder ein gutes oder ein böses, verkündet Glück oder Unglück, ermuntert und befiehlt oder warnt und verbietet (Augurien und Auspicien S. 25 ff.).

VII. Die Geschichte des wissenschaftlichen Lebens in Basel weist eine Anzahl von Familien auf, in welchen gewisse Zweige des menschlichen Wissens mit Vorliebe, gleichsam als „Familien-Angelegenheit", gepflegt worden sind. So haben z. B. die Buxtorfe in den orientalischen Sprachen, die Bauhine in der Naturgeschichte, die Zwinger in der Medicin sich ausgezeichnet. Doch kommt keine in wissenschaftlicher Beziehung der Familie der Bernulli gleich; ja es steht dieselbe nicht nur in der Gelehrtengeschichte Basels, sondern auch in der Gelehrtengeschichte im Allgemeinen als unerreichtes Beispiel da. Acht Mitglieder der Familie haben sich durch ihre Leistungen in der Mathematik einen rühmlichen Namen erworben und darunter sind drei Mathematiker des ersten Ranges. Der mathematische Lehrstuhl der Universität Basel war während eines Zeitraumes von 105 Jahren von einem Bernulli besetzt und die berühmtesten

gelehrten Gesellschaften des Auslandes nahmen sie zu ihren Mitgliedern auf. Seit der im Jahre 1699 der französischen Academie der Wissenschaften gegebenen Organisation gesellt sich dieselbe die beschränkte Zahl von acht auswärtigen Mitgliedern bei. Zwei dieser Stellen wurden sofort im Jahre 1699 an Mitglieder der Familie Bernulli übertragen und ohne Unterbrechung bis 1790 ist ein Bernulli mit dieser Ehrenstelle bekleidet.

Die Familie stammt ursprünglich aus Antwerpen. Jacob Bernulli zog der Religion halber, bei den Verfolgungen des Herzogs von Alba, nach Frankfurt am Main und starb daselbst im Jahre 1583. Einer seiner Grosssöhne, ebenfalls Jacob heissend, geb. 1598, übersiedelte nach Basel, wurde daselbst Bürger im Jahre 1622 und starb 1634. Dessen Sohn Nicolaus, geb. den 19. November 1623, Mitglied des Grossen Rathes, Rechenrath und des Gerichts, gest. den 8. März 1708, ist der Stammvater der Mathematiker (S. 1).

Der Begründer des mathematischen Ruhmes der Familie ist Jacob Bernulli, der älteste der 4 Söhne des Stammvaters Nicolaus. Am 27. December 1654 wurde er in Basel geboren (S. 5).

Dem ausdrücklichen Willen seines Vaters gemäss studirte Jacob Bernulli Theologie, beschäftigte sich aber dabei besonders mit mathematischen Wissenschaften. Auf einer Reise kam er nach Amsterdam und hörte dort die mathematischen Vorträge des Professors Alexander de Brie. Von Amsterdam ging er nach Leiden, wo er durch mathematischen Unterricht sich seinen Unterhalt erwarb; zugleich aber, mit den dortigen Professoren der Mathematik bekannt geworden, gewann er damals erst eine gründliche Einsicht in die Cartesianische Geometrie und in die höheren Theile der Mathematik jener Zeit (S. 5—7).

Als er noch mehrere Reisen gemacht hatte, kehrte er (1683) in seine Vaterstadt zurück und erhielt bald nachher den Ruf eines reformirten Predigers nach Strassburg. Diesen aber schlug er aus und widmete sich ausschliesslich dem Studium der Mathematik und begann Vorlesungen über dieselbe zu halten. Im Jahre 1684 erhielt er einen Ruf als Mathematiker an die Universität Heidelberg, den er jedoch ablehnte, worauf im Jahre 1687 seine Anstellung in Basel als Professor der Mathematik erfolgte (S. 8. 9).

Nachdem von dem Herrn Verfasser die Wirksamkeit Jacob Bernulli's als Lehrer und Schriftsteller in für alle Fachgenossen gewiss anziehender und sehr belehrender Weise geschildert worden ist, giebt er in gleicher Weise sprechende Lebensbilder von Johann Bernulli I., von Nicolaus Bernulli I., von Nicolaus Bernulli II., von Daniel Bernulli, von Johann Bernulli II., von Johann Bernulli III., von Johann Bernulli IV. und von Jacob Bernulli II.

In einem Anhange werden die Ergänzungen nach der auf der öffentlichen Bibliothek in Basel vorhandenen Sammlung der Ori-

ginalbriefe von Leibnitz an Johann Bernulli I. mitgetheilt, welche nicht uninteressante Vervollständigungen der vorangehenden Schilderung der Lebensverhältnisse Johann Bernulli's I. liefern.

VIII. Vorliegende Schrift zeichnet sich ebensowohl durch Gründlichkeit der Forschung als durch Reichhaltigkeit des Inhalts aus und liefert nicht nur wichtige Beiträge zur Geschichte des Mittelalters im Allgemeinen, sondern auch im Besonderen zu der Geschichte Basels, da mehrere Jahrhunderte hindurch die Geschichte dieser Stadt und ihrer Bischöfe aufs Engste mit einander verflochten ist. Die Stadt Basel ist nämlich von dem Zeitpunkte an, wo sie in der Geschichte zuerst erscheint, eine bischöfliche Stadt gewesen (Einleitung S. 3) und auch jetzt noch hat das Bisthum Basel seinen Namen von der Stadt, wenn auch die Bischöfe seit der Reformation ihren Sitz zuerst in Pruntrut und nachher in Solothurn aufgeschlagen haben. Basel verdankt, wie so viele andere bischöfliche Städte, die frühzeitige und rasche Entwickelung seiner bürgerlichen Freiheit der bischöflichen Regierung, wenn auch später die erstarkte Bürgerschaft oft mit dem Bischof in Zwist gerieth und nach der Reformation sogar eine förmliche Feindschaft zwischen beiden Theilen ausgebrochen ist.

Das Bisthum Basel, den nordwestlichen Theil der Schweiz und den südlichen Theil des Elsasses umfassend, führte den Titel der heiligen Jungfrau Maria und stand unter dem Erzbischof von Besançon (S. 3. 4).

Gewählt wurde der Bischof von dem aus 24 Mitgliedern (nach der Reformation nur aus 18) bestehenden Domcapitel aus seiner Mitte in Gegenwart eines kaiserlichen Commissarius, welchem man für die Investitur oder Belehnung 1000 Ducaten bezahlen musste. Die Bestätigung seiner kirchlichen Würde musste er vom Papste sich verschaffen und dafür eine gewisse Gebühr an die päpstliche Kammer oder Dataria erlegen.

Die bischöflichen Einkünfte waren, wenn auch die Angaben des sämmtlichen Betrags von einander abweichen und nicht genau zu ermitteln sind, nicht unbeträchtlich, da sie, ausser etwa 80,000 Livres, welche Bergwerke und Eisengruben einbrachten, in 30,000 oder nach Andern in 50,000 Livres bestanden (S. 6. 7).

Zugleich war der Bischof auch ein Fürst des Heiligen Römischen Reichs und empfing als solcher vom Kaiser die Reichsregalien und Lehen, hatte auf den deutschen Reichstagen Sitz und Stimme nach dem Bischofe von Trient und alternirte mit dem Bischof von Brixen (S. 7).

Die Reihe der Bischöfe eröffnet, als der Erste, Bischof St. Pantalus im Jahre 238. In Cöln soll er von den Heiden erschlagen und dort in dem Kloster der Maccabäer begraben worden sein. Sein Kopf wurde aus Auftrag des Bischofs Heinrich von

Basel im Jahre 1270 als Reliquie nach Basel gebracht und sein Todestag jährlich von der Baseler Kirche am 12. October feierlich begangen.

Auch mit der Legende von der heiligen Ursula und ihren 11,000 Jungfrauen wird St. Pantalus in Verbindung gebracht. Ursula war die einzige, ausnehmend schöne Tochter eines christlichen Königs in England (Nothus, Maurus, Deonotus), welcher zur Zeit des Römischen Kaisers Maximian lebte. Eines heidnischen Königs Sohn verlangte ihre Hand; sie willigte jedoch, auf göttliche Eingebung, nur unter der Bedingung ein, dass sie mit 11,000 Jungfrauen zuerst eine Seereise ausführen dürfe. Nach einem dreijährigen Aufenthalte auf dem Meere fuhren sie den Rhein herauf, zuerst nach Cöln, dann bis nach Basel, wo sie landeten und die Schiffe zurückliessen. In Gesellschaft des Bischofs Pantalus pilgerten sie dann nach Rom, wo sie von dem Papste Cyriacus mit grossen Festlichkeiten empfangen wurden. Darauf kehrten sie in Begleitung des Cyriacus, welcher seine Würde niedergelegt hatte, mit Pantalus nach Basel zurück, wo sie wieder ihre Schiffe bestiegen. Aber in Cöln wurden sie von den wilden Hunnen angegriffen und sämmtliche Jungfrauen erlitten nebst ihren Begleitern, von den Pfeilen der rohen Asiaten durchbohrt, den Märtyrertod. Ein gleiches Schicksal hatte auch Ursula, da sie den Antrag des Hunnenkönigs, sie auf seinen Thron zu erheben, mit Abscheu zurückgewiesen hatte (S. 9. 10).

Näher auf die in vorliegender Schrift über die einzelnen Bischöfe gemachten Mittheilungen einzugehen gestattet der Raum uns nicht. Wir fügen desshalb nur noch bei, dass die erste Abtheilung dieser Geschichte mit Walther von Röthein schliesst, welcher in den Jahren von 1213 bis 1215 die Bischofswürde bekleidete. Er wurde in dem zuletzt genannten Jahre auf dem grossen im Lateran zu Rom abgehaltenen Concilium abgesetzt, bei welchem 2 Patriarchen, 70 Erzbischöfe, 412 Bischöfe, 800 Aebte und Pröpste anwesend waren, und zwar auf die Klagen des Basler Domcapitels hin wegen seines eigenmächtigen Verfahrens (S. 81—83).

Dem baldigen Erscheinen der zweiten Abtheilung dieser Schrift sehen wir mit Vergnügen entgegen, wo wir dann auch nicht ermangeln werden, sie in diesen Jahrbüchern sofort zur Anzeige zu bringen.

IX. Den Anzeigen der vorstehenden Jubelschriften lassen wir eine Besprechung der „Beschreibung der Jubelfeier“ selbst folgen.

b Nachdem die Jubelfeier der Universität in allen Theilen n u lgelungen und zur Befriedigung sämmtlicher Theilnehmer von IV. und Fern vorübergegangen war, wurde der Wunsch rege, in Ir eigenen Schrift alles auf das Fest Bezügliche zu vereini- öffentlicesen Wunsch erfüllte der Herr Herausgeber des vorliegenden 'n zweckmässiger und anerkennenswerther Weise.

Ohne die chronologische Reihenfolge festzuhalten, stellte derselbe das Zusammengehörige zusammen, da die Festbeschreibung selbst dem Leser den chronologischen Faden an die Hand gibt.

Die Feier wurde nicht am Tage der Grundsteinlegung dieses Baues der Wissenschaft (4. April 1460), sondern am Tage der Schlusssteinlegung (6. September 1460) begangen, wo, nach Ertheilung der Privilegien der Hohen Schule durch die Stadt, die entsprechende Gegenerklärung von Seiten des Rectors und der Universität erfolgt war (S. 1—21).

Der Festbeschreibung folgen: die Festrede des Herrn Rectors P. Merian, die Festpredigt des Herrn Antistes Preiswerk, die Predigt des Herrn Kirchenraths Professor Dr. Schenkel, des Abgeordneten der Universität Heidelberg zu der Jubiläumsfeier der Hochschule Basels, Ansprachen der Herren Decane bei den Ehrenpromotionen, Ansprachen in der Aula, Festoden, Trinksprüche, Anreden der Studirenden, Gedichte auf das Jubiläum, Verzeichniss der Festschriften und Gratulationen, Verzeichniss der Festtheilnehmer (S. 21—188).

Die äussere Ausstattung dieser sämmtlichen Schriften, namentlich der Festschrift des Herrn Professor Vischer, von Seiten der Herren Verleger und Buchdruckereiinhaber ist in jeder Beziehung vorzüglich und entspricht der inneren Güte des Inhaltes derselben vollständig.

Acta rectorum universitatis studii Lipsiensis inde ab anno MDXXIIII usque ad annum MDLVIIII auctoritate et auspiciis Ioannis Pauli de Falkenstein a potentissimo Saxoniae rege rebus ecclesiasticis et institutioni publicae administrandis praefecti edidit Fridericus Zarncke. Anno post conditum Lipsiae studium generale CCCCL, post Christum natum MDCCCLVIIII. Typis et impensis Bernardi Tauchnitz. Gr. 4.

Das vorliegende Werk, welches dem Könige Johann von Sachsen von dem Herrn Verfasser gewidmet ist, ermöglicht durch die vollständige wortgetreue Mittheilung der Acten und Urkunden nicht nur eine genaue und gründliche Kenntniss der älteren Geschichte der Universität Leipzig, sondern ist auch gleich wichtig für die Geschichte der deutschen Hochschulen im Allgemeinen.

Diese Acten und Urkunden enthalten nämlich, da die Universität Leipzig das gleiche Glück hat, wie die Heidelberger, im Besitz ihres vollständigen Archivs zu sein, die Niederschriften der Rectoren über das während ihrer Amtsführung Vorgefallene und heissen darum auch „Acta Rectorum" oder „Libri Actorum". Sie beginnen mit dem Jahre 1524 und gehen bis zum Jahre 1559.

Aus denselben lernen wir das Leben jener Universität in allen seinen Aeusserungen und Beziehungen, öffentlichen wie privaten, nach allen Richtungen hin kennen: die Stellung der Universität zum Fürsten und seinen Räthen, zu dem Papste und zu dem Bischofe, zu den Concilien, zu den Reichs- und Landtagen, so wie auch das Verhältniss der einzelnen Corporationen der Universität, das der Facultäten, der Collegien und der Nationen zu einander, ferner das Privatleben der academischen Lehrer, ihr Zusammenleben, ihr Verhältniss zu den Studirenden, die Sitten und Unsitten dieser letzteren, die Handhabung der academischen Gerichtsbarkeit, die Einnahmsquellen der Universität und ihre Vertheilung, endlich die Stellung der Universität und ihrer Glieder zu der Stadt und ihren Bewohnern, zum Rathe und zu den Zünften.

Vorgesetzt ist dem Werke als Titelkupfer das Grabdenkmal und Bildniss des um die Universität Leipzig hochverdienten Caspar Borner. Ausserdem sind zwei Pläne beigegeben, welche, vom Universitätsbaudirector, Herrn Professor Geutebrück, entworfen, die Baulichkeiten des Paulinums, des Hauptsitzes der Universität, zu der Zeit darstellen, als dasselbe der Universität übergeben wurde.

Die äussere Ausstattung dieser Schrift ist, was Format, Papier, Druck und Correctheit angeht, vortrefflich und einer Festschrift (sie sollte am 2. December 1859, dem Tage des 450jährigen Jubiläums der Universität derselben übergeben werden, was durch eine Erkrankung des Herrn Herausgebers verhindert wurde) durchaus würdig.

Hautz.

Neueste Sammlung ausgewählter Griechischer und Römischer Classiker, verdeutscht von den berufensten Uebersetzern. Stuttgart. Krais et Hoffmann. 1859—1860. 8.

Lieferung 89. Ovids Festkalender übersetzt von E. Klussmann, Professor in Rudolstadt. Ovids Werke. Vierter Theil. XVI und 211 S.

„ 90. Die Dramen des Euripides. Verdeutscht von Johannes Minckwitz, Professor in Leipzig. Sechstes Bändchen. Alkestis. 118 S.

„ 91. Strabo's Erdbeschreibung, übersetzt und durch Anmerkungen erläutert von Dr. A. Forbiger, Conrector am Gymnasium zu St. Nicolai in Leipzig. Sechstes Bändchen. 13.—15. Buch. 236 S.

„ 93. Cicero's drei Bücher von den Pflichten. Uebersetzt und erklärt von Dr. Raphael Kühner. 249 S.

„ 94. Die Elegien des Theognis nebst Phokylides Mahngedicht und Pythagoras Goldenen Sprüchen. Deutsch im Versmasse der Urschriften von Dr. Wilhelm Binder. 85 S.

Lieferung 95. Aristoteles Poetik. Uebersetzt und erklärt von Adolf Stahr. 200 S.

„ 96. S. Aurelius Propertius Elegien. Im Versmasse der Urschrift übersetzt von Friedrich Jakob. Nach des Verfassers Tode vollendet und herausgegeben von Dr. Wilhelm Binder. XVIII und 198 S.

„ 97. Strabo's Erdbeschreibung u. s. w. Siebentes Bändchen. 16. u. 17. Buch. 170 S.

„ 98. Pausanias Beschreibung von Griechenland. Aus dem Griechischen übersetzt von Dr. Joh. Heinrich Chr. Schubart, Bibliothekar in Cassel. Viertes Bändchen. S. 485—661.

„ 99. 100. Plutarch's ausgewählte Biographien. Deutsch von Ed. Eyth, Professor am theol. Seminar in Schönthal. Achtes Bändchen. Marius. Neuntes Bändchen. L. C. Sulla. VI und 139 S.

„ 101. Sophokles' Werke, verdeutscht in den Versmassen der Urschrift und erklärt von Adolf Schöll. Viertes Bändchen. Ajas. Mit einem Anhang über Teukros und Eurysakes. 245 S.

„ 102. Pausanias u. s. w. Fünftes Bändchen. S. 663—833.

„ 103. M. Tullius Cicero's sämmtliche Briefe übersetzt von K. L. F. Metzger, Prof. im philol.-theol. Seminar zu Schönthal. Zweites Bändchen. Dritte und vierte Sammlung von Briefen aus den Jahren 696 bis 699 n. E. R. 166 S.

„ 104. Pindars Siegesgesänge, übersetzt von Dr. C. F. Schnitzer. Erstes Bändchen. Die Olympischen. 101 S.

„ 105. Die Dramen des Euripides u. s. w. Hippolytus oder Phädra. XX und 105 S.

„ 106. Katull's ausgewählte Gedichte. Verdeutscht in den Versmassen der Urschrift von Friedr. Pressel. XVI und 122 S.

„ 107. Titus Livius Römische Geschichte. Deutsch von Franz Dorotheus Gerlach, Professor an der Universität zu Basel. Sechstes Bändchen. 21. Buch sammt den Supplementen der Bücher 11 bis 20. S. 383—570.

„ 108. Xenophon's Anabasis oder Feldzug des jüngeren Cyrus. Uebersetzt und durch Anmerkungen erläutert von Dr. A. Forbiger, Conrector u. s. w. Erstes Bändchen. Buch 1—3. IV und 103 S.

„ 109. 110. 111. Q. Curtius Rufus von den Thaten Alexanders Grossen Verdeutscht von Dr. Johann Siebelis. Erstes bis drittes Bändchen. 399 S.

Lieferung 112. 113. ***Aristoteles Politik.*** *Uebersetzt und erläutert von Dr.* ***Carl Stahr*** *und Dr.* ***Adolf Stahr.*** *Erstes und zweites Bändchen. 256 S.*

„ 114. 115. ***Cicero's*** *fünf Bücher von dem höchsten Gute und Uebel. Uebersetzt und erklärt von Dr.* ***Raphael Kühner.*** *Erstes und zweites Bändchen. 300 S.*

„ 116. ***M. Tullius Cicero's*** *sämmtliche Briefe u. s. w.* ***Drittes*** *Bändchen. Fünfte Sammlung von Briefen aus den Jahren 700 bis 702 n. E. R. 137 S.*

Seit dem zuletzt in diesen Blättern (Jahrgg. 1859 S. 673 ff.) erstatteten Bericht über die vorstehende Sammlung ist, wie die hier aufgeführten Titel beweisen können, eine ganze Reihe von weiteren Fortsetzungen erschienen, welche ein erfreuliches Zeugniss ablegen von dem raschen Fortgang des Unternehmens, das in seiner grossen Verbreitung sich der gerechten Theilnahme des Publikums erfreut. Auch von Seiten der Verlagshandlung ist Nichts verabsäumt worden, um das begonnene Werk in gedeihlicher Weise weiter zu führen und ihm die wohlverdiente Anerkennung zu sichern. In den hier aufgeführten Bänden findet sich wieder eine Anzahl der wichtigsten Schriftsteller, Dichter wie Prosaiker, Griechen wie Römer, vor uns, deren Uebertragung auch die des Originals Unkundigen damit bekannt zu machen und, wie wir nicht anders erwarten, auch zu befreunden vermag, und auf diesem Wege dazu dienen wird, Sinn und Liebe für die Meisterwerke der classischen Literatur des Alterthums auch in solchen Kreisen, die ihr ferner stehen, zu erwecken und zu verbreiten. Manche dieser Uebersetzungen sind noch mit weiteren Zugaben ausgestattet, bald ästhetischer, bald exegetischer Art, und gewinnen dadurch einen weiteren Werth für gebildete Leser und Freunde des Alterthums, ja selbst für den Kenner und für den Mann von Fach, der sich der Beachtung derselben nicht entziehen kann. Wir können in dem Bericht, den wir hier vorzulegen beabsichtigen — und auf einer solchen müssen wir uns der Natur der Sache nach beschränken — nur im Allgemeinen auf diese Leistungen verweisen, indem die Gränzen dieser Blätter es nicht verstatten, bei einem so umfangreichen Unternehmen, auf alle Einzelheiten der Uebersetzung wie der Erklärung bei allen den einzelnen Schriftstellern näher einzugehen. Bei den Fortsetzungen solcher Werke und Schriftsteller, deren früher erschienene Theile schon früher besprochen worden sind, werden wir uns ohnehin kürzer fassen können.

Folgen wir der Ordnung, in welcher die einzelnen Bände, wie sie oben aufgezählt sind, erschienen sind, so hätten wir hier an erster Stelle die Uebertragung des Ovidischen Festkalenders zu nennen: wir ziehen es aber vor, zuerst der Griechischen Dichter und Prosaiker zu gedenken und darauf die Römischen folgen zu lassen, um so einen bequemen Ueberblick über das Ganze den Lesern möglich zu machen.

Ueber die Uebersetzung der Dramen des Euripides, von welchen zwei Bändchen vorliegen, welche die Alcestis und den Hippolytus enthalten, haben wir uns bereits früher ausgesprochen und verweisen auf das dort Gesagte. Ausser den die Uebersetzung begleitenden Anmerkungen, welche meistens über sachliche Punkte sich verbreiten und hier die nöthige Erklärung geben, bisweilen auch die in der Uebersetzung getroffene Wahl der Lesart besprechen oder rechtfertigen, ist jedem Stücke eine umfassende Einleitung vorausgeschickt, welche die Anlage wie die Ausführung des Drama, die darin auftretenden Personen u. s. w. betrifft, dann aber insbesondere den Charakter des Stücks darzulegen sucht und in eine nähere Würdigung des Ganzen vom ästhetischen Standpunkt aus eingeht, hier allerdings nicht ohne Polemik gegen andere Gelehrte, deren Auffassung zum Theil Gegenstand einer bis ins Einzelne gehenden Widerlegung wird. Was die Charakteristik und die daraus hervorgehende Würdigung der Alcestis betrifft, in welcher der Verf. kein Satyrspiel, sondern eine eigentliche Tragödie von einem wahrhaft tragischen Inhalt, nach der Anlage wie nach der Durchführung, erkennt, so wird man durch die gegebene Erörterung sich gewiss befriedigt finden. Eine ähnliche, wenn auch etwas kürzer gehaltene Erörterung ist dem Hippolytus gleichfalls zu Theil geworden: bei beiden Stücken folgen auf die Uebersetzung noch Anmerkungen, welche, wie schon oben bemerkt, zunächst mit der Erörterung der sachlichen Punkte, namentlich auch der mythologisch-antiquarischen sich befassen und manchen schönen Beitrag zur richtigen Auffassung und Würdigung einzelner Stellen bringen, worauf wir nicht blos den Leser, sondern auch den Ausleger dieser Dramen aufmerksam machen wollen. Proben der Uebersetzung selbst sind schon früher mitgetheilt worden, wir beschränken uns daher jetzt auf eine einzige Stelle aus dem Hippolytus, Vers 374 ff., die Ansprache der Phädra an die Frauen des Chors: sie mag auf's Neue Zeugniss geben von der Gewandtheit, mit welcher der Verfasser die Sprache des Hellenischen Dichters auch in unserer Muttersprache wiederzugeben versteht:

Oftmals in mancher langen Nacht erwog ich schon,
Woher des Menschenlebens Noth und Jammer stammt.
Und zwar bedünkt mich keineswegs der Unverstand
Als Quell des Uebels; denn an Einsicht fehlt es nicht
Den Meisten; nein, die Frage lös't sich dergestalt:
Das Gute kennen, fühlen und verstehen wir,
Allein wir handeln nicht danach, der eine Theil
Aus Lässigkeit, der andere, weil der Freudenrausch
Ihm höher als das Schöne steht. Unzählig ist
Der Freuden Menge: Plaudereien hindern hier,
Dort Müssiggang, das süsse Laster, endlich auch
Die blöde Scham. Denn doppelt stellt die Scham sich dar,
Bald nicht verwerflich, bald ein Fluch für Haus und Heerd.
Wär' unterscheidbar ihr Begriff mit Leichtigkeit,
Buchstabengleichheit trüge nicht das Doppelding.

An dieser Wahrheit hielt ich fest in meinem Geist,
Und keines Zaubers böse Macht vermochte mich
Bethört zurückzuschleudern auf verkehrte Bahn.
Das ist die Richtung also, die ich treu befolgt:
Als ich die Wunde, welche mir die Liebe schlug,
Im Herzen spürte, dacht' ich auf den klügsten Weg,
Zu wehren ihrem Stachel. Und mein Erstes war:
Ich schwieg und barg das Leiden, das mein Herz zerriss.
Denn auf des Menschen Zunge, traun, ist kein Verlass:
Dem Nächsten Rath zu spenden, das versteht sie wohl,
Sich selber aber schafft sie selbst den ärgsten Fluch!

Reihen wir hier gleich die übrigen griechischen Dichter an, deren Uebersetzungen vorliegen, so ist zuvörderst zu nennen die Uebersetzung des Theognis, welche mit einer kurzen, die Person des Dichters und die Verhältnisse der unter seinem Namen auf uns gekommenen Poesien besprechenden Einleitung versehen ist, und bei der Uebersetzung selbst den Welcker'schen Text zu Grunde gelegt hat: es ist dabei die Einrichtung getroffen, dass immer mehrere Distichen, wie sie nach ihrem Inhalt zusammengehören, mit einer eigenen Aufschrift, die auf ihren Inhalt sich bezieht, versehen worden sind: eine Einrichtung, welche jedenfalls den Ueberblick über das Ganze in seinem mannichfachen, kaum zusammenhängenden Inhalt erleichtert. So z. B. die Verse 133—142, die wir hier als Probe mittheilen wollen, unter der Aufschrift:

Der Mensch denkt's, der Himmel lenkt's.

Niemand, Kyrnos, ist selbst Urheber des Glücks und des Unglücks,
Sondern die Himmlischen sind's, welche uns beides verleih'n.
Auch kein Sterblicher weiss vorher, indem er sich abmüht,
Ob zum Guten sein Werk, oder zum Bösen geräth.
Mancher vermeinte das Schlimme zu thun und bewirkte das Edle,
Und wer das Edle zu thun meint', hat das Schlimme bewirkt.
Keinem der Sterblichen fällt das zu, was er selber gewollt hat,
Denn ihn halten geengt die Bande der zwingenden Noth.
Wir sind Menschen und sinnen nur Eiteles, wissen auch gar Nichts;
Himmlische Macht vollführt Alles nach eigenem Rath.

Oder Vers 585—590 unter der Aufschrift:

Im redlichen Handeln allein liegt Beruhigung.

Nichts was wir thun, ist ohne Gefahr, kein Sterblicher weiss auch,
Wie es zuletzt abläuft, wann ein Geschäft er beginnt.
Mancher versuchte sich Ruhm zu erwerben, doch, weil er darüber
Nicht nachdachte zuvor, stürzt' er in Jammer und Noth;
Aber, wer recht thut, Solchem bescheert bei Allem die Gottheit
Freundliches Glück und bewahrt ihn vor verblendetem Sinn.

Oder Vers 1175—1180 unter der Aufschrift:

Warnung vor Trotz und Hochmuth.

Einsicht geben als Bestes die Götter den sterblichen Menschen;
Durch Einsicht ist der Mensch jedes Erfolges gewiss.
Glücklich der Mann, dess Geist sie bewahrt! Wohl trefflicher ist sie,
Als Hochmuth, der zu Grunde richtet, und leidiger Trotz:
Trotz ist unter den Menschen das allerverderblichste Uebel;
Jegliches Unheil keimt, Kyrnos, aus diesem hervor.

Als ein passender Anhang folgen in diesem Bändchen noch die unter dem Namen des Phokylides auf uns gekommenen Ermahnungen, welche auch nach des Uebersetzers Ansicht auf einen jüdischen Verfasser und alexandrinischen Ursprung zurückführen, so wie die aus noch späterer Zeit stammenden goldenen Sprüche des Pythagoras.

Was die Uebersetzung des Pindar betrifft, dessen Olympische Hymnen in diesem Bändchen vorliegen, so werden die gleich anzuführenden Proben zeigen können, in welcher Weise der Uebersetzer seine Aufgabe — gewiss eine der schwierigsten, die auf diesem ganzen Gebiete der Uebersetzungskunst vorkommt — zu lösen verstanden hat. Er nimmt einerseits das Prädikat gewissenhaftester Treue für seine Uebersetzung in Anspruch, die „nicht nur den richtigen Sinn, sondern jedes Wort des Originals in dem möglichst entsprechenden deutschen Ausdruck wiedergiebt"; andererseits aber hat er nicht in gleicher Weise an die von Pindar selbst angewendeten Metra sich gehalten, sondern hier mit mehr Freiheit gehandelt, und er hofft mit dieser freieren Behandlung der metrischen Form (über die Einzelnheiten verbreitet sich die Einleitung des Näheren) dem Geist des Originals nach Inhalt und Form näher gekommen zu sein, als es mit strenger Beobachtung der antiken Versmasse und der strophischen Systeme möglich gewesen wäre (S. 8). Wir theilen hiernach als Probe den Anfang der ersten Hymne auf Hieron mit:

Das Herrlichste das Wasser ist;
Gleich der lodernden Flamme
In der Nacht, strahlt das Gold
Ueber den männererhebenden Reichthum.
Willst du aber, liebes Herz,
Edle Kämpfe besingen,
Vor der Sonne nimmermehr
Schau nach wärmenderem Gestirn, das hell am Tage
Leuchtete durch öden Aetherraum:
So besingen vor Olympia
Edleren Wettkampf wir nicht,
Von wo des Hymnos reicher Strom der Sänger Geist
Umrauscht und zu erhöh'n Kronos' Sohn
Sie fortreisst, versammelt um Hierons
Gesegneten an Wonne reichen Herd.

Er handhabt der Gerechtigkeit
Scepter im heerdereichen
Sikelerland, ein Fürst
Pflückend die Krone von jeglicher Tugend,
Aber sich erfreuend auch
An der Blume der Tonkunst,
Wie daran wir Männer oft
Um die trauliche Tafel uns ergötzen. Auf denn!
Nimm von der Wand Dorisches Saitenspiel, u. s. w.

Wir reihen daran noch die Strophe und Antistrophe des zwölften Siegesliedes auf Ergoteles:

Höre mich, du Kind des befreienden Zeus,
Himera umschwebe das mächtige, Tyche Erhalterin!
Du ja lenkst im Meere steuernd eilende
Schiffe, du auf festem Grund die Stürme des Kriegs,
Du des Volks Rathschläge. Der Sterblichen Hoffnung
Hebt sich bald empor, bald sinkt sie
Tiefer hinab, durchschneidend die Wellen eitler Täuschungen.

Sichres Merkmal künftigen Lebensgeschicks
Hat noch niemals Einer des Erdengeschlechts empfangen von Gott.
Für die Zukunft ist die Klugheit selber blind.
Manches schon fiel Menschen wider Erwarten aus,
Widerspiel der Freude; doch wer in des Jammers
Wogenschlag aufstiess, der hat auch
Wieder mit gründlichem Heil vertauscht sein Leid in kurzer Zeit.

und schliessen mit der ersten Strophe des vierzehnten Liedes an die Charitinnen, zur Verherrlichung des Sieges des Orchomenier's Asopichos:

Die ihr Kephissos' Gewässer
Zu eigen habt und die rosseprangende Flur bewohnt,
Chariten, vielbesungene Königinnen
Des glanzvollen Orchomenos,
Der Minyer alten Stammes Hort,
Höret, ich ruf' euch an.
Mit Euch nur kehret das Liebliche,
Süsse auch Alles bei Sterblichen ein,
Ob er ein weiser, ob schön, ob edel ein Mann ward,
Auch die Götter ohne die heiligen Chariten
Weder begehn Mahle noch Reigentänze.
Alles ordnen im Himmel sie,
Die Hulden, setzen da
Nächst dem goldbogenbewehrten Gott
Apoll dem Pythier ihre Throne,
Vor des olympischen Vaters
Ewiger Herrlichkeit sich neigend.

Kurze Erklärungen sind unter dem Texte beigefügt, Anderes ist in den am Schluss beigefügten „Erläuterungen" enthalten.

Von der Uebersetzung des Sophocles, deren viertes Bändchen mit dem Ajas hier vorliegt, ist ebenfalls schon früher die Rede gewesen. Als Einleitung zu der Uebersetzung geht voraus eine Erörterung des Mythus, welcher diesem Drama zum Grunde liegt; zahlreiche Noten unter dem Text der Uebersetzung enthalten die zum Verständniss nöthigen Erklärungen und verbreiten sich in zum Theil ausgedehnter Weise über einzelne Stellen, deren Kritik oder deren Auffassung bestritten ist, oder wo der Nachweis des Zusammenhangs des Ganzen wie des Einzelnen, und die dadurch bedingte ästhetische Würdigung eine ausführlichere Besprechung veranlasst hat; es sind lauter Gegenstände, die nicht blos der deutsche Leser des Drama, sondern fast noch mehr der gelehrte Ausleger des Stückes zu berücksichtigen hat. Diesen geht auch der Anhang an, der in seinem grossen, fast mehr als die Hälfte des ganzen Bandes einnehmenden Umfang (S. 111—245) sich mehr an den gelehrten

Forscher des Alterthums wendet in der Besprechung einer Reihe von Fragen, die zwar zunächst den Ajas berühren oder vielmehr von ihm ausgehen, damit aber das Sophocleische Drama überhaupt und selbst die römische Nachbildung einzelner Dramen in den Bereich der Erörterung ziehen, und insbesondere dazu dienen sollen, einzelne schon früher vom Verf. vorgetragene Ansichten, welche auf Widerspruch gestossen sind, aufs Neue zu erweisen und wider die dagegen erhobenen Einwürfe zu vertheidigen: was diesem Anhang einen durchaus polemischen Charakter verleiht. Wir können uns hier in diese Polemik selbst nicht einlassen, zu der uns schon der dazu nöthige Raum abgeht, auch wenn wir bei dem Umfang und der Bedeutung der ganzen Streitfrage, die sich auch hier wieder um die von dem Verf. bekanntlich schon früher behauptete und neuerdings wieder in einer eigenen Schrift vertheidigte trilogische Form der Sophocleischen Tragödie hauptsächlich dreht, uns darauf näher einlassen wollten. Wir beschränken uns daher auf eine kurze Angabe der mit aller Ausführlichkeit im Detail hier behandelten Gegenstände. Es wird nämlich die vom Verf. schon früher ausgesprochene Behauptung, wonach der Ajas das erste Stück einer Trilogie gewesen, an welches dann als zweites Drama der Teukros, als drittes Eurysakes sich angeschlossen, zuvörderst aus dem Inhalt des Ajas zu begründen gesucht, eben so auch aus der Unmöglichkeit des Abschlusses der Tragödie (wie der Verf. annimmt) mit dem wirklichen Schlusse des Ajas: es will der Verf. die Spuren auffinden, welche auf eine Fortsetzung des tragischen Stoffs und dessen Behandlung in dem zunächst darauf folgenden (zweiten) Stücke sollen schliessen lassen, und das Gleiche wird auch in Bezug auf das dritte, nun folgende und den Schluss der vermeintlichen Trilogie bildende Stück versucht, ja selbst die ganze Dichtweise des Sophocles herbeigezogen, um diese Annahme zu bestätigen, während zugleich eine in's Einzelne gehende Polemik gegen die von andern Gelehrten (zunächst Welcker) aufgestellten Behauptungen über den Inhalt der beiden von dem Verfasser zu Einer Trilogie mit Ajas zusammengeworfenen Stücke geführt wird. Wenn bei diesen Erörterungen über den Inhalt verlorener Dramen, oder über die Anlage und Durchführung derselben bei den oft nur in ein Paar Versen oder Worten bestehenden Bruchstücken, welche allein davon sich erhalten haben, der Combinationsgabe ein weites Feld geöffnet ist, auf welchem die entgegengesetztesten Ansichten sich bewegen können, ein sicheres Ergebniss kaum zu gewinnen steht und Alles am Ende auf eine Vermuthung, die wohl wahr, aber eben so gut auch nicht wahr sein kann, hinausläuft, so ist diess noch weit mehr der Fall bei der Frage nach Inhalt und Fassung der (verlorenen) römischen Tragödien, welche für Nachbildungen dieser griechischen Dramen gelten: denn da wir keine einzige vollständige Nachbildung der Römer mehr besitzen und meist nur, mit wenigen Ausnahmen auf unbedeutende Fragmente, die nicht sowohl dem Inhalte, als

meist nur gewissen sprachlichen oder grammatischen Eigenthümlichkeiten ihre Erhaltung verdanken, oder gar auf blosse Titel angewiesen sind, so bietet sich hier dem Scharfsinn ein noch grösserer Spielraum zur Entdeckung des Verlorenen: und da die positive Grundlage abgeht, kann die Divergenz der Ansichten über das Verlorene und dessen Beschaffenheit auch kein Befremden erregen. Der Verf. ist nun der Ansicht, dass die römischen Tragiker, welche nach griechischem Muster dichteten, diesen die Motive und selbst Vieles von der Behandlungsweise entlehnt, darum ebenfalls nach Trilogien gedichtet (?), weil diess die allgemeine Form der attischen Tragödie, ihres Vorbildes, gewesen; und er hat hier von S. 195 an den Versuch des Nachweises in einzelnen Dramen der römischen Tragiker, von welchen wir einige Kunde erhalten haben, unternommen: wir können, wie schon bemerkt, dem Verfasser in diesen Versuchen nicht weiter folgen; seine Erörterungen werden der sorgfältigen Prüfung Aller derjenigen, die sich mit diesem Gebiete speciell beschäftigen, nicht entgehen.

Strabo's Uebersetzung ist in den beiden Bändchen bis zu dem siebenzehnten Buche, also bis zu dem Schlusse des Ganzen fortgeführt, und damit beendigt, wenn nicht etwa noch ein Bändchen Register u. dgl. folgt: wir haben über diese Uebersetzung, die nun vollendet vor uns liegt, schon früher uns ausgesprochen, da sie nicht blos als Uebersetzung alle Anerkennung verdient, sondern auch in den unter dem Text stehenden Noten die werthvollsten Beiträge für die Kritik eines in einer leider sehr verdorbenen Gestalt auf uns gekommenen und doch so wichtigen Schriftstellers, so wie für die sachliche, d. h. geographische Erklärung enthält und dadurch für den gelehrten Gebrauch einen bleibenden Werth gewinnt.

Auch die Uebersetzung des Pausanias ist mit dem hier angezeigten vierten und fünften Bande, welche die vier letzten Bücher enthalten, beendigt; wir haben uns gleichfalls schon früher über dieselbe ausgelassen, eben so auch über die Uebersetzung von Plutarch's Biographien, von welchen hier zwei der interessantesten, auch für unsere Zeit in Manchem beachtenswerthen Lebensschilderungen, die des Marius und Sulla, in einer wohl gewählten und sich empfehlenden Form vorliegen. Von Xenophon's Anabasis erhalten wir den Anfang mit den drei ersten Büchern; die Uebersetzung, von demselben Gelehrten besorgt, welcher auch die vorzügliche, oben erwähnte Uebersetzung des Strabo geliefert hat, wird bei gleicher Sorgfalt und Genauigkeit auch auf die gleiche Anerkennung rechnen dürfen.*)

---

*) Wenn unter diesen Uebersetzungen Griechischer Historiker Herodotus, von dessen Musen der Unterzeichnete das erste Buch mit der zu dem Ganzen gehörenden Einleitung in Einem Bändchen (1859) geliefert hat, hier nicht aufgeführt erscheint, so ist dies aus dem Grunde nicht geschehen, weil der Unterzeichnete in einer eigenen Anzeige darüber näher sich auszulassen einnent, so wie die weiteren Fortsetzungen im Laufe dieses Jahres erschienen

Chr. Bähr.

Eine weitere Beachtung werden wohl die drei Bändchen des Aristoteles anzusprechen haben, welche die Poetik und einen Theil der Politik bringen, aber mit umfassenden Einleitungen und theilweise selbst Anmerkungen und Erläuterungen ausgestattet sind, durch welche das Verständniss und die richtige Auffassung dieser wichtigen, aber in so manchen Beziehungen schwierigen Schriften, mitten unter den verschiedenen darüber ausgesprochenen Meinungen angebahnt werden soll. „Die Aristotelische Poetik, welche in dem ersten dieser Bändchen enthalten ist, ist eines der räthselhaftesten Ueberbleibsel aus der gesammten literarischen Verlassenschaft des hellenischen Alterthums, eine Schrift, an deren Deutung im Einzelnen wie an der Erklärung ihres Ursprungs und ihrer Beschaffenheit im Ganzen, sich seit einem Jahrhundert der Scharfsinn der gelehrtesten Philologen und der tiefsten Denker versucht hat.“ Mit diesen gewiss wahren Worten leitet der Verfasser seine Darstellung der in neuerer Zeit, von Lessing an über diese Schrift aufgestellten Behauptungen ein, und knüpft daran seine eigene Ansicht über die Entstehungsweise der Poetik, indem er es als eine dem Leser derselben bald in die Augen springende Thatsache betrachtet, dass diese Schrift, so wie sie uns jetzt vorliegt, weder ein vollständiges Ganze, noch ein von dem Autor selbst herausgegebenes Schriftwerk sei, sondern wir nur mehr oder weniger ausführliche Bruchstücke eines solchen vor uns haben (S. 11 ff.). Er selbst neigt sich am ersten noch derjenigen Ansicht zu, welche in der jetzigen Poetik ein nach Aristotelischen Vorträgen von einem Zuhörer des Philosophen aufgezeichnetes Heft erkennt, dessen Verfasser dasjenige, das für ihn ein grösseres Interesse hatte, ausführlicher, Anderes dagegen kürzer aufzeichnete, Manches auch wegliess, eben so wie er auch wohl Einiges Eigene beigefügt haben mag. Und wenn derselbe auch anfänglich an eine Veröffentlichung dieser Aufzeichnungen nicht gedacht, so war es doch natürlich, dass in der späteren Zeit, bei der grossen Nachfrage nach Schriften des Aristoteles auch diese Poetik hervortrat und unter den Schriften des Stagiriten in Bibliotheken, wie sonst, ihren Platz fand. Durch eine solche Annahme, meint der Verf., erkläre sich die Form und die sprachliche Darstellung, wie sie in der Poetik angetroffen wird, die Ungleichheit in der Behandlung des Stoffs, einzelne Lücken und Zusätze und alle sonstigen, zum Theil sich widersprechenden Eigenschaften dieser Schrift. Nach dieser Erörterung wird in einem zweiten Kapitel das von Aristoteles in dieser Schrift an die Spitze gestellte Princip, die Lehre von der Mimesis (Nachahmung) näher besprochen; in einem dritten die Lehre des Aristoteles von der Wirkung der Tragödie, d. h. von der durch die Tragödie bewirkten Katharsis der Leidenschaften des Mitleids und der Furcht in der Seele des Zuhörers oder Lesers. Der Verfasser geht hier von dem Satze aus, dass darin, wie überhaupt in der ganzen Aristotelischen Poetik, eine Polemik, ein Protest gegen die Platonische Auffassung der Tragödie, und ihren demgemäss von Plato

gemachten Ausschluss aus dem Idealstaat enthalten sei, und dass der Hauptpunkt in diesem Kampfe des Aristoteles gegen Plato's Verwerfung gerade in dem Nachweis der versittlichenden Wirkung der Tragödie beruhe. Und wenn in dieser Beziehung Aristoteles sein Hauptgewicht auf die Lehre von der Katharsis der Pathemata legt, welche durch die Tragödie bewirkt werden soll, und diese Lehre anknüpft an seine Lehre von der kathartischen Wirkung der Musik, so ist die richtige Auffassung dieser Katharsis ein Gegenstand besonderer Wichtigkeit, worüber bekanntlich in der neuesten Zeit, was die Bedeutung und die Auffassung dieses Wortes betrifft, ein lebhafter Streit geführt worden, in welchem der Verfasser selbst schon früher in einer eigenen Schrift (Aristoteles und die Wirkung der Tragödie s. diese Jahrbb. 1859 S. 445 ff.) das Wort ergriffen hat. Dass derselbe die in dieser Schrift näher entwickelte Ansicht auch jetzt noch festhalten werde, war zu erwarten, und können wir hier insbesondere auf den dritten Abschnitt, der die Aufschrift führt: „Die tragische Katharsis ist eine sittliche" verweisen, insofern hier in der klaren, bestimmten und ansprechenden Weise, die auch jene grössere Schrift kennzeichnet, die Hauptmomente, die hier in Betracht kommen, hervorgehoben werden. Wir beschränken uns auf eine kurze Mittheilung aus dem, was der Verfasser als Ergebniss seiner Forschungen über diesen Gegenstand ermittelt hat, S. 49:

„ein Gefühl der Befriedigung (ein Lustgefühl, ἡδονὴ) als Resultat entspringend aus den Empfindungen und Eindrücken (παθήματα) von Mitleid und Furcht, welche der Dichter durch seine Darstellung der Thaten und Leiden des tragischen Helden in uns hervorruft — das ist nach Aristoteles das „Werk", die Aufgabe und Leistung der Tragödie. Dieses Lustgefühl der Befriedigung uns zu verschaffen (παρασκευάζειν) ist die Pflicht, die Aufgabe des tragischen Dichters, und die Lösung dieser Aufgabe bewirkt zugleich die Katharsis, die Läuterung und Reinigung der in uns vom Dichter hervorgerufenen schmerzvollen Empfindungen (des Mitleids und der Furcht), diese Läuterung, welche nach Aristoteles' Definition die Tragödie als Endergebniss und Abschluss in dem Zuhörer zu Stande bringt."

Auf die weitere Frage, wie es der Dichter zu Wege bringe, dass er durch seine Darstellung, welche die leidvollen Empfindungen von Mitleid und Furcht in uns erregt, nicht Schmerz und Betrübniss, sondern Lust und Befriedigung hervorbringe, wird S. 56 folgende Antwort gegeben:

(Schluss folgt.)

Nr. 28. HEIDELBERGER 1861.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Sammlung ausgewählter Griech. und Röm. Classiker.

(Schluss.)

„Es ist die Einsicht in die nothwendige Verkettung von Ursach und Wirkung im Verlaufe der tragischen Handlung, die Erkenntniss der Schuld im Leiden und Unglück des tragischen Helden, — dem wir doch unsre volle Theilnahme bewahren, weil wir uns ihm menschlich verwandt (ὅμοιοι) fühlen — und die aus beiden zusammen in uns hervorgerufene tröstliche Ueberzeugung von der ewigen Vernünftigkeit und Gerechtigkeit — welche wir zwar nicht immer in der wirklichen Welt, wohl aber stets in der von dem ächten tragischen Dichter dargestellten Welt erkennen, — dies ist es, wodurch die Tragödie, trotzdem dass ihr Inhalt furchtbar und jammervoll ist, dass er in der Seele des Zuhörers die Affekte des thränenvollen Mitleids und der schauernden Furcht aufregt, dennoch in demselben schliesslich eine eigenthümliche Lustempfindung, ein Gefühl der Befriedigung (ἡδονή) hervorbringt. Dies und nichts anderes ist die Reinigung und Läuterung, die Katharsis, welche nach Aristoteles die schmerzvollen Eindrücke, die wir durch die Tragödie, die sich an unser Mitleid und unsere Furcht wendet, empfangen, — durch die Kunst des Dichters empfangen.“ —

„So ist die Tragödie nach Aristoteles' Auffassung das erhebende und veredelnde Spiegelbild des menschlichen Lebens und der dasselbe bedingenden Mächte. Das Mitleid mit dem der Menschheit und zumal ihren bedeutendsten Vertretern auferlegten Leiden, und das schauernde Gefühl der Furcht, dass diess Schicksal, welches wir die Helden in der Tragödie treffen sehen, auch uns treffen könne, wird gereinigt und geläutert durch den Dichter, der uns durch seine Darstellung zu der Einsicht in den Zusammenhang der Dinge erhebt. Indem er uns einerseits das Leiden und Unglück seiner Helden als ein von ihnen selbst durch einen bedeutenden Fehltrit (δι' ἁμαρτίαν μεγάλην) herbeigeführtes nothwendiges aufzeigt, also neben der Nothwendigkeit der Folge von Ursach und Wirkung zugleich die Idee der Freiheit des menschlichen Handelns aufrecht erhält, zeigt er uns andrerseits durch seine Dichtung, wie tüchtige Menschen ihr schweres Geschick würdig hinzunehmen und zu ertragen wissen; zeigt er uns ferner, was der Klage werth und was ihrer im Leben unwerth ist. So gewöhnt sich der Zuhörer — und diess ist eine weitere erziehende und läuternde Kraft der Tragödie nach dem Sinne des alten Philosophen, in dessen Erziehungssysteme

die „richtige Gewöhnung“ eine so grosse Rolle spielt — durch das Anschauen fremden grossen Leides und Unglücks, an dem er mitempfindend in Mitleid und Furcht Theil nimmt, das eigne, wenn es ihn treffen sollte, richtig zu würdigen, nicht über Kleines in schwächlichen Jammer auszubrechen, und gegenüber dem wirklich Schweren, durch die Einsicht in den Zusammenhang desselben mit seinem eignen Thun, Erleichterung zu suchen, und wo diese Verkettung von Ursach und Wirkung für ihn nicht zu entdecken ist, dem allgemeinen Menschenschicksal sich zu unterwerfen, das dem Menschen die Leidensfähigkeit als Bedingung des Daseins stellte, und das den am Höchsten stehenden, den Mächtigen und Grossen, den Glücklichen und Tüchtigsten, wie die tragische Dichtung lehrt, grade am schwersten trifft.“

Nach diesen Erörterungen, die man gewiss mit wahrer Befriedigung aus der Hand legen wird, bespricht der Verfasser noch in einem vierten Abschnitt das im dreizehnten Kapitel der Poetik ausgesprochene Urtheil des Aristoteles über Euripides und zeigt, wie auch dieses Urtheil nur dann richtig verstanden werden kann, wenn es im Zusammenhange mit der Aristotelischen Untersuchung über das Wesen des Tragischen aufgefasst wird.

Die deutsche Uebersetzung selbst, die so ausgefallen ist, wie man es bei einem Kenner des Aristoteles und einem Meister der deutschen Rede nicht anders erwarten konnte, ist mit vielen Anmerkungen unter dem Text versehen, welche nicht blos auf die alte Literatur Rücksicht nahmen und daraus die nöthigen Erklärungen und Erläuterungen zum Verständniss des Textes beibringen, sondern auch die einzelnen Lehren und Sätze des Stagiriten durch Vergleichung mit dem, was die nahmhaftesten Aesthetiker unserer Zeit bestimmt haben, in's Licht setzen und dadurch die Veranlassung zu einer weiteren Besprechung dieser Lehren und einer richtigen Würdigung derselben geben; den Werth dieser Anmerkungen wird Jeder, der mit dem Studium dieser wichtigen Schrift des Aristoteles sich beschäftigt, bald erkennen. Wir bedauern, nicht weiter in das Detail eingehen und einzelne Belege unseres Urtheils hier beifügen zu können, da wir noch einige Worte über die begonnene und in zwei Bändchen bis zu dem vierten Buch fortgeführte Uebersetzung der Politik zu sagen haben.

Der Verfasser dieser Uebersetzung hat schon vor mehr als zwanzig Jahren eine Ausgabe des Textes der Politik mit gegenüberstehender Uebersetzung geliefert: der dort gegebene Text ist unter Berücksichtigung dessen, was inzwischen zur Besserung desselben anderwärts beigebracht worden ist, auch dieser neuen Uebersetzung zu Grund gelegt worden, welche hier als eine gemeinschaftliche Arbeit des Verfassers mit seinem (auch auf dem Titel genannten) Bruder erscheint. Der Verf. erklärt, er habe, ausser dem zu der früher gelieferten Arbeit gesammelten Material an Hülfsmitteln und Nachbesserungen, „nichts weiter zu beanspruchen, als die

hier und da nachbessernde oder ergänzende Redaction des Ganzen einer Arbeit, welche mit liebevollem, jahrelangem Fleisse und feinsinniger Vertiefung in die Gedankenschätze des grössten hellenischen Staatsphilosophen unternommen und zu Ende geführt, ihren Werth wie ihr Lob in sich selber trägt. Während ich daher für Alles Mangelhafte und Irrthümliche die Verantwortlichkeit theile, habe ich die Ehre und das Verdienst des Gelungenen in Uebersetzung und Erklärung des Werkes, so wie in den einleitenden Kapiteln, welche vollständiges Eigenthum meines Bruders sind, diesen meinem theuren Mitarbeiter ungetheilt zu überlassen."

Es geht nämlich der Uebersetzung eine umfassende Einleitung auf den ersten achtzig Seiten voraus, welche in zwei Kapiteln, im ersten eine Erörterung über den Griechischen Staat überhaupt und die Politik des Aristoteles giebt, worin das äussere Wesen des Griechischen Staates, seine ganze Bildung und Gestaltung, so wie auch sein inneres Wesen, die dem Staate zu Grunde liegende Idee, auseinandergesetzt wird; im andern aber folgt nach einer Besprechung der (verlorenen) Politien eine nähere Erörterung über die Politik, welche nach ihrer Composition und Darstellung näher betrachtet wird. Alle die allgemeinen Punkte, die bei dem Studium des Aristotelischen Werkes in Betracht kommen, und zur richtigen Auffassung und Würdigung des Inhalts dienen, werden in dieser Einleitung besprochen, die insbesondere denjenigen, der mit dem Alterthum, dessen Charakter und dessen Anschauungen, so wie mit der gesammten Idee des Hellenischen Staatslebens nicht näher bekannt ist, in geeigneter Weise darüber belehrt, und ihm so zum nöthigen Verständniss des Aristotelischen Werkes den Weg bahnt, das noch immer, jetzt wie früher, als eines der wichtigsten Denkmale des gesammten Alterthums erscheinen muss, dessen Studium, auch abgesehen von dem, was Griechischen Anschauungen und Verhältnissen zuzuweisen ist (wie z. B. das Sklavenwesen), dem Staatsmann unserer Tage, wie überhaupt jedem Gebildeten, der an den politischen Bestrebungen unserer Zeit Antheil nimmt oder in irgend einer Weise dabei mitzuwirken berufen ist, unerlässlich sein sollte, als eine Quelle gesunder und wahrer Belehrung über alle das Staatswesen und dessen Leitung betreffende Fragen, und als das beste Mittel, vor Verirrungen jeder Art, wie sie nur zu oft auf diesem Gebiete vorkommen, zu bewahren.

Wir würden uns freuen, wenn diese Uebersetzung, die auch mit den nöthigen erläuternden, wenn auch kürzer gehaltenen Anmerkungen versehen ist, die Erreichung dieses Zweckes fördern und durch Verbreitung der Lectüre dieses Werkes allerorten auch zur Verbreitung gesunder Ansichten in dem politischen Leben, wie sie nicht aus dem Getreibe unserer Tagesliteratur hervorgehen, dienen würde.

Wenden wir uns nun zu den Uebersetzungen der römischen Schriftsteller, so haben wir zuerst die Uebertragung des Ovidischen

Festkalenders zu nennen, welche in dem vorliegenden Bande, der daher auch etwas stärker ausgefallen, vollständig geliefert ist; der Uebersetzer hat eine kurze Einleitung vorausgeschickt, in welcher er in eine Erörterung über den römischen Kalender eingeht und daran die weiteren Notizen über das Entstehen des Ovidischen Werkes anknüpft. Diese Erörterung war allerdings nothwendig, wenn das ganze Gedicht nicht von vorneherein unverständlich bleiben soll: ihre Fassung ist eine durchaus klare und in die Kenntniss dieser Verhältnisse einführende. Dann folgt die Uebersetzung, die, an die metrische Form des Originals sich anschliessend, den frischen und lebendigen Fluss der Ovidischen Verse auch im Deutschen wiederzugeben versucht hat. Dass in dieser Hinsicht ein Uebersetzer des Ovidius mit grösseren Schwierigkeiten zu kämpfen hat und weit gebundener ist, als ein Uebersetzer des Horatius, glauben wir dem Verfasser gerne, und erkennen es auch vollkommen an, wenn er dazu bemerkt: „Ovid als der grösste Meister der Distichen nicht nur unter den Römern, sondern allen Völkern der Erde, verlangt von seinem Uebersetzer die zarteste Berücksichtigung derjenigen metrischen Gesetze, welche er selbst sich auferlegte. Nur wer sich selbst gewissenhaft darin versucht hat, diese eigensinnig eleganten, epigrammatisch pointirten, bis ins Kleinste vollendeten Distichen Ovid's in deutscher Uebertragung ohne unästhetischen Zwang wiederzugeben, wird die mühevolle Arbeit nachzufühlen vermögen, welche ich darauf verwandt habe.“ Wir wollen, damit die Leser selbst zu beurtheilen im Stande sind, in wie weit der Uebersetzer seine schwierige Aufgabe gelöst hat, einige mehr nach dem Zufall als mit Absicht ausgewählte Stellen als Probe hier beifügen. So z. B. im dritten Buch Vers 179 ff.:

Klein war Rom, wenn du willst zu den Uranfängen zurückgehn;
  Aber die Hoffnung auf jetzt lag in dem Keime bereits.
Mauern umgaben es schon, zu eng für die Völker der Zukunft;
  Doch weit über Gebühr schienen sie räumig zur Zeit.
Fragest du mich, welch Haus als Palast mein Sohn sich erkoren,
  Schaue von Binsen und Stroh dorten die Hütten dir an.
Dort auf dem Halme genoss er des wonnigen Schlummers Erquickung;
  Dennoch vom strohernen Pfühl schwang zu den Sternen er sich.
Ueber die Mauern der Stadt schon dehnte der Ruhm sich des Römers;
  Aber es ward ihm darob Gattin und Schwäher noch nicht.
Reich, wie der Nachbar war, verschmäht' er den dürftigen Eidam.
  Auch ich fand nicht recht Glauben als Vater des Volks.
Abbruch that's, dass sie wohnten im Stall und die Schafe zur Weide
  Trieben und urbar nicht machten den kleinen Besitz.
Gattet und paart sich das Wild und der Vogel doch; selber die Schlange
  Findet das Wesen, mit dem sie forterhalte den Stamm.
Heirathsbündniss gewährt man den fernsten Geschlechtern. Auf Erden
  Fand nur der Römer allein Keine zum Bunde geneigt.

Worauf die Erzählung von dem Raub der Sabinerinnen und dem darüber ausgebrochenen Kampfe folgt. Dann heisst es weiter Vers 215 ff.:

Fertig zum Kampf und zum Tod stehn eben gerüstet die Heere;
Eben zum Angriff soll tönen des Hornes Signal:
Da mit den Kindern im Arm, den verbindenden Pfändern der Liebe,
Stürzt der Entführeten Schaar zwischen den Vater und Mann.
Wie sie zur Mitte des Felds mit ergossenen Locken gelangten,
Stürzten gebogenen Knie's alle zur Erde sie sich.
Ja und als rührt' es auch sie, so streckten die Enkelchen alle
Schmeichelnden Klaglauts ihr Aermchen entgegen dem Ahn.
Anrief, wer es vermochte, den Ahn, den nie er gesehen;
Stockte die Zunge, die Noth löste das hemmende Band.
Lang ist entsunken den Männern der Zorn und das Schwert ist geborgen:
Vater und Eidam reicht, Einer dem Andern, die Hand.
Dankbar ziehet an's Herz sich der Vater die Tochter; den Enkel
(Nie schien holder der Schild) trägt auf dem Schilde der Ahn.
Seitdem gilt es als wichtige Pflicht den Oebalischen Müttern,
Dass sie den Anfangstag, meine Kalenden, begehn.
Sei's nun, weil sie dereinst, Trotz bietend den blinkenden Schwertern,
Hatten durch Thränen des Mars Waffen ein Ende gemacht;
Oder begehn desshalb, weil Ilia glückliche Mutter
Wurde von mir, mein Fest Mütter im Feiergewand?
Ziehet doch jetzt auch, vermummt in den Mantel von Eise, der Winter
Ab, und erliegend zerschmilzt unter der Sonne der Schnee;
Wieder ergrünen am Baum die vom Froste geschorenen Aeste;
Zärtlichen Reben entquillt saftig aufs Neue der Keim.
Du auch, üppiges Grün, das lang' im Verborgenen weilte,
Fandest auf heimlichem Pfad wieder zum Lichte den Weg.
Fruchtbar sprosset die Au, jetzt paart sich das Vieh zur Begattung,
Jetzt auf dem grünenden Zweig bauet der Vogel das Haus.

So könnten wir, wenn der Raum es gestattete, noch Mehreres mittheilen: wir bemerken nur noch, dass von S. 157 an Anmerkungen beigefügt sind, welche die sachlichen, antiquarisch-mythischen Gegenstände, die in dem Gedicht vorkommen, in der gehörigen Weise erläutern.

An Ovid's Festkalender reiht sich Propertius, dessen Elegien hier vollständig in einer treuen Uebertragung vorgelegt werden, welcher auch eine Einleitung beigegeben ist, die in diese Dichtungen einführen und den Charakter derselben, namentlich im Vergleich zu den Ansichten und Anschauungen der modernen Zeit darlegen soll: dazu kommen noch kürzere, zunächst sachliche Punkte, welche in den Elegien vorkommen, erläuternde Anmerkungen, die mit kleinerer Schrift gedruckt auf die Uebersetzung folgen. Da der Verfasser, der selbst früher eine Ausgabe des Lateinischen Textes geliefert, die auch im Ganzen der Uebersetzung zu Grunde gelegt ist, vor der Vollendung seines Werkes starb, so war der Herausgeber bemüht, das, was zur gänzlichen Vollendung noch fehlte, in einer den Ansichten und Absichten des Verfassers entsprechenden Weise zu vervollständigen.

Dass bei den Gedichten des Catullus nur eine Auswahl gegeben ist, wird wohl keiner besonderen Rechtfertigung bedürfen: kommt doch schon in den hier vollständig übersetzten Elegien des Propertius so Manches vor, was mit den jetzt unter uns herrschenden Ansichten über das, was der Anstand gebietet, sich nicht wohl

vereinigen lässt, aber aus dem Zusammenhang ohne Benachtheiligung des Ganzen nicht entfernt werden konnte. Wir finden es daher auch von dieser Seite gerechtfertigt, wenn in einer das grössere gebildete Publikum betreffenden Sammlung derartige Stücke, welche das Anstandsgefühl verletzen, lieber ganz wegbleiben. Der Uebersetzer des Catullus hat in einer der Uebersetzung vorausgehenden Einleitung eine schöne Charakteristik des Dichters gegeben, dem wir, wenn wir anders Niebuhr's Ausspruch folgen, die erste Stelle unter allen Dichtern des alten Roms zuzuweisen hätten; statt der erklärenden Anmerkungen unter dem Texte oder nach demselben, ist am Schlusse ein Namensverzeichniss in alphabetischer Reihenfolge beigefügt, und sind in dieses weitere Erklärungen, wie sie allerdings zum Verständniss mancher Namen nothwendig erscheinen, aufgenommen. Als Probe der Uebersetzung theilen wir hier das schöne Gedicht auf Priapus, den Gärten und Felder beschützenden Gott (nr. 18 des lateinischen Textes) mit S. 15:

Ich hier, o Wand'rer, ich mit roher Kunst geschnitzt,
Ich wie du siehest, nur ein dürrer Pappelstumpf,
Behüte dieses Aeckerchen zur Linken hier,
Das Hüttelein und Gärtchen eines armen Herrn,
Und wehre böse Diebeshände davon ab.
Mir wird im Frühling stets ein bunter Kranz geweiht,
Mir, wenn die Sonne brennt, die gold'ne Aehre, mir
Die süsse Traube rebenlaubumranket, mir
In strenger Winterszeit des Oelbaums grüne Frucht.
Es trägt von meiner Trift die Geis, die zärtliche,
Ihr Milchgefülltes Euter hin zur nahen Stadt.
Es schickt aus meinem Stall ein fettes Mutterschaf
Oft meines Herren Hand mit Geld gefüllt nach Haus.
Das Kälbchen von der Mutter weg, der brüllenden,
Sein Blut vergiesset an der Götter Opferherd.
Drum wirst du, Wand'rer, billig ehren solchen Gott
Und ist dein Glück dir lieb, hier an dich zieh'n die Hand.
Sonst drohet dir — du weisst schon was, aus grobem Holz!
Du meinst, ich spasse nur? Beim Pollux! Sieh, da kommt
Der Meier, reisst das Ding mit kräft'gem Arme los
Und eine Keule wird's für dich in seiner Faust!

Das sechste Bändchen des Livius, welches nach Abschluss der ersten Dekade oder der zehn ersten Bücher, mit der dritten Dekade beginnt und das zu dieser gehörende ein und zwanzigste Buch liefert, in ähnlicher Weise übertragen und mit Anmerkungen begleitet, wie diess bei den vorausgehenden Bändchen der Fall war, bringt zugleich als Ersatz für die verlorenen Bücher (11—20 incl.) der zweiten Dekade eine umfassende, mit dem besonderen Titel: „Die Geschichte Roms vom Jahre 292—318 Pyrrhus, Karthager, Kelten" versehene Einleitung, welche aus dem, was über diese wichtige Periode der Geschichte Rom's innerhalb der vier und siebzig Jahre, welche dieselbe befasst, sich bei andern römischen und griechischen Schriftstellern vorfindet, eine zusammenhängende und wohl verarbeitete Darstellung liefert, welche bei einem Umfang von mehr als hundert Seiten eben so das Einzelne der in diese Zeit fallenden

Ereignisse wie den Gang und Zusammenhang derselben mit aller Klarheit vorführt. Der Verf. hat sich durchaus an die Quellen gehalten, die unter dem Text selbst angeführt sind, und den Inhalt dieser Quellen gut zu einem zusammenhängenden Vortrag zu verbinden gewusst; der eigenen Fiction aber, die bekanntermassen in dem, was in der neuesten Zeit als römische Geschichte ausgegeben wird, eine so grosse Rolle spielt, hat er sich, wie man diess übrigens von ihm kaum anders erwarten konnte, gänzlich enthalten: und so kann die hier gegebene Darstellung der römischen Geschichte innerhalb des Zeitraums, den die verlorenen Bücher des Livius behandelten, auf den Charakter einer streng quellenmässigen und auch wahren Anspruch machen, wenn man anders die Wahrheit noch in einem gewissenhaften Festhalten an den Zeugnissen des Alterthums und die von ihnen überlieferten Thatsachen erkennen, und dem beliebigen Urtheil moderner Geschichtschreiber nicht die Treue der Berichterstatter des Alterthums zum Opfer bringen will. Allerdings ist der Verlust der diese Periode der Geschichte Roms behandelnden Bücher des Livius um so empfindlicher, als diese Periode die der Entwicklung der römischen Grösse allerdings zu nennen ist: „ich stehe nicht an, sagt unser Verfasser (S. 384), diese Zeit die grösste Roms zu nennen, wo das wahre Wesen des römischen Geistes in voller Herrlichkeit erschienen ist. Die fortdauernden Kriege gegen Samniten, Kelten, Etrusker, ganz Italien, die grosse Bedrängniss gegenüber der Kriegskunst und dem Feldherrnblick des Pyrrhus, endlich der Kampf um die Herrschaft des Meeres mit den Karthagern, hat alle Kräfte des Volkes hervorgerufen, in der höchsten Spannung erhalten und das Ziel der römischen Staatskunst für die Zukunft hergestellt. Der Uebergang zur Weltherrschaft beginnt.“ Noch bemerken wir, dass diesem geschichtlichen Abriss ein eigener Excurs über die letzten Schicksale des Regulus S. 493 ff. beigefügt ist, der bei den verschiedenen Angaben, welche darüber bei den Alten vorkommen, dasjenige festzustellen sucht, was mit Sicherheit daraus entnommen werden kann. Dahin gehört erstens das übermüthige Benehmen des Regulus als Sieger, dann seine Gefangenschaft durch die Karthager und die üble Behandlung von Seiten derselben, endlich auch seine Sendung nach Rom, um den Frieden oder doch die Auswechslung der Gefangenen zu erwirken, so wie sein standhaftes Auftreten in Rom. Ueber seine weiteren Schicksale, namentlich über sein Ende, lässt sich auch bei aller Wahrscheinlichkeit der Annahme, dass die Karthager sich an ihm zu rächen gesucht, doch Etwas Sicheres kaum jetzt mehr ermitteln, um so mehr, da die verschiedentlich aus dem Alterthum darüber uns zugekommenen Berichte, die von einander mehr oder minder abweichen, meist auf Sagen oder Gerüchten beruhen.

Die Uebersetzung des Curtius ist gleichfalls mit einer, die Person des Geschichtschreibers und sein hinterlassenes Werk besprechenden Einleitung, dann mit einer Zeittafel, welche eine chro-

nologische Zusammenstellung der Hauptereignisse bietet, endlich mit guten Inhaltsübersichten, die jedem einzelnen Buche vorangehen, versehen; auch fehlen nicht einzelne, meist kürzer gefasste Anmerkungen, die zur Erläuterung der im Text vorkommenden Gegenstände, namentlich auch der geographischen Punkte dienen. In der auch in unserer Zeit viel besprochenen Streitfrage über das Zeitalter des Curtius ist der Verfasser geneigt, sich für die Zeit des Kaiser Claudius und dessen Regierungsantritt auszusprechen, mit Bezug auf die bekannte, allerdings massgebende Stelle des zehnten Buches cap. 28, die wir hier wörtlich, zugleich als Probe der Uebersetzung selbst, mittheilen wollen:

„Doch schon nahten nach dem Willen des Schicksals dem macedonischen Volke die Bürgerkriege. Denn die Herrschaft leidet theils keine Theilnehmer, theils wurde sie von zu Vielen begehrt. Zuerst also concentrirten sie die Staatsgewalt, dann zersplitterten sie dieselbe; und als sie den Staatskörper durch mehr Eroberungen belastet hatten, als er zu fassen vermochte, begannen die übrigen Glieder abzusterben: und so stürzte das Reich, das unter einem Einzigen hätte Bestand haben können, indem es Mehrere zu stützen suchten, zusammen. Demnach bekennt das römische Volk mit vollem Rechte, dass es seinem Fürsten die Rettung verdanke, ihm, der in der Nacht, die beinahe unsre letzte geworden wäre, uns strahlend als ein neues Gestirn aufging. Dieses Gestirnes wahrlich, nicht der Sonne Aufgang hat der im Dunkeln liegenden Welt das Licht wiedergegeben, als ohne ihr gesetzliches Haupt die entzweiten Glieder erzitterten. Wie viele Brandfackeln hat er damals ausgelöscht, wie viel Schwerter in die Scheide gebracht, welch gewaltiges Ungewitter durch den heitern Glanz seiner plötzlichen Erscheinung zerstreut! Es erstarkt also nicht nur, sondern es blüht auch das Reich. Neiden es uns nur nicht die Götter, so wird auf dieses unser Zeitalter eine, wollen wir wünschen nie erlöschende, oder doch wenigstens lang dauernde Nachkommenschaft aus eben diesem Regentenhause folgen."

Der Verfasser denkt also bei dem hier erwähnten Fürsten an den Kaiser Claudius und bei der Nacht, die für Rom beinahe die letzte geworden, an die auf die Ermordung des Caligula folgende Schreckensnacht, auf die allgemein eingetretene Bestürzung und die Besorgniss, dass die ganze römische Welt in Gefahr schwebe u. s. w. Wir glauben, dass der Verfasser, wenn ihm die im vorigen Jahre erschienene Abhandlung von Wilhelm Berger (De Q. Curtii Rufi aetate Dissertat. Carolsruhae 1860), welche diese selbe Frage einer nochmaligen und genauen Prüfung unterstellt hat, bekannt geworden wäre, zu dem gleichen Resultat gelangt wäre, zu dem der Verfasser dieser Abhandlung gelangt ist, die zugleich als Vorläufer einer grösseren Schrift über Curtius dienen soll, nämlich zu dem Ergebniss, dass die richtige Auffassung jener Stelle, in Verbindung mit andern Momenten, uns nur auf das Zeitalter des Vespasianus, unter wel-

chem Curtius sein Werk geschrieben, nicht aber auf Claudius führen kann. Von allen andern Ansichten, die bald bis auf Augustus zurückgehen, bald noch unter die Zeit des Vespasian den Curtius herabdrücken wollen, kann noch viel weniger die Rede sein. Ueber den Charakter des Werkes und die darin herrschende Darstellung hat der Verfasser ein ganz richtiges Urtheil ausgesprochen. Seine Uebersetzung, die da, wo es schon um des Zusammenhanges wegen, nöthig war, auch die Ergänzungen der lückenhaften Stellen, zumal in den letzteren Theilen des Werkes, aufgenommen, aber durch eckige Klammern kenntlich gemacht hat, sucht die bekannte blühende Darstellungsweise des Curtius und seinen rhetorischen Styl in einer mehr einfachen Weise wiederzugeben. Wir wollen desshalb hier noch eine weitere Probe beifügen aus dem zehnten Buch cap. 18, die Charakteristik des Alexander:

„Und wahrlich für einen gerechten Beurtheiler ist es klar, dass die guten Eigenschaften in ihm seiner Natur, die Fehler seinem Glücke und seiner Jugend entstammten. Die unglaubliche Geisteskraft, die fast übermässige Ausdauer bei Beschwerden, die nicht nur unter den andern Königen, sondern selbst unter denen hervorstrahlende Tapferkeit, deren einziger Vorzug dies ist; seine Freigebigkeit, die oft Grösseres austheilte, als von den Göttern erbeten wird, seine Milde gegen die Besiegten, das Wegschenken so vieler Reiche oder deren Zurückgabe an die, welchen er sie im Kriege entrissen hatte; seine stetige Todesverachtung, während die Furcht davor Andern die Besinnung raubt, seine Begierde nach Ehre und Ruhm, vielleicht grösser als billig, jedoch ihm als jungem Manne und in so grossartigen Verhältnissen zu verstatten; ferner seine Sohnesliebe gegen die Aeltern, womit er der Olympias die Unsterblichkeit zu eröffnen entschlossen war und Philipp's Tod gerächt hatte, weiter seine Güte gegen alle seine Freunde, sein Wohlwollen gegen die Soldaten; die der Grösse seines Muthes gleichkommende Klugheit und eine Geschicklichkeit, wie sie kaum seinem Alter zuzutrauen war; das Masshalten in unmässigen Begierden, der geschlechtliche Genuss innerhalb des natürlichen Bedürfnisses, und kein Vergnügen ausser in den Schranken des Erlaubten: das waren sicher ausserordentliche Tugenden. Von seinem Glücke dagegen rührte her: dass er sich den Göttern gleichstellte, himmlische Ehren für sich veranstaltete, den Orakeln, die solches anriethen, Glauben schenkte, und denen, die ihm die Anbetung verweigerten, allzu heftig zürnte; dass er im Aeussern ausländische Tracht annahm, und die Sitten der besiegten Nationen nachahmte, die er vor seinem Siege verachtet hatte. Denn der Jähzorn und die Liebe zum Wein hätten sich, wie von der Jugendhitze erregt, so durch das Alter mässigen lassen. Gestehen muss man jedoch, wieviel er auch seiner Tüchtigkeit verdankte, so verdankte er doch noch mehr dem Glücke, über das er allein unter allen Sterblichen gebot. Wie oft hat es ihn vom Tode zurückge-

rufen? wie oft, wenn er sich unbesonnen in Gefahren gestürzt, ihn mit unausgesetzter Gunst beschützt? Selbst seinem Leben steckte es die gleiche Grenze wie seinem Ruhme. Das Verhängniss wartete mit ihm, bis er nach Bezwingung des Orientes und Erreichung des Ocean alles erfüllte, was ein sterbliches Geschick in sich zu fassen vermag. Diesem Könige und Führer suchte man einen Nachfolger: allein die Last war zu gross, als dass ein Einziger ihr gewachsen gewesen wäre. Und daher hat auch sein Name und der Ruhm seiner Thaten fast über den ganzen Erdkreis Könige und Reiche verstreut, und für hochberühmt haben gegolten, die sich auch nur einen sehr kleinen Theil dieser grossen Erbschaft aneigneten."

Die Uebersetzung der Briefe Cicero's, die hier in zwei weiteren Bändchen fortgeführt ist, welche die sämmtlichen Briefe Cicero's aus den Jahren 696 bis 702 u. c. in streng chronologischer Folge aneinandergereiht enthalten, ist schon in einer frühern Anzeige (1859, S. 680 ff.) zur Sprache gekommen: die dort ausgesprochene Erwartung ist auch hier nicht unerfüllt geblieben, eben so hinsichtlich der Uebersetzung selbst, als auch in Bezug auf die beigefügten Erklärungen, welche die in diesen Briefen vorkommenden persönlichen oder sachlichen Beziehungen und Aehnliches der Art in's Licht setzen, mit Benutzung der Ergebnisse neuerer Forschung über Cicero sowohl, wie über die römische Geschichte überhaupt. Wenn Einzelnes hier noch dunkel erscheint oder doch noch nicht völlig aufgeklärt, so liegt diess in der Natur der Sache und in der Beschaffenheit der uns allein noch erhaltenen Quellen, die in manchen Fällen sogar einer andern Auffassung Raum geben. Da bei jedem Brief die Stelle angegeben ist, welche er in den vorhandenen Sammlungen einnimmt, so ist jeder Verwechslung vorgebeugt und das Nachschlagen oder die Vergleichung mit dem Texte erleichtert.

Von den philosophischen Schriften Cicero's erhalten wir in Einem Bande die Bücher von den Pflichten und in zwei Bändchen die Bücher vom höchsten Gut und Uebel, übersetzt durch denselben Gelehrten, der schon früher die Tusculanen (s. diese Jahrbb. 1856, S. 311) und die Bücher vom Redner (Jahrbb. 1858, S. 806) geliefert hatte und gewiss zu einer solchen Aufgabe berufen war. Die Grundsätze, die ihn bei jenen früher gelieferten Uebersetzungen leiteten, waren auch hier massgebend und haben sich auch hier in der Anwendung bewährt. Einer jeden der beiden Ciceronischen Schriften ist eine Einleitung vorangestellt, welche nicht blos den bei Abfassung dieser Schrift von Cicero eingenommenen Standpunkt, die Zeit der Abfassung in Verbindung mit den übrigen auf jene Schrift bezüglichen literarhistorischen Notizen bespricht, sondern insbesondere den Inhalt dieser Schriften im Einzelnen zergliedert, und in dem auf diese Weise gelieferten Schema uns klar den Gedankengang wie den Zusammenhang der einzelnen Theile erkennen, damit aber auch die Tendenzen würdigen lässt, die Cicero bei Ab-

fassung dieser Schriften verfolgte. An den nothwendigen Erklärungen der in dem Text selbst vorkommenden Namen oder Gegenstände, welche einer Erörterung bedürftig erscheinen, fehlt es ebenfalls nicht: und so wird man gerne dem verdienten Verfasser die gebührende Anerkennung seiner Leistungen aussprechen.

Chr. Bähr.

Ueber die Namen Aegyptens in der Pharaonenzeit und die chronologische Bestimmung der Aera des Königs Neilos, von Dr. S. L. Rainisch. Wien. Aus der k. k. Hof- und Staatsbuchdruckerei. 1861. 40 S. in gr. 8vo.

Diese Schrift reiht sich an eine andere, von dem Verfasser bereits 1859 herausgegebene, und, gleich der vorliegenden, ebenfalls in die Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften (historisch-philologische Classe, Band XXX) aufgenommene Schrift an, in welcher eine Erklärung der bei Semiten und Griechen vorkommenden Namen Aegyptens in umfassender Weise versucht worden war: die vorliegende wendet sich den im Lande selbst vorkommenden Bezeichnungen desselben zu und versucht es, die in den Hieroglyphen vorkommenden Namensgruppen, die nach bilinguen Inschriften als Bezeichnungen Aegyptens zu betrachten sind, zu erklären. Wer die grossen Schwierigkeiten kennt, die auch jetzt noch mit allen derartigen Erklärungsversuchen verknüpft sind, wird die hier aus ägyptischen Denkmalen selbst auf sicherm Grunde gewonnenen Ergebnisse um so dankbarer annehmen. Von den fünf hieroglyphischen Namensgruppen, welche hier in Betracht kommen, hat der Verfasser schon früher in der eben genannten Schrift zwei derselben lautlich und etymologisch mit aller Sicherheit dahin bestimmt, dass in ihnen die Bezeichnung Kam, hebräisch חָם, griechisch *Χημία*, d. i. das dunkle Land (nach der bekannten Stelle Plutarch's, in welcher diese Bezeichnung auf den schwarzen und fetten Boden des Landes zurückgeführt wird) hervortritt: und wenn über diese Bezeichnung kein weiterer Zweifel obwalten kann, so treten grössere Schwierigkeiten bei der nun folgenden dritten Gruppe hervor. Nach der sorgfältigen und genauen Erklärung des Verfassers würde dieselbe als Land des Ra, respective Land des Osiris zu bestimmen sein, und in jene früheste Periode Aegyptens fallen, in welcher Osiris noch als Sonnengott Ra, Re oder Iri (denn diess besagt jene Gruppe) angerufen wurde: und darum ist der Verfasser geneigt, darin die älteste theologische Bezeichnug des Landes zu erkennen, wie Kam der älteste volksthümliche Landesname Aegyptens gewesen. Es würde also jener Name zunächst dem oberen Aegypten, als der ursprünglichen Cultusstätte des Ra, von wo auch der Osiriscultus zu This-Abydos seinen Ausgang genommen, angehören, und ist derselbe von dem Verfasser mit der von Stephanus von Byzanz angeführten Bezeichnung Aegyptens *Ἀέρια* in Verbindung

gebracht, als in Laut und Bedeutung zusammenfallend. Und damit bringt der Verf. (S. 16) weiter in Verbindung die Angabe von den drei grossen Perioden der Geschichte Aegyptens, welche nach den Namen dreier Völkerschaften benannt worden, die einander in der Herrschaft über das Nilthal gefolgt, die Aeriten, Mesträer und Aegypter. „Sonach repräsentirt das Volk der Aeriten die Dynasten des alten Pharaonenreiches, das mit einem oberägyptischen Herrscherhause begann, mit einem thebäischen schloss. Es folgt hierauf die Zeit der Hyksoskönige, welche von dem nordöstlichen Gränzlande Aegyptens aus, das in der spätesten Zeit den Namen Ramesse (identisch mit Mesra) führte, ihre Herrschaft über das ganze Nilthal ausübten. Vom Beginn der XIX Dynastie an, nachdem die Hyksos und Israeliten, deren letzter Auszug mit dem Schlusse der XVIII. Dynastie zusammenfällt, Aegypten geräumt hatten und alles Land von Libyen bis zum Mittelmeer und dem arabischen Golf der Fremden entledigt worden war, datirte man eine neue und dritte Periode, welche *κατ' ἐξοχήν* die Zeit der Herrschaft der Aegypter bezeichnet wurde.“ (S. 16. 17). Wir haben diese Stelle mitgetheilt, um nur an einem Beispiel zu zeigen, wie an die Deutung hieroglyphischer Gruppen und Namensbezeichnungen sich historische Data anschliessen oder Folgerungen ergeben, die in die dunkle Geschichte des alten Nillandes ein Licht zu bringen vermögen.

Die beiden andern Gruppen werden dann nachgewiesen, die eine als die Bezeichnung: das Land Mere, d. i. das Land der Ueberschwemmung (S. 30 ff.), die andere das Land Nesi, d. i. das Sykomorenland (S. 32 f.), woran sich noch eine weitere Bezeichnung anreiht, die verschiedentlich auf ägyptischen Denkmalen vorkommt, und in der phonetischen Schreibung bek lautet, also Aegypten als das Land des Bekbaumes bezeichnet, welchen Baum man für eine Palmgattung, etwa für die Dattelpalme hält (S. 33). Wenn auf diese Weise verschiedene Benennungen des Landes in der Sprache seiner Bewohner, oder doch wenigstens in der Sprache (der hieratischen), welche die Monumente selbst erkennen lassen, hervortreten, so werden wir daran keinen Anstoss nehmen dürfen, ja wir werden in den verschiedenen Bezeichnungen des Landes, welche bei Stephanus von Byzanz in einem Artikel, der, wie uns scheinen will, aus verschiedenartigen Bestandtheilen zusammengesetzt ist, sich angegeben finden, und zum Theil wie griechische Uebersetzungen klingen, eher eine Bestätigung für eine Mehrheit von Namen, die im Gebrauch gewesen sind, gewinnen. Wenn es z. B. bei Stephanus heisst s. v. *Αἴγυπτος*: — *ἐκλήθη καὶ Μύαρα ἡ χώρα ὑπὸ Φοινίκων καὶ Ἀέρια καὶ Ποταμῖτις καὶ Ἀετία ἀπό τινος Ἰνδοῦ Ἀετοῦ — ἀλλὰ καὶ Ὠγυγία ἐκαλεῖτο καὶ Ἑρμοχύμιος καὶ Μελάμβωλος καὶ Ἡφαιστία*, so wird man leicht in *Μύαρα* das hebräische Mizraim und das persische Mudraya, in *Ποταμῖτις* (das Flussland) das Land erkennen, das Herodot schon als *δῶρον ποταμοῦ* bezeichnet hat, in *Μελάμβωλος* die Uebersetzung von Kam oder

Χημία, in *Ἡφαιστία* das Land des Hephästos, d. i. des Pthah, erkennen.

In die Untersuchung über die erste Gruppe eingeschalten ist die auch auf dem Titel angegebene Erörterung über den König Neilos und dessen Zeit. Dieser aus einer Stelle des Dicäarchus (in den Scholien zu Apollonius von Rhodus IV, 276) uns bekannte König wird von Bunsen mit Thuoris, dessen Namen in Phuoris verändert und als Nil erklärt wird, also mit dem letzten König der neunzehnten Dynastie identificirt: dass diess aus chronologischen Gründen nicht wohl angeht, wird vom Verfasser gezeigt, der diesen Neilos lieber gleich mit dem Seti-Menaptah oder Menephthah I., und mit dem Menophres des Theon identificirt, in dessen erstem Jahr die Sothiserneuerung von 1322 vor Chr. eingetreten. Mit dieser Erneuerung der Sothisperiode wird auch die von Herodotus II. 142 mitgetheilte Angabe der Priester in Verbindung gebracht, dass in der ganzen vom ersten menschlichen Könige bis auf Sethos, den Priester des Hephästos (Phthah) laufenden Zeitperiode, die auf 341 Menschengeschlechter (und eben so viele Herrscher) und 11340 Jahre berechnet wird, die Sonne zweimal da untergegangen, wo sie jetzt aufgehe, und zweimal da aufgegangen, wo sie jetzt untergeht; der Verfasser bezieht diess auf zwei Sothisperioden, die von Anfang der Herrschaft menschlicher Könige bis Sethos abgelaufen waren, er gelangt auf diese Weise von dem Jahre 1322 v. Chr. bis zu dem Jahre 4242, als dem Jahre, das die Götterdynastien abschloss, und bringt dann die von Herodot angegebene Zahl von 341 Königen heraus, wenn man nämlich nur die Könige rechne, welche (nach Manetho) den Thron von Memphis inne hatten, und dazu die zehn vorhistorischen Thiniten zähle: der Herodoteische Sethos ist dann aber kein anderer, als dieser Seti Menephthah I., mit dem die Hundssternperiode im Jahre 1322 eingetreten: eine Verwechslung beider mit einander habe, wie der Verf. annimmt, leicht bei Herodotus stattfinden können. Seti führe auch den Beinamen Menephthah (*φίλος Ἡφαίστου*) und ziehe, wie der Herodoteische Sethos gegen Sancherib, den König der Araber und Assyrer, so gegen die östlichen Feinde zu Felde, gegen die Sasu (die von der Feste Pele [Pelusium] bis hin zum Lande Kanana sassen), Punt (Araber), Kar (im südlichen Philistäa), Kanana. t., Kast, Retenu (Assyrer). Ob diese Gründe zur Annahme einer solchen Verwechslung genügen, mögen wir noch nicht mit solcher Bestimmtheit auszusprechen: eben so auch, wenn der Herodoteische Sethos hier für den ersten König der XXVI. Dynastie erklärt wird, der in den Listen als *Σετφανίτης* aufgeführt werde, was Setpha — nit, d. i. Set, Diener der Neith, erklärt wird, und dass dadurch bestätigt werden soll, dass das Sinnbild oder der Steincoloss im Tempel des Hephästos (Phthah), welcher diesen König vorstellte, nach Herodot's Angabe auf der Hand eine Maus hatte, die Maus aber war, wie hier hinzugefügt wird, der Neith heilig. Was aber jene Hero-

doteische, allerdings so viel besprochene und so viel gedeutete Stelle von dem veränderten Sonnen-Auf- und Untergang betrifft, so hält der Verfasser es für unmöglich, die Worte des Herodotus so zu verstehen, als sei die Sonne jemals im Westen aufgegangen: es könne selbstverständlich nur von der viermaligen verschiedenen Stellung der Sonne zu einem andern Himmelskörper während der angegebenen Zeit die Rede sein: zweimal wäre sie mit dem Sirius aufgegangen, während das gegenüberliegende Sternbild, der Adler, untergegangen, und zweimal wäre sie mit dem Adler aufgegangen, während der Sirius unterging; diese vier verschiedenen Aufgänge, so schliesst der Verf. seine scharfsinnige Deutung, repräsentiren uns daher zwei Sothisperioden von 4242/2782 bis 1322 vor Chr., vom ersten Menschenkönige bis Sethos (Seti-Menephthah). In ähnlicher Weise haben auch schon früher Görres in der Mythengeschichte p. 415 und Ideler, Handb. d. mathemat. u. technolog. Chronologie, I. p. 138 diese Stelle auf eine doppelte Sothisperiode gedeutet und darin gerade einen Beweis der Bekanntschaft des Geschichtschreibers mit der Sothisperiode erkennen wollen. Wir müssen diess dahin gestellt sein lassen; allerdings erscheint diese Erklärung als eine einfache Lösung der schwierigen Stelle, die freilich ihrem Wortlaut nach etwas anderes besagt, als das, was diese Deutung darin findet, welche in einer der irrthümlichen Angabe der ägyptischen Priester, die uns Herodot gerade so mittheilt, wie er sie vernommen, das, was wahres darin enthalten sein könnte, zu ermitteln versucht.

Wir haben sonach den Inhalt der dankenswerthen Untersuchung nach ihren Hauptpunkten angedeutet, und bemerken nur noch, dass von S. 83 an einige weitere Erörterungen zur Begründung der von dem Verf. in der früheren Schrift versuchten Erklärung des Wortes **Mizrajim** folgen, durch welche zugleich einige dagegen gemachte Einwürfe widerlegt werden sollen. Wir können aber jedenfalls eine baldige Fortsetzug dieser Forschungen wünschen, die auf ein noch immer so dunkles Feld, wie das der ägyptischen Geschiche, manches neue Licht zu werfen im Stande sind.

Chr. Bähr.

Tables d'Intégrales définies par D. Bierens de Haan. Publiées par l'Académie Royale des Sciences à Amsterdam. Amsterdam, C. G. van der Post. 1858. (XXXI u. 572 S. in 4.)

Bei der Veröffentlichung dieser ausgedehnten Tafeln bestimmter Integrale, die wir erst jetzt anzeigen können, da wir nicht im Stande waren, ein Exemplar früher zu erhalten, hat der Verfasser einen vierfachen Zweck vor Augen gehabt. Zunächst wollte er die in einer ausserordentlich grossen Zahl von Schriften zerstreuten Resultate, die bei der Werthermittelung einzelner bestimmter Integrale sich ergeben haben, in einer möglichst vollständigen Sammlung ver-

einigen, damit man im Stande sei, entweder von den betreffenden Werthen praktischen Gebrauch zu machen, oder dieselben zur Grundlage weiterer Untersuchungen zu benützen. Zweitens wollte er die Methoden, welche zur Ermittlung der verschiedenen bestimmten Integrale gedient, und die bekanntlich in bedeutend grosser Zahl vorhanden sind, zur Kenntniss der Leser bringen, und daneben drittens eine historische und bibliographische Uebersicht dieses Zweiges der mathematischen Analyse geben. Endlich versuchte er mit diesen Zusammenstellungen eine Kritik der einzelnen Methoden oder einzelnen Ergebnisse zu liefern.

Dass eine einigermassen ausführliche Behandlung dieses Programms zu einer fast unübersehbaren Weitläufigkeit geführt haben würde, liegt für Jeden, der halbwegs weiss, welch grosse Zahl bestimmter Integrale und durch wie vielerlei Methoden dieselben entwickelt wurden, vor Augen. Der Herausgeber und Verfasser der uns vorliegenden Tafeln suchte daher den zu machenden Anforderungen dadurch zu genügen, dass er zunächst die bestimmten Integrale, welche von verschiedenen Verfassern in den wissenschaftlichen Zeitschriften oder in besondern Werken ermittelt worden, zusammenstellte, indem er sie in 447 einzelne Tafeln theilte, die im Wesentlichen nach dem Grundsatze des Aufsteigens vom Einfachern zum Zusammengesetztern angeordnet sind. Bei jedem Integrale wurde bemerkt, von wem und wo dasselbe bestimmt wurde, und etwaige fehlerhafte Ergebnisse der ursprünglichen Ermittler bemerkt und verbessert.

Dabei nahm er auch Integrale auf, von denen er selbst die Meinung hat, dass die nicht zulässig seien, wie die Gleichung $\int_0^\infty \cos x \, dx = 0$ und ähnliche, die namentlich Raabe in seiner Integralrechnung behandelt hat. Der Herausgeber wollte sich nicht zum Richter setzen, es vielmehr der Wissenschaft überlassen, über die Zulässigkeit solcher Ergebnisse zu entscheiden. Dabei hat der Verfasser auch viele Integrale aufgenommen, die eine strenge Methode sofort zu verwerfen hat. So sehen wir in der 418 Tafel das Integral $\int_0^\infty l\,(\sin qx) \frac{dx}{p^4 - x^4}$ angegeben, das jedoch überhaupt nicht bestimmt werden kann, weil für $x = p$ die Grösse unter dem Integralzeichen unendlich wird. Dasselbe ist für eine bedeutende Anzahl anderer aufgenommener Integrale zu bemerken.

Dass die uns vorliegende Arbeit eine höchst beschwerliche war, wird man, wenn man nur einen Blick in die Sammlung wirft, sofort einsehen, da eine Zusammensuchung von über 6000 Integralformeln aus allen möglichen Schriften ein Unternehmen ist, das einen grossen

Grad von Ausdauer und Liebe zur Sache fordert. Die Benützung englischer und amerikanischer Zeitschriften und Werke war dem Herausgeber unmöglich; von andern Sprachen hat er aber durch seine Stellung als Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Amsterdam in der dortigen Bibliothek wohl fast alle Werke und Zeitschriften benützen können.

Es mag dem Leser von Interesse sein, das Verzeichniss der hauptsächlichsten Mathematiker zu kennen, deren Arbeiten bei Herausgabe der vorliegenden Sammlung benützt wurden. Dieselben sind: Abel, Abria, Arndt, Bertrand, Besge, Bidone, Bierens de Haan, Binet, Björling, Boncompagni, Bonnet, Boole, Catalan, Cauchy, Cayley, Cellerier, Cisa de Grésy, Clausen, Clausius, Dedekind, Delaunay, Dienger, Dirksen, Euler, Fuss, Grunert, Hill, Hoppe, Jacobi, Jürgensen, Kausler, Kummer, Lamé, Laplace, Lebesgue, Lefort, Legendre, Lejeune-Dirichlet, Libri, Lindmann, Liouville, Lobatto, Lobatschewsky, Malmsten, Mösta, Oettinger, Pioch, Plana, Poisson, Raabe, Ramus, Roberts, Schaar, Schäffer, Schellbach, Scherk, Schlömilch, v. Schmidten, Serret, Smaasen, Stegmann, Stern, Svanberg, Tschebischeff, Thomson, Tortolini, Winckler.

Es ist bei einem Werke, dessen Wichtigkeit einleuchtend ist, unnöthig, Weiteres beizufügen, sobald einmal dessen Einrichtung oder vielmehr dessen Inhalt angegeben ist. Wir können nur zusetzen, dass unseres Wissens eine neue Bearbeitung in naher Zukunft nöthig sein wird und wir sprechen dabei den Wunsch aus, der Verfasser möge dann entweder die zweifelhaften Integrale (wie er diejenigen bezeichnet, die nach seiner Anschauungsweise unzulässig sind) ganz weglassen, oder sie etwa je abgesondert geben, wo wir zu den mehr als zweifelhaften alle diejenigen gerechnet wünschen, bei denen die zu integrirende Grösse innerhalb der Integrationsgränzen unendlich wird. Das Werk wird dadurch nur noch brauchbarer und nutzbringer werden.

Dr. J. Dienger.

Nr. 29. HEIDELBERGER 1861.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Das rechtliche Verhältniss des fürstlichen Kammerguts, insbesondere im Herzogthum Sachsen-Meiningen. Von Dr. Heinrich Albert Zachariae, Professor d. R. in Göttingen. Göttingen, Verlag der Dieterich'schen Buchhandlung, 1861. 7 Bogen. 106 Seiten.

Es ist von jeher und mit Recht anerkannt worden, welcher grosser Nutzen der Wissenschaft des Rechtes daraus erwächst, wenn sich Männer der Wissenschaft der Bearbeitung praktisch gewordener Rechtsfragen unterziehen. Das hierbei nothwendige Eingehen in die Einzelnheiten des Falles ist eben so geeignet, die Theorie, die ausserdem nur in allgemeinen Umrissen aufgestellt zu werden pflegt, nach allen Seiten hin zu entwickeln und sie selbst dadurch in ein helleres Licht treten zu lassen, als auch ihre praktische Bedeutung anschaulich nachzuweisen. Wir haben daher mit grosser Befriedigung von der vorliegenden kleinen Schrift, die sich den bekannten publicistischen Leistungen des Hrn. Verfassers würdig anschliesst, Kenntniss genommen, indem derselbe eine Rechtsfrage behandelt, welche schon seit einer Reihe von Jahren in einer grossen Anzahl der deutschen Bundesstaaten Gegenstand von Verhandlungen, häufig sogar von Streitigkeiten zwischen den Regierungen und Landständen geworden ist, und müssen dieselbe der Beherzigung aller derjenigen angelegentlichst empfehlen, welche berufen sind, über diesen Gegenstand ihre Stimme abzugeben. Diese Schrift ist keine Parteischrift, da sie eben so wie unsere hier erscheinende Anzeige, ohne Auftrag und ohne Vorwissen der betreffenden Regierung oder der Landstände erschienen ist; auch würde, wenn das Gegentheil der Fall wäre, dies weder ihrer wissenschaftlichen Bedeutung, noch dem Gewichte ihrer Argumente den mindesten Abbruch thun, da eine richtige Theorie dadurch nicht ihre Wahrheit einbüssen kann, dass sie in einem concreten Falle zugleich die Rechtfertigung des Standpunktes enthält, welchen einer der streitenden Theile einnimmt. Der Herr Verfasser hat hier als Publicist, und wie er im Vorwort erklärt, in der wohlmeinenden Absicht geschrieben, seiner Seits wo möglich durch eine Berichtigung vorgefasster Meinungen und irrthümlicher Ansichten über den rechtlichen Stand der Sache dazu beizutragen, dass der unschätzbare Friede zwischen dem trefflichen Fürsten des Landes und seinem Volke nicht auf's Neue gestört und einer Behandlung der Sache auf dem Landtage begegnet werde, welche eben so sehr den maassgebenden Rechtsgrundsätzen widersprechen, als ohne Zweifel von unheilvollen Wirkungen für das Land begleitet sein würde — einer Sache, die man durch das mit

landständischer Zustimmung und in vollkommen verfassungsmässigem Wege zu Stande gekommene Gesetz vom 3. Juni 1854 als definitiv geordnet betrachten durfte. Der Herr Verfasser hat in seiner Schrift wiederholt darauf hingewiesen und insbesondere betont, dass die von ihm als von jeher in Deutschland gültige behaupteten Rechtsgrundsätze nicht etwa erst bei Gelegenheit des vorliegenden Falles ausgesprochen, sondern schon längst in seinem Lehrbuche des deutschen Staats- und Bundesrechts eben so vorgetragen worden sind. Wir freuen uns in dieser Beziehung mit dem Herrn Verfasser in vollkommen gleicher Lage zu sein, und haben eben in dieser Uebereinstimmung unserer Ansichten den Beweggrund gefunden, seine Schrift hier zur Anzeige zu bringen. Hierzu mussten wir uns um so mehr veranlasst finden, als wohl in anderen publicistischen Rechtsfragen unsere Ansichten nicht durchweg dieselben sind, wie die des Herrn Verfassers, und es doch vielleicht für Manchen, dessen Stimme hier von Gewicht ist, wenn auch kein entscheidendes Moment, doch eine Aufforderung zu recht ernster und gewissenhafter Prüfung sein kann, wenn Männer von mehr oder minder verschiedener politischer Richtung, deren Berufsfach die Publicistik ist, in ihren Ansichten über eine Rechtsfrage bis in das Kleinste übereinstimmen.

Der Herr Verfasser behandelt die Frage nach dem Eigenthumsrechte an den fürstlichen Domänen in zwei Abtheilungen; in der ersten nach gemeinem deutschen Rechte, in der anderen nach dem sächsichen und insbesondere dem Meiningen'schen Rechte. Er beginnt mit einer Darstellung der Rechtsverhältnisse der fürstlichen Domänen und des Kammervermögens überhaupt zur Reichszeit, und hebt ganz richtig hervor, dass bei der Beurtheilung dieser älteren Verhältnisse der moderne Staatsbegriff, dessen Geltung in der Gegenwart hierdurch nicht geläugnet werden soll, nicht eingemengt werden darf: dass aber aus diesem nicht mehr folgt, als dass h. z. T. aus dem Kammervermögen jene Einkünfte auszuscheiden und der Staatskasse zuzuweisen sind, die aus Verhältnissen entspringen, welche dem öffentlichen Rechte angehören, wie dies schon durch Art. 38 des Meiningen'schen Grundgesetzes vom 23. August 1828 geschehen ist; dass aber aus der nunmehrigen praktischen Geltung des modernen Staatsbegriffes nicht im Mindesten folgt, dass auch das zur Reichszeit unbestreitbar dem fürstlichen Hause an seinen Domänen zugestandene privatrechtliche Eigenthum an den Staat übergegangen sei oder von diesem beansprucht werden könne. Der Herr Verfasser gibt sodann eine Uebersicht der Entstehungsgeschichte der landesherrlichen Domänen. Er erklärt es für möglich, selbst für wahrscheinlich, dass Manches, vielleicht Vieles von dem alten Gemeingut der Volksstämme und Gaugenossenschaften in den ausschliesslichen Eigenthumsbesitz der dynastischen, später landesherrlichen Familien übergegangen ist, erkennt aber die Unmöglichkeit an, h. z. T. noch, wo viele Jahrhunderte dazwischen liegen,

die Rechtswidrigkeit dieser Zueignungen nachzuweisen, insbesondere, da mit der Auflösung der Gauverfassung auch das Rechtssubject hinweggefallen war, dem man etwa das Eigenthumsrecht davon zuschreiben konnte. Unserer Ansicht nach ist es überdies eine missliche Sache um die Behauptung eines solchen uranfänglichen Gemeingutes der Volksstämme oder der Gaugenossenschaften; weiter als bis in die Zeiten der fränkischen Monarchie reichen in dieser Beziehung unsere geschichtlichen Quellen nicht hinauf, man müsste denn eine oder die andere Aeusserung des Tacitus hieher ziehen wollen, der Verhältnisse schildert, wie sie mehrere Jahrhunderte vor der Völkerwanderung und der Gründung der germanischen Reiche bestanden, und die eben daher schon für die merowingische Zeit keine Bedeutung mehr haben konnten. In dieser letztgedachten Zeit gab es aber schon ein Königsgut, fiscus, woraus das spätere Reichsgut zum grossen Theile hervorging, und daneben besassen die Dynasten bereits grosse geschlossene Güter, mitia, domania, Herrschaften mit Herrschafts- oder Jurisdictionsrechten (Zwing und Bann), die ihnen der König darauf verliehen oder bestätigt hatte, theils als Allod von vorhistorischer Zeit her in den Familien vererbt (hereditas), oder als Beneficien durch königliche Verleihung aus dem Fiscus. Es ist überdies eine durchaus irrige Vorstellung, wenn man überall da, wo eine communis silva, communis pascua u. dergl. erwähnt wird, an ein Eigenthum der Gemeinden am Wald und Weideland denken will; denn dieser Ausdruck bezeichnet im Mittelalter, und entschieden von dem XII. und XIII. Jahrhundert an, regelmässig nicht mehr, als dass der Einwohnerschaft eines Ortes ein gemeines Nutzungsrecht an dem gutsherrlichen Wald und Weideland zustand, daher die Nutzungsberechtigten schlechthin in Urkunden des XII. Jahrhunderts nur als „utentes“ bezeichnet werden (vergl. meine Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts, Heidelberg und Leipzig, 1860, Bd. I. S. 328). Schon unter K. Rudolph I. a. 1291 (Pertz, Legg. II. 457) wurde durch eine Sententia des k. Hofgerichtes v. 1291 dieser Grundsatz als der gemeinrechtliche in Deutschland ausgesprochen (ebendas. S. 329; siehe auch meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. Stuttgart 1858, S. 732, Note 14): die freien Gemeinden, die Eigenthum an ihrer Mark hatten, waren schon damals eine seltene Ausnahme. Nichts ist daher unrichtiger, als die willkührliche, freilich den Interessen einer gewissen Parthei schmeichelnde Behauptung, als wenn die Fürsten nur durch ungerechte Usurpationen, theils des angeblichen Volks- oder Gemeinde-Eigenthums, theils der kaiserlichen Regierungsrechte, allmählig in die Stellung gekommen wären, die sie jetzt als Souveräne einnehmen: jedenfalls ist dies bei dem sächsischen Fürstenhause, den Sprossen der reichen und mächtigen Grafen von Wettin, nicht der Fall, die überdiess sich nie, wie die Rheinbundsfürsten, von dem deutschen Reiche losgesagt haben, sondern durch die ihnen völlig unerwartete Auflösung des deutschen Reichs in die Souveränität über ihre Länder

ohne Möglichkeit einer Abwehr gleichsam hineingezwungen worden sind.

Uralter dynastischer Grundbesitz, zu welchem durch kaiserliche Verleihung die sog. Regalia, namentlich die hohe Jurisdiction und Obrigkeit allmählig dazu gekommen sind, und wovon in der ersten Abhandlung im ersten Bande, so wie in der ersten Abhandlung im zweiten Bande meiner vorerwähnten Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts massenhafte Belege beigebracht worden sind, war also die erste geschichtliche Grundlage der fürstlichen Domänen, und dass sich durch den Erwerb der hohen Regierungsrechte in den eigenthümlichen Herrschaften das Subject des Eigenthums an denselben nicht verändern konnte, leuchtet doch wohl von selbst ein.

Ganz richtig bemerkt der Herr Verfasser, dass mit den Grafschaften und Fürstenthümern, welche die Fürstenhäuser ursprünglich als Amtsbezirke vom Kaiser verliehen erhielten, mitunter auch Güter, als Dotation des Amtes verbunden waren. Dergleichen Güter hiessen, wie wir hier ergänzend bemerken, „pertinentiae comitatus" (Cap. Ludov. II. a. 856 c. 8. Pertz, Legg. I. 438), welche Bezeichnung auch in der hohenstaufischen Zeit noch beibehalten war (Frider. I. constit. a. 1174 de bonis comitatuum non alienandis, Pertz, Legg. II. 144 lin. 3), auch „fiscus comitialis" Cap. Lamberti imp. a. 898, Pertz Legg. I. 564), oder auch „bona, quae ad principatum spectant" (Sent. Rudolphi I. a. 1281 de bonis principatuum non aliendis, Pertz, Legg. II. 426). Diese Güter gehörten aber nicht der Grafschaft, dem Lande, sondern dem Reiche, und waren aus dessen Fiscus, dem Reichsgut, dem Grafen oder Fürsten mit dem Amte verliehen. Sehr richtig bemerkt der Herr Verfasser, dass, wenn diese Güter allmählig zum erblichen Eigenthum der damit beliehenen Geschlechter geworden sind, sie hierdurch Niemanden als dem Reiche entzogen worden sind, dessen Kaiser aber diesen Uebergang nicht nur regelmässig nicht hinderte, sondern oft sogar ausdrücklich sanctionirte. Ist es doch notorisch, dass oft sogar die Grafschaften selbst von den Kaisern zu freiem Eigenthum verschenkt wurden, wovon auch in meinen Alterthümern des deutschen Reichs und Rechts, Band II. S. 67. 68. Beispiele beigebracht worden sind. Mag man daher auch dieses Verfahren der Kaiser aus politischen Rücksichten beklagen, so muss man doch dem Herrn Verfasser darin zustimmen, dass kein Reichsgesetz den Kaiser in der Veräusserung des Reichsguts beschränkte (vergl. meine Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts, Bd. I. S. 325), und jeder solche Erwerb, der mit seiner ausdrücklichen Genehmigung oder stillschweigenden Connivenz stattgefunden hat, ein legitimer war, und dass die Legitimität dieses Titels um so weniger angezweifelt werden konnte, wenn, wie insgemein, die Unvordenklichkeit des Besitzstandes dazu kam. Von einer Erwerbung solcher Güter für das Land war damals keine Rede, eben weil der heutige Staatsbegriff fehlte; fehlte doch sogar in den meisten Ländern auch

der Begriff eines geschlossenen Staatsgebietes überhaupt, und standen die einzelnen Herrschaften, Grafschaften, Fürstenthümer u. s. w., die ein Landesherr besass, nicht unter sich in einem inneren und verfassungsmässigen Zusammenhange, sondern waren von dem landesherrlichen Hause in dem Laufe von Jahrhunderten aus den verschiedensten Rechtstiteln zusammengebracht, wie allodiale Erbschaft, kaiserliche Verleihung, Lehen von anderen Fürsten, Kauf, Tausch, Schenkung, Heirath, Pfandschaft vom Reich oder anderen Herren u. s. w. Keine dieser Besitzungen hatte an sich ein Recht auf Verbindung mit der andern, oder auf Verwendung der Einkünfte aus der einen für die andere: es war nur die Person des Landesherrn, oder das landesherrliche Haus, welches für die einzelnen Besitzungen einen (subjectiven) Vereinigungspunkt bildete (vergl. meine Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts, Bd. II. S. 48). Das regierende Haus selbst aber besass jede seiner Besitzungen fortwährend auf demselben besonderen Besitztitel, durch welchen sie erworben worden waren, und hatte oft in denselben sehr verschiedene, von einander durchaus unabhängige Berechtigungen. Es erhellt hieraus zugleich, dass auch neue Erwerbungen von Gütern, die das regierende Haus machte, nur in s e i n Eigenthum fallen, nicht aber Staatsgut im heutigen Sinne werden konnten. Mit Recht bemerkt der Herr Verfasser, dass auch die durch Säcularisationen in der Reformationszeit eingezogenen Kirchengüter hiervon keine Ausnahme machten, da überhaupt ausser der aus dem Besitz gesetzten katholischen Kirche kein Subject vorhanden war, welches die Rechtmässigkeit der Incorporirung in die landesherrlichen Domänen hätte bestreiten können. Dieselben Grundsätze wurden auch noch bei der neuesten Säcularisation (1803) als die maasgebenden betrachtet, wie die §§. 34 u. folg. des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 beweisen. Eine Verwandlung der säcularisirten Kirchengüter in Staatsgut ipso jure lag um so weniger in Absicht, als nicht die auf der rechten Rheinseite liegenden Länder durch den Lüneviller Frieden geschmälert worden waren, sondern nur die landesherrlichen Familen ihre davon ganz unabhängigen Besitzungen auf dem linken Rheinufer verloren hatten. (Vergl. meine Grundsätze des allgem. und deutschen Staatsrechts, 4. Aufl. Stuttg. 1856. 58. Bd. II. S. 701—703.)

Sehr gut hat der Herr Verfasser entwickelt, dass es allerdings, und wie auch allgemein anerkannt ist (vergl. meine Grundsätze des allgem. u. deutschen Staatsrechts 4. Aufl. Bd. II. S. 694) ursprünglich und die ganze Reichszeit hindurch principaliter die Sache des Landesherrn war, von den Einkünften seiner Domänen und den Erträgnissen seiner Regalien, die ebenfalls in die Kammerkasse flossen, die Kosten der Landesregierung zu bestreiten: dass aber aus dieser Obliegenheit, die ein Ausfluss seiner Ehrenstellung als Landesherr und Reichsstand war, noch keineswegs ein Eigenthumsrecht, oder auch nur Miteigenthumsrecht des Landes an den Domänen gefolgert

werden kann. Wohl aber musste hieraus ein Interesse des Landes an der Erhaltung der Domänen und einer guten Bewirthschaftung erwachsen, indem das Land bei Unzulänglichkeit der landesherrlichen Einkünfte zu Steuern zugezogen werden konnte. Es erklärt sich, dass, je häufiger bei den wachsenden Staatsausgaben zur Besteuerung der Unterthanen gegriffen wurde, um so mehr auch ihr Interesse an der Erhaltung der Domänen wachsen musste, und dass es somit allmählig als ein Recht der Landstände anerkannt wurde, die Erhaltung und Bewirthschaftung derselben zu überwachen und Veräusserungen, somit Verminderungen derselben zu widersprechen (vergl. meine Grundsätze des allgem. u. deutschen Staatsrechts, 4. Aufl. Bd. II. §. 485. S. 697 u. folg). Bevor in den einzelnen Ländern — was nur allmählig geschah — ein solches Recht der Landstände anerkannt wurde, bestand notorisch unbestritten das Recht der landesherrlichen Familien, ihre Domänen als ihr Eigenthum beliebig zu veräussern, zu verpfänden u. s. w. Daraus aber, dass die Landstände allmählig das Recht erhielten, die Conservirung der Domänen zu überwachen, dass mit ihnen Vereinbarungen geschlossen wurden, in welchem Betrage die Domänen zu den Landesbedürfnissen beitragen sollten, oder dass die Landstände die Mittel bewilligten, um die auf den Domänen lastenden Schulden abzuzahlen, konnte und wollte kein Anspruch auf Anerkennung eines Eigenthumes des Landes an den fürstlichen Domänen abgeleitet werden. Eben so wenig konnte das Eigenthum des fürstlichen Hauses an den Domänen dadurch alterirt werden, dass denselben seit der Errichtung von Hausfideicommissen aus den gesammten Landen die Eigenschaft einer Pertinenzqualität beigelegt wurde: denn hierdurch wurde nie etwas Anderes oder Mehreres beabsichtigt, als dass die Domänen wie die Lande, in der Hand des jeweiligen Landesherrn als Fideicommissbesitzers vereinigt bleiben und dem Gesammthause für alle Zukunft unveräusserlich erhalten werden sollten, so lange dasselbe im Besitz der Landesregierung blieb. Was durch die Beilegung der fideicommissarischen Eigenschaft neu begründet wurde, war sonach nur das Recht eines jeden Fideicommissfolgers, der Agnaten, so wie der Landstände, eine jede Veräusserung der Domänen, die ohne ihren Consens stattgefunden hatte, als eine ipso jure nichtige anzufechten, ein Recht, welches sogar dem Landesherrn selbst zugestanden werden musste, der eine solche hausgesetzwidrige Veräusserung vorgenommen hatte, oder dazu gedrängt worden war. Es galt dabei für selbstverständlich, dass alle Ansprüche des Landes auf Beiträge aus den Domänen zur Bestreitung der Landesbedürfnisse in dem Augenblicke aufhörten, wo das fürstliche Haus in seinem regierungsfähigen Stamme erlosch, wie dies da, wo das Land Reichs-Mannlehen war, nicht selten eintrat. Mit vollem Rechte wird auch von dem Herrn Verfasser hervorgehoben, dass die Geltung dieser Grundsätze als der gemeinen reichsrechtlichen auch bei der Mediatisirung der nunmehrigen Standesherrn durch die Rheinbundsacte

vom 12. Juli 1806 ihre vollständigste Anerkennung gefunden hat, indem den mediatisirten Fürsten und Grafen alle ihre Domänen ausdrücklich als ihr freies Privateigenthum belassen worden sind (Rheinbundsakte Art. 27). Wir pflichten daher dem Herrn Verfasser auch vollkommen bei, wenn er es (S. 28) als „von der grössten Wichtigkeit“ für die kleineren deutschen Fürstenhäuser erklärt, dass sie ihr althergebrachtes positiv-rechtlich begründetes Eigenthum an ihrem Kammergut festzuhalten suchen; denn bei den gegenwärtigen Strömungen der Zeit, in welcher eine nicht geringe Parthei das Heil von Deutschland in der Entäusserung mehrerer Hoheitsrechte der deutschen souveränen Fürsten an eine zu schaffende Centralgewalt von Deutschland erblickt und mit allen Mitteln auf dieses Ziel lossteuert, und Deutschland unverkennbar in kürzerer oder längerer Frist die Invasion einer auswärtigen Macht zu gewärtigen hat, wird Niemand die Bürgschaft übernehmen können, dass die Zahl der Mediatisirungen im Jahre 1806 abgeschlossen worden ist. Wenn aber noch einige Gerechtigkeit bei künftigen Mediatisirungen möglich sein sollte, so würden diejenigen Fürsten, welche dann von dem Loose, ebenfalls als „Opfer einer bewegten Zeit“ zu fallen betroffen werden sollten, doch noch verlangen und erwarten dürfen, nach denselben Grundsätzen, wie ihre Schicksalsgenossen vom Jahre 1806 behandelt zu werden. Diese letzte Hoffnung ist aber von vorneherein denjenigen Fürstenhäusern abgeschnitten, welche sich bis dahin des Eigenthums ihrer Domänen entäussert und sie als Staatsgut erklärt haben. Wer etwa in kindlicher Naivetät glauben wollte, dass mit der Abtretung „einiger Hoheitsrechte“ an eine Centralgewalt das Fortbestehen der kleineren Regierungen auf die Dauer erkauft werden könnte, muss von dem Entwickelungsgange der standesherrlichen Verhältnisse seit der Mediatisirung von 1806 entweder keine Kenntniss genommen haben, oder absichtlich denselben ignoriren. Auch den Standesherren war anfänglich, und gewiss in redlichster Meinung der 1806 souverän gewordenen Regierungen, eine Stellung als Unterlandesherrn zugedacht und zugewiesen worden (siehe meine Grundsätze des allgem. u. deutschen Staatsrechts, 4. Aufl. Heidelberg u. Leipzig 1856. 58. Bd. II. §. 319 Nr. IX. S. 317. 318). Die Zeit hat sie seitdem allmählig aller gerichtsherrlichen Rechte und aller politischen Regierungsbefugnisse völlig entkleidet, und sie zu Verzichten genöthigt, ohne dass die Bundesversammlung sie dagegen zu schützen vermochte. Wenn auch jetzt gewisse politische Vereine erklären, ihre Agitation dermal auf das „jetzt Erreichbare“ beschränken zu wollen, so geschieht dies nur mit dem durchblickenden Vorbehalte, später das Erreichte als eine Stufe zu weiterem Vorgehen, zur Erreichung des „zur Zeit noch Unerreichbaren“, benutzen wollen.

Der Herr Verfasser bespricht sodann auch noch das Rechtsverhältniss des fürstlichen Kammergutes nach Auflösung des deutschen

Reiches. Auch in dieser Beziehung bemerkt derselbe mit vollem Rechte, dass die Abtretung des fürstlichen Eigenthums an den Domänen keineswegs zu den Consequenzen des Rechtsstaates in der Form der repräsentativen Monarchie gehöre, die nunmehr die anerkannte und anzuerkennende Grundlage der neueren Zustände bildet. Vollkommen stimmen wir auch mit dem Herrn Verfasser darin überein, dass die Auflösung des deutschen Reiches, die Erlangung der Souveränetät Seitens der regierenden Fürsten und die Verwandlung der Reichsterritorien in souveräne Bundesstaaten an den positiv begründeten Rechtsverhältnissen des fürstlichen Kammergutes nicht das Mindeste geändert hat (vergl. meine Grundsätze des gem. u. deutschen Staatsrechts, 4. Aufl. Bd. I. §. 72. S. 124. 125), und dass namentlich der Wegfall des Reichslehnverbandes, wo die Domänen etwa reichslehnbar gewesen wären, hierbei völlig einflusslos ist. Wir müssen daher auch mit dem Herrn Verfasser die in der neueren Zeit hervorgetretenen Versuche, das Domänenvermögen des regierenden Hauses als Staatsgut in Anspruch zu nehmen, als in keiner Weise rechtlich begründet erklären, und namentlich allen synonymen Gebrauch der Wörter Domänengut und Staatsgut, den sich neuere Publicisten (worunter der Herr Verfasser selbst nach seinem eigenen Bekenntniss S. 47) haben zu Schulden kommen lassen, als durchaus ungerechtfertigt und verwirrend tadeln. Wir haben es daher auch schon längst als einen argen Missgriff gerügt, dass man in mehreren Staaten seit Einführung der modernen Repräsentativ-Verfassungen die Kammer-Rente, welche der Fürst aus seinem Domänenvermögen nach Vereinbarung mit den Landständen über den Betrag derselben zum Zwecke des Unterhaltes seines Hofhaltes und des fürstlichen Hauses, und nach Festsetzung des von den Domäneneinkünften an die Staats- oder Landeskasse zur Bestreitung der Landesbedürfnisse zu leistenden Beitrages bezieht, mit einem vom Ausland erborgten und etwas völlig Anderes begreifenden Ausdruck als „Civilliste" bezeichnet, wodurch bei den nicht publicistisch gebildeten Massen der irrige Glaube erweckt wird, als wenn der Fürst aus den Mitteln des Landes seine Einkünfte beziehe und das fürstliche Haus vom Lande unterhalten werden müsse, während es da, wo noch Domänen vorhanden sind, vielmehr umgekehrt meistens in sehr bedeutendem Maasse zu den Bedürfnissen des Landes beiträgt. (Vergl. meine Grundsätze des allgem. u. deutschen Staatsrechts, 4. Aufl. Bd. II. §. 487. Nr. VI. S. 707.) Ohne Zweifel würde auch die „öffentliche Meinung" über die Bedeutung des Fürstenhauses für das Land in gar manchem Staate eine ganz andere sein, als sie dermalen ist, wenn man sich von Seite der Regierungen mehr, als bisher zu geschehen pflegt, angelegen sein liesse, über diesen Punkt richtigere Ansichten zu verbreiten. Es gibt noch jetzt Staaten in Deutschland, in welchen der Fürst sofort eine mindestens dreifach so hohe Rente, als er bisher unter dem missdeutbaren Namen der Civilliste geniesst, beziehen würde, wenn er nach

denselben Grundsätzen, wie die Standesherrn im Jahre 1806, mediatisirt werden und sonach seine Domänen, frei von der bisherigen Beitragspflicht zu den Landesbedürfnissen ausgeschieden erhalten würde, wogegen aber das Land es mit schwerem Bedauern empfinden würde, wenn die der Staatskasse hiernach entfallenden Summen durch Steuerumschläge aufgebracht werden müssten. Mögen auch in einigen grösseren Staaten eigenthümliche Verhältnisse, worunter die frühere schlechte Bewirthschaftung und dadurch veranlasste Ueberschuldung der Domänen des regierenden Hauses, wie z. B. in England, schon in früheren Zeiten die Abtretung derselben an den Staat und ihre Umwandlung in Staatsgut rathsam oder nothwendig gemacht haben, so ist dies kein Rechtsgrund, die gleiche Umwandlung in jenen Staaten zu verlangen, in welchen das fürstliche Domanium noch in seiner alten Kraft und Bedeutung besteht, so wie auch darin, dass etwas für einen grösseren Staat zweckmässig oder nothwendig ist, noch kein Beweis einer gleichen Zweckmässigkeit und Nothwendigkeit für kleinere Länder gefunden werden kann. Es lässt sich auch schwerlich verkennen, dass das System der Civilliste im Sinne des englichen und französischen Rechtes auch seine grossen Gefahren und Nachtheile, und fast noch mehr für das Land, als für die fürstliche Familie hat. Ob, wie man mitunter zur Empfehlung dieses Systems behaupten wollte, dasselbe wesentlich zur Identificirung der Interessen des regierenden Hauses und des Volkes und zur Vermehrung der gegenseitigen Liebe beiträgt, wollen wir nach den Erfahrungen, die man in Frankreich gemacht hat, gänzlich dahingestellt sein lassen. Das Bedenkliche dieses Systems sehen wir aber darin, dass ein Herrscher, der im Lande keinen eigenthümlichen Familiengrundbesitz von grosser Bedeutung mehr hat oder haben darf, nur zu leicht von der publicistisch ungebildeten Masse als ein Grosspensionär des Volkes und somit sein und seines Hauses Unterhalt als eine Last des Landes betrachtet werden kann, indem das Publikum von den Anforderungen, die von allen Seiten an die Mitglieder des regierenden Hauses gemacht werden, selten eine klare Anschauung hat; insbesondere aber sehen wir das Gefährliche für das Land darin, dass ein solches Herrscherhaus, namentlich wo die demokratische Strömung oder europäische Verwicklungen eine über kurz oder lang eintretende Gefährdung seines Kronbesitzes befürchten lässt, zu seiner Deckung das nahe liegende Auskunftsmittel ergreift, seine Ersparnisse in fremde Banken niederzulegen und dadurch deren Nutzen dem Lande zu entziehen. Der Herr Verfasser schliesst seine Ausführungen über den gemeinrechtlichen Charakter des Kammervermögens durch die Erinnerung an die Thatsache, dass in einer Anzahl kleinerer deutscher Staaten erst die stürmischen Bewegungen des Jahres 1848 eine förmliche Abtretung des Eigenthums am Domanialvermögen an den Staat zum Gefolge gehabt haben, denen man sich unter den damaligen noch 1849 fortwirkenden Verhältnissen nicht glaubte entziehen zu können; dass

man aber meistens in den darauf folgenden Jahren, die einer ruhigen Erwägung des Rechtspunktes wieder Raum gaben — einer Erwägung, die sich besonders auch in Folge der von den fürstlichen Agnaten erhobenen Proteste nothwendig gemacht hatte — durch neue Vereinbarungen und Verfassungsgesetze zu dem vor 1848 bestandenen Rechtszustand zurückgekehrt ist. Sehr beachtenswerth sind die Worte, mit welchen der Herr Verfasser diesen ersten Theil seiner Ausführung schliesst:

„Manche mögen dieses (Zurückkehren auf den früheren Rechtszustand) lediglich als eine Folge der reactionären Strömung des letzten Decenniums betrachten. Sie bekunden aber damit nur den Mangel rechtlicher Einsicht und machen sich desselben Fehlers schuldig, wie diejenigen, welche Alles Revolution nennen, was ihren Meinungen, Ansichten und Ueberzeugungen in der Fortentwickelung der öffentlichen Verhältnisse des Staates nicht entspricht. Wie es eine berechtigte Action gibt, so auch eine berechtigte Reaction, und für berechtigt halten wir die letzte überall, wo es darauf ankommt, ohne Noth und ohne wahres Bedürfniss bei der Action verletztes Recht anzuerkennen und wieder herzustellen.“

Ob sich diejenigen, denen nun einmal nur die Action als berechtigt gilt, belehren lassen werden, oder ob sich aus diesem Lager nunmehr auch gegen den Herrn Verfasser das Geschrei „hic niger est, hunc tu Romane caveto“ erheben wird? Je weniger wir Ersteres für wahrscheinlich halten, um so mehr freuen wir uns über den unumwundenen Ausspruch des Herrn Verfassers, der damit dem Rechte die Ehre gibt, die ihm gebührt.

Die zweite Abtheilung der vorliegenden Druckschrift enthält den Nachweis, dass alle die obigen gemeinrechtlichen Grundsätze auch in Bezug auf das Kammergut in den sächsichen Landen ihre volle Gültigkeit haben. Wir unterlassen es, dem Herrn Verfasser hier in das Einzelne seiner Darstellung zu folgen, indem wir diejenigen, welche an dieser Rechtsfrage Interesse nehmen, auf die eben so klare als präcise Darstellung in der Schrift selbst verweisen, welche in diesem Theile kaum einen Auszug gestattet, und fügen nur noch bei, dass wir auch hier in allem Einzelnen mit dem Herrn Verfasser vollkommen übereinstimmen.

Zoepfl.

Die beiden Grundprobleme der Ethik, behandelt in zwei akademischen Preisschriften von Dr. Arthur Schopenhauer, Mitgliede der Königl. Norwegischen Societät der Wissenschaften. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. Leipzig, F. A. Brockhaus, 1860. LX u. 275 S. gr. 8.

Von den beiden vorliegenden Preisschriften ist die erste „über die Freiheit des menschlichen Willens“, welche im Jahre 1839 von der Königl. Norwegischen Societät mit dem Preise ge-

krönt wurde, in den zu Drontheim erscheinenden Denkschriften dieser gelehrten Gesellschaft in neuester Zeit herausgegeben worden, die zweite „über das Fundament der Moral" enthält die Beantwortung einer in Betreff dieses Gegenstandes von der K. Dänischen Societät der Wissenschaften zu Kopenhagen 1840 aufgestellten Preisfrage und erhielt aus den in dem beigedruckten Urtheile angegebenen Gründen den Preis nicht. So sehr jeder unbefangene Leser, der Schopenhauer's Schriften liest, in diesem Denker einen der geist- und phantasievollsten und durch eine Fülle von gelehrter Bildung ausgezeichneten philosophischen Forscher unserer Zeit erkennen wird, so wenig wird derselbe dem Systeme beistimmen, welches der Verfasser in seinem durch viele geniale Einfälle und psychologisch wahre Bemerkungen neben den barokesten Parodoxieen in dem bekannten Werke „die Welt als Wille und Vorstellung" (2. Aufl. 1844) aufstellt. Wie ein rother Faden aber zieht sich dieses System durch alle seine Schriften und die vorliegenden, in der ersten Auflage schon 1841 ausgegebenen Preisschriften enthalten eigentlich nur die Anwendung desselben auf den ethischen Theil der Philosophie. Schopenhauer hat daher ganz Recht, wenn er S. VIII sagt: „Meine Philosophie ist, wie Theben mit hundert Thoren: von allen Seiten kann man hinein und durch jedes auf geradem Wege bis zum Mittelpunkt dringen." Er hat mit den meisten nachkantischen Philosophen gemein, dass er von Kant ausgeht, auf alle andern Philosophen nach Kant mit Ausnahme derjenigen, welche seinem Systeme anhängen, loszieht, und das von jenem Philosophen in seiner Kritik der reinen Vernunft als unerkennbar bezeichnete Ding an sich erkennen will. Dieses Ding an sich ist ihm der Wille, der übrigens nicht zweckmässig, nicht vernünftig (denn der Intellect ist ihm ein untergeordnetes, vergängliches Vermögen), sondern vorherrschend schlecht und unvernünftig sich offenbart, wozu er in der Weltgeschichte alter und neuer Zeit passende Beispiele genug findet. Des Menschen Bestimmung ist, in's Nichts zurückzugehen, und das Nichts ist sein Himmel, seine Seligkeit, ja seinen Willen abzutödten, ist die höchste Aufgabe, weil dieser eben zum Bösen führt. Daher sucht er in seinem dem Leibnizischen Optimismus entgegengesetzten Pessimismus, nach welchem, wenn, wie er sagt, ein Gott wäre, von ihm diese Welt als die unter allen möglichen schlechteste erschaffen worden sein müsste, zu zeigen, dass nur die Pessimisten eine richtige Ansicht von der Welt haben. Zum Willen als Ding an sich kommen wir nach seiner Behauptung durch die Bemerkung, dass in dem unsere Vorstellungen vermittelnden Körper die Bewegung als eine Wirkung des Willens erscheint. Das Object ist aber für uns nur Object, weil wir Subject sind und ist und bleibt darum für uns, wie er sagt, wenn wir konsequent uns an Kant anschliessen, Ding in der Erscheinung, oder Vorstellung. Die Welt ist dem Subject gegenüber als Object „Vorstellung". Idealistischer Pantheismus, Pessimismus und Nihilismus bilden den Grundton dieser sich gleich

allen andern neuern Denkern von Bedeutung an Kant anschliessenden Philosophie. Die Thore, die nach dem Mittelpunkte Thebens, der angedeuteten Grundansicht, führen, finden sich umgeben von einer Masse von neuen, überraschenden Gedanken und trefflichen Beispielen aus der grossen Anzahl seiner Lesefrüchte überall, so auch in den beiden vorliegenden Schriften des Verfassers, nur dass der Mittelpunkt, wohin jene Pforten führen, uns, wie die Beurtheilung zeigen soll, keinen Schritt weiter zur Lösung der philosophischen und ethischen Probleme bringt.

Die erste Preisschrift handelt von der Freiheit des Willens, und enthält 1) Begriffsbestimmungen (S. 3—14), 2) den Willen vor dem Selbstbewusstsein (S. 14—26), 3) den Willen vor dem Bewusstsein anderer Dinge (S. 26—63), 4) Vorgänger (S. 63—90), 5) Schluss und höhere Ansicht nebst einem Anhange zur Ergänzung des ersten Abschnittes (S. 90 ff.). Der Herr Verf. sagt von dem Bewusstsein gegenüber den Willensacten S. 16, es drücke sich dieses also aus: „Ich kann wollen, und wenn ich eine Handlung wollen werde, so werden die beweglichen Glieder meines Leibes dieselbe vollziehen, so bald ich nur will, ganz unausbleiblich. Das heisst in der Kürze: Ich kann thun, was ich will.“ Es geht also seine Aussage nur „auf das thun Können dem Willen gemäss.“ Die „Freiheit des Thuns“ wird von dem Selbstbewusstsein ausgesagt „unter der Voraussetzung des Wollens“. Damit ist aber die Frage nach der Freiheit des Willens nicht erledigt. Ueber die „Unabhängigkeit unserer Willensacte von den äussern Umständen, welche die Willensfreiheit ausmachen würde“, kann „das Selbstbewusstsein nichts aussagen, weil sie ausserhalb seiner Sphäre liegt“. „Sache des Selbstbewusstseins ist allein der Willensact nebst seiner absoluten Herrschaft über die Glieder des Leibes“, was „durch das: Ich will“ ausgedrückt wird. Im „Werden begriffen“ heisst der Willensact „Wunsch“, „fertig Entschluss“, als solcher wird er aber erst durch „die That“ erkannt. Es ist also nur „ein Schein“, wenn „der Unbefangene, d. i. philosophisch Rohe“ meint, „in einem gegebenen Falle seien entgegengesetzte Willensacte möglich“. Man verwechselt „Wünschen“ mit „Wollen“. „Des Menschen Wille ist sein eigentliches Selbst, der Kern seines Wesens, daher macht derselbe den Grund seines Bewusstseins aus als ein schlechthin Gegebenes und Vorhandenes, darüber er nicht hinaus kann. Denn er selbst ist, wie er will und will, wie er ist“ (S. 21). In einem bestimmten Falle sind es allein die „Motive“, welche den Willen zum Handeln bringen, und da dieser das Wesen des Bewusstseins ausmacht, so ist der Wille durch etwas ausser ihm Liegendes bestimmt und daher nach des Herrn Verf. Ansicht niemals, so oft er sich in der Erscheinung zeigt, frei zu nennen. Er fasst diese Behauptung S. 24 so zusammen: „Du kannst thun, was du willst: aber du kannst in jedem gegebenen Augenblicke deines Lebens nur ein Bestimmtes wollen und schlechterdings nichts Anderes, als das Eine“ (S. 24).

Der Wille handelt nach dem Gesetze der Causalität in jedem bestimmten Falle nach dem Herrn Verf. so nothwendig, wie eine bestimmte Wirkung einer bestimmten Ursache folgen muss. Er unterscheidet (S. 29) in der Causalität drei Formen, „Ursachen im engsten Sinne des Wortes, Reize und Motivationen". Die ersteren entsprechen, wie er sagt, „den unorganischen Körpern", die zweiten „den Pflanzen", die dritten den „Thieren". Unter Motivation, die den Menschen bestimmt, versteht er „die durch das Erkennen hindurchgehende Causalität" (S. 31). „Die Motivation hat bei den Menschen etwas vor der der Thiere voraus. Es ist dieses die Vernunft, nach welcher er (S. 33) nicht blos, „wie das Thier, der anschauenden Auffassung der Aussenwelt fähig ist, sondern aus dieser Allgemein-Begriffe (notiones universales) zu abstrahiren vermag, „welche er, um sie in seinem sinnlichen Bewusstsein fixiren und festhalten zu können, mit Worten bezeichnet und nun damit Kombinationen vornimmt, die zwar immer, wie auch die Begriffe, aus denen sie bestehen, auf die anschaulich erkannte Welt sich beziehen, jedoch eigentlich das ausmachen, was man denken nennt". Der Unterschied ist also nur der, dass die den Menschen bestimmenden Motive „feine unsichtbare Fäden", die auf das Thier wirkenden „grobe sichtbare Stricke des anschaulich Gegenwärtigen" sind (S. 35). Unter „Voraussetzung der Willensfreiheit wäre jede menschliche Handlung ein Wunder" (S. 45). Die „Nothwendigkeit", mit „der die Motive, wie alle Ursachen überhaupt", in einem bestimmten Falle auf den menschlichen Willen wirken, der „Grund und Boden", worauf diese Nothwendigkeit fusst, ist „der individuelle Charakter" (S. 56). Jede That ist das „nothwendige Product des Charakters und des eingetretenen Motivs", da die Motive bei verschiedenen Charakteren verschieden wirken. Der Charakter aber ist „angeboren". Durch den „angeborenen Charakter sind schon die Zwecke überhaupt, welchen er unabänderlich nachstrebt, im Wesentlichen bestimmt". „Alles Geschehende, gross und klein, ist streng nothwendig". Die Welt ohne diese Nothwendigkeit wäre ein „Monstrum, ein Schutthaufen, eine Fratze ohne Sinn und Bedeutung" (S. 61). Nichts desto weniger hält sich der Verfasser (S. 93) an „das völlig deutliche und sichere Gefühl der Verantwortlichkeit für das, was wir thun, der Zurechnungsfähigkeit für unsere Handlungen, beruhend auf der unerschütterlichen Gewissheit, dass wir selbst die Thäter unserer Thaten sind". Die Verantwortlichkeit trifft die „subjective Bedingung" des menschlichen Handelns, den „Charakter". „Für diesen fühlt er sich verantwortlich". Für diesen machen ihn Andere „verantwortlich" und sagen, „er ist ein schlechter Mensch". Die Freiheit liegt also im „Charakter". Der Charakter aber ist „angeboren und unveränderlich". Der Verf. will den hier liegenden Widerspruch mit Kant's Unterscheidung „des empirischen und intelligibeln Charakters" aufheben, durch welche jener die Freiheit mit der Nothwendigkeit zu vereinigen

suchte, welche er „das Schönste und Tiefgedachteste“ nennt, das „dieser grosse Geist, ja, was Menschen jemals hervorgebracht haben“ (S. 95). Er substituirt dem intelligibeln Charakter „den Willen an sich“, dem empirischen „den Willen in der Erscheinung“, nennt jenen „frei“, diesen „nothwendig“, hält sich an den Satz der Scholastiker: Operari sequitur esse. Das Esse ist ihm der Wille an sich und ist frei, das operari, der Wille in der Erscheinung, muss dem esse folgen und ist nothwendig (S. 96, ff.).

Die zweite Preisschrift, welche nicht, wie die erste, gekrönt wurde, gibt zuerst in lateinischer und deutscher Sprache die von der Königl. dänischen Societät der Wissenschaften aufgestellte Preisfrage, nach welcher „die Grundlage der Moral“ (philosophiae moralis fons et fundamentum) bestimmt werden soll (S. 105 u. 106). Die Schrift zerfällt in vier Abschnitte, Einleitung (S. 107—117), Kritik des von Kant der Ethik gegebenen Fundaments (S. 117—185), Begründung der Ethik (S. 185—260), metaphysische Auslegung des ethischen Urphänomenons (S. 260—275).

S. spricht sich gegen den kategorischen Imperativ, die Moralgesetze und das Moralprincip Kant's aus, wie dieser sie als Grundlage der Ethik in seiner Metaphysik der Sitten und in seiner Kritik der praktischen Vernunft bezeichnet, aus ihnen zugleich Gott, Freiheit und Unsterblichkeit als Postulate oder unbedingte Forderungen der den Menschen zum sittlichen Handeln auffordernden Vernunft ableitet. Er spottet über Kant's Handeln aus Pflicht und nach dem Moralgesetz, über das Sollen der praktischen Vernunft. Er hält sich besonders an den Satz Kant's, „ein allgemein gesetzgebender Wille schreibe Handlungen aus Pflicht vor, die sich auf gar kein Interesse gründen“ (S. 165); das heisse so viel, als „ein Wollen ohne Motiv, eine Wirkung ohne Ursache“, Interesse und Motiv seien „Wechselbegriffe“, „wo ein Motiv den Willen bewege, habe er auch ein Interesse“ u. s. w. Er wiederholt nochmals die in der ersten Preisschrift aufgestellte Behauptung in anderer Gestalt: „Die Freiheit gehört nicht dem empirischen, sondern allein dem intelligibeln Charakter an. Das Operari eines gegebenen Menschen ist von Aussen durch die Motive, von Innen durch seinen Charakter nothwendig bestimmt; daher alles, was er thut, nothwendig eintritt. Aber in seinem esse, da liegt die Freiheit. Er hätte ein anderer sein können: und in dem, was er ist, liegt Schuld und Verdienst. Denn Alles, was er thut, ergibt sich daraus von selbst als ein blosses Korollarium“ (S. 177). Das Gewissen „schuldigt nur das esse an“. Es sagt ihm, es „wäre eine andere Handlung eingetreten, wenn nur er ein Anderer gewesen wäre“. Nach gänzlicher Beiseitesetzung aller von Kant und seinen Nachfolgern bis zur Gegenwart geltend gemachten Grundlagen der Moral spricht sich der Verf. zuerst in günstiger Weise für die „skeptische Ansicht“ aus und hat hier Gelegenheit genug, seinen

Pessimismus in Bezug auf die menschliche Natur zu entfalten (S. 186—195). Doch ist ihm die skeptische Ansicht, wenn er sie auch gegenüber der bisherigen dogmatischen in Schutz nimmt, nicht genügend und er unterscheidet drei Grundtriebfedern unserer Handlungen, 1) den Egoismus, der das eigene Wohl will, und bezeichnet ihn als gränzenlos, 2) die Bosheit, die das fremde Wehe will, welche bis zur äussersten Grausamkeit geht, 3) das Mitleid, welches das fremde Wohl will und bis zum Edelmuth und zur Grossmuth sich entwickelt (S. 210). Die moralischen Handlungen entspringen weder aus der ersten, noch aus der zweiten Triebfeder, sondern ganz allein aus der dritten. Aus dieser Triebfeder allein entspringen nach dem Verfasser unsere Tugenden und Pflichten, welche sich, wie er meint, nie auf uns, da wir uns nie gegen uns selbst verpflichten können, sondern nur auf Andere beziehen. Er führt alle auf zwei Haupttugenden und Pflichten zurück, Gerechtigkeit, welche den Andern nicht verletzt, und Menschenliebe, welche das Wohl des Andern will, erhält und nach Kräften befördert. Er nimmt das Recht, nach Umständen selbst die Pflicht der Lüge dem Andern gegenüber in Schutz (S. 222, ff.). So wird also als Fundament der Moral das Mitleid aufgestellt und hieraus ausser allen andern Tugenden und Pflichten auch die Pflicht gegen die Thiere abgeleitet (S. 238, ff.). Er spricht sich bei dieser Gelegenheit gegen den gänzlichen Unterschied der Menschen und Thiere aus, und meint, die Menschen wollten ein „exclusives Privilegium und Unsterblichkeitspatent der Menschenspecies“; die Thiere sollten „kein Bewusstsein ihrer selbst, kein Ich haben“, der dem Thiere innewohnende Egoismus spreche dafür, dass sich dasselbe seines „Ichs“ der Welt oder dem Nichtich gegenüber bewusst sei“. „Wenn so ein Cartesianer, heisst es S. 239, sich zwischen den Klauen eines Tigers befände, würde er auf das deutlichste inne werden, welchen scharfen Unterschied ein solcher zwischen seinem Ich und Nichtich setzt.“ Nochmals wird die Freiheit jedes individuellen Willens aufgehoben und die Handlung allein als durch die „unglaublich grosse, angeborne und ursprüngliche Verschiedenheit“ des Charakters und die auf diesen wirkenden äussern Motive dargestellt (S. 254). Man kann also nicht auf „den Willen“, auf das „Herz“, sondern nur auf den „Kopf“ wirken; dadurch wird aber nur erreicht, dass sich vermöge dieser Erkenntniss „die Beschaffenheit des Willens“ „konsequenter, deutlicher und entschiedener“ an den Tag lege. Man will mit dem amerikanischen Pönitentiarsystem „nicht das Herz des Verbrechers bessern“, sondern ihm „nur den Kopf zu recht setzen, damit er zur Einsicht gelange, dass Arbeit und Ehrlichkeit ein sichererer, ja leichterer Weg zum Wohle sind, als Spitzbüberei“ (S. 255). Man kann nur die „Legalität“, nicht aber „die Moralität“ dadurch veranlassen. Man kann für keinen Willen „das Ziel verändern, dem dieser zustrebt, sondern nur den Weg, den er dahin einschlägt“, nicht den Zweck, sondern nur das Mittel, das er dazu

ergreift. In der Ursprünglichkeit unseres Charakters, in dem, was wir sind, liegt unsere Schuld, wie der Herr Verf. will, und unser Verdienst, unsere Handlungen aber sind nothwendig. Nur „der Wille an sich" ist frei. Das Gewissen ist „das Protokoll unserer Thaten" (S. 256). Die metaphysische Grundlage für sein empirisch gefundenes Fundament der Moral, das Mitleid, will der Herr Verf. in seinem Pantheismus nachweisen. Er nennt Kant's Lehre von der Idealität des Raums und der Zeit, ohne welche eine Vielheit undenkbar ist, „den Triumph dieses Philosophen". Er sagt, diese Lehre gehöre zu jenen wenigen metaphysischen, die man als wirklich bewiesen und „als eigentliche Eroberungen im Felde der Metaphysik ansehen könne" und führt nun fort: „Nach ihr also sind Raum und Zeit die Formen unseres eigenen Anschauungsvermögens, gehören diesem, nicht den dadurch erkannten Dingen an, können also nimmermehr eine Bestimmung der Dinge an sich selbst sein, sondern kommen nur der Erscheinung derselben zu. Ist aber dem Dinge an sich, d. h. dem wahren Wesen der Welt, Zeit und Raum fremd, so ist es nothwendig auch die Vielheit, folglich kann dasselbe in den zahllosen Erscheinungen dieser Sinnenwelt doch nur Eines sein und nur das Eine und identische Wesen sich in diesen allen manifestiren" (S. 267) u. s. w. Der „Unterschied zwischen Ich und Nichtich" ist die „irrige" Ansicht (S. 270). Es ist die „indische Maja, Schein, Täuschung, Gaukelbild". Da also Jeder in dem Andern sein einziges, identisches Wesen allein findet, so ist der „Pantheismus" die „metaphysische Grundlage" für den mystischen Zug des „Mitleids", das für Andere sein Leben hingibt.

An die Stelle der bisherigen Moralprincipien tritt, wie der Verf. sagt, der Grundsatz: Neminem laede, omnes, quantum potes, juva. Die erste Hälfte spricht die Pflicht der Gerechtigkeit, die zweite der Menschenliebe aus, welche beide als die „Haupttugenden" bezeichnet werden, auf die alle andern zurückzuführen sind.

Gehen wir nun zur Beurtheilung der vorliegenden neuen Anschauung der Dinge über.

Der Herr Verf. klagt mit Recht S. 146 darüber, dass die Fichte-Schelling'sche Schule ihren Gegnern anstatt mit Gründen mit Beschimpfungen antworte. „Wie es um die Wahrheit einer Lehre stehen müsse, die man mit solchen Trümpfen zu ertrotzen sucht, fühlt Jeder". Allein gerade dieser andern Philosophen vorgeworfene Fehler zeigt sich bei dem Verfasser in einer Weise, wie kaum bei irgend einem andern. Er wirft der „unmittelbar nach Kant's Lehre auftretenden philosophischen Methode" „Mystificiren, Imponiren, Täuschen, Sand in die Augen streuen und Windbeuteln" vor, er meint, man werde den Zeitraum dieser Geschichte der Philosophie in späterer Zeit „die Periode der Unredlichkeit" nennen, der „Charakter der Redlichkeit" sei „hier verschwunden", „nicht belehren, sondern bethören wollten die Philosophaster dieser Zeit", davon „zeuge jede Zeile" der Philosophen dieser Periode.

(Schluss folgt.)

Nr. 30. HEIDELBERGER 1861.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Schopenhauer: Die Grundprobleme der Ethik.

(Schluss.)

Als „Heroen" dieser Periode „der Unredlichkeit", „des Bethörens" und „Windbeutelns" derselben nennt er „Fichte" und „Schelling", denen er das „Talent" nicht absprechen will, während er Hegel „einen selbst ihrer ganz unwürdigen und sehr viel tiefer stehenden, plumpen, geistlosen Charlatan" (sic!!!) nennt. Fichte ist ihm (S. 150) der „Hanswurst" (sic!) und die „Karrikatur" Kant's. Er wirft ihm die „lächerlichste, moralische Pedanterie" vor (S. 181). Er sagt von den grössern Schriften desselben, sie seien „mit Christian Wolffischer Breite und Langweiligkeit abgefasst und eigentlich auf Täuschung und nicht auf Belehrung des Lesers abgesehen", man „vergeude" die Zeit mit seinen „Productionen", er habe Kant verdrängt „durch windbeutelnde Superlative, Extravaganzen und den unter der Larve des Tiefsinns auftretenden Unsinn" (!!!). Das Letztere wirft er Fichte's bestem Buche, der Grundlage der gesammten Wissenschaftslehre, vor. Fichte habe damit, heisst es, dem deutschen Publikum ein „Nürnberger Spielzeug" (!!) geboten. Er sagt von Kant und Fichte: „Hercules et simia". Die Nachfolger hätten „gleichen Geist" und „gleichen Erfolg" gehabt, und doch würden sie von den „Philosophieprofessoren" „lang und breit dargelegt und discutirt, als ob man es wirklich mit Philosophen zu thun hätte" (S. 183). Thut nicht der Herr Verf. hier und an vielen andern Orten das, was er selbst an den nachkantischen Philosophen in so reichem Maasse ausübt? Sieht er hier nicht den Splitter im Auge des Andern, während er den Balken im eigenen nicht gewahrt? Ist das etwa eine Folge seiner Grundlage der Moral, des Mitleidens, welches im Wesen des Andern sein „eigenes, identisches Wesen" erkennt? Müsste er nicht auf solche Weise sich selbst zum Vorwurfe machen, was er andern vorwirft? Dieses Gebahren wird aber dadurch noch auffallender, dass er in den Resultaten des philosophischen Forschens mit den Philosophen, die er mit solchen „Trümpfen" bedient, in sehr Vielem sogar übereinstimmt und denselben Ausgangspunkt hat, von welchem aus sie ihr Philosophiren beginnen, ja an das gleiche Ziel gelangt. Alle lehnen sich, wie unser Verfasser, an Kant's Kritik der reinen Vernunft an; nur wollen sie, wie ein Gleiches bei Schopenhauer stattfindet, das von Kant als unerkennbar bezeichnete Ding an sich erkennen. Der Unterschied liegt wohl darin, dass nach Fichte das Ding an sich das Ich, nach Schelling der Indifferenzpunkt des Idealen und Realen oder das Absolute, nach Hegel die absolute Idee oder der reine Gedanke an sich, frei von jeder Bestimmtheit, aus welchem alle Gegensätze heraus und in welchen sie wieder zurückgeführt werden, nach unserem Verfasser der Wille ist. Jeder hat ein anderes Wort

oder einen andern Namen für das Kant unerkennbare Ding an sich. Liegt aber ein so grosser Unterschied in den Namen? Ist dieser Unterschied nicht fast so gross, als bei Manchen die Verschiedenheit der Religionsbekenntnisse? Göthe's Wort gilt auch hier:

„Nenn' es dann, wie du willst,
Nenn's Glück, Herz, Liebe, Gott!
Ich habe keinen Namen dafür! Gefühl ist Alles,
Name ist Schall und Rauch,
Umnebelnd Himmelsgluth."

Ihr Ding an sich ist ihnen das Eine und überall Identische, so dass alles Andere nur als Modification desselben erscheint. Eben so ist es bei Schopenhauer, welchem die Vielheit die „Täuschung", das „Gauckelbild", und nur der Wille das Eine und an sich „Identische" ist. Sie lehren, wie Schopenhauer, sämmtlich den Pantheismus und Monismus, nur dass der eine sich an das Eine, der Andere sich an ein anderes Wort hält. Man erinnert sich auch hier an des grossen Dichters Ausspruch:

„Mit Worten lässt sich trefflich streiten,
Mit Worten ein System bereiten,
An Worte lässt sich trefflich glauben,
Von einem Wort lässt sich kein Jota rauben."

Alle zersetzen uns, wie Schopenhauer, die concrete Individualität in Nichts, und negiren die Wahrheit der Erfahrungswelt, um jenseits derselben durch einen dialektischen Process zu ihrem Ding an sich zu gelangen. Was Schopenhauer gegen sie sagt, müsste er gegen sein eigenes System sagen. Es hat in Wahrheit dasselbe Princip und Resultat, und S. hat nicht mehr Recht für das Geltendmachen seiner Lehre, als sie für die ihrige, wenn auch jeder seine eigene Methode hat. Es gibt viele Wege nach Rom, und, wenn nun alle dahin kommen, warum über die Wege streiten? Nicht nur die Schopenhauer'sche Philosophie ist, wie ihr Urheber sagt, ein „Theben, das mit seinen 100 Thoren zum gleichen Mittelpunkte führt", sondern auch die Philosophie der von ihm mit solcher Heftigkeit zurückgewiesenen Philosophen J. G. Fichte, Schelling, Hegel und ihrer Anhänger.

S. will die Nichtigkeit des Individuellen mit der von Kant in seiner transcendentalen Aesthetik „bewiesenen Idealität" (= Apriorität oder Transcendentalität) des Raumes und der Zeit beweisen. Allein hat denn Kant wirklich bewiesen, dass Raum und Zeit Anschauungen vor aller Erfahrung sind? Ist nicht vielmehr das neben einander Sein der Dinge oder der Raum und das nach einander Sein oder die Zeit von den neben einander und nach einander seienden, äussern und innern Erscheinungen untrennbar, erst mit diesen gegeben, ist es nicht Thatsache des Bewusstseins, dass beide diesen nicht vorausgehen, sondern die Dinge selbst aufgehoben werden, wenn Raum und Zeit aufgehoben wird? Da aber nun der Raum und die Zeit in und mit den Dingen und unsern eigenen Vorstellungen zugleich gegeben sind und von ihnen nicht getrennt werden können, ohne uns und die Welt ausser uns aufzuheben, so liegt ja hierin eben die volle reale und objective Gültigkeit des Raumes und der Zeit, damit

auch der individuellen Vielheit der Dinge, welche S. in einen Schein, eine indische Maja umwandeln will. Auch folgt aus der Kantischen Apriorität von Raum und Zeit, selbst wenn man sie, was unmöglich ist, zugeben wollte, noch lange nicht, wie S. will, die Nichtigkeit der Welt der einzelnen Dinge. Denn Kant hält die Realität des Geistes mit den subjectiven Formen seiner Anschauung, Raum und Zeit und der Materie fest, findet in jenem die Formen, in dieser den Stoff oder die unendliche Mannigfaltigkeit unserer Erkenntniss. Wie Kant gegen Fichte's Herleitung des subjectiven Idealismus aus seiner Philosophie, gegen das Ich als Ding an sich protestirte, so würde er auch gegen die Vernichtung der einzelnen Dinge im Sinne der Schopenhauer'schen Theorie die gleiche Einsprache erhoben haben. S. will den Willen als das Ding an sich nachweisen, da ja der den Schein der Aussenwelt durch die Vorstellung vermittelnde, uns gehörende Körper sich nach dem Willen bewegt, also das geheimnissvolle Ding an sich, den Willen offenbart. So ist der Wille in allem und jedem Dinge das Eine, Wesenhafte und Letzte. Es will leben, wachsen, sich ernähren, fortpflanzen, existiren u. s. w. und es kommt dazu. Ist aber dieser Wille in jedem Dinge nicht wieder ein anderer und in allem Einzelnen so wesentlich verschieden, als nur der gute und böse Wille des Menschen? Ist der Wille in der Erscheinung in einem Stein, einer unorganischen Masse, selbst in einer Pflanze, einem Thiere wirklich Wille zu nennen? Kommt er nicht vielmehr unter den uns bekannten Erscheinungen der Natur einzig und allein dem Menschen zu? Kommt denn der Wille an sich, der ein inhaltsleeres Abstractum ist, schon durch sich zur Erscheinung? Muss man nicht noch ein Anderes annehmen, um den Willen in der Ercheinung zu haben? Wenn alles Individuelle nach S. nichtig und Schein ist, was bleibt uns dann im philosophischen Destillirkolben als Residuum anders übrig, als der so genannte Wille, der nicht lebt, nicht existirt, nichts ist und aus dem Nichts werden kann nach dem alten, ewig wahren Satze der Griechenphilosophie: Aus Nichts wird Nichts? Was ist aber der Wille ohne Wollendes, und wie kommt ein Wille, der an und für sich nichts, als Wille, ist, zu einem Wollenden? Er ist nur durch das Wollende, das Wollende ist aber immer ein Einzelnes und doch soll dieses Einzelne Schein sein, während nur der Wille, der ohne das Wollende nicht gedacht werden kann, das Wesenhafte und Eine genannt wird?

Es kann daher auch trotz einzelner genialer, scharfsinniger und neuer, zum Theile wahrer Bemerkungen mit den vorliegenden Grundproblemen der Ethik sich nicht viel anders, als mit dem S.'schen Systeme verhalten, da er ja von seinen Schriften selbst gesteht, dass sie alle „durch hundert Thore", wie einst in „Theben", nach „einem Mittelpunkte (seiner Lehre von der Welt als Wille und Vorstellung) führen.

Der Wille geht, um nun diesen Grundproblemen näher zu treten, nicht nur auf physische Handlungen, welche sich in den Bewegungen des Körpers offenbaren, sondern auf moralische, welche aus dem unsern Körper bewegenden Willen in keiner Weise zu erklären sind. „Wir können das thun, was wir wollen", sagt S. „Sind wir aber auch frei, wenn wir wollen? Das sind wir nicht, antwortet er; denn Freiheit wäre Unabhängigkeit von Motiven, und wir sind von den Motiven abhängig." Niemand wird behaupten,

dass die Freiheit eine Unabhängigkeit von Motiven sei; denn unsere Freiheit besteht eben darin, das Motiv des sittlich Guten an die Stelle des Angenehmen oder Nützlichen zu setzen, wenn diese letzteren Motive mit dem ersten in Conflict gerathen. Der Wille macht, wie S. will, den Grund und Kern unseres Bewusstseins gewiss nicht aus, so dass der Intellect blos ein secundäres, die Anschauung der Motive enthaltendes Vermögen sein soll. Im Begriffe des Selbstbewusstseins liegt der Begriff des Wissens, des Selbst und des Seins eingeschlossen. Das Selbst weiss von seinem Sein. So lange es ein blosses Sein und Wissen ist, und das ist es an sich und nicht Wille, will es nicht, erst den Objecten gegenüber kommt es zum Wollen, nicht das Wollen ist also der Kern dessen, was man Sellbstbewusstsein nennt, sondern das Wissen, die Intelligenz, der von S. für secundär erklärte Intellect; dieser ist das Primäre und der Kern unseres Bewusstseins. Wenn es auch in „einem bestimmten Falle", und Ref. setzt hinzu, in jedem Falle der Wille ist, der nur durch Motive zum Handeln gebracht wird, so folgt daraus gewiss nicht, dass der Wille unfrei ist; denn nicht in der Unabhängigkeit von Gründen, sondern in der Fähigkeit, sich selbst für die erkannten Gründe zu bestimmen, liegt die Freiheit des Willens. Wenn wir selbst in Folge der Bestimmung unseres Intellects handeln, so haben wir uns selbst zum Handeln bestimmt, weil wir das letzte Motiv in uns tragen; denn das Motiv zum sittlichen oder unsittlichen Handeln ist kein äusseres, sondern ein inneres Motiv, die Idee des Sittlich Guten oder seines Gegentheiles. Eine solche Causalität hebt in keiner Weise die Freiheit auf und findet weder in den bewegenden Ursachen der unorganischen Welt, noch in den Reizen der Pflanzen, noch in den immer nur äussern, rein sinnlichen Motiven der Thierwelt eine Parallele, weil hier nirgends sittliche Selbstbestimmungsfähigkeit ist, welche wir eben mit dem Namen der sittlichen Freiheit bezeichnen. Refer. kann hier nicht umhin zu bemerken, dass S. überall, wo er von Freiheit des „sittlichen" Willens, von „sittlicher" Zurechnungsfähigkeit handelt, statt „sittlich" moralisch setzt, gegen die „Deutschthümler" (!) schimpft, welche jedes wissenschaftliche Fremdwort in deutscher Sprache geben, und das Wort „sittlich" „zimpferlich" findet. Entschieden sagt aber der Ausdruck „sittlich" in passendster Weise dasselbe, was man mit „moralisch" bezeichnet. Das Fremdwort findet in der Wissenschaft nur dann Entschuldigung, wenn kein passendes Wort vorhanden ist, und mit dem selbstgeschaffenen Ausdrucke die Sprache Zwang leidet, so dass das deutsche Wort unverständlicher, als das fremde, wird. Die Gründe, warum „sittlich" „zimpferlich", „moralisch" „nicht zimpferlich" sein soll, bleibt uns der Verfasser schuldig. Ist die That gesetzt, dann fällt sie den Gesetzen der Nothwendigkeit anheim und kann nicht ungeschehen gemacht werden, dieses beeinträchtigt aber die sittliche Freiheit des Wollens selbst vor der Handlung in keiner Weise. Wir sollen uns vom Thiere nach S. nur dadurch unterscheiden, dass wir die Auffassung der sinnlichen Gegenstände zu allgemeinen Begriffen erheben, es wäre also zwischen Mensch und Thier kein „wesentlicher", sondern nur ein gradueller Unterschied. Ideen als das Seinsollende, als Vollkommenheitsvorstellungen, wie die Idee des Wahren, Guten, Schönen, der Religion, Kunst, Philosophie, sind wahrlich ganz andere Anschauungen, als allgemeine Rubriken, unter welche man das sinnlich

Angeschaute bringt, und die Philosophie hat von Kant an mit Recht den Verstand und die Vernunft unterschieden. Wohl kann man ein Aehnlichkeitsverhältniss zwischen dem Verstande des Menschen und höher potenzirter Wirbelthiere nachweisen, gewiss aber ist dieses nie bei der Vernunft der Fall, welche ein ausschliessendes Eigenthum des Menschen ist. Ihre Offenbarung ist die Sprache, welche beim Thiere immer nur Ausdruck blosser Empfindung ist. Die Freiheit oder die innerste, eigenste Selbstbestimmungsfähigkeit ist das Wesen der Vernunft, sie erhebt die Selbstempfindung zum Welt- und Gottesbewusstsein, sie schafft den Staat, die Kirche und Religion in ihrer höheren vollendeteren Entwicklung, die Wissenschaft, Sitte und Kunst. Ohne sie ist keine Vollkommenheitsvorstellung oder Idee möglich, welche den Gegenstand in der idealen Anschauung sogar demselben Gegenstande in der Wirklichkeit entgegenstellt. Es sind also nicht bei beiden, Thieren und Menschen, äussere Motive allein, welche die Handlungen als nothwendig bestimmen, nur mit dem Unterschiede, dass die menschlichen, vergeistigt sinnlichen Anschauungen als Motive „feinere unsichtbare Fäden", die thierischen „grobe Stricke" sind. Wenn des Menschen Handlung einmal mit einem Gewebe verglichen werden soll, so sind nicht alle seine Fäden, wie beim Thiere, in der Welt äusserer Motive zu suchen, sondern der Mensch trägt einen guten Theil dieser Fäden in sich selbst, und spinnt mit ihnen sein eigenes Gewebe, das von dem grösseren oder geringeren Grade der Bereitwilligkeit abhängt, die der Weber selbst auf die Verfertigung seines Werkes verwendet. Aber die That ist nach dem Herrn Verf. das Product nicht nur der äussern Motive, sondern auch „des Charakters". Hier, könnte man glauben, wird der Willensfreiheit eine Thüre geöffnet. Diese wird aber so gleich wieder verschlossen, indem der Charakter, von dem die Handlung abhängt, kein erworbener, von uns selbst durch eigene Anwendung unserer Kraft geschaffener, sondern ein „angeborner, ursprünglicher", schon in der Geburt von andern „verschiedener" ist. Daher ist auch das Wollen des Charakters so nothwendig, als es nothwendig ist gegenüber dem ihn bestimmenden Motive. Er kann nicht anders, als er ist, handeln, was er aber ist, das ist er „ursprünglich", ein „angeborener Charakter". Hieran ist wohl nur dieses wahr, dass, wie gewisse intellectuelle, so auch moralische Fähigkeiten von Geburt aus im Menschen liegen. Diese Anlagen sind aber kein Charakter, und jeder wird die Behauptung als widersinnig bezeichnen, dass ein Säugling, Kind, Knabe Charakter habe. Die Freiheit kann eben diese Anlagen benutzen, das Gute derselben zur Entwicklung bringen, das Schlechte bemeistern. Mit einem Worte, erst durch die Verwendung unserer sittlichen Anlagen vermittelst eigener Anstrengung wird der Charakter fertig, ist unser eigenes Werk und kann uns darum als solches zugerechnet werden. Nie kann also, wie S. will, der Charakter als „ursprünglich", dem einzelnen Menschen „angeboren" bezeichnet werden. Sonst könnte weder von Verantwortlichkeit, noch von Zurechnungsfähigkeit die Rede sein. Ein leiser Instinct von Ahnung der aus einer solchen Behauptung hervorgehenden Folgerung regt sich in dem Herrn Verf., indem er trotz dieser Abhängigkeit der Handlung von den Factoren des Charakters und Motivs dennoch die Thatsache „der Verantwortlichkeit" und „Zurechnungsfähigkeit" für unsere Handlungen

fest zu halten bemüht ist. Wir sind, meint er, dafür „verantwortlich", es kann uns zugerechnet werden, dass wir uns von diesem und keinem andern Motive bestimmen liessen. Es ist „unsere Schuld" oder „unser Verdienst", dass wir die „Thäter unserer Thaten" sind. Sicher widerspricht eine solche Behauptung gänzlich der Lehre des Verfassers von den moralischen Handlungen. Unser Wollen hängt immer vom Motiv und vom Charakter ab. Der Charakter aber ist ja nicht in unserer Macht, nicht unser Werk; denn er ist durchaus allen „ursprünglich und angeboren". Was kann nun der Mensch dafür, dass er so und nicht anders geboren wurde, und dass unter ihm angeborenen Bestimmungen seines Charakters die Motive gerade so und nicht anders wirken? Keiner ist nach dieser Lehre Schuld daran, dass er ein Ehrenmann oder ein Schurke ist, so wenig eine Pflanze oder ein Thier Schuld tragen, wenn sie Gift in sich haben und verderben, oder eine Blume schuld ist, wenn sie angenehmen Duft verbreitet. S. scheint dieses einzusehen, dass er ohne Freiheit zu keiner Zurechnungsfähigkeit und zu keiner Verantwortlichkeit menschlicher Handlungen gelangt, und hilft sich nun mit der Unterscheidung Kant's vom intelligibeln und empirischen Charakter, welchen er (gewiss nicht im Kantischen Sinne) in den Willen an sich und in den Willen in der Erscheinung umwandelt. Der Wille an sich ist frei, der Charakter in der Erscheinung, der bestimmte individuelle Wille ist ursprünglich und angeboren und durch die ursprüngliche Freiheit dieses Willens an sich gebunden. Heisst dieses nicht einen handgreiflichen Widerspruch noch weiter hinausschieben, ohne zu einer Lösung zu kommen? Denn es handelt sich nicht um die Frage, ob der Wille als Ding an sich, wie er nur in abstracto existirt, frei gedacht werde, sondern offenbar um die Frage, ob der Wille an sich, so wie er sich als bestimmter Charakter in der Erscheinung darstellt, im Wollen frei sei? Das Letztere negirt Schopenhauer. Denn der bestimmte Charakter muss nach ihm unter gegebenen Umständen nach dem Einwirken bestimmter, vom Intellect erkannter Motive gerade so handeln, wie er handelt; denn „er ist so, wie er ist", und „kann nicht anders sein, als er ist." Im „esse", oder „Sein", drückt er sich scholastisch aus, ist der Wille frei, im „operari" oder „Handeln" ist überall Nothwendigkeit. Dieses Esse oder Sein ist die Setzung eines bestimmten Charakters oder eines Willens in der Erscheinung durch den Willen an sich. Der Wille an sich kann diesen oder jenen bestimmten Willen oder bestimmten individuellen menschlichen Charakter setzen, hierin ist er „frei"; aber, wenn der bestimmte Charakter einmal gesetzt ist, was in und mit der Geburt geschieht, so „ist er so, wie er ist" und „kann nicht anders sein, als er ist". Das hiesse die schaffende Natur zur Verantwortung ziehen. Sie hat die „Schuld", das „Verdienst". Gewissen erscheint dann als Selbsttäuschung und nach einer solchen Theorie eine durchaus unerklärbare Thatsache. Wie können wir uns anklagen, dass wir die „Thäter unserer Thaten sind", wenn diese, wie S. will, Producte unseres angeborenen Charakters und der äussern, diesen nothwendig bestimmenden Motive sind? Gewissen, Tugend, Verantwortung, Zurechnungsfähigkeit, Schuld und Verdienst fallen unter dieser unerwiesenen, unserem innersten Bewusstsein widersprechenden Annahme von selbst hinweg, weil unter ihnen ihre Grundlage, die sittliche Freiheit hinweggezogen worden ist. Da der Hr. Verf. so sich selbst

die Grundbedingung für die Moral entzogen hat, so sieht es natürlich auch in der zweiten Preisschrift mit dem angeblichen Fundament der letztern misslich aus. Die Vorwürfe, die derselbe der Kant'schen Denkweise macht, sind in manchen Punkten unbegründet. Kant soll „altersschwach" gewesen sein, als er die Kritik der praktischen Vernunft schrieb, da der grosse Denker, dessen Kritik der reinen Vernunft von S. mit Recht nicht hoch genug gestellt werden kann, die Kritik der praktischen Vernunft zu den von S. heftig angegriffenen Postulaten Gottes, der Freiheit und Unsterblichkeit benutzte. Ein neuerer Hegelianer ging in dieser Hinsicht so weit, weil ihn gegenüber dem rein negativen Resultate der Kritik der reinen Vernunft das positive der Kritik der praktischen Vernunft in Verlegenheit setzte, zu behaupten, es habe Kant dieses Buch nur zum Scherze oder aus Ironie, ohne es ernsthaft zu meinen, geschrieben. Gewiss heisst dieses den innern Zusammenhang der drei grossen kritischen Werke verkennen, die ein Ganzes bilden und sich im Sinne ihres Verfassers ergänzen. Schon in der Kritik der reinen Vernunft wird angedeutet, dass, wenn auch die transcendentalen Ideen keine konstitutiven Principien für unser Erkennen bilden, sie doch einen regulativen Werth für unser Handeln haben. Kant nimmt die praktische Vernunft nicht so abstract, wie sich S. denkt, sondern sie ist ihm eben die Vernunft, welche die Principien für das Begehren und Handeln aufstellt, und durch ihr „Sollen" zur Verwirklichung der Idee des „Sittlich guten" auffordert, also eigentlich das Gewissen. Dieser Grundgedanke, aus der sittlichen Natur des Menschen das theoretisch Unerweisbare abzuleiten, als Forderung dieser Natur in der Seele des Menschen nachzuweisen, zieht sich auch durch Kant's Metaphysik der Sitten, sein für den Entwicklungsgang der protestantischen Theologie so überaus wichtiges Werk: Religion innerhalb der Gränzen der blossen Vernunft und viele andere Schriften hindurch. Ja er liegt selbst seinem Epoche machenden Werke: Kritik der Urtheilskraft zu Grunde, das selbst für das Subjectiv- und Objectiv-Zweckmässige in der Natur als letzte Grundlage das Gute bezeichnet. Wenn Kant will, dass sich die Pflicht auf „kein Interesse" gründen soll, so nimmt er Interesse in dem Sinne, in welchem er es in seiner Analytik des Schönen auslegt, wenn er dieses der Qualität nach so bestimmt: „Schön ist, was ein uninteressirtes Wohlgefallen (Wohlgefallen ohne Interesse) in uns hervorruft." Er will es dadurch vom Nützlichen und Angenehmen unterscheiden, das Schöne gefällt durch sich selbst, ohne dass es dabei, wie das Angenehme, den Trieb, oder, wie das Gute, den Willen in Bewegung setzt. Das Gute soll, das ist hier die Forderung der Pflicht, und dies ist gewiss unläugbar, seiner selbst und nicht eines äussern, dadurch zu erreichenden Zweckes wegen, von dem man es abhängig macht, gewollt werden. Sagt doch S. selbst mit Recht, das sei keine Tugend, die des Himmels oder der Hölle wegen, also aus dem unsittlichen Motiv des Eigennutzes tugendhaft sei. Eben so wenig ist aber die Mässigung wahre Tugend, die sich nur deshalb überwindet, um dadurch für sich einen zeitlichen Vortheil zu gewinnen. Kant nimmt Interesse, wie in allen seinen Schriften sich dieses aufs Deutlichste zeigt, als Bezugnahme auf Vortheil oder Eigennutz, und, dass dieser bei dem Pflichtbegriffe hinwegfallen müsse, ist nothwendig, weil es zum Wesen der Tugend gehört. Sehr unrichtig wird in der Anführung der unmoralischen Triebfedern von dem

Verf. „der Egoismus", dahin aufgefasst, dass er „das eigene Wohl" bezwecke. Es ist diese Behauptung um so unpassender, als S. im Egoismus, wie natürlich, eine „unmoralische Triebfeder" erkennt. Nach dieser Bestimmung wäre selbst die Tugend der vernünftigen Selbstliebe Egoismus, also eine unmoralische Triebfeder, während sie auch im Christenthume und gewiss mit vollem Rechte als eine sittliche Triebfeder erscheint. Erst die Selbstsucht heisst Egoismus, und dieser allein ist eine unsittliche Triebfeder. Nach seinem Princip kennt daher der Hr. Verf. auch keine Selbstpflichten, ungeachtet man das Verbot des Selbstmordes, der Onanie, der Selbstverstümmelung, der Vernachlässigung der Ausbildung unserer eigenen körperlichen und geistigen Kräfte gewiss nicht verstehen kann, wenn uns nicht unser Gewissen gegen uns selbst verpflichtet, also Pflichten aufstellt, die wir gegen uns selbst zu erfüllen haben. Da er einmal in dem Motiv, welches das eigene Wohl bezweckt, ein unsittliches Motiv erblicken will, so kennt er keine andere Triebfeder für alle Verpflichtungen und Tugenden, als „das Mitleid". Das Mitleid ist wohl eine schöne Regung des sittlichen Gefühls im Menschen, aber gewiss nicht die einzige sittliche Triebfeder, auf welche man den Ursprung aller Tugenden zurückführen kann. Das Mitleid bezieht sich nur auf die Aussenwelt, nur auf das Nichtich, und doch muss eine wahrhaft sittliche Triebfeder den Charakter der Allgemeingültigkeit haben, also sich nicht nur auf die Aussenwelt, das Nichtich, sondern auf unsere eigene Welt, unser Ich, beziehen. Um das „Mitleid" zur alleinigen Triebfeder zu erheben, musste der Verf., was unstatthaft ist, die Selbstpflichten beseitigen. Da er irriger Weise keine andere Verpflichtung, als gegen den Andern, kennt, so kommt er zu dem Moralprincip: Neminem laede, omnes, quantum potes, juva und zu den beiden Haupttugenden, Gerechtigkeit und Menschenliebe, auf welche man alle übrigen Tugenden, die sich nicht auf den Menschen ausser uns beziehen, unmöglich zurückführen kann, während sich uns doch nach unserm Bewusstsein und nach der täglichen Erfahrung diese Tugenden und die ihnen entgegengesetzten Sünden und Laster unläugbar aufdrängen. Sehr richtig ist von dem Herrn Verf. geltend gemacht worden, dass nicht in allen Fällen die Wahrheit zu reden Pflicht sei, ja dass oft selbst von der Sittlichkeit die Täuschung des Andern geboten werde. Unpassend hat man solche Fälle „Nothlüge" genannt, weil man nicht aus Noth lügen soll, sondern nur dann, wenn die Pflicht, die Wahrheit zu reden, mit einem mit ihr unvereinbaren höhern Gute in Collision tritt und dadurch aufhört, Pflicht zu sein. Nicht Klugheit, wie der Herr Verf. in einzelnen Fällen, selbst bei Kleinigkeiten, behauptet, wo man unberufen gefragt wird, sondern die Sittlichkeit hat die Bedingungen aufzustellen, von welchen die Pflicht des Wahrheitredens abhängt. Lächerlich ist es, wenn die Thiere „Iche" genannt werden, da auch die gesteigertste Selbstempfindung noch kein Wissen, eben darum kein Selbstbewusstsein, kein Ich ist. Wie man in den Pönitentiaranstalten Amerika's dem Verbrecher „den Kopf zu recht setzen" kann, da ihm ja die unsittliche Handlungsweise angeboren ist, und er bleibt, was er ist, ist nicht einzusehen. Er wird bei zu recht gesetztem Kopfe seine Schlechtigkeit fortan mit Klugheit verbinden, und daher nach S.'s Theorie ums Zehnfache verschlechtert und für die bestehende Gesellschaft gefährlicher werden. Denn kluge, mit Absicht schurkische Naturen sind viel schlechter, als die aus Un-

wissenheit oder Leidenschaft fehlenden. Jedes Pönitentiarsystem muss nach der folgerichtigen Auslegung der S.'schen Lehre ungerecht und unvernünftig sein, wie jede Strafe, da der Mensch von Geburt einmal „das ist, was und wie er ist, und nicht anders sein kann, als er ist". Am Schlusse zeigt sich erst deutlich, warum der Herr Verf. das „Mitleid" zum Princip aller Tugenden machen will, während bisweilen selbst unsittlich handelnde Gefühlsnaturen beim Anblicke des Leidenden diese Empfindung zeigen. Es ist seine „pantheistische" Lieblingsidee, mit welcher er diesen Ausgangspunkt „metaphysisch" begründen will. So lange ich nur mein Wohl will, meint S., ist eine „Kluft" zwischen meinem Ich und dem Nichtich. Erst, wenn ich das Wohl des Andern will und mich für den Andern aufopfere, erblicke ich mein identisches Wesen in dem Andern, die „Kluft" wird ausgefüllt, Alles ist Eines und Eines Alles, „ein und dasselbe, identische Wesen". Ist aber nicht nach S. auch der Andere als Individuum nur Schein, und sollte man nicht meinen, dass, wenn doch alles Individuelle Schein und Täuschung ist, es vorerst natürlicher wäre, sich an den eigenen Schein, an die eigene Täuschung zu halten, ohne welche wir von der fremden gar nichts wüssten? Gewiss hat das Princip des Individualismus, das in dem Andern dasselbe Wesen sieht, wie in sich, und beide als Realität erkennt, achtet und liebt, das Princip der nach der ächt christlichen Idee Alles umfassenden Menschenliebe eine sicherere Grundlage, als die unseres Verfassers ist, welcher dem Scheine Pflichten gegen den Schein vorschreibt. Durch den abstracten Willen oder das Ding an sich wird weder die Idee des Sittlichguten, noch ein Sittengesetz, noch die Freiheit der sittlichen Natur und die Begründung der Tugend- und Pflichtenlehre gewonnen.

v. Reichlin Meldegg.

Literaturberichte aus Italien.

Leggi sull ordinamento della publica sicurezza, prontuario alfabetico. Torino 1859. Tip. Vercellino.

Da das Publikum selbst Theil an der Verwaltung nimmt, so ist sogleich nach dem Gesetze vom 13. November 1858 über die Handhabung der öffentlichen Sicherheit dies alphabetische Hülfsbuch für das grössere Publikum herausgegeben worden.

Catechismo agronomico, propast agli allievi delle Ponole techniche. Torino 1860. Tip. Cerutti.

Das ist ein Kathechismon für angehende Landwirthe.

L'amica di casa, almanaco popolare. Anno VIII. Torino 1860. Tip. Unione editr.

Dieser Volks-Kalender, mit vielen Holzschnitten ausgestattet, zeugt ebenfalls von dem Fortschritte des Volkes in dem Königreiche Sardinien.

Bei der jetzt stattfindenden Religionsfreiheit konnte auch eine Synode der Waldenser stattfinden:

Eglise Evangelique Vaudoise. Synode de 1860. Torin 1860. Unione tipogr. editr.

Hier wird Bericht erstattet über die Verhandlungen auf der im Mai 1860 zu Pomaret abgehaltenen Synode der 16 evangelischen Gemeinden der Valdenser, worin u. a. beschlossen wurde, dass die theologische Lehranstalt, welche bisher in dem Hauptorte der Waldenser Thäler zu La Torre war, nach Florenz verlegt werden solle.

Brevi riposte ai quesiti di geografia antica, per il Prof. O. Berrini. Torino 1860. Tip. Paravia.

Hier giebt der Professor Berrini, an der Universität zu Turin, ein kurzes Lehrbuch für die Gymnasien zum Behuf des Studiums der alten Geographie.

Brevi riposte ai quesiti di archeologia, per il Prof. Berrini. Torino 1860. presso Paravia.

Ein gleiches Lehrbuch für die Archeologie, das sich hauptsächlich beschäftigt mit der Römischen Militär- und Staats-Verfassung bis zur Kaiserzeit, mit dem praepositus sacri cubiculi, dem Comes sacrorum Largitionum und Comes rei privatae u. s. w.

Sulla importanza della Parola, e sulle origini della lingua Italiana, di Fr. Perez. Palermo 1860. Tip. Lao.

Der Verfasser, Professor der italienischen Literatur zu Florenz, zeigt, wie die Sprache der hauptsächlichste Träger der Nationalität ist, und geht dann zur Geschichte der Entstehung der italienischen Sprache über.

Annuario Agrario per il 1860. compilato dei membri dell' Academia dei Georgofili. Firenze 1860. Tip. Barbera. 8vo. p. 350.

Dies ist der dritte Jahrgang des Handbuchs für Ackerbau der berühmten Ackerbaugesellschaft unter dem Namen der Georgofili, das von Fr. Carega herausgegeben wird, woran aber mehrere bedeutende Gutsbesitzer Theil nehmen, als der Graf Cambray-Degni und Markis Ridolfi. Die hier vorkommenden Abhandlungen über Ackerbau, Chemie u. s. w. werden häufig durch Zeichnungen erläutert. Man sieht hier, dass, obwohl der Ackerbau in Italien nicht wie in Deutschland meist als Industrie im Grossen betrieben wird, doch die Landwirthschaft die Italiener sehr ernstlich beschäftigt, wenn auch nicht ein ganzes Dorf für sie arbeiten musste.

Sul progetto di revisione del Codice Civile Albertino, di G. G. Musso. Torino 1860. Tip. Dalmazzo. 8vo. p. 156.

Da das Königreich Sardinien jetzt so bedeutend erweitert wird, ist es nothwendig, auch auf die bisher verschiedenen Gesetzgebungen in den andern Provinzen Rücksicht zu nehmen. Hier macht ein gelehrter Advocat darauf bezügliche Vorschläge.

Almanacco popolare per 1861. Torino 1860. Stamperia del popolo.

Dieser Volkskalender enthält ausser sehr zweckmässigen Aufsätzen die Abbildungen der jetzt bedeutendsten Persönlichkeiten, z. B. Persano, Farini, Turr u. s. w.

Lamoricière, Pio IX, Antonelli, romanzo storico contemporaneo di Benedicto Castiglia. Milano 1860. Tip. Sanvito. 8vo. pag. 158.

Dieser geschichtliche Roman empfiehlt sich durch die hier vorgeführten drei Persönlichkeiten, wurde aber von dem Civilgouverneur von Mailand, dem liberalen Massimo d'Azeglio, für so auffallend gefunden, dass er die angekündigte öffentliche Vorlesung desselben in der Brera untersagte.

La banca Toscana, descritta dal Cav. Montanelli. Firenze 1860. 8vo. p. 156.

Der aus der Zeit der provisorischen Verwaltung von Toscana bekannte Staatsmann Montanelli giebt hier geschichtliche und finanzielle Aufschlüsse über die Banken zu Florenz, Livorno, Siena, Arezzo, Pisa und Lucca.

Memoria sul delineamento equilibrato degli Archi, in muratura e in armatura di G. Cavalli. Torino 1859. p. 60.

Der gelehrte Artilleriegeneral Cavalli, welcher die zuerst bei der Belagerung von Gaeta angewandten Kanonen, die nach seinem Namen genannt werden, erfunden hat, giebt hier Anweisung über den Bau von Brücken und andern Wegen mit der geringsten Erhöhung. Dieses Werk ist mit mehreren Kupfertafeln ausgestattet.

Del merito civile e delle lettere di G. M. Emiliani. di Luciano Scarabelli. Piacenza 1860. Tip. Solari.

Dies ist eine der in Italien viel häufiger, als in Deutschland vorkommenden Biographien eines Gelehrten und Dichters, der sich besonders durch die Gründung einer weiblichen Erziehungsanstalt zu Tognano in der Romagna verdient gemacht hat, wozu in der Zeit der Herrschaft Napoleon's I. mehr Gelegenheit war, als nach der Restauration, wo die Erziehung den Dominicanern übertragen wurde.

Il monte di Crea, di P. L. Bruzzone, Alessandria 1859. Tip. Gazzotti.

Dies ist eine dichterische Beschreibung des alten Schlosses und der Kirche von Crea, in der Nähe von Vercelli, wohin sich der heilige Eusebius 359 als Bischof von Vercelli flüchtete, bis der Arianische Bischof Ausentius vertrieben worden war. Man sieht, dass die Spaltungen in der damals eben herrschend gewordenen christlichen Kirche bald anfingen.

Piaghe dell' Istruzione pubblica Neapolitane. Napoli 1860.

Hier werden die Schwächen der Erziehung in Neapel aufgedeckt; ein reiches Feld für die jetzt dort freie Presse.

Del Riordinamento amministrativo del regno di L. Carpi. 1860. Bologna. Tip. Regia.

Bei der jetzigen Vergrösserung des Königreichs Sardinien ist die neue Eintheilung der Verwaltungsbezirke natürlich von nicht geringer Wichtigkeit, daher dazu hier Vorschläge gemacht werden.

Il diritto e la storia, di S. Scolari. Torino 1860. Tip. unione tip.

Mit dieser Schrift hat der Prof. Scolari seine Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte an der Universität zu Turin eingeleitet.

Della pena capitale, di Pietro Ellero. Venezia 1860. Tip. del Commercio.

Ein geachteter venetianischer Jurist theilt hier seine Ansichten über die Todesstrafe mit.

Lettere e industrialismo da P. Giuria. Genova 1860. Tip. Sordo muti.

Hier zeigt dieser Professor der italienischen Literatur in Genua, wie die reichen Kaufherren dieser Stadt auch auf Kunst und Wissenschaft zu wirken gewusst haben.

Manuale teorica pratico ad uso degli Uscieri, per La Spada. Casale 1860. Tip. Nani.

Dieser Unterricht für Gerichtsvollstrecker (Huissiers) ist mit vielen Formularen versehen.

Sunto storico della Musica Italiana di E. Predari. Torino 1860. Tip. Unione editr.

Diese Geschichte der italienischen Musik von einem in der Geschichte wohl unterrichteten ausübenden Musiker fängt mit der klassischen Zeit an, geht dann zur christlichen Musik über, die von Guido d'Arezzo reformirt ward, bis im Mittelalter vlämische Einflüsse sich geltend machten; so geht der Verfasser fort bis zu Monteverde, Palestrina und bis zur Gegenwart.

Lettera di Alessandro Manzoni al Sig. Prof. G. Boccardi intorno alla questione di proprietà letteraria. Milano 1860. Tip. Radaelli.

Der berühmte Roman, die Verlobten von Manzoni, hat neuerlich zu einem Pressprozesse Veranlassung gegeben, welcher den Verfasser veranlasste, sein langes Schweigen zu brechen. Als dieser Roman im Jahr 1827 erschien, war in ganz Italien das geistige Eigenthum ohne Schutz, und Le Monnier druckte das Werk in Florenz nach. Erst im Jahr 1840 wurde durch einen Staatsvertrag zwischen Sardinien, Oesterreich und Toscana der Nachdruck verboten. Unterdess liess Manzoni seinen Roman, bedeutend verändert, in Mailand neu auflegen. Nunmehr gab Le Monnier ebenfalls eine neue Auflage der Verlobten heraus, allein nicht nach der von dem Verfasser verbesserten Auflage, sondern nach einer alten von 1832. Dies ist es, was natürlich dem Verfasser am meisten unangenehm sein musste, weshalb es zu diesem Prozesse kam, welcher diese Untersuchung des Verfassers über die Natur des geistigen Eigenthums veranlasste.

Trattato di agrotimesia, del Ingeniere E. Canevazzi. Bologna 1860. Tip. Monti. Vol. I. 8vo. p. 590. Vol. II. p. 589.

Im Ganzen hat man in Deutschland, wo man an die Betreibung des Ackerbaues als grosse Industrie gewöhnt ist, eben keine grosse Achtung vor dem italienischen Ackerbau, wo die grössten Gutsbesitzer lieber sichern Gewinn durch Verpachtung in einzelne Höfe beziehen. Dennoch zeigen diese beiden starken Bände, dass man sich hier eifrig mit dem Landbau beschäftigt, denn sie handeln von dem System, die ländlichen Grundstücke auf die sicherste Weise nach den Grundsätzen des jetzigen Standes der Landwirthschaft abzuschätzen. Wo aber solche Werke gedruckt werden, kann es auch nicht an

Käufern derselben fehlen. Besonders beachtenswerth ist der Abschnitt über die Ursachen, welche den Werth der Grundstücke verändern; wie sehr aber auf das Einzelne eingegangen wird, kann man aus dem Abschnitte über die Abschätzung des Ertrages der Nutzbäume sehen, die anders erscheint in Obstgärten und anders auf bebauten Feldern, wo wieder ein Unterschied gemacht wird zwischen denen, welche reihenweise gepflanzt sind, und denen, die unregelmässig wachsen.

Della tipografia Bresciana nel secolo decimo quinto, di L. Lechi. Brescia 1859. Tip. Venturini.

Hier wird nachgewiesen, dass Thomas Ferrondo vom Jahr 1470 bis 1473 in Brescia das erste Buch druckte.

Scavi fatti in Luni nel 1858 e 1859, di A. Remedi. Sarzana 1860. Tip. civica.

Die alte Etrurische Stadt Luni, am Ausflusse der Magra, unweit Sarzana, bietet noch immer dem Alterthumsforscher Gelegenheit zu merkwürdigen Funden. Der Verfasser, welcher in Sarzana wohnt, lässt fortwährend dort Ausgrabungen vornehmen und berichtet hier über die diesfallsigen Ergebnisse aus den Jahren 1858 und 1859 an den Rector Bertoloni, Professor in Bologna, welcher früher nachgewiesen hat, dass die Mauern dieser alten Stadt wirklich von Marmor waren, was von Manchen bezweifelt worden war. Die Ergebnisse dieser letzteren Ausgrabungen waren lange bleierne Röhren, denen folgend man einen Cippus fand mit der Inschrift: M. HONORIVS. ML. PHILODA. L. V. S. L. M., mehrere Lampen mit der Inschrift: L. AMINI, und CASVICIT und STROMBOLI. Die gedachten Röhren hatten aber mehrfach die Inschrift: THALAMVS. FECI. Auch wurden viele Anticaglien von Bronze und geschnittene Steine gefunden. Auf Marmor-Fragmenten las man C. CALVIVS. C. II. T. LVRIVS. T. F. IIVIR., ferner L. AVFID., ferner TRIN. YPT. NIA. und TRINI. Besonders wichtig aber war ausser vielen einzelnen gefundenen Münzen ein ganzes Gefäss voll von mehr als 3000 Consular-Münzen, von denen hier nähere Nachricht gegeben wird.

Della verita e importanza di una scienze dell' economia politica, dal Prof. P. Torrigiani. Parma 1860. Tip. Cavour.

Der Verfasser vindicirt den Italienern den Vorzug, zuerst die Staatswirthschaft gelehrt zu haben. Ein Neapolitaner, der in Armuth geboren, sich durch Verstand und Glück ein bedeutendes Vermögen erworben hatte, stiftete vor 100 Jahren einen Lehrstuhl für die Handelskunde und bestimmte dazu den gelehrten A. Genovesi, der über Staatswirthschaft sehr gute Werke veröffentlicht hat, indem er den Einfluss dieser seiner Lehre besonders auf die Sittlichkeit anwandte. Demungeachtet hatte er in dem Bischofe von Neapel, dem Cardinal Spinelli, einen Gegner. Doch bald darauf verbreitete Adam Smith von England aus dieselben Grundsätze der Handels- und Gewerbefreiheit. Der Verfasser meint, dass die Sclaverei, die Erbunterthänigkeit mit den Patrimonial und patriarchalischen Ueberresten des Mittelalters in der gebildeten Welt verschwinden müssen mit den Zünften und andern solchen Zwängen, obwohl es noch Länder genug giebt, die zu den civilisirten gehören wollen, wo noch Spuren genug davon vorhanden sind. Der Verfasser selbst giebt ein Beispiel,

dass in Italien manches anders ist, als jenseits der Alpen. Er lebte in Parma als reicher Mann für die Wissenschaften, nicht von denselben; wenn man nach unserer Art gefragt hätte: was ist er? so war die Antwort: Herr Torrigiani; denn eines Titels bedarf es dort nicht; man wusste eben, dass er Werke über Staatswirthschaft herausgegeben hatte, auch waren von ihm gute musikalische Compositionen bekannt. Als im Jahre 1859 sich die parmesanische Regierung auflöste, was ohne alle Gewalt geschah, und zu Modena eine gemeinschaftliche Verwaltung für diese beiden Herzogthümer und die Romagna ernannt wurde, fand man den Herrn Torrigiani zum Minister der öffentlichen Arbeiten geeignet. Er unterstützte treulich den Dictator und späteren Generalgouverneur Farini, den berühmten Historiker, der vorher Arzt gewesen war, aber im Parlamente zu Turin sich als Staatsmann bewährt hatte. Nach Auflösung dieser provisorischen Verwaltung wurde Torrigiani zum Professor der Staatswirthschaft an der Universität zu Parma bestellt.

Annuario della regia Università di Bologna. Bologna 1860. Tip. Gamberini.

Seit hier das constitutionelle Leben angefangen, hat auch die Universität zu Bologna eine ganz andere Gestalt erhalten. Ausgestattet war sie stets reich, selbst prachtvoll; einer der hiesigen wissenschaftlichen Vornehmen, der Graf Marsigli hatte vor 150 Jahren der Universität seinen prachtvollen Palast nebst seinen wissenschaftlichen Sammlungen vermacht. An Allem sieht man hier, dass in Italien die Wissenschaft von den Vornehmen geliebt und geachtet wird. Die vorliegende Schrift enthält die Personen, die Lehrfächer und Lehrstunden auf dieser jetzt sehr vermehrten Universität. Rector ist Ritter Montanari, der zugleich Professor der Philosophie der Geschichte ist; er ist von dem Könige von Sardinien zum Senator des Königreichs ernannt worden. Prorector ist der Professor der Mathematik Palagi. Zu den früheren ausgezeichneten Professoren dieser stets geachteten Universität sind mit der neuen Ordnung der Dinge viele neue Kräfte berufen worden, z. B. für die juridische Facultät der Cassationsrath Tofono aus Neapel, Fantazzi aus Venedig für das Handelsrecht, wogegen der vorgenannte für das Strafrecht, Mazzarella aus Neapel für Moralphilosophie, Tesa aus Venedig für neuere vergleichende Sprachkunde, Carducci aus Florenz für italienische Literatur, Tarrini aus Tyrol für indo-germanische Philologie, Cappellini aus Genua für Geologie, für Geschichte der Philosophie Spaventa aus Neapel, für die Clinik u. s. w. Besonders übersichtlich ist das Verzeichniss der Vorlesungen eingerichtet, so dass man sehen kann, was für ein Collegium jede Stunde der Woche gelesen wird. Die Universitätsbibliothek war diesen Winter zum erstenmal geheizt und erleuchtet, so dass jeden Abend sich hier über 100 Leser versammelten.

L'uomo ed i Codici, dell Dott. Gianelli. Milano 1860. Tip. del Politecnico.

Der rühmlichst bekannte Professor der gerichtlichen Medicin, Ritter Gianelli zu Mailand hat in diesem gelehrten Werke untersucht, inwiefern die jetzige Gesetzgebung mit dem gegenwärtigen Stande der Naturwissenschaft, besonders der Anthropologie, übereinstimmt. Er fängt mit den 12 Tafeln an, nach welchen den Rasenden und Verschwendern Vormünder bestellt werden mussten. Er zeigt, dass eine solche Zusammenstellung der Würde des Menschen

widerspricht. Er geht dann die Vorschriften der verschiedenen Gesetzgebungen über die Personen durch, welche die Folgen ihrer Handlungen nicht übersehen können, und kann man nicht genug die genaue Bekanntschaft des Verfassers mit den auswärtigen Gesetzgebungen sowohl, als mit der dessfallsigen Literatur bewundern. Er führt das preussische Landrecht eben so wohl an, als Kant und Hoffbauer, so wie Carus' Handbuch der gerichtlichen Medicin, Hauska's Compendium der gerichtlichen Arzneikunde, so wie Schürmayr's theoretisch-praktisches Lehrbuch über denselben Gegenstand.

Dizionario di pretesi Francesismi, composto da Prospero Viani. Firenze 1860. II. Vol. 8vo. pag. 503 u. 502.

Dieses Wörterbuch warnt nicht nur vor den französischen Worten, die sich in die italienische Sprache eingeschlichen haben, sondern auch vor andern nicht rein italienischen Redensarten, wie es auch hauptsächlich die mit Unrecht verdächtigten Worte angiebt. Das Wort Pianoforte wird verworfen, indem man nur Gravicembalo brauchen sollte. In Deutschland nimmt man es nicht so genau mit den französischen Worten; wir haben Pianoforte, Clavier, aber kein deutsches Wort dafür, als Flügel, was man sonst ein Pantalan nannte. In manchen maassgebenden Kreisen in Deutschland werden geflissentlich recht viele französische Worte gebraucht, weil dies vornehm sein soll.

Man muss sich als Deutscher freuen, dass deutsche Litteratur und Wissenschaft immer mehr Anerkennung jenseits der Alpen findet. Dies kann man besonders aus der Turiner Zeitschrift für den öffentlichen Unterricht entnehmen, welche von dem Ministerium befördert wird und unter folgendem Titel erscheint:

Effemeride della pubblica istruzione. Anno I. Tipografia Botta. 4to.

In einer der letzten alle 14 Tage herauskommenden vorliegenden Lieferung findet sich eine Abhandlung über kritische Philosophie von dem Professor A. Vera, worin die Grundsätze von Kant und Hegel mit denen der neuesten englischen und französischen Philosophen zu Ehren der deutschen Weltweisen verglichen werden. Dass der Verfasser darüber ein Urtheil haben durfte, kann man aus seinen früheren Werken entnehmen, von denen wir nur folgende anführen: Platonis, Aristotelis et Hegelii de medio termino doctrina; Logique de Hegel, traduite de l'Allemand; Instruction à la philosophie d'Hegel; History of Religion and the Christian Church, by Bretschneider, aus dem Deutschen übersetzt u. s. w. Ein folgender Aufsatz von dem Professor Rota über die dramatische Kraft Göthe's verherrlicht unsern Dichterfürsten durch eine Analyse seines Götz von Berlichingen, worin er zugleich bemerkt, dass er verstanden habe, die Kraft Shakespeare's darzustellen, obwohl er auch in seiner Iphigenia die Einfachheit von Sophocles, in seinem Tasso Racine's Abgemessenheit und in seiner Claudine die Reinheit von Metastasio zu zeigen vermocht habe. Eine fernere Abhandlung enthält den Bericht des Astronomen Donati, welcher von der sardinischen Regierung mit dem gelehrten Carlini nach Spanien geschickt wurde, um dort die Sonnenfinsterniss vom 18. Juli 1860 zu beobachten. Von F. Folva ist eine Beurtheilung der Philosophie der schönen Künste von E. de Lassaulx in München. In einem Abschnitte über vermischte Nachrichten findet sich die Anzeige der

Vorträge, welche seit der Einführung des freien Unterrichts in Turin gehalten werden, unter andern von dem Doctor G. Berti über chirurgische Clinik, und von dem Professor D. Berti über den Protestantismus in Italien. Hierauf folgen die amtlichen Verordnungen, welche über Gegenstände des öffentlichen Unterrichts erlassen werden, die Anstellungen und Ehrenbezeugungen, wobei sich findet, dass von der konstitutionellen Regierung Sardiniens sehr viele Professoren mit Orden ausgezeichnet werden; so wie es hier auch nicht auffällt, dass Professoren Minister werden, von denen wir nur die Herren Spaventa, Bonghi, Imbriani, Graf Mamiani, Lanza, Pisanelli, Manna und Scialoja erwähnen.

CCCL temi per versione ad uso delle scuole, dal Professore G. S. Perosino. Torino 1860. Tip. Paravia.

Diese Chrestomathie aus lateinischen Autoren ist lediglich zum Schulgebrauche bestimmt. Eine ähnliche Sammlung ist folgende:

Libro di letture italiane del Ref. A. Tassini. Asti 1860. presso Paglieri.

Dieselbe ist für Militärschulen und technische Institute bestimmt und hat wenigstens das Verdienst, chronologisch geordnet und mit Anmerkungen versehen zu sein.

Le parole e le cose, il testamento d'un galantuomo, e le fole della nonna, per Giovanni Sabatini. Torino 1860. presso Paravia.

Der erste Theil dieses trefflichen, der ersten Erziehung der Jugend gewidmeten Werkes enthält Gespräche eines Vaters mit seinen Kindern, um sie an das Nachdenken zu gewöhnen, indem er sie frägt, welchen Sinn sie mit einem Worte verbinden. Dies ist dem Verfasser in socratischer Weise meisterhaft gelungen. Er frägt z. B.: was ist das? ein Teller! aber was ist denn ein Teller? Auf diese Weise bringen die fortgesetzten Fragen und die auf die unvollständigsten Antworten gemachten Einwände endlich eine vollständige Definition hervor. Der Titel: „die Worte und die Sachen" ist daher sehr zweckmässig und wird dies Werk gewiss vielen Eltern und Lehrern sehr willkommen sein. Eine zweite Abtheilung enthält den letzten Willen eines Vaters, worin er seiner Tochter Verhaltungsregeln für alle Verhältnisse ihres Lebens giebt. Endlich machen Erzählungen der Grossmütter den Beschluss, worin der Verfasser zeigt, wie durch nützliche Erzählungen die Gespenster-Geschichten und andere Mährchen, die wenigstens ganz zwecklos sind, ersetzt werden können. Jedenfalls hat sich der Verfasser, der selbst ein braver Familienvater ist, durch dieses Werk ein grosses Verdienst um die Sittlichkeit und Bildung seiner Landsleute erworben.

Neigebaur.

Nr. 31. HEIDELBERGER 1861.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Grundlegung der Theorie des Variations-Calculs. Von Dr. Aloys Mayr, Prof. der Mathematik und Astronomie in Würzburg. Würzburg, Kellner's Buchhandlung. 1861. (111 S. in 8.)

Die Theorie der Variationsrechnung lässt, trotz der umfangreichen Werke, die in letzter Zeit über dieselbe erschienen, noch Vieles zu wünschen übrig, und man ist bisher gezwungen, sich in manchen Punkten mit halben Gründen zu behelfen, die durch ihre häufige Wiederholung zu wirklichen Gründen nicht erhoben werden konnten. Schon der fortwährende Wechsel der Darstellung, die in jedem Werke eine andere ist, lässt äusserlich auf einen innern Mangel schliessen und den Wunsch berechtigt erscheinen, diesen Zweig der mathematischen Wissenschaften endlich in wirklich gründlicher Weise durchgeführt zu wissen.

Die so vielfach ausgesprochene Behauptung, es sei die Variationsrechnung ein ganz neuer, viel höherer Zweig der Infinitesimal-Rechnung, als Differential- und Integralrechnung, der also auch ganz andere Verfahrungsweisen, andere Bezeichnungen u. s. w. erfordere, hat sicher mit dazu beigetragen, ihre Stellung in der Differential- und Integralrechnung zu verhüllen und damit auch die richtige Theorie selbst schwer auffindbar zu machen. Alle Probleme, welche die Variationsrechnung löst, sind Aufgaben über Maxima und Minima, und alles Weitere über „Formänderung der Funktionen" u. s. w. muss wegbleiben, da es die richtige Erkenntniss trübt. Die zu stellende Aufgabe ist, gewisse Probleme über Maxima und Minima zu lösen, allerdings etwas verschieden von denen, welche die gewöhnliche Differentialrechnung löst, aber doch nicht so weit verschieden, dass ganz andere Grundsätze für die Behandlung maassgebend werden müssten.

Von dieser Ansicht geht auch die vorliegende Schrift aus, welche für die Variationsrechnung die richtige Stelle im Gebiete der höhern Mathematik aufsucht und dadurch einen schätzenswerthen Beitrag zur Wissenschaft überhaupt leistet. Wenn wir uns nicht irren, ist der Verfasser vorliegender Schrift auch Verfasser eines Lehrgebäudes der Differentialrechnung, das vieles Schätzbare enthält, und also der mathematischen Welt als Schriftsteller über die Methode der Wissenschaft bekannt. Liegt es nun in unserer persönlichen Anschauungsweise oder in der Darstellung des Verfassers: sie ist uns immer verworren erschienen und wir haben auch in der vorliegenden Schrift Mühe gehabt, den leitenden Gedanken herauszufinden. Da uns aber Gedanken vorhanden zu sein scheinen, wollen wir versuchen, dem Leser dieselben in der Weise darzustellen, wie

sie in uns sich abgespiegelt haben, wobei wir uns natürlich so viel als möglich an die Schrift halten werden. Die eigenthümliche Weise, wie der Verf. in seiner zweiten Hauptuntersuchung (§. 34 u. 35) mit den „Differentialen" umspringt, ist uns kurzweg unverständlich gewesen und wir haben desshalb seine ganze Theorie (des eigentlichen Variations-Calculs) nach genauerer Weise wieder zu geben versucht.

Sei z eine Funktion zweier Veränderlichen, x und y, also $z = f(x, y)$, so führt die Aufgabe: x und y so zu bestimmen, dass $f(x, y)$ ein Maximum (oder Minimum, wie wir immer zugesetzt denken wollen) sei, bekanntlich auf die beiden Gleichungen $\frac{dz}{dx} = 0$, $\frac{dz}{dy} = 0$, woraus die Werthe von x und y zu ermitteln sind. Diese Aufgabe gehört der gewöhnlichen Differentialrechnung an, und ist längst erledigt. Geometrisch kann die Aufgabe dahin gedeutet werden, die grösste Ordinate (z) einer krummen Fläche zu finden, deren Gleichung $z = f(x, y)$ ist.

Gesetzt nun aber, man stelle sich die Aufgabe, das Maximum von z in derselben krummen Fläche zu finden, für diejenigen Punkte, welche in der Durchschnittskurve dieser Fläche mit dem Zylinder $\psi(x, y) = 0$ liegen, wo in der Funktion ψ eine willkührliche Konstante a vorkommt, so gehört diese Aufgabe allerding swieder der gewöhnlichen Differentialrechnung an, und es werden die betreffenden Werthe von x, y sich aus $\psi = 0$, $\frac{d\psi}{dx} + \frac{d\psi}{dy}\frac{dy}{dx} = 0$, $\frac{df}{dx} + \frac{df}{dy}\frac{dy}{dx} = 0$ ergeben, wie bekannt. Diese Werthe sind im Allgemeinen von dem Werthe der Konstanten a abhängig und der zugehörige Werth von z wird in derselben Lage sein. Legt man also der Konstanten a eine Reihe von (auf einander folgenden) Werthen bei, so erhält man auf der gegebenen Flüche eine ununterbrochene Folge von Punkten, also eine Kurve, deren Projektion auf die xy-Ebene durch die Gleichung $\varphi(x, y) = 0$ bestimmt sei. Diese Kurve trifft alle einzelnen durch $\psi(x, y, a) = 0$ gegebenen Kurven und der jeweilige Durchnittspunkt hat die Eigenschaft, dass sein z ein Maximum ist für die z in der durchschnittenen Kurve. Diese (schneidende) Kurve heisst der Verfasser die Variationskurve, und charakterisirt sie durch die Gleichung $\varphi(x, y) = 0$, welche desshalb die Variationsgleichung heisst. $\psi(x, y, a) = 0$ heisst die Bedingungsgleichung.

Seine Vorschriften sind die folgenden zwei:

1) Aus $\psi = 0$ substituire man x oder y in $z = f(x, y)$ und erhalte $z = f(y, a)$ oder $z = f(x, a)$ (allerdings eine unpassende Bezeichnungsweise). Nun elimnire man a aus beliebig

zweien der folgenden Gleichungen $\psi = 0$, $\frac{dz}{dx} = 0$, $\frac{dz}{dy} = 0$, wo die letztern Gleichungen aus $z = f(x, a)$, $z = f(y, a)$ gebildet sind. Das Resultat ist die Variationsgleichung $\varphi = 0$.

2) Aus $\psi = 0$ ziehe man $\frac{dy}{dx} = M$ und setze diesen Werth in $\frac{df}{dx} + \frac{df}{dy}\frac{dy}{dx} = 0$ ein, wodurch man $\frac{df}{dx} + \frac{df}{dy} M = 0$ erhalte, worauf die Elimination von a zwischen dieser Gleichung und $\psi = 0$ die Variationsgleichung liefert.

Diese letzte Vorschrift ist geradezu die, welche sich aus unserer obigen Darstellung der Aufgabe sofort ergibt; die erste ist wohl eben so leicht als richtig zu erkennen.

Enthält M die Konstante a nicht mehr, so ist $\frac{df}{dx} + \frac{df}{dy} M = 0$ unmittelbar die Variationsgleichung; ist in ψ schon $\frac{dy}{dx}$ enthalten, so bedarf es der Differenzirung nicht.

Die Unterscheidung des Maximums oder Minimums geschieht nach den gewöhnlichen Regeln. Bildet man den (totalen) Differentialquotienten $\frac{d^2 z}{dx^2}$ aus $z = f(x, y)$, wo y als Funktion von x vermöge der Gleichung $\psi(x, y, a) = 0$ angesehen werde, so entscheidet sein Vorzeichen.

Der Verfasser sagt, dass seine zweite Vorschrift besonders dann bequem sei, wenn in $\psi = 0$ auch Differentiale vorkommen. Das (allgemeine) Beispiel jedoch, das er wählt, scheint uns nicht recht zur Verdeutlichung geeignet. Er stellt sich nämlich die Aufgabe, auf der Fläche $z = f(x, y)$ eine Kurve zu suchen, welche die Eigenschaft hat, dass sie in allen ihren Punkten Maxima von z für die Normalschnitte giebt, d. h. für alle Schnitte, deren Projektion auf die Ebene der xy die Normale an die Projektion der fraglichen Kurve auf dieselbe Ebene ist.

Zieht man $\frac{dy}{dx} = \mu$ aus der Gleichung dieser Normale und setzt den Werth in $\frac{df}{dx} + \frac{df}{dy}\mu = 0$ ein, so hat man die Bedingung des Maximums angeschrieben. Ist aber $\frac{dy}{dx}$ der Werth des Differentialquotienten von y nach x, gezogen aus der Gleichung der gesuchten Kurve (für den betreffenden Durchschnittspunkt), so ist $\mu \frac{dy}{dx} = -1$, so dass also $\frac{df}{dx}\frac{dy}{dx} - \frac{df}{dy} = 0$ für die gesuchte

Kurve gilt, und mithin die Differentialgleichung derselben ist. So müssen auch die in §. 22 gegebenen Gleichungen gelöst werden.

Sei nun die Aufgabe vorgelegt, in $V = F\left(x, y, \frac{dy}{dx}, ..\right)$ die Funktion y (deren Differentialquotienten wir durch y_1, y_2, .. bezeichnen wollen) so zu bestimmen, dass $z = \int V dx$ ein Maximum werde, so soll dieselbe auf die vorige zurückgeführt werden.

Zu dem Ende wollen wir uns denken, es sei anfänglich $z = f(x, y)$ gewesen, d. h. die Gleichung einer Fläche gegeben, und man habe auf dieser Fläche die nach dem Obigen zu erklärende Variationskurve ($\varphi = 0$) für noch zu suchende Bedingungs-(Quer-)Kurven ($\psi = 0$) zu finden. Denkt man sich aus der etwa gefundenen Variationsgleichung $\varphi = 0$ die Funktion y gezogen und in $f(x, y)$ gesetzt, so muss jetzt $f(x, y)$ gleich dem Werthe von $\int V dx$ sein, wenn man die zu bestimmende Funktion y in V einsetzt.

Soll z in $z = f(x, y)$ ein Maximum für die Bedingungsgleichung $\psi = 0$ sein, und folgt aus letzterer $\frac{dy}{dx} = -M$, so muss $\frac{df}{dx} - \frac{df}{dy} M = 0$ sein, wo die Differentialquotienten rein partielle sind. Demnach ist $\frac{df}{dx} = M \frac{df}{dy}$ (für alle Punkte, die auf der Variationskurve liegen) und allgemein wird dann $\frac{dz}{dx} = \left(M + \frac{dy}{dx}\right)\frac{df}{dy}$ sein, wenn man in $z = f(x, y)$ die Grösse y als eine Funktion von x ansieht, etwa erhalten aus der Variationsgleichung $\varphi = 0$. Da dann aber auch $\frac{dz}{dx} = V$, so ist hiernach $V = \left(M + \frac{dy}{dx}\right)\frac{df}{dy}$, wo nun $\frac{dy}{dx}$, y aus der Variationsgleichung $\varphi = 0$ zu entnehmen sind.

Was nun $\frac{df}{dy}$ betrifft, so beachten wir, dass $\int V dx$ und $f(x, y)$ identisch werden sollen, wenn in beiden y aus der Variationsgleichung eingesetzt wird. Ist also $V = F(x, y, y_1, y_2, ..)$ und man denkt sich unter y sogleich diesen Werth, so ist $f(x, y) = \int F(x, y, y_1, y_2, ..)\, dx$. Ferner ist $\frac{df}{dy}$ zu erhalten, indem man statt x setzt x + h, dann y als Funktion von x betrachtet, das

entwickelte x nicht ändert, und den Koeffizienten von h in der erhaltenen Entwicklung durch y_1 dividirt*). Da aber, wenn x in $x + h$ übergeht, $y, y_1, y_2, \ldots$ zu $y + hy_1 + \frac{h^2}{2} y_2 + \ldots$, $y_1 + hy_2 + \frac{h^2}{2} y_3 + \ldots$, u. s. w. werden, so ist hiernach $\frac{df}{dy} = \frac{1}{y_1} \int \left[\frac{dF}{dy} y_1 + \frac{dF}{dy_1} y_2 + \frac{dF}{dy_2} y_3 + \ldots\right] dx$, immer unter der Voraussetzung, es sei y die aus $\varphi = 0$ gezogene Funktion.

Man kann dieses Ergebniss auch noch in anderer Weise erhalten. Lässt man x in $x + \Delta x$ übergehen, so geht $f(x, y)$ in einen neuen Werth über; zieht man den frühern davon ab, dividirt durch Δx und lässt Δx unbegränzt abnehmen, so erhält man $\frac{df}{dx} + \frac{df}{dy} y_1$. Hätte man aber das entwickelt vorkommende x nicht geändert, so erhielte man den Bruch $\frac{f(x, y + \Delta y) - f(x, y)}{\Delta x} = \frac{f(x, y + \Delta y) - f(x, y)}{\Delta y} \frac{\Delta y}{\Delta x}$, dessen Gränzwerth $\frac{df}{dy} y_1$ ist. In $f(x, y)$ und $\int F(x, y, y_1, \ldots) dx$ ist beiderseitig das entwickelte x dasselbe; in der zweiten Grösse tritt für y (und $y_1, y_2, \ldots$) die aus φ gezogene Funktion ein, wie in der ersten Grösse. Demnach ist unser $y_1 \frac{df}{dy}$ der Gränzwerth von $\Delta x \int [F(x, y + \Delta y, y_1 + \Delta y_1, \ldots) - F(x, y, y_1, \ldots)] dx$ und dies liefert genau die obige Gleichung. (Hiebei ist allerdings zu beachten, dass wenn man in einer Grösse $\int f(x) dx$ für x setzt $x + h$, man nur desshalb $\int f(x + h) dx$ erhält, weil die Integration von $f(x + h)$ nach $x + h$ dasselbe gibt, wie die nach x.)

---

*) Setzt man in $f(x, y)$: $x + h$ für x, so erhält man $f + \left(\frac{df}{dx} + \frac{df}{dy} y_1\right) h + \left(\frac{d^2 f}{dx^2} + 2 \frac{d^2 f}{dx\,dy} y_1 + \frac{d_2 f}{dy^2} y_1^2 + \frac{df}{dy} y_2\right) \frac{h^2}{1.2} + \ldots$ Hätte man das entwickelte x nicht geändert, so wären $\frac{df}{dx}, \frac{d^2 f}{dx^2} + 2 \frac{d^2 f}{dx\,dy}, \ldots$ weggefallen, und man hätte bloss $f + \frac{df}{dy} y_1\, h + \left(\frac{d^2 f}{dy^2} y_1{}^2 + \frac{df}{dy} y_2\right) \frac{h^2}{1.2} + \ldots$

Nun ist bekanntlich $\int\left[\frac{dF}{dy}y_1 + \frac{dF}{dy_2}y_2 + ..\right]dx = \int\left[\frac{dF}{dy} - \frac{d}{dx}\frac{dF}{dy_1} + \frac{d^2}{dx^2}\frac{dF}{dy_2} - ..\right]y_1\,dx + \left[\frac{dF}{dy_1} - \frac{d}{dx}\frac{dF}{dy_2} + ..\right]y_1 + \left[\frac{dF}{dy_2} - ..\right]y_2 + \ldots$, wie man in der herkömmlichen Theorie zeigt, so dass, wenn man zugleich beachtet, dass $V = (M + y_1)\frac{df}{dy}$: $\int\left[\frac{dV}{dy} - \frac{d}{dx}\frac{dV}{dy_1} + ..\right]y_1\,dx = \frac{Vy_1}{M + y_1} - \left[\frac{dV}{dy_1} - \frac{d}{dx}\frac{dV}{dy_2} + ..\right]y_1 - \ldots$ ist, wo die Differenzirungen (und Integration) nach x totale sind. Diese Gleichung hat der Verfasser auch, mit dem Unterschiede, dass er auf der zweiten Seite noch eine Konstante zugefügt hat, was uns jedoch, nach der so eben gegebenen Anleitung nicht zulässig erscheint. Hiernach muss y eine Funktion von x sein so, dass die erste Seite kurzweg ausintegrirt werden kann, was jedoch bei der noch unbekannten Funktion y nicht zulässig ist. Daraus ergibt sich (wie bekannt), dass y eine Funktion sein muss, die $\frac{dV}{dy} - \frac{d}{dx}\frac{dV}{dy_1} + \frac{d^2}{dy^2}\frac{dV}{dy_2} - .. = 0$ (identisch) macht. Alsdann ist die erste Seite Null und man hat also überdies noch: $0 = \frac{Vy_1}{M + y_1} - \left[\frac{dV}{dy_1} - \frac{d}{dx}\frac{dV}{dy_2} + ..\right]y_1 - \left[\frac{dV}{dy_2} - \frac{d}{dx}\frac{dV}{dy_3} + ..\right]y_2 - \ldots$ Zieht man aus der ersten Gleichung y (durch Integration) und setzt diesen Werth in die zweite, ausser in M, ein, so ergibt sich daraus M, und wenn man sich erinnert, dass M gleich war dem Werthe von $-\frac{dy}{dx}$, wie er aus der Bedingungsgleichung $\psi = 0$ folgte, so liefert die Gleichung $\frac{dy}{dx} = -M$ die Möglichkeit, diese Bedingungsgleichung herzustellen. Endlich kann dann die partielle Differentialgleichung $\frac{dz}{dx} - M\frac{dz}{dy} = 0$ auf die Urgleichung $z = f(x,y)$ führen, wenn man überdies beachtet, dass $V = (M + y_1)\frac{dz}{dy}$, oder auch $V = \left(\frac{1}{M}y_1 + 1\right)\frac{dz}{dx}$.

Dies ist das allgemeine Resultat des Verfassers, der jedoch seine Gleichungen in einer Weise abgeleitet, die uns von der obigen

bedeutend abzuweichen scheint. Es lässt sich dasselbe übrigens leicht in die Form bringen, welche die seitherige Variationsrechnung der Haupt- und der Gränzgleichung gab, was jedoch für uns hier nicht zu berühren ist, da der Verfasser davon Nichts sagt.

Ist $M = \infty$, so ist, für die Bedingungsgleichung, x konstant, also $\psi = x - c$. Dies entspricht dem in der herkömmlichen Theorie behandelten Fall konstanter Gränzen. Enthält V bloss x und y, so wird $M = \infty$, der so eben berührte Fall; enthält V kein x, so ist also $\frac{df}{dx} = 0$, mithin $M = 0$ zu setzen, so dass $\psi = y - c$.

Es folgt daraus auch der unmittelbar zu erweisende Satz, dass wenn jetzt y als Funktion von x aus $\frac{dV}{dy} - \frac{d}{dx}\frac{dV}{dy_1} + \frac{d^2}{dx^2}\frac{dV}{dy_2} - \ldots = 0$ bestimmt und in V und dessen Differentialquotienten eingesetzt wird, identisch ist: $V = y_1\left(\frac{dV}{dy_1} - \frac{d}{dx}\frac{dV}{dy_2} + \ldots\right) + y_2\left(\frac{dV}{dy_2} - \frac{d}{dx}\frac{dV}{dy_2}y_3 + \ldots\right) + \ldots$, welcher Satz aus der identischen Gleichung $V = \int\left(\frac{dV}{dy}y_1 + \frac{dV}{dy_1}y_2 + \ldots\right)dx$ hervorgeht.

Als Beispiel mag die Brachystochrone in der Ebene gesucht werden. Es ist für dieselbe $z = \int\frac{\sqrt{1 + y_1^2}}{\sqrt{x}}dx$, wenn z der Fallzeit proportional. Also $V = \sqrt{1 + y_1^2}\, x^{-\frac{1}{2}}$, $\frac{dV}{dy} = 0$, $\frac{dV}{dy_1} = y_1\,(1 + y_1^2)^{-\frac{1}{2}}x^{-\frac{1}{2}}$, $\frac{d}{dx}\left[y_1(1 + y_1^2)^{-\frac{1}{2}}x^{-\frac{1}{2}}\right] = 0$, woraus dann $y = a\,\mathrm{arc}\left(\cos = \frac{a - x}{a}\right) - \sqrt{2ax - x^2}$, die Gleichung der Zykloide. Setzt man in $Vy_1 = (M + y_1)\,y_1\,\frac{dV}{dy_1}$ ein, so hat man $(1 + y_1^2)^{\frac{1}{2}}x^{-\frac{1}{2}} = (M + y_1)\,y_1\,(1 + y_1^2)^{-\frac{1}{2}}x^{-\frac{1}{2}}$, $1 + y_1^2 = (M + y_1)\,y_1$, $My_1 = 1$.

Dies sagt aus, dass die Bedingungskurven senkrecht auf der gefundenen Zykloide stehen. Zieht man also Normalen an die Zykloide, und nimmt Punkte in denselben, so ist die Fallzeit (vom Ausgangspunkte der Zykloide) durch irgend eine Kurve bis zu einem dieser Punkte grösser als wenn der Körper durch die Zykloide gefallen ist.

Es mag an dem Gesagten genügen, um zu zeigen, was in der vorliegenden Schrift zu leisten gesucht wurde. Der Verfasser be-

trachtet übrigens noch die Kriterien des Maximums oder Minimums (ohne sich dabei aber übermkssiger Klarheit zu befleissigen), und die Variation der Ausdrücke $z = f(x, y, y_1, y_2, ..)$, welche er jedoch nur halb und halb als zur Variationsrechnung gehörig ansieht.

Hätten wir auch, wie mehrfach erinnert, grössere Klarheit und Bestimmtheit der Darstellung gewünscht, so wird doch aus unserer ausführlichen Betrachtung hervorgehen, dass wir die Schrift mit Interesse gelesen haben und es uns scheint, es lasse sich auf dem betretenen Wege allerdings ein befriedigendes Ergebniss erzielen. Wir hoffen daher, der Verfasser werde dieser ersten Schrift baldigst eine Fortsetzung folgen lassen, in der er die weitern Probleme einer nähern Vntersuchung würdigt und durch klare, verständliche Darstellung der Wissenschaft und seinen Lesern Nutzen bringt. Wir würden eine methodische Darlegung des Verfassers, d. h. ein förmliches Lehrgebäude der Voriationsrechnung nach seinen (neuen) Ansichten aller „dialektischen Schärfe" vorziehen, da sie uns weit mehr zu nützen scheint.

Dr. J. Dienger.

Notitie sulla vita di Carlo Alberto inizialore e martire della indipendenza d'Italia, dal Cav. Senatore Luigi Cibrario, ministro di stato. Torino 1861. Tip. Botta. 8vo. S. 260.

Mit welcher Unpartheilichkeit diese Lebensgeschichte Carlo-Alberto's, des verstorbenen Königs von Sardinien, unter den jetzigen Verhältnissen abgefasst ist, kann man aus folgenden Worten des Verfassers sehen, indem er bei Gelegenheit der Fehler Anderer sagt: „Wir Italiener haben uns im Jahr 1848 und 49 in vielen Gelegenheiten so blind und kindisch benommen, dass ich nicht wünsche, dass wir dieselben Fehler im Jahre 1861 wiederholen." Der Verfasser, bekannt durch mehrere gründliche geschichtliche Werke und Forschungen über das Königreich Sardinien und dessen Vorzeit, wurde schon als Student von diesem Könige, der damals noch Prinz von Carignan war, sehr freundlich aufgenommen, als er ihm ein Gedicht über die Geburt seines Sohnes, des gegenwärtigen Königs Victor Emanuel, überreichte. Nachdem der Verfasser in der Verwaltung mehrere bedeutende Aemter bekleidet hatte, war er an dem Sterbelager Carlo Alberto's zu Porto in Portugal gegenwärtig, wohin er als Senator des Parlaments abgeordnet worden war, um dem Könige nach seiner Abdankung die Dankbarkeit seines Volkes zu bezeugen. Ueber diese Sendung hatte zwar der Ritter Contrucci in Pistoja 1850 nach den Aufzeichnungen des Verfassers einen kurzen Bericht herausgegeben; hier aber giebt derselbe eine vollständige Lebensbeschreibung und was das Wichtigste ist, eine Menge bisher ungedruckter für die Geschichte bedeutenden Urkunden.

Carlo Alberto, der Sohn des Prinzen Carl v. Carignan und der Prinzessin Maria Christine Albertina von Sachsen-Curland, wurde

am 2. October 1798 geboren zu Turin, welche Stadt aber bald darauf von dem Könige Carl Emanuel IV. verlassen werden musste, welcher diese fürstliche Seitenlinie des königlichen Hauses hier zurückliess, welche überhaupt von mütterlicher Seite nicht volle Ahnen von regierendem Blute hatte; so wie auch die Mutter dieser sächsischen Prinzessin nur ein polnisches Fräulein gewesen war. Auf diese Weise trat der Vater des nachherigen Königs Carlo-Alberto als französischer Bürger in die Nationalgarde zu Turin ein, und man sah seine Gemahlin oft mit dem damaligen Kinde auf dem Arme auf der Hauptwache dem Vater einen Besuch abstatten. Er zog bald nach Paris, wo er 1800 starb. Seine Wittwe heirathete in der Folge den Staats-Referendar Thiery, den sein Stiefsohn später zum Fürsten von Montlear ernannte. Der junge Carlo-Alberto wurde auf einem Collegio zu Paris erzogen, bis er in das Institut Vaucher zu Genf kam, wohin seine Mutter im Jahre 1812 gezogen war. Napoleon I. ernannte ihn zum Lieutenant im 8. Dragonerregiment und gab ihm den Grafentitel. Doch mit 16 Jahren kehrte er 1814 nach dem Falle jenes Gewaltigen in sein Vaterland zurück, als die nur auf wenigen Augen stehende Hauptlinie des Hauses Savoien aus dem Privatleben dem Throne näher gebracht worden war. Der Verfasser zeigt, wie der von seiner damals noch sehr verwilderten Insel Sardinien zurückgekehrte König, ohne den einstweilen stattgefundenen Veränderungen und Fortschritten Rechnung zu tragen, die Verhältnisse vor 1798 fortsetzte, Ausnahme-Gerichte, grausame Strafen und Confiscationen einführte, in die Rechtsverwaltung eingriff, für den Adel andere Strafen, als für die Bürgerlichen bei gleichen Verbrechen einführte, und nach Willkühr manche der Ersten von der Bezahlung ihrer Schulden wenigstens zeitweilig befreite. Carlo-Alberto war Anderes gewöhnt gewesen; er fand bald Gleichgesinnte und wurde geliebt, da man bei ihm ein italienisches Herz fand. Der berühmte Vincenzo Monti sagte damals: „Glücklich ist die italienische Jugend, sie wird die Erhöhung Italiens erleben; sie hat den Prinzen von Carignan; das ist die Sonne, die an unserm Horizonte aufgegangen ist; verehrt ihn!“ Ein bedeutender Publicist L. Angeloni sagte damals in seinem Werke: sopra l'ordinamento che aver dovrebbe i governi d'Italia, Parigi 1814, folgende wichtige Worte: „Um Napoleon zu besiegen, habt ihr zwei Grundsätze zu Hülfe gerufen, die Freiheit und die Nationalität; Ihr habt die öffentliche Meinung aufgerufen. Bringt diese Grundsätze zur Anwendung, indem Ihr über Italien nicht nach dem Wunsche dieser oder jener Familie, sondern nach dem Bedürfnisse des Volkes verfügt.“ Der Minister Cibrario, der Verfasser, besitzt Beweise von der Handschrift Carlo-Alberto's über den tiefen Eindruck, den diese Worte auf das jugendliche Gemüth desselben damals machten. Er wurde für Italien begeistert und so nennt ihn der Verfasser den Begründer und den Märtyrer der italienischen Unabhängigkeit. Das Volk nennt ihn jetzt gewöhnlich: den ersten königlichen Märtyrer

für die Unabhängigkeit seines Volkes. Natürlich legten ihm seine Verhältnisse grosse Rücksichten auf, wodurch sein Charakter eine Verschlossenheit erhielt, die ihn weniger gutmüthig erscheinen liess, als er wirklich war; wobei er die Religion von der Kirche, wie so Viele, nicht zu unterscheiden wusste. Dabei setzte er aber seine ernsten Studien fort und war ein Mann von hoher Bildung und ernstem Wissen, der sich mit mehr, als Militärparaden u. s. w. zu beschäftigen wusste. Dies zeigt unter anderm sein Werk: Reflexions historiques. Turin 1838. 8vo. p. 276. Doch liess er — ein Zeichen seines Mangels an Selbstvertrauen — bald wieder alle Exemplare desselben einziehen und verbrennen, so dass, so viel dem Verfasser bekannt, nur zwei Exemplare davon vorhanden sind. Damals war er einem übertriebenen Mysticismus ergeben, nachdem er 1831 König geworden war und in seiner Jugend Manches erlebt hatte. Ferdinand VII. von Spanien hob die Constitution auf, die so lange seine Rechte vertheidigt hatte, worauf im Jahre 1815 zu Corunna eine Revolution ausbrach und die spanischen Colonien in Amerika verloren gingen, die sich 1818 für unabhängig erklärten, während auchBrasilien sich von Portugal unabhängig machte. Im Jahr 1820 erhob sich Spanien aufs Neue und nahm die Constitution von 1812 wieder an; diesem Beispiele folgte Portugal und Neapel.

In Turin standen an der Spitze der Verwaltung damals die gelehrten Grafen Prospero Balbo, Philippo S. Marzano und Alessandro Saluzzo, sie riethen dem Könige zu volksthümlichen Concessionen; allein es war dem Könige auf dem Congresse zu Laibach aufgegeben werden, keine Constitution einzuführen. Von da an war der Hass der Italiener gegen die heilige Allianz und besonders gegen Oesterreich begründet, welches die Execution der heiligen Allianz in Italien übernommen hatte. Bisher hatten die Lombarden sich für eben so gute Unterthanen des Kaisers gehalten, wie die Böhmen und Steiermärker; jetzt ward der Unwille allgemein. Man konnte Metternich, dem Vorbilde aller Diplomaten, nicht vergeben, dass er Italien für einen blossen geographischen Begriff erklärt hatte. Der König von Sardinien sah in seinem Lande das allgemeine Streben nach einer monarchischen Constitution, die er aber seinem in Laibach gegebenen Worte getreu nicht bewilligen konnte. Er legte daher am 13. März 1821 seine Krone zu Gunsten seines Bruders Carl Felix nieder, welcher eben in Modena war, weshalb er den Prinzen von Carignan, Carlo-Alberto, zum Reichsverweser ernannte. Dieser gab dem allgemeinen Drängen nach und nahm die spanische Constitution mit einigen Abänderungen an. Doch dies wurde von dem Könige Carl Felix durchaus verworfen, mit einem österreichischen Heere im Rücken, zog er im September 1821 in Turin als absoluter König unter kaltem Stillschweigen ein. Der Verfasser sagt: Dies ist eins der wenigen gesetzlichen Mittel der Opposition unter unumschränkter Gewaltherrschaft. Von jetzt fing die Zeit der Prüfung für Carlo-Alberto an. Die Partei der Bewegung hielt ihn

für unzuverlässig, weil er die Constitution durch eine Militär-Revolte zu unterstützen für unzulässig gefunden hatte. Der Hof des Königs wollte ihn der Erbfolge für verlustig erklären und als Schuldigen vor den Congress zu Verona stellen; doch widersetzte sich besonders Preussen (S. 34) dieser Anwendung des Congresses der heiligen Allianz als Areopag der Grossmächte, um ihn der Erbfolge zu Gunsten der Tochter Victor Emanuels I., der Herzogin Beatrix von Modena-Lothringen für verlustig zu erklären. Nunmehr lebte Carlo-Alberto meist im Auslande, machte als Freiwilliger die Einnahme des Trocadero durch die Franzosen mit, und man kann seine damalige Stimmung aus den Worten entnehmen, die er an den Markgrafen Villahermosa schrieb: „Ich suchte vergeblich eine Kugel, welche meinen Lebensfaden durchschneiden sollte“ (S. 35), da es ihm zu schmerzlich war, von beiden Theilen sich verkannt zu sehen. Endlich söhnte sich der greise König mit Carlo-Alberto aus; er kam im Jahr 1830 wieder an den Hof des Königs, dem er schon am 27. April 1831 folgte.

Unterdessen hatten sich in Turin die bedeutendsten Männer zusammengefunden, welche seit 1825 über die nothwendigen Reformen sich besprochen, wie der Verfasser, die Grafen Sclopis, Sauli, Provana Pinelli, die Professoren Boucheron und Gazzera, ein freisinniger Geistlicher, sämmtlich rühmlichst bekannte Schriftsteller und Staatsmänner, die durch den Oberstallmeister Grafen Alfieri gewissermassen mit Carlo-Alberto in Verbindung standen. Durch solche Rathgeber ward der neue hart geprüfte König in den Stand gesetzt, manche Reformen vorzunehmen; er schaffte die Lehen auf der Insel Sardinien ab, schloss zum Schutze des literarischen Eigenthums die ersten Verträge in Italien und stiftete den Civilverdienstorden zur Belohnung und Ermunterung der Gelehrten, welche dadurch an den Hof gezogen wurden, wie Cicognara, Pezzana, Plavia, Migliara, Palagi, Nota Marachetti, Champollion, Berzelius u. a. m. Die mit dem Orden verbundene Uniform gab diesen Rittern den Rang der Hoffähigkeit, wo sonst nur meist Offiziere gesehen worden waren, nebst den unvermeidlichen Kammerherren u. s. w. Als Mann der Wissenschaft gründete er die reiche Schlossbibliothek mit der trefflichen Münzsammlung. Wenn der Mysticismus des Königs nicht der Geistlichkeit zu viel Einfluss gestattet hätte, welche den unentschlossenen und misstrauischen Charakter des Königs zu benutzen verstand, würde Sardinien zu den am besten regierten Reichen gehört haben. Auch wusste der König gegen das Ausland seine Würde zu behaupten. Sardinien hatte mit der Schweiz einen Vertrag zur Durchfuhr von Salz nach Frankreich geschlossen, worüber Oesterreich erbittert auf piemontesischen Wein grosse Steuern legte. In den diessfallsigen Verhandlungen im Jahre 1846 mit dem österreichischen Gesandten Buol Schauenstein kam es zu ernsten Erklärungen, welche den Italienern Hoffnung gaben, den durch den Congress von Verona angelegten Fesseln sich entwinden zu können. Dass die

Republik Krakau von Oesterreich in Besitz genommen war, das sich stets auf den Wiener Congress berief, hatte in Italien bereits grosses Aufsehen gemacht, als die Reformen unter Pius IX. die Möglichkeit zeigten, dass Freiheit und Kirche neben einander bestehen könnten. Nunmehr fühlte sich der König in seinem Gewissen beruhigt, und die Besetzung von Ferrara durch die Oesterreicher steigerte die Erbitterung der Italiener, selbst des Königs gegen Oesterreich noch mehr.

Nunmehr hatte man Hoffnung, dass die bisherigen frommen Wünsche für die Unabhängigkeit Italiens, welche durch die Schriften von Balbo, Gioberti, Manzoni, Massimo d'Azeglio und andere verbreitet worden waren, verwirklicht werden dürften. Es waren die Gebildetsten, die Vornehmsten, welche an der Spitze standen; nicht der Strassenpöbel, so wie überhaupt in Italien der Hass der niedern Stände gegen die höhern nicht stattfindet, wie da, wo die Mehrzahl der Bevorrechteten mitunter aus Leuten besteht, die nichts haben, nichts können und nichts weiter sind. So stand am 12. Januar 1848 Palermo auf, wo der Herzog Serradifalco bald in der ersten Kammer und Markgraf Torrearsa in der zweiten den Vorsitz übernahm. So sah sich am 18. Januar der König von Neapel zu Concessionen genöthigt, wo der gelehrte Graf Troja nach der Constitution vom 29. Januar Minister wurde. Der Verfasser sagt, da jener König noch im October 1846 durch einen geheimen Vertrag (S. 73) Oesterreich, Russland und Preussen versprochen hatte, nie eine repräsentative Verfassung zu bewilligen, so hat vielleicht Eifersucht gegen die wachsende Popularität von Carlo-Alberto denselben bewogen, diese Constitution freiwillig zu gewähren, vielleicht mit dem Vorbehalt, sie bald wieder zu nehmen. Jedenfalls legte dies Beispiel den andern Herrschern Italiens die Nothwendigkeit auf, dasselbe nachzuahmen. Als daher am 5. Februar der Stadtrath von Turin dem Könige eine solche Bitte vortrug, fand sie den König bereits dazu vorbereitet; er hatte sich nämlich darüber mit seinen Ministern berathen und Männer von Bedeutung dabei zugezogen, als die Grafen La Tour, Peyretti, Raggi, Collegno, Pralormo, Coller, Gallina und Sclopis, die aber mehr waren, es waren Männer von Wissenschaft, Erfahrung und von freisinnigen Ansichten. Darum werden hier die Vornehmen geliebt. So wurde die sardinische Constitution am 9. Februar 1849 freiwillig gegeben; noch ist an ihr nichts geändert worden, und da der jetzige König sie treu hält, nennt ihn jeder Bauer den ehrlichsten Mann im Lande. Leider folgte bald darauf die Revolution vom 24. Februar zu Paris, welche überall Ueberstürzung herbeiführte; ahmen doch die grössten Aristokraten alle Moden aus Paris nach; daher diesmal die Demokraten zu Wien dies am 13. März nachahmten. Dass dasselbe auch am 18. zu Mailand geschah, war nicht zu verwundern, da dies ja auch in Berlin geschah.

Der Verf beschreibt nunmehr die allgemeine Aufregung gegen Oesterreich, durch welche Carlo-Alberto gewissermassen genöthigt

war, am 25. März den Tessin zu überschreiten. Was der Papst für Italien angefangen hatte, wollte der König vollenden, obwohl er in trüber Ahnung sagte: Wenn ich mit Gottes Hülfe das Werk vollbracht haben werde, werde ich nicht mehr regieren. Er hatte eine dunkle Ahnung, dass er nicht glücklich sein würde. Sein Gewissen aber über den angefangenen Krieg war beruhigt, denn der Papst hatte seine Vermittelung unter der Bedingung angeboten, dass Oesterreich seine gesammten Heere aus Italien zurückziehen werde, weshalb auch der Monseigneur Morichini an den Kaiser nach Insbruck geschickt wurde. Ueberdies hatte der Papst die italienischen Waffen gesegnet. Es musste dies grossen Eindruck auf den König machen, der in dem Papste den Stellvertreter Gottes auf der Erde erkannte. Auch der König Carlo-Alberto beobachtete die Kirchengebote so gewissenhaft, wie der strengste ascetische Mönch, um sein Gewissen darüber zu beruhigen, dass er seiner Gemahlin so wenig treu war, dass darüber Thatsachen sprechen. Die Senatoren Cibrario und Colli wurden nach Venedig geschickt, um sich mit dem dortigen Aufstande in Verbindung zu setzen. Allein jetzt machten sich die Einflüsse der geheimen Gesellschaften geltend, die eigentlich von der Königin Caroline von Sicilien gegen Napoleon gegründet, später eine republikanische Richtung genommen hatten, weil man darin das einzige Mittel sah, zur italienischen Einheit zu gelangen. Der Verfasser zeigt, welchen nachtheiligen Einfluss auf Italien damals die französischen Parteiführer hatten, welche in Italien Alles überstürzten. Wichtig ist aus jener Zeit der Vorschlag, den der österreichische Diplomat Hummelauer zu London am 24. Mai 1848 machte, wonach die Lombardei sich selbst eine Regierung wählen, Venedig aber selbstständig von einem österreichischen Erzherzoge regiert werden sollte. Eben so werden hier zum ersten Male mehrere Briefe mitgetheilt, welche der König von den Schlachtfeldern aus an den Justizminister, den verehrten Grafen Sclopis, schrieb. Die Ereignisse, welche den Waffenstillstand am 9. August 1848 herbeiführten, sind bekannt, weniger aber, dass der König sich darüber bitter beschwerte, dass der Papst seine Meinung durchaus geändert, was ohne die Ueberstürzung durch die französische Revolution nicht geschehen wäre. Merkwürdig sind die Verhandlungen mit den Kammern und den Diplomaten bis zur Aufsagung des Waffenstillstandes am 12. März 1849. Der König hielt seine Ehre verpfändet; er wagte Alles, er wollte für Italien sterben. Sehr lesenswerth ist die Schilderung des Unglückstages von Novara und die Abdankung des Königs. Er wollte, dass ihn Niemand begleite, und sagte: „Das Leben, das ich jetzt führe, soll Niemand mit mir theilen.“ Sehr wichtig sind die hier zum ersten Male mitgetheilten Aktenstücke und diplomatischen Instructionen vor dem Ausbruche dieses zweiten Krieges.

Rührend ist die Reise des Königs vom Schlachtfelde aus beschrieben, der unter dem Namen eines Obristen, Graf Borgo, durch

die österreichischen Vorposten gefangen wurde, aber doch über Savona Nizza erreichte, von wo er über Antibes und Toulouse zu Bajonne am 1. April 1849 ankam, mithin sehr schnell, da er erst am 24. März abgereist war. In Tolosa in Spanien holten ihn zwei seiner Adjutanten ein, welche ihn bewegen wollten, seinen Entschluss zu ändern; allein er gab seine Abdankung hier amtlich vor einem Notar ab, die der Verfasser ebenfalls in der spanischen Urschrift mittheilt. Am 19. kam er endlich in O'Porto an, wohin ihm bald eine Deputation der Kammer der Abgeordneten und des Senates folgte, zu welcher letztern der Verfasser gehörte. Hierauf folgen die merkwürdigen Unterhaltungen des Königs mit dem von ihm sehr geachteten Verfasser, welche er ohnerachtet seiner Krankheit fortsetzte, die am 14. Mai anfing und zu deren Heilung der Leibarzt des Königs, Ritter Ribera, am 30. Juni ankam, der den König bereits bis zum Gerippe abgemagert fand, denn die geistige Aufregung hatte durch hartnäckige blutige Diarrhöe einen vollständigen Marasmus erzeugt. Er stand seit dem 3. Juli, wo die Commission des Senats zurückreiste, nicht mehr von seinem Lager auf. Besonders wichtig sind die Aeusserungen des Königs über seine Liebe für Italien und sein Schmerz darüber, sich verkannt zu sehen. Da er nämlich im Jahre 1821 nicht die Gewaltmassregeln der extremen Partei bewilligt hatte und von derselben seitdem vielleicht eben so gehasst worden war, wie von der Hofpartei, war man so weit gegangen, sein Unglück im Kriege ihm als Verrath beizumessen. Tief hatte ihn seine Behandlung in Mailand angegriffen. Er starb am 28. Juli, umgeben von der ihn segnenden Geistlichkeit, ganz beruhigt, denn er hatte oft selbst von sich gesagt: „Ich habe einen wahren Köhlerglauben". Auch trug er stets die Wundermedaille der unbefleckten Empfängniss, die so viele auch in Deutschland mit dem besten Gewissen tragen. Den Schluss dieses Werkes macht die Beschreibung der Trauerfeierlichkeit in Turin und die Beisetzung seines Leichnams in dem königlichen Erbbegräbnisse zu Superga, auf dem Berge bei Turin, wo Prinz Eugen von Savoien im Jahre 1706 das französische Belagerungsheer vor Turin beobachtete, und den Plan zum glücklichen Entsatz machte. Ueber die Mitwirkung eines preussischen Hülfscorps in den damaligen Kriegen gegen Frankreich hat der gelehrte Minister Graf Sclopis in seinem gründlichen geschichtlichen Werke über die diplomatischen Verbindungen des Hauses Savoien mit England Nachricht gegeben, und eine Episode aus dieser Kriegsgeschichte ist „die Heirath des Markgrafen Carl von Brandenburg mit der Markgräfin Bolbiano von J. F. Neigebaur. Breslau 1856, bei Kern." Der Senat des sardinischen Parlaments bestimmte für Carlo-Alberto den ihm stets amtlich beizulegenden Namen „des Hochherzigen". Gewöhnlicher aber hört man ihn nennen: den ersten königlichen Märtyrer für die Unabhängigkeit seines Volkes.

Neigebaur.

Historische Entwicklung der speculativen Philosophie von Kant bis Hegel. Zur näheren Verständigung des wissenschaftlichen Publicums mit der neuesten Schule dargestellt von H. M. Chalybäus. Fünfte durchgängig revidirte und theilweis umgearbeitete Auflage. Leipzig, Arnoldische Buchhandlung, 1860. XV und 367 S. gr. 8.

Die deutsche Philosophie von Kant bis nach Hegel füllt einen besonderen Bildungskreis der neueren Speculation aus, der, anhebend mit dem umfassenden Kriticismus Kants, worin wir die gemeinsame Anregung für die Philosophie der Folgezeit finden, sowohl hinsichtlich der Prinzipien und der Methode der Philosophie, wie hinsichtlich ihrer Stellung zu den übrigen Wissenschaften in stark ausgesprochenen Gegensätzen sich entfaltet hat. Es lassen sich während dieses Zeitraums in den philosophischen Schulen Deutschlands ähnliche geschiedene Richtungen wiedererkennen, wie sie schon seit der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts hervorgetreten waren, als die Philosophie sich in den englischen Empirismus und den damaligen französischen Rationalismus spaltete, nur dass bei uns, wie es in Folge des mächtigen Anstosses, den die Forschung durch Kant auf das Apriorische erhielt, nicht anders zu erwarten war, ein vorwiegend speculativ rationaler Geist die Forschung durchdrungen hat. Wir unterscheiden in dem halben Jahrhundert, das zwischen dem Erscheinen von Kants Kritik der reinen Vernunft (1781) bis Hegels Tod (1831) liegt, theils idealistische und realistische Systeme, theils subjective und objective Auffassungen der Philosophie, theils streng rationale und empirische, oder historisirende Behandlungsweisen derselben, während zugleich mancherlei combinirende Vermittlungsversuche frühzeitig bemerkbar werden. Wenn man die Grenze des zu schildernden philosophischen Bildungsabschnittes, wie es in der Schrift von Chalybäus geschehen ist, mit Hegel machen will, so verlässt man die Speculation in einer zwiespältigen Lage, welche durch den Gegensatz zwischen der Hegel'schen und der Herbart'schen Lehre scharf genug bezeichnet ist. Was nach Hegel in der deutschen Philosophie unternommen und gethan ist, — sei es zur Neugestaltung derselben auf Grund einer vollständigen, den begrifflichen und den anschaulichen Bestandtheil der Erkenntniss vereinigenden Forschungsweise, sei es zur Berichtigung, Durchbildung und Verschmelzung älterer Lehrsysteme, — diese ganze nach Gehalt und Form sehr beachtenswerthe philosophische Bewegung neuester Zeiten, wohin wir ausser der Krausischen Philosophie auch die Leistungen mehrer der jetzt lebenden philosophischen Schriftsteller zu rechnen haben, die zu verwandten Ueberzeugungen sich geführt sahen, alle diese über Schelling und Hegel, über Naturphilosophie und absoluten Idealismus, sowie über Herbarts discursiven Reflexionsstandpunkt und über Schleiermachers combinirende Lehrweise wesentlich sich erhebenden Erkenntnisse und Strebungen der deutschen Philosophie hängen selbst noch so innig mit der gegenwärtigen Fortbildung der

Wissenschaft zusammen, dass wir es dem Geschichtschreiber gestatten dürfen, schon vor denselben seinen Ruhepunkt zu nehmen und vorläufig eine Epoche mit Hegel zu machen, obschon die angedeutete Bewegung und Ausdehnung unserer Philosophie zum grossen Theile noch gleichzeitig mit der Ausbildung jener anderen Schulen verlaufen ist.

Wir können die Entwicklung der Philosophie eines Zeitraums sowohl für sich, in ihren wissenschaftlichen Umkreis abgeschlossen, als auch zugleich in ihren Bezügen zu den andern Theilen der Geistesbildung, zu Wissen und Glauben, zu Lehre und Erziehung, zu Staat, Sitte, Kunst und Geschmack, verfolgen, denn es findet eine weithin eingreifende Wechselwirkung der speculativen Ideen mit allen Gliedern des Culturorganismus der Menschheit statt. Der Geschichtschreiber würde im letzteren Falle die philosophische Wissenschaft in ihren lebendigen Anknüpfungen, in ihren geschichtlichen Bedingungen und Wirkungen, in ihren weitverbreiteten Wurzeln und Verschlingungen sich gestalten lassen, und es würde dabei eine charakteristische Zeichnung der hervorragendsten Philosophen, als der Urheber und Leiter der wissenschaftlichen Bewegung, erfordert werden. Die geschichtliche Darstellung würde dadurch unläugbar ein lebensvolleres Interesse erlangen, und zwar keineswegs einen fremdartigen, äusseren Reiz, sondern ein Interesse, das aus der Einsicht in die allseitige geschichtliche Bedeutung und Beziehung der Philosophie erwüchse. Die Verbindung des speculativen und des culturgeschichtlichen Standpunktes in der Geschichte der Philosophie sehen wir als das rechte Ziel an, wohin zu streben ist, da bisher nur Versuche der Art über einzelne Zeiten und Denker gemacht worden sind. Die allgemeine Geschichte der Philosophie ist in diesem Betracht hinter der Behandlung der politischen Geschichte im Rückstand geblieben, die längst angefangen hat, ihren besonderen Gegenstand im Zusammenhang der übrigen Culturgebiete zu betrachten. Die Philosophen haben am liebsten auf die esoterischen Kreise der philosophischen Thätigkeit geachtet, da die philosophischen Ideen ihre breiteste Wirkung unter den Menschen meistens erst dann ausgeübt haben, wenn sie, ihrer wissenschaftlichen Bande entkleidet, in allgemeinfassliche Lösungen sich ergossen hatten, obwohl sie auch in dieser Verwandlung von ihrem Ursprunge immerfort zeugten. Insbesondere würde es, glauben wir, zur Verständigung über den Werth der Philosophie, als geschichtliche Apologie derselben, in unsern Tagen viel beitragen, wenn die Geschichtschreiber der Philosophie die Lehrentwicklung mit dem Hinblick auf das geistige und sittliche Leben des Zeitalters verbinden wollten.

(Schluss folgt.)

Chalybäus: Entwicklung der speculativen Philosophie.

(Schluss.)

Indessen sind wir weit entfernt, der rein doctrinellen Auffassung und Abschliessung der neueren Philosophie, wie sie uns von Chalybäus geboten wird, unsere Anerkennung vorzuenthalten. Seine Entwicklung der speculativen Philosophie von Kant bis Hegel enthält eine Darstellung der philosophischen Lehren in in ihrer streng methodischen Abfolge, und zwar der eigentlichen Grundlehren in den Hauptsystemen, mit Ausschluss der weiteren Fortbildung derselben in den daraus entstandenen Schulen. Diese Beschränkung der Aufgabe, wonach was in den obersten Regionen der philosophischen Thätigkeit geschaffen ist, in seinen Grundzügen herausgehoben und in einfachen Gruppen zusammengestellt wird, trägt zur Ueberschaulichkeit des geschichtlichen Stoffes bei; die speculativen Standpunkte und Principien der Denker, eines Kant, Herbart, Fichte, Schelling, Hegel, werden in den allgemeinsten Theilen ihrer Systeme nachgewiesen, so dass die Aneinanderreihung dieser grossen Lehrgebäude, ihre Trennungen und wechselseitigen Ergänzungen in deutlichen Umrissen erscheinen.

Die Beschränkung der Darstellung auf die grundlegenden Theile der Systeme hat indess auch ihre Schattenseite. Ein symmetrisches Bild der Lehrentwicklung wird damit nicht gewonnen, aus den metaphysischen Unterbauen allein, wie ausführlich auch deren Construction offengelegt wird, kann der Umfang, das Gleichgewicht und der Lebenswerth einer Lehre noch nicht hinlänglich angeschaut werden. Auch darf man nicht übersehen, dass die Grundlehren selbst erst durch ihre Ausführung in den besondern Theilen ihre volle Klarheit und eigenthümliche Gestalt annehmen. An den Früchten zeigt sich die Natur der Aussaat. Der Verfasser hat zwar einzelne Einblicke in die innere Durchgliederung der Systemtheile sich gestattet, aber bei weitem nicht in solcher Tiefe, um das wissenschaftliche und praktische Gewicht derselben schätzen zu lernen, nicht einmal soweit, um die Auseinandersetzung selbst ansprechend zu machen, denn die unbelebte Weite langgestreckter Allgemeinheiten dehnt sich mühselig durch das Buch hin.

Die soeben gemachte Ausstellung betrifft vielmehr den Plan, als die Ausführung der Arbeit. Das eigenthümliche Verdienst derselben unterschätzen wir keineswegs, es besteht in der sorgsamen Erörterung der Principien, zumeist von Kant, Herbart, Fichte,

Schelling und Hegel, denen kürzere Abrisse über Jacobi und Schleiermacher angereiht werden. Von Baader wird kein Wort gesagt. Es war nicht die Absicht des Verfassers, die zwischen den Hauptsystemen liegenden minder erheblichen Ausfüllungsglieder zu behandeln; sein Zweck, Jüngere in das systematische Studium der Philosophie einzuführen (S. IX), brachte es mit sich, den Blick zu sammeln, indem das Hervorragendste herausgestellt wurde. Es sollte die Geschichte unserer neueren Philosophie als Propädeutik zur Philosophie dienen. Nach Umständen ist das gewiss ganz zweckmässig; im Allgemeinen aber würden wir es vorziehen, als historische Propädeutik zur Philosophie die allgemeine Geschichte der Philosophie der besonderen neueren vorauszuschicken, damit der Gesichtskreis des Lernenden von Anfang an weit und empfänglich, im grössten Maasse unbefangen gehalten werde; namentlich sind die grossen Systeme der Griechen, vorzüglich die aus der Sokratischen Schule entsprungenen, von gleicher propädeutischer Tauglichkeit, wie die neueren deutschen.

Dass der Verfasser die Kritik der dargestellten Lehren mit grosser Enthaltsamkeit übt, können wir nur billigen. Er bemerkt in dieser Hinsicht, dass seine eigne philosophische Ueberzeugung ihm einen freien Standpunkt ausserhalb der sich bekämpfenden Parteien sicherte (S. VII); die Tendenz der, schon im Winter 1835—36 zu Dresden gehaltenen, Vorträge, woraus das Buch entstanden ist, sollte eine ungefärbt historische sein, und in ungesuchter Weise ergab sich die negative, „den damals und zum Theil noch immer in der Schule herrschenden Wahn brechen zu helfen, dass die Philosophie in ihrer letzten Gestaltung eine für immer fertige und vollendete Wissenschaft sei“ (S. VIII). Dies sagte der Verfasser zur vierten Auflage im Jahre 1848. In unsern Tagen ist jene zu ihrer Zeit oft verkündete letzte Gestalt der Philosophie, die Hegel'sche nämlich, bereits soweit durch die Kritik zurückgeschoben und der eignen Zersetzung verfallen, dass solch ein Wahn nur noch an Orten festhängen mag, von denen ein engherziger Schulgeist die Lebensluft freierer und gründlicherer Forschung fernhält.

Bei einem Buch, wie das uns vorliegende, das jetzt in fünfter Auflage verbessert und zum Theil umgearbeitet ausgegeben wird, kann es nicht mehr unsere Aufgabe sein, das Einzelne durchzugehen. Wir begnügen uns damit, eine Reihe von Bemerkungen einzuflechten, indem wir die Einrichtung des Werkes nach der Folge der geschilderten Systeme kurz darlegen.

Zum Anfang seines geschichtlichen Vortrags erinnert der Verfasser an das wiederholte Erscheinen eines alten Gegensatzes in der Philosophie, der schon bei den Griechen im Platonismus und Aristotelismus angelegt war, dann im Mittelalter als Realismus und Nominalismus durchbrach, in neuerer Zeit als Spiritualismus (richtiger Rationalismus) und Sensualismus sich gestaltete, jener durch Descartes und seine Nachfolger, dieser durch Locke und dessen

französische Nachkommen vertreten. Fr. Bacon wird von dem Verfasser übergangen, während er doch, als der eigentliche Feststeller der empirischen Methode, welche die Entzweiung der Philosophie unmittelbar vor Descartes einleitete, seinen Platz vor Locke hätte einnehmen sollen. Indess ist es dem Verfasser zunächst nur darum zu thun, durch Angabe der Locke'schen Ansichten nebst der auf demselben Boden entsprossenen Skepsis von Hume auf Kant überzuleiten. Denn Kant nahm das Locke'sche Problem, die Untersuchung über den Ursprung unserer Vorstellungen, freilich in unvergleichlich tieferem und weiterem Sinne, auf. Während Locke die Thatsachen des intellectuellen Lebens von aussen anschaut, ohne in das Getriebe der geistigen Selbstthätigkeit vorzudringen, setzt sich Kant von Anfang an in der Entdeckung der ursprünglich inneren Erkenntnissbestandtheile des Geistes fest. Der Ausgang der Kantischen Speculation war von zwei Seiten bestimmt, theils durch ihre Stellung zu dem Sensualismus und Skepticismus jener Zeit, theils durch ihr Verhalten zu dem rationalen Formalismus der Wolffischen Philosophie, gegen welche Kant den Vorwurf des Dogmatismus, d. h. der Unkritik in seinem Sinne, erhob. Die Beziehungen Kants nach beiden Seiten hin mussten zur Einführung in seine Lehre gleich neben einander erklärt werden; statt dessen behandelt der Verfasser nur die eine, die ersterwähnte, und kommt erst an späterer Stelle gelegentlich auf Kants Stellung zu dem Wolffianismus (S. 22 f.). Der Abschnitt über Kant ist nur übersichtlich gehalten, nicht so eingehend, wie die folgenden, und wie es Kant, seiner Bedeutung in der Philosophie nach, verdient hätte; es werden die Hauptstücke aus dem Inhalt der Kritik der reinen Vernunft dargelegt, der Erkenntnissbegriff Kants, worauf seine ganze Philosophie ruht, von wo aus die Fortbildung der Philosophie nach ihm ausging, die eigenthümliche Fassung des kritischen Unternehmens, die Frage nach der Möglichkeit synthetischer Urtheile a priori, wird beleuchtet, es folgt dann das Nöthigste aus der transscendentalen Aesthetik, Analytik und Dialektik, wobei hie und da Einiges strenger zu ordnen gewesen wäre, es werden Kants Untersuchungen über die älteren Beweise für das Dasein Gottes angeführt, worauf der Vortrag plötzlich zum Schluss eilt, so dass die Kantische Kritik der praktischen Vernunft nur in der Kürze berührt wird; eine verhältnissmässige und vollwichtige Kenntniss der Haupttheile der Kantischen Philosophie wird nicht gegeben. Der von Kant versuchte moralische Beweis für das Dasein Gottes hätte weit mehr hervorgehoben werden müssen, als es von dem Verfasser geschehen ist; er soll zwar kein Wissen in Vernunfterkenntniss begründen, sondern nur Vernunftglauben aus moralischer Ueberzeugung gewähren; er enthält jedoch Sätze von grösstem Werth; denn gerade dies: dass in unserem moralischen Bewusstsein das Postulat der Gottesidee sich findet, dass diese Wahrheit als absoluter Grund und Quell der sittlichen Ordnung, als Bürgschaft der Uebereinstim-

mung des moralischen Bewusstseins des Menschen mit sich und der Natur anerkannt werden muss, ist ein fruchtbares positives Ergebniss, das sich den übrigen sogenannten Beweisen für das Dasein Gottes anreiht. Es wird dadurch von moralischer Seite die Einsicht festgestellt: dass die Idee Gottes Voraussetzung ist in unserem vernünftigen Bewusstsein, eine Voraussetzung, der wir, vernünftig denkend, uns nicht entschlagen können. Darin aber erweist sich das an allen derartigen Argumenten unvertilgbar Gültige, das, soviel sie auch von der Kritik gedreht und auseinander gelöst worden sind, immer in Kraft bleibt.

In Kant liegen die Keime der philosophischen Entwicklung der nächsten Jahrzehnde bereits angedeutet. Die bei ihm zusammengefassten, aber nicht organisch durchdrungenen Elemente gehen in der Folge bis zu entlegenen Extremen auseinander; so verschiedenartige Philosopheme man auch durchführt, sie hängen alle mit einzelnen Fäden an dem kritischen Gewebe Kants, womit die Reform unserer Philosophie den Anfang machte; einzelne Richtungen werden verschiedentlich ausgesondert, verstärkt und übertrieben. Fichte, Schelling, Hegel suchen ein streng einheitliches Erkenntnissgebäude aufzurichten, Fichte durch idealistische Steigerung des in Kant angelegten Subjectivismus, Schelling durch Ausbildung eines auf die intellectuelle Anschauung des absoluten Denkobjects gegründeten Pantheismus, Hegel durch einen, jenen wie diesen aufnehmenden, idealistischen Formalismus. Allen diesen entgegen sagt sich Herbart vom Monismus los und setzt das Einzelwesen, als einfaches Reales, für sich absolut an. In der ganzen idealistischen Systemfolge schwindet die Spaltung zwischen Erscheinung und Sein an sich, man suchte den Erkenntnissbegriff tiefer und einiger zu fassen, als der dualistische bei Kant war, aber man überholte das Ziel, indem man die Erfahrung dem reinen Begriff gegenüber zurücksetzte. Herbart scheidet wieder das vorgeblich unerkennbare An-sich der Dinge und die Erscheinung, der Erfahrung sich anschliessend, zerstört er doch die im empirischen Bewusstsein vorfindlichen Begriffe, um aus den Trümmern ein künstliches Vorstellungsgebäude aufzurichten. Bei den zuerst genannten Denkern ist das deductive Vernunftverfahren, freilich nach sehr einförmigem Schema, herrschend geworden, bei letzterem das zersetzende, das die Begriffe bis zum Auseinanderfallen auftrennende. Jene legen in ihre Deductionen das volle Gewicht absoluter Ideen, sie bewegen sich am freiesten und kühnsten im Reich der Principien, Herbart, nachdem er den Begriff zersplittert, greift zu einer Vorstellung, die er aufbaut, er zeichnet ein Sinnbild, wo das Zusammenpassen der Theile in der Vorstellung an die Stelle des Gedankens, als sachlicher Erklärung, gerückt wird. Vergleicht man den Herbartianismus mit der monistischen Systemreihe, so findet man, wie er überall das Geeinte wieder auseinander treibt, wie er auch den Organismus der Wissenschaft in eine Anzahl gar nicht, oder nur durch lose Beziehungen verbundener Stücke

zerfällt; die Grundidee eines Lebensganzen alles Seienden, eines Reichs der Wesen und ihrer verschiedenen Sphären, eigentlich dieselbe Idee, durch deren Erfassung im Alterthum Philosophie entstand, lässt der Herbartianismus wieder zergehen, es bleiben ihm als sichere Realitäten nur die unendlich vielen Sonderdinge, über deren höheren Grund und bestimmende Ursache es nach ihm keine Erkenntniss geben kann, nur Gefühl, Glauben, Meinung. Diese Ansicht der zerlösend discursiven Reflexion und der schematischen Vorstellung hat sich im erklärten Gegensatz zu der speculativ idealistischen und organischen Philosophie ausgebildet, so dass ihre Stellung in der neueren Philosophie keinem Zweifel unterliegt; dazu stimmt auch der Zeit nach ihr Auftreten und ihre Verbreitung, die erst nach Hegel einen weiteren Umfang genommen hat.

Mit der Anordnung der Systeme der nachkantischen Zeit, wie sie der Verfasser gewählt hat, können wir nicht ganz einverstanden sein. Es ist ganz in der Ordnung, dass unmittelbar auf Kant Reinhold und Fries kurz erwähnt werden, auch mag sofort die Stellung gekennzeichnet werden, die Jacobi zum Kriticismus einnahm, indem er die unmittelbaren Thatsachen des Gemüthes, sowohl der empirischen Gewissheit, wie der übersinnlichen Vernunftgefühle, zur Geltung zu bringen suchte, worauf alsdann der Feindseligkeit Jacobi's gegen alle speculative Philosophie, die er Spinozismus, Pantheismus, Atheismus schalt, gedacht werden mochte. Jacobi ist ein Zwischenglied in der philosophischen Entwicklung, unbefriedigt und unruhig, fordernd und strebend, mehr nicht; in seiner enthusiastischen Art hat er manchmal etwas Richtiges und Bedeutendes geahnt, aber zu wissenschaftlicher Klarheit und Schärfe hat er es sowenig, wie sein Anhang, gebracht, selbst Unparteilichkeit und Unbefangenheit gebrach ihm in der Beurtheilung anderer Lehren. Bei Chalybäus wird er nach Verdienst und Schwächen gewürdigt. Nach diesen wird Herbart vorgeführt; er scheint uns, zwischen Kant und Fichte geschoben, nicht an seinem Platze zu stehen. Der Verfasser hat dies selbst gefühlt und bemerkt, dass es seine grosse Unbequemlichkeit habe, Herbart vor Fichte abzuhandeln, allein er entschliesst sich doch zu dieser historischen Prolepsis, weil nur die positive, nicht die polemische Seite der Herbartischen Lehre, die überdem mit Kant genau zusammenhängt, darzustellen sei (S. 68. 115). Wir entgegnen in diesem Betracht: wenn man auch von der Polemik Herbarts gegen Fichte u. A. absehen will, so bleibt doch im Lehrgehalt selbst die oppositionelle Stellung des Herbartianismus gegen alle unitarisch-organischen Systeme, welche bei jener Einschiebung vor Fichte nicht deutlich werden kann; die eigenthümliche Anschliessung Herbarts an Kant aber wird erst dadurch recht in's Licht treten, wenn, um jenen Gegensatz kenntlich zu machen, nach der Uebersicht der unitarischen Systeme, auf diesen zurückgelenkt wird. Nicht minder ferner spricht dafür, Herbarten eine spätere Stelle, nämlich erst nach Hegel, anzuweisen, der Umstand, dass der

Herbartianismus zu der empirischen Richtung in mehreren Wissenschaftsgebieten Verwandtschaft hat; diese Richtung ist nach Ablauf der Fichte-Schelling-Hegel'schen Epoche im Zunehmen begriffen, und die Herbartische Anschauungsweise, welche die Analyse des Einzelnen begünstigt, ist ihr entgegengekommen. Freilich, zur Zeit, als der Verfasser seine Schrift zuerst entwarf, um's Jahr 1835, lag die Ausdehnung des abstracten Realismus Herbarts noch nicht vor Augen; allein, bei den wiederholten Umarbeitungen der Schrift hätte der Verfasser die bezeichnete wesentliche Veränderung einführen können, hat er doch sonst, wie in der weiteren Ausführung der Neuschellingischen Lehren, die Erneuerung ansehnlicher Stücke seines Werkes nicht unterlassen. Wir unsrerseits legen, um die geschichtliche Bedeutung des Herbartianismus zu verstehen, auf seine Beziehung zu den empirisch-exacten Forschungen unserer Tage Gewicht. Denn die Entscheidung kann nicht ausbleiben, und ist, scheint es, schon im Anzuge, ob seine Principien für eine gesunde Entwicklung selbst der empirisch-mathematischen Wissenschaften ausreichend sind, oder nicht; die Auseinandersetzung der Herbartischen Philosophie mit den wissenschaftlichen Interessen der Gegenwart wird uns zeigen, ob die sensualistische Strömung der letzten Jahre sich etwa dem zerstückenden Realismus jener Philosophie zugesellen wird, wozu uns einige Anzeichen vorgekommen sind, was aber unfehlbar die ärgste Erniedrigung der Philosophie in diesen Kreisen herbeiführen würde; oder aber, ob der genannte Realismus, gedrängt durch die tieferen und immer stärkeren Anforderungen in Metaphysik, Psychologie, rationaler Theologie und Ethik, die seine Schwächen offen genug gelegt haben, sich zu einer Umwandlung und Ergänzung wird entschliessen müssen, als Vorbereitung des Ueberganges zum wahren (absoluten) Realismus, d. h. zur Wesenslehre der organischen Philosophie, wogegen er freilich vorläufig sich abstossend verhält.

Noch haben wir hinsichts des Abschnitts über Herbart zu erinnern, dass derselbe unverhältnissmässig in die Einzelnheiten der Metaphysik, nach den Abtheilungen in Ontologie, Synechologie und Eidolologie sich einlässt, was in solcher Breite zur Charakterisirung des Systems nicht Noth that; mindestens konnte man die ontologischen und synechologischen Auseinandersetzungen einschränken; es genügte, die Routine des sophistischen Nominalismus und die durchgängig schematisch bildliche Vorstellungsweise, diese merkwürdige Kunst, die Urbegriffe zu umgehen, um in neuen Figuren herkömmliche Vorstellungen zu umschreiben, an den schlagendsten Fällen zu charakterisiren. Unter den treffenden Bemerkungen, welche Chalybäus über die Herbartische Lehre macht, möge hier eine angeführt werden, welche auf mehrere Grundgedanken der Philosophie Bezug hat. „Herbart legt zwar grade darauf Gewicht, dass innerhalb einer ursprünglich als chaotisch vorgestellten Monadenwelt kein nothwendiger Grund zu einer ordnungsvollen, zweckmässigen Selbstgestaltung

gegeben sei, dieselbe vielmehr, wenn sie sich irgendwie gestaltet hätte, dem Zufall anheimfallen würde, was nicht annehmbar sei; dass folglich aus der wahrgenommenen wirklichen Zweckmässigkeit der Welt auf einen zweckbewussten Urheber geschlossen werden müsse; allein da doch dieser Urheber selbst als Monade gedacht werden müsste, von den Monaden aber oder Realen überhaupt gilt, dass sie sich nur im Zusammen mit anderen und durch dasselbe, vermöge der „Selbsterhaltung“ geistig bestimmen und zuständlich erfüllen, so drängt sich eine Reihe von Annahmen und Voraussetzungen auf, die, wenn wir sie, wie das System uns durch seinen Substanzbegriff berechtigt, von den endlichen Dingen analog auf Gott übertragen wollten, einen sehr inadäquaten Begriff Gottes und seiner Wirksamkeit zum Resultate haben würden“ (S. 139 f.). Die Idee Gottes fällt recht in die dunkle Region der Herbartischen Lehre, und wie sollte es anders sein, da in derselben die Einzeldinge schlechthin an sich gesetzt sein, das Leben aber in Störungen seinen Ursprung haben soll.

Von Fichte hat der Verfasser eine bündige Darstellung geliefert; er ist dabei zeitig bedacht, die gemeinen Vorwürfe eines träumerischen Idealismus von Fichtes Lehre fernzuhalten (S. 150), indem das Fichte'sche Princip, das Ich, zunächst, consequenter Weise, es mit sich, mit seinem Bewusstsein, worin es auch die Dinge findet, zu thun hat. Indess konnte auch zugleich mit auf den mangelhaften Erkenntnissbegriff bei Fichte aufmerksam gemacht werden, wonach er seinen idealistischen Standpunkt, der nur ein vorläufiger sein darf, fixirte, so dass er nicht zu klarer Erkenntniss des Begriffs des Seins durchbrach, dessen Sphäre für das Denken selbst unendlich weiter ist, als die eigne des vorstellenden Subjectes. Unser Denken ist nicht bloss Selbstbeschauung und objectivirende Herausstellung aus unserem Selbst; das Denken bringt überhaupt eine sachliche Gegenwart vor dem Geiste zu Stande, wobei es grade wesentlich ist, dass die subjective Beziehung zurücktritt. Auch ist das Sein, das Ding, nicht Grenze oder Anhalt, noch bloss Erzeugniss der Thätigkeit, sondern, als Substanz, ist es deren Voraussetzung und Quell. Sehr wahr wird von Fichtes System in seiner früheren Gestalt gesagt: „dass es recht eigentlich als das vermittelnde Glied und der Fortschritt von Kant zu den Neueren, ja als der eigentliche Eingang und Schlüssel der Philosophie des Jahrhunderts anzusehen sei“ (S. 175). Fichte hat nicht sowohl eine Schule gegründet, als er mächtig treibender Beweger und Lehrer grosser Denker war, die selbst Systeme und Schulen gründeten.

Unter den Begriffen, welche die philosophische Speculation seit Kant am meisten in Betracht gezogen hat, ist der Begriff von Sein und Denken einer der wichtigsten, er trat so recht in die Mitte der philosophischen Bewegung und der Fortgang der Philosophie von Fichte zu Schelling knüpft sich an die Auffassung desselben. Der Verfasser spricht sich darüber so aus: „Fichte hatte das Sein

in dem Sinne ganz aufgehoben, als man sich darunter etwas Beharrliches, Ruhendes, substantiell nur eben Daseiendes oder schlechthin objectiv Daliegendes denkt; er hatte vielmehr gezeigt, dass das Sein durch und durch als Thätigkeit und Leben zu betrachten sei; er hatte dies am subjectiven Ich gezeigt, und dieses Ich mithin als absolute Thätigkeit, und auch zugleich den antithetischen Rhythmus dieser Thätigkeit oder die Methode aufgewiesen. Es kam also nur darauf an, dass Schelling, was Fichte als eine blosse ideelle Thätigkeit, als ein theils bewusstes, theils unbewusstes Denken bezeichnet hatte, dass er dies nun darstellte als dem Wesen nach zugleich auch wirkliche und reale Thätigkeit; oder mit anderen Worten, dass er aussprach: das Ideale und Reale sind identisch in ihrer Wurzel" (S. 199). Der neue Ansatz, den die deutsche Philosophie durch Schelling nahm, zeigt sich darin, dass dieser Denker mit einem Male „alle Schranken und Fesseln der Subjectivität durchbrach; er erweiterte das beschränkte Fichte'sche Ich zur allgemeinen Weltsphäre und stand so mit einem Schritt zugleich im Absoluten und Realen" (S. 200).

Bei Schelling, gemäss der Ausbildung seines früheren Systems, hat der Verfasser die naturphilosophischen Lehren ausführlicher angegeben; es sind dies die eigenthümlichsten Ideen, welche Schelling ausgeführt hat, wodurch er zu seiner Zeit am anregendsten gewirkt hat. Die Uebersicht, welche von Schellings neuester Potenzenlehre vorgetragen wird, ist ausreichend, um den Gedankengang dieses Philosophen in der Gesammtheit zu würdigen und die Zusammenfassung seiner älteren Lehren in der letztgewonnenen Gestalt des Systems zu überschauen. In geschichtlicher Hinsicht hätte indess das synkretistische Element bei Schelling, sein Verarbeiten alter und neuer Philosopheme, genau angegeben werden sollen, welches sich durch den ganzen intellectuellen Bildungsgang desselben deutlich verfolgen lässt.

In Betreff der Darstellung Hegels finden wir zu bemerken, dass der Verfasser sich allzu sehr in das rein Logische der Hegel'schen Philosophie vertieft hat. Seine Abhandlung darüber hält sich theils an die Phänomenologie des Geistes, welche die Einführung in das System bildet, theils und am meisten an die Wissenschaft der Logik, als Grundlegung und ersten Haupttheil desselben, nebst einzelnen Hinweisungen auf die Encyclopädie der philosophischen Wissenschaften. Die Hegel'sche Logik wird in ihrer ganzen Ausbreitung vorgenommen, und wir müssen es anerkennen, dass der Verfasser das Seinige gethan hat, um den Gedankenbau dieses abstractesten aller Metaphysiker dem Leser fassbar zu machen. Indessen, unter Anerkennung des vom Verfasser Dargebotenen, können wir doch die Meinung nicht unterdrücken, dass es wünschenswerth gewesen wäre, eine genaue Angabe über Hegels Philosophie des Geistes, namentlich des objectiven und absoluten Geistes, hinzuzuthun. Der Verfasser macht diese Gegenstände auf vier Seiten

(S. 337 ff.) ab, so dass das Bild der Hegel'schen Philosophie, namentlich in ihrem Verhältniss zu der Gesammtentwicklung der deutschen Philosophie, unebenmässig wird. Es ist doch einmal Thatsache, dass der Schwerpunkt der bisherigen Entwicklung der Hegel'schen Philosophie auf die Seite der Geistesphilosophie neigt, dass sie überwiegend in der Philosophie des Rechts und Staats, der Kunst, der Religion und der Geschichte ihren Einfluss bis auf unsere Tage ausgeübt hat. Es sind nun freilich, bei der einförmigen Gliederung des Systems, überall die nämlichen, in der Logik aufgestellten Gedankenformulare, die zum Vorschein kommen; allein es war nicht bloss zu zeigen, wie das System angelegt, sondern auch wie es ausgestaltet worden ist, die Ausführung der Theile, worin die Principien sich im Besonderen auslegen, durfte nicht zurückgesetzt werden, und dies war auch unschwer zu erreichen, nämlich um den gern gewährten Preis einer merklichen Abkürzung der metaphysischen Erörterungen Hegels, bei denen diesem Philosophen so viel Hohles und Eitles mituntergelaufen ist.

Wir haben Schleiermacher's bisher noch nicht Erwähnung gethan, um die Reihe der grossen Systemschöpfer nicht zu unterbrechen. Chalybäus weist ihm seine Stelle unmittelbar nach Fichte an, mit dessen späteren Lehren er ihn in engere Verbindung setzt. Fichte's zwischen dem Ich und dem Nicht-Ich hin und her schreitende Reflexion hatte es „nicht im Geringsten erklärt, wie der Inhalt dieses Ich, die unendliche Fülle der Dinge oder Bilder in ihm selbst ursprünglich entstehe“; es war daher das Nächste und Natürlichste: „zu der Annahme einer wirklichen Welt der Dinge und realen Natur um und ausser uns zurückzukehren; dies that Schleiermacher“ (S. 182). Chalybäus bezeichnet das Schleiermacher'sche Philosophiren „theils als eine Reassumtion des bisher und zunächst von Fichte Geleisteten, theils als einen Uebergang zu den folgenden Standpunkten“. Ueber den Platz, der Schleiermachern geschichtlich zukommt, ist kein Zweifel; er lehnt sich, ausgerüstet mit einem mannichfaltigen, insbesondere auch aus dem Alterthum geschöpften philosophischen Wissen, an die Ideen an, welche in jener Fichte-Schelling'schen Zeit hervorgetreten waren. Da er aber in den Fortgang der deutschen Philosophie in der Reihe von Fichte durch Schelling zu Hegel nicht entscheidend eingreift, und überhaupt am meisten durch Zusammenstellung, Benutzung und Verarbeitung philosophischer Ideen gewirkt hat, so nimmt er, ähnlich wie Jacobi, eine seitliche Stellung ein. Von verschiedenen Richtungen in der Philosophie hat Schleiermacher Etwas an sich gezogen, er macht die geistige Bildung in grossem Umfange geltend, protestirt durch das unmittelbare Bewusstsein gegen die Ausschliesslichkeiten und Uebertreibungen der Systeme, übt im Einzelnen eine geschickte Dialektik, breitet sich im historischen Forschen und in der Kritik aus, wie denn seine Anregungen für historische Untersuchungen und Darstellungen sehr erfolgreich geworden sind; aber wie in der Ethik, so in der ge-

sammten philosophischen Anschauung, betritt er den Standpunkt der Aeusserlichkeit, der Betrachtung der schon gegebenen Vorstellungen, die er nimmt und formt, ähnlich wie nach ihm die sittliche Vernunftthätigkeit ihren Stoff, die Natur, vorfinden soll und solchen nur einzubilden (zu ethisiren) hat. Die Grundanlage seines Denkens ist demnach die eklektische, verbunden mit einem starken formalistischen Triebe. Aus diesem Grunde sagt er Manchen zu, welche die Extreme scheuen, ohne in die innersten Ursprünge der Philosophie vorzudringen, und es lieben, in der Betrachtung des historisch und speculativ Gegebenen sich zu bewegen. Mehrfach ist Schleiermacher zum Nothanker der Rathlosigkeit in der Philosophie genommen worden, wozu das übrigens grosse Ansehen des Mannes und das Empfehlende seiner Richtung mitgeholfen haben mag. Was in Schleiermacher Philosophisches von Bedeutung sich findet, das hat die systematische Philosophie tiefer und reiner, als er gethan, entwickelt; so sein Geltendmachen des Gefühls und der Individualität von der Gefühlsseite aus, eine wesentliche Ergänzung zu der Lehre von dem Abhängigkeitsgefühl des Menschen in Beziehung zu Gott. Besonders beachtenswerth ist bei Schleiermacher die Einsicht der grossen Wahrheit: dass das Absolute die nothwendige Voraussetzung alles bestimmten Denkens und Seins, alles Wirkens der Dinge auf einander und der Intelligenz auf das Materielle sei; dass nun aber das Absolute nur negativ zu fassen sei, ist ein ebenso grosser Irrthum; das nichtsagbare Absolute ist nichtssagend; ist das s. g. Absolute völlig bestimmungslos, nicht bloss unwissbar, sondern dazu auch selbst bewusstlos, so ist es weit entfernt in Wahrheit absolut zu sein, vielmehr erscheint es dann sehr beschränkt und mangelhaft; ist es seinem Wesen nach unerkennbar, so verliert die vorerwähnte nothwendige Voraussetzung des Absoluten für unser vernünftiges Denken allen positiven Halt, der schöne Gedanke wird zur Halbheit, wie so Vieles bei Schleiermacher. Dieser Denker will auch, dass das Absolute nicht gewollt werden könne; leider würde dann der Wille, den der endliche Geist Gott schuldig ist, worin er dem göttlichen Willen sich eint, nämlich der Gehorsam, kein williger, kein freier sein, und wir müssten uns umsonst nach dem tiefsten Urgrunde der Sittlichkeit im Menschen umsehen. Jener dunkle Punkt des sogenannten metaphysischen Gottes, den der Gedanke zwar voraussetzen soll, mit welchem aber übrigens Wissenschaft und Gemüth nicht zu Rathe kommen, deutet auf eine Spaltung im Denken, die an so vielen Stellen durch Schleiermachers Philosopheme hindurchscheint. Die, jetzt überlebte, Elektik des Schleiermacher'schen Lehrkreises, auf parallelisirendem Zusammenstellen und Ausgleichen beruhend, war ihrer Zeit am Platz, um zwischen den Ausschweifungen der Systeme einen gewissen mässigen Sinn, den auch das Studium der alten Philosophen begünstigt, zu pflegen. Es hat sich seitdem eine andere die Philosophie eklektisch

aufnehmende und fortbildende Gruppe von Denkern hervorgethan, bei denen die Sache gründlicher angegriffen worden ist.

Werfen wir einen Ueberblick auf die von Chalybäus geschilderte Periode der neueren Philosophie, so stellt sich sowohl der einfache klare Fortgang der deutschen Philosophie in ihrem bestimmten Bildungsgesetze, wie auch das Ziel vor Augen, wohin die nächstfolgende Philosophie zu streben hatte. Kant erhob die Philosophie aus dem Sensualismus und Skepticismus und löste sie aus dem Dogmatismus, durch seinen transcendentalen Idealismus führte er sie auf die subjectivistische Bahn; Fichte brachte den Subjectivismus durch die Lehre von dem durchaus selbstthätigen, sich und die Dinge setzenden Ich auf seinen Hochpunkt; Schelling schritt von da zum Princip der Identität des Idealen und Realen und gab der Philosophie den Anschluss an die Grundlagen des Neuplatonismus und an Spinoza zurück, er verliess den Subjectivismus der Kritik und den der Selbstbetrachtung, um sich in die Betrachtung der im Absoluten umfassten Sphären zu vertiefen; Hegel, mit Aufnahme der Fichte'schen Methode, vom reinen Denken, von dem schlechthin Bestimmungslosen, ausgehend, suchte den Entwicklungsprozess des unpersönlichen Absoluten zu Subjectivitäten hindurchzuführen und liess schliesslich, durch nochmalige Umkreisung, den subjectiven Geist in dem objectiven und absoluten wieder aufgehen. Das Absolute ward so in die Bewegung des Processes und die Persönlichkeit in den endlichen Geist allein verlegt, Vorstellungen, mit denen das philosophische Bewusstsein sich nicht zufriedenstellen konnte, weshalb von diesem Punkte aus eine neue Ideenbewegung sich erhob, in der die Philosophie noch gegenwärtig begriffen ist. Ueber die Aufgaben der Philosophie, welche ihr nach Ablauf des mit Hegel schliessenden Abschnittes zunächst vorlagen, finden wir bei Chalybäus einige beachtenswerthe Fingerzeige in den den historischen Vorträgen angehängten Schlussbetrachtungen.

Ein durchgehendes Gebrechen der meisten Systeme des hier betrachteten Zeitraums ist die Abstraction, theils in dem leeren formalen Denken, wonach Einige meinen, das Uebersinnliche sei nicht erkennbar, Andere, es sei nicht reell; theils im Idealismus, der in missverstandener Einheit des Denkens und Seins, unter Nichtachtung des Wesensbegriffs, die blossen Denkbestimmungen zu Erkenntnisquellen stempelt, während doch die Denkgesetze und Denkformen zuhöchst sachlich, am Wesen, begründet sind; daher dann die verderbliche Geringschätzung der Empirie. Selbst bei Schelling, dem doch die Wahrheit in der Anschauung liegen soll, kommt, namentlich neustens, die hohlste Phraseologie abgezogener Formeln heraus, da dieser Denker über eine trübe Vorstellung von Potenz und Geschichte niemals sich erhoben hat. Abstraction herrscht auch in dem Herbartischen Realismus vor, der, bei der vermeintlichen Unerkennbarkeit des Wesens an sich,

in den Formalismus der Beziehungen sich verstrickt. An jenem Gebrechen krankend, verlor die Philosophie mehr und mehr Gehalt und Grund, und wo sie im Einzelnen, in zerstreuter Empirie, danach trachtete, gab sie wieder die höheren bindenden Principien auf, ohne welche es doch keine Philosophie im würdigen Sinne des Wortes giebt. So kamen Systeme, die mehr Logik, als Sachkenntniss, mehr Transscendenz, als Einsicht lieferten, deren vagen Ideengespinnsten die wesenhafte Wahrheit und Lebensfähigkeit abging. Es musste daher mit dem Erkenntnissbegriff in allen Stufen des Vorstellens und Denkens Ernst gemacht werden, die blosse Idee musste der Erkenntniss des Wesens weichen, die verflüchtigende und zerstreuende Begriffsbearbeitung musste vor der rational-organischen Forschung zurücktreten, die lebendige Durchdringung von Vernunftbegriff und Anschauung musste die eitle Logik sowohl wie den ideenlosen Sensualismus aus dem Wege räumen, um der Philosophie ihre geistig bildende Kraft wieder zu verleihen. **Schliephake.**

Aus Westminster-Abtei von Fr. W. Rogge. Zweite vollständige Auflage. Leipzig, Verlag von O. Wigand, 1860.

Von einem Dichter, der es mit seiner Kunst ernst meint, erwarten wir mit Recht, dass er uns einen bedeutenden Inhalt, ursprünglich und tief ergriffen, in seinem Werke darstelle. Wir suchen bei ihm nicht eine flüchtige Annehmlichkeit, nicht bloss die einschmeichelnden Reize von Vers und Bild, er soll mehr thun, als das gemeine Dasein der Menschen in eine feinere Form fügen, mehr als Anschauungen aus der Natur und Menschenwelt wiederspiegeln, wie sie jeder empfängt, der nachdenkend und voll Gefühl im Leben um sich schaut. Der Dichter, fordern wir, soll uns etwas Neues, etwas Eigenstes, geschöpft aus dem innersten Quell seines Gemüthes und seiner Erfindung, bieten. Dazu bedarf er für seine Dichtung Gegenstände von Gewicht und Werth, woran er sich und seinen Zuhörer zugleich erhebt, denen er sich selbst hingiebt, Gegenstände, vor denen die eigenliebigen Stimmen und die selbstbeschauenden Bilder und alle Flitter der Rede des gemeinen Sanges verschwinden müssen.

In dem unter der Bezeichnung „Aus Westminsterabtei" vorliegenden neuen Gedicht von F. W. Rogge sehen wir ein Werk, das von der Art ist, um uns, was in unseren Tagen etwas Seltenes ist, einen nachhaltigen Genuss zu gewähren. Es ist eine Reihe elegisch gehaltener ernster Betrachtungen der Geschichte und des Lebens. Wir finden uns nach der Westminsterabtei zu London versetzt; der Dichter führt uns vor mehrere Gruppen der dort befindlichen Grabmäler und knüpft daran seine Betrachtungen, die durch Gedankenfülle, lebensfrische Vorstellung, durch würdige Haltung und

gefällige Abwechslung, wobei der Grundton des Ganzen ununterbrochen bleibt, den Leser, der ihm folgen will, sehr ansprechen. Der Stoff scheint uns für einen Dichter, der es versteht, geschichtliche Gestalten in ihrem Sinn zu erkennen, durch warme Empfindung die Vergangenheit wiederzubeleben und solche Bildungen durch den dichterischen Gedanken in die Tageshelle des Geistes zu stellen, das Ganze aber in edler, schwungvoller Stimmung gleichmässig zu tragen, aber auch nur für einen so begabten Dichter scheint uns der gewählte Stoff günstig zu sein. Die Königs- und Heldengräber zu Westminster, wo auch die Ruhestätte mancher geschichtlich denkwürdigen Frauen sich findet, — auf Gruppen dieser Art aus jenem erinnerungsreichen Mausoleum hat sich Rogge beschränken wollen, was völlig angemessen ist, — bieten dem sinnigen Betrachter Gelegenheit genug, um über die grossen Verhältnisse der Menschheit das Wort zu nehmen. Es werden uns Gestalten vorgeführt wie König Eduard III. und dessen Gemahlin Philippa, Thomas von Woodstock Herzog von Glocester, Oheim König Richards II., Graf Strafford, obschon er nicht in Westminster ruht, Stafford, Oliver Cromwell, die Königinnen Maria Stuart und Elisabeth, König Heinrich V., Heinrich VII. u. A.*)

Ein besonderes Verdienst der Dichtung sehen wir in der künstlerischen Compositionsweise derselben, worin Takt und Geschmack sich ausspricht. Es wird aus der Erinnerung der englischen Geschichte herausgehoben, was für den dichterischen Zweck zusagend ist, ohne sich an die geschichtliche Schilderung als solche zu binden. Die Uebergänge sind manchmal rasch und kühn, der Stoff ist durchaus künstlerisch verarbeitet. Die Gedanken bewegen sich frei auf jener Höhe der Weltanschauung, die der Kunst geziemt, denn immer muss uns ein Dichter einen Blick thun lassen in seine Gesammtanschauung des Lebens, er muss ein Ganzes, ein Bild der Welt, wie sie ihm sich darstellt, vor uns aufbauen. Daher können wir es nur rühmen, dass Rogge, aus Anlass der ihm zur Hand liegenden Stoffe sich unbehindert nach allen Seiten umblickt, bald in's Alterthum, bald in die Gegenwart; ein Dichter ordnet alle Zeiten zu einem geistigen Zusammensein. Vornehmlich hat es uns mit seinem Werke aufrichtig befreundet, dass er an mehren Stellen die deutschvaterländischen Gefühle so schön und männlich bekannt hat. Auch müssen wir es billigen, dass er in seinen geschichtlichen Elegien jene politischen Urtheile, die nach besondern Doctrinen gehen, von sich weist, er giebt uns, was wir bei ihm erwarten dürfen, eine menschlich gemüthvolle Würdigung der Personen und Thaten. Wir mögen, geschichtlich und politisch angesehen, über manche Dinge und Menschen anders urtheilen, aber wir sehen es immer gern, dass der Dichter uns seine eigenthümliche charaktervolle Vorstellung und das

*) Ueber alles Geschichtliche wird in sorgfältigen Anmerkungen, die der Dichtung angehängt sind, Auskunft gegeben.

Gericht, das er von seinem Standpunkte aus hält, ohne Nebenbeziehungen darlegt. Wenn ein Dichter, gleich dem Zeitungsschreiber, erst von dem Staatsgelehrten lernen und diesem nach dem Munde reden soll, dann ist es mit seiner Arbeit übel bestellt. Vielmehr kommt es beiden zu, einander etwas Eigenthümliches und Freies darzubringen. Der Geschichtsschilderer, der das Staatsleben und die gesellschaftlichen Culturinteressen vor Augen hat, wird pragmatisch betrachten und richten, nach den Grundsätzen und Zielen seiner Aufgabe, der Dichter giebt den rein innigen Ton wieder, der in ihm als Gesammteindruck seines Gegenstandes anschlug, er schätzt und wägt die geschichtliche Person und das geschichtliche Ereigniss im Ganzen, ohne sich an besondere Interessen zu heften. Der Mensch und Held, sein Thun und Leiden, sein Streben und Vollbringen, wird im Blick des Dichters in eins gefasst.

Wir lassen hier einige Zeilen des Gedichtes folgen, als Beweis der kernhaften, edlen und gedankenreichen Haltung desselben.

Von K. Heinrich V. heisst es:

„Du heitrer Mann, so königlich, so gross,
Sei mir gegrüsst, du aller Ritter Blüthe!
Bist du vom Baum des Frevels gleich ein Spross,
Du trägst den Adel doch in dem Gemüthe!
Du Held von Azincourt! O Siegsgetön!
Nach so viel Schlachten, die dein Arm geschlagen,
Harrt dein die Braut zu kurzen Wonnetagen,
Jung wie der Lenz, wie Aphrodite schön."

Von K. Wilhelm III., dem Oranier:

„Nur du noch, du, voll hehrer Majestät,
Oranier, komm und lichte Nacht und Nebel,
Du macht'st das Glück auf diesen Inseln stät,
Und ward'st der Freiheit königlicher Hebel!
Durch dich ward England erst beneidenswerth,
Schreckbild der Könige, wie der Völker Wonne,
Allüberall im weiten Reich der Sonne,
Zu Land und Meer gefürchtet und geehrt."

Zu den schönsten Stellen gehört der herrliche Zuruf an Deutschland:

„Ach, stets der Heimath denk' ich hier voll Weh,
Du Volk der Reben und du Volk der Eichen!
Wenn ich dich so geknickt, gebrochen seh',
Statt kühn zu greifen in des Schicksals Speichen.
Und doch, und doch, ich seh's im Geiste wehn,
Das siegumjauchzte Banner der Ottonen,
Wenn unter deinen vierzig Millionen
Der erste Mann dereinst wird auferstehn!

Wie weltgebietend sah uns einst die Welt,
Und auf des Sieges blitzgefeiten Flügeln
Flog Deutschlands Name von dem eis'gen Belt,
Bis wo der Ruhm sich sonnt auf sieben Hügeln!

Und nun zersplittert, wie ein Diamant,
Das wundervolle Kleinod der Cäsaren,
Und nun gehöhnt, zerrissen und zerfahren,
Mein heissgeliebtes deutsches Vaterland!

O lasst dem Knaben an der Mutterbrust
Als Wiegenlied den Ruhm der Väter singen,
Durch seinen Schlummer, ob auch unbewusst,
Des Vaterlandes Grösse wiederklingen!" —

Es sind uns von Rogge manche treffliche Dichtungen, lyrische, Romanzen, Trauerspiele, bekannt geworden, wir schätzen ihn auch als geschmackvollen Sammler der Blüthen deutscher Lyrik. Mit Vergnügen sind wir seinem Liede in die Hallen von Westminster-Abtei gefolgt, es ist eine Dichtung hochhervorragend über die Masse der neueren dichterischen Versuche, es ist das Werk eines ernststrebenden und gereiften Mannes, dem wir unter unseren Landesgenossen und für seine „Westminster-Abtei" namentlich auch im stammverwandten England, dessen Geschichte darin verherrlicht wird, die Anerkennung wünschen, die sein Talent verdient. Lieber noch, als durch die Königsgrabstätten Englands würden wir den geschätzten Dichter auf einem Gange durch unsere deutschen Denkmäler, durch die grossen Erinnerungen unseres Heimathbodens begleiten.

Schliephake.

Exposé des Signes de Numération usités chez les peuples orientaux anciens et modernes, par A. P. Pihan, prote de la typographie orientale de l'Imprimerie impériale. Paris. Imprimé par autorisation de l'Empereur à l'Imprimerie Impériale. 1860. (XXIV u. 271 S. in 8.)

Das vorliegende Werk stellt sich die Aufgabe, die Zahlzeichen und die Art, Zahlen zu schreiben, wie sie bei den verschiedenen orientalischen Völkern des Alterthums und der heutigen Zeit in Gebrauch waren oder noch sind, dem Leser vorzuführen. Es begnügt sich also damit, die Formen der einzelnen Ziffern mit ihren etwaigen Abarten aufzustellen und zu zeigen, nach welchem Systeme aus den einzelnen Ziffern (oder anderen Zahlzeichen) die kleineren oder grösseren Zahlen dem Auge dargestellt werden. Zugleich gibt es die Namen der Zahlen in der jeweils betrachteten Sprache an, wobei es sich auf die Grundzahlen einschränkt, also die Bezeichnungsweise der Ordnungszahlen u. s. w. mit Recht der Grammatik überlässt.

Das Buch hat hiernach die typographische Ausstattung als einen wesentlichen Theil ansehen müssen, und — dem äussern Ansehen nach zu urtheilen — ist in diesem Punkte Vieles geschehen. Es ist selbstverständlich, dass Referent ein Urtheil über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der hier angegebenen Zahlzeichen nicht fällen kann, da dazu eine Menge literarischer Hilfsmittel gehören

würde, die kaum in einer Weltstadt, wie Paris, zu beschaffen sind; er muss also voraussetzen, es seien die Angaben richtig und kann dem Leser dieser Blätter nur über den thatsächlichen Inhalt Bericht erstatten. Dabei aber muss bemerkt werden, dass im Buche überall die Quellen angegeben sind, aus denen der Verfasser entweder geschöpft, oder die das von ihm Gegebene weiter ausführen.

In der Einleitung vergleicht er zunächst die arabischen Zahlzeichen mit den indischen (Devanagari-Ziffern) und zeigt, wie unsere heutigen Ziffern nach und nach aus letztern, aus denen auch die arabischen entstanden, sich geformt haben. Auch berührt er die Zahlzeichen des Boethius, wie sie Chasles in einem Manuscript des Abacus jenes Römers, das in der Bibliothek von Chartres sich befand, bemerkte. Abgesehen davon, dass man mit einigem Grunde annehmen kann, es seien diese Zeichen in das Werk des Boethius erst später hineingeführt worden, ist die Form derselben so ähnlich derjenigen, welche die arabischen und indischen Ziffern haben, dass man an einer Ableitung nicht zweifeln kann.

Im Werke selbst werden nun die nachfolgenden Ziffersysteme näher angegeben.

Die Chinesen haben zur Bezeichnung der Zahlen dreizehn Ziffern, nämlich für 1 bis 9, dann 10, 100, 1000, 10000, wofür je ein besonderes Zeichen gewählt ist, das überdies in dreierlei Schriftformen, die mehr oder minder abweichen, gebraucht wird. Für höhere (Zehn-) Zahlen haben sie ebenfalls besondere Zeichen, die jedoch selten angewendet werden. Die chinesische Schrift wird bekanntlich in vertikalen Gruppen, die von rechts nach links gehen, geordnet, so dass auch ihre Zahlen in derselben Weise geschrieben werden, wobei die höhern den niedern vorangehen.

Der Handel in China hat andere Zeichen für dieselben Zahlen, die oben genannt wurden, wobei die Null vorkommt, die in den vorhin angegebenen Systemen nicht gebraucht wird. Die Zahlen werden dabei, wie bei uns, in horizontaler Linie von links nach rechts geschrieben. Will man zusammengesetzte Zahlen nach chinesischer Weise anschreiben, so bedarf es immer zweier Linien, von denen die (obere) erste die Ziffern nach unserer Schreibart, mit Ausschluss der Einer, die zweite aber die Angabe, ob Zehner, Hunderter u. s. w. enthält. Also schreibt der chinesische Kaufmann die Zahl 1861 etwa in folgender Form:

1	8	6	
1000	100	10	1,

wobei also zu beachten ist, dass die in zweiter Linie stehenden Zahlen durch je ein einziges Zeichen ausgedrückt sind. Wäre aber etwa kurzweg 2000 zu schreiben, so setzt man 2 und 1000 neben einander. Die Null (deren Zeichen wie bei uns beschaffen ist) wäre hiernach nicht gerade nothwendig, doch wird sie (in der zweiten Linie) gebraucht, um die Abwesenheit einer Ordnung anzudeuten.

(Schluss folgt.)

Nr. 33. HEIDELBERGER 1861.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Pihan: Exposé des Signes de Numération.

(Schluss.)

Die chinesischen Ziffern werden auch von den Japanern gebraucht, so wie auch die in Anam, Tonkin, Cochinchina angewendeten auf das chinesische System zurückkommen (natürlich sind alle diese einzelnen Abarten in dem Buche besonders betrachtet und die Namen der Zahlen in den einzelnen Sprachen beigefügt).

Die Aegypter besassen bekanntlich dreierlei Schriftarten und also auch eben so viele Bezeichnungsweisen der Zahlen: die hieroglyphische, hieratische und die demotische. Die hieroglyphischen Zeichen der Zahlen 1—9 bestanden höchst einfach in vertikalen Strichen, während dann für 10, 100, 1000, 10000 besondere Zeichen vorhanden waren. Indem man das Zeichen wiederholte, auch in der Regel das Zeichen der grössern Zahl vor das der kleinern setzte, konnte man die Zwischenzahlen ausdrücken. — In ähnlicher, wenn auch abgekürzter Weise verfuhr die hieratische Schrift.

Die Assyrer und alten Perser bezeichneten in einer der ägyptischen entsprechenden Weise, aber durch Keile, die Zahlen 1—9, 10 u. s. w., wobei jedoch 1000 als 10 mal 100 erscheint, so dass die Schreibart sehr grosser Zahlen sehr zusammengesetzt ausfiel. Wollte man etwa die Zahl 143,678 anschreiben, so setzte man die Zeichen von 1, 100, 1000 (d. h. 10 mal 100) besonders als 100000; dann von 40, 3 und 1000; 6, 100; 70 (gleich 50 und 20) und 8.

In der Pehlvi- oder Huzvaresch-Sprache, welche unter den Sassaniden die Sprache der Priester war, wurden die Zahlen durch Zeichen bezeichnet, welche aus ihrem Alphabet genommen waren und in Wahrheit nur die Ziffern 1, 2, 3, 4 von den einfachen Zahlen umfassten, da z. B. 5 gleich 3 + 2 gesetzt wurde u. s. w. Für 10, 20, 30, 40 hatte die Sprache abermals besondere Zeichen, deren Zusammensetzung dann die andern Zehner hervorbrachte. Die Hundert schrieb man, indem ein besonderes Zeichen für 100 gewählt war, von rechts nach links, als 2 nebst 100, 3 nebst 100, u. s. f.; eben so etwa 13 als 10 nebst 3.

Das Zahlsystem, das wir angenommen haben, ist in der Sanskritsprache zuerst aufgeführt. Wir begegnen dort den bekannten 10 Zahlzeichen, wenn auch in anderer Form als bei uns, die ganz in der in Europa allgemein angewendeten Weise benützt werden. Doch besassen die Inder auch eine zweite Weise, die

Zahlen zu bezeichnen, indem sie den 25 ersten Buchstaben ihres Alphabets die Werthe 1—25 beilegten, dem 26sten den Werth 30, und den 7 folgenden die Werthe 40, 50, bis 100. Diese Buchstaben-Zahlen wurden nun unter einander verbunden.

Dasselbe System, Zahlen zu bezeichnen, wie es die Sanskritsprache kennt, ist in Indien heute gebräuchlich, wenn auch die Zeichen der Ziffern etwas von einander abweichen. Als solche führt das Buch auf die in der Hindusprache, in dem Hindostani (arabische Ziffern), der Sindsprache, im Pendjab, Kaschmir, Bengalen, in der Uriyasprache, bei den Guzarats, Mahratten, Afghanen, Telingas, im Karnatik, Birman gebräuchlichen. Eben so auf Java, bei den Malayen und auf Madagaskar.

Verschieden davon ist die Bezeichnung in der Tamilsprache, die wieder für 10, 100, 1000 besondere Zeichen hat, wie auch die Bewohner von Malabar solche besitzen. Dasselbe gilt von Ceylon.

In Tibet ist das indische Zahlsystem gebräuchlich, neben dem auch ein Zahlenalphabet hergeht, das jedoch wie in Indien sehr selten gebraucht wird. Auch die Mongolen und Siamesen bedienen sich desselben Zahlsystems, wenn gleich mit anderer Form der Ziffern.

Die Bezeichnung der Phöniker war dagegen wieder eine alphabetische, d. h. sie verwanden ihre Buchstaben für die Zahlen 1—9, 10, 20 bis 100, dann 200 u. s. w. Ihre Schrift wurde, wie bei den semitischen Völkern überhaupt, von rechts nach links gelesen. In derselben Weise verfuhren die Palmyrier, Juden und Griechen. Die heutigen Albanesen haben ebenfalls die griechischen Bezeichnungen angenommen und Aehnliches gilt von den Aethiopiern, bei denen nur die Buchstaben mehr abgerundet wurden. Auch die altsyrische Zahlenbezeichnung war die alphabetische.

Die Araber besitzen ebenfalls eine Bezeichnung der Zahlen mittelst Buchstaben, zu welchem Ende sie die Zeichen ihres Alphabets in acht Abtheilungen bringen von 4, zwei mal 3 (ersten 10 Zahlen), drei mal 4, und zwei mal 3 Buchstaben (die Zehner und Hunderter). Daneben besteht dann das indische Zahlsystem mit etwas geänderten Zahlzeichen.

Die persischen Kaufleute wenden besondere Zeichen für 1—10, 20, 30—100 an, und eben so dann für 200 bis 1000. Eine ähnliche Bezeichnung ist bei den Türken gebräuchlich, wenigstens in den Finanzbureaux, während im gewöhnlichen Leben das arabische Ziffersystem vorherrscht.

Eine rein alphabetische Bezeichnung ist dagegen wieder bei den Armeniern und Georgiern eingeführt, die in derselben Weise, wie mehrfach erwähnt, fortschreitet.

Wie bereits gesagt, sind die Zeichen, welche alle die genannten Völker anwenden, in der vorliegenden Schrift angegeben, die somit auch für denjenigen von besonderm Werthe sein wird, der die auf einander folgenden Formänderungen und die Wanderungen der ursprünglichen Zeichen sich klar machen will.

Ueber Berechnung der Staats-Anlehen im Allgemeinen, ins Besondere der k. preussischen Anleihe vom Jahre 1859 im Betrage von dreissig Millionen. Von L. Oettinger, Hofrath und Prof. zu Freiburg i. B. Berlin, Druck von Carl Schultze. 1861. (20 S. in 4.)

Bei der in unser staatliches und gesellschaftliches Leben tief eingreifenden Wichtigkeit der Staatsanlehen hat es der hiezu vor vielen andern berufene Verfasser für geeignet gehalten, die Berechnungsweise derselben, sowohl vom Standpunkte des Staats, der Anlehen macht, als von dem des Einzelnen, der sich durch Ankauf von Obligationen daran betheiligt, in einer besondern möglichst gedrängten Darstellung aus einander zu setzen und an einem thatsächlichen Beispiele sogleich die gefundenen Sätze anzuwenden und dieselben dadurch selbst zu erläutern. Als solches Beispiel diente ihm das preussische Anlehen von 1859, das zu 95 ausgegeben wurde in Schuldscheinen von fünfzig, hundert, fünfhundert, tausend Thalern, verzinslich zu fünf vom Hundert, halbjährlich zahlbar. Dieses Anlehen wird dadurch getilgt, dass vom 1. Januar 1863 an je ein Prozent des Gesammtkapitals (300,000 Thlr.) sammt den durch die erfolgten Heimzahlungen ersparten Zinsen jährlich abgetragen werden.

Auf diese Grundlage baut der Verfasser seine Rechnung, die dadurch allgemein genug wird, dass die meisten Staatsanlehen in derselben Weise aufgenommen werden. Dabei betrachtet er Anlehen, welche die Zinsen jährlich und solche, welche sie halbjährlich bezahlen, während die Tilgung (Amortisirung) in allen Fällen jährlich geschieht. Trägt man in den auf einander folgenden Jahren vom Kapital die Summe A_1, A_2, ... ab, so bleibt von demselben je am Schlusse des ersten, zweiten, ... Jahres noch übrig: $K - A_1$, $K - A_1 - A_2$, ..., wenn K das anfängliche Kapital ist. Ist p der Zinsfuss, und bezeichnet man die Grösse $\frac{p}{200}$ durch p_1, so betragen die Zahlungen (Zinsen und Abtragungen) am Schlusse des ersten Halbjahrs: $K p_1$, des zweiten $K p_1 + A_1$, des dritten: $(K - A_1) p_1$, des vierten: $(K - A_1) p_1 + A_2$, ... des $2m - 1^{ten}$: $(K - A_1 - .. - A_{m-1}) p_1$, des $2m^{ten}$: $(K - A_1 - .. - A_{m-1}) p_1 + A_m$ u. s. w. Die Summe der zwei letzten Grössen ist $(K - A_1 - ... - A_{m-1}) \frac{p}{100} + A_m$, genau dasselbe, was am Schlusse des m^{ten} Jahres bei jährlicher Zinszahlung abzutragen gewesen wäre.

Der Unterschied zweier auf einander folgender (Jahres-) Abtragungen ist hiernach (m^{tes} Jahr minus $m - 1^{tes}$ Jahr) $A_m - A_{m-1} - A_{m-1} \frac{p}{100} = A_m - A_{m-1} \frac{100 + p}{100}$. Fällt diese Grösse positiv aus, so wachsen die jährlichen Zahlungen u. s. w.

Die Kapitalabtragungen sollen nun, wie dies in dem gewählten Beispiele der Fall ist, aus einem unveränderlichen Theile (1 procent des Gesammtkapitals) und den ersparten Zinsen bestehen. Also ist A_1 fest; A_2 ist $= A_1 +$ den Zinsen von A_1, d. h. gleich $A_1 + \frac{p}{100} A_1 = \frac{100 + p}{100} A_1$; eben so $A_3 = \frac{100 + p}{100} A_2$ u. s. w., so dass die einzelnen Abtragungen eine geometrische Reihe bilden. Der Verfasser nimmt an (denn aus den gegebenen Entwicklungen folgt dies nicht), dass allgemein $A_{r+1} = A_r \frac{100 + w}{100}$, wo in dem betreffenden Beispiele $w = p$ zu setzen ist. Daraus ergibt sich dann, dass am Schlusse des n^{ten} Jahres das Kapital noch beträgt $K - (A_1 + .. + A_n) = K - A_1 \frac{W^n - 1}{W - 1}$, wo $W = \frac{100 + w}{100}$. Bestimmt man n so, dass diese Grösse Null wird, so erhält man die Zeit, während welcher das Kapital zurückbezahlt wird. In dem preussischen Anlehen ($w = 5$, $A_1 = 300{,}000$) findet sich $n = 36{\cdot}7$.

Die Berechnung der jährlichen Tilgungssummen wird für das preussische Anlehen, das 1898 getilgt sein wird, vollständig angegeben. Da in demselben $A_{r+1} = \frac{100 + p}{100} A_r$, also $A_m - A_{m-1} \frac{100 + p}{100} = 0$, so ergibt sich, wenn man das oben Gesagte beachtet, dass die jährlichen (Gesammt-) Zahlungen dieselben sind, indem sie immer 1,800,000 Thlr. betragen, wie sich dies nach dem angeführten Tilgungsplan auch ganz von selbst versteht.

Wird nun eine Anleihe nicht pari ausgegeben, sondern zu einem niederern Kurse (statt 100), so ist die Folge, dass der Staat — der weniger Geld als K in seine Kassen erhält, aber doch die festgesetzten Summen zahlen muss — das Geld in Wahrheit höher verzinst, als dies im Gesetze festgestellt ist. Um diesen Zinsfuss, der q heissen soll, zu ermitteln, berechnet man den baaren Werth aller (halbjährigen) Zahlungen, wie sie bereits nach dem früher Gegebenen ermittelt wurden, indem man den (halbjährigen) Zinsfuss $\frac{1}{2}q$ in Rechnung stellt. Dieser baare Werth muss $= \frac{KC}{100}$ sein, woraus dann q zu ermitteln ist.

Diese Ermittlung ist aber, da die betreffende Gleichung in Bezug auf q von sehr hohem Grade ist, sehr umständlich, da man keine weitere Methode, als die des Probirens, angeben kann.

Um dies zu vermeiden gibt der Verfasser zwei Näherungsmethoden an. Er betrachtet das Kapital $\frac{KC}{100}$ statt K, verzinst dasselbe

zu q Prozent und reduzirt mit dem Zinsfuss p auf die Gegenwart, wobei er den baaren Werth $= K$ setzt. Oder aber er sagt, es müsse der Staat in Wahrheit, um K zu erhalten, die Summe $\frac{K\,100}{C}$ Nominalwerth aufnehmen; er verzinst dieses Geld zu q und reduzirt zu p Prozent, wobei er dann den baaren Werth $\frac{K\,100}{C}$ setzt. Beide Methoden liefern dasselbe Ergebniss; die durch sie erhaltenen Werthe weichen von den wahren aber (wahrscheinlich) nicht bedeutend ab. Für das preussische Anlehen ergeben sich 5·38 Prozent. Prüft man diesen Werth mittelst der genauern Formel, so findet sich, dass $\frac{C}{100}$ statt 0·95 gleich 0·94977501 wird, also nur wenig von der Wahrheit abweicht. Doch ist damit nicht erwiesen, dass 5·4 (statt 5·38) sehr nahe den richtigen Werth von q bezeichnet, da vielleicht die Grösse, welche den Werth von $\frac{C}{100}$ liefert, sich mit q nur langsam ändert. Um sicher zu sein, musste man etwa auch 5·3 untersuchen. Ein Kurs von 94·977501 liefert statt dreissig Millionen nur 0·94977501.30,000,000 = 28493250, während thatsächlich 28,500,000 eingezogen wurden.

Will man berechnen, welchen Zins dem Gläubiger eine Obligation trägt, welche er zu dem Kurse C gekauft und die im r^ten^ Jahre zurückbezahlt wird, so hat man zu beachten, dass derselbe nach dem ersten, zweiten, ... Halbjahre die Summe $\frac{1}{2}$ p (für C) erhält, und am Schlusse des 2 r^ten^ Halbjahrs $\frac{1}{2}p + 100$. Berechnet man also die baaren Werthe aller dieser Zahlungen nach dem halbjährigen Zinsfuss x, so muss deren Summe C sein. Daraus ergibt sich, wenn $100 + x = 100\, x_1$: $C\, x_1^{2r} = \frac{1}{2} p \left[1 + x_1 + x_1^2 + \ldots + x_1^{2r-1}\right] + 100$, d. h. $C\, x_1^{2r} = \frac{1}{2} p \frac{x_1^{2r} - 1}{x_1 - 1} + 100$, woraus x_1 zu ermitteln ist. Die Formel, welche der Verfasser gibt, heisst $\frac{C}{100} p_1^{2r} = 1 + \frac{x}{200} \frac{p_1^{2r} - 1}{p_1 - 1}$, wenn $100 + \frac{1}{2} p = 100\, p_1$; sie ist durch das bereits oben berührte Verfahren erhalten und nur näherungsweise richtig.

Dies ist eine Uebersicht der wesentlichsten Punkte, welche in der vorliegenden Schrift behandelt worden, aus der sich sofort ergeben wird, dass die Hauptfragen, welche bei der Berechnung von Staatsanlehen der hier betrachteten Art aufgeworfen werden können, in derselben erledigt sind.

A Treatise on Attractions, Laplaces functions, and the Figure of the Earth. By J. M. Pratt, M. A., Archdeacon of Calcutta, etc. Cambridge, Macmillan and Co. 1860. (XVI u. 126 S. in 8.)

Die uns vorliegende Abhandlung ist eine Art weiterer Ausgabe eines Theils der „Mechanical Philosophy" desselben Verfassers, welche aus dem Gebrauche (bei den Vorlesungen in Cambridge) verschwunden ist, während der Verfasser doch die Kenntniss der Laplace'schen Analyse für die Jünger der Wissenschaft sehr wichtig erachtet. Er hat desshalb diesen Theil, der von der Figur der Erde handelt, besonders wieder herausgegeben, um neben Airy's „Mathematical Tracts", welche nach englischer Sitte geometrische Betrachtungen den analytischen vorziehen, auch den letztern ihr Recht widerfahren zu lassen.

Das interessante Buch zerfällt in zwei Theile, von denen der erste von der Anziehung und der Berechnung derselben mittelst der Laplace'schen Analyse, der zweite dagegen von der Figur der Erde, ermittelt aus den Ergebnissen des ersten Theils, handelt.

Bilden Körpertheilchen eine homogene sehr dünne Kugelschichte, so ergibt sich als Gesammtanziehung derselben auf einen Punkt ausserhalb derselben, wenn man das Newton'sche Gesetz zu Grunde legt, der Werth : Masse der Schichte dividirt durch das Quadrat der Entfernung des Punktes vom Mittelpunkt der Schichte. Dabei ist als Einheit der Anziehung die gewählt, welche die Masseneinheit in der Einheit der Entfernung bewirkt (und bei obigem Ausdruck im Grunde auch gemeint, die Wirkung auf den angezogenen Punkt sei noch mit der Masse des Punktes zu multipliziren). — Die Wirkung auf einen Punkt im Innern der Schichte findet sich eben so gleich Null, was dann auch noch geometrisch nachgewiesen wird.

Bei der Einfachheit der Ergebnisse stellt sich der Verfasser nun die Frage, ob man dasselbe für ein anderes Anziehungsgesetz erhalten würde. Ist c die Entfernung des angezogenen Punkts C vom Mittelpunkt O der Kugelschale, y die Entfernung derselben von irgend einem (Massen-) Punkte P der Schale, r die Entfernung des letztern vom Mittelpunkte, Θ der Winkel POC, μ der Winkel der Ebene POC mit einer festen durch OC gehenden Ebene, ϱ die Dichte der Schale: so ist $\varrho r^2 \sin \Theta \, dr \, d\Theta \, d\mu$ die Masse eines Elements in P, und $y^2 = c^2 + r^2 - 2cr \cos \Theta$, $y = cr \sin \Theta \frac{d\Theta}{dy}$, wo dr die Dicke der Schale. Ist dann $\varphi(y)$ das Anziehungsgesetz, so ist die nach CO zerlegte Anziehung des Elements gleich $\varrho r^2 \sin \Theta \, dr \, d\Theta \, d\mu \, \varphi(y) \frac{c - r \cos \Theta}{y} = \frac{\varrho r^2 dr \, d\mu \, y \, dy}{cr}$

$$\frac{y^2 + c^2 - r^2}{2cy} \varphi(y) = \frac{\varrho r \, dr \, d\mu \, dy}{2c^2} (y^2 + c^2 - r^2) \varphi(y);$$

also die der ganzen Schale, welche offenbar nach OC wirkt, gleich

$\frac{\varrho r d r}{2 c^2} \int_{c-r}^{c+r} d y \int_0^{2\pi} (y^2 + c^2 - r^2)\, \varphi(y)\, d\mu = \frac{\pi \varrho r d r}{c^2} \int_{c-r}^{c+r} (y^2 + c^2$ $- r^2)\, \varphi(y)\, d y$. Setzt man $\int \left[y \int \varphi(y)\, d y \right] d y = \psi(y)$, so ergibt sich durch theilweise Integration sehr leicht: $2 \pi \varrho r d r \frac{d}{d c} \frac{\psi(c+r) - \psi(c-r)}{c}$. Liegt der angezogene Punkt im Innern, so findet sich eben so $2 \pi \varrho r d r \frac{d}{d c} \frac{\psi(r+c) - \psi(r-c)}{c}$.

Fragt man sich nun, welches die Funktion φ sein müsse, damit die Anziehung auf einen äussern Punkt genau dieselbe sei, als wenn die Masse der Schale in ihrem Mittelpunkte vereinigt wäre, so hat man obigen Ausdruck gleich $4 \pi \varrho r^2 d r \varphi(c)$ zu setzen, d. h. es ist $2 r \varphi(c) = \frac{d}{d c} \frac{\psi(c+r) - \psi(c-r)}{c}$, woraus φ zu ermitteln ist.

Der Verfasser entwickelt nun $\psi(c+r)$, $\psi(c-r)$ nach dem Taylor'schen Satze und setzt die Koeffizienten gleich hoher Potenzen von r beiderseits einander gleich. Daraus ergibt sich zunächst, dass $\frac{d}{d c} \left(\frac{1}{c} \frac{d^3 \psi(c)}{d c^3} \right) = 0$, $\frac{d^3 \psi(c)}{d c^3} = 3 a c$ sein muss, wenn $3 a$ eine Konstante. Aber $\frac{d \psi(c)}{d c} = c \int \varphi(c)\, d c$, u. s. w., so dass $2 \varphi(c)$ $+ c \frac{d \varphi(c)}{d c} = 3 a c$, $2 c \varphi(c) + c^2 \frac{d \varphi(c)}{d c} = 3 a c^2$, $\frac{d}{d c} [c^2 \varphi(c)]$ $= 3 a c^2$, $c^2 \varphi(c) = a c^3 + b$, $\varphi(c) = a c + \frac{b}{c^2}$. Daraus also ergibt sich, dass nur das in der Formel $\varphi(r) = a r + \frac{b}{r^2}$ ausgesprochene Gesetz der Anziehung die berührte Eigenschaft zulässt.

Soll der innere Punkt eine Anziehung gleich Null erleiden, so muss $\frac{d}{d c} \frac{\psi(r+c) - \psi(r-c)}{c} = 0$ sein. Entwickelt man nach Potenzen von c, so ergibt sich $\frac{d \psi(r)}{d r} = -a$, $\frac{d^3 \psi(r)}{d r^3} = 0$, u. s. w., woraus $\varphi(r) = \frac{a}{r^2}$, einzig das Newton'sche Gesetz.

Vom analytischen Standpunkte aus hätten wir hier nur zu erinnern, dass durch unmittelbares Einsetzen nachzuzeigen wäre, es genügen die erhaltenen Formen den Bedingungsgleichungen. Dies

Letztere ist allerdings der Fall, der Verfasser hat jedoch die nachträgliche Bestätigung nicht geliefert.

Stellen wir uns die Aufgabe, die Anziehung eines abgeplatteten Sphäroids auf einen Punkt, der innerhalb seiner Masse liegt, zu berechnen, so seien a, c die Halbaxen des Sphäroids ($a > c$), so dass die Gleichung der Oberfläche desselben sein wird: $\frac{x^2 + y^2}{a^2} + \frac{z^2}{c^2} = 1$; f, g, h die Koordinaten des angezogenen Punkts, den man zum Anfangspunkt von Polarkoordinaten wählt, für welche ist: r der Radius-Vector eines anziehenden Punktes, Θ der Winkel zwischen r und einer Parallelen mit der Axe der z, φ der Winkel der Projektion des Fahrstrahls auf die xy-Ebene mit der zur x-Axe Parallelen. Alsdann ist $x = f + r \sin\Theta \cos\varphi$, $y = g + \sin\Theta \sin\varphi$, $z = h + r \cos\Theta$, so dass wenn $\frac{\sin^2\Theta}{a^2} + \frac{\cos^2\Theta}{c^2} = K$, $\frac{f \sin\Theta \cos\varphi + g \sin\Theta \sin\varphi}{a^2} + \frac{h \cos\Theta}{c^2} = F$, $F^2 + K\left(1 - \frac{f^2 + g^2}{a^2} - \frac{h^2}{c^2}\right) = H$, die Gleichung der Oberfläche ist: $K^2 r^2 + 2KFr + F^2 = H$. Daraus ergeben sich für r die beiden Werthe $\frac{-F \pm \sqrt{H}}{K}$, die durch r_1, r_2 bezeichnet werden sollen.

Ist ϱ die Dichte des Sphäroids im Punkte (r, Θ, φ), so sind die Anziehungen, zerlegt nach den drei Axen von Seiten eines Elements: $\varrho \sin^2\Theta \cos\varphi \, dr\, d\Theta\, d\varphi$, $\varrho \sin^2\Theta \sin\varphi \, dr\, d\Theta\, d\varphi$, $\varrho \sin\Theta \cos\Theta \, dr\, d\Theta\, d\varphi$. Werden diese Ausdrücke integrirt und zwar nach r zwischen $-r_1$ und $+r_2$, nach Θ zwischen 0 und π, nach φ zwischen 0 und 2π, so erhält man die Seitenkräfte der Gesammtanziehung des Sphäroids auf den Punkt in seinem Innern. Die Ergebnisse sind die bekannten, und wie man sieht, schliesst sich die Darstellung im Wesentlichen der von Laplace (Mécanique céleste, Livre III) und Poisson (Mechanik, I. §. 104) an, wie denn auch die früher berührten Betrachtungen mit denen von Laplace (Liv. II, 12) wenn auch nicht gerade zusammenfallen, doch viele Aehnlichkeit haben.

Das Ivory'sche Theorem beweist der Verfasser in folgender Weise. Seien a, b, c die Halbaxen eines (dreiaxigen) Ellipsoids; α, β, γ die eines andern aber so beschaffen, dass $a^2 - b^2 = \alpha^2 - \beta^2$, $a^2 - c^2 = \alpha^2 - \gamma^2$, wo $\alpha^2 > a^2$ sei. Seien ferner f, g, h die Koordinaten eines Punktes auf der Oberfläche des ersten; f', g', h' die eines Punktes auf der Oberfläche des zweiten, wobei zugleich $\alpha f = a f'$, $\beta g = b g'$, $\gamma h = c h'$, was mit den beiden Gleichungen

$\frac{f^2}{a^2}+\frac{g^2}{b^2}+\frac{h^2}{c^2}=1$, $\frac{f'^2}{\alpha^2}+\frac{g'^2}{\beta^2}+\frac{h'^2}{\gamma^2}=1$ ganz wohl zusammen bestehen kann. Der Punkt (f', g', h') liegt hiernach ausserhalb des ersten Ellipsoids, (f, g, h) innerhalb des zweiten.

Sei weiter C die nach der z-Axe zerlegte Anziehung des ersten Ellipsoids auf (f', g', h'), C' die des zweiten auf (f, g, h), welche man zu berechnen weiss; alsdann ist, wenn das Anziehungsgesetz durch die Formel $r\varphi(r^2)$ gegeben ist: $C=\varrho\iiint(h'-z)\psi[(f'-x)^2+(g'-y)^2+(h'-z)^2]\,dx\,dy\,dz$, wo die Gränzen nach z, y, x die bekannten (aus dem ersten Ellipsoid genommenen) sind. Ist $\int\varphi(r)\,dr=2\psi(r)$, so erhält man $C=\varrho\iint[\psi(\lambda)-\psi(\lambda')]\,dx\,dy$, wo $\lambda=(f'-x)^2+(g'-y)^2+(h'+z)^2$, $\lambda'=(f'-x)^2+(g'-y)^2+(h'-z)^2$, und $z=c\left(1-\frac{x^2}{a^2}-\frac{y^2}{b^2}\right)^{\frac{1}{2}}$. Setzt man noch $x=ar$, $y=bs$, $z=ct$, also $t=\sqrt{1-r^2-s^2}$, so ist $C=\varrho ab\iint(\psi[(f'-ar)^2+(g'-bs)^2+(h'+ct)^2]-\psi[(f'-ar)^2+(g'-bs)^2+(h'-ct)^2])\,dr\,ds$, wo die Gränzen von s sind $-\sqrt{1-r^2}$ und $+\sqrt{1-r^2}$, von r aber -1 und $+1$. Entwickelt man die Quadrate, setzt $h'^2=\gamma^2\left(1-\frac{f'^2}{\alpha^2}-\frac{g'^2}{\beta^2}\right)$, $f'=\alpha f$ u. s. w., $\alpha^2-\beta^2=a^2-b^2$, ... so folgt $(f'-ar)^2+(g'-bs)^2+(h'\pm ct)^2=(f-\alpha r)^2+(g-\beta s)^2+(h\pm\gamma t)^2$. Da aber auch $C'=\varrho\alpha\beta\iint(\psi[(f-\alpha r)^2+(g-\beta s)^2+(h+\gamma t)^2]-\psi[(f-ar)^2+(g-\beta s)^2+(h-\gamma t)^2])\,dr\,ds$, so ergibt sich sofort, dass $C\alpha\beta=C'ab$. Darin besteht aber das Theorem von Ivory.

Nach der eingehenden Untersuchung dieses einzelnen, für die Erde jedoch wichtigen Falles wird die allgemeine Frage näher untersucht.

Sind wieder f, g, h die (rechtwinkligen) Koordinaten eines angezogenen Punktes; x, y, z die eines anziehenden; ϱ die Dichte des anziehenden Körpers in letzterm Punkte; ist ferner V (das Potential) der Werth von $\iiint\frac{\varrho\,dx\,dy\,dz}{k^{\frac{1}{2}}}$, wo $k=(f-x)^2+(g-y)^2+(h-z)^2$, wenn das Integral über alle Punkte des anziehenden Körpers ausgedehnt wird: so sind $-\frac{dV}{df}$, $-\frac{dV}{dg}$, $-\frac{dV}{dh}$ die Seitenkräfte der Anziehung dieses Körpers gegen den

angezogenen Punkt (letzterer mit einer Masse = 1 begabt). Es wird dann gezeigt, dass in so ferne der angezogene Punkt nicht mit zum anziehenden Körper gehört, immer $\frac{d^2V}{df^2} + \frac{d^2V}{dg^2} + \frac{d^2V}{dh^2} = 0$. Ist aber die eben genannte Bedingung nicht erfüllt, d. h. ist der angezogene Punkt zugleich ein Punkt der anziehenden Masse, so kann die Berechnung überhaupt nicht in der angegebenen Form geführt werden, da dann k für jenen Punkt zu Null wird. Will man jetzt aber doch von dem Potential sprechen (was man darf, wie Gauss in der Schrift: „Allgemeine Lehrsätze in Beziehung auf die im verkehrten Verhältnisse des Quadrats der Entfernung wirkenden Anziehungs- und Abstossungskräfte", §. 6, gezeigt hat, was hier jedoch gewissermassen als selbstverständlich angenommen wird), so zerlege man den anziehenden Körper in zwei, indem man in der unmittelbaren Nähe des angezogenen Punktes mit einem beliebig kleinen Halbmesser eine Kugel beschreibt und U' den Theil von V nennt, der sich auf diese Kugel, U den, der sich auf den übrigen Körper bezieht, so dass V = U + U'. Alsdann kann man die (kleine) Kugel als homogen ansehen von der Dichte ϱ', die im angezogenen Punkte besteht, so dass (nach dem frühern), wenn f', g', h' die Koordinaten des Kugelmittelpunktes (innerhalb der Kugel liegt der angezogene Punkt) man hat: $-\frac{dU'}{df} = \frac{4\pi\varrho'}{3}(f - f')$, u. s. w., so dass $\frac{d^2U'}{df^2} + \frac{d^2U'}{dh^2} + \frac{d^2U'}{dh^2} = -4\pi\varrho'$, und da $\frac{d^2U}{df^2} + .. = 0$, so ist also jetzt $\frac{d^2V}{df^2} + \frac{d^2V}{dg^2} + \frac{d^2V}{dh^2} = -4\pi\varrho'$. (In schärferer Weise hat den Satz bekanntlich Gauss a. a. O. §. 9—11 begründet.)

Setzt man $R^{-2} = (f-x)^2 + (g-y)^2 + (h-z)^2$, so ist übrigens auch $\frac{d^2R}{df^2} + \frac{d^2R}{dg^2} + \frac{d^2R}{dh^2} = 0$, so dass R der oben erwähnten partiellen Differentialgleichung genügt, welche nun noch in der zweiten Form: $r\frac{d^2(rR)}{dr^2} + \frac{d}{d\mu}\left[(1-\mu^2)\frac{dR}{d\mu}\right] + \frac{1}{1-\mu^2}\frac{d^2R}{d\omega^2} = 0$ aufgestellt wird, wo $f = r \sin\Theta \cos\omega$, $g = r \sin\Theta \sin\omega$, $z = r\cos\Theta$, $\mu = \cos\Theta$ gesetzt ist (man also die bekannten Polarkoordinaten gewählt hat). Setzt man, für dieselben Polarkoordinaten, $x = r'\sin\Theta'\cos\omega'$ $y = r'\sin\Theta'\sin\omega'$, $z' = r'\cos\Theta'$, so ist $R^{-2} = r^2 + r'^2 - 2rr'[\mu\mu' + \sqrt{1-\mu^2}\sqrt{1-\mu'^2}\cos(\omega-\omega')]$, wo $\mu' = \cos\Theta'$ und man kann R entwickeln in eine der beiden Reihen: $P_0\frac{1}{r'} + P_1\frac{r}{r'^2}$

$+ \ldots + P_n \frac{r^n}{r'^{n+1}} + \ldots$, oder $P_0 \frac{1}{r} + P_1 \frac{r'}{r^2} + \ldots + P_n \frac{r'^n}{r^{n+1}} + \ldots$, je nachdem ob der Bruch $\frac{r}{r'}$ kleiner oder grösser als 1 ist. Die Grössen P sind rationale und ganze Funktionen von μ, $\sqrt{1-\mu^2} \cos\omega$, $\sqrt{1-\mu^2} \sin\omega$ und dieselben von μ', $\sqrt{1-\mu'^2} \cos\omega'$, $\sqrt{1-\mu'^2} \sin\omega'$. Zugleich ergibt sich, dass P_n höchstens $= 1$ ist. Dieselben Funktionen genügen nun der partiellen Differentialgleichung $\frac{d}{d\mu}\left[(1-\mu^2)\frac{dP_n}{d\mu}\right] + \frac{1}{1-\mu^2}\frac{d^2 P_n}{d\omega^2} + n(n+1)P_n = 0$, welche der Verfasser Laplace's Gleichung nennt. Jede Funktion von μ und ω, welche dieser Gleichung genügt, heisst er Laplace'sche Funktion, die oben berührten P dagegen Laplace'sche Koeffizienten.

Sind R_n, Q_n zwei Laplace'sche Funktionen (zu denen die P auch gehören), so findet sich aus der Differentialgleichung, dass $\int_{-1}^{+1} d\mu \int_0^{2\pi} Q_n R_m \, d\omega = 0$, wenn n und m verschieden sind.

Der Verfasser unternimmt es nun zu zeigen, dass jede Funktion $F(\mu, \omega)$ von μ und ω in eine nach Laplace'schen Funktionen geordnete Reihe entwickelt werden kann. Seine Beweisführung dieses fundamentalen Satzes besteht im Wesentlichen im Nachstehenden.

Sei $\mu\mu' + \sqrt{1-\mu^2}\sqrt{1-\mu'^2}\cos(\omega-\omega') = p$, so ist wenn c nicht grösser als 1: $(1 + c^2 - 2cp)^{-\frac{1}{2}} = 1 + P_1 c + P_2 c^2 + \ldots$, wie sich aus dem Obigen sofort ergibt. Dabei ist die Reihe, da P_n höchstens $= 1$, jedenfalls convergent für $c^2 < 1$. Differenzirt man nach c, multiplizirt die erhaltene Gleichung mit 2c und addirt zur vorigen, so ergibt sich: $\frac{1-c^2}{(1+c^2-2cp)^{\frac{3}{2}}} = 1 + 3P_1 c + \ldots + (2n+1) P_n c^n + \ldots$ Diese Gleichung will der Verfasser nun auch für $c = 1$ gelten lassen, in welchem Falle die erste Seite Null wird, ausser für $p = 1$, wo sie ∞ wird. Demnach meint er, es sei $1 + 3P_1 + \ldots (2n+1) P_n + \ldots$ Null ausser für $p = 1$. Letzteres ist aber nur der Fall für $\mu = \mu'$, $\omega = \omega'$.

Da er jedoch zugibt, dass man die Richtigkeit des Schlusses bezweifeln könne, sucht er denselben in anderer Weise zu erweisen. Wir wollen jedoch nur den Hauptsatz hier geben, wie ihn der Verfasser erweist.

Wir beschreiben mit einem Halbmesser 1 um den Koordinaten-Anfang C eine Kugel, auf der wir einen bestimmten grössten Kreis

festlegen und in ihm einen bestimmten Punkt A. Auf dieser Kugel wählen wir einen Punkt P, dessen Koordinaten Θ' und ω' seien, wo Θ' auf dem grössten Kreise AP von A aus gerechnet wird, während ω' der Winkel dieses grössten Kreises mit der Ebene des festen (xz-Ebene) ist. Alsdann ist $d\Theta' d\omega' \sin\Theta' = -d\mu' d\omega'$ ($\mu' = \cos\Theta'$) ein Flächenelement der Kugel in P. Sei D ein Punkt innerhalb der Kugel, $CD = c$, und treffe CD die Kugel in Q und q (letzteres bei rückgehender Verlängerung), so dass die Koordinaten von Q seien Θ und ω, wodurch D selbst bestimmt ist. Alsdann ist p der cosinus des Winkels QCP, und $PD^2 = 1 + c^2 - 2cp$. Ist endlich ψ der Winkel, den die Ebene CPQ mit CAQ macht, so kann man auch den Punkt P festlegen durch Winkelkoordinaten von Q aus auf dem Kreise QP nebst dem Winkel ψ. Wie oben ist das Element in P jetzt $-dp\,d\psi$. Daraus aber folgt, dass $\frac{d\mu' d\omega'}{(1+c^2-2cp)^{\frac{3}{2}}} = \frac{dp\,d\psi}{(1+c^2-2cp)^{\frac{3}{2}}}$, da ja $(1+c^2-2cp)^{\frac{3}{2}}$

$$= DP^3, \text{ mithin} \int_{-1}^{+1} d\mu' \int_0^{2\pi} \frac{(1-c^2)\,d\omega'}{(1+c^2-2cp)^{\frac{3}{2}}} = \int_{-1}^{+1} dp \int_0^{2\pi} \frac{(1-c^2)\,d\psi}{(1+c^2-2cp)^{\frac{3}{2}}},$$

wenn beide Integrale über die ganze Kugel ausgedehnt werden. Das letztere findet sich gleich 4π, also ist es auch das erstere.

Dieses Ergebniss wird nun nochmals nachgewiesen durch eine Betrachtung, die sich aus dem Folgenden auch entnehmen lässt, wenn man nur $F = 1$ setzt, die wir also nicht wiederholen.

Man theile die Linie QCq in n gleiche Theile, jeden $= h$ (wo also $nh = 2$) und errichte in der Ebene QPq in diesen Theilpunkten Senkrechte auf Qq. Dadurch wird der Halbkreis QPq in n Theile zerlegt und seien die Abstände der Theilpunkte von D (mit Q anfangend): $1 - c$, s_1, s_2, .., s_{n-1}, $1 + c$. Sei P der m^{te} Theilpunkt, so ist $1 - p = mh$ und, wenn h unendlich klein,

$$d(1-p) = h = -dp; \quad \frac{-dp}{(1+c^2-2cp)^{\frac{3}{2}}} = \frac{d(1-p)}{(1+c^2-ccp)^{\frac{3}{2}}}$$

$$= \frac{d(1-p)}{[(1-c)^2 + 2c(1-p)]^{\frac{3}{2}}} = \frac{1}{c}\left[\frac{1}{\sqrt{(1-c)^2 + 2cmh}}\right.$$

$$\left. - \frac{1}{\sqrt{(1-c)^2 + 2c(m+1)h}}\right] = \frac{1}{c}\left(\frac{1}{s_m} - \frac{1}{s_{m+1}}\right). \text{ Daraus}$$

folgt, dass das Integral $\int_{-1}^{+1} d\mu' \int_0^{2\pi} \frac{(1-c^2)\,F(\mu', \omega')}{(1+c^2-2cp)^{\frac{3}{2}}}\, d\omega' =$

$$\int_{-1}^{+1} dp \int_0^{2\pi} \frac{(1-c^2)\,P(\mu',\omega')\,d\psi}{(1+c^2-2cp)^{\frac{3}{2}}} = \int_0^{2\pi} d\psi \int_{-1}^{+1} \frac{(1-c^2)\,F(\mu',\omega')}{(1+c^2-2cp)^{\frac{3}{2}}}\,dp$$

sich werde darstellen lassen durch $\int_0^{2\pi} d\psi\, \frac{1-c^2}{c} \Big[\Big(\frac{1}{1-c} - \frac{1}{s_1}\Big) F$

$+ \Big(\frac{1}{s_1} - \frac{1}{s_2}\Big) F_1 + \ldots + \Big(\frac{1}{s_{n-1}} - \frac{1}{1+c}\Big) F_{n-1}\Big]$, wenn $F, F_1, \ldots$ die Werthe von F $(\mu'\ \omega')$ in den einzelnen Theilpunkten sind, wobei keiner unendlich ist. Diese Summe ist auch

$$\int_0^{2\pi} d\psi \Big[\frac{1+c}{c} F - \frac{1-c}{c} F_{n-1} + \frac{1+c}{c}(F_1 - F)\frac{1-c}{s_1} + \frac{1+c}{c}(F_2 - F_1)\frac{1-c}{s_2} + \ldots\Big].$$

Lässt man hier c gleich 1 werden, so sind $\frac{1-c}{s_1}, \frac{1-c}{s_2}, \ldots$ alle Null und die Grösse wird $4\pi F$, wo also F der Werth von F (μ', ω') im Punkte Q, d. h. bei $\mu' = \mu$, $\omega' = \omega$ ist. Demnach ist das fragliche Integral (für $c = 1$) $4\pi F(\mu, \omega)$. Aber $\int_{-1}^{+1} d\mu' \int_0^{2\pi} \frac{(1-c^2)\,F(\mu',\omega')\,d\omega'}{(1+c^2-2cp)^{\frac{3}{2}}}$ ist auch gleich $\int_{-1}^{+1} d\mu' \int_0^{2\pi} \Big[1 + 3P_1 c + \ldots + (2n+1) P_n c^n + \ldots\Big]$ $F(\mu', \omega')\,d\omega'$, so dass also (für $c = 1$): $4\pi\, F(\mu, \omega) =$ $\int d\mu' \int \Big[F(\mu',\omega') + 3\,F(\mu'\ \omega')\,P_1 + \ldots + (2n+1)\,F(\mu',\omega')\,P_n + \ldots\Big]$ $d\omega'$. Da nun die einzelnen Glieder der zweiten Reihe der Laplace'schen Gleichung genügen, indem ja die P derselben genügen, so sieht der Verfasser damit den Satz als erwiesen an.

Setzt man alle F gleich 1, so ergibt sich eben so, dass $\int_{-1}^{+1} d\mu' \int_0^{2\pi} \frac{(1-c^2)\,d\omega'}{(1+c^2-2cp)^{\frac{3}{2}}}$ gleich 4π auch für $= 1$, woraus dann der Verf. schliesst, dass das Integral $\int_{-1}^{+1} d\mu' \int_0^{2\pi} \Big[1 + 3P_1 + \ldots +$

$\left.(2n+1)P_n+\ldots\right] d\omega'$ nothwendig endlich ist, und also auch

$$\int_{-1}^{+1} d\mu' \int_0^{2\pi} \left[F(\mu', \omega') + \ldots + (2n+1) P_n F(\mu', \omega') + \ldots\right] d\omega'.$$

Hat man aber in irgend einer Weise die Funktion $F(\mu, \omega)$ nach Laplace'schen Funktionen entwickelt, so kann dies in einer zweiten nicht mehr geschehen. Ist nämlich $F = F_0 + F_1 + \ldots$, und auch $F = G_0 + G_1 + \ldots$, wo $F_0, F_1, \ldots, G_0, G_1, \ldots$ solche Funktionen sind, so muss $F_0 - G_0 + F_1 - G_1 + \ldots = 0$ sein. Setzt man μ', ω' an die Stelle von μ und ω, und bezeichnet die eben genannten Funktionen durch den Accent, so ergibt sich auch $F_0' - G_0' + \ldots = 0$, also wegen der oben angegebenen Eigenschaft aller Laplace'schen Funktionen: $\int_{-1}^{+1} d\mu \int_0^{2\pi} P_n (F_n' - G_n') d\omega' = 0.$

Aber es ist $(F_n - G_n) 4\pi = \int_{+1}^{-1} d\mu' \int_0^{2\pi} (1 + 3P_1 + \ldots)(F_n' - G_n') d\omega'$, so dass also $F_n - G_n = 0$, $F_n = G_n$ sein muss.

Eine unmittelbare Entwicklung von R (siehe oben) gibt P_n.

Nach diesen der reinen Analysis zugehörenden Untersuchungen berechnet der Verfasser die Anziehung von Körpern, welche eine nahezu sphärische Gestalt haben. Er befolgt dabei im Wesentlichen den Gang, den Laplace (Mécanique cél. Liv. III.) einhält, wenn er sich auch nicht völlig an denselben bindet. Bezeichnet R dieselbe Grösse wie oben, so ist das Potential V gleich $\iiint \varrho' R r'^2 dr' d\mu' d\omega'$, wenn die Gränzen so gewählt sind, dass alle Punkte des anziehenden Körpers innerhalb derselben sich befinden (ϱ' ist die Dichte in dem Punkte, dessen Koordinaten r', Θ', ω' sind, wo $\cos\Theta' = \mu'$). Für R hat man die beiden oben gegebenen Reihenentwicklungen. Für eine homogene Kugel vom Halbmesser a ergibt sich, wenn r (Entfernung des angezogenen Punktes vom Mittelpunkte der Kugel) grösser als a: $V = \frac{4\pi\varrho a^3}{3r}$; ist $r < a$, so hat man $V = 2\pi\varrho a^2 - \frac{2}{3}\pi\varrho r^2$.

Hat man nun einen homogenen Körper, dessen äussere Fläche wenig von der einer Kugel abweicht, so kann man den Fahrstrahl dieser äussern Oberfläche gleich $a(1 + y')$ setzen, wo y' eine Funktion von μ' und ω' ist, die jedoch immer kleine Werthe hat.

(Laplace setzt bekanntlich a $(1 + \alpha y')$ und sagt, es sei α ein sehr kleiner Koeffizient.) Da jede Funktion von μ und ω sich nach Laplace'schen Funktionen entwickeln lässt, so kann man setzen: $y = Y_0 + Y_1 + \ldots$, wo nun die Y früher angeführten Eigenschaften ebenfalls besitzen und y aus y' entsteht, wenn man μ, ω an die Stelle von μ', ω' setzt. Wir vermissen hiebei nur die genauere Angabe, dass alle Y selbst sehr klein sein werden, so dass ihre Produkte und höhern Potenzen zu vernachlässigen sind, was allerdings in der Laplace'schen Form etwas leichter vor das Auge tritt.

Setzt man also in V (hier $r > r'$, wenn man die Anziehung auf einen ausserhalb des Körpers liegenden Punkt betrachtet) für R die Reihe $P_0 \frac{1}{r} + P_1 \frac{r'}{r^2} + \ldots$, integrirt nach r' von a bis $a(1 + y')$, vernachlässigt sodann die höhern Potenzen von y', so ergibt sich: $\varrho \int_{-1}^{+1} d\mu' \int_0^{2\pi} \left(\frac{a^3}{r} P_0 + \frac{a^4}{r^2} P_1 + \ldots\right) y' \, d\omega'$, und wenn man $y' = Y_0' + Y_1' + \ldots$ setzt, wo Y' aus Y entsteht, indem μ', ω für μ, ω gesetzt werden, ferner beachtet, dass $\int_{-1}^{+1} d\mu' \int_0^{2\pi} P_n y' \, d\omega' = \int_{-1}^{+1} d\mu' \int_0^{2\pi} P_n Y'_n \, d\omega' = \frac{4\pi Y_n}{2n+1}$ *), so erhält man endlich als denjenigen Theil von V, der sich auf den Ueberschuss des Körpers über die Kugel vom Halbmesser a bezieht: $\frac{4\pi\varrho a^3}{r}\left(Y_0 + \frac{a}{3r} Y_1 + \frac{a^2}{5r^2} Y_2 + \ldots\right)$ und also für den ganzen Körper $V = \frac{4\pi\varrho a^3}{3r} + \frac{4\pi\varrho a^3}{r} \left(Y_0 + \frac{a}{3r} Y_1 + \ldots\right)$.

Liegt der angezogene Punkt im Innern, so hat man für R die erste der früher angegebenen Reihen zu wählen und erhält dann in

*) Da Y_n eine Funktion von μ, ω ist, so hat man nach dem erwiesenen allgemeinen Satze: $4\pi Y_n = \int_{-1}^{+1} d\mu' \int_0^{2\pi} (Y'_n + 3 P_1 Y_n + 5 P_2 Y_n' + \ldots) \, d\omega'$, und da $\int_{-1}^{+1} d\mu' \int_0^{2\pi} Y_n' P_m \, d\omega' = 0$, was richtig ist, weil P_m dieselbe Funktion von μ', ω' wie von μ, ω ist, so erhält man das im Texte Angeführte.

derselben Weise wie so eben: $V = 2\pi\varrho a^2 - \frac{2}{3}\pi\varrho r^2 + 4\pi\varrho a^2 \left(Y_0 + \frac{r}{3a} Y_1 + \frac{r^2}{5a^2} Y_2 + ..\right)$. Wird a so gewählt, dass die Kugel vom Halbmesser a dieselbe Masse besitzt, wie das Sphäroid, so muss $Y_0 = 0$ sein; wird überdies der Schwerpunkt als Koordinatenanfang gewählt, so ist auch $Y_1 = 0$, was wie bei Laplace (a. a. O. Liv. III, 12) bewiesen wird.

Ist ein Körper nicht homogen, besteht aber aus homogenen nahezu kugeligen Schichten, die selbst unendlich dünn sein können, so lässt sich V aus obigen Formeln berechnen. Ist a′ der mittlere Radius einer Schichte, a′ + da′ der der nächstfolgenden, so wird der Werth von V, welcher dem Körperstück zwischen diesen beiden (Flächen-) Schichten entspricht, gefunden werden, wenn man oben in V für a setzt a′ + da′, dann a′ und letzteres vom ersten subtrahirt, wobei die höhern Potenzen von da′ wegfallen. Integrirt man dann von 0 bis a, so erhält man V. Dabei ist $Y_0 = 0$ gesetzt, also a wie angegeben gewählt. So findet sich V gleich

$$\frac{4\pi}{r}\int_0^a \varrho' \left[a'^2 + \frac{d}{da'}\left(\frac{a'^4}{3r} Y_1' + \frac{a'^5}{5r^2} Y_2' + ..\right)\right] da',$$

wenn der angezogene Punkt ausserhalb des Körpers liegt. Ist er aber selbst ein Theil der Masse und ist α der mittlere Radius der Schichte, in der er liegt, so hat man zunächst für den Theil des Körpers, dessen mittlerer Radius unter α: $V = \frac{4\pi}{r}\int_0^\alpha \varrho' \left[a'^2 + \frac{d}{da'}\left(\frac{a'^4}{3r} Y_1' + ..\right)\right] da'$.

Für eine elementare Schichte, deren mittlerer Radius $> \alpha$, ergibt sich aus dem oben gegebenen Ausdruck von V, der sich auf den Fall eines im Innern befindlichen Punktes bezieht, hier $4\pi\varrho a' da' + 4\pi\varrho \frac{d}{da'}\left[\frac{r a'}{3} Y_1' + \frac{r^2}{5} Y_2' + \frac{r^3}{7a'} Y_3' + ..\right] da'$, woraus dann leicht folgt, dass für den ganzen Körper

$$V = \frac{4\pi}{r}\int_0^\alpha \varrho' \left[a'^2 + \frac{d}{da'}\left(\frac{a'^4}{3r} Y_1' + .. + \frac{a'^{n+3}}{(2n+1)r^n} Y_n' + ..\right)\right] da'$$
$$+ 4\pi\int_\alpha^a \varrho' \left[a' + \frac{d}{da'}\left(\frac{ra'}{3} Y_1' + .. + \frac{r^n}{(2n+1)a'^{n-2}} Y_n + ..\right)\right] da'$$

ist.

Natürlich sind die Y auch mit als Funktionen von a angesehen und Y′ ist der Werth von Y, in welchem a mit a′ vertauscht wurde. (Dabei nicht zu übersehen, dass die hier noch eintretenden Y′ nur μ und ω, nicht μ', ω' enthalten.)

(Schluss folgt.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Pratt: Treatise on Attractions, etc.

(Schluss.)

Im ersten Falle ist r die Entfernung des angezogenen Punktes (r, μ, ω) vom Koordinatenanfang, der zugleich Mittelpunkt der Kugel vom Halbmesser a ist; im zweiten Falle ist $r = \alpha\,(1 + y)$, wo y eine Funktion von μ, ω ist und es sind wieder r, μ, ω die Polarkoordinaten des angezogenen Punktes. Dann ist aber $\frac{1}{r} = \frac{1}{\alpha}(1 - y)$ und $\frac{1}{r^n} Y_n' = \frac{1}{\alpha^n}(1 - ny - ..) Y_n' = \frac{1}{\alpha^n} Y_n'$ wenn man bei dem schon bestimmten Grade der Näherung stehen bleibt. Es ergibt sich also dann $V = \frac{4\pi}{\alpha}(1 - Y_1 - Y_2 - ..) \int_0^\alpha \varrho' a'^2 da'$

$$+ \frac{4\pi}{\alpha}\int_0^\alpha \varrho' \frac{d}{da'}\left(\frac{a'^1}{3\alpha} Y_1' + ..\right) da' + 4\pi \int_\alpha^a \varrho' \left[a' + \frac{d}{da'}\left(\frac{\alpha a'}{3} Y_1' + ..\right)\right] da'.$$

Die bis jetzt berührten Untersuchungen und deren Ergebnisse genügen, wenn man die Erde als ein Ganzes betrachtet und deren Anziehung auf andere Körper berechnen will. Hält man sich aber bloss an die Erde, will also deren Wirkung auf ihre eigenen Theile untersuchen, so ist die Sache freilich eine andere. Die Oberfläche der Erde, wenigstens ihres festen Theils, ist keineswegs nahezu sphärisch, sondern von höchst unregelmässiger Gestalt, und doch ist es sehr häufig unerlässlich die Wirkung berechnen zu können, die auf Punkte der Oberfläche oder im Innern ausgeübt wird. So z. B. die Einwirkung ausgedehnter Hochebenen oder Gebirge auf die Ablenkung des Bleiloths u. s. w.

Der Verfasser unterzieht diese Frage nun ebenfalls einer eingehenden Betrachtung. Er berechnet zunächst die Anziehung eines dünnen Prismas auf einen ausser demselben liegenden Punkt, einer dünnen Pyramide oder einer pyramidalen Schichte auf ihren Scheitel, einer Kreisebene auf einen Punkt über ihrem Mittelpunkt und dann einer rechteckigen Masse auf einen Punkt, der in der Ebene einer ihrer breitern Seiten liegt (die Masse von geringer Höhe, aber bedeutender Breite und Länge angenommen).

Will man aber den Einfluss einer weit ausgedehnten Landstrecke mit Bergen und Thälern kennen lernen, so verfährt man

etwa auf nachstehende Weise. Von dem Punkte aus, auf den jener Landstrich einwirkt, zieht man auf der als Kugel angesehenen Erdfläche eine Reihe grösster Kreise, von denen jeder den Winkel β mit dem vorhergehenden mache (β beliebig, nicht zu gross). Dann beschreibt man eine Reihe Kreise von jenem Punkte (Station) aus ebenfalls auf der Erdfläche, welche die grössten Kugelkreise rechtwinklig treffen, nach einem noch zu ermittelnden Gesetze. Hiedurch wird die Fläche in vierseitige Räume abgetheilt, von denen wir einen betrachten wollen. Seien α und $\alpha + \varphi$ die Winkelabstände der Gränzen dieses Raumes von der Station; h die Höhe der über demselben stehenden Erdmasse; Θ der Winkelabstand eines elementaren Prismas dieser Masse, gemessen auf der Erdfläche von der Station aus; ψ der Winkel, den die Ebene von Θ macht mit der Ebene der Mittellinie des Flächenausschnitts, in dem unser Raum liegt (zwischen zwei grössten Kreisen); a der Kugelhalbmesser. Alsdann ist $a^2 \sin \Theta d\psi d\Theta$ die Basis des elementaren Prismas, dessen Masse also $\varrho h a^2 \sin \Theta d\psi d\Theta$ ist, wo wir h klein voraussetzen. Die Anziehung längs der Sehne von Θ findet sich gleich $\frac{\varrho h \sin \Theta d\Theta d\psi}{4 \sin^2 \frac{1}{2}\Theta}$, welches bei kleinem h als die ganze Anziehung angesehen werden kann. Zerlegt man diese nach der Tangente an die Mittellinie des Flächeninhalts, so ist die Seitenkraft $\frac{\varrho h \sin \Theta d\Theta d\psi}{4 \sin^2 \frac{1}{2}\Theta} \cos \frac{1}{2}\Theta \cos \psi$ $= \frac{\varrho h \cos^2 \frac{1}{2}\Theta \cos \psi d\Theta d\psi}{2 \sin \frac{1}{2}\Theta}$. Untersucht man nun bloss die Wirkung in horizontaler Richtung auf die Station, so wird dieselbe von Seiten der betrachteten Masse nach dieser Tangente geschehen und sein: $\frac{\varrho h}{2} \int_{\alpha}^{\alpha+\varphi} d\Theta \int_{-\frac{1}{2}\beta}^{+\frac{1}{2}\beta} \frac{\cos^2 \frac{1}{2}\Theta \cos \psi d\psi}{\sin \frac{1}{2}\Theta}$, welcher Ausdruck, wenn man die Glieder der Ordnung φ^3 vernachlässigt, zu $\varrho h \sin \frac{1}{2}\beta \frac{\varphi \cos^2 (\frac{1}{2}\alpha + \frac{1}{4}\varphi}{\sin (\frac{1}{2}\alpha + \frac{1}{4}\varphi}$ wird.

Gesetzt nun, man bestimme φ so, dass der letzte Faktor unveränderlich sei, etwa so, dass bei kleinem φ und α: $\varphi = \frac{1}{10}\alpha$, wo dann wegen $\cos^2 (\frac{1}{2}\alpha + \frac{1}{4}\varphi) = 1$, $\sin (\frac{1}{2}\alpha + \frac{1}{4}\varphi) = \frac{1}{2}\alpha + \frac{1}{4}\varphi = \frac{21}{40}\alpha$, jener Factor $= \frac{4}{21}$, so wird die Anziehung $= \frac{4}{21} \varrho h \sin \frac{1}{2}\beta$, also unabhängig von α und φ. Dabei freilich muss $\frac{\varphi \cos^2 (\frac{1}{2}\alpha + \frac{1}{4}\varphi)}{\sin (\frac{1}{2}\alpha + \frac{1}{4}\varphi)} = \frac{4}{21}$ sein. Will man die Wirkung mit der der Erde vergleichen, so hat man zu beachten, dass die Anziehung der Erde, wenn δ ihre mittlere Dichte: $\frac{4}{3} \frac{a^3 \pi \delta}{a^2} = \frac{4 a \pi \delta}{3}$. Da

die Wirkung dieser Anziehung durch die Beschleunigung g sich offenbart, so wird die oben berechnete Anziehung hiernach die Beschleunigung $\frac{3 g \varrho h}{21 a \pi \delta}$ sin $\frac{1}{2}\beta$ hervorbringen. Ist also m die Ablenkung des Bleiloths nach der anziehenden Masse hin, so ist tg m $= \frac{3 \varrho h}{21 a \pi \delta}$ sin $\frac{1}{2}\beta$.

Berechnet man α und φ mittelst der eben aufgeführten Gleichung für einen Landstrich, den man betrachten will, wobei für das erste α der Werth genommen wird, der der nächsten Gränze entspricht und das folgende dann $\alpha + \varphi$ ist, wo φ aus obiger Gleichung gezogen wurde u. s. w.; denkt sich nun die einzelnen vierseitigen Räume gelegt, bestimmt die mittlern Höhen (h) der darüber stehenden Massen, so gibt $\frac{4}{21}$ sin $\frac{1}{2}\beta$ $(h_1 + h_2 + \ldots)\varrho$ die Anziehung nach horizontaler Richtung, und dann die Ablenkung des Bleiloths.

Der Verfasser hat eine Tabelle der Werthe von α und φ berechnet und deren Anwendung angedeutet; sodann auch noch den Einfluss einer Abweichung der Dichte im Innern der Erde von der mittlern Dichte in Anschlag gebracht.

Hiemit schliesst der erste Theil des Buches, der hiernach die wichtigsten Fragen über Anziehung, so weit sie für die Berechnung der Erdgestalt nothwendig sind, gelöst hat. Der zweite Theil behandelt die Aufgabe, aus den Gesetzen der Anziehung diese Erdgestalt selbst zu ermitteln.

Angenommen, die Erde sei einst eine homogene flüssige Masse gewesen, deren äussere Gestalt die eines abgeplatteten Drehungsellipsoids, und die mit unveränderlicher Geschwindigkeit sich um ihre Rotationsaxe gedreht habe, zeigen die Gesetze der Hydrostatik, dass zwischen der Winkelgeschwindigkeit w und der Elliptizität e, wenn $c^2 = a^2(1 - e^2)$, die Gleichung $\frac{w^2}{2\pi\varrho} + 3\,\frac{1 - e^2}{e^2} - \frac{(3 - 2e^2)\sqrt{1 - e^2}}{e^3}$ arc (sin = e) = 0 bestehen muss, wie dies hier nachgewiesen wird. (Vergl. Poisson, Mechanik, II, §. 591.)

Nehmen wir nun an, es sei die rotirende Masse nicht homogen, jedoch aus homogenen Schichten von nahezu sphärischer Gestalt zusammengesetzt, so wird die Gleichung einer der Gleichgewichtsflächen im Innern sein: $C = V + \frac{w^2}{2}(x^2 + y^2)$, wo C eine Konstante, V das Potential für die Punkte dieser Fläche, und die Axe der z-Rotationsaxe ist. Die Konstante ist übrigens der Werth des $\int \frac{dp}{\varrho'}$, wenn p der Druck im beliebigen Punkte (x, y, z), ϱ' die

Dichte im nämlichen Punkte und die Gränzen des Integrals sich vom Anfangspunkt bis zur betrachteten Gleichgewichtsfläche erstrecken. Benützt man den früher gegebenen Werth von V (für einen Punkt im Innern), setzt $x^2 + y^2 = r^2 (1 + \mu^2)$, so ergibt sich nach einer Reihe Entwicklungen, welche wir hier übergehen wollen, dass die Schichten elliptisch sein müssen, indem $r = a (1 - \frac{2}{3} \varepsilon) (1 + \varepsilon^2 \cos^2 l)$ ausfällt, wo l die geographische Breite ($\sin l = \mu$) und ε klein ist. Unter der Voraussetzung, es sei $dp = kd(\varrho'^2)$, wo k konstant, findet sich ϱ und dann auch die Elliptizität der Schichten, von der gezeigt wird, dass sie von der Oberfläche gegen den Mittelpunkt hin abnehmen muss.

Das Resultat wird mit dem verglichen, was man aus der Vorrückung der Nachtgleichen gefunden, und gezeigt, dass beide sehr gut zusammenstimmen.

Unter der einzigen Voraussetzung, die Oberfläche der Erde sei ein Sphäroid von geringer Elliptizität und eine Gleichgewichtsfigur, wird dieselbe Frage nochmals behandelt in einer Weise, die Untersuchungen von Stokes entlehnt ist, wo nun das Clairaut'sche Theorem erwiesen und gezeigt wird, dass die Pendelbeobachtungen wieder zu demselben Ergebniss wie früher leiten. Endlich wird gezeigt, dass der Schwerpunkt der Erdmasse mit dem Mittelpunkt ihrer Figur zusammenfällt und ihre Drehaxe eine Hauptaxe ist.

Schliesslich wird die Figur der Erde aus geodätischen Operationen ermittelt, wobei die nöthigen Formeln entwickelt und auf die anzubringenden Korrektionen Rücksicht genommen wird. Namentlich wird hiebei die indische Gradmessung ausführlicher beachtet.

Es wird nach dieser unserer ausführlichen Anzeige nicht mehr nothwendig sein, besonders auf den wichtigen Inhalt der nicht gerade umfangreichen Schrift hinzuweisen. Der Leser wird darin über die wichtigsten Fragen der Anziehung und der Erdfigur vollständige Antwort finden und es ist dieselbe desshalb eine höchst beachtenswerthe Bereicherung der mathematischen Literatur.

Dr. J. Dienger.

Bürgerkrieg zwischen Cäsar und Pompejus im Jahre 50/49 v. Chr. Nach Cäsar's Bell. civ. lib. I. bearbeitet nebst einem Anhang über römische Daten von Freiherrn August von Göler, Grossh. Badischem Generalmajor vom Armeecorps. Mit zwei Tafeln. Heidelberg. Academische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr. VIII und 94 S. in gr. 8.

Diese Schrift reiht sich den früher erschienenen Schriften desselben Verfassers über Cäsar's Kämpfe bei Dyrrachium und die gallischen Feldzüge, welche zu ihrer Zeit in diesen Blättern näher besprochen worden sind, in gleicher Weise an, sie bringt die in diesen Schriften gegebene Darstellung der von Cäsar selbst beschriebenen Feldzüge gewissermassen zu einem Abschluss und nimmt das

gleiche Verdienst in Anspruch, das ihren Vorgängern mit allem Rechte zu Theil geworden ist. Der Verf. hat auch in dieser Schrift den gleichen Weg der Behandlung eingeschlagen, er hat auch hier das Gleiche zu leisten unternommen, was er auf andern Gebieten der Kriegsführung Cäsar's mit so vielem Erfolg bereits geleistet hat: und wenn er auch hier die politischen Verhältnisse nur in so weit berücksichtigt und in den Kreis seiner Erörterung gezogen hat, als dieselben in engem Zusammenhang mit den militärischen Ereignissen stehen, und auf dieselben bestimmend einwirkten, so ist es zunächst eben die militärische Seite, die Erörterung aller der strategischen Momente so wie der einzelnen Kämpfe selbst, kurz der gesammten Kriegsführung im Allgemeinen wie im Besondern, die uns hier in der Betrachtung und Darstellung aller einzelnen Kämpfe, so wie der sie bestimmenden und entscheidenden Momente von einem Manne vorgeführt wird, dessen militärischer Blick die Sache ganz anders aufzufassen vermag, als der gelehrte Philolog, der alle diese militärischen Punkte, die doch so wesentlich in Betracht kommen, wenn es sich um die richtige Würdigung des Ganzen handelt, oftmals übersieht oder nach ihrem wahren Bestand nicht aufzufassen und zu erkennen im Stande ist.

Wir haben also auch hier einen wahren Commentar zu dem ersten Buche von Cäsar's Bellum civile, einen Commentar, welcher vorzugsweise die militärische Seite ins Auge gefasst hat, und alle die militärischen Ereignisse und Begebnisse in dem Ganzen ihres Zusammenhangs wie in allen Einzelnheiten derselben in einer solchen Weise behandelt, dass wir zu einem richtigen Würdigung des Ganzen dadurch gelangen. So wird dieser Commentar ein unentbehrliches Hülfsmittel für einen jeden, der entweder in der Schule oder zu historischen Zwecken dieses erste Buch des Bellum civile durchliest, abgesehen von dem, was hinsichtlich des Textes selbst und dessen Richtigstellung hier bemerkt wird und die Beachtung des Kritikers in gleichem Grade ansprechen muss. Denn der Verfasser verfährt auch hier in der Weise, dass er eine genaue Darstellung giebt, welche dem lateinischen Texte, auf den in den Noten stets mit Anführung der betreffenden Worte verwiesen wird, entnommen, oder vielmehr auf denselben basirt ist, aber diesen selbst in einer Weise wiedergiebt, welche den wahren Sinn desselben erfasst und damit die Einsicht in das Einzelne, wie das Verständniss des Ganzen uns vermittelt, so dass wir einen vollkommenen Ueberblick über Alles zu gewinnen vermögen.

Mit dem Ueberschreiten des Rubicon und der Besetzung von Rimini beginnt die eigentliche Kriegsführung; die Darstellung verfolgt dann das weitere Vorrücken Cäsar's nach dem Süden Italiens und sucht mit aller Genauigkeit eben so sehr die einzelnen Entfernungen und Tagemärsche, wie die nicht selten schwierigen Bestimmungen der Zeit auszumitteln und festzustellen. Das stete, aber besonnene Vorrücken Cäsar's nach Corfinium, der Rückzug des Pompejus nach

Brundusium, wohin ihm Cäsar nachfolgt, bis Pompejus auch diesen Platz aufgiebt und nach Dyrrachium übersetzt, diess Alles wird im Einzelnen mit solcher Klarheit entwickelt, dass man in der That glauben möchte, einen Kriegsbericht unserer Tage vor sich zu haben. Wir erinnern beispielshalber nur an den Abzug des Pompejus von Brundusium, an die von ihm zur Sicherstellung der Einschiffung seiner Truppen getroffenen Massregeln und Anderes der Art. Dann folgt der spanische Feldzug gegen Afranius und Petrejus: ein Feldzug, in welchem allerdings Cäsar die glänzendsten Beweise seines grossen Feldherrntalentes ablegte, das auch in misslichen Lagen und schwierigen Verhältnissen stets Mittel und Wege zu finden wusste, die einen glücklichen Erfolg herbeizuführen vermochten. Der Verf. hat ganz gut nachgewiesen, warum Cäsar nicht sofort dem von Brundusium nach Griechenland übergesetzten Pompejus folgte, wozu ihm ohnehin die nöthigen Schiffe fehlten; er zeigt uns die Gründe, die den Cäsar bestimmen mussten, für den Moment die Verfolgung des Pompejus aufzugeben, und lieber nach Spanien sich zu wenden, wo sieben gediente und kriegsgeübte Legionen des Pompejus standen, deren Bewältigung vor Allem nothwendig erscheinen musste, wenn später mit Erfolg gegen den in Griechenland sich sammelnden Pompejus selber operirt werden sollte.

Der Verf. wirft zuerst einen Blick auf die beiderseitigen Streitkräfte, nachdem Cäsar selbst von Rom aus nach Massilia sich begeben und den Fabius nach Spanien entsendet hatte, wo er den beiden pompejanischen Heerführern, dem Afranius und Petrejus bei Ilerda entgegentrat. Die Darstellung der Kämpfe um Ilerda, nachdem auch Cäsar dort eingetroffen war, und die Führung des Heeres selbst übernommen hatte, bildet den Hauptgegenstand der Erörterung, die in alle Details der Kriegsführung eingeht, bis Cäsar, der selbst mehrfach in eine bedrängte und gefährliche Lage gerathen war, namentlich auch durch die Verproviantirungsverhältnisse, aber durch sein grosses Feldherrntalent sich aus allen Gefahren herauszuwinden wusste, die Pompejaner zum Abzug, und am Ende zur Capitulation nöthigt und damit dem Kampfe ein schnelles Ende bereitet. In der Darstellung aller der einzelnen militärischen Begebnisse, der verschiedenen Bewegungen, durch welche Cäsar seine Gegner überflügelte, wie der einzelnen Kämpfe selbst schliesst sich der Verf. ganz genau an den Text des Cäsar's an, und liefert zu dessen richtigem Verständniss einen Commentar, durch welchen wir, wie schon oben bemerkt worden, erst die wahre Einsicht in diese ganze Kriegsführung gewinnen, die wir nun mit ganz andern Blicken ansehen und würdigen. Wie viele, nicht ganz klare, wie viele schwierige Stellen erhalten nun erst ihre richtige Auffassung! Aber eben dadurch ist der Verfasser, der mit militärischem Auge Alles ansieht, und darum bei manchem Anstoss nimmt, wo der Laie unbedenklich darüber wegsieht, eben weil ihm das Militärische fremd ist, genöthigt zu manchen Aenderungen des Textes, wie sie ihm von seinem

Standpunkt aus nothwendig erscheinen, wenn anders einem Feldherrn und Schriftsteller, wie Cäsar, kein militärischer Unsinn aufgebürdet werden soll. Wir haben schon früher, bei Anzeige der früheren Schriften des Verfassers, Proben dieser Kritik gegeben, die der strenge Philolog bisweilen zu kühn oder auch selbst minder nothwendig finden wird; ja wir haben selbst an einigen Stellen die Vulgata zu vertheidigen gesucht, ohne uns freilich dabei verhehlen zu wollen, dass der militärische Standpunkt des Verfassers andere Rücksichten erfordert, und dass, da der Text des Cäsar in einer vielfach entstellten Fassung auf uns gekommen ist, eben diese Betrachtung des Inhalts vom militärischen Standpunkte aus vielfache neue Verderbnisse des Textes an den Tag gebracht hat, da, wo der blosse Sprachforscher kaum Etwas der Art wittern konnte. Man wird daher auch in dieser Schrift in den Anmerkungen unter dem Texte eine Reihe von Vorschlägen zur Berichtigung des Textes niedergelegt finden, auf welche der Verfasser unwillkührlich durch seine militärische Auffassung der Erzählung Cäsar's gekommen ist: und somit wird in gleichem Maasse dem Kritiker der Commentare Cäsar's diese Schrift zur sorgfältigen Beachtung zu empfehlen sein, um den verdorbenen Text des Cäsar auf seine wahre und ursprüngliche Gestalt zurückzuführen. Einzelnes davon hier anzuführen oder auch näher zu besprechen, werden wir um so mehr unterlassen können, als wir bei der Besprechung der früheren Schriften des Verfassers diesen Gegenstand näher behandelt haben. Wir haben hier nur noch des Anhanges zu gedenken, so wie der dem Inhalt nach dazu gehörigen Beilagen. Der Anhang nämlich ist ein überaus wichtiger Beitrag zur Aufhellung der römischen Chronologie, zunächst des Kalenders und der einzelnen hiernach festzusetzenden Data, was bekanntlich zu den schwierigsten Punkten gehört, von dem Verfasser aber um so weniger bei seinen Forschungen umgangen werden konnte, als die genaue und sichere Bestimmung der einzelnen Tage mit den militärischen Bewegungen und deren Auffassung in enger Verbindung steht, wenn anders diese Auffassung eine richtige sein soll. Der Verfasser, indem er von der früheren Gestaltung des römischen Kalenders ausgeht, welche durch die alle zwei Jahre veranstaltete Einschaltung eines Monates von 22 Tagen (Mercedonius) nach dem 23. Februar, und eines weiteren Tages alle vier Jahre, die Jahresrechnung ausgleichen sollte, so dass wenigstens alle vier Jahre eine Uebereinstimmung mit dem tropischen Jahre eintreten konnte, kommt dann auf die durch Vernachlässigung dieser Einschaltungen nöthig gewordene Kalenderverbesserung Cäsar's, welche, um die Ordnung herzustellen, im Jahre 708 u. c. eine namhafte Zahl von Tagen nachträglich einschalten musste, um die durch jene Vernachlässigung der Einschaltung entstandene Unordnung auszugleichen und mit dem tropischen Jahre in Einklang zu kommen. Diese nachträglich durch Cäsar in diesem Jahr gemachte Einschaltung war eine allerdings bedeutende:

denn sie betrug nicht weniger als neunzig Tage, durch welche das (seit dem Zwölf-Tafeln-Gesetze aus 354 Tagen bestehende) Jahr für 708 u. c. auf 444 Tage (in fünfzehn Monaten) erhoben ward, indem ein Mercedonius von 23 Tagen (wie immer) nach dem 23. Februar, zwei andere Monate dann von 29 und 31 Tagen zwischen dem November und December, und unmittelbar vor dem December noch 7 Tage (Epagomenen) eingeschaltet wurden. Cäsar gab dann für die Folge den Monaten die Zahl Tage, die sie jetzt haben, verlängerte den Februar auf 28 Tage, zu denen alle vier Jahre (ein Schaltjahr, wie jetzt) ein weiterer Tag (der eingeschoben wurde) hinzukam, und stellte so die Uebereinstimmung her. Wenn durch diese Anordnung eine sichere und feste Jahresrechnung für die folgende Zeit eingeführt ward, mithin z. B. auch jedes Fest nun auf einen bestimmten Tag eintrat, wenn auch einen andern, als diess früher der Fall war (wie z. B. bei den Feralien, die der Verfasser hier näher bespricht), so begreift sich aber auch daraus, welche grosse Unordnung in der unmittelbar vorausgehenden Zeit stattgefunden haben musste, in welcher vom Jahre 699 bis 708 u. c. nur einmal, im Jahre 702 ein Mercedonius eingeschaltet und eben dadurch die Unordnung herbeigeführt worden war, welche den Cäsar zu einer Einschaltung von neunzig Tagen im Jahr 708 nöthigte; war doch in diesem Jahre eine solche Differenz eingetreten, dass man am 2. October schon den 31. December datirte! Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse müssen also alle die in den Schriften der Alten aus diesen Jahren angegebenen Daten bestimmt und auf die entsprechenden Tage unseres Kalenders reducirt werden, wenn anders das Datum ein richtiges sein soll: so fällt, um ein Beispiel zu geben, Cicero's Consulat, das an den Kalend. Jan. 691 u. c. angetreten ward, auf den 29. December des Jahres 64 v. Chr., während seine Wahl zum Consul in den Anfang des vorausgegangenen Novembers (7. oder 8.) fällt; so reducirt sich der Tag, an welchem Cicero die zweite Rede gegen Catilina hält, der 9. Nov. 691, auf den 29. October desselben Jahres (63 vor Chr.); so wird Clodius a. d. XIII Kal. Febr. 702 ermordet, d. h. am 15. December 53 vor Chr., und wenn Cicero (ad Attic. V, 13) a. d. XI Kal. Sext. 703 schreibt, es seien seit dieser Ermordung gerade 560 Tage verflossen, so fällt dieser Tag auf den 26. Juni 51 vor Chr. Der Verfasser hat diesem schwierigen Gegenstand, der für die richtige Bestimmung so vieler Data, die bei Cäsar wie bei Cicero vorkommen, von so grosser Wichtigkeit ist, besondere Aufmerksamkeit gewidmet und in den Beilagen, die eine Reihe vom chronologischen Tafeln enthalten, diess näher ins Licht gesetzt. Wenn die erste dieser Beilagen eine Uebersicht der Märsche Cäsar's vom Rubicon aus und der Märsche des Pompejus von Luceria nach Brundusium in einer guten Zusammenstellung vorführt, so bringt die zweite und dritte eine Zurückführung der Jahre 690—698 u. c., so wie der Jahre 699 bis 710 auf den Julianischen Kalender, nach einer genauen Be-

rechnung; insbesondere aber möchten wir auf die fünfte Beilage aufmerksam machen, in welcher alle die vorkommenden einzelnen Daten der Jahre 691—708 u. c. auf die entsprechenden wahren Tage reducirt sind: eine übersichtliche Zusammenstellung, die von der höchsten Wichtigkeit ist und selbst, abgesehen von Cäsar und dessen Schriften, für die in Cicero's Reden und Briefen, welche in diesen Zeitraum fallen, vorkommenden Data und deren richtige Bestimmung die gleiche Bedeutung in Anspruch nimmt. Endlich hat der Verfasser, in ähnlicher Weise, wie früher, auf zwei sauber und nett lithographirten Kärtchen den Kriegsschauplatz im Einzelnen und die Bewegungen der Heere dargestellt, und durch diese nützliche Beigaben die Einsicht in seine Darstellung und die richtige Auffassung des Ganzen nicht wenig gefördert.

Catalogus codicum manuscriptorum bibliothecae regiae et universitatis regimontanae. Fasciculus I. Codices ad jurisprudentiam pertinentes digessit et descripsit Aemilius Julius Hugo Steffenhagen. Accedit descriptio codicum juris, qui Regimonti in archivio regio et in bibliotheca urbica atque Wallenrodtiana asservantur. Regimonti apud Schubert et Seidel, bibliopolas universitatis MDCCCLXI. X u. 93 S. in gr. 4to.

Die Veröffentlichung eines die sämmtlichen Handschriften der verschiedenen Bibliotheken zu Königsberg befassenden Verzeichnisses, von welchem hier eine erste Abtheilung vorliegt, ist ein eben so erspriessliches und dankenswerthes, als in seiner Ausführung mit nicht geringen Schwierigkeiten verknüpftes Unternehmen: wer Aehnliches je versucht hät, wird am besten die Wahrheit dieses Satzes begreifen, da, wo es sich um ein wissenschaftlich geordnetes, dem Gelehrten für seine Forschung nothwendiges und brauchbares Werk handelt. Man ist daher dem jetzigen Oberbibliothekar, Professor Zacher, zu grossem Danke verpflichtet, dass er es sich seit dem Antritt seines Amtes so angelegen sein liess, für die Aufnahme eines genauen Verzeichnisses der handschriftlichen Schätze der ihm anvertrauten Bibliothek zu sorgen, und durch den Druck eines solchen Verzeichnisses der gelehrten Welt Kunde von diesen nicht unbedeutenden literärischen Schätzen zu geben. Seine Bemühungen fanden die verdiente Unterstützung bei dem hohen Curatorium der Universität, welches nicht blos die für den Druck nöthigen Mittel verwilligte, sondern auch die Aufnahme der in dem königlichen Archiv, in der Stadtbibliothek und in der Wallenrodt'schen Bibliothek befindlichen Handschriften in dieses Verzeichniss, schon um der wünschenswerthen Vollständigkeit willen, gestattete.

Die Ausführung des Unternehmens, das allerdings nur gelehrten Händen anvertraut werden konnte, ist für dieses erste, die juristische Literatur befassende Heft einem jungen Gelehrten, dem Herrn

Dr. Emil Steffenhagen übergeben worden, der in seinen „Beiträgen zu v. Savigny's Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter“ bereits mehrfach von einzelnen dieser Handschriften Nachricht gegeben und theilweise selbst davon Gebrauch gemacht hatte, auch in der That sich seines Auftrages in einer gewiss befriedigenden Weise entledigt hat. Die Grundsätze, nach denen er bei Anlage des Verzeichnisses verfuhr, werden nur gebilligt werden können: in ihrer Anwendung ist mit aller der Sorgfalt und Genauigkeit verfahren worden, die einem solchen Verzeichniss den Stempel der Treue und Verlässigkeit verleiht. Es wird von jeder Handschrift zuvörderst eine Beschreibung ihrer Aeusserlichkeit, also des Formats, der Blätterzahl, des Alters u. s. w., dann ihres Bestandes und Inhalts nach den einzelnen Theilen (was bekanntlich Nichts leichtes ist) gegeben und damit eine Angabe der Quelle verbunden, aus der jede Handschrift (so weit es zu ermitteln möglich war) stammt, der früheren Besitzer, so wie des Gebrauches, der von neueren Gelehrten gemacht worden ist.

Bei der Aufstellung des Verzeichnisses der einzelnen Handschriften selbst hat sich der Verfasser nach dem Hauptbestandtheil derselben gerichtet und in seiner Anordnung zuerst die Fontes, dann die Scriptores und diese in chronologischer Folge aufgeführt; bei den Fontes aber wird zunächst unterschieden in Fontes juris Romani (wobei mehrere Handschriften des Digestum vetus mit der Accursischen Glosse, des Codex, der Institutionen u. s. w. vorkommen, und zwar aus dem dreizehnten Jahrhundert), Fontes juris canonici (darunter das Decretum Gratiani, die Decretales Gregorii IX, Innocentii IV. u. s. w. in mehreren Exemplaren von nr. IX bis XXV inclus.), Fontes juris Germanici (nr. XXVI—XXVIII), Fontes juris Borussici (nr. XXIX—XXXIII) und Fons juris Polonici (eine Nummer, die statuta Casimiri III Magni enthaltend). Darauf folgen die Scriptores von nr. XXXV—CLIV, von welchen mehrere, wie z. B. Otto Papiensis (nr. XXXVI) ebenfalls bis ins dreizehnte Jahrhundert zurückgehen, viele ins vierzehnte und fünfzehnte fallen, und in Verbindung mit Manchem, was unter den Fontes aufgeführt ist, allerdings zeigen können, welche Bücher des Civilrechtes, wie des Kanonischen Rechtes in Preussen zu dieser Zeit bekannt waren und im Gebrauch angewendet wurden. Unter den Scriptores findet sich zahlreich vertreten des Raimundus de Pennaforte Summa de poenitentia et matrimonio, des Tancredus ordo iudiciarius, des Goffredus de Trano summa decretalium Gregorii IX, des Guilielmus Durantis Speculum judiciale, repertorium aureum, des Guilielmus de Mandagoto libellus electionum und andere Schriftsteller dieses Gebietes; in einer dieser Handschriften, welche des genannten Raimundus Summa enthält, findet sich auch die bisher nur im griechischen Original durch Schier und Orelli (Opuscull. Graecc. vett. sentent. Vol. I) bekannt gewordenen Vita Secundi philosophi in einer lateinischen Ueber-

setzung, die jedenfalls noch vor die Zeiten des Vincens von Beauvais fällt, da dieser im Speculum hist. X, 70. 71 einen kürzeren lateinischen Text giebt. Aus dieser letzteren Quelle mag auch das stammen, was Caspar Barth Adversarr. XV, cap. 17, angeblich aus einer alten Handschrift herausgegeben hat, ohne jedoch diese alte Handschrift näher zu beschreiben oder nähere Angaben über diese alte Quelle, die vielleicht auch diese Vita Secundi enthält, mitzutheilen. Immerhin wird aber Caspar Barth von dem Verdacht einer Fälschung oder Unwahrheit frei gesprochen werden müssen. Ein eigner Anhang enthält die codices archivii regii (nr. CLV bis CLXVIII), bibliothecae senatoriae (nr. CLXIX—CLXXII) und bibliothecae Wallenrodtianae (nr. CLXXIII—CLXXV), welche der Mehrzahl nach dem deutschen Rechte angehören.

Durch einen genauen Index Bibliographicus, der am Schlusse Seite 87—93 mit doppelten Columnen beigefügt ist, wird der Gebrauch des Ganzen für den Gelehrten nicht wenig gefördert, indem hier alle einzelnen Abhandlungen und Gegenstände und Autores, welche in diesen Handschriften vorkommen, in alphabetischer Reihenfolge sich verzeichnet finden: und da der Verfasser genöthigt war, eine neue Numerirung der Handschriften vorzunehmen, so sind stets die früheren Nummern und Bezeichnungen der Schränke, in denen die Handschriften aufbewahrt sind, beigefügt und durch die S. 83 ff. als „Concordia Numerorum" mitgetheilte Zusammenstellung der Ueberblick erleichtert und jedem Missverständniss abgeholfen. — Man wird gewiss nur eine baldige Fortsetzung dieses Handschriftenverzeichnisses wünschen können.

Chr. Bähr.

Geschichte von Mainz während der ersten französischen Occupation im Jahre 1792—93 mit sämmtlichen Aktenstücken von Karl Klein, Prof. am grossh. Gymnasium in Mainz. Mainz, Verlag von Victor v. Zabern. 1861. Zweites, drittes viertes und fünftes Heft. S. 97—480 in 8vo.

Seit dem Erscheinen des ersten Heftes, das wir S. 152 ff. dieser Jahrbücher besprochen haben, liegen vier weitere Hefte vor uns, welche den Schluss des ersten und das ganze zweite wie das dritte Buch bringen und damit die geschichtliche Darstellung ihrem Ziele näher führen, durchweg aber die gleiche Sorgfalt, die gleiche Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit erkennen lassen, mit welcher der Verfasser bemüht ist, in dem Gewirr oft widersprechender oder unlauterer Angaben die Wahrheit zu ermitteln und diese aus den sichersten Quellen, namentlich denen, die aus dieser Zeit selbst stammen und in diesem Umfang bisher noch nirgends benutzt worden sind, darzulegen; auf diesem Wege erhalten wir eine eben so verlässige als genaue und umfassende, mit allen officiellen Belegen reichlich ausge-

stattete Darstellung über ein in die ersten Jahre der Revolutionskriege fallendes Ereigniss, das an und für sich schon merkwürdig und interessant genug in seinem Zusammenhang mit der ganzen Zeitgeschichte, für uns gewiss nicht minder lehrreich, ja der vollen Aufmerksamkeit in unsern Tagen würdig zu nennen ist. Mit dem zweiten Hefte stehen wir an den Verhandlungen, welche der Uebergabe von Mainz an die Franzosen unter Custine vorausgingen, und sind durch die Genauigkeit, mit der uns hier alle die betreffenden Akten vorgelegt werden, wohl auch im Stande, über die Uebergabe selbst ein richtiges Urtheil zu gewinnen. So wenig auch in der That Mainz auf eine eigentliche Belagerung vorbereitet war, so wenig es auch am Ende für einen solchen Fall haltbar war, so waren doch auf der andern Seite auch die Mittel, über welche der französische General zu verfügen hatte, nicht von der Art, um eine so baldige kampflose Uebergabe zu veranlassen. Um so erhebender mitten in dieser Armseligkeit war das Benehmen des kleinen in Mainz befindlichen Häufleins österreichischer Truppen und ihres tapfern Führers, des Hauptmanns Andujar, der nach vielfachem Hin- und Herhalten von Seiten derjenigen, für die er kämpfen wollte, am Ende, um von diesen selbst sich nicht verrathen zu sehen, lieber von selbst abzog, um durch eine schmachvolle Kapitulation nicht in die Hände der Feinde zu fallen. Wir übergehen den förmlichen Abschluss der Kapitulation und die Aufnahme, welche dieselbe bei den Bürgern der Stadt fand, die am Ende noch weit besser waren, als ihre Leiter, und daher ganz offen von Schwäche, Feigheit und Verrath derjenigen sprachen, welchen die Vertheidigung der Stadt anvertraut war. Diese Vorwürfe trafen besonders den Gouverneur von Mainz, den General von Gymmich, und den Ingenieurmajor Eickemeyer, die später beide durch eigene Vertheidigungsschriften, die auch im Druck erschienen sind, sich zu rechtfertigen suchten; und wenn der erstere wenigstens den Verdacht des Verrathes von sich abgewendet, so wird es schwer sein, den letzteren, dessen Persönlichkeit jedenfalls eine weit bedeutendere war, von jedem derartigen Verdacht freizusprechen. Gleich nach der Uebergabe warf sich aller Verdacht auf ihn: später hat er sich selbst und haben andere Freunde ihn zu vertheidigen gesucht: aber wir zweifeln, ob mit Erfolg: der Verfasser hat in einer eigenen Beilage diesem Gegenstande eine eingehende Untersuchung gewidmet, die uns die Unlauterkeit des Mannes, der alsbald nach der Uebergabe mit bedeutendem Jahrgehalt in französische Dienste übertrat, kaum bezweifeln lässt. Zwar lässt sich keine einzelne specielle Handlung desselben anführen, die als offener Verrath aufgefasst werden könnte, und es mag auch seine Abneigung gegen die kurfürstliche Mainzische Regierung, so wie selbst ein persönliches Verhältniss — eine Heirath mit einer geschiedenen Frau, die er schon vorher geliebt hatte, mitgewirkt haben: aber in seinem ganzen Verhalten liegt genug Grund, an der Rechtlichkeit des Mannes zu zweifeln, und glauben wir wohl mit dem Verfasser

(S. 124) sagen zu dürfen: „an dem deutschen Vaterlande hat er sich schon durch seinen schnellen, durch Nichts gerechtfertigten Uebertritt in feindliche Dienste schwer versündigt.“ Nach dem von den Franzosen gleich nach der Uebergabe aufgenommenen Inventarium des ihnen überlieferten Festungsmaterials befanden sich in Mainz 237 Kanonen, 20,983 Bomben, 27,684 Haubitzkugeln, 7757 Granaten, 250,973 Kanonenkugeln, 2305 Kartätschen, 138,867 Pfund Blei, 468,000 Pfund Pulver u. s. w., also wahrhaftig genug Vorrath für eine Vertheidigung auf längere Zeit. — Nur die Uebergabe einiger preussischer Festungen nach den Unglückstagen bei Jena und Auerstädt kann dieser Uebergabe an die Seite gestellt werden.

Das zweite Buch, die Klubisten überschrieben, bringt eine eben so genaue und in der That nicht minder interessante Darstellung des Zustandes von Mainz und des ganzen dortigen Treibens nach dem Einzug der Franzosen: nachdem in einem ersten Kapitel das erste Auftreten Custine's in der von ihm genommenen Stadt und die von ihm zur Verwaltung getroffenen Massregeln eine mit den nöthigen Aktenstücken belegte eingehende Darstellung erhalten haben, führt uns das zweite Kapitel: der Klub mitten in die nun in der alten kurfürstlichen Stadt sich erhebenden Bemühungen, das Glück der neufränkischen Republik mit all ihrer Gemeinheit und Unsittlichkeit auch nach Mainz zu verpflanzen: wozu vor Allem die Bildung eines Klub's nach Pariser Muster nöthig war: Freiheit und Gleichheit war natürlich auch hier das Schiboleth, unter dem die Gesellschaft sich vereinigte, bei der neben Andern insbesondere der später in Darmstadt zu grossen Ehren am Hofe gelangte Arzt Wedekind eine Hauptrolle spielte. Die ganze Schilderung dieses Mainzer Klubwesens, wie es hier durchaus getreu aus authentischen Quellen vor unsern Augen sich entrollt, ist äusserst interessant und giebt ein lebendiges Bild jener Zustände. Forster spielt allerdings eine traurige Rolle, Johannes von Müller dagegen, den Custine durch die glänzendsten Versprechungen wie durch Drohungen zu gewinnen gesucht hatte, benahm sich als Ehrenmann, als Deutscher und schlug alle Anerbietungen aus (S. 154 ff.).

Im dritten Kapitel (S. 199 ff.) wendet sich die Darstellung wieder mehr den äusseren Ereignissen zu, dem Vordringen der Franzosen nach Frankfurt und verschiedenen von Mainz aus auf das rechte Rheinufer unternommenen Zügen, die uns hier im Einzelnen mit aller Genauigkeit und aktenmässigen Belegen vorgeführt werden. Von grossen kriegerischen Thaten ist freilich hier wenig zu berichten: war es doch im Ganzen nur auf Raub und Plünderung abgesehen und die Hoffnung eines weiteren Vordringens in das Innere Deutschlands, zur Revolutionirung desselben, wie es die Mainzer Klubbisten hofften, schien bei dem Führer der Franzosen nicht in Erfüllung zu gehen: war doch der Aufenthalt in Mainz für ihn zu einem wahren Capua geworden: die Freuden der Tafel und andere Genüsse bannten den kriegerischen Geist und machten Custine bald

zu einem Bramarbas (S. 219). Und in diesem Sinn scheut er sich nicht am 19. Novbr. des Jahres 1792 ein Schreiben an den König von Preussen zu richten, worin er ihn zu einem Bündniss mit der französischen Republik einladet; denn, sagt er unter Anderm, ein Bündniss zwischen Oesterreich und Preussen ist ein politisches Ungeheuer; er fordert ihn dann auf, seine Truppen durch Hessen zurückkehren zu lassen, hier den Landgrafen von Hessen mit dessen Truppen in seine Armee aufzunehmen und „zu einem Kriege zu verwenden, der auf Vernichtung des Hauses Oesterreich ginge, welcher Zweck, setzt er hinzu, für Ew. Majestät noch wichtiger, als für Frankreich ist. Europa würde diese Politik segnen und ich, Sire, würde mich glücklich schätzen, Ihnen den Leitfaden dazu gegeben zu haben.“ So erfrecht sich ein französischer Bürgergeneral an den König von Preussen im Jahre 1792 zu schreiben: in ähnlichen Sinne wirkte auch Forster, als er in die neue Administration eingetreten war, welche den Gegenstand des vierten Kapitels („die provisorische Administration“ S. 234 ff.) ausmacht und uns ein schönes Bild der ganzen Art und Weise, in der das neue Regiment zu Mainz sich geltend zu machen suchte, entwirft. Es war nämlich durch Custine eine völlig neue Ordnung der Dinge angebahnt worden, in welcher der Administration — die in letzter Instanz wiederum von ihm abhängig war, alle andere Polizei-, Justiz- und Finanzbehörden untergeordnet waren, und da Custine selbst wenig Lust für eine solche Thätigkeit hatte, so überliess er das meiste seinem Sekretär Böhmer (einen lutherischen Geistlichen) oder an Dorsch, einen verheiratheten katholischen Geistlichen, oder vielmehr waren es die Frauen beider Männer, die im Verein mit der Geliebte Custine's das Regiment in Händen hatten (S. 248). Das fünfte Kapitel (S. 271 ff.) giebt eine interessante Schilderung der Eroberung Frankfurt's und Hochheim's durch die anrückenden Preussen und Hessen: dass ihr Vorrücken nur als die Folge eines Verraths von den Franzosen und ihren Anhängern dargestellt ward, kann uns nicht Wunder nehmen. In Mainz erregte dieses Vorrücken Bestürzung bei den Klubisten, während die wohlgesinnten Bürger — und sie bildeten die ungleich grössere Mehrzahl — auf eine baldige Erlösung hofften. Als nächste Folge dieses Vorrückens erschien ein Zustand des Krieges in Mainz, welchen das sechste Kapitel (S. 287 ff.) uns vorführt, im Anschluss an das siebente Kapitel (S. 313 ff.), welches die Aufschrift trägt: „das Decret vom 15. December.“ Dieses Decret des Nationalconventes zu Paris, erlassen wahrscheinlich auf die von Mainz aus gegebene Anregung, nachdem die bisherigen Bemühungen und Versuche, die Bürgerschaft von Mainz zu der Annahme einer neuen Verfassung zu bewegen, nicht den gewünschten Erfolg gehabt hatten, verfügte in allen den von den Armeen der fränkischen Armee besetzten Ländern die Abschaffung des alten Zustandes und die Einführung einer neuen, auf der Souveränität des Volkes beruhenden, nach dem Muster der fränkischen Republik gebildeten Verwaltung,

worauf die brüderliche Vereinigung mit der fränkischen Nation erfolgen solle. Dieses Decret, das uns hier in seinem Wortlaut mitgetheilt wird nebst den weiteren es begleitenden amtlichen Verfügungen und Proklamationen, rief in Mainz nur Trauer und Bestürzung hervor, und eröffnete, indem es alsbald in Vollzug gesetzt werden sollte, den Anfang des Jahres 1793 mit trauriger Aussicht in die Zukunft, zumal als gegen Ende des Januar (26.) der Belagerungsstand bei dem Heranrücken der Deutschen über Mainz verhängt wurde (achtes Kapitel S. 249 ff.) und Reclamationen wie Druck jeglicher Art die unvermeidliche Folge dieser Massregel waren. Das Innere der Stadt bot einen traurigen Anblick: die ungleich grössere Mehrzahl der Bürger war gut gesinnt und fühlte die schwere Last, die auf der Stadt lag: sie wendete sich mit Widerwillen von dem unsittlichen Treiben einiger Wenigen ab, in deren Hände jetzt die eigentliche Regierung der Stadt gelegt war: in dem Klub, der der Mittelpunkt der ganzen Bewegung war, trat Entzweiung, ja Streit und Hader der leitenden Häupter ein, denen es kaum gelingen konnte, durch die angewendeten Mittel die Spaltungen zu vermeiden und die Gesellschaft, aus der täglich Einzelne ausschieden, zusammenzuhalten. Alle ehrbaren Frauen und Mädchen hielten sich ferne von diesen Klubs, so wie von den verschiedenen Festen, Bällen u. dgl., durch welche die Männer der Freiheit die Massen zu ködern suchten. Wie man auch über Forster denken mag, so ist doch die ganze Rolle, die er hier spielt, eine traurige und widerwärtige, die unmöglich für die Persönlichkeit eines Mannes sprechen kann, der in solcher Gesellschaft sich herumtreibt und zu solchen Mitteln greift. Was der Verfasser über ihn mittheilt, ist aus Dokumenten der Zeit selbst, aus seinen eignen Reden entnommen, ja selbst aus gedruckten Quellen, die in die Sammlung seiner Schriften keine Aufnahme gefunden haben, um so mehr aber zur Würdigung des Mannes dienen können. Und nimmt man noch dazu die fortwährende schwere Last der Einquartirung, die steten Requisitionen, welche von Custine erfolgten, um die in Belagerungszustand erklärte Stadt mit Lebensmitteln auf die Dauer zu versehen, so wird man es sich wohl erklären können, dass die Bewohner von Mainz für das neue Regiment, unter dessen Druck sie seufzten, nicht gewonnen werden konnten, vielmehr ihre deutsche Gesinnung festhielten und bei jeder Gelegenheit zu erkennen gaben. Diess zeigte sich insbesondere in den nächstfolgenden Tagen bei den Massnahmen, welche von den Gewalthabern ergriffen wurden, um die Vereinigung mit der französischen Republik herbeizuführen. Von mehr als zehn tausend, ja nach einer Angabe sogar vierzehn tausend stimmfähigen Bürgern (vom 21. Jahre an gerechnet) waren es in Allem nur 345, welche durch ihren Schwur den Franken huldigten (S. 435)! Dass diess als der einstimmige Wille der Mainzer Bürger verkündigt wurde — versteht sich von selbst. Ueberhaupt bietet das dritte Buch, das unter der Aufschrift: „Der rheinisch-deutsche National-Konvent“

(S. 389—480) in drei Kapiteln diese Gegenstände behandelt und namentlich das ganze Getreibe der Wahlen und den dabei beobachteten Terrorismus im Einzelnen und unter Vorlage aller Aktenstücke, Proklamationen u. dgl. vorführt, des Lehrreichen nicht wenig, worauf man nicht genug aufmerksam machen kann.

Wir haben in dieser Uebersicht des Inhalts nur Weniges hervorgehoben, mag es dazu dienen, sich näher mit dieser Darstellung und ihrem reichen, erschöpfenden Detail zu beschäftigen, und daraus auch das zu lernen, was selbst für die Gegenwart nützlich und erspriesslich werden kann; wünschen wir, dass es dem Verfasser, der uns mit solcher Genauigkeit, Wahrheit und Treue die Geschicke seiner Vaterstadt in einer so denkwürdigen und auch für Andere lehrreichen Periode vorführt, möglich werde, recht bald die weitere Fortsetzung und Vollendung seines verdienstlichen Werkes zu geben, das sich der Beachtung aller Vaterlandsfreunde bestens empfiehlt.

---

1. *Kleine lateinische Sprachlehre, zunächst für die untern und mittlern Klassen der Gymnasien bearbeitet von Dr. Ferdinand Schultz, Director des Gymnasiums zu Münster. Sechste verbesserte Ausgabe. Paderborn. Verlag von Ferdinand Schöningh. 1860. VIII u. 248 S. in gr. 8.*
2. *Uebungsbuch zur lateinischen Sprachlehre, zunächst für die untern Klassen der Gymnasien bearbeitet von Dr. Ferdinand Schultz, Director des Gymnasiums zu Münster. Vierte verbesserte Ausgabe. Paderborn. Verlag von Ferdinand Schöningh. 1860. IV u. 307 S. in gr. 8.*

Die beiden hier angezeigten Schriften, zunächst für den Zweck des Unterrichts in der lateinischen Sprache und für die Schule bestimmt, haben in Folge ihrer praktischen Anwendung bereits eine solche Verbreitung gefunden, dass in kurzer Zeit mehrere Auflagen nach einander gefolgt sind, in welchen der Verfasser stets bemüht war, da, wo es nöthig erschien, die bessernde Hand anzulegen, und die Ergebnisse der Erfahrung zu einzelnen Aenderungen zu benützen: wie dies von einem so kundigen und erfahrenen Schulmann nicht anders zu erwarten war. Auch die beiden hier vorliegenden neuen Ausgaben, eine sechste und vierte, geben davon ein rühmliches Zeugniss: man wird bei näherer Einsicht dessen bald gewahr werden, und darum auch diesen erneuerten Ausgaben eine weitere Verbreitung wünschen, wie sie den Zwecken des lateinischen Schulunterrichts nur erspriesslich sein kann. Und dazu beizutragen ist der Zweck dieser Anzeige. Auch in Druck und Papier sind beide Schulbücher empfehlenswerth.

Nr. 35. HEIDELBERGER 1861.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Literaturberichte aus Italien.

Eine der Erziehung gewidmete Zeitschrift, welche mehrere Geistliche zu Mitarbeitern hat, ist folgende:

L'istruttore, foglio ebdomadario, per G. Lanza. Torino 1860. Tip. Scolastica. 8vo.

Diese Wochenschrift enthält zuvörderst die amtlichen Verfügungen und Ernennungen im Fache der Erziehung und des öffentlichen Unterrichts. Hierauf folgen Aufsätze über Gegenstände des Unterrichts, Auszüge aus neuen Werken, biographische Nachrichten, und pädagogische Aufgaben. Den Schluss machen die auf die Erziehung im Allgemeinen Bezug habenden Nachrichten aus der Nähe und Ferne. Eine fleissige Mitarbeiterin dieser Zeitschrift ist Frau Colombini-Molini, eine sehr geachtete italienische Dichterin, die sich aber neben ihrer bedeutenden Vermögensverwaltung besonders viel mit weiblicher Erziehung beschäftigt und das anerkannt beste Werk über diesen Gegenstand herausgegeben hat. Sie ist Ehrenvorsteherin mehrerer weiblichen Erziehungs-Anstalten in Turin, von denen sich besonders eine dadurch auszeichnet, dass aus ihr seit dem Bestehen derselben seit 10 Jahren gegen 900 Lehrerinnen für Mädchenschulen hervorgegangen sind. So viele weibliche Erziehungsanstalten sind nämlich in dem Königreiche Sardinien eingerichtet worden, seit hier das constitutionelle Leben angefangen hat.

Note necrologiche del cav. Domenico Cappellina, professore. Torino 1860. 8vo. presso Franco.

Cappellina, Professor der italienischen Literatur an der Universität zu Turin, starb vor Kurzem. Einer seiner Collegen, Professor Lanza, hat hier seine Lebensbeschreibung geliefert. Auf derselben Universität, besonders durch den gelehrten Philologen Peyron gebildet, wurde er zuerst durch geschichtliche Forschungen über seine Vaterstadt, Vercelli, bekannt, welche er 1842 unter dem Titel: „I Tizzoni e gli avogadri“ herausgab. Hierin beschrieb er den Uebergang dieses Freistaats Vercelli in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, wo die tapferen Bürger der italienischen Städte das Lehenwesen und die weltliche Macht der Bischöfe beseitigten und das Wachsthum der savoisch-piemontesischen Monarchie ermöglichten. Auch als Dichter wurde Cappellina bekannt, besonders aber geachtet wurden seine Uebersetzungen von Hesiod und Aristophanes, so wie seine Geschichte der griechischen und der lateinischen Literatur; sein Handbuch zum Unterricht in der Literatur überhaupt befindet sich in den Händen der meisten Studenten. Obgleich erst 1819 geboren, starb er doch als Professor der Literatur und Mitglied des Studierrathes im Ministerium des öffentlichen Unterrichts und als Ritter des sardi

schen Verdienstordens. Auch in weiteren Kreisen wurde er bekannt durch seine Dramen: Mathilde von Toscana di Rienzi und Hieronimo Morone.

Compendia di Grammatica greca, secondo il metodo di Bournouf, per i Professori Gandino ed O. Berrini. Torino 1860. presso Paravia. 8vo. p. 220.

Es kommt in Italien im Ganzen selten vor, über griechische Literatur berichten zu können. Die hier vorliegende Grammatik hat zwei Professoren zu Verfassern, welche an der Universität zu Turin angestellt sind. Die beigefügte Chrestomatie fängt mit Parabeln aus dem neuen Testamente an, worauf Stellen aus dem alten Testamente nach der Septuaginta folgen, woran sich erst Auszüge aus Aesop, Lucian u. s. w. anschliessen. Den Schluss macht ein unbedeutendes griechisch-italienisches Glossarium. Man sieht, dass das Ganze noch sehr primitiv ist.

Megollo Leccari, dramma storico in cinque Atti del Cav. Avv. C. B. Bertossi. Torino 1860. Tip. Zoppis.

So wie unser beliebter Dramaturg v. Meyern die vaterländischen Begebenheiten für seine Dramen vorzieht, so ist dies in Italien ganz gewöhnlich. Einen solchen geschichtlichen Stoff behandelt auch das vorliegende, dem folgende Thatsachen zu Grunde liegen. In der Zeit, als die Genuesische Macht im schwarzen Meere durch bedeutende Handelsniederlassungen auf hoher Stufe stand, deren mächtige Bauten zu Balaclava und an andern Orten noch jetzt Zeugniss früheren Glanzes geben, war dort der Kaufmann zugleich Seemann und Kriegsheld, wie in Venedig. Der Sohn des Kaufherrn wurde, nachdem er gehörig unterrichtet war, auf ein Schiff des Vaters gegeben, das, wie damals gewöhnlich, zugleich für den Kampf ausgerüstet war; hatte er hier seine Schule für den See- und Kriegsdienst gemacht, so arbeitete er in den Geschäften seines Vaters, der zugleich sehr oft Staatsmann war. Hierauf erhielt er den Befehl über ein eigenes Schiff des Vaters, das, wenn der Staat es verlangte, für die Kriege der Republik verwendet wurde. Wer sich dabei auszeichnete, wurde Befehlshaber, Staatsmann, Gesandter und selbst Doge; denn nicht die Geburt, sondern das Verdienst entschied. Ein solcher junger Genuese, Megollo Leccari, befand sich zu Trapezunt in der Zeit, als Comnen daselbst regierte, und gerieth im Schachspiel mit einem Hofmann in Streit, wobei dieser mit dem Handschuh nach ihm schlug. Der Genueser verlangte Genugthuung, die ihm aber verweigert ward, weil der Ungezogene ein Liebling des Regenten war. Da erklärte Leccari: er würde nie einen Fuss an diesen Hof gesetzt haben, wenn er geahnt hätte, dass man dort so schlecht erzogen sei und dass an demselben keine Gerechtigkeit zu finden; er werde aber dafür sorgen, dass der Kaiser selbst gezwungen sein würde, solche Ungezogenheiten abzuschaffen. Er bestieg daher sein Schiff, kehrte nach Genua zurück und verlangte von seinem Vater und dessen Familie die Mittel, die beleidigte Ehre derselben zu retten. Diese rüsteten sofort 2 Galeeren aus, mit denen Leccari an der Küste des schwarzen Meeres auf die Flotte des Comnenen Jagd machte, sie an der Mündung des Phasis schlug, obwohl sie bei weitem überlegen war. Nach damaligem Kriegsgebrauche liess Leccari die Ohren und Nasen der Besiegten in einem Gefässe sammeln. Endlich bat

ein sehr vornehmer Gefangener um Gnade für seinen Enkel; da schickte der Sieger denselben mit dem gedachten Gefässe an den Kaiser mit dem Bemerken, er werde so fortfahren, bis ihm der ungezogene Höfling würde ausgeliefert werden. Dazu sah sich der Kaiser endlich genöthigt, da ein Aufstand auszubrechen drohte. Im Hafen von Trapezunt erfolgte die Uebergabe des kaiserlichen Lieblings vor versammeltem Volke am Ufer auf dem Schiffe Leccari's. Als der Beleidiger fussfällig um sein Leben bat, stiess ihn Leccari mit dem Fusse fort und sagte: Gehe, wohin Du willst, Du weisst nicht, dass die Genuesen gegen solche Weichlinge nicht grausam sind; ich bin befriedigt! Er schlug reiche ihm angebotene Geschenke aus, nicht aus Grausamkeit, nicht aus Habsucht sei er so weit hergekommen, sondern nur, um seine und die Ehre seines Volkes aufrecht zu erhalten. Seitdem erhielten die Genuesen dort bedeutende Freiheiten, ein eigenes Consulat und Gericht. Ein Leccari wurde Doge von Genua; seine Memoiren wurden vor Kurzem von Olivieri herausgegeben, und Benvenuto Cellini stellte auf einer silbernen Schale den Triumph des Megollo Leccari dar, und ward der Palast der Leccari in Genua mit diesem Kunstwerke bereichert. Diesen Gegenstand hat der Verfasser hier sehr glücklich behandelt. Von ihm ist auch:

Ottavio Tregoso, Tragedia. Torino 1860. Tip. dell Commercio.

ebenfalls aus der Geschichte Genua's vom Jahre 1520.

Annali della reale Academia d'Agricoltura di Torino. Vol. VI. VII. Torino 1859. Tip. Marzorati. CLXXII, 423 u. 147. S. 8vo.

Die Ackerbaugesellschaft zu Turin zählt bedeutende Mitglieder, von denen sich vorzüglich der Sekretär derselben, Ritter Borsarelli, auszeichnet, welcher als Professor der Chemie an der Universität zu Turin angestellt ist. Er stattet hier einen umfassenden Bericht über die Arbeiten dieser Academie seit dem Jahre 1852 ab. Hierauf folgen Abhandlungen, welche zum Theil in den Sitzungen dieser Akademie vorgelesen worden waren; mehrere derselben betreffen die Traubenkrankheit, welche in Oberitalien seit einigen Jahren eine wahre Landplage geworden ist; andere den Seidenbau, der hier einen sehr wichtigen Zweig des Nationalreichthums ausmacht.

Il museo delle scienze e delle arti dell Dottore Dionysius Lardner, traduzione dall Inglese. Torino 1859. gr. 8. I. Vol. p. 644. II. Vol. p. 696.

Dieses mit mehr als 1000 Holzschnitten illustrirte Werk erscheint hier ins Italienische übersetzt, mit Anmerkungen.

Dell Autorita giudiciaria, siccome garentigia dell' osservanza della statuto; di F. A. de Marchi. Milano 1860. presso Bernardoni.

Hier zeigt der vielseitig gebildete Advokat am Cassationshofe des Königreichs Sardinien, wie die richterliche Macht mit der Handhabung der Constitution Hand in Hand gehen muss.

Roma ed i Papi: studi storici, filosofici, letterari ed artistici, per C. Tullio Dandolo. Milano 1859. presso Vopato. 5 Bände zu 500 Seiten.

Der Verfasser, welchem wir die Bekanntmachung mehrerer wichtigen Actenstücke aus dem erzbischöflichen Archiv zu Mailand verdanken, giebt uns

hier eine Geschichte Rom's und der Päpste. Die Einleitung enthält eine sehr gut geschriebene kurze Uebersicht der Ereignisse dieser Weltstadt bis zu ihrem Glanzpunkte unter den Cäsaren, worauf der kundige Verfasser, den Leser durch die verschiedenen Theile Rom's führend, auf die Prachtgebäude zur Zeit ihrer alten Grösse aufmerksam macht, bis er auf die Zeit der Einführung des Christenthums kommt. Da erkennt man, dass er seinem auf dem Titelblatte ausgesprochenen Wahlspruche treu geblieben ist, welcher lautet: „Ich bin vor Allem Katholik und Italiener!" Darum ist es natürlich, dass ihm alle Legenden und Wundergeschichten als wahre Thatsachen erscheinen. Dabei ist dies Werk so lebendig geschrieben, dass es Jeder gerne lesen wird, wenn er auch lieber andere Quellen benutzt wünschen möchte; daher dies Werk gewiss einen grossen Kreis von Lesern finden wird, besonders in Deutschland, wo die Civilta Catholica mehr Leser hat, als in Italien. Der erste Band führt die Geschichte der Päpste fort bis zur Entstehung der weltlichen Herrschaft der Kirche, wobei der Verfasser die letzte von dem Vorwurfe reinigt, dass sie sich des Eigenthums der Byzantinischen Kirche angemasst durch Hülfe der Barbaren, wogegen diese nach vollendeter Eroberung erst die Kirche bedachten, worauf er schnell über die nächsten Jahrhunderte weggeht und nur der Sage von der Päpstin Johanna erwähnt, die aus dem Missverständnisse der Zeitgenossen entstanden, welche dem Papste Johann VIII. seinen unmännlichen, ganz weibischen Charakter vorgeworfen. Auf diese Weise wird in den folgenden Bänden fortgefahren, bis der letzte bei der französischen Revolution ankommt.

Guerra d'Italia del 1859, di W. Rüstow, tradotto dal Tedesco dal R. Patresi. Milano 1860. Tip. Brigola. 8vo. 250 S. mit Plänen.

Die Geschichte des italienischen Feldzuges von 1859, welche der bekannte Militärschriftsteller Rüstow schnell auf den eben beendeten Krieg folgen liess, hat in Italien Anerkennung gefunden, wenn auch die später erschienene Relation de la Campagne d'Italie en 1859 par Ferdin. Lecomte, Paris 1860, II Vol., noch mehrere amtliche Berichte hat benutzen können. Die vorliegende Uebersetzung des deutschen Werkes von Rüstow, der unterdess an den Unternehmungen Garibaldi's Theil genommen hat, ist von einem Lombarden, der ehemals in dem österreichischen Heere diente, dem Oberstlieutenant Patresi, welcher jetzt dem zu Mailand neu gestifteten Militär-Collegio vorsteht. Am Schlusse des Werkes hat der Uebersetzer 143 Anmerkungen beigefügt, hauptsächlich um manche Vorurtheile zu berichtigen, welche sich in Deutschland gegen Italien verbreitet finden.

Storia della Turchia. Vol. I. 8vo. Milano 1860. Tip. Pagnoni. p. 469. Vol. II. ib. p. 479. Mit vielen Lithographien.

Diese Geschichte der Türkei ist von einer Gesellschaft italienischer Gelehrten nach den Werken von Rompoldi, Lamartine, Chodzko, v. Hammer und Mathieu verfasst, und fängt mit der Geburt Mahomeds an. Der erste Theil schliesst mit der Vergleichung von 3 Frauen, welche zu Ende des 16. Jahrhunderts auf europäischen Thronen sassen. Elisabeth von England liess ihre Günstlinge und eine Königin hinrichten, Catharina von Medicis liess ihr Volk

dezimiren, Sofia Baffo aus Venedig, Mutter Mahomed III., liess es zu, dass der letztere 19 Brüder stranguliren liess, um sich vor Mitbewerbern zu schützen. Nichts ist im Stande, diese weiblichen Hände von dem vergossenen Blute zu reinigen; doch erscheint Catharina am schauerlichsten, da sie die Religion als Deckmantel ihrer Kabalen missbrauchte. Der zweite Band geht bis zum Frieden von Paris nach dem Krimm-Kriege. Wenn diese Arbeit auch keinen besondern kritischen Werth hat, so gewährt sie doch eine weit bessere Unterhaltung, als die Menge der wenigstens ganz flachen französischen Romane, welche wir in den Frauenhänden bei uns in vielen Kreisen finden.

Vita del Cardinale Giuseppe Mezzofanti, del prof. Guglielmo Russel, recata in Italiano e accresciuto di documenti. Bologna 1859. Tip. Monti. 8vo. p. 444.

Das Leben des berühmten Polyglotten Mezzofanti, das der Vorstand des Collegiums zu Magnotta im Jahre 1858 zu London herausgab, erscheint hier in italienischer Uebersetzung, mit dem Bildnisse des gelehrten Cardinals und mit vielen Nachträgen versehen, besonders Nachrichten über dessen literarischen Nachlass in verschiedenen Sprachen enthaltend. Zugleich sind Autographen Mezzofanti's in vielen Sprachen mitgetheilt, worunter in gut ausgeschriebener deutscher Handschrift zu lesen: „Der Mensch muss sich von Eitelkeit losbinden; sein Herz allein in Gott wird Friede finden."

Il Pontefice ed il principato, dialoghi di D. Passaglia. Roma 1860.

Der Professor Passaglia an der philosophischen Facultät der römischen Universität widerlegt hier die französische Flugschrift: „Der Papst und der Congress", indem er zeigt, dass die weltliche Herrschaft des Papstes in vollkommenem Einverständnisse mit der Theologie, der Philosophie und der Politik steht.

Bei der Aufregung, welche jetzt gegen die weltliche Herrschaft des Papstes in Italien herrscht, ist es natürlich, dass sich auch Stimmen zur Vertheidigung derselben erheben. Dies geschieht in folgendem Werke:

Il Papa, opuscolo dedicato al Popolo. Torino 1860. Tip. de Augostini.

Hier wird das Volk gewarnt vor dem Abgrunde, der sich vor seinen Füssen eröffnet, indem alle Legitimität angegriffen wird. Es wird bewiesen, dass, wenn der Kirchenstaat auch ein Wahlreich ist, dennoch der Papst für eben so legitim angesehen werden muss, wie jeder andere König. Zum Schlusse verwahrt sich der ungenannte Verfasser dagegen, dass er das Volk habe aufreizen wollen gegen die, welche der Sache des Papstes feindlich entgegentreten; der Zweck sei nur der, die guten Grundsätze zu vertheidigen und dem Volke die Augen zu öffnen, ohne irgend Jemand zu nennen.

In Valenza im Piemontesischen hat sich eine Propaganda Cattolica gebildet, welche alle Monate ein Bändchen gedruckter und ungedruckter Schriften zum Behuf der Förderung des katholischen Glaubens herausgiebt und Jedem postfrei zukommen lässt, der darauf jährlich die unbedeutende Summe von

20 Silbergroschen vorausbezahlt. Auf diese Weise erschien schon unter Anderm:

Sullo zelo della salute delle anime; riflessioni dirette ai Christiani. Valenza 1860. Edit. Biagio-Moretti.

Von den bereits erschienenen erwähnen wir nur: Betrachtungen über das Kreuz; der innere Friede, oder der Weg zum Paradiese; die Seele, erfüllt von der Liebe zum heiligen Herzen; Vertheidigung der Ohrenbeichte von D. Bonda; über die Vorurtheile gegen die Heiligsprechungen durch den Papst, u. s. w.

Auch die Verfolgungen der Christen in Syrien haben die hiesige Presse beschäftigt:

Un Voto ed una speranza a favore dei Christiani della Siria di G. G. Losana. Biella 1859. Tip. G. Amosso.

Der Verfasser, jetzt Bischof in Biella bei Turin, war sonst päpstlicher Generalvicar zu Aleppo und Legat des heiligen Stuhles am Libanon; er kennt daher die dortigen Verhältnisse. Ihm kommen die Drusen als fanatische Muselmänner vor, die er die Quäker oder Mormonen des muhamedanischen Glaubens nennt, die ihre Entstehung einem überspannten Muselmann verdanken, der aus Medina oder Aegypten vertrieben wurde. Die gegenwärtige Aufregung ist besonders durch die Neuerungen entstanden, welche der Sultan eingeführt hat, und wird eine alte Prophezeihung benutzt, nach welcher die Türken Constantinopel verlieren sollen. Die Drusen wollen gläubiger sein, als der Herrscher der Gläubigen in Stambul und verwerfen jede Neuerung. Wenn wir in Ländern, die auf der Spitze der Civilisation zu stehen vermeinen, ein Widerstreben gegen jeden Fortschritt sehen, so darf man sich nicht wundern, dass dieses rohe Gebirgsvolk in seinem starren Festhalten am Alten sich zu allen Gewaltthätigkeiten hinreissen lässt und sich den liberaleren Ansichten der Regierung widersetzt.

Es ist erfreulich, dass unter der constitutionellen Regierung des Königs von Sardinien überall auf Beförderung des öffentlichen Unterrichts hingearbeitet wird, wie aus folgender Schrift hervorgeht:

Sulla cooperazione del Governo, del Commune e della Famiglia al progresso dell' istruzione primaria, del professore Gusmitta. Pallanza 1860. Tip. Vercellini.

Der Verfasser, Inspector der Schulen am Lago Maggiore, äussert hier seine Freude über die Unterstützung, welche die Gemeinden dem öffentlichen Unterrichte widmen. Allerdings können die Gemeinden hier viel mehr wirken, als anderwärts, wo besoldete Beamte die Gemeindeangelegenheiten besorgen und die Polizei nicht von der Gemeindeverwaltung getrennt ist. Man sieht den Erfolg dieser Elementarschulen an der Verbreitung wohlfeiler Bücher, wie folgendes:

Le tre Sorelle, racconto di F. V. Torino 1860. Biagio Moretti. 16mo. p. 70.

Diese Erzählung wird hier in dem 10. Bändchen einer Sammlung von Ro-

manen gebracht, von denen jeder gebunden für den geringen Preis von 4 Silbergroschen zu haben ist, das Ganze unter dem Gesammttitel: „Bibliothek für die italienischen Familien“ von dem strebsamen Moretti herausgegeben wird. Das Gedeihen solcher literarischer Unternehmungen beruht besonders darauf, dass man es für anständiger hält, Bücher zu kaufen, als aus einer Leihbibliothek zu lesen.

Dall leggire e porgere, trattato dall Avvocato Enrico Francesco. Torino 1860. presso Franco. 8vo. p. 280.

Dies sehr umfangreiche Lehrbuch, um richtig zu lesen und vorzutragen, beschäftigt sich hauptsächlich mit der richtigen Aussprache. Daraus, dass solche Bücher geschrieben werden und Absatz finden, kann man entnehmen, welche Forschritte der Unterricht in dem Königreiche Sardinien gemacht hat, seit hier ein wahrhaft constitutionelles Leben in das Volk übergegangen ist. Hier bedarf es keiner Strafanwendung, um die Kinder in die Schule zu schicken, da Jeder von dem Erlernten Nutzen ziehen kann. Hier kommt es nicht vor, dass Leute, die 5 Jahre in die Schule gegangen, nichts weiter gelernt haben, als ihren Namen zu schreiben.

Darum hat auch folgende Schrift eine bedeutende Verbreitung:

L'istitutore, foglio ebdomadario d'istruzione e degli atti ufficiali di essa dal Professore Lanza. 8vo. Torino. anno VIII.

Diese schon oben erwähnte dem Unterrichte gewidmete Wochenschrift enthält die dessfallsigen amtlichen Verordnungen u. s. w., auch Kritiken, von denen wir hier auf eine bibliographische Abhandlung der ausgezeichneten Schriftstellerin Molini-Colombini aufmerksam machen müssen, betreffend das Drama „Jeanne D'arc“, welches unter dem Namen Daniel Stern 1857 in Paris von der Gräfin Agoult herausgegeben wurde. Wie diese französische Schriftstellerin dazu kommt, unter diesem deutschen Namen aufzutreten, darf allerdings verwundern; dass aber ein sehr gediegener Aufsatz über dieses französische Werk Aufnahme gefunden, ist dadurch erklärlich, dass von einer Frau über jenes Mädchen geschrieben worden, welches der Verfasserin dieses Aufsatzes Gelegenheit gegeben hat, über Erziehung und den Beruf der Frauen sich zu äussern. Frau Colombini ist nämlich nicht nur als Verfasserin des besten Werkes über weibliche Erziehung in Italien bekannt, sondern ist auch bei den meisten weiblichen Erziehungsanstalten in Turin als Stifterin, Aufseherin und reiche Beförderin thätig.

Bekanntlich wird die italienische Sprache in Toscana am besten gesprochen, und die Academia della Crusca in Florenz hat stets als das Orakel für die Schriftsprache gegolten. Hier spricht das Volk allgemein italienisch, während sonst beinahe überall ein provinzieller Dialekt gefunden wird, den sogar die höheren Stände in Turin, auch in Mailand und Genua gewöhnlich sprechen. Dessenungeachtet beschäftigt sich das folgende Werk mit den Sprachen des

gewöhnlichen Lebens in den verschiedenen Theilen Toscana's im Gegegensatze zu der Schriftsprache.

Sul vivente linguaggio della Toscana, lettere di G. Giuliani. II. edit. ampliata. Torino 1860. presso Franco. 8vo. p. 322.

Der Verfasser, aus Ligurien gebürtig, musste sich seiner Gesundheit wegen in Toscana einige Zeit aufhalten; er benutzte diess, um überall mit dem Volke sich zu unterhalten, und dessen Eigenthümlichkeiten kennen zu lernen, indem er der Meinung ist, dass jeder italienische Volksdialekt eine besondere Aufmerksamkeit verdiene. Der Verfasser, der aber dabei auch an der Geschichte und Kunst an jedem Orte Theil nimmt, fängt seine Beobachtungen in Sarzana an, der alten etrurischen Stadt Luni, von wo man kurz vor dem Tode Cäsar's den berühmten Astrologen Avantus nach Rom kommen liess, um als Aruspex einige Wunder zu erklären, die hier vorgekommen sein sollten. Besonders fiel dem Verfasser die Leichtigkeit auf, mit welcher die Toscaner jedes fremde barbarische Wort zu italianisiren verstehen, z. B. wie sie aus dem deutschen Semmel Simeli machen und aus Häxsel Chiffeli. Er wünscht, dass so weit als möglich dahin gewirkt werde, die verschiedenen Dialekte Italiens zu verschmelzen, und klagt über den Mangel an Schriftstellern für das Volk in Italien. Dabei finden sich überall geistreiche Bemerkungen über die beobachteten Kunstgegenstände, über Geschichte und Literatur mit besonders hervorstechender Verehrung für Dante.

Um von literarischen Erscheinungen im Kirchenstaate Etwas mitzutheilen, erwähnen wir:

Metodo pratico, per la facile e sicura amministrazione del sacramento della Penitenza, da Monsignor P. G. Trucchi. Forli 1859.

Der Verfasser, Bischof von Forli, giebt hier Anleitung für angehende Beichtväter nach den Regeln des Rituale Romano. Wie wichtig dieser Gegenstand ist, kann man aus den Worten des heiligen Papstes Pius V. entnehmen, welcher sagte: Habeantur idonei confessores, et ecce omnium christianorum reformatio.

La bellezza delle chiesa cattolica nel suo culto esteriore per D. Ferdinando Mansi. Roma 1860. 8vo. p. 552. della stamperia Forense.

Hier werden die österlichen Ceremonien der katholischen Kirche beschrieben und gegen die Unwissenden und Ungläubigen in Schutz genommen. Die erste Abtheilung handelt von allen Festen des Kirchenjahres, die zweite von den äussern Gebräuchen bei den verschiedenen Sacramenten.

Miscellanea storica Narnese, per G. Eroli. Narni 1860. Tip. Gattamelata. 8vo. p. 352.

Der gelehrte Archäologe Marchese Eroli giebt hier seine Forschungen über die alte Stadt Narni, wobei sich der Briefwechsel des Verfassers mit den berühmten Archäologen Borghesi und Orioli befindet, so wie mit unserm Dr. Henzen, der sich um das Institut der archäologischen Correspondenz so grosse Verdienste erworben hat.

Domenici Beato, regola del governo di cura familiare; testo di lingua, illustrato del Prof. Donato Salvi. Firenze 1860. Tip. Garinei. 8vo. p. 508.

Diess Werk, welches zwar nur die innere Verwaltung der Dominikaner-Klöster enthält, hat stets für ein bedeutendes Denkmal der ersten italienischen Sprachdenkmale gegolten. Es hätte längst gedruckt erscheinen sollen; endlich hat es der Professor Salvi, bedeutendes Mitglied der Academia della Crusca zu Florenz, herausgegeben, und dabei auf diesen Schatz in sprachlicher Beziehung in seinen Anmerkungen vielfach hingewiesen.

Dizionario greco-latino e latino-greco, del Cav. G. Bertini. Prato 1860. presso Albergetti. 4to. p. 544.

Dies griechisch-lateinische Wörterbuch, für den Schulgebrauch bestimmt, hat den Professor der griechischen Sprache an dem Collegio zu Prato zum Verfasser.

Il Catilinario ed il Giugurtino di C. Sallustio volgarizzati per Bartolomeo da S. Concordia. Parma 1860. presso Fiaccadori. 8vo. p. 211.

Diese Uebersetzung des Sallust hat einen Mönch zum Verfasser.

Teoria dell' istituzione del matrimonio e della guerra a cui soggiare, per E. Avogadro Conte della Motta. Torino 1860.

Die Ehe hat in der neuesten Zeit nicht nur in katholischen, sondern auch in evangelischen Staaten so vielen Streit hervorgerufen, dass es nicht zu verwundern ist, dass auch hier ein eifriger Vertheidiger der Ehe, als eines von Gott selbst eingesetzten Sacramentes, auftritt. Schon 1853 und 1854 hatte der gelehrte Graf della Motta über diesen Gegenstand ein paar Bände herausgegeben. Hier beweist er, dass nur eine Profanation des Heiligsten gegen die kirchliche Ehe sein kann, die von Communisten ausgeht. Im Uebrigen wiederholt der allerdings sehr fromme Verfasser nur das bereits Bekannte, ohne jedoch über alle die Fragen Auskunft zu geben, die bei Ehehindernissen vorkommen, die entweder vor dem Sacramente durch Dispenz gehoben werden, oder die nachher zur Sprache gebracht, das Sacrament als nicht erfolgt aufheben. Da dies Werk aber in der Zeit erschien, wo der Pariser Prozess über die Nichtigkeit der ersten Ehe des Exkönigs Hieronymus von Westphalen verhandelt wurde, hoffte Mancher hier Aufschluss zu finden; allein vergebens. Das canonische Eherecht bleibt stets noch das Buch verschlossen mit 7 Siegeln, so wie wir nur gründlichen Aufschluss für den Laien in dem folgenden Werke gefunden haben: „Die Ehe nach Lehre, Gesetz und Gebrauch der katholischen Kirche. Hamburg 1856“; so wie in folgendem: „Vergleichung der Ehehindernisse nach dem canonischen und nach dem preussischen Landrecht. Berlin 1826. Bei Reimer.“ Die Unbekanntschaft mit dieser Materie ist so allgemein, dass selbst Thiers in seiner Geschichte des Kaiserreichs die Ehetrennung Napoleon's falsch vorträgt, wie in der ersten der vorgenannten Schriften nachgewiesen ist.

Tavole di Tiro delle bocchi di Fuoco. Torino 1860. Tip. Castellago.

Hier werden die Schusstabellen für das grobe Geschütz zum Behuf des Unterrichts der Artilleristen mitgetheilt.

Esperienze comparative sul Tiro di diverse armi da fuoco portatili. Torino 1860. Tip. Cassone.

Dagegen werden hier die Ergebnisse der Untersuchungen mitgetheilt, welche über die verschiedenen Arten der tragbaren Feuerwaffen für das Fussvolk und für die Schützen besonders gemacht werden.

Fioretti trattati dai Morali di S. Gregorio Papa, e volgarizzati per D. G. da Somminiato. Testo di lingua ora per la prima volta pubblicato. Firenze 1860. p. 237.

Diese Aehrenlese aus den Schriften des Papstes Gregor des Grossen in der italienischen Uebersetzung wird für eines der besten Sprachdenkmäler aus dem 14. Jahrhundert gehalten. Sie hat einen Camaldulenser Mönch zum Verfasser, den Don G. von Somminiato, daher auch dessen Lebensbeschreibung in der Vorrede mitgetheilt wird.

Livio Zambeccari, per Enrico Spartaco. Napoli 1861.

Diese Lebensgeschichte des zu Anfang dieses Jahrhunderts in Bologna geborenen Zambeccari ist zugleich die Geschichte der Unabhängigkeitsbestrebungen der Italiener, seit die heilige Allianz Oesterreich zum Wächter über Italien bestellt hatte. Schon im Jahre 1823 wurde er als Theilnehmer an geheimen Verbindungen verdächtig, obwohl er den grossen Familien angehörte, die wie die Bentivoglios und Pepoli einst Herren von Bologna waren. Er wollte in Spanien für die Constitution fechten, doch musste er sich auch von dort nach Montevideo flüchten, wo er an dortigen Kämpfen Theil nahm. Endlich konnte er 1841 nach Bologna zurückkehren. Hier knüpfte er wieder mit den Unzufriedenen im Neapolitanischen Verbindungen an, aber die Bewegung in der Romagna scheiterte 1853; Zambeccari rettete sich nach Florenz vor dem Schafotte, auf dem die Aufständischen von Rimini endeten. Als Pius IX. seine Reformen durch sein Motu proprio vom 12. März 1857 anfing, war er das Idol der Italiener. Als aber der Herzog von Modena selbst dem Beispiele des heiligen Vaters nicht folgen wollte, brach am 20. März 1848 in Modena eine Revolution aus und wurde von den Bolognesischen Freiwilligen unterstützt, welche sich den Zambeccari zum Anführer erwählt hatten. Unter Durando zog er mit den päpstlichen Truppen an den Po, und seitdem blieb er stets für Italien thätig.

I doveri morali e civili insegnati ai giovinetti, per G. Paruto. Torino 1861. Tip. Paravia.

Dieser Unterricht in der Sittenlehre und den Bürgerpflichten, für die Elementarschule und das Haus bestimmt, hat seine Vortrefflichkeit dadurch bewährt, dass dieses Buch bereits seit kurzer Zeit die sechste Auflage erlebt hat. Die Pflichten gegen Gott, gegen seinen Nebenmenschen und gegen sich selbst sind mit den zweckmässigsten Beispielen erläutert, die sehr oft dazu benützt werden, die Jugend zur Liebe für Italien und für das Haus Savoien zu erziehen. Von demselben Verfasser sind noch mehrere andere Erziehungs-Schriften erschienen, denen es an Abnehmern nicht fehlt, da im sardinischen Staate die Zahl der Gemeindeschulen sich unglaublich vermehrt hat. So

sind, wie schon oben bemerkt, aus dem von den Turiner Frauen gestifteten weiblichen Lehrerseminarium bereits über 900 Lehrerinnen bei neu gestifteten Mädchenschulen angestellt worden.

Manuale dell elettore politico e del Deputato, per E. Bellono. Torino 1861. Tip. Biancardi.

Das politische Leben hat in Italien einen so schnellen Umschwung gewonnen, dass das vorliegende Handbuch für die Wähler und die Abgeordneten sehr willkommen aufgenommen worden ist. Es enthält das neueste Wahlgesetz, mit einem umfassenden Commentar und Erläuterungen. Besonders wichtig ist die Statistik der Wahlcollegien, nach den verschiedenen Provinzen geordnet, aus denen die 443 Abgeordneten des vereinigten Italiens hervorgehen. Es macht einen eignen Eindruck, hier jetzt neben Turin Trapani auf Sicilien zu finden, aus welcher letzten Provinz 4 Abgeordnete, von Marsala, Castelvetrano, Catalafimi und Trapani, neben denen aus Calabrien, Umbrien, Toscana u. s. w. sich in Turin vereinigen.

Instituzioni elementari di letteratura di Paolo Mottura. Torino 1860. Tip. Paravia.

Diess Lehrbuch über die Anfangsgründe der Literatur ist für die oberen Klassen der Gymnasien bestimmt und giebt sehr klare Definitionen über die Grundsätze und Verschiedenheiten des Styls, so wie von den verschiedenen Arten der Werke in Prosa und Dichtung.

Poesie edite ed inedite di Giulio Carcano. Firenze 1861. Tip. Le Monnier. 8vo. p. 442.

Dieser mailändische Dichter wird sehr geschätzt; er giebt hier eine Sammlung seiner bisher gedruckten und noch ungedruckten Gedichte heraus, die mit dem Jahre 1832 anfangen und sich viel mit dem häuslichen Glück beschäftigen; auch hat der Verfasser einen Aufsatz über Familiendichtungen vorausgeschickt. Allein er bleibt auch den Angelegenheiten seines Vaterlandes nicht fern, wie unter anderm sein Gedicht auf einen Märtyrer für dasselbe, den Carlo Porro, zeigt, der in dem fünftägigen Kampfe der Mailänder gegen Radetzky fiel. Ausser mehreren Schauspielen hat derselbe Verfasser einen Roman, Angiola Maria, herausgegeben, der sich auch mit dem häuslichen Leben beschäftigt, ohne zu Bauerngeschichten herabzusteigen.

Poesie di Antonio Gazzoletti. Firenze, presso Le Monnier. 1861. 8vo. p. 438.

Diese Sammlung von Gedichten enthält in der ersten Abtheilung die Gefühle und Gedanken des Dichters von 1836 an, die andere enthält Erzählungen, darunter ist die Undine oder Wassernixe aus der Adelsberger Höhle sehr dichterisch gehalten. Den Schluss macht eine Uebersetzung der Ars poetica von Horaz mit vielen kritischen Anmerkungen.

Regolamento per l'essercito e le evoluzioni della fanteria di Linea. III. Vol. Torino 1860. Tip. Cassone.

Dies Exercier-Reglement für die sardinische Infanterie ist mit vielen Abbildungen versehen.

Errori ed imposture delle missioni protestanti in Italia, per Giovanni Pierini. Firenze 1860. Tip. Bencini. 8vo. p. 480.

Seit in Italien das constitutionelle Leben Kraft gewonnen, herrscht auch Gewissensfreiheit und der gelehrte, auch in Deutschland wohlbekannte Rechts-Gelehrte, Mancini, hat sogar als Minister diess auf Neapel ausgedehnt. Der Verfasser des vorliegenden Werkes eifert dagegen und macht darauf aufmerksam, dass sich jetzt überall in Italien protestantische Missionäre einfinden. Er sagt, dass Landsknechte der Bibelgesellschaften zu London und Genf jetzt die ganze Halbinsel überschwemmen, um Waldensische Kalender und verfälschte Bibeln zu verbreiten. Besonders zeichnet sich darunter aus ein gewisser Camerelli, ein englischer Geistlicher Gordon zu Florenz, in Neapel ein Doctor Strange, in Bologna ein Mazzarella u. s. w. Vergebens ist der Papst in seiner Allocution vom 17. Decbr. 1860 dagegen eingeschritten; daher jetzt der Verfasser in einer ernst gehaltenen Art gegen diese Neuerer auftritt und die verbreiteten Lehren als Irrthümer darzustellen sucht.

Dell andamento delle cose in Italia. Rivelazioni, memorie e riflessioni, del Colonello Luigi Pianciani. Milano 1860.

Der Verfasser bekleidete das einträgliche Amt eines Generalzollinspectors im Kirchenstaate, als er an der 1848 ausgebrochenen Bewegung in Rom Theil nahm und seitdem stets für die Sache Italiens wirkte. Er kennt daher die meisten der Persönlichkeiten, die jetzt eine Rolle spielen. Zuerst giebt er Nachricht von Lempini, dem Sohne eines Vertrauten des Grossherzogs Leopold von Florenz; dann von Cipriani und Farini, der in der Romagna wirkte. Der letztere ist der bekannte Geschichtschreiber Italiens und war früher Arzt. Ein anderer italienischer Geschichtschreiber, La Farina, ist ein Sicilianer, Dolfi ein ein Toscaner. Besonders werden die Verdienste des sardinischen Gesandten della Marina hervorgehoben, welcher es verstand, die Bestrebungen Mazzini's gegen den Kirchenstaat zu hintertreiben, die unzeitige Verwickelungen herbeigeführt haben würden, wogegen dieselben nach Sicilien gelenkt wurden, wo der beste Erfolg sie gekrönt hat.

Analecta juris Pontificii. Roma 1861. 4to. Piazza di Venezia.

Eine solche Sammlung von Abhandlungen und Verordnungen über Kirchenrecht, Liturgie und Theologie wurde zu seiner Zeit von Albizzi angefangen, der die Acten des heiligen Officii herausgab. Diess wurde von Fognani, de Luca und dem Cardinal Petra fortgesetzt, besonders aber von Lambertini, dem nachherigen Papste Benedict XIV. Seit beinahe einem Jahrhundert war kein solches Werk mehr erschienen, bis seit 1853 die alle 14 Tage herauskommenden Analecten diesem Bedürfnisse abhelfen. Es finden sich hier sehr wichtige geschichtliche Nachrichten, z. B. über die Wiederherstellung der geistlichen Orden seit 1814. Man findet ferner hier Abhandlungen über die christliche Malerei, über die weltliche Herrschaft des Papstes, über neue Stiftungen der Ligurianer und Doctrinarier, besonders aber über theologische Gegenstände. Ferner werden hier Breven mitgetheilt über Bewilligung von Indulgenzen u. dgl., päpstliche Allocutionen, liturgische Verfügungen und Berichte über Prozesse u. s. w. Auch fehlt es nicht an einem Abschnitte über

Biographien und vermischten Nachrichten. Dass aber diese Zeitschrift nicht in italienischer Sprache erscheint, zeigt, dass sie auch auf das Ausland berechnet ist, namentlich auf Frankreich und Belgien.

Ai popoli delle Marche e dell' Umbria, quattre paroli di un Sacerdote. Pesaro 1861.

Hier wird von einem Priester bewiesen, dass die jetzige Bewegung in Italien keineswegs zum Nachtheil der Religion gereicht. Dagegen hat sich ein anderer Geistlicher mit folgender Schrift erhoben:

Il movimento nazionale, istruzione popolare, in occasione idi un opuscolo pubblicato nell Umbria. Roma 1861.

Hier wird hauptsächlich bewiesen, dass eine solche das göttliche Recht angreifende Schrift, wie die vorhin erwähnte, unmöglich einen Geistlichen zum Verfasser haben könne.

Bekanntlich hat wie in Deutschland jede Gegend auch in Italien ihren Volksdialekt; für den im Piemontesischen ist folgendes Wörterbuch erschienen:

Gran dizionario Piemontese e Italiano, compilato dal Caval. Vittorio di Sant' Albino. Torino 1860. Tip. Unione Editr. 4to. p. 1237.

Nur Toskana ist frei von Volksdialekten; von allen solchen in Italien gewöhnlichen ist aber der im Piemontesischen der am meisten von dem Italienischen abweichende; daher auch manche Freunde dieser Volkssprache sagen: Wir sind nicht Italiener, wir sind Gallier. Dabei ist das Auffallende, dass in keiner Provinz Italiens die gute Gesellschaft sich des Volksdialekts so vielfach bedient, wie eben hier. In der feinsten Gesellschaft zu Turin hört man die Sprache des gemeinen Volkes noch mehr, als z. B. in München. In Mailand findet man diess in der guten Gesellschaft nicht mehr so allgemein, noch weniger aber in Venedig; in Bologna, Neapel und Palermo hat der Einsender die Sprache des gemeinen Volkes nicht anderweit als bei ihm selbst gehört. Die Folge der Verbreitung der gemeinen Sprache bis in die höchsten Kreise in Turin ist, dass man mehr französisch als italienisch spricht. Bei der früheren Mode-Erziehung der vornehmen Familien durch die Damen du sacre Coeur, die meist aus Frankreich kamen, lernten deren Zöglinge nur französisch schreiben und durchaus nicht italienisch, so dass man in den Häusern, wo man mit der Einführung des nivellirenden constitutionellen Lebens nicht zufrieden ist, hören kann: Wir sind nicht Italiener, wir sind Piemontesen! Darum hat man hier die Nothwendigkeit eines Wörterbuches für die Sprache des gemeinen Volkes um so mehr gefühlt, und es sind deren schon früher mehrere veröffentlicht worden. Das vorliegende aber ist vorzüglich, und kann man hier den ausserordentlichen Unterschied zwischen der italienischen und der Volkssprache an einigen hier mitgetheilten Worten finden: Ancaosa, à motivo, wegen; Ancaprissiesse, inamarosi, verlieben; Arpas, fermata, Haltepunkt; Berna, errore, Irrthum; Deslie, sciolto, entbunden; Prussé, pero, Birnbaum; Slofate, dormire, schlafen; Tota, donzella, Fräulein. Man will manche celtische Anklänge finden.

Santorre di Santa Rosa per Angelo Degubernatis. Torino 1860. Unione Editrice.

Herr Degubernatis, dem wir ein Schauspiel mit dem deutschen Namen Werner verdanken, hat hier die Lebensgeschichte eines der ersten Männer

Italiens gebracht, der sich den Rückschritten seit dem Falle Napoleons I. widersetzte. Graf Santorre Santa Rosa ward zu Savigliano im Piemontesischen im Jahre 1783 geboren; sein Vater blieb als Obrist des sardinischen Heeres gegen die Franzosen in der Schlacht von Mondovi. Er machte unter dem berühmten Philologen Caluso gute Studien auf der Universität zu Turin, nicht um sich damit sein Brod zu verdienen, sondern weil in diesem Lande der Vornehme von den Seinigen verachtet wird, wenn er nichts gelernt hat. Er hatte zu leben, und ward von seinen Mitbürgern zum Bürgermeister von Savigliano gewählt, natürlich ohne Gehalt; denn der Unterthanenverstand wird bei dem Gemeindewesen Italiens für nicht so beschränkt gehalten, dass man besoldeter Beamten bedarf, die von andern bezahlten Beamten beaufsichtigt werden müssen. Nach der Restauration trat S. in das sardinische Heer ein, sah aber bald, dass alle Hoffnungen, welche die Völker Italiens bei dem Falle Napoleons gefasst hatten, verloren waren; er schloss sich den gleichgesinnten Männern an, den Grafen Collegno, Provana, San-Marzano, welche Unzufriedenheit, von den Gebildetsten und zugleich den Vornehmsten ausgehend, die Wirkung hatte, dass der König zu Gunsten seines abwesenden Bruders abdankte und er den Prinzen von Carignan, der ebenfalls die Missbräuche erkannte, zum Regenten ernannte. Auf diesen machten die Vorstellungen des Doctor Crivelli am 13. März 1821 solchen Eindruck, dass er eine Constitution bewilligte. Die heilige Allianz war dagegen und Santa Rosa als Kriegsminister hatte einen schweren Stand, obwohl der Graf San-Marzano, der nachherige Marquis Coraglio, mit einem Theile des Heeres der Constitution treu blieb und mit der Lombardei Verbindungen angeknüpft wurden, als die Oesterreicher unter Bubna einschritten. So musste er fliehen, wurde aber in Savona verhaftet, wo ihn der polnische Obrist Schultz mit 30 Studenten befreite. Mit Zurücklassung von Frau und Kindern entging auf diese Weise Santa Rosa zwar dem Galgen, allein sein Vermögen wurde eingezogen. Mit ihm mussten 1200 Gleichgesinnte ihr Vaterland verlassen. Dennoch wiederholen deutsche Schriftsteller, wahrscheinlich um sich in massgebenden Kreisen beliebt zu machen, die Italiener ein verkommenes Volk zu nennen, welches sich allen Druck habe gefallen lassen. Fast ohne alle Mittel schrieb Santa Rosa die Geschichte der piemontesischen Revolution, ein Seitenstück zu dem G e f ä n g n i s s e von S. P e l l i c o, nur dass dieser sich mit seinen Gefühlen, Santa Rosa aber mit Thatsachen beschäftigt. Mit Cousin befreundet, lebte er einige Zeit in Paris, wurde aber der Polizei verdächtig, und nach den gewöhnlichen Verhaftungen und Ausweisungen ging er nach London, wo er sich mit Ugo Foscolo befreundete, dessen letzte Briefe des J. ab Ortis man mit denen von Werther's Leiden vergleicht, obwohl dieser sich mit der Liebe, Ortis aber mit dem Vaterlande beschäftigt. Santa Rosa musste sein Leben kummervoll durch Sprachunterricht fristen; er wünschte sich den Tod; auch kam sein Briefwechsel mit Cousin ins Stocken. Endlich ging Santa Rosa nach Griechenland mit seinem Freunde Collegno. Allein überall hielt die Polizei denselben für so verdächtig, dass er nur unter der Bedingung in Griechenland bleiben durfte, dass er seinen Namen ändere, worauf er sich Derossi nannte und als gemeiner Soldat bei den Philhellenen eintrat. Von Navarin aus ward er zu der Vertheidigung der Insel Sfacteria mit wenig Mannschaft entsendet, welche gegen die Egypter

unterlag. Collegno gab sich Mühe, ihn unter den Todten zu finden, wobei ihm die Türken selbst behülflich waren, besonders der obengenannte polnische Obrist Schmidt, der, nachdem er überall jedes Mittel für die Freiheit zu fechten vergeblich versucht hatte, endlich bei Mehmet Ali Dienste nehmen musste. Bei dem Todtenamte für die Geblicbenen zu Sfacteria wagte man diesen den Höfen so verhassten Mann nicht zu nennen. Die Griechen, als Rebellen gegen den Sultan, mussten sich vor den Diplomaten sehr in Acht nehmen. Erst Cousin liess dem Gefallenen auf Sfacteria ein einfaches Denkmal errichten, wobei er von dem Obristen Fabvier unterstützt wurde.

Der Minister des öffentlichen Unterrichts des Königreichs Sardinien ist der als der erste der jetzt lebenden italienischen Philosophen bekannte Terenzio Mamiani, welcher nebenbei auch der berühmten Grafenfamilie delle Rovere, der früheren Herrn von Urbino, angehört; an ihn ist folgendes Werk gerichtet:

A Terenzio Mamiani; monografia intorno la città e circondario di Mondovi, per Casimiro Danna. Torino 1860. presso Franco.

Der Zweck ist, den Minister darauf aufmerksam zu machen, dass in der Stadt Mondovi ein Lyceum errichtet werde. Er führt zu dem Ende an, welcher classische Boden hier ist, wo Emanuel Philibert im Jahre 1560 die Universitas Monte-regalensis errichtete, welche später nach Turin, dem Sitze der Regierung, verlegt wurde. Nachdem die tapfern Bürger von Mondovi die Macht der benachbarten Ritter gebrochen hatten und diese in die Stadt ziehen mussten, wurden die Künste des Friedens gefördert, so dass hier im Piemontesischen zuerst die Buchdruckerkunst eingeführt wurde. Der Verfasser, Professor der Literatur an der Universität zu Turin, behauptet, dass man hier zuerst die gothischen, die deutschen Buchstaben abschaffte und sich der lateinischen bediente, auch die hiesigen Ausgaben viel mit Holzschnitten verzierte. In der Folge wurden die Professoren der hiesigen Universität von einigen reichen Bürgern darin unterstützt, den berümten Buchdrucker Leonardo Torrentino von Florenz nach Mondovi zu ziehen; von dessen damals sehr theuer bezahlten Werken führt der Verfasser besonders die Architettura di Leon Batt. Alberto und die Ecatometi di Cinzio Giraldi an. Indem der Verfasser die bedeutendsten von hier ausgegangenen Männer anführt, beweist er, wie wichtig es sei, hier wieder eine höhere Bildungsanstalt ins Leben zu rufen.

Nuovo metodo accelerato per imporre da se leggere correttamento, da G. L. Levi. Biella 1859. 8vo.

Dieser Leitfaden zum Selbstunterricht im Lesen ist in der kleinen Stadt Biella erschienen; denn hier hat jetzt beinahe jede Stadt eine Druckerei und eine Zeitung.

Neigebaur.

Entwürfe zu deutschen Aufsätzen und Reden nebst einer Einleitung, enthaltend das Wichtigste aus der Stylistik und Rhetorik für Gymnasien, Seminarien, Realschulen und zum Selbstunterricht. Von Jos. Kehrein, Director des herz. nassauischen Lehrerseminars zu Montabaur, Mitglied u. s. w. Dritte verbesserte und vermehrte Auflage. Paderborn. Druck und Verlag von Ferd. Schöningh. 1860. X und 285 S. in gr. 8.

Dieses für seine nächste Bestimmung ganz zweckmässig eingerichtete Buch wird auch in dieser erneuerten dritten Ausgabe mit gutem Grund empfohlen werden können, nachdem es in zwei vorausgegangenen Auflagen seine Brauchbarkeit und Nützlichkeit bewährt hat. Wenn die bei dem deutschen Unterricht nothwendigen stylistischen Uebungen nicht an allen Bildungsanstalten, selbst den für gelehrte Zwecke bestimmten, der gleichen Aufmerksamkeit sich erfreuen, und in Folge dessen von manchen Seiten Klagen vernommen worden sind über den Mangel einer tüchtigen stylistischen Ausbildung, deren Folgen im Leben selbst um so nachtheiliger erscheinen, je grösser jetzt die Anforderungen sind, die man gerade in dieser Hinsicht an den gebildeten Mann zu stellen pflegt, so wird man die Bemühungen des Verfassers mit Dank anzuerkennen haben, durch eine nach Inhalt und Form zweckmässige Anleitung solchen Missständen entgegenzutreten und eine tüchtige stylistische Ausbildung möglichst zu fördern. Der Verf. giebt zuerst eine „Einleitung in die Stylistik und Rhetorik“ in vier Abschnitten, von welchen der erste: Thema, Auffindung, Anordnung und Einkleidung des Stoffes behandelt, der zweite von den verschiedenen Stylarten, der dritte von den Gattungen der prosaischen Darstellung, der vierte von der Rede selbst handelt. Der Verfasser hat in der neuen Ausgabe Manches besser gestaltet, wie in den früheren Ausgaben, und so das Ganze auch von formeller Seite aus für den Gebrauch entsprechender zu machen gesucht: und damit zur Vervollständigung des Ganzen Nichts fehle, ist sogar dem dritten Abschnitt, welcher in der vierten Nummer von dem Brief handelt, ein eigner Anhang von den üblichen Titulaturen beigefügt, was man nicht als etwas Ueberflüssiges wird ansehen wollen. In der ersten Abtheilung S. 61 ff. kommen: Entwürfe; die zweite S. 239 ff. enthält: Sprichwörter, Denksprüche, Themata, nebst einem ganz dankenswerthen Anhang, welcher metrische Aufgaben enthält, und über die verschiedenen Versmasse eine für die Anwendung zweckmässige Anleitung giebt. Man sieht, dass die Entwürfe allerdings den grösseren Theil der Schrift einnehmen; wir finden im Ganzen dieselben passend ausgewählt und freuen uns insbesondere, dass der Verf. dabei auch das ethische und christliche Element Rücksicht genommen hat, eben so wie er auch den besondern Seiten des Jugendlebens, den Neigungen und Richtungen eines auf ernste Gegenstände gewendeten jugendlichen Sinnes Rechnung getragen hat. So hoffen wir, dass seine Bemühungen nicht erfolglos bleiben und zu einer gesunden stylistischen Ausbildung, wie sie allerdings ein Bedürfniss unserer Zeit ist, und keineswegs auf einen oder den andern Stand beschränkt sein kann, fördernd das Ihrige beitragen.

Nr. 36. HEIDELBERGER 1861.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Verhandlungen des naturhistorisch-medizinischen Vereins zu Heidelberg.

51. Vortrag des Herrn Dr. Wundt „über die Entstehung des Glanzes", am 26. April 1861.

Von Dove ist zuerst die Erscheinung des Glanzes bei stereoskopischer Vereinigung von Schwarz und Weiss oder verschiedener Farben beobachtet und darauf eine Hypothese über die Ursache des Glanzes gegründet worden. Glanz entsteht nämlich nach Dove immer, wenn auf ein Auge oder auch auf beide Augen verschiedene Helligkeiten oder Farben einwirken: die Unfähigkeit unseres Auges, gleichzeitig sich Farbestrahlen von verschiedener Brechbarkeit anzupassen und das hierdurch bedingte Undeutlichsehen der einen Farbe, während die andere deutlich gesehen wird, soll das Phaenomen des Glanzes verursachen. Eine grosse Zahl von Thatsachen ist geeignet diese Hypothese zu widerlegen. Zunächst entsteht sehr intensiver Glanz bei der stereoskopischen Vereinigung verschiedener Helligkeitsgrade derselben Farbe oder von gemischtem Licht, also z. B. von Schwarz und Weiss; ferner richtet sich bei der Vereinigung verschiedener Farben die Intensität des Glanzes keineswegs nach der Entfernung der Farben im Spektrum, sondern lediglich nach ihrer subjektiven Verschiedenheit, so dass z. B. Violett und Roth keinen oder nur sehr schwachen Glanz geben, während die Combination von Grün und Gelb ziemlich lebhaft glänzt. Endlich entsteht niemals Glanz, wenn man diffuses Licht mischt, sondern immer nur bei der Combination farbiger Objekte: es muss immer wenigstens die eine Farbe deutlich begrenzt erscheinen.

Zur Erforschung der nähern Bedingungen des Glanzes ist das Studium des stereoskopischen Glanzes nicht ausreichend, weil dieser immerhin nur ein ganz spezieller Fall ist. Wir können auch mit einem Auge Glanz sehen. Man spiegle über einem farbigen Objekt ein anderes farbiges Objekt mittelst einer darüber gehaltenen geneigten Glasplatte so, dass das Spiegelbild hinter dem direkt gesehenen Gegenstand liegt. Contrastiren die Farben und sind die Objekte gegen einander begrenzt, so erhält man den Eindruck eines lebhaften Glanzes. Dieser verschwindet aber augenblicklich, wenn man entweder die spiegelnde Glasplatte so dreht, dass der Ort des Spiegelbildes und des direkt gesehenen Objektes zusammenfallen, oder wenn man das gespiegelte Objekt so wählt, dass es das direkt

gesehene vollständig deckt. Alle Momente, welche das Urtheil über die gegenseitige Entfernung der hinter einander gesehenen Objekte begünstigen, sind auf die Lebhaftigkeit des Glanzes von Einfluss. So tritt oft der vorher nicht vorhandene Glanz in dem obigen Versuch ein, wenn man das gespiegelte Objekt oder die spiegelnde Glasplatte etwas dreht, so dass das Spiegelbild seinen Ort verändert, oder wenn man in dem gespiegelten Objekt eine perspektivische Zeichnung anbringt. Im letztern Fall kann man durch eine Täuschung des Urtheils sogar Glanz hervorrufen, wenn in Wirklichkeit der Ort des Spiegelbildes und des direkt gesehenen Gegenstandes zusammenfallen: dieser Glanz verschwindet aber augenblicklich bei binokularer Betrachtung, weil wir uns durch diese so genau von der wirklichen Lage der Objekte überzeugen, dass uns die perspektivische Zeichnung nicht mehr täuschen kann. Umgekehrt kann aber — und es geschieht dies in der Wirklichkeit überwiegend häufig — der Glanz erst bei der binokularen Betrachtung entstehen, wenn die beiden Objekte beim monokularen Sehen in e i n e n Ort zusammenzufallen schienen und erst bei Eintritt des binokularen Sehaktes durch die an die Convergenz der Sehaxen gebundene genauere Abschätzung der Tiefenentfernungen von einander getrennt werden. Monokularer und binokularer Glanz sind daher von einander zu unterscheiden: der monokulare Glanz kann unter Umständen bei binokularer Betrachtung verschwinden, und ein für monokulares Sehen glanzloser Gegenstand kann bei binokularem Sehen in lebhaftem Glanze erscheinen.

Eine besondere Form des binokularen Glanzes ist der stereoskopische Glanz. Es verhält sich derselbe zu dem binokularen Glanze genau so wie das stereoskopische Sehen zum binokularen Sehen überhaupt. Stereoskopisch wird nämlich der Glanz dann, wenn die Objekte in so grosse Nähe rücken, dass die Tiefenentfernungen in jedem Auge verschiedene Bilder entwerfen. Dann ist es, wenn wir mit beiden Augen einen Gegenstand betrachten, in welchem ein anderer wirklich oder (durch eine darüber gehaltene Glasplatte) scheinbar gespiegelt wird, unvermeidlich, dass wir mit dem einen Auge einen kleinern, mit dem andern Auge einen grössern Theil des gespiegelten Bildes sehen, sobald nur das Spiegelbild in merklicher Entfernung hinter dem spiegelnden Objekt liegt, ja es kann vorkommen, dass wir nur mit dem einen Auge das Spiegelbild wahrnehmen, während wir mit dem andern Auge nur das spiegelnde Objekt sehen. Dieser letztere Fall ist es, der bei der Combination verschiedenfarbiger Objekte im Stereoskop nachgeahmt wird.

Der Glanz entsteht am häufigsten durch Spiegelung, weil dies die häufigste Art ist, wie wir einen Gegenstand scheinbar durch den andern hindurchsehen. Aber es ist dies nicht die einzige Art, wie Glanz erzeugt werden kann. Es ist möglich auch auf dioptrischem Wege Glanz hervorzubringen. Wenn man durch eine farbige Glasplatte sieht, so erscheinen die Gegenstände desshalb nicht glän-

zend, weil man die Glasplatte nicht als ein besonderes Objekt auffasst, sondern ihre Farbe unmittelbar auf die gesehenen Gegenstände überträgt. Legt man aber auf eine farbige Glasplatte ein andersfarbiges Papier, in welches man ein kleines Fenster ausgeschnitten hat, und hält man nun in einiger Entfernung hinter dem Fenster ein weisses Objekt mit einer perspektivischen Zeichnung, so erscheint das Fenster in lebhaftem Glanze, und man kann auf diese Weise monokularen, binokularen und stereoskopischen Glanz erzeugen.

Leuchten, Spiegeln und Glänzen sind scharf von einander zu unterscheiden, und wenn auch der Glanz meistens durch Spiegelung zu Stande kömmt, so ist er doch von der Spiegelung sehr verschieden. Wir nennen einen Gegenstand leuchtend, wenn er von seiner ganzen Oberfläche Licht von gleicher Helligkeit ausstrahlt. Ein Gegenstand ist spiegelnd, wenn er ein solches Bild der umgebenden Gegenstände entwirft, dass wir über der Betrachtung der Spiegelbilder den spiegelnden Gegenstand selber vernachlässigen: wir sehen die Dinge in einem Spiegel gerade so, als wenn wir sie direkt betrachteten. Wir nennen endlich einen Gegenstand glänzend, wenn wir, wie bei der Spiegelung, durch denselben andere Objekte wahrnehmen, wenn aber zugleich fortwährend der spiegelnde Gegenstand selber sich unserer Wahrnehmung aufdrängt. Gegenstände, die nur undeutliche Spiegelbilder geben, und bei denen die Oberfläche durch ihre Zeichnung, durch Verschiedenheit der Farben u. s. w. zugleich die Aufmerksamkeit fesselt, geben daher meistens lebhaften Glanz. Zugleich stört der Glanz immer die Deutlichkeit der Wahrnehmung: das spiegelnde Objekt hindert uns die Spiegelbilder deutlich zu sehen, und die Spiegelbilder hindern uns das spiegelnde Objekt deutlich zu sehen. In der Natur ist die Grenze zwischen Leuchten, Spiegeln und Glänzen nicht immer eine scharfe, denn sie hängt nicht bloss von den Gegenständen, sie hängt auch von uns ab. Gegenstände, die bei Tage spiegeln oder glänzen, leuchten meistens im Dunkeln, wo wir geringere Unterschiede der Helligkeit übersehen. Ein von der Sonne bestrahlter See, den wir aus grosser Ferne betrachten, leuchtet, er glänzt, wenn wir aus mässiger Entfernung auf ihn hinblicken, und er spiegelt, wenn wir unmittelbar von oben in ihn hineinsehen. So kann es kommen, dass ein und derselbe Gegenstand dem Einen von zwei Beobachtern glänzend, dem Andern spiegelnd erscheint.

Es ergiebt sich aus den angeführten Versuchen und Beobachtungen, dass die Erscheinung des Glanzes einen psychologischen Ursprung hat. Der Glanz entsteht aus einem Urtheil, und zwar aus dem Urtheil, dass wir gleichzeitig zwei oder mehrere Objekte hintereinander sehen. Die hintereinander gesehenen Objekte unterscheiden sich durch ihre Farben oder Helligkeiten. In der Empfindung haben wir diese ebenso gemischt, als wenn die Objekte an einen Ort zusammenfallen, wo die Mischung auch unverändert in die Wahrnehmung eingeht. Dies ist aber nicht mehr der Fall, wenn wir die

Gegenstände in verschiedener Entfernung verlegen. Hier lösen wir die jedem einzelnen Gegenstand zukommende Farbe oder Helligkeit aus der Mischempfindung los und bringen sie getrennt zur Wahrnehmung. Wenn wir daher ein weisses und schwarzes Objekt stereoskopisch kombiniren, so sehen wir nicht Grau, nicht einmal ein glänzendes Grau, sondern wir haben die bestimmte Vorstellung, den weissen Gegenstand durch den schwarzen hindurchzusehen, und erst diese Vorstellung giebt uns den Glanz. Der Glanz besteht nicht in einer Vermischung, sondern in einer Trennung von Eindrücken, nur weil diese Trennung immer bloss unvollständig gelingt, stört der Glanz die deutliche Wahrnehmung. Der Glanz ist ein Urtheilsprozess, bei welchem wir, durch die Verlegung der gesehenen Gegenstände in verschiedener Tiefenentfernung gedrängt, die jedem einzelnen Gegenstand zugehörige Farbe oder Helligkeit aus einer gegebenen Mischempfindung zu erschliessen suchen.

52. Vortrag des Herrn Dr. Knapp „über den tödtlichen Ausgang der von ihm operirten Orbitalexostose", am 26. April 1861.

(Ergänzung seines Vortrages vom 15. Februar 1861.)

Meine Herren! Ich habe die traurige Aufgabe, Ihnen das Ende des Patienten zu berichten, über dessen Orbitalleiden ich früher die Ehre hatte Ihnen Mittheilungen zu machen.

Der Verlauf der Krankheit nach der Operation war folgender: Sieben Wochen lang nach der Operation befand sich der Kranke in einem sehr befriedigenden Zustande. Er hatte gesunden Appetit, schlief gut, blieb bei Kräften, war munter und den grössten Theil des Tages auf. Aus dem nicht zugeheilten Theile der Wunde entleerte sich eine mässige Menge dicken normalen Eiters nebst einer zähen, fadenziehenden, schleimigen Masse. Nach 3 Wochen fand ich, dass das Auge um 8 Mm. zurückgetreten war (vor der Operation war es um 15 Mm. vorgetrieben). Einige Mal klagte der Patient über Kopfschmerzen, welche immer nach einem oder zwei Tagen aufhörten. Dabei zeigte sich leichte Anschwellung des oberen Augenlides, die von ebenso geringer Dauer war. Fünf Wochen nach der Operation trat unter ziemlich lebhaften Fiebererscheinungen eine Anschwellung der Umgebung des äusseren Wundwinkels, Schläfen- und Wangengegend, ein. Die geschwollene Partie war geröthet, mässig hart, von selbst und bei Druck schmerzhaft. Bei Anwendung von Chinin und warmen Kräuterkissen verlor sie sich nach 4 Tagen wieder vollständig. 10 Tage später (also 7 Wochen nach der Operation) fingen die ersten Zeichen deutlicher Hirnreizung an. Nachdem Patient sich am Tage noch ganz wohl befunden, bekam er Nachts plötzlich Kopfschmerzen, welche ihn bis zu seinem

Tode nie ganz verliessen. Schlaflosigkeit, träger Stuhlgang, Puls Anfangs 120, dann, unter steigender Temperatur (bis zu 41 ^{0} Ce.), herabgehend und zwischen 80 und 100 schwankend, Fröste ein oder einige Mal des Tages, Appetitlosigkeit, viel Durst, belegte Zunge, Abmagerung, Brechneigung und wirkliches Erbrechen, eingezogener und bei Druck empfindlicher Unterleib, Somnolenz und Nachts Deliriren, Sehnenhüpfen und zuweilen unwillkürliche Darmentleerung: dieses waren die Erscheinungen in den ersten 10 Tagen nach dem Auftreten des Cerebralleidens. Bemerken will ich noch, dass die Kopfschmerzen in den ersten Tagen mehr links als rechts waren, darauf aber auf die rechte Seite und in's Hinterhaupt übergingen. Die Perkussion des Schädels war in Uebereinstimmung damit Anfangs auch auf der linken Kopfhälfte, besondes an der Stirne schmerzhafter. Darauf trat für mehre Tage ein geringer Nachlass der drohenden Symptome unter Steigerung der Pulsfrequenz ein. Diese scheinbare Besserung machte einer stärkeren Verschlimmerung Platz. Heftiges Erbrechen, unwillkürlicher Stuhl, Krämpfe in allen Muskelgruppen, Sopor, Delirien, und nachdem diese Erscheinungen am 10. April etwas nachgelassen hatten, traten sie am 11. wieder stärker hervor und der Patient starb unter Krämpfen und Sopor, ohne dass sich Lähmungen ausgebildet hatten.

Die Behandlung bestand im Anfang des Cerebralleidens in der Verabreichung kleiner Gaben Calomel, ausserdem war sie rein symptomatisch. Die Gestalt und Funktion des Auges erhielt sich während der ganzen Krankheit in ihrem früherem Zustande. Seine Bewegungen ungestört und schmerzlos.

Die 34 Stunden nach dem Tode vorgenommene Autopsie zeigte eine eitrige Meningitis der Basis des Gehirns, welche sich von den sylvischen Gruben aus aufwärts bis auf die mittlere Höhe der mittleren Gehirnlappen, weiter auf sämmtliche Gehirnhöhlen (am meisten die rechte seitliche), auf die Plexus choroidei und über die medulla oblongata und den obersten Theil der medulla spinalis fortsetzte. Die Gefässe auf der Oberfläche des Gehirns stark geschlängelt und erweitert, die Masse des Gehirns etwas erweicht. Der Inhalt des Sackes der weichen Hirnhäute war weiss-gelblich, theils serös galatinös, theils flockig, an einzelnen Stellen rein eitrig. Seine Menge war an den verschiedenen Stellen verschieden, an der Basis zeigte er eine Dicke von 1—2‴. Weiter fand man eine allgemeine Verdickung des Schädeldaches und eine vom Stirnbein ausgehende knollige Exostose von mindestens Gänseei-Grösse. Die Geschwulst war überall von einer leicht verdickten und hyperämischen dura mater überzogen. Sie reichte um 9 Mm. über die Mittellinie hinaus, nahm die Vertiefung über der Siebplatte vollständig ein, die crista galli, das ganze Dach der Augenhöhle, ein Theil der innern und der grösste Theil der äussern knöchernen Orbitalwand waren verschwunden und von Geschwulstmasse ausgefüllt. Nach hinten reichte die Geschwulst bis an die Basis der kleinen

Keilbeinflügel, war in der Mitte von dem stark emporgedrängten und nach oben convexen processus ensiformis überlagert und gleichsam durch Einschnürung durch denselben in zwei nahezu gleich grosse Stücke getheilt, deren unteres-äusseres noch fast ein Drittheil der mittleren Schädelgrube ausfüllte. Durch den theilweisen Schwund des linken grossen Keilbeinflügels war zwischen der fissura orbitalis sup. und inf. eine grosse von der Geschwulst eingenommene Lücke entstanden. Nach Ablösung der dura mater von der Geschwulst, was leicht geschah, gelangte man mit einer Sonde an der unteren und äusseren Seite entlang in die Wundöffnung der Augenhöhle. Zwischen harter Hirnhaut und Geschwulst war eine geringe Menge klebriger, leicht gelb getrübter Flüssigkeit, welche abgeschabt und unter's Mikroskop gebracht Fasern und Körnchen, aber keine Eiterzellen lieferte. Die Contenta der Augenhöhle waren überall von der normalen Periorbita eingehüllt und zeigten nirgends Entzündungs- oder Eiterheerde, so war namentlich der Sehnerv mit seiner Scheide in seinem ganzen Verlaufe, ebenso die Gefässe der Orbita, sowie der linke sinus cavernosus und die andern Hirnblutleiter normal beschaffen. An der vorderen und unteren Fläche der Knochengeschwulst sieht man den durch die Operation gesetzten Defekt, dessen obere Fläche grau und vollkommen glatt, die hintere weissgelb und ebenfalls glatt, die Stellen an der Sägerinne und am unteren Rande aber uneben, wie angenagt erscheinen. In einer Breite von 4—5 Mm. an der unteren Fläche vom unteren Rande an ist die Geschwulst vom Perioste entblöst, aber kaum merklich angenagt. An zwei Stellen hat sie dicht oberhalb des oberen Augenhöhlenrandes die vordere Tafel des Stirnbeines durchbrochen. Mit der Sonde gelangt man durch diese Oeffnungen in die Stirnhöhlen und weiter in die Schädelhöhle. Die linken Stirnbeinzellen sind grösstentheils, die rechten zum Theil, so wie auch die oberen linken Siebbeinzellen von der Geschwulst ausgefüllt. Diese ist im Ganzen höckerig, knollig, gelbweiss und an allen Stellen gleich hart, wie Elfenbein. Der grösste Durchmesser derselben von innen-oben nach unten-aussen betrug 59 Mm., von vorn nach hinten 54 Mm., von oben nach unten 56 Mm. Die hintere Wand des Stirnbeines war von der Geschwulst theils zerstört, theils scheinbar emporgetrieben, indem sie deren obere und äussere Fläche theilweise bedeckte. In den vorderen linken Gehirnlappen war eine der Geschwulst entsprechende Grube.

Was nun den Zusammenhang des ganzen Krankheitsbildes mit dem anatomischen Befunde betrifft, so ist die Ursache des Todes durch die Meningitis vollkommen begründet. Die nächsten Ursachen dieser lassen sich aber nicht mit Bestimmtheit angeben. Es ist anzunehmen, dass von der Geschwulst der Anstoss zur Entzündung ausgegangen ist, obgleich man in dieser selbst und ihren Nachbartheilen keine entzündlichen Erscheinungen, mithin auch keinen Ausgangspunkt und keinen Weg der Fortpflanzung auffinden konnte.

Dass die Operation die Anregung zu dem entzündlichen Prozess gegeben, lässt sich nicht beweisen, da einmal zu lange Zeit nach der Operation bis zum Anfang der Hirnreizung verflossen ist, dann auch zwei solche entzündliche Anfälle der Operation lange vorhergingen, wovon einer erst das Vorhandensein eines Orbitaltumors wahrscheinlich machte. Eitervergiftung war nicht vorhanden, denn die Wunde entleerte bis zum letzten Tage guten Eiter, auch fand man Eiterheerde in keinem Organe, vielmehr diese alle gesund.

Bei der feineren Untersuchung zeigte sich die Geschwulst umhüllt von einer, etwa $^1/_2$ Mm. dicken, weichen Schichte, welche sich unter dem Mikroskope als ausschliesslich aus areolärem und fasrigem Bindegewebe bestehend erwies. Diese kann als die Bildungsschichte der Knochenmasse angesehen werden. Sie ging nämlich unmittelbar in die Knochensubstanz über. Die Verknöcherungsgrenze war übrigens in den mikroskopischen Querschnitten, die Binde- und Knochengewebe zugleich enthielten, so scharf, dass es mir Anfangs schwer hielt, den Uebergang des Bindegewebes in Knochengewebe einzusehen. Die Knochenkörperchen waren an einzelnen Stellen der Verknöcherungsgrenze so gehäuft, dass ich an eine Vermehrung derselben durch Theilung dachte, was ja in dieser noch weichen Schichte, die sich leicht mit dem Messer schneiden liess, gar nicht undenkbar ist. Das Auftreten doppelter Kerne und Zellenabschnürungen waren indessen nicht deutlich genug zu sehen, um darauf jene Meinung zu stützen. Hier und da schienen in der Bildungsschicht einige Bindegewebskörperchen sich zu zu verbreitern und sich den Ausläufer besitzenden Knochenkörperchen in ihrer Form zu nähern, also in diese überzugehen, ganz analog dem Typus wie er beim Wachsthum normaler Knochen von dem Periost aus beobachtet ist. Ob bei diesem Vorgang die Zwischensubstanz der Bindegewebszellen persistent bleibt und sich mit Kalksalzen imprägnirt, oder, ähnlich wie beim Knorpel, eingeschmolzen wird und nur als Bildungsmaterial zu den Abscheidungen der neuen Zellen dient, lasse ich dahingestellt sein. Für die Bildung der Markkanälchen fand sich aber ein anderer Vorgang als der von H. Müller am verknöcherten Knorpel angegebene, welcher in Absorption schon gebildeter Knochenmasse besteht. An unserm Objekte zeigte sich, dass von der Verknöcherungsgrenze Ausläufer von frischgebildetem Knochengewebe in die Bildungsschichte hineinragten und Stücke derselben von allen Seiten so umgriffen, dass Hohlräume gebildet wurden, die in der Weise zu Havers'schen Kanälchen wurden, dass das Bindegewebe in denselben homogen und feinkörnig wurde und Fettkörnchen und hier und da Markzellen enthielt. Gefässe habe ich darin nicht gesehen. Die Contouren dieser Kanälchen waren in den jüngsten Schichten immer dicht aneinander gestellte Reihen von Knochenkörperchen, so dass die eine Wand derselben auch unmittelbar die Begrenzung des Markkanälchens bildete. In den älteren Knochenschichten fand ich die Kno-

chenkörperchen schon weiter von der Begrenzung der Markkanälchen abstehen. Das Innere der durchaus soliden Geschwulst wich überhaupt in keiner Weise von der Struktur der normalen compakten Knochen ab.

53. Vortrag des Herrn Dr. Pagenstecher „über Argas reflexus“, am 26. April 1861.

Der Verfasser zeigte dem Verein lebende Exemplare von Argas reflexus vor, sowie ein getrocknetes des berüchtigten Argas persicus, welche er sämmtlich durch Senator von Heyden in Frankfurt a. M. erhalten hatte, und knüpfte daran einen Bericht über die Mittheilungen, welche wir bisher über diese Thiere besitzen. Daran anreihend gab derselbe dann die Anatomie des Argas reflexus, so weit sie aus der Untersuchung der erhaltenen Individuen, welche sämmtlich bereits der Entwicklungsstufe mit vier Fusspaaren angehörten, gewonnen werden konnte.*)

Die Leibeshöhle enthält eine farblose Blutflüssigkeit, der sich auch bei vollgesogenen Thieren der Blutfarbstoff des Magens nicht mittheilt. Der Magen ist an vier Ecken ausgezogen und die Zipfel wieder lappig untergetheilt, so dass eine grosse Anzahl radiärer Blindsäcke den mittlern Theil des Magens umsteht. Zwischen seinen vordern Hörnern stehn die Wurzeln der Mandibeln in die Höhe und hinter ihnen liegt das Gehirn, welches sehr schön frei präparirt und in allen seinen Verbindungen übersehn werden kann. Die Speiseröhre tritt wie überall hindurch, es ist das Gehirn hier wie bei allen Milben, bei welchen das Gehirn erkannt werden kann, ein Schlundring, in welchem die subösophagale Partie durch die innige Verschmelzung der seitlichen Hälften, der in der Längsrichtung aufeinanderfolgenden der Bauchkette entsprechenden Abschnitte und der sympathischen oder obern die Eingeweide versorgenden Stränge eine sehr hervorragende Grösse erhält. Ein medianer vorderer Nerv existirt nicht, und ist ohne Zweifel auch für Argas persicus, wie ihn Heller angiebt, nicht anzunehmen.**)

---

*) Das Genauere über die Anatomie des Argas siehe in meinem Aufsatz in der Zeitschrift für wiss. Zoologie von Siebold u. Kölliker, XI, 2 mit Taf. XVI.

**) Nachträgliche Bemerkung des Verfassers: Ein Bau des Gehirns, wie ihn Fürstenberg für Krätz- und Räudemilben angiebt, entspricht keineswegs dem, was ich bei den niedersten Milben noch von Gehirn bemerken konnte. Ich glaube, dass am allerwenigsten bei kurzem gedrungenen Körperbau der Milben je eine wesentliche Abweichung von der Gestaltung des Gehirns erwartet werden kann, die für höhere Milben nun vollständig bekannt ist. Sehr auffallend aber erscheint es überall, wie vollständig Herr F. bei seiner Abhandlung niederer Milben den Bau der höhern Milben (mit Einschluss der keineswegs abzusondernden Zecken) ausser Acht lässt, aber doch vielfach seine Resultate als Anatomie der Milben im Allgemeinen behandelt. So verliert er denn auch den so natürlichen Zusammenhang der Milben und Spinnen.

Neben dem Gehirn liegen die Speicheldrüsen weniger umfänglich als bei Ixodes, aber von gleichem Bau, sie senden ihre Gänge in die Mundöffnung. Hinter dem Gehirn unter dem Magen liegen die Geschlechtsorgane von der einfach querspaltigen, rundlich erweiterbaren Geschlechtsöffnung, die bei beiden Geschlechtern gleich ist, zunächst nach hinten verlaufend. Von dem weiten mit Nebendrüsen versehenen Ausführungsgang aus wenden sich jederseits die Tuben oder die Samengänge nach vorne und erreichen die Keimstätten der Geschlechtsprodukte, die paarig zwischen Gehirn und Speicheldrüsen ihren Platz nehmen, in der Mittellinie mehr oder weniger innig verbunden und durch das überhaupt sehr entwickelte Tracheensystem auch mit den Harngefässen innig verstrickt sind. Die Anhangsdrüsen der männlichen Geschlechtsorgane sind kolossal entwickelt. Die Samenfäden sind fast 0,4 Mm. lang.

Der Mastdarm wird durch die Aufnahme der beiden einfachen Harnkanäle zur Kloake, und kann durch in verschiedenem Grade eintretende Ausstülpung ein bis drei Harnsäcke entwickeln.

Die nicht mit Platten und Klappen ausgerüsteten Stigmen liegen versteckt zwischen dem dritten und vierten Fusspaar und tragen kaum einen gemeinsamen Trachealstamm, aber ein reiches Büschel von Luftröhrenzweigen.

Die Mundtheile liegen durch das Ueberragen des Rückenschildes ganz an der Bauchseite und werden in der Aktion senkrecht auf den Körper aus der Grube, in der sie versteckt liegen, aufgerichtet. Ausserdem unterscheiden sie sich von denen des Ixodes durch die Vollkommenheit der viergliedrigen (nicht wie Gerstäcker meinte dreigliedrigen) Taster. Dabei wird es recht deutlich, wie unpassend die Eintheilung der Milben allein nach den Tastern ist. Wir werden immer mehr in den Stand kommen, die gesammte Organisation mit in Rechnung zu nehmen, aber schon jetzt wenigstens den übrigen Mundtheilen einen ebenso grossen Anspruch auf Würdigung zugestehn müssen.

Die genauere Untersuchung der Milben in Betreff des äussern und innern Baus wird in dieser Abtheilung des Thierreiches einen innigen Zusammenhang der einzelnen Gruppen bald durch dieses bald durch jenes Organ herausstellen und derselbe wird durch die genaue Kenntniss der Entwicklungsformen noch vermehrt werden. Diese Untersuchungen werden aber bisher durch das vorhandene literarische Material wenig erleichtert, ihnen vielmehr oft ein kaum zu bewältigender Ballast angehangen.

54. Vortrag des Herrn Dr. Carius „über eine neue Reihe organischer Sulfaminsäure“, am 10. Mai 1861.

Wir betrachten es bekanntlich als einen besondern Charakter der sich von zwei oder mehr-äquivalentigen Radicalen ableitenden Oxyde, dass ihnen zwei oder mehrere Reihen von Aetherarten,

Salzen oder Alkoholaten und ferner, dass ihnen eine oder mehrere Verbindungen von sogenanntem intermediärem Typus entsprechen, z. B.:

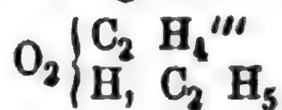

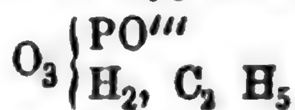

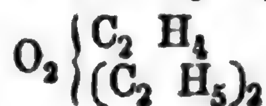

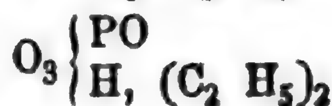

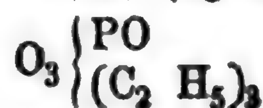

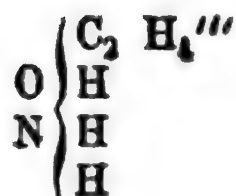

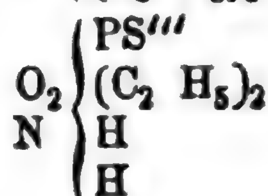

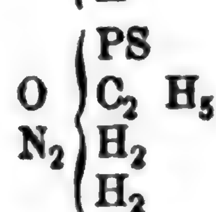

Neuere Untersuchungen haben nun gezeigt, dass die Reihen dieser Verbindungen damit noch durchaus nicht geschlossen sind, sondern dass vielmehr auch Verbindungen existiren, in denen dasselbe zwei oder mehr-äquivalentige Radical nicht einmal, sondern 2 oder mehrmals vorkommt. Solche Verbindungen sind von Wurtz in den Reihen der 2säurigen Alkohole aufgefunden, z. B.:

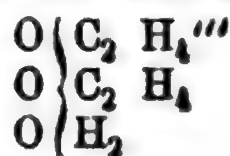

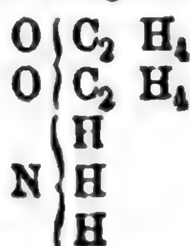

Vergleichbare Beziehungen habe ich für die Reihe der Phosphorsäure nachgewiesen; Verbindungen intermediärer Typen, der ebenbezeichneten Aethylenverbindung analog, die sich an mehrbasische Säuren anschliessen, waren dagegen bis jetzt nicht bekannt, wenigstens soweit in denselben nicht ausser dem zweiäquivalentigen Säureradical*) noch ein mehräquivalentiges Alkoholradical anzunehmen ist.

Ich vermuthete, dass der genannten Aethylenverbindung vergleichbare Sulfaminsäuren, dem Phenylalkohol und seinen Homologen sich anschliessend, entstehen würden durch Einwirkung von schwefligsaurem Ammoniak auf die entsprechenden Nitroverbindungen. Herr Crafts hat diese Vermuthung vollkommen bestätigt gefunden und in

---

*) Eine solche Verbindung scheint die von Hilkenkamp aus $C_6 H_4 (NO_2)_2$ mit schwefligsaurem Ammoniak erhaltene Bithiobenzolsäure zu sein:

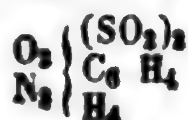

meinem Laboratorium auf dem angegebenen Wege eine neue Reihe von Sulfaminsäuren dargestellt.

Mischt man neutrales schwefligsaures Ammoniak mit Nitrobenzol oder seinen Homologen im Verhältniss von 3 Mol. zu 1 Mol. in verdünntem Alkohol gelöst zusammen, und kocht diese Lösung im Wasserbade so, dass der abdestillirende Alkohol zurückfliesst 6 bis 8 Stunden lang, so erleiden die Nitrokörper eine ähnliche Reduction wie das Nitronaphtalie bei der von Pinia aufgefundenen Bildung der Thionaphtamsäure und Naphtionsäure. Das Product der Reduction ist aber nicht die der Naphtionsäure vergleichbare Sulfanilsäure, sondern das Ammoniumsalz einer neuen eigenthümlichen zweibasischen Säure, die Herr Crafts Disulfanilsäure nennt. Die Reaction ist:

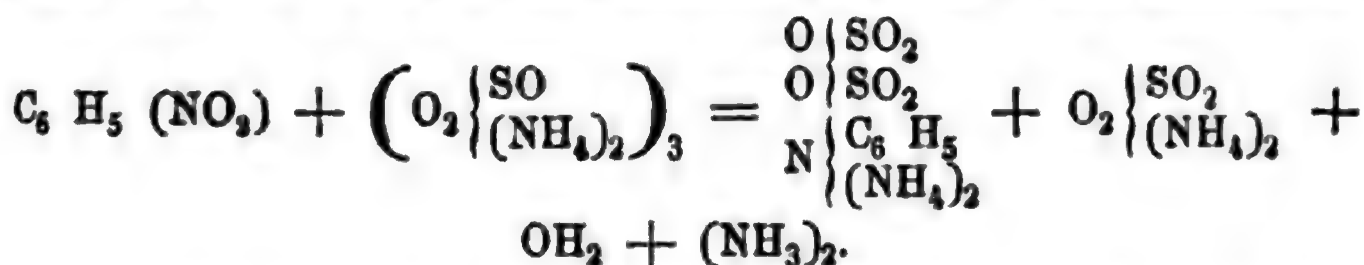

$$C_6H_5(NO_2) + \left(O_2\left\{\begin{matrix}SO\\(NH_4)_2\end{matrix}\right.\right)_3 = \begin{matrix}O\\O\\N\end{matrix}\left\{\begin{matrix}SO_2\\SO_2\\C_6H_5\\(NH_4)_2\end{matrix}\right. + O_2\left\{\begin{matrix}SO_2\\(NH_4)_2\end{matrix}\right. + OH_2 + (NH_3)_2.$$

Durch Abdampfen der Flüssigkeit erhält man erst Krystalle von scwefelsaurem Ammoniak, und später blättrige Krystalle des neuen Ammoniaksalzes; letzteres lässt sich nicht leicht von schwefelsaurem Ammoniak reinigen, und wird daher erst durch Behandlung mit Barytwasser in das Bariumsalz verwandelt. Die Analyse des Bariumsalzes führte zu der Formel $\begin{matrix}O\\O\\N\end{matrix}\left\{\begin{matrix}SO_2\\SO_2\\C_6H_5\\Ba_2\end{matrix}\right.$; es ist leicht zu reinigen, sehr leicht löslich in Wasser, unlöslich in absolutem Alkohol, und krystallisirt in farblosen kurzen Säulchen. Das Barytsalz, wie auch die übrigen Salze lassen sich in neutraler oder alkalischer wässriger Lösung ohne Zersetzung kochen; versucht man aber aus einem der Salze die Difulfanilsäure selbst abzuscheiden, so zerfällt diese selbst in der Kälte und in verdünnter Lösung unter Aufnahme der Elemente von 2 Mol. Wasser; diese Reaction ist folgende:

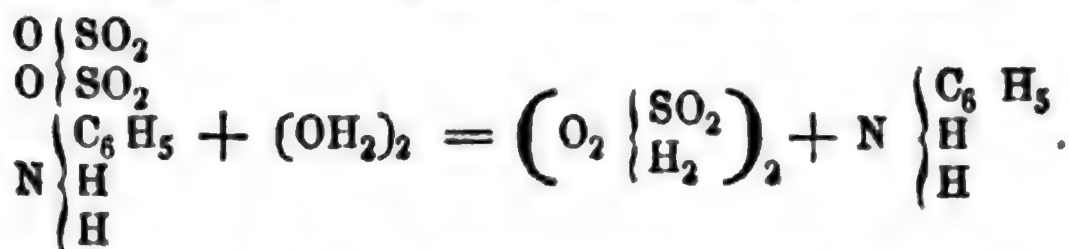

$$\begin{matrix}O\\O\\N\end{matrix}\left\{\begin{matrix}SO_2\\SO_2\\C_6H_5\\H\\H\end{matrix}\right. + (OH_2)_2 = \left(O_2\left\{\begin{matrix}SO_2\\H_2\end{matrix}\right.\right)_2 + N\left\{\begin{matrix}C_6H_5\\H\\H\end{matrix}\right..$$

Die Zersetzung ist eine vollkommene, und es tritt nicht als Zwischenprodukt Sulfanilsäure oder eine isomere Verbindung auf.

Die Einwirkung des schwefligsauren Ammoniaks auf Nitrotoluol und auf Nitrocumol in ähnlicher Weise geleitet geben ohne Nebenproducte dieselben Reactionen als die oben für das Nitrobenzol beschriebene. Die Bariumsalze der beiden neuen Säuren sind:

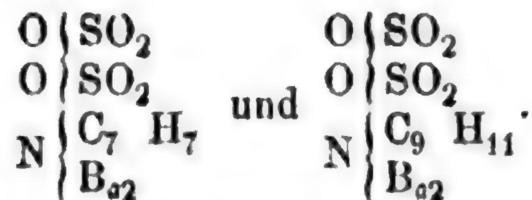

Die Reaction findet also bei allen Mononitrokörpern der Reihe des Nitrobenzols statt, und wahrscheinlich lassen sich in ähnlicher Weise noch andere Disulfaminsäuren erhalten. Das Verhalten der Disulfuryltoluyl und der Disulfurylcumenyl-Aminsäure und ihrer Salze ist dem der entsprechenden Phenylverbindungen völlig analog; die freien Säuren werden ebenfalls bei ihrer Abscheidung rasch unter Aufnahme von 2 Mol. Wasser in Schwefelsäurehydrat und Toluylamin und Cumenylamin zerlegt.

55. Vortrag des Herrn Dr. Carius „über Bestimmung von Chlor in organischen Verbindungen", am 10. Mai 1861.

In einer früheren Mittheilung habe ich eine neue Methode der Elementaranalyse organischer Körper zur Bestimmung der Elemente ausser C, H, N und O beschrieben, welche darin besteht, dass die organische Substanz im zugeschmolzenen Rohr mit Salpetersäure erhitzt, und die dadurch erhaltenen Oxydationsproducte untersucht werden. Diese Methode hat seitdem vielfache Anwendung erfahren, und giebt bei Bestimmung von S, P, As und Metallen in organischen Verbindungen, wie auch in Schwefelmetallen vorzügliche Resultate. Ich theilte ferner schon früher mit, dass sich die Bestimmung von Chlor, Brom oder Jod nach derselben Methode mit grosser Schärfe und Sicherheit ausführen lasse, sobald man nur wegen eines möglichen Verlustes dieser Körper in Gasform einige Vorsichtsmaassregeln anwendete.

Ich glaubte früher, dass sich bei der Oxydation der Chlor, Brom oder Jod enthaltenden Körper neben Chlorwasserstoff und freiem Chlor, Brom oder Jod auch wenigstens kleine Mengen von Jodsäure und vielleicht Bromsäure bilden könnten. Weitere Versuche zeigten indessen, dass sich bei der genannten Oxydation niemals Jodsäure bildet, sobald, wie diess immer der Fall ist, eine genügende Menge von salpetriger Säure zugleich auftritt. Diese Thatsache findet ihre Erklärung darin, dass, wie mir Herr Hofr. Bunsen mittheilte, seinen directen Versuchen nach Jodsäure durch salpetrige Säure unter Abscheidung von Jod reducirt wird.

Ich verwandelte früher das Chlor, Brom oder Jod, welches nach Beendigung der Oxydation abgeschieden war, durch schweflige Säure in die Wasserstoffsäuren. Abgesehen davon, dass dadurch die gleichzeitige Bestimmung des Schwefels unausführbar wird, erfordert die Oeffnung des Rohres auch einige Uebung. Durch die eben erwähnte reducirende Wirkung der salpetrigen Säure wird es nun aber möglich, die Bestimmung von Chlor, Brom oder Jod in organischen

Verbindungen zu einem der einfachsten und exactesten analytischen Versuche zu machen. Man hat nur nöthig, der Substanz und Salpetersäure salpetersaures Silber in kleinem Ueberschuss, der sich in allen Fällen leicht hinreichend genau reguliren lässt, zuzusetzen, dann das Rohr zuzuschmelzen und zu erhitzen. Alles Chlor, Brom oder Jod der organischen Substanz wird als Chlorsilber etc. abgeschieden, und zwar findet die Zersetzung der organischen Substanz bei Gegenwart von salpetersaurem Silber ausserordentlich leicht statt, bei den meisten Körpern theilweise sogar schon in der Kälte. Die völlige Abscheidung von Chlor, Brom oder Jod ist nur bei den Verbindungen der aromatischen Reihen schwieriger; bei solchen Körpern ist es dann sehr zweckmässig, einen Zusatz von saurem chromsaurem Kali zu machen; dann findet die Oxydation sehr leicht und vollkommen, und zwar fast allein auf Kosten der Chromsäure statt. Das in letzterm Falle gleichzeitig entstehende chromsaure Silber wird leicht und vollkommen entfernt, wenn man die saure Flüssigkeit vor dem Abfiltriren des Chlorsilbers stark verdünnt und erhitzt. — Der Niederschlag von Chlorsilber wird in allen Fällen mit der zertrümmerten Glaskugel gewogen, und deren Gewicht in Abzug gebracht.

Zum Zweck der Feststellung dieser Methode musste noch ermittelt werden, welchen Einfluss die Gegenwart von überschüssigem salpetersaurem Silber auf die Löslichkeit des Chlorsilbers hat. Die in verschiedener Weise modificirten Versuche zeigten, dass selbst ein sehr grosser Ueberschuss von salpetersaurem Silber die Löslichkeit des Chlorsilbers nicht merklich erhöht, und also ganz unschädlich ist. Dagegen wird Chlorsilber sehr erheblich gelöst von einem grossen Ueberschuss auch sehr verdünnter freier Salpetersäure, welcher letztere daher in allen Fällen durch Neutralisation mit kohlensaurem Natron entfernt werden muss.

56. Demonstrationen des Herrn Dr. Pollitzer „über eine neue Methode, die Luftdruckschwankungen in der Trommelhöhle nachzuweisen", am 10. Mai 1861.

Herr Dr. Pollitzer aus Wien zeigte dem Verein das von ihm erfundene Verfahren, um Luftdruckschwankungen in der Trommelhöhle nachzuweisen. Ein mit wenigen Tropfen Flüssigkeit gefülltes Manometer wird zu dem Ende durch einen kleinen Gummischlauch, der in den äussern Gehörgang eingeführt wird, mit diesem in genaue Verbindung gebracht. Dann werden die in die Trommelhöhle durch die Eustachische Röhre übertragenen Luftdruckveränderungen des Schlundes beim Schlucken u. dgl. am Manometer gut sichtbar, da sie durch die Wölbung des Trommelfells sich der Luft im äussern Gehörgang mittheilen. Es kann somit dieser Manometer als Untersuchungsmittel für die Durchgängigkeit der Eustachischen Röhre dienen und wird für Beurtheilung von Gehörkrankheiten gute Dienste leisten.

57. Vortrag des Herrn Prof. Bunsen „über Rubidium und Caesium", am 31. Mai 1861.

Prof. Bunsen sprach über die von Professor Kirchhoff und ihm durch Spectralbeobachtungen aufgefundenen neuen Alkalimetalle, das Rubidium und Caesium: Das Rubidium findet sich im Lepidolith, welcher nur einige Tausendtel davon enthält und lässt sich durch Platinchlorid mit dem in der Lösung des Fossils enthaltenen Kali fällen. Das Chlorplatin Kalium wird durch zwanzig- bis dreissigmaliges Auskochen der Fällung mit wenig Wasser entfernt und das Chlorplatinrubidium in Chlorrubidium verwandelt, um es aus kochender wässriger Lösung abermals durch Platinchlorid zu fällen. Zeigt sich der Niederschlag, im Spectralapparat geprüft, noch kalihaltig, so werden die letzteren Reinigungsoperationen noch ein- oder zweimal wiederholt.

Das Rubidiummetall bildet mit Quecksilber ein durch Electrolyse der Chlorverbindung leicht darstellbares, silberweisses, glänzendes krystallinisches Amalgam, welches electropositiver als Kalium-Amalgam ist, das Wasser leicht zersetzt und sich an der Luft unter Erhitzung mit einer Schicht zerfliessenden ätzenden Rubidiumoxydhydrats überzieht. Das Atomgewicht des Metalls ist 85.4 ($H = 1$), also mehr als doppelt so gross, als das des Kaliums. Es bildet ein an der Luft zerfliessliches Oxydhydrat, das so ätzend ist wie Kalihydrat und begierig Wasser und Kohlensäure aus der Luft anzieht. Das schwefelsaure Salz ist wasserfrei, an der Luft beständig und mit dem schwefelsauren Kali isomorph. Es bildet Doppelsalze mit schwefelsaurem Cobaltoxydul, Nickeloxydul etc., die 6 Atome Wasser enthalten und mit den entsprechenden Kaliverbindungen isomorph sind. Das salpetersaure Salz, welches wie Salpeter wasserfrei und luftbeständig ist, krystallisirt nicht rhombisch, wie dieser, sondern hexagonal. Das stark alkalisch reagirende kohlensaure Salz ist zerfliesslich, leicht schmelzbar und verliert in der Glühhitze seine Kohlensäure nicht; es kann noch ein Atom Kohlensäure aufnehmen und bildet damit ein fast neutral reagirendes zweifach saures Salz, das luftbeständig ist. Chlorrubidium ist wasserfrei, luftbeständig und krystallisirt in Würfeln, das Ueberchlorsaure und saure weinsaure Rubidiumoxyd sind schwerlösliche Pulver, eben so das Chlorplatinrubidium und das Kieselfluorrubidium.

Das Caesium findet sich, gewöhnlich mit Rubidium gemeinschaftlich, im Dürkheimer und vielen andern Soolwassern, im neuerbohrten Sodener Sprudel, im Wiesbadener Kochbrunnen und in einigen der salzarmen Thermalquellen von Baden-Baden, immer in sehr zurücktretenden Mengen neben Kali-Natron- und Lithionverbindungen. Aus den Mutterlaugen dieses Wassers scheidet man das mit Chlorrubsidium gemengte Chlorcaesium gleichfalls mit Platinchlorid nach dem eben angegebenen Verfahren. Zur Trennung beider Metalle wendet man die kohlensauren Salze an, von denen sich bei

der Behandlung mit absolutem Alkohol vorzugsweise nur das kohlensaure Caesiumoxyd löst. Durch eine mehrfach wiederholte Behandlung mit Alkohol erhält man das letztere rein. Das Caesium bildet mit Quecksilber ebenfalls ein krystallinisches silberweisses Amalgam, das sich dem Rubidium Amalgam ganz analog verhält. Das Metall besitzt nächst dem Golde und Jod das grösste Atomgewicht von allen einfachen Körpern; dasselbe beträgt nicht weniger als 123.4. Das Caesiumoxydhydrat und das kohlensaure Caesiumoxyd verhält sich den entsprechenden Rubidiumverbindungen ganz analog; nur ist das letztere in Alkohol löslich. Das wasserfreie, luftbeständige salpetersaure Salz ist mit dem Rubidiumsalpeter isomorph. Das schwefelsaure Salz ist luftbeständig und bei 0° C. in weniger als seinem gleichen Gewichte Wasser löslich. Das schwefelsaure Doppelsalz von Caesiumoxyd und Cobaltoxydul enthält 6 At. Wasser und ist mit den entsprechenden Verbindungen des Kalis und Rubidiumoxyds isomorph. Chlorcaesium zerfliesst an der Luft und krystallisirt schwierig in wasserfreien Würfeln. Chlorplatincaesium, Kieselfluorcaesium, saures, weinsaures und Ueberchlorsaures Caesiumoxyd bilden schwerlösliche krystallinische Pulver.

58. Vortrag des Herrn Prof. Kirchhoff „über den von Herrn Hofr. Bunsen und ihm construirten Spektral-Apparat“, am 14. Juni 1861.

In der vorigen Sitzung hat Herr Hofr. Bunsen der Gesellschaft einige Mittheilungen über die beiden neuen Metalle gemacht, die er bei der Arbeit entdeckt hat, die wir zusammen über die Spektren farbiger Flammen unternommen haben. Färbt man eine Flamme durch ein flüchtiges Salz eines Metalls, das man hineinbringt, so treten in dem Spektrum derselben gewisse helle Linien auf, die charakteristisch für das Metall sind, und deren Lage allein von diesem bedingt ist; bringt man ein Salz eines zweiten, eines dritten Metalles hinzu, so kommen zu jenen Linien, die ungeändert bleiben, neue, die eben so charakteristisch für das zweite, dritte Metall sind. Auf diese hellen Linien haben Bunsen und ich eine Methode der qualitativen chemischen Analyse gegründet, die wenigstens in vielen Fällen alle bisherigen Methoden an Empfindlichkeit und Sicherheit unendlich übertrifft. Die mit ihrer Hülfe gemachte neue Entdeckung zweier neuen Elemente in der Gruppe der Alkalimetalle zeigt deutlich ihre Fruchtbarkeit. Wir waren der Ueberzeugung, dass diese Methode eine allgemeine Anwendung bei den Chemikern finden wird, und wir haben desshalb einen Apparat construiren lassen, der diese Anwendung so bequem, als möglich macht. Ich erlaube mir diesen Apparat hier vorzuzeigen; er ist aus der berühmten Werkstätte von Steinheil in München hervorgegangen, und wohl schon in mehr als zwanzig Exemplaren in Deutschland, England und Frankreich verbreitet.

Als Flamme wählt man am besten die wenig leuchtende Flamme der Bunsen'schen Gaslampe; von dem zu untersuchenden Salze bringt man eine kleine Menge an das Ende eines feinen Platindrahtes und schiebt sie mit Hülfe eines geeigneten Trägers in den Saum der Flamme. Um mit den geringsten Mitteln das Spektrum der glühenden Dämpfe, die dann von der Salzperle sich erheben, zu sehen, braucht man nur vor die Flamme einen Schirm mit einem schmalen vertikalen Spalt zu setzen und aus einiger Entfernung nach diesem durch ein Prisma zu sehen, das man mit vertikaler brechender Kante dicht vor das Auge hält. Je grösser man jene Entfernung gewählt hat, um so deutlicher zeigt sich das Spektrum, vorausgesetzt, dass man nicht kurzsichtig ist. Aber das Spektrum erscheint zu klein, als dass seine Linien mit der nöthigen Schärfe unterschieden werden können. Man hebt diesen Uebelstand und gewährt zugleich auch dem kurzsichtigen Auge die Möglichkeit, das Spektrum vollkommen deutlich zu sehen, wenn man zwischen das Prisma und das Auge ein vergrösserndes Fernrohr setzt und den Spalt mit der Flamme in einer Entfernung von 10 bis 20 Fuss von dem Prisma aufstellt. Bei dieser Anordnung ist es aber unbequem, dass die Flamme weit ausser dem Bereich der Hand liegt, da es oft nöthig ist, die Perle erst in die Flamme zu bringen, wenn das Auge am Fernrohr ist, abgesehn von der Grösse des Raumes, die bei derselben erfordert wird. Diese Unbequemlichkeit umgeht man, indem man den Spalt in die Nähe des Prismas setzt und zwischen beide eine Linse bringt so, dass der Spalt in ihrem Brennpunkte sich befindet. Die Linse entwirft dann in der Unendlichkeit ein Bild von dem Spalte, welches die Rolle eines wirklichen Spaltes übernimmt. Diese Anordnung ist bei dem Apparate hier getroffen. Hier ist das Prisma, hier das vergrössernde Fernrohr — seine Vergrösserung ist etwa eine 8fache — dieses zweite Rohr trägt ausser einem feinen vertikalen Spalt, dessen Breite durch diese Schraube passend regulirt werden kann, innen die Linse, die den Spalt, um so zu sagen, in die Unendlichkeit rücken soll. Deckt man dieses schwarze Tuch über das Prisma und die beiden Röhre, um fremdes Licht abzuhalten, und schiebt die Salzperle in die Flamme, so sieht man bei richtiger Stellung des Fernrohrs in grossem Glanze das dem Metall des Salzes entsprechende Spektrum.

(Schluss folgt.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Verhandlungen des naturhistorisch-medizinischen Vereins zu Heidelberg.

(Schluss.)

Dieses Spektrum nimmt nur die untere Hälfte des Gesichtsfeldes ein; die obere ist reservirt für das Spektrum einer zweiten Flamme. Die untere Hälfte des Spalts ist für die Strahlen der ersten Flamme gedeckt durch ein kleines gleichseitiges Glasprisma. Von einer zweiten, passend aufgestellten Flamme gehen Strahlen durch diese Hälfte nach dem grossen Prisma, nachdem sie eine totale Reflexion in dem kleinen Prisma erlitten haben. Hat man in beide Flammen gleiche Salze gebracht, so sieht man in dem ganzen Gesichtsfelde ein Spektrum, nur getheilt durch eine feine horizontale Linie; enthalten die beiden Flammen verschiedene Salze, so sieht man von ihren Spektren das eine unmittelbar über dem andern und kann auf das Leichteste und Sicherste wahrnehmen, welche Linien sie etwa gemeinsam haben und durch welche sie sich von einander unterscheiden. Der Nutzen, den diese Anordnung dem Chemiker leisten kann, ist leicht ersichtlich. Gesetzt er wolle prüfen, ob in einem Gemenge von Salzen Strontium enthalten ist; er bringt eine Perle des Gemenges in die eine Flamme, ein reines Strontiumsalz in die andere, und sieht zu, ob die Strontiumlinien, die das Spektrum der letzteren bilden, sich fortsetzen in dem Spektrum der ersteren. Ist dieses der Fall, so ist Strontium in dem Gemenge.

Noch einen Theil des Apparates habe ich zu erwähnen, der bei seinem Gebrauche sich als sehr nützlich bewährt hat. Derselbe zeigt unmittelbar unter dem oberen Spektrum eine Skale mit schwarzen Theilstrichen und Zahlen auf hellem Grunde, die den Ort jeder Linie im Spektrum mit Bequemlichkeit abzulesen erlaubt. Gesetzt, es wäre in passender Richtung und in sehr grosser Entfernung vom Prisma eine horizontale Skala aufgestellt, so würde die dem Beobachtungsfernrohr zugekehrte Fläche des Prisma ein Spiegelbild dieser Skale entwerfen, welches von dem durch das Fernrohr blickenden Auge zugleich mit den Spektren wahrgenommen werden würde. Wenn der Apparat und die Skale immer unverrückt blieben, so würde jede Linie des Spektrums durch die ihr entsprechende Skaleuablesung charakterisirt sein. Der Gebrauch einer solchen Skale wäre aber in mehrfacher Beziehung äussert unbequem. Die Skale ist hier dem Apparate näher gerückt und mit ihm fest verbunden;

sie befindet sich in dieser Kapsel. Damit sie deutlich erscheine in dem auf die Unendlichkeit eingestellten Fernrohr, ist zwischen sie und das Prisma eine Linse gesetzt, in deren Brennpunkt sie sich befindet. Durch diese Linse und die Linsen des Fernrohrs wird sie, wie durch ein Mikroskop betrachtet; damit die Theile nicht zu gross erscheinen, muss sie sehr fein getheilt sein. Sie ist ungefähr von der Feinheit, wie die Ocular-Mikrometer, die in Mikroskopen benutzt werden; sie hat 15 Theile auf der Länge von 1 Mm. Die Theilung der Ocularmikrometer ist gewöhnlich mit dem Diamant in Glas eingerissen; eine solche Theilung wollten wir nicht benutzen, hauptsächlich, weil bei ihr keine Zahlen angebracht werden können; dann wünschten wir auch der bequemeren Ablesung wegen stärkere und kürzere Theilstriche, als sie, wie es scheint, mit dem Diamant gemacht werden können. Wir haben eine Skale, wie wir sie haben wollten, durch Photographie erhalten können; die Skale ist ein auf einem Glassplättchen im Maassstabe von $^1/_{15}$ photographisch hergestelltes Bild einer in Millimeter getheilten Skale.

59. **Vortrag des Herrn Dr. H. A. Pagenstecher „über das parasitische Leben bei den Krebsen, sowie über eine neue Gattung von Schmarotzerkrebsen: Thersites Gasterostei und einen neuen Eingeweidewurm: Leptodera Nicothoae“, am 14. Juni 1861.**

Anknüpfend an die beabsichtigte Demonstration einer neuen Gattung von Schmarotzerkrebsen gab Dr. P. zuerst eine Darstellung der parasitischen Lebensweise, soweit dieselbe überhaupt bei Krebsen gefunden wird, besonders der allmäligen Uebergänge zwischen freier und unselbstständiger Existenz, wie dieselben theils in der Vergleichung der verschiedenen Krebsgattungen und Arten, theils in der Entwicklungsgeschichte der Einzelnen hervortreten.

Das Schmarotzerleben besitzt in einem Aufgeben der unabhängigen durch freie Beweglichkeit charakterisirten Zustände gegen gewisse Vortheile in Betreff des Obdaches und der Nahrung seinen hauptsächlichen Charakter, welchem dann in den verschiednen Richtungen die morphologischen Verhältnisse entsprechen, sich den physiologischen anpassend. So können wir nicht umhin, schon in vielen Fällen allein in der Verringerung der Bewegungswerkzeuge des Organismus, auch wenn die Erreichung jener Vortheile des parasitischen Lebens damit zunächst nicht verbunden sein sollte, einige Annäherung an die Gestaltung des parasitischen Lebens zu erblicken.

Wir finden nun die Uebergänge zwischen den leicht beweglichen schwimmenden Formen und den träge kriechenden bei den Dekapoden unter den höhern Krebsen, deren extreme Gestalten die Hauptunterscheidung in der sehr verschiednen Entwicklung des hauptsächlichsten Bewegungsorganes: des Schwanzes erhalten, schon deutlich genug in den erwachsenen Formen. Wir finden jedoch die Ver-

mittlung noch viel vollkommner dadurch hergestellt, dass die Jugendgestalten derjenigen Dekapoden, welche im erwachsenen Zustande des Schwanzes sich als eines Bewegungsorganes nicht mehr bedienen, in der ersten Zeit nach dem Verlassen des Eis durch die Vollkommenheit ihres Schwanzes ebenso geschickte Schwimmer sind als die Makruren. Die Krabbenlarven besonders werden durch die kielförmige Entwicklung von Skelettheilen und die Höhe des Körpers den vollkommensten Schwimmern, den Garneelkrebsen ähnlich. Wie in der allmäligen Entwicklung die Besonderheiten des Baus der erwachsenen Thiere entstehen, wurde an mikroskopischen Präparaten aus der Metamorphose von Carcinus maenas und Pagurus Bernhardus gezeigt.

Durch den Verlust der leichten Beweglichkeit, theils durch Verkümmerung des Schwanzes im Allgemeinen, theils durch die Unsolidität seiner Bedeckung, welche die Skeletgliederung desselben und damit die höhere Entwicklung und Gliedrung auch für die Muskulatur und die Möglichkeit einer energischen Verwendung verschwinden macht, wird nun solchen Krebsen einmal die Fähigkeit entzogen, durch eigentliches Jagen ihre Nahrung zu erreichen. An die Stelle der verlornen Energie tritt die List, das Belauern, soweit nicht überhaupt an die Stelle der lebendigen Speise der Genuss todter gesetzt wird, in welchem Falle dann im Allgemeinen auch eine geringere Entwicklung der Organe zum Ergreifen und Bewältigen der Nahrung zu genügen im Stande ist. Aber mit der leichten Beweglichkeit, in Betreff welcher bei Verkümmerung des Schwanzes etwa am Rumpfe stehende Schwimmfüsse nur einen keineswegs ausreichenden Ersatz geben, geht den betreffenden Krebsen auch eins der wichtigsten Schutzmittel für die eigne Person verloren. Es sind verschiedne Weisen, in welchen ein Ersatz hierfür geboten sein kann.

Sehr gewöhnlich ist es, dass die Stärke der Schale grösser ist und so ein hinreichendes Schutzmittel für träge Formen gewonnen wird, während den leicht beweglichen Arten eine gewichtige Schale eine lästige Hemmung sein würde. In den Perioden, in welchen dann kurz nach der Häutung die Schale weich ist, muss für einige Tage ein versteckter Wohnort ausgewählt werden.

In einigen Fällen erleichtert die Form der Schale das Zurückziehn an geschützte Orte. So können die Krebse mit mehr flachem niedrigem Körper, der überhaupt den kriechenden eigenthümlich ist, und namentlich die mit scharfen Schalenrändern leichter unter Steine schlüpfen. Bei vielen andern passen die Glieder ausserordentlich genau der Schale des Rumpfes an, so dass der in solchen Fällen mehr gerundete und nicht selten mit Stacheln bewehrte Körper wenig Angriffspunkte bietet. Solche sind dann häufig wesentlich nächtliche Raubthiere, die unter dem Schutze der Dunkelheit auf dem Meeresboden und an den Stränden aufräumen, aber am Tage versteckt liegen.

Sehr interessant sind diejenigen Formen, welche durch die

Gestalt der Schale, deren Farbe und Bekleidung die Form von andern auf dem Grunde des Meeres liegenden Gegenständen nachahmen und durch diese natürliche Maske geschützt ihre Opfer überlisten und ihren Feinden entgehn. Ihre Individualität verschwindet gewissermassen in dem Gesammtbilde, welches der Meeresgrund darbietet und dem verschiedenartigen Anblick, den felsiger Boden, Korallenriffe, mit Pflanzen überwachsener Grund gewähren können, entspricht die Gestaltung, die besondre Ausrüstung und die Färbung dieser und jener Krebsart besonders warmer Meere. So gleicht Parthenope horrida den vom ausspülenden Wasser angefressenen Felsstücken, bei Ixa gleichen die stumpfen, dicken, warzig hervorragenden Fortsätze des Panzerrandes Korallenästen, die porzellanartige Glätte der Schale lässt die Leucosia den dickschaligen Cypräen unter den Muscheln gleichen und Angriffe, welche der in der That schwachen Körperdecke bedrohlich werden könnten, werden gar nicht gemacht werden; die haarigen Portumnus sehen aus wie mit dichtem weichem Moos gleichenden Algen überwachsene Steine und die sonderbare Haarentwicklung auf Petaloceros giebt diesen das Ausehn, als seien sie mit Corallinen und Sertularien dicht überzogen. Und bei andern findet sich, wenn erst die Schale einige Zeit getragen wurde, eine kleine Welt thierischer und pflanzlicher Ansiedler so gut ein, wie auf jedem andern Theile des Meerbodens. Algen, mit Kohlensäure aushauchenden Wurzelfäden sich in die Schale einsenkend, wuchern, Bryozoen und Hydroidenstöcke siedeln sich an, Balaniten stehen dicht gedrängt und die Gehäuse von röhrenbewohnenden Würmern schlängeln sich über sie hin. So bilden auch solche Krebse, allerdings für die Bewegung dadurch um so mehr behindert durch die Last und die Ungleichheit der Oberflächen, wenn sie still liegen, obwohl auf dem freien Boden, keinen auffallenden Punkt in dem Gemälde des Meeresgrundes und bleiben durch die Maske ihres Gewandes geschützt.

Bei einem Theile der höhern Krebse bleibt dann die Schale des ganzen Körpers oder einzelner Theile dauernd so weich, wie sie es bei den andern nur eben nach der Häutung war. Das, was bei letztern vorübergehendes Bedürfniss war, ist es ihnen beständig. Sie bedürfen für den ganzen Körper oder für den betreffenden Theil eines fortwährend schützenden Obdachs und suchen dies, sowie sie zum Schwimmen unfähig werden, auf. So finden wir den vielbesprochenen Pinnotheres mit weicher Schale, schwachen Gliedern, unbedeutenden Augen in dem Hohlraume von Muscheln, deren Schalen ihm für die eigne Mangelhaftigkeit Ersatz bieten. Aber für diesen Schutz opfert er seine Selbstständigkeit. So stecken andre in Schlammröhren oder thürmen fremde Gegenstände auf ihrem Rücken auf und sind sie im Stande solche mit auf den Rücken gehobenen Füssen fortzutragen, so schreiten sie darunter einher, wie die Alten bei Belagerungen unter der testudo und behalten wenigstens eine halbe Freiheit der Bewegung.

In ähnlicher Weise bieten die Einsiedlerkrebse ein besonderes Interesse, für den weichen Hinterleib je nach der Grösse ein passendes Schneckenhaus auswählend und, vorn oft sehr kräftig zu Schutz und Trutz mit Panzer und Scheeren ausgerüstet, die Achillesferse mit Klugheit und ängstlicher Rücksicht verbergend.

Bei allen diesen Einrichtungen, die selten den Krebs streng an denselben Wohnort fesseln, geht Hand in Hand mit dem Schutze des Individuums der Schutz für die Nachkommenschaft, wie ja die Brutpflege bei den Krebsen überall sehr ausgebildet ist. Grade dort, wo die Weichheit des Körpers solchen fremden Schutz nöthig macht, finden wir ferner in der Nachgiebigkeit der Körperwandungen, in dem Herabsinken segmentaler Skeletstücke zu der häutigen Beschaffenheit intersegmentaler Verbindungshäute die Bedingungen gegeben, unter denen eine reichlichere Bildung von Geschlechtsprodukten zeitweise im Körper Platz findet.

Der Gesammtbau der Stomatopoden und der vorzugsweise zum Schwimmen geeigneten und theilweise auch auf dahin einschlagende Eigenschaften begründeten Gruppe der Amphipoden, steht im Allgemeinen den Gestalten, welche auch nur einem in Betreff der Wohnung abhängigen Leben angepasst sind, ebenso fern wie der der besten Schwimmer unter den Dekapoden, der Garneelkrebse. Wir finden jedoch auch bei den Amphipoden, dass kleinere Formen, denen überall die Bewahrung der Selbstständigkeit schwerer fällt, und besonders ein Theil der Ambulatoria, der durch breitern Kopf, mehr runden Rumpf und geringere Entwicklung des Schwanzes und seiner Anhänge einigermassen den Uebergang zu den Isopoden vermittelt, mit Vorliebe geschützte Orte und oft genug in lebenden Thieren aufsucht. So in der Athemhöhle der Ascidien, in den Salpen, unter der Glocke der Medusen u. s. w. Dann führt bereits die Thätigkeit des Wohnthieres die ihnen dienende Nahrung mit dem seiner eignen Athmung und Ernährung bestimmten Wasserstrom in ihren Bereich und der Beginn eines wahren Parasitismus ist gemacht. Wenn dann in umgekehrter Weise wie bei Krabben und Paguren die jungen Thiere weniger entwickelte Organe der Bewegung, geringere Werkzeuge der diese leitenden Empfindung besitzen, wie ich das für Phronima an einem andern Orte nachwies*), so kann es kommen, dass hier nur die jungen Thiere in gewisser Weise schmarotzend oder versteckt unter fremdem Schutze leben, während die alten frei sind. Auch kann in dieser Beziehung zwischen den Geschlechtern Verschiedenheit herrschen; finden wir etwas Aehnliches doch schon bei den gemeinsten Gammarus-Arten, von welchen das kleinere Männchen von der Kraft des Weibes Gebrauch machend, von diesem fast beständig getragen, seine Selbstständigkeit zum Opfer bringt.

---

*) Archiv für Naturgeschichte. 1861.

Die geringe Entwicklung der Bewegungswerkzeuge, der Füsse und des Schwanzes bei den Isopoden bestimmt diese dagegen von vorne herein mehr zu versteckter, geschützter Lebensweise, der Mangel von Greiffüssen und ihre schwachen Mundwerkzeuge weisen sie besonders auf leicht zu bewältigende, weiche Nahrung an. Bei solchen unvollkommnern Eigenschaften der Bewegungs- und Ernährungsorgane kommt leicht die Qualifikation zu parasitischer Lebensweise und finden wir die Abtheilung der Cymothoadae durch die Umwandlung der Lauffüsse zu Klammerfüssen rasch zu solchen eingerichtet. Statt leicht beweglich kleine Beute aufzusuchen hängen sie an grösserer fest, aus ihren Säften und weichen Theilen die Nahrung nehmend. Im Gegensatz zu einem Theile der Amphipoden sind dann die jungen Individuen leichter beweglich, ihre Schwänze verhältnissmässig länger, ihre Augen grösser.

Wenn schon bei denen unter ihnen, die statt auf der schuppigen Haut der Fische in der Mundhöhle oder an den Kiemen, also versteckt leben, die Körperbedeckung weniger solide ru sein braucht, so gilt das in höherm Grade für die Epicaridae. Durchaus weich haben sie die Schale der Krebse, unter der sie wohnen, als schützende Decke. Die Verkümmerung der Augen erreicht einen höhern Grad.

Auch die in den frei lebenden Formen nur kriechenden Lämodipoden bedürfen geringer Modifikationen, um dem Schmarotzerleben angepasst zu werden; und die Unterschiede beider Abtheilungen sind nicht tief eingreifend. Die frei lebenden haben längere Füsse und Greiforgane, die parasitischen kurze Beine zum Anklammern.

Wir sehen so in den verschiedenen Abtheilungen der höhern Krebse die Umwandlungen der einzelnen Organgruppen, welche für parasitisches Leben stattfinden, an den verschiedensten Punkten durch allmälige Uebergänge vermittelt.

Unter den niedern Krebsen dürfen wir die anomalen Rotatorien, die allerdigs auch zum Theil schmarotzen, und die den Lämodipoden in der Lebensweise am meisten ähnelnden Pyknogoniden aus der Betrachtung lassen. Sind sie doch in der That vermittelnde Gruppen auf der Gränze des Gebietes der Krebse und dürfte wohl für die Pyknogoniden die genauere Kenntniss der Entwicklung eher die Stellung unter den Milben anweisen. Aber auch von den Pöcilopoden und den Ostrakoden, sowie den fossilen Trilobiten haben wir an dieser Stelle nichts zu sagen.

Die Branchiopoden dagegen, und vielleicht sind die Ostrakoden doch in näherm Verbande mit ihnen zu halten, liefern den Anfang einer Reihe, die als mit den zu einer sessilen Lebensweise verurtheilten Formen der Balaniten sich endend betrachtet werden kann, während von den Copepoden aus eine zweite ihren Ursprung nimmt die mit wahrhaft parasitischen Arten endet und in den niedersten Formen die aus der Bewegung dienenden Einrichtungen gewonnene Charakteristik der Arthropoden nicht mehr erkennen lässt.

Schon diese Gruppirung lässt erkennen, dass man in der Eintheilung der Krebse den Malacostraca gegenüber nicht wohl mehr den Ueberrest als eine gleichwerthige Abtheilung gegenüberstellen kann. Wenigstens ein Theil der Branchiopoden bildet eine zusammenhängende Gruppe mit den Cirrhipedien, alle Copepoden desgleichen mit den Siphonostomen.

Es ist in diesen beiden Gruppen die mannigfache Weise, wie aus frei lebenden Formen sessile oder auch wirklich schmarotzende hervorgehn, durch den Vergleich der Arten und durch die Entwicklungsgeschichte zu verfolgen wohl noch interessanter als bei den Malacostracen.

Die erste Reihe nimmt mit den zweischaligen Daphnoiden ihren Anfang. Ersetzt man durch eine Operation den Vorgang der Häutung zu einer Zeit, wo der natürliche Prozess nahe bevorstand, so haben wir statt der Schalen nur die zarte Hautduplikatur, die den Körper als Mantel umhüllt. Das Gewicht der nach der Häutung allmälig abgeschiednen Schale erschwert nun die freie Bewegung, aber dafür gewährt die Schale selbst vermehrten Schutz. Sie thut das umsomehr als die Sonderung derselben in zwei Hälften durch eine häutig bleibende Stelle des Rückens eine Annäherung der Bauchränder und ein Verstecken des ganzen Körpers in den so gewonnenen Hohlraum gestattet. Also wieder ein Schutzmittel für das Thier, dem die Flucht erschwert ist. Das gilt wie für die Cladocera auch für einen Theil der Phyllopoda und für die Ostracoda. Bei den letztern sind die Bewegungsorgane am sparsamsten, die Augen am kleinsten, die Schale am einfachsten und am schwersten. Die schwere Schale bewirkt nun mehr oder weniger, dass eine mässige Thätigkeit der Schwimm- und Athemfüsse keine Voranbewegung des ganzen Thieres im Raume, sondern nur eine Erschütterung der umgebenden Wassermasse bewirkt, ausreichend um in regelmässigem Strome dem Körper des Thiers das Respirationswasser und die Nahrung zuzuführen. Dabei liegen die Thiere nun keineswegs immer auf dem Grunde, sondern sie stemmen sich gerne mit dem Rücken gegen einen Gegenstand, in einer Stellung, die als das Mittel der Kraft aus der Bewegung durch die Füsse und der Schwerkraft des nur theilweise gestützten Körpers resultirt.

Es ist damit der Uebergang gewonnen zu den Formen, welche wie Evadne am Vorderrücken einen Saugnapf besitzen, um sich zeitweise festzuhalten, während sie zu andern Zeiten mit leichtem Chitinskelet gut umherschwimmen können.

Von da aus können wir nun leicht wieder die Formen konstruiren, bei welchen aus dem vorübergehenden Anlehnen oder Ansaugen mit der Rückenfläche ein dauerndes Anheften wird. Solche Familien, zur sessilen Lebensweise im erwachsnen Zustande verurtheilt, gleichen in den jugendlichen Formen den ausschlüpfenden Embryonen der Kladoceren und Ostrakoden und behalten dort, wo Trennung der Geschlechter besteht, für die Männchen solche em-

bryonale, aber doch immer freibewegliche Gestalten bei. Dass Thiere, wenn sie sessil werden, den Rücken nach unten wendend mit diesem anwachsen, ist eine sehr allgemeine Regel. Die frei schwimmenden Jungen sichern die Verbreitung im Raum, bewegliche Zwergmännchen oder Zwitterthum die Befruchtung. In den sessilen Thieren sind die Bewegungsorgane und die Sinneswerkzeuge verkümmert. Augen und Antennen fehlen, der Schwanz ist rudimentär; die sechs Thorakalfusspaare in lange vielfach gegliederte Fäden auslaufend würden sehr ungeeignet sein, das Thier voran zu bringen, aber sind sehr passend, durch ihre beständige Bewegung einen Strudel zu erzeugen, der den schwachen Mundwerkzeugen die Nahrung zuführt.

Da finden sich nun, je nachdem der Rücken sich zu einem Stiel auszieht oder nicht und je nachdem die Mantelartige Hautduplikatur an sich solider ohne Kalkschale auftritt, oder selbst zart, aber durch ein in sehr verschiedner Weise eingetheiltes Kalksekret gedeckt erscheint, die weitern Unterschiede zwischen Lepadidae und Balanidae und für die Gattungen in diesen Familien begründet, ohne tief in die Organisation einzugreifen.

Wo also in dieser ersten Gruppe Anheftung vorkommt, findet sie auf dem Rücken statt und dem entsprechend findet sich wenigstens für die zweischaligen und die sessilen Formen auch ein Raum auf dem Rücken unter dem Schutze des Mantels oder der Schale zur Brutpflege angewiesen.

Umgekehrt findet in der andern Reihe, den Entromostraca im engern Sinne oder den Cyclopigenia, welche die nicht scharf zu sondernden Copepoda und die Siphonostomata mit den Lernaeadae umfassen, falls ein Anheften vorübergehend oder dauernd vorkommt, dies stets an der Bauchseite statt. Es ist dann kein Anwachsen da im wahren Sinne des Wortes durch Verklebung des chitinigen oder kalkigen Sekrets der Haut in der Mantelduplikatur mit einer lebenden oder unbelebten Unterlage. Vielmehr handelt es sich um ein dauerndes Festhalten einer Beute mit den gegliederten Anhängen des Körpers, die somit im Allgemeinen wesentlich anders modifizirt erscheinen müssen, als wenn sie dem Schwimmgeschäfte dienen. Dass das erfasste Thier im Allgemeinen grösser ist als der Krebs, dass es nicht von ihm vernichtet wird, sondern leben bleibend ihn dauernd zu speisen vermag, das macht hier den Parasitismus.

Diese Reihe ist ohnstreitig die interessanteste und liefert durch das Verlorengehn der der Empfindung und Ortsbewegung dienenden Organgruppen diejenigen Schmarotzerkrebse, welche am schwierigsten den Arthropodenbau erkennen lassen.

Auch bei ihnen wurde lange nachdem die Zusammengehörigkeit der parasitischen und der freien Formen auf dem Wege der Entwicklungsgeschichte erkannt worden war, gleichfalls durch den Vergleich der Erwachsnen das Allmälige der Degradation nachgewiesen und erwarb sich namentlich Claus durch das Uebersichtlichmachen

der Reihe ein Verdienst und es genügt, für das Genauere auf ihn zu verweisen.

Im Allgemeinen finden wir die ersten Einrichtungen zum Anheften bei frei lebenden Kopepoden für das männliche Geschlecht in einseitiger Umgestaltung einer Antenne oder eines Schwimmfusses zum Zweck des Ergreifens und Festhaltens des Weibchens beim Begattungsakt. Solche Umgestaltung gehört nur der letzten Häutung an, mit welcher die Geschlechtsreife erreicht wird. Ziemlich parallel laufend können die symmetrischen Umgestaltungen erachtet werden, welche bei Weibchen das zweite Antennenpaar zu Haftwerkzeugen machen und auch wohl erst mit der Geschlechtsreife den bis dahin ganz frei schwärmenden Jungen die Fähigkeit geben sich anzuklammern. In Betreff der Antennen müssen wir eben bedenken, dass sie zwar in der Regel Tastwerkzeuge sind, dass aber so gut wie bei den Cirrhipedien durch die zahlreiche Gliedrung die Füsse den Geisseln von Fühlern ähnlich werden und gewiss die Füsse oft genug auch Tastempfindungen vermitteln, so auch die Antennen andern Verrichtungen dienen und so das allgmeine Loos der Segmentalanhänge theilen, bald so bald so verwandt zu werden. Schon unter den höhern Krebsen bei Dorippe lanata finden wir an den kleinen Antennen einen kleinen Haken neben einer Geissel. Durch die obengenannte Einrichtung wird dann das Weibchen fähig, während des Brutgeschäftes sich an einem geschützten Orte zu halten, den es später mit Lösung der Antennen gewiss in einzelnen Fällen wieder verlassen kann. Das wird eben vom Grad der Umformung abhängen. Solche Formen können den frei lebenden mit einem Auge und denen mit zwei Augen entsprechen. Wo bei ihnen die Mundtheile nun zu Werkzeugen geworden sind, die mehr zum Stechen und Saugen als zum Fassen und Kauen brauchbar erscheinen, da wird zum Parasitismus für den Wohnsitz auch der für die Nahrung treten und solche Krebse, wenn auch im übrigen Körperbau den frei lebenden ganz analog, sind vollkommne Schmarotzerthiere.

Es kann aber die Umwandlung zeitiger in der Entwicklungsgeschichte eintreten und sich über ein grösseres Feld verbreiten. So ist es einmal gar nicht nöthig, dass alle jene Segmente des Thorax und des Schwanzes, welche an dem jugendlichen Kopepoden nachgebildet werden müssen, überhaupt zur Entwicklung gelangen, oder aber es wird eine grössere Zahl der bereits ausgebildeten Theile in den spätern Häutungen durch Verschmelzung, Verkümmerung rudimentär und kommt in Wegfall. Auch können solche Theile, obwohl sie absolut nicht grade zurückgehn, durch die enorme Entwicklung andrer relativ verschwindend unbedeutend werden.

Eine Verkümmerung der Segmente des Leibes trifft dabei hauptsächlich den Schwanz, als Bewegungsorgan, eine Ausdehnung hauptsächlich die Thorakalringe, welche die Organe der Ernährung und Fortpflanzung aufzunehmen haben. Die Segmentalanhänge sehen

wir entweder mehr oder weniger verkümmern oder zu Haftorganen, oft sehr seltsamen Ansehns umgestaltet. Je nachdem nun diese oder jene Anhänge des Körpers umgestaltet werden, wird das Ansehn sehr verschieden und sind so die allerseltsamsten Formen auf einfache Gesetze zurückzuführen.

Mit dem Verluste und der Beschränkung der Bewegungsorgane verschwinden dann die solidern Skeletringe und die Gliedrung selbst wird undeutlich, um so mehr, je mehr der Leib mit den Geschlechtsprodukten gefüllt ist.

In den Fällen, in denen die Umwandlung zu parasitischem Leben spät eintritt, erreicht das männliche Geschlecht, für welches weder ein eigentlich parasitisches noch ein sessiles Leben einzutreten scheint, eine bedeutende Vollkommenheit und erscheint deutlich höher stehend als das später durch die Eierüberfüllung weiter degradirte Weib. Wo die Umwandlung früh eintritt und die Larven gewissermassen auf niedrer Stufe stehn bleiben, ist auch die Organisation der Männchen sehr unvollkommen, sie bleiben sogenannte Zwergmännchen. Insofern jedoch auch in diesem Falle die weitere Entwicklung des Weibes mehr als eine Rückbildung, wenigstens für die am meisten in's Auge fallenden Organe, anzusehen ist, stehn auch hier die Männchen in einigen Punkten als höher organisirt da und zeigen sich wenigstens deutlicher als Arthropoda. Sie halten sich dann in der Nähe der Weibchen oder an diesen auf und ist es oft zweifelhaft, ob nicht Larven für solche gehalten wurden.

Während die erste Reihe niedrer Krebse durch mikroskopische Präparate von Daphniaden, durch eine Zeichnung einer Evadne von Helgoland und durch verschiedne Arten von Lepadidae erläutert wurde, dienten als Beispiele für die zweite Cyklopiden, Pontellen, Calanus, Harparticus, Ergasilus, Caligus, Nicothoe astaci, Notodelphys ascidicola, welche der Vortragende auch in Spezia gefunden hat, Anchorella, Penella und Lernaeocera, alle aus der eignen Sammlung.

Die Brutpflege der zweiten Reihe in parasitischen und frei lebenden Formen wird sehr allgemein (für Notodelphys?) durch an das hinterste Thorakalsegment angehängte Eiersäcke in verschiedenster Gestalt und in der Einzahl oder Zweizahl besorgt.

Die neue Art, welche der Verfasser an einem in Ostende von Herrn van Beneden erhaltnen Gasterosteus aculeatus fand, ist genauer geschildert im Archiv für Naturgeschichte (1861, Heft 2). Sie nimmt ihren Platz unter den Formen, die obwohl für erwachsne Weibchen streng parasitisch, doch den frei lebenden am nächsten stehn und stellt sich namentlich durch die eigenthümliche Erweitrung des Thorax an die Seite von Nicothoe und Notodelphys. An einem kugligen Leibe, der von dem Kopfe und den beiden ersten Thorakalringen gebildet wird und der die weitern Brustsegmente über-

deckt, sitzt hinten der fünfgliedrige kleine Schwanz an. Vorne sind 2 kurze vordre Antennen, die hintern Antennen bilden Klammerorgane, das Auge ist unpaar, von blauer Farbe, die Mundtheile und Kaufüsse gering, vier Schwimmfusspaare deutlich, wenn auch klein, das fünfte umgewandelt zum Tragen der beiden Eiersäcke.

Die Grösse beträgt wenig über $^1/_2$ Mm., die Eiersäcke sind kürzer als der Rumpf des Thierchens und noch nicht halb so breit als lang. Wegen der buckligen Gestalt erhielt die neue Gattung den Namen Thersites und die Art wegen des Sitzes in der Kienenhöhle des Stichling: Th. Gasterostei. Die Männchen sind unbekannt.

In einer ebenfalls aus Ostende herrührenden Nicothoe (die sie tragenden Hummer waren übrigens von Norwegen gekommen) waren die flügelförmigen Ausdehnungen des Thorax mit zahlreichen Individuen und Eiern eines kleinen Nematoden gefüllt, der von P. zur Gattung Leptodera Duj. als Leptodera Nicothoae vermuthweise gestellt wurde. Auch hierüber findet sich Näheres im Archiv für Naturgesch. a. a. O. Von beiden neuen Thieren wurden mikroskopische Präparate und Zeichnungen vorgelegt.

60. Vortrag des Herrn Prof. v. Dusch „über die Ursachen der inspiratorischen Einziehung der Rippen und des Epigastrium in krankhaften Zuständen", am 28. Juni 1861.

(Siehe weiter unten.)

61. Mittheilungen des Herrn Dr. Erlenmeyer „über die Einwirkung von Jodwasserstoff auf Glycerin; über das chemische Verhalten der Metallaldehydate, über Einwirkung von Zn $(C_n H_{2n+1})_2$ auf $C_n H_{2n-1}$ Br und über die Einwirkung von Chlorsaurem Kalium und Salzsäure auf Amidobenzoësäure", am 28. Juni 1861.

Herr Dr. Erlenmeyer machte dem Verein mehrere vorläufige Mittheilungen über einige Versuche, welche theils von ihm selbst, theils von Dr. Olewinsky angestellt worden sind.

1) Ueber die Einwirkung von Jodwasserstoff auf Glycerin.

Wenn man Propylalkohol, Propylglycol und Propylglycerin in folgender Relation zu einander stehend betrachtet:

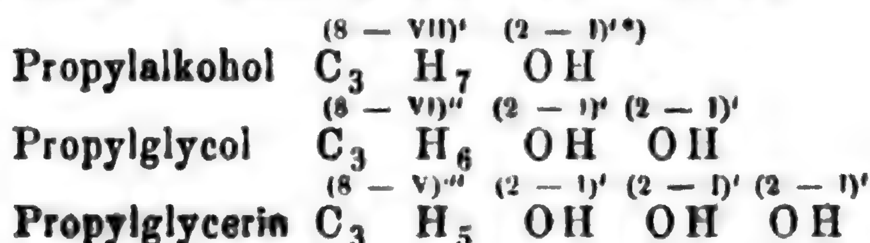

Propylalkohol $\overset{(8-VII)'}{C_3\ H_7}\ \overset{(2-I)'*)}{OH}$

Propylglycol $\overset{(8-VI)''}{C_3\ H_6}\ \overset{(2-I)'}{OH}\ \overset{(2-I)'}{OH}$

Propylglycerin $\overset{(8-V)'''}{C_3\ H_5}\ \overset{(2-I)'}{OH}\ \overset{(2-I)'}{OH}\ \overset{(2-I)'}{OH}$

---

*) H = 1, C = 12, O = 16, Zn = 65.

und wenn man die Wirkung des Jodwasserstoffs so auffasst, dass er an die Stelle von $\overset{(2-I)'}{OH}$ in einer chemischen Verbindung 1 Atom Wasserstoff einzuführen vermag, so lässt es sich für möglich halten, dass man mit Jodwasserstoff aus Glycerin nacheinander Propylglycol und Propylalkohol erzeugen kann.

Berücksichtigt man jedoch andererseits die Wirkung von Jodphosphor auf Glycerin, so kann man es auch für möglich halten, dass der Jodwasserstoff in erster Linie die Bildung von Trijodhydrin veranlasst, dass aber von diesem 2 At. Jod abfallen und so Jodallyl erzeugt wird.

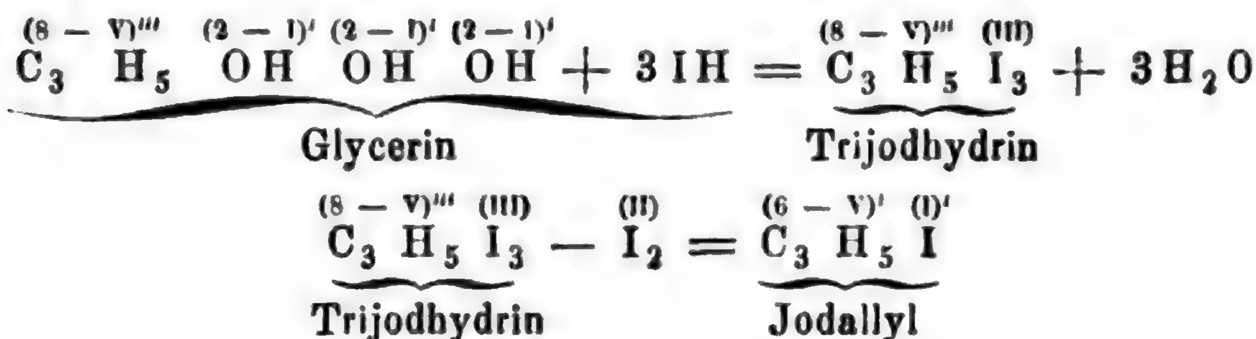

$$\underbrace{\overset{(8-V)'''}{C_3\ H_5}\ \overset{(2-I)'}{OH}\ \overset{(2-I)'}{OH}\ \overset{(2-I)'}{OH}}_{\text{Glycerin}} + 3\,IH = \underbrace{\overset{(8-V)'''}{C_3\ H_5}\ \overset{(III)}{I_3}}_{\text{Trijodhydrin}} + 3\,H_2O$$

$$\underbrace{\overset{(8-V)'''}{C_3\ H_5}\ \overset{(III)}{I_3}}_{\text{Trijodhydrin}} - \overset{(II)}{I_2} = \underbrace{\overset{(6-V)'}{C_3\ H_5}\ \overset{(I)'}{I}}_{\text{Jodallyl}}$$

Wenn man Glycerin mit einer geringen Menge Jodwasserstoff destillirt, so erhält man im Destillat viel Jodallyl. Wenn man dagegen die Menge des Jodwasserstoffs vermehrt, so verschwindet das Jodallyl allmälig und man erhält dafür Jodpropyl als eine zwischen 85⁰/90⁰ siedende stark lichtbrechende dem Jodäthyl ähnlich riechende Flüssigkeit, welche sich am Licht sehr rasch zersetzt.

Die im rohen Destillat über dem Jodallyl und Jodpropyl befindliche Flüssigkeit lieferte mit Kalilauge versetzt einigemal einen Niederschlag von Jodoform.

Im Destillationsgefäss bleibt ein brauner bis schwarzer harziger Rückstand, welcher bei der Destillation mit Wasser nadelförmige weisse, in Wasser unlösliche Kryställchen liefert. Wenn man den genannnten Rückstand mit Weingeist auszieht den Auszug im Wasserbad zur Verjagung des Weingeists eindampft und die syrupförmige nicht mit Wasser mischbare Flüssigkeit mit Kali versetzt, so bildete sich eine braune Lösung, und weisse, eigenthümlich aromatisch riechende jodhaltige Krystalle schieden sich am Boden ab. Bisher erhielt ich noch zu kleine Quantitäten, um sie näher untersuchen zu können.

Ich werde hoffentlich dem Verein demnächst weitere Mittheilungen zu machen im Stande sein.

2) Ueber das chemische Verhalten der Metallaldehydate von Dr. Olewinsky.

Aus allen bis jetzt bekannt gewordenen Umwandlungen, welche die Aldehyde unter dem Einfluss verschiedener Reagentien erfahren, lässt sich entnehmen, dass in der Gruppirung der Bestandtheile der-

selben in dem Augenblicke der Reaction eine gewisse Mannigfaltigkeit möglich ist. Die Aldehyde der Aethylreihe sind isomer mit den Alkoholen der Allylreihe. Sollten nicht manche Umwandlungen der ersteren auf ein Identischwerden derselben mit den letzteren in dem Momente der Umsetzung zurückgeführt werden können? Sollten nicht z. B. die Metallaldehydate der Aethylreihe ein mit den Metallalkoholaten der Allylreihe identisches Verhalten zeigen?

Herr Dr. Olewinsky hat es unternommen, durch eine Reihe von Experimenten diese Frage zu beantworten. Im Folgenden theile ich einige Versuche mit, welche er vorläufig in dieser Richtung angestellt hat. Er liess auf Natriumamylaldehydat einerseits und auf Natriumäthylaldehydat andererseits Acetylchlorür einwirken. In beiden Fällen findet schon bei gewöhnlicher Temperatur unter reichlicher Abscheidung von Chlornatrium Reaction statt.

Für jetzt werde ich nur Mittheilung von dem Product der Einwirkung von Chloracetyl auf Natriumamylaldehydat machen. Es bildet sich hierbei eine braungelbe Flüssigkeit, welche bei 130^0 zu sieden anfängt. Das Thermometer steigt aber zuletzt bis auf 214^0. Die grösste Portion destillirt bei 175^0/180^0 als farblose Flüssigkeit, welche sehr bald eine schwachbraune Farbe annimmt. Sie hat einen angenehmen ätherischen Geruch und gewürzhaften bitteren Geschmack, ihr spez. Gewicht wurde bei 15,5^0 zu 0,8804 gefunden; sie ist in Wasser nicht, in Alkohol in allen Verhältnissen löslich und scheidet sich auf Zusatz von Wasser wieder ab.

Die Analyse der Fraction 175^0/180^0 lieferte Resultate, die mit der Berechnung für die Formel $C_7\ H_{12}\ O_2$ sehr nahe übereinstimmen.

Nach ihrer Abstammung von dem Amyladehyd kann man diese Verbindung betrachten als ein gemischtes Säureradical als Acetylür des Valeryls in der Weise, wie Freund das Product der Einwirkung von Natrium auf Chlorbutyryl als das Radical der Buttersäure als Dibutyryl ansieht. Es ist jedoch nicht unwahrscheinlich, dass sich dieselbe als Essigsäureäther des Angelicalkohols verhält. Dr. Olewinsky ist eben im Begriff, die Reactionen anzustellen, welche hierüber Aufschluss zu geben geeignet sind. Weiter ist er mit der Darstellung analoger Verbindungen und mit der Einwirkung der Metallaledhydate auf $C_n\ H_{2n}\ Br_2$ sowie $C_n\ H_{2n-1}\ Br$, z. B. $C_5\ H_9\ Br$ beschäftigt.

3) Ueber die Einwirkung von $Zn\ (C_n\ H_{2n+1})_2$ auf $C_n\ H_{2n-1}\ Br$ von Dr. Olewinsky.

Für die oben in Aussicht genommenen Untersuchungen erschien es wünschenswerth, höhere Kohlenwasserstoffe von der Zusammensetzung $C_n\ H_{2n}$ auf eine einfache und sichere Weise darstellen zu

können. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass solche Kohlenwasserstoffe durch Vereinigung der Verbindungen $C_n\ H_{2n+1}$ und $C_n\ H_{2n-1}$ gebildet werden. Zunächst versuchte Dr. Olewinsky $C_7\ H_{14}$ darzustellen, indem er $C_5\ H_9\ Br$ auf Zn $(C_2\ H_5)_2$ in einem zugeschmolzenen Rohr bei 120° einwirken liess. Es wurde eine nach Knoblauch riechende auf Wasser schwimmende, zwischen 70°/80° siedende Flüssigkeit erhalten, mit deren Untersuchung Dr. Olewinsky noch beschäftigt ist.

4) Ueber die Einwirkung von Chlorsaurem Kalium und Salzsäure auf Amidobenzoësäure.

In der Absicht zu versuchen, ob man nicht aus Amidobenzoësäure Oxybenzoësäure erhalten könne, wenn man auf die erstere Chlor in saurer Lösung einwirken liesse, brachte ich zu einer Lösung von Amidobenzoësäure in Chlorwasserstoff so lange chlorsaures Kalium, bis die anfangs braune Farbe der Flüssigkeit in hellgelb übergegangen war. Es hatte sich ein braungelbes Harz abgeschieden, welches durch Alkohol in eine braune Lösung und gelbe Krystallflitter getrennt werden konnte. Bei näherer Untersuchung erwiesen sich diese Krystallflitter als Chloranil. Aus 2 Grm. Amidosäure erhielt ich bei einem Versuch, bei welchem die salzsaure Lösung der Amidosäure in ein Gemisch von chlorsaurem Kalium und Salzsäure eingetragen wurde, 0,95 Grm. Chloranil. Diese Bildung von Chloranil ist interessant, weil dasselbe bis jetzt zwar aus Phenyl- und Salicylverbindungen, aber noch nicht aus Benzoylverbindungen erhalten worden ist.

62. Vortrag des Herrn Dr. Carius „über mehrbasische Säuren des Stickstoffs", am 12. Juli 1861.

Gelegentlich meiner früheren Mittheilung über die Phosphorsäuren habe ich gezeigt, dass sehr wahrscheinlich für den Stickstoff eine ähnliche Reihe von durch ihre Basicität verschiedene Säuren bestehen wie für den Phosphor; dass also die gewöhnliche Salpetersäure die Meta-Säure dieser Reihe sei, welche Beziehung durch folgende Formeln wiedergegeben sein würde:

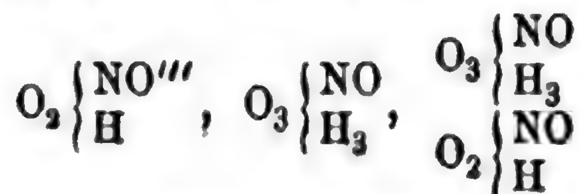

$$O_2\left\{\begin{matrix}NO'''\\H\end{matrix}\right.,\quad O_3\left\{\begin{matrix}NO\\H_3\end{matrix}\right.,\quad \begin{matrix}O_3\left\{\begin{matrix}NO\\H_3\end{matrix}\right.\\O_2\left\{\begin{matrix}NO\\H\end{matrix}\right.\end{matrix}$$

Ich erwähnte schon damals, dass wegen der geringen Beständigkeit der Sauerstoffverbindungen des Stickstoffs die Schwefelverbindungen des Stickstoffs wahrscheinlich geeigneter sein wür-

den, diese Hypothese zu prüfen, und dass ferner der sogenannte fünffach Schwefelstickstoff von Gregory mit Aethylsulfoalkohol unter Entwicklung von Schwefelwasserstoff eine stickstoffreiche Flüssigkeit liefern, die wahrscheinlich ein Aether der 3basischen Tetrasulfostickstoffsäure $= S_3 \left\{ \begin{matrix} NS \\ (C_2 \ H_5)_3 \end{matrix} \right.$ sei, aber nicht rein erhalten werden konnte. Herr Lisenko hat in meinem Laboratorium Versuche über diesen Gegenstand ausgeführt, und ist dabei ausgegangen von dem von Landolt aufgefundenen Bromide Br_3NO. Dieses Bromid wirkt auf Aethylsulfoalkohol überaus energisch ein; verfährt man dabei so, dass das Bromid in das Mercaptan, welches mit dem 3- bis 4fachen Volum Schwefelkohlenstoff gemengt und stark abgekühlt sein muss, eintropfen lässt, oder als Dampf auf dessen Oberfläche treten lässt, so entsteht unter heftiger Entwicklung von Bromwasserstoff eine rothe Flüssigkeit und ein weisser krystallinischer Absatz von Bromammonium. Die rothe Flüssigkeit ist ein Gemenge von zweifach Schwefeläthyl und einem sulfosalpetersauren Aether; sie ist frei von Brom und ihr Stickstoffgehalt und also auch ihr Gehalt an dem neuen Aether um so grösser, je weniger heftig bei ihrer Darstellung die Reaction war; sie bildet an der Luft starke Nebel, welche die Haut intensiv, aber vorübergehend roth färben; in alkoholischer Kalilösung löst sie sich mit dunkelvioletter Farbe, welche rasch verschwindet, dabei sowie auch durch Wasser wird sie zersetzt, unter Bildung von zweifach Schwefeläthyl und Salpetersäure. Mit Mercaptan im verschlossenen Gefässe einige Zeit erwärmt, bildet die Flüssigkeit langsam Ammoniak und wird endlich ganz in zweifach Schwefeläthyl verwandelt, diese Reaction findet statt nach der Gleichung:

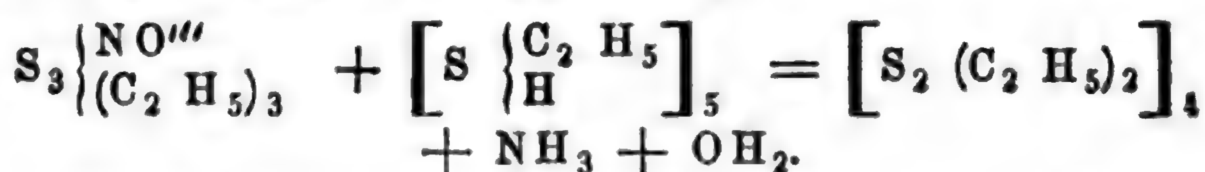

$$S_3 \left\{ \begin{matrix} NO''' \\ (C_2 \ H_5)_3 \end{matrix} \right. + \left[S \left\{ \begin{matrix} C_2 \ H_5 \\ H \end{matrix} \right. \right]_5 = \left[S_2 \ (C_2 \ H_5)_2 \right]_4 + NH_3 + OH_2.$$

Dieselbe Reaction ist es auch ohne Zweifel, welche die Entstehung von Bromammonium und zweifach Schwefeläthyl bei der Darstellung der rothen Flüssigkeit bedingt, indem das stets im Ueberschuss vorhandene Mercaptan sogleich zersetzend einwirkt auf das schon gebildete trisulfosalpetersaure Aethyl. Um daher diese zersetzende Einwirkung des Mercaptan's zu vermeiden, liess Herr Lisenko ein Gemisch von Mercaptan und Schwefelkohlenstoff in das stark abgekühlte mit dem mehrfachen Volum Schwefelkohlenstoff gemengte Bromid, $Br_3 NO$, eintropfen, bis auf 1 Mol. des letztern nahezu 3 Mol. Mercaptan verbraucht waren. Auch hier entwickelte sich viel Bromwasserstoff und schied sich Bromammonium ab, dessen Menge aber verhältnissmässig viel geringer war, als bei den Versuchen mit überschüssigem Mercaptan. Die vom Bromammonium abgegossene Flüssigkeit wurde im Strome von

trockner Kohlensäure zuletzt bei 100° von Bromwasserstoff, kleinen Mengen überschüssigen Bromides und vom Schwefelkohlenstoff befreit; der sehr dunkel gefärbte Rückstand destillirte bei 150—160° als intensiv grüne Flüssigkeit, aber unter Zurücklassung von etwas kohliger Substanz. Die grüne Flüssigkeit raucht stark an der Luft, die Dämpfe färben die Haut roth, sie giebt mit alkoholischer Kalilösung vorübergehend violette Färbung und wird dabei, sowie auch durch Wasser oder Alkalien in Salpetersäure, Bromwasserstoff und zweifach Schwefeläthyl zersetzt. Durch Mercaptan wird sie erst in gelinder Wärme zersetzt, und dabei unter Abscheidung von Bromammonium endlich vollständig in zweifach Schwefeläthyl verwandelt.

Die Eigenschaften wie die Zusammensetzung der letztern mit überschüssigem Bromid erhaltenen Flüssigkeit beweisen, dass sie ein Gemenge der neuen Verbindung $\begin{matrix} S_2 \\ Br \end{matrix} \Big\} \begin{matrix} NO \\ (C_2\ H_5)_2 \end{matrix}$ mit zweifach Schwefeläthyl ist, dessen Menge nach den bei der Darstellung der Flüssigkeit stattfindenden Umständen varrirt, dessen Bildung sich aber bis jetzt nicht vermeiden liess, selbst wenn bei der Darstellung die Temperatur durch Eis und Kochsalz sehr niedrig gehalten, und so wenig Mercaptan angewandt wurde, dass ein grosser Theil des Bromides $Br_3\,NO$ noch unzersetzt blieb. Da die Flüssigkeit bei einer dem Siedepunkte des zweifach Schwefeläthyles sehr nahen Temperatur destillirt, und bei jeder neuen Destillation eine kleine Zersetzung erleidet, so ist es bis jetzt nicht gelungen, den neuen Aether im reinen Zustande darzustellen.

Nr. 38. HEIDELBERGER 1861.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

---

1. *Lehrbuch der gerichtlichen Medicin, mit Berücksichtigung der neueren Gesetzgebungen des In- und Auslandes, insbesondere des Verfahrens bei Schwurgerichten, bearbeitet von Dr.* Schürmayer, *emerit. Professor der Staatsarzneikunde in Heidelberg, Medicinalrath und Medicinalreferenten am Hofgericht. Dritte gänzlich umgearbeitete, vermehrte und verbesserte Auflage. Erlangen, bei Enke. 1861.*
2. *Die Grundbegriffe des Criminalrechts und seine leitenden Grundsätze, mit Rücksichtsnahme auf die deutschen Gesetzgebungen für Aerzte, Juristen und Geschworne. Von* Friedreich, Barth *und* Demme. *Nürnberg 1861.*
3. *A treatise of the medical jurisprudence, by* Fr. Wharton *and* M. Stillé. *The medical part revised and corrected with numerous additions, by* Alfred Stillé. *Second edition. Philadelphia 1860.*
4. *L'uomo ed i Codici nel nuovo regno italico. Com. medico legale del Dr. Gianelli. Milano 1860.*
5. *La medicine forense e metodo razionale per risolvere le questioni che si presentano al medico in materia civile, crimin. per* Lazaretti. *Firenze 1857—1860. 2 Vol.*
6. *Traité de médecine legale et de jurisprudence et medecine, par* Dambre. *Gand 1859. 2 Vol.*
7. *De l'intervention du médecin legiste dans les questions d'attentats aux moeurs, par* Penard. *Paris 1860.*
8. *Journal de médicine legale resumant au point de vue medico psycholog. par* Delasauve. *Paris 1861. In monatl. Heften.*
9. *Ueber die Bedeutung der gerichtlichen Medicin, mit besonderer Rücksicht auf Juristen, von* Beer *in Wien. In Haimerl's österreichischer Vierteljahrschrift für Rechtswissenschaften. III. Band. 1859.*
10. *Die neuere Literatur der gerichtlichen Medicin von* Buchner *München. In* Pözl *krit. Vierteljahresschrift fur Gesetzgebung. München, Nr. II. 1860, Nr. XIII. u. III. 1861, Nr. III.*
11. *Abhandlungen über die Aufgabe und das Gebiet der gerichtlichen Medicin von* Böcker *in Bonn und v.* Holtzendorfs *allg. deutsche Strafrechtszeitung. 1861. Nr. 1. 4. 5. 16.*
12. Mittermaier, *über die zweckmässigste Art, im Strafprozesse den sogenannten wissenschaftlichen Beweis zu benützen und über seine Kraft und Bedeutung zu urtheilen, im Gerichtssaal 1861. Nr. X.*

Die gerichtliche Medicin hat in den letzten 50 Jahren, insbesondere auch in Deutschland eine neue Bedeutung erhalten; überall aber bemerkt man auch in den neuesten wissenschaftlichen Arbeiten über das Fach einen vielfach nachtheiligen Widerstreit alter und neuer Ansichten, da häufig die Schriftsteller von den Vorstellungen sich nicht losmachen können, die in den früheren Verhältnissen, solange das geheime schriftliche Strafverfahren und die Aburtheilung durch Staatsrichter nach einer gesetzlichen Beweistheorie bestanden, sich ausbilden konnten, die aber mit den Grundsätzen des neuen Verfahrens im Widerstreit sind. Wenn früher die Richter nur an schriftliche Gutachten der Sachverständigen, die vor Gericht keine mündliche Auskunft zu geben hatten und keinem Verhör unterworfen waren, sich hielten, wenn die Vertheidigung sich darauf beschränken musste, schriftlich das ihr vorgelegte Gutachten zu prüfen und Anträge auf Ergänzung und Verbesserung zu stellen, wenn nach den Grundsätzen der Beweistheorie gewisse formelle Erfordernisse gesetzlich aufgestellt wurden, bei deren Beobachtung die Gutachten auf volle Beweiskraft Anspruch machen konnten und man durch Einführung eines Instanzenzugs für ärztliche Gutachten den Grad der Glaubwürdigkeit des Gutachtens sichern zu können hoffte, so ist dies Alles durch das neue Verfahren wesentlich geändert. Die Hauptsache ist jetzt die mündliche Verhandlung, in welcher auch die Sachverständigen persönlich erscheinen und ihre Gutachten in der Art abgeben müssen, dass sie die an sie gestellten Fragen des Präsidenten, des Staatsanwalts und des Vertheidigers beantworten und gegen die Einwendungen, insbesondere auch gegen abweichende Ansichten der von der Gegenpartei aufgestellten Sachverständigen ihre Behauptungen rechtfertigen. Nach der Beseitigung der gesetzlichen Beweistheorie wurde die richtige Anwendung des Beweises durch Sachverständige noch mehr gehindert. Die Unbestimmtheit und Unklarheit des Ausdrucks: innere Ueberzeugung, an welche die Richter und Geschworne, ohne Verpflichtung, Rechenschaft über ihren Ausspruch zu geben, hingewiesen waren, veranlasste in Frankreich und Deutschland nicht selten Staatsanwälte und selbst Präsidenten, wenn das Gutachten der Sachverständigen nicht günstig war, um die Anklage zu begründen, Geschworne zu warnen, zuviel auf diese Gutachten zu bauen, da jetzt nur, wie man sagt, die nicht ängstlich wie früher an strenge Beweise gebundene, vielmehr nur durch Totaleindruck bestimmte Ueberzeugung entscheide (Gerichtssaal 1861, S. 158). Nur zu oft beweist die Art der Fragestellung an die Sachverständigen von Seite der Staatsanwälte, Präsidenten und Vertheidiger, dass diese Männer mit den Ergebnissen neuerer Forschungen über gerichtliche Medicin nicht vertraut sind. Die Art, wie man in vielen Gerichten noch mit dem Vorlesen der schriftlichen Gutachten der höheren Medicinalbehörden sich begnügt, oder z. B. in Preussen nicht verlangt, dass Mitglieder jener Behörde persönlich vor Gericht zur Vertretung des Gutachtens erscheinen,

beweist, dass Gesetzgeber und Beamte, welche dies dulden, in den Geist des neuen Verfahrens nicht eingedrungen sind (gut Buchner in dem Aufsatze oben Nr. 10. S. 352; vergl. auch Gerichtssaal 1861, S. 175). Wohin es führt, wenn die Beweisführung durch Sachverständige oberflächlich bei Gericht geführt wird und wenn selbst der Präsident durch die Art, wie er sich am Schlussvortrage über die Erklärungen der Sachverständigen auf eine die Geschwornen irreleitende Weise ausspricht, lehrt der neue in England vorgekommene Fall von Smethurst, der von den Geschwornen für schuldig erkannt und zum Tode verurtheilt wurde, während er von der Krone völlig begnadigt wurde, weil der von ihr berathene ausgezeichnete Sachverständige erklärte, dass der in dem Falle geführte Beweis durch Sachverständige nicht zur Verurtheilung genügt (s. meine Darstellung des Falles in dem Gerichtssaal 1860, S. 348).

Von Bedeutung für die richtige Würdigung der gerichtlichen Medicin sind aber auch die gewaltigen Fortschritte der Naturwissenschaften. Durch die Sorgfalt, mit welcher Erfahrungen auf diesem Gebiete gesammelt wurden, durch die Fortschritte der Chemie, durch die Anwendung neuer Mittel zur Entdeckung von Erscheinungen, die man früher nicht würdigen konnte, z. B. durch Anwendung des Mikroskops, verschwanden viele Irrthümer. Vorzüglich musste eine grosse Umgestaltung in der gerichtlichen Medicin durch die Fortschritte der pathologischen Anatomie bewirkt und dadurch manche früher für die Rechtsanwendung scheinbar richtige von Aerzten aufgestellte Behauptung als Irrthum erkannt, es musste zugleich seit E n g e l auf die Wichtigkeit der L e i c h e n e r s c h e i n u n g e n aufmerksam machte, mancher früher bei Sektionen gemachte Missgriff beseitigt werden. Auf diese Art wurde freilich die gerichtliche Medicin weit schwieriger und die Stellung des Sachverständigen bedeutungsvoller. Ueberall zeigt sich ein Kampf verschiedener Ansichten, je nachdem manche früher allgemein als absolute Wahrheit aufgestellte Ansicht im Widerstreit mit neuern bessern, durch neue naturwissenschaftliche Forschungen gewonnenen Ansichten ist. Bei dieser Lage der Dinge ergeben sich für die Ausmittelung der Wahrheit in Fällen, in denen es auf Gutachten der Sachverständigen ankömmt, wichtige Folgerungen. Es ergiebt sich vorerst, dass es immer schwieriger für einen Mann wird, in allen Zweigen der gerichtlichen Medicin auf gleiche umfassende Weise allen wissenschaftlichen Fortschritten zu folgen, und einen solchen Grad von Auszeichnung zu erwerben, dass er in jedem dieser Zweige der Wissenschaft, als innerer Arzt, als Chirurg, als Geburtshelfer, Chemiker, Psychiatriker, als eine A u t o r i t ä t ein gründliches Gutachten geben kann. Es muss daher bei diesen Erhebungen sachverständiger Gutachten die Gefahr der Einseitigkeit vermieden und dafür gesorgt werden, dass verschiedene Sachverständige vor Gericht erscheinen, deren Aussagen den in Frage stehenden Punkt von allen Seiten beleuchten. Die Vorrufung von Sachverständigen durch die Vertheidigung muss daher begünstigt werden.

Es müssen diejenigen, welche bei Gericht als Präsidenten, Staatsanwälte, Vertheidiger thätig sind und durch ihre Fragen die Thatsachen aufzuhellen haben, sich mit den Fortschritten der Wissenschaft vertraut machen, um durch geeignete Fragen der Einseitigkeit entgegenzuwirken. Auch das Verhältniss der von dem Staate angestellten Gerichtsärzte wird darnach eine Veränderung erleiden. Man hat in manchen deutschen Staaten damit begonnen, für die Aufhellung von Thatsachen durch chemische Untersuchungen eigene Personen, die eine vorzügliche Gewandtheit haben, aufzustellen, da man nicht erwarten kann, dass der Gerichtsarzt auf gleiche Art mit allen Fortschritten in dem Fache vertraut ist, die nöthige Uebung hat und die zu erfolgreichen chemischen Versuchen erforderlichen Mittel besitzt; aus ähnlichen Gründen sollte man auch für psychiatrische Untersuchungen nur Männer aufstellen, welche solche Untersuchungen zum Gegenstande ihres Lebensberufs machen. Consequent muss man aber noch weiter gehen, und einer Stellung der angestellten Gerichtsärzte entgegenwirken, die in früherer Zeit bei dem tieferen Stande der Heilkunde und Naturwissenschaften und bei dem Einflusse bureaukratischer Ansichten begreiflich war und dem Gerichtsarzte eine amtliche Autorität zusicherte, nach welcher er vorzugsweise als der geeignete Mann erschien, in allen gerichtsärztlichen Untersuchungen gehört zu werden, ihm die andern Aerzte des Bezirks gewissermassen untergeordnet wurden und er dann für seine Gutachten gleichsam wie ein anderer Beamte für seine Amtshandlungen volle Beweiskraft in Anspruch nahm. Eine solche Ansicht ist mit dem jetzigen Stande der Naturwissenschaften unverträglich, sie widerstreitet der Erfahrung, dass der regelmässig ältere Gerichtsarzt, vorzüglich wenn er als Praktiker sehr beschäftigt ist, häufig nicht allen wissenschaftlichen Forschungen genau folgen kann, oft nicht mehr jene Schärfe der Sinne besitzt, die zu manchen Genauigkeit fordernden Untersuchungen gehört, oft sehr conservativ neuen Entdeckungen abhold ist, und dass es daher ungerecht ist, die jüngeren praktischen Aerzte dem Gerichtsarzt gegenüber in eine Lage zu setzen, in der der letzte als derjenige betrachtet wird, dessen Aussprüchen der Staat vorzugsweise traut. Es muss daher sehr bezweifelt werden, ob die Vorschrift des §. 27 der badischen Wund- und Leichenschauordnung von 1851 Beibehaltung verdient, wenn darnach in Fällen, wo ein Erkrankter oder Verletzter sich von einem andern Arzt als dem Gerichtsarzt behandeln lässt, der behandelnde Arzt sein Tagebuch alle drei Tage dem letzteren mittheilen muss, dieser den Kranken ebenfalls zu besuchen hat, und wenn er mit der Behandlung nicht einverstanden ist, dies dem andern eröffnen muss. Wer die aus §. 27 und 30 abgeleitete Praxis der Untersuchungsrichter an manchen Orten kennt, muss begründete Bedenken gegen diese Stellung haben. Soll die gerichtliche Medicin einen dem jetzigen Stande der Naturwissenschaften entsprechende, zur Erforschung der Wahrheit in gerichtlichen Fällen führenden

Einfluss erhalten, so muss 1) besser, als es bisher geschah, für einen genügenden Vortrag der gerichtlichen Medicin auf Universitäten gesorgt werden. Wer freilich läugnet, dass dieser Vortrag einen eigenen Zweig der Wissenschaft bildet, mag eine Vorlesung darüber als eine ziemlich gleichgültige Sache betrachten; wer aber von der richtigen Auffassung ausgeht, dass die gerichtliche Medicin der Inbegriff der Grundsätze zweckmässiger Anwendung der naturwissenschaftlichen Forschungen, Erfahrungen, Lehrsätze zur Aufhellung der für die Rechtspflege wichtigen Thatsachen ist, wird begreifen, dass der Vortrag nur dann seinem Zwecke entspricht, wenn er ebenso den Sachverständigen belehrt, welche Lehrsätze in jeder einzelnen vorkommenden streitigen Frage er anzuwenden, Erfahrungen zu benützen, Rücksichten zur Sicherung zuverlässiger Versuche zu beobachten, Fehler zu vermeiden und sein Gutachten so einzurichten hat, dass es dem Zwecke der Begründung gerechter Rechtsprechung entspricht, als zugleich der Vortrag den Juristen belehrt, auf welche Punkte er seine Thätigkeit richten muss, um den Sachverständigen einen gründlichen Ausspruch möglich zu machen, geeignete Fragen zu stellen und die Gutachten gehörig zu prüfen. Ein diesen Forderungen entsprechender Vortrag wird nur von einem Lehrer erwartet werden können, welcher mit allen Forschungen pathologischer Anatomie, der Medicin, Chirurgie, Chemie und Psychiatrie vertraut, alle Erfahrungen über die bei jedem für gerichtliche Medicin wichtigen Punkte anzuwendenden Mittel der Vorbereitung, über die Vorsichtsmassregeln, über Beachtung aller Erfordernisse gründlicher Gutachten, aber auch die entscheidenden juristischen Grundsätze kennt, soweit dies zur Beurtheilung der Aufgabe des Sachverständigen nöthig ist. 2) Ein wissenschaftliches Werk über gerichtliche Medicin wird nur dann seinem Zweck entsprechen, wenn es ausser den oben angedeuteten Erfordernissen eines gründlichen Vortrags über gerichtliche auch nach dem Vorbilde der englischen und amerikanischen Werke nicht blos zur Aufhellung möglichst viele Rechtsfälle, mit Angabe wie sie behandelt und entschieden wurden, welche Erfahrungen daraus abzuleiten sind, anführt, sondern auch überall jede Behauptung mit Hinweisung auf die Werke belegt, worin über jeden Punkt derjenige, welcher sich belehren will, weiteres Material findet. Wie weit stehen die deutschen Lehrbücher den englischen Arbeiten von Taylor, vorzüglich dem amerikanischen Werke von Wharton (oben Nr. 3) nach, wo ein tüchtiger Jurist und ein erfahrener, mit den Fortschritten der Naturwissenschaften in allen Ländern vertrauter Arzt (Schüler des erfahrenen Rokitansky in Wien) im Zusammenwirken ein kostbares reiches Material kritisch sammelte. 3) Das Wichtigste ist, sich die wahre Stellung des Sachverständigen klar zu machen. Solange man den Sachverständigen mit Zeugen zusammenstellt, oder als Gehülfen oder Beisitzer des Richters betrachtet, kann keine Klarheit in das Verhältniss kommen. Schon vor einem Jahrhundert erklärte ein medicinischer Schriftsteller: „medici

non sunt proprie testes, sed est magis judicium, quam testimonium." In diesem Satze ist die richtige Ansicht angedeutet, welche der Verfasser in dem Archiv für preussisches Strafrecht und in dem oben Nr. 12 genannten Aufsatze im Gerichtssaal ausgeführt hat. Die Hauptsache bei dem Beweise durch Sachverständige ist die Meinung, welche er vor Gericht ausspricht, um den Richtern oder Geschwornen über eine in den Kreis jenes Zweigs der Wissenschaft, dessen Betreibung der Sachverständige zur Aufgabe seines Lebensberufs macht und worüber der Richter, um Recht sprechen zu können, aufgeklärt sein muss, fallende Frage die nöthige Aufklärung zu geben. Es ist aber begreiflich, dass es besonderer Bürgschaften bedarf, um einer Meinung eine solche Autorität zu geben, dass der Richter von dem Ausspruche die wichtigsten Entscheidungen abhängig zu machen wagen darf. Hiezu bedarf es eines andern Strafverfahrens, als es in Frankreich und leider auch vielfach in Deutschland in Fällen vorkömmt, in welchen der Beweis durch Sachverständige nothwendig wird, damit das Vertrauen zu der Richtigkeit des Gutachtens der Sachverständigen dadurch begründet werden kann, dass sich ergiebt, dass der Sachverständige alle Eigenschaften besitzt, an deren Besitz Vertrauen geknüpft werden kann, dass jeder Einseitigkeit vorgebeugt wird, und der Sachverständige so zu Werke gegangen ist, um zur aufgestellten Ansicht zu gelangen, dass diese als eine gründliche, wohl erwogene, unpartheiische angesehen werden kann. Der Verfasser der gegenwärtigen Anzeige hat in dem Gerichtssaal (siehe oben Nr. 12) ausführlich das zu beobachtende Verfahren geschildert und verweist hier darauf. Man muss es sehr beklagen, dass die Verfasser auch der neuesten Gesetzbücher das Studium der gerichtlichen Medicin in hohem Grade vernachlässigen. Eine besondere Beachtung verdient in dieser Hinsicht die unter Nr. 4 oben angeführte Schrift von Gianelli, eines erfahrenen Lehrers der gerichtlichen Medicin, der zwar zunächst in Bezug auf das neue, im Nov. 1859 in Turin verkündigte, für das ganze neue Königreich Italien bestimmte Strafgesetzbuch nachweist, wie wenig die Gesetzgeber mit Sachkenntniss in den Vorschriften, die mit gerichtsärztlichen Fragen zusammenhängen, seine Ausdrücke wählt und daher leicht irrige Rechtssprüche veranlasst. Was der Verf. von dem italienischen Gesetzbuche sagt, lässt sich häufig auch auf die deutschen Gesetzbücher anwenden. Wir verweisen auf unsern Auszug aus dem Werke in Friedreich's Blättern für gerichtliche Anthropologie 1861 Nr. XXV. Aber auch in anderer Beziehung muss es als Fehler neuer Strafgesetzbücher gerügt werden, dass sie in ihren Vorschriften so viele medicinische Ausdrücke aufnehmen, bei deren Gebrauch sie wahrscheinlich nicht bedachten, wie wenig feste gleichförmige Begriffe in Bezug auf die gebrauchten Ausdrücke in der medicinischen Wissenschaft nachzuweisen sind. Wir bitten, die neuesten Bestimmungen über das Verbrechen der Körperverletzung zu zergliedern, wo die Gesetzbücher von Krankheit, von Arbeitsunfähigkeit, von Verstüm-

melung sprechen, während über den Sinn dieser Ausdrücke die höchste Verschiedenheit vorkömmt, so dass die befragten Aerzte, indem sie von verschiedenen Bedeutungen ausgehen, auch verschiedene Gutachten geben, und in den Rechtssprüchen (wir bitten die preussischen Urtheile zu vergleichen) eine ebenso grosse Verschiedenheit der Ansichten sich zeigt (Goltdamer, Archiv für preuss. Strafrecht). Damit, dass das Gesetz, z. B. die badische Wundschauordnung §. 32—34, gesetzliche Definitionen von Krankheit (das Gesetz nennt sie eine erhebliche Störung der normalen, körperlichen oder geistigen Funktionen), Arbeitsunfähigkeit etc. aufstellt, wird nichts gewonnen. Denn die in der Wissenschaft angenommenen Definitionen weichen häufig von den gesetzlich aufgestellten ab (Hofmann, Bemerk. über den baier. Entwurf S. 34, Brach, Chirurgia forensis p. 63, Krahmer, gerichtliche Medicin S. 63). Unfehlbar würde es zweckmässiger sein, wenn der Gesetzgeber solche medicinische Ausdrücke ganz vermeiden würde. Neuere Schriftsteller haben dem Uebel dadurch abhelfen wollen, dass sie in ihren Werken eine gerichtsärztliche Sprache einzuführen suchten, so dass sich die Aerzte und Juristen daran zu halten hätten. Das neueste Werk in diesem Sinne ist das von Hofmann, die gerichtsärztliche Sprache, München 1860. Wohl verdienen aber grosse Beachtung die Warnungen, welche zwei tüchtige Sachkenner, Buchner in dem oben unter Nr. 10 angeführten Aufsatze (Pözl, Vierteljahresschrift III. Bd. S. 66—76) und Böcker in v. Holzendorf's Strafrechtszeitung 1861, S. 58 ausgesprochen haben, wenn sie theils die irrige Grundlage, auf welche die sogenannte gerichtsärztliche Sprache gebaut wird, theils die irrige Stellung, die dadurch dem Arzte als Beamter gegeben wird, theils die Trüglichkeit solcher Versuche, theils die Nachtheile für die Rechtsprechung hervorheben. Wenn wir uns gegen diese Richtung erklären, so muss dagegen ein anderer Versuch, der in dem oben Nr. 2 genannten Werke gemacht ist, als verdienstlich gewürdigt werden. Zu dem Werke haben sich drei Männer vereinigt, welche ihre Befähigung hinlänglich bethätigt haben, nämlich als Arzt Hr. Friedreich, der unermüdliche Bearbeiter einer Reihe der wichtigsten anerkannten Werke über gerichtliche Medicin und der sorgsame Herausgeber der verdienstlichen Blätter für gerichtliche Anthropologie, und zwei Juristen, Hr. Barth, der Verfasser sehr guter Aufsätze über den bair. Entwurf des Strafgesetzbuchs und Mitherausgeber der Schwurgerichtszeitung, und Demme, der Herausgeber der früher erschienenen, gut aufgenommenen criminalist. Zeitschrift und später der oben genannten Zeitung. Es sollte durch das Werk, das alphabetisch die Gegenstände behandelt, dem Juristen möglich gemacht werden, die medicinischen Kenntnisse auf eine klare Weise zu erhalten, soweit dies nöthig ist, um auf manche wichtige Punkte bei der Untersuchung aufmerksam zu werden, um geeignete Fragen an Sachverständige stellen und ihre Gutachten beurtheilen zu können; dem Arzte aber sollen ebenso die strafrechtliche Bedeutung mancher

Begriffe, Ausdrücke, Unterscheidungen klar gemacht werden, weil dies oft wesentlich werden kann, um den Sinn und die Tragweite mancher Fragen des Juristen zu verstehen. — Um diesen Zweck zu erreichen, dient das oben genannte Werk. So kommen z. B. über Körperverletzung, über den Gerichtsarzt und seine Stellung, Tödtlichkeit der Verletzungen, Seelenstörungen recht gute Erörterungen vor, obwohl Referent freilich in Bezug auf manche Bemerkungen grosse Bedenken zu erheben hätte. Auch unter den juristischen Ausführungen sind viele sehr belehrende, für Jeden verständliche Artikel vorhanden, z. B. betrügliche Verleitung, Unterschied von Mord und Todtschlag, Erfolg, Staatsanwalt, Schuldforderungen, Wahrsprüche. — Sehr zu beklagen hat man die fortdauernde Unklarheit, die in den gerichtsärztlichen Werken und in der Art der Thätigkeit der Sachverständigen und der Juristen in Bezug auf die Stellung der Sachverständigen nach dem neuen Verfahren zu bemerken ist. Zu viel hängt man noch an den Vorstellungen, die zu dem alten Verfahren passen mochten. Sehr wichtige Warnungen verdanken wir in dieser Hinsicht dem oben Nr. 11 angeführten Aufsatze des zu früh für die Wissenschaft geschiedenen, tüchtig gebildeten, erfahrenen Böcker, und der in Nr. 7 genannten Schrift von Penard. Böcker erklärt sich mit männlicher Offenheit in der Strafrechtszeitung gegen die irrige Ansicht mancher neuen Schriftsteller (leider auch Casper), welche lehren, dass, weil im heutigen Strafprozess die gesetzliche Beweistheorie aufgegeben worden, auch der Gerichtsarzt nicht so ängstlich für seine Behauptungen strengen Beweis brauche, während richtiger noch jetzt der Satz entscheiden muss, dass es Pflicht des Sachverständigen ist, seine Behauptung zu beweisen, und nicht mit blosser Wahrscheinlichkeit sich zu begnügen, vielmehr da, wo er einen Satz nicht als gewiss aufstellen kann, ehrlich dies auszusprechen. Auf die Widersprüche, welche zwischen Aussprüchen der höchsten Medicinalbehörde und des Obertribunals in Preussen in Bezug auf den Sinn eines gewissen Ausdrucks im Gesetze entstehen, macht Böcker mit Recht in Nr. 4 der Strafrechtszeitung aufmerksam und in Nr. 26 rügt er mit gutem Grund die Anmassung mancher Aerzte, die sich einbilden, dass sie über die strafgesetzlichen Begriffe zu entscheiden hätten, statt einfach nur als Arzt den Gang und die Wirkungen der Verletzung zu schildern. Mit Recht beklagt Böcker die unrichtige Fragestellung und zeigt, dass es Pflicht des Sachverständigen ist, die Beantwortung bei einer Frage, durch welche er etwas, was nur zur Competenz des Richters gehört, beantworten soll, abzulehnen.

Die obengenannte Schrift von Penard, eines Mannes, der selbst oft vor den Assisen als Sachverständiger thätig war, verdient in zweifacher Hinsicht Beachtung, einmal in so fern sie Anweisungen für das Benehmen des Arztes giebt, wenn er bei Untersuchungen wegen attentats aux moeurs als Sachverständiger berufen war, dann in so fern der Verf. Erfahrungen über die Stellung des Arztes vor

Gericht mittheilt. In der ersten Rücksicht ist es bekannt, dass neuerlich Toulmouche und Tardieu, zwei vorzügliche erfahrene Aerzte, den Gegenstand wissenschaftlich behandelten. Es ergibt sich aus den Mittheilungen beider Schriftsteller, sowie des Herrn Penard, dass die Gutachten in diesen Fällen grosse Schwierigkeiten haben, weil der nicht sehr geübte Arzt leicht sich täuscht und oft Erscheinungen als Zeichen von verübten Gewaltthätigkeiten und Störungen ansieht, während der erfahrene Arzt weiss, dass sie sich ganz anders erklären. In der zweiten Beziehung zeigt der Verfasser wie gefährlich es schon in der Voruntersuchung werden kann, wenn der berufene Sachverständige eine Befragung der angeblich verletzten Person ohne die grösste Vorsicht anstellt, und daher leicht durch seine suggestiven Fragen ein irriges Ergebniss in der Untersuchung herbeiführt (Penard p. 25, 36.) Er zeigt (p. 119) wie unpassend in der Assise die häufige Gleichstellung des Experten mit Zeugen wird, wie sehr der oft von dem Staatsanwalt und Präsidenten gedrängte Arzt sich hüten muss, manche Behauptung, die eigentlich nur wahrscheinlich ist, als gewiss hinzustellen, oder Fragen zu beantworten, die nicht in den Kreis des ärztlichen Wissens gehören. Vergleicht man nun was in neuester Zeit auf dem Gebiete der Wissenschaft für gerichtliche Medicin geleistet ist, so genügt es auf die oben unter Nro. 9 und 10 angeführten Aufsätzen von Beer in Wien und Buchner in München aufmerksam zu machen, da beide Männer mit Unpartheilichkeit und Sachkenntniss (der Erste vorzüglich mit Nachweisung der Nothwendigkeit, dass Aerzte und Juristen sich besser als es geschieht mit gerichtlicher Medicin vertraut machen, der zweite mit eingehender Kritik der neuern wissenschaftlichen Leistungen) eine werthvolle Darstellung des jetzigen Standes der Wissenschaft der gerichtlichen Medicin in Deutschland liefern. Man bedauert nur, dass man in Deutschland nicht besser um die Leistungen des Auslandes sich kümmert. Wald hat sich ein grosses Verdienst erworben, dass er das Werk von Taylor deutsch bearbeitete und mit vielen Zusätzen versah. Von dem Werthe des Buches von Wharton wurde schon oben gesprochen; aber auch die gerichtsärztlichen Arbeiten von den Italiänern, von Gandolfi in Modena, Freschi in Genua und Lazaretti (s. oben p. 5) verdienen grosse Beachtung, weil diese Schriftsteller selbst vielfache Erfahrungen als Sachverständigen sammelten, und diese, mit Angabe erläuternder Rechtsfälle mittheilten. In Bezug auf das Werk von Lazaretti verweist der Verf. der gegenwärtigen Anzeige auf seine ausführliche Anzeige desselben in den Heidelberger Jahrbüchern 1860, Nro. 56.

Das Nro. 7 oben angeführte Werk von Dambre kann nicht als eine Bereicherung der Wissenschaft betrachtet werden. Der Verfasser, dem die Literatur des Auslandes, mit Ausnahme der französischen, fremd ist, begnügt sich mit der Erörterung einzelner Punkte der äussern Stellung des Sachverständigen. Vergebens erwartet man eine Erörterung über das Wesen des Berufes der Sachverständigen und der

Bedingungen der Beweiskraft des Gutachtens. Der Verfasser geht in keine Lehre tief ein, beschränkt sich nur auf kurze Sätze und Anführung einiger französ. arrêts. Am meisten verdient noch die Abhandlung vol. I, p. 78, über die ärztliche Verantwortlichkeit; p. 186 über die Straflosigkeit des künstlichen aboretus; vol. 11, pag. 115, über die Verletzungen insbesondere und 128—97 über Schusswunden einer Erwähnung. — Wir verbleiben nun genauer bei der neuesten Ausgabe des Lehrbuchs von Schürmayer. Die zwei ersten Auflagen sind bekanntlich mit Recht beifällig aufgenommen worden; wenn Bucher S. 357 des oben Nro. 10 angeführten Aufsatzes in Bezug auf die zweite Auflage ausspricht, dass der Verfasser die Hauptfrage, nämlich über das Wesen des Beweises durch Sachverständige, verleitet durch seine gewohnte Thätigkeit als Beamter unter der Herrschaft des alten Verfahrens, mangelhaft aufgefasst habe, so konnte dies bei der vorigen Auflage nicht in Abrede gestellt werden. Seit dieser Zeit (1859) hat Hr. Schürmeyer mehr Gelegenheit gehabt, schwurgerichtliche Verhandlungen zu beobachten und als Medicinalreferent am Hofgericht Erfahrungen zu sammeln. Eine Vergleichung der früheren Auflage mit der vorliegenden dritten zeigt, dass die letzte nicht blos sehr vermehrt (die 2. hatte 430, die 3. 915 Seiten), sondern auch wesentlich verbessert ist und auf Ergebnisse neuer Forschungen Rücksicht nimmt. Wir wollen einige wichtige Punkte hervorheben. Der Verf. S. 6 erkennt an, dass die gerichtliche Medicin eine besondere wissenschaftliche Doktrin sei, und der blosse Heilarzt um viele Lehren sich nicht kümmert, während sie für den gerichtlichen Arzt wichtig werden. Wenn der Verf. 815 das mangelhafte Studium der gerichtlichen Medicin auf Universitäten beklagt, so hat er gewiss Recht. Er erkennt an, S. 18, dass der Beweis durch Sachverständige eine eigenthümliche Art des Beweises sei; eine Lücke ist hierin jedoch bemerkbar, da der Verf. von den Bedingungen der Beweiskraft des Gutachtens (nach dem R. Archiv für preus. Strafrecht I, S. 107), nicht handelt. Wenn er S. 20 zwar zugibt, dass die Staatsanstellung nicht das Vertrauen der vollsten Tüchtigkeit begründet, so modificirt er doch schnell wieder den Satz durch die Behauptung, dass für den Richter ein Grund des Vertrauens darin liege, dass die zuständige technische Behörde in der Staatsanstellung das Vorhandensein der erforderlichen technischen Bildung ausspricht, und die Aufstellung eigener Gerichtsärzte Vortheile habe, da die Geschworenen nicht über die Qualification des Technikers urtheilen könnten. Der Verf. muss selbst zugeben, dass die Staatsprüfung dem Richter nicht genügen kann. Der Verf. scheint nach Allem doch dem angestellten Gerichtsarzte mehr Vertrauen zu schenken, als einem anderen Arzt. Darin liegt aber eine Ursache mancher schlimmen Erscheinungen, indem die Staatsanwälte und Richter gerne dem Gerichtsarzte als geprüften Beamten ein geistiges Uebergewicht zuschreiben und dadurch leicht die Geschworenen irre leiten. Der praktische Arzt besteht die nämlichen Proben wie der Gerichtsarzt,

der ja nur aus der Zahl der praktischen Aerzte genommen wird. Wir fragen: welche Bürgschaften liegen denn vor, dass das Ministerium, welches Gerichtsärzte anstellt, eben den ausgezeichnetsten und mit der Aufgabe der gerichtlichen Medicin am meisten vertrauten Arzt gewählt hat?

Erfreulich ist es, dass der Verf. S. 30 gegen das Vorlesen der Gutachten in der Sitzung sich erklärt und S. 39 anerkennt, dass eine freie ärztliche Discussion in der Assise nothwendig ist; und S. 41 die Sitte, als der Förderung der Wissenschaft widersprechend, tadelt, dass zweifelhafte medicinische Ausdrücke in den Gesetzbüchern durch die Medicinalbehörden bindend interpretirt werden. Dagegen bemerkt man auf der anderen Seite, dass der Verf. doch oft nicht gehörig in den Geist des neuen Verfahrens gedrungen und das wahre Verhältniss der Sachverständigen aufgefasst hat, wenn er z. B. S. 31 das zwar richtig von ihm anerkannte Recht des Vertheidigers, Sachverständige vorzuschlagen, auf mannigfache Weise beschränken will; S. 32 in Note im ger ichtsärztlichen Interesse bezweifelt, ob dem beeidigten Sachverständigen zugemuthet werden kann, mit einem unbeeidigten Sachverständigen (der bekanntlich nach einer freilich nicht zu billigenden französ. Vorschrift von Amtswegen von dem Präsidenten vorgerufen werden kann) in eine Discussion sich einzulassen. Man bedauert, dass der Verf. S. 36 noch immer dem Sachverständigen (zwar nur in wichtigen Fällen) das Recht geben will, Fragen zu stellen, während ein solches Recht, das der baierische oberste Gerichtshof mit Recht als unzulässig erklärt, der Rechtsübung der Staaten widerspricht, in denen seit langer Zeit das mündliche Verfahren besteht, aber auch mit der Stellung der Sachverständigen unverträglich ist. Die von dem Verfasser schon früher vertheidigte Aufstellung einer gerichtsärztlichen Jury will der Verf. S. 38, noch nicht aufgeben; er würde aus dem Gerichtssaal 1861, S. 168 — 71 sich überzeugen können, dass in England neuerlich ähnliche Vorschläge gemacht, aber verworfen wurden. Die Anweisungen und Warnungen, S. 48, die der Verf. dem gewissenhaften Arzt in Bezug auf seine Gutachten gibt, verdienen grosse Beachtung, nur scheint es, dass der Verf. die Tragweite mancher seiner Behauptungen doch nicht recht erwogen hat, wenn er dem Gerichtsarzt das Recht geben will, die Gesetzesinterpretation zu begutachten. In Ansehung der Gründe aus welchen die Richter und Geschworenen nicht verpflichtet sind, dem Gutachten der Aerzte unbedingt zu folgen, würde der Verf. im Gerichtssaal 1861 manches finden, was zur richtigen Verständigung führt. In der Lehre von den Zeichen eines erlittenen Coitus sind in der neuen Auflage neue Verbesserungen enthaltende Ausführungen, besonders S. 82 über Schwangerschaft, S. 87 über die Frage: wie weit eine Person über den Zustand der Schwangerschaft in Selbsttäuschung sich befinden kann, S. 89 über Molen, 102 über Zeichen des Lebens, über Frucht S. 115, über Lebensfähigkeit, wobei Böckers schöne Abhandlung hätte benutzt werden sollen, her-

vorzuheben. Nicht zustimmen wird man dem Verf., wenn er S. 119 verlangt, dass der Gesetzgeber bestimmt aussprechen soll, wie lange er ein Kind für ein neugebornes ansehen will. Richtiger vermeidet eine Gesetzgebung, z. B. die preussische, den Ausdruck neugeboren aufzunehmen, Eine gute Bearbeitung der Lehre von der Körperverletzung findet sich von S. 130 an. Der Verf. hat neuerlich in dem Gerichtssaal 1861, Nr. XII., in einer Abhandlung die Lehre erörtert. In der vorliegenden neuen Auflage liefert der Verf. beachtungswürdige Zergliederungen der in den Gesetzbüchern vorkommenden Ausdrücke: Arbeitsunfähigkeit S. 136, 137, Krankheit S. 133, Verstümmelung S. 144. Ueberall ergiebt sich (wir beziehen uns deswegen auf unsere obige Ausführung), dass die Ausdrücke auf keiner festen Grundlage beruhen, und in einem Gesetzbuche lieber vermieden werden sollten. Sehr richtig ist es auch, wenn der Verf. S. 142 bemerkt, dass der Arzt, wenn er über die Heilbarkeit oder Unheilbarkeit, z. B. einer Geisteszerrüttung, befragt wird und gewissenhaft ist, nur selten ein die Wahrscheinlichkeit übersteigendes Gutachten abgeben kann, und wenn er S. 154 die bedenkliche Lage des gewissenhaften Arztes schildert, der gefragt wird, ob die eingetretene Verletzung als leicht mögliche Folge der Misshandlung vorauszusehen war. Im Zusammenhange damit steht die z. B. nach badischem Gesetzbuche wichtige Frage, mit welchem Grade der Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit der tödtliche Erfolg bei der Handlung des Thäters vorhergesehen werden konnte. Der Verf. des gegenwärtigen Aufsatzes hatte als Mitglied der Gesetzkommission gegen die Aufnahme einer solchen Vorschrift protestirt und mit Beziehung auf badische Praxis im Gerichtssaal 1856, S. 112 die Nachtheile einer solchen Befragung zu zeigen gesucht; wir freuen uns zu bemerken, dass auch Hr. Schürmayer S. 200 die Unbestimmtheit (wir setzen hinzu die Gefahr wegen der Irreleitung der Geschwornen) solcher Fragen anerkennt. Bei den Verletzungen handelt nun der Verf. von S. 163 an von den verschiedenen Wunden, z. B. auch gut S. 167 von den Wirkungen der Erschütterungen und S. 168 mit Beziehung auf neue Erfahrungen von den Schusswunden, wobei man freilich die Benützung mancher neuen wichtigen Forschungen vermisst, z. B. von Busch, Lehrb. der Chirurgie, I. S. 290. In der Lehre von der Herstellung des Thatbestandes der Tödtung hat der Verf. manche wichtige Verbesserungen gemacht, z. B. S. 193 über Einfluss unterlassener Kunsthülfe, S. 197 über Zwischenursachen, S. 209 über die einzelnen Todesursachen, z. B. Ersticken, Ertrinken. Gerade bei dieser Lehre bedauert man, dass der Verf. nicht gründlicher eingegangen ist. Es kann ihm, dem erfahrenen Arzt, nicht unbekannt sein, wie die auch in den neuern Gesetzbüchern, z. B. in Baiern und Baden, zum Grunde gelegten, nach dem damaligen Standpunkte der Wissenschaft erklärbaren Ansichten durch neuere Forschungen als ungenügend sich zeigen, und dass Alles darauf ankömmt, nachzuweisen, ob nach dem regelmässigen natürlichen

Verlauf der Verletzung diese als die Ursache (die Hinzufügung des Wortes: wirkend führt leicht irre) des eingetretenen Todes zu erklären ist. Der Verf. weiss aber zu gut, dass nach neuern Forschungen manche Zustände, die während des Verlaufs einer Verletzung vorkommen, z. B. Pyämie, Starrkrampf u. s. w., häufig die wahren Ursachen des Todes werden, aber auf Rechnung von Einflüssen, die nicht zum Verlauf der Verletzung gehören, z. B. Unreinlichkeit in dem Krankenzimmer, oder in der Wäsche, oder durch Miasma entstanden sind. Solche Verhältnisse werden von Gerichtsärzten zu wenig beachtet, ebenso wenig als gewisse früher fast nicht beachtete Krankheiten, z. B. die Brightische Nierenkrankheit. Was der Verfasser S. 191 von der Nothwendigkeit des Tagebuchs sagt, ist ungenügend, indem es auf die genaueste Beobachtung und sichere hergestellte schriftliche Auffassung aller scheinbar kleinen Nebenumstände ankömmt, die auf den Verlauf der Verletzung Einfluss haben konnten. Die gewöhnlichen Tagebücher unserer Aerzte sind sehr mangelhaft. Ueberall fühlt man, auch bei Vergleichung des Werkes von Schürmeyer, den oben gerügten Mangel der deutschen Werke über gerichtliche Medicin, dass sie nicht durch eine Masse vorgekommener Fälle und durch Nachweisung der wissenschaftlichen Sammlungen, worin Näheres über eine Behauptung vorkömmt, und wo der Arzt und Jurist mehr Belehrung finden kann, ihre Erörterungen verdeutlichen. Der Verf. dieser Anzeige ist nicht Arzt, aber gewöhnt, jeder neuen für die gerichtliche Medicin möglicherweise wichtigen Forschung der Naturwissenschaften zu folgen, würde es ihm leicht sein, nachzuweisen, dass Schürmeyer manche Behauptung modificirt haben würde, wenn er z. B. bei den Kopfverletzungen die wichtige Erfahrung berücksichtigt hätte, dass oft durch einen sogenannten Contrecoup an einer ganz andern Stelle des Schädels, die der behandelnde Arzt nicht beachtete (oft nicht leicht beachten konnte), der tödtliche Ausgang herbeigeführt wurde (s. Friedberg's Schrift über ein seltenes Hirnleiden in Folge von Kopfverletzung, Berlin 1861), oder wenn er bei dem Tode des Erstickens die treffliche Forschung von Ackermann in Virchow, Archiv für Pathologie, XV. S. 394, benützt hätte. Wir fühlen, dass unsere Anzeige die Gränzen einer solchen überschreitet; hier genüge es nur zu bemerken, dass erhebliche Verbesserungen in der neuen Auflage bemerkbar sind in Bezug auf Vergiftung S. 253—300, bei Kindestödtung (infanticidium) S. 320—346. Man bedauert nur, dass in Bezug auf Vergiftung der Verf. S. 297 den wichtigen Vorschlag von Engert in Friedreich's Blättern für Anthropologie 1861, S. 125 und bei Kindsmord die gute Darstellung von Maschka, wie weit die Lungenprobe Beweiskraft hat, nicht benützt, sowie S. 320 über das Vorkommen fremder Stoffe im Magen des Kindes als Zeichen des begonnenen Lebens einen durch neuere Forschungen widerlegten Satz aufgestellt hat. Auch im Kapitel über gerichtliche Psychopathologie S. 368 findet man in der neuen Auflage wesentliche Ver-

besserungen. Wenn aber S. 374 bezweifelt wird, dass man zur Begutachtung psychiatrischer Fragen psychiatrische Aerzte beiziehen solle, so kann man dem Verf. nicht beistimmen, wenn er das Bedenken äussert, dass diese Aerzte als Systematiker zu leicht von einem Systeme sich beeinflussen lassen Der Verf. hat eine mangelhafte Vorstellung von einem psychiatrischen praktischen Arzt, der nicht durch ein System geleitet wird, sondern durch beständigen Umgang mit Geisteskranken eine Beobachtungsgabe ausbildet, wie sie der nicht psychiatrische Arzt nicht leicht erlangt. So gerne wir anerkennen, dass der Verf. in der Lehre von Seelenstörungen gute Ansichten entwickelt, so vermissen wir doch vielerlei, was für die Beurtheilung der krankhaften Seelenzustände wichtig gewesen wäre. Was er von Halluciation S. 385—395 sagt, ist zu kurz. Von der Manie ist fast Nichts gesagt. — In der oben Nr. 8 angeführten neuen Zeitschrift eröffnet sich eine wichtige Quelle neuer belehrender Forschungen gerade in Bezug auf gerichtliche Psychiatrie.

Mittermaier.

S. Augustini ars grammatica. Cum prolegomenis C. F. Weberi. Marburgi. 31 S. in gr. 4. (Zum Index Lectionum in Academia Marburgensi per semestre aestivum anni MDCCCLXI.)

Wenn die in den ersten gedruckten (Basler) Ausgaben der Werke des Augustinus und daraus auch in die Sammlung der lateinischen Grammatiker von Putsche übergegangene Schrift dieses berühmten Kirchenlehrers De grammatica jetzt nicht mehr als ein ächtes Werk desselben gelten kann und darum auch schon von den Benedictinern in ihrer Ausgabe unter die unächten Werke des Augustinus gebracht worden ist, so musste der von Mai gemachte Fund der angeblich wahren Schrift des Augustinus um so mehr unsere Aufmerksamkeit auf sich ziehen, als Augustinus selbst in seinen Retractationen (I, 6) schreibt: de **grammatica librum** absolvere potui, quem postea de armario nostro perdidi. Mai nemlich fand in einer ehedem Lorscher Handschrift, die in die Palatina nach Heidelberg, und von da mit den übrigen Handschriften der alten Palatina nach Rom gekommen war (jetzt Codex Vaticanus nr. 1746 aus dem neunten oder zehnten Jahrhundert), wahrscheinlich derselben, die in dem bei derselben Veranlassung nach Rom gekommenen alten Catalog der Lorscher Klosterbibliothek (s. Spicileg. Roman. V. p. 191) schon aufgeführt ist, diese Schrift, die er daraus dann als Ars Sancti Augustini Episcopi ad Petrum Mediolanensem — so glaubte er nämlich die verwischte Ueberschrift lesen zu können — herausgab, in der Nova Patrum Bibliotheca T. I. P. 2. p. 167 ff. Unser Verfasser war so glücklich, sich die Collationen zweier andern Handschriften von fast gleichem Alter zu verschaffen, welche dieselbe Schrift enthalten,

einer Pariser (nr. 7520 des zehnten) Jahrhunderts) und einer Brüsseler, die aus Kus an der Mosel stammt, und dem neunten Jahrhundert angehören soll. Auf diesem Wege ist es ihm nun nicht blos gelungen, das Richtige über diese Schrift des Augustinus zu ermitteln, sondern auch den Text derselben in einer vielfach verbesserten Gestalt uns vorzulegen: wie man diess von einem so bewährten Kritiker nicht anders erwarten konnte, der auch hier mit musterhafter Sorgfalt und Genauigkeit seiner Aufgabe sich entledigt hat.

Wenn wir nun an der Aechtheit der Schrift im Ganzen kein Bedenken tragen können, so wird es doch auf der andern Seite eben so bedenklich, in derselben das oben von Augustinus selbst erwähnte, aus seinem Bücherschrank abhanden gekommene Werk zu erkennen. In den beiden Handschriften, der Brüsseler und Pariser, wird die Schrift bezeichnet als Ars Sancti Augustini pro fratrum mediocritate breviata, und in jenem Verzeichnisse der Lorscher Handschriften steht: Ars grammatica Sancti Augustini adbreviata; so dass also auch wohl die Handschrift selbst ursprünglich diesen Titel hatte, der nachher verwischt worden ist und irrthümlich von A. Mai in der oben bezeichneten Weise gelesen wurde. Und diese Aufschrift, ars — pro fratrum mediocritate breviata oder blos ars — breviata entspricht allerdings auch dem ganzen Inhalt der keineswegs in Ausführlichkeit die lateinische Grammatik behandelnden, sondern kurz die Hauptpunkte zusammenfassenden, also im Inhalt abgekürzten Schrift, die in dieser ihrer abgekürzten Fassung zum Unterricht für die jungen Geistlichen geeigneter erschien. Wir hätten also hier eine Art von Auszug aus der umfassenderen, aber verloren gegangenen Schrift des Augustinus vor uns: und so entsteht die weitere Frage, ob Augustinus selbst diesen Auszug veranstaltet, oder nach ihm ein Anderer denselben für die Zwecke des Unterrichts gemacht hat. Der Verfasser entscheidet sich für das Letztere; er glaubt, dass irgend ein Benedictiner, vielleicht auf Monte Casino, diesen Auszug gemacht, dessen Augustinus selbst nirgends in seinen Schriften gedenkt: für diese Ansicht spricht auch noch Manches Andere, was der Verfasser beigebracht hat. Jedenfalls ist aber auch aus dieser, wenn auch nur in abgekürzter Fassung noch vorhandenen Grammatik, die in ihren einzelnen Regeln ganz auf den Werken älterer Grammatiker ruht, das Bemühen dieser ersten Lehrer der christlichen Wissenschaft ersichtlich, die alte, classische Bildung zu erhalten und auch dem christlichen Unterricht als dauernde Grundlage zu bewahren!

Wir sind dem Verfasser für den genauen und vielfach berichtigten Abdruck des Textes zu vielem Danke verpflichtet. Der Inhalt desselben wird sich nun mit der Lehre der älteren lateinischen Grammatiker besser vergleichen lassen, und auch in dieser Hinsicht zu manchen interessanten Ergebnissen führen. **Chr. Bähr.**

Bekanntlich sind die Bewässerungsanstalten in Italien von grosser Bedeutung und die diessfallsige Gesetzgebung, besonders in Ober-Italien, wird für sehr zweckmässig gehalten; das folgende Werk ist ein Beitrag zu der sehr reichen Literatur über diesen Gegenstand:

La legislazione sulle investiture di aque per irrigazioni e movimenti d'opificj, da C. Bosio. Verona 1860.

Diess Lehrbuch über Benutzung des Wassers zur Bewässerung und zum Betriebe von Wasserwerken ist mit einer Sammlung der betreffenden Gesetze und Verordnungen ausgestattet. Diese Verhältnisse sind mit ein Grund von dem Ansehen, in dem hier die Ingenieure stehen, die ihr Doctorexamen machen müssen und bei den vielfach vorkommenden Vertheilungen von Wasserläufen, bei Erbsonderungen darüber und bei Prozessen ihr Gutachten abzugeben haben.

L'Unità politica e le autonomie amministrative, per Clementi Bosi. Firenze. presso Le Monier. 1861.

So sehr die Italiener darnach streben, ein einziges Königreich unter Victor Emanuel zu bilden; so verlangen doch Manche, dass die lokalen Einrichtungen und Gesetze nicht ganz verloren gehen, um das Generalisiren zu vermeiden, welches wie in Frankreich zu einem die Provinzen vernichtenden Centralisiren führt. Das vorliegende Werk macht hierüber sachgemässe Mittheilungen. Doch ist in Italien das alt begründete Gemeindewesen die beste Schutzwehr gegen solche Centralisation, und der italienische Charakter ein anderer, als der französische. Dort sind die Gemeindeangelegenheiten dem stets zwischen den Extremen schwankenden Franzosen zu unbedeutend, der nur zwischen Despotie und Anarchie schwankt. In Italien, wo glücklicher Weise keine Alles absorbirende Hauptstadt ist, beschäftigen sich die besten Köpfe auch gern mit ihrer Gemeinde, es wird daher leicht sein, solche Provinzial-Verbände zu schaffen, bei welchen den lokalen Interessen im weitern und engern Sinne Rechnung getragen werden kann.

Familie celebre Italiane del Conte Pompeo Litta. Milano 1861. Fol.

Dies von dem gelehrten Grafen Litta, der vor einigen Jahren starb, bis zum 139. Hefte fortgesetzte genealogische Werk, mit Kupfertafeln prachtvoll ausgestattet, wird aus seinem Nachlasse fortgesetzt, wozu er bereits grosse Vorbereitungen getroffen hatte, so dass jetzt das 140. Heft erschienen ist. Er hatte nämlich eine ganze Bibliothek von Biographien zusammengebracht; das eine Zimmer enthielt die Künstler, die Gelehrten, ein anderes die Päpste, ein anderes die Fürsten, berühmte Familien u. s. w. Die bisher herausgekommenen Hefte kosten 1746 Franken und hat jedes derselben einen besondern Preis je nach dem Umfange der beigefügten Bilder, Pläne, Karten u. s. w. **Neigebaur.**

Nr. 39. HEIDELBERGER 1861.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

M. Tullii Ciceronis orationes tres de lege agraria. Recensuit et explicavit Aug. Wilh. Zumptius. Berolini apud Ferdinandum Duemmlerum MDCCCLXI. XXXVI, 220, 8vo.

Der geehrte Herausgeber dieser Reden erfüllt hiermit sein vor einem Jahre gegebenes Versprechen in erwünschter Schnelligkeit, vgl. seine Ausgabe der Rede pro L. Murena, p. IV., und verpflichtet in gleicher Weise das Philologische Publikum durch seine kritische und exegetische Bearbeitung derselben. Hier wie dort bildet die sonst kaum benutzte Collation des Lagomarsinianus 9 die Grundlage der Textesrecension; beidemale können wir der ganz exclusiven Befolgung der Handschrift uns zwar nicht anschliessen, vermögen aber eben so wenig in Abrede zu stellen, dass sie sehr wesentliche Dienste leiste und den bisher benutzten codd. vorzuziehen sei.

In der Einleitung, betitelt de lege agraria Servilia et codicibus harum orationum brevis disputatio, durfte sich Zumpt auf die betreffende Stelle seiner Commentationes epigraphicae Vol. I, p. 262 sqq. beziehen, und Ref. verweist ebenfalls auf seinen in den Münchner Gelehrten Anzeigen 1851, p. 286 sqq. erstatteten Bericht. Man hat bisher zu rasch dem Cicero in dem Verdammungsurtheile über Rullus und die lex Servilia beigestimmt, ohne zu ahnen, dass es dem Redner darauf ankam, ein Unternehmen, dessen Erfolg auch bei dem besten Willen seines Urhebers der bestehenden Verfassung verderblich werden konnte, auf jede Weise zu verdächtigen, und selbst das daran zu tadeln, was er unter andern Umständen gebilligt hätte oder auch wirklich später billigte. Cäsar und Crassus waren schwerlich, wie man angenommen hat und vielleicht auch Cicero argwöhnte, mit Rullus im Einverständniss, sie konnten sich aber der durch seine lex geschaffenen Macht in ihrem Interesse bedienen, was Cicero nicht wünschte. Die Zweckmässigkeit vieler Bestimmungen in dem tribunicischen Programme erhellt wol schon daraus, dass Cäsar nach vier Jahren sie in seiner lex agraria adoptirte; in ihr finden wir wieder die Vertheilung des ager Campanus und Stellatis, die Erhebung Capua's zu einer Colonie, den Ankauf von Privatgütern zum Behufe von Deductionen, die Beschränkung solcher Anlagen auf Italien, die Schonung der von Sullanern occupirten Güter, alles Dinge, welche Cicero an der lex Servilia entweder heftig tadelt, oder in ein ungünstiges Licht zu rücken weiss. Allerdings gewann dadurch Cäsar eine Macht im Staate, welche Rullus weder zu erlangen noch zu behaupten vermocht hätte, weshalb man um so eher redliche und patriot'sche Absichten bei ihm vorauszusetzen berechtigt ist. Es konnte ihm nicht einfallen, dem Pompeius

eine Opposition zu bereiten, dass er aber seiner Wahl zum Decemvirn indirect entgegen trat, war durch seinen Plan, die arme Volksmasse zu versorgen und eine bessere Agricultur in Italien zu befördern, geboten. Die Leute, welche sich durch Cäsar gern unterbringen liessen, hätten auch von Rullus das Geschenk dankbar angenommen, wäre er fähig gewesen der Beredsamkeit seines Gegners zu widerstehen, und seine mehr blendenden als triftigen Einwendungen zu entkräften. Dass der Senat schon vor Ciceros Auftreten die Ausführung des Vorschlags hintertrieben, Cicero sich also ohne Noth bemüht habe, wird man nicht nachweisen können. Vielmehr scheint die Geschicklichkeit, mit welcher er dem Faustus Sulla und seiner Clique bange vor einer von Rullus gar nicht beabsichtigten Untersuchung de residuis machte, den Senat erst gegen die neue lex eingenommen zu haben, während jener nur bezweckte für die Zukunft eine strengere Beaufsichtigung der Imperatoren im Interesse des Staatsschatzes zu veranlassen. Desgleichen sollte die Wahl der Decemvirn durch 17 erlooste Tribus nicht wie es Cicero darstellt, die Rechte der Nation beschränken, sondern dem ambitus begegnen, da man so die Wähler nicht zur Ernennung bestimmter Leute gewinnen konnte. Aber abgesehen von der Unzulänglichkeit der Argumente ist die Kunst, mit der sie hier geltend gemacht werden, meisterhaft und schon von den Alten (vgl. Plin. H. N. VII, 116) bewundert worden.

Von Cicero selbst (ad Att. II, 1, 3) erfahren wir, dass diese agrarischen Reden mit einer vierten nicht erhaltenen drei Jahre, nachdem sie gehalten waren, in der Sammlung seiner orationes consulares erschienen. Die erste betitelte er Kal. Ian. in senatu habita, die zweite de lege agraria ad populum. Merkwürdig ist die in mehreren Handschriften befindliche Notiz von der Redaction der Reden, welche der zweiten vorangeht und mit dem Titel vermischt so lautet: emendavi ad Tironem et Laecanianum. acta ipso Cicerone et Antonio cos. oratio XXIIII. In exemplo sic fuit: Statilius Maximus rursum emendavi ad Tironem et Laecanianum et Dom. et alios veteres III. oratio eximia. Es sollte heissen M. Tullii Ciceronis de lege agraria oratio acta ipso Cicerone et Antonio cos. oratio XXIIII; die Didaskalie aber bemerkte: Statilius Maximus rursum emendavi ad T. et L. et dom. et alios veteres III. o. ex. Eine correcte Ausgabe besorgte demnach Statilius Maximus, ein Grammatiker des ersten Jahrhunderts p. Ch., welches Singularia von Charisius 175, 187, 193 citirt werden, und zwar nach den codd. Tironiani, die Gellius kennt (I, 7, 1; XIII, 20, 16), nach einem Laecanianus, d. h. der im Besitz des C. Laecanius Bassus, Consuls im Jahr 64 (Tac. Ann. XV, 33) und gestorben 77 (Plin. H. N. XXVI, 5) war, und einem dritten, der mit dom. (d. h. domini) bezeichnet ist. Der dominus wird T. Statilius Maximus, dessen die Inschriften bei Marin. Act. fr. Arv. p. 817 gedenken, der ehemalige Herr und jetzt Patron des Genannten gewesen sein. Die Stellung der Mureniana

nach den sämmtlichen Catilinarien, da sie doch eigentlich vor der vierten ihren Platz haben müsste, beweist, dass die ursprüngliche Anordnung Ciceros, freilich mit dem traurigen Wegfall dreier Reden vor pro C. Rabirio und eines beträchtlichen Theiles dieser selbst beibehalten worden ist. Die älteste Quelle für die Partie davon, welche uns zunächst interessirt, ist der jetzt verschwundene cod., wie Z. vermuthet, im Kloster S. Galli bei Constanz gewesen, welchen Poggius Bracciolinus 1417 entdeckte und nach Italien brachte, bald wurde er von einem gelehrten Manne copirt und so gut es ging, emendirt; aus dieser Copie sind die übrigen geflossen, deren Redaction aber auch nach zwei Seiten auseinander gehen, die eine, welche in lagg. 1, 7, 8, 24 vorliegt, die andere, welche lagg. 3, 20, 27, 38, 39, und Halms s, m befolgen. Ausserdem hat ein Abschreiber sich, wie Z. annimmt, streng an den Urcodex gehalten, mit Weglassung aber vieler Zusätze, die zwischen den Zeilen oder am Rande standen und von den übrigen codd. fortgepflanzt worden seien; der von l 9. Auch der Erfordiensis, wenn gleich beträchtlich älter als die Italischen codd., da er vor der Mitte des 12. Jahrhunderts geschrieben ist, stammt von dem cod. S. Galli, da er dieselbe Lücke zu Anfang der ersten Rede hat; er stimmt mehr mit den lagg. 1, 7, 8, 13, 24 als mit den übrigen, die mit s (Salisburg. jetzt Monac. 15734) und m (Ambros. part. sup. C, 96) meistens harmoniren, überein. Warum Zumpt den von Poggius aufgefundenen cod. in's 10. Jahrhundert setzt, gibt er nicht an; die grosse Verschiedenheit der vermuthlich nur aus ihm geflossenen Abschriften erlaubt auf ein höheres Alter zu schliessen, auf eine Zeit, in der der Gebrauch vieler Abbreviaturen üblich war, welche die Abschreiber nicht gehörig verstanden und daher auf verschiedene Weise auflösten.

Die Ansicht Z.'s, als enthalte l 9 durch Weglassung der Glosseme, welche in dem Urcodex beigefügt waren, den reinsten Text, werden wir unten theils bestreiten, theils zustimmen. Letzteres mehr in Bezug auf kleinere Zusätze in den übrigen Handschriften als für die Stellen, die II §. 24, 29, 33, 43, 44, 80, 91, 96 in dieser neuesten Ausgabe verschwunden und nur in der diversitas lectionis Baiterianae untergebracht sind. Ref. wird zu zeigen suchen, dass diese meist ziemlich grossen Sätze ihre Berechtigung im Zusammenhang haben, und das Fehlen derselben in dem einen codex recht wohl aus Versehen des Copisten erklärt werden kann, besonders in II, 80. Dagegen fühlt er sich veranlasst, einige andere Passagen, die Z. durchaus nicht beanstandet, sondern z. Th. selbst verbessert zu haben glaubt, wiederholt*) als Einschiebsel zu bezeichnen. Am wenigsten entschieden ist unsere Athetese für II, 10, wo es auffallen muss, dass Cicero die agrarische und frumentarische largitio trennen mochte durch die dazwischen gesetzte Periode neque vero

*) Vgl. Münchner Gel. Anzeigen 1855, Septemberheft p. 53, 59.

illa popularia sunt existimanda iudiciorum perturbationes, rerum iudicatarum infirmationes, restitutio damnatorum, qui civitatum afflictarum perditis iam rebus extremi exitiorum solent exitus. Wenn C. Julius Cäsar die Verurtheilung der Sullanischen Bluthunde bewirkt hatte (Dio Cass. XXXVII, 10), war das gewiss keine perturbatio iudiciorum und keine infirmatio rerum iudicatarum, kann auch von Cicero nicht missbilligt worden sein, etwas anderes weiss Zumpt nicht anzuführen, es wäre denn die pro Sulla 63 angeführte Cassation der Strafe (nicht der Verurtheilung) des P. Sulla, welch sein Bruder L. Cäcilius beantragt haben soll. Wir vermuthen, dass man hier eine Imitation der Stelle in Verr. II, 5, 12: perditae civitates desperatis iam omnibus rebus hos solent exitus exitiales habere, ut damnati in integrum restituantur, vincti solvantur, exules reducantur, res iudicatae rescindantur anbringen wollte. Zugegeben die Aechtheit der anstössigen, weil den natürlichen Zusammenhang unterbrechenden Worte, vermögen wir doch das nach suspitione ac in II, 8 folgende perturbatione iudiciorum, infirmatione rerum iudicatarum, welches aus §. 10 wörtlich wiederholt ist, nicht anders zu betrachten als willkürliche Ausfüllung der Lücke im Text, die später vorgenommen wurde als die eben behandelte Interpolation ihren Platz erhielt. Auf ähnliche Weise scheint II, 69 plurimo maiorum vestrorum sanguine et sudore quaesita aus II, 16, übertragen. In II, 75 ist nicht glaublich, dass Cicero fragen konnte: cum — iidem — vestram libertatem suis praesidiis et coloniis interclusum tenebunt, quae spes tandem, quae facultas recuperandae vestrae libertatis relinquetur? sondern der Verlust der Freiheit musste aus der Besetzung Italiens durch die Decemvirn hergeleitet werden; wenn kurz vorher die überlieferte Lesart omnem pecuniam maximam multitudinem, id est totam Italiam von Z. in omnia oppida maxima multitudine id est t. I. verändert wird, so entsteht eine sonderbare Unterscheidung von maxima multitudine und suis praesidiis et coloniis, wie die von totam Italiam und vestram libertatem. Besser wird omnem pecuniam maximam multitudinem id est gestrichen, so wie vestram libertatem. In §. 99 hat wol mit Recht Pluygers in Mnemosyne VII, 379 eine grosse Variation erkannt, die wenigstens theilweise das vorhergehende paraphrasirt, durch nichtssagende Wortfülle sehr dagegen absticht, so wie durch die sonderbare Art, mit der von Pompeius gesprochen wird, auffällt; denn da §. 54 nur von einer Schmälerung seines Ansehens die Rede ist, welche Rullus beabsichtige, soll er hier lächerlicherweise darauf ausgehen, ihn zu verbannen; nach einigen Zwischensätzen allgemeinen Inhalts wird wieder Pompeius und sein Lager erwähnt, statt das oben sogleich anzuknüpfen; die Decemvirn, heisst es jetzt, werden in das Lager eindringen und es nach Belieben verkaufen. Auch davon las man vorher nichts, es liegt wol ein Missverständniss zu Grund, da nicht castra Pompeii §. 51, aber die durch seine Siege neugewonnenen Länder verkauft werden sollen. Unpassend ist zweimal interea

angebracht, im Satze ut volitaretis interea etc. und ut interea (während sie Pompeius Lager versteigern) magistratus reliquos — petere possetis. Das sehr verkehrte vestris urbibus nach vestris militibus beseitigt zwar I 9, lässt aber dieses v. m. vor vestris praesidiis stehen; über die Leerheit anderer Sätze mag es genügen auf Pluygers zu verweisen, von welchem Z. zu unserem Verwundern gar keine Notiz genommen hat. Die traurigste Figur spielt das Anhängsel am Schluss §. 103 nam si hi, qui propter desidiam in otio vivunt, tamen in sua turpi inertia capiunt voluptatem etc. bis me consule conflarent. Wer diese Partie anflickte, verstand unrichtig, was der Redner mit den Worten vos — omni ratione otium tenere debetis sagen wollte: nicht ihr müsst euch selbst die Ruhe bewahren, sondern: ihr müsst durch meine Fürsorge und Bemühung euere Ruhe behalten; die virtus, mittelst welcher das erreicht werden soll, ist die Cicero's allein, nicht die der Quiriten, von welchen er schliesslich nur eine entschiedene Kundgebung ihres guten Willens verlangt. Die Bestrebungen übrigens vieler Kritiker, dem schrecklich verdorbenen Stück zur Lesbarkeit oder auch zum Scheine Ciceronischen Ausdruckes zu verhelfen, scheinen vergeblich zu sein, es ist ein *πρωκτὸς λουτροῦ περιγιγνόμενος*. Bis tenueritis stimmt Z. im Wesentlichen mit Madvig überein, dann fährt er fort quod (sc. otium) ego cum concordia, quam mihi constitui cum collega, invitissimis his hominibus, quos nobis in consulatu inimicos esse et cupiditatibus proripi omnibus perspexi, pararim, revocarim idem tribunos plebis, ne quid turbulentum me consule conflarent, um dann den Nachsatz zu erhalten summum et firmissimum est illud communibus fortunis praesidium, Quirites, ut, quales vos hodierna die maxima contione mihi pro salute vestra praebuistis, tales reliquis temporibus reipublicae praebeatis. Das hängt allerdings nothdürftig zusammen, aber von Tullianischem Schwung und Wohlklang ist es himmelweit entfernt; er kehrt wieder, wenn man von tenere debetis unmittelbar auf summum et firmissimum etc. übergeht, welches als Apodosis einer so übel gerathenen Protasis viel von seiner Bedeutung und Kraft verliert. Kleinere Zusätze fremder Hand mögen II, 21 ab eodem Rullo eductae und 81 externi homines sein, jenes ist ganz überflüssig nach dem unmittelbar vorhergehenden sortietur tribus idem Rullus, homo felix educet quas volet tribus, wenn man nicht vorzieht mit Pluygers ab eodem Rullo evocatae zu lesen, was aus §. 22 quis tribus quas voluit evocavit nullo custode sortitus? allerdings sich rechtfertigen liesse. Aber externi homines in 81 scheint nur die Bestimmung zu haben, das qui iter faciunt zu erklären, es versteht sich übrigens von selbst, dass Einheimische nicht erst bei der Durchreise erfahren, wem der ager Campanus gehöre. In §. 92 kann et P. Rullo mit Rücksicht auf 89 eingeschoben worden sein, obwol Cicero sogleich fortfährt neque te, P. Rulle etc.

Nun wollen wir die wesentlichsten Verbesserungen, welche aus der Handschrift 9 zu gewinnen sind, anführen. I, 9 liest man sonst

von den Decemvirn immittantur in orbem terrarum, als würden sie wie Hunde auf ein Wild gehetzt; der Redner will nur sagen, dass sie in alle Welt mit Vollmacht ausgesandt werden, nicht wie die mit legatio libera ausgestatteten an einen bestimmten Ort abgehen, um ein Privatgeschäft daselbst abzuthun. Also ist mittantur das richtige. I, 18 bildet non moderate ferre zu continere insolentiam schon einen hinreichenden Gegensatz, modeste kann zu diesem nicht hinzutreten ohne als müssige und lästige Zuthat zu erscheinen; dem hilft trefflich das ironische modesti ab. Dem Sprachgebrauch Cicero's entspricht I, 20 esse ibi, nicht das bisher gelesene inibi esse. Offenbares Glossem ist I, 21 vectigal, welches auch s von erster Hand nicht hat. Zu voluptatibus passt I, 27 in keiner Weise delictis, sondern das schon von Lambin verlangte deliciis. II, 3 verdankt nobiles seine Entstehung der verkehrten Ansicht, dass novus eine Antithese haben müsse, während dieses gerade eine solche völlig überflüssig macht. II, 9 ist et maiores vestri ganz unsinnig zwischen vos und et fortissimus quisque vir eingeschoben, da die Entschlüsse der Vorfahren mit ihnen selbst der Vergangenheit angehören; ohne diese natürliche Erwägung anzustellen, hat man in den übrigen codd. aus dem folgenden quin idcirco etiam maioribus nostris praecipuam laudem gratiamque debemus etc. die Aufzählung zu vervollständigen gesucht. II, 14 überrascht auf den ersten Blick neque studio für neque discidio; indess ist der Gedanke untadelhaft: weder ein natürliches Streben nach Uebermacht, noch ein natürlicher Widerwille trennt Consulat und Tribunat so, dass es zu keiner Einigung zwischen beiden Theilen kommen könnte. Ohne diese Lösung der im Vulgat-Texte liegenden Schwierigkeit liesse man sich auch Pluygers naturali quodam discidio gefallen, obwol discidium im strengen Sinne des Wortes minder richtig und sachgemäss ist. Für das der guten Latinität fremde fortuitu erhalten wir II, 17 fortuito; dass proprium II, 19 dem Text ursprünglich fremd war, lehrt seine verschiedene Stellung und seine Entbehrlichkeit. II, 27 findet Baiters nunc Quirites, wo früher nunc quia stand, in der Handschrift seine Bestätigung; II, 31 ist acceperunt wenigstens natürlicher als acceperint. II, 35 erscheint ut eis liceat wenn auch als minder regelmässiger, doch als bezeichnenderer Ausdruck, um die den Decemvirn ertheilte so ungewöhnliche Licenz zu betonen. Eine Umstellung, welche leicht die Vermuthung erregen konnte, es sei etwas ausgefallen, bietet II, 39 die Vulgate primum hoc quaero enim, aber jedes Bedenken hebt die natürliche Wortfolge primum enim hoc quaero. II, 44 ist taetris tenebris übertrieben und wenig geeignet, wo es sich nur von heimlicher Ausführung habsüchtigen Strebens handelt, welchem man früher bei hellem Tage und von den Umständen begünsigt zu genügen suchte; treffend dagegen caecis tenebris. II, 48 scheint praeconi dem huic beigeschrieben, wie oft iudices demselben Pronomen. Eben da bewahrt nur der eine cod. das richtige percensuit, zu welchem blos Rullus das Subject sein

kann, percensuisti aber musste man, wie perge, auf den praeco beziehen, dem das percensere und perscribere (vgl. I, 2) nicht zukömmt. Die Weglassung des zweiten illo (nach absente) verlangte schon Lauredanus in II, 49; in II, 50 sind die agri Bithyniae erweislich nicht von den Censoren verpachtet, sondern die daraus geflossenen Einkünfte während des Mithridatischen Krieges von Pompeius verwendet worden, daher in bester Quelle item vor a censoribus mit Recht fehlt. Eine schöne Steigerung liegt II, 55 in der jetzigen Fassung patior non moleste cum stultos esse qui hoc sperent, tum impudentes qui conentur: illud queror tam me ab his esse contemptum etc., indem so erst tam seine volle Wirkung erhält und in der Verbindung mit his einen Gegensatz mit andern stulti und impudentes hervorbringt, während tam sonst durch die dreimalige Wiederholung schwächer wird. Als wesentliche und nothwendige Ergänzung wird man II, 65 fateor vor exspectasse betrachten dürfen, will man sich nicht ein absurdes Zeugma gefallen lassen, wenn Cicero sagen soll non disputo me tale aliquid ab hoc tribuno exspectasse, nachdem vorausging non disputo hanc nobis a maioribus relictam consuetudinem, ut emantur agri a privatis, quo plebs publice deducatur. II, 68 ist die Entbehrlichkeit des qui vor possessiones fühlbar genug, um es auf die Autorität eines solchen cod. wegzulassen. II, 70 soll nicht die Masse der erkauften Ländereien geltend gemacht, nur hervorgehoben werden, wie der Sullanus ager gleichviel wie gross immer viel zu theuer erworben sei; mithin ist das einfache emptus richtiger als coemptus. II, 76 konnte der Redner auch blos quid ad haec possumus dicere setzen; doch ahmt das at quid mehr die Lebhaftigkeit der Discussion nach. Da die Colonisten von Capua keine Waffen erhalten sollen, wol aber ein kräftiger Anhang für die Decemvirn damit projectirt wird, ist II, 77 firmari praesidia, womit wir zugleich die eindringlichere Redeform der repetitio gewinnen, dem bisherigen armari praesidia vorzuziehen. In II, 79 entscheidet sich Zumpt für Romulia und Aniensem statt Romilia und Arniensem. II, 82 lautet es zu blutdürstig, wenn Rullus als Anführer von Mördern dargestellt wird, das wesentliche ist, dass bewaffnete und schlagfertige Leute sich rasch der Stadt Rom bemächtigen; welche Fassung aus expediti ad urbem esse possint statt expediti ad caedem esse possint hervorgeht; jetzt gehört ad urbem esse nicht mehr zu expediti. II, 85 spricht abermals für die neugefundene Quelle ihre Uebereinstimmung mit der schönen Conjectur ager Campanus a Stellati, sed von Lauredanus und Turnebus, nur dass jener minder einfach scilicet vorschlug; alle übrigen codd. haben a. C. ac Stellatis, et. II, 89 ist rem publicam totam Capuam die richtigere Stellung und das Hyperbaton von totam nach Capuam nicht elegant, sondern nur undeutlich. In ähnlicher Weise muss man II, 92 atque auspicia M. Bruti der Vulgate M. Bruti atque auspicia vorziehen, desgleichen ebenda et P. Rullo reprehendenda dem bisher gelesenen reprehendenda et P. Rullo, wenn nicht letztere Worte überhaupt zu entfernen sind.

II, 89 scheint rei publicae disciplina passender als populi Romani disciplina, insofern letztere auch das Privatleben betrifft, hier aber nur von der Schule der Politik die Rede ist, welche einst M. Brutus und jetzt P. Rullus nicht gehörig durchgemacht haben sollen. Dass II, 90 gesta, sonst zu bella hinzugefügt, fremder Zusatz ist, dürfte der weitere Satz multae in hac republica seditiones domesticae, quas praetermitto erweisen, wo auch kein Verbum folgt und gestae nicht supplirt werden kann. II, 92 hat Cicero gewiss eher paucis diebus, quibus illa colonia deducta fuit geschrieben, als paucis diebus, quibus illo colonia deducta fuit, oder wie man sonst las, deducta est; das Praeteritum haben noch einige andere codd. II, 95 bietet l 9 wenigstens den richtigen modus in perspexerunt, wo nur l 8, 24 das richtige compositum: prospexerint, alle übrigen perspexerint haben. In demselben §. wird Hervag's und Lambin's qua bestätigt; eine minder natürliche Construction ist hier quae a maioribus nostris alterum Capua consulem postulavit. Die seit Hervag beliebte Ergänzung nach diligenti in II, 100 wird durch die neugewonnene Lesart diligentique überflüssig; desgleichen das seit Orelli aus g (dem interpolirten cod. Francianus des Graevius) aufgenommene ego enim II, 101 statt ego cum, da jetzt die Construction durch armatus sim vervollständigt ist. In der unseres Erachtens unächten Stelle II, 99 wird man tutatum auch ohne Zumpts Veränderung in tutati sumus nebst victoria statt victorem annehmen können, wenn quovis praesidio, welches 4 der bessern Lagomarsiniani (3, 20, 26, 38) haben, für cuius praesidio eintritt, und rem publicam Object wird für populum Romanum. III, 2 bestätigt sich Ernesti's probaro, III, 3 ist commodo vestro richtiger als commodis vestris, was jemand wegen des folgenden a vestrorum commodorum patrono eingeführt haben mag. Dabei wurde übersehen, dass an der ersten Stelle nur die lex agraria, an der zweiten überhaupt das Interesse der Plebeier, welches die Tribunen zu vertreten haben, gemeint ist. Für C. Marium, Cn. Carbonem coss. III, 6 spricht §. 7 und 11, wozu sollte hier die Abwechslung Cn. Papirium dienen? Aehnlicher Art ist die Variation mit commodiore condicione in III, 9, wo kein Grund war, von dem einfachen meliore abzugehen. Das vor obligata sonst überall verkehrt eingeschobene non hat blos l 9 nicht, wenn wir Zumpts Angabe folgen, jedoch widerspricht derselben die von Halm, der in den Addenda zu p. 643, 6 aus s, m die Lesart quam obligata anführt. In III, 13 ist intellegitis zuversichtlicher und darum passender als das Futurum.

Nachträglich mag noch erwähnt werden, dass I, 5 Olympiorum die richtigere Schreibung für Olympenorum zu sein scheint; dies kehrt II, 50 wieder. Dasselbe gilt II, 67 von Neratianae, 90 von Perse. In der Auslassung von haec I, 20 bestätigt die Handschrift Lambin's Urtheil; II, 6 ist id vor facillimum, 23 huius, 71 vero, 85 sic, 100 mei gewiss zum Besten des Sinnes und Ausdruckes weggeblieben. Die mehrmal angeführte bessere Stellung der Wörter,

wie II, 39, 89, durfte auch in minder schlagenden Fällen den Herausgeber bestimmen, die bisherige Folge abzuändern, wenn eine solche Autorität dafür sprach, wie I, 9 omnium rerum, 17 id neminem nostrum cuiusmodi esset intellecturum existimastis, 21, hoc solum, 27, ipsum me, II, 3, quod ipsum est; 5 neque nocturnae neque diurnae; II, 17, legum ac rerum; 28 habere potestatem und de his legem curiatam; 50 clarissimi viri P. Servilii imperio et victoria; 53 esse compositum; 85 pertineat nihil; III, 14 iure nullo. Die angemessene Bezeichnung der Person in den Possessiven noster und vester finden wir aus dem einen cod. II, 56 nostras res — ab nobis alienari; 67 de nostra pecunia; III, 1 nostrae disceptationis; in I, 22 integrum nobis aut in nostra; II, 29 omne nostrum ius; 74 in cervicibus nostris; 87 in id oppidum homines nefarii rem publicam vestram transferre conantur stimmen auch andere codd. bei. II, 83 findet Mommsens at idem seine Bestätigung nur in l 9. Endlich sind noch I, 1 his, 2 quando und quandoquidem (für quoniam und quoniam quidem), 4 dubitabitis, 10 amicissimos plebi Romanae, III, 7 privata sunt als beifallswerthe Aenderungen, welche aus dieser einen Quelle geflossen sind, zu bemerken.

Mit wenigen andern codd. theilt l 9 das richtige, wenn er in I, 26 neque aliud negotium wie l 7, 8 und s (sec. m.) bietet für neque aliquod negotium, II, 16 nolite wie s, m, 35 si minus — contineretur statt se minus — contineret wie l 3, s; 40 quod iam wie l 3, 26, 39, 46, si quis est wie l 3, 7, 55, alienari wie l 1, 7, 26; gegen die Aufnahme von orbis II, 76, wie auch s hat, wird man die starken Autoritäten für orbi, welche Baiter l. c. anführt und welchen sich hier l 3, 20, 26, 38, 39 anschliessen, wol mit Recht geltend machen. Aber II, 34 verdient das von l 9, s, m erhaltene de consiliis den Vorzug vor 2 consiliis oder gar a consiliis, und I, 24 gewiss metu vor metus, nach l 9, 7, 24, s, wie der Zusammenhang mit dem Vorhergehenden erweist.

An einer beträchtlichen Anzahl von Stellen geht l 9 mit der bessern Classe von Handschriften, welche unter l 3, 20, 26, 38, 39, die wir so eben zu II, 76 anzogen, zusammen, ferner mit den beiden schon besprochenen s, m. Hieher gehört I, 11, attinet, wodurch der Vortrag lebhafter wird als wenn man attinuerit liest, wie bisher; das ist auch der Fall I, 25, wo ostenderit leicht zu suppliren ist, durch ostendero aber die Rede viel von ihrem Schwung einbüsst. In II, 1 gibt schon das zurückweisende qua in oratione die Richtigkeit von orationem für contionem zu erkennen; gleich darauf ist mihi quidem anspruchsloser und darum angemessener als mihi Quirites. Die natürlichere Wortstellung in 20 habere comitia decemviris creandis ist ohne weiteres der verschränkten und ungewöhnlichen comitia decemviris habere creandis vorzuziehen. In 51 ist decertarunt bedeutender als certarunt; 66 die Wiederholung von in vor vendendis unpassend; 67 die Distinction von exile und macrum durch aut für et zu billigen, da zu jenem das solum spissum, zu diesem das

pingue den Gegensatz bildet; 80 passt besser die Anrede mit quid vos — iuvabunt, als quid nos — iuvabunt, wo zunächst an den Unterhalt des grossen Haufens zu denken ist; 91 wird adrogantia besser von der ferocia getrennt, als ihr in der Form des Epitheton adrogantem beigefügt. Unbedenklich muss man sich I, 22 für retinendum entscheiden, da retinenda den sehr heterogenen Gedanken enthielte, Rullus habe den Römern wenig Spielraum in der Erhaltung ihrer Freiheit gelassen, indem er diese Sorge ganz auf sich nahm und seinen Mitbürgern die Mühe ersparte.

Sowol die Würdigung dieser Ergebnisse der bessern Lagomarsinianischen codd. ist ein bedeutendes Verdienst des Herausgebers als die derjenigen Varianten, die den meisten Handschriften gemeinsam sind und der Abweichung eines und des andern cod. insbesondere des Erf. zu liebe nicht hintangesetzt werden durften. So ist I, 2 nur scheinbar richtig die Phrase proscribit auctionem publicorum bonorum angebracht, wo der Ton darauf zu legen ist, dass Rullus alles, was nur veräussert werden kann, aufzählt; das wahre und viel nachdrücklichere ist perscribit a. p. b. In §. 12 hat man die Wiederholung von audite zu tilgen, und 13 deferat zu restituiren statt des nur aus f aufgenommenen referat; 14 ebenso quis ergo für quis igitur, wie blos e hat. Der Aufforderung, sich die schlimmen Folgen eines Theiles der lex Servilia vorzustellen, entspricht nicht perspicite (e, f), sondern prospicite; in 17 ist verum für sed nur in e zu finden; 19 kann der Zusatz in urbe nicht einmal als richtig angesehen werden, wenn man II, 88 vergleicht; 26 muss, was vielleicht nur aus Coniectur im Texte steht, patres conscripti, forthin dem überlieferten populi Romani Platz machen, indem Cicero das Consulat im Gegensatz des Tribunates den magistratus der Römischen Nation nennt. II, 4 gibt multis post annis (e) oder post multis annis (f) keinen Sinn, da unter allen novi homines Cicero nicht zuerst zum Consulat sich aufschwang, wol aber nach seiner Darstellung zuerst multis posthabitis als homo novus den Vorzug erhielt. Sogar ohne alle handschriftliche Autorität ist das bisher II, 15 gelesene ostentari populo Romano agros unrichtig, weil der Römischen Nation nicht Hoffnung auf Ländereien gemacht werden kann, welche sie schon besitzt; das wahre ist ostentari (sc. plebi) populi Romani agros. In demselben §. muss der Plural per tribunos plebis, quos — praesides — custodesque dem bezeichnenden Singular per tribunum plebis, quem — praesidem — custodemque weichen; 18 geben die meisten codd. item eodemque modo, und lassen 21 bei iure denegare das Pronomen weg; 22 ist bei Annahme eines kaum denkbaren Falles arbitrarer angemessener als arbitror, 23 wird terra et mari als seltener Ausdruck dem gewöhnlichen nur von 2 Handschriften erhaltenen terra marique vorgezogen werden müssen; 34 hat das berichtigende vel quos volent mehr Bedeutung als et quos (e). Der Ausfall derselben Partikel in diesem §. bei regnorum dandorum ist nicht zu billigen, obgleich Z.

hier seine Correctur regnorum adimendorum eintreten lässt, es muss aber bei regnorum vel dandorum bleiben; denn auch auf diesem Wege können die Decemvirn sich in den Besitz grosser Geldsummen setzen, vgl. 44; die Verschenkung eines Königthumes war ein noch kühneres Unternehmen dem Staate gegenüber, als die Entziehung. Mit Recht hat Z. 35 das seit Cratander eingeschwärzte aut gestrichen, 40 gegen Ernesti quam hereditatem, 43 gegen Puteanus verum iudicabit, ib. gegen Lauredan decreto und 46 impudenter, 48 gegen Angelius ipsam luctuosam, und wieder gegen Lauredan 59 erit nullum hergestellt; auch Orelli's praecipui in 61, was Klotz 67 einführte, hoc Quirites, was Hervag 70 hoc enim verbo est usus, was Naugerius 87 separarentur, Lauredan 93 vegrandi, Angelius 95 nata, und derselbe 99 senatus cogere, III, 15 Lauredan populus Romanus, musste dem handschriftlichen praecipue, hoc quoque, hoc enim est usus, separentur, ut grandi, apta, in senatum cogere, respublica Platz machen; sowie II, 45 per orbem terrarum, 50 hanc totam und video comparari, 50 mea lege, 55 refrenandam, 56 auctione sua, 56 pergrande vectigal, 65 vos nunc, 66 Sabinus ager, 75 agros, 76 sumunt, 87 eripere, 95 Ligures montani, 101 ornatus ihre Stelle wieder gegen Lesarten, die weder dem Sinne und Ausdruck nach besser, noch durch höhere Autorität beglaubigt sind, gefunden haben.

Wenn wir oben die Vorzüge des l 9 anerkannten, geschah das in der Ueberzeugung, dass er einer bessern Tradition angehöre, ohne jedoch überall als sichere Grundlage der Kritik gelten zu dürfen, wofür ihn Zumpt mit sehr wenigen Ausnahmen hält. So will uns nicht einleuchten, dass II, 80 die Worte quod si posset ager iste ad vos pervenire, nonne eum tamen in patrimonio vestro remanere malletis? unumne fundum pulcherrimum populi Romani, caput vestrae pecuniae, pacis ornamentum, subsidium belli, fundamentum vectigalium, horreum legionum, solacium annonae disperire patiemini unächt sein sollen, weil ad vos pervenire ohne beigefügtes singulos missverstanden werden kann (siehe aber §. 82) und disperire sonst weder bei Cicero selbst, noch bei Livius oder Quintilianus vorkömmt; wer einmal disperdere brauchte (oben I, 2), konnte eben so einmal disperire brauchen. Der Abschreiber von l 9 sprang von dem einen patiemini zum andern in ähnlicher Weise über wie II, 96 von contemnent zu contendent, nur mit dem Unterschiede, dass hier agros vero, Vaticanum et Pupiniam cum suis opimis atque uberibus campis conferendos scilicet [non] putabunt; oppidorum autem finitimorum illam copiam cum hac per risum ac iocum contendent wegfiel und contemnent als Synonymum von irridebunt stehen blieb. Keineswegs ist zuzugeben, dass die ausgelassenen Sätze unpassend seien, denn Roms Umgebung von Ländereien und Landstädten wird ganz zweckmässig mit der entsprechenden Capua's verglichen; man darf weder daran sich stossen, dass die oppida auf die agri folgen, noch dass die allgemeine Bemerkung oppidorum — contendent der Auf-

zählung dieser Städte vorhergeht. Eine andere starke Aenderung des Textes wird II, 44 durch den Wegfall von quod si Alexandria petebatur, cur non eosdem cursus hoc tempore hervorgebracht, indem Z. zu einer gewagten Correctur quo si L. Cotta statt quos L. Cotta sich genöthigt sieht. Aber mit quod si Al. petebatur kehrt Cicero zu dem Plane zurück, Aegypten der Römischen Herrschaft zu unterwerfen; Rullus soll in seiner lex indirect darauf hinarbeiten, was man vor wenigen Jahren auf gradem Weg zu erlangen bemüht war; mit den angezweifelten Worten nimmt der Redner die anfängliche Darstellung in §. 41 quid Alexandria cunctaque Aegyptus? ut occulte latet! ut recondita est! ut furtim tota Xviris traditur wieder auf, indem er dem Rullus den Vorwurf hinterlistigen Verfahrens macht. Dagegen muss die Verbindung mit quo si L. Cotta, L. Torquato consulibus cucurrerunt, cur non aperte ut antea, cur non item, ut tum, decreto et palam regionem illam petierunt auffallen, theils weil es nicht die Decemvirn sind, welche in jener Zeit Anschläge auf Aegypten fassten, sondern die Leute, die durch quod si Al. petebatur bezeichnet werden, theils weil der Bedingungssatz quo si — cucurrerunt mangelhaft formulirt ist, statt zu sagen quo si — aperte cucurrerunt, worauf dann folgen musste cur non item, mit Uebergehung von ut antea. In II, 91 scheint die Berechtigung non contentione, non ambitione, non discordes auszulassen, grösser zu sein, da non discordes in mehr als einer Hinsicht Anstoss erregt; indess wird in dem folgenden nihil enim supererat, de quo certarent, nihil quod contra peterent, nihil ubi dissiderent das enim unerklärlich, wenn jene Worte nicht vorangehen, was Z. selbst erkennt und vergeblich zu entschuldigen sucht; wir ziehen daher vor mit Pluygers non discordia zu lesen. II, 24 verwirft Z. die in e, f erhaltenen Worte nach reus denique, quo minus Xvir fieri possit, non excipitur, Cn. Pompeius excipitur, ne cum P. Rullo, taceo de ceteris, Xvir fieri possit, weil Cicero so zweimal dasselbe sage, hier, und mit den Worten ne si accepta lex esset, illum sibi collegam adscriberetis, custodem ac vindicem cupiditatum. Aber hier hält er sich zu sehr an den allgemeinen Inhalt beider Sätze und übersieht ihre verschiedene Beziehung: zuerst wird die alleinige Ausschliessung des Pompeius für absurd und unsinnig erklärt, dann die geheime Absicht, welche Rullus dabei habe, aufgedeckt. Auch an dem Zusatz ne cum P. Rullo, taceo de ceteris ist nichts auszusetzen, Cicero hält den Rullus nicht für einfältiger als seine Collegen, was Z. freilich aus einigen Stellen, wie II, 23, 53 herausgelesen hat, schwerlich mit richtiger Deutung der dort gebrauchten Ausdrücke. Als bemerkenswerthe, aber vielleicht nicht zu beanstandende Nachlässigkeit darf man es betrachten, wenn Cicero II, 29 ausruft: si hoc fieri potest, ut in hac civitate, quae longe iure libertatis ceteris civitatibus antecellit, quisquam nullis comitiis imperium aut potestatem adsequi possit, quid attinet tertio capite legem curiatam ferre iubere etc., indem er bei possit nicht merkte, dass potest schon zu An-

fang des Satzes stehe. Statt nun den Ausfall von quisquam nullis comitiis in l 9 für zufällig zu halten, zieht Z. vor ziemlich gewaltsam den Text zu constituiren: si hoc fieri potest, si sic in hac civitate, quae l. i. l. c. c. antecellit, imperium aut potestatem assequi possunt, wo imperium aut potestatem nicht auf die Decemvirn allein gedeutet werden kann, im allgemeinen Sinne aber possunt in ungebräuchlicher Weise steht. Kleinere Auslassungen, die uns nicht gehörig begründet scheinen, sind I, 9 die von cum fasces formidolosi, was nicht wie ein von gelehrten Abschreibern herrührendes Einschiebsel sich ausnimmt, I, 10 die von et, welches nach possint vor liberare leicht wegfiel, I, 19 die von vobis vor novam. II, 1 hat l 9 zwar sanguine, aber nicht ornatos. Z. erklärt die Phrase sanguine creatus für zu poetisch, als dass sich ihrer Cicero hier bedienen konnte, und schreibt daher sanguinis, zugleich sieht er sich durch die Lesart discipulos in derselben Handschrift zu der Aenderung institutorum genöthigt: die Richtigkeit jenes Urtheils noch bezweifelnd begnügen wir uns mit Beibehaltung der Vulgate nur für das unstatthafte disciplinis den Singular zu setzen. II, 3 wird praesidiis neben omni ratione der Symmetrie wegen kaum zu entbehren sein, ein Adjectiv aber hinzuzufügen war unnöthig. Wollte Cicero praesidiis weglassen, so musste er omni ratione firmatum atque obvallatum schreiben. In 10 ist sehr die Frage, ob ein Asyndeton wie consiliis sapientia angeht; entweder wird legibus anzuschliessen, oder der ganze Satz quorum — constitutas zu entfernen sein. Eine zu grosse Bescheidenheit wird Cicero 12 beigelegt, um die Auslassung von mihi zu rechtfertigen: ‘neque enim tam hoc efferendum erat, si sibi videretur lex utilis, quam hoc, si amicis suis ceterisque qui cognoscerent’. II, 33 soll sine consilio ein ungeschickter Zusatz zu cognitio sein ‘quasi quisquam magistratus unquam lege aut vetitus aut iussus sit cum consilio cognoscere.’ Hatte aber ein consilium, wenn die legati vom Senat ernannt waren, nicht die Aufgabe, etwaigen Willkürlichkeiten des Proconsul zu begegnen? Den Decemvirn wird eine solche beschränkende Controle nicht zur Seite gesetzt. Uebrigens scheint schon der Parallelismus der übrigen Glieder die Nothwendigkeit von sine consilio zu erweisen. In 43 ist nicht zu begreifen, warum, wenn oben 41 cunctaque Aegyptus zu Alexandria beigefügt ist, die Auslassung von vendet Aegyptum das allein richtige sein soll. An dritter Stelle mochte der Redner das Land übergehen, nachdem es noch einmal mit propter agrorum bonitatem angedeutet war. Weiterhin §. 45 ist das nachdrückliche vestro vor non suo gewiss nur durch die Nachlässigkeit des Schreibers weggefallen, wie 81 ei vor tenebant, wo andere codd. das von Lauredan corrigirte et haben, wie 61 die von que nach privatis, wofür ad Div. I, 8, 5 nichts beweisen kann. In 54 gestattete das Fehlen von exercitum bei ipsius wol noch nicht aus letzterem ipsum zu machen; auffallend ist hier Z.'s Behauptung, die Decemvirn hätten im Heere nichts zu thun gehabt, wenn sie doch aliquid de exercitu, copiis, gloria

Pompeii detrahere Lust zeigten. II, 15 ist nihil aliud cogitatum neben nihil aliud suspectum, nihil aliud actum kein Zusatz, welcher der Kraft der Rede Abtrag thut. In 40 fehlt iure bei victoriae in der Handschrift; die darnach getroffene Aenderung belli lege ac victoria wünschte man durch ähnliche Verbindungen belegt. Vgl. dagegen Verr. II, 4, 116. III, 1 will Z. si videtur auf den populus beziehen, indem er die Auslassung von eis billigt. Aber man hat dieses vielmehr auf die Tribunen zu deuten, welche mit ironischer Höflichkeit eingeladen werden, in der Versammlung sich einzufinden.

Viel seltener sind die Fälle, wo l 9 allein etwas überflüssiges oder entbehrliches hinzusetzt. So fehlt enim I, 10 in allen übrigen Handschriften (ausser e) nach excipit, wo es mit demselben Rechte wegbleibt, wie vorher nach iubet in den meisten. I, 13 hält Z. nobis für nothwendig bei adiunxerit; wäre dem so, müsste es auch II, 62 stehen, aber da hat Niemand daran gedacht, es einzuschieben. II, 25 fiel der Ausdruck cupiditatis oculos auch Z. auf, doch entschliesst er sich nicht, cupiditatis blos auf die Autorität von e hin zu entfernen, obwol es ihm poetarum prope simile scheint. II, 82 hat l 9 quod cum a maioribus etc. mit vielen codd. gemein; einige ausgenommen, die quod tum lesen. Wie soll aber hier quod cum zur Verbindung der Sätze dienen, wo nach dem mit cum beginnenden keine entsprechende Folgerung eintritt? Erst nach privatum haec causa commovit wird eine solche gemacht; daher Baiters Quirites? cum gewiss vorzuziehen ist. In 90 sind mit qui omnia ante commutarent sicher dieselben Leute gemeint als mit qui illa restituerunt, also wird die Wiederholung von qui nicht für sinngemäss gelten dürfen. Richtig ist die ganz ähnliche Stelle §. 68 behandelt.

Lesarten der von Z. bevorzugten Handschrift, denen Rec. nicht so unbedingt zustimmen kann, sind unter andern I, 7 possint vendere statt possint divendere. Dieses verstärkt den Begriff und wird darum zu halten sein, da auch an der Richtigkeit von divendidit in Phil. VII, 15 nicht zu zweifeln sit. In 16 müsste haec etiam consideranda als Hyperbaton durch ähnliche Beispiele gestützt werden, sodann wäre es sonderbar, wenn Motive, welche bei Ausführung von Colonien die wesentlichsten sind, wie minder wichtige, allenfalls auch zu berücksichtigende angeführt würden. Das etiam ist offenbar blosser Schreibfehler. Ein gezwungener Sinn ergibt sich, wenn man 20 Capuae liest: die luxuries hätte dann den Hannibal zu Capua verweichlicht, statt einfach zu sagen: Capua war so verführerisch, dass es selbst jenen Helden entnervte. Gezwungen ist auch 22 der Wechsel der Person in nobis und vestra. Soll nobis das Volk mit einschliessen, so wird man (mit s) auch nostra schreiben und sich nicht daran stossen, dass der Redner zweimal dasselbe sagt; ist vestra zu halten, dann muss vobis hergestellt werden, doch scheint nobis und nostra besser. Ebenda ist der Conjunctiv cogitarint nicht zu begründen und seine Entstehung nur aus dem vorhergehenden occuparint zu erklären. II, 3 hat l 9 ad alienae petitionis ausge-

lassen, dafür ist der Ablativ occasione stehen geblieben. Z. findet den Ausdruck ad alienae petitionis occasionem unerklärlich; er muss bedeuten, dass man sich zu der Wahl eines homo novus entschloss, wenn ein anderer Candidat aus der Nobilität noch weniger wünschenswerth schien, und ist dem ad mei temporis diem angepasst. Die Concinnität spricht für die von Z. verworfene Phrase. In §. 5 kann multo maius als Steigerung von permagnum nicht wol durch multo magis, was auch andere codd. haben, ersetzt werden; §. 6 ist nicht zuzugeben, dass vehementer non secuti sunt für non vehementer s. s. den Sinn haben könne: quamvis consulerent contionem populi, utilitatem tamen eius neglexerunt. Es heisst vielmehr: sie haben mit Heftigkeit sich dagegen gesträubt; und fällt mit partim magnopere vitarunt zusammen, wodurch die Unterscheidung unhaltbar wird. Kurz vorher ist das in l 9 und andern weggefallene mihi vor qua superioribus consulibus nicht zu entbehren, weil sonst sup. cons. leicht als Ablativ verstanden wird, als Dativ aber nur durch die Antithese des Pronomens fasslich ist. Wenn man 22 quae volet schreibt, ist atque in iis mässig. Dass in iis se ipsum renuntiabit den Rullus zu einer geringeren Geltung herabsetze, wird darum nicht zugestanden werden können, weil sogleich a quibus ei locus primus — concessus est folgt; wenn er bei der der Ausführung sich betheiligte, erhielt er ohnedies den ersten Platz unter den Decemvirn als Urheber der lex. Also ist quos volet beizubehalten, ausserdem scheint idem vor dem Relativ wiederholt werden zu müssen. Gleich darauf stimmt locus primus invidiae nicht recht mit et in praescriptione legis zusammen, und ist kaum glaublich, dass Cicero hier einen solchen Scherz am Platze fand, da er ohne in diesem Ton der 'lepida simulatio' fortzufahren hinzusetzt ceteri fructus omnium rerum — aequa ex parte retinentur. Gab es übrigens auch plures loci invidiae? Die Möglichkeit der Corruption in invidiae aus in indice ist leicht nachzuweisen. Von der Nothwendigkeit, non idem in 40 für cum idem zu schreiben und mit impelli einen neuen Fragesatz zu beginnen, können wir uns nicht überzeugen. Die Identität des Redners und Richters erleichtert nicht sowol die Begründung des ungerechten Urtheils als die Fällung dieses selbst; man scheut sich dann weniger zu einem solchen Ausspruch ungehörige Argumente vorzubringen, um ihm eine scheinbare Rechtfertigung vorauszuschicken, die keiner Widerrede ausgesetzt ist. Daher mit iudicet die Doppelfrage schliessen muss; das weitere ist dann die Modification des vorhergehenden. Hier führt die Lesart volet zu einer etwas gezwungenen Interpretation; nur nolet passt als Gegensatz zwar zu falsum iudicet, aber doch als Beweis, wie eine solche Macht missbraucht werden kann. In 41 fällt der Plural latent bei Alexandria cunctaque Aegyptus auf; sunt ist aus st verdorben, wie traditur zeigt, welches Z. nicht mit traduntur vertauschen durfte. Für venire hat l 9 in II, 55 verti, woraus Z. averti macht: hier entsteht die Frage, ob eine Versteigerung von Staats-

gütern in Paphlagonien statt in Rom angestellt als Unterschlagung derselben betrachtet werden durfte. Gut ist 57 amoenissimis sedibus, aber auch amicissimis sedibus für Cicero nicht zu poetisch, vgl. p. Quinctio 34, wo er die brevitas mit dem Prädicat amicissima versieht. In 66 scheint lubet agros emi nur Verwechslung mit iubet a. e. vgl. 71, 73, 75. Eine starke Corruption aber ist ebenda in Italiam aliove ducamini und sehr zu bezweifeln, dass mit in I. alio deducamini, wie l 9 hat, schon geholfen sei: den Massici radices musste eine recht schlechte Gegend, nicht irgend eine andere nur nicht ganz so gesegnete wie diese, gegenübergestellt werden, auch nicht eine ganze Provinz wie Apulien. Auffallend sind 90 die Varianten bellum gerendum für bellum instruendum und exercitus armandos für ex. ornandos, man wird die gewählten Ausdrücke der Vulgate nicht aufgeben dürfen.

Selten bieten einzelne Handschriften das richtige, wie II, 44 ut tum nur in l 13 sich findet, 85 malitis nur in e, welches die Syntax nach dem in der Protasis vorhergehenden bedingenden Conjunctiv verlangt; 91 exectis (d. h. exsectis) l 26, und 93 Vibellios l 20, 26; auch reperietur in II, 44, welches l 1, 3, 7 haben und reliquerunt in f, m; die Auslassung von non vor dubitatis II, 69 in e, f, endlich auch cogitet in l 1, 7, 8, 13, 24 und e war nicht zu verschmähen.

Schon oben war öfter zu bemerken, dass der Herausgeber an der Tradition mit einer gewissen Hartnäckigkeit festhält; dies zeigt sich besonders in der Behandlung der Tempora und Modi: wo wir geneigt sein werden, an Versehen des Abschreibers zu glauben, welche so häufig bei Endungen der Verben sind, lässt Z. lieber stehen, was die codd. geben, mag dabei auch eine gezwungene und verschrobene Ausdrucksweise herauskommen. Der Art ist II, 65 quod expeditissimum sit, so konnte Cicero nur schreiben, wenn er die Erörterung unterliess, die doch sogleich folgt; desgleichen 62 parta sit pecunia — tanta, quanta sit in terris; wenn auch die Erwerbung des Reichthums aller Welt von der Genehmigung des Gesetzes abhängig sein soll, ist doch das Bestehen desselben kein nur bedingtes, sondern wirkliches. Ein dritter Fall in diesem §. ist Pompeius autem hoc animo sit; wozu stellt der Redner eine solche Gesinnung des Mannes als denkbare, nicht als anerkannte hin? Jedesmal haben die Abschreiber hier den Fehler begangen, das enklitische st in sit aufzulösen. Auch III, 3 kehrt er wieder, wo nicht einzusehen ist, warum der Relativsatz quae promulgatast in Abhängigkeit von crediderint treten soll. III, 10 haben zwar alle codd. sicuti res ipsa cogat, dennoch trennt sicuti die Vorstellung der Zuhörer entschieden von der des Cicero: ‘ich sehe, ihr seid aufgebracht, wozu die Sache selbst nöthigt’ ganz verkehrt wäre da ‘nöthige’; aber constituat ist im Sinne des Publikums gesprochen.

(Schluss folgt.)

Nr. 40. HEIDELBERGER 1861.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Cicer. oratt. agrarr. rec. Zumpt.

(Schluss.)

Mit possidet für Ernesti's possideret, der Auslassung von est, und eiecit für deiecit werden III, 11 nur Schreibfehler sanctionirt. Als solchen müssen wir auch II, 83 privatum haec causa commovet betrachten, da offenbar ein einzelner Fall, nicht was einmal geschehen, immer wiederkehren kann, den Zuhörern als lehrreiches Beispiel vorgehalten wird. In 57 sed quae haec impudentia scheint est nicht entbehrlich zu sein, desgleichen nicht 48, welchen Satz Z. unserem Gefühl nach nicht zum besten in dieser Weise umgestaltet hat: ut in suis rebus, ita in republica luxuriosus nepos, qui prius silvas vendat quam vineas, Italiam percensuit. Er konnte percensuit aus 1 9 aufnehmen, ohne darum Lambins luxuriosus est zu verwerfen, und musste die Periode mit vineas abschliessen. Schwerlich wird II, 70 idem est zu halten sein, wo Klotz id est oder illud est vorschlägt; die Identität der Deduction der Plebs aus der Stadt mit ihrer Verpflanzung in öde Strecken will Cicero nicht urgiren, nur das geheime Motiv des Rullus bei seiner lex aufdecken. Gezwungen erscheint auch die Vertheidigung des in einem Satze II, 56 wiederholten ne quidem: cur non dicatur: vestra vectigalia vendent Xviri non modo ita, ut ne vos quidem iusseritis, sed etiam ita ut ne praeco quidem publicus intersit? wo die Phrase doch nur an der zweiten Stelle passt, man wird also dem Vorschlage von Lauredanus non modo vobis arbitris beipflichten müssen. III, 4 wäre confessus in dem Satze qui otii et concordiae patronum me in hunc annum populo Romano professus sim allerdings nur in ironischem Sinne zu verstehen, aber wie verträgt sich diese Ironie mit dem Ernst der ganzen Erörterung? Auch am Schlusse der Rede §. 16 scheint convocaverunt, wofür Madvig evocaverunt verlangt, nur aus einem Versehen der Abschreiber zu erklären, nicht aus der Analogie von coire und convenire, wie Z. will, der convocaverunt sogar für nothwendig hält, denn 'populus flagitarat, ut Cicero in contionem cum Rullo eiusque amicis conveniret'.

Dies Bestreben, die Ueberlieferung zu bewahren, hat Z. öfters gehindert, treffende Veränderungen des Textes als solche anzuerkennen: In I, 5 geht doch wol aus der weitern Aufzählung, wo lauter Relative folgen: qui — qui — quam hervor, dass hos, wie Lambin sah, nur verschrieben ist aus quos. Daselbst ist schwer zu begreifen, warum Cicero nicht quod adfectent iter gesetzt habe, wofür die von Halm und Z. selbst citirte Stelle p. S. Roscio 140 spricht, mögen

auch 'comici aliique poetae' die Redensart adfectare iter ad aliquem locum öfter angewandt haben. Z. will quo, weil die Richtung des Verfahrens von Rullus damit ausgedrückt werde, nicht die Art desselben; indess soll auch hier angegeben werden, quem ad modum Pompeium oppugnent. II, 7 soll verbi, wie N. Angelius ergänzt zu huiusce, unnütz, ja falsch sein, weil vim verbi interpretari eigentlich 'etymologisch erklären' bedeute. Aber ein solcher Sprachgebrauch wie interpretor vim popularis (τοῦ δημοτικοῦ), huius (popularis) vis et interpretatio müsste doch erst gehörig belegt werden. Wir vermuthen eine noch stärkere Corruption, wenn C. etwa schrieb: sed mihi ad huiusce verbi vim interpretandam vehementer opus est vestra sapientia; adversatur enim mihi (für versatur enim) magnus error etc. Der Scrupel gegen das von Naugerius eingeführte aliud quiddam II, 9, (vgl. Verr. Act. I, 15) für aliud quidem scheint auf keine sichere Beobachtung sich zu gründen; und gewiss ist die Beschränkung si — aliud quidem nicht am Platze, wo keine Concession gemacht, sondern ein schlimmer Verdacht erregt wird. Gleich darauf ist spe ac specie simulationis sehr sonderbar und vielleicht aus der Unkenntniss des Genetivs spe, oder auch aus der Verwechslung von spe und specie entstanden. Und kann man spe ac specie aliquid ostentare sagen für spei specie a. o.? Die species fictae simulationis de Nat. D. I, 8 von religiöser Heuchelei gebraucht leidet auf unsere Stelle keine Anwendung, wo man spei simulatione ostentant erwartet. II, 16 deutet atqui allerdings einen Gegensatz zu der Absicht, mit welcher Cicero die lex Servilia in die Hand nahm, an. In 31 halten wir mit Baiter auspicia für Erklärung zu pullarios, da sonst die asyndetische Verbindung beider Wörter auffallen muss; über gradum iactum (38) scheint Ernesti richtiger als Z. zu urtheilen. Wenn fundamenta iacere üblich war, ist doch gradus ('die Staffel einer Leiter' meint Z.) nicht damit zu vergleichen, und aditus fit, nicht iacitur bei Cic. Orator §. 50. In 71 wird mit Turnebus aut dicat zu lesen sein, weil damit die Alternative als Antithese des Hauptsatzes vos vero Quirites, — retinete istam possessionem gratiae etc. beginnt. Das wahrscheinlich von Naugerius herrührende Campano supercilio für C. praesidio (93) entspricht vortrefflich dem regius spiritus; der superciliosus mit seiner finstern Miene steht dem adrogans so nahe, dass es einer Distinction beider nicht bedarf; übrigens fehlt, wie Pluygers erinnert, cum vor Campano. In 94 will Z. in Roma zu hinc beigeschrieben kein Glossem erkennen, weil es alle codd. haben, was freilich bei vielen Zusätzen der Art eingewendet werden kann. III, 10 soll eiusmodi causa eine ähnliche Construction sein, wie oben I, 24 hoc metu atque his perturbationibus und bedeuten können cum causa eiusmodi sit. Dieser Undeutlichkeit begegnet Baiter mit der leichten, aber hier verworfenen Aenderung in eius modi causa.

Bei aller Strenge conservativer Kritik kann doch Z. nicht umhin, zu corrigiren, wodurch an einigen Stellen, wie dankbar an-

zuerkennen ist, der Text gewonnen hat; an andern wollen wir unsere Bedenken nicht verschweigen. II, 9 ist die mehremale hervortretende Scheu vor poetischem Ausdruck zu bemerken, wenn Z. aus dem natürlichen qua (sc.) pace non modo ei, quibus natura sensum dedit — mihi lactari videntur, nun in qua macht, weil sed etiam tecta atque agri, die sich nicht freuen können, beigefügt ist. Die sehr ungezwungene Hyperbel berechtigt schwerlich zu einer solchen Aenderung. In 12, wo die codd. quibus in rebus haben, leuchtet die Nothwendigkeit von quibus nos rebus nicht ein; eher gerieth in durch Unachtsamkeit der Abschreiber aus dem folgenden in qua an die unrechte Stelle. Kaum zu billigen ist in 19 hic, quod adimi nullo modo poterat, populi potestati quadam ratione eripere conatur, da zu adimi aus dem vorhergehenden populo supplirt werden und poterat zu potest eine gleiche Antithese bilden muss wie conatur zu dedit; vielmehr verdient Kahnts und Baiters Lesart den Vorzug, welche, da die codd. poterat potestate haben, in potest eine Correctur von poterat, in tate eine leichte Corruptel von tamen erkannten. Zweifelhaft ist überdies, ob potestati populi eripere richtig gesagt ist. Nicht nothwendig erscheint 23 aut sic für aut si, weil die Wiederholung von si aut mit der Umstellung aut si, wo freilich das zweite si wegbleiben konnte, nicht sehr correct ist. Eher ginge si Rullum cogitasse ea, aut si Rullo potuisse in mentem venire arbitramini. Eine unrichtige Antithese bringt 27 quae vos non scistis hervor, denn quae vestra erant muss seine Responsion in der Bezeichnung von Nichttheilnahme haben. Das von Madvig gebilligte initis findet wol eine Parallele in Verr. II, 5, 186 qui vehiculis tensarum solemnis coetus ludorum initis. Gegen servitiis für das corrupte centuriis (32) streitet schon die Stellung hinter mulis und tabernaculis. Was Z. über die servi publici in Sicilien sagt gelegentlich der citirten Stelle Verr. II, 4, 9 scheint dazu nicht zu passen, Cicero spricht dort von den eigenen Sclaven des Proprätors, die in der Provinz starben und durch andere mittelst Kaufs ersetzt werden durften. Die interessante Conjectur in 57 censorius für Recentoricus verträgt sich schwerlich mit si est privatus ager etc. oder gab es privati agri, die zugleich censorii waren? Die Behauptung zu 76, dignitate rei commoveri sei gegen den Sinn des Verbums, wird durch Stellen wie ad Div. VII, 17, 3 et verbis et re ostendit mea commendatione sese valde esse commotum widerlegt, wir dürfen daher auf Z.'s rei indignitas nicht eingehen, eher schrieb Cicero ad dignitatem rei revertar. Nicht wahrscheinlich ist 81 et qui in urbem iter faciunt, wo l 9 et quem pariter faciunt hat; nur et qui gefällt; für pariter ist wol C. F. W. Müllers ea iter anzunehmen; die Reisenden konnten aber eben so gut ex urbe als in urbem kommen. Für in fructuosissimas insulas, wie Z. statt ita fructuosissimis insulis liest, möchte der blosse Dativ genügen, ita scheint aus posita wiederholt. Auch novam 89 ist schwerlich gelungene Aenderung von molem, denn Capua ist zugleich eine sedes

novae reipublicae und eine moles contra veterem rem publicam. In 96 wird man prae illis aedibus als Gegensatz von cenacula nicht nöthig haben; in dem von uns vorgeschlagenen prae illis plateis liegt schon die Andeutung der prächtigen Häuser, die ein Schmuck der breiten Strassen sein mussten. Besonders bedenklich ist 100 cum his für summis, oder konnte der Redner so von den anwesenden Quiriten in der dritten Person sprechen, nachdem er eben noch mit vobis sich an sie gewendet hatte? Auch pergam scelere für die in I 9 erhaltene Lesart periculis scelere ist eine kühne und nicht sehr probable Correctur. Am Schlusse der dritten Rede §. 13 wird die bonitas des Schwiegervaters ironisch gerühmt, von ihr will Cicero jetzt nicht sprechen, nur von der impudentia des Schwiegersohnes. Der Adversative sed de generi impudentia sollte daher nicht eine andere vorausgehen, welche Z. mit neque vero statt neque ego hereingezwängt hat. Die Unverschämtheit des Rullus besteht nun darin, dass er Cicero den Vorwurf macht, die Sullanischen Occupationen würden von ihm vertheidigt, während vielmehr Rullus selbst dies sich zu Schulden kommen lässt; vergl. §. 10. Diese Antithese verdunkelt Z., indem er ille ille enim — sancire vult einklammert, dann et eum, cum plus appetat quam ipse Sulla, qui eius rebus resisto, Sullanas res defendere criminor schreibt. Aber nicht die Anklage des Cicero, sondern die eigene des Rullus soll dessen Schamlosigkeit beweisen. Lambin erkannte, dass der Sinn nothwendig me criminatur erfordere, das nennt Z. eine pinguior ratio, violentior, cum codicum auctoritate non concilianda. Sie widerstreitet indess nicht dem, was offenbar hier behauptet werden muss, wie schon aus dem Beisatz qui eius rebus resisto (oder vielmehr quibus rebus resisto) hervorgeht, der, wenn man ihm die Bestimmung, den Widerspruch zwischen Wort und That des Tribunen aufzudecken, nimmt, ganz unnütz dasteht. Warum sollte übrigens criminatur nicht bei Unleserlichkeit des Originals in criminor verschrieben und me vor oder nach defendere ausgefallen sein können? Bald nachher §. 15, wo von derselben Sache die Rede ist, will Cicero von Rullus belehrt sein: doceat ipse num ego quem possessorem defendam cum agrariae legi resisto? Da nun sogleich mehrere Besitzungen grade von ihm selbst vertheidigt werden, hat die Frage in ihrer Allgemeinheit keinen Sinn, weshalb Z. iam für num setzt. Doch belehrt darüber nicht, wie verlangt wird, der Gegner, welcher jenen Vorwurf erhoben hatte; Cicero weist nach, welches berechtigte Eigenthum er beschütze. Rullus soll vielmehr seine schon erwähnte Anklage rechtfertigen: daher im Text vor possessorem wol Sullanum ausgefallen ist; vgl. II, 98.

Fremde Correcturen, die hier unseres Erachtens mit Unrecht Beifall gefunden haben, sind ausser den schon behandelten I, 5 quo adfectent, noch I, 16 und II, 74 quot für quo, wie Lauredanus wollte, aber die Zahl der Colonieen braucht nicht besonders bestimmt zu werden, wenn sowol die der Colonisten ausgemacht ist,

als die loca es sind; quo aber bezeichnet im Allgemeinen die Richtung nach einem Lande hin, auf welches die Colonisation sich beschränkt. In II, 44 zieht Z. Quirites ii von P. Manutius dem qui etesiis des Gulielmius vor, welches doch wol das bessere ist; denn begünstigt waren die Leute, die sich 65 um Aegypten bemühten, durch den favor populi (Suet. 11), sie konnten darum den graden Weg einschlagen, wogegen sie im Consulat des Cicero lieber im Trüben fischten.

Als eigene Verbesserungen des Herausgebers wird die Herstellung des richtigen oder im Schriftgebrauch allein gültigen Namens II, 41 Alexandri — Alexandro zu betrachten sein, wo Alexae und Alexa die codd. haben (nur Alexandriae und Alexandrino I 9), wie schon I, 1 die allgemeine Lesart zeigt; ferner II, 50 Aperensem für Agerensem mit Benutzung von Plin. H. N. V, 100; Ptolem. V, 3, 3, wo die hier gemeinte Stadt Aperrae oder Aperle heisst; eben da Eleusanum statt Gedusanum, von der Insel Eleusa, welche nach Strab. XIV, 671 sehr fruchtbar war; dann II, 65 Acerranus für Ancasianus in den codd. Die Correcturen Olympiorum I, 5 und II, 50, Perse II, 90, Hirpinus III, 8 für Olympenorum, Persa, Irpinus beruhen auf handschriftlicher Autorität. II, 25 verlangt das von den geringern codd. erhaltene acciperetis und das in allen gebliebene crearetis auch die Correctur putaretis, welche Z. angewandt hat statt des bisher gelesenen acceperitis — creetis — putetis. In II, 51 ist ascribit item auctioni zu billigen, da eidem auctioni die Vorstellung erzeugt, als habe Rullus verschiedene Auctionen veranstaltet. Sehr ansprechend ist II, 93 cum fascibus bini, denn hier sollen nicht die Fascen, sondern die Lictoren gezählt werden, die je zwei den höchsten Magistraten in den Municipien, wie in Rom den Prätoren vorangingen. Das inepte duobus ist aus falscher Uebertragung des Zahlzeichens zu erklären. Angemessen der Construction hat Z. II, 95 quae ab ipsa natura nobis ac vitae consuetudine suppeditantur geschrieben und auch mit genauerer Beachtung des von Cicero vorgetragenen Gedankens als was man sonst las q. a. i. n. n. ad vitae consuetudinem s; die codd. haben q. a. i. n. n. bonis a vitae consuetudine s., woraus schon Turnebus q. a. i. n. nobis ad v. c. n. machte, andere minder geschickt q. a. i. natura loci ad v. c. s., da sogleich im nächsten Satz natura loci folgt. In 95 scheint illa luxuries für ea luxuries durch das vorhergehende illa — arrogantia hinreichend empfohlen; in apta est eben da hat Z. das Verdienst Madvigs est angenommen zu haben, ohne die beste Lesart apta mit demselben gegen capta oder mit andern gegen nata zu vertauschen. Er hatte auch Recht 97 progredientur longius beizubehalten, aber nicht longius vom Verbum abzureissen und mit efferentur zu verbinden. Mit elati — efferentur hat es eine ähnliche Bewandniss wie mit dem noch stärker geänderten si hoc fieri potest, ut — possit, die gleichen Ausdrücke stehen so weit von einander ab, dass man den stylistischen Fehler nicht empfindet, also auch

nicht corrigiren darf, besonders da longius progredi eine nicht seltene Phrase bei Cicero ist, vergl. Verr. II, 5, 111, Phil. II, 9. Einen Theil des wahren Inhaltes scheint II, 98 ut vetere vectigali ex republica erepto novam urbem ad certamen dignitatis opponeretis zu enthalten, nämlich in novam, aber dieser Vorwurf war doch wohl von dem vorhergehenden getrennt, und lautete deutlicher ut Capuam urbi novam a. c. d. opponeretis, vorher könnte mit Benutzung von Lambins Conjectur geschrieben werden ut vetera vectigalia expilaretis. Die Trennung des bona fide von polliceor (II, 100) ist zu billigen, aber auch zu commisistis darf das Verbum nicht bezogen werden; Cicero kann den Quiriten nicht versprechen, dass sie mit gutem Vertrauen das Consulat ihm übertragen haben, aber dass er ihr Vertrauen rechtfertigen werde. Zuzugeben ist 101 die Erhaltung von non horreo und posse, aber schwerlich befriedigt die Form, die Z. angewandt hat, wenn er nach non horreo interpungirt und dann mit in hunc locum progredi possum fortfährt: eher wird jenes mit ut in hunc locum progredi possim zu verbinden sein, wodurch eine nicht üble Parallele mit dem folgenden nec vereor, ne respublica — opprimi possit entstände.

Ref. hat sich begnügt, hauptsächlich über die kritische Bearbeitung dieser Reden in vorliegender Ausgabe zu sprechen, und muss, da er schon zu viel Raum dafür in Anspruch genommen, hinsichtlich der historischen und antiquarischen Erläuterung, soweit diese nicht schon oben berührt worden, sich auf die Bemerkung beschränken, dass man die rühmlichst bekannte Gründlichkeit und umfassende Sachkenntniss Zumpts auch hier wieder findet. Besonders zu beachten ist der Excurs de lege curiata zu II, 26—30. Die Varianten der Lagomarsinischen Handschriften, mit Ausschluss der von Halm verglichenen e. f. g. m. s. sind 177—211 angehängt, dann folgt noch ein index notarum 212—220.

Historia critica M. Tullii Ciceronis epistularum. Dissertatio philologica, quam summorum in philosophia honorum auctoritate amplissimi philosophorum ordinis in universitate Fridericia Guilelmia Rhenana rite impetrandorum causa — die XIII mensis Marti anni CIƆIƆCCCLXI in publico defendet scriptor Bruno Nake. Dresdensis. Bonnae typis impr. Carolus Georgi.

Die Briefe Cicero's an Atticus sind mit geringen Ausnahmen (vgl. bei Senec. de brevitate vitae V. 2, Charis. 146, 31 und Diomed. 410, 8 ed. Keil Citate, die nicht mehr erhalten sind, indem die Copisten aus Versehen einige Briefe ausliessen) von 686 bis 711 vollständig überliefert, die an Quintus Cicero ebenfalls von 694—700, die späteren scheinen frühzeitig aus rein persönlichen oder politischen Gründen vom Empfänger selbst vernichtet worden

zu sein; nicht so gut meinte es das Geschick mit den zahlreichen übrigen Ciceronischen Briefsammlungen; man kannte in den ersten Jahrhunderten zwei Bücher Briefe Cicero's an seinen Sohn, desgleichen zwei an Cornelius Nepos, und zwei an Axius; drei an Julius Cäsar, in gleicher Zahl an Cäsar Octavianus; an Pansa; vier an Pompeius, neun an Brutus, ebenso viele an Hirtius; in unbestimmter Anzahl werden Bücher an Calvus, Cassius, Cato, um von Citationen einzelner Briefe nicht zu sprechen, angeführt, ferner gab es Briefsammlungen von Cäsar, Brutus, Calvus u. a. an Cicero. Wie wenig ist uns von all dem geblieben! Von jenen vier Büchern der Schreiben an Pompeius ein einziges, V, 7; von den drei Büchern der an Cäsar gerichteten Briefe nur drei, VII, 5, XIII, 15, 16; ganz verschwunden sind die an Nepos, an Axius, Calvus u. s. w. Denkbar ist nun, dass die im Buch XIV der unter dem Namen ad Diversos oder ad Familiares auf unsere Zeit gekommenen Sylloge an Terentia und die in XVI an Tiro keinen Abzug erlitten haben; desto deutlicher verrathen sich Buch V, VII, worin je ein Brief das Pompeius und Cäsar steht, als Excerpt, der Umstand, dass von Cassius mehrere Briefe in XII sich finden und auch etliche in XV erweist dasselbe für diese Bücher; und so vertheilen sich die Briefe an Marcellus in IV, 7—11 und XV, 9; die an Thermus in II, 18 und XIII, 53—57, die an Plancus in X, 1—24 und XIII, 29. Hieraus ergiebt sich, dass II, IV, V, VII, X, XII, XIII, XV von Epitomatoren redigirt sind. Die hier gemachte Bemerkung wiederholt sich nur zufällig nicht in I, III, VI, IX, XI, sie sind darum nicht weniger aus einer Auswahl hervorgegangen. Das Erscheinen derselben Person in verschiedenen Büchern ist aber zugleich ein Beweis dafür, dass die 16 uns vorliegenden, (von welchen, wie gesagt, XIV und XVI zu trennen sind,) nicht eine Sammlung bilden, sondern XIII und XV von einer verschiedenen Redaction herrühren. XIII enthält nur Empfehlungsschreiben, zum Theil an Personen, an die in den früheren Büchern Briefe adressirt sind; XV erscheint noch mehr als Supplementband, den der Sammler von I—XII schwerlich selbst nachgeliefert hat.

Der Verfasser der Dissertation hat das Verdienst zuerst auf diesen Zustand der Epp. ad Familiares, welche er deswegen lieber Epistulae electae betiteln möchte, aufmerksam gemacht zu haben; zugleich auch das, dass er die gangbare Vorstellung, als habe schon Tiro ganz gegen den Geist seines Zeitalters eine solche *συναγωγή* veranstaltet, abweist und den vermuthlich ersten Begründer der Auswahl in Fronto entdeckt, welcher ad Antonin. II, ep. 5 sich in folgender Weise äussert: memini me excerpsisse ex Ciceronis epistolis eas (so Nake für ea) dumtaxat, quibus inesset aliqua de eloquentia vel philosophia vel de re p. disputatio; praeterea si quid eleganti aut verbo notabili (wol notabili verbo) dictum videretur excerpsi. Fronto versteht darunter: si quid in aliqua epistula eleganti — verbo dictum videretur. Bereits Gellius kannte unsere Sammlung, was aus der Citation I, 22 hervorgeht, wenn er sagt ita enim scriptum est in libro epistularum M. Ciceronis ad L. Plancum et in epistula M. Asini Pollionis ad Ciceronem verbis his: 'nam neque deesse reipublicae volo neque superesse'. Das zehnte Buch benennt nämlich Gellius nach dem Namen des Empfängers, der voransteht. Dasselbe gilt von Nonius, der 83, 31 einen Brief an Pätus aus Cicero ad Varronem, d. h. dem neunten Buche anführt, aber 278, 5 citirt er etwas aus dem ersten Buche der Briefe

von Cassius, welches wo nicht ihm selbst, doch dem von ihm benutzten Vorgänger zu Gebot stand.

Cicero hatte den Vorsatz (nach Att. XVI, 5, 5) seine Briefe einer Revision zum Behufe einer Herausgabe zu unterwerfen. Diesen spricht er im Juli 710 aus, also kurze Zeit vor seinem Ende und in einer Situation, die ihm zu einer solchen Beschäftigung keine Musse übrig liess. Die Publication der Briefe besorgte sein Freund Atticus, dessen libraria auch alle übrigen Producte Cicero's in die weite Welt verbreitete. Die Sammlungen an die familiares waren so wahrscheinlich längst in den Händen des Publikums, als die an Atticus selbst nur einem vertrauten Freundeskreis, zu welchen Cornelius Nepos (vgl. vit. Attici, 16, 3) gehörte, mitgetheilt werden durften; woraus zu schliessen, dass Atticus ihre Veröffentlichung bei Lebzeiten nicht für rathsam hielt, oder sie doch so lange verschob, als die Verhältnisse, welche in den Briefen besprochen waren, geschont werden mussten.

Ein Verzeichniss der Schriftsteller, die auf Stellen aus Ciceronischen Briefen sich beziehen, oder wenigstens Bekanntschaft mit ihnen zeigen, macht den Schluss der Abhandlung; die meisten der von jenen noch gelesenen Sammlungen scheinen im dritten Jahrhundert ausser Curs gekommen und so bald verschwunden zu sein.

Quaestiones scaenicae. Dissertatio philologica, quam — die XVII mensis Ianuarii anni MDCCCLXI in publico defendet scriptor Wolfgangus Helbig. Dresdensis. Bonnae formis Caroli Georgii. 8vo., 39.

Die Ergebnisse dieser Abhandlung sind für die Geschichte des attischen Dramas von besonderer Wichtigkeit. Es gilt hauptsächlich zu bestimmen, welchen Antheil die Dichter an der Aufführung ihrer Werke nahmen. Hören wir Chamäleon bei Athenäus I, 21, e, so wäre Aeschylus der erste gewesen, der den Chören die Touren des Ballets angab und sich dazu keiner Chorlehrer bediente. Aber von demselben Athenäus erfährt man I, 22, a, dass die noch älteren Tragiker Thespis, Pratinas, Karkinus, Phrynichus ebenfalls die orchestische Aufführung ihrer Chorlieder leiteten. Mithin kann jenes πρῶτον, wenn es authentisch aus dem Texte Chamäleons übertragen ist, nur in Beziehung auf die spätern Dichter der Gattung richtig sein, und die Angabe bleibt immer noch incorrect, da die Direction der Chöre als eine besondere von den Dichtern nicht übernommene, sondern eigens dazu angestellten Leuten übertragene Wirksamkeit in der Zeit des Aeschylus noch gar nicht bestand. Auch Sophokles gab die Leitung der Choreuten, welche in seinen Dramen sangen und tanzten, gewiss nicht aus der Hand, da er eine hohe musikalische Bildung besass, vgl. Biograph. ed. Westermann 127, 19 sqq, nur spielte er wegen seiner schwachen Stimme nicht mehr selbst mit, mit Ausnahme der Rolle des Thamyris und der Nausikaa. Seinem Beispiele folgten hierin die meisten Dramatiker, blos von Agatho, Antiphanes, Astydamas, Ischander ist bekannt, dass sie sich auch in dieser Weise betheiligten. Die grössere Schwierigkeit der musikalischen Productionen, die durch die Dithyrambiker einseitig gefördert auch in der Tragödie ein nachtheiliges Uebergewicht erlangten, und die Fort-

schritte der Orchestik, welche in der Komödie jetzt hervortrat, während die Tragödie mehr und mehr auf ihre Mitwirkung verzichtet zu haben scheint (vgl. Aristoph. Vesp. 1500. Athen. XIV, 628, e) erlaubten von nun an dem Poeten, der nicht auch in diesen Künsten Virtuos war, nicht mehr die im neuen Geschmack verfassten Stücke selbst einzustudiren. Von Aristophanes wissen wir, dass er sich dazu des als Dichter unbedeutenden Kallistratus und des Philonides, dessen dichterische Begabung keine ausgezeichnete gewesen sein kann, welche beide aber desto vorzüglichere *χοροδιδάσκαλοι* waren, bediente; für Euripides macht Helbig auf ein scholion zur Andromache aufmerksam, welches neben der ganz irrigen Angabe, die Tragödie sei nicht in Athen selbst gegeben worden, die wichtige Nachricht enthält, dass nach Callimachus sie dem Demokrates in den Didaskalieen beigelegt war; also in ähnlicher Weise wie die ersten Komödien des Aristophanes unter dem Namen des Kallistratus verzeichnet waren. Dasselbe geschah, wenn die Söhne der jüngst verstorbenen Dichter ihren Nachlass zur Aufführung brachten, was von Euphorion und Iophon, vgl. Suid. v. *Εὐφορίων* und *Ἰοφῶν*, nebst Schol. Aristoph. Ran. 78 bekannt ist. Dies Verfahren ist aus dem Umstande zu erklären, dass der Chorlehrer auch die officiellen Schritte zu thun, namentlich den Archon um einen Chor anzusprechen hatte, nicht der Dichter. Von Euripides ist eine solche Unthätigkeit bei der Einübung seiner Tragödien ganz wahrscheinlich nach dem, was wir von seinem persönlichen Charakter und seinen gelehrten Studien wissen.

Durch dergleichen Angaben wurde nun die Bestimmung der wirklichen Verfasser häufig erschwert, wenn man nicht näher sich davon unterrichten konnte, wer die jedem Dramatiker zu Diensten stehenden Chorlehrer gewesen waren; wie man recht wol die Gehülfen des Aristophanes kannte und z. B. nicht daran zweifelte, dass der Proagon, welcher zugleich mit den Wespen zur Aufführung kam, und den ersten Preis davon trug, gleichfalls ein Werk des Aristophanes und nicht des Philonides sei, dem er in der *Ὑπόθεσις* der Wespen beigelegt wird. Gelegentlich erinnert der Verf. an die Sitte, Stücke, welche nach einiger Zeit wieder gegeben wurden, mit einem neuen Titel zu versehen, was Spätere verleitete, die vermeintlich verschiedenen Komödien, deren Namen aber auf ein sehr homogenes Sujet schliessen liess, auch verschiedenen Dichtern beizulegen, wenn von dem einen der *διδάσκαλος* angegeben war, wie der dem Stephanos (vgl. *περὶ κωμῳδίας* p. 25, 15) zugeschriebene Philolakon wol, was Helbig scharfsinnig vermuthet, nichts anderes als der Archon des Antiphanes ist, siehe Athen. IV, 143, a. Von einer spätern Reproduction der Sophokleischen Antigone durch Iophon dürfte auch die wunderliche Notiz bei Cramer Anecdota IV, 315 herrühren, dass diese Tragödie unter die *νοθευόμενα* zu zählen sei, denn man halte sie für ein Werk des Iophon. Die Didaskalie täuschte auch hier wieder einen unkundigen Grammatiker.

Zu Aristophanes Zeit war die Vertretung durch Chorlehrer noch so neu, dass es an einer eigenen Bezeichnung dafür fehlte und er sie Dichter nannte (Vesp. 1018), als welche sie keineswegs in grosser Geltung standen. Wol aber musste die Genialität des jungen Komikers von Jedermann anerkannt werden. Er ging den Kallistratus und Philonides nicht darum an, seine erste

Komödie unter ihrem Namen auf die Bühne zu bringen, weil sie renommirtere Poeten waren, sondern weil sie sich als gewandte Dirigenten bereits bewährt hatten; hätte sich Aristophanes unter die Aegide eines berühmten Dichters der Gattung begeben wollen, wie des ihm befreundeten Eupolis, so würde dieser gerne seine Erstlinge dem Archon empfohlen haben, wenn er nicht gar sich dazu verstand, das erste unter seinem Namen dem Publikum zu produciren. Der Ausdruck l. c. ἐπικουρῶν κρύβδην ἑτέροισι ποιηταῖς ist übrigens auffallend, da die uns bekannten drei ersten Komödien des Aristophanes, wie man weiss, nur Kallistratus einstudirt hat; Helbig vermuthet, wenigstens noch ein Stück ausserdem, worauf Acharn. 642 sich beziehe, müsse unter dem Namen eben des Philonides über die Bühne gegangen sein, ehe Aristophanes es unternahm, selbst die Aufführung der Ritter zu leiten. Dies hielt er für die schwierigste Aufgabe des Poeten, nicht die Dichtung selbst, worin er sich sogleich allen Rivalen überlegen fühlte und das unumwunden aussprach; der Kunst des Dirigenten gelten, wie der Verfasser treffend nachweist, die Worte Equ. 542 ἔφασκεν ἐρέτην χρῆναι κτέ, welche Vergleichung auf die Fortbildung der Production nicht anwendbar ist, wol aber auf die Erlernung der mannichfaltigen orchestischen und mimischen Technik, der sich Aristophanes unterzogen zu haben scheint, und in welcher die Fortschritte durch die Grade des Choreuten, Koryphäus und Hypokriten in ähnlicher Weise wie bei dem nautischen Personal markirt werden konnten. Mit der Stelle in den Rittern wird man noch Friede 760, Wolken 529 und Wespen 1016 sqq. zusammen halten, um zu derselben Vorstellung zu gelangen. Wenn der Dichter nun es wagte, die Ritter selbst in Scene zu setzen, so kann ausserdem, dass er sich einem solchen Unternehmen jetzt gewachsen fühlte und die Schwierigkeiten der lyrischen Partieen nach seiner Geschicklichkeit ermässigt hatte, auch die Gefahr von Kleon abermals vor Gericht gezogen zu werden, den pseudonymen Verfasser der Babylonier, Kallistratus, abgeschreckt und Aristophanes sich so genöthigt gesehen haben, unter eigenem Namen mit der Komödie aufzutreten. Das drückt die zweite ὑπόθεσις mit Ἀρ. καθίησι τὸ τῶν Ἱππέων δρᾶμα δι' αὐτοῦ aus, nicht, wie ein unwissender Glossator meinte, ist damit gesagt, er habe selbst die Hauptrolle darin unternommen, wenn er beischrieb, ἐπεὶ τῶν σκευοποιῶν οὐδεὶς ἐπλάσατο τὸ τοῦ Κλέωνος πρόσωπον διὰ φόβον., die Angabe des wahren Grundes ist auf diese Weise aus dem Text verdrängt worden. Die Komödien, die er nachher noch einstudirte, sind Friede und Plutus; von den Wolken, Thesmophoriazusen und Ekklesiazusen iss die Didaskalie nicht überliefert, unter die übrigen vertheilen sich die genannten Dirigenten so, dass Kallistratus Vögel und Lysistrata, die orchestisch schwierigsten, die andern Philonides übernahm, seine letzten Komödien Kokalus und Aeolosikon besorgte sein Sohn Araros. Nicht um diesen zu empfehlen, wie das vierte Argument zu Plutus annimmt, überliess er ihm dies Geschäft, sondern weil es ihm mühsam und langweilig war, wenn auch die grössten Schwierigkeiten durch den fast gänzlichen Wegfall des Chores nicht mehr bestanden. Um dem Sohn die Gunst des Publikums zu verschaffen, hätte die Autorschaft des Vaters ein Geheimniss bleiben müssen, es wurde aber bald bekannt, dass beide Stücke sein Werk seien, und nur Clemens Alexandrinus Strom. VI, p. 752 überliefert die Fiction der Didaskalie in Betreff des Kokalus.

Plato der Komiker machte ebenso Gebrauch von der Hülfe anderer, denen er denn auch einen Antheil an dem Honorar lassen musste. Seine Rivalen mögen deshalb über ihn gespottet und gefunden haben, er mache es wie die Arkadier, die für ihre Tapferkeit selbst keinen Ruhm einärndeten, wenn sie als Söldlinge anderen zum Sieg verhalfen, vgl. Suid. v. Ἀρκάδας μιμούμενος, dieselben machten sich über Aristophanes lustig, und wandten ein ähnliches Sprichwort τετράδι γεγονέναι in gleicher Beziehung auf ihn an. Sehr irrig ist aber im Artikel des Suidas als Motiv Plato's die Dürftigkeit vorausgesetzt, welche ihn getrieben habe, für andere zu schreiben, die dann seine Producte für die ihrigen ausgegeben hätten. Aus den spöttischen Bemerkungen, womit über Aristophanes Amipsias (Biogr. 155, 11) Aristonymus und Sannyrio (Schol. Plat. p. 331) deshalb herfielen und die auch auf Plato und Eupolis (vgl. Athen. V, 216, d) sich anwenden liessen, geht hervor, dass die Sitte damals noch neu war. Plato bediente sich des Kantharus, dem daher die Komödien Plato's Συμμαχία und Μύρμηξ zugeschrieben werden konnten. Die Ἄνδραι ἢ Μαμμάκυθος betitelte geht gar unter dem Namen von drei Verfassern, Plato, Metagenes, Aristogoras; der letzte scheint die Aufführung geleitet zu haben, und die Frage, ob sie Plato oder Metagenes (vgl. Schol. Aristoph. Ran. 1018, Athen. XIII, 571 b) geschrieben haben, unentschieden geblieben zu sein. Ueber Σκευαί und Δαίδαλος waren die Grammatiker nicht im Reinen, ob beide Stücke dem Plato oder Aristophanes gehörten; da nun dieselben Verse bald aus dem Dädalus des Aristophanes, bald aus dem des Plato citirt wurden, geriethen Leute wie Aristobulus und der ihm nachsprechende Clemens auf den Verdacht, der eine Dichter habe an dem andern ein Plagiat begangen, obgleich die Belege der Art sind, dass man Poeten, die zu solchen furta ihre Zuflucht nahmen, ein trauriges testimonium paupertatis ausstellen müsste. Ebenso war man im Zweifel, ob gewisse Verse dem Philippus (auch Philippides genannt), einem Sohne des Aristophanes, oder dem Eubulus zuzuschreiben seien, oder auch der eine unter ihnen den andern copirt habe; ja Alexis und Antiphanes stimmen bei Athenäus XV, 671 ganz genau in vier Trimetern überein, die sich in zwei Komödien gleiches Namens finden sollten. Athenäus compilirte so eilfertig, dass ihm weder beifiel, in dieser Uebereinstimmung ein sicheres Zeichen der Identität des Stückes zu sehen, welches einige von Alexis, andere von Antiphanes geschrieben glaubten, noch, dass er selbst XIII, 572, b bereits von der Sache mit den Worten Ἄλεξις ἢ Ἀντιφάνης ἐν Ὕπνῳ die richtige Vorstellung gehabt hatte. Aehnliches führt H. noch weiter an, um die Irrthümer späterer Schriftsteller aus derselben Quelle abzuleiten, d. h. aus der ihnen unbekannten Vertretung der Dichter bei der Aufführung durch Andere, denen in der Didaskalie die Ehre zu Theil werde, als Verfasser zu figuriren. Wenn über die neue Komödie weniger Ungewissheit herrscht, so liegt das nicht daran, dass jene Sitte damals abgekommen wäre, sondern in der Gleichzeitigkeit der gelehrten Forschung mit der poetischen Production; Theophrast, Dicaearchus u. a., die mit den Meistern der neuern Komödie befreundet waren, wussten ganz genau, was jene hervorbrachten und wer sie bei der Veröffentlichung ihrer Werke unterstutzte.

Quaestiones Stobenses. Dissertatio philologica, quam — die XVIIII mensis Martii anni MDCCCLXI publice defendet scriptor Otto Bernhardt. Meiningensis. Bonnae formis Caroli Georgi. 8vo, 31.

Wie wir eben an einigen Beispielen das Verfahren des Athenaeus kennen lernten, und auch daraus zu der Ansicht gelangten, er habe meistens aus secundären Quellen geschöpft, keineswegs die vielen Originalwerke, die er citirt, selbst eingesehen, so zeigt der mit seinem Gegenstande wohl bekannte Verfasser, dass Stobäus seine Sammlung aus andern ohne grosse Sorgfalt und Achtsamkeit redigirt habe. Und zwar leitet auf die Benutzung verschiedener Vorgänger die Bemerkung ungleicher Citation: bald wird nur der Schriftsteller, bald auch sein Werk mit angeführt; auf die Abhängigkeit von jenen die öftere Wiederholung unrichtiger Citate, wie wenn er an fünf Stellen dem Themistius gibt, was dem Plutarch angehört (XIII, 43, LXIX, 22, CXV, 28, CXX, 25, 28), Sophokles und Euripides verwechselt; oder gar dieselben Worte dreimal bringt und jedesmal einem andern Autor zuschreibt, wie LXXIX, 34, 46—48, 52. Der Verf. entdeckt mit Hülfe dieser Spuren, dass Stobäus zwei Florilegien zu Grunde legte; daher kam es, dass er so häufig dieselben Stellen zweimal bringt, aber einmal nur mit Nennung des Autors, einmal auch mit Angabe des Buches, dem sie entnommen sind. Der Compilator arbeitete so rasch, dass es ihm nicht einfiel, durch eine Revision die Duplette zu entfernen, geschweige denn, durch Nachschlagen irrige Citate zu berichtigen. Die reichere Anthologie, welche lange Auszüge gab, war auch exacter in den Citationen, die kleinere begnügte sich, die Urheber der ausgehobenen Sentenzen beizufügen; und wenn mehrere hinter einander auf denselben zurückgeführt wurden, wie dies der Fall ist bei denen von Demokritus, Epiktet, Pythagoras, Sokrates, war die jedesmalige Wiederholung desselben Namens nicht einmal nothwendig. Vermuthlich existirte eine eigene Gnomensammlung jener Philosophen, die Stobäus oder sein Vorgänger den Eklogen einverleibte; oder, wie B. vermuthet (p. 22), eine besondere von Apophthegmen des Pythagoras, und ebenso des Sokrates; die Redactoren solcher Collectionen waren nicht sehr gewissenhaft in der Untersuchung, mit welchem Recht sie jeden Spruch dem angeblichen Urheber beilegten, und mancher wurde so durch verschiedene Aneignung Gemeingut. Vergl bei Stobäus III, 90 mit XCIV, 26; I, 86 mit CXI, 22; XV, 10 mit XCII, 10. Auch findet man denkwürdige Aussprüche einmal unter dem Namen dessen, der sie gethan haben sollte, und dann aus dem Schriftsteller, der sie anführte, wie sogar in demselben Capitel XLIII, 25 erst Ἀνακρέοντος, dann 38 ἐκ τῶν Ἀριστοτέλους Χρειῶν dasselbe erzählt wird. Diese und andere Nachweise können sowol die Akrisie und Flüchtigkeit des Stobäus darthun, als die Vermuthung des Verfassers, jener habe aus zwei Anthologieen die seinige zusammengeschrieben, rechtfertigen.

In dem Excurse zu der Abhandlung weist B. evident nach, dass sich Stobäus, oder die Sammler vor ihm kein Gewissen daraus machten, die citirten Worte umzuändern, theils um sie als selbständiges Fragment aufführen, theils auch um ihnen eine Stelle unter der Ueberschrift geben zu können, unter welcher sie sie anbrachten. Das kann die Vergleichung mit noch erhaltenen Werken zeigen, wie von Eur. Hel. 711 in Ecl. Phys. I, 7, 6, wo ὦ θύγατερ in σκέψαι γάρ übergegangen ist, von Med. 283 mit Flor. LXXIII, 8, wo

σιγᾶν γυνή γὰρ verwandelt worden in γυνή γάρ ἐστι. Aus κακῶν Hecub. 375 musste XXX, 3 πόνων werden, um der Sentenz ihren Platz im Capitel περὶ ἀργίας zu vindiciren, und Med. 293 ist γλῶσσα von Stobäus für δόξα gesetzt, nur so passt die Gnome unter den Artikel περὶ ἀδολεσχίας (XXXVI, 3). Ja dieselben Sprüche konnten so zu verschiedenen Zwecken verwandt werden, wie wenn das Fragment aus Archelaus XXIX, 32 aus πόνοι die εὐανδρία erwachsen lässt, wo die φιλοπονία behandelt wird, LI, 4 aber die εὐδοξία, denn hier ist von der τόλμα die Rede, welche allein dem Manne Ruhm verschafft.

Kayser.

Georg Washington. Ein Lebensbild von J. Venedey. Freiburg im Breisgau. Friedrich Wagner'sche Buchhandlung. 1861. 223 S. in 8.

Der Verfasser dieser Schrift hat sich die Aufgabe gestellt, die Hauptzüge aus dem Leben Washington's einfach und getreu wiederzugeben und so ein wahres Bild dieses edlen und grossen Mannes uns vorzuführen, der Alles, was er begann, „in Gottes Namen“ begann, dessen ganzes Leben durch den Gedanken an Gott beherrscht war, der damit sein Werk begann und damit sein thatenreiches Leben endete. Dass es nichts geringes, nichts leichtes ist, ein solches Bild eines solchen Mannes zu Nutz und Frommen der Nachwelt aufzustellen, wird Jeder bald begreifen, der die Grösse der Aufgabe und die damit verknüpften Schwierigkeiten kennt: der Verf. hat es verstanden, diese Schwierigkeiten zu überwinden und ein mit aller Wahrheit und Treue, unmittelbar nach den Quellen gezeichnetes Bild zu geben, das den Leser unwillkührlich ergreift, und ihm in einer schönen und würdigen Sprache, wie sie für ein grösseres gebildetes Publikum sich eignet, das ganze Leben des Mannes entrollt, der durch die That bewies, dass, wie der Verfasser sich an einer Stelle gelegentlich ausdrückt, die Tugend kein leerer Wahn sei, dessen sittliche Kraft gleichen Schritt hielt mit den höheren Gaben, womit ihn die Vorsehung zum Heil seines Vaterlandes ausgestattet hatte. Und gerade diese Seite ist es, die unser Biograph in seiner Schilderung überall und mit dem vollsten Rechte hervorgehoben hat: je seltener diese Eigenschaft bei andern grossen Männern, die ebenfalls das Glück der Menschheit zum Ziel ihres Strebens und Wirkens gemacht, hervortritt, um so mehr Anerkennung wird sie bei einem Manne verdienen, dessen Sittenreinheit und Wahrhaftigkeit, dessen Einfachheit und Edelmuth nie gewankt und in seiner ganzen Laufbahn, die nur durch ein unwandelbares Pflichtgefühl geleitet war, von früher Jugend an sich bewährte.

Der Verf. beginnt mit der Schilderung der Jugendjahre des Mannes, er schildert uns seine Erziehung, seine einfache Lebensweise, seine Ausdauer, ja Abhärtung, durch die sein Körper wie sein Geist gestählt ward für die grossen Thaten des kräftigen Mannesalters: „er war, wie der Verfasser S. 17 schreibt, berufen und auserwählt, das höchste Ziel menschlichen Strebens zu erreichen, das edelste Vorbild menschlicher Bestrebungen zu werden. — Von Stufe zu Stufe zum höchsten Ruhme hinaufsteigend, würde er es für einen Frevel an Gott und seiner Bestimmung gehalten haben, wenn er von sich

selbst keck zu sagen gewagt hätte, dass er vom Geschicke, von der Vorsehung, von Gott zu dem berufen sei, was das Geschick, die Vorsehung, Gott in seine Hand gelegt."

Man mag daraus ersehen, in welchem Sinn und Geist der Verf. seinen Helden aufgefasst und dargestellt hat. Und so folgen wir ihm gern in der einfachen, aber ausdrucksvollen und an nicht wenigen Stellen wahrhaft ergreifenden Darstellung dessen, was Washington von der Zeit an, als er an die Spitze der Virginischen Miliz getreten war, im Kampfe für die Befreiung seines Vaterlandes gethan hat, bis zu dem im Jahre 1783, nach dem Schlage bei Yorktown abgeschlossenen Frieden. Was Washington als Feldherr in der Leitung und Führung des Heeres geleistet, hat der Verf. in lebendigen Umrissen uns vorgeführt: er hat aber auch nicht unterlassen, dasjenige zu schildern, was Washington leistete in den Verwicklungen, wie sie unmittelbar nach dem Abschluss des Friedens eintraten, namentlich auch die Beruhigung des Heeres u. A., worin die Grossartigkeit seines Charakters und sein edles, einfaches Wesen sich aufs Neue bewährte. Und dieses tritt nicht minder hervor in der Zeit seines Rücktritts von dem öffentlichen Leben, in dem Stillleben auf seinem Gute Mount Vernon: „er wollte keinen andern Lohn, als das einfache Bewusstsein, stets und überall ohne jegliche Nebenabsicht seine Pflicht gethan zu haben" (S. 169).

Und so verfolgt nun der Verf. seinen weiteren Lebenslauf bis an sein Ende: er beschliesst seine Schilderung mit folgenden Worten, die wir gern auch hier wiederholen, da sie nur zur Empfehlung des Werkes dienen können, auf das wir hier aufmerksam machen wollen:

„Werkthätige Liebe für Alle, die ihm je in Liebe nahe getreten; opferbereite Hingebung für Belehrung, Gesittung, Veredlung des Volkes; Förderung der Befreiung der Sklaven in Wort und That; Friedensliebe den Friedfertigen gegenüber, aber auch Kampf für Freiheit und Menschenwürde, für Recht und Vaterland — Kampf und, wo es noth thut, Kampf bis zum letzten Athemzuge und zum letzten Blutstropfen für diese heiligsten Güter der Menschheit — das waren, wie seines ganzen Lebens beseelender Athem, auch seines ganzen Lebens beseelender Athem, auch seines letzten Willens letzte Worte.

Vom ersten bis zum letzten Athemzuge aber steht Washington da, ein Vorbild des Schönen, Edeln und Grossen. Dass er als solches auch in unserm Lebensbilde wirken möge, dazu sagen wir mit ihm: In Gottes Namen! Amen!"

Die äussere Ausstattung des Buches in Druck und Papier ist sehr befriedigend.

Literaturberichte aus Italien.

Letture per le fanciulle della seconda classe elementare. Torino 1859. Tip. scolastica.

Ausser diesem Lehrbuche für die Schulkinder der zweiten Elementar-Klassen erschien auch

Letture per le giovinette delle scuole elementare. Torino 1859. Tip. scolastica.

ein gleiches für die Mädchenschulen.

Für den höheren Unterricht, besonders für die Realschulen, ist folgendes Lehrbuch der Naturgeschichte zu empfehlen:

Elementi di storia naturale generale da Eugenio Sismonda. Torino 1860. Stamperia reale.

Der Verfasser ist der gelehrte Professor Sismonda, welcher bei dem Lyceum zu Turin angestellt und besonders durch seine paleontologischen Forschungen und über Zoologie bekannt ist. Er hat früher ein Lehrbuch unter dem gleichen Titel über die unorganische Natur herausgegeben. Das vorliegende Werk umfasst das ganze Gebiet der Zoologie. Der Verfasser hat mit den einzelnen Organen der Thierwelt angefangen, den Ernährungs-, den Athmens-, Fortpflanzungs-Werkzeugen u. s. w., ehe er zu den verschiedenen Classen übergeht, daher es sehr vortheilhaft ist, dass diese gründliche Arbeit mit sehr gut ausgeführten Holzschnitten ausgestattet ist. Der Verfasser ist zugleich bei dem Museum zu Turin angestellt.

Als Compendium der Geographie wird in den Schulen des Königreichs Sardinien gebraucht:

Manuale completo di geografia, compilato di Luigi Schiaparelli. Torino 1860. presso S. Franco. p. 248.

Der Verfasser ist Professor der Geschichte und Archaeologie an der Universität zu Turin, und ist diese Arbeit unter öffentlicher Autorität abgefasst worden; auch hat sie schon die vierte, die vorliegende, Auflage erlebt. Von den 3 beigefügten Karten, ein Planiglobium, eine Karte von Europa und eine von Italien, dürfte die letztere bald abgeändert werden. Von demselben Verfasser erschien ausser mehreren andern geschichtlichen Werken auch eine Uebersetzung der Weltgeschichte unseres Bredow; von den ersten erwähnen wir nur das neueste:

Compendio di storia Romana. Torino 1859. Tip. Regia.

Zum Gebrauche der Gymnasien erschien in diesen Tagen:

Notizie compendiose di Geografia antica, comparata colla moderna. Torino 1860. Tip. Paravia.

Der Verfasser nennt sich Professor C. T., ohne dass er weiter bekannt ist. Er fängt mit dem Norden von Europa, mit Britannien, Germanien und Sarmatien an, und geht sofort bis nach Afrika.

In der Provinzialstadt Oneglia ist folgendes Compendium der Metaphysik erschienen:

Nozioni compendiose di Metafisica, ad uso dei giovanetti. Oneglia 1859. presso Tasso.

Die Italiener verstehen es, auch wissenschaftliche Gegenstände selbst der Jugend zugänglich zu machen. Hier kommen solche Definitionen wie bei uns nicht vor, wie z. B. die Identität, die Realität u. s. w.

Das constitutionelle Leben im Königreiche Sardinien hat auch auf die sonst noch sehr in den Schulen zurückgebliebene Insel dieses Namens den besten Einfluss gehabt, wie folgende Schrift zeigt:

L'istruzione primaria nel circondario di Tempio. dal Constant. Dalmasso. Susa 1860. Tip. Romradelli.

Der Kreis von Tempio hatte in diesem Jahre bereits 13 Elementarschulen für Knaben und 8 für Mädchen, ausserdem 6 Abendschulen, wovon die letzten von 449 Schülern besucht wurden. Bei der Einwohnerzahl des Kreises von 11,000 Seelen betrug die Zahl der Schüler in den gewöhnlichen Stunden 505 Knaben und 228 Mädchen.

L'arte di comporre, dal professore Casimiro Dunna. III. Edit. Torino 1858. Tip. S. Franco. 8vo. p. 382.

Der Professor Dunna zu Turin hat diese seine Stylübungen für Elementar- und Special-Schulen bereits in einer dritten Auflage herausgegeben, die auch zugleich für den Privatunterricht eingerichtet sind. Dieses sich eines grossen Beifalls erfreuende Handbuch enthält Anweisungen und Beispiele 1) für Erzählungen, 2) Beschreibungen, 3) Dialog und Unterredung, 4) für Briefe. Die hier gesammelten Beispiele übersteigen die Zahl von 300. Der Verfasser empfiehlt das Beispiel Manzoni's, welcher die Sprache von den Fesseln der frühern Classicität befreit und manche Lombardismen eingeführt hat, indem er angefangen, die gesprochene Sprache mit der Schriftsprache in solche Verbindung zu setzen, dass die letztere dadurch bereichert wird.

Der Verfasser scheint der klerikalen Partei nicht päpstlich genug gesinnt zu sein, wie man aus folgender Schrift entnehmen kann:

Di una monografia intorno Mondovi per Casimiro Dunna, cenni storici. Torino 1860. Tip. del diritto.

da ihm vorgeworfen wird, er habe in der oben erwähnten Schrift nicht Geistliche genug erwähnt.

Lamoricière, Pio IX. ed Antonelli, romanzo storico contemporaneo dal Castiglia. Palermo 1860.

Der Roman beruht in Italien, besonders seit Manzoni, stets auf geschichtlicher Grundlage; hier hat der beliebte Schriftsteller drei hervorragende Personen der Gegenwart in seinen historischen Roman verflochten.

Storia dell risorgimento della Grecia dal Dottore Ciampolini. Milano 1860. II. Vol.

Der Aufstand der Griechen gegen die Türken wird hier beschrieben, als Gegenstück zu der Volksbewegung in Italien, die um dieselbe Zeit anfing, nur mit dem Unterschiede, dass an dem der Griechen Philhellenen aus allerlei Volk Theil nehmen durften, während Manche in Italien das göttliche Recht verletzt glaubten, das bei dem Sultan, als einem Nichtchristen, übersehen wurde. Wenn übrigens der Verf. sich mit dem beschäftigt, was damals geschehen ist, so hat er für Lombardei und Turin das Verdienst, in seiner trefflichen Arbeit über die Verwaltung Griechenlands zu zeigen, wie es jetzt dort zugeht.

Neigebaur.

Nr. 41. HEIDELBERGER 1861.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Verhandlungen des naturhistorisch-medizinischen Vereins zu Heidelberg.

63. Vortrag von Herrn Dr. Oppenheimer „über Rheumatismus und dessen Behandlung", am 12. Juli 1861.

Meine Herren! Vor einiger Zeit habe ich Ihnen einen Vortrag über die Behandlung des Rheumatismus vermittelst des elektrischen Stromes angekündigt. Ich konnte mich jedoch nicht entschliessen, denselben zu halten, weil ich bei der Ausarbeitung ganz ähnliche Fälle in der Litteratur verzeichnet fand. Schon Grapengieser empfahl 1801 die Elektrizität gegen Rheumatismus und Gicht und nach der Entdeckung des Galvanismus wurde die Anwendung der Elektrizität noch allgemeiner. Jedoch war dies nicht von langer Dauer und es trat eine Periode ein, wo die elektrischen Apparate nur zur Ausschmückung ärztlicher Studirstuben benützt wurden. Erst in den Jahren zwischen 1820—30, nachdem man die Ursachen des Rheumatismus in einer eigenthümlichen Einwirkung atmosphärischer Elektrizität auf den Körper zu finden glaubte, hat man wiederum sowohl statische als strömende Elektrizität als Heilmittel gegen Rheumatismus benützt, und die Empfehlungen derselben sind in den Schriften aus jener Zeit sehr verbreitet. Allerdings stützten sich diese Empfehlungen mehr auf naturphilosophische Spekulationen, als auf wissenschaftliche Schlüsse, aber die Heilerfolge sind nicht zu bestreiten. Sobald aber die vage Theorie der schädlichen Einwirkung atmosphärischer Elektrizität gefallen war, so wurden auch die therapeutischen Erfahrungen vernachlässigt, und die Anwendung der Elektrizität sehr selten. Nur Froriep hatte eine grosse Zahl von Beobachtungen gemacht und dieselben in seinem Werke „über die rheumatische Schwiele" niedergelegt. Leider ist dies Buch nicht derartig gewürdigt worden, wie dasselbe es verdient hätte, und so wurde die Elektrizität zum zweiten Male vergessen. Erst im Jahre 1848 wurde dieselbe von Duchenne für praktische Zwecke wieder eingeführt und seit dieser Zeit wurde sie gegen die verschiedensten krankhaften Vorgänge mit Erfolg gebraucht. Auch wurden wiederum rheumatische Krankheiten mittelst Elektrizität behandelt und viele Fälle beschrieben. Alle stimmen mit den früher erzählten vollkommen überein, und abgesehen von der verbesserten Methode der elektrischen Behandlung haben sie nichts Neues in Bezug auf die Anwendung gegen Rheumatismus gebracht.

Diesen Vorwurf wollte ich vermeiden und habe desshalb den angekündigten Vortrag nicht gehalten; ich habe mich aber

gefragt, woher kömmt es, dass schon zum zweitenmale die elektrische Behandlung des Rheumatismus aufgegeben wurde und ob die dritte Einführung in die praktische Medicin von Bestand sein könnte. Die Antwort auf diese Frage liegt meiner Ansicht nach in dem allgemeinen Satze, dass der Besitz eines Heilmittels so lange der Medicin nicht gesichert ist, als nicht seine Eigenschaften und die Veränderungen, welche es im Körper erzeugt, sowie die pathologischen Vorgänge, gegen die es gebraucht wird, auf's genaueste bekannt sind.

Heutzutage sind wir an Kenntnissen über die Elektrizität und deren Wirkungen auf den Körper reicher geworden und desshalb einen bedeutenden Schritt vorwärts gekommen. In Bezug auf den Rheumatismus sind wir noch ebenso arm als vor 50 Jahren. Ich habe mich in verschiedenen Handbüchern um eine Erklärung des Rheumatismus umgesehen und habe nirgends eine bestimmte Definition gefunden. Wunderlich erklärt, „die Bestimmung, was man als rheumatische Affektion bezeichnen will, gehöre zu den schwierigsten Aufgaben.“ Vogel erklärt es geradezu für unmöglich zu bestimmen, was den Rheumatismus von andern Krankheitsprozessen unterscheidet. Es ist also nach dem jetzigen Stande der Pathologie nicht möglich, eine bestimmte Indikation für die Anwendung der Elektrizität gegen Rheumatismus zu gewinnen, und es wird immer mehr ein instinktives Handeln sein, wenn wir die Elektrizität in einem gegebenen Falle von Rheumatismus gebrauchen.

Durch die Kenntniss der Veränderungen aber, welche die Elektrizität im Körper erzeugt, und durch die Erfolge, welche man bei Rheumatismus erzielte, sind wir zur Aufklärung einer unbekannten Grösse gelangt und es wurde dadurch ein Weg gegeben, für die zweite Unbekannte, für das Wesen des Rheumatismus eine Hypothese aufzustellen, die allerdings eine Hypothese bleibt, bis genaue Untersuchungen der pathologischen Anatomie von deren Richtigkeit überzeugen. Die Hypothese aber, welche ich Ihnen jetzt vortragen will, hat so viel Uebereinstimmung mit den uns bekannten Thatsachen und mit der Therapie, dass sie für mich eine grosse Wahrscheinlichkeit besitzt und mich ermuntert, dieselbe zu veröffentlichen.

Vor allen Dingen muss ich hervorheben, dass schon seit lange her ein wesentlicher Unterschied zwischen rheumatischer Entzündung und Rheumatismus gemacht wurde, und dass diese Unterscheidung ihre vollkommene Berechtigung hat. Man versteht unter rheumatischer Entzündung eine solche, welche durch die Einwirkung kontrastirender Temperaturgrade auf den menschlichen Körper entstanden. Allerdings lässt sich diese Ursache nicht in allen Fällen nachweisen, aber in zweifelhaften Fällen lässt sich eine rheumatische Ursache voraussetzen, da doch jeder Mensch mehr oder weniger der äussern Temperatur und deren Wechsel sich aussetzt. Solche Entzündungen unterscheiden sich durchaus gar nicht von Entzündungen, durch andere Schädlichkeiten entstanden. In diesen Fällen hat die Wärme oder Kälte direkt eine Reizung der Zellen hervorgebracht,

welche ihrerseits die Reihenfolge von Erscheinungen hervorbringt, die wir Entzündung nennen, oder aus dem einfachen Rheumatismus hat sich eine rheumatische Entzündung ausgebildet, wovon später die Rede sein soll. In der That findet man auch bei solchen heftigen Entzündungen, welche tödlich verliefen, Exsudate und Extravasate in den Gelenkhöhlen, in der Synovialmembran und in den fibrösen Bedeckungen der Gelenke, welche selbst zu beträchtlichen Eiterungen mit Maceration, Zerstörung der Knorpel führen, oder die Exsudation hat in das Periost und in die Knochen stattgefunden, wobei alle Erscheinungen einer eitrigen Periostitis und Ostitis auftreten. Auch in den Muskeln finden sich ähnliche Veränderungen wie Eiterungen, Extravasate, und die rheumatische Muskelentzündung führt bekanntlich sehr rasch zur Atrophie des Muskels.

Alle diese Vorgänge muss man desshalb als Entzündung betrachten, welche durch eine rheumatische Ursache, oder anders ausgedrückt, durch Verkühlung, Temperaturcontraste entstanden sind. Offenbar können diese Veränderungen nicht ausreichen, um das Wesen des Rheumatismus zu erklären, und schon lange her hat die Ansicht, welche nichts weiter als eine Entzündung im Rheumatismus erblickt, viele Gegner gefunden, obgleich niemals bezweifelt wurde, dass aus einem Rheumatismus eine rheumatische Entzündung sich ausbilden kann. Besonders hat man immer gefunden, dass bei einer grossen Anzahl von Fällen im Leben sich sehr heftige örtliche Symptome gezeigt haben, während auf dem Secirtische scheinbar keine diesen Symptomen entsprechenden Veränderungen gefunden wurden; höchstens fand sich eine seröse Durchtränkung und Infiltration in der Umgebung des Gelenks und eine etwas trübe vermehrte Synovialflüssigkeit. Ausser diesem findet man in mehr chronischen Fällen einen Zustand, den Froriep als rheumatische Schwiele bezeichnet hat, der sowohl in den Gelenkhüllen, im Muskel-, Unterhautzellgewebe und in der Haut vorkommen kann. Froriep beschreibt dieselbe als eine Anschwellung des Gewebes, durch welches es sich von der Nachbarschaft unterscheidet. Die Stelle ist von normaler oder erbleichter Farbe und hat ein glänzendes Aussehen, ist fester, selbst hart, lässt sich nicht in eine Falte aufheben, wie die gesunde Haut, zeigt an der Oberfläche Grübchen und Wölbungen. Sie ist der Resorption fähig, wenn passende Mittel gegen dieselbe gebraucht werden. Dadurch unterscheidet sich die Schwiele von einer Narbe und vom fibrösen Gewebe, welches einmal gebildet keiner Resorption mehr fähig ist. — Fragen wir nun nach der anatomischen Beschaffenheit dieser Schwielen, so können wir allerdings noch keinen genügenden Aufschluss geben, da die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen sind und bei der Heilbarkeit dieser Schwielen selten Gelegenheit zur kunstgerechten Untersuchung vorkommt. Wir fragen desshalb zweckmässiger, welche analoge Prozesse kommen vor und lassen sich diese Schwielen mit bekannten Prozessen vergleichen.

Hier sind es hauptsächlich zwei Vorgänge, welche mit diesen

rheumatischen Schwielen grosse Aehnlichkeit haben. Erstens das harte Oedem, das Sclerema neonatorum und zweitens die Elephantiasis. Bei beiden ist die Haut und das Unterhautzellgewebe hart gespannt, nimmt den Fingereindruck nur sehr allmählig an, die Farbe ist bald weiss, wachsbleich, bald auch bräunlich, was von dem jeweiligen Blutgehalt und noch mehr von den häufigen Extravasaten in diesen Fällen bedingt ist. Die Lymphdrüsen in der Nähe sind in der Regel grösser als gewöhnlich. Beim Einschneiden fliesst eine klare Flüssigkeit aus, oder die ganze Haut hat ein gelatinöses Ansehen. Die Oberfläche der Haut nimmt eine unebene, höckrige Beschaffenheit an.

Beide Krankheitsformen müssen als hydropische Prozesse aufgefasst werden. Zur Entstehung derselben gehört, dass einmal ein Missverhältniss zwischen dem Herzdruck und dem Widerstand der Gefässwandungen besteht, wodurch eine grössere Menge Plasma aus den Gefässen austritt. Bei längerm Stagniren dickt sich die Flüssigkeit ein und führt so zur Induration. Zweitens gehört hierzu, dass die ausgeschwitzte Flüssigkeit sich umändert und fibrinogene Substanz erzeugt, welche leicht gerinnt oder gelatinös wird, oder dass das hydropische Gewebe selbst zur reichlichern Bildung von fibrinogener Substanz veranlasst wird.

Durch diese Vergleichung der rheumatischen Schwiele mit dem Oedem der Neugeborenen, mit Phlegmasie und Elephantiasis werden wir zu der Frage geführt, ob auch der Rheumatismus durch ähnliche Vorgänge bedingt sein kann, wie der Hydrops.

Die Wassersucht entsteht durch ein Missverhältniss zwischen Seitendruck des Blutes und Widerstand der Gefässwandungen, wobei der Seitendruck überwiegend stark ist. Am deutlichsten lässt sich dies Phänomen bei den sogenannten mechanischen Hydropsien nachweisen, wo also ein Hinderniss in dem Rückfluss des Bluts besteht, und dadurch die Hydropsie zu Stande kömmt. Gefördert wird diese Ausscheidung aus dem Blut durch gewisse Veränderungen in der Blutzusammensetzung, möge sie nun quantitativ oder qualitativ von der Norm sich entfernen. Bei solchem Zustande genügt schon eine geringe Vergrösserung des Seitendrucks, um Wassersucht zu erzeugen, wie wir dies bei Hydrämie, Leber- und Milzerkrankungen, Ruhr, Nierendegeneration auftreten sehen. Offenbar muss aber auch der Seitendruck relativ grösser werden, wenn durch eine Atonie der Gefässwandungen der Widerstand sich verringert, und diese Annahme muss man bei allen sogenannten essentiellen oder primären Hydropsien machen. Auffallend ist es, dass diese essentiellen Hydropsien, die manchmal endemisch oder epidemisch, allerdings auch sporadisch vorkommen, meist durch atmosphärische Schädlichkeiten erzeugt wurden, durch eine Ursache also, welche man zur Entstehung des Rheumatismus für nothwendig hielt. Hieher gehören die Fälle von Hydropsien, wo gleichzeitig hartes Oedem sich ausbildet, wie es neuerdings bei Neugeborenen beobachtet wurde. Hieher gehören ferner die

Fälle, wie sie manchmal in grosser Ausbreitung bei Heereszügen beobachtet wurden. De Haen berichtet von solchen Hydropsien, die die Soldaten Karls V. auf dem Zuge gegen Tunis befielen und welche de Haen als die Folge kalten Trinkens nach langer Entbehrung betrachtet. Die Feldzüge in Algier verursachten Vielen lokale Hydropsien am Halse, im Gesicht, an den Beinen. Es kommen aber auch sporadisch solche Wassersuchten vor, besonders nach vorausgegangenen Erhitzungen, wenn plötzlich eine starke Abkühlung eintritt, und so sehen wir manchmal eine Anschwellung im Gesicht, an den Beinen auftreten. Es frägt sich nun, ob wir durch die Annahme einer hydropischen Ergiessung auch die Erscheinungen erklären können, die wir gewöhnlich Rheumatismus nennen. Man ist hier lediglich auf die Erscheinungen während des Lebens angewiesen, weil zu Sektionen selten Gelegenheit gegeben ist, und bis jetzt kein constanter Sektionsbefund nachgewiesen wurde. Das letztere kann nicht überraschen, wenn in der That der Rheumatismus als ein Hydrops aufgefasst werden muss, denn dann kann nur eine seröse Durchfeuchtung bei der Sektion gefunden werden, welche unter Umständen sehr schwer als pathologische nachgewiesen werden könnte. Jedenfalls lässt sich ein negatives Resultat in diesem Falle nicht als ein Gegenbeweis ansehen, während umgekehrt der sichere Nachweis einer serösen Durchtränkung die Hypothese bedeutend stützt.

Es könnte nun allerdings den Anschein haben, dass die Auffassung, wie ich sie angegeben habe, nichts weiter als eine Umschreibung derjenigen Ansicht wäre, welche bis heute angenommen wurde, denn diese supponirt für den Rheumatismus eine seröse Exsudation, welche in der Erscheinung mit dem Hydrops gleichbedeutend wäre, jedoch den Begriff der Entzündung in den Vorgang hineinlegt. Aber niemals konnte diese Ansicht mit den Erscheinungen und mit der erfahrungsgemässen Therapie des Rheumatismus übereinstimmend gemacht werden, während, wie ich später zeigen werde, die Erscheinungen und Therapie des Rheumatismus sich natürlich mit Hilfe jener Hypothese erklären.

Wenn nun auch die Sektion uns im Stich lässt, so sind die Erscheinungen während des Lebens sehr leicht durch die Annahme einer solchen hydropischen Ergiessung zu erklären: die Geschwulst wird von der Menge der ergossenen Flüssigkeit abhängen, der Schmerz von dem Druck, der auf sensible Nerven ausgeübt wird. Auch die eigenthümliche Art des Schmerzes lässt sich durch diese Annahme erklären, wenn man nur bedenkt, dass in einem Nervenstamm bald die eine, bald die andere Faser mehr gedrückt oder mehr reizbar sein kann. Ist dies der Fall, so verlegen wir je nach der Endigung der Nervenfaser diese in die entsprechende äussere Hautgegend. Ist die Exsudation auf einer festen Unterlage erfolgt, dann bleibt der Schmerz constant, hat hingegen in einem weichen Muskel die Ausschwitzung stattgefunden, so wird hauptsächlich bei Bewegung der Schmerz auffällig. Auch das eigenthümliche Phänomen,

dass bei Muskelrheumatismus durch Bewegung bis zu einem gewissen Grad der Schmerz sich vermindert, findet durch die Thatsache, dass bei der Funktion eines Theiles die Gefässe sich verengen und das Volumen abnimmt, so wie durch die dadurch eingeleitete raschere Resorption eine Bestätigung.

Zunächst handelt es sich darum, festzustellen, auf welche Weise diese lokalen Hydropsien zu Stande kommen. Schon von mehreren Forschern, wie Froriep, Eisenmann, wurde auf das Abhängigkeitsverhältniss der Gefässnerven von den sensibeln Nerven aufmerksam gemacht und es kann auch keinem Zweifel unterliegen, dass bei heftigen Eindrücken auf die sensibeln Nerven eine Aenderung der Lumina der Gefässe, also eine Contraction oder Erweiterung der Gefässe hervorgebracht wird. Dabei tritt noch die Eigenthümlichkeit der Gefässnerven hinzu, dass sie sehr rasch durch einigermassen heftige Reize ihre Erregbarkeit verlieren, so dass sehr leicht eine Erweiterung der Gefässlumina eintreten kann, und dass häufig das Stadium der Contraction, welche auf jeden Reiz folgt, ein sehr kurzes ist. Ganz deutlich kann dieses Verhältniss mit Hilfe des elektrischen Stromes nachgewiesen werden, wo auf eine kurz dauernde Contraktion eine Erweiterung der Gefässe folgt.

Unter normalen Verhältnissen wird nun eine Tastempfindung, also die Einwirkung einer mittleren Temperatur, sich auf Rückenmark und vasomotorische Nerven verbreiten, ohne in letzteren eine nennenswerthe Veränderung hervorzubringen. Vielleicht gehört gerade eine fortwährende oder sich häufig wiederholende Tastempfindung zur Erhaltung des Tonus der Gefässe. Wird aber der äussere Eindruck ein sehr intensiver, so kann sich derselbe auf die Gefässe übertragen und hier je nach der Erregbarkeit der Gefässe verschiedenen Effekt haben. Bei normaler Erregbarkeit gleicht sich die ursprüngliche Contraction bald wieder aus. Wenn aber die Erregbarkeit der Gefässe vor der Einwirkung eines Reizes eine schwache war, so kann sich sehr rasch eine Erweiterung des Lumens ausbilden und mit dieser Erweiterung ist denn auch die Bedingung des Austretens seröser Flüssigkeit gegeben, da der Widerstand des Gefässes geringer werden muss und der Seitendruck relativ wächst. Mit dieser Verminderung der Erregbarkeit, welche also in den meisten Fällen vorhanden sein muss, damit ein Rheumatismus zu Stande kömmt, stimmen die Erfahrungen, welche man in Betreff der Prädisposition für Rheumatismus gemacht hat; denn alle Momente, welche man als prädisponirend zum Rheumatismus ansieht, haben das Gemeinsame, dass sie in dem Körper eine gewisse Schwäche voraussetzen, dass die Widerstandsfähigkeit eine geringere geworden ist, und dies ist sowohl für das Entstehen der ersten wie der spätern Erkrankungen nöthig. So erklärt sich, wie vorher ganz Gesunde nach einer Erhitzung von Rheumatismus befallen wurden. Dazu gehört zunächst als erstes prädisponirendes Moment, dass der Körper eine gewisse Kraftanstrengung gemacht hat. Es

ist z. B. Jemand eine gute Strecke gelaufen, hat sich dabei erhitzt und setzt sich nun in's Gras, oder der Zugluft auf der Eisenbahn aus. Die Folge wird ein Rheumatismus sein. Dabei hat offenbar folgender Vorgang stattgefunden: durch die Leistung der grossen Arbeit ist ein Theil der Kraft verbraucht worden, die Zusammensetzung der organischen Theile hat dadurch eine Aenderung erlitten, welche zu ihrer Ausgleichung eine gewisse Zeit beansprucht. Auch die Gefässe, welche mehr Ernährungsmaterial abgeben müssen, kommen dadurch in einen Zustand der Schwäche oder wenn man das Beispiel der Muskeln vor Augen hat, in eine Art von Ermüdung. Ein Reiz, der nun auf die Hautnerven einwirkt, wird, wenn er stark genug ist, sich reflektorisch auf die Gefässe erstrecken und in den sehr widerstandslosen Gefässen eine Erschlaffung ihrer Häute bewirken, welche um so schlimmer ist, je mehr die Herzthätigkeit durch die Anstrengung beschleunigt war. Dass gerade einzelne Stellen von Rheumatismus befallen werden, kann wohl nur von dem jeweiligen Zustande der betroffenen Theile abhängen und ist ferner von der Reizungsstelle abhängig. Denn wie es keinem Zweifel unterliegt, dass gewisse äussere und innere Körpertheile in einem sympathischen Verhältniss stehen, so kann auch die Erkrankung innerer Theile durch Reizung bestimmter äusserer Theile zu Stande kommen.

In gleicher Weise sind die Fälle aufzufassen, wo durch copiöse Blutentleerungen, durch excessive Darmentleerungen, durch Ausschweifungen in venere, durch deprimirende Gemüthsbewegungen, durch chronische Metallvergiftungen, lauter Momente, welche als prädisponirende Ursache des Rheumatismus angesehen werden, ein Schwächezustand herbeigeführt wurde.

Ferner ist jeder rheumatische Anfall eine prädisponirende Ursache zu wiederholten Erkrankungen und dieses Moment, verbunden mit wiederholten neuen Schädlichkeiten, erklärt auch, warum gewisse Beschäftigungen zu Rheumatismus disponiren. So ist es einleuchtend, dass Taglöhner, Kutscher, Bäcker, Soldaten häufiger von Rheumatismus befallen werden, als Andere, und dass sie bei fortgesetzter Beschäftigung auch grössere Neigung haben, von Neuem zu erkranken.

Ebenso gehören gewisse Altersperioden zu den Prädispositionen des Rheumatismus, abgesehen von den Erkältungnn, denen man sich in gewissen Zeiten mehr aussetzt, als in andern. Besonders sind hieher alle Entwicklungszeiten zu rechnen, wie das Eintreten der Katamenien, die Zeit der Menstruation und die klimakterischen Jahre. In dieser Zeit haben die Individuen eine grosse Neigung zu erkranken, sie sind offenbar in einem Zustand geringer Widerstandsfähigkeit, eine Erfahrung, die man bei jeder Reizung machen kann. Besonders entstehen leicht Hyperämien, Fluxionen. In gleicher Lage befinden sich Individuen von sanguinischem Temperament, welches als die Eigenschaft eines Individuums betrachtet werden kann, durch schwache Reize schon in rasche, heftige Erregung versetzt zu werden,

wobei aber bald auf den Erregungszustand eine Erschöpfung folgt. Das sind Individuen, die durch unbedeutende Ursachen leicht aufbrausen, bei denen der Sturm schnell mit Hinterlassung von Erschöpfung sich legt.

Endlich ist als Prädisposition zu betrachten jede Verletzung und besonders jede pathologische Störung im Bewegungsapparat. Knochenbrüche, Callus, Luxationen, Narben in Muskeln und Sehnen sind häufig Veranlassung von Rheumatismus. Sie sind aber bekanntlich auch die Ursachen von passiven Gefässerweiterungen in ihrer Nähe, welche nach Parry und Virchow als Determination beschrieben wurde. Hier existirt also von vornherein schon ein geringer Grad von Hyperämie, welche durch geringfügige Reize, durch veränderten Luftdruck, durch Temperaturschwankungen in eine solche übergeführt wird, dass eine seröse Exsudation stattfindet und Schmerz und Anschwellung entsteht. Hieher scheinen auch eine grosse Reihe von sogenannten chronischen Rheumatismen zu gehören, die nur desshalb chronisch sind, weil der sie bedingende Vorgang ein chronischer Prozess in den Knochen oder in Gelenken ist. Von den vielen hieher gehörigen Beispielen will ich nur den sogenannten rheumatischen Zahnschmerz erwähnen, der durch einen cariösen Zahn und durch periostitisches Exsudat unterhalten wird.

Wenn wir nun aus diesen Erfahrungen einen Schluss machen sollen, so können wir meiner Meinung nach die Hypothese aufstellen, dass zum Entstehen des Rheumatismus ein eigenthümlicher Schwächezustand der Gefässhäute vorhanden sein muss und dass als Gelegenheitsursache die Erkältung wirken kann. Es gibt aber auch noch andere Gelegenheitsursachen und ich erwähne nur, dass bei Disposition zu Rheumatismus schon eine intensive Gemüthsbewegung heftigen Schmerz in dem disponirten Theil erzeugen kann, und es ist schon längst erwiesen, dass der akute Gelenkrheumatismus sogar ohne Erkältung eintreten kann.

In Betreff des letztern, welcher ganz gesunde Individuen besonders gerne befällt, scheint die Hypothese nicht übereinzustimmen. Allein es lässt sich dennoch eine Uebereinstimmung herbeiführen, wenn es gelingen sollte, eine solche Blutveränderung nachzuweisen, die in eieigenthümlicher Weise verändernd auf die Gefässhäute einwirkt. Man hat schon häufig den Versuch gemacht, eine Blutveränderung nachzuweisen, und man hat so theils die Harnsäure, theils Milchsäure, theils Faserstoff beschuldigt, den Rheumatismus acutus erzeugen zu können. Bis jetzt hat die Untersuchung noch nicht zu einem constanten Befund kommen können. Aber es lässt sich nicht in Abrede stellen, dass im Rheumatismus acutus das Blut verändert ist, und dass gerade im Gefässapparat wesentliche Veränderungen vor sich gehen, wie dies besonders die Entzündung des innern Blatts des Herzens bezeugt. Wie man im Typhus eine Blutveränderung anzunehmen berechtigt ist, welche hauptsächlich auf gewisse drüsige Organe einen bestimmten Einfluss übt und wie dadurch die Milzschwellung, die Schwellung und Verschorfung der solitären und

acuminirten Follikel im Darm hervorgebracht wird, ebenso scheint auch im Rheumatismus acutus eine Blutveränderung supponirt werden zu können, welche auf die Gefässhäute einen bestimmten Einfluss ausübt. Dadurch erklärt sich die Endocarditis, die Pleuritis, die serösen Ergüsse in die Gelenke und ganz besonders die wässerigen Ergüsse in die Schädelhöhle, welche mit überraschender Schnelle dem Leben ein Ende machen.

Von obigen Schlussfolgerungen ausgehend, kann man auch ohne Zwang die andern Erscheinungen des Rheumatismus erklären. Ein seröses Exsudat kann sich in fibrinogene Substanz umsetzen und es kann auch das Gewebe, in welchem die hydropische Ergiessung stattfindet, ein gleiches Produkt liefern. Daher entsteht der Reichthum an Faserstoff, wie er im Rheumatismus acutus besonders beobachtet wurde. Sind die Lymphgefässe durch Druck theilweise unwegsam geworden, so entsteht die rheumatische Schwiele, welche mit der Elephantiasis, wie oben erwähnt, Aehnlichkeit hat. Wir haben also einen Hydrops. lymphaticus. Es kann aber auch das Gewebe verändert werden, neue Zellenwucherung kann Statt haben und wir sehen auf diese Weise entzündliche Affektionen zu Stande kommen, welche als Ausgangsprozesse des Rheumatismus immer beschrieben und als rheumatische Entzündungen auch bezeichnet wurden. Selbst das rasche Verschwinden mancher rheumatischer Exsudationen können wir nur dadurch erklären, dass das Exsudat selbst keine Zellenwucherung veranlasst hat, dass also noch keine eigentliche Entzündung eingetreten war. Die entzündlichen Exsudate verschwinden niemals mit grosser Schnelligkeit, sondern bei ihnen muss erst eine regressive Metamorphose eingeleitet werden.

Was mir nun die Hypothese besonders plausibel macht, ist die Therapie des Rheumatismus. Wir müssen wohl gestehen, dass dieselbe bis jetzt auf schwachen Füssen steht, nicht weil wir Mangel an Mitteln gegen den Rheumatismus haben, sondern weil wir für die einzelnen Mittel, denen man in bestimmten Fällen den Erfolg nicht absprechen kann, keine bestimmte Indikation haben. Mit Hilfe der aufgestellten Hypothese macht die Therapie einen Gewinn. Denn jetzt handelt es sich nicht mehr darum, die Mittel auf empirische Weise zu versuchen, sondern wir können auf bestimmte Weise Indikationen aufstellen. Indem wir dieses jetzt versuchen, wird sich zeigen, wie die bekannten empirischen Mittel in gewissen Fällen eine rationelle Indikation haben. In jedem Falle von Rheumatismus handelt es sich zunächst darum, die demselben zu Grunde liegenden Vorgänge zu beseitigen, d. h. die hydropische Ausschwitzung zu entfernen. Wenn man die Entzündungstheorie als richtig betrachtet, so würden die antiphlogistischen Mittel von besonderem Erfolg sein müssen. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass man bei Rheumatismus nicht nur keinen evidenten Nutzen davon sieht, sondern dass sie sogar die Heilung in die Länge ziehen, oft auch schaden. Nur die Fälle von Rheumatismus, welche rasch in rheumatische

Entzündungen übergehen, lassen Blutentziehungen zu, und selbst dann ist die Dauer noch eine sehr lange, so dass es immer zweifelhaft bleibt, ob die Besserung durch die Blutentziehung stattgefunden hat. Uebrigens kann dies nach der oben aufgestellten Hypothese nicht überraschen, da die rheumatische Entzündung in der Regel mit verminderter Thätigkeit der Lymphgefässe verbunden und aus derselben hervorgeht.

Hingegen hat sich eine reizende Behandlung immer als zweckmässiger erwiesen und alle Mittel, die man gegen den rheumatischen Prozess gebrauchte, kommen darin mit einander überein, dass sie reizend auf Gefässnerven einwirken. Alles kommt dabei auf den Grad der Reizung an. War dieselbe zu schwach, so bleibt sie ohne Erfolg, und daher kommt es, dass viele Mittel in der Hand der Aerzte fehlen, während sie von Charlatanen mit Erfolg gebraucht werden. Besonders gilt dies von allen Mitteln, welche eingerieben werden. In der Regel ist das Reiben die Hauptsache, die mechanische Reizung soll eine Gefässverengung machen; das eingeriebene Mittel kann ein indifferentes oder ein reizendes sein. Bei oberflächlichen Hautrheumatismen genügt ein leichtes Bestreichen, bei tiefer sitzenden Rheumatismen hingegen muss gewöhnlich durch stärkeres anhaltendes Reiben ein Einfluss auf die Gefässe ausgeübt werden, wobei noch die Gefässerweiterung der Haut als ein Gegenreiz wirken kann. Ferner ist hieher die Anwendung der Kälte sowie der Wärme zu rechnen, welche beide, in mässigem Grade angewandt, gefässverengernd wirken. Besonders hat die trockene Wärme als ein Volksmittel sich einen Ruf erworben und ist auch in leichten Fällen ganz zweckmässig. Zu dieser Reihe sind die alkoholischen und ätherischen Mittel zu rechnen, welche aufgeträufelt, rasch verdunsten und Wärme dadurch binden. Sie sind also Kältemittel, werden sie eingerieben, so verbindet sich die Kälte mit dem mechanischen Reiz. Nachgehends wird die Hautstelle roth, und das Mittel wirkt dann noch als Revulsivmittel. Als Revulsivmittel sind ferner alle Schwitzkuren zu betrachten, einerlei, wodurch der Schweiss erzeugt wird.

Ein weiteres Mittel, welches die Gefässe verengert, die Ausscheidung hindert und den Rückfluss leichter macht, ist der elektrische Strom. Derselbe nützt sowohl bei einfachem hydropischem Erguss, als bei der rheumatischen Schwiele. Nur muss die Anwendung derartig sein, dass die krankhaften Gebilde davon getroffen werden und dass der Reiz kein zu grosser ist. Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse ist derselbe immer wirksam, wenn nicht schon entzündliche Reizung eingetreten war, also hauptsächlich in frischen Fällen von Rheumatismus. Ich nehme auch keinen Anstand nach meinen Erfahrungen denselben als das beste Mittel zu preisen, nur darf der Strom nicht so stark angewandt werden, wie es gewöhnlich der Brauch ist. Ich will den Fall erzählen, der mich auf die Anwendung des Stromes in frischen Fällen von Rheumatismus

führte. Es ist zugleich ein Beleg dafür, dass starke Ströme mehr schaden, als nützen.

Ein Student nahm an einem heissen Sommertag ein Flussbad. Er war etwas erhitzt am Flusse angekommen, hatte sich seiner Meinung nach genügend abgekühlt und sprang dann in's Wasser. Beim Auftauchen bemerkte er eine gewisse Steifigkeit im Nacken, welche ihn nöthigte, das Bad zu verlassen. Die Steifigkeit vermehrte sich dem Gefühle nach, und nach wenigen Minuten war der Kopf auf die linke Seite gedreht, so dass Ohr und Schulter einander nahe standen. Er verlangte sogleich, da ihm der Zustand bedenklich schien, ärztliche Hülfe und ungefähr eine halbe Stunde nach dem Vorfall fand ich mich bei ihm ein. Der Kopf war nach links und etwas nach hinten gedreht, liess sich ohne viel Beschwerde gerade richten, fiel jedoch sogleich in die angegebenene Lage, wenn man denselben losliess. Hatte man ihn gerade gerichtet und forderte den Kranken auf, seinen rechten Cucullaris zu contrahiren, so geschah dies langsam, unvollkommen und mit Schmerzen. Ich diagnostizirte desshalb eine rheumatische Lähmung des rechten Cucullaris und wollte durch den elektrischen Strom die Lähmung beseitigen. Nachdem der Apparat herbeigeholt war, liess ich einen solchen Strom durch den Cucullaris gehen, dass der Muskel sich contrahirte, der Kopf etwas auf die rechte Seite ging. Es geschah dies aber mit solch heftigen Schmerzen, dass der Kranke die Fortsetzung der Cur ablehnte. Sobald die Pole den Muskel verliessen, fiel der Kopf wieder auf die linke Seite. Offenbar schien mir das Mittel schlecht gewählt, aber ich überredete den Kranken, die Cur mit nicht schmerzhaften Strömen fortsetzen zu lassen. Ich liess mit wenig Hoffnung auf Erfolg einen ganz schwachen Strom durch den Muskel gehen und war nach 5 Minuten sehr überrascht, als mir der Kranke erklärte, er fühle eine Erleichterung. Dies ermunterte mich zur Fortsetzung und nach 10 Minuten hatte der Kranke seine Willenskraft über den Muskel erlangt und konnte den Hals gerade richten.

Vor einigen Monaten beobachtete ich einen ähnlichen Fall von Lähmung mit gleichem Erfolg durch eine elektrische Behandlung.

Es erklärt sich diese auffallende Heilwirkung nur durch die Annahme eines rasch erfolgten serösen Ergusses in den Muskel, welcher durch Contraction der Gefässe ebenso rasch wieder beseitigt wurde.

Ebenso wurden Fälle von Krämpfen rheumatischer Art durch die Elektrizität gehoben.

Auch in einigen Fällen von frischen Gelenkrheumatismen hat die Elektrizität sich wirksam gezeigt, wenn sie in obiger Weise gebraucht wurde.

In ältern Fällen kann die Elektrizität wirksam sein, wenn die prädisponirende Ursache des Rheumatismus mittlerweile beseitigt ist. Man erwarte sich jedoch nie zu viel von der Wirkung.

Neben diesen äusserlichen Mitteln besitzen wir noch eine grosse Anzahl innerer Mittel, welche mit Vortheil gegen einen rheumatischen Prozess gegeben werden können. Theils wirken sie durch Revulsion, wie die Abführmittel, theils ist ihre Wirkung unbekannt, wie bei Colchicum, Aconit, Terpentin. Das zuletzt erwähnte Mittel wird jedoch auch noch bei Blutungen gegeben, wo eine Contraction der Gefässe erwünscht ist. Ich kann die Bemerkung nicht unterdrücken, dass vielleicht Secale cornutum ein gutes Mittel sein könnte. Die Fälle in der Privatpraxis, in denen ich dasselbe anwenden liess, haben mir bis jetzt keinen bestimmten Schluss erlaubt.

Sobald eine rheumatische Entzündung sich ausgebildet hat, so kann die antiphlogistische Methode in Anwendung kommen, besonders aber die Mittel, welche die Gefässe contrahiren, wie Kälte, Compression etc.

Zweitens haben wir die Indikation, die Momente zu beseitigen, welche eine Disposition zu Rheumatismus abgeben.

Gegen den Rheumatismus acutus, wo wir die Blutveränderung nicht kennen, besitzen wir kein directes Heilmittel; derselbe verläuft in einem bestimmten Zeitraum und wir können uns glücklich schätzen, wenn wir die heftigen Schmerzen mildern, die schlimmen Folgezustände, wie Herzfehler, beseitigen können. Man hat allerdings die verschiedensten Mittel gegen die Krankheit empfohlen; aber immer hat es sich gezeigt, dass die Empfehlungen entweder unbrauchbar waren, oder dass sie nur einzelne lästige Symptome beseitigen konnten. Wir sind desshalb auf ein symptomatisches Verfahren angewiesen, welches allerdings bei grosser Aufmerksamkeit und richtigem Takt sehr viel zu leisten im Stande ist.

Bei chronischen Rheumatismen sind die prädisponirenden Momente besonders zu behandeln. Ausgesprochene Anaemien, Chlorosen erfordern gute Luft, gute Ernährung, Eisen, Wein. In vielen Fällen haben diese Mittel die Cur allein schon vollendet.

Schwäche in einzelnen Gefässbezirken, wie sie bei Individuen vorkommt, die schon häufig rheumatische Anfälle gehabt haben, oder bei denen sie in Folge von atonischen Gefässerweiterungen eintreten, kann durch lokale Reizmittel gehoben werden. Besonders verdient die Anwendung harziger Mittel, Terpentin, Fichtennadel, ätherische Oele, eine besondere Berücksichtigung. Wo eine Knochenaffektion besteht, ist bald Kreuznach, Marienbad, bald Kaltwasserkur nöthig. Störungen der Verdauung, besonders in höhern Lebensaltern, erheischen je nach der Art der Störung verschiedene Curen, Carlsbad, Baden, Teplitz, Schwalbach. So erklärt es sich auch, wie jedes Bad den Rheumatismus als zu seinem Contingent gehörig betrachtet. Wo Syphilis mitspielt, kann Sublimat, ein gerühmtes Mittel gegen Rheumatismus, gute Dienste leisten, ebenso kann auch das geschätzte Jodkali eine Indikation finden, sowohl bei Syphilis als bei chronischen Metallvergiftungen.

Hiermit sei nur auf die Wichtigkeit der prädisponirenden Momente in Betreff der Therapie aufmerksam gemacht. Jeder Praktiker wird das Richtige im speziellen Falle ausfinden.

Endlich bleibt drittens noch die Indikation, im Falle die Disposition besteht und nicht beseitigt werden kann, die Gelegenheitsursache unwirksam zu machen. Diese Indikation tritt sowohl bei chronischen schweren Leiden ein, als auch bei gewissen Temperamenten, bei gewissen physiologischen Entwicklungsperioden.

Wir erfüllen dieselbe, indem wir entweder die äussern Eindrücke schwächen, also Umhüllung des Körpers mit schlechten Wärmeleitern, oder die Erregbarkeit vermindern, was wir durch Uebung erreichen können. Indem wir uns an gewisse Temperaturcontraste gewöhnen, bleiben die schädlichen Folgen aus, die Erregung verbreitet sich gleichmässiger im Körper und macht nicht an einzelnen Stellen ungewöhnliche Störungen. Wir erreichen dies durch kalte Waschungen, Begiessungen, Bäder.

64. Vortrag des Herrn Dr. H. Meidinger „über Ammonium-Eisen", am 12. Juli 1861.

Der Vortragende machte Mittheilung über eine Verbindung von Eisen mit Ammonium, welche entsteht bei dem in den letzten Jahren vielfach zur Anwendung gekommenen Verfahren, gravirte Kupferplatten galvanoplastisch mit einem dünnen Ueberzug von Eisen zu belegen, um sie dadurch zu einer fast unbegrenzten Anzahl von gleich guten Abdrücken benutzen zu können. Aus der Lösung eines einfachen Eisenoxydulsalzes, Eisenchlorürs oder schwefelsauren Eisenoxyduls will es bekanntlich nicht oder nur sehr schwierig gelingen, Eisen durch den galvanischen Strom als weisses Metall zu fällen. Setzt man der Eisenlösung jedoch eine gewisse nicht unbeträchtliche Menge eine Ammoniaksalzes, gewöhnlich Salmiak, zu, so erhält man unter allen Umständen einen spiegelblanken, polirtem Stahl ähnlichen Niederschlag. Als sehr dünner Ueberzug sitzt dieser Niederschlag sehr fest auf seiner reinen metallischen Unterlage. Sobald derselbe jedoch eine grössere Dicke erlangt, so springt er von selbst gerne in Schuppen ab. Er erweist sich im höchsten Grade spröde; die dünnsten Blättchen brechen bei dem Versuche, sie zu biegen. Ist der Strom sehr stark oder der Pol sehr klein, z. B. ein einfaches Drahtstück, so nimmt man gleichzeitig eine starke Gasentwicklung (von Wasserstoff) wahr und der Niederschlag, wenn er eine gewisse Dicke erlangt, erscheint ganz porös, wie ausgehöhlt, schwammartig. Spült man denselben in viel Wasser sorgfältig ab, trocknet ihn mit Fliesspapier und zum Schluss über Aetzkali, so gibt sich sehr lange Zeit hindurch ein intensiver Geruch nach Ammoniak zu erkennen. Beim Glühen des Metalls wird der Geruch noch lebhafter, verschwindet jedoch auch bald. Bringt man den ge-

pulverten Niederschlag in abgekochtes Wasser und hält dies nahe der Siedetemperatur, so findet eine reichliche Gasentwicklung statt; das aufgefangene Gas gibt sich als Wasserstoff zu erkennen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass in dem Niederschlag das Eisen mit einer gewissen Menge des hypothetischen Metalls Ammonium zu einer stahlähnlichen Verbindung legirt ist. Vom theoretischen Standpunkte aus lässt sich kaum eine Einwendung dagegen erheben. Ein Amalgam des Ammoniums ist schon lange bekannt. Im gegenwärtigen Falle wird das Eisensalz und der Salmiak gleichzeitig zersetzt, Eisen und Ammonium scheiden sich am selben Pole aus; das Eisen bindet eine gewisse Quantität Ammonium; eine andere Quantität Ammonium reducirt vielleicht einen Theil des Eisensalzes, eine dritte Quantität Ammonium entwickelt sich frei am Pole, und zerfällt alsbald in Wasserstoff, welcher aufsteigt, und Ammoniak, das zum Theil ebenfalls aufsteigend sich durch seinen Geruch zu erkennen gibt, zum Theil in die übrige Flüssigkeit diffundirend eine Fällung von bläulichschwarzem Eisenoxyduloxyd bewirkt. — Die von dem Eisen gebundene Menge Ammonium ist jedoch ausnehmend gering. Die Analyse eines stark nach Ammoniak riechenden Eisenniederschlags zeigte, dass im höchsten Falle $1\frac{1}{2}$ Procent Ammonium darin enthalten sein könnte.

65. Vortrag des Herrn Prof. Helmholtz „zur Theorie der Zungenpfeifen", am 26. Juli 1861.

Unter Zungenpfeifen verstehe ich alle solche Blasinstrumente, in denen dem Luftstrom der Weg durch einen schwingenden elastischen Körper bald geöffnet, bald verschlossen wird. Die erste Arbeit, welche die Mechanik der Zungenpfeifen verständlich machte, war die von W. Weber. Er experimentirte aber hauptsächlich mit metallenen Zungen, die wegen ihrer grossen Masse und Elasticität nur dann von der Luft kräftig bewegt werden, wenn sich der von der Pfeife angegebene Ton nicht zu sehr von dem Eigenton der freien Zunge unterscheidet. Daher sind die Pfeifen mit metallenen Zungen in der Regel nur fähig einen einzigen Ton anzugeben, nämlich nur denjenigen unter den theoretisch möglichen Tönen, welcher dem eigenen Ton der Zunge am nächsten liegt.

Anders verhält es sich mit Zungen von leichtem, wenig Widerstand leistendem Material, wie es die Rohrzungen der Clarinette, Oboe, des Fagotts, die menschlichen Lippen in den Trompeten, Posaunen, Hörnern sind. Sehr geeignet für die Versuche sind auch membranöse Zungen aus vulkanisirtem Kautschuk, ähnlich den Stimmbändern des Kehlkopfs gestellt; nur muss man sie, damit sie leicht und gut ansprechen, schräg gegen den Luftstrom stellen.

Die Wirkung der Zungen ist wesentlich verschieden, je nachdem die von ihnen geschlossene Oeffnung sich öffnet, wenn sich die Zunge dem Winde entgegen nach der Windlade zu bewegt, oder wenn sie

sich mit ihm gegen das Ansatzrohr bewegt. Die ersteren nenne ich einschlagende Zungen, die letzteren ausschlagende. Die Zungen der Clarinette, Oboe, des Fagotts, der Zungenwerke der Orgel sind alle einschlagende Zungen. Die menschlichen Lippen in den Blechinstrumenten repräsentiren dagegen ausschlagende Zungen. Die von mir gebrauchten Kautschukzungen kann man einschlagend und ausschlagend stellen.

Die Gesetze für die Tonhöhe der Zungenpfeifen ergeben sich vollständig, wenn man die Bewegung der Zunge unter dem Einflusse des periodisch wechselnden Luftdrucks im Ansatzrohr und Windrohr bestimmt, und berücksichtigt, dass das Maximum der Geschwindigkeit der ausströmenden Luft nur erreicht werden kann, wenn die von der Zunge gedeckte Oeffnung ihre grösste Weite erreicht hat.

1) Zungen mit cylindrischem Ansatzrohr ohne Windrohr. Die Zunge wird betrachtet als ein Körper, der durch elastische Kräfte in seine Gleichgewichtslage zurückgeführt wird, und durch den, wie der Sinus der Zeit periodisch wechselnden, Druck im Ansatzrohr, wieder daraus entfernt wird. Die Bewegungsgleichungen*) zeigen, dass der Augenblick stärksten Drucks in der Tiefe des Ansatzrohrs fallen muss zwischen eine grösste Elongation der Zunge nach aussen, die ihm voraufgeht, und eine grösste Elongation nach innen, welche nachfolgt, und wenn man die Schwingungsdauer gleich der Peripherie eines Kreises in 360 Grade abgetheilt denkt, ist der Winkel ε, um welchen das Maximum des Druckes nach dem Durchgang der Zunge durch ihre Mittellage eintritt, gegeben durch die Gleichung

$$\text{tang. } \varepsilon = \frac{L^2 - \lambda^2}{\beta^2 L^2 \lambda},$$

wo L die Wellenlänge des Tons der freien Zunge in der Luft bezeichnet, λ die des wirklich eingetretenen Tons, und β^2 eine Constante ist, welche bei Zungen von leichtem Material und grösserer Reibung grösser ist, als bei schwerem und vollkommen elastischem Material. Der Winkel ε ist zu nehmen zwischen -90^0 und $+90^0$.

In derselben Weise muss nun bestimmt werden die Zeit, um welche der grösste Druck in der Tiefe des Ansatzrohrs abweicht von der grössten Geschwindigkeit, welche letztere wieder zusammenfallen muss mit derjenigen Stellung der Zunge, wo die Oeffnung am weitesten ist. Die Berechnung dieser Grösse ergiebt sich aus meinen Untersuchungen über die Luftbewegung im Innern eines offenen cylindrischen Rohrs.**) Das Maximum der nach der Oeffnung gerichteten Geschwindigkeit geht dem Maximum des Drucks voraus um einen Winkel δ (die Schwingungsdauer als Peripherie eines Kreises betrachtet), der gegeben ist durch die Gleichung

*) Aehnlich zu behandeln, wie Seebeck's Theorie des Mittönens. Repertorium der Physik. VIII. 60—64.

**) Journal für reine und angewandte Mathematik. LVII.

$$\text{tang. } \delta = \frac{-\lambda^2}{4\pi Q} \sin\left[\frac{4\pi\,(l+a)}{\gamma}\right],$$

worin Q den Querschnitt, l die Länge des Ansatzrohrs bezeichnet und a eine von der Form der Oeffnung abhängige Constante, welche bei Röhren, deren Querschnitt vom Radius ϱ ist, gleich $\frac{\pi}{4}\,\varrho$ ist. Der Winkel δ ist wieder zwischen -90^0 und $+90^0$ zu nehmen.

Da nun Luft in das Ende des Ansatzrohrs nur eintreten kann, wenn die Zunge geöffnet ist, so muss bei einschlagenden Zungen das Maximum der nach aussen gerichteten Geschwindigkeit der Luft zusammenfallen mit der grössten Elongation der Zunge nach innen, es muss also sein

$$-\varepsilon = \delta + 90^0$$

und δ sowie ε müssen negativ sein.

Bei ausschlagenden Zungen dagegen muss das Maximum der Luftausströmung zusammenfallen mit der grössten Elongation der Zunge nach aussen, es muss sein

$$\frac{\pi}{2} = \delta + \varepsilon$$

und δ wie ε müssen positiv sein.

Beide Fälle vereinigen sich in der Gleichung

$$\text{tang. } \varepsilon = \text{cotang. } \delta$$

oder

$$\sin \frac{4\pi\,(l+a)}{\lambda} = \frac{4\pi}{\lambda}\, Q\beta^2.\ \frac{L^2}{\lambda^2 - L^2} \ldots\ldots \Big\} 1.$$

bei der die Zungen beziehlich einschlagen oder ausschlagen müssen, je nachdem die auf beiden Seiten der Gleichung 1 stehenden Grössen positiv oder negativ ausfallen.

Da Q und β^2 sehr kleine Grössen sind, kann $\sin \frac{4\pi\,(l+a)}{\lambda}$ nur in dem Falle einen erheblichen Werth annehmen, wenn $\lambda^2 - L^2$ sehr klein ist, also der Ton der Pfeife dem der freien Zunge nahe kommt, wie das bei den metallenen Zungen meist der Fall ist. Wenn aber der Unterschied beider Töne $\lambda - L$ gross ist, muss im Gegentheil $\sin \frac{4\pi\,(l+a)}{\lambda}$ sehr klein sein, also nahehin

$$l + a = \alpha\,\frac{\lambda}{4}$$

worin α eine beliebige ganze Zahl bezeichnet.

(Schluss folgt.)

Nr. 42. HEIDELBERGER 1861.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Verhandlungen des naturhistorisch-medizinischen Vereins zu Heidelberg.

(Schluss.)

Der Druckwechsel in der Tiefe des Ansatzrohrs ist nun proportional sin $\frac{2\pi(l+a)}{\lambda}$, also ein Maximum, wenn

$$l + a = 2\alpha \frac{\lambda}{4}$$

und ein Minimum, wenn

$$l + a = (2\alpha + 1) \frac{\lambda}{4}$$

Im ersten Fall ist die Kraft des Luftdrucks nicht ausreichend, um die Zunge zu bewegen, im zweiten Falle genügt sie bei nicht zu schweren und widerstehenden Zungen. Daher sprechen gut an die Töne, bei welchen nahehin

$$l + a = (2\alpha + 1) \frac{\lambda}{4}$$

bei denen also die Luftsäule des Ansatzrohrs wie die einer gedeckten Pfeife schwingt. Gleichzeitig sieht man, dass diese Töne fast unabhängig sind von der eigenen Tonhöhe der Zunge.

Von dieser Art sind die Töne der Clarinette; auch membranöse einschlagende Kautschukzungen an Glasröhren bis zu 16 Fuss Länge sprechen leicht an, und lassen verschiedene Obertöne hervorbringen, die der Gleichung 1 gut entsprechen. Ausschlagende Zungen müssen sehr tief gestimmt sein, um reine Töne des Rohrs zu geben, daher die menschlichen Lippen dazu geeignet sind, in denen die elastischen Faserzüge mit einer grossen Masse wässerigen unelastischen Gewebes belastet sind. Cylindrische Glasröhren können leicht wie Trompeten angeblasen werden und geben die Töne einer gedackten Pfeife. Von diesen sind die höheren, in denen die Differenz $L^2 - \lambda^2$ gross ist, fest anzugeben, und rein gestimmt, die unteren dagegen nicht ganz unabhängig vom Werthe von L, d. h. der Spannung und Dicke der Lippen, daher unsicher und veränderlich.

2) **Zungen mit kegelförmigem Ansatzrohr ohne Windrohr.** Es findet ein sehr merkwürdiger Unterschied statt zwischen cylindrischen und kegelförmigen Ansatzröhren. Die Luftbewegung im Innern der letztern lässt sich nach denselben Grundsätzen bestimmen, welche ich für die cylindrischen Röhren gebraucht

habe, indem man innerhalb des Rohrs das Potential der Luftbewegung setzt gleich

$$\frac{A}{r} \sin 2\pi \frac{(R - r + a)}{\lambda} + \frac{B}{r} \cos 2\pi \frac{(R - r)}{\lambda}$$

worin r der Abstand eines beliebigen Punktes von der Spitze des Kegels ist, R der Werth von r für die weite Mündung der Röhre. Man erhält, wenn man $\frac{B}{A}$ vernachlässigt,

$$\text{tang. } \delta = - \frac{\lambda^2}{2\pi Q} \cdot \sin \frac{2\pi (l + a)}{\lambda} + \left[\cos \frac{2\pi (l + a)}{\lambda} + \frac{\lambda}{2\pi r} \sin \frac{2\pi (l + a)}{\lambda} \right]$$

worin r auf den Ort der Zunge zu beziehen ist. Auch hier ist zu setzen

$$\text{cotang. } \delta = \text{tang. } \varepsilon.$$

Es interessiren uns hier hauptsächlich die von dem Zungenton stark abweichenden Töne der Pfeife, für welche also $L^2 - \lambda^2$ gross, tang. ε daher ebenfalls sehr gross ist, und tang. δ sehr klein. Für diese muss also entweder nahehin sein

$$\sin \frac{2\pi (l + a)}{\lambda} = 0$$

was aber keine Töne giebt, weil hierbei der Druckwechsel in der Tiefe des Ansatzrohrs zu schwach ist, oder

$$\text{tang. } \frac{2\pi (l + a)}{\lambda} = - \frac{2\pi r}{\lambda} \quad \ldots\ldots \Big\} \; 2$$

Dies ist die Gleichung für die kräftig ansprechenden höheren Töne der Röhre.

Ich gebe hier folgend die Reihe der aus Gleichung 2 berechneten Töne für eine kegelförmige Röhre aus Zink, welche folgende Maasse hatte:

Länge l = 122,7 Ctm.
Durchmesser der Oeffnungen 5,5 und 0,7 Ctm.
Reducirte Länge l + a, berechnet 124,77 Ctm.

Ton.	Wellenlänge berechnet.	Länge der entsprechenden offenen Pfeife.	gedackten Pfeife.
1) H —	283,61 =	$\frac{2}{1}$. 141,80	= $\frac{4}{1}$. 70,90
2) h —	139,83 =	$\frac{2}{2}$. 139.84	= $\frac{4}{3}$. 104,88
3) fis_1	91,81 =	$\frac{2}{3}$. 137.71	= $\frac{4}{5}$. 114,76
4) h_1 +	67,94 =	$\frac{2}{4}$. 135,88	= $\frac{4}{7}$. 118,89
5) dis_2	53,76 =	$\frac{2}{5}$. 134.39	= $\frac{4}{9}$. 120,95
6) g_2	44,40 =	$\frac{2}{6}$. 133.21	= $\frac{4}{11}$. 122,11
7) b_2 —	37,79 =	$\frac{2}{7}$. 132,26	= $\frac{4}{13}$. 122,82
8) c_3	32,87 =	$\frac{2}{8}$. 131.50	= $\frac{4}{15}$. 123,28
9) dis_3	29,22 =	$\frac{2}{9}$. 131.47	= $\frac{4}{17}$. 124.17

Die Töne vom 2ten bis 9ten konnten beobachtet werden, und fanden sich vollständig übereinstimmend mit der Rechnung. Man sieht aus den beiden letzten Rubriken, dass die hohen Töne sich fast genau denen einer gedackten Pfeife anschliessen, deren Länge der reducirten Länge der Röhre 124,7 gleich ist; die tieferen schliessen sich näher an die einer offenen Pfeife, deren Länge bis zur Spitze des Kegels reichte. Die reducirte Länge einer solchen wäre $R + a = 142,6$ Ctm. Gewöhnlich werden die Töne der Blechinstrumente den Tönen einer offenen Pfeife gleich gesetzt, aber die oberen sind verhältnissmässig zu tief gegen die unteren, in unserem Falle um mehr als einen halben Ton. Bei den Trompeten und Hörnern wird dieser Fehler vielleicht einigermassen durch den Schallbecher an der Mündung corrigirt. Bei den Posaunen helfen die Auszüge nach.

Während die Trompeten, Posaunen und Hörner zu den Zungenwerken dieser Klasse mit kegelförmigem Rohr und tiefen ausschlagenden Zungen gehören, tragen die Oboen und Fagotte hohe einschlagende Zungen. Sie geben bei der Ueberblasung ebenfalls die höhere Octave und dann die Duodecime, wie eine offene Pfeife. Die Rechnung nach Gleichung 2 stimmt für die Oboe sehr gut mit Zamminer's Messungen.

66. Vortrag des Herrn Prof. Blum „über einen Meteorstein von Darmstadt", am 26. Juli 1861.

Eine Notiz in dem achten Berichte der Oberhessischen Gesellschaft für Natur- und Heilkunde (Giessen 1860. p. 84.) von Hrn. Dr. O. Buchner über einen Meteorstein in dem Mineralien-Cabinet der hiesigen Universität, veranlasst mich, einige Worte über denselben zu sagen und ihn zugleich zur Ansicht hier vorzulegen. Dieser Stein stammt aus der alten akademischen Sammlung, deren Direktor früher Prof. Suckow war, von dem auch die Etiquette, welche dabei lag, geschrieben war, die jedoch nur besagte: Meteorstein, 1815 bei Darmstadt gefallen. Dass derselbe ein echter, charakteristischer Meteorstein ist, ergiebt sich schon bei blossem Anblick.

Derselbe besteht aus einem feinkörnigen Gemenge von Olivin, Labradorit und, wie es scheint, auch etwas Augit mit Gediegen-Eisen (Meteoreisen). Dieses ist in jenem nicht nur in einzelnen, stellenweise starkglänzenden Körnchen eingestreut, sondern es durchzieht auch dasselbe in zackigen Partien, so dass der Gehalt an solchem ein ziemlich bedeutender ist. An der Oberfläche ist es hie und da oxydirt und giebt dann seine Gegenwart durch kleine braune Rostflecken zu erkennen. Von den eben angegebenen Bestandtheilen des Gemenges ist Olivin der vorherrschende; er findet sich in bräunlichgelben krystallinischen Theilchen, selten in undeutlichen Kryställchen, manchmal mit deutlichen und starkglänzenden brachydiagonalen Spaltungsflächen; jedoch scheint er meist mehr oder minder

zersetzt. Der Labradorit kommt in graulichen, krystallinischen Partien vor, welche ebenfalls zuweilen deutliche Spaltungsflächen wahrnehmen lassen, Zwillingsstreifung konnte ich jedoch nirgends bemerken. Kleine schwarze Pünktchen in dem Gemenge scheinen mir Augit zu sein. Die charakteristische schwarze Rinde fehlt auch an diesem Steine nicht; sie ist wie gewöhnlich runzlich, matt und nur stellenweise glänzend. In dieser schwarzen Rinde sieht man an ein paar Stellen regelmässige Umrisse, die von Labradorit-Kryställchen herzurühren scheinen. — Leider konnte bis jetzt über Zeit und Ort des Fallens dieses Steines nichts Genaueres ermittelt werden; aber man darf ihn auch nicht mit dem sogenannten Meteoreisen, dessen Buchner erwähnt (a. a. O.) verwechseln.

Bei dieser Gelegenheit mache ich auf vorliegende interessante Stücke von Meteoreisen aufmerksam, welche unser Cabinet vor einiger Zeit von den Herren Uhde und Prof. L. Posselt zum Geschenke erhielt. Das eine, $3^3/_4$ Pfund schwer, stammt von Zacatecas, ein Vorkommen, das sehr bekannt ist; das andere Stück aber wurde in der Nähe der Hacienda Santa Rosa im Staate Coahuila in Nord-Mexiko gefunden. Dieses Meteoreisen ist stark mit Rost überzogen, ziemlich weich und zeigt ein merkwürdiges blättriges Gefüge, so dass es sich nach drei Richtungen hin leichter trennen lässt. Es soll an dem angegebenen Fundorte in grosser Menge zwischen Geröllen vorkommen, seine Blöcke aber in einer bestimmten Richtung verbreitet liegen.

67. Vortrag des Herrn Dr. Carius „über die Sulfide der Alkoholradicale", am 26. Juli 1861.

Die Untersuchungen, welche ich bis dahin über die Ersetzung des Sauerstoffs durch Schwefel ausgeführt habe, beschränkten sich besonders auf Verbindungen von Säureradicalen. Von den den Alkoholen correspondirenden Schwefelverbindungen sind bis jetzt fast nur die einsäurigen Alkohole bekannt. In letzterm Falle kann für jeden Alkohol nur ein Sulfhydrat existiren, da nur ein At. Sauerstoff vorhanden ist; bei zweisäurigen Alkoholen dagegen sind 2 At. Sauerstoff vorhanden und es müssen nach meinen frühern Untersuchungen mindestens 3 Alkohole bestehen. Diese Beziehungen sind durch folgendes Schema repräsentirt:

Einsäuriger Alkohol:

$$O\left\{\begin{matrix}C_2\,H_5{}'\\H\end{matrix}\right.,\quad S\left\{\begin{matrix}C_2\,H_5\\H\end{matrix}\right..$$

Zweisäurigeer Alkohol:

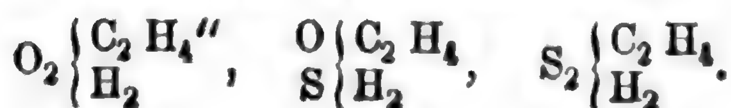

$$O_2\left\{\begin{matrix}C_2\,H_4{}''\\H_2\end{matrix}\right.,\quad \begin{matrix}O\\S\end{matrix}\left\{\begin{matrix}C_2\,H_4\\H_2\end{matrix}\right.,\quad S_2\left\{\begin{matrix}C_2\,H_4\\H_2\end{matrix}\right..$$

Das Aethylenmonosulfhydrat wird man sehr leicht erhalten durch Einwirkung von Schwefelwasserstoff auf Aethylenoxyd: $S\,H_2 + O\,C_2\,H_4$, oder auch von Kaliumsulfhydrat auf Chlorhydrin oder Chloracetin: $S\left\{\begin{matrix}K\\H\end{matrix}\right. + \begin{matrix}O\\Cl\end{matrix}\left\{\begin{matrix}C_2\,H_4\\H\end{matrix}\right. = Cl\,K + \begin{matrix}O\\S\end{matrix}\left\{\begin{matrix}C_2\,H_4\\H_2\end{matrix}\right.$. Aethylendisulfhydrat ist schon bekannt.

Dreisäuriger Alkohol:

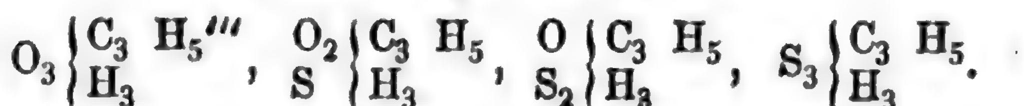

$$O_3\left\{\begin{matrix}C_3\,H_5'''\\H_3\end{matrix}\right.,\quad \begin{matrix}O_2\\S\end{matrix}\left\{\begin{matrix}C_3\,H_5\\H_3\end{matrix}\right.,\quad \begin{matrix}O\\S_2\end{matrix}\left\{\begin{matrix}C_3\,H_5\\H_3\end{matrix}\right.,\quad S_3\left\{\begin{matrix}C_3\,H_5\\H_3\end{matrix}\right..$$

Ueber diese letztern, dem Glycerin sich anreihenden Verbindungen ist Herr Dr. Ferrein in meinem Laboratorium mit Untersuchungen beschäftigt. Monochlorhydrin wirkt auf Kaliumsulfhydrat in alkoholischer Lösung beim Erwärmen unter Abscheidung von Chlorkalium ein; aus der Flüssigkeit erhält man durch Abdestilliren des Alkohols und Abwaschen mit wenig Wasser eine dicke in Wasser wenig lösliche schwach nach Mercaptan riechende Flüssigkeit, welche Glycerinmonosulfhydrat ist, entstanden nach der Gleichung:

$$\begin{matrix}O_2\\Cl\end{matrix}\left\{\begin{matrix}C_3\,H_5\\H_2\end{matrix}\right. + S\left\{\begin{matrix}K\\H\end{matrix}\right. = \begin{matrix}O_2\\S\end{matrix}\left\{\begin{matrix}C_3\,H_5\\H_3\end{matrix}\right. + Cl\,K.$$

In ganz ähnlicher Weise erhielt Herr Dr. Ferrein aus Dichlorhydrin und Kaliumsulfhyrat Glycerindisulfhydrat nach der Gleichung:

$$\begin{matrix}O\\Cl_2\end{matrix}\left\{\begin{matrix}C_3\,H_5\\H\end{matrix}\right. + \left(S\left\{\begin{matrix}K\\H\end{matrix}\right.\right)_2 = (Cl\,K)_2 + \begin{matrix}O\\S_2\end{matrix}\left\{\begin{matrix}C_3\,H_5\\H_3\end{matrix}\right..$$

Die Darstellung von Dichlorhydrin gelingt überaus leicht durch Einwirkung von Chlorschwefel auf wasserfreies Glycerin in gelinder Wärme; dabei entwickeln sich grosse Mengen von Chlorwasserstoff und schwefliger Säure, es entsteht aber nicht wie bei den einsäurigen Alkoholen ein neutraler Aether der schwefligen Säure, sondern man erhält als Endproduct der Reaction reines Dichlorhydrin.

Glycerindisulfhydrat ist eine farblose, ziemlich dünnflüssige, schwach nach Mercaptan riechende und in Wasser fast unlösliche Flüssigkeit.

Die einsäurigen Mercaptane besitzen bekanntlich die Fähigkeit ihr vertretbares Wasserstoffatom schon in Berührung mit Oxyden oder Salzen gegen Metalle auszutauschen, während die Oxyalkohole dieses nicht thun. Es scheint nach Ferrein's Versuchen, als ob diese Fähigkeit bei mehrsäurigen Alkoholen mit ihrem Schwefelgehalte proportional gehe, es bildet z. B. das Glycerindisulfhydrat mit Quecksilberoxyd eine weisse, schmelzbare und aus Alkohol krystallisirbare Substanz von der Zusammensetzung $\begin{matrix}O\\S_2\end{matrix}\left\{\begin{matrix}C_3\,H_5\\H\;\;Hg_2\end{matrix}\right.$ (?); das Glycerinmonosulfhydrat wird nur ein, das Glycerintrisulfhydrat alle drei Atome Wasserstoff leicht gegen Metalle austauschen.

Die einsäurigen Sulfoalkohole liefern bekanntlich bei der Oxydation mit Salpetersäure einbasische saure Aether der schwefligen

Säure, indem dabei von 1 Mol. des 1 At. Schwefel enthaltenden Alkohols 3 At. Sauerstoff aufgenommen werden. Ich halte für mindestens höchst wahrscheinlich, dass die mehrsäurigen Sulfoalkohole ebenso auf je 1 At. Schwefel, welches sie enthalten, 3 At. Sauerstoff aufnehmen, und dabei saure Aether der schwefligen Säure liefern. Die Basicität dieser Säuren, obwohl sie sämmtlich mehratomige sein müssen, und dieselbe Anzahl vertretbarer Wasserstoffatome enthalten, wird dann abhängig sein von ihrem Gehalt an Schwefel oder der Gruppe SO. Für die Gruppe des Aethylens hätten wir:

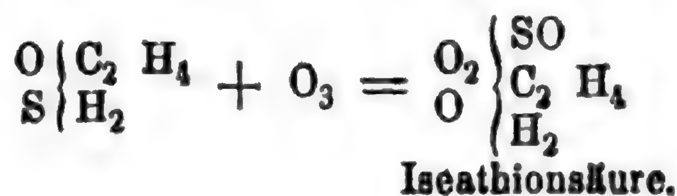

Isæthionsäure.

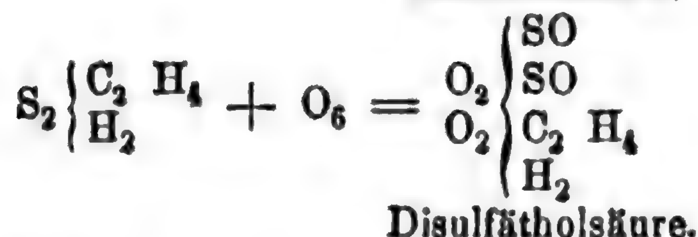

Disulfätholsäure.

Glycerindisulfhydrat liefert bei der Behandlung mit Salpetersäure eine Säure, mit deren Untersuchung Herr Ferrein beschäftigt ist; die ganze Reihe der schwefligen Säure und des Glycerins wird sein:

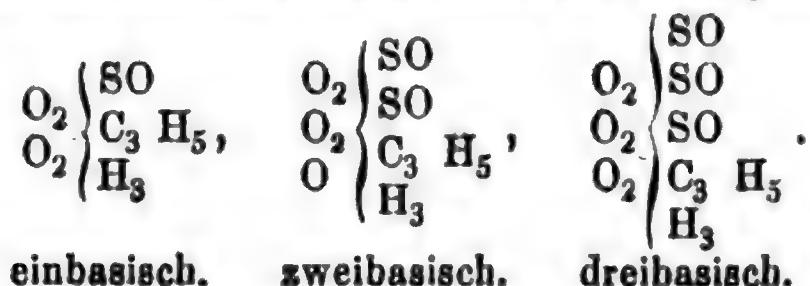

einbasisch. zweibasisch. dreibasisch.

60. Vortrag des Herrn Prof. v. Dusch „über die Ursachen der inspiratorischen Einziehung der unteren Rippen und des Epigastrium in krankhaften Zuständen“, am 28. Juni 1861.

(Nachgetragen, vergl. p. 587.)

Bei pathologischen Zuständen wird an den vorderen und seitlichen Theilen des Brustkorbs, der Zwerchfellinsertion ungefähr entsprechend, zuweilen bei der Inspiration eine Einziehung oder ein Einsinken beobachtet.

Man kann 3 verschiedene Arten dieses Phänomens unterscheiden.

1) Es bildet sich zwischen Rippenbogen resp. unterem Ende des Brustbeins und der Bauchwand eine rinnenförmige Furche im Augenblicke der Inspiration, welche bei der Expiration wieder verschwindet.

Der Brustkorb ist dabei normal gebildet. Diese Furche kommt dadurch zu Stande, dass entweder die untern Rippenknorpel und ihr

Bogen wirklich nach Innen gezogen werden, oder dass der Bauch sich kugelig vorwölbt, oder dadurch, dass beides zugleich geschieht. In dem einen Falle ist die Einziehung natürlich nur eine scheinbare.

2) Es wird der Brustkorb einer quer von dem untern Ende des Brustbeins nach der Seitengegend verlaufenden Linie entsprechend nach Innen gezogen, während der Rippenbogen und zugleich mit ihm die vordere Bauchwand nach aussen bewegt wird. Diese Erscheinung zeigt sich dann, wenn sich, wie bei dem rachitisch verkrümmten Brustkorb, schon zuvor durch Verbiegung der Rippen und ihrer Knorpel in der genannten Richtung eine Furche vorfindet, oder wenn in Folge von übermässiger Ausdehnung der Organe oder Zunahme des Inhalts der Bauchhöhle die untersten Rippenknorpel und ihr Bogen nach Aussen gleichsam umgebogen sind.

3) Es entsteht namentlich unterhalb des Endes des Brustbeins in der Herzgrube und am ganzen Umfang des Rippenbogens eine mehr oder minder tiefe Einziehung bei der Inspiration, indem die ganze vordere Bauchwand bedeutend einsinkt. Das untere Ende des Brustbeins wird dabei nebst den Rippenbogen der Wirbelsäule genähert, während sich die obern und vordern Theile des Brustkorbs stark verwölben. Meist sieht man das Jugulum, die fossae supraclaviculares und die Intercostalräume mehr oder minder tief einsinken. Die Respiration ist dabei äusserst mühsam. Diese Erscheinung tritt bei jeder namhaften Verengerung der luftzuführenden Wege ein, wie bei Croup, Larynxstenose, Oedema glottidis etc.

Zunächst müssen wir einen Blick auf den Vorgang der Thoraxerweiterung und die Wirkung des Zwerchfells bei normalem Athmen werfen. Bei ruhigem Athmen wird namentlich beim Kinde und bei dem Manne eine Vergrösserung des untern Thoraxraumes erzielt, indem der Brustraum an dieser Stelle sowohl an Umfang wie an Höhe zunimmt. Diess geschieht durch die Hebung der untern Rippen und die Abflachung der Wölbung des Diaphragma. Eine Furche zwischen Rippenbogen und Bauchwand entsteht dabei nicht, weil gleichzeitig mit der Hebung und Erweiterung des Rippenbogens durch das Herabtreten des Zwerchfells der in der Wölbung desselben befindliche Inhalt der Bauchhöhle herabgedrückt wird, so dass die vordere Bauchwand in demselben Masse sich vorwölbt, als der Thorax sich erweitert. Eine Furche entsteht dabei nicht. Bei tiefer Inspiration werden dagegen vorzüglich die obern Rippen erhoben, die Erweiterung des Thorax ist eine möglichst allseitige. Das Zwerchfell flacht sich durch die Erhebung der Rippen sehr bedeutend ab, steigt aber nur unbedeutend dafür nach abwärts. In Folge der sehr bedeutenden Erweiterung der untern Thoraxapertur gewinnen die Baucheingeweide oben sehr an Raum (da das Zwerchfell wenig herabsteigt); der Bauch wird dabei gar nicht vorgetrieben, sondern er sinkt, namentlich vom Nabel an abwärts, sogar gegen die Wirbelsäule etwas ein.

Hutchinson hat durch Schattenrisse diese Bewegungen der vordern Brust- und Bauchwand anschaulich gemacht. Eine Furche entsteht aber auch hier nicht zwischen Bauchwand und Rippenbogen.

Bei der Expiration sind fast einzig und allein die elastischen Kräfte der aus ihrer Gleichgewichtslage gebrachten Rippen, der concentrische Zug des Lungengewebes und der Druck des elastischen Inhalts der Bauchhöhle wirksam; Muskelkräfte kommen dabei kaum in Betracht. Soll dagegen der Thorax aussergewöhnlich verengt werden, so wirken dabei namentlich die Bauchmuskeln, recti, transversi und obliqui wesentlich, und wie es scheint auch die Mm. intercostales interni und serrati postici inferiores durch Herabziehen der Rippen und Hinaufdrängen des Zwerchfells. Es ist aber nicht wohl anzunehmen, dass die Verengerung des Thorax bei der Inspiration ausnahmsweise durch die Mitwirkung der expiratorischen Muskeln bedingt sei, sondern es muss diese Erscheinung eher in abnormen Wirkungen inspiratorischer Muskeln oder sonstigen veränderten Druckverhältnissen am Thorax gesucht werden.

Auf den ersten Blick schon erscheint das Zwerchfell am meisten geeignet durch seine Contraction die Einziehung zu bewirken, welche vorzugsweise in der Nähe seiner Ansatzpunkte an der Brustwand stattfindet. Beim Herabsteigen des Zwerchfells werden, wie oben bemerkt ward, beim ruhigen Athmen zugleich die untern Rippen gehoben und dadurch die untere Thoraxapertur erweitert. Dadurch werden die Ansatzpunkte des Zwerchfells von einander entfernt, es wird also seiner Contraction entgegengewirkt. Manche wollen diese Erweiterung am untern Ende des Thorax lediglich als das Resultat der Wirkung der Contraction des Diaphragma betrachten, indem dasselbe beim Herabsteigen den elastischen Inhalt der Bauchhöhle comprimire, welcher dann diesen Druck nach allen Seiten, somit auch auf den untern Thoraxabschnitt ausübe. Auf diese Weise soll sich das Zwerchfell seine Ansatzpunkte gleichsam selbst fixiren. Allein abgesehen davon, dass die Wirkung dieses Drucks sich viel eher an den nachgiebigen Bauchdecken äussern wird, ist es durch das Experiment bewiesen, dass dieser Druck unmöglich die alleinige Ursache der Erweiterung der untern Thoraxapertur sein kann, da nach geöffneter Bauchhöhle jene Erweiterung fortbesteht. Es müssen somit diejenigen Muskeln, welche die Rippen heben, also vorzugsweise die Intercostalmuskeln dem Zuge des Zwerchfells bei seiner Contraction entgegenwirken, ja diesen sogar überwinden.

Sind diese Muskeln aber in ihrer Action gehindert, oder völlig unwirksam, so muss der Erfolg der Contraction des Zwerchfells ein anderer werden.

1) Setzen wir den Fall, diese Muskeln seien durch irgend welche Einflüsse (Myopathie, Lähmung, Schmerz) in ihrer Wirkung so herabgesetzt, dass sie nur gerade dem Zuge des Zwerchfells das Gleichgewicht halten können, so wird das Zwerchfell bei seiner Contraction herabsteigen, den Inhalt der Bauchhöhle zusammenpressen

und eine stärkere Wölbung des Bauchs hervorbringen, während die untern Rippen in ihrer Lage verharren. Die Folge davon wird eine Furche sein, welche längs des Rippenbogens und am untern Ende des Sternum entsteht, und welche den Fall darstellt, welchen ich oben als scheinbare Einziehung der Rippen bezeichnet habe.

Es versteht sich, dass die Erscheinung um so auffälliger hervortreten muss, wenn die Intercostalmuskeln nicht einmal dem Zuge des Zwerchfells Widerstand leisten können, da die untern Rippen mit dem Rippenbogen dann dem Zuge des Zwerchfells nach Innen und Oben folgen, wobei es dann zu einer wirklichen Einziehung kommt.

Jede plötzliche, stossweise auftretende Contraction des Diaphragma, wie z. B. das Schluchzen, bei welcher die Intercostalmuskeln gleichsam unvorbereitet überrascht werden, kann eine solche Furche und Einziehung hervorrufen, wie man es an sich selbst prüfen kann.

Bei Kindern sieht man diese Erscheinung am häufigsten, weil bei ihnen die Muskeln am Thorax verhältnissmässig schwächer entwickelt sind. Sowie ein gewisser Grad von Dyspnoe, pleuritischer Schmerz oder ein niedriger Grad von Rachitis ohne Verkrümmung des Thorax besteht, kann man diese Erscheinung auftreten sehen.

2) Die gewöhnliche Configuration des rachitischen Thorax ist bekannt. Während das Brustbein vortritt, findet seitlich eine mehr oder minder starke Abflachung statt, und gleichzeitig bildet sich vom untern Ende des Sternum nach der Seite hin eine quer verlaufende Einbiegung der Rippen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass diese Verkrümmungen die Folge der mechanischen Kräfte (Muskelzug und Luftdruck) sind, welche auch im normalen Zustande auf den Thorax wirken, indem nur hier eine grössere Biegsamkeit und geringerer Widerstand von Seiten des Brustkorbs vorhanden ist. Namentlich werden die dem Diaphragma als Ansatzpunkte dienende Rippen durch seine Contractionen stark betroffen werden, da einestheils die Kraft der Intercostalmuskeln bei rachitischen sehr herabgesetzt ist, anderntheils aber die Rippen nachgiebiger geworden sind. Der Rippenbogen dagegen wird, da die Organe der Bauchhöhle meist an Volum zugenommen haben, etwas nach Aussen umgeworfen werden. Auf diese Weise kommt nun die quer verlaufende Furche zu Stande. Bei jeder Inspirationsbewegung wird die Furche durch die Contraction des Zwerchfells tiefer, und so kömmt die den rachitischen eigenthümlicher Respirationsbewegung am untern Ende des Brustkorbs zu Stande. Bei der grossen Schwäche der respiratorischen Muskeln Rachitischer ist es aber leicht erklärlich, dass schon ein geringes Hinderniss, wie die Absonderung eines zähen Secrets in den feinen Bronchien hinreicht, um den Luftzutritt zu den Lungenalveolen aufzuheben. Es entwickeln sich daher so häufig Atelectasen in den Lungen rachitischer Kinder.

Die Atelectasen aber als die Ursache der inspiratorischen Einziehung auffassen zu wollen, halte ich für unrichtig. Sie kommt

auch ohne solche vor und hat ihren Grund in der Configuration des rachitischen Thorax.

3) Ist der Inhalt der Bauchhöhle sehr vermehrt, so werden die untersten Rippenknorpel meist nach Aussen umgebogen, während die Rippen am untern Ende des Thorax sich schon in dem Zustande der grössten Erweiterung befindet. Das Diaphragma ist durch den stärkern Widerstand von Seiten der Bauchhöhle quasi in seinem Centrum tendineum fixirt und am Herabsteigen gehindert; seine Contractionen werden sich durch eine Einziehung in der Gegend der Zwerchfellansätze an den Rippen äussern müssen.

Bei hohem Grad von Ascites, Unterleibstumoren von grossem Umfang sieht man desshalb häufig eine inspiratorische Einziehung eintreten.

4) Wenn ein Missverhältniss zwischen der Weite der luftzuführenden Wege und der Erweiterung des Thorax vorhanden ist, so kann der Fall eintreten, dass das Zwerchfell, statt herabzusteigen bei seiner Contraction, hinaufgedrängt wird. Es findet ein solches Missverhältniss statt bei allen nambaften Verengerungen im Rachen, dem Kehlkopf und der Luftröhre, wie bei manchen Anginen, Croup, Oedema glottidis, Stenose des Kehlkopfs oder der Luftröhre. Die Ausdehnung des Thorax geschieht gewaltsam bei der grossen Dyspnoe durch sämmtliche inspiratorische Muskeln. Die Verdünnung der Luft im Thorax ist eine sehr bedeutende, und da nur sehr langsam die Luft von Aussen einströmen kann, so wird der äussere Druck auf den Brustkorb ein sehr hoher sein. In Folge dessen sieht man nicht nur die Intercostalräume, die fossae supraclaviculares und das jugulum beträchtlich einsinken, sondern durch den Druck von Seiten der Gase der Bauchhöhle wird das Zwerchfell höher hinaufgetrieben. Durch den Zug von Seiten des Diaphragma werden aber die untern Rippen und das untere Ende des Sternum nach Innen und Oben gezogen, und es entsteht durch das Hinaufrücken der Baucheingeweide am Rippenbogen und der Bauchwand eine mehr oder minder tiefe Einziehung. Es lässt sich dieser Vorgang künstlich wiederholen, indem man bei geschlossener Glottis willkührlich eine sehr forcirte Inspiration macht. Dass das Diaphragma wirklich hinaufrückt, lässt sich durch die Percussion deutlich nachweisen, indem sowohl der obere als auch namentlich der untere Leberrand nach Oben verschoben wird. Die Verschiebung kann, wie durch den Versuch bewiesen ward, bis zu 4 Centimeter nach Oben betragen.

Geschäftliche Mittheilungen.

Während des Sommerhalbjahrs 1861 wurden in den Verein als ordentliche Mitglieder aufgenommen die Herren Dr. Fischer, Dr. Hartwig und Henkenius, sämmtlich hierselbst wohnhaft.

Correspondenzen und andere Zusendungen bittet man nach wie vor an den ersten Sekretär des Vereins, Herrn Dr. H. A. Pagenstecher jun. zu richten.

Verzeichniss
der vom 1. März bis 15. August 1861 eingegangenen Druckschriften.

Nachrichten von der Georg August's Universität von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. 1860.
Der Zoologische Garten v. d. Zool. Gesellschaft zu Frankfurt a. M. Jahrg. II. H. 1—6.
Jahresbericht des physical. Vereins zu Frankfurt a. M. 1859—60.
N. Jahrbuch für Pharmacie. XV. H. 2 u. 4—6. XVI. H. 1.
Jahresbericht der Wetterauer Gesellschaft für die gesammte Naturkunde. 1858—60.
Atti del Reale Istituto Lombardo II. 7—11.
Würzburger Medizin. Zeitschrift. I. H. 5—6. II. H. 1—3. 1860 und 1861.
Würzburger Naturw. Zeitschrift. I. H. 3—6. II. H. 1. 1860 u. 1861.
Die Anatomie des Ohrs von Dr. v. Fröltsch.
Ueber Madeira von Dr. C. Mittermaier in Heidelberg (Separatabdruck a. d. Zeitschr. d. Gesellschaft d. Aerzte zu Wien. 1861).
Einwirkung Madeira's auf Brustkranke von Dr. Bahr und Dr. Mittermaier. 1861.
Correspondenzblatt des zoolog.-mineralog. Vereins zu Regensburg. XIV. 1860.
Sitzungsberichte der Königl. Bayer. Academie der Wissenschaften zu München. 1860. H. 4. u. 5. 1861. H. 1.
Jahresberichte der Gesellschaft für Natur- und Heilkunde zu Dresden für 1858—60.
Jahrbücher des Vereins für Naturkunde im Herzogthum Nassau. Heft XIV. 1859.
Société des Sciences naturelles du Grand-Duché de Luxembourg. I—IV. 1853—57.
Beitrag zur Theorie der mehrbasischen Säuren von Dr. L. Carius. 1861.
Mémoires de la société Imp. des sciences naturelles de Cherbourg. VII. 1859.
Jahresbericht des Frankfurter Aerztlichen Vereins III. für 1859 durch Herrn Dr. Stricker.
Académie Royale des sciences, des lettres et des beaux arts de Belgique: Bulletins de la classe des sciences pour 1860; annuaire 1861.
Schriften der Königl. Physikal. Gesellschaft zu Königsberg. I. 2.
De abietinearum floris feminei structura von Herrn Prof. Caspary in Königsberg.
Bericht über die Thätigkeit des Vereins für Naturkunde zu Cassel von 1847—1860 von Dr. O. Speyer.
XXVII. Jahresbericht des Mannheimer Vereins für Naturkunde von Dr. E. Weber.
Solennia Academica universitatis Fredericianae Christianensis 1861.
Berichte über die Verhandlungen der naturforschenden Gesellschaft zu Freiburg i. B. Bd. II H. III. 1861.

Deutsche Geschichte von Heinrich Rückert. Zweite umgearbeitete Auflage. Leipzig, T. O. Weigel, 1861. XVI u. 712 S. gr. 8.

Vorstehendes Werk ist im Jahre 1848 unter der Aufschrift: Annalen der deutschen Geschichte in erster Auflage erschienen. Der Herr Verfasser wollte keine „streng wissenschaftliche Forschung" geben. Er wollte einzig und allein nur „die feststehenden Resultate historischer Forschungen mit gewissenhafter Berücksichtigung der neuesten Ergebnisse benutzen" und sich lediglich überall nur an „durchaus geprüfte und in jeder Beziehung gesicherte Thatsachen" halten. Das Werk sollte „die Hauptmomente der ganzen Entwicklungsgeschichte unseres Volkes nach ihren wichtigsten und gehaltreichsten Leistungen in ihrem innern und äussern Zusammenhange und ihrer stufenweisen Entfaltung schärfer, klarer und eindringlicher darstellen", als es in Büchern, welche keine eigentlichen Quellenforschungen enthalten, der Fall ist. Er dachte sich dabei weder ein eigentlich gelehrtes, noch ein ungebildetes Publikum. Er schrieb für diejenigen, welche „an den uns allseitig bewegenden Fragen der Zeit Theil nehmen und zu ihrem Verständniss die Fäden sich geistig vergegenwärtigen wollen, die sie mit der Vergangenheit unseres Volkes verknüpfen". Die Anordnung war im Wesentlichen die chronologische. Das Buch setzte sich einen doppelten Zweck vor, eine „wirkliche Uebersicht der deutschen Entwickelungsgeschichte" zu geben und anderseits „der Vorläufer und die Grundlage für eine Reihe historischer Arbeiten über Vergangenheit und Schilderungen der Gegenwart Deutschlands" zu sein. Die Aufnahme dieser verdienstlichen Arbeit war eine durchaus günstige. Klüpfel sagt über sie im „Wegweiser durch die Literatur der Deutschen": „Das Werk ist ein gut gelungener Versuch, die Hauptmomente der ganzen Entwickelungsgeschichte unseres Volkes nach ihren wichtigsten und gehaltreichsten Richtungen hin in ihrem innern und äussern Zusammenhange und ihrer stufenweisen Entfaltung schärfer, klarer und eindringlicher darzustellen, als es bisher geschehen ist." Es ist „unstreitig die beste, übersichtliche Darstellung der deutschen Geschichte." Der Herr Verfasser, welcher auch durch andere in's Gebiet der Geschichte einschlagende Arbeiten, wie die Culturgeschichte des deutschen Volks in der Zeit des Ueberganges aus dem Heidenthum in das Christenthum (1853, 1854), ein Lehrbuch der Weltgeschichte (1857) und das Leben Ludwigs des Heiligen (1851) rühmlich bekannt ist, hat in vorliegender zweiter Auflage seinem Buche einen einfacheren Titel gegeben, um „noch deutlicher, als bisher, seine selbständige Aufgabe und seinen eigentlichen Inhalt zu bezeichnen". Das Werk wurde dabei bis auf die unmittelbare Gegenwart fortgeführt und in manchen Theilen, namentlich der neueren und neuesten Geschichte, nicht unbeträchtlich erweitert. Durch compresseren Druck und grösseres Format wurde es ungeachtet dieser Erweiterung möglich ge-

macht, dass sein Umfang den der ersten Auflage nicht erreicht. Irrthümer und Fehler der ersten Auflage suchte der Herr Verf. zu beseitigen und auf die bisherigen Fortschritte der deutschen Geschichtskunde Rücksicht zu nehmen. Auch hier sollte, wie früher, ohne gelehrte Anmerkungen und Excurse zu machen, der Zweck „eine allgemein verständliche Zusammenfassung der wichtigsten Resultate der Wissenschaft, so weit sie nach sorgfältiger Prüfung sich als stichhaltig erwiesen“, sein. Das Buch hat zur Aufgabe, wie der Herr Verf. sagt, „das Interesse an der vaterländischen Geschichte zu beleben und ihm eine möglichst feste Grundlage zu geben.“ Es soll, „gestützt auf unzweideutige Documente, den eigentlichen Kern und Inhalt unseres deutschen Wesens an den Thatsachen einer nunmehr zweitausendjährigen Geschichte veranschaulichen“; es soll „dazu beitragen, das deutsche Volk durch die Kenntniss seiner Vergangenheit mit Muth und Vertrauen für die Gegenwart und Zukunft, zugleich aber auch mit dem Gefühl der Verantwortlichkeit gegen diese inhaltsreiche und grosse Vergangenheit und mit dem Bewusstsein zu erfüllen, dass ihm die Vorsehung von jeher die ernste und schwere Pflicht der Uebernahme und Bewahrung der grössten sittlichen Aufgaben in der Gesellschaft, in Recht und Staat, in der Wissenschaft und Religion zugewiesen hat“.

Das ganze Werk zerfällt in 42 Kapitel, welche ihren geschichtlichen Stoff in nachstehender Ordnung behandeln: 1) Abstammung und Urgeschichte des deutschen Volkes bis zur Einwanderung in seine späteren Wohnsitze, 2) das deutsche Volk im Beginn seiner Geschichte, 3) Kämpfe der Deutschen mit den Römern bis zur Auflösung des römischen Westreiches, 4) Deutschland in Verbindung mit dem fränkischen Reich, 5) Deutschland unter den sächsischen und ersten salischen Herrschern, die Weltmacht des deutschen Kaiserthums, 6) Auflösung der kaiserlichen Gewalt durch ihren Kampf mit der Kirche und den Vasallen, 7) Uebergangszeit unter Lothar und Konrad III., 8) die Glanzperiode der Hohenstaufen, 9) Untergang der Hohenstaufen, Blüthe und Verfall des Ritterthums, 10) die Versuche zur Wiederherstellung des Reiches durch Rudolph I., Adolph und Albrecht I., 11) Heinrich VII. und Ludwig von Baiern, 12) Deutschland unter den luxemburgischen Herrschern, 13) Friedrich IV., die verunglückten Reformversuche in Kirche und Staat, 14) deutsche Zustände am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, 15) Deutschland unter Maximilian I., die politischen Reformversuche und der Anfang der kirchlichen Reformation, 16) die Wahl Karls V. und der Wormser Reichstag 1521, 17) die politischen und socialen Revolutionsversuche im Gefolge der Reformation, Franz von Sickingen gegen die deutschen Fürsten, der grosse Bauernkrieg, 18) die Reformation und die Obrigkeiten, 19) die Stellung der beiden Religionsparteien bis zum Nürnberger Religionsfrieden 1532, 20) der schmalkaldische Bund auf der Höhe seiner Macht, letzte Niederlage der radicalen und demokratischen Bestrebungen im Gefolge der Reformation, 21) der

schmalkaldische oder so genannte deutsche Krieg und seine Folgen, Allmacht des Kaisers, 22) der Sturz der Gewaltherrschaft Karls V. und die Ausgleichung zwischen den grossen Religionsparteien im Reiche, 23) die Zeiten scheinbarer Verträglichkeit zwischen den beiden Konfessionen, die Regierung der Kaiser Ferdinand I. und Maximilian II. (1556—1576), 24) die Zeiten der Gegenreformation, 25) der dreissigjährige Krieg und der westphälische Friede, 26) Deutschland unter französischem Einfluss, 27) deutsche Zustände um das Jahr 1740, 28) Preussen eine europäische Macht, 29) Friedrich der Grosse als Regent seines Staates, 30) die auswärtige Politik Friedrichs II., Preussen und Oesterreich seit dem Frieden, 31) der Umschwung der deutschen Bildung während der Lebenszeit Friedrichs II., 32) die staatlichen Verhältnisse in Deutschland unter dem Einfluss der Aufklärung, 33) Deutschland unter dem Einflusse der französischen Revolution bis zur Auflösung des Reichs, 34) der Untergang des Staates Friedrichs des Grossen, 35) die Rheinbundstaaten, 36) die Versuche Oesterreichs zur Abschüttelung des französischen Joches, 37) die Wiederherstellung Preussens, 38) die deutsche Bildung seit der Revolution und während der Napoleonischen Herrschaft, 39) die Zeit der Befreiungskriege, 40) der Wiener Congress und die Gründung des deutschen Bundes, 41) die Zeit der Reaction bis zur Revolution von 1848, 42) Deutschland unter dem Einflusse der Revolution von 1848 bis zur Gegenwart.

Was das Einzelne betrifft, so führt Ref. beispielsweise die treffliche Schilderung der deutschen Zustände am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, den Umschwung der deutschen Bildung während der Lebenszeit Friedrichs II., die staatlichen Verhältnisse in Deutschland unter dem Einflusse der Aufklärung, Deutschland unter dem Einflusse der französischen Revolution bis zur Auflösung des Reichs, die Wiederherstellung Preussens, die deutsche Bildung seit der Revolution und während der Napoleonischen Herrschaft, die Zeit der Befreiungskriege, die Zeit der Reaction bis zur Revolution von 1848 und Deutschland unter dem Einflusse der Revolution von 1848 bis zur Gegenwart an. Unter der ersten Aufschrift werden in klar kennzeichnender und fliessender Weise die Nation und ihr Gebiet, die Stände, Bauernschaft, Städte, Adel und Fürsten, die Landstände der Territorien, Beamte und Staatswesen überhaupt, Recht, Wissenschaft, insbesondere der neueren klassischen Studien, die Kirche, reformatorische Richtungen in ihr und im Volke, Literatur, bildende Kunst, unter der zweiten die Anfänge seit Gottsched, Klopstock und sein Einfluss, Lessing und die kritische Richtung mit aufklärenden Tendenzen, Herder, Göthe, Schiller, die Fortschritte der Wissenschaft, Kant, die Kunst dieser Zeit, unter der dritten Fortschritte der Bildung und Toleranz in den Einzelstaaten, die Haltung der Gebildeten, die Presse, Reactionsversuche, allgemeine Lage des Reiches und der Nation, unter der vierten Anfänge der Revolution, die erste Coalition, die Kriegsereignisse 1792—95 und der

Friede zu Basel, Fortsetzung des Kriegs zwischen Oesterreich und Frankreich bis zum Frieden von Luneville, die Secularisationen im Reiche, der Krieg von 1805, der Rheinbund und die Auflösung des Reiches, unter der fünften Stein's Reformen, Hardenberg, Heerwesen, Politik der Regierung, unter der sechsten Schiller und die freisinnigen Richtungen in der Literatur, die Romantik, Göthe, die Philosophie und die Wissenschaft überhaupt, unter der siebenten der russische Feldzug (1812), die Erhebung Preussens, der Krieg bis zum ersten Pariser Frieden, unter der achten Ursachen der Missstimmung in Deutschland, die Verfassungen der Einzelstaaten, der Einbruch der Reaction und ihr Walten bis 1830, die Zeit von 1830—48, Preussens innere Entwickelung, unter der neunten die Revolution und das Parlament, die Reaction seit 1850 bis zum orientalischen Krieg, der orientalische Krieg und der öffentliche Geist in Deutschland, der italienische Krieg und seine nächsten Folgen geschildert. Eine wahrhaft patriotische Gesinnung weht durch das ganze Werk und zeigt sich in edler Weise in allen den Stellen, wo sich Gelegenheit bietet, das Interesse, die Würde und die Aufgabe des deutschen Volkes unter den Völkern Europa's darzustellen. Man ersieht diese Gesinnung auch aus der Schilderung der Deutschlands freier Entwickelung entgegengesetzten Bemühungen. Ref. führt als Beispiel aus der Darstellung der Rheinbundstaaten folgende Stelle an: „Das alte Ziel der französischen Politik war jetzt so erfüllt, dass es die verwegensten Träume eines Richelieu oder Ludwig XIV. weit hinter sich zurückliess. Mehr, als die Hälfte des ehemaligen deutschen Reiches, gehörte unmittelbar oder mittelbar unter französische Botmässigkeit. Es liess sich noch fragen, ob das Eine oder das Andere vortheilhafter für den französischen Gewaltherrscher und gefährlicher für die Zukunft der deutschen Nation war. Die Rheinbundsacte garantirte den einzelnen Staaten volle und unbeschränkte Souveränetät. Im Falle eines feindlichen Angriffes sollten sich diese unabhängigen Mächte wechselseitig Hülfe leisten. Napoleon legte dies so aus, dass er für alle seine Kriege die Aufstellung von Truppenkontingenten zu seiner unbeschränkten Verwendung und in einer nach seinem Willen bestimmten Höhe als das erste und unzweifelhafteste seiner Rechte als Protector in Anspruch nahm und sie auch in allen Fällen unweigerlich erhielt. Nur einmal wagte es der König Friedrich von Würtemberg, eine solche Hülfsleistung für den spanischen Krieg zu verweigern. Napoleon liess diesmal den Eigensinn des Mannes durchgehen, vielleicht weil er ihm spasshaft erschien, aber die andern deutschen Staaten mussten den Ausfall ersetzen, und für andere Kriege wurde auch dem Würtemberger seine Schuldigkeit nicht erlassen. Aber nicht blos hierin zeigte sich, wie Napoleon die Souveränetät der Rheinbundsfürsten verstand. Ein sorgfältig eingerichtetes, mit der unübertroffenen Kunst der Franzosen für polizeiliche Spionage geleitetes System der Ueberwachung beobachtete eben so wohl die Regierten, wie die

schmalkaldische oder so genannte
Allmacht des Kaisers, 22) der
und die Ausgleichung zwischen den
23) die Zeiten scheinbarer Vers
fessionen, die Regierung der Kai
(1556—1576), 24) die Zeiten d
ssigjährige Krieg und der westp
unter französischem Einfluss, 2
1740, 28) Preussen eine europäis
als Regent seines Staates, 30) d
Preussen und Oesterreich seit de
deutschen Bildung während der
staatlichen Verhältnisse in Deuts
klärung, 33) Deutschland unter
volution bis zur Auflösung des Re
Friedrichs des Grossen, 35) die
Oesterreichs zur Abschüttelung
Wiederherstellung Preussens, 38)
volution und während der Napole
der Befreiungskriege, 40) der W
des deutschen Bundes, 41) die
tion von 1848, 42) Deutschland
von 1848 bis zur Gegenwart.

Was das Einzelne betrifft, so
Schilderung der deutschen Zuständ
derts, den Umschwung der deutsch
Friedrichs II., die staatlichen Ver
Einflusse der Aufklärung, Deutsch
zösischen Revolution bis zur Aufl
stellung Preussens, die deutsche
während der Napoleonischen Her
kriege, die Zeit der Reaction b
Deutschland unter dem Einflusse
Gegenwart an. Unter der erst
kennzeichnender und fliessender
die Stände, Bauernschaft, Städte,
der Territorien, Beamte und Sta
senschaft, insbesondere der neuere
reformatorische Richtungen in ihr
Kunst, unter der zweiten die
und sein Einfluss, Lessing und die
den Tendenzen, Herder, Göthe,
senschaft, Kant, die Kunst dies
schritte der Bildung und Tolerar
der Gebildeten, die Presse, Rer
R... und der Nation, unt
... Coalition,

[illegible]iede zu Basel, Fortsetzung des Kriegs zwischen Oesterreich und [Fr]ankreich bis zum Frieden von Luneville, die Secularisationen im [Re]iche, der Krieg von 1805, der Rheinbund und die Auflösung des [Re]iches, unter der fünften Stein's Reformen, Hardenberg, [illegible]-[illegible]sen, Politik der Regierung, unter der sechsten Schiller und die [illegible]isinnigen Richtungen in der Literatur, die Romantik, Göthe, die [Ph]ilosophie und die Wissenschaft überhaupt, unter der siebenten [de]r russische Feldzug (1812), die Erhebung Preussens, der Krieg [bi]s zum ersten Pariser Frieden, unter der achten Ursachen der [M]isstimmung in Deutschland, die Verfassungen der [illegible], [de]r Einbruch der Reaction und ihr Walten bis 1830, die Zeit von [1]830—48, Preussens innere Entwickelung, unter der neunten die [R]evolution und das Parlament, die Reaction seit 1850 bis zum [or]ientalischen Krieg, der orientalische Krieg und der öffentliche Geist in [D]eutschland, der italienische Krieg und seine nächsten Folgen ge-[sc]hildert. Eine wahrhaft patriotische Gesinnung weht durch das [g]anze Werk und zeigt sich in edler Weise in allen den Stellen, wo [s]ich Gelegenheit bietet, das Interesse, die Würde und die Aufgabe [d]es deutschen Volkes unter den Völkern Europa's darzustellen. [illegible] [e]rsieht diese Gesinnung auch aus der Schilderung der [illegible] [f]reier Entwickelung entgegengesetzten Bemühungen. Ref. führt als Beispiel aus der Darstellung der Rheinbundstaaten folgende Stelle an: „Das alte Ziel der französischen Politik war jetzt so erfüllt, dass es die verwegensten Träume eines Richelieu oder Ludwig XIV. weit hinter sich zurückliess. Mehr, als die Hälfte des ehemaligen deutschen Reiches, gehörte unmittelbar oder mittelbar unter französische Botmässigkeit. Es liess sich noch fragen, ob das Eine oder das Andere vortheilhafter für den französischen Gewaltherrscher und gefährlicher für die Zukunft der deutschen Nation war. Die Rheinbundsacte garantirte den einzelnen Staaten volle und unbeschränkte Souveränetät. Im Falle eines feindlichen Angriffes sollten sich diese unabhängigen Mächte wechselseitig Hülfe leisten. Napoleon legte dies so aus, dass er für alle seine Kriege die Aufstellung von Truppenkontingenten zu seiner [illegible] Verwendung und in einer nach seinem Willen bestimmten Höhe als das erste und unzweifelhafteste seiner Rechte als Protector in Anspruch nahm und sie auch in allen Fällen [illegible]. Nur einmal wagte es der König Friedrich von Württemberg, eine solche Hülfsle[istung] [illegible] spanischen Krieg zu verweigern. Napoleon [illegible] [illegible] des Hauses [illegible], [illegible] weil [illegible], aber da [illegible] Staaten [illegible] [illegible], und für seine Kriege wurde auch dem [illegible]. Aber nicht blos [illegible] der Rheinbund[illegible] [illegible], mit der unüber[illegible] [illegible] Spionage geleitetes [illegible] [illegible] so wohl die Regierten [illegible]

[illegible]lenen [illegible]nisse [illegible]ft in [illegible]wenn [illegible] hat [illegible]nder [illegible] auf-[illegible]gun-[illegible]chen [illegible]ngs-[illegible]die

Regierenden. Er traute mit Recht der deutschen Polizei weder die Spürkraft, noch den guten Willen zu, den er an seinen Schergen erprobt hatte. Die Vasallen und ihre Beamten wurden nur dazu gebraucht, um jede ihm missliebige oder gefährliche Entdeckung zu verfolgen und zu bestrafen. Aber auch solche Büttel- und Henkerdienste vertraute er ihnen nicht einmal immer an. Wo es ihm um unbedingte Raschheit, Sicherheit und Schonungslosigkeit zu thun war, übernahm er selbst durch den Arm seiner überall zerstreuten Militärbefehlshaber diese Aemter und übte sie so, wie sie Deutsche allerdings auch bei der hündischsten Liebedienerei nie zu üben verstanden hätten. Die Hinrichtung des Buchhändlers Palm aus der baierischen Stadt Nürnberg, die Fortschleppung des Volksschriftstellers Rudolph Zacharias Becker aus Gotha sind nur einige dieser Fälle, die wegen der Persönlichkeit der davon Betroffenen eine gewisse Berühmtheit erlangt haben. Die andern zahlreichen Opfer sind von der Gutmüthigkeit unseres Volkes schneller vergessen worden, als es die Ehre und die Klugheit erlaubt. Denn, wenn auch solche Mord- und Gewaltthaten gewöhnlich mit dem möglichst geringen Lärmen vollbracht wurden, und auch hierin die französischen Schergen eine bewundernswerthe Schlauheit bethätigten, so konnte es doch nicht fehlen, dass man allmälig die Wahrheit ahnte und sie später sehr leicht zur Gewissheit hätte erheben können, wenn man nicht zu indolent oder zu grossmüthig dazu gewesen wäre. Dass der schriftliche Verkehr und die gesammte Literatur mit einer argwöhnischen und drückenden Härte ohne Gleichen überwacht wurde, verstand sich von selbst. Auch hierin leistete die Polizei der Rheinbundstaaten oder, wenn sie nicht ausreichte, die unmittelbaren Schergen Napoleons fast dasselbe, was ihm in Frankreich selbst gelungen war, wo Niemand ein ihm missfälliges Wort der Feder oder der Druckerpresse anzuvertrauen wagte. Aber auch da, wo die Staatsverwaltung und Gerichtspflege nicht unmittelbar als Werkzeug seiner Gewaltherrschaft diente, machte sich sein Einfluss auf sie für die Zwecke der Zukunft geltend. Er sah diese Rheinbundsfürsten, so wie den ganzen Rheinbund, nur als einen vorübergehenden Zustand an, welcher die dereinstige wirkliche Einverleibung in Frankreich vorbereiten sollte. Fürsten und Staaten waren nur dazu da, das deutsche Volk seiner Nationalität zu entkleiden und wurden nur geduldet, weil sie es einstweilen bequemer und wohlfeiler thun konnten, als er selbst. Darum drang er überall auf möglichste Annäherung an die Einrichtungen, die er dem eigentlichen Kaiserreiche gegeben hatte“ u. s. w.

(Schluss folgt.)

Rückert: Deutsche Geschichte.

(Schluss.)

Auch in Wissenschaft, Kunst und Literatur huldigt der Herr Verf. überall dem Fortschritte des Geistes. In religiöser Hinsicht spricht er sich eben so gegen die Verirrungen der starren Orthodoxie, des Mysticismus, Pietismus, der hierarchischen Gelüste, als des Unglaubens aus, und weiss den Werth und die Bedeutung des Protestantismus für die religiöse, politische, künstlerische und wissenschaftliche Entwickelung unseres deutschen Volkes in vollem Maasse zu würdigen. Ueberall zeigt sich durch die Darstellung aller Ereignisse, dass unser Volk um so höher steht, je mehr ihm das Bewusstsein seiner ganzen Volksthümlichkeit aufgegangen ist, je inniger, kräftiger und ernster es nach Einheit, Ganzheit und vernünftiger gesetzlicher Freiheit strebt. Nur erscheint uns der Rationalismus und seine Stellung zur Wissenschaft nicht überall hinreichend gewürdigt. So lesen wir z. B. S. 674: „Seit dem letzten Dritttheil des 18. Jahrhunderts bis an diese Zeit heran (Wiener Congress) herrschte der Rationalismus trotz der Romantik und einzelner altgläubiger Kreise ganz unumschränkt in Lehre und Glauben, auf allen Kanzeln und allen akademischen Kathedern. Jetzt aber wurde er mit Ungestüm angegriffen und ihm ein Krieg auf Leben und Tod angekündigt. Von Seite der Wissenschaft fand man sich immer weniger durch seine Oberflächlichkeit und Gedankenarmuth befriedigt. Die ernste Arbeit auf philosophischem Gebiete hatte auch für die Theologie die Aufgaben vertieft und das Ziel erweitert.“ .... „Einstweilen standen alle diese Elemente noch zusammen gegen den gemeinschaftlichen Feind, den Rationalismus und die Irreligiösität.“

Es sollte neben „den Forderungen des Denkens“ auch denen „des Gemüths“ Rechnung getragen werden und „dem Bedürfnisse nach einem festen Halt im Glauben“. Gewiss hat die Vernunft in der Religion ihre ewigen unantastbaren Rechte. Jedes Volk, wenn es auf einer gewissen Stufe der religiösen Entwicklung steht, hat seinen Glauben, seine Offenbarung, seine Religionsurkunden, Wunder und Weissagungen. Wer soll nun entscheiden und die Gründe aufstellen, wo die rechte Offenbarung ist, welche Wunder, Weissagungen, Urkunden und Glaubenslehren die rechten, welche die falschen seien? Wer anders kann dies, als das menschliche Unterscheidungsvermögen des Wahren und Falschen, Richtigen und Unrichtigen, die

Vernunft? Wer muss aber wieder die Satzungen der Offenbarung in sich aufnehmen? Es ist dieselbe Vernunft. Sie ist der Offenbarung gegenüber das prüfende und aufnehmende Organ. Es ist daher ein wesentliches Bedürfniss des Menschen, auf einer höhern Entwickelung des Geistes auch im Gebiete der Religion aus dem Gebiete des blinden Glaubens herauszutreten und die Lehren der Religion mit seiner Vernunft in Einklang zu bringen. Der Rationalismus geht hier von demselben Streben gegenüber dem Volke aus, welches die Philosophie in einzelnen Denkern verfolgt. Das Denken im Glauben schadet dem Gemüthe nicht; denn erst dann ist das Gemüth von den Abirrungen der blinden Gefühlsschwärmerei und den oft entsetzlichen Verirrungen des Fanatismus frei, wenn das Herz durch die Leuchte eines mit edlem, religiös sittlichen Streben gepaarten Verstandes erwärmt wird. Der Rationalismus will durch den Verstand auf die Gefühle des Herzens regelnd und ordnend einwirken, während alle seine schroffen Gegner im Verstande den Todfeind des Glaubens und der Religion erblicken. Zu welcher Entwickelung wird man gelangen, wenn man dem verächtlich gemein genannten so genannten gesunden Menschenverstande entgegenwirkt? Die deutsche Aufklärungsperiode in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts war keine materialistische und frivole, wie die französische, sie war durchaus ideal und umfasst viele edle Namen unserer Literatur; sie hält mit festem unerschütterlichem Denk- oder Verstandes-Glauben an den drei Ideen einer übersinnlichen Welt, Gott, Freiheit und Unsterblichkeit. In ähnlicher Weise und noch schärfer und tiefer thaten dieses diejenigen Rationalisten, welche auf dem Boden der Kantischen Philosophie erwachsen sind. Die tüchtigsten und edelsten unter den Theologen der Zeit gehören ihr an. Ja selbst die nachkantische Philosophie, wenn sie den so genannten vulgären Rationalismus auch bekämpfte, hat an seine Stelle den philosophischen gesetzt, der am meisten auf dem Boden der Hegel'schen Philosophie zur Entwickelung kam, und es ist auffallend, dass, während der Herr Verf. in vollständig gerechter, anerkennender Weise die grossen Verdienste des echt deutschen Mannes J. G. Fichte und Schellings um die Philosophie würdigt, er Hegel und die Hegel'sche Philosophie nicht einmal nennt, welche doch so sehr mit ihrer ganzen Weltanschauung in die Zeit und die Entwickelung des deutschen Volkes eingegriffen haben. Gewiss hätte unter den religiösen Kämpfen der Neuzeit, die auch die katholische Kirche nicht unberührt liessen, die deutschkatholische Bewegung eine Erwähnung verdient. Diese Bemerkungen sollen jedoch den sonstigen Verdiensten des trefflichen, im Sinne und Geiste deutscher Vaterlandsliebe und vernünftigen Fortschrittes gehaltenen, in der ansprechendsten Form geschriebenen und das Interessante und Wissenswürdige unserer deutschen Geschichte mit so vielem Geschicke hervorhebenden Buches keinerlei Abbruch thun. Sehr wahr ist, was der Herr Verfasser S. 675 von den religiösen

Kämpfen der neueren Zeit sagt: „Der strenggläubigen Richtung war es nicht um wissenschaftliche Begründung, sondern um die Vernichtung der geistigen Ueberhebung (?) zu thun, aus der der Rationalismus, aber eben so gut auch die Philosophie sich erzeugt hatte."

Zum Schlusse darf Ref. mit gutem Gewissen sich dem Urtheile Klüpfels anschliessen, dass dieses Buch „unstreitig die beste übersichtliche Darstellung der deutschen Geschichte ist". Einem Volke, das seine Bedeutung und Stellung unter den übrigen Völkern und sein Ziel im grossen Entwickelungsgange der Menschheit genau kennen lernen will, kann man nichts zweckmässiger empfehlen, als eine gute, eindringliche, in volksthümlichem Geiste geschriebene Darstellung seiner Geschichte. Gewiss ist in dieser Hinsicht wahr, was der verdiente Herr Verfasser am Schlusse der ersten Auflage dieses Buches niedergeschrieben hat: „Ein Volk, das seine Geschichte nicht kennt und nicht versteht, ist auch nicht würdig, eine solche für die Zukunft zu haben."

v. Reichlin Meldegg.

Bernardi Papiensis Faventini episcopi summa decretalium ad librorum manuscriptorum fidem cum aliis ejusdem scriptoris anecdotis edidit Ern. Theod. Laspeyres, juris utriusque et philosophiae doctor, in supremo liberarum Germaniae civitatum Appellationum tribunali Lubecensi assessor, in academiis Berolinensi et Halensi atque Erlangensi quondam antecessor. Accedit tabula scripturae codicum exhibens specimina. Ratisbonae. Apud G. Josephum Manz. MDCCCLXI. (LXIV et 368 pagg. 8. maj. praeter tabulam scripturae codicum.) 4 Flor. 48 Xr. rh.

Ueber das Leben und die Schriften Bernhards von Pavia erhalten wir in der Einleitung dieses Werkes nähere Nachrichten, welche jetzt noch vervollständigt werden durch die Abhandlung von Prof. Dr. Kunstmann über das Eherecht des Bischofs Bernhard von Pavia im Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. VI. S. 3 ff. 218 ff., und die Besprechung der vorstehenden Schrift in einem Artikel von Prof. Dr. Maassen in der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Bd. III. Heft 2. S. 292 ff. Bernhard, wahrscheinlich aus der angesehenen Familie Balbi zu Pavia stammend, schrieb als Domprobst daselbst eine Sammlung, die er breviarium extravagantium nannte, weil sie einen Nachtrag zu den in Gratians Dekret nicht enthaltenen sowohl älteren als neueren kirchenrechtlichen Stoffe bilden sollte. Die ganze Sammlung ist um das Jahr 1190 verfasst, weil sie über Clemens III. († 1191) nicht hinausgeht, und Bernhard sie noch als Domprobst verfasste, während er gegen das Ende des Jahres 1191 auf den bischöflichen Stuhl

von Faenza erhoben wurde. Dieses Breviarium Extravagantium ist die erste Dekretalensamlung nach Gratian, welche zu allgemeiner Geltung gelangte (Compilatio prima). Das in derselben befolgte System ist bei allen späteren Dekretalensammlungen zu Grunde gelegt und nach demselben hat Bernhard auch den Commentar zu seinem Breviarium oder das vorliegende Lehrbuch des canonischen Rechts, die summa decretalium, in dem Zeitraume von 1191 bis 1198 verfasst. Es ist diese summa decretalium hier (S. 1—284) nach sieben Handschriften (je einer von Halle, Paris, Wien, und drei von München) mit sorgfältiger Kritik und umfassendster Sachkenntniss von Laspeyres, der den Halle'schen Codex schon vor 20 Jahren fand und seitdem den Plan einer Ausgabe stets im Auge hatte, zum ersten Male dem Druck übergeben. Die Einleitung zu dieser Ausgabe gibt (pag. XIII—LXII) über das Werk, wie über die verschiedenen Handschriften, in denen es sich findet, nähere Auskunft. Prof. Maassen bemerkt (a. a. O. S. 292) zur Ergänzung noch, dass auch in der Bamberger Miscellanhandschrift P. II. 4. fol. 8—22 sich die Summa Bernhard's finde. Die Summa Bernhard's, des Gründers der Dekretalistenschule, ist die erste zusammenhängende Arbeit über eine Dekretalensammlung, und indem dieselbe sich als Lehrbuch mit ausserordentlicher Klarheit, Vollständigkeit und Bündigkeit über alle Theile des allgemeinen Kirchenrechts verbreitet, so ist durch die Veröffentlichung des Werkes den dogmengeschichtlichen Untersuchungen und Darstellungen im Kirchenrechte ein grosser Vorschub geleistet. Bernhard von Pavia kennt und berücksichtigt auch weit mehr das römische Recht, als dies bei den Decretisten geschehen ist, und seine Summa kann deshalb auch für die juristische Terminologie, für die technischen Bezeichnungen, welche das kanonische Recht dem römischen Rechte entlehnt oder grossentheils im Anschlusse an dasselbe gebildet hat, besonders für die Theologen, die in dieser Hinsicht gewöhnlich nicht hinreichend unterrichtet sind, ein geeignetes Lehrbuch abgeben.

Die Summa Bernhardi kam ausser Gebrauch, als durch die fortschreitende Gesetzgebung und durch das Erscheinen neuer Compilationen neue Lehrbücher nothwendig wurden. So entstand die Summa des Damasus, in welcher die zweite und dritte Compilation schon berücksichtigt wurden, und wie Maassen a. a. O. bemerkt, die letztern bei Damasus zu dem Titel de aetate et qualitate als novissimae decretales, aber die Schlüsse des IV. Lateranensischen Concils v. J. 1215 noch nicht vorkommen. Die Handschriften, in denen sich die Summa des Damasus findet, zählt Laspeyres pag. XLI not. 85 auf, und Maassen a. a. O. fügt noch drei Pariser (S. Vict. 147. 249. 536) hinzu.

Als später die officielle Dekretalensammlung Gregor's IX. erschien, mussten die zu dieser verfassten Summae und ähnliche Schriften die früheren, wie die Bernhard's, ganz aus dem Gebrauche verdrängen. So erschien nun von Bernhard von Parma, dem

Verfasser des stehend gewordenen Apparates (Glossa ordinaria) zur Gregoriana, eine weder bei Johannes Andreä, noch bei Sarti genannte Summa, von welcher Laspeyres die erste Nachricht gegeben hat, und worin wie Maassen a. a. O. anführt, der Verf. ausdrücklich auch auf seinen Apparat verweist: „Dividit opus summa in V partes, ut disci in prima notula apparatus“, so dass die Autorschaft Bernhard's von Parma feststeht. Die Summa dieses letzteren, nicht die Bernhard's von Pavia, ist auch wohl gemeint unter der Summa Magistri Bernardi im Katalog der Bücherausleiher von Bologna, von dem sich auch auf der Gratzer Bibliothek eine Handschrift befindet. Die Summa dieses jüngeren Bernhard findet sich ausser in den beiden von Laspeyres genannten Handschriften nach Maassen auch noch in den Pariser Codices: Cod. lat. 3972 und 4053.

In der Summa des Bernhard von Pavia fand Laspeyres schon vor zwanzig Jahren mehrfache Verweisungen auf zwei frühere Arbeiten desselben Verfassers: eine Summa de matrimonio und eine andere de electionibus. Von der ersteren fand in der neueren Zeit Kunstmann eine Handschrift in München, und von beiden Maassen je eine in Paris. Ausser dem Abdrucke der summa de matrimonio bei Laspeyres (S. 287—306) und den Nachweisungen über dieselbe (pag. XLVII sqq.) liegt jetzt im Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. VI S. 217 ff. noch eine ausführlichere Untersuchung über dieselbe und eine durch besonders sorgfältige Mittheilung des Textes und der Varianten ausgezeichnete Ausgabe von Kunstmann vor.

Dieselbe ist auch im Separatabdruck aus dem Archiv erschienen, unter Voraussendung einer besondern lateinischen Vorrede (pag. III—VI):

Bernardi Papiensis summula de matrimonio e codice monacensi nunc primum edidit Dr. Fridericus Kunstmann, juris canonici in universitate monacenis professor publicus ordinarius. Innsbruck, Druck der Vereinsdruckerei. 1861. VI et 40 pagg. Lex. 8.

In der Summa de electionibus (bei Laspeyres S. 307—323) führt der Verf. die Dekretalen noch nach einer früheren Sammlung als der von ihm verfassten Compilatio prima an. Jene ältere Sammlung ist in derselben Pariser Handschrift enthalten, worin sich die Summa de electionibus befindet, und die meisten Stücke dieser Sammlung finden sich auch in der Compilatio prima wieder. Maassen hat (vgl. auch Kunstmann im Archiv Bd. VI. S. 217) jetzt in der Kritischen Vierteljahresschrift Bd. VIII. S. 294—296 noch eingehender die Ansicht Theiner's widerlegt, als ob die in der Pariser Handschrift enthaltene Dekretalensammlung erst nach der Compilatio prima entstanden und ein Auszug aus derselben sei. Die in einem Leipziger Codex enthaltene ebenfalls in die Zeit vor die Compilatio prima fallende Dekretalensammlung

ist nach Maassen (a. a. O. S. 296 Anm. **) ein Auszug aus der vorhin genannten Pariser und einer andern in Paris befindlichen Sammlung.

Bernhard von Pavia hat auch Casus zur Compilatio prima verfasst (cf. Laspeyres p. XLIX sqq.). Er verweist in der Vorrede zu dieser „dritten“ Arbeit über die Dekretalen auf sein Breviar und seine Summa. Ebenso beruft er sich im Texte sehr oft auf die Summa, Pavia nennt er seine Vaterstadt u. s. w., so dass die Autorschaft Bernhard's ausser Frage steht. Während die von den Legisten (Lehrern des Civilrechts, des römischen Rechts an der Glossatorenschule zu Bologna) verfassten Casus fingirte oder wirkliche Rechtsfälle sind, um die Anwendung eines Gesetzes durch Beispiele zu erläutern, bestehen die von den Canonisten aufgestellten Casus in der Hervorhebung der thatsächlichen Elemente des Gesetzes, näherer Entwickelung der der Dekretale zu Grunde liegenden species facti oder der historischen Veranlassung, oder des Sinnes des Gesetzes nebst eigentlichen exegetischen Erläuterungen. Bei den ausführlicheren Arbeiten dieser Art (Casus longi) ist der Unterschied von den eigentlichen Apparaten, bei den kürzeren (Casus breves) der von den Summarien oft schwer zu bestimmen. Zu den Casus longi gehören die zum Dekret von Benincasa, welche Bartholomäus von Brescia neu bearbeitete, die Bernhard's von Pavia zur Compilatio prima, die zu den Dekretalen Gregor's IX. von Bernhard von Parma, der auch Casus breves verfasst hat. Auch hat Maassen in einigen Pariser und einer Gratzer Handschrift Casus breves zu den drei Compilationen gefunden (vgl. Laspeyres pag. LII not. 106). Die Casus Bernhard's von Pavia zur Compilatio prima hat Laspeyres in einem Frankfurter Manuscript entdeckt, aber bloss Proben von denselben gegeben (p. 327 – 352), weil der bedeutende Umfang den Abdruck des ganzen Werkes unthunlich machte. Vor Bernard hatte schon Ricardus Casus zur Compilatio prima verfasst, welcher Umstand ebenso wie das Werk selbst in einer Münchener Handschrift von Laspeyres selbst entdeckt worden ist. Zur Vergleichung der Verwandtschaft zwischen den Casus des Bernhard von Pavia und denen des Ricardus hat Laspeyres neben den ersteren auch aus den letzteren (pag. 327—352) die entsprechenden Stellen abdrucken lassen. Wir wussten früher aus der Erwähnung bei Johannes Andreä nur von der Summa über den Prozess und von den Distinctionen zum Dekret, welche Ricardus verfasst hat.

Den Schluss des vorliegenden werthvollen für die Geschichte der kirchlichen Disciplin und überhaupt für das Studium des Kirchenrechts sehr wichtigen und vom Verleger schön ausgestatteten Werkes bilden Damasi Boemi et Bernardi Parmensis summarum specimina (p. 353—355) und de antiquis decretalium collectionibus earumque glossatoribus testimonia (p. 355—366).

Pandekten-Vorlesungen von D. Friedrich Ludwig von Keller, K. Pr. Geh. Justizrathe und Professor zu Berlin. Aus dem Nachlasse des Verfassers herausgegeben von Dr. Emil Friedberg. (In 9 Lieferungen zu je $^2/_3$ *Thaler.) Erste Lieferung. 128 S. Lex. 8. Leipzig 1861. Verlag von Bernhard Tauchnitz.*

Nach der Bemerkung des Verlegers liegt diesem vielseitig erwarteten Werke durchgängig das eigene, zum Gebrauch bei den Vorlesungen bestimmte Manuscript des verewigten von Keller zu Grunde, und es wird der Herausgeber, ein Schüler des berühmten Rechtslehrers, sich über die bei der Bearbeitung befolgten Grundsätze später in der Vorrede aussprechen. Indem wir uns daher das Urtheil über das befolgte System und ein Eingehen in einzelne Punkte der Darstellung bis zum Vorliegen des ganzen Werkes vorbehalten, beschränken wir uns hier auf eine kurze allgemeine Charakteristik der ersten Lieferung. Es ist darin gehandelt vom Rechte und Rechtsregeln, Rechtsverhältnissen, Personen, Sachen, Handlungen, und es bricht die Darstellung in der Lehre von den Schenkungen ab. Am Eingange der einzelnen Paragraphen sind Quellen und Literatur zusammengestellt. Kurze oder durchweg doch in mässigem Umfange gehaltene Anmerkungen zum Texte geben Quellenbelege für die einzelnen Punkte, hier und da auch noch Literaturverweisungen, kurze Andeutungen für weitere Ausführungen, oder Notizen über Controversen, über preussische, oder sonstige deutsch rechtliche Verhältnisse, Beispiele u. dgl. Der Text selbst, welcher auch manche Gesetzesbestimmungen und controverse Ansichten der bekannteren neueren Rechtslehrer unmittelbar berücksichtigt, zeichnet sich durchweg durch Kürze und Bündigkeit, wie Klarheit und Schärfe der Darstellung aus, so dass wir, wie nach den früheren Schriften v. Keller's, so auch schon nach dem vorliegenden Theile seiner Pandekten ein Epoche machendes, Lehrer wie Lernende vielseitig anregendes klassisches Lehrbuch erwarten dürfen, von dem deshalb nur um so mehr zu bedauern ist, dass es dem verewigten Verfasser nicht vergönnt war, selbst die letzte Hand an sein Werk zu legen.

F. Vering.

Acta et scripta, quae de controversiis ecclesiae Graecae et Latinae saeculo undecimo composita extant, ex probatissimis libris emendatiora edidit, diversitatem lectionis enotavit, annotationibus instruxit Dr. Cornelius Will. Praecedunt prolegomena de controversiarum inter Graecos et Latinos agitatarum ratione, origine et usque ad XI saeculum progressu. — Lipsiae et Marpurgi sumptibus N. G. Elwerti bibliopolae academici. MDCCCLXI. Parisiis A. Franck, Petropoli H. Schmitzdorff, Romae J. Spithoever. 4. 272 S. Preis 2 Thlr. 15 Silbergr.

Bereits zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts wendete man sich in Deutschland mit grossem Fleiss der Herausgabe von Ge-

schichtsquellen zu, aber der Eifer und die Kraft erlahmten bald wieder, und in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts nahm durch die Schrecknisse des dreissigjährigen Krieges mit allem wissenschaftlichen Leben auch das Interesse für die Geschichtswissenschaft ab. Erst mit Leibniz, dessen Verdienste um die Geschichtsforschung in Deutschland nicht hoch genug angeschlagen werden können, erhielten die historischen Forschungen wieder neue Anregung und aus Archiven und Bibliotheken ward eine reiche Fülle historischen Materials hervorgezogen. Bald überzeugte man sich, dass die Kräfte Einzelner für so gewaltige Arbeiten in den meisten Fällen nicht ausreichten, und es entstanden Gesellschaften, die sich zur Aufgabe machten, umfassende Quellenwerke herauszugeben. Allein in Deutschland war die Zeit noch nicht dazu angethan, grosse wissenschaftliche Unternehmungen durch Gesellschaften zu Stande zu bringen. Erst im Anfange dieses Jahrhunderts, nachdem das Joch der Fremdherrschaft abgeschüttelt war, erwuchs aus dem erwachten Nationalgefühl der Gedanke, neue und solide Grundlagen zu der vaterländischen Geschichte zu legen, und die schöne Idee ward zu einer herrlichen That: die Monumenta Germaniae, welche jetzt siebzehn stattliche Foliobände zählen, wurden herausgegeben, ein Werk, das schwerlich seines Gleichen hat. Durch dieses Denkmal ward der Sinn für die Erforschung der Geschichte erweckt und rasch verbreitete sich derselbe über die ganze Nation. So kommt es denn, dass nur auf wenigen Gebieten der Wissenschaft in Deutschland ein so reges Leben herrscht, als auf dem der Geschichte. Die Monumenta Germaniae und nicht minder die Kaiserregesten und Fontes Rerum Germanicarum Böhmer's haben aber besonders dadurch den anregendsten Einfluss auf die Förderung der Geschichtswissenschaft ausgeübt, dass sie geradezu das Vorbild zu vielen ähnlichen kleineren Unternehmungen geworden sind, so dass jetzt schon viele Länder, Provinzen und Städte Deutschlands ihre Urkundenwerke und Quellensammlungen ihrer Spezialgeschichte besitzen und andere keinen Aufwand scheuen, solche zu bekommen; nur wenige Länder sind in dieser Beziehung noch im Rückstand.

Aber nicht blos in der vaterländischen Geschichte gab sich dieses Streben kund: es verbreitete sich auch auf andere Zweige der geschichtlichen Forschung und suchte allerwärts auf Bekanntmachung der entweder noch verborgenen und ungedruckten, oder der nur unvollständig und ungenügend bis jetzt veröffentlichten Quellen den Boden, auf dem allein die Geschichte erwachsen kann, zu sichern und zu befestigen. Aus diesem rühmlichen Streben ist auch das vorliegende Werk hervorgegangen, das wir darum mit Freuden begrüssen, als ein Product gründlicher Studien und einer mühevollen, angestrengten Thätigkeit, die sich einem sehr wichtigen, aber noch dunkeln und schwierigen Gebiete zugewendet hat. Sein Gegenstand ist eines der wichtigsten Ereignisse auf dem Gebiete der kirchlichen, wie selbst auch der politischen, damit vielfach

in seinen Folgen und Wirkungen verflochtenen Geschichte, die Trennung der griechischen von der lateinischen Kirche, wie sie im eilften Jahrhundert eingetreten und folgenreich für alle Zukunft geworden ist, vorbereitet allerdings durch die schon in früheren Jahrhunderten eingetretene Spannung und die Zwistigkeiten, die fast in ununterbrochener Reihe fortlaufen, bis sie in der vollendeten Trennung beider Kirchen ihr Ziel erreichen. Wenn aber das Studium dieses wichtigen Ereignisses bisher ungleich erschwert war durch den Zugang zu den Quellen, die zerstreut und meist nur in grösseren, seltenen Werken abgedruckt, nur wenigen zugänglich waren, so hat der Verfasser durch die Zusammenstellung aller derjenigen Akten, welche auf diese Trennung im eilften Jahrhundert sich beziehen, nicht blos einem wesentlichen Bedürfniss abgeholfen, sondern auch die Einsicht in dieses grosse Ereigniss, so wie die richtige Würdigung desselben nicht wenig gefördert, zumal da er dem bereits Bekannten noch Mehreres Wichtige, das nicht bekannt war, angereiht und die Akten dadurch vervollständigt hat. So liegt nun das Quellenmaterial in einer Sammlung vor uns, die uns die einzelnen Akten, Dokumente, Briefe in einem durchaus korrekten, mit aller Sorge der Kritik, gleich einem Werke der klassischen Literatur, behandelten Texte bietet und damit gleichsam zum Studium einladet. Denn auch das, was bereits früher schon im Drucke von derartigen Akten erschienen war, liegt grossentheils (namentlich was die griechischen Texte betrifft) in einer so unkritischen, fehlerhaften, oft ganz unverständlichen und kaum zu lesenden Gestalt vor uns, dass schon aus diesem Grunde ein erneuerter Abdruck wünschenswerth, ja nothwendig erscheinen musste: die mit aller Sorgfalt unter dem Texte gemachte Zusammenstellung der Varianten, welche der kritische Apparat vollständig liefert, die diesen beigefügten Anmerkungen, die zum Theil auch sachlicher Art sind, endlich auch die den griechischen Texten beigegebene lateinische (mehrfach gebesserte) Uebersetzung erhöhen den Werth dieses neuen Abdruckes in nicht geringem Grade.

Gleich das erste Aktenstück, mit welchem die Sammlung beginnt, muss unsere besondere Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Es ist der hier zum ersten mal in seinem Originaltext herausgegebene Brief des Bischofs Leo von Achrida an Johann von Trani, welcher die nächste und unmittelbarste Ursache zur Erneuerung des schon oft angefachten und zuweilen hartnäckig geführten Kampfes zwischen der orientalischen und occidentalischen Kirche wurde. Eine lateinische Uebersetzung dieses Briefes von Cardinal Humbert war längst bekannt, das griechische Original desselben ward aber erst neuerdings auf der Bibliothek zu München durch Prof. Hergenröther aufgefunden und tritt jetzt zum erstenmale an das Licht in einem nach dieser Handschrift veranstalteten correcten Abdruck, auf welchen dann auch ein mit Vergleichung der verschiedenen Abdrücke gemachter, sorgfältiger Abdruck der lateinischen

Uebersetzung folgt. Wenn nun auch in Bezug auf die Streitpunkte selbst durch diese Hervorziehung des Originals keine neuen Anschauungen gewonnen oder seither unbekannte Aufschlüsse gegeben werden, so erfahren wir doch aus der Ueberschrift des Urtextes, dass der Brief nicht, wie seither nach der Humbert'schen Uebersetzung allgemein angenommen ward, von dem Patriarchen Michael Cerularius und von Bischof Leo von Achrida gemeinsam verfasst und abgeschickt ward, sondern dass der letztere der alleinige Absender des Briefes ist. Der Herausgeber unterstützt dieses neue, aus dem Urtext gewonnene Resultat durch mehrere Stellen aus authentischen Quellen (Sigebertus Gemblacensis, Ekkehardi Chron., Annalista Saxo.) und durch andere Beweismittel; den Patriarchen Michael lässt er nur als intellectuellen Urheber des Briefes erscheinen. Uebrigens zeigt eine nähere Vergleichung des griechischen Textes mit der Humbert'schen Uebersetzung an mehreren Stellen nicht unerhebliche Abweichungen derselben von dem Original. Dieser Brief des Leo von Achrida erwähnt des dogmatischen Streitpunkts zwischen der abend- und morgenländischen Kirche, welcher im neunten Jahrhundert so gewaltige Kämpfe verursachte und noch heute der einzige die beiden Kirchen trennende Glaubenssatz ist, nämlich die Lehre über den Ausgang des heil. Geistes, mit keinem Worte, sondern rechnet den Lateinern nur als Häresie an, dass sie das Abendmahl mit Ungesäuertem (azymum) feierten, wie die Juden, während doch Christus das Opfer des neuen Bundes mit *ἄρτον*, d. h. durch Ferment Gehobenes, eingesetzt habe; ferner hätten die Lateiner noch die Sabbatfeier und das Fasten am Sabbat in der Quadragesimalzeit noch mit den Juden gemein; dann müsse ihnen der Genuss des Fleisches erstickter Thiere zum Vorwurf gemacht werden und endlich sei es ein Unrecht, dass sie das Alleluja nicht in der Fastenzeit, sondern nur zu Ostern sängen. „In allen diesen Dingen — so schliesst der Brief — täuschet ihr euch selbst und das Volk; deshalb ändert euren Sinn, sowie den der Priester und des Volkes, damit ihr den Lohn des Herrn verdient. Wenn ihr dies gethan habt, werden wir euch noch ausführlicher über den wahren Glauben und über das Heil der Seelen schreiben, für welche Christus sein Leben gab."

Die übrigen Actenstücke, welche das vorliegende Werk enthält, sind nach früheren Drucken edirt, aber mit steter Beachtung der Textkritik, indem bei den Stücken, von welchen mehrere Abdrücke vorhanden sind, diese genau verglichen und bei abweichenden Lesarten die passendste in den Text aufgenommen, während die Varianten sämmtlich unter dem Text mit aller Gewissenhaftigkeit verzeichnet sind. Zahlreiche sachliche Noten, sowohl früherer Editoren, als auch des neuen Herausgebers, erläutern wichtige Stellen und unterhalten ununterbrochen den Zusammenhang der Entwickelung des ganzen Kampfes. Die nächste Stelle nach dem Briefe des Leo von Achrida nehmen drei Briefe des Papstes Leo IX. ein, in welchen er das beginnende Schisma abzuwenden sucht; einer an den Kaiser

Constantin Monomachus und zwei an den Patriarchen Michael. Die Wirkung dieser Briefe schien anfangs sehr günstig und voll der besten Hoffnung, den Frieden mit dem Morgenlande bewahren zu können, schickte der Papst drei Gesandte nach Constantinopel. Unter diesen befand sich Cardinal Humbert, welcher mehrere sehr gründliche, aber nicht ohne Leidenschaft geschriebene Actenstücke gegen die Angriffe der Griechen verfasste. Als sich der Patriarch zu keinen mündlichen Verhandlungen herbeiliess und gegen die Gesandten in Constantinopel einen Aufstand erregen wollte, legten diese auf den Altar der Sophienkirche eine Excommunikationsurkunde gegen Michael Cerularius und alle seine Anhänger. Hiermit war die Spaltung zwischen den beiden christlichen Kirchen zu einer Thatsache geworden und die Versuche des Kaisers, den Frieden wieder herzustellen, waren fruchtlos. Vielmehr trat auf Veranlassung des Patriarchen eine Synode in Constantinopel zusammen, welche ein aus Lug und Trug, Hinterlist und Verschlagenheit, Stolz und Anmassung zusammengesetztes Dekret gegen die Lateiner erliess. Auf diese Verhältnisse beziehen sich die unter nr. V—XI hier abgedruckten Aktenstücke: nr. V Humberti cardinalis dialogus: ein Zwiegespräch zwischen einem Griechen und Römer, abgefasst, um die den Lateinern von den Griechen gemachten Vorwürfe zu widerlegen, und hervorgerufen durch das ausweichende Benehmen des Patriarchen, in die Verhandlungen einzutreten: in dem Abdruck selbst schliesst sich der Herausgeber mehr an Baronius als an Canisius an: und, wie man aus dem in den Noten mitgetheilten kritischen Apparat, der eine genaue Vergleichung der Ausgaben beider enthält, bald ersieht, mit gutem Grunde. Unter nr. VI folgt: Nicetae Pectorati libellus contra Latinos, die von einem Mönche des Klosters Studion zu der Zeit, als die Gesandten in Constantinopel weilten, gegen die Lateiner mit aller Heftigkeit abgefasste Schrift, welche alsbald ihre Widerlegung fand in der kräftigen Erwiderung Humbert's, welche nr. VII abgedruckt ist: Humberti responsio sive contradictio contra Nicetae Pectorati libellum; wenn mehrere neuere Geschichtschreiber, auf die Autorität Wibart's in dessen Vita Leonis noni gestützt, den Kanzler Friedrich für den Verfasser dieser Erwiderung halten, so hat der Verfasser das Irrige der Angabe Wibart's aus den Worten dieser Schrift selbst nachgewiesen, deren Verfasser kein anderer als Humbert sein kann.

An achter Stelle folgt: „Humberti brevis et succincta commemoratio eorum, quae gesserunt apocrisiarii sanctae Romanae et Apostolicae sedis in regia urbe“ eine wichtige, das Gepräge der Wahrheit an sich tragende Darstellung der weiteren Vorgänge, wie sie durch Humbert's oben erwähnte Erwiederung hervorgerufen wurden, der Widerruf des Nicetas, und die Verbrennung seiner Schrift u. s. w. Die Aufzeichnung erfolgte wahrscheinlich noch zu Constantinopel selbst und eben so wahrscheinlich durch Humbert selbst, dessen Namen daher auch der Herausgeber füglich an die Spitze dieses

Actenstückes setzen konnte. Die drei nun folgenden Actenstücke (IX. Excommunicatio, qua feriuntur Michael Cerularius atque ejus sectatores; X. Alia Excommunicatio; XI. Edictum Pseudosynodi Constantinopolitanae) beziehen sich auf die oben bereits erwähnte Excommunication und Synode.

Weiter folgen in dieser Sammlung sechs Briefe, welche zum Theil sehr weitläufig die Streitpunkte zwischen der abend- und morgenländischen Kirche besprechen: zuerst Leonis IX Epistola ad Petrum Episcopum Antiochenum, ein Erwiederungsschreiben des Papstes an den Patriarchen von Antiochien, der seine Erhebung angezeigt und über die Ursachen des Streites zwischen der griechischen und lateinischen Kirche nähere Auskunft sich erbeten hatte, die ihm auch in dieser Erwiederung zu Theil wird, die uns zugleich den Inhalt des (verlorenen) Schreibens des Patriarchen erkennen lässt; dann zwei Briefe des Michael Cerularius an denselben Patriarchen, den er für sich zu gewinnen sucht; darauf die Antwort des Petrus, so wie ein weiteres Schreiben des Dominicus von Grado an Petrus nebst dessen Antwort in derselben Angelegenheit. An diese Briefe schliesst sich noch an ein Actenstück des Bulgarischen Bischofs Theophylact, welches nur den Zusatz des Filioque in das Symbolum der Lateiner denselben als Häresie anrechnet, die übrigen gegen sie erhobenen Beschuldigungen als unbedeutend und nichtig bezeichnet. Den Schluss der Sammlung bildet ein Fragment einer Disputation gegen die Griechen.

Noch haben wir der ausführlichen Prolegomena zu gedenken, welche in zwanzig Capiteln den Kämpfen zwischen Rom und Constantinopel von den frühesten Zeiten an bis zur vollständigen Trennung der beiden Kirchen eine eingehende Untersuchung widmen und ein Gesammtbild aller der Trennungsmomente zu geben suchen, welche sich im Laufe der Jahrhunderte entwickelten und die Einheit der Kirchen des Abend- und Morgenlandes allmählich untergruben. Die Darstellung beruht durchaus auf Quellenstudien, daher auch bei den wichtigsten Punkten aus den Quellen die Zeugnisse wörtlich mitgetheilt werden; aus der ganzen Untersuchung, wie sie hier in eingehender Weise geführt ist, geht es klar hervor, wie die Herrschsucht und Streitsucht der Griechen insbesondere es war, welche diesen Kampf hervorrief, und den Ausgang desselben herbeiführte. Man sieht diess, um nur einen Fall der Art anzuführen, deutlich an den durch mehrere Jahrhunderte fortgesetzten Bemühungen der Patriarchen von Constantinopel, sich die Anerkennung des Titels oecumenicus oder universalis patriarcha zu verschaffen. Schon im fünften Jahrhundert gaben ihnen Schmeichler diesen Titel, und Justinian nennt einen Patriarchen von Constantinopel Erzbischof dieser königlichen Stadt und ökumenischen Patriarch. Als aber Johannes Iejunator in einer Synode sich selbst oecumenicus nannte, rief diess eine grosse Bewegung hervor und es ward darüber durch Briefe und Gesandtschaften zwischen Rom und Constantinopel verhandelt.

Zuerst legte Papst Pelagius II. Verwahrung gegen die Beschlüsse der Synode ein, auf welcher sich der Patriarch „oecumenicus“ genannt hatte. Nach dessen Tode begann Gregorius I. mit grosser Heftigkeit gegen den „angemassten Titel“ zu kämpfen. Auf Bitten des Patriarchen schrieb der Kaiser an den Papst und forderte ihn auf, doch Frieden mit jenem zu halten. Dies könne geschehen, antwortete der Papst, wenn der Patriarch „se a superbo vocabulo compesceret“. An diesen selbst aber schrieb er, wie er denn dazu komme, ein „novum nomen“ anzunehmen? Er solle sich doch nicht mehr mit diesem „stulto ac superbo vocabulo“ nennen lassen. Durch sein Streben nach diesem „perversum nomen“ werde er demjenigen ähnlich, welcher dadurch, dass er Gott ähnlich sein wollte, seine Glückseligkeit verlor. Keiner von den Aposteln und nicht einmal der heil. Petrus, welcher doch das Haupt der allgemeinen Kirche sei, habe sich „universalis“ genannt. Noch schickte Gregorius an den Kaiser Mauricius, an dessen Gemahlin und an mehrere orientalische Bischöfe Schreiben, in welchen er gegen den angemassten Titel der Patriarchen von Constantinopel eifert. Als der Patriarch Johnnes 596 gestorben war, folgte ihm Cyriacus; der Papst erkannte ihn an, verbot aber seinen Gesandten, demselben bei der Messe zu assistiren, wenn er nicht „usurpatum nomen oecumenici“ ablege. Der Patriarch beschwerte sich darüber durch Gesandte, die er nach Rom schickte, der Papst aber richtete an mehrere morgenländische Bischöfe Briefe, in welchen er gegen das „profanum vocabulum“, das „verbum superbiae“, den „typus superbiae“ des Patriarchen Klage führt, wodurch denn ein ausgedehnter Briefwechsel angeregt ward. Als im Jahre 599 eine Synode ohne offizielle Mittheilung an den päpstlichen Stuhl nach Constantinoqel ausgeschrieben ward, traf Gregorius Massregeln, dass kein Beschluss „pro huius nominis superstitione“ gefasst werde. In einem Briefe an den Kaiser Phocas, welcher den Papst Gregorius aufgefordert hatte, einen Legaten nach Constantinopel zu schicken, schreibt dieser, er möge doch darauf bedacht sein, dass der Streit „perversi superbique vocabuli“ aufhöre. Bonifacius III. bat den Kaiser dringend, dahin zu wirken, dass der Patriarch das „nomen arrogatum“ ablege. Der Kaiser zeigte sich willfährig und erliess ein Edict, in welchem er die Römische Kirche als die erste unter allen erklärte und ausdrücklich untersagte, dass der Patriarch von Constantinopel „oecumenicus“ genannt werde. Nichtsdestoweniger behielten die Patriarchen ihren Titel bei und haben ihn, obgleich von Rom aus oft Widerspruch erhoben ward, noch heute nicht abgelegt.

Der Entwickelung des grossen Kampfes über das filioque hat der Herausgeber besondere Aufmerksamkeit gewidmet; auch behandelt er die Streitigkeiten zwischen Rom und Constantinopel über die kirchliche Jurisdiction in der Bulgarei in ziemlicher Ausführlichkeit. Eine vorzügliche Ursache der Trennung der abend- und morgenländischen Kirche findet derselbe in der verschiedenen politischen

Entwickelung, welche der Orient und der Occident von den Zeiten der Völkerwanderung an nahmen, indem dort der rigoroseste Stabilismus herrschte, während hier die Mischung der Völker und der Wechsel der Herrschaften immer eine frische Entfaltung der geistigen Thätigkeit erregte und den Fortschritt der Cultur förderte.

Noch haben wir am Schlusse des guten und reinen lateinischen Ausdruckes, sowie der klaren und fasslichen Entwicklung rühmend zu gedenken, um so mehr als beide Eigenschaften nicht immer in derartigen Werken angetroffen werden.

Ausführliche Namens- und Sachregister erleichtern den Gebrauch des Werkes, dem eine schöne Ausstattung zu nicht geringer Empfehlung gereicht.

Lehrbuch der Arithmetik und Algebra für höhere Lehranstalten bearbeitet von Dr. E. Meissel, Direktor der k. Provinsial-Gewerbeschule in Iserlohn. Berlin, Verlag von Julius Springer. 1861. (362 S. in 8.)

Das vorliegende Lehrbuch unterscheidet sich von den gewöhnlichen Lehrbüchern schon dadurch, dass es bedeutend weiter geht, als man sonst gewohnt ist, in elementaren Werken zu gehen. Eine Reihe Untersuchungen, die man der Analysis und theilweise der Differentialrechnung zuweist, sind in dem Buche geführt, so dass es allerdings nur für höhere Lehranstalten geeignet ist, wenn man Alles, was das Buch enthält, auch wirklich behandeln soll. — Vorausgesetzt wird, dass der Schüler (Leser) schon eine gewisse Uebung in den vier Spezies, den Decimalbrüchen und im Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzel besitze; überhaupt, scheint es uns, werde ein erster Kursus der Buchstabenrechnung und ähnlicher Gegenstände bei dem vorliegenden Werke bereits vorausgesetzt, damit dasselbe wirksam sein könne.

Es beginnt nach den ersten Erklärungen mit der Addition der allgemeinen Zahlen und zeigt, dass $a + b = b + a$ ist. Dabei sind jedoch unter a und b bloss ganze Zahlen zu verstehen, was füglich besonders hätte beibemerkt werden dürfen, da der Schüler Brüche bereits schon kennt. Eine Erweiterung des Satzes für mehrere Zahlen ergibt sich dann unmittelbar.

Nachdem die Differenz zweier Zahlen erklärt ist als diejenige Zahl, welche zur einen addirt werden muss, um die andere zu erhalten, werden die in den Gleichungen $(a + b) - c = (a - c) + b$, $(a - b) - c = a - (b + c)$, $a - (b - c) = (a + c) - b = (a - b) + c$ ausgesprochenen Sätze immer dadurch erwiesen, dass man zeigt, man erhalte ein richtiges Resultat, wenn beiderseits dieselbe Grösse addirt wird. Da von diesem und ähnlichen Beweisen häufig Gebrauch gemacht wird, so hätten wir die Formel etwas schärfer ausgesprochen gewünscht. Sind die zwei

Grössen a und b gleich, so erhält man Gleiches, wenn man zu beiden dieselbe Grösse c addirt; ist $a > b$, so ist auch $a + c > b + c$; ist endlich $a < b$, so ist auch $a + c < b + c$. Daraus folgt nun umgekehrt, dass wenn $a + c = b + c$, nothwendig $a = b$ sein müsse. Denn wäre $a > b$, so wäre auch $a + c > b + c$, u. s. w. — In dieser Gestalt müsste denn doch der angewandte Satz auftreten, wenn man den Beweis zum vollen Abschluss bringen will.

Um die angegebenen Sätze zu erweisen, z. B. den zweiten, addirt der Verfasser beiderseitig $b + c$ und erhält auf der zweiten Seite — nach der Erklärung — nothwendig a, auf der ersten aber — nach dem Additionssatz — $(a - b) - c + b + c = (a - b) - c + c + b = (a - b) + b = a$, wodurch dann die Richtigkeit nachgewiesen ist.

Hieran reiht sich die Untersuchung über die negativen Zahlen naturgemäss an. „Eine negative Zahl — wird erklärt — ist eine solche Zahl, zu welcher ich die Einheit eine gewisse Anzahl mal zu wiederholen habe, um Null zu erhalten.“ — Es scheint uns jedoch immer klarer, kurzweg zu sagen, es sei die negative Zahl eine Andeutung, dass man eine (positive) Zahl noch wegzunehmen habe (gleichviel ob man wirklich wegnehmen kann oder nicht).

Die Sätze über die Rechnung mit negativen Zahlen werden theils unmittelbar, grösstentheils jedoch mittelst der oben schon berührten Beweisform gefunden. So z. B. der Satz, dass $a - (- b) = a + b$, wird erwiesen, indem man beiderseitig $- b$ addirt und $a = a$ erhält u. s. w.

Dass $ab = ba$, wird (für ganze positive Zahlen) durch die Anschauung erwiesen und in ähnlicher Weise auch die Richtigkeit der Gleichungen: $(a + b) c = ac + bc$ u. s. w. erkannt. Dass $(a - b) c = ac - bc$ wird aus dem folgenden Schema geschlossen: $(a - b) + b = a$, $[(a - b) + b] c = ac$, $(a - b) c + bc = ac$, $(a - b) c = ac - bc$ u. s. w.

Die Divisionsregeln, die ausführlich aufgestellt werden, sind immer dadurch erwiesen, dass man zeigt, man erhalte ein richtiges Resultat, wenn man beide Seiten der (angenommenen) Gleichung mit derselben Zahl multiplizirt, wobei wir nur die vorhin schon gemachte Bemerkung zu wiederholen hätten.

Die Potenzlehre für ganze positive und negative Exponenten wird in lobenswerther Weise durchgeführt. Statt aber zu den Wurzelgrössen, die doch wohl darauf folgen sollten, überzugehen, wird eine Untersuchung über die Theilbarkeit der Zahlen eingeschoben. Neben den gewöhnlichen Sätzen über grössten gemeinschaftlichen Theiler, kleinstes gemeinschaftliches Vielfache, Primzahlen u. s. w., findet sich hier der Fermat'sche Satz, dass die Grösse $a^{b-1} - 1$ sich durch b theilen lasse, wenn b eine Primzahl ist, die in a nicht aufgeht, erwiesen, und wird daraus dann gefolgert,

dass wenn die kleinste der Zahlen μ, für welche $a^{\mu} - 1$ durch b theilbar ist, gleich $b - 1$ ist, nothwendig auch $a^{\frac{1}{2}(b-1)} + 1$ durch b theilbar sei, wobei jedoch b nicht 2 sein darf.

Es wird von diesen Sätzen Anwendung auf die periodischen Dezimalbrüche gemacht und gezeigt, dass wenn b eine von 2 und 5 verschiedene Primzahl ist, die Periode von $\frac{1}{b}$ immer $b - 1$ Ziffern habe, wenn $10^{\frac{1}{2}(b-1)} + 1$ durch b theilbar ist, wobei dann die n^{te} und die $n + \frac{1}{2}(b - 1)^{te}$ Ziffer zusammen 9 betragen und untersucht, wie vielmal jede der Ziffern 0, 1, .., 9 vorkommen muss.

Die Sätze über die Wurzelgrössen werden je erwiesen, dass man zeigt, man erhalte richtige Resultate, wenn man beiderseitig dieselbe Potenz nehme (wobei freilich eine schärfere Fassung der Beweisform abermals wünschenswerth wäre). Doch sollte hier beigefügt werden, dass man sich auf positive Grössen einschränke, indem eine unbedingte Anwendung der erhaltenen Sätze auf Unzukömmlichkeiten führen müsste.

Aus dem Satze, dass man bei beliebig grosser (positiver ganzer) Zahl b immer eine ganze Zahl c finden könne, so dass $\frac{c+1}{b} > \sqrt[n]{a} > \frac{c}{b}$, wird geschlossen, dass man die für für die Bruchgrössen erwiesenen Sätze sofort auch auf die irrationalen Zahlen übertragen könne, worauf dann die Potenzen mit gebrochenen Exponenten erklärt werden, und die Giltigkeit der allgemeinen Potenzsätze für diese Formen nachgewiesen wird. Dabei muss man sich aber auf positive Grundzahlen einschränken und auch die Potenzen nur mit positiven Werthen (eindeutig) nehmen, wenn alle erhaltenen Sätze gelten sollen — was hätte beibemerkt werden sollen.

Statt jetzt die Theorie der Logarithmen folgen zu lassen, erklärt das Werk die Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzel aus Buchstabenausdrücken, die (elementarste) Rechnung mit imaginären Grössen und die Auflösung der Gleichungen ersten Grades, worauf dann erst die Logarithmen behandelt werden.

Diese Behandlung ist ganz richtig, nur über einen Punkt sind wir mit dem Verfasser nicht einverstanden. Er nimmt an, „dass wenn n eine Zahl sei, welche grösser als jede gegebene (unendlich gross) ist, a und b beliebige Zahlen, grösser als 1, die beiden Werthe $\sqrt[n]{a}$, $\sqrt[n]{b}$ unmerkbar wenig von der Einheit verschieden sind."

(Schluss folgt.)

Meissel: Lehrbuch der Arithmetik und Algebra.

(Schluss.)

Daraus folgert er dann, dass man, wenn $\sqrt[n]{a} - 1 = \alpha$, $\sqrt[n]{b} - 1 = \beta$ sei, man setzen dürfe: $\sqrt[n]{ab} - 1 = \alpha + \beta$, weil $\alpha\beta$ verschwindend klein sei. Weiter schliesst er, dass $\sqrt[n]{a^m} - 1 = m\, [\sqrt[n]{a} - 1]$, welcher Satz freilich richtig ist, wenn es der vorhergehende ist. Setzt man $a^m = 10^x$, so ist also $\sqrt[n]{10^x} - 1 = m\, [\sqrt[n]{a} - 1]$, und da $\sqrt[n]{10^x} - 1 = x\, (\sqrt[n]{10} - 1)$, wenn man den bloss für ganze m erwiesenen Satz: $\sqrt[n]{a^m} - 1 = m\, (\sqrt[n]{a} - 1)$ auch für beliebige m gelten lässt, so hat man $\sqrt[n]{a} - 1 = \frac{x}{m}\, (\sqrt{10} - 1)$, oder da $\frac{x}{m}$ $= \log a$: $\sqrt[n]{a} - 1 = \log a\, (\sqrt[n]{10} - 1)$, $\log a = \frac{\sqrt[n]{a} - 1}{\sqrt[n]{10} - 1}$.

Auf diesen Satz, dessen Beweis durchaus unsicher ist, stützt er den andern, dass die Unterschiede von verhältnissmässig nahe liegenden Logarithmen den Zahlunterschieden proportional sind, der also hiemit auch nicht gehörig bewiesen ist. Wir halten es für besser, auf dieser Stufe jene Proportionalität einfach als Erfahrungsresultat anzugeben, und den strengen Beweis für die Differenzialrechnung aufzusparen (man vergl. etwa meine Differential- und Integralrechnung, §. 55, VI).

In ausführlicher Weise werden die quadratischen Gleichungen mit einer und mehreren Unbekannten behandelt und gezeigt, wie Gleichungen von höhern Graden durch passende Umformungen sich oft nach der Weise solcher quadratischer Gleichungen auflösen lassen.

Die Summation arithmetischer Reihen beliebiger Ordnung wird auf die Betrachtung der Differenzenreihen gegründet, sonst aber ausführlich durchgenommen. Wir halten die so einfache Methode, welche Schweins in seiner „Grössenlehre, systematisch bearbeitet" (Heidelberg, 1832) gegeben (§. 102—110) immerhin für die empfehlenswertheste, da sie so ausserordentlich leicht begreiflich ist.

Dass die Grösse $\frac{1}{n}\left[\left(a + \frac{b}{n}\right)^m + \left(a + \frac{2b}{n}\right)^m + \ldots\right.$

$+\left(a+\frac{nb}{n}\right)^m\Big]$ sich mit wachsendem n der Zahl $\frac{(a+b)^{m+1}-a^{m+1}}{(m+1)b}$ unbegränzt nähere, ist hier nicht auf zulässigem Wege erwiesen. Allerdings ist richtig, dass $\frac{1}{n}\left[\left(\frac{1}{n}\right)^m+\left(\frac{2}{n}\right)^m+\ldots+\left(\frac{n}{n}\right)^m\right]$ sich der Zahl $\frac{1}{m+1}$ nähert; dies ist jedoch nur für ein positives ganzes n erwiesen. Es ist also unstatthaft αn für n zu setzen, wenn α keine ganze Zahl ist. Man sieht, es ist hier wieder derselbe unerlaubte Schluss gemacht, den wir oben bei der Theorie der Logarithmen betonten.

Die geometrischen Reicen werden in bekannter Weise angewendet, wobei auch ein hübscher geometrischer Beweis der Gleichung $\frac{1}{1-\alpha}=1+\alpha+\alpha^2+\ldots\ (\alpha<1)$ vorkommt.

Der bereits berührte Gränzsatz soll hier nun genauer erwiesen werden. Allein auch dieser Beweis (S. 234—242) ist einfach zu streichen, indem wieder mit den „unmerklich kleinen Grössen" ein Spiel getrieben wird, das wir nicht als zulässig ansehen. Sagen: es ist die Abweichung zweier Ausdrücke unmerklich klein, und nachher diese Ausdrücke als gleich behandeln, kann zu Richtigem, aber auch zu Falschem führen — ist also verwerflich.

Man verweist dergleichen Untersuchungen entweder überhaupt besser in die Differential- und Integralrechnung, wohin sie gehören, oder treibt versteckte Integralrechnung, was wir für unpassend halten.

Das Rationalmachen der Nenner algebraischer Ausdrücke wird in ziemlich umfassender Weise gezeigt, jedenfalls vollständiger als in den meisten algebraischen Lehrbüchern, und ebenso verhält es sich mit der Theorie der Kettenbrüche.

Wenn der binomische Satz, der für einen ganzen positiven Exponenten ganz richtig erwiesen ist, auch für einen beliebigen Exponenten daraus soll erwiesen werden, so sind dagegen die bekannten Bedenken zu erheben. Allerdings stellt sich das Buch die Aufgabe: die Summe der Grösse $\alpha_0+\alpha_1 x+\alpha_2 x^2+\ldots$ für ein reelles α zu ermitteln, wenn $\alpha_0, \alpha_1, \ldots$ die Binomialkoeffizienten bedeuten. Wenn auch nicht besonders ausgesprochen, kann man dabei als selbstverständlich die Bedingung unterlegen, wenn eine Summe möglich ist. Aber welches sind die Bedingungen dieser Möglichkeit? — Dann entsteht die Frage, ob man zwei unendliche Reihen in der herkömmlichen Weise multipliziren darf. Sind diese Fragen zum Voraus beantwortet, so ist die Ableitung, die sich im Buche findet, gerechtfertigt, so wie aber die Darstellung darin enthalten ist, darf man sie nicht als genügend ansehen.

Nachträglich stellt sich das Buch die Frage, unter welchen Bedingungen die Reihe $1+\alpha_1 x+a_2 x^2+\ldots$ summirbar sei, führt

aber einen nicht hinreichenden Satz auf, indem angegeben wird, es müssen die Glieder der Reihe (ihrem absoluten Werthe nach) sich der Null bei wachsender Gliederzahl immer mehr nähern, wenn die Reihe summirbar bleiben soll. Dies ist allerdings richtig, genügt aber nicht, während auf diese Behauptung hin die Untersuchung geführt wird. Falsch ist das erhaltene Resultat übrigens nicht, nur ist der wahre Grund nicht angegeben.

Die Ableitung der Reihe für $l\,(1 + x)$ aus $(1 + x)^n$ halten wir überhaupt für ungenügend, also natürlich auch hieher nicht gehörig.

Die Auflösung der Gleichungen durch Näherung wird im Wesentlichen mittelst der rohesten Form der Newton'schen Annäherungs-Methode bewerkstelligt, dann aber auch auf gleichzeitige Gleichungen mit mehrern Veränderlichen ausgedehnt. Viel zu lernen ist dabei nicht, da die Hauptfrage: wie man erfahren könne, es liege die gesuchte Wurzel nahe an einer gewissen Zahl, durch Hinweisen auf Probiren abgethan wird.

Den Schluss des Werkes macht die Theorie des Grössten und Kleinsten. Dieser Gegenstand gehört ganz eigentlich dem Gebiete der Differentialrechnung an und es muss jede Darstellung, die sich nicht auf demselben bewegt, ganz nothwendig mangelhaft sein. Wir haben dies bereits in diesen Blättern bei Gelegenheit der sonst vortrefflichen „Mathematischen Lehrstunden" von Schellbach ausgeführt, und müssen hier wieder darauf zurückkommen. Die Darstellung des vorliegenden Buches ist der in dem eben angeführten Werke ähnlich, wenn auch das Resultat etwas anders gefasst ist. Soll $f(x)$ für $x = b$ ein Grösstes oder Kleinstes sein, so muss für ein unendlich kleines δ: $f\,(b + \delta) = f\,(b)$ sein. Ist dies aber auch umgekehrt wahr? Was heisst unendlich klein? — Auch der Fall mehrerer Veränderlichen wird besprochen und zum Schlusse die Kettenlinie untersucht als diejenige Kurve, deren Schwerpunkt möglichst tief liegt.

Wie bereits mehrfach angedeutet, halten wir das Hereinziehen von Theorien, welche wesentlich dem Gebiete der Differential- und Integral-Rechnung angehören, in die Elemente nicht für gut. Wie heute nun einmal die Dinge liegen, müssen diejenigen Techniker, welche überhaupt über den gewöhnlichen Handwerker sich erheben wollen, doch einen Kursus der Differential- und Integral-Rechnung durchmachen, und dann ist ihnen eine immerhin nicht vollständige Darlegung einzelner Theile nicht nur von keinem Nutzen, sondern eher noch schädlich gewesen, da sie ein Halbwissen hervorrufen muss. Besser tüchtig die herkömmliche Algebra geübt und ihre Sätze klar verstanden und dann geradezu Differentialrechnung getrieben, als einzelne „interessante" Theile der Anwendung letzterer herausnehmen, unvollständig erledigen und dadurch zu einem genauen Eingehen und Verständniss unfähig machen. — Für denjenigen, der keine weitern Studien machen will, sind solche abgerissene Stücke auch nicht viel werth, da er sie keineswegs selbstständig an-

wenden lernen kann, weil zu solcher Anwendung eine vollständige Kenntniss und geistiges Erfassen unbedingt nothwendig ist.

Sind wir aber auch nicht in allen Punkten mit dem vorliegenden Werke einverstanden, so müssen wir demselben doch zugestehen, dass es im Wesentlichen aus dem Bestreben hervorgegangen ist, die Lehren der Algebra gründlich und allseitig darzustellen und dass dieses Bestreben auch seine Zwecke erreicht hat, so dass wir das Buch als eines der bessern Werke bezeichnen können, aus dem ein denkender Jünger der Mathematik vielfache Belehrung schöpfen wird.

Dr. J. Dienger.

Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande. Band XXVI, S. 218 mit 6 lithogr. Tafeln; XXVII, S. 174 mit 5 lithogr. Tafeln; XXVIII, S. 121 mit 18 lithogr. Tafeln; XXIX und XXX, S. 301 mit 3 lithogr. Tafeln. Bonn 1858—60. 8.

Aus dem reichen Schatz, welchen diese fünf Hefte des unermüdlich thätigen Vereins in Bonn über Geschichte und Alterthum namentlich des Rheines darbieten, können wir nicht alle Abhandlungen, so gerne wir auch wollten, einer Besprechung unterbreiten oder inhaltlich darlegen. Am Rheine hat jeder Freund des Alterthums diese werthvollen Bücher im Besitz; für die entfernteren geben wir das wichtigere. Der erste Aufsatz „Alte Verschanzungen auf dem Hundsrücken und ihre Beziehungen auf Coblenz“ vom preussischen Ingen.-Hauptmann v. Cohausen (mit 4 Tafeln) zeigt wie frühere Aufsätze desselben von genauer Untersuchung der betreffenden Gegend und erregt den Wunsch, dass auf gleiche Weise andere Stellen am Rheine besprochen und dargestellt würden. Von dem nämlichen Verfasser steht im Heft XXVIII eine ausführliche Untersuchung „die Bergfriede, besonders rheinischer Burgen“ mit 17 Tafeln, worauf wir die Kenner des mittelalterlichen Befestigungswesens aufmerksam machen.

Im nächsten Aufsatze des zuerst erwähnten Heftes bespricht Pfarrer Heep zu Grumbach die Caracaten, welche bekanntlich nur einmal um das Jahr 70 p. Ch. erwähnt werden; derselbe setzt sie zwischen die Vangionen und Treverer in der untern Nahegegend; wir haben sie früher mehr an den Rhein in die Gegend von Mainz gerückt, und sahen sie für keltische Ueberreste an, daher können wir nicht gerade zustimmen, wenn der Verfasser sie „für einen kleinen Nebenzweig der Vangionen“ ansieht; er leitet den Namen ab von Kar oder Kir = Bergfels und ac = Wasser. — Wie hier ein alter Name auf ältere Wurzeln zurückgeführt wird, so will hingegen Düntzer, Bibliothekar in Köln, jeglichen lateinischen Einfluss auf jetzige Namen wegleugnen, behauptend (XXVII, 20): „weder Denkmäler noch Strassen tragen in ihren Bezeichnungen eine römische Spur, weder der Name einer römischen Gottheit, noch eines be-

rühmten Römers, oder auch nur ein lateinisches unserer sonstigen Sprache fremdes Wort hat sich in ihnen erhalten" — ausser bei einigen Städtenamen, wie Augsburg, Kastel u. s. w. — eine starke Behauptung. — Und nun wird gezeigt, dass die porta Martis in Trier nach dem nahen Martins-Kloster, der Apolloberg dort nach einem Einsiedler Paulus heisse u. s. w. Ob dieses anzunehmen sei, wollen wir, wie was derselbe über die „kölnische Römersucht" in ausführlichen Erklärungen vorlegt, und was über andere Orte, den dortigen Gelehrten überlassen; und wollen selbst nur seine Bemerkungen über Mainzer Namen betrachten. Wenn er hier der früheren Gewohnheit, überall den Drusus zu finden, widerspricht, so kann man nur beistimmen; doch seine Ableitungen sind bedenklich. Wenn Drusenloch auf Drus den Teufel hingeleitet wird, so dass dort die durstigen Teufel ihren Durst stillen: so hat den gelehrten Verfasser der Mainzer Geschichtschreiber Schaab irre geführt; die alte Schreibart ist eigentlich Trurileh, und heisst so viel als Drusi tumulus, wie aber nicht der Behälter der Wasserleitung, sondern das Drusus-Denkmal dahier genannt wurde; vgl. Serrar. Res. Mog. 63. Falsch ist auch die Herleitung des Kästrich von Kestenrich, Kastanienreich, nicht weil wir nicht wissen, ob je dort eine Kastanienallee stand, sondern die Mauern des castrum lagen dort noch bis tief in das Mittelalter offen zu Tage, wie sie gegenwärtig noch theilweise im Boden verborgen sind; es ist also kein Grund, die Tradition, die sich auf etwas Wirkliches stützt, gegen eine unerweisbare Ansicht hinzugeben; wiederum scheint Schaab den Verfasser verführt zu haben, der aber Kästrich gar von Kirschreich ableiten will. Schaab kam auf jene Meinung, weil Kirschrech eine Gewann bei Könzweil und Nackenheim heisst — 3 Stunden von Mainz, also nicht „in der Nähe von Mainz", wie der Verf. S. 26 sagt. Auch unsern Eichelstein möchten wir immer noch von seiner Form herleiten, obwohl nicht zu läugnen ist, dass, da auch anderwärts der Name Eigel, Igel vorkommt, man eine andere Herleitung annehmen könnte, indem Eigel einen Riesen, also etwas Grosses bedeuten dürfte. Noch bemerken wir, dass in der Urkunde vom J. 1275 Eigelstein steht, nicht Eichelstein, wie bisher gemeint wurde. — Denselben Zweck hat ein Aufsatz desselben Verf. in den früheren Jahrb. XXVI. 47 „Vitellius und der Marstempel zu Cöln", wo die Ansicht, dass die jetzige Michaelskapelle jener Marstempel sei, bestritten wird. Bei dem Aufstand im Lager von Obergermanien (Mainz) am 1. Jan. 70 ist uns immer auffallend geblieben, dass der Adlerträger der ersten Legion die Nachricht von diesem Aufstand schon in der nächsten Nacht in Köln selbst anmeldete; war dies damals wohl thunlich? Der Verf. bemerkt diese Schwierigkeit nicht. — J. Schneider, Gymnasiallehrer in Düsseldorf, bekannt wegen seiner gelehrten Untersuchungen am Niederrhein und in Holland, zeigt (XXVII 1 ff.), dass Holedorn, eine bewachsene Fläche bei dem Städtchen Cranenburg an der alten Waal, wo mehr römische Alterthümer gefunden

wurden, als an irgend einem Orte in Holland, das Cevelum der Tab. Peuting. sei, wie denn ein benachbarter Ort jetzt Zyfflich, ehemals Zeeflek hiess. Das Wort Holedorn soll nach Mone im Keltischen Steinhaus bedeuten; wir haben es für deutsch gehalten*). Diese Aufsätze berühren die Geschichte und Topographie des Niederrheins.

Von allgemeinem Interesse ist zuerst „die Geschichte der Leuga" von dem zu früh verstorbenen Prof. Roth in Basel. XXIX 1—20. Nachdem vorerst gezeigt ist, dass, während im ganzen römischen Reiche die Rechnung nach Milien stattfand, nur in Gallien die Leugae auf den Steinen vorkommen, mit Ausnahme von Gallia Narbonensis, wie dies die Tab. Peut. bei Lugdunum durch den Beisatz „usque hic legas" andeutet, bestimmt derselbe mit vieler Wahrscheinlichkeit das Jahr 202 als den officiellen Ursprung dieser Bezeichnung, da um diese Zeit durch den Kaiser Septimius Severus für den Strassenbau vorzüglich viel geleistet wurde; daher ist auch der Verf. geneigt, wenigstens die Vorbereitung zur Tab. Peuting. und dem Itin. Antonini Aug. demselben Kaiser zuzuschreiben, so dass in der letztern Schrift unter Antoninus dessen Sohn Caracalla, unter dem die Werke vollendet wurden, zu verstehen sei.

Höchst interessant ist auch die folgende Untersuchung: „zur Geschichte der Kirchthürme" von Fr. Unger, Biblioth.-Sekretär in Göttingen. Die Tempel der Alten hatten bekanntlich keine Thürme; ausser den Festungs- und Wartthürmen kommen solche namentlich bei Häusern und Palästen selten vor, z. B. bei Mäcenas' Wohnung; dagegen gab es besonders während der römischen Kaiserzeit hie und da thurmähnliche Grabstätten, daher manche, wie Weingärtner (System des christlichen Thurmbaues, Göttingen 1860) in diesen Grabdenkmälern den Ursprung unserer Thürme suchen, während andere sie theils aus dem Orient, namentlich von den muhamedanischen Minarets herleiten, oder sie gar symbolisch deuten wollen. Der Verfasser ist nun keiner dieser Ansichten, obwohl er nicht gerade abgeneigt scheint, die Thürme mit den orientalischen Sitten in Berührung zu setzen, sondern hat „auf die Frage nach dem Ursprung der Thürme keine andere Antwort, als die, dass sie bei den Christen stets Glockenthürme gewesen sind" (S. 52). Wir begnügen uns, aus der gelehrten Abhandlung nur dies wenige auszuheben; wen die Thürme, deren Geschichte und was sonst dazu gehört, interessirt, wird in derselben ein reiches Material und nicht unannehmbare Ansichten finden.

---

*) Derselbe Gelehrte edirte bald nach jenem Aufsatze: Neue Beiträge zur alten Geschichte und Geographie der Rheinlande. Erste Folge. Düsseldorf 1860. S. 120. 8., mit einem Plane der Rheinlande von Nymwegen bis Xanten — eigentlich eine Fortsetzung und Erweiterung der im J. 1844 erschienenen Beiträge u. s. w. — ein für die Topographie jener Gegenden wichtiges Werkchen; Prof. Fiedler bespricht dasselbe in Bonn. Jahrb. XXX 234; wir wünschen, dass es bald fortgesetzt werde.

Indem wir hiermit die Aufsätze des ersten Theils der Jahrbücher „Geographie und Geschichte“ erwähnt haben, wenden wir uns zum zweiten viel umfassenderen und weit wichtigeren Theile, welcher „Denkmäler“ bespricht; wir können aber weder aller Aufsätze, noch aller Denkmäler oder Erklärungen derselben gedenken; wir wollen nur versuchen, nach einzelnen Rubriken eine kurze Uebersicht vorzulegen. Zunächst möge der ältesten Denkmäler, der keltischen, Erwähnung geschehen. Es vergeht kein Jahr, wo nicht neue keltische Gottheiten aufgefunden werden, und wiewohl man desswegen eine Zusammenstellung aller keltischen Gottheiten fast etwas verfrüht ansehen möchte, wünschten wir doch, dass de Wal's Mythologia septentrionalis (v. 1847) eine neue Auflage oder besser einen neuen Bearbeiter finden möchte, wie denn Becker, Prof. in Frankfurt, schon lange ein solches Werk versprochen hat. Von demselben finden sich hier zwei Beiträge zur römisch-keltischen Mythologie (XXVI, 76—108; XXVII, 75—82). Im ersteren werden einmal die dii patres besprochen, welche neben den deae matres in den keltischen Ländern sich vorfinden; ihrer kennt der Verf. 11, von denen einige dunkel sind, wie überhaupt in diesem Götterwesen noch manches näherer Aufklärung bedarf. Sodann beschreibt der Verf. 8 Denkmäler der reitenden Matronen, deren Abbildung wir beigefügt wünschten. Aus den folgenden Beiträgen erwähnen wir noch den neuen Gott Lenus Mars, wobei nur auffallend bleibt, dass gegen die Gewohnheit der fremde Name dem römischen voransteht. — Zur keltischen Mythologie gehört auch die „dea Arduinna“ von Prof. Braun in Bonn (XXIX, 65 mit Abbildungen); bei Düren ist im J. 1859 folgende Inschrift aufgefunden worden:

DEAE. ARDBI
N͡NAE. T. IVLI
VS. AEQVALIS
S. L. M

worin B wie auch anderwärts für V steht; denn noch eine Inschrift hat Deana Arduinna (de Wal, myth. 20 — eine andere ebendas. 21 ist falsch gelesen); der Verf. unterscheidet zwischen Diana Arduinna und dea Arduinna, indem er in der letzteren eine Waldgöttin erkennt, was die auf der Inschrift abgebildeten Bäume erhärten soll. — Dass schon im Alterthum eine Inschrift wiederholt, erneuert oder vervielfältigt wurde, zeigt ein Fund bei Brohl, wo neben einem Votivstein des Hercules Saxanus ein gleich grosser Stein gefunden wurde, auf welchem die nämlichen Buchstaben mit ganz feinen rothen Strichen für den Steinhauer vorgezeichnet waren (vgl. Braun ebendas. 125).

Die römischen Inschriften und Denkmäler finden natürlich, als die Mehrzahl der vorhandenen, grössere Beachtung und Betrachtung, so wie auch vielen Orten neuer Zuwachs zu verdanken ist; wir heben das Wichtigere heraus. Zuerst zieht unsere Aufmerksamkeit

auf sich die richtige Deutung einer Kölner Inschrift durch Chassot v. Florencourt in Berlin, welcher in dem Worte negotiator sellasiarius — worin man bisher einen Stuhlhändler verstehen wollte — das nicht sehr ungewöhnliche Wort seplasiarius ersah, wie nach einer Strasse in Capua die unguentarii hiessen, so dass es ebenfalls einen Salbenhändler bedeutet; wir brauchen hierbei nicht an einen Schreibfehler des Steinhauers zu denken, sondern meinen, das seplasiarius durch Assimilation des l leicht wie sellasiarius lautete. — Eine Erzstatuette des Priapus, gefunden 1857 in Bonn, wo der Gott den vorderen Theil seines langen Kleides aufhebt, nicht blos um Früchte hier wie in einem Schurze zu tragen, sondern damit auch sein eigenthümliches Attribut zum Vorschein kommt, und eine Marmorstatuette der Diana, bei Bertrich gefunden, wie sie als Jagdgöttin neben einer Hindin heranläuft, welche der Hund eben anfasst, geben Prof. O. Jahn in Bonn (Jahrb. XXVI 45 und XXIX 78 mit Abbildungen) Gelegenheit zu gelehrten Erörterungen und vielfachen Vergleichungen mit ähnlichen Denkmälern. — Einer nicht minder gelehrten und scharfsinnigen Deutung durch Prof. Welcker in Bonn erfreut sich ein in Köln gefundener gläserner Becher, auf welchem der Menschenschöpfer Prometheus und die vier Japetiden abgebildet sind, mit den Namen *ΠΡΟΜΗΘΕΥΣ* u. *῾ΥΠΟΜΗΘΕΥΣ* (sic statt Epimetheus) und dem sonst nicht vorkommenden Worte *ΑΝΘΡΩΠΟΓΟΝΙΑ* (XXVIII 54 mit Abbild.; vgl. auch dessen schöne Erklärung eines Karneols „capaneus“ XXIX 112 mit Abbild.) Ferner der berühmte Sarkophag in Aachen „Raub der Proserpina“ von Käntzeler in Aachen (XXX 193). — Hier berühren wir noch mit einem Worte die Deutung der bronzenen Statue von Lüttingen durch Prof. Fiedler in Wesel, wovon wir bei Gelegenheit der Abhandlung Prof. Braun's über denselben Gegenstand schon in diesen Jahrbüchern 1859 55 gesprochen haben; seitdem die Statue in Berlin ist, hält man sie für den bonus eventus oder für den novus annus, vgl. Gerhard, Arch. Zeitschr. 1860. S. 137.

Die meiste Berücksichtigung finden gewöhnlich in diesen Jahrbüchern die Inschriften, indem sowohl frühere eine genauere Mittheilung oder eine bessere Erklärung erhalten, oder indem die neu aufgefundenen hier fast zuerst veröffentlicht werden. Wir wollen der letzteren zuerst gedenken. In diesen Jahrbüchern 1857 S. 120 haben wir eine damals bei Remagen aufgefundene Inschrift aufgeführt und für die 4. oder 5. Zeile

MERCVRIO AM
BIOMARCIS MIlites*)

die richtige Deutung gezeigt, indem wir in dem Wort AMBIOMARCIS nicht Matronen erkennen wollten, sondern AMBIOMARCI sacrum lasen, so dass das unbekannte Wort Beiwort des Mercur sei; da

*) Dort ist der Druckfehler BIOMARVS, der aber schon durch den Text corrigirt wird.

aber die Matronen am Unterrhein so sehr beliebt sind, so wird jetzt (XXVI S. 116) vorgeschlagen, auf der ersten der oben angeführten Zeilen die Buchstaben AM zu versetzen, so dass es heisse Matronis Abiomarcis, ein missglückter Versuch; wir bleiben bei unserer Deutung. — Aus Kreuznach theilt Pfarrer Heep in Grumbach mehrere neue Auffindungen mit (XXVII 63), darunter ausser zwei Fragmenten eine ara, die dem Mercurius und der Maia gewidmet; weil diese Zusammenstellung sehr selten ist, theilen wir sie mit:

IN. HO. D. D
MERCVRIO
ET. MAIIAE. CA
DVCEVM. ET
ARAM. MASC
LIVS. SATTO
FABER. EX. VO
TO. V. S. L. L
M.

In der 5. Zeile vermisse ich den Vornamen, doch wage ich nicht Marcus Asclius zu lesen; vielleicht fehlt aber wegen der zwei M ein drittes. — Bei einem Funde in Bonn (XXVIII S. 109):

CA ... O. VI
ALI. MIL. LEG. I. M
EPTIMIA

wird der legio I. Minervia ein neuer Beiname Septimiana zugelegt, was sehr misslich ist; da Zeile 3 vorne mehr als ein S zu fehlen scheint, so wird die Deutung anders sein; auch müsste es Septimia heissen, wie Claudia, Ulpia und eine cohors Septimia in Period. Blätt. 337 u. s. w. — Wir übergehen andere neu aufgefundene Inschriften, wie zu Andernach XXVI 156, Bertrich XXVIII 109 (die Mittheilung ist unsicher; wir wünschen Genaueres, vgl. XXIX 170); zu Bonn XXVII, 161; zu Calcar XXX 228; Cöln XXVIII 88 (auf einer erscheint ein EQ. ALAE. SVLP. i. e. Sulpiciana nach Düntzer a. a. O.; doch bei Grut 355. 6 steht ALAE SVLPIC .. E wie auch Becker Jahrb. XXIX 182 bemerkt), und XXX 122 (wo ein tabularius castrensis vorkommt); zu Grimmlinghausen XXVI 202 u. s. w. Kleinere Sachen, wie Fragmente, zu Homburg, Niederbieber, Zülpich u. s. w.; Münzen an vielen Orten. Auch von auswärts schöne Mittheilungen, wie über Pola in Istrien (XXVIII 145), 8 Meilensteine aus Braga in Portugal (von Bellermann in Bonn XXIX 137); endlich griechische Inschriften aus Spanien vom inzwischen verstorbenen Professor Osann in Giessen (XXVI 133). — Die wichtigsten Funde aber sind bei Bingen auf der linken Seite der Nahe innerhalb einiger Jahre gemacht; da sie bisher zerstreut bekannt gemacht wurden, wollen wir sie hier zusammenstellen.

1) IVLIA. QVINTIA. ANN. XL. TI. IVL
SEVERVS. ANN. XXV. H. S. S
TI. IVL. EVNVS. CONIVGI. FILIO POSVIT

2) HYPERANOR. HYPERANO
RIS. F. CRETIC. LAPPA. MIL. CHO
I. SAG. ANN. LX. STIP. XVIII
H. S. E

Lappa ist eine Stadt in Kreta, deren sagittarii berühmt waren, vgl. Liv. 37, 41.

3) TIB. IVL. ABDES. PANTERA
SIDONIA. ANN. LXII
STIPEN. XXXX. MILES. EXS.
COH. I. SAGITTARIORVM
H. S. E

Ueber die Worte Pantera und Sidonia ist man nicht einig; der eine, Major Schmidt XXVIII 80, hält das erste für einen Beinamen „der Panther“, zweifelt aber selbst daran; Becker in Frankf. für einen Zunamen, wie ABdis; beide, wie auch Rossel in Period. Blätt. 311 Sidonia für die wenig bekannte Stadt in *Troas*; ich möchte in Pantera den unbekannten Namen einer Stadt suchen, die hier Sidonia heisst, weil sie bei Sidon in Phönizien lag (auf welche Stadt Freudenberg XXVIII 85 unsere Inschrift beziehen möchte), oder vielleicht in Kreta selbst, wo wenigstens ein Kydonia erscheint. — EXS wollte man Anfangs für exsignifer halten, sah aber bald, dass es die nicht seltene Form der Präposition ist. — Diese drei Steine wurden im Oktober 1859 gefunden. Im Juli 1860 fand man

4) BREVCVS BLAEDANI
MILES. EX. COH. I. PANNO
NATIONE. BREVCVS
AN. XXXVI. STIP. XVI. H. S. E. H. P

Ueber das Ende von V. 1 ist einiger Zweifel, ob das Wort *Blaedani* oder Blaedari oder Blaedaki hiess; letzteres gefällt wegen des K nicht, das sonst nicht hier vorkommt. Die coh. I Pannoniorum erscheint hier zum erstenmal am Rheine. Dieser Stein, 24″ hoch, 32″ breit und 11″ dick, wurde in der Nacht zum 28. Juli aus dem Eisenbahnhofe gestohlen!

5) D M

	POC	VRONIE. PAT	
1)	TE. FI	LIE. ET. FIRMI	2)
	NIO.	SINTO. CF	
	NERO	IVTORIA	
3)	BODIC	MATER	4)
	DE SVO	VAPOSIT	

in vier Steinen, die vielleicht nicht alle zusammengehören; Roml a. a. O. nimmt zwischen den Steinen eine Lücke von 4—5 Buchstaben an, was noch schwieriger ist. Gehören sie zusammen, wie Major Schmidt meint, so ist mir nur in V. 4. das Wort SINTO unklar; die Inschrift ist: Diis manibus Pocuroniae Pattae filiae et Firminio Sinto (?) Cai filio Neroni Adjutoria Bodica mater de suo viva posuit. Diese Inschrift scheint mir in eine spätere Zeit zu gehören; auch sie wurde gestohlen.

6) BATO. DASANTIS. FIL
NATIONE. DITIO. MIL. EX
COH. IIII. DELMATARVM. A
NN. XXXV. STIPENDIOR. XV
H. S. E. H. P

Im Septbr. gefunden:

7) ANNAIVS. PR. AVAI. F. DAVERZVS
MIL. EX. COH. IIII. DELMATARVM
ANN. XXXVI. STIPEND. XV
H. S. E. H. P

Die Ditiones und Daverzi sind Völkerschaften des benachbarten Liburnia; die Lesart bei Plin. IV 22 Daorizi ist nach vorliegender Inschrift zu ändern.

Im Oktober gefunden:

8) SOENVS. ASSENIONIS
F. MIL. EX. CHO. T. PANNONI
ORVM. ANN. XXXV. STIP.
XVII. H. S. E.

Keine dieser Steinschriften hat eine Zeitangabe, wie sie bei Grabsteinen gewöhnlich fehlt; auch wissen wir anderwärts nicht mit Gewissheit, wann die einzelnen Truppentheile, die hier erwähnt sind, am Rheine lagen. Die Steine scheinen mir nicht vor das Ende des zweiten Jahrhunderts zu gehören. Einige haben schöne Skulpturen. — Auch kleinere Sachen mit Aufschriften sind gefunden worden, ein dolium mit LGAX (was aber nicht legio XV bedeutet, sondern ein Maass anzeigt); Lanzen mit MOGVF; IVCARI, d. h. Lucari; IADV; Schälchen mit PACATVS; MECO. F; ANN; ANANO; OFPRIMA; und endlich ein Salbgefäss ΠPACHOY. — Wenn XXVIII 87 die Bitte steht: „diese Monumente dem Museum vaterländischer Alterthümer zu Bonn als dem würdigsten (!) Aufbewahrungsort einzuverleiben", aber XXX 219 angezeigt wird, „dass der Vorstand des antiq.-historischen Vereins für Nahe und Hunsrücken dieselben nach Kreuznach bringen liess": so sind wir mit beiden unzufrieden. Die bei Bingen gefundenen Denkmäler gehören nach Bingen, und wenn hier kein Platz oder Sein ist — doch hat sicher die Realschule oder das Rathhaus Raum gehabt — so gehören sie nach Mainz. Wenn auch leider durch einseitige Bestimmung ein Theil

von der Stadt Bingen längst, d. h. seit dem deutschen Bunde, vom ganzen Körper abgerissen ist: so sollte man doch, was aus alter Zeit herüberragt, nicht noch weiter trennen! — Es wird nicht angegeben, was der Bonner oder Kreuznacher Verein wegen der gestohlenen Inschriften gethan hat; wo sind sie jetzt? — Wir übergehen, was über längst bekannte Inschriften zum Theil werthvolles vorgebracht, wie von Becker, Braun, Freudenberg, Grotefend, Janssen, aus'm Werth u. a. Auch andere Alterthümer werden besprochen, so zeigt Fiedler, dass die metallenen zum Theil kostbaren Verzierungen in keltischen und germanischen Gräbern nicht Kronen seien, wie man vielfach meinte, sondern Beschläge von Kübeln.

Die Alterthümer der Geschichte des Mittelalters werden wie gewöhnlich auch in diesen 5 Heften selten besprochen; man vergl. Käntzeler über den Pinienapfel in Aachen XXVII 101 (vielleicht ist er römisch); Braun über den Mäusethurm bei Bingen XXIX 129 (Maus heisse Zeughaus von mus, muscium; gewöhnlich wird der Name von Mauth hergeleitet); A. d. Noüe in Malmedy über eine Inschrift aus dem 12. Jahrhundert zu Schwarzrheindorf (XXX 186, in französischer Sprache! — wirklich französisch?) — Als ich von einem Mitglied der Akademie zu M..., einer ehemals deutschen, nun längst französischen Stadt, um eine Abhandlung für die dortigen Mémoires angegangen wurde: war die Bedingung, sie müsse französisch oder lateinisch sein; ich wählte die letztere Sprache — wir Deutsche geben immer den Fremden nach, leider!)

Indem wir die Literatur, welche passende Bücher bespricht, übergeben, heben wir aus den zahlreichen Miscellen nur Einiges heraus. Zu den bedeutendsten Funden am Rheingebiet gehören die phalerae, die zwischen Gelduba und Asciburgium ausgegraben wurden (vgl. XXVII 155); sie sind von getriebenem und vergoldetem Silberblech; auch der Name des Inhabers T. FLAVI. FESTI ist angegeben; bisher hat man die gleichen phalerae fast nur auf Steindenkmälern gekannt, wie Dr. Rein *) ausführlich erklärt. — Endlich was wir in diesen Jahrbüchern 1858 S. 411 voraus andeuteten, wurde der Rheinzaberner Betrug entdeckt, so dass die eifrigsten Vertheidiger jetzt die Fälschung zugeben und seitdem nichts von Bedeutung mehr gefunden wird: es wurde nämlich am 4. Juli 1860 ein römisch-deutscher Kaiser zu Pferd, fast im Krönungsschmucke, mit lockiger Perücke, Stülpstiefeln und Spornen und der Aufschrift ANTONVS VS AG, ein Thronrelief zum Ankauf in mehreren Exemplaren als neuester Fund vorgelegt; das hat endlich die Augen geöffnet, wiewohl der Maurer Kauffmann daselbst, den ich im Nov. vorigen Jahres sprach, ganz keck die Stelle zeigt, wo er unter römischen Scherben den

*) Derselbe hat später in den Annali des Arch. Instit. zu Rom hierüber eine lateinische Abhandlung edirt: De phaleris et de argenteis earum exemplaribus haud procul Calone et Asciburgio Romanorum castellis apud Laversfort a. 1858 repertis scripsit A. Rein. Romae 1860. (Annal. XXXII S. 161—204, mit 2 Tafeln Abbild.) Sie verdient eine weite Verbreitung.

deutschen Kaiser fand (vgl. Braun XXX 271). — Dass die kostbare Sammlung von Houben in Xanten, an der noch kurz vorher ein Diebstahl verübt wurde (XXVII 142), durch Versteigerung nach allen Weltgegenden zerstreut wurde, vernehmen wir mit Bedauern; Gleiches war der Fall mit der werthvollen Sammlung der Fr. Mertens-Schaaffhausen (XXVII 84). Nicht Xanten, nicht das reiche Köln, nicht das gebildete Preussen that Schritte, diese Sammlungen dem Lokale, dem sie gehören, zu erhalten!

Wir reihen an:

Publications de la société pour la recherche et la conservation des monuments historiques dans le grand-duché de Luxembourg etc. XIV 1858, LI u. 181 S. mit 4 Tafeln; XV 1859, XLII u. 224 S. mit 7 Tafeln. 4.

Der Luxemburger wie der Bonner Verein lassen kein Jahr vorübergehen, ohne eine werthvolle Gabe ihren Mitgliedern zu übermachen; ihre Werke haben gewöhnlich auch viele Aufsätze, welche allgemeinen Werth haben, daher wir zeitweise diese — vor den Abhandlungen anderer Vereine, welche mehr dem lokalen Interesse sich hingeben — hier besprechen. Doch obige zwei Bände enthalten weniger Allgemeines, als die früheren, daher wir kurz sein können. Die vielen Münzfunde, namentlich in der Gemeinde Burscheid (XIV 166) haben den gelehrten Prof. Engling auf eine Untersuchung geführt, „die Epoche der sogen. 30 Tyrannen, eine Sturm- und Drangzeit für das Luxemburger Land (XV 165—179), worin gezeigt wird, wie grosse Bedrängniss zwischen den Jahren 260—270 in dem Luxemburger Land herrschte, wo die Sueven, Franken und Allemannen in Gallien einfielen und die Regierung der 30 Tyrannen die Verwirrung vermehrte. Das Land wurde damals vielfach von den Barbaren durchzogen und mehrfach verwüstet, so dass überall augenblickliche Flucht stattfand, und keine Rückkehr der nämlichen Einwohner erfolgte; daher finden sich aus jener Zeit so viele verscharrte und verborgene Münzen; dagegen wenig Denkmäler, wiewohl Gallienus einige Orte befestigt zu haben scheint. Dieser Aufsatz ist für die römische Geschichte nicht ohne Interesse. — An die Münzen reihen sich auch andere Funde, wie ein kleiner Mann in Bronze, zum Theile schöne Gefässe u. a. (jedoch ohne Inschriften), wie Architekt Arendt und Prof. Namür aufzeichnen (meist mit Abbildungen). — Den Uebergang von der römischen Zeit macht „Maria im Wald zwischen Allteien und Hersberg und die durch sie verdrängten Nehalennien“ von Prof. Engling (XV 181—198 mit 3 Tafeln Abbildungen). Wie anderwärts die heidnischen Götter dem christlichen Kultus Platz machten: so scheint auch ein uraltes Marienbildchen in einem fast 600 Jahre alten Baum am erwähnten Orte auf einen heidnischen Gottesdienst hinzuweisen; und da in jener Gegend vor allem die Nehalennia hohe Verehrung fand, und sie auch, wie manche Abbildungen nachweisen, ein Kindlein im Schoosse trägt:

so mögen wir dem Verfasser zwar zugeben, dass an jenem Platze oder bei jenem Baume ursprünglich die Nehalennia verehrt wurde: ob bis in das 13. Jahrhundert das Heidenthum im Ardennenwald noch Spuren aufzuweisen hatte, wie nach M. F. J. Müller S. 184 angegeben wird, möchten wir bezweifeln, wiewohl wir zugeben, dass mancher Gebrauch, manche Ansicht jetzt noch an das Heidenthum der Römer oder Germanen erinnern kann. Wenn der Verf. nun weiter zeigt, dass schier alle bisherigen Erklärungen der Nehalennia irrig seien: mögen wir ihm dieses auch gerne zugeben. Wenn er aber sagt: „die Nehalennien sind wahre Muttergottheiten oder matres, Lebensgöttinnen, deren Attribute, Brüste, Kind, sitzende Stellung, einfacher Faltenwurf, Ernst und matronenhaftes Aussehen sie vollkommen tragen; diese matres sind aber zugleich auch Göttinnen des Todes oder Uebergangs in andere Seinsweisen, daher die Symbole des Todes Pferd, Hund, Rabe u. s. w.“, und weiter: „die Nehalennien, welche Beinamen Epoina, Ardoina, Resmuta, Sirona oder andere sie auch mögen geführt haben, — sind den Matronen oder Muttergottheiten oder trevirischen Matres oder Mairen im weiten Sinne beizuzählen“: so können wir dieses nur theilweise billigen, d. h. die Nehalennia mag wie die matres eine Schutzgottheit sein; als matres oder vielmehr mater wurde sie nicht verehrt, da sie nie diesen Beinamen führt, auch nicht im Plural erscheint, wogegen nichts macht, wenn der Verf. meint, dass auch die matres früher in der Einzahl vorhanden gewesen, was nachzuweisen war; denn auf Homer kann man sich hiebei nicht berufen. Auch finden wir hier immer noch das Wort maira, da es doch längst in matra, mater verwandelt ist. Auf jene Verehrung wird auch der Name Hersberg zurückgeführt, da man früher schrieb Heisberg, Heischberg von heischen = fordern, beten (noch bemerken wir, dass auf dem bei Niederwampach gefundenen Nehalennia-Bild der Verfertiger FIDELIS FECIT angegeben ist). Gewöhnlich wird der Name von Hirsch hergeleitet, wie im XIII. Jahrbuche p. 28 Herr de la Fontaine thut, dessen etymologische Ableitungen der Luxemburger Ortsnamen in den vorliegenden Bänden zu Ende geführt werden.

Unter den Abhandlungen über Kirchen u. a. heben wir eine von allgemeinem Inhalt hervor: „Unsere Kirchthurm-Kreuze“ von Architekt Arendt, worin derselbe 84 verschiedene Kreuze von den Kirchthürmen nur im Luxemburgischen aufzählt und abbildet (XIV 208—15 nebst Tafel IV), „eine für jeden Kunstfreund anziehende und genussreiche Arbeit“, nicht blos für den Verfasser, wie er S. 215 bekennt. — Auch in die neuere Zeit streift der Verein über, indem z. B. Kaplan Breisdorff das Leben des Georg von Eyschen (XIV S. 144—165) beschreibt, welcher als Almosenier des Bischofs von Verdun und Domherrn in Köln vergebens sich bemühte, dass Ersteres durch den westphälischen Frieden an Frankreich nicht abgetreten würde. Er lebte fortan in Köln, wo er schöne Stiftungen hinterliess, auch literarisch sich hervorthat.

Unter den vielen Schriften über römische Alterthümer, welche in den letzten Jahren erschienen sind, zeichnet sich am rühmlichsten aus:

Illustrations of Roman London, by Ch. Roach Smith. London: printed for the subscribers, and not published. 1859. IV u. 177 S. mit 41 Tafeln und vielen Abbildungen im Text. gr. 4.

Der berühmte Engländer Ch. Roach Smith, der auch um die deutschen Alterthümer sich wesentliche Verdienste erworben hat, indem er bei vielen Reisen auf dem Continent überall, also auch in Deutschland, namentlich am Rhein, Untersuchungen anstellte, die Museen besuchte, Abbildungen sich machte und viele Denkmäler in seinen Collectanea antiqua auf eine gelehrte Weise besprach, hat nun, wie früher schon andere englische Städte, z. B. Rigborough, Riculwer etc., so jetzt London's römische Zeit in einem Prachtwerk besprochen, wie keine andere Stadt ein ähnliches aufweisen kann, indem sämmtliche bisher dort aufgefundene römische Denkmäler, grosse und kleine jeder Art, nicht nur beschrieben, sondern auch grösstentheils abgebildet sind. Nach einer allgemeinen Einleitung stehen zuerst die Inschriften, mit Erklärungen, wobei nicht selten auf ähnliche in Deutschland Rücksicht genommen wird, wie bei den matres (wobei wir wiederum pag. 44 das leidige MAIRABVS finden); von ihnen sind einige Denkmäler ohne Inschriften. Ebenso die jetzt folgenden Mosaikfussböden, deren einige recht schöne Farben zeigen; besonders der im Jahre 1803 in der Leadenhall-Strasse unversehrt aufgefundene Boden, wo ein Bacchus mit einer Flöte auf einem Panther sitzt. Auch Bronzesachen zeichnen sich aus, so eine kolossale Hand von 13 Zoll (wir haben in Mainz dazu einen Fuss). Unter den Bronzefiguren erwähnen wir einen Mercur, einen Priester der Cybele (Taf. 16 u. 17); schön ist auch Jupiter (? auf der folgenden Tafel; doch fehlt Haupt und rechter Arm); auch ein Bogenschütze im Begriff den Pfeil zu entsenden, doch fehlen Bogen und Pfeil, verdient Beachtung (Taf. 20), wie auch kleinere Dinge, die zwischen dem Text abgebildet sind. — Wie anderwärts, so sind auch in London immer viele Töpfe aufgefunden worden; wir sehen hier manichfache Abbildungen, z. B. schöne Schüsseln wohl erhalten mit Bildwerk, von terra sigillata und anderem Stoffe; S. 88 werden die (55) potters Namen aufgeführt, welche usually upon the handles of the London examples eingedrückt sind, und auf der folgenden Seite 50 potters names on the mortaria. Dr. Fröhner kann hier sein Verzeichniss der Töpfennamen stark vermehren; unbekannt war uns folgender Ausdruck: LVGVDV. FACTV, d. h. Lugudum factus (vielmehr factum sc. mortarium), wie der Verfasser erklärt; da wir einen Ort auf einem Topf nicht angegeben finden: so wird Lugudus ein Töpfer sein, wie denn LVGVDI. F vorkommt. Einige scheinen nicht gut gelesen, z. B. der Verf. giebt MVN (?) MELISSAE; hier ist V ein umgestürztes A, also wozu das Fragezeichen; S.

VENNR ist gleich dem vorausgehenden SVENNR. Dass die Punkte nicht in der Mitte stehen, berührt unangenehm, findet sich aber auch manchmal bei den Inschriften, wie S. 27, 41 etc. Gleiches gilt von dem Verzeichniss der Namen, welche auf Samischen Gefässen London's vorkommen; dasselbe enthält auf etwas über 5 Seiten 680 Namen, freilich viele in mehrfachen Formen, doch im Ganzen 600 verschiedene Töpfer. Diese Namen sind besser gelesen; hie und da zweifelt der Verfasser mit Unrecht, wie z. B. ob es AMARILIS oder AMABILIS heissen soll; ONATIVI (?) ist Oh. NATIVI; OPPRIN wird OF PRIMI heissen; auch meine ich, dass ROFFVS und ROPPVS ein Name wäre, nämlich der letztere; auch VECETIM wird dem folgenden VEGETI. M gleich sein; AGVIT wird zu AQVITani gehören; BENNICI. M steht zweimal; LVTAFVS ist das vorausgehende LVTAEVS u. s. w. Als Vergleichung werden 141 Namen von Douai aus Caumont bullet. monumental beigefügt. Bei beiden Sammlungen sind die verbundenen Buchstaben nicht angemerkt; auch ist keiner dieser Stempel abgedruckt; manche würden dann deutlich sein. — Hierauf werden die Thonstatuetten, die Ziegel (mit der Inschrift PRB. LON oder ähnlich, was prima (cohors) Brittonum Londini erklärt wird), die gläsernen Gefässe besprochen — letztere nicht übel. — Unter den Toilettengegenständen finden wir keine besonders ausgezeichnete Spange; dagegen guterhaltene Sandalen, früher am Rheine eine Seltenheit. Endlich Geräthschaften aller Art im Krieg und Frieden, für Stadt und Land u. s. w. mit vielen Abbildungen, manches ausgezeichnete; zuletzt die Münzen in Kupfer und Gold und Silber, letztere von Pompeius bis Honorius, ebenfalls mit vielen Abbildungen. Dies der kurze Inhalt des Prachtwerkes, wodurch sich der gelehrte Verfasser ein neues Verdienst um die Alterthumskunde Englands erworben hat. Noch ist zu bemerken, dass dies Werk im Buchhandel nicht zu haben ist, sondern eigentlich nur für die Subscribenten erschienen ist, deren Namen, an 350, aufgeführt sind. — Ob in irgend einer Stadt Deutschlands ein ähnliches Unternehmen dieselbe Betheiligung fände?

Klein.

Nr. 45. HEIDELBERGER 1861.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Minos. Ueber die Interpolationen in den römischen Dichtern, mit besonderer Rücksicht auf Horaz, Virgil und Ovid. Von O. F. Gruppe. Leipzig. Druck und Verlag von B. G. Teubner. 1859. XX und 584 S. in gr. 8.

Das vorstehende Werk wird, als eine in ihrer Art merkwürdige Erscheinung jedenfalls die Aufmerksamkeit der Kritik, deren Aufgabe die Wiederherstellung der Texte der alten Autoren in ihrer ursprünglichen Gestalt bildet, in nicht geringem Grade erregen, selbst da, wo die dem Werke zu Grunde liegende Tendenz und die daraus hervorgegangenen Ergebnisse von vorneherein auf den entschiedensten Widerspruch stossen, wie diess wohl bei allen denjenigen Kritikern zu erwarten steht, welche die positive Grundlage noch nicht völlig aufgegeben haben und einem rein subjectiven und negativen Verfahren in der Behandlung der alten Texte nicht ganz verfallen sind. Es beschäftigt sich nämlich dieser Minos mit der Texteskritik der römischen Dichter und zwar zunächst derjenigen, welche schon in der alten Römer Zeiten, seit dem ersten christlichen Jahrhundert auf den Schulen gelesen, dann auf das Mittelalter übergegangen und so auch jetzt wieder für unsere gesammte wissenschaftliche Bildung ein wesentliches Element, ja die Grundlage derselben ausmachen.

„Aber — so schreibt der Verfasser S. VI — die Werke der römischen Dichter sind übersäet mit grösseren und kleineren Flickwerken der störendsten Art, dann aber auch hat man ganze Gedichte und Bücher untergeschoben, von denen auffalland ist, dass sie durch zwei Jahrtausende unter so berühmten Namen haben geben können;" es handelt sich hier also um „eine literarische Falschmünzerei der raffinirtesten Art und auch der Ausdehnung nach ganz ohne gleichen": es bedurfte, um einen solchen colossalen Betrug zu entdecken, erst der kritischen Bildung unserer Zeit, um das, was Jahrhunderte, ja Jahrtausende lang verborgen geblieben, zu erspähen. Und das vorliegende Buch ist bestimmt, den Beweis dafür zu liefern, und jene grossartige Betrügerei offen zu legen: obwohl dies in umfangreicher Weise geschehen ist, und das Buch in Folge dessen einen bedeutenden Umfang erhalten hat, so sah sich doch der Verf. genöthigt, noch Manches, ja selbst grössere Partieen, zurückzulegen, die ein hinreichendes Material auch noch für weitere Bände bilden. Und wie dieser Band den Namen des einen der drei Todtenrichter an der Stirne trägt, so würden an der Spitze der weiteren Bände die Namen eines Aeacus und Rhadamantus glänzen; „die drei Richter der Unterwelt mögen dann vereint wirken, hauptsächlich um den durch beinahe zwei Jahrtausende verkannten Dichtern zu ihrem Recht zu verhelfen." (S. XV.)

Wir sind nun in der letzten Zeit allerdings an manches Auffallende auf dem Gebiete der Kritik gewöhnt worden, wenn anders da noch von Kritik die Rede sein kann, wo jeder positive Grund und Boden verlassen oder aufgegeben ist; wir sind, insbesondere bei den lateinischen Dichtern, seit dem

Auftreten Peerlkamp's und Anderer selbst vertrauter mit einer solchen Art und Weise der kritischen Behandlung und auch nachsichtiger geworden: was in diesem „Minos“ vorliegt, lässt aber diess Alles weit hinter sich zurück, und mag schon aus diesem Grund ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit sein. „Die Uebertreibung jeder Wahrheit, sagt der Verf. S. X, wird wieder Unwahrheit“: wir glauben, das vorliegende Buch kann in seinem Inhalt einen Beweis für die Richtigkeit dieses Ausspruches liefern.

Wenn man erwägt, wie schon im ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung Horatius und Virgilius, um nur diese zu nennen, in den Schulen der römischen Jugend gelesen, wie die gelehrten Schulmänner jener Zeit, mit der grössten Sorgfalt den Bestand des Textes der in den Schulen gelesenen Dichtungen überwachten, wie sie die für den Gebrauch bestimmten Exemplare mit der grössesten Gewissenhaftigkeit revidirten und die genaue Durchsicht durch ihre Unterschrift beglaubigten; wenn wir weiter erwägen, mit welcher gleichen Sorgfalt man in den nachfolgenden Zeiten, zumal in dem Zeitalter der unter den Karolingern wieder aufblühenden römischen Literatur, bemüht war, die aus der älteren Zeit damals noch erhaltenen, von jenen Grammatikern durchgesehenen Exemplare zu copiren und so diese Dichtungen in ihrem wirklichen Bestande unverkümmert der Nachwelt zu überliefern, so wird schon von vorneherein jede Möglichkeit, in den Text dieser alten Dichtungen ganze Verse, Strophen, ja ganze selbständige Lieder einzuschieben und für Werke der alten Dichter fälschlich auszugeben, undenkbar sein. Eine solche Fälschung und ein solcher Betrug wäre gar nicht möglich gewesen, indem die Entdeckung der Fälschung dieser selbst auf dem Fusse nachgefolgt wäre: für so dumm werden wir doch in der That jene alten Schulmänner und Kritiker nicht halten dürfen, um ihnen derartige Entdeckungen abzusprechen, wir werden ihnen eben so wenig derartige bald zu entdeckende Versuche der Fälschung zutrauen dürfen, auch wenn wir sie für minder gewissenhaft halten wollten, als sie es in der That waren. Die Sorgfalt, mit der unsere Nation die Werke ihrer grossen geistigen Heroen, eines Schiller und Göthe, überwacht, kann in der That nicht grösser sein, als diejenige gewesen ist, welche jene alten Grammatiker für die Bewahrung des Textes der von ihnen nicht minder verehrten Dichter der classischen Zeit, eines Virgilius und Horatius, an den Tag gelegt haben. Schon aus diesem Grunde können wir an keine Interpolationen grösseren Umfangs glauben, so wenig es uns auch einfallen kann, einzelne Verderbnisse des Textes, wie sie im Laufe der Zeiten durch die Abschreiber veranlasst worden sind, in Abrede zu stellen. Und wahrhaftig, die Kritik hat hier noch einen grossen Spielraum, auf dem sie sich auch nach dem Vorgang eines Bentley mit Erfolg bewegen kann, damit es ihr gelinge, die Werke der alten Dichter in einer durchweg gereinigten und fehlerfreien Gestalt uns vorzuführen.

Wir haben damit unsere Ansicht offen und bestimmt ausgesprochen: wir stehen auf einem total entgegengesetzten Standpunkt, der uns die Ergebnisse, zu denen der Verfasser auf einem andern, einem rein subjectiven Wege, wie wir es ansehen, gelangt ist, in einem ganz andern Lichte betrachten lässt: wir können eben darum nicht weiter in eine Kritik des Einzelnen eingehen, die ohnehin einen Raum in Anspruch nehmen würde, welcher die dieser Anzeige

gesteckten Gränzen bei weitem überschreitet, wenn jede einzelne hier behandelte Stelle eben so von der entgegengesetzten Seite behandelt werden sollte. Eine solche Behandlung würde leicht dann selbst zu einem eigenen, umfangreichen Werke anschwellen. Wir beschränken uns daher in dieser Anzeige — denn etwas weiteres zu geben wird nicht beabsichtigt — darauf, in der Kürze den Inhalt der umfassenden, über fast alle römischen Dichter, zumal die viel gelesenen, sich erstreckenden Untersuchung anzugeben, die immerhin anregend und einladend zu weiterer Prüfung und Forschung der allgemeinen Aufmerksamkeit und Beachtung empfohlen werden kann. Dabei ist die äussere Ausstattung in Druck und Papier eine vorzügliche, die uns selbst da gerne bei der Lectüre verweilen lässt, wo wir den vorgebrachten Behauptungen nicht zu folgen oder beizustimmen vermögen.

Das erste Buch hat in neun einzelnen Abschnitten einzelne Stellen aus Tibullus, Catullus, Manilius, insbesondere aus Virgilius (aus der Aeneide wie aus den Georgicis) zum Gegenstande, in so weit diese als Fälschungen oder fremdartige Einschiebsel aus dem Texte entfernt werden sollen. In noch weit höherem Grade ist diess der Fall im zweiten Buch, das in dreissig einzelnen Abschnitten eben so viele Stellen oder Strophen oder ganze Gedichte aus der Odensammlung des Horatius, unter Anschluss an die gleichartigen Versuche von Peerlkamp, Meineke u. A., und unter weiterer Fortführung und Ausdehnung derselben behandelt. So wird z. B. mit Peerlkamp die Ode III, 8, eben so II, 15, dem Horatius ganz abgesprochen, wegen des leeren und matten Inhalts und der zu Tage liegenden Nachahmung; eben so das Gedicht II, 11, welches jedoch „eine von einer recht geschickten Hand, jedenfalls von einem genauen Kenner Horazischer Kunst" gefertigte Ode genannt wird. Dass bei einem solchen Verfahren äussere Zeugnisse des Alterthums, wie z. B. das des Diomedes aus dem fünften Jahrhundert, keine Geltung erhalten (vgl. S. 74), bedarf wohl kaum einer besondern Erwähnung. Diesen Ausscheidungen ganzer und vollständiger Gedichte reihen sich an die Verkürzungen oder vielmehr Verstümmelungen, wie wir es lieber nennen möchten, welche manche der schönsten Oden erleiden, wie z. B. II, 6, wo die dritte und fünfte Strophe wegfallen u. s. w. Das dritte Buch spricht sich über die verschiedenen Kritiker der Horazischen Gedichte und deren Anschauungen wie Behandlung des Textes aus (Joseph Scaliger, Fr. Guyet, Rich. Bentley, J. Harduin, Jer. Markland u. L. C. Valckenaer, Lessing, Heine, Wolf, Näke, Buttmann). Das vierte Buch wendet sich wieder dem Virgilius zu, und den verschiedentlich in dessen Gedichten, wie der Verf. annimmt, vorkommenden fremdartigen Einschiebseln, wie z. B. die zwei und zwanzig Verse Aen. II, 567—588, oder die versuchten Ausfüllungen von Halbversen.

Das fünfte und sechste Buch haben wieder die angeblichen Fälschungen und Einschiebsel in den Gedichten des Horatius zum Gegenstande, in den Episteln und Satiren wie in den Epoden und (im sechsten Buche) in den Oden, während das siebente Buch die Frage über die Durchgängigkeit der vierzeiligen Strophe in den Oden wieder aufnimmt und in der Weise zu lösen sucht, dass da, wo die Ode nur aus Einer Versart besteht und jede Verszeile der andern gleichlautet, die vierzeilige Strophe als gerechfertigt erscheint (S. 358); es reiht sich daran noch Anderes über alternirende Verse in den Oden,

über Strophenzahl u. s. w., und das Ganze schliesst mit einem neuen Gliederungsversuch des Carmen seculare, als eines Wechselgesanges, aus dem jedoch nicht weniger als sieben Strophen (die 2., 5., 6, 8., 11., 14., 15.) wegfallen, die nicht zu dem Gedicht gehören sollen! Im achten Buch entwickelt der Verf. seine Ansichten über Horatius, als lyrischen Dichter und was damit zusammenhängt, auch des Horatius ästhetische Theorien, namentlich in Bezug auf den Inhalt der Ars Poetica, kommen zur Sprache. Im neunten Buch kommen die Gedichte des Ovidius an die Reihe; auch hier werden zahlreiche und längere Einschiebsel nachzuweisen versucht, so wie die Unächtheit mehrerer auch von Lachmann bereits verworfenen Heroiden (III, VIII, IX, XIII), denen noch die XV. Heroide zugesellt wird, die allerdings zu manchem Zweifel gerechten Anstoss liefert. Im zehnten Buch spricht sich der Verfasser über die bei andern Dichtern (Lucretius, Catullus, Propertius, Plautus, Terentius, Phädrus, Juvenalis) vorkommenden Interpolationen aus und beschliesst dann im eilften seine Darstellung mit einer Erörterung über den Umfang und das Wesen der Fälschung, ihren Verlauf, wie die Zeit, in der sie stattfand, wobei dann auch die Grammatiker, welche die Texte revidirten oder commentirten, wie die Handschriften selbst und deren Verhältnisse besprochen werden. Wir haben unsern abweichenden Standpunkt schon oben angegeben, und können uns nicht weiter hier in das Einzelne einlassen: die Herausgeber und Erklärer dieser verschiedenen Dichter, die hier in das Bett des Procrustes eingezwängt oder ganz decimirt werden sollen, werden schon Gelegenheit finden, sich näher damit zu befassen und in eine Prüfung des Einzelnen einzugehen, wie sie hier, nach dem Umfang und den Gränzen dieser Blätter nicht gegeben werden kann. Wir haben nur die Absicht gehabt, in der Kürze den Inhalt und die Tendenz des ganzen Werkes anzugeben und damit zur näheren Prüfung des Einzelnen aufzufordern. Und diese wird, so hoffen wir, auch nicht ausbleiben. Auf die vorzügliche Ausstattung der Schrift in Druck und Papier ist schon oben hingewiesen worden.

P. Vergilii Maronis opera recensuit Otto Ribbeck. Vol. II. Aeneidos libri I—VI. (Auch mit dem besondern Titel: P. Vergilii Maronis Aeneidos libri I—VI recensuit Otto Ribbeck.) Lipsiae in aedibus B. G. Teubneri. MDCCCLX. 435 S. in gr. 8.

Ueber den ersten Band dieser Ausgabe, welche die Bucolica und Georgica enthält, ist in diesen Jahrbb. 1860 S. 58 ff. berichtet worden: es ist dort die ganze Einrichtung der Ausgabe und das, wodurch sich dieselbe von andern Ausgaben, wie sie in der neuesten Zeit erschienen sind, unterscheidet, näher angegeben, und insbesondere darauf hingewiesen worden, wie es dem Herausgeber darum zunächst zu thun war, einen Text des Virgilius herzustellen, welcher den Vorzug urkundlicher Treue in dem Anschluss an die ältesten handschriftlichen Quellen — also den Codex Mediceus, Vaticanus, Romanus, Palatinus, die Palimpsesten u. s. w. — wie an die Zeugnisse nachvirgilischer Schriftsteller, welche einzelne Verse oder Worte Virgils anführen, zu erreichen sucht; weshalb auch in der beigegebenen Varietas Lectionum eben diese Hand-

schriften vorzugsweise berücksichtigt sind. Mit seltener Genauigkeit und aller Umsicht ist dieses Unternehmen auch in der vorliegenden ersten Hälfte der Aeneis durchgeführt: es folgen hier gleichfalls unter dem Text unmittelbar die Testimonia, d. h. die Anführungen einzelner Stellen Virgils durch spätere Schriftsteller, zumal Grammatiker, äusserst zahlreich und so aufs Neue den Beweis liefernd, welche Bedeutung, selbst für das sprachliche Studium, der Dichter noch in den späteren Jahrhunderten der römischen Kaiserzeit einnahm; darunter die Varia lectio, zusammengestellt aus den oben angegebenen ältesten urkundlichen Quellen, mit Weglassung Alles dessen, was die jüngeren, aus diesen älteren Quellen mehr oder minder geflossenen Handschriften bieten, in einer musterhaften Weise, und in dem herrlichen Druck auf eine Art hervorgehoben, welche den Ueberblick erleichtert und jede Verwechslung verhütet. So sehr auch Virgil's Gedichte in neuester Zeit kritisch und exegetisch behandelt worden sind, ein derartiges Unternehmen, wie es hier ausgeführt uns vorliegt, war bisher noch nicht versucht und auch nicht durchgeführt worden. Dasselbe mag weiter von den schon in der früheren Anzeige berührten, auch diesem Bande beigefügten Auctores und Imitatores (von Waldemar Ribbeck) gelten, in so fern hier in einer tabellarischen Form in erster Reihe die Autores aufgeführt werden, d. h. die Stellen griechischer Dichter, zumal des Homer, wie selbst der römischen Dichter, welche bei jedem einzelnen Verse von Virgilius nachgeahmt oder berücksichtigt worden sind; in zweiter Reihe unter der Aufschrift Imitatores erscheinen alle die zahlreichen Stellen späterer römischer Dichter, welche Virgil's Sprache und Ausdrucksweise auf irgend eine Weise nachgeahmt oder nachgebildet haben: ein wahrhaftig nicht geringeres Unternehmen, wenn man den Einfluss der Gedichte Virgil's auf die gesammte spätere Dichtung Rom's auch in sprachlicher Hinsicht erwägt, aber von grosser Wichtigkeit in Bezug auf die sprachliche Erklärung dieser späteren Dichter und damit selbst auf die Kritik derselben. Einzelnes wird sich auch hier noch, wie es die Natur solcher Zusammenstellungen mit sich bringt, in der Folge beifügen lassen. Wir übergehen alle die weiteren Folgen, die aus einer solchen Zusammenstellung sich für Virgil und die Erklärung seiner Gedichte, wie für die richtige Auffassung mancher Stellen der späteren römischen Dichter ergeben, und wünschen dem Unternehmen auch von dieser Seite den besten Fortgang und eine baldige Vollendung des Ganzen mit dem noch übrigen zweiten Theile der Aeneis. In der vorzüglichen äussern Ausstattung nach Druck und Papier ist auch dieser Band dem vorhergehenden völlig gleich gehalten.

Hymni Homerici. Recensuit, apparatum criticum collegit, adnotationem cum suam tum selectam variorum subjunxit Augustus Baumeister. (Mit dem Motto: μῆνιν ἄειδε μαθὼν καὶ μῆνιν ἄειδε διδάξας.) Lipsiae in aedibus B. G. Teubneri. MDCCCLX. VIII u. 376 S. in gr. 8.

Der im Jahre 1858 in der Teubnerischen Sammlung griechischer und römischer Autoren erschienenen kleineren Ausgabe der homerischen Hymnen (s. diese Jahrbücher 1859 S. 293. 297) ist nun diese grössere alsbald nachgefolgt, von der hier eben so ein kurzer Bericht erstattet werden soll. Was zuvörderst

den Text selbst betrifft, dessen Feststellung der Herausgeber schon in jener Ausgabe, unterstützt durch die aus Schneidewin's Nachlass ihm zugekommenen Collationen einer Moskauer und Florentiner Handschrift, besondere Sorge zugewendet hatte, so zeigt derselbe nur an wenigen Stellen eine Abweichung von der früheren Ausgabe, wie diess kaum anders zu erwarten war: die Vorsicht, mit der auch hier in Aufnahme blosser Vermuthungen verfahren worden, wird nur zu billigen sein, zumal da in dem beigefügten Commentar, von dem wir sogleich zu reden haben, darauf Rücksicht genommen worden ist. Darin unterscheidet sich jedoch der hier gelieferte Text von dem der früheren kleineren Ausgabe, dass diejenigen Verse, welche der ursprünglichen Fassung fremd erscheinen und als späterer Zusatz oder als Einschiebsel betrachtet werden sollen, aus dem Texte ganz ausgeschieden und unter demselben mit etwas kleinerer Schrift gedruckt stehen; darunter befindet sich die Zusammenstellung der Varietas lectionum aus den benutzten Handschriften nebst den Hauptabweichungen von den Ausgaben eines Ruhnken, Hermann, Franke u. A. Zu den benutzten Handschriften gehören ausser den drei, zuletzt von Coraes (für Matthiä) verglichenen Pariser Handschriften die von Keil zunächst für Schneidewin gemachten Collationen einer Mailänder und einer Florentiner Handschrift (Laurentianus), wie der von Schneidewin selbst auf das sorgfältigste verglichene Moskauer Codex, dessen Vorzüge der Herausgeber bereitwillig anerkennt, ohne jedoch darüber auch die Mängel zu verkennen, die dieser Handschrift kaum einen entschiedenen Vorzug vor den übrigen zuweisen, vielmehr auf eine mit diesen gemeinsam verlorene Quelle zurückweisen, die aber selbst schon eine ziemlich unreine, durch Fehler entstellte und selbst verstümmelte gewesen sein muss, wie der Herausgeber S. 98 näher ausgeführt hat: er schliesst seine Erörterung mit der trostlosen Versicherung, dass schwerlich noch je solche Handschriften sich würden auffinden lassen, in welchen diese Hymnen „emendatiores necdum pristino nitore destituti" sich vorfinden. Wenn es daher, unter solchen Verhältnissen einer vielfach entstellten und verdorbenen handschriftlichen Ueberlieferung, die Aufgabe der Kritik sein soll, über diese Verderbnisse hinaus auf dem Wege der Vermuthung, mit einigem Grade von Sicherheit, vorzuschreiten und einen lesbaren, der ursprünglichen Form sich wenigstens annähernden Text zu liefern, so wird auch diese Aufgabe erschwert durch die Frage nach dem Ursprung, nach dem Wesen und Charakter dieser Hymnen selbst. Der Herausgeber, indem er die Zeugnisse des Alterthums für die Existenz dieser unter Homer's Namen gehenden, schon im dritten Jahrhundert v. Chr. jedenfalls bekannten, wenn auch von den Alexandrinern minder beachteten Liedersammlung aufführt, schliesst sich im Ganzen der von Wolf ausgesprochenen Ansicht an, welche die Abfassung dieser Gedichte auf die Rhapsoden, welche Homer's Gedichte feierlich vortrugen, zurückführt: ja er geht noch weiter, indem er auf Onomacritus und dessen Schule den Ursprung dieser Homerischen Hymnen zurückzuführen und aus einzelnen Spuren selbst die Zeit der Abfassung einzelner dieser Hymnen zu ermitteln versucht hat (S. 103. 104.)

Den andern Theil dieser grössern Ausgabe bildet der umfassende Commentarius (S. 87 ff.), der mit Prolegomenen beginnt, die über die früheren Ausgaben, die Handschriften und den Ursprung der Hymnen selbst sich in der

Weise verbreiten, wie wir diess eben angegeben haben. Es folgen dann die Erklärungen zu den einzelnen Hymnen, in welchen zugleich die wünschenswerthe Rechenschaft über die Gestaltung des Textes selbst, die aufgenommenen wie die verworfenen Lesarten, gegeben, und alle die Fragen der höheren wie der niederen Kritik, die hier vielfach hervortreten, näher besprochen werden, während zugleich Alles das, was auf die Sprache der Hymnen, und ihr Verhältniss zu der Sprache des Homer sich bezieht, so wie auch das Sachliche erörtert wird. Dass dabei die Frage nach den Interpolationen, wie sie hier überall auftauchen, nicht übergangen, sondern in eingehender Weise besprochen worden ist, wird wohl kaum einer weiteren Bemerkung bedürfen, da dieser Gegenstand so wesentlich für die gesammte Kritik dieser Hymnen ist. Neben dieser Berücksichtigung der Kritik ist für die Erklärung selbst nicht minder gesorgt und aus den früheren Ausgaben dasjenige aufgenommen, was nöthig und zweckmässig erschien, Vieles ist aber aus eignen Mitteln hinzugekommen, was den Werth dieses Commentars erhöht, welcher in nicht wenige Stellen ein neues und sicheres Licht gebracht hat. Der Herausgeber hat sich selbst in dem Vorwort darüber in folgender Weise ausgesprochen: „Nam cum viderem iis, qui Hymnos accurate cognoscere vellent, hodie ad minimum quinque vel sex volumina adhibenda esse, operae pretiique compendium facturus rem ita instituendam putavi, ut non solum ea conscriberem, quae vel nova de meo depromere possem vel rectius quam antea factum explicare mihi viderer, verum ea quoque in unum collecta adderem, quae plurima in priorum editorum libris aliorumque virorum doctorum commentationibus recte disputata et subtiliter observata exstarent" (p. VI). Er hat in dieser Zusammenstellung eine weise Beschränkung des aufgenommenen Stoffes eingehalten und ein Mass beobachtet, das, indem es sich auf das Nothwendigste beschränkt, jede Ueberschreitung vermieden hat. Die allgemeinen Fragen, die namentlich bei den grösseren Hymnen in Bezug auf Ursprung, Charakter und Bestimmung derselben so wichtig sind, wie schon aus dem vorher Bemerkten sich abnehmen lässt, sind keineswegs abgewiesen: so z. B. wird bei den auch hier, wie in der kleineren Ausgabe von einander geschiedenen, beiden Hymnen auf Apollo diese ganze Controverse unter Anführung der verschiedenen Ansichten der Gelehrten näher verhandelt, und so wenig der Verfasser einer Auflösung des Ganzen in fünf oder sechs ursprünglich von einander getrennte Bruchstücke das Wort redet, so hält er doch an der, so ziemlich allgemein jetzt anerkannten Trennung in zwei verschiedene, wenn auch in Manchem wieder einander ähnliche Gedichte fest, von welchen das auf den Delischen Apoll bezügliche, die ersten 178 Verse des überlieferten Ganzen befassende Gedicht als das Werk eines älteren Dichters angesehen wird, der vor der sieben und vierzigsten Olympiade dichtete, der andere Hymnus auf den Pythischen Apoll aber als ein aus der Nachahmung des älteren Hymnus hervorgegangenes Werk eines Dichters, der zur Hesiodeischen Dichterschule gehörte (?), betrachtet wird (S. 115). Der Charakter beider Hymnen wird besprochen und bei dem, allerdings von diesen beiden Hymnen wesentlich verschiedenen Hymnus auf Mercurius eine ähnliche Erörterung gegeben: der Verfasser dieses Hymnus wäre nach der hier ausgesprochenen Ansicht nicht vor die vierzigste Olympiade zu setzen (S. 186). Mit grosser

Vorsicht wird über den Hymnus auf die Venus gesprochen, dessen Ursprung auf die Jonischen Kolonien in Kleinasien zurückgeführt wird, und zwar auf die Zeit, wo bei diesen die Verehrung der Phrygischen Göttermutter eingeführt ward (vgl. S. 250); in Manchem Andern weicht unser Verf. von Hermann's Auffassung ab. Dasselbe ist auch der Fall bei dem so viel in neuerer Zeit besprochenen Hymnus auf die Ceres, in welchem nach der Ansicht dieses Gelehrten zwei verschiedene Recensionen zusammengeworfen sein sollten, was unser Verf. nicht annehmen zu können glaubt (S. 277). Er schliesst sich vielmehr an Voss an, welcher dieses zur Feier der Eleusinien gemachte Gedicht nicht sowohl einem Dichter aus der Schule der Homeriden, sondern einem Attischen Dichter zuweist, dessen Lebenszeit mit den Bestrebungen der Pisistratiden zur Hebung der epischen Poesie zusammenfalle (S. 280). Der Verf. giebt eine gute Charakteristik dieses Gedichtes, das eine gewisse Selbstständigkeit erkennen lässt und keine sclavische Nachahmung des Homer zeigt. Die Erklärung des Einzelnen, wie sie der Verfasser giebt, ist geeignet, diese Auffassung zu fördern; übrigens ist auch hier mit Umsicht verfahren worden: dass daher das schwierige Epitheton χρυσαόρου Vers 4. unverändert belassen worden, wird nur zu billigen sein: eine nähere Erklärung, wie sie hier mit den Worten: „in quam rem altius descendere non est huius loci, sed mythologorum" abgelehnt wird, wäre doch nicht unerwünscht gewesen. So ist, um einen anderen Fall anzuführen, Vs. 66 κούρην τὴν ἔτεκον unverändert belassen und nicht das Homerische ἣν für τὴν aufgenommen, was dem neueren Jonismus angehört. Anderes der Art aufzuzählen, was nicht schwer wäre, unterlassen wir: wer die Ausgabe zur Hand nimmt und den Commentar näher durchgeht, wird sich bald von dem, was hier geleistet ist, überzeugen. Auch bei den kleineren Hymnen, die in dieser Sammlung sich befinden, ist der Verf. in ähnlicher Weise verfahren, indem er in eine Erörterung der allgemeinen Punkte, die bei jedem einzelnen dieser Lieder zu beachten sind, eingeht, und dann im Besonderen einzelne Ausdrücke u. dgl. zu erläutern sucht.

Wenn damit die Erklärung der Hymnen noch keineswegs abgeschlossen ist, so wenig wie die Kritik, für beides vielmehr noch Manches von der Zukunft zu hoffen steht, so hat doch der Verf durch seine Bearbeitung einen sicheren Grund gelegt, von welchem jede weitere Forschung auszugehen hat: er hat die Forschungen seiner Vorgänger verarbeitet und in dem Gewirre verschiedener, ja entgegengesetzter Ansichten das zu ermitteln und festzustellen gesucht, was mit ziemlicher Sicherheit, so weit sie in solchen Dingen überhaupt gewonnen werden kann, daraus abgeleitet werden kann. Wir schliessen damit unsern Bericht über das verdienstliche Werk, das mit einem Index nominum propriorum versehen ist und einer vorzüglichen äusseren Ausstattung in Druck und Papier sich erfreut.

Als einen weiteren dankenswerthen Beitrag für die Kritik dieser Homerischen Hymnen führen wir die folgende Abhandlung an, die allerdings niedergeschrieben war, noch ehe die grössere, eben besprochene Ausgabe erschienen war:

Animadversiones in Hymnos Homericos. Von Prof. **Stoll** *zu Weilburg (Programm zu den Prüfungen des Gymnasiums auf Ostern 1861.)* 22 S. 4to.

Es erstrecken sich diese werthvollen Bemerkungen über eine Reihe von

schwierigen und streitigen Stellen aus dem Hymnus auf Mercur und auf Ceres; und verbinden mit dem Versuche der Wiederherstellung des Textes auch manche weitere, selbst sprachliche wie metrische Erörterungen, die zu dem richtigen Verständniss beitragen und darum alle Beachtung verdienen.

Literaturberichte aus Italien.

Opere di Cujacio. Napoli 1860. presso Morghero. 4to.

Diese Ausgabe der Werke von Jacob Cujacius soll heftweise zu 10 Bänden anwachsen.

Storio di Milano dall' Origine ai nostri giorni, di Francesco Cusani. Milano 1860. presso Pirotto. Vol. I.

Diese Geschichte der Stadt Mailand seit ihrer Gründung ist verbunden mit der Geschichte der Lombardei und den andern Städten dieser Provinz.

L'unita, l'autonomia e l'anessione dal Dec. de Brun. Palermo 1861.

Diese Gelegenheitsschrift bei dem Aufstande in Sicilien und der Abstimmung für die Vereinigung mit dem gesammten Italien ist nur von vorübergehendem Interesse gewesen.

L'educatore di se stesso dell Angelo Tava. Milano 1861.

Diess Werk verspricht dem Selbstunterricht in den Elementen der Wissenschaft, Literatur und Kunst zu genügen, indem es nach den besten Schriftstellern des In- und Auslandes gesammelt und geordnet sein soll.

Manuale dell elettore dall Antonio Gallenga. Torino 1861. Unione tipogr.

Hier giebt Herr Gallenga den Wählern für das nächste Parlament guten Rath.

Elementi di poesia Italiana, per Gherardini. Palermo 1861.

Diese Anweisung, Dichter zu werden, ist für die Schulen in Sicilien bestimmt.

La civiltà e i suoi martiri, da Pietro Giuria. Voghera 1860. presso Gotti.

Diess Werk ist den Märtyrern der Civilisation gewidmet.

Corso elementare di Geografia antica e moderna dall Letronne. Livorno 1860.

Dieses mit 8 Karten ausgestattete Werk soll nach einer ganz neuen Methode verfasst sein, wie wenigstens der Verfasser glauben machen will.

Guerra in Italia dell 1859, dal autore delle lettere al Times, versione del Calvaterra. Novarra 1860.

Diese Berichte des Correspondenten der Times über den Krieg von 1859 in Italien sind hier übersetzt worden, da man auf das Urtheil Englands hier mehr Gewicht legt, als da, wo man in den Engländern nichts als ein Krämer-

volk sieht, das noch dazu egoistisch ist; als wenn man in der Politik pour l'amour du bon dieu handeln müsse. Alle diese Tadler würden gern eben solche Egoisten sein, wenn sie es vermöchten.

La vita dell universo di Paolo Livy. Milano 1860. Brigola. 8vo. p. 600.

Der erste Theil handelt von dem Ursprunge des Universums, der zweite von dem Umlaufe der Lebenskraft, der dritte von der Continuität des organischen Lebens und der Erzeugung. Sonach erscheint der Körper, die blosse Materie, von der Seele, dem blossen Geiste, abgesondert; aber die Vitalität, die Lebenskraft, als das Band, das beide zusammenhält.

L'Italia e gli avenimenti dell' ultimo decennio, ovvero il nuovo diritto publico Europeo, dell Majelli. Palermo 1860.

Die Begebenheiten der letzten 10 Jahre geben dem Verfasser Veranlassung, darin die Grundlage eines neuen öffentlichen Rechts zu finden.

Miniera di segreti, specifici e recette di ogni genere ai bisogni, alle industrie e alla comodità della vita. Trieste 1860.

Diess Werk verspricht zu viel, wie schon der marktschreierische Tite besagt, obwohl es eine Menge von Geheimmitteln enthält, besonders aber sich mit Telegraphie, Photographie und Galvanoplastik beschäftigt.

Saggio di diritto penale teoretico pratico, dal G. Paccioni. Firenze 1861. Tip. Nicolai.

Ein Versuch, das Strafrecht populär zu machen.

Per le funebri pompe dei volontarj di Livorno morti nel campi di Sicilia, del Romines. Palermo 1860.

Diese Leichenrede wurde in der Kirche zur hülfreichen Maria zu Palermo zum Andenken an die in Sicilien gebliebenen Freiwilligen gehalten, welche von Livorno aus mit Garibaldi sich hierher eingeschifft hatten. Es waren tausend Mann mit ihm gekommen. Den Ueberlebenden hat die Stadt Palermo eine Medaille prägen lassen, welche sie tragen.

La nobiltà del regno delle due Sicilie, per E. Reis. Napoli 1860. 4to.

Der neapolitanische Adel, der in diesem Werke, von welchem erst zwei Hefte erschienen sind, beschrieben ist, bildet keine von dem Volke abgesonderte Kaste, sondern er stand, je gebildeter er war, an der Spitze der Bewegung. Der Herzog von Castro-Mediano sass mit dem Baron Poerio 11 Jahre lang wegen Festhaltens an der Constitution im Gefängnisse, die Fürsten S. Donato und della Rocca waren wie viele aus den höchsten Familien des Landes verwiesen, wozu aus Sicilien der Herzog Serra di Falco, der Fürst S. Cataldo, Butera u. a. m. kamen.

Vita di Giuseppe Garibaldi, per Gius. Ricciardi. Firenze 1861. presso Barbera.

Diese Lebensbeschreibung Garibaldi's ist für das Volk bestimmt und geht bis zu seiner Rückkehr nach der Insel Caprera am 9. Novbr. 1860.

La Toscana e il Parlamento, da Fabio Ucelli. Firense 1861. presso Barbera.

Das Verhältniss der Einwohnerschaft von Toscana zu dem Gesammt-Parlament Italiens zu Turin gestaltet sich vortheilhaft, da die bedeutendsten Männer dieses Landes zu Abgeordneten gewählt worden sind, von denen der Baron Ricasoli an erster Stelle zu nennen ist. Ausserdem hat der König mehrere bedeutende Männer zu Senatoren ernannt.

Atti della società Ligure di storia patria. Genova 1860. presso Le Beuf. 8vo.

So wie in Turin eine Gesellschaft zur Herausgabe der vaterländischen Geschichtsquellen besteht, um welche sich der gelehrte Minister Sclopis, der Senator Graf Sauli, der Ritter Adriani, der Ritter Ricotti im Piemontesischen sehr verdient gemacht haben, so ist auch eine gleiche vaterländische Gesellschaft für Ligurien zu Genua gestiftet worden, welche ihre Verhandlungen unter obigem Titel herausgiebt.

Das erste Heft enthält die Eröffnungsreden von dem Markgrafen V. Ricci, und dem Pater V. Marchese, das Verzeichniss der Mitglieder und die Stiftungsurkunden mit den Satzungen der Gesellschaft. Das zweite Heft enthält die Chronik des ersten Kreuzzuges nach Jerusalem von dem bekannten Caffaso; eine andere Chronik der Könige von Jerusalem ist von einem Ungenannten, beide zum erstenmale, aus einer in Paris befindlichen Handschrift von dem Advokaten Fr. Casaldo bekannt gemacht, endlich ein Bruchstück aus den Verordnungen des Consolato dei Placiti in Genua, illustrirt von dem Advokaten Corn. de Simoni.

Le opere volgari a stampa dei secoli XIII e XIV ed altre a medesimi referibili, descritti dal Cav. Fr. Zambrini. Bologna 1861. presso G. Romagnoli. gr. 8. XVI u. 372 S.

Der Präsident der Gesellschaft für die sogenannten Testi di Lingua, Ritter Zambrini, beschreibt hier die ersten in italienischer Sprache herausgekommenen Werke, um deren Ausbildung Kaiser Friedrich II. sich verdient gemacht hat, der daher auch in Italien von allen deutschen Kaisern am meisten geschätzt wird.

Un rimedio contro la miseria, da Carlo Zambelli. Milano 1861.

Hier werden Mittel angegeben, das menschliche Elend zu mildern.

La storia di Girolamo Savanarola e de' suoi tempi, da Pasquale Villari. Firense 1861. presso Le Monnier. II Vol. in 12. S. 224 u. CDXXVII.

Diese Geschichte Savanarola's ist von dem Verfasser mit Benutzung neuer Urkunden bearbeitet worden.

Le imposte dinansi al Parlamento dal Ingegnere A. Valentini. Milano 1860.

Ueber die gleiche Vertheilung der Grundsteuern werden hier Vorschläge gemacht, obwohl in Italien keine solche Ungleichheit besteht, wie noch in andern Ländern, wie aus Nr. 30 des Schlesischen Morgenblattes hervorgeht, wo nachgewiesen wird, dass dort ein adliges Gut von 3457 Morgen an mo-

natlichen Grundsteuern 6 Thaler zahlt, ein bürgerliches von 1020 Morgen dagegen 28 Thaler. Die Civilisation hat in Italien solche Ungerechtigkeiten längst beseitigt.

Lettere ai Dalmati, dal Nicolo Tommaseo. Firenze 1801. Tip. Galileiana.

Der aus Dalmatien verwiesene gelehrte Tommaseo giebt hier seinen Landsleuten politische Rathschläge.

I misteri della società civile, da Rosindo Tambone. Napoli 1861.

Die Geheimnisse der bürgerlichen Gesellschaft in Neapel geben allerdings Veranlassung zu vielen Erzählungen; man darf nur an die Erziehung des Volkes aus der Zeit der Sanfedisten erinnern; daher auch die Verbrechen in jenem Lande, die unter dem Vorwande der Politik verübt werden, sich sehr natürlich erklären.

Tutto le opere di Cornelio Tacito, con note Italiane di Otto Vannucci. Prato 1861. Tip. Alberghitti. VI Vol. 12. p. LXVI. 592 u. 406

Diese zum Schulgebrauche bestimmte Ausgabe des Tacitus ist mit Anmerkungen von dem bekannten Philologen Vannucci versehen.

Le spedizioni di volontarj per Garibaldi; cifre e documenti. Genova 1861. presso Pellas.

Hier werden die Belege zu der von Bertani vorgelegten Rechnung über die Ausrüstung der nach Sicilien abgegangenen Freiwilligen veröffentlicht, wozu der grösste Theil der erforderlichen Gelder von dem italienischen Nationalverein zusammengebracht wurde, dessen Präsident jetzt der berühmte Geschichtschreiber La Farina aus Messina ist, der schon als Student im Gefängnisse sass, 1848 in Sicilien sich als Obrist, Gesandter und Minister auszeichnete, dann in Genua die Seele des Nationalvereins war, dabei an 30 Bände veröffentlichte und jetzt den Piccolo Corriere, die Zeitschrift des Nationalvereins, in Turin herausgiebt, auf jede Anstellung verzichtend, da er sich in seiner Häuslichkeit als guter Gatte und Vater wohler befindet.

La giustizia in Austria, ossia narrazione delle arcane violenze del governo Austriaco, dal A. Snider. Milano 1861. presso Fr. Sanvito.

Dies in einzelnen Heften herauskommende Werk beschäftigt sich als Parteischrift mit der österreichischen Verwaltung nicht blos in Italien, sondern auch bis zur Angelegenheit des Generals Einatten und Genossen. Im Ganzen sollen in den folgenden Heften 2048 amtliche Urkunden mitgetheilt werden.

La prosperità materiale e i lavori pubblici nel Neapolitano, da M. Simonetti. Napoli 1861.

Man hat sich früher in Neapel wenig mit dem materiellen Wohlsein der Bevölkerung beschäftigt, daher hier darauf aufmerksam gemacht wird, wie bei der neuen Ordnung der Dinge durch Beförderung öffentlicher Arbeiten demselben abgeholfen werden könnte.

La Letteratura nazionale, da Ferdin. Ranalli. Firenze 1861. Tip. Le Monnier.

Dies ist die Einleitung zu den Vorlesungen des Instituts für den höheren Unterricht in Toscana.

Fiorelli, Pompejanarum antiquitatum historia. Napoli 1860. 8vo. p. 785.

Diess Werk des bekannten gelehrten Mitgliedes der Herculanischen Academie, Jos. Fiorelli. enthält die Geschichte der Ausgrabungen zu Pompeji seit dem Jahre 1748 bis 1848 nach den Tagebüchern von Weber, Cixia, Concales, Perez-Corde, Vega, Amicone u. a. m., so wie aus verschiedenen Handschriften, die sich in öffentlichen und Privat-Bibliotheken befinden. Dies mit sechs Kupfertafeln versehene Werk soll fortgesetzt werden.

Vite parallele da Plutarco, volgarizzate da Marcello Adriani. Firenze 1861. presso Le Monnier. Vol. III.

Diese Uebersetzung Plutarchs hat den jungen Adriani zum Verfasser.

Guide-almanach de Neaples par B. Pellorano. Napoli 1861.

Dieser mit 2 Plänen von Neapel und Umgegend, so wie mit 10 Ansichten ausgestattete Wegweiser ist hauptsächlich für die Handelsreisenden bestimmt.

Introduzione su i principi della umana società dal barone Vito d'Ondes-Reggio. Genova 1861. presso Le Beuf.

Der als einer der bedeutendsten Philosophen Italiens bekannte Professor Baron d'Ondes-Reggio theilt hier seine Betrachtungen über die bürgerliche Gesellschaft mit.

Cinque anni di regenza, storia aneddotica di Maria Luisa di Borbone, da Franco Mistrali. Milano 1860. presso Sanvito. 8vo. p. 550.

Diese mit vielen Holzschnitten ausgestattete Geschichte der fünfjährigen Verwaltung des Herzogthums Parma durch die Wittwe des ermordeten Borbone von Lucca ist reich an Hofanekdoten. Sie war im Ganzen eine beliebte Fürstin, von sehr einnehmendem Aeussern, wenn auch zu stark. Das Herzogthum war an weibliche Herrschaft gewöhnt, da der auf die lange Regierung der Wittwe Napoleons folgende Gemahl dieser letzten Herzogin, einer Tochter der Herzogin von Berry, nur wenige Jahre regierte. Allein die Gebildeten des Volkes verlangten nach den Fortschritten im Geiste der Zeit. Dazu gehörten aber dort die Vornehmsten, z. B. der Graf Sanvitale, ein beliebter Dichter und Naturforscher, sein Neffe, der reiche Gemahl der Tochter der Kaiserin Marie Louise, einer hochgebildeten Frau, während ihr Gemahl, Verfasser von artistischen und staatswissenschaftlichen Werken, sich um die Gemeindeverwaltung bedeutende Verdienste erwarb. Auch verdient hier der reiche Markgraf La Rosa erwähnt zu werden, welcher erst Gardeoffizier, dann Professor an der Universität zu Parma für Mathematik wurde, und jetzt zum General der dortigen Nationalgarde gewählt worden ist. Verhältnisse, die anderwärts nicht vereinbar erscheinen, machen hier manches begreiflich.

Manuale per i consigli di disciplina della guardia nazionale del regno, da Paolo Migliavacca. Milano 1861. presso Brigola.

Diess Handbuch ist hauptsächlich für die Strafbestimmungen der Bürgergarden bestimmt, welche in dem Königreiche Italien jeszt für den Militäretat

eine bedeutende Ersparniss ergeben. Nach dem Beispiele der im Piemontesischen seit 1848 organisirten Nationalgarden hat man dieselben jetzt in dem damit vereinten Italien überall eingeführt, und haben sie für die innere Sicherheit bei den Neapolitanern schon gute Dienste geleistet. Diese bewaffneten Bürger wurden zuerst im Jahre 1859 als Besatzung der Festungen mit vielem Vortheile benutzt. Jetzt hat man sie dazu benutzt, die verschiedenen Provinzen Italiens mit einander in nähere Berührung zu bringen, indem man mobile Bataillone der Nationalgarde errichtet, die zum Garnisonsdienste benutzt werden; so wurde ein Bataillon aus Turin nach Neapel, ein anderes von dort nach Turin auf einen Monat geschickt. Da ein solches Bataillon die Stärke von 500 Mann hat, wurden z. B. zu Neapel freiwillige Nationalgardisten aufgefordert, um nach Turin zu gehen. Es fanden sich 900 Freiwillige, so dass man die Auswahl hatte. Von Turin wurde der Ritter Grasso, ein reicher Gutsbesitzer, der, zum Obristen einer Legion in Turin gewählt, 4 Bataillone befehligt, nach Ancona in Garnison geschickt; er zeichnete sich dabei so aus, dass man ihn dort als Befehlshaber von stets wechselnden 4 solcher Bataillone belassen hat.

La critica della scienza da Bonaventura Massarelli. Genova 1861. presso Le Beuf.

Hier tritt ein Professor der Universität zu Bologna als philosophischer Kritiker der Wissenschaft auf.

Lettera contra i vizj della corte di Roma da L. Marsigli. Bologna 1860. presso Ramansotti.

Eine der gegen den päpstlichen Hof gerichteten Parteischriften.

Maresolli trattato delle istituzioni del diritto Romano, tradotto dal Tedesco da G. Polignani. Napoli 1861.

Diese Uebersetzung aus dem Deutschen ist mit vielen Anmerkungen versehen, die der Verfasser dankbar den Werken deutscher Rechtsgelehrten entnommen hat, denn in Italien versteht man das Deutsche mehr als in Frankreich.

Considerazioni sull autonomia di Toscana, dal Conte C. Marescotti. Firenze 1861.

Diese Schrift behandelt die jetzt noch schwebende Frage, ob die einzelnen Provinzen Italiens ganz gleichmässig verwaltet, oder ob den lokalen Verhältnissen Rechnung getragen werden soll, wie z. B. diess in Preussen mit den Rheinprovinzen geschehen ist.

Le opere di Luciano voltate in Italiano da Luigi Settembrini. Firenze 1861. presso Le Monnier.

Diese Uebersetzung des Lucian beweist, dass man bei aller Beschäftigung mit der Politik in Italien doch die Philologie nicht vergisst.

Del origine e del progresso della scienza idraulica, dal Ingeniere Elia Lombardini. Milano 1860. presso Salvi.

Dieses Werk beschäftigt sich mit der Geschichte des Wasserbaues, der besonders für die Reisfelder sehr wichtig ist, die stets regelmässig bewässert werden müssen. Wenn der Verfasser auch hauptsächlich die Umgegend von

Mailand im Auge hat, so umfassen doch seine geschichtlich-kritischen Forschungen auch andere Theile Italiens. In Sicilien befinden sich noch Wasserwerke, welche zuerst von den Arabern dort eingeführt wurden. Der Verf. erwähnt zugleich die Vorarbeiten seiner berühmten Vorgänger, als Leonardo da Vinci, Benedetto, Castelli, und Giov. Domenico Guelmini.

Opere edite e inedite del Monsignore Francesco Liverani. Roma 1860. V Vol. 8vo.

Dieses 3228 Seiten umfassende Werk wird den Theologen wichtig sein. Dagegen ist die

Lettera di un cattolico sulla questione del giorno. Bergamo 1860.

eine bessere Parteischrift über die weltliche Macht des Papstes. Dagegen findet die folgende Schrift

Del dominio temporale dei papi, ruina dell' Italia e della chiesa, dal Abbate Jacopo Leone. Torino 1861.

in dem Verluste derselben den Untergang Italiens und der Kirche, ganz im Widerspruch mit deutschen Gelehrten, über welche sich die Italiener wundern, nachdem sie aus Deutschland so viele zu Lamoricière haben ziehen sehen.

Liber censuum, de 1861. Roma 1861. Tip. della camera apostolica. 4to. p. 468. Roma 1861.

Diess von der obersten Finanzbehörde des Kirchenstaates veröffentlichte Verzeichniss aller derer, welche der Staatskasse etwas schulden, dient dazu, um den Cardinal Camerlengo in den Stand zu setzen, alle Jahre am 28. Juni zu übersehen, wie viel dem Staatsschatze abgeliefert werden muss. Hier findet man den Grafen Altieri, welcher 2 Goldgulden als Canon für die Crypte des Monte Caprino zu bezahlen hat, die Familie Borghese mit 1 Thaler für ein Haus in Porto d'Anzo, die Barberini 1 Pfund Wachs für das Schloss Bassanelli, die Prinzessin Marie Bonaparte mit 1 Pfund Wachs für die Grafschaft Castro Laviano, das Kapuzinerkloster zu Civita Vecchia hat alle Jahre am 28. Juni das Seine für den Papst zu leisten, indem der Kapuzinerorden, auf Almosen angewiesen, kein Geld besitzen darf, also auch keinen Canon in Gulden zahlen kann. Dieser starke Quartband enthält höchst merkwürdige Notizen über geschichtliche Verleihungen, mitunter sonderbarer Art, welche an jetzt bekannte römische Familien seit den frühesten Zeiten gemacht worden sind. Freilich hat die heilige apostolische Kammer manche Ausfälle in ihrem Einnahmeetat zu erleiden gehabt, seit die Könige von Neapel, von Sardinien u. a. m. nicht mehr den Lehens-Canon bezahlten.

Dell autorita che ebbe lo stato sopra gli studii presso gli antichi. Napoli 1861.

Diese gelehrte Untersuchung über die Einwirkung des Staates auf das Studium der Wissenschaft zeugt von der alt angeerbten Bekanntschaft in Italien mit den klassischen Werken. Wenn auch die Italiener weniger gelehrte Philologen haben, als wir in Deutschland, so ist doch die Bekanntschaft mit ihren alten Schriftstellern sehr verbreitet. Kaufleute und Offiziere hört man oft Stellen aus klassischen Werken anführen, und die Fürstin Belgiojoso sagte

dem Einsender einst, als er ihre Tochter im Cäsar lesend fand: Man kann nicht eine gebildete Frau sein, wenn man seine Muttersprache nicht kennt; diess ist für uns die lateinische Sprache.

Sull associazione delle arti e mestieri; per G. Campese. Napoli 1860. Tip. Nobile.

Die Gewerbefreiheit führt zur Verbindung der freien Gewerbsleute unter sich, zur Vermehrung und Verbesserung ihrer Erzeugnisse. Die darüber gemachten Erfahrungen sucht der Verfasser hier seinen Landsleuten, den Neapolitanern, begreiflich zu machen. Man sieht zugleich aus dieser Schrift, dass in Neapel, wo sich von Zeit zu Zeit bedeutende Staatsökonomen hervorthaten, auch jetzt unter den bedeutenden politischen Bewegungen die Neigung zu solchem Studium sich nicht verloren hat.

J. Vantaggi della Statistica, per Gaetano Caporale, Membro componente la Commissione di Statistica Generale. Seconda edicione. Napoli, Stabilimento tipografico di T. Cottono. Strada S. Pitro a Majella. 1861.

Neapel hat oft bedeutende Staatsökonomen gehabt; wir erwähnen von den neuesten nur den gelehrten Cagnazzi und den Grafen Lucchesi-Palli, den bekannten Bianchini, welcher unter dem Könige Ferdinand II. Polizeiminister war; besonders aber den berühmten Professor Mancini, der von demselben Könige geächtet, als Advokat und zugleich als Rechtslehrer an der Universität zu Turin sich auszeichnete, dergestalt, dass er gewissermassen die Seele der Commission für die Statistik des Königreichs Sardinien wurde, welche sich besonders durch die trefflichen Ermittelungen über die statistischen Verhältnisse in Ansehung der Rechtspflege auszeichnet. Der Verf. des vorliegenden Werkes zeigt die Vortheile, welche der Staatsökonom aus der Statistik zu ziehen im Stande ist.

Luisa ossia l'orfana del vecchio, Napoli, per Baldacchini. Napoli 1861. presso Morano.

Dieser einfache Familienroman zeigt recht augenscheinlich, welch ein Unterschied ist zwischen der französischen und italienischen Unterhaltungsliteratur. Während die französichen Loretten oder die Damen der demi monde den sich stets zum Ekel wiederholenden Stoff zu den französischen Romanen abgeben, hält sich die italienische Literatur in solcher Reinheit, dass man keinen Anstand nehmen darf, einen geschichtlichen oder die Gegenwart behandelnden Roman einem unverdorbenen Wesen in die Hand zu geben, während französischer Schmutz oft sehr abstösst.

L'unità cattolica e l'unità moderna dal Julius. Torino 1861. presso Giarrini. ist eine Streitschrift der Gegenwart.

Neigebaur.

Nr. 46. HEIDELBERGER 1861.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Zustand des Criminalrechts in Italien. Neueste legislative Leistungen.

Sul Codice penale italiano 20. Novembre 1859. Osservasioni e confronti di Ambrosoli regio procuratore. Milano 1861.

Früher als in den meisten Staaten Europa's hat in Italien die Strafgesetzgebung ihre tiefeingreifenden reformatorischen Bestrebungen geäussert. Die Gesetzgebung Leopolds von Toskana 1785 hatte auf das Strafrecht gewaltige Erschütterungen hervorgebracht. Der aus den politischen Umwälzungen in Italien seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts erklärbare Einfluss Frankreichs (worüber wir jetzt wichtige neue Aufschlüsse den Mittheilungen des Grafen Sclopis in den séances et travaux de l'academie des sciences morales et politiques. Paris 1861. l. LVI p. 331. LVII p. 161 und vorzüglich p. 343 verdanken) hatte zwar neue Ideen verbreitet, wurde aber ein Hinderniss der Entfaltung einer nationalen Gesetzgebung. Nur eine grosse Erscheinung war das 1806 für das Königreich Italien verkündigte Strafgesetzbuch, das weit alle andere damalige Gesetzgebungen überragte, aus den Arbeiten der ausgezeichnetsten italienischen Criminalisten hervorging, und in den trefflichen Gutachten der italienischen Gerichtshöfe einen kostbaren Schatz legislativer Entwicklungen veranlasste. Nach dem Sturze der französischen Herrschaft in Italien hatte zwar die Reaktion auch in der Strafgesetzgebung ihren Einfluss vielfach geäussert; allein es war ein glücklicher Umstand, dass damals Neapel ausgezeichnete Juristen, insbesondere den gründlich gebildeten und praktischen Nicolini besass, dem Neapel 1819 ein Strafgesetzbuch verdankt, welches zwar noch vielfach durch manche Härte befleckt, aber eine Reihe der wichtigsten Verbesserungen des Strafrechts enthielt, und manche bedeutende criminalistische Arbeiten veranlasste. Auch das Strafgesetzbuch für Parma von 1820 musste als ein grosser Fortschritt anerkannt werden. In Piemont wurde 1839 ein Strafgesetzbuch verkündet (darüber die Schrift des Grafen Sclopis, storia della legislazione negli stati del Re di Sardegna. Torino 1860. p. 62), welches zwar durch verletzende, durch das Abschreckungsprinzip entstandene Härte und durch zu grosse Nachahmung französischer Ansichten entstellt, doch vielfach durch vortreffliche Bestimmungen bedeutungsvoll ist. Ein grosser Wendepunkt war durch die Erschütterungen im Jahre 1848 bewirkt. Die Einführung der Verfassung in Piemont forderte dringend manche Abänderungen im Gesetzbuch, gegen dessen Härte auch in den

Kammern vielfach Klagen sich erhoben. Im Kirchenstaate, wo das Gesetzbuch von 1832 galt, wurde seit mehreren Jahren ein neuer Entwurf (besonders unter Mitwirkung des tüchtigen Criminalisten Giuliani) des Strafgesetzbuchs vorbereitet; in Modena wurde 1855 ein vielfach dem sardinischen und neapolitanischen Gesetzbuche nachgebildeter Codice penale verkündet; im lombardischen venetianischen Königreiche galt das österreichische Strafgesetzbuch, das durch die italienischen Gerichtshöfe vielfach mit möglichster Benützung milderer Ansichten angewendet wurde. Die wichtigsten Erscheinungen auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung traten in Toskana und in Piemont hervor. In Toskana hatte eine aus bedeutenden Juristen bestehende Commission ein Gesetzbuch zu entwerfen. Merkwürdig ist, dass darin die neueste deutsche Strafgesetzgebung, insbesondere die badische, Einfluss erhielt; namentlich wurde das durch den gründlich gebildeten Mori (Prof. in Pisa) bewirkt, welcher in seiner Sammlung: Scritti germanici die Uebersetzung des badischen Entwurfs und vieler Abhandlungen deutscher Criminalisten über die wichtigsten Fragen des Strafrechts aufgenommen und dadurch die Aufmerksamkeit seiner Landsleute auf die Ergebnisse deutscher Forschungen gelenkt hatte. Daraus erklärt es sich, dass in dem toskanischen Entwurfe (worüber ein trefflicher Bericht: rapporto del libro primo dal progetto del Codice dei delitti. Firenze 1850. erstattet wurde) oft wörtlich die badischen Bestimmungen aufgenommen (wie wir glauben zu viel, insbesondere wegen Nachahmung mancher in Baden nicht glücklich gewählten Unterscheidungen, z. B. in Bezug auf den Fall der vorsätzlichen Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode, und mancher in ein Gesetzbuch nicht gehörigen zu allgemeinen und daher gefährlichen Sätze). Der toskanische Entwurf enthielt aber auch wesentliche Verbesserungen, z. B. Abschaffung der Todesstrafe und mildere Vorschriften als in Baden. Vergleicht man diesen Entwurf mit dem Strafgesetzbuche von 1853, so zeigt sich freilich der Einfluss des durch die 1848/1849 ausgebrochenen politischen Umwälzungen hervorgerufenen reaktionären Geistes auf das Gesetzbuch; die Todesstrafe wurde wieder aufgenommen (allerdings mit einer wichtigen beschränkenden Bestimmung bei dem Morde); harte Bestimmungen beziehen sich auf die Staatsverbrechen und die Vergehen in Ansehung der Religion; dennoch ist das toskanische Strafgesetzbuch von 1853 eines der bedeutendsten durch viele Fortschritte ausgezeichneten Erzeugnisse, gegen das sich zwar in Toskana eine (freilich oft sehr ungerechte) Verstimmung auch deswegen zeigte, weil man den Vorwurf machte, dass die Gesetzgebung sich zu viel durch die deutsche Gesetzgebung habe bestimmen lassen. Zwei, auch der Aufmerksamkeit eines jeden ausländischen Juristen würdige wissenschaftliche Arbeiten beziehen sich auf das toskanische Gesetzbuch, nämlich: Teoria del Codice penale Toscano. Firenze 1854, bearbeitet von Mori (oft zu viel mit dem Bemühen, manche zu harte Vorschrift zu rechtfertigen). Der Commentar zu dem Ge-

setzbuch unter dem Titel: Il Codice penale toscano, illustrato Pistoja. IV Vol. 1855—59. von Puccioni (Vicepräsidenten des Cassationshofs und Präsidenten der Gesetzgebungscommission). In dem zuletzt genannten Werke kommen die herrlichsten wissenschaftlichen und praktischen Erörterungen über Gesetzgebungsfragen mit einer edlen und gründlichen Kritik vor. In Piemont wurden die Klagen in den Kammern gegen das obenerwähnte Gesetzbuch von 1839 immer häufiger. Die Regierung legte den Kammern im J. 1856 einen Gesetzentwurf vor, der einige Verbesserungen enthielt, allein ungenügend, daher in der zweiten Kammer energische Anträge auf tiefgehende Abhülfe zur Vermeidung der Härten gestellt, selbst die Todesstrafe vielfach angegriffen und die Gestattung des Ausspruchs, dass Milderungsgründe vorhanden sind bei allen Verbrechen, beantragt wurde (darüber mein Aufsatz im Archiv des Criminalrechts 1857, S. 167). Der drohende Krieg liess nicht hoffen, dass eine ruhige Berathung von Gesetzbüchern in Kammern stattfinden könne, so dass die Regierung sich von den letzteren die Ermächtigung am 25. April 1859 geben liess, vermöge ausserordentlich übertragener Gewalt nach Bedürfniss Gesetze auch ohne Zustimmung der Kammern zu verkünden. In Folge dieser Ermächtigung verkündete man nach beendigtem Kriege für das neue Reich am 20. Nov. 1859 neben drei andern Gesetzbüchern ein Strafgesetzbuch, hervorgegangen aus der von einer von dem Ministerium niedergesetzten Commission bearbeiteten Revision des Gesetzbuchs von 1839. Als nun dies Gesetzbuch für das ganze neue Königreich als verbindlich verkündet wurde, erhob sich in den einzelnen Staaten, die erst neu durch den Krieg an Piemont kamen und bisher schon Strafgesetzbücher hatten, vielfache Opposition; ehrenwerthe Juristen regten die Frage an, ob überhaupt ein nur für Piemont bearbeitetes Gesetzbuch in einem constitutionellen Staate, wie das neue Reich sein wollte und sollte, ohne die Zustimmung der Kammern eingeführt werden könnte, ob insbesondere nicht die neu hinzugekommenen Länder, z. B. Lombardei, Toskana und die bisher zum Kirchenstaat gehörigen Provinzen, fordern könnten, dass das Gesetzbuch auch von Abgeordneten aus jenen eben genannten Landestheilen um so mehr berathen werde, als es wichtig war, dass von Abgeordneten die nur ihnen bekannten, von den Piemontesen schwerlich gekannten Verhältnisse und Bedürfnisse der einzelnen Länder bei der Berathung geltend gemacht werden konnten. Treffliche Erörterungen darüber und über die beste Art, allgemeine Gesetzbücher zu berathen, erschienen nun in einzelnen Zeitschriften, insbesondere in der durch viele wissenschaftliche Arbeiten im würdigsten Geiste redigirten in Mailand erscheinenden Zeitschrift: Monitore dei tribunali, Giornale di legislazione e di giurisprudenza, seit 1860. Nicht weniger drängte sich die Frage in einzelnen Landestheilen auf, ob das neue einzuführende Strafgesetzbuch von 1859 besser sei, als das z. B. bisher in der Lombardei geltende österreichische Gesetz-

buch, das neue toskanische, das in Parma und Modena geltende Strafgesetzbuch. Man fragte: ob nicht die bisherigen Gesetzbücher milder seien, als das neue von 1859, ob die Toskaner, die entschieden der Todesstrafe abgeneigt sind und seit Jahren keine solche Strafe kennen, genöthigt werden sollten, der gerühmten Rechtseinheit zu Liebe die Todesstrafe wieder aufzunehmen, weil das Gesetzbuch von 1859 diese Strafart kannte. Den trefflichsten Beitrag zur Beantwortung dieser Fragen lieferte der Verfasser des oben genannten Werkes, das zuerst in der Zeitschrift: Monitore dei tribunali erschien und jetzt vermehrt als eigenes Werk erscheint. Der Verf. Ambrozoli hat seine Befähigung zu einem solchen Werke hinreichend durch seine früheren philosophischen Schriften, durch seine gehaltvolle Arbeit: Studi sul Codice penale toscano. Mantova 1859, durch die zahlreichen praktischen Zusätze zu seiner Uebersetzung des Werkes des Unterzeichneten: Teoria della prova nel processo penale. Milano 1858, beurkundet. Vertraut mit allen wissenschaftlichen Arbeiten des Auslands, insbesondere mit Deutschlands neuesten legislativen und strafrechtswissenschaftlichen Erzeugnissen, die Ambrosoli genau kennt, selbst seit mehreren Jahren Staatsanwalt und als solcher mit den praktischen Bedürfnissen vertraut, begabt mit grosser Feinheit des Urtheils, edler Freimüthigkeit und Unpartheilichkeit, besitzt er alle Eigenschaften, die erforderlich sind, um ein Werk zu liefern, welches durch die Vergleichung der verschiedenen Gesetzgebungen, durch tiefeingehende Kritik geeignet ist, die oben bemerkten Fragen zu beantworten und eine gerechte, den wahren Bedürfnissen entsprechende Strafgesesetzgebung für Italien vorzubereiten. Wir dürfen nicht unerwähnt lassen, dass die Gesetzgeber in Turin immer mehr genöthigt sind, einzusehen, dass ihre beliebte Anhänglichkeit, vorzüglich die französische Gesetzgebung zum Vorbilde zu nehmen, nur wenig Beifall findet, dass man das Zustandekommen einer nationalen, die reichen Schätze italienischer Rechtsforschung benutzenden Gesetzgebung verlangt, und dass die erstrebte Centralisation und Rechtseinheit in einem vielfach aus heterogenen Bestandtheilen zusammengesetzten Reiche auf grosse Schwierigkeiten stösst. Daraus erklären sich die vielfachen Anträge der in den neu zu Piemont hinzugekommenen Landestheilen niedergesetzten Commissionen auf Modifikation der neu einzuführenden Gesetze vom Nov. 1859 und der Dekrete, wodurch solche Modifikationen ausgesprochen wurden; am merkwürdigsten ist hier das für die neapolitanischen Provinzen von dem Statthalter Prinz Eugen am 17. Febr. 1861 erlassene Dekret (abgedruckt auch im Monitore dei tribunali. 1861. Nr. 34. 35), das zahlreiche und wesentliche Verbesserungen des Strafgesetzbuchs enthält. So ist auch in Toskana nach einem Dekret von 1860 die Todesstrafe aufgehoben, während sie in den übrigen Landestheilen fortbesteht. Die in vorliegendem Werke von Ambrosoli enthaltene Kritik des Gesetzbuchs von 1859 kann als ein Vorbild für jede Kritik einer neuen Gesetzgebung betrachtet werden.

Der Gesammteindruck derselben ist, dass der Verf. nachweist, wie häufig der Gesetzgeber Piemonts dadurch zu tadelnswerthen Vorschriften kam, dass er sich zu viel durch die französische Gesetzgebung, die man zum Muster nahm, bestimmen liess, und zu wenig um die grossen Fortschritte der Strafrechtswissenschaft und Gesetzgebung in Deutschland (von der Ambrosoli pag. 444 mit grosser Achtung spricht) sich kümmerte, aber auch mit Unrecht zu sehr das toskanische Gesetzbuch, das entschiedene Fortschritte (freilich neben manchen Härten) enthält (pag. 447), unbeachtet liess. Seine Unpartheilichkeit bewährt Ambrosoli da, wo er das Gesetzbuch von Piemont von 1859 mit dem in der Lombardei bisher in Kraft befindlichen österreichischen Gesetzbuche vergleicht und dabei zwar vielfach mit Recht (freilich oft mit zu harten Bemerkungen) die Vorschriften des österreichischen Gesetzbuchs angreift (z. B. pag. 445), aber auch nicht selten redlich anerkennt, dass das österreichische Gesetzbuch oft den Vorzug vor dem von Piemont von 1859 verdient. Wir werden im Verfolge unserer Anzeige darauf zurückkommen. Der Gang der Entwickelung in dem vorliegenden Werke ist folgender. Der Verf. prüft: 1) ob das neu einzuführende Gesetzbuch von 1859 milder oder strenger ist, als das österreichische. 2) Welche neue Strafvorschriften im ersteren in Bezug auf Handlungen sich finden, die bisher straflos waren. 3) Welche Handlungen, die bisher einer Strafdrohung unterlagen, im neuen Gesetzbuche straflos sind. 4) Ist die Auffassung der verschiedenen strafbaren Handlungen im neuen Gesetze die nämliche, wie im österreichischen? Worin liegen die Verschiedenheiten, und welcher Auffassung gebührt der Vorzug? 5) Ist die Redaktion des einen oder des andern Gesetzbuchs klarer? Ist die Erkenntniss des wahren Sinnes hinreichend gesichert und für die richtige Anwendung gehörig gesorgt? 6) In welcher der beiden Gesetzgebungen ist die Anordnung der einzelnen Theile mehr logisch? — Zur Beantwortung dieser Fragen geht der Verf. in alle Einzelnheiten ein. Eine Fülle des Materials, das auf die einzelnen Strafvorschriften der verschiedenen Gesetzgebungen sich bezieht, ist hier aufgehäuft und sichert dem Werke einen Werth für den Juristen eines jeden Landes. Es genüge, um die Leser auf die Wichtigkeit des Buches aufmerksam zu machen, aus dem grossen Reichthum nur Einiges hervorzuheben:

Der Verf. hält es für nöthig, in der Einleitung einige Bemerkungen über den Standpunkt des Gesetzgebers voranzuschicken. Indem er von dem grossen Widerstreit in den Ansichten der Praktiker und Theoretiker ausgeht, zeigt er gewiss mit Recht, dass es mit der Erlassung eines neuen Gesetzbuchs noch nicht gethan ist, dass es vielmehr darauf ankömmt, wie die richtige Anwendung des Gesetzbuchs gesichert werden soll. In dieser Hinsicht zeigt der Verfasser, wie wichtig es ist, durch die Fassung des Gesetzes dafür zu sorgen, dass Jeder den wahren Sinn des Gesetzes versteht. Hierbei prüft der Verfasser die verschiedenen Wege, die man dazu

gewöhnlich einschlägt, vorzüglich mit Rücksicht auf eines der neuesten Bücher das von Rousset: „la redaction et la codification des lois“, worüber der Unterzeichnete in diesen Jahrbüchern 1859 ausführlich seine Ansicht ausgesprochen hat. Ein amtlicher Commentar zu dem Gesetzbuch scheint freilich der beste Weg zu sein, um die gute Anwendung des Gesetzes zu sichern. Wir sind noch immer überzeugt, dass die Versuche, welche die neueren Gesetzgeber machen, nicht genügend sind. Die Kürze, mit welcher die Motive zu den neuesten Strafgesetzbüchern abgefasst sind, kann unmöglich die Bürger darüber belehren, was unter Strafe geboten und verboten ist und den Richtern den wahren Willen des Gesetzgebers zeigen. Der Verf. macht sehr gute Bemerkungen darüber. Nach unserer Ansicht hat der Gesetzgeber in Belgien den besten Weg gewählt, indem er statt amtlicher Motive eine von der Gesetzredaktionscommission bearbeitete Denkschrift den Kammern vorlegte, und darin nicht blos an das Ergebniss der wissenschaftlichen Forschungen die bisherige Gesetzgebung und Rechtsprechung anknüpft, nachweist, worin ihre Mängel liegen, sondern auch den Grundsatz aufstellt, der die Gesetzesbearbeiter leitete, bei jeder einzelnen Gesetzesvorschrift rechtfertigt, warum der Gesetzgeber die Vorschrift erliess und welche Bedeutung die im Gesetz gewählten Ausdrücke haben.

Auf diese Art erhalten denn die Mitglieder der Kammern, welche über den Entwurf zu berathen haben, eine treffliche Grundlage für ihre Beurtheilung. Die Erfahrung in Belgien lehrt, dass diess Verfahren sich trefflich bewährt und eine umfassende Berathung sichert, welche eine richtige Gesetzesanwendung verbürgt.

Der Verfasser verweilt pag. 14 bei der Frage, welche Kraft ein amtlicher Commentar des Gesetzbuchs haben soll, insbesondere, ob er eine verbindliche Kraft haben, oder nach der Ansicht von Rousset nur belehrender Natur sein soll, ohne die Richter zu binden. Der Verfasser ist der ersten Meinung; wir aber wollen ihn darauf aufmerksam machen, dass ein solcher Commentar nach der Erfahrung doch eigentlich nur das Werk eines einzelnen mit der Bearbeitung beauftragten Mannes ist, der seine individuellen Ansichten ausspricht, und daher, wie die Erfahrung in Baiern lehrte, wo zu dem Gesetzbuch von 1813 ein solcher Commentar erschien, leicht die Wirkung hat, dass er häufig den Einfluss wissenschaftlicher Fortschritte hindert und dass die Ansichten des Commentars im Widerspruch mit der richtigen Auslegung des Gesetzes stehen.

Es ist nun geeignet, unsern Lesern die wichtigsten Erörterungen des Verf. in Ansehung der oben aufgestellten 6 Fragen hervorzuheben. In Bezug auf die erste Frage, ob das österreichische oder das neue Gesetzbuch von 1859 milder ist, muss der Verf. richtig vorerst von den in beiden Gesetzbüchern aufgenommenen Strafarten handeln, und verweilt hier bei der Todesstrafe p. 27—39. Italien ist das Land, in welchem zuerst die Frage über Aufhebung dieser Strafart (und zwar praktisch durch Leopold von Toskana) angeregt

wurde, und wo jetzt noch die Zahl der Vertheidiger der Aufhebung (nicht wie manche Unverständige in Deutschland sich einbilden, nur aus politischen demokratischen Gründen, sondern weil man gründlicher das Prinzip der Gerechtigkeit durchführen will und aus Gründen der Criminalpolitik) nicht gering ist. Wir haben die merkwürdige Erscheinung, dass in Italien eine auf die Aufhebung der Strafart berechnete Zeitschrift: Giornale per l'abolizione della pena di morte diretto da P. Ellero. Milano 1861, bis jetzt 2 Hefte, von einem ehrenwerthen und tüchtigen Juristen erscheint. Im Parlamente zu Turin war die Frage in der Sitzung der zweiten Kammer am 10. Mai 1860 angeregt, mit dem Beschlusse, die endliche Erledigung bis zur Berathung über die Einführung einer gemeinsamen Strafgesetzgebung für das Königreich Italien zu verschieben. Hr. Ambrosoli fasst die Frage von dem praktischen Standpunkte aus auf, benützt daher die Statistik und hebt mit Recht hervor (p. 31), dass in der jetzigen Erkenntniss, dass man einst mit Unrecht die Todesstrafe in Fällen drohte und anwendete, in denen jetzt Jedermann von der Ungerechtigkeit der Anwendung überzeugt ist, ein wichtiger Grund liegt, der gegen die fernere Anwendung dieser Strafart misstrauisch machen muss. Es muss anerkannt werden, dass das neue Gesetzbuch Piemonts von 1859 einen grossen Fortschritt enthält, indem es nur noch in 9 Fällen Todesstrafe droht, während im Gesetzbuch von 1839 sie in 41 Fällen gedroht war; aber auch in Bezug auf die 9 Fälle bezweifelt der Verf. mit Recht, ob in allen diesen die Todesstrafe gerecht gedroht ist, und beweist die Ungerechtigkeit, indem er p. 37 anführt, dass in der Wirklichkeit das österreichische Gesetzbuch zu grösserer Milde, als das von Piemont führt, weil nach dem ersten die Todesstrafe nicht ausgesprochen werden kann auf den Grund des Indicienbeweises, weil ferner Todesstrafe nicht im Falle der Reasumtion des Prozesses, nicht nach Ablauf von 20 Jahren und nicht gegen Minderjährige unter 20 Jahren erkannt werden darf. In Bezug auf die Gefängnissstrafe tadelt der Verf. p. 49, dass man bei beiden Gesetzbüchern nicht weiss, welches System der Gesetzgeber anwenden will, so dass weder die Bürger, noch die Richter den Umfang der Uebel wissen, der gesetzlich mit den Aussprüchen einer gewissen Freiheitsstrafe verbunden ist (gut ist, was p. 50 von der Isolirung gesagt wird). Das neue Gesetzbuch von 1859 hat aber auch, wie der Verf. zeigt, grosse Fehler, indem es in 19 Fällen (nach österreichischem nur in 10) lebenslängliche Freiheitsstrafe absolut, in andern Fällen oft ein absolutes Maass der Strafe droht (also den Richter hindert, den Grad der Verschuldung zu erwägen). Sehr beachtungswerth ist, was der Verf. p. 44 über das zur Härte und der grössten Unbestimmtheit in der Anwendung führende System des Gesetzbuchs von Piemont sagt, bei der Freiheitsstrafe eine gleichsam normale Strafe zu drohen, mit dem Zusatz, dass wegen gewisser im Gesetze angeführter Umstände diese Strafe um 2, in andern Fällen um 3 Grade erhöht oder vermindert werden soll. — Wohl zu beachten

ist die Ausführung p. 55 über die entehrenden Strafen, insbesondere des Verlustes des Rechts, Zeuge oder Sachverständiger zu sein (man vergisst dabei, dass hier das öffentliche Interesse und das Recht dritter Personen in Frage kommen). Eine andere Reihe merkwürdiger Erörterungen des Verf. beziehen sich (p. 58) auf die Vorschriften der Gesetzbücher über Einfluss des Alters und der Aufhebungsgründe der Zurechnung. Es ist wohl begründet, wenn der Verf. die (durch Nachahmung des französischen Code) veranlasste Vorschrift des Gesetzbuchs von 1859 tadelt, nach welchem bei allen unter 14 Jahren wegen Verbrechen Angeschuldigten die Vorfrage gestellt werden soll, ob der Angeklagte mit Unterscheidungskraft gehandelt habe, während richtiger eine gute Gesetzgebung, wie diess auch die österreichische thut, bei Personen, die nicht ein bestimmtes Alter erreicht haben, z. B. 10 Jahre, gar keine strafgerichtliche Verfolgung eintreten lassen soll, weil man mit Grund annehmen kann, dass bis zu diesem Stadium keine Zurechnungsfähigkeit begründet sein kann (p. 61). Wohl zu beachten ist, was der Verf. von p. 63 an über die mangelhafte Formulirung in Bezug auf Zurechnung im piemontesischen Gesetzbuche sagt; schwerlich hat der Gesetzgeber (das Nämliche darf auch von den meisten andern, auch den deutschen Gesetzgebungen gesagt werden) den Standpunkt wissenschaftlicher Forschungen über die Seelenstörungen, und eben so wenig die Tragweite der die Anwendung beschränkenden von ihm gebrauchten Ausdrücke erwogen, wenn er im Art. 94 sagt: dass die Zurechnung wegfalle, wenn sich der Angeklagte im Zustande assoluta imbecillità, di pazzia e di morboso furore befand. Der Gesetzgeber scheint diess selbst eingesehen zu haben, indem die im Decrete über die Modifikationen für Neapel von 1861 enthaltene Fassung: wenn der Angeklagte sich in stato di privazione di mente permanente o transitoria derivante da qualunque causa befindet, zwar auch mangelhaft, aber doch besser ist, als der im Code von 1859. — Weit strenger als die österreichische Vorschrift ist die des Gesetzbuchs von 1859 über Trunkenheit (p. 67). Unter dem Gesichtspunkte der im neuen Gesetzbuche vorkommenden Strafvorschriften, die im österreichischen Gesetzbuche nicht sich finden, spricht der Verf. p. 69 vorerst von den Vergehen, deren Bedrohung in Piemont erst nöthig wurde, weil neue politische Zustände des constitutionellen Lebens seit 1848 in das Leben traten, und zwar von den Vergehen gegen die durch die Verfassung gewährleisteten Rechte, so besonders von Vergehen in Bezug auf Wahlen, wo der Verfasser p. 73 zeigt, dass das Gesetzbuch entschieden zu beschränkte Vorschriften enthält. Neu sind auch die Strafdrohungen gegen Attentate auf individuelle Freiheit und zum Schutze der Heiligkeit der Wohnung (p. 194, 205). Strenge sind die Vorschriften (p. 154) über die zu Staatsverbrechen gestempelten Angriffe auf Personen der königlichen Familie; mit Recht greift der Verf. p. 81 auch die sehr ausgedehnte Vorschrift an, welche jede Annahme von Pensionen oder Gehalten von einem auswärtigen Staat

ohne königliche Erlaubniss mit strenger Strafe bedroht. Wohl verdienen noch Beachtung die Bemerkungen des Verf. pag. 83—100 über die Vorschriften über Amtsmissbrauch, Verweigerung der Justiz, Verletzung des Briefgeheimnisses; vorzüglich aber empfehlen wir die Erörterungen p. 101 über die von Geistlichen in ihrem Amte verübten Vergehen. Im neuerlich entbrannten Kampfe der geistlichen und weltlichen Macht haben diese Vorschriften überall eine grosse Bedeutung; hier sind wichtig die Erfahrungen und die von zarter Auffassung der Verhältnisse zeugenden Warnungen des Verf., der als Staatsanwalt am besten in der Lage war, von diesen Vorschriften gegen Geistliche, die feindlich der Regierung sich entgegensetzten, Gebrauch zu machen. — Richtige praktische Bemerkungen finden sich auf p. 107 über Entweichung der Gefangenen, p. 110 über Selbsthülfe (mit Vergleichung der Bestimmungen der verschiedenen Gesetzgebungen). Der Verf. handelt p. 136 von der bestrittenen Frage: ob der Gesetzgeber die Weigerung einer als Zeuge vorgerufenen Person, Zeugniss abzulegen, als ein Vergehen wegen Verletzung einer wichtigen Staatsbürgerpflicht mit Strafe bedrohen soll, z. B. im Gesetzbuch von Piemont Art. 370, oder nur, wie nach der österreichischen Gesetzgebung, eine Disciplinarstrafe anordnen soll; auf jeden Fall fordert der Verfasser mit Recht, dass wenn ein Zeuge wiederholt, nachdem er wegen seiner Weigerung bestraft ist, auf derselben beharrt, nicht die Strafe des Rückfalls angenommen wird. Werthvoll sind die Erörterungen p. 131 über Bestrafung der Betrügereien in Handel, Manufaktur und Gewerbe, wobei gezeigt wird, dass durch die zu enge Fassung der Gesetze so häufig Personen, die wohl Strafe verdienten, derselben entgehen. Die Frage, ob der, welcher Geld von einem Andern annimmt, damit er bei einer Versteigerung nicht biete, strafbar sei, wird mit Recht p. 141 verneinend beantwortet. Empfehlenswerth sind die Erörterungen p. 151 über die Nothwendigkeit, demjenigen Strafe zu drohen, welcher es unterlässt, ein von ihm gefundenes ausgesetztes Kind der öffentlichen Behörde anzuzeigen, und p. 152 über die Strafe desjenigen, der ein Kind, um sich der Sorge für dasselbe zu entziehen, in ein Hospital oder Findelhaus bringt, wo der Verf. p. 156 aus der Erfahrung anführt, dass so häufig (z. B. in Mailand, wo von 100 im Findelhaus ausgesetzten Kindern 63 eheliche von ihren Eltern ausgesetzte Kinder waren) das Verbrechen von Eheleuten verübt wird.

Das sardinische Gesetzbuch enthält im Art. 536 die Vorschrift, dass derjenige, welcher mit der Absicht, eine Person zu tödten, sich die dazu nöthigen und tauglichen Mittel verschafft, aber aus Irrthum oder Zufall, oder wegen Thätigkeit eines Andern Mittel anwendet, die zur Ausführung untauglich sind, mit Relegation und selbst mit Zwangsarbeit bestraft werden soll. Der Verfasser sucht p. 159 diese Vorschrift zu rechtfertigen, indem er zu zeigen sucht, dass man sie mit Unrecht in Zusammenhang mit den Grundsätzen vom Versuch stellt, bei dem er allerdings zugiebt,

dass zur Bestrafung die Anwendung eines tauglichen Mittels gefordert, und sonst nicht von einem Anfang der Ausführung gesprochen werden kann; nach der Ansicht des Verf. beruht die Vorschrift des Art. 556 darauf, dass hier der Thäter schon nach der bestimmten Absicht, eine Tödtung zu verüben, völlig taugliche Mittel hierzu sich verschafft und ihre Anwendung vorbereitet, z. B. die Pistole geladen, daher seinen bösen Willen schon durch taugliche Handlungen an den Tag gelegt hat und daher Strafe verdient, weil der Thäter tauglicher Mittel sich bedient hat und der verderbliche Erfolg nur gegen seinen Willen abgewendet wurde. Wir können dieser Ansicht nicht beistimmen, und betrachten den Fall nur als eine Art des Versuchs, zu dessen Strafbarkeit Anfang der Ausführung gehört. Dazu ist aber Anwendung des Mittels, um das Verbrechen zu vollführen, nöthig, z. B. Darreichen des Giftbechers an den Gegner, Losschiessen der Pistole; was vorausging, gehört in das Stadium der Vorbereitungshandlungen, die nicht strafbar sind. Es ist völlig gleichgültig, ob der zum Verbrechen Entschlossene sogleich Anfangs, z. B. durch den Rath eines Freundes, der den Entschlossenen von dem Verbrechen abhalten will, ein untaugliches Mittel erhält, das er freilich für ein taugliches hält, oder ob er ein taugliches Mittel in Stand setzte zum Zwecke künftiger Anwendung, z. B. das Gift bereitete oder Kugeln goss; immer bleibt er im Gebiete der straflosen Vorbereitungshandlungen, so lange er nicht von dem Mittel Gebrauch machte. Ob ein strafbarer Versuch vorliegt, hängt davon ab, ob bei dem Anfang der Ausführung ein taugliches Mittel angewendet wurde. Diese Grundsätze müssen bei allen Verbrechen von dem Gesetzgeber angewendet werden. Wenn dieser aber bei der Tödtung durch Art. 556 eine Ausnahme macht, so frägt man, warum z. B. bei Kindesabtreibung der Fall anders beurtheilt wird, z. B. wenn die A. ihr Kind abtreiben will und dazu sich schon ein geeignetes Mittel verschafft, B. aber, um das Verbrechen zu hindern, heimlich das Mittel austauscht, und an die Stelle ein unschädliches legt, wenn aber die A., im Glauben an die Tauglichkeit des Mittels das unschädliche Mittel anwendet. Soll die A. im Falle der Entdeckung bestraft werden? —

Eine gute Erörterung findet sich p. 168—172 darüber, ob der Missbrauch eines anvertrauten Blanketts, z. B. durch Ausfüllung mit einer Schuldverschreibung in betrüglicher Absicht als ein besonderes Verbrechen hervorgehoben (z. B. nach sardinischem Gesetzbuch Art. 628), oder nur z. B. nach österreichischem als Art des Betrugs aufgefasst unter das Strafgesetz wider das Verbrechen gestellt werden soll. Der Verf. erklärt sich aus guten Gründen für die erste Ansicht. In dem Abschnitt von den Handlungen, die im österreichischen Gesetzbuche als Verbrechen unter Strafe verboten sind, während das sardinische Gesetz sie nicht bestraft, handelt p. 178 der Verf. von dem in Oesterreich mit Strafe bedrohten Verbrechen der Nichtanzeige und Nichthinderung des Staatsverraths; diess führt ihn

auf die Prüfung der Frage, wie weit der Staat überhaupt von seinen Bürgern persönliche Thätigkeit zur Verhütung und Bestrafung der Verbrechen fordern kann und soll; bekanntlich vertheidigt der französische Schriftsteller Bonneville eine solche Pflicht der Theilnahme. Uns scheint, dass Ambrosoli, der von p. 180—190 davon spricht, Recht hat, wenn er diese Ansicht bekämpft und zeigt, dass eine Strafdrohung gegen unterlassene Anzeige ungeeignet ist, dem allgemeinen Rechtsbewusstsein, das die Spionerei als schändlich betrachtet, widerspricht, auch den ehrenwerthesten Bürger, der nicht anzeigt, treffen kann und in der Anwendung vielfach dem Missbrauche ausgesetzt ist. Auch in Bezug auf den österreichischen Art. 122, nach welchem unter Religionsverbrechen die Verführung eines Christen zum Abfall, der Versuch, Unglauben oder irrige, der christlichen Religion widerstreitende Lehren zu verbreiten, mit Strafe bedroht werden, zeigt der Verfasser mit Recht, dass eine solche Vorschrift, die immer der grössten Willkühr in der Anwendung ausgesetzt ist und mit dem freien Forschungsgeiste im Widerspruch steht, im sardinischen Gesetzbuch von 1859 aus guten Gründen nicht aufgenommen ist. Auch die im österreichischen Gesetzbuch vorkommenden Vorschriften über fahrlässigen Bankerott (p. 196), über unterlassene Ergreifung eines Verbrechers (p. 201), über geheime Gesellschaften (p. 205) erscheinen dem Verfasser als Bestimmungen, die nicht in ein Strafgesetzbuch aufgenommen werden sollten. Dagegen billigt er p. 211 mit schönen Erörterungen eine freilich weise beschränkte Strafvorschrift wegen Injurien gegen Verstorbene, und giebt p. 216 dem sardinischen Art. 500 den Vorzug vor dem offenbar zu weit gefassten österreichischen Art. 506 über Bestrafung der Verführung einer Person durch nichterfülltes Eheversprechen.

Im Abschnitt: „Hauptverschiedenheiten der zwei Strafgesetzbücher in Bezug auf die Auffassung einiger Verbrechen und auf allgemeine Vorschriften“ verweilt der Verf. p. 220 bei dem internationalen Strafrecht und insbesondere bei der Frage über Bestrafung der im Auslande verübten Verbrechen und zeigt mit Freimuth, dass die Vorschriften des sardinischen Gesetzbuchs über die Frage nicht Billigung verdienen, weil man darin zu sehr durch das Territorialprinzip sich leiten liess. In der Lehre vom Versuch lobt der Verf. p. 231 die dem französischen Code nachgebildete Auffassung des sardinischen Code, dass der Versuch erst strafbar wird, wenn ein Anfang der Ausführung vorliegt; er bedauert aber, dass der Gesetzgeber nicht näher bezeichnet, was er unter Anfang der Ausführung und unter Vollendung des Verbrechens versteht; p. 234 behandelt er die Frage, ob der Anstifter auch strafbar ist, obgleich der Mandatar das Verbrechen nicht ausführte, oder ausführen konnte; der sardinische Code Art. 99 droht hier dennoch Strafe des Versuchs dem Anstifter; der Verf. wägt die Gründe für und wider ab, kömmt dazu, dass der Anstifter für die blosse Thatsache, dass er den Auftrag giebt, eine Strafe verdient, dass man aber mit Unrecht hier

Strafe des Versuchs annimmt. Nicht zu billigen ist nach dem Verf. die Ansicht des österreichischen Gesetzbuchs, welches den Versuch nur als einen Milderungsgrad aufstellt. In der Lehre von der Theilnahme liefert der Verf. p. 244 sehr gute legislative Erörterungen, tadelt im sardinischen Code Art. 102 das Zusammenwerfen heterogener Arten, indem das Gesetz den intellektuellen Urheber, den Hauptthäter und den Gehülfen, der bei der Ausführung eine Hülfe leistet, die wirksam für die Vollendung ist, als agenti principali in eine Kategorie bringt und alle, also auch die moralische Urheberschaft in Bezug auf Strafe absolut der des physischen Urhebers gleichstellt; es beweist die Unpartheilichkeit des Verf., wenn er p. 249 in Bezug auf das toskanische Gesetzbuch sein Bedauern ausspricht, dass der sardinische Gesetzgeber nicht in dieser Lehre, wie in vielen andern, das toskanische Gesetz, das (wie er sagt) wohl verdient hätte, nachgeahmt zu werden, zum Vorbilde genommen hat. — Eine werthvolle legislative Erörterung liefert der Verfasser pag. 253—270 über den Rückfall des sardinischen Gesetzbuchs von 1859. Art. 118—127 nimmt Rückfall an, wenn Jemand rechtskräftig zu einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe verurtheilt wurde, und ein neues Verbrechen oder Vergehen verübt; der Rückfällige wird dann immer zu der um einen oder zwei Grade erhöhten Strafe des verübten Verbrechens verurtheilt. Der Verf. tadelt mit Recht diese Vorschriften, nach welchen auch der als rückfällig bestraft wird, der nur vorher verurtheilt war, während richtiger das österreichische Gesetz fordert, dass er wegen des früheren Verbrechens bestraft worden (nach toskan. Gesetzbuche, dass er die Strafe vollständig erlitten habe); er tadelt mit Grund, dass nach dem sardinischen Code auch derjenige als rückfällig bestraft wird, der nach einer *noch* so langen Zeit wieder ein Verbrechen verübt, dass auch Rückfall angenommen wird, wenn der Verurtheilte irgend ein neues Vergehen verübt, und dass in jedem Falle wegen Rückfalls eine höhere Strafe eintreten muss, während das österreichische Gesetzbuch den Rückfall nur als Straferhöhungsgrund ansieht. Es ist ein Grundirrthum der Gesetzgeber, die, verleitet durch das Abschreckungsprinzip, in jedem Rückfall einen Grund erkennen, dass der Richter eine höhere Strafe erkennen muss, während in dieser Lehre dem Ermessen der Richter die höchste Freiheit gegeben werden muss, zu prüfen, ob *wirklich* eine erhöhte Verschuldung bei dem zweiten Verbrechen vorliegt. Wir kennen einen Fall, wo Jemand 1840 wegen einer Widersetzung gegen einen Gensdarmen, der sich selbst sehr unartig betragen hatte, zu 6 Monaten verurtheilt wurde, und 1855, nachdem er ein fleckenloses Leben geführt, wegen fahrlässiger Brandstiftung bestraft werden sollte. Ist hier Rückfallsstrafe gerecht? Wenn der Verf. p. 260 tadelt, dass einige Gesetze auch Rückfall annehmen, wenn Jemand früher im Auslande bestraft wurde, und p. 261, wenn er sich gegen das badische Gesetzbuch ereifert, welches dem Gerichte ein Prüfungsrecht des früheren Urtheils einräumt, so hat er wohl Unrecht,

und erwägt nicht, dass ein weiser Gesetzgeber in Bezug auf Rückfall das ernste Ermessen gestatten muss, zu prüfen, ob er nach allen Umständen in der Verübung des zweiten Vergehens mit Rücksicht auf das früher bestrafte Vergehen die Anwendung der Rückfallsstrafe als gerecht erkennen kann. Wir können dem Verf. versichern, dass man in Baden keinen Nachtheil der geltenden Gesetzgebung bemerkt. In Bezug auf die Frage p. 264, ob die Vermehrung der Rückfälle in Frankreich der zu häufigen Anwendung der Milderungsgründe zugeschrieben werden muss, würde der Verf. in der Nachweisung des Unterzeichneten in v. Gross, Zeitschrift für Strafrechtspflege, III. Band S. 95, eine Widerlegung der Ansichten mancher französischen Criminalisten gefunden haben. Wenn der Verf. p. 275 dem sardinischen Gesetzbuch vor dem österreichischen, das zu viele Beschränkungen enthält, in der Lehre von der Verjährung den Vorzug giebt, hat er gewiss Recht. Werthvoll ist die gründliche Erörterung p. 277—86 der Frage: ob auch die Anstiftung, wenn der Andere die Annahme des Auftrags verweigert, bestraft werden soll. Zustimmen muss man dem Verf., wenn er p. 286 die österreichischen Vorschriften über Bestrafung der Störung öffentlicher Ruhe tadelt, dagegen die oft grundlose Strenge der sardinischen Vorschriften über Widersetzung (ribellione) missbilligt p. 293; die in Bezug auf die Frage: welchen Einfluss die Ungesetzlichkeit des Aktes, dem der Thäter sich widersetzt, auf die Bestrafung hat, aufgestellten scharfsinnigen Unterscheidungen des Verf. p. 297 verdienen Beachtung. Richtig ist, was der Verf. p. 300 von dem Vorzuge des sardinischen Code vor dem österreichischen in der Lehre von der Entführung sagt, wo das erste das Verbrechen mehr beschränkt, ebenso p. 306, was in Bezug auf das in Oesterreich zu weit ausgedehnte Verbrechen der Unzucht mit einem (einwilligenden) Mädchen unter 14 Jahren p. 306, und über den zu unbestimmten Art. 128 des österreichischen Gesetzbuchs p. 308, sowie über die drei wichtigen Verschiedenheiten des österreichischen und französischen Gesetzbuchs p. 310 gesagt ist. Einer vorzüglichen Beachtung würdig ist die Entwickelung des Verf. p. 312 der verschiedenen Systeme der Gesetzgebung bei Bestrafung der Körperverletzung, wo unsere Gesetzgeber offenbar die neueren Forschungen über gerichtliche Medicin vernachlässigen. Wir bedauern, dass der Verfasser die wichtige Abhandlung von Taruffi della legislazione italiana intorno le lesioni, personali. Bologna 1857, nicht kannte. In Bezug auf die Bestrafung des Kindesmords giebt der Verfasser p. 320 dem österreichischen Gesetzbuche mit Recht den Vorzug vor dem strengen sardinischen Art. 532. — Trefflich ist die Ausführung p. 322 über die Bestrafung des Mordes, wo das sardinische Gesetz Art. 528 durch seine unbestimmte Definition der premeditazione den Richter irre führt und keinen richtigen Anhaltspunkt für die Unterscheidung von Mord und Todtschlag gewährt. Der Verf. billigt mit Recht die praktisch wichtige Erörterung von Nicolini über das

Wesen des Mordes. Gewiss hat neuerlich die belgische Kammer den von der Regierung vorgeschlagenen Artikel, der eine Definition von premeditation nach französischem Vorbilde aufstellte, aus guten Gründen verworfen, weil es keinem Gesetzgeber gelingen wird, eine gesetzlich sicher leitende Definition von Vorbedacht zu geben. Wenn der Verf. p. 329—30 die im toskanischen Gesetzbuche als Nachahmung der Vorschrift des badischen Gesetzbuchs aufgestellte Vorschrift über Tödtung in Folge der nur mit Absicht, zu beschädigen, verübten Körperverletzung (wo der toskanische Art. 317 von omicidio oltre intenzione spricht), aber auch die Auffassung des sardinischen Gesetzbuchs (worin die Strafdrohung davon abhängig gemacht wird, ob der Tod innerhalb oder nach 40 Tagen erfolgt) tadelt, so hat er gewiss Recht. Viel bedeutendes findet sich pag. 333—344 über Bestrafung des Zweikampfes. Wenn der Verf. behauptet, dass bei diesem Verbrechen der Gesetzgeber mehr die Pflicht hat, zu sorgen, durch zweckmässige Anordnungen dem Vorurtheile der Duelle entgegenzuwirken, so ist diess richtig; ob die Strafdrohung strenger oder milder ist, wird wenig Einfluss auf Verminderung der Duelle haben. Am wichtigsten ist aber hier eine gute Gesetzgebung über Injurien und Verläumdungen. Uns scheint, dass der Verf. p. 395 Unrecht hat, wenn er dem sardinischen Code, der vorzüglich den französischen Ansichten folgt, Billigung schenkt. Der Verf. würde in den Verhandlungen der belgischen Kammer, worin die französ. Vorschriften über Injurien schwer getadelt werden, eine reichhaltige Belehrung gefunden haben. Gut ist, was der Verfasser p. 350 über die Halbheit sagt, mit welcher der neue sardinische Code die Einrede der Wahrheit zulässt. Auch über die Auffassung der Lehre vom Diebstahl finden sich viele gute Bemerkungen (pag. 351). Ein reiches Material ist im Abschnitt über Classifikation der strafbaren Handlungen im Gesetzbuche und über die Redaktion der Gesetze gesammelt.

Es würde die Gränzen einer Anzeige überschreiten, wenn wir bei allen Einzelnheiten verweilen wollten. Es mag genügen, die Leser auf den Werth der Schrift aufmerksam zu machen, indem wir noch einige wichtige Ausführungen hervorheben. Bemerkenswerth ist, was der Verf. p. 374 über das verschiedene Prinzip sagt, welches das österreichische Gesetzbuch im Gegensatz des sardinischen in Bezug auf die Eintheilung in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen p. 377, über den Mangel der Classifikation des einzelnen Straffälle und p. 378 über die mangelhafte Durchführung der Systems der Milderungsgründe im sardinischen Code sagt. Sehr zu empfehlen ist auch die Ausführung p. 381 über die Wichtigkeit, aber auch die Schwierigkeit der Redaktion der Gesetze. Als Beispiel, wie mangelhaft der sardinische Code in Bezug auf Redaktion ist, wird angeführt p. 384 die Verschiedenheit der Ausdrücke, mit denen der Gesesetzgeber das Merkmal des bösen Willens bei den einzelnen Verbrechen bezeichnet, p. 380 die ungenügende Fassung

des Art. 94 über Aufhebungsgründe der Zurechnung. Richtig bemerkt der Verf. auch p. 389 die Gefährlichkeit der gesetzlichen Definitionen, z. B. Art. 610 über den Sinn des Ausdrucks: falsche Schlüssel, die Unbestimmtheit des Ausdrucks: Attentat. Als Fehler des Gesetzbuchs hebt der Verf. p. 397 die vorkommende Casuistik hervor. Bedeutend ist p. 410 die Erörterung über die Strafsanktion und die Abstufungen bei den einzelnen Verbrechen in Ansehung der Strafe, wo der Verf. zeigt, dass der sardinische Gesetzgeber nicht consequent verfuhr. Auch über den Styl des Gesetzbuchs finden sich p. 417 wichtige Bemerkungen. Jeder mit Gesetzgebung Beschäftigte wird in den feinen Nachweisungen treffliche Rathschläge und Warnungen finden, welche die wissenschaftliche Bildung und den praktischen Sinn des Verfassers zeigen.

Mittermaier.

Von dem berühmten Benedictiner Tosti ist in diesen Tagen eine höchst merkwürdige Schrift erschienen, die, wenn auch ganz theologisch gehalten, doch für die jetzigen italienischen Verhältnisse sehr wichtig ist. Dies Werk ist folgendes:

S. Benedetto al Parlamento nazionale per D. Luigi Tosti, monaco Cassinese. Napoli 1861. presso Dura.

Dieser gelehrte Mönch wendet sich mit dieser Schrift an das italienische Parlament, um auf die Verdienste aufmerksam zu machen, welche der heilige Benedict sich um Italien erworben hat, indem er der erste war, der die Mönchsorden in Italien einführte. Zwar hatte das Christenthum die Grundsätze der Humanität gepredigt; aber der heilige Benedict brachte sie zur Ausführung nach dem Bedürfnisse der damaligen Zeit; das Kloster Monte Cassino ist gewissermassen das Familienarchiv der italienischen Nationalität und in keinem Lande hat man in dem Grade gelernt, worin die wahre Humanität besteht. Bald nach der Errichtung des Klosters Monte Cassino widersetzten sich die 5 Städte bei Ravenna den bilderstürmenden byzantinischen Kaisern; damit wurde nach dem Untergang der klassischen Bildung durch die Barbaren zuerst der italienische Geist geweckt, die Italiener wollten Italiener und nicht Byzantiner sein. Als sich das italienische Gemeindewesen zum Schutze gegen das Feudalwesen ausbildete, segnete die Kirche diess Streben, und ein treuer Nachfolger des heiligen Benedict, Gregor VII., schützte mit seinen Blitzen die Wiege der künftigen Freiheit der Völker zum Vortheile der Humanität; die Kirche beförderte die italienische Einheit, indem sie den unsterblichen Bund der lombardischen Städte segnete und heiligte. Von den Lehren der Humanität, die von Monte Cassino ausgingen, leitet der Verfasser her die Taufe der Vaterlandsliebe, die Heiligkeit des Schwures, zu siegen oder zu sterben;

aus dem Benedictinerkloster S. Maria di Pontida zog der Streit-Wagen (Carracciolo) der Lombarden aus, der 7 Jahrhunderte lang von Legnano bis Palestro im Gange war. Die Bildung der Neuzeit ist die That der Kirche; sie hat die gegenwärtige Gesellschaft geschaffen, die bürgerlichen Gesetze mögen dieselbe durch das Ansehen der Wahrheit beherrschen; aber sie vereinigen sie nur im Sinne der Humanität durch die Liebe zum Schönen. Das Mönchsthum war der Anfang des ästhetischen Ausdrucks des Christenthums, der einzige, den die damals verwilderte Welt begriff. Von Italien aus drang zuerst das Christenthum, die Humanität in die Herzen der Völker als das Schöne, so wie in den Verstand durch das Wahre. Der Verfasser findet, dass die Wiedergeburt Italiens jetzt alle Geister der gebildeten Welt in Bewegung gesetzt hat. Wäre sie das Werk einer Idee, eines Systems der Diplomaten, so würde diess Ereigniss mit dem der leichten Blätter der Zeitungen vorübergehen. Man erkennt hier den Finger Gottes, den Italien als ein Zeichen der Rache und der Gerechtigkeit Christi aufstellt. Hunderte von Jahren hatte fremder Schmutz Italien befleckt. Viele Generationen seufzten, kämpften und unterlagen; allein der Geist der Italiener überlebte Alles, sogar den Congress von Wien; mehr als alle Leiden aber erbitterten die Worte Metternichs: Italien ist nichts als ein geographischer Begriff! Auf dem Spielberge rief Silvio Pellico: stehe auf und wandle! Sein Buch war ein grosses Ereigniss. Vincenz Gioberti, Balbo, Rosmini, Troya, Jannelli, Galuppi, de Grazia, Mamiani, Cibrario werden von dem Verfasser als die Männer angeführt, welche die Einheit Italiens vorbereitet, den Triumph der Humanität. Der Verfasser schliesst mit der Ueberzeugung, dass das italienische Parlament in Rücksicht auf die anderthalbtausendjährigen Verdienste des Klosters Monte Cassino diese heilige Reliquie der Religion und Humanität nicht angreifen wird. Er sagt: unser Pflug, den unsere Altvordern führten, ist die Presse, und erinnert an die seit 1849 angefangene Herausgabe der unedirten Schätze des Archivs zu Monte Cassino, die aber 1850 von dem König Ferdinand II. von Neapel unterdrückt wurde, der nicht liebte, dass die Geistlichkeit sich mit Wissenschaften beschäftigte.

Neigebaur.

Nr. 47. HEIDELBERGER 1861.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

I. Historisch-rechtliche Beleuchtung des in der nassauischen landständischen Versammlung erstatteten Commissionsberichts vom 7. Juli 1860 über die Postverwaltung im Herzogthum. Giessen 1861. (Ferber'sche Universitätsbuchhandlung, Emil Roth.)

II. Das deutsche Postfürstenthum, sonst reichsunmittelbar, jetzt bundesmittelbar. Gemeinrechtliche Darstellung des öffentlichen Rechts des Fürsten Thurn und Taxis als Inhabers der gemeinen deutschen Post, von Karl Ulrichs, k. hannoverschem Amtsassessor a. D., Mitglied des freien deutschen Hochstifts zu Frankfurt a. M. Giessen 1861 (in derselben Buchhandlung). Beide Schriften zusammen auch unter dem Titel: Archiv für das öffentliche Recht des deutschen Bundes, von Dr. J. T. B. von Linde. Vierter Band, zweites Heft. Giessen 1861. 19 Bogen, 296 Seiten in 8vo.

III. Der Nassau-Taxis'sche Postvertrag und der Braun'sche Antrag in der Nassauer 2. Kammer. Eine juristische Untersuchung: 1) über die Natur des Taxis-Nassauischen Canons oder Pachtgeldes; 2) über die Folgen des Nichtzustandekommens einer Uebereinkunft in besonderen Vertragsverhältnissen; 3) über die Frage: Ist die Vereitlung einer Uebereinkunft durch Stellung unannehmbarer Bedingungen unzulässig, wo ein pactum de contrahendo in der Mitte liegt? 4) Ueber den Taxis zugesicherten Bundesschutz. Von Karl Ulrichs, königl. hannov. Amtsassessor a. D. Giessen 1861 (in derselben Buchhandlung). 4 Bogen, 55 Seiten in 8vo.

Die Rechtsverhältnisse der fürstlich Thurn und Taxis'schen Post haben in den früheren Bänden des Archivs für das öffentliche Recht des deutschen Bundes (Bd. II. Heft 2 u. 3, Giessen 1857, und Bd. III. Heft 1, Giessen 1858) eine so erschöpfende und rechtshistorisch begründete Darstellung im Allgemeinen gefunden, wie sich einer solchen kaum ein anderer Gegenstand, dessen praktische Bedeutung sich aus der Reichszeit herüber erhielt, zu erfreuen hat. Ein am 9. Mai 1861 in der Nassauischen zweiten Kammer gestellter Antrag auf eine eventuelle einseitige indirecte Abschaffung der Taxis'schen Post in Nassau hat nun weiter zu den obgenannten Schriften Veranlassung gegeben, worin das Rechtsverhältniss dieser Post zu Nassau insbesondere erörtert, aber bei dieser Gelegenheit abermals wieder das allgemein staatsrechtliche Verhältniss derselben beleuchtet worden ist. Dies letztere gilt insbesondere von der zweiten der oben angeführten Schriften.

Die in Nassau versuchte Anfechtung des fürstlich Taxis'schen Postrechtes bewegt sich auf einer sehr einfachen thatsächlichen Grundlage. Zur Zeit des Reichsverbandes befand sich nämlich das fürstliche Haus Thurn und Taxis unbestritten in dem lehnbaren Besitze und der Ausübung des kaiserlichen und Reichspostregals im Herzogthum Nassau. Die sonst angeregten und zwischen dem Kaiser und einzelnen Landesherren geführten Streitigkeiten darüber, ob die Post wirklich ein kaiserliches oder ein landesherrliches Regal sei, berührten sonach das Verhältniss des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis zum Herzogthum nicht. Letzteres erkannte das Postregal als ein kaiserliches Regal, so wie die Berechtigung des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis als eine reichslehnbare an. Als im Jahre 1806 (12. Juli) der Rheinbund entstand und (6. August) der Kaiser Franz II. die deutsche Kaiserkrone niedergelegt und das Reich für aufgelöst erklärt hatte, ergriffen die Herzoge von Nassau, wie die Rheinbundsfürsten zum grössten Theile thaten, durch ein Patent vom 1. Sept. 1806 Besitz von den in ihren Gebieten bestehenden Reichsposten, beliessen aber dem Reichsgeneralpostmeister einstweilen noch die Verwaltung und den Genuss derselben. Bei der augenscheinlich drohenden Gefahr eines gänzlichen Verlustes seiner Posten knüpfte alsbald das Haus Thurn und Taxis mit den Herzogen von Nassau Unterhandlungen an. Das endliche Ergebniss war ein „Lehen-Vertrag“ vom 19. December 1806, auf dessen Grundlage am 26. December 1807 laut des darüber unter gleichem Datum ausgefertigten Lehenbriefes der Fürst Carl Alexander von Thurn und Taxis für sich und alle seine männlichen Nachkommen mit der Würde und dem Amt eines herzoglich Nassauischen Erblandpostmeisters und mit diesem zugleich mit dem dominium utile des Postregals, so wie was demselben anhängig ist, nämlich die Verwaltung und Benützung der sämmtlichen reitenden und fahrenden Posten in dem ganzen Umfange der herzoglichen Staaten als einem rechten wahren Thronlehen wirklich beliehen wurde, dergestalt, dass es derselbe und nach ihm seine ehelichen männlichen Leibeserben, jedoch jederzeit unzertrennt in einer Hand, nach Lehensart und Eigenschaft innehaben und geniessen mögen, dagegen aber den Herzogen von wegen dieses Lehens treu, hold, gehorsam und gewärtig sein, auch das Erblandpostmeister-Amt nach Maasgabe des Eingangs gedachten Lehenvertrags (vom 19. December 1806) sowohl zur Zufriedenheit der Herzoge als zum gemeinen Besten verwalten sollen.

Aus diesem Documente gehet nun klar hervor:

1) Dass der Vertrag vom 19. December 1806 ein Lehenvertrag sein soll und ist: und dass er als solcher die Grundlage der am 26. December 1807 ertheilten Belehnung bildet, daher auch in der Belehnungsurkunde oder dem sog. Lehenbrief mehrfach auf ihn verwiesen und es rechtlich gerade so anzusehen ist, als wenn er Wort für Wort in die Belehnungsurkunde aufgenommen

worden wäre. Man wird daher auch nicht wohl der in der Schrift Nr. I. S. 21 erfindlichen Aeusserung beitreten können, dass diese beiden Documente in gewisser Selbstständigkeit neben einander bestehen, und in ihren Wirkungen von einander unabhängig sind; vielmehr sind wir der Ansicht, dass sie in einer sehr engen und unmittelbaren Beziehung zu einander stehen und zusammen gleichsam nur ein Ganzes bilden. Uebrigens wollte der Herr Verf. der Schrift I. mit dem eben besprochenen Ausdrucke sicher nichts anderes sagen, als dass der Charakter der Belehnungsurkunde vom 26. Nov. 1807 als Lehenbrief durch den Vertrag vom 19. Dec. 1806 nicht alterirt werde; hiermit sind wir vollkommen einverstanden, und stehen sonach mit dem Herrn Verf. der Schrift I. der Sache nach in durchaus keinem Gegensatze, denn wir sagen nur, dass hier in zwei Documente vertheilt ist, was sonst in einem und demselben, insgemein Lehenbrief genannten Document vereinigt zu sein pflegt, nämlich der Lehenvertrag als Inbegriff der Stipulationen, unter welchen das Lehen geliehen wird, und sodann die Beurkundung der geschehenen ersten Belehnung, welche in dem vorliegenden Falle in einem engeren Sinne als Lehenbrief bezeichnet wird.

2) Aus diesem Lehenbrief vom 26. Dec. 1807 ergibt sich ferner, dass der Gegenstand des Lehens nicht nur die Würde und das Amt eines Erblandpostmeisters, sondern das Postregal selbst ist, und dass namentlich „das dominium utile“ dieses Regals selbst zu Lehen gegeben wurde. Es legten sich also die eben durch den Beitritt zum Rheinbund und durch die Auflösung des deutschen Reiches souverain gewordenen Herzoge von Nassau das Postregal selbst bei, d. h. sie betrachteten das ehemalige kaiserliche Postregal als auf sich vom Kaiser devolvirt, wie dies auch in dem Eingange zum Lehensvertrage vom 19. Dec. 1806 gesagt wird, wo die Herzoge dasselbe als das „durch die im Monat August d. J. erfolgte gänzliche Auflösung des deutschen Reichsverbandes augefallene volle Postregal in dem ganzen Umfange des Herzogthums Nassau“ bezeichnen. Das, was den Herzogen nach dieser lehenweisen Verleihung des dominium utile des Postregals in ihren Landen an Taxis noch verbleiben sollte und konnte, war daher nur das dominium directum (im lehenrechtlichen Sinne) des Postregals.

3) Aus dem Lehenbriefe vom 26. Dec. 1807 ergibt sich ferner, dass das Postlehen von den Herzogen von Nassau an den Fürsten Carl Alexander von Thurn und Taxis und dessen männliche Nachkommen als ein rechtes wahres Thronlehen geliehen worden ist. Es ist daher dieses Postlehen nicht nur mit dem Charakter eines rechten, wahren Lehens (feudum rectum et verum), d. h. mit dem Charakter eines adeligen oder Ritterlehens (feudum nobile, equestre) überhaupt, und durch die ausdrückliche Erwähnung der männlichen ehelichen Descendenz des Vasallen als ein erbliches Mannlehen, welche Eigenschaft überdies jedem rechten wahren Lehen an sich schon (als naturale feudi) zukommt, an Taxis ver-

liehen worden, sondern es ist überdies als Thronlehen verliehen, d. h. als die höchste Klasse von Lehen, welche es zur Reichszeit gab und noch heut zu Tage gibt, wie z. B. in Bayern, und was das Reichspostlehen ebenfalls schon zur Reichszeit gewesen war.

4) Dass das Postregal im Herzogthum Nassau dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis in dem Lehenbriefe vom 26. Dec. 1807 als ein wahres, erbliches, edles Lehen verliehen worden ist, liegt somit offenbar vor. Dieser Lehenbrief beurkundet alle essentialia und naturalia feudi: eine lehenfähige Sache, wofür die Regalien jederzeit in Deutschland erachtet worden sind; die Verleihung des dominium utile, mit Vorbehalt des dominium directum; den Lehendienst, als welcher die Verwaltung des Erblandpostmeisteramtes selbst erscheint; die Lehenstreue, fides vasallitica, indem ausdrücklich gefordert wird, dass der Fürst von Thurn und Taxis und seine männlichen ehelichen Leibeserben den Herzogen „wegen dieses Lehens“ treu, hold und gehorsam und gewärtig sein sollen; ja der Lehenbrief vom 26. Dec. 1807 beurkundet überdies die Leistung des Lehenseides in der Form, wie sie bei der Lehenempfängniss fürstlicher Standesherren noch jetzt allgemein üblich ist, nämlich durch „feierliches Angeloben auf fürstliches Ehrenwort“ anstatt des gewöhnlichen Eides.

5) Der Charakter der Verleihung des nassauischen Postregals als ein wahres rechtes erbliches Mann- und Thronlehen ist aber ebenso bestimmt schon in der Vertragsurkunde vom 19. Dec. 1806 ausgesprochen. Hierin wird im Eingange der Entschluss der Herzoge von Nassau verkündet — (verbis: „Nachdem ... Durchlauchten gnädigst beschlossen haben“) — dem Fürsten Carl Alexander von Thurn und Taxis und dessen männlicher Descendenz das gedachte Postregal als ein „Thronlehen“ zu verleihen; es wird erklärt, dass dies „der annoch zu ertheilende Lehenbrief“ des Näheren ausweisen wird — (ist durch den besprochenen Lehenbrief vom 26. Dec. 1807 geschehen) — und dann wird gesagt, dass der nachstehende Vertrag (19. Dec. 1806) darum geschlossen worden sei, weil „mithin über die Rechte und Verbindlichkeiten dieses Postlehens nähere Verabredung zu treffen erforderlich sei.“ Was also nachfolgt, sind und sollen nichts anderes sein als Stipulationen über die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten des Lehensherrn und des Vasallen in Bezug auf das mit dem Charakter eines edlen, rechten, wahren, erblichen Mannlehens zu constituirenden und auch alsbald durch Belehnung und Lehenbriefertheilung wirklich constituirten Thronlehens des Postregals; und hiermit ist auch der Gesichtspunkt angegeben, welcher bei der Auslegung der einzelnen Bestimmungen des Vertrages vom 19. Dec. 1806 unverrückt festzuhalten ist. Hierbei ist es ganz irrelevant und ohne allen Einfluss auf die Hauptfrage, ob etwa die nassauische Regierung das Taxis'sche Postlehen einseitig zurückziehen könne, dass die Verleihung desselben als „ex

nova gratia" geschehen, in dem Vertrage vom 19. Dec. 1806 bezeichnet wird. Es genügt, dass sie geschehen ist: ob als Altlehen oder als Neulehen, kommt für obige Frage nicht in Betracht; auch berührt dieser Beisatz lediglich die Motive, welche den Lehensherrn zur Verleihung bestimmten: der Fürst Taxis aber konnte diesen Punkt leicht ohne Widerspruch lassen, da er doch durch den Vertrag sein altes Reichspostregal rettete, wenn auch unter dem Titel einer neuen Verwilligung.

6) Der Vertrag vom 19. Dec. 1806 besagt sodann genau, nicht nur mit denselben Worten, sondern noch ausführlicher als der nachgefolgte Lehenbrief vom 26. Dec. 1807, dessen Grundlage er bildet, dass die Herzoge von Nassau „für sich und Höchstdero männliche Nachkommenschaft, mit Vorbehalt des Höchstihnen und Ihrem Hause zustehenden dominii directi des Postregals dem Fürsten von Thurn und Taxis vermittelst der (damals) noch bevorstehenden Belehnung die Würde eines herzoglichen „Erblandpostmeisters" „und mit dieser zugleich das dominium utile des Postregals" übertragen, und zu allem Ueberflusse ist eben dieser Vertrag vom 19. Dec. 1806 in dem Lehenbriefe vom 26. Dec. 1807 als „Lehenvertrag" ausdrücklich bezeichnet, so dass über die rechtliche Natur dieses Vertrages und des damit beabsichtigten Rechtsgeschäftes in keiner Weise auch nur der mindeste Zweifel bleiben kann.

Nach diesen klaren, jeden Zweifel über die rechtliche Natur des beabsichtigten und errichteten Vertrages und Rechtsgeschäftes ausschliessenden Hauptbestimmungen in dem Lehenvertrage vom 19. Dec. 1806 und in dem Lehenbriefe vom 26. Dec. 1807 müsste es an sich schon mehr als befremdlich erscheinen, wenn in einer oder der anderen Stelle dieser Urkunden eine Bestimmung Aufnahme gefunden haben sollte, welche mit dem Charakter eines wahren, erblichen Lehens im unvereinbaren Widerspruch stände, und insbesondere dem Lehensherrn die Befugniss beilegte, das solchergestalt errichtete Lehensverhältniss direct oder indirect nach kurzer Zeit einseitig aufzulösen. Nichts desto weniger hat aber der Antragsteller in der Nassauischen zweiten Kammer eine solche Bestimmung in dem §. 15 des Lehenvertrages vom 19. Dec. 1806 zu entdecken vermeint. Es begreift sich recht wohl, dass in der Ständeversammlung eines Staates, dessen dermalige seit 1814 bestehende Verfassung dem modernen Constitutionalismus zuneigt, der Wunsch entstehen konnte, den Gewinn, welcher aus der Postverwaltung bei deren dermaligem schwunghaften Betriebe hervorgeht, der Staatskasse zuzuwenden, und dass daher eine Beseitigung der aus früherer Zeit herstammenden wohlerworbenen Rechte des fürstlichen Hauses Taxis von diesem Standpunkte aus sehr begehrungswerth erscheinen musste. Es kann daher auch nicht überraschen, dass man eifrig nach einem Rechtsgrunde suchte, um daraus die Erlöschung der Taxis'schen Postrechte ableiten zu können, und dass die Entdeckung eines solchen

sehr willkommen sein müsste. Ob aber der angezogene §. 15 einen solchen Rechtsgrund wirklich enthält, ist eine andere Frage. Die betreffende Stelle lautet:

„Es haben aber des Herrn Herzogen zu Nassau und des Herrn „Fürsten zu Nassau Durchlauchten bei Uebertragung des nutzba- „ren Eigenthums des Postregals an des Herrn Fürsten von „Taxis Durchlaucht sich nebst der schon oben §. 1 bemeldeten „Ober- und Lehenherrlichkeit über das gesammte Postwesen „noch weiters folgende eminente Vorrechte und Intraden „vorbehalten:

„a) Da man herzoglicher Seits die Ueberzeugung hegt, dass „bei zweckmässiger und vorsichtiger Verwaltung des Postinstituts im „ganzen Herzogthum nach Abzug aller darauf fallenden Lasten, den- „noch ein ansehnlicher reiner Gewinnst übrig bleibe, und dass „dieser dem Landes- und Lehenherrn so wie dem Va- „sallen nach einem billig mässigen Verhältniss zum „Nutzen kommen müsse, so haben des Herrn Fürsten von „Taxis Durchlaucht nach mehreren dessfallsigen Unterhandlungen „sich dazu verstanden, aus dem Ertrag dieses Postlehens einen jähr- „lichen Canon von Sechstausend Gulden im 24 fl. Fuss und in „groben und gangbaren Geldsorten vom 1. October d. J. anfangend, „auf zehen nacheinander folgende Jahre in die General-Steuerkasse „zu Wiesbaden zu erlegen, und sich noch besonders bereitwillig er- „klärt, diesen Canon für die ersten drei Jahre mit 18,000 fl. ... „unverzinslich voraus zu bezahlen. ... Nach Ablauf dieser ersten „drei Jahre soll der fortdauernde Canon von 6000 fl. in Quartals- „ratis je zu 1500 fl. abgeführt werden.

b) „Würde während dieser zehen Jahren binnen dem derma- „ligen Umfang des Herzogthums Nassau ein minder beträchtlicher „Zuwachs oder auch gegentheils ein Abgang an Landen sich „ereignen, so soll dies keinen Einfluss auf Erhöhung oder Verminderung „des Canonis haben. Würden aber noch ganze Provinzen zum „Herzogthum geschlagen oder aber davon abgerissen, ... so soll „nach Billigkeit an dem Pachtgeld zu- oder abgethan „werden.

c) „Nach Ablauf der vollen zehn Pachtjahren werden die „alsdann eingetretene politische Verhältnisse und cameralistische An- „sichten die höchsten Landes- und Lehensherrschaften so wie den „Herren Vasallen näher bestimmen, unter welchen Bedingungen dieses „lehnbare Postinstitut fortdauern wird und wie der neue Canon „regulirt werden soll."

In diesem §. 15, namentlich in der Bestimmung desselben sub c, will nun von dem Antragsteller in der zweiten nassauischen Kammer der Punkt gefunden werden, an welchem der Hebel angesetzt werden könne, um das lästige Taxis'sche lehnbare Postregal über Bord zu werfen. Es will nämlich der §. 15, Absatz c, dahin verstanden werden, als wenn nach Ablauf der 10 Jahre die Fortdauer des

Postlehens selbst in Frage und als Gegenstand einer neuen Vereinbarung hingestellt wäre, so dass, wenn diese nicht erfolgt, eben hiermit das Postlehen selbst erloschen wäre; und um diese Erlöschung herbeizuführen, würde nach der Meinung des Herrn Antragstellers die nassauische Staatsregierung nichts weiter zu thun haben, als Bedingungen aufzustellen, auf welche voraussichtlich Taxis nicht eingehen könnte.

Gegen diese Ansicht sind nun die beiden sub I. und III. angeführten Schriften mit vollem Rechte in die Schranken getreten. Um den Ungrund jener Auslegung des §. 15, Absatz c, nachzuweisen, bedarf es wohl nur eines Blickes auf die Sachlage zur Zeit des Abschlusses des Lehenvertrages vom 19. Dec. 1806 und auf den Wortlaut des einschlägigen §. 15 selbst. Das was der Fürst von Thurn und Taxis zufolge seiner früheren unbestrittenen Stellung zu Nassau als erblicher reichslehnbarer Reichsgeneralpostmeister anzustreben hatte, war die Anerkennung seines bisherigen erblichen Lehenrechtes am Postregal im Herzogthum Nassau ungeachtet der im August des Jahres 1806 eingetretenen staatsrechtlichen Veränderungen. Einer solchen in der Natur der damaligen Verhältnisse begründeten Intention konnte aber eine Belehnung mit dem Postregal im Herzogthum auf nur 10 Jahre — so dass nachher die Fortdauer lediglich auf die von Nassau zu stellenden Bedingungen, also auf das reine Belieben von Nassau gestellt würde — offenbar nicht genügen. Dass aber der Fürst von Thurn und Taxis seine eben gedachte Intention durch die Verhandlungen mit den Herzogen von Nassau auch wirklich erreicht hat, dass ihm dieselben das Postlehen nicht als ein auf gewisse Jahre beschränktes Lehen — nicht als ein sog. blos betagtes oder Taglehen, sondern als ein rechtes wahres erbliches Mannlehen verleihen wollten und auch wirklich verliehen haben, stehet aber sowohl durch den §. 1 desselben Lehenvertrages vom 19. Dec. 1806 als auch durch den Lehenbrief vom 26. Dec. 1807, worin er überall als Erblandpostmeister bezeichnet und ihm die Investitur mit dem Postregal als rechtes, wahres, im Mannsstamm erbliches Thronlehen zugesichert und auch wirklich die Investitur mit dieser Bezeichnung ausdrücklich ertheilt wurde, unumstösslich fest. Es muss daher auch nothwendig der §. 15 des Lehencontractes vom 19. Dec. 1806 in einem solchen Sinne aufgefasst und ausgelegt werden, dass der Inhalt desselben mit dem übrigen prinzipalen Inhalte des Lehenvertrags vom 19. Dec. 1806 und des Lehenbriefes vom 26. Dec. 1807 im Einklange bleibt. Dieser Einklang ist nun aber auch in der vollständigsten Weise vorhanden, so wie man den §. 15 in seinem natürlichen Zusammenhange mit der vorgedachten Hauptbestimmung des Lehenvertrages und des Lehenbriefes betrachtet. Nachdem nämlich hierin das Postlehen als ein wahres rechtes erbliches Thronlehen vollständig constituirt ist, wie oben gezeigt wurde, so folgen nun im §. 15 u. folg. einige besondere Stipulationen oder Nebenbe-

redungen, und diese werden ausdrücklich als einige „eminente Vorrechte und Intraden“ bezeichnet, welche sich die Herzoge von Nassau mit ausdrücklicher Zurückverweisung auf den §. 1, welcher den Fürsten als Erblandspostmeister anerkennt, bei Uebertragung des „nutzbaren Eigenthums des Postregals an Taxis neben der Ober- und Lehenherrlichkeit“ vorbehalten haben. Der §. 15 bestätigt also in seinem Eingange abermals die Errichtung des erblichen Postlehens in seinem ganzen, im §. 1 beschriebenen Sinne; was er beifügt, sind nur einige besondere Vorbehalte gewisser jura eminentia und Intraden, die also, wenn diese Vorbehalte hier nicht gemacht wären, von den Herzogen von Nassau als Lehensherrn nicht angesprochen werden könnten, sondern dem Vasallen zu Gute kommen würden. Vorbehalten sind nur 1) gewisse eminente Vorrechte, und 2) gewisse Intraden. Eminente Vorrechte, jura eminentia, sind aber nach dem Sprachgebrauche zur Reichszeit, welcher unverkennbar in dieser nur wenige Monate nach Erlöschung des Reichsverbandes abgefassten Urkunde beibehalten ist, alle Rechte, welche sich der Landesherr als ihm ausschliesslich zustehende beilegt. Hierunter begreift nun der Lehnvertrag vom 19. Dec. 1806 die verschiedenen Fälle von Befreiungen vom Postportobetrag, welche die Herzoge für sich, ihr Haus, ihre Regierung, die herrschaftlichen Sachen u. s. w. in den §. 16 u. folg. ausbedungen haben; von den Intraden, Einkünften, wird in dem §. 15 gehandelt; übrigens würde sich an der juristischen Auffassung nicht das Mindeste ändern, wenn man auch die Intraden als eine nur besonders benannte Unterart der hier vorbehaltenen jura eminentia betrachten wollte.

Der §. 15, Absatz a) gibt nun zuerst das Motiv an, aus welchem die Herzoge von Nassau sich eine gewisse Rente von dem Erträgniss der Post ausbedingten. Es ist dies die Erwägung, dass das zu erblichem Lehen an Taxis zu leihende, nachher wirklich geliehene Postleben einen „ansehnlichen reinen Gewinn“ abwerfen werde, wovon auch dem Lehensherrn ein Nutzen nach einem billigen Verhältnisse zukommen müsse. Die Stipulation einer solchen Theilnahme des Lehensherrn an dem Ertrage des Lehenobjectes ist nun eine Singularität, ein sog. accidentale feudi; denn nach dem gemeinen Lehenrecht ist es ein naturale feudi, dass dem Vasallen aller Nutzen aus dem Lehenobject allein gebührt, und der Lehensherr bei der Ausbeutung desselben nicht concurriren darf. Es hängt diese singuläre Stipulation unverkennbar auf das Genaueste mit der im Eingange des Lehenvertrags vom 19. Dec. 1806 ausgesprochenen Erklärung der Herzoge von Nassau zusammen, dass sie nach den eingetretenen staatsrechtlichen Veränderungen das Postregal vom Kaiser in ihren Ländern auf sich als Landesherren devolvirt betrachten, doch aber das Postlehen an Taxis ex nova gratia, als Neulehen, leihen, dabei aber auch einen Antheil am Nutzen haben wollen, indem die nach dem älteren Lehenrecht üblichen Ritterdienste

keine praktische Bedeutung mehr haben konnten; der Fürst von Taxis aber, um für sich zu retten, was noch zu retten war, musste sich glücklich schätzen, das Postleben, wenn auch als Neuleben, doch als erbliches Lehen in seinem Besitz zu behalten, und musste sich daher die vorgedachte singuläre Stipulation gefallen lassen, obschon er zur Reichszeit den Gewinn allein bezog und denselben mit dem Kaiser oder Reich nicht zu theilen hatte.

Der Gewinnantheil, welchen Taxis von der Ausübung seines Postlehens an die Herzoge von Nassau zu entrichten sich verpflichtete, wurde nun in die Gestalt einer jährlichen Rente (Intrade) eingekleidet und diese in dem §. 15, Abs. a, b und c, wiederholt als Canon, einmal auch hiermit abwechselnd, im §. 15, b. als Pachtgeld bezeichnet. Schon aus diesem untermischten Gebrauche der Worte Canon und Pachtgeld, welcher letztere Ausdruck aber überdies nur einmal erscheint, wie eben bemerkt wurde, ergibt sich jedenfalls so viel mit Gewissheit, dass durch diese Wörter, Canon und Pachtgeld, keine verschiedene juristische Natur der jährlichen Prästation ausgedrückt werden wollte. Der Antragsteller in der zweiten nassauischen Kammer nimmt aber von dem einmaligen Gebrauche des Wortes „Pachtgeld" Veranlassung, für diese jährliche Rente den Charakter eines wahren Pachtgeldes (locarium) zu beanspruchen. Zur Unterstützung dieser Auffassung wird sodann noch darauf hingewiesen, dass die ersten zehn Jahre, für welche diese Summe stipulirt ist, im §. 15, Abs. c. als „Pachtjahre" bezeichnet werden. Hieraus wird sodann gefolgert, dass es sich im vorliegenden Falle gar nicht um ein eigentliches wahres, erbliches Lehen, sondern nur um einen in Lehensform eingekleideten Zeitpacht handle, dessen etwaige Erneuerung nach dem Ablauf von 10 Jahren in Aussicht gestellt sei, jedoch auch dies nur unter der Voraussetzung, dass sodann wirklich eine Verständigung über die weiteren Bedingungen und die künftige Höhe des Pachtgeldes erfolge.

Gegen diese Behauptung hat nun die Schrift unter I. sehr gut und richtig ausgeführt, dass von einem wahren Pachtgelde (locarium) im civilistischen Sinne hier gar nicht die Rede sein könne, indem die Begriffe von Lehen und Pacht an demselben Objecte und unter denselben Personen sich geradezu und absolut ausschliessen, aber aus den Prinzipalbestimmungen des Lehenvertrages vom 19. Dec. 1806 und des Lehenbriefs vom 26. Dec. 1807 soviel als feststehend hervorgeht, dass eine Lehenserrichtung am Postregal und nicht eine Verpachtung desselben an Taxis von beiden Contrahenten in Absicht genommen war und auch wirklich stattgefunden hat. Das vasallitische Recht am Lehensobject, welches heut zu Tage nach dem gemeinen Sprachgebrauche, und eben so auch in dem Lehenvertrage vom 19. Dec. 1806 und im Lehenbriefe vom 26. Dec. 1807 „dominium utile", im Liber feudorum (II. Feud. 23 §. 2) selbst aber noch nach dem mittelalterlichen Sprachgebrauche ususfructus genannt

wird, schliesst als dingliches Recht am Objecte jede gleichzeitige Auffassung als Recht eines Pächters, welches nur ein persönliches Recht zur Benutzung der Sache enthalten kann, contradictorisch aus, so wie schon nach römischem Rechte die Eigenschaft als usufructuar oder emphyteuta mit der als Pächter desselben Objects absolut unvereinbar ist. Als wohl vereinbar mit dem Charakter eines Lehens ist aber in Deutschland von jeher die Stipulation eines jährlichen Census von beliebiger Grösse erachtet worden. Wenn dieser Census zwar am häufigsten nur bei gemeinen Bauerlehen (feudastris), bei den Ritterlehen und anderen diesen gleichgeachteten Lehen, wie die Lehen mit Regalien oder hohen Beamtungen, aber seltener vorkam, solange noch die Ritterdienste praktische Bedeutung hatten, so waren solche edle Lehen, wovon auch ein Census entrichtet werden musste (sog. feuda censualia), doch nie ohne Beispiel, und abgesehen hiervon wurde ihre Zulässigkeit nie beanstandet; die Stipulation eines Census galt eben hierbei als ein accidentale und ist auch heut zu Tage noch als solches zu betrachten. Ein solches feudum nobile censuale ist es nun eben, was in dem Lehenvertrage vom 19. Dec. 1806 verabredet und in dem Lehenbriefe vom 26. Dec. 1807 verliehen worden ist. Die Bezeichnung des Census, als Canon oder Pachtgeld, oder Zins u. s. w. ist dabei ganz gleichgültig, da alle diese Ausdrücke von jeher vermengt und notorisch häufig synonym gebraucht wurden; daher auch nie aus dem Gebrauche eines solchen Ausdruckes auf das zu Grunde liegende Rechtsverhältniss ein Schluss gezogen werden darf, sondern umgekehrt, die anderweitig festgestellte Natur des Rechtsverhältnisses erst darüber den Aufschluss gibt, in welchem Sinne die Ausdrücke Census, Pachtgeld, Canon u. s. w. zu verstehen sind. Dazu kommt noch, dass im vorliegenden Falle die Ausdrücke Canon und Pachtgeld beide ganz überflüssig sind, indem das, was die jährliche Zahlung sein soll — eine besonders und ausserordentlicher Weise stipulirte Intrade der Herzoge, oder ein accidentale feudi — auch sonst aus der Urkunde klar hervorgeht, wenn auch keiner dieser beiden Ausdrücke gebraucht worden wäre. Hiernach erscheint auch der im §. 15, Abs. c. einmal für die ersten zehn Jahre, für welche die Summe der Intrade festgestellt worden ist, gebrauchte in unmittelbarer Beziehung zu dem vorgedachten Ausdruck „Pachtgeld“ stehende Ausdruck „Pachtjahre“ als ebenfalls ganz irrelevant, und kann auch aus ihm nicht das Mindeste für die Annahme eines blossen Pachtverhältnisses abgeleitet werden. Die Bemühung des Verfassers der Schrift sub III., zu allem Ueberflusse noch den Ausdruck Canon als die bei einem Erbpacht oder einer Emphyteusis übliche Bezeichnung der jährlichen Prästation, und sodann die Zulässigkeit der Verbindung eines Lehens mit einem Erbpacht nachzuweisen, darf ebenfalls mindestens als ganz überflüssig betrachtet werden, indem der Charakter eines feudum censuale an sich vollkommen ausreicht, um das Vorkommen einer jährlichen Geldprästation zu erklären und als deutschrechtlich zulässig

zu rechtfertigen. Sicher würde auch der Bevollmächtigte des Fürsten Taxis einer solchen Fassung nicht zugestimmt, noch auch der Fürst sie genehmigt haben, wenn sie den vorgedachten mit dem Hauptinhalt der Urkunde im Widerspruch stehenden Sinn hätte haben sollen; dass dies aber nicht der Fall war, geht aus den zwischen Nassau und Taxis gepflogenen Verhandlungen über den Abschluss des Lehenvertrags überdies auf das Klarste hervor. Dabei ist nicht zu übersehen, dass es sich nur um eine Nebenbestimmung, ein accidentale feudi, einen Vorbehalt handelt, den die Lehensherren zu ihrem Vortheil beigefügt haben. Wäre demnach die Auslegung des §. 15 irgend zweifelhaft, was sie jedoch nicht ist, so würde immerhin die dem Vasallen günstigste Auslegung vorgezogen werden müssen, nicht nur nach der bekannten Rechtsregel: „in dubio contra fiscum et dominum feudi", sondern auch schon darum, weil hier offenbar die Lehensherren derjenige Theil sind, „qui clarius loqui debuisset". Der Schlusssatz im §. 15, c. kann daher auch nicht in dem Sinne verstanden werden, als wenn mit dem Ablauf von 10 Jahren die Fortdauer des Postlehens an sich in Frage gestellt, und zum Gegenstand einer neuen Vereinbarung gemacht werden sollte; denn abgesehen davon, dass dies ein unvereinbarer Widerspruch mit der klaren Hauptbestimmung im Lehenvertrag und Lehenbrief, der Errichtung und Verleihung des Postlehens als Erbmannlehen stehen würde, so müsste unter solcher widersprechender Voraussetzung die Fassung nothwendig lauten, dass es dann von der neuen Vereinbarung der Contrahenten abhängen solle, „ob" und unter welchen Bedingungen das lehnbare Postinstitut fortdauern wird; allein gerade dieses „ob" ist von vorneherein durch den §. 1 des Lehenvertrags und den Inhalt des Lehenbriefes absolut ausgeschlossen, und die Fortdauer als Erbmannlehen ein für allemal definitiv festgestellt. Als entscheidend fällt dabei der Umstand in's Gewicht, dass, wie die Schrift sub III. S. 14 folg. angibt, in dem nassauischen Vertragsentwurf wirklich auch die Worte „ob und" enthalten, aber auf Andringen der Taxis'schen Bevollmächtigten gestrichen worden sind. Der Satz, dass nach Ablauf der ersten zehn Jahre eine weitere Vereinbarung darüber getroffen werden soll, „unter welchen Bedingungen dieses lehenbare Postinstitut fortdauern und wie der neue Canon regulirt werden soll", bezieht sich daher nur auf die besonderen Nebenberedungen, die accidentalia feudi, welche im Eingang des §. 15 als eminente Vorrechte und Intraden bezeichnet werden. Diese und insbesondere die Intraden oder der sog. Canon konnten auch recht wohl zum Gegenstande einer späteren Revision gemacht und vorbehalten werden, ohne das Hauptgeschäft, die Errichtung eines Erbmannlehens, im Mindesten zu alteriren, und zwar um so mehr, als der §. 15, a. als Grundsatz aufgestellt hatte, dass der Landesherr in einem billig mässigen Verhältnisse an dem reinen Ertrage des zu Erbmannlehen verliehenen Postregals Theil nehmen solle, ein solches

Verhältniss allerdings aber nach den Veränderungen der politischen Verhältnisse und cameralistischer Ansichten Schwankungen unterliegen kann; auch waren im Jahre 1806 alle neu eingetretenen politischen Zustände wirklich noch so schwankend und unsicher, dass man wohl daran denken konnte, einen Zeitpunkt zu verabreden, in welchem die möglicherweise einer Veränderung fähigen Nebenstipulationen nochmals erwogen werden sollten. Dass in dem §. 15, Abs. c. das Wort „Bedingungen“ nicht im Sinne von conditio vera steht, sondern im Sinne von „Beding, Ausbedingung“, d. h. von Beredungen, welche im Verhältniss zum Hauptinhalt des Lehenvertrags blosse Nebenberedungen sind, kann überhaupt nicht verkannt werden; solcher Bedingungen finden sich noch mehrere im Lehenvertrage vom 19. Dec. 1806 in dem §. 16 u. folg., wo von dem Brieffreithum und der Anlage mehrerer Postcurse die Rede ist, wozu sich Taxis verpflichtet, aber auf der andern Seite auch von dem Schutze u. s. w. gehandelt wird, welchen die Herzoge von Nassau der Taxis'schen Post zu gewähren haben.

Eines steht sonach fest, dass das Taxis'sche Postlehen an sich als Erbmann- und Thronlehen fortbestehen bleibt, es mag nach dem Ablauf der ersten zehn Jahre eine neue Vereinbarung über die accidentalia feudi, die fernere Höhe des Canon und andere Bedingungen, d. h. Praestationen, die von der einen oder der anderen Seite zu leisten sind, zu Stande kommen oder nicht. Die praktische Frage ist demnach die, was bezüglich dieser accidentalia eintritt, wenn eine neue Vereinbarung nicht zu Stande kommt?

Die Schrift sub I. betrachtet es als die natürliche streng logische Consequenz, dass in diesem Falle Taxis von allen Nebenprästationen frei ist; namentlich also von der Pflicht, den für die ersten zehn Jahre stipulirten sog. Canon fortzubezahlen; sie will es aber als in der Billigkeit beruhend anerkennen, dass der alte Canon fortbezahlt werde, bis eine neue abändernde Vereinbarung erfolgt. Die Schrift sub III. sieht in dem Satze §. 15 des Lehenvertrags vom 19. Dec. 1807 ein pactum de contrahendo, und erklärt es als unzulässig, dass der eine Theil durch Stellung unzulässiger Bedingungen den Vollzug des pactum de contrahendo, d. h. den Abschluss der in Aussicht gestellten Vereinbarung verhindere.

Es entsteht somit vorerst die Frage, ob hier wirklich ein pactum de contrahendo vorliege, und wenn dies der Fall wäre, welche Rechtswirkung einem solchen beizulegen ist? Es möchte nun aber Ersteres vor Allem sehr in Zweifel zu ziehen sein. Nach richtigerer Auffassung wird man in dem §. 15, Abs. c. nicht wohl etwas anderes sehen dürfen, als einen mit gegenseitiger Uebereinstimmung gemachten Vorbehalt einer Revision der Nebenberedungen des Lehenvertrages vom 19. December 1806 nach Ablauf der ersten zehn Jahre, auf Grundlage der unterdessen gemachten Erfahrungen, d. h. einen Vorbehalt, an die Stelle der im §. 15 u. folg. dem Hauptvertrag beigefügten pacta adjecta andere pacta

ljecta treten zu lassen, über deren Inhalt die beiden Contrahenten ch vollkommen freie Hand vorbehielten, und zwar um so mehr, ,s sie beide zur Zeit des Abschlusses des Lehenvertrages vom 19. ec. 1806 noch gar nicht wissen konnten, welche Abänderungen er eine oder der andere Theil nach zehn Jahren für billig halen, und was er also von dem andern zu begehren sich veranlasst nden werde, wie z. B. eine Erhöhung oder eine Erniedrigung des og. Canon's. Ein Vorbehalt des Abschlusses eines neuen abändernden lebenvertrages nach Ablauf einer gewissen Zeit ist aber noch kein actum de contrahendo; denn zu dem Wesen eines solchen gehört, lass der Vertrag, welcher als ein dereinst, in einem gewissen Zeitunkt, oder bei dem Eintritt eines gewissen Ereignisses nothwendig zu schliessender bezeichnet wird, an sich vollkommen genau bestimmt und seinem Inhalte nach festgestellt ist; so z. B. wenn A., ler auf den 1. Januar 1862 eine Geldsumme benöthigt ist, sich von dem B. versprechen lässt, dass er ihm das benöthigte Geld an dem benannten Tage als Darlehen vorschiessen will. Wo aber das dereinst abzuschliessende Geschäft selbst noch seinem Inhalte nach — also in essentialibus — unbestimmt und erst noch der Vereinbarung der Partheien vorbehalten ist, kann ein Versprechen, ein solches nur erst in genere bezeichnetes Geschäft einzugehen, keine grössere Bedeutung haben, als die Paciscenten zu verpflichten, bei dem Eintritte des benannten Zeitpunktes oder Ereignisses mit einander in Unterhandlung zu treten, um den Versuch zu machen, ob sie sich über den Abschluss des neuen Geschäftes vereinigen können; z. B. A. verspricht dem B., ihm sein Haus zu verkaufen, wenn er hinwegziehen wird, ohne jedoch hierbei schon den Kaufpreis festzusetzen. Da nun an sich ein Kaufvertrag nicht eher existent wird, als bis die Partheien über res und pretium einig sind, so kann auch das ohne Verabredung über das pretium gegebene Versprechen den A. nicht weiter verpflichten, als mit dem B. seiner Zeit in Verkaufsunterhandlung zu treten. Ob aber das Kaufgeschäft selbst zu Stande kommt, hängt lediglich von der wirklichen Vereinbarung über das pretium ab, wozu es in solchem Falle keinen rechtlichen Zwang weder für den einen, noch für den andern Theil gibt. Es ist also in solchem Falle nicht einmal ein wahres pactum de contrahendo, d. h. kein Versprechen, aus welchem auf wirklichen Vertragsabschluss geklagt werden könnte, vorhanden, es wäre denn bei dem obigen Versprechen zugleich eine Beifügung gemacht, welche wirklich eine gewisse Beschränkung der freien Einwilligung der Contrahenten enthielte, z. B. dass das Haus bei eintretendem Ereigniss dem B. um einen billigen, somit durch das arbitrium boni viri bestimmbaren Preis verkauft werden solle. Bezieht sich der Vorbehalt einer späteren Vereinbarung überdies nur auf eine Nebenberedung (pactum adjectum), so ist offenbar, dass das Hauptgeschäft an sich gar nicht dadurch berührt wird, ob die vorbehaltene Vereinbarung über eine Abänderung des ursprünglichen Nebenvertrags zu Stande

kommt oder nicht. Hier kann nur die Frage entstehen, welchen Einfluss dieses Nichtzustandekommen der vorbehaltenen neuen Vereinbarung auf den alten Nebenvertrag hat und ob und in welchem Maasse derselbe unter dieser Voraussetzung fortwährende Geltung behält? Diese Frage muss aber mit Unterscheidungen beantwortet werden, nämlich:

1) Es sind künftige Vereinbarungen über Leistungen vorbehalten, welche in dem alten Vertrage gar nicht bedungen, ja den Contrahenten selbst damals in quali et quanto noch unbewusst waren, wie dies in dem Lehenvertrage vom 19. Dec. 1806 hinsichtlich der „Bedingungen“ der Fall ist, welche im §. 15, Abs. c. der künftigen Vereinbarung vorbehalten werden. Bei solcher völligen Unbestimmtheit des Objectes, von dem selbst in dem alten Vertrage im Zweifel gelassen wurde, ob je ein solches erdacht werden werde, kann selbstverständlich bei Ermangelung einer neuen Uebereinkunft und Verständigung unter den Partheien von keiner neuen Leistung des nach dem Hauptvertrag Verpflichteten die Rede sein; er fährt fort, das aus dem Hauptvertrage Erhaltene zu besitzen und zu geniessen, ohne neue Belästigung.

2) Der alte Nebenvertrag legt dem einen Theile schon eine gewisse in quali et quanto bestimmte Leistung auf. Hier kommt es nun weiter darauf an,

a) ob der Verpflichtete diese Nebenleistung in quali et quanto nur für eine bestimmte Zahl von Jahren übernommen hat, und ob aus dem Inhalt der Stipulation hervorgeht, dass er nur unter der Voraussetzung einer neuen Verabredung nach Ablauf einer bestimmten Zeit noch etwas weiter zu leisten haben soll; dann ist seine Verpflichtung zu dieser Leistung ohne allen Zweifel mit dem Ablaufe der genannten Zeit erloschen; oder

b) es ergibt sich aus dem alten Vertrage, dass eine Leistung derselben Qualität auch nach dem bestimmten Zeitraum fortdauern, jedoch die Quantität einer neuen Verabredung unterworfen werden soll; z. B. A. gibt dem B. ein Darlehen, unaufkündbar für eine gewisse längere Reihe von Jahren; und dabei wird die Nebenberedung (pactum adjectum) beigefügt, dass das Darlehen in den ersten zehn Jahren mit 4½ Prozent verzinst werden, nach deren Ablauf aber von den Contrahenten mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Geldmarktes weiter vereinbart werden soll, in welchem Prozentsatz der Schuldner von hier an das Capital zu verzinsen hat. Findet nun in diesem Falle nach Ablauf der zehn Jahre keine Verständigung zwischen dem Gläubiger und Schuldner über die Veränderung des ursprünglich adoptirten Prozentsatzes statt, so ist jedenfalls klar, dass der Schuldner dann fortdauernd und vorläufig den alten Prozentsatz fortzubezahlen hat, wenn er keine Erniedrigung beansprucht, sondern der Gläubiger eine Erhöhung begehrt; denn hier sind beide Theile doch darin einig, dass nicht weniger als der alte Prozentsatz bezahlt werden soll, und nur das von dem

Gläubiger geforderte Mehrere bildet noch einen Streitpunkt. Würde dagegen der Schuldner eine Erniedrigung des Prozentsatzes beantragen, so würde der Gläubiger die hiernach reducirte Zahlung nicht anzunehmen schuldig sein, und wenn er dies weigert, die Zahlung selbst also so lange sistirt werden, bis die Sache durch Vereinbarung oder durch richterliches Urtheil (arbitrium boni viri) unter Zuziehung von Sachverständigen ausgemacht ist.

Im vorliegenden Falle ist nun Taxis bereit, den alten Canon als neuen, d. h. auch für die den ersten zehn nachfolgenden Jahre fortzubezahlen; es würde sich also nur darum handeln, wie über die Erhöhung des Canon's, wenn solche von herzoglicher Seite begehrt, von Taxis aber verweigert würde, zu einem Ende zu kommen sei, d. h. ob dieses Ende nur durch gegenseitige Vereinbarung oder auch durch ein richterliches Urtheil (arbitrium boni viri) herbeigeführt werden könne. Dies Letztere könnte nun darum für zulässig erachtet werden wollen, weil in dem §. 15, Abs. a. überhaupt schon auf die Billigkeit verwiesen wird — beziehungsweise der Lehensherr einen „billig mässigen" Antheil an dem reinen Ertrage des lehnbaren Postregals erhalten soll. Dessen ungeachtet stehen aber gerade einem richterlichen arbitrium — soferne die Partheien nicht selbst freiwillig sich vereinbaren, die Sache dem unbeschränkten Ermessen von ihnen erwählter Schiedsmänner zu überlassen — sowohl factische als rechtliche Schwierigkeiten entgegen. Die factische Schwierigkeit besteht darin, dass es hier an jedem auch nur approximativem Maasstabe für die richterliche, d. h. staatsrichterliche Billigkeit fehlt. Hier gibt es keinen Geldmarkt, auf dessen Verhältnisse, wie in dem obigen Beispiele, wo es sich nur um die Quantität eines Zinsfusses handelte, das staatsrichterliche arbitrium fussen könnte. Der gegen früher etwa höhere Ertrag des lehnbaren Postregals hängt so sehr von der concreten Tüchtigkeit und Geschäftsführung der Taxis'schen Postverwaltung ab, dass nicht einzusehen ist, wie gerade der Lehensherr, der bei dieser Geschäftsführung sich ganz theilnahmslos verhält, aus deren vermehrter Tüchtigkeit billigerweise Vortheile für sich in Anspruch nehmen könnte; überhaupt würde in Betracht kommen, dass sich für eine Theilnahme des Lehensherrn an den Erträgnissen des Lehenobjectes nach allgemeinen lehenrechtlichen Grundsätzen gar kein berechtigter Anhaltspunkt findet, und somit schon die im Lehenvertrage vom 19. Dec. 1806 §. 15, Abs. a. für denselben angerufene Billigkeit einer solchen Theilnahme, wonach der alte Canon stipulirt wurde, nach gemeinem Lehenrecht als eine ausserordentliche Singularität betrachtet werden muss, deren Ausdehnung somit, wie die aller Singularitäten, den gemeinen in Deutschland gültigen Rechts-Prinzipien geradezu widerspricht. Ueberdies aber haben nach dem Wortlaut und Geiste des §. 15, Abs. c. des Lehenvertrages vom 19. Dec. 1806 die beiden Contrahenten es sich ausdrücklich vorbehalten und zugesichert, dass nur sie selbst, die Lehensherrschaft

und der Vasall, sich durch die dereinstigen politischen und anderen Verhältnisse bestimmen lassen werden, wie der neue Canon nach zehn Jahren regulirt werden solle; d. h. mit andern Worten, sie haben stipulirt, dass die Abänderung der Nebenbestimmungen des alten Vertrages nur auf dem Vertragswege durch eine neue Vereinbarung unter ihnen selbst, und nur nach ihrem eigenen Ermessen bewirkt werden soll, da auch nur sie selbst und allein die Bedeutung der etwa veränderten politischen Verhältnisse für ihre gegenseitigen Beziehungen richtig zu würdigen wissen. Zur Abschliessung einer vorbehaltenen neuen Vereinbarung gibt es aber keinen richterlichen Zwang. Es ist daher für den vorliegenden Fall jede richterliche Einmischung in die Festsetzung des neuen Canons und anderer Bedingungen, unter welchen das lehenbare Postinstitut fortdauern soll, durch den Wortlaut und Sinn des §. 15, Abs. c. selbst ausgeschlossen, und der Weg der freien Vereinbarung der einzige, auf welchem eine Abänderung der Nebenbestimmungen des Lehenvertrags vom 19. Dec. 1806 herbeigeführt werden kann.

Ausserdem kommt aber noch ein Umstand in Betracht, welcher in den beiden sub I. und III. genannten Schriften übersehen worden zu sein scheint. Der §. 15, Abs. c. des Lehenvertrages vom 19. Dec. 1806 bestimmt nämlich, dass die Verhandlungen über die etwaigen neuen Bedingungen und den neuen Canon nach Ablauf der ersten zehn Jahre aufgenommen werden sollen. Mit dem Eintritte des elften Jahres war also sowohl das Recht für die Lehensherrschaft, als für den Vasallen begründet, den anderen Theil zu dem Versuche einer neuen Vereinbarung über die Nebenstipulationen des Lehenvertrags aufzufordern. Wollte man nun auch annehmen, dass in dem §. 15, Abs. c. des Lehenvertrages ein klagbares pactum de contrahendo enthalten wäre, so würde seitdem das Recht, daraus zu klagen, für beide Theile längst durch die Klagenverjährung erloschen sein, man mag dazu die dreissigjährige oder die vierzigjährige Verjährung für erforderlich halten, und zwar um so mehr, als auch die Klage aus jedem vollkommen zu Stande gekommenen Hauptvertrage, wenn er in diesem Zeitraume von keiner Seite geltend gemacht und in Vollzug gesetzt worden ist, bekannten Rechtsgrundsätzen nach völlig erloschen sein würde. Es sind nun aber mehr als vierundfünfzig Jahre verflossen, ohne dass die Lehenherrschaft oder der Vasall eine Veranlassung fand, auf die Vollziehung des sog. pactum de contrahendo zu dringen: darin liegt der sprechendste Beweis, dass sie beiderseits bisher keinen Grund zur Verabredung neuer Bedingungen und eines neuen Canons fanden und den Fortbestand der ursprünglichen Nebenberedungen für vollkommen angemessen erkannten.

(Schluss folgt.)

Schriften über die Taxis'schen Postrechte von Ulrichs u. A.

(Schluss.)

Damit ist also die Bestimmung im §. 15, Abs. c. des Lehenvertrags vom 19. Dec. 1806 von selbst erledigt und beseitigt, und ist es daher auch fortan gerade so anzusehen, als wenn dieselbe niemals in dem Lehenvertrage gestanden hätte. Hiermit fällt aber auch ein jeder Schein einer Handhabe zur Bestreitung der Fortdauer des Taxis'schen Postlehens hinweg. Man kann hiergegen auch nicht einwenden, dass der §. 15, Abs. c. keinen Termin bestimmt habe, innerhalb dessen die Revision der Nebenbestimmungen des Lehenvertrages verlangt werden könne; denn die Stelle dieses Termins vertritt die gesetzliche Verjährungszeit. Auch ist in dem §. 15, Abs. c. mit keiner Sylbe gesagt, dass jederzeit die gedachte Revision der Nebenbestimmungen, der Abschluss einer neuen Vereinbarung über die Grösse des Canons soll verlangt werden können: auch kann dies gar nicht die Meinung der Contrahenten gewesen sein. Vielmehr sieht man deutlich, dass man bei Abschluss des Lehenvertrags vom 19. Dec. 1806 von beiden Seiten sich noch in einer Ungewissheit befand, wie sich wohl die damals neu eingetretenen politischen Zustände gestalten würden; darum wurde ein zehnjähriger Zeitraum beliebt, nach dessen Ablauf die Partheien, wenn sie es für nöthig fänden, die Nebenberedungen nochmals in Erwägung sollten ziehen dürfen, um zu vereinbaren, was etwa von hier an — d. h. vom elften Jahre an, aber dann bleibend, bezüglich dieser Nebenstipulationen gelten sollte. Nun haben aber die Partheien im elften Jahre eine solche Revision der Nebenberedungen und neue Vereinbarung darüber nicht für nöthig gefunden; sie haben daher auch durch stillschweigenden Vertrag die ursprüngliche Bestimmung über die Höhe des Canons erneuert und als bleibend gültig anerkannt, und seitdem ununterbrochen in gleicher Höhe den Canon gegeben und angenommen; sie können daher auch schon aus diesem Grunde beiderseits sich jetzt nicht mehr zu einer neuen Vereinbarung nöthigen. Dabei kommt noch in Betracht, welchen wesentlichen Unterschied es ausmachen würde, ob eine Revision der Nebenbestimmungen des Lehenvertrags vom 19. Dec. 1806 sofort nach den ersten zehn Jahren, also 1816, oder nach sechsundfünfzig Jahren, im Jahre 1861, stattfinden würde. Im Jahre 1816 war die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 ein eben erlassenes von der Nation mit Jubel begrüsstes Grundgesetz. In dieser

hatten sich endlich gerechtere Grundsätze über die Behandlung der Mediatisirten Bahn gebrochen und Aufnahme gefunden. Die Regierungen erkannten an, wie schwer man dieselben durch die bisherige willkührliche Behandlung verletzt hatte, und nun sollte ihnen ein endlicher Rechtszustand gesichert werden. Ausdruck fand diese Gesinnung der Souveraine im Allgemeinen im Art. 14 der deutschen Bundesacte und bezüglich der Postrechte des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis im Art. 17 der Bundesacte. Hätte also im Jahre 1816 die im §. 15, Abs. c. des Lehenvertrags vom 19. Dec. 1806 vorbehaltene Revision seiner Nebenbestimmungen stattgefunden, so befand sich das Haus Taxis in günstigster Lage. Der Grundgedanke des Art. 17 der Bundesacte in Bezug auf seine Postrechte war, dass sie ihm so, wie es dieselben im J. 1803 besass, verbleiben oder wiederhergestellt, oder Entschädigung dafür gewährt werden sollte; im J. 1803 aber hatte Taxis keinen Canon, weder an das Reich noch an den Herzog von Nassau zu bezahlen. Eben darin, dass im J. 1816 bei neuen Verhandlungen alle Chancen für Taxis standen, wenn es eine Ermässigung oder die volle Beseitigung des Canon verlangte, liegt der Grund, warum sich damals (1816) die Nassauische Regierung wohl hütete, die vorbehaltene Revision zu verlangen. Wenn aber auch das Haus Taxis sich ebenfalls dazu nicht veranlasst fand, so liegt der Grund davon darin, dass es dem Herzog von Nassau sich dafür verpflichtet glaubte, dass derselbe im J. 1806, wo sich so viele Regierungen eine schrankenlose Willkühr gegen die Mediatisirten erlaubten, doch noch mit einiger Billigkeit verfahren war, und weil es hoffen konnte, durch seinerseitiges Nichtrütteln an den Nebenbestimmungen des Lehenvertrages vom 19. Dec 1806 ein dauerndes freundliches Verhältniss mit der nassauischen Staatsregierung zu erhalten. Ganz anders liegen die Umstände, wenn jetzt im J. 1861 erst eine Revision des §. 15 des Lehenvertrags vom 19. Dec. 1806 vorgenommen werden sollte. Die Bundesacte hat in der öffentlichen Meinung ihren ersten Glanz längst eingebüsst und will von gar manchen Seiten her schon in die Rumpelkammer verwiesen werden: die Erträgnisse der Post unter der tüchtigen Taxis'schen Postverwaltung haben längst die Begehrlichkeit in den landständischen Kammern und in der finanziellen Büreaukratie aufgeregt. Die Achtung vor dem historisch begründeten, sog. wohlerworbenen Rechte, ist sehr gesunken; wer jetzt noch demselben das Wort redet, muss sich gleichsam als Schimpf die Classification unter die „Legisten" gefallen lassen, wogegen das Ehrenprädikat eines Juristen nur noch dem zuerkannt werden will, der das, was die Zeitströmung begehrt, ohne Weiteres für geltendes Recht ausgibt und vertheidigt. Eine Revision der Nebenbestimmungen des §. 15 u. folg. würde für das Haus Thurn und Taxis somit heut zu Tage unter ganz anderen, und zwar ihm weit ungünstigeren Verhältnissen eingeleitet werden, als im J. 1816. Es hat aber das Haus Thurn und Taxis auch nach der strengsten Auslegung des §. 15, Abs. c. des Lehen-

vertrages vom 19. Dec. 1806 keine andere Verpflichtung übernommen, als sich sofort nach dem Ablauf der ersten zehn Jahre in eine neue Unterhandlung über die Nebenstipulationen einzulassen; nach einer fast sechzigjährigen stillschweigenden, die alten Stipulationen genehmigenden Fortsetzung des ursprünglichen Vertragsverhältnisses durch die nassauische Staatsregierung aber unter ganz veränderten Umständen auf neue Verhandlungen sich einzulassen, dazu hat das fürstlich Thurn und Taxis'sche Haus keine Verpflichtung übernommen, und kann auch von keiner Autorität rechtlich dazu genöthigt werden.

Dass das fürstliche Haus Thurn und Taxis gegen ein einseitiges Vorschreiten der herzoglich nassauischen Staatsregierung, welches aber wohl nicht zu befürchten ist, den Schutz der Bundesversammlung nach dem klaren Inhalte des Art. XVII. der deutschen Bundesacte anrufen könnte, ist in den Schriften sub I. und III. erschöpfend nachgewiesen. Insbesondere ist in der Schrift sub I. sehr richtig hervorgehoben worden, dass, wenn die herzoglich nassauische Staatsregierung das dem Fürsten von Thurn und Taxis verliehene Postlehen nur als ein auf gewisse (zehn) Jahre beschränktes Uebereinkommen behaupten würde, eben hiernach, laut des Art. XVII der Bundesacte, das fürstliche Haus Thurn und Taxis nach Maassgabe des Reichsdeputationshauptschlusses in den Besitz der Posten im Herzogthum Nassau in der Art wiederhergestellt werden müsste, wie es sich im Jahre 1803 befand, wonach seine Lage noch weit vortheilhafter werden würde, als sie nach dem Lehenvertrage vom 19. Decbr. 1806 und dem Lehenbriefe vom 26. Decbr. 1807 ist.

Wir stimmen also mit dem Ergebnisse der Schriften sub I. und III. vollkommen überein und bemerken dazu nur noch, dass es allerdings wohl ein der finanziellen Bureaukratie sehr willkommenes Advokatenkunststück sein mag, aus dem §. 15, c. des Lehenvertrages vom 19. Dec. 1806 eine Berechtigung zur Beseitigung des Taxis'schen Postrechtes im Herzogthum Nassau heraus zu demonstriren: in unpartheiischen juristischen Kreisen wird aber ein solches Gebahren niemals Anerkennung finden oder irreleiten können, so wie es auch ein deutscher Souverain als eine beleidigende Zumuthung zurückweisen müsste, des finanziellen Vortheils wegen einem Vertrage, über dessen Sinn er als Lehensherr keinen Zweifel haben kann, eine andere als die richtige Deutung zu geben.

Die sub II. genannte Schrift enthält eine mit grosser Genauigkeit gearbeitete Geschichte der Erwerbung des Reichspostregals durch Thurn und Taxis und seines Fortbestandes bis 1806. Sehr richtig ist bemerkt, dass das Reichspostmeisteramt und das damit verliehene Reichspostregal für Taxis die Stelle einer Qualification mit einem reichsunmittelbaren reichsständischen Land und Leuten (die aber später auch noch besonders, aber davon unabhängig, dazu kam) vertrat. Es ist dies insoferne eine Singularität, als sonst Reichsämter allein nicht für genügend zur Qualification eines Reichsstandes und

zur Einführung in das Fürstencolleg betrachtet wurden. Allerdings stand sonach das Reichspostmeisteramt in dieser Beziehung einem Reichsfürstenthume gleich. Wenn aber das Reichspostmeisteramt in dieser Schrift als „Postfürstenthum" bezeichnet wird, so ist nicht einzusehen, was durch diese dem alten Reichsrecht fremde Bezeichnung gewonnen werden soll; überhaupt sollte man sich hüten, auf alte Reichsverhältnisse moderne oder gar selbsterfundene Bezeichnungen übertragen zu wollen, die nichts erklären oder verbessern, sondern nur unnöthig bei Kennern des alten Reichszustandes Anstoss erregen. Die Reichspostmeisterei war ein Fürstenamt, und dieses Fürstenamt stand bezüglich der Qualification des Besitzers als Reichsstand einem aus Land und Leuten bestehenden Fürstenthum gleich. Damit ist Alles gesagt, was zu sagen ist, und damit sollte man sich also auch begnügen lassen. Man könnte zwar zur Rechtfertigung der Bezeichnung als Postfürstenthum noch anführen, dass in älterer Zeit häufig Fürstenthum, im subjectiven Sinne, gleichbedeutend mit Fürstenamt gebraucht wurde; allein der neueren Zeit ist dieser Sinn mehr oder minder fremd geworden, und daher kann es heut zu Tage nur Verwirrung erzeugen, wenn man den Ausdruck Fürstenthum, worunter man jetzt insgemein im objectiven Sinn ein fürstliches Territorium versteht, in praktischen — nicht rein rechtshistorischen Beziehungen, noch im Sinne von Fürstenamt gebrauchen will. Der Verf. der Schrift sub II. ist selbst durch die Vermengung dieser Begriffe (S. 288 folg.) zu der wunderlichen Annahme von „interritorialen Reichsfürstenthümern" gekommen, was fast an ein nicht-hölzernes Holz gemahnt. Was er so nennt, sind die allerdings sehr häufig, besonders bei geistlichen Fürsten vorkommenden territoria non clausa, deren einzelne Theile nur in der Persönlichkeit ihres Herrn einen gemeinschaftlichen Vereinigungspunkt fanden, und auf denen regelmässig nicht in ihrer Gesammtheit, sondern nur auf einem oder dem andern Stück allein die Reichsstandschaft haftete. Nebenbei hat der Verfasser (S. 195) den Ausdruck „Halbpersonalisten" erfunden, der auch dem alten Reichsrechte fremd ist. Auch dieser Ausdruck ist ganz überflüssig und unpassend. Auch hier genügt es zu wissen, dass das Reich die Personalisten als erbliche Reichsstände nicht anerkennen wollte, so lange sie sich nicht mit Land und Leuten qualificirt hatten; dass man aber die Erblichkeit ihrer Reichsstandschaft nicht weiter bestritt, so wie sie auch nur ein kleines reichsunmittelbares Land erworben hatten, wenngleich noch ein weiterer Erwerb als wünschenswerth betrachtet wurde. Hiernach standen sie den übrigen Reichsständen im Rechte völlig gleich und war auch kein Bedürfniss mehr vorhanden, sie durch einen überdies so zweideutigen und nichtssagenden Ausdruck, wie Halbpersonalisten, von ihnen zu unterscheiden.

Der Verfasser der Schrift sub II. hat seine Untersuchung auch auf die Frage ausgedehnt, ob das Postregal ein Gewerb sei, oder

eine Function der Polizeihoheit und eine Form, in welcher der Staat sein Besteuerungsrecht ausübt. Wir stimmen dem Verfasser darin vollkommen bei, dass das Postregal kein Gewerb ist, ohne jedoch uns von seiner Ausführung, so weitläufig sie ist, im Mindesten befriedigt zu finden. Die Sache verhält sich weit einfacher, als der Verfasser zu glauben scheint, der vielfache Unterscheidungsmerkmale aufzuzählen weiss, ohne jedoch dem leitenden Grundgedanken die entscheidende Stelle anzuweisen. Gewerb, im ursprünglichen grammatischen Sinne, ist jede häufig wiederkehrende Handlungsweise, daher auch in der älteren Sprache gewerb, gewerf, synonym mit consuetudo ist, und man noch gemeinverständlich sagt: „vom Stehlen, vom Rauben u. s. w. ein Gewerb machen"; so wie auch noch „um etwas werben, sich um etwas bewerben", den Begriff der „assiduitas", der fortgesetzten Bemühung um etwas, ausdrückt. Im modernen Sinne ist Gewerb ein jeder bürgerliche Nahrungszweig, eine geschäftliche Thätigkeit, die den Staatsangehörigen zum Behufe ihres Erwerbes gestattet ist; im engsten Sinne, eine handwerksmässige Thätigkeit. Ob dazu eine Concession von Seite der Staatsgewalt erforderlich ist, oder der Erwerbszweig von Jedermann, oder nur genossenschaftlich, oder nur von besonders privilegirten Einzelnen, als Monopol, betrieben werden darf, ist für den Begriff des Gewerbes völlig gleichgültig. So wie aber ein solcher Erwerbszweig dem Staate ausschliesslich beigelegt wird, so dass nur dieser allein als der hierzu Berechtigte gilt, so hört hiermit der Begriff des Gewerbes oder eines bürgerlichen Nahrungszweiges auf, und wird dieser Erwerbszweig eben hiermit ein sog. nutzbares Hoheitsrecht oder Regal, und somit liegt das entscheidende Kriterium zwischen Regal und Gewerb eben in der vom Staate sich beigelegten Exclusivität des Betriebes, und der somit in dieser Beziehung eintretenden Gleichstellung mit den eigentlichen Hoheitsrechten oder sog. wesentlichen Regalien, wie die Gerichtsbarkeit u. dergl. Dass der Staat hierbei zu dem Publikum in gewissen Beziehungen ganz in das Verhältniss eines Gewerbtreibenden, eines Verkäufers der von ihm als Regal fabricirten Gegenstände, wie Salz, Tabak u. s. w., oder eines Lohnfuhrmannes oder Frachtfahrers oder Botschaftenträgers kommen kann, ändert am Begriffe des Regals nichts. Eben so wenig ändert es nach dem deutschen Staatsrechte an diesem Begriffe etwas, wenn der Staat sein Regal nicht unter eigener Administration, sog. Regie, ausübt, sondern eine Privatperson oder Familie mit dem Regal belehnt: denn auch der Regallehenträger übt nur das exclusive Recht des Staates, eben weil dieser das sog. dominium directum feudale am lehenbar verliehenen Regal beibehält. Der Regallehenträger ist kein Gewerbsmann oder Gewerbtreibender, so wenig als der Staatsbeamte, welchen der Staat seiner Verwaltung vorsetzt, wo er das Regale in Regie betreibt; im Gegentheile steht der Regallehenträger in einem vollkommen analogen Verhältniss mit einem solchen Staatsbeamten. Auch

sein Recht heisst und ist ein Amt, wie z. B. namentlich zur Reichszeit und nach dem nassauischen Lehenbrief für Taxis vom 26. Dec. 1807 ausdrücklich von dem Reichs- oder Erblandes-Postmeister-Amte die Rede ist. Der Unterschied beruht nur darin, dass der Staatsbeamte im modernen Sinn nur das Amt, der Regalbelehnte aber nach der hier eingreifenden lehenrechtlichen Auffassung ausser dem Amte überdies auch ein dingliches Recht (dominium utile) am Regal selbst hat, und dass der moderne Beamte unmittelbar auf Rechnung des Staates und aus dessen Mitteln wirthschaftet, das übertragene Amt selbst persönlich verwalten muss und vom Staate eine Besoldung erhält, wogegen der Regallehenträger anstatt der Besoldung auf den Ertrag des ihm geliehenen Regals angewiesen ist, und daraus zugleich den Aufwand für den Betrieb des Regals selbst zu bestreiten hat, auch die Verwaltung durch andere von ihm angestellte Personen verwalten lassen darf, denen der Staat den Charakter von Beamten zuerkennt, wie dies auch der nassauische Postlehenvertrag vom 19. Dec. 1806 gethan hat. Die Regalleben stammen bekanntlich aus einer Zeit, wo das Lehenverhältniss noch ganz (oder, wie später, theilweise) die Stelle des Staatsdienstes vertrat; wurde doch auch sogar die Gerichtsbarkeit als Regallehen verliehen, und ist doch selbst die Landeshoheit vielfach nur aus dem zu Regallehen getragenen Fürstenamt entsprungen. In unserer Zeit, in welcher der Lehenverband überhaupt schon grösstentheils aufgehoben ist, und nur noch spärliche Reste desselben, meist ohne politische Bedeutung vorkommen, muss freilich der Fortbestand eines Taxis'schen Postlehens als eine ausserordentliche Singularität erscheinen, besonders nachdem so viele Staaten Taxis ganz aus dem Besitze verdrängt oder sein Postlehen abgelöst und den Postbetrieb in eigene Regie genommen haben. Namentlich der bureaukratische Wunsch, da wo man Taxis wegen seiner historischen Rechtstitel nicht aus dem Besitze der Post drängen kann, doch an dem Nutzen, welchen das Postregal abwirft, zu participiren, sucht selbst in Regierungskreisen der Ansicht Eingang zu verschaffen, als wenn die Post nur ein Gewerbe wäre, wonach sie sodann unter die eine oder andere Art der Gewerbssteuer gezogen werden will. So lange aber die Post Regal, und als Regallehen verliehen ist, steht diese Auffassung mit dessen juristischem Wesen im geradesten Widerspruche. Ein Mittelweg, um diese beiden Ansichten wenigstens praktisch auszugleichen, liegt in der Vereinbarung eines Census oder Canon, wie dies in dem Taxis'schen Lehenvertrage mit Nassau vom 19. Dec. 1806 geschehen ist. Hier bleibt einerseits der Charakter eines lehenbaren Kronamtes gewahrt, anderseits erhält der Staat einen Antheil an dem Ertrage, welchen er nun einmal in neuerer Zeit nicht entbehren will. Ob die Erträgnisse der Post in den kleinen Staaten, wenn sie dieselben in Selbstbetrieb (Regie) übernehmen, noch eben so glänzend sein werden, wie sie unter der Taxis'schen Gesammtverwaltung sind, oder doch vermuthet werden, ist überdies erst noch eine Frage. Ob das

Publikum dabei gewinnen wird, wenn die Taxis'sche Gesammtverwaltung in den kleinen Staaten, in welchen sie jetzt noch besteht, einmal aufhören sollte, ist aber jedenfalls mehr als zweifelhaft. Die Einheit der Postverwaltung, welche hier doch noch ein Stück der deutschen ehemaligen Reichseinheit vertritt, wird dann einem noch grösseren Partikularismus Platz machen, als dermalen schon, und wahrlich nicht zum Nutzen des Verkehrs besteht. Um das Taxis'sche Postlehen gegen die Auffassung als Gewerbsbetrieb zu vertheidigen, ist es übrigens nicht nöthig, die Postverwaltung überhaupt als einen Theil der Polizeigewalt zu erklären, obschon sich dies in Berücksichtigung, dass es sich hier um eine für den Staat höchst wichtige Verkehrsanstalt handelt, wohl rechtfertigen lässt und sonach das Postregal unter die Polizeihoheit classificirt werden mag. In praktischer Beziehung wird aber hierdurch nichts gewonnen; denn wo und so lange die Post Regale ist und bleibt, ist sie eben dadurch schon aus dem Bereich des Gewerbbetriebs herausgehoben und ganz gleichgültig, ob man sie als ein eigenes nutzbares Hoheitsrecht oder als inbegriffen unter einem anderen wesentlichen Hoheitsrechte betrachtet. Dagegen wird man die Ansicht, dass das Postregale auch ein Theil des Besteuerungsrechtes sei, und also mit einem Postlehen auch ein Theil des Besteuerungsrechtes des Staates an den Vasallen verliehen sei, weder theoretisch noch praktisch für begründet anzuerkennen vermögen. Der Begriff einer Steuer ist ein staatsrechtlich scharf begränzter Begriff. Man versteht darunter lediglich eine Abgabe, welche der Staat zur Bestreitung seiner allgemeinen Bedürfnisse erhebt, sei es direct oder indirect, ohne dafür dem einzelnen Zahlenden eine spezielle Gegenleistung zu machen. Nicht eine jede Einnahme, die der Staat von den Staatsangehörigen macht, ist daher eine Steuer, und auf die Posterträgnisse passt weder der Begriff einer directen noch einer indirecten Steuer. Sehr möglich ist immerhin, dass der Staat die Einnahmen, welche er sich aus seinen speziellen Leistungen für die Einzelnen zu verschaffen weiss, in der Art regelt, dass ihm dadurch ein mehr oder minder grosser Gewinn zugeht, welcher, eben so wie eine Steuer, zur Vermehrung seiner Einnahmen dient; aber dies reicht für den Begriff der Steuer nicht aus: der wesentliche Unterschied bleibt immer in dem oben angegebenen eigenthümlichen Charakter der Steuer, dass der Staat sie als Abgabe ohne spezielle Gegenleistung für den einzelnen Zahlenden erhebt. Wollte man auch die von den Einzelnen für spezielle Leistungen des Staates zu entrichtenden Zahlungen unter die Steuern rechnen, so müsste man auch die Gerichtssporteln u. dergl. dahin zählen, und doch ist dies nach dem deutschen Staatsrechte nie geschehen. Der Unterschied zwischen einer Steuer und einer von den Einzelnen für eine spezielle Leistung oder Thätigkeit des Staates zu machenden Zahlung tritt nun aber gerade in praktischer Beziehung, namentlich in den Staaten mit landständischer oder constitutionell monarchischer Verfassung sehr scharf hervor. Während nämlich

alle Steuern der Bewilligung der Landstände unterliegen, werden alle Zahlungen der Einzelnen für die von den Staatsbehörden ihnen speziell zu machenden Leistungen als Verwaltungssachen regelmässig nur von den Verwaltungsbehörden bestimmt, so wie Salzpreise, Postportos, Staats-, Eisenbahn- und Telegraphentarife, Sporteln u. s. w. Hier können die Landstände nur Reclamationen erheben, wenn sie die Ansätze zu hoch und drückend finden; diese sind aber kein Gegenstand der Gesetzgebung, ausser wo die Staatsregierung oder die Verfassung ausnahmsweise dergleichen Sätze als solchen erklärt. Dass die Gegner des Postregals oder Postlehens schon zur Reichszeit bei ihren Bestrebungen, sich demselben zu entziehen, die Posttaxen als eine ihnen von Taxis willkührlich auferlegte Besteuerung erklärten, wie der Verf. der Schrift sub III. angeführt hat, ist durchaus kein Beweis dafür, dass sie wirklich Steuern sind, obschon sie gewiss so drückend wie diese werden können, wo sie unverhältnissmässig sind. Im Gegentheil wurde der Vorwand, dass die Posttaxen auch Steuern seien, offenbar nur desshalb hervorgesucht, um einen scheinbaren Rechtsgrund zur Anfeindung des kaiserlichen und beziehungsweise Taxis'schen Postregals zu gewinnen. Es ist daher auch gewiss kein glücklicher Griff, wenn man das Postregal, um es von den Gewerben zu unterscheiden, welcher Unterschied, wie wir ebenfalls anerkennen, allerdings wohl begründet ist, als einen Ausfluss des Besteuerungsrechtes darzustellen sucht. Eine solche Darstellung könnte nur dazu beitragen, den richtigen Gesichtspunkt zu verwirren und die Agitation gegen das Taxis'sche Postlehen zu vermehren. Im Uebrigen nehmen wir keinen Anstand, die Schrift sub III. als eine recht tüchtige Arbeit anzuerkennen, und hätten nur noch gewünscht, dass der Verfasser sich der Einflechtung einiger seiner mitunter eigenthümlichen politischen Anschauungen von den politischen Zuständen der Gegenwart enthalten hätte, die nun einmal zur Sache nicht gehören, und namentlich in Kreisen, in welchen seine Ausführungen zu wirken bestimmt sind und auch alle Beachtung verdienen, keine Zustimmung finden können.

Zoepfl.

Winkelried's That bei Sempach ist keine Fabel. Eine historisch-kritische Abhandlung von Dr. Rudolf Rauchenstein, Professor und Rector der aarg. Kantonschule. Aarau, gedruckt bei Heinrich Remigius Sauerländer. 1861. 32 S. in 4.

Als der Unterzeichnete bei der Bearbeitung der neuen Ausgabe des Herodotus an die Stelle des neunten Buches cap. 61 gekommen war, wo in der Schilderung der Schlacht bei Platäa von dem heftigen Kampfe und Handgemeng der Tegeaten mit den Persern bei dem Tempel der Demeter die Rede ist, fand er, dass Grote in seiner griechischen Geschichte diese That mit der ähnlichen That Win-

kelried's in der Schlacht bei Sempach im Jahre 1386 auf eine Weise zusammengestellt hat, die, man mag über die Aehnlichkeit in der Vergleichung und über die ganze Zusammenstellung urtheilen, wie man will, doch bei dem englischen Gelehrten den Glauben an die Wahrheit dieser That und an die Wirklichkeit des Faktums voraussetzen lässt und jeden Zweifel an dieser Wirklichkeit fern hält. Mittlerweile hatte aber in Deutschland die historische Kritik, wie man es jetzt nennt, auch hier aufzuräumen gewusst und die Wirklichkeit dieses Faktums, die edle und aufopfernde That Winkelried's eben so gut in Abrede gestellt, wie die Erzählung von Tell und Anderes der Art, so dass sich Ref. nicht enthalten konnte, seiner auf Grote verweisenden Bemerkung zu Herodotus die Worte beizufügen: „ignorabat nimirum vir doctus, nuper admodum exstitisse, qui quae de hoc Arnoldo a Winkelried traduntur, ea ad fabulas postea excogitatas referret, critici viri famam inde quaesiturus! Nostra enim aetate eo perventum est, ut istiusmodi tentaminibus artis criticae famam aucupentur."

Man wird demnach sich nicht wundern, wenn er die vorstehende Schrift eines Veteranen der classischen Philologie in der Schweiz, der mitten unter den Studien des classischen Alterthums sich stets den ächten und wahren Sinn für sein Vaterland bewahrt hat, mit nicht geringem Verlangen in die Hand genommen hat: und er hat sie mit gleicher Befriedigung aus der Hand gelegt, da sie an einem einzelnen Beispiel zeigt, wo, auch auf dem Gebiete der Geschichtschreibung, die wahre Kritik zu suchen ist, wie sie der Verfasser auch auf dem Gebiete der classischen Literatur, in griechischen und römischen Schriftstellern gepflegt, und in so vielen Fällen bewährt hat. Er hat sie auch in dem vorliegenden Fall mit gleichem Erfolg angewendet, wo es galt, eine edle That vaterländischer Aufopferung, die seit Jahrhunderten der Jugend als Muster und Vorbild hingestellt wird und nun auf einmal als Fabel, als Mythe aus dem Buche der Geschichte verschwinden soll, vor einem solchen Vernichtungsversuch zu retten und als beglaubigt durch die geschichtliche Ueberlieferung, so gut wie andere Facta der vaterländischen, ja der deutschen Geschichte überhaupt, darzustellen.

Wenn nun behauptet worden ist, dass an der ganzen Beschreibung der Schlacht zu Sempach, wie sie Johannes von Müller giebt, „kein Titelchen Wahres sei", die hier geschilderte That Winkelried's mithin auch in das Reich der Erfindungen falle, etwa als ein Product späterer Zeit, zur Verherrlichung der vaterländischen Geschichte ersonnen, so war es vor Allem nothwendig, auf die Quelle der ganzen Erzählung zurückzugehen, als welche zunächst Halbsuter's, bei Tschudi abgedrucktes Lied erscheint, indem Justinger als ein Berner Chronist, eben so wenig wie Russ und Etterlin in ihren nur ganz kurz gefassten Angaben über die Schlacht dieses einzelnen, hier in Rede stehenden Faktums gedenken, was eben darum nicht befremden kann. Auch die jetzt, d. h. seit dem Erscheinen dieser

Schrift durch den Druck bekannt gewordene Klingenberger Chronik, deren Beschreibung der Schlacht bei Sempach unserm Verf. bereitwilligst von dem Herausgeber (Dr. Henne) mitgetheilt ward, enthält in ihrer vom österreichischen Standpunkt aus gegebenen, ebenfalls nur kurzen Darstellung der Schlacht Nichts von der Person des Winkelried, wiewohl sie den Zusammenstoss beider Heere und den Sieg der Schweizer in der Weise darstellt, wie wir sie in Folge der That Winkelried's aus jenem Liede kennen; überdem ist sie von einer (jetzt ebenfalls durch Dr. Henne veröffentlichten) Federzeichnung begleitet, in welcher wir das, was Winkelried nach der Angabe des Liedes gethan hat, sogar im Bilde dargestellt erblicken.

Es fällt aber diese Chronik in dem Theile, der von der Schlacht bei Sempach berichtet, in eine dem Ereigniss selbst (1386) noch nahe stehende Zeit.*)

Jenes Lied über die Sempacher Schlacht bei Tschudi, das aus 66 Strophen besteht, und als die älteste Quelle für die That Winkelried's betrachtet wird, findet sich auch in dem jedenfalls vor 1544, also vor Tschudi, niedergeschriebenen in der Bibliothek zu Zürich befindlichen Liederbuche des Wernher Steiner, und zwar in einer wenig abweichenden Gestalt, von der wiederum ein in Senkenberg's Selecta juris et historiarum, im vierten Bande veranstalteter Abdruck des Liedes, der nach einer angeblich zu Königsfelden 1615 gemachten Abschrift gemacht ist, nur unbedeutend abweicht. Unser Verf. hat nun einen genauen Abdruck des Liedes gegeben, indem er in drei Columnen, in erster die Strophen des Liedes bei Tschudi, in zweiter die entsprechenden des Liedes bei Wernher Steiner (nach einer genauen durch Prof. G. von Wyss ihm mitgetheilten Abschrift) nebeneinanderstellt, und in dritter Reihe die 15 Strophen eines (älteren) Sempacher Liedes bei Rust anreiht, während die nur unbedeutenden Abweichungen des Senkenberg'schen Abdruckes unter dem Texte aufgeführt sind.

Auf diese Weise ist die Prüfung durch die unmittelbare Vorlage der Quellen nicht wenig erleichtert. Man sieht bald, wie das Lied bei Russ in seiner kurzen Fassung und in seinem Inhalt kaum genügen konnte als ein für das Volk bestimmtes Schlacht- und Siegeslied, da ihm das abgeht, was für ein solches Gedicht nothwendig ist, die eigentliche Darstellung des Kampfes und die dem Gedächtniss der Nachwelt aufzubewahrenden Thaten der Einzelnen, u. dgl.: denn von den 15 Strophen des Liedes enthalten die drei ersten eine Allegorie auf die Beichte, woran sich eine zweite Allegorie in sechs weiteren Strophen anreiht, welche den Kampf zwischen Stier und Löwe, den beiden Wappenthieren, enthält; in nur vier weiteren Strophen wird das Resultat des Kampfes besungen, und der darauf

*) Vergl. die Klingenberger Chronik, zum erstenmal ganz herausgegeben von Dr. Anton Henne (Gotha 1861) S. IV ff. 119 ff.; die erwähnte Federzeichnung zwischen S. 120 und 121.

folgende Schluss mit zwei Strophen wendet sich wieder den beiden Wappenthieren zu. So kann es also auch nicht befremdlich erscheinen, wenn ein anderer Dichter — er nennt sich in der letzten Strophe Halbsuter — den gleichen Stoff aufnahm und denselben nach allen seinen Einzelnheiten in dem Liede besang, das auf diese Weise die Erinnerung an den heldenmüthigen Kampf verewigen und bei der Nachwelt die Begeisterung für ähnliche Thaten wach und rege erhalten sollte: die einzelnen Züge des Kampfes, wie sie die Wirklichkeit bot und wie sie im Munde des Volkes fortlebten, mussten in diese Darstellung aufgenommen werden, wenn sie anders ihren Zweck erreichen sollte. Und dies und nichts Anderes hat der Dichter gethan: und wenn er von seinem Inhalt den des älteren Gedichtes nicht ausschloss, sondern die einzelnen Strophen in einer angemessenen und geschmeidigen Form aufnahm, so wird man darin wahrhaftig Nichts Auffallendes finden, am wenigsten aber daraus einen Zweifel an dem Inhalt des Gedichtes, an der Wirklichkeit der einzelnen darin erwähnten und geschilderten Züge des Kampfes zu begründen vermögen; selbst der Name des Verfassers dieses grösseren Liedes kann nicht befremden, da es urkundlich erwiesen ist, dass um die Zeit der Sempacher Schlacht in Lucern ein „Halpsuter“ gelebt. Und trotz Allem dem soll sein Gedicht aus mehreren, zunächst drei Liedern, von denen er vielleicht eines gedichtet, entstanden, d. h. in späterer Zeit zusammengesetzt worden sein! man sieht, die bei den Gedichten des Homer und Hesiodus bis zum Ueberdruss entwickelten Theorien von verschiedenen, später zu dem vorhandenen Ganzen zusammengewürfelten Recensionen werden hier auf ein mittelalterliches Gedicht angewendet, ohne dass zu einer solchen Anwendung irgend ein Grund vorläge, wohl aber die Absicht, auf diesem Wege ein einzelnes Faktum negiren zu können, dessen Wirklichkeit sich eben so wenig bezweifeln lässt, als die übrigen Fakta, die in dem Volksliede erwähnt werden, und schon darum, weil sie eben das wiedergeben, was im Munde und im Leben des Volkes war, nicht erdichtet sein können. Die That Winkelried's wird in dem Liede bei Tschudi wie in dem entsprechenden des Wernher Steiner Strophe 27 u. ff. ganz gleichmässig und übereinstimmend berichtet, und liegt kein Grund vor, an diesem Faktum irgendwie zu zweifeln, das uns die Federzeichnung der Klingenberg'schen Chronik, wie oben bemerkt worden, sogar im Bilde vorführt; wir sehen, wie es die That Winkelried's war, durch welche die feindlichen Reihen durchbrochen und den Eidgenossen der Sieg zugewendet wurde: und nun sollen wir das Ganze für eine Fiction, aus der Lectüre des Livius hervorgegangen, nachgebildet dem von Livius geschilderten Opfertode des Decius ansehen! Man sieht, wie weit es mit der historischen Kritik gekommen, wenn sie uns zumuthet, solche Dinge zu glauben und auf allen gesunden Menschenverstand zu verzichten. Mit Recht macht der Verf. (S. 30) darauf aufmerksam, wie eben Winkelried's That durchaus nicht der Natur

und den historischen Umständen widerstrebt, um einen Zweifel oder ein Bedenken an ihrer Wirklichkeit hervorzurufen: warum soll es nicht auch in der Schweiz Männer gegeben haben, die ohne in die Lectüre des Livius eingeweiht zu sein und daraus die aufopfernde That des Decius kennen gelernt zu haben, dem sicheren Tode im Kampfe sich hingaben, um ihr Vaterland zu retten? Und dieses hat Winkelried gethan, und darum empfiehlt er noch vorher seinen Freunden Weib und Kind! wahrscheinlich waren es die Leute von Unterwalden, das, wie das Lied vorher versichert, seine Streiter mit denen von Uri, Schwyz und Lucern nach Sempach entsendet hatte: in Unterwalden aber kommen erweislich um diese Zeit die Winkelried vor: eine Urkunde von 1367 nennt einen Hans Winkelried und einen Erni Winkelried, eine andere von 1372 einen Peter Winkelried. Ob Tschudi mit Recht den Helden von Sempach zum Arnold Winkelried stempelt, da in dem Liede blos steht: ein Winkelried, wollen wir dahin gestellt sein lassen, da es in der Sache selbst Nichts verschlägt. Jedenfalls ist damit die Persönlichkeit Winkelried's ausser allen Zweifel gestellt: seine That aber, als der entscheidende Moment des Kampfes, ist eben so wenig zweifelhaft als die andern in dem Lied uns aufbewahrten Züge des Kampfes, worüber unser Verf. sich näher verbreitet, indem er die unbegründeten, dawider erhobenen Behauptungen widerlegt. Ueber diesen entscheidenden Moment des Kampfes spricht sich der Verf., mit Bezug auf die Darstellung der Chronisten, die des Winkelried's Person dabei nicht anführen, also S. 31 aus:

„Als die Eidgenossen die spitzige oder keilförmige Schlachtordnung, mit der sie grossen Verlust erlitten, aufgaben oder vom Spitz abliessen, in der grossen Gefahr, wo der Eidgenossen „vil zu tod erslagen“ waren, „dass ein grosser huff toten lüten“ vor den Herren lag, da galt es die lange und tiefe dichtgeschlossene Reihe der über und über bepanzerten Ritter, welche einen undurchdringlichen Speerwald dem Feind entgegenstreckten, zu durchbrechen. Dieses unternahm Winkelried, so wie es mit einfacher Klarheit das Lied erzählt, und da liefen die Eidgenossen an die Herren und brachen ein. Kaum lässt sich eine zweckmässigere, natürlichere, ja eher nothwendige Weise denken, die eiserne Linie zu sprengen, als wie sie dort geschildert ist. Winkelried selbst, als er sich auf die Speere stürzte, konnte nicht von Vielen, wohl aber von den Seinigen und den Nächsten gesehen werden, die ihm folgten und das Andenken seines edeln und segensreichen Todes treu im Andenken bewahrten, während die Uebrigen, von denen Jeder auch für sich selbst zu thun fand, davon weniger Redens machten, so wie auch das Schweigen in den summarischen Darstellungen der alten Chronisten, die sich wesentlich mit dem Resultat begnügten, begreiflich ist.“ Demnach halten auch wir mit dem Verfasser (S. 29) in völliger Uebereinstimmung „die Winkelried betreffenden Strophen 27 bis 30 (des Sempacher Liedes bei Tschudi und Wernher Steiner) für alt und seine

unsterbliche Heldenthat nach den Gesetzen historischer Kritik für historisch beglaubigt, da Nichts dagegen, sondern Alles dafür spricht und der einzige dagegen aufzubringende Umstand, das Schweigen der älteren Chronisten, Justinger, Russ, Etterlin sich unschwer erklärt. Justinger nahm als Berner weniger Notiz von den Einzelnheiten; er meldet nichts vom Tode Gundoldingens, nichts von den Schuhschnäbeln; den Lucernern Russ und Etterlin aber, die schon hundert und mehr Jahre nach der Schlacht schrieben, galt zumeist die Thatsache des rettenden Sieges, dessen Grösse sie, ohne Eintreten in den Gang des Kampfes, an der Niederlage des Feindes nachwiesen."

Mit diesem Ergebniss wird man sich hoffentlich beruhigen: wir hoffen und wünschen es, dass bei weiterer Nachforschung aus einzelnen Urkunden sich noch im Einzelnen manche weitere Bestätigung dessen, was das Lied uns in seiner zweifachen Ueberlieferung berichtet, ergebe: und ist diese Ueberlieferung im Ganzen sich völlig gleich, im Inhalt nur wenig abweichend und in dem Ausdruck nur darin verschieden, dass das Lied bei Tschudi oftmals ältere Wortformen und Schreibweisen enthält, während das Lied bei Steiner in der Orthographie mehr dem sechszehnten Jahrhundert sich accommodirt: wir dürfen daher nicht zweifeln, dass beide Lieder einer gemeinsamen älteren Quelle entstammen, und können auch darin nur einen Beweis für die Aechtheit des Ganzen in seinem Inhalte erkennen.

Wie wenig übrigens der gesunde Sinn des Schweizervolkes sich durch derartige Sophismen beirren lässt, um an der edlen That Winkelried's zu zweifeln, mag schon der Umstand beweisen, dass, wie wir in öffentlichen Blättern lesen, man damit umgeht, dem tapferen Helden selbst, der sich für die Unabhängigkeit seines Vaterlandes zum Opfer brachte, ein Denkmal zu errichten und zwar in der unmittelbaren Nähe seines ehemaligen Wohnhauses, an einem die herrlichste Fernsicht bietenden Punkte, auf welchem das Denkmal selbst von Weitem erblickt werden kann, dessen Abbildung bereits die Illustrirte Zeitung gebracht hat. Das Modell ist schon vollendet: an der Ausführung selbst, deren Kosten auf hundertvierzigtausend Francs veranschlagt sind, lässt sich nicht zweifeln.

Eben so hat noch unlängst ein schweizerischer Dichter die That Winkelried's zum Gegenstand eines vaterländischen Drama gemacht: „Arnold von Winkelried. Trauerspiel in fünf Akten von Theodor Meyer-Merian. Winterthur, Verlag von Gustav Lücke. 1861. 133 S. in 8." in einer schönen äusseren Ausstattung. Der Kampf der Eidgenossen mit Leopold, Herzog von Oesterreich, bei Sempach im Jahre 1386 bildet den Inhalt des Drama, Arnold von Winkelried den Mittelpunkt, sein heldenmüthiger Tod im Kampf zum Sieg den Ausgang. Der Dichter hat sogar den Lucerner Halbsuter in sein Drama aufgenommen und lässt ihn auf dem Schlachtfeld bei Sempach des gefallenen Helden in folgender Strophe gedenken:

Herr Winkelried thät fassen
Behend ein Arm voll Speer,
Und bahnt uns eine Gassen
Mitten in Feindesheer.
Sein Leben liess er bald;
Gott seiner Seele walt',
Und leihe Fried und Einigkeit
Uns und der ganzen Christenheit.

Am Schlusse des Drama wird die Bahre Winkelried's aufgenommen, die Eidgenossen ordnen sich zum Trauerzuge und ziehen mit der Bahre ab, unter folgenden Worten:

(Conrad von Stein, ein Schwyzer):
Auf ew'ge Zeit hat Winkelried die Bahn
Zum Sieg in Feindesübermacht gebrochen!

(Imfanger aus Unterwalden):
So lang nur Söhne trägt das Vaterland,
Die muthig ihm in seiner Gasse folgen!

(Feer aus Lucern):
Ihr Väter, prägt es in der Knaben Herz:
Dass auch dem Schwachen ist der Sieg vergönnt,
Wenn er mit Gott sein Heiligstes beschützt.
Diess bleibet ewig wahr und keine Zeit
Wird je die Wahrheit bleichen, wie die Welt
Sich wandeln mag: aus allem Zweifel wird
Sie leuchtend immer wieder neu erstehn,
Wo Männer willig in den Tod zu geh'n!

(Halbsuter):
Doch weh der Zeit, die dran nicht Glauben hat,
Denn nie gebieret sie den Muth zur That!

Chr. Bähr.

Allgemeine Weltgeschichte mit besonderer Berücksichtigung des Geistes- und Culturlebens der Völker und mit Benutzung der neuern geschichtlichen Forschungen für die gebildeten Stände bearbeitet von Dr. Georg Weber, Professor und Schuldirector in Heidelberg. Dritter Band, zweite Hälfte. Leipzig, Verlag von Wilhelm Engelmann. 1861. S. 403—915, gr. 8.

Refer. hat die ersten Bände des vorliegenden verdienstlichen Werkes in diesen Blättern angezeigt. In würdiger Weise schliesst sich an diese nach Form und Inhalt auch die vorliegende zweite Hälfte des dritten Bandes an. Mit lobenswerthem Sammlerfleisse und gewandter, gelungener Darstellungsgabe sind unter Benutzung der Quellen, wie der neuesten geschichtlichen Forschungen, die Thatsachen zusammengetragen und in natürlicher, dem Verlaufe der Dinge entsprechender, innerer Verbindung auf der Grundlage

einer den vernünftigen Fortschritt erstrebenden, freien christlichen, religiös-sittlichen Weltanschauung zu einem lebenvollen, ansprechenden, wahrheitsgetreuen Bilde verbunden, welches seinem Zwecke, dem Gebrauche der gebildeten Stände zu dienen, in jeder Hinsicht entspricht.

Während der erste Band die Geschichte des Morgenlandes, der zweite die des Hellenischen Volkes umfasst, behandelt der dritte die römische Geschichte. Die erste Hälfte des dritten Bandes entwickelt Roms Anfänge und die alexandrinisch-hellenische Welt, die zweite zur Besprechung vorliegende die weitere Entwickelung der römischen Geschichte. Ausser den in der ersten Hälfte genannten Quellen und Schriftstellern wurden von Quellen Sallustius (Jugurthinischer und Catilinarischer Krieg), Appian (römische Geschichten), Dio Cassius (römische Geschichte) und die kleineren Geschichtschreiber, Justinus, Vellejus Paterculus, Florus u. a., von neueren Geschichts- und Literaturforschern die Schriften von Haltaus, Rud. Micke, K. W. Nitzsch, K. S. Zachariä, Thadd. Lau, W. Drumann, Kiene, K. Hoeck, Chr. Bähr und G. Bernhardy benutzt.

Die zweite Hälfte des dritten Bandes beginnt mit dem ersten punischen Kriege (269—241) und endet mit dem letzten Bürgerkriege der römischen Republik, Antonius' und Cleopatra's Ausgang. Der wichtige und anziehende Stoff ist zunächst unter zwei Hauptgesichtspunkte gefasst, 1) Rom's Wachsthum und Grösse (S. 403—591), 2) Rom während der socialen und politischen Parteikämpfe (S. 591—915).

Die erste Abtheilung umfasst 1) die Ausdehnung der römischen Herrschaft über die Inseln und das Poland, den ersten punischen Krieg, Rom's Kämpfe mit den Illyriern und Galliern, die Karthager in Spanien, 2) Rom's Kämpfe um die Herrschaft der Mittelmeerstaaten, den zweiten punischen Krieg, Hannibal's Heerfahrt vom Ebro bis zum Po, die Schlachten am Ticinus und der Trebia, am Trasimenischen See und bei Cannä, Umschwung und Rettung, Hannibal und Scipio Afrikanus, die Lage der Dinge nach dem Hannibalischen Kriege, Unterwerfung von Makedonien und Griechenland, Karthago's und Numantia's Fall, 3) Rom's innere Zustände, Staat und Leben, Bildung und Literatur, die altrömische Partei, M. Porcius Cato.

Die zweite Abtheilung enthält 1) die Gracchen und den agrarischen Streit, sociale Missstände, Tib. Gracchus' Reformversuche und Ausgang, politische Thätigkeit und Schicksale des Gaj. Gracchus, 2) die Zeiten des Marius und Sulla, den jugurthinischen Krieg, die Cimbern und Teutonen, politische und sociale Gährungen, den Bundesgenossenkrieg und Marius' Flucht, Krieg gegen Mithridates von Pontos, den ersten Bürgerkrieg und Sulla's Verfassungsreformen, 3) die römische Republik und ihren

Uebergang zur monarchischen Verfassung, Gnejus Pompejus, genannt der Grosse, und seine Zeit, die Zeiten des Gajus Julius Cäsar bis zu den letzten Zeiten der Republik, welche mit dem letzten Bürgerkriege und Antonius' und Kleopatra's Ausgang schliessen. Ueberall wird auch hier, wie in den früheren Bänden, das Uebersichtliche der Erzählung klar und ansprechend in grösserm Drucke, die genauere Ausführung des Einzelstoffes unter sorgfältiger Benutzung der Quellen und Hülfsschriften in engerem Drucke gegeben. Besonders bedeutend ist die ausführliche Behandlung in dem Abschnitte, welcher die innern Zustände Rom's behandelt. So werden z. B. unter „Staat und Leben" bei der Darstellung der veränderten Lebensstellung Rom's überhaupt und der Nobilität der Senatorenstamm, die Auszeichnung, die Ritterschaft, Censur, der Beamtenstand, die Beamtenhierarchie u. s. w., unter Sklaven (S. 561) der erste Sklavenkrieg in Sicilien (136—133 v. Chr.), der zweite Sklavenkrieg (103—98), Ausbreitung der Sklavenwirthschaft, unter Bildung und Literatur (S. 563, ff.) fremde Religionsculte, der Kybelecult, der Bacchusdienst, die Ritualbücher Numa's, die griechische Philosophie in Italien, die lyrische und dramatische Poësie, das römische Bühnenwesen, die römische Komödie und Tragödie, Livius Andronikus, Nävius, Ennius, des letztern Annalen, Pacuvius, L. Accius, Cäcil. Statius, Plautus und Terentius, der Satyriker Lucilius mit Inhaltsangabe und Charakteristik ihrer Werke, die historischen Urkunden, die Annalen, Fabius Pictor, Cincius Alimentus, Cato's Ursprünge, Polybios, die praktischen Wissenschaften, Jurisprudenz u. s. w. ausführlich in eben so belehrender, als anziehender Weise durch den engeren Druck dargestellt, während der grössere Druck nur die allgemeinen Grundzüge gibt.

Als Beispiel treffender Zusammenfassung, Kennzeichnung und Darstellung des gesammten, in der römischen Geschichte enthaltenen Stoffes theilt Refer. den Schluss der vorliegenden zweiten Hälfte des dritten Bandes (S. 911, ff.) mit:

„Wie in der Geschichte des hellenischen Volkes, kann man auch bei den Römern drei Perioden der historischen Lebensthätigkeit und Staatsentwicklung unterscheiden, eine Periode des Ortsbürgerthums in einem beschränkten Gemeinwesen, eine Periode des nationalen Grossstaats innerhalb der natürlichen oder wenigstens übersehbaren Gränzen und eine Periode des Weltreichs in republikanischer und monarchischer Form. Wir sehen also auch hier eine zunehmende Erweiterung, aber nicht, wie bei den Griechen, auf geistigem Gebiete, sondern auf materiellem und praktischem, nicht ein Niederreissen der innern Schranken, sondern der äussern Begränzung, nicht ein Fortschreiten zur eigenen Freiheit, sondern zur Beherrschung Anderer.

(Schluss folgt.)

Nr. 49. HEIDELBERGER 1861.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Weber: Allgemeine Weltgeschichte.

(Schluss.)

„Unter den ständischen Kämpfen in dem königlichen und patricischen Rom entwickelten sich die beiden Grundeigenschaften des römischen Charakters, die Mannheit (virtus) und der Rechtsverstand (prudentia); auf jener beruhte die kriegerische Tugend und das stolze Bewusstsein der Kraft, auf dieser die scharfe Ausbildung der Rechtsbegriffe von Staat, Person und Besitzthum. Die Entwickelung und Anwendung dieser beiden Eigenschaften bildet den Hauptinhalt der innern und äussern Geschichte Rom's, bis Herrschsucht, Parteileidenschaft und Willkür sie trübten und zum Missbrauch führten. Mannhaftigkeit und Rechtssinn lehrten die Bürger des alten Rom ihr Gemeinwesen nach Aussen schützen und vergrössern, nach Innen Recht und Ordnung aufstellen. Weder in dem starren Festhalten am Herkömmlichen, noch in willkürlichen Neuerungen, sondern in einer lebendigen Fortbildung und Erweiterung der überkommenen und bestehenden Satzungen sahen sie die wahre Aufgabe des römischen Bürgers, in der Wohlfahrt und Grösse des Vaterlandes das höchste Ziel des Handelns und Strebens (Pietät). Die Herrschaft des stricten Gesetzes über Alle war dem römischen Bürger die wichtigste Lebensform. Darum hielten die Plebejer, während sie um Rechtsgleichheit mit den Patriziern aus allen Kräften rangen, doch strenge die alten Bestimmungen von Unterordnung des Sohnes und der Ehefrau unter die Gewalt des Hausvaters fest und hüteten sich die uralten Geschlechtsverbände und Familiengliederungen zu lockern oder aufzulösen. Und, als sie endlich die Rechtsgleichheit errungen und, mit den Patriziern zu einem gesetzesstarken Gemeinwesen vereinigt, die umliegenden Völkerschaften mit der Stärke ihres waffengeübten Armes bezwangen, da ehrten sie auch in den Unterworfenen das bürgerliche und menschliche Recht, indem sie sowohl die stammverwandten Latiner, als die übrigen italischen Völker durch billige Bundesrechte mit dem siegreichen Staat in ein Rechtsverhältniss zu setzen bemüht waren. Die Grösse des Vaterlandes war das gemeinsame Ziel aller Bürger, darum wurde auch die Stellung der Bundesgenossen, der Schutzhörigen und Untergebenen auf billiger Grundlage geordnet, ohne Spoliation und Bedrückung und fern von Eigennutz und Habsucht. Nur den Abtrünnigen und Treulosen traf schwere Züchtigung. Auch in der Festsetzung der eigenen staatsbürgerlichen Rechte und Verfassung beurkundeten sie die dem römischen Charakter eigenthümliche Mässigung und Selbstbeherrschung;

zufrieden mit der ausgesprochenen Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze überliessen sie vertrauensvoll die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten dem Senat und die Wahrung ihrer Gerechtsame den Volkstribunen; die unbezwinglichen Sieger in der Schlacht waren zu Hause folgsame Söhne, in der Stadt pflichtgetreue Unterthanen der gesetzmässigen Obrigkeit, allezeit bereit, für das Vaterland in stummer, willenskräftiger Ergebung in den Tod zu gehen. Diese Züge blieben den Römern auch in der zweiten, die Unterwerfung der karthagischen und griechisch-morgenländischen Welt umfassenden Periode noch eigen, wenn gleich getrübt und verdunkelt durch Uebermuth, Herrschsucht und Ehrgeiz, wie durch den theilweisen Abfall der Bundesgenossen."

Den Uebergang zur dritten Periode der römischen Geschichte, deren Hauptttheil die Kaisergeschichte bildet, schildert der Hr. Verf. (S. 912) also: „Mit der Ausdehnung über fremde Länder und Nationen, die man nicht mehr, wie die italischen Völkerschaften, mit zarter Schonung in ein Rechtsverhältniss zu stellen besorgt war, verlor das römische Reich seinen festen Rechtsboden und innern Halt; die republikanische Verfassung, nur geeignet für kleine Gemeinwesen mit einfachen Formen und Verhältnissen, war für die verwickelten Zustände und den schwierigen Organismus eines Grossstaates unzureichend und hemmend; daher sank die Volksversammlung der Centurien mehr und mehr zu einer blossen Wahlkörperschaft von geringer Auktorität herab, während die Macht thatsächlich in die Hände senatorischer Familien und edeln Geschlechter kam, die sich anfangs solidarisch in die Aemter, Würden und Ehrenstellen theilten, bis einzelne Parteiführer, angetrieben von Ehrgeiz, Herrschsucht und glühender Leidenschaft und ermuntert durch die gelockerten Bande der Staatsgemeinschaft und die getrennten und auseinanderlaufenden Interessen der Bürger und Staatsangehörigen nach einer dictatorischen Allgewalt trachteten, um zur Alleinherrschaft emporzusteigen. Selbst der einzige gefährliche Feind, der es wagte an der Spitze einer grossartigen Coalition dem Strome der römischen Eroberung einen Damm entgegenzuwerfen, der pontische König Mithridates, übte nicht die versöhnende Gewalt auf die hadernden Parteien, wie einst Hannibal; aber so stark war die Kriegsmacht des mannhaften Volkes, dass es unter den heftigsten Bürgerkämpfen dennoch den unternehmendsten und furchtbarsten seiner Gegner, den kriegskundigen und verschlagenen Beherrscher streitbarer Völkerschaften überwand. Rom sollte nur durch sich selbst gebrochen der Fäulniss des Kaisserreichs entgegengehen. Diese innere Auflösung
ein F llmälige Entkräftigung des römischen Staates, wovon das drei-
Ander. ertjährige Dahinsiechen unter dem Schwert der Prätorianer und
tnervenden Sinnentaumel kaiserlichen Despotismus nur die
Folge war, bildet den Inhalt der dritten Geschichtsperiode.
s Standes- und Parteiinteresse an die Stelle des gemein-
landsgefühls getreten, fehlte das höhere sittliche Band,

das die verschiedenartigen Elemente zu einem gemeinsamen Thatenziel vereinigt hatte; die vornehmen und reichen Familien der Senatoren und Ritter schlossen die untere Bürgerschaft von dem Mitgenuss der Güter, Aemter und Ehrenstellen aus, schmälerten ihre Rechte und mehrten ihre Pflichten, die römische Bürgerschaft war bemüht, die Kluft zwischen ihr und den Bundesgenossen zu erweitern, die Sonderrechte der Latiner, Italiker, Militärkolonien und anderer Genossenschaften zu verkürzen, die aus der römischen Gemeinschaft her fliessenden Vortheile zu vermindern, während die Lasten, die Krieg und Besteuerung ihnen auflegten, immer drückender wurden; die Einwohner der Provinzländer, von römischen Beamten gedrückt, von römischen Steuerhebern, Wucherern und Kaufleuten ausgesogen, von römischen Soldaten und Heerführern in Gehorsam gehalten, hatten von der Gemeinschaft mit Rom nur Nachtheile; die fremde Kultur, die mit der Knechtschaft bei ihnen einzog, war anfangs ein geringer Ersatz für den Verlust der Freiheit, Nationalität und angestammten Sitte, zumal als das Recht, das ihnen aufgedrängt war, nur im Gebrauche unter einander die Binde der Unparteilichkeit vor den Augen trug, im Verhältniss zu den römischen Bürgern aber offenen Blickes die Streitfragen nach Gunst und Willkür schlichtete."

Indem nun weiter geschildert wird, wie die Alleinherrschaft des römischen Kaisers eine „Nothwendigkeit", ja sogar eine „Wohlthat" wurde, wie das kaiserliche Rom „einen weltbürgerlichen humanistischen Charakter" gewann, worin „alle Nationalitäten und Culturformen gleich berechtigt neben einander standen und nur die italisch-hellenische Cultur, Sprache und Weltanschauung vermöge ihrer höhern Ausbildung den Vorrang" hatte, wie durch das volle römische Bürgerrecht der italischen Bundesgenossen das Recht des Bürgers aus „den engen Gränzen eines Gemeindebürgerrechts in den erweiterten Begriff eines Staatsbürgerrechts" überging, und auch die Provinzen in ein leidlicheres Verhältniss zu Rom kamen, geht der Hr. Verf. zur Darstellung der innern Umgestaltung dieser Periode über. Er erwähnt die Einführung der griechischen Kunst- und Mythenbildung, welche die altitalischen Gottheiten verdrängte, die orientalische Mystik mit ihren Geheimlehren und unzüchtigen Gebräuchen, die Wahrsagerkünste, Zauberei, Geisterbeschwörung und die Umwandlung der heidnischen Religion „zu einer wüsten Mischung und Anhäufung verschiedenartiger Kultusformen und Superstitionen, Geheimdienste und Mysterien." Sodann geht er auf Kunst und Literatur über, zeigt ihre griechische Quelle, stellt jenen die einheimische Pflege und Ausbildung der Geschichtschreibung, Beredsamkeit und Rechtskunde gegenüber. Den Uebergang zur Schilderung des Kaiserreichs, dessen Darstellung der Vorwurf des nächsten Bandes ist, macht er mit folgenden Worten (S. 915): „Kein anderes Volk hat mit so sicherem Tact und mit so richtigem Verstand das Staats- und Rechtsleben erfasst und festgestellt, als das römische; an Werken des Genius haben die Hellenen den ersten Rang eingenommen, an Bauwerken

und grossartigen Denkmälern und Anlagen standen manche Völker des Morgenlandes nicht hinter den Römern zurück; in Handel und Seefahrt haben die Phönizier und Karthager ein wunderbares Geschick kund gegeben, aber in der Ausbildung praktischer Staatsformen und umfassender Gesetze und Rechtsinstitute, wie in grossartiger Kriegskunst stehen die Römer einzig da; diese beiden Wissenschaften sind die Ergebnisse ihrer ureigenen Naturanlage. Die Rechtsverhältnisse der menschlichen Gesellschaft im Staats-, Gemeinde- und Privatleben hat Rom mit solcher Umsicht und Verstandesschärfe geordnet und festgesetzt, dass die überwältigende Macht der römischen Gesetzgebung und Rechtsbestimmungen noch bis zur Stunde in allen Kulturstaaten bemerkbar ist. Unsere nächste Aufgabe wird es nun sein, die neuen Lebensgestaltungen und historischen Erscheinungen zu erforschen und darzustellen, die durch die Verbindung der drei Hauptfactoren der antiken Culturentwickelung zu einem vielgestaltigen Ganzen in das Dasein traten, nämlich der Religionsbegriffe und Cultusformen, die ihren Ursprung im Orient hatten, der Literatur, Kunst und philosophischen Speculation, für welche Hellas ewig gültige Vorbilder, Gesetze und Formen aufgestellt und der Rechts- und Staatsinstitute, die Rom's starke Männer geschaffen. Diese mächtigsten Factoren menschlicher Kultur bilden die breite Basis des römischen Kaiserreichs, in dem somit alle Errungenschaften der antiken Menschheit in unlösbarer Vermischung ihre Stelle und Geltung fanden und zu einer kosmopolitischen Weltbildung sich gestalteten. Aber alle diese antiken Kulturelemente hatten bereits ihren Höhepunkt übeschritten, das Maass der ihren Kräften und Naturanlagen entsprechenden Geistesentwickelung überfüllt, die erreichbaren Bildungsformen durch- und ausgelebt, ohne dass durch die Ergebnisse das Menschenherz befriedigt, das sehnsüchtige Verlangen der Seele gestillt, der Zweck des Erdenlebens erreicht worden wäre, die Menschheit bedurfte eines neuen Gefässes von edlerem Stoffe und unverwüstlicher Kraft, welches alle jene Errungenschaften und Gaben in sich aufnahm, ohne doch seinen eigenen Gehalt und Werth zu verlieren; sie bedurfte zu ihrer Erfüllung einer Religion, die da lehrte: „Alles ist Euer, ihr aber seid Christi“!, die allem menschlichen Thun die rechte Richtung gab, alles Denken und Sein läuterte und verklärte.“

Nach den bisher abgelegten Proben des Herrn Verf. darf man mit Zuversicht der glücklichen Lösung dieser schwierigen Aufgabe entgegensehen, den Uebergang aus der heidnischen in die christliche Welt nach allen wichtigen Momenten der äussern und innern Entwickelung in ansprechendem, lebenswahrem Bilde darzustellen.

v. Reichlin Meldegg.

Bibelstudien von Herm. Gustav Hoelemann, Dr. theol. et phil., ausserordentl. Prof. der Theologie an der Universität Leipzig. Zweite Abtheilung. Leipzig 1860. Verlag von Ed. Haynel. VI u. 189 S. 8.

Wir können uns leider dieser Bibelstudien nicht freuen. Der warmen Liebe des Verfassers zu der heiligen Schrift, der Sorgfalt, mit welcher er die eingehender behandelten Schriftabschnitte hinsichtlich ihres Inhalts und ihrer Form gleichsam mit der Loupe betrachtet, seinem Streben ihre Bedeutung in dem Organismus der Schrift, welcher sie angehören, zu erkennen, und dem Scharfsinne, den er dabei bekundet, zollen wir gerne unsere Anerkennung. Aber seine Untersuchungen sind vielfach theils von Vorurtheilen, theils von einer sonderbaren Neigung Ansichten, die früher in der Kirche recipirt waren, mit Anwendung vieler Künste wieder in Curs zu bringen, bestimmt und geleitet; und wo dies nicht der Fall ist, geht der Verf. oft willkürlichen Einfällen und unfruchtbaren Liebhabereien nach; von gesundem exegetischem Takte und von klarem unbefangenem Einblicke in den wahren Sachverhalt ist in diesen Studien wenig zu finden; und dabei ist die Darstellung schwülstig und preciös. —

Diese zweite Abtheilung enthält vier Abhandlungen. Die erste trägt die Aufschrift „Die Epistel am Charfreitage“, und giebt eine Erklärung der Weissagung Jes. 52, 13—53, 12. Wer den Verf. schon aus seinen früheren Schriften kennt, wird nichts Anderes erwarten, als dass er in dem Knechte Gottes ohne Weiteres den Messias erkennt. Einen eigentlichen Beweis dafür giebt er nicht; wohl weil er meint, dass kein gläubiger Schriftforscher anderer Ansicht sein könne. Die beiläufige Bemerkung, dass die Schuldlosigkeit des Knechtes Gottes und sein Büssen für Andere die Annahme ausschliesse, dass der Knecht Gottes, wie sonst in Jes. 40—66, so auch in diesem Abschnitte das Volk Gottes sei, wird nur eine oberflächliche Betrachtung gerechtfertigt finden. Doch wollen wir hierüber jetzt mit dem Verf. um so weniger rechten, als die ganze Abhandlung schon ihrer im Vorwort erwähnten Entstehungsgeschichte nach weniger eine Erörterung des geschichtlichen Sinnes der Weissagung als eine Betrachtung über dieselbe im Lichte der neutestamentlichen Erfüllung ist. Von diesem Gesichtspunkt aus können wir die Voraussetzung des Verfassers gelten lassen, obschon dabei allerdings der typisch-prophetische Gehalt der Weissagung nicht vollständig erkannt werden kann. — Wenn nun nur jene Betrachtung auf einer soliden Erklärung des Einzelnen ruhte! Aber schon in 52, 14 begegnen wir der ebenso gezwungenen als sprachlich unmöglichen Erklärung: „Sowie sich entsetzten über dich Viele also ist (nach der einen Seite) eine nicht mehr menschenähnliche Entstellung seiner Erscheinung und seine Gestalt ungleich Menschenkindern; also (nach der andern Seite) wird er besprengen viele Heidenvölker.“ Die Gründe, aus welchen das

hiph. הִזָּה hier nicht „besprengen“ bedeuten kann, hat der Verf. offenbar gekannt, aber nicht gehörig erwogen. Was will es z. B. sagen, wenn er bemerkt, das Verbum sei hier statt mit lokaler Präposition mit „dynamischem oder vergeistigendem (!) Accusativ“ konstruirt? Der Umstand, dass kein Besprengungsmittel genannt ist, macht ihm um so weniger Bedenken, als er ihm die erwünschte Möglichkeit darbietet, nicht blos an das Blut Christi, sondern auch an das Wasser der Taufe und an das Oel des heiligen Geistes (!) zu denken. — 53, 7 erklärt der Verf.: „Gedrängt ward (auf die Schuldner zu zahlen) und Er war sich beugend“, ohne zu bedenken, dass er den Gegensatz zwischen den Schuldnern und dem Knechte Gottes erst selbst in den Vers hineinergänzt hat. — Am schlimmsten aber ist die Erklärung von 53, 9. Der Verf. übersetzt: „Und er gab Frevler in sein Grab und den Reichen in seine Tode hinein“, und bemerkt dazu: „Sein realer Tod und reales Grab ist ihr idealer Tod, den sie für ewig hätten erleiden sollen, ihr ideales ewiges Grab, dennoch aber in der That ihr reales Leben, wenn sie den Glauben an seinen für sie erlittenen Tod ergreifen und (das ist das Zweite, s. bes. V. 11) in dessen Kraft sich ihm mitkreuzigen, worauf sie auch mit ihm auferstehen werden zu neuem ewigem Leben“. — Hier ist jede Kritik überflüssig! Neben einer solchen Erklärung erscheint die gewöhnliche der messianischen Ausleger: „man bestimmte sein Grab bei Gottlosen (den zwei Schächern), aber bei einem Reichen (Joseph von Arimathia) war sein Grabhügel“ noch einfach und natürlich! Doch genug der Proben! Eine auf solcher Einzelerklärung ruhende neutestam. Betrachtung unserer Weissagung ist — wir bedauern es aussprechen zu müssen — ohne allen Werth.

Nicht günstiger können wir über die zweite Abhandlung: „Die Epiloge des Predigers Salomonis und des Evangeliums Johannis“ urtheilen. Die allerdings „noch nirgends gezogene und ausgeführte Parallele“ zwischen den Schriften Salomo's und des Apostels Johannes ist eine ganz unfruchtbare und theilweise abgeschmackte Spielerei. Sehen wir davon ab, so enthält der Aufsatz zuerst den Versuch, die salomonische Abkunft des Predigers zu beweisen. Den jüngeren Gegnern aller Kritik ist es nämlich überaus bedenklich, dass selbst ein „so treuer Wächter unserer evangel. Schriftburg“, wie Hengstenberg, mit den Rationalisten behauptet, dass Salomo dieses Buch nicht geschrieben habe. Ihre „kirchliche Theologie“ „kann nie Ja und Amen dazu sagen“. Darum muss dieser Fehler des Meisters möglichst bald wieder gut gemacht werden. An die betreffenden Schriften Hahn's und Böhl's reiht sich zu diesem Zweck die Abhandlung unseres Verf.'s an. Ausser einigen wirklichen oder angeblichen Anklängen des Predigers an die Sprüche und das hohe Lied, deren salomonische Abkunft natürlich vorausgesetzt wird, macht der Verf. besonders „die Grossartigkeit des Selbstzeugnisses unsres Buches von seinem königlichen Verfasser“

geltend. Und doch zeigt gerade schon dieses angebliche Selbstzeugniss jedem, der sehen will, deutlich genug, dass es nur eine schriftstellerische Fiktion ist und sein soll, wenn Salomo in diesem Buche redend eingeführt wird. Unsrem Verf. freilich macht es wenig Sorge, dass es 1, 12 heisst: „Ich Koheleth war König über Israel in Jerusalem". Er vergleicht damit das Omnia fui, nihil expedit des römischen Kaisers Severus, ohne der Verschiedenheit beider Aussprüche inne zu werden. Ebenso bekümmert ihn die Frage nicht viel, wie Salomo sagen konnte: „ich habe mir mehr Weisheit erworben als alle, die vor mir über Jerusalem herrschten" (1, 16). — Mit den sprachlichen Gründen für das späte Zeitalter des Buches wird er noch viel leichter fertig. — Indess Kritik ist eben nicht Jedermanns Sache. – Wenden wir uns darum zu dem, was uns die Abhandlung sonst bietet. Ihr Hauptgegenstand ist durch die Aufschrift bezeichnet. In der eingehenden Betrachtung über den Epilog des Predigers Salomos kann sich der Verf. natürlich mit der gewöhnlichen Erklärung von 12, 9: „übrig ist (zu sagen), dass Koheleth ein Weiser war; ferner lehrte er Einsicht das Volk u. s. w." nicht befreunden, weil — wenn die Worte Sinn haben sollen — angenommen werden muss, dass sich der wirkliche Verfasser hier ausdrücklich von dem fiktiven unterscheidet. Hoelemann erklärt darum: „und mehr (ist) dass gewesen Koheleth weise" (das soll heissen: die ganze Weisheit Koheleths gehe über das Maass der in dieser Schrift enthaltenen hinaus); „fernerweit (soll heissen: noch ausser dem vorstehenden Buche!) hat er gelehrt Kenntniss das Volk, und hat erwogen und geforscht, hat gestellt Sprüche viel". Damit glaubt unser Verf. eine authentische Versicherung des Verfassers des Predigers gewonnen zu haben, dass derselbe ausser diesem Buche noch andere Lehrschriften (!) für das Volk gefertigt habe, insonderheit viele Sprüche, dass also Salomo der Verfasser des Spruchbuchs und des Predigers sei. In der That eine originelle Auslegung und kühne Folgerungen! Ob dem Verf. die Erklärung des schwierigen Verses 12, 11 besser gelungen ist, als seinen Vorgängern, wollen wir dahin gestellt sein lassen. Besonderes Gewicht legt er auf seine Erklärung von 12, 12; sie geht dahin: „und mehr (weiter) als durch sie (die von Salomo in diesem und seinen andern Büchern dargebotenen Weisenworte) lass dich erleuchten; (denn selbst) viel Bücher machen (bildet dennoch) kein Ende und viel Studiren ist Leibeserschöpfung"; das soll heissen: lerne auch noch aus andern Büchern, aus eigenen Beobachtungen u. s. f.; denn der Brunnen der Weisheit wird auch durch viele schriftstellerische Schöpfungen nie erschöpft; nur die eigne leibliche Kraft wird dadurch erschöpft. Dabei ist namentlich den Worten אין קץ ein Sinn geliehen, den sie unmöglich haben können. — Der ganze Epilog bietet dem Erklärer allerdings viele Schwierigkeit dar, und wir wären dem Verfasser sehr dankbar gewesen, wenn er etwas Befriedigendes zur Lösung derselben beigetragen hätte. Aber wir

haben nun schon mehrfach Gelegenheit gehabt, uns davon zu überzeugen, dass er besser daran thäte, in seinen alttestam. Studien seine Kraft zuerst an leichteren Abschnitten zu üben, bevor er sich an die schwierigeren wagt. — — In der Erörterung über den Epilog des johanneischen Evangeliums (Joh. 21), dessen hier als erwiesen betrachtete johanneische Abkunft dem Referenten immer noch sehr zweifelhaft ist, kommt es dem Verf. hauptsächlich darauf an auch noch die beiden letzten Verse, welche die Meisten für einen späteren Zusatz halten, dem Apostel zu vindiciren. Aber weder der Nachweis, dass das erste Cap. einen doppelten Prolog (V. 1—18 und V. 19—52) und das 21ste einen demselben in umgekehrter Folge korrespondirenden doppelten Epilog (V. 1—24 und 25) enthalte, noch auch die eigenthümliche Erklärung des Schlussverses kann eine unbefangene Prüfung aushalten. Was die letztere betrifft, so möchte nämlich der Verf. die ihm anstössige Hyperbel beseitigen und zugleich in dem Schlussverse den dem eigentlichen Prolog (1, 1—18) entsprechenden zweiten Epilog entdecken, damit die rhythmische Symmetrie des Evangeliums eine vollständige werde. Beides gelingt ihm durch die Annahme, dass die Worte *ἄλλα πολλὰ ὅσα ἐποίησεν ὁ Ἰησοῦς* ganz allgemein zu verstehen seien von dem, was Jesus von Anfang der Welt an als *λόγος ἄσαρκος* und während seines Erdenlebens gethan habe. Aber wer wird sich zu einer so abenteuerlichen Annahme entschliessen? —

Die dritte Abhandlung über Ephes. 4, 9 enthält am meisten Beachtenswerthes. Freilich wird kein besonnener Exeget den Nachweis, dass der Apostel in V. 8 die Stelle Ps. 68, 19 dem Sinne des Grundtextes gemäss anführe, gelungen finden. Um dies zu können, müsste man mit unserm Verf. dessen schon im voraus gewiss sein, dass der Grundtext dem Apostel jedenfalls volle Berechtigung gegeben haben müsse, aus לקחת ein *ἔδωκε* zu machen. — Ebensowenig wird der Verf. Glauben finden, wenn er versichert, das *διό* in V. 8 beziehe sich nicht blos auf V. 7, sondern auf V. 3—7 zurück, und führe eine in V. 9 ff. weiter erklärte alttestam. Aussage über „die All-Einheit der Christenheit, d. h. ebensowohl ihre All- oder Gesammtheit als die Besonderung in ihr“ ein. Es wird darum auch seine ganze Entwicklung des Gedankenzusammenhangs verworfen werden müssen. Aber darin, dass in V. 9 wirklich von einem Herabsteigen Christi in die Unterwelt die Rede ist — was übrigens bekanntlich auch andre neuere Exegeten anerkennen — wird man ihm beistimmen müssen. Wenn dann freilich der Verf. damit eine Belegstelle für die lutherische Lehre von der Höllenfahrt Christi zum Triumph über den Teufel (und beiläufig auch für die Ubiquitätslehre) gewonnen zu haben meint, und nun auch das *κηρύσσειν* in I Petr. 3, 19 nur für ein elenchtisches und triumphatorisches halten will, so lässt er sich wieder viel zu rasch von seiner „kirchlichen Theologie“ zu dem gewünschten Resultate hinführen. Eine unbefangene Erwägung der Beziehung, in welche in Stellen,

wie Eph. 1, 19 ff., 2, 5 ff., Col. 1. 18 ff., die Auferweckung Christi **von den Todten** zu seiner Erhöhung und (bes. in Eph. 1) zu seinem nunmehr immer vollständiger sich verwirklichenden Alles-Erfüllen gesetzt ist, dürfte zu einer andern Auffassung seines „Hinabsteigens in die unteren Theile der Erde“ führen. —

In der **vierten** Abhandlung „die Zeichen und Zeiten der Zerstörung Jerusalems und des Weltendes nach der Weissagung des Herrn, Matth. 24“ stellt sich der Verf. eine Aufgabe, die nach unserm Dafürhalten unlösbar ist; die Aufgabe nämlich, in den von den Synoptikern berichteten eschatologischen Reden Christi genau zu sondern, was sich auf die bevorstehende Katastrophe der Zerstörung Jerusalems und was sich auf das Ende der Welt bezieht. Wie wenig ihm ihre Lösung gelungen ist, mag man daraus ersehen, dass er zu beweisen versucht, Matth. 24, 19 f. sei nicht mehr, wie in V. 15—18, von der Zeit der Zerstörung Jerusalems, sondern von der Zeit unmittelbar vor dem Weltende die Rede. — Von welchen Voraussetzungen er bei seinen synoptischen Forschungen ausgeht, möge schliesslich die folgende Bemerkung zeigen (S. 131): „Die Probe der richtigen Rechnung ist und bleibt die exegetisch ungezwungene Harmonie aller mit allem. Erst die sich innig vertiefende Aufstellung eines evangelischen Mosaiks mit Verwendung der Steinchen und Stifte aller Evangelien ergiebt ein volles, klares, gerundetes Lebensbild.“ Wir unsrerseits erwarten von einem solchen Mosaik nur ein trübes und unwahres Zerrbild.

Wann wird die Zeit kommen, in der die Erkenntniss allgemeiner wird, dass zu fruchtbaren Bibelstudien der Muth und die Freiheit erforderlich ist, offen vorliegende Thatsachen nicht künstlich verdecken zu wollen, sondern getrost anzuerkennen, und dass ein gesunder, kräftiger Glauben zu diesem Muth und dieser Freiheit führt?

Ueber antike Bronze.

1. *J. Philipps, president of the geological Soc. Reader in geology in the Univ. of Oxford: Thoughts on ancient Metallurgy and mining among the Brigantes and in some other parts of Britain.*
2. *L. R. v. Fellenberg, Analysen von antiken Bronzen. Mittheilungen der naturforschenden Gesellschaft in Bern. Jahrgang 1860, pag. 43 ff., 65 ff, 153 ff. Jahrgang 1861, pag. 41 ff.*
3. *von Santen, chemische Analysen antiker Metalle aus heidnischen Gräbern Meklenburgs. Mit einer Einleitung von Dr. Lisch. Schwerin 1844.*
4. *A. Morlot: Etudes géologico-archéologiques en Danemark et en Suisse. (Im tom. VI. des Bulletin de la Société vaudoise de science naturelle. Lausanne 1860.)*

Die Bronze besteht bekanntlich aus 9 Theilen Kupfer und 1 Theil Zinn. Seit aber die neuere Chemie antikes Geräth genauer untersuchte, wurde man aufmerksam auf andere, mehr zufällige Bei-

sätze, welche bereits zu ziemlich bestimmten Merkmalen des Herkommens dieser Gegenstände geworden sind: Beisatz von Zink deutet auf römischen Ursprung, wie seit Goebel allgemein angenommen wird; Beisatz von Nikel auf schweizerischen, wie v. Fellenberg in Nr. 2. beweist; Beisatz von Blei auf altgriechische oder vorgriechische Zeit.

Wenn Goebel aus der blossen Abwesenheit von Zink auf unrömischen Ursprung schloss, so hatte er Recht, aber irrthümlich wies er alle Dinge dieser Art den Griechen zu. Vielmehr finden sich vom höchsten Norden (Morlot) Europa's bis in die Schweiz (nach Nr. 2, 3 und 4) aus der sogenannten Keltenzeit viele regelrechte Bronzen ohne Zinkzusatz. „Die Meissel, ja die Schwerter dieses Volks sind gegossen und nicht nachträglich gehämmert", Morlot; in neuester Zeit fand man in einer Pfahlbaute bei Morges am Genfersee eine vollkommen erhaltene, tragbare Gussform für sogenannte Kelte.

Zu jenen urgriechischen oder vorgriechischen (etruscischen?) Bronzen gehört nach der neuesten Untersuchung von Fellenberg auch das bei Bern gefundene Bild von Grächwyl, welches Jahn-Neuhaus für die ephesinische, Gerhard für die persische Diana, Stikel für die Anahit erklärte. Es besteht aus:

Kupfer	80,97	Theile.
Zinn	7,78	„
Blei	10,86	„
Eisen	0,18	„
Kobalt	0,21	„

„Merkwürdig, sagt v. F., ist der grosse Bleigehalt als Ersatz für Zinn, welcher die Legirung leicht fliessend machen muss und nach Goebel in vielen griechischen Bronzen vorkommen soll."

Die Römer haben zuerst die Zinkerze, nämlich den Galmei, so wie die Kadmien oder zinkischen Flugaschen und den Ofenrauch der Schmelzhütten, besonders der Insel Cypern, ihren Bronzen zugesetzt, um dadurch das Aurichalcum oder Messing zu gewinnen, obgleich ihnen das metallische Zink, welches erst Paracelsus darzustellen lehrte, gänzlich unbekannt war. Der jüngst verstorbene Professor K. L. Roth hat*) ein gegen Ende vorigen Jahres in Basel Augst (Augusta Rauracorum) gefundenes Blech bekannt gemacht, welches mit der Inschrift:

DEO JNVJCTO
TYPUM AUROCHALCUM
SOLIS

wahrscheinlich ein messingenes Bild des Mithra begleitete und nach der Analyse von Fellenberg ebenfalls aus Messing besteht. Die

*) Im historischen Anzeiger von Zürich.

Legirung dieses gleichsam mit einer Etiquette versehenen Stückes Aurochalcum ist:

Kupfer	85,96	Procent.
Zinn	2,40	„
Eisen	1,03	„
Zink	10,61	„

Der Preis dieser Gemische wäre noch heute im Verhältniss zu Gold wie 1 zu 1000 und bezeugt seinerseits, dass wir hier das von Cicero de offic. III, 23, 92 gemeinte Metall besitzen. Si quis aurum vendens orichalcum se putet vendere, indicetne ei vir bonus aurum illud esse, an emat denario quod sit mille denariorum?

Um auf die Bronze zurückzukommen, so sollte man glauben, es sei vor dieser Composition das einfache Kupfer in Gebrauch gewesen, wie in der That das Thal des Missisippi seine ziemlich lange „Kupferzeit“ hatte, wo man das gediegene, zuweilen mit Silbercrystallen durchsetzte Kupfererz des oberen Sees kalt hämmerte*), wie denn Kupfer leicht zu hämmern, aber schwer in Formen zu giessen ist. Allein für unsern Continent beweisen alle Funde das Gegentheil, auch der neueste Fund bei Debreczin nicht ausgenommen, wo nebst einigen Geräthen aus ächtem Kupfer sich viele andere aus Bronze gefunden haben, die man anfänglich ebenfalls für Kupfer hielt. Zwar sind rohe Kupfermasseln allüberall zu finden, aber nirgends Artefacte daraus, diese sind vielmehr Bronze (Morlot). „Es giebt, glaube ich, sagt Philipps, unter den zahlreichen Kelten, die man an so vielen Stellen Englands findet, kein einziges Stück aus lauter Kupfer oder aus lauter Zinn.“ Dasselbe unvermittelte, plötzliche Auftreten der Bronze bewegt den trefflichen Kenner der norddeutschen Alterthümer H. Lisch zu der Annahme, dass in jener dem Gebrauch des Eisens vorausgegangenen Zeit

Et prior aeris erat quam ferri cognitus usus,
Quod facilis magis est natura et copia major.
Lucan. V, 1285.

die metallurgischen Kenntnisse aller Völker am Mittelmeer ungefähr dieselben gewesen, Kenntnisse, die nach Worsaa's jetzt sehr verbreiteter Ansicht sich mit einem mal von aussen her aus dem Orient verbreitet haben und mit solcher Schnelligkeit — auch von der Schweiz sagt Bonstetten, Antiquités suisses p. 7: „die Metallurgie zeigt sich sogleich in ihrer ganzen Vollkommenheit und niemals in rohen Versuchen, die einen Uebergang bezeichnen“ — mit solcher Schnelligkeit, dass die früheren, plumpen Formen der Steininstrumente nicht sogleich Zeit fanden, metallisch schlank und scharf zu werden, wie die faustdicken Messerrücken jener ältesten Bronzeepoche beweisen.

*) Smithsonian Contributions of kowledge, Vol. I.

Verbreiter und Spediteurs, vielleicht auch Fabrikanten dieser neuen Waare sind wohl die Phönicier gewesen, deren Stadt schon Homer die erzreiche nennt:

Ἐκ μὲν Σιδῶνος πολυχάλκου εὔχομαι εἶναι.

Od. XV, 425.

Die Annahme von Philipps, dass Cypern der Mittelpunkt sei, von welchem die Bronze durch Vermittelung der Phönicier sich über die alte verbreitete, hat Vieles für sich, weil dort die reichen Minen von Tamassus Kupfer spenden und ebenfalls von dort König Cinyras dem Agamemnon einen mit Zinn eingelegten Brustharnisch sandte *).

Das Geheimniss der Fabrikation haben die Phönicier aber nicht Jedermann mitgetheilt, den Juden schwerlich, den Britten sicher nicht; dass aber die Griechen eine eigenthümliche Bronze verfertigten, ist bereits angedeutet. „Salomo liess holen Hiram von Tyrus, einer Wittwe Sohn, und sein Vater war ein Mann von Tyrus gewesen, der war ein Meister in Erz, voll Weisheit und Kunst zu arbeiten allerlei Erzwerk.“ (1 Reg. VII, 13.) Obwohl in Cornwall Kupfer und Zinn reichlich neben einander vorkommen, so spricht doch Philipps seinen Landsleuten, gestützt auf Cäsar, die Kenntniss der Verbindung beider ab: aere utuntur importato. Aehnlich urtheilt über Süddeutschland und die Schweiz Herr Lindenschmidt aus Mainz; alle Bronzewaare dieser Gegend sei importirt worden; auch muss wohl letztere Behauptung in dem Sinn eingeschränkt werden, dass die Eingebornen sich sehr bald die Kunst der eigenen Fabrikation aneigneten. Der Nickelgehalt fast aller schweizerischen Bronzen deutet auf schweizerischen Fundort des Kupfererzes. Im Canton Zürich wurden in Wülflingen die Ruinen eines Hochofens gefunden, nebst einer sehr bedeutenden Masse Bronze, von der ein Geräth in Form einer Kelle noch in Winterthur liegt; in Pfaeffikon (Zürich) eine Kelle, woran noch geschmolzenes Metall klebt; im See Leman bei Morges unter Pfahlbauten die tragbare Gussform einer Kelle; ebenfalls auf Seegrund bei Staefi, Neuenburg gegenüber, eine bronzene Gussthräne (8448 Procent Kupfer, 13,70 Zinn, 0,67 Blei, 0,78 Nickel) und ein Stäbchen Zinn. Dieses jetzt in Zürich liegende Stäbchen entscheidet die Sache in dem Sinn, dass in der Schweiz schon die Pfahlbewohner zwar das Zinn durch Handel erhielten, das Kupfer aber aus ihren eigenen Bronzen nahmen und die Mischung selbst bereiteten.

Wir haben es also mit einem sehr alten Handel zu thun, dessen Gegenstand Zinn gewesen ist und dessen Monopol England besass. Aus dem Zinnwald in Sachsen, dessen Gruben nach der Erklärung des Prof. Fritsche in Freiberg erst im Mittelalter ausgegangen, konnte daher Metall sicher nicht kommen. Dass Spanien Zinn ausführte, muss man zwar dem Plinius, der Procurator dieses Landes war, glauben; aber da er im Widerspruch mit der Wirklichkeit

*) Plin. Hist. Nat. pag. 633 ed. Harduin.

und allen andern Zeugen das Vorkommen des Zinns in England bezweifelt und die Kassiterideninseln in die Nähe Spaniens verlegt, so liegt doch der Verdacht einer Verwechslung des spanischen mit dem englischen Zinnhandel nahe. Cassiteron f a b u l o s e narratum in insulis Atlantici maris peti, vitilibusque navigiis et circumsutis corio advehi. Nunc certum est in Lusitania gigni et in Gallaecia. (H. N. XXXIV, 16, 4.) Philipps, der seinerseits irrig den sächsisch böhmischen Zinnwald nach Würtemberg versetzt, erklärt den Irrthum des Plinius scharfsinnig aus dem alten Handelsweg, den die „aus Weiden geflochtenen, lederbedeckten Schiffchen der Cassiteriden" (Scilly isle) damals nahmen, nämlich statt wie später aus England nach der Insel Wight und Massilia, vielmehr um die Spitze von Landsend (Cornwall) durch das atlantische Meer nach der Nordwestküste von Spanien und von da über Land nach Spanien. Handel und Verarbeitung andern überlassend, beschäftigten sich die alten Britten mit der Gewinnung von Zinn, Kupfer und Blei, ja nebenbei gesagt, die Masseln (pigs) dieses letzteren Metalles, deren es in den englischen Museen mehr als zwei Dutzende giebt, jede gestempelt mit dem Namen eines römischen Kaisers*), zeigen schon dieselbe Form und dasselbe Gewicht ($1^1/_2$ Cent.) oder dessen Bruchtheile, welche heute noch daselbst üblich sind, wie auch gewisse Handgriffe der Gewinnung seit jener Zeit sich erhalten haben. Auch einige wenige Zaine englischen Zinns sind noch vorhanden**) in der Form, in welcher sie die Phönicier abholten, Barren, deren Gewicht und cubische Form (*ἀστραγάλων ῥυθμούς*) Diodor beschreibt.

Höher hinauf als die Spuren dieses englischen Zinnhandels geht die historische Kunde über Bronzebereitung nicht. Ganz unsicher, schon wegen des Fundorts, ist die Angabe des Hrn. Brugsch***), dass Zinn aus Palästina mit dem „hdti des Landes Asj" in der Beuteliste Totmes III. gemeint sei; eben so wenig Zutrauen verdient die Meinung des Dr. Hinks†), dass das von allen Aegyptologen als Lapis lazuli anerkannte „Cheswet" der Aegypter Zinn bedeute, weil seine rechtwinkligen blauen Stücke im Schatzgemälde von Medinet-Abu (Rosellini Mon. R. 48, 1.) unmittelbar nach Gold und Silber und vor dem Kupfer dargestellt sind. (Die Beutelisten unterscheiden oft ein ächtes und ein falsches Cheswet. Ist das ächte Lapis lazuli, so möchte wohl unächtes Labradorstein sein, aus welchem ein Herzscarabäus der Sammlung in Zürich besteht.)

Hingegen ist die bergmännische Ausbeutung wohl für kein Metall so früh urkundlich bezeugt als für Kupfer. „Bereits unter der

*) Alle längern Regierungen sind vertreten von Tib. Claudius Brittanicus an, dem Sohn des Claudius, bis auf Antoninus und Verus; Hadrian allein zählt sechs.

**) Sir Gardener Wilkinson bespricht eine in seinen Noten zu Rawlinson's Uebersetzung des Herodot.

***) Geogr. Inschriften altägypt. Denkmäler, II, 52.

†) Bei Birch, statistical tables of Karnak. Transact. of the R. Soc. of Litt. II. Series. II. vol. p. 317—373.

vierten Manethonischen Dynastie, sagt Lepsius, derselben, welche die grossen Pyramiden von Gizeh erbaute, im vierten Jahrtausend vor unserer Zeitrechnung, hatte man in dieser Wüste (Wadi Magara am Sinai) Kupferminen entdeckt. Fast alle Inschriften daselbst gehören der Zeit des alten Reiches an.“ Obwohl Lepsius*) die Schlackenhalden dieses Ortes nicht untersucht und eigentlich nur constatirt hat, dass der Ort Mefka hiess; obwohl ferner das Koptische ein Wort Mefka nicht kennt, so findet sich dieses Wort in den literarischen und Steinschriften der Aegypter doch immer als Metall determinirt, und getraue ich mir, im Vertrauen, dass der berühmte Reisende im Wadi Magara wirklich Kupferschlacken gesehen, nun im Todtenbuch 149, 7 u. ib. 109, 3 zu übersetzen: Ich kenne den kupfernen Sycamorenbaum, bei welchem die Sonne aufgeht, wenn sie wegschreitet über die (Welt) Stützen des Gottes Sohn nach dem östlichen Himmelsthor, in welchem die Sonne erscheint.“ Die Vignette von Cap. 109 ib. giebt die Abbildung dieses mythischen Baumes. Zwei Dinge sind es, die ich schliesslich der gefälligen Analyse eines Chemikers empfehlen möchte: die genannten Schlacken von der Halbinsel des Sinai und einige Bronzen aus dem Serapeum. Aus der grossen Zahl der letztern, welche Herr Mariette in Paris niedergelegt hat, dürfte es möglich sein solche auszuwählen, welche mit einem Königsnamen und also mit einem Datum versehen, der methodischen Anfrage des Chemikers bestimmte Antwort geben würden über den Zustand der Metallurgie in einer bestimmten und möglicherweise sehr alten Vorzeit.

Bern. **Zündel.**

---

*Narratio de Friderico Taubmanno adolescente. Scripsit et epistolis ejus illustravit Henricus Ludovicus Schmitt, ph. Dr., gymnasii, quod est Weilburgi, rector et professor. Editio altera**). Lipsiae, in aedibus B. G. Teubneri. Anno MDCCCLXI. 68 S. in 8vo.*

Der Gegenstand dieser biographischen Schilderung bildet das Leben eines der Humanisten des sechszehnten Jahrhunderts, welche in Deutschland die Studien der classischen Literatur, zumal der lateinischen, von den Schlacken mittelalterlicher Schulbildung zu reinigen, und überhaupt neu zu beleben bemüht waren: er war „certe non infimus inter paucos saeculi XVI et XVII philologos, qui ut antiquitatis studiis honos suus integer retineretur, omnibus viribus laborarunt linguaeque Latinae barbariem in dies crescentem quacunque poterant ratione avertere et propulsare conati sunt“, wie unser Verf. S. 5 ganz richtig über diesen Meister lateinischer Sprache urtheilt***),

*) Briefe aus Aegypten und Aethiopien.

**) Die Schrift erschien zuerst als ein Programm des Gymnasiums zu Hadamar im Jahre 1858; hier erscheint das Ganze nochmals in einer vielfach erweiterten, veränderten und verbesserten Gestalt.

***) In der ihm zu Wittenberg gesetzten Grabschrift wird er „literarum Graecarum et Latinarum vindex acerrimus“ und „barbariei exstirpator felicissimus“ genannt.

die er jedenfalls weit besser und mit ungleich mehr Gewandtheit zu handhaben wusste, als der in unsern Tagen so ungemein überschätzte Jos. Just. Scaliger, der in seiner gewöhnlichen Medisance und Selbstgefälligkeit den deutschen Gelehrten mit gleicher Geringschätzung behandelte, wie die übrigen Gelehrten Deutschlands, die in seinen Augen nur Dummköpfe (valde fatui) waren; steht doch auch als Mensch der deutsche Gelehrte ungleich höher, und wird unsere Achtung in ganz anderer Weise in Anspruch nehmen, als der hochmüthige Franke, den man jetzt zum Begründer der Philologie in ihrer kritischen Richtung erheben will, wovon wir uns bei aller Anerkennung der wirklichen Leistungen Scaliger's auf diesem Gebiete noch nicht zu überzeugen vermocht haben.

Unser Verf. war zur Bearbeitung dieses Gegenstandes durch eine äusserliche Veranlassung geführt worden: ein Fascikel von Briefen Taubmann's, von dessen eigener Hand geschrieben, war ihm in jüngeren Jahren durch den nun verstorbenen Friedemann, der zu Wittenberg in den Besitz dieser Briefe gelangt war und dieselben herauszugeben gedachte, zugekommen: nach fünf und zwanzig Jahren ist er wieder zu ihnen zurückgekehrt, nachdem ihm durch den Sohn Friedemann's diese Briefe wieder mitgetheilt worden waren: nach diesen Briefen, von welchen einige beachtenswerthe auch in einem wortgetreuen Abdruck im dritten Abschnitt der Schrift mitgetheilt werden, so wie nach den übrigen, hier mit aller Umsicht und Genauigkeit benutzten Quellen giebt der Verfasser eine sehr lebendige und anziehende Darstellung von dem Jugendleben Taubmann's, welche eben so wohl auf die Persönlichkeit Taubmann's und dessen Jugendbildung, wie hinsichtlich der Zustände des deutschen Schullebens jener Zeit und der Richtung, in der die classischen Studien damals betrieben wurden, des Interessanten nicht Wenig bietet. Wir sehen hier einen armen, von allen Mitteln entblössten, aber talentvollen Sohn eines Schuhmachers in einem fränkischen Dorfe, wie er bis zum dreizehnten Jahre auf dem Lande erzogen, dann auf die Lateinische Schule zu Culmbach übergeht und hier, mit der drückendsten Armuth kämpfend, durch keine Schwierigkeit, durch kein Hemmniss, wie es seine gedrückte Lage nicht selten hervorrief, sich abhalten lässt, die Studien der classischen Literatur, zu denen ihn eine natürliche Neigung geführt hatte, mit allem Eifer zu verfolgen. Von Culmbach trat er über in die von dem Markgrafen von Brandenburg Georg Friedrich in dem Kloster Heilsbrunn (1582) gegründete neue Schule: auch hier war seine äussere Lage nicht viel besser, seine Gesundheit in Folge vielfacher Entbehrungen und übergrosser Anstrengungen leidend, so dass er selbst in eine schwere Krankheit verfiel: und doch unterlag er nicht: sein fester Sinn, sein Vertrauen auf Gott verliess ihn nie und liess ihn nicht verzagen: erst nach etwa zehn Jahren (1592) bezog er die Universität Wittenberg, wo er nach viertehalbjährigem Studium die Professur der Poesie erhielt und so für alle die gebrachten Opfer, Mühen und Sorgen den erwünschten

Lohn fand; aber ein früher Tod machte seinem Leben im acht und vierzigsten Jahre (am 24. März 1613) ein Ende. Wenn das, was er hier als Lehrer und Gelehrter leistete, von Andern, namentlich von Ebert, in der 1814 zu Eisenberg erschienenen Schrift über Taubmann's Leben und Verdienste, näher ausgeführt worden ist und darum von dem Verfasser um so eher übergangen werden konnte, so hat derselbe dafür um so mehr dem Aufenthalte Taubmann's auf der Schule zu Heilsbrunn, und der Art und Weise, in welcher auf derselben die classischen Studien und der Schulunterricht betrieben wurden, sich zugewendet: der ganze Geist der Zeit spiegelt sich darin ab; eben so auch die ganze Richtung der Studien Taubmann's, die mehr der formalen Seite zugewendet waren; Fertigkeit und Gewandheit des lateinischen Ausdrucks, insbesondere auch in der Poesie, in der Abfassung lateinischer Gedichte, war ein Hauptziel dieser Studien. Taubmann selbst war, wie ein hier S. 39 ff. abgedruckter, an den Rector der Schule gerichteter Brief zeigt, bereits auf der Schule ein Meister des lateinischen Ausdrucks, sein fliessender Styl, seine reine, nur durch wenige Härten entstellte Sprache lässt keinen Schüler, sondern eher einen Professor und geübten Stylisten in ihm vermuthen: was der Verf. über Taubmann's Styl im Allgemeinen urtheilt: „vereor ne multi, qui nunc Latine scribunt, si non singula verba, sed totus habitus et quasi color orationis spectetur, a Taubmanno longe superentur", wird man schon in diesem Briefe bewährt finden. Und eben so glänzte er schon damals als lateinischer Dichter, der durch seine poetischen Versuche sich mehr als einmal die nöthigen Mittel der Subsistenz zu verschaffen oder die eingezogenen Verpflichtungen zu lösen wusste, wie er denn überhaupt jede äussere Gelegenheit ergriff, um daraus den Gegenstand eines Gedichtes in lateinischer Sprache zu entnehmen und mit grosser Leichtigkeit über jeden vorkommenden Gegenstand in fliessenden und selbst gefälligen lateinischen Versen sich auszulassen vermochte. Er gewann eine grosse und anerkennenswerthe Fertigkeit auf diesem Gebiete und fand grossen Beifall, zumal da seine Verse durch witzige Auslassungen ansprachen, und die Heiterkeit der Leser erregten. So hat er allerdings, auch durch die später zu Wittenberg fortgesetzten poetischen Leistungen, neben Melissus (Molzer) u. A. sich als ein Meister in der lateinischen Poesie jener Zeit bewährt, deren ganze Richtung in ihm sich abspiegelt. Vergleicht man freilich das Leben des deutschen Gelehrten, zunächst seine Jugendzeit, wie sie uns hier mit allen ihren Mühen und Sorgen vorgeführt wird, mit dem Leben der italienischen und selbst eines grossen Theils der französischen Humanisten, so wird man immerhin staunen müssen über das, was unter dem schweren Druck äusserer Verhältnisse von dem deutschen Gelehrten geleistet worden ist, dem keine der äusseren Begünstigungen zu Theil geworden ist, welche den gelehrten Humanisten des Auslandes eine mehr oder minder sorgenfreie Existenz verschafft haben.

Chr. Bähr.

Nr. 50. HEIDELBERGER 1861.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Von der Schelde bis zur Maas. Das geistige Leben der Vlamingen seit dem Wiederaufblühen der Literatur. Von Ida von Düringsfeld. Leipzig 1861. G. Ad. Lehmann. I. Bd. 8vo. S. XX u. 360. II. Bd. S. 403. III. Bd. S. 367.

Nach dem Titel dieses Buches sollte man auf den ersten Anblick glauben, einen Roman vor sich zu haben, deren von der geistreichen Verfasserin, ausser ihren Reisebeschreibungen in Italien, Dalmatien u. s. w., mehrere bestens bekannt sind; allein das vorliegende Werk ist eine sehr ernste Arbeit, die uns mit einer ganz neuen Literatur bekannt macht. Neu ist sie, denn auch das Volk, dem sie angehört, hatte sich lange nicht geltend gemacht. Cäsar fand hier Germanen, welche die früher dort wohnenden Celten vertrieben oder unterjocht hatten; unter den Franken erreichte in jener Gegend, dem heutigen Belgien, das deutsche Element die höchste Bedeutung, von dem jetzt kleinen Orte Heristall ausgehend. In jenem flachen Lande auf der Grenzscheide zwischen Deutschland und Frankreich gelegen, musste jede Gemeinde an ihre eigne Vertheidigung denken, daher sie nicht wie in Deutschland dem Feudalwesen in gleicher Art unterlagen. Das jetzige Belgien hatte im Laufe der Zeiten verschiedene Landesherren, die nur Vortheil davon hatten, wenn die einzelnen Gemeinden sich frei zum Wohlstande entwickelten; daher auch der Wechsel der Landesherren auf die Nationalität weniger Einfluss hatte. Die unter dem germanischen Belgien lebenden Wallonen behielten ihre Nationalität, die der Romanen, während die Mehrzahl das germanische Element bewahrte, selbst nach der Trennung von Holland, mit dem sie am meisten sprachverwandt sind. Neben dem Bürgerthum machte sich freilich eine bedeutende Aristokratie geltend, welche wie überall das französische Wesen annahm; allein die Bürger, der Kern des Volkes, liessen sich dadurch nicht irre machen, obgleich in Folge der Revolutionskriege das Land ganz zu Frankreich geschlagen wurde, nachdem Preussen im Frieden von Basel das deutsche linke Rheinufer aufgegeben hatte, wofür es mit Münster, Paderborn u. s. w. entschädigt wurde. Nach 300jähriger Trennung wurden die Niederlande, Holland und Belgien, endlich durch den Wiener Congress wieder vereinigt, und die angestammte Sprache trat wieder in ihre Rechte; danach verbanden sich die Vlamingen, die Germanen mit den Wallonen, den Romanen, gegen die stammverwandten Holländer, was in dem mehr selbständig ausgebildeten Gemeindewesen seinen Grund hatte. Die Verfasserin weist dies sogar in der Literatur nach; diese bildete sich in Holland wissenschaftlich, in Belgien zunftmässig aus. „Die Belgier beider Nationalitäten wollten nicht Holländer werden; sie wollten nicht französisch, aber anders niederdeutsch werden, als sie sind. Darum riefen sie mit den Wallonen: Freiheit! und wurden Belgier." Die wahre Freiheit aber besteht darin, das jeder die Freiheit des andern achtet; darum

leben die Wallonen und Vlamingen friedlich neben einander, während in andern Ländern ein Raçenkampf die allgemeine Bildung nur hindern muss.

Auf diese Weise war es möglich, dass sich in der Stille bürgerlicher Verhältnisse seit der Schöpfung Belgiens, das sein Dasein ohnerachtet aller Verträge und Diplomaten sich selbst verdankt, eine Sprachbewegung, die sogenannte Vlämische Bewegung entwickeln konnte, welche seitdem bereits 241 Schriftsteller und Dichter zählt, mit denen uns die Verfasserin in diesem gründlichen Werke bekannt macht. Von diesen beinahe noch sämmtlich lebenden Schriftstellern die Biographien zu sammeln, konnte nur einer so ausdauernden, mit solcher Willenskraft begabten Frau möglich werden; auch hat sie einen grossen Theil derselben persönlich kennen gelernt, da sie sich mehrere Jahre in Belgien selbst aufgehalten hat. Nachdem die Verfasserin den Leser mit der Person der alphabetisch aufgeführten Schriftsteller bekannt gemacht hat, giebt sie Nachricht von den Werken eines Jeden und den Umständen, unter welchen dies oder jenes veranlasst wurde, wobei die Menge der bibliographischen Nachweisungen von unglaublicher Mühe Zeugniss giebt. Besonders schätzbar aber sind die von jedem Dichter und Schriftsteller mitgetheilten Proben von seinen Leistungen, in Uebersetzungen ins Deutsche; denn die Verfasserin ist in den meisten neueren Sprachen Europa's wohl erfahren. Kleine Schauspiele und Novellen werden auf diese Weise mitgetheilt, und Gedichte ebenfalls in demselben Versmaasse wiedergegeben. Auf diese Weise kann sich der Leser selbst ein Urtheil über den betreffenden Schriftsteller machen. Dies ist einer der grössten Vorzüge des vorliegenden Werkes, dass der Fehler der meisten Literaturhistoriker hier vermieden worden ist, welche die verschiedenen Schriftsteller einer Censur unterwerfen, wie der Schulmeister die Stylübungen seiner Jünglinge. Die Verfasserin behandelt die Leser wie reife selbständige Wesen, sie zeigt den Mann, sie zeigt seine Werke, — nun prüft selbst, was daran ist. Freilich ist es viel schwerer, wie die Verfasserin zu arbeiten, denn welche Geduld gehört dazu, welche Regsamkeit, um alles dieses Material zu sammeln und zu bewältigen. Dagegen ist es sehr leicht, im Schlafrocke mit der brennenden Pfeife ruhig ein Buch durchzulesen, in der Absicht, irgend einen Fehler, einen Irrthum, eine Schwäche zu finden; darüber wird denn gewöhnlich auf das breiteste, oft recht gelehrt abgesprochen, damit der Leser glauben soll, der hochweise Referent oder Literaturhistoriker sei ein viel grösserer Geist, als alle die, in denen er wenigstens einen Makel entdeckt hat. Die deutsche Literatur ist sehr reich an solchen Alles tadelnden Kritikern, die nicht bedenken, dass eine solche Arbeit leichter ist, als selbst etwas schaffen. Darum wird aber auch in Deutschland verhältnissmässig mehr Zeit auf solche Kritik verwandt, als in andern Ländern, eben weil sie leichter ist. Sie hat aber noch ausserdem für den Deutschen den Nachtheil im Auslande, dass man dort, um sich über die deutsche Literatur zu unterrichten, zuerst nach einem solchen Handbuche über dieselbe greift. Nun findet der Fremde allerdings die Namen und Werke der Deutschen angezeigt, allein er findet unter den Lebenden — mit seltenen Ausnahmen — dass vielfacher Tadel ausgesprochen wird, da der gelehrte Literaturhistoriker überall Fehler aufzufinden weiss und angiebt, dass es hätte besser gemacht werden müssen. Man hört daher im Auslande oft die Bemerkung:

Ihr habt doch sehr wenig classische Schriftsteller und Dichter! Von diesem Fehler ist unsere Verfasserin frei geblieben; sie ist nicht darauf ausgegangen, Schwächen zu suchen, um ihr eignes Licht leuchten zu lassen; sie ehrt dabei ihre Leser, indem sie sie nicht am Gängelbande führen will. Auch macht diess treffliche Buch noch in einer andern Hinsicht einen angenehmen Eindruck; man sieht nämlich, dass Belgien ein Land ist, wo Jeder es zu Etwas bringen kann, und dass die Literatur eben deshalb Gemeingut geworden ist. Aus den meisten Lebensverhältnissen der vorgeführten Persönlichkeiten sieht man, dass sie zuerst gesucht haben, unabhängig zu leben, und dass die Literatur die Würze ihres Lebens ist.

Was nun die einzelnen hier behandelten Schriftsteller betrifft, so bezeichnet die öffentliche Stimme den bekannten Hendrik Conscience als den bedeutendsten, dessen Vater als französischer Seemann unter Napoleon I. nach Antwerpen kam, aber eine Flamänderin heirathete, daher er ganz Belgien angehört. Trefflich hat die Verfasserin seine Lebensverhältnisse geschildert, wobei es der Humanität wohl thut, zu sehen, dass dort auch das literarische Verdienst von der Regierung und von den Mitbürgern hoch geachtet wird. Die Uebersetzung einer Erzählung „Der Pilgrim in der Wüste" giebt eine Probe seiner Darstellungsweise. Von Bergmann ist eine Novelle, „Eine gute Partie", mitgetheilt. Von Blomaert lesen wir, dass er schon 1832 eine Schrift über die Verwahrlosung der niederdeutschen Sprache in Belgien herausgab. Auch eine Dichterin, Frau Courtmans, geb. Berchmanns, kommt hier vor, von der unter anderm eine Romanze mitgetheilt wird; von einer andern Dichterin, Frau David, geb. v. Pane, wird ebenfalls ein Gedicht mitgetheilt. Franz de Cort und Vlaschuver erscheinen nach den von ihnen mitgetheilten Proben als die bedeutendsten Dichter; sie lebten beide in Antwerpen, wo überhaupt der Sitz der vlämischen Bewegung zu sein scheint. Von de Geyten wird hier das Gedicht mitgetheilt, wofür er den Preis erhielt, welches die Schicksale Belgiens seit 1830 bis zur 25jährigen Jubelfeier seiner Unabhängigkeit besingt. De Laet ist einer von den Hauptschöpfern der vlämischen Literatur durch seine Romane, „das Haus van Wansoebeke, der Zauber, Herrmann der Ziegeldecker" u. s. w. Von Hypolit v. Peene ist ein Lustspiel, „Kaiser Carl und der Berchemsche Bauer" mitgetheilt. Mathot v. Bucklingen ist ein sehr geachteter Geschichtschreiber; auch Gerard erscheint als bedeutender Geschichtschreiber; auch mehrere Naturdichter kommen vor, wie z. B. die beiden Schwestern Loveling; dagegen ist Nolet de Brauwere v. Steeland ein viel gereister Dichter. Als Dramatiker hat Willems für sein Schauspiel „der Herzog von Alba" einen Preis erhalten, und v. Melckebeke hat sich als Naturforscher ausgezeichnet.

Es ist zu bedauern, dass es der Raum nicht verstattet, aus diesem trefflichen Buche mehr mittheilen zu können, denn, wie oben schon erwähnt, es ist sehr leicht, über ein Buch recht viel zu schreiben, und in keinem Lande geschieht diess so häufig, wie in Deutschland, — weil diess am leichtesten ist.

Neigebaur.

Literaturberichte aus Italien.

Giovanni di Procida, per di Renzi. Napoli 1860.

Wir haben zwar schon eine treffliche Geschichte der sicilianischen Vesper von Amari. Aber seit durch die neuesten Verhältnisse im Neapolitanischen die archivalischen Schätze des berühmten Benedictinerklosters zu Monte Cassinno zugänglich gemacht sind, hat der Professor der Geschichte der Medicin an der Universität zu Neapel, di Renzi, in dem gedachten Klosterarchive und in mehreren Privatarchiven eine Menge Urkunden aufgefunden, die dem gelehrten Amari noch nicht bekannt sein konnten. Derselbe Verfasser hat übrigens mit dem gelehrten Dr. Daremberg, der an der Bibliothèque Mazarin zu Paris angestellt ist, gemeinschaftlich eine Geschichte der berühmten Arzneischule zu Salerno herausgegeben.

Sull' ordinamento della marina militare Italiana, per L. Borghi. Torino 1861 Tip. Botta. II Vol. 8vo. p. 1018.

Kaum ist die Einheit Italiens von dem ersten italienischen Parlamente beschlossen und verkündigt worden, so erscheint auch ein Organisationsplan für die italienische Flotte. Der Verfasser, Zögling der bestens bekannten Marineakademie zu Venedig, dann Marineoffizier und jetzt Ingenieur der sardinischen Marine, zeigt in diesen beiden starken Bänden die Einrichtung des Ministeriums der Kriegsmarine, die Art der Rekrutirung, das Personal der Flotte, den Bau und die Unterhaltung der Schiffe, die Verwaltung des Materials und die Kosten. Besonders wird über die gezogenen Kanonen und Schiffs-Cürasse umständliche Auskunft gegeben. Ueberall sind Tabellen und Berechnungen beigefügt, so dass der Seemann hier die vollständigste Auskunft erhält, wobei auch Vergleiche mit der Seemacht anderer Staaten angestellt werden. Leider hat eine deutsche Marine dem Verfasser keine Gelegenheit zur Vergleichung gegeben, da die deutsche Flotte durch Hannibal Fischer verkauft worden ist.

Il telegrafista, guida pratica del Maneggio delle macchine telegrafiche usate in Italia, per A. di Canesio. Torino 1861. Tip. editrice. 8vo. 114 S. mit mehreren Tafeln.

Hier wird umständlicher Unterricht über das Geschäft des Telegraphen gegeben, wozu viele in den Text eingedruckte Abbildungen beigefügt sind. Vorausgeschickt ist eine Geschichte der Entstehung des Telegraphen und das Wesen der Electricität in Anwendung auf diese Erfindung.

L'Augusta real casa di Vittorio Emanuele II, primo re di tutta Italia. Torino 1861. Tip. Biancardi.

Dieser kurze Abriss der Geschichte des königlichen Hauses von Savoien ist hauptsächlich dazu bestimmt, die neu hinzugekommenen Länder Italiens mit der jetzt über ganz Italien herrschenden Familie bekannt zu machen, da nur Rom und Venedig dazu fehlen. Der Verfasser leitet, wie auch Cibrario,

den Ursprung des ersten Grafen von Savoien und des Thales von Aosta von dem Markgrafen Adalbert von Ivrea ab, der ein Enkel von Berengar, König von Italien, war.

La Chiesa di S. Matteo da Genova, per G. d'Oria. Genova 1860. Tip. sordo muti. 8vo. S. 530.

Die urkundliche Geschichte der alten Kirche S. Matteo zu Genua hat einen gelehrten Genueser von berühmtem Namen zum Verfasser.

Storia intima della Toscana dal 1 Gennajo 1859 al 30 Aprile 1860. da Ermolao Rubieri. Prati 1861. Tip. Alberghetti. 8vo. p. 420.

Diese Geschichte des Grossherzogthums Toscana enthält eine actenmässige Darstellung des Endes des Hauses Lothringen in diesem Lande und der bewunderswürdigen Ordnung, mit welcher die Verwaltung desselben von den bedeutendsten Männern des Landes fortgesetzt worden, die sich stets das allgemeine Vertrauen zu erhalten gewusst hatten.

La giustizia in Austria, ossia narrazione delle arcane violenze del Governo Austriaco, comparate con 2648 documenti autentici, da A. Snider. Milano 1861.

Die beiden ersten Hefte dieses, einen grossen Umfang versprechenden Werkes enthalten auf 242 Seiten Erzählungen von Ereignissen, die unter der österreichischen Herrschaft vorgefallen sind. Doch beschränkt sich diese Partheischrift nicht allein auf Italien, auch die Episode des General Eynatten und das, was Oesterreich von der Zukunft zu erwarten, wird auch mit in den Kreis dieser Betrachtungen gezogen.

Le condizione politiche d'Italia nel 1860. di Francesco Mayr. Bologna 1861.

Der Verfasser, ein gebildeter und reicher Mann aus Ravenna, wo stets viele Unzufriedenheit mit der Regierung stattfand, hatte wegen seiner Theilnahme an den Bewegungen von 1848 in der Verbannung in Turin gelebt, und natürlich fortwährend mit seinen Landsleuten in Verbindung gestanden; nach der Vereinigung der Romagna mit dem Königreiche Sardinien wurde er zum Gouverneur der Provinz Bologna ernannt, und es war eine merkwürdige Erscheinung, denselben jetzt in dem Regierungsgebäude, wo sonst ein Cardinal-Legat hauste, seine amtlichen Bälle geben zu sehen, die zu besuchen die vornehmen Damen von Bologna keinen Anstand nahmen, da sich hier stets eine gewisse Unabhängigkeit erhalten hatte. Diese Schrift sucht besonders zu zeigen, wie unter den Verhältnissen im Jahre 1860 die Abtretung von Savoien eine politische Nothwendigkeit war. Auch herrschte dort stets eine anticonstitutionelle Opposition, da man dort mehr französisch-legitimistisch gesinnt ist.

Storia d'Italia dei tempi piu antichi sino all invasione dei Longobardi, da A. Vannucci. Vol. IV. Firenze 1858. poligrafia Italiana. 8vo. p. 644.

Mit diesem Bande ist das grosse Werk, die Geschichte Italiens von den ältesten Zeiten an, beendet. Dieser letzte Band enthält die Geschichte von Kaiser August an bis zum Einfalle der Longobarden, eigentlich aber nur bis zu Constantin dem Grossen; denn was über die folgenden Jahrhunderte in

dem Abschnitte, den Verfall und den Untergang des römischen Reiches betreffend, vorgetragen wird, ist eine ganz kurze Uebersicht von 30 Seiten, so dass die über das abendländische Reich gegebenen Nachrichten sehr mager ausgefallen sind.

Lettere di Giambattista Basini a Benedetto Varchi sopra l'assedio di Firenze. per cura di Gaetano Milanesi. Firenze 1861. presso Le Monnier. 8vo. p. 308.

Diese Briefe über die Belagerung von Florenz wurden zum erstenmale von dem Professor Rossi in Pisa herausgegeben, jetzt aber erscheinen sie nach den Originalen, die sich in den Magliabecchianischen Bibliothek befinden, verbessert, mit noch ungedruckten Briefen vermehrt. Basini ward 1501 geboren, und wurde mit Varchi, an den diese Briefe gerichtet sind, sehr gut erzogen; während der Belagerung von Florenz gehörte er der liberalen Partei an, wurde aber nach dem Falle dieser Partei nach Benevent verwiesen, lebte dann für die Wissenschaften in Rom, Venedig und zuletzt an dem gebildeten Hofe von Alfons Este von Ferrara. In einem Briefe aus Rom von 1549 erzählt Basini, dass man die Lutheraner einsperrt, und dass diess einem Franziskaner widerfahren; er sagt dabei, es geschehen jetzt solche Dinge, dass man das Gehirn des grössten Ochsen haben möchte.

Numismatica Veneta, o serie di monete e medaglie dei dogi di Venesia. Venezia 1856. 4to. Ohne pagina.

Hier werden die Abbildungen der Münzen aller Dogen gegeben, mit Paoluccio Anafesto vom Jahr 697 anfangend, die viereckig und mit rohen Buchstaben geprägt sind; die Münzen aus dem 14. Jahrhundert werden erst geschmackvoll, eine von Morosini, zu Ende des 17. Jahrhunderts, enthält eine Karte von Morea; die von Cornaro enthält den Plan der Belagerung von Corcyra von 1716 mit den grossen Varukken jener Zeit. Die Münzen des letzten, des 120. Dogen, Ludwig Manin, von 1789 bis 1797 sind noch im Umlaufe. Uebrigens wurden auch unter österreichischer Herrschaft Münzen mit dem Namen des Kaiser Franz II. und mit demselben, als Franz I., als venetianischen Dogen, geprägt.

Storia universale della Chiesa cattolica dell Rohrbacher. Vol. IV. Firenze 1860. 4to. presso Pacenti.

Die Uebersetzung des Werkes von Rohrbacher über die Geschichte der katholischen Kirche erscheint in einer wahren Prachtausgabe.

La restaurazione Borbonica e la rivoluzione del 1860 in Sicilia. di Isidoro La Lumia. Palermo 1861.

Dies ist das Hauptwerk über die sicilianischen Angelegenheiten seit der Zeit, wo die Macht der im Jahre 1848 zuerst aufgestandenen Sicilianer, unter dem überall Unglück mitbringenden Miroslawski, gebrochen worden war, und die Polizeiwirthschaft Ferdinands II. wiederhergestellt ward, bis zu der neuesten Revolution im Jahr 1860. Die Hauptveranlassung der Unzufriedenheit der Sicilianer war, dass die von König Ferdinand I. im Jahr 1812 gegebene Constitution nicht gehalten worden war, über welche, gewissermassen als Vor-

läufer, in dem an Ort und Stelle im Jahre 1847 geschriebenen Werke umständliche Nachricht gegeben worden: „Die Insel Sicilien von J. F. Neigebaur. Leipzig 1848. II Vol. 2. Auflage.“ Da der König diese Constitution nicht halten wollte, wurde seine Absetzung ausgesprochen und der zweite Sohn des Königs von Sardinien zum Nachfolger gewählt. Aber die Niederlage bei Novara stellte die alte Ordnung der Dinge wieder her, und seitdem verliess sich Ferdinand II. auf seine Schweizer Söldner, so dass er die Anträge Victor Emanuels, sich mit ihm zu einem constitutionellen Bündnisse zu einigen, von sich wies. Da trat der Aufstand der Schweizer ein, und diess hatte grossen Einfluss auf das Schicksal Siciliens. Wären die Schweizer noch in der frühern Verfassung in Marsala versammelt gewesen, so konnte Garibaldi dort nicht landen. Hier ist besonders das heldenmüthige Benehmen der Palermitaner lebendig geschildert, die sich durch das fürchterlichste Bombardement nicht schrecken liessen.

Zwar nicht als amtliches Blatt der sardinischen Regierung, aber von dem Ministerium begünstigt, erscheint seit dem Juni des Jahres 1860 folgende Zeitschrift über öffentliche Erziehung, alle 14 Tage ein Blatt von 16 Seiten:

Effemeride della pubblica istruzione, sotto la direzione di B. Miraglia. Torino 1860. gr. 4to. Tip. Botta.

Die erste Nummer fängt mit einem Aufsatze an, welcher über die verschiedenen Systeme des öffentlichen Unterrichts sich verbreitet. Unbeschränkte Freiheit herrscht in Nordamerika; in den despotischen Staaten das Gegentheil. Auch Napoleon I. wollte, dass nur die Regierung allein lehren dürfe. Dagegen haben ausserdem Corporationen das Monopol des Unterrichts, wie diess lange bei der Geistlichkeit der Fall war, die sich mitunter als Werkzeug gebrauchen liess. In Belgien findet eine vierte Art statt, den Unterricht zu ertheilen, der zwar frei ist, aber es muss durch eine Staatsprüfung nachgewiesen werden, was jeder gelernt hat. Dagegen ist in dem sardinischen Staate allerdings auch die Freiheit des öffentlichen Unterrichts eingeführt; allein diese Freiheit steht unter der Gewährleistung des Staates, dass die Lehrer befähigt sein müssen. Mit dergleichen Leitartikel fängt in der Regel jedes Blatt an, worauf Nachrichten und Beurtheilungen von Werken folgen, welche wissenschaftliche Theilnahme in Anspruch nehmen. In dieser Beziehung erwähnen wir eine Beurtheilung des Werkes über das alte Griechenland von dem Engländer G. Grote, durch Nicomede Bianchi; ferner über die arithmetischen und algebraischen Werke des Franzosen Bertrand, über die Geometrie von Amiot, und die Trigonometrie von Serret. Ein folgender Abschnitt handelt von dem, was im sardinischen Staate im Felde des öffentlichen Unterrichts geschieht. In einem andern wird Nachricht gegeben über den öffentlichen Unterricht in andern Ländern. In der ersten Nummer hat Herr Strafforello angefangen, seinen Bericht über den öffentlichen Unterricht in Belgien zu geben, in den folgenden Nummern gibt derselbe Gelehrte Nachricht von dem öffentlichen Unterricht in England. Herr Strafforello ist sehr erfahren in fremden Sprachen, und ein besonderer Freund der deutschen Literatur, wie er in seinem Werke „Italien im Munde der Fremden“ gezeigt hat, worin er geographisch geordnete Uebersetzungen deutscher Dichter über Italien gegeben hat, fast ganz

Italien betreffend, dann im Besondern von Venedig und Genua an bis nach Siracus, wo Platens herrliche Gedanken über diese Stadt den Italienern mitgetheilt werden. Ausser Platen sind die meisten hier übersetzten Dichtungen von lebenden Deutschen, von deren Lebensschicksalen der Verfasser zugleich Nachricht gegeben hat. Ein besonderer Abschnitt ist den von der Regierung erlassenen Verfügungen gewidmet, welche unter dem Ministerium des Grafen Mamiani delle Rovere sehr viel für Erziehung thut. Dieser ist aber nicht als Graf, sondern als bekannter Gelehrter, besonders als der erste jetzt lebende Philosoph in Italien, Minister geworden. Er hat es verstanden, überall die ersten Geister Italiens an die Universitäten zu bringen, welche jetzt mit dem Königreiche Sardinien vereinigt worden sind. In der zweiten Nummer wird von den Vorlesungen des nach Bologna berufenen Professor Spaventa über die Geschichte der Philosophie Nachricht gegeben. Besonders wichtig ist die Nachricht über den Fortgang der freien Vorlesungen auf der Universität zu Turin, von denen sich die des Professor Orcurti über Archäologie und die Hieroglyphen insbesondere auszeichnen. Herr Orcurti ist Vorsteher des berühmten ägyptischen Museums zu Turin. Unter den hier gegebenen verschiedenen wissenschaftlichen Nachrichten findet sich auch die, dass das Ministerium des Unterrichts den berühmten Astronomen Carlini aus Mailand nach Spanien zur Beobachtung der diessjährigen Sonnenfinsterniss geschickt hat. Dieselben Beobachtungen hat auch in Rom eine berühmte Astronomin, Frau Scarpellini, angestellt, worüber der gelehrte Doctor Trompeo in Turin Nachricht gegeben hat. Auch über die letzte Kunstausstellung zu Turin befindet sich hier ein umfasssender Bericht. Endlich giebt ein necrologischer Abschnitt Nachricht über den Tod des Professor Generali zu Modena, des Professor Taddei, eines der 40 Mitglieder der italienischen Academie, so wie der Professoren Belli und Testa, besonders aber des berühmten Numismatiker Borghesi zu S. Marino, welcher die Fasti consulari capitolini herausgegeben, und den Plan zu dem Corpus universale inscriptionum Latinarum gefasst hatte, welches jetzt von der Berliner Academie herausgegeben wird. Auf einen Aufsatz über die Erziehung der Frauen von M. Macchi machen wir besonders aufmerksam, um so mehr, da vor Kurzem in Turin das treffliche Werk über diesen Gegenstand von der verdienstvollen Frau Colombini-Molini erschienen ist. Schätzbar sind endlich die hier befindlichen Nachrichten über die Verhandlungen der Academie der Wissenschaften zu Turin und die Leistungen der Kunstacademien und Vereine zu Turin und Mailand, über die Universität in Modena u. s. w. Ueberall sieht man, wie der gute Wille der Vornehmsten dem Streben des Ministers Mamiani entgegenkommt.

Libro di prime letture di Matteo Trenta. Firenze 1859. presso Le Monnier.

Diess Elementarlehrbuch wird ganz ausserordentlich gelobt.

Delle istituzioni elementari di rettorica del Professore Luigi Pecori. Firenze 1859. Tip. Cellini.

Der Verfasser hat fleissig gesammelt und zweckmässig geordnet, was über Wohlredenheit für den Unterricht von andern vorgetragen worden ist.

A Terenzio Mamiani ministro della pubblica istruzione, Monografia intorno la citta di Mondovi, per Casimiro Danna. Torino 1860. Tip. Franco.

Nach diesem Titel sollte man eine Beschreibung der Stadt Mondovi erwarten, welche im Piemontesischen, zwischen Turin und Savona, an dem nördlichen Abhange der Apenninen liegt; diess ist aber nicht der Fall, sondern der Zweck ist, dem Minister des öffentlichen Unterrichts zu beweisen, dass diese Stadt es wohl verdient, eine höhere Lehranstalt, ein Lyceum, zu erhalten. Der Verfasser, Professor an der Universität zu Turin, gebürtig aus Mondovi, giebt hier eine Geschichte der früher dort im Jahr 1360 von Emanuel Philibert gestifteten Universität, welcher die Absicht hatte, auf die Bildung seines Volkes zu wirken, um so mehr, da dort bei gesunder Luft die Gegend sehr fruchtbar ist. Ueberdiess war Mondovi eine der ersten Städte Piemonts, wo die Buchdruckerei ausgeübt wurde, worin sich besonders Leonardo Torrentino auszeichnete, indem er meist Werke in italienischer Sprache druckte, da auch Emanuel Philibert diese Sprache im Piemontesischen beförderte, obwohl diese Fürsten des savoischen Hauses eigentlich mehr für die französische Sprache erzogen waren. Uebrigens war damals Mondovi eine bedeutendere Stadt, als Turin. Da aber Mondovi in den Kriegen gegen die Franzosen viel zu leiden hatte, wurde die Universität nach Turin verlegt. Der Verfasser führt die bedeutendsten Männer vor, welche auf der Universität Mondovi gebildet worden, von denen wir nur den berühmten Beccario erwähnen, und schliesst mit Berücksichtigung auf das Bedürfniss der umliegenden reichen Gegend mit dem Antrage auf die Errichtung einer höheren Erziehungsanstalt zu Mondovi. Da sich aber dort ein bischöfliches Collegium oder Gymnasium befindet, fand sich die klerikale Parthei durch diesen Antrag beleidigt, und die dortige Zeitung griff diese Schrift des Professor Danna an, wodurch eine weitere Schrift unter folgendem Titel veranlasst wurde:

Di una monografia intorno la Citta di Mondovi, cenni storici. Torino 1860. Tip. del diritto.

Storia della lega Lombarda, illustrata con note e documenti per D. L. Tosti Cassinese. Milano 1860. presso Brigola. 8vo. p. 491.

Diese Geschichte des lombardischen Städtebundes hat den gelehrten Benedictiner in dem Kloster zu Monte Cassino zum Verfasser. Er widmete dies gründliche Werk dem gegenwärtigen Papste, daran erinnernd, was seine Vorgänger für die Freiheit Italiens gethan haben, das dem barbarischen Lebenwesen verfallen war. Die Guelfen erstrebten die Freiheit von demselben, da die Religion die Unterdrückung nicht will. Tosti sagt: auch die Geschichte ist ein Evangelium. Er beschwört den Papst zu bedenken, dass die jetzigen Italiener in ihrem Streben nach Befreiung von ausländischem Einflusse Kinder derer sind, die bei Legnano siegten, da Kaiser Friedrich I. es nicht verstand, sich auf die Bürgertreue zu stützen, sondern seine Ritter für die Stütze des Staates allein hielt, die in Canossa ruhig zugesehen hatten. Er bittet den Papst, das Banner wiederherzustellen, das Alexander III. als Siegeszeichen am Grabe des heiligen Petrus aufstellte. Bei solchen Guelfischen Ansichten war es freilich nicht zu verwundern, dass der König von Neapel diesen gelehrten

Mönch aus dem Kloster Monte Cassino vertrieb, und damit die von ihm angefangene Herausgabe der unedirten literarischen Schätze von Monte Cassino unterbrach, die er jetzt wieder fortsetzen will.

Daniele Manin, per Giuseppe Valla. Torino 1860. Tip. editrice.

Dieser Mann, welcher in der italienischen Bewegung seit 1848 eine so bedeutende Rolle gespielt hat, wurde 1804 zu Venedig geboren; sein Vater, ein Israelit, der sich hatte taufen lassen, nahm zum Pathen dieses Sohnes den Bruder des letzten Dogen, Manin, der ihm seinen Namen nach altvenetianischer Sitte gab. Der junge Manin wurde Advokat. Freund von Nicolo Tommaseo, nahm er Theil an dem Schicksale der Brüder Bandiera und Anderer. Besonders aber nahm er Theil an den italienischen Congressen; der letzte war, nachdem Pius IX. Papst geworden, in Venedig selbst, wo der Fürst Canino ausgewiesen wurde, weil er sich in der Uniform eines römischen National-Gardisten zeigte. Nachdem der erste Aufstand am 12. Januar 1848 zu Palermo ausgebrochen war, wurde Manin als verdächtig verhaftet, doch sprach ihn das Tribunal am 5. März von aller Schuld frei; allein er blieb gefangen, um so mehr, da die in Neapel, Toscana und Sardinien gegebenen Constitutionen auch in Venedig Hoffnungen erweckten. Als in Folge der Revolution vom 24. Februar die Revolution in Wien ausgebrochen war, stand in Venedig das Volk am 17. März auf, stürmte das Gefängniss von Manin und trug ihn im Triumph durch die Strassen, das Arsenal wurde genommen und die Oesterreicher zogen ab. Manin wurde zum Dictator ausgerufen. Es ist bekannt, mit welchem Heldenmuthe sich Venedig mit eigenen Mitteln vertheidigte. Manin war ohne Ehrgeiz, ohne vorgefasste Meinung; er wollte nur die Unabhängigkeit, die Einheit Italiens, gleichviel unter welcher Form. Er starb in der Verbannung zu Paris im Jahr 1857; seine Freunde, besonders die italienische Emigration, errichteten ihm in Turin ein Denkmal, das am 22. März 1861 feierlich enthüllt wurde, ein trefflich gearbeitetes Standbild von dem bedeutenden Bildhauer Vela in Turin. Der Biograph, dem wir übrigens nicht überall beistimmen, hat die literarische Thätigkeit von Manin besonders in der Beziehung übersehen, dass er nicht die italienische Uebersetzung desselben der Pandecten mit der Anerkennung erwähnt, die sie verdient.

Intorno alle condizioni fatte ai maestri municipali della legge dell' 13. Nov. 1859. per il Conte Linati. Parma 1861. presso Grazioli.

Hier tritt ein reicher Graf in Parma zu Gunsten der Dorfschulmeister auf. Das Gesetz vom 13. Nov. 1859 hatte bestimmt, dass die Schullehrer auf drei Jahre angestellt werden sollten. Der Verfasser findet darin einen grossen Nachtheil und verlangt, dass nach zwei Probejahren jeder Schullehrer auf Lebenszeit angestellt werden müsse; dabei würde natürlich die Folge sein, dass ausgezeichnete Lehrer bald in bessere Stellen berufen würden, und die Lage der Schullehrer bald eine viel vortheilhaftere werden würde. Wo solche bedeutende Männer, wie der Verfasser, statt sich den nobeln Passionen hinzugeben, sich mit solcher Wärme des öffentlichen Wohls annehmen, ist viel zu hoffen.

Von demselben Verfasser ist folgendes Werk:

Studi sul planisfero del Conte Linati. Torino 1859. Tip. editrice.

In demselben wird die Bedeutung der Ansichten nachgewiesen, welche die Beobachtung der Gestirne auf die schriftlichen Ueberlieferungen der Völker gehabt haben. Der Verf. sagt, dass die Gestirne die erste Schriftsprache der Urvölker waren. Die Wirksamkeit der Sonne, das Keimen, das Wachsthum der Pflanzen, die Wandelungen des Mondes, die 7 Planeten, welche allein ihre Stellung veränderten, die 12 Himmelszeichen machten überall denselben Eindruck. Darum sagt der Verfasser: das erste Buch war der Himmel, und die erste Schrift waren die Sterne, darum überall die Eintheilung in 12 Monate und 7 Wochentage angenommen wurde, so dass die französische Lächerlichkeit der Einführung der Decaden keinen Halt haben konnte.

Maria, racconto poetico del Conte F. Linati. Parma 1857. presso Donatis.

Dieses romantische Gedicht desselben Verfassers erwähnen wir bei dieser Gelegenheit, obwohl es nicht mehr neu ist, zum Beweise, dass derselbe Verfasser eines streng wissenschaftlichen Werkes, wie das vorhin erwähnte, auch der Phantasie der Dichtkunst sich widmen kann. Dasselbe hat er auch in folgendem Gedichte gethan:

Il sogno del Pelegrino, poemetto del Conte F. Linati. Torino 1858. Tip. Paglieri

Aber auch für die Naturwissenschaft ist der Verfasser thätig gewesen, wie folgende Arbeit zeigt:

Recherches experimentales sur les effets du courant electriqué appliqué au grand nerf sympatique, par le Comte Linati. Parme 1859.

welche den Sachverständigen gefällt.

Della vita e degli scritti di Felice Bellotti, di G. A. Maggi. Milano 1860. Tip. Bernardoni.

Des gelehrten Uebersetzers der griechischen Tragiker aus Mailand, Bellotti, Lebensgeschichte wird hier von seinem bekannten gelehrten Landsmann Maggi mitgetheilt. Seine Freunde brachten bald die erforderliche Summe zusammen, um ihm in den prachtvollen Hallen der Brera ein Denkmal zu setzen, bei dessen Enthüllung folgende Rede

Per inaugurazione del busto di Felice Bellotti nel palazzo di Brera. Parole di G. Carcano. Milano 1860.

von einem der bedeutendsten Literaten Mailands, Herrn Carcano, gehalten wurde.

Geografia antica, per il Corso gimnasiale, del prof. Cav. G. Bocardo. Torino 1861. Tip. scolastica.

Diess Lehrbuch der alten Geographie zum Schulgebrauche gehört in die Reihe der von demselben Professor, Ritter Bocardo, zu Turin herausgegebenen ähnlichen Schulbücher, z. B. über die Antiquitäten der Griechen, Römer u. s. w.

Giuseppe de Maistre, per Giuseppe Saredo. Torino 1860. Tip. editrice.

Dieser gelehrte Savojarde wurde von der grossen französischen Revolution als Richter in Chamberi gefunden. Seinem Könige treu, wanderte er aus und

bewies in seinem in der Schweiz verfassten Werke über den Papst, dass dessen weltliche Herrschaft durch das Dogma der Infallibilität unverletzlich sei. Nach dem Siege Souwarow's über die Franzosen konnte er auf kurze Zeit nach Turin zurückkehren, und wurde von dem Könige Carl Emanuel zum Oberrichter der Insel Sardinien ernannt, aber schon 1802 als Gesandter nach Petersburg geschickt, wo er seine bekannten „Soirées de St. Petersbourg, ou du gouvernement temporel de la providence" schrieb. In einem Werke über das Grundprinzip der Constitutionen der Staaten behauptet er, dass es unmöglich ist, einen Codex zu verfassen, in welchem die Rechtswahrheiten dargestellt werden können, die in das Bewusstsein des Volkes übergegangen sind und sein öffentliches Gewissen ausmachen. Der Verfasser der vorliegenden Biographie sagt, dass diess Buch gewissermassen der Vorläufer von Savigny's Buch über den Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung ist, welches eigentlich das Manifest der historischen Schule sei. Die politische Correspondenz von de Maistre, die bis zum Wiener Congresse geht, ist vor Kurzem von Albert Blanc in Paris herausgegeben worden, dem der Minister Cavour das Staatsarchiv öffnete. Auch von Nicomedes Bianchi wurden anderweite unedirte Arbeiten dieses Staatsmannes herausgegeben, worin er behauptet, dass Oesterreich dem Hause Savoien mehr geschadet habe, als Napoleon I. Während des Wiener Congresses war Maistre seinem Könige bei dem Kaiser Alexander sehr nützlich gegen Oesterreich, und war im Jahre 1816 gegen einen italienischen Bund, der unter Oesterreichs Präsidium angebahnt werden sollte. Damals wurde er als Reichskanzler nach Turin berufen, wo er im Anfang des Jahres 1821 starb.

Sulla necessità di promulgare nelle provincie Neapolitane le legge sulla proprietà letteraria. dal Cav. Pomba. Torino 1861. Tip. editrice.

Hier richtet der in ganz Europa bestens bekannte Buchhändler Pomba an den Minister Grafen Mamiani, seinen Freund, den Antrag, das Gesetz über den Schutz des literarischen Eigenthums auch auf die neu erworbenen Staaten, das Neapolitanische und auf Sicilien auszudehnen. Er macht darauf aufmerksam, dass er es war, der mit dem fleissigen Geschichtschreiber Cäsar Cantu in Mailand dahin zu wirken anfing, dass zwischen Sardinien und Oesterreich ein Vertrag zum Schutze des literarischen Eigenthums angebahnt wurde. Seit 1832 hatten sie daran gearbeitet, bis endlich im Jahr 1840 ein solcher Vertrag zu Stande kam. Toscana, Parma, Modena und selbst der Kirchenstaat traten bei, nur der König beider Sicilien verweigerte hartnäckig beizutreten. Doch die fremden Söldner konnten seinen Fall nicht aufhalten. Da jetzt sein Reich mit dem von Victor Emanuel verbunden ist, spricht der Verfasser die Hoffnung aus, dass auch dort dieser Schutz gewährt werden wird.

Filosofia e politica, e loro rapporto con l'Italiana indipendenza, di Giovanni Dattone Reggente. Napoli 1861.

Diess Werk fängt mit sehr scholastisch gehaltenen theologischen Ansichten von Thomas von Aquino und dem politischen Lehren von Gioberti an; so wie überhaupt sich unter den neapolitanischen Gelehrten viele befinden, die sich mit der abstracten Philosophie beschäftigen. Auch der gegenwärtige Minister

des öffentlichen Unterrichts zu Turin, der treffliche de Sanctis, der wegen seiner freisinnigen Ansichten 3 Jahre lang von Polizei wegen gefangen gefangen gehalten wurde, benutzte diese Zeit dazu, um deutsch zu lernen und sofort die Aesthetik von unserm gelehrten Rosenkranz in's Italienische zu übersetzen. Da aber, wo der Verfasser in der zweiten Abtheilung des vorliegenden Werkes zu der praktischen Anwendung auf die gegenwärtige Zeit übergeht, zeigt er sich als freisinniger und klarer Italiener.

Mehr politischen Inhalts ist folgende Schrift:

Ai chierici e ai Laici. dal Lollis. Napoli 1860. presso Detken.

worin die gegenwärtigen Beschwerden gegen die herrschende Kirche erörtert werden; so wie in

Roma tutta dell' Italia, dal padre Gavazzi. Napoli 1861. presso Detken.

Dass der Verfasser hier sehr polemisch auftritt, kann man sich vorstellen; da er der erste war, welcher im Jahre 1848 als Mönch des Barnabiterordens zu Rom vor den in der Universitätskirche der Sapienza daselbst versammelten Studenten eine Predigt voll Begeisterung gegen die österreichische Regierung wegen der Gewaltthätigkeiten gegen die Studenten in Padua und Pavia hielt. Als bald darauf Pius IX. sein Contingent unter dem General Durando an den Po gegen die Oesterreicher marschiren liess, ging Gavazzi als Feldpriester mit und lebt seitdem unter der Emigration als ein Feind der weltlichen Herrschaft des Papstes.

Il Papato primato e temporale, dall Rocco Escalone. Napoli 1861.

Auch diese Schrift behandelt denselben Gegenstand.

L'infallibilita Romana, dal P. Roller. Napoli 1861.

ist mehr dogmatisch-polemisch.

Agonie d'un Christiano, de M. P. de Virgilii. Napoli 1861.

Dieses Werk ist im Sinne der Paroles d'un croyant von Lamenais geschrieben.

Vita degli uomini illustri Forlivesi, dal Canonico Rosetti (Gaetano). Forli 1861.

Dieser in Forli im ehemaligen Kirchenstaate lebende Canonicus giebt das Leben seiner bedeutenden Mitbürger in einzelnen Heften heraus; die letzten Hefte von Nr. 33 bis 1835 enthalten die Biographien von Marc. Anton. Paolucci, Fabrizio Paolucci und Giorgio Marchesi.

Revista dei Comuni italiani, da Enrico Falconi. Firenze 1860. Tip. Galileiana.

Von diesem grossen Werke, welches eine Uebersicht der Gemeinden in Italien giebt, sind erst zwei Hefte herausgekommen.

Le Regolazze di Maestro Paolo dell' Albaco matematico del secolo XIV. Prati 1860. Tip. Guasti.

Diese literarische Seltenheit eines Mathematikers aus dem 14. Jahrhundert mit dessen Lebensgeschichte ist nur in 100 Exemplaren abgedruckt worden.

Monete dei Radicati e dei Mazzetti, pubblicate da Domenico Promis. Torino 1861.

Der Verfasser, Bibliothekar der königlichen Schlossbibliothek zu Turin, ist zugleich Aufseher des sehr vollständigen Münzcabinets, daher es ihm leicht war, diese Monographie herauszugeben, die mit den Abbildungen von 30 Münzen versehen ist.

Dizionario biografico dei piu celebri poeti ed artisti Italiani dall anno 1800 al 1860, da Fr. Regli. Torino 1860. presso Dalmazzo. 8vo. p. 592.

Hier finden sich die in diesem Jahrhundert bekannt gewordenen Dichter, Künstler, Schauspieler u. s. w. angeführt, soweit ein solches Werk auf Vollständigkeit Anspruch machen kann. Auch ist der Verfasser, Herr Regli, noch wenig bekannt.

Saggio di studi igienici sul regime penale della segregazione fra i reclusi, dal dottore Morelli. Firenze 1860.

Man beschäftigt sich jetzt in Italien viel mit der Einzelhaft der Verbrecher, wie aus dieser Schrift hervorgeht. Als eine Entgegnung erfolgte:

Riposta all' oposcolo del dottore Morelli sulla reclusione fra i reclusi, dal Carlo Peri. Firenze 1860.

L'officio proprio per Fra Girolomo Savanarola, del conte Carlo Capponi. Prato 1860. Tip. Guasti.

Hier erscheint zum erstenmale eine im 18. Jahrhundert verfasste Abhandlung über Savanarola und seine Gefährten mit einer Vorrede von Cesar Guasti.

Novella di un giovino Pratese, scritta l'anno 1533. Lucca. presso Canovetti.

Diese in der Magliabecchianischen Bibliothek befindliche Handschrift zu Florenz wird hier zum erstenmal gedruckt, aber nur in 40 Exemplaren, worunter eins auf Pergament. Man sieht, dass ohnerachtet die Italiener jetzt sehr mit ihrer Politik beschäftigt sind, dennoch die literarischen Liebhabereien nicht untergegangen sind.

La banca Toscana descritta dal Cav. Giuseppe Mantellini. Firenze. Tip. delle Munate.

Hier werden die Verhältnisse der toscanischen Bank verhandelt.

P. G. Ventura di Raulica, littanie della santissima vergine. Genova 1860. 8vo. p. CXI u. 248 mit 115 Stahlstichen.

Der berühmte Kanzelredner Ventura giebt hier die Marien-Litaneien illustrirt, mit erbaulichen Betrachtungen. Er ist aus Palermo gebürtig, war General des Theatinerordens in dem Kloster della Valle zu Rom, als Pius IX. bei seiner Erhebung auf den Stuhl Petri den Weg der Reformen einschlug. Berühmt durch seine Werke über die Frauen des Evangeliums, über die christlichen Frauen, über die Schönheit des Glaubens, predigte er damals im Geiste der Ansichten des neuen Papstes und machte besonders durch seine Leichenrede auf O'Conell im Lateran grosses Aufsehen, worin die Stelle vorkam: „Sonst haben die Fürsten der Kirche gedient, wenn diese nicht mehr wollen

oder können, so werden wir die Demokratie taufen". Darauf gab er eine Flugschrift über die Neugestaltung Italiens heraus, worin er einen Staatenbund vorschlug, dessen Präsident der Papst sein sollte, mit einem von ganz Italien beschickten Volkshause, während das Cardinalscollegium das Oberhaus bilden sollte. Als sich in Italien Alles in Folge der französischen Revolution überstürzte, ging er nach Frankreich, wo er in französischer Sprache sich ebenfalls als Prediger einen grossen Namen machte, und die berühmt gewordenen freisinnigen Fastenpredigten in den Tuilerien hielt. Diess prachtvolle Erbauungsbuch stammt daher von einem nicht unbedeutenden öffentlichen Charakter.

Compendio di tutte le dottrine Israelitiche, dal Angelo Paggi. Firenze 1861. presso Felice Paggi. 16mo. p. 200.

Diess Compendium der israelitischen Glaubenslehren umfasst zugleich das Ceremoniel, die Gerichtsbarkeit und Moral zum Schulgebrauch.

Le minière dell' Elba, da Enrico Grubau. Livorno 1860.

Dieser Bericht über die berühmten Bergwerke der Insel Elba enthält zugleich Nachrichten über die gesammte Eisenindustrie Italiens.

Sulle antiche minière di Bergamo dal C. G. Finazzi. Milano 1860.

Diess ähnliche Werk behandelt die alten Bergwerke von Bergamo.

Il governo Pontificio e lo stato Romano, dal prof. Genarelli. Prato 1860. II Vol. in 4to. pag. CXV u. 646, und XXVIII u. 686.

Diese Sammlung von Urkunden über die Verwaltung im Kirchenstaate wurde auf Befehl der provisorischen Regierung in der Romagna veröffentlicht. Der Herausgeber ist der auch als Antiquar bekannte Advokat Genarelli aus Rom, welcher, durch die Reaktion von dort vertrieben, in Florenz die Herausgabe geschichtlicher Handschriften begann, z. B. das Diarium Boncardi u. s. w. Jetzt ist dieser Gelehrte bei der Universität zu Bologna angestellt.

Fioretti tratti dei morali di S. Gregorio Papa, volgarizzati per Fra. Giovanni Desamminiato. Firenze 1860.

Diese Uebersetzung, welche als Testo di lingua angesehen wird, erscheint hier zum erstenmale gedruckt.

La elezione di Conrado in re dei Romani. Firenze. presso Cecchi.

Die Wahl Conrads, des vierten Sohnes des Kaiser Friedrich, zum römischen Kaiser ist hier nach einem Codex der Magliabecchianischen Bibliothek als Facsimile zum erstenmale gedruckt worden.

Regola del Governo di cura familiare dal beato Giov. Dominici, con note dal Profess. Donato Salvi. Firenze 1860. presso Garinei.

Auch dieses Werk eines Florentinischen Dominicaners wird hier zum erstenmale als Testo di lingua illustrirt mit Anmerkungen herausgegeben.

Introduzione al studio del diritto Romano, da P. Barinetti. Pavia 1860.

Diese Einleitung zum Studium des römischen Rechts ist für die Studenten in Pavia bestimmt, welche Universität mehrere neue Professoren erhalten hat.

Fasti della civiltà, coltura e indipendenza degli Italiani, da Fermo Bellini. Venezia 1860. Tip. Noratovich. II Vol.

Diese Jahrbücher der italienischen Civilisation, welche unter der österreichischen Regierung zu Venedig gedruckt wurden, enthalten natürlich nur die Thatsachen ohne weitere Bemerkungen in 6 Abschnitte vertheilt.

Nuovo dizionario greco-latino e latino-greco, dal Cav. Giov. Bertini. Prato 1860. presso Alberghetti. 4to.

Von diesem griechisch-italienisch und italienisch-griechischen Wörterbuche sind bereits 14 Hefte, die Hälfte, erschienen.

Almanacco del pescator di Chiaravalle, per l'anno 1861. Bastia. presso Fabriani.

Endlich kommt dem Einsender ein auf der Insel Corsica gedrucktes Buch in die Hände, worin nur etwa eine Ode auf die Ankunft des Kaiser Napoleon und der Kaiserin Eugenie in Ajaccio zu bemerken ist.

Ai morti per la redenzione d'Italia, discorso dal prete Elio Babbini. Pistoja 1861. Tip. Cino.

Diese Rede zum Andenken an die für die Befreiung Italiens Gebliebenen hat einen Priester zum Verfasser.

Giurisprudenza ipotecaria dei varj stati d'Italia, di Luigi Borsari. Ferrara 1860. presso Servadio. Der I. Band in 19 Heften.

Mit Recht hat der Verfasser das Hypothekenrecht in den verschiedenen Staaten Italiens zusammengestellt, woraus sich ergiebt, dass Reformen darin eintreten müssen, da es keine vollständige Realsicherheit gewährt, indem es meist überall dem französischen Hypothekenwesen nachgebildet ist, welches keine vollständige Realsicherheit gewährt, da weder die Identität des verpfändeten Grundstückes gehörig, noch der Besitztitel festgestellt wird, indem nach dem römischen Recht durch den blossen Consens das Grundeigenthum übergeht, also die Oeffentlichkeit fehlt. Dabei finden Generalhypotheken statt, stillschweigende Hypotheken und Privilegien. Diess hat der Professor Sciascia von der Juristenfacultät zu Palermo schon im Jahr 1846 in folgender Schrift nachgewiesen: Cenno critico del sistema ipotecario proposto dal Cav. Neigebaur, womit auch der berühmte Rechtsgelehrte Mancini aus Neapel bei der zu Turin 1853 veranstalteten neuen Ausgabe in einem als Vorrede abgedruckten Briefe sich einverstanden erklärt hat. Graf Salmour hat sich viele Mühe gegeben, durch die Bekanntmachung der verschiedenen Creditsysteme in Preussen, Polen, Belgien u. s. w. dem Realcredit aufzuhelfen, allein Alles ist bei dem mangelhaften Hypothekenwesen vergeblich gewesen. Auch der französiche Advokat Bergson hat sich mit dem von Sciascia bekannt gemachten System des deutschen Juristen einverstanden erklärt.

Neigebaur.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Johannes Scotus Erigena. Ein Beitrag zur Geschichte der Philosophie und Theologie im Mittelalter von Dr. Johannes Huber, Professor der Philosophie an der Universität München. München, Verlag der Lentner'schen Buchhandlung (F. Stahl). 1861. XII S. u. 442 S. gr. 8.

Kaum kennt die Geschichte der Philosophie des Mittelalters eine merkwürdigere Persönlichkeit, als die des Johannes Scotus Erigena. Mit einer christlich-religiösen Begeisterung verbindet er einen tiefen Blick philosophischer Forschung, der an Vorurtheilslosigkeit selbst mit den Denkern der neuen Zeit wetteifert. Man hat ihn bald als einen Scholastiker, bald als einen Mystiker betrachtet, bald, wie Heinrich Schmid in der Geschichte der Mystik des Mittelalters, zum Vater des noch nicht feindlich auseinander gegangenen Scholasticismus und Mysticismus machen wollen. Seine Lebensgeschichte ist eben so dunkel, als seine theologischen und philosophischen Schriften und der Inhalt seines Systems von vielen Seiten noch immer einer gründlichen und unparteiischen Erörterung und Aufhellung bedürfen. Nur aus der objectiv gehaltenen Darstellung der Schriften des Erigena kann ermittelt werden, in welchem Sinne sein System Pantheismus ist, und welche Verdienste er um den Entwicklungsgang der Philosophie durch seinen Versuch, die Transcendenz Gottes mit seiner Immanenz zu vermitteln, sich für alle Zeiten erworben hat. Seit den gründlichen Untersuchungen von Floss in seiner trefflichen Ausgabe der Werke Erigena's (opera, quae supersunt, omnia ed. Henr. Jos. Floss, tom. unic. Parisiis, 1853) ist Manches vorgearbeitet, was der Herr Verf., der nach einer ganz richtigen Methode den Erigena nur durch sich selbst darstellen will, mit lobenswerther Umsicht und Sachkenntniss zu seinem Zwecke verwendet hat. Schon die Vorarbeit des gelehrten Herrn Verf. zu dem vorliegenden Buche, die Philosophie der Kirchenväter, hat mit Recht allgemein eine günstige Beurtheilung gefunden, welche gewiss dadurch nicht geschwächt wurde, dass dieses aus den Quellen geschriebene, seinen Gegenstand vorurtheilslos behandelnde Werk in das Verzeichniss der von Rom verbotenen Bücher aufgenommen worden ist.

In dem vorliegenden Werke soll uns, was den Erigena betrifft, „ein vollständiges Bild seines Denkens und Wissens" gegeben werden. Darum wurden auch Erigena's Bemerkungen zur Naturwissenschaft, Wissenschaftslehre, Logik u. s. w. aufgenommen, wenn sie gleich nur von unserem Philosophen den Werken Anderer entnommen waren. Die Schrift de praedestinatione wurde ausführ-

lich besprochen, weil sie schon die Keime seines Systems enthält und nicht mit der in seinem Werke de divisione naturae ausgesprochenen Weltanschauung zusammengeworfen werden sollte. Zugleich war die Aufgabe der Darstellung diese, weder mit Staudenmaier den Erigena von den Vorwürfen des Pantheismus und der kirchlichen Häresie zu reinigen, noch mit Möller und Christlieb den dogmatisch kirchlichen Massstab bei der Beurtheilung seiner Schriften anzulegen, sondern keinen andern, als den wissenschaftlichen Standpunkt festzuhalten, „welcher mit Rücksicht auf seine historische Stellung die wissenschaftlichen Resultate des Autors an der heute gewonnenen Idee der Wissenschaft misst" (S. IX.). Gewiss kann man es dem Herrn Verf. nicht zum Vorwurfe machen, dass er mit Erigena in mancher Hinsicht übereinstimmt, dass er die richtig verstandenen pantheistischen Vorstellungen des letztern, welche die Immanenz Gottes mit seiner Transcendenz vermitteln, nicht als Ketzerei, sondern als die bedeutenden Anfänge einer spätern vorurtheilsfreien Entwicklung der Philosophie bezeichnet, dass er überhaupt ihn weder anklagen, noch vertheidigen, sondern ganz so geben will, wie er war, und in ihm überall das philosophisch Wahre und Haltbare von den mangelhaften Zuthaten der Zeit mit Forschungsgeist zu scheiden weiss.

Das ganze Werk hat vier Hauptstücke. Das erste (S. 1—36) enthält die Anfänge der Wissenschaft im Mittelalter, das zweite (S. 36—124) das Leben und die Schriften des Johannes Scotus, das dritte (S. 125—157) die formalen Voraussetzungen des Systems, das vierte (S. 158—428) die Entwicklung des Systems selbst. In den Anfängen der Wissenschaft im Mittelalter werden die Germanen und das Christenthum, Charakteristik des Mittelalters und der neuern Zeit, Boëthius, Cassiodor, Isidor von Sevilla, Aufblühen der Wissenschaft in Irland und England, Beda Venerabilis, Alcuin und seine Lehrwirksamkeit in Frankreich, Fredegisus und Rabanus Maurus behandelt. Die Gegenstände sind in möglichster Kürze, Bündigkeit und Anschaulichkeit nach den Quellen selbst dargestellt. Das zweite Hauptstück umfasst Erigena's Abstammung und Heimath, die Zeit der Geburt, seine Gelehrsamkeit, das Leben am Hofe Karls, des Kahlen, die Uebersetzungen des Dionysius und Maximus, die Gottschalk'sche Controverse, Erigena's Betheiligung an derselben und seine Schrift de praedestinatione, Schicksale und Gegner derselben, die Controverse über das Abendmal, das Schreiben des Papstes über Erigena an Karl, den Kahlen, die Abfassungszeit des Werkes de divisione naturae, die Sagen über Erigena's letzte Lebensschicksale und seine Schriften. Viele Theile dieses dunkeln Abschnittes sind mit Geschick und Scharfsinn aufgehellt worden. Der Herr Verf. spricht sich für die Ansicht aus (S. 40), dass Johannes Scotus, wenn gleich von schottischer Abkunft, in Irland geboren worden sei; er konnte sich

die „freie und kühne Denkungsweise“ weniger in dem „damals strenggläubigen England“ aneignen, als in irländischen Klöstern. Die „fast häretische Opposition“ des altbritischen Glaubensbekenntnisses dauerte zu Scotus Zeit in Irland noch fort, während sie in England aufgehört hatte. Ein Mönch, Clemens, der zu Bonifaz' Zeit aus Irland nach Deutschland kam, stellte Sätze auf, welche zu Soissons 744 und in Rom 745 als ketzerisch verworfen wurden. Die Dänen hatten in England die Studien niedergetreten, in Irland blühten sie fort. Auch das Zeugniss des Prudentius von Troies (bei Floss) scheint dafür zu sprechen. Als Geburtszeit wird 800 bis 815 angenommen (S. 42). Ein gewisser Adelmus wird sein Bruder genannt. Er ist der lateinischen Sprache vollkommen, der griechischen etwas weniger mächtig; dagegen wird die Behauptung von Erigena's Kenntniss der hebräischen und syrischen Sprache als unbegründet nachgewiesen (S. 43). Er ist ferner in der lateinischen und griechischen Patristik erfahren, hält viel auf Augustinus, kennt Ambrosius, Hieronymus, Hilarius von Poitiers. Von den griechischen Vätern citirt er den Origenes, die Gregore von Nissa und Nazianz, Basilius, Epiphanius, Chrisostomus, kennt den Dionysius Areopagita ganz, den Maximus Confessor theilweise. Von Profanschriftstellern führt er den Timäus des Plato an, die Schrift des Aristoteles περὶ ἑρμηνείας, die er wahrscheinlich aus Boëthius kannte, wiewohl der Herr Verf. auch dieses nicht gelten lassen will, sondern die Bekanntschaft des Erigena mit Aristoteles auf die damaligen Compendien über die sieben freien Künste zurückführt, den Boëthius, aus welchem er also wohl auch den Aristoteles kennen lernen konnte, den jüngern Plinius, Virgilius, Cicero, den Martianus Capella, und deutet auf die Kenntniss der Odyssee hin (S. 45). Erigena erschien nicht nur seinen Zeitgenossen, sondern auch den Spätern als ein Wunder von Begabung und Wissen. Seine Reisen nach Griechenland und den Orient werden mit Recht bezweifelt. Nirgends deutet er darauf in seinen Schriften hin. Da er, wenn gleich in Irland geboren, seiner Abkunft nach ein Schotte war, folgte er dem Zuge der schottischen Philosophen, welche nach dem Zeugnisse des Herikus, seit 870 Abtes des Germanusklosters bei Auxerre aus Irland, nach Gallien schaarenweise herübergekommen waren (Hiberniam pene totam cum grege philosophorum ad litora nostra migrantem S. 47). Im Anfange der vierziger Jahre des neunten Jahrhunderts kam er an den Hof Karls, des Kahlen, und wurde Vorstand seiner unter Ludwig, dem Frommen, in Verfall gerathenen Hofschule. Er wurde Karls vertrauter Günstling. Dass jener mit ihm Tisch und Zimmer theilte, kann aus den angeführten Anekdoten nicht bewiesen werden, deren Aechtheit von dem Herrn Verf. selbst beanstandet wird. Erigena schmeichelt dem Fürsten. Er nennt sich ihm gegenüber Johannes vester servulus indignus und sagt von demselben, er erscheine „herrlich und

schön, wie die glänzende Sonne“ (S. 48). Er wird als ein religiöser Mann bezeichnet, dem es nicht an bedeutendem Selbstgefühl fehlte (S. 49). Vor der Ankunft in Paris muss Erigena ein unstetes Leben geführt haben (Vorrede zur Schrift de praedestinatione, S. 49). Von seinen Freunden werden Prudentius von Troies, Wulfad und Humbald genannt. Die Uebersetzung der Schriften des Areopagiten Dionysius hält der Herr Verf. für Erigena's erste in Frankreich verfertigte Schrift (S. 51), bald darauf folgte die Uebersetzung einer Schrift des Maximus (S. 52). Vor 860 oder 862 muss die Uebersetzung des Dionysius längst fertig gewesen sein (S. 53). Um die Mitte des neunten Jahrhunderts wurden zwei theologische Controversfragen aufgeworfen, die eine bezog sich auf die Vorausbestimmung der Menschen zur Seligkeit und Verdammniss, die andere auf das Abendmahl; die erste wurde durch die Streitigkeiten des unter Misshandlungen und im Wahnsinne (868) gestorbenen Mönchs Gottschalk angeregt, die letztere durch den Abt Paschasius Radbertus und den Klosterbruder Ratramnus. Erigena, um seine Meinung wegen des Gottschalk'schen Handels gefragt, schrieb seine Schrift de praedestinatione (851) gegen Gottschalk. Der Inhalt der geistvollen und für die Theologie der damaligen, wie der späteren Zeit sehr wichtigen Schrift wird nach einzelnen Kapiteln (S. 61—91) ausführlich entwickelt. Natürlich wird dadurch die Darstellung des Lebens bedeutend unterbrochen, und es wäre gewiss zu einer eindringlichen und lebensvollen Schilderung zweckmässig gewesen, zuerst die Lebensnotizen zu geben und kritisch zu behandeln, dann erst die Schriften in der Zeitfolge nach Inhalt und Charakter darzustellen. Sehr bezeichnend fasst der Herr Verf das Wesen der Schrift über die Vorausbestimmung also zusammen (S. 91): „Gott ist das ursprüngliche Sein, er ist vollkommenste Einheit und lautere Freiheit. Als die erstere ist sein Sein nicht von seinem Wissen und Wollen verschieden, als die letztere besteht durchaus keine Nothwendigkeit für ihn und in ihm, ist daher auch die Organisation seiner Natur als eine freie zu bezeichnen. Diese Organisation ist aber zugleich das Weltgesetz und die Weltordnung, sie ist, mit einem andern Ausdrucke, die Prädestination für die Welt. In ihr kann offenbar nur Alles auf den Zweck des Guten gerichtet sein, weil Gott selbst der Gute und die Einrichtung der Welt gleichsam sein Abdruck ist. Daher gibt es keine Prädestination zum Bösen, weder zur Sünde, noch zu deren Folgen, und die Möglichkeit des Bösen selbst, die Freiheit, ist ein nothwendiges Moment für den Reichthum, die Würde und die Schönheit des Universums. Hat sich aber diese Möglichkeit realisirt und knüpfen sich daran die traurigen Folgen, so vermag damit doch nicht die auf das Gute abzweckende Weltordnung alterirt zu werden, ihre Gesetze vielmehr nöthigen selbst das Böse, dem Guten zu dienen und damit zur Herrlichkeit und Glückseligkeit der Schöpfung beizutragen.“ Dem Erigena ist also die Weltre-

gierung „nicht eine von Aussen hereingreifende, sondern ewig in den Gesetzen der Welt angelegte und immanente“ (S. 92).

Nun folgen die aus dieser Schrift entstandenen theologischen Händel und Verfolgungen des freisinnigen Erigena (S. 93—98).

Der zweite theologische Streit wurde dadurch hervorgerufen, dass Paschasius Radbertus, Abt von Altkorbei, schon als Mönch eine Schrift über den Leib und das Blut Christi (831) abgefasst hatte, worin er die Umwandlung des Brodes und Weines im Abendmahle als Kirchenlehre aufstellen wollte. Er schickte die umgearbeitete Schrift dreizehn Jahre nachher an Karl, den Kahlen. Der gelehrte Mönch Ratramnus aus demselben Kloster bekämpfte die Verwandlungslehre und lehrte eine nur geistige Gegenwart Christi. Erigena mischte sich in den Streit. Die Ansicht, dass er eine eigene Schrift gegen Paschasius Radbertus schrieb, welche Berengar nach dem Beschlusse einer Kirchenversammlung in Rom (1059) in's Feuer werfen musste, wird bestritten (S. 101) und diese Schrift für das Werk des Ratramnus gehalten (S. 102). Jedoch wird ganz richtig hervorgehoben, dass Erigena's Ansicht vom Abendmahle von der des Paschasius abwich und als heterodox galt. Es werden Stellen aus seinen Schriften angeführt, aus denen ersichtlich ist, dass er noch weiter, als Ratramnus und Berengar, geht. Die Communion ist ihm „ein blosses Sinnbild unserer geistigen Theilnahme an Jesus, den wir gläubig jetzt nur mit dem Denken erfassen und an dem wir erst dereinst der Substanz nach theilnehmen werden, weshalb Dionysius mit Recht sage, dass nicht jene sichtbaren Sacramente zu verehren und statt der Wahrheit zu umfassen seien, weil sie nur Zeichen der Wahrheit wären“ (S. 103). Auf das Schreiben des Papstes Nikolaus I. (860 oder 862) an Karl, den Kahlen, den Erigena nach Rom zu schicken oder von seinem Hofe zu entfernen, hatten nicht nur, wie der Herr Verfasser meint, des letzteren als ketzerisch geltende Ansichten, sondern auch die Furcht Einfluss, Konstantinopel möchte durch den Günstling Karls, Erigena, auf jenen Fürsten zu Gunsten seiner schismatischen Lehren Einfluss äussern. Erigena lehrte, zwischen der römischen und griechischen Kirche als Vermittler auftretend, dass der heilige Geist aus dem Vater durch den Sohn hervorgehe. Zudem zeigte er Vorliebe für die Griechen und Geringschätzung gegen Rom. Seine Ansicht über Konstantinopel und Rom erhellt aus dem Gedichte am Schlusse der Uebersetzung des Dionysius (S. 106):

Nobilibus quondam fueras constructa patronis,
Subdita nunc servis, heu! male Roma ruis!

Erigena war damals nicht mehr Vorstand der Hofschule, war aber noch in Paris und wurde nicht nach Rom geschickt. Noch am Hofe verfasste er sein Hauptwerk de divisione naturae. Die Sage, dass er von Alfred, dem Grossen, einen Ruf nach England erhalten, in Oxford gelehrt habe und endlich als Abt eines englischen Klosters in hohem Alter ermordet worden sei, wird geprüft und

verworfen (S. 108—118). Es wird hinsichtlich dieses dunklen Theiles, der sich auf Erigena's letzte Lebensschicksale bezieht, „wahrscheinlich" gefunden, dass er in Frankreich blieb und hier starb (S. 119). Zugleich wird die Behauptung nach ziemlich sichern Daten ausgesprochen, dass Erigena um 877 noch lebte und in der Nähe Karls, des Kahlen, war. Ueber alles Spätere sind nur „unsichere Vermuthungen" möglich (S. 121).

An die Darstellung des Lebens reiht sich die genaue Aufzählung und Kennzeichnung seiner Schriften (S. 121—124).

Das dritte Hauptstück behandelt die formalen Voraussetzungen des Systems. Auch Erigena geht von der Frage über das Verhältniss von Vernunft und Auktorität aus. Er fängt mit dem Glauben an, will aber ein „tieferes Verständniss" des Dogma's. Vernunft und Auktorität widersprechen sich nicht; sie sind nur „zwei verschiedene Formen, unter denen dieselbe Wahrheit vermittelt wird" (S. 130). Doch stellt er als Denker die Vernunft über die Auktorität. Die Vernunft ist nach ihm „zugleich mit der Natur und Zeit aus dem allgemeinen Princip hervorgegangen". Mit „dem Anfang der Zeit und Natur" fing aber „keineswegs" die Auktorität zu existiren an (S. 132). Daher „muss man zuerst die Vernunft und dann erst die Auktorität gebrauchen" (S. 132). Wir können die Auktorität ja nie „ohne Gründe der Vernunft" annehmen. Erigena versteht aber unter dieser Vernunft die „übernatürliche", oder „inspirirte" Vernunft und gelangt so in's Gebiet des Mysticismus. Die „erleuchtete" Vernunft soll nicht nur die Auktorität „begründen", sondern auch zum „richtigen und vollen Verständniss" derselben führen. Er gebraucht zu diesem Zwecke die allegorische Erklärung der heiligen Schrift. Seine Mystik ist keine an das positive Dogma gebundene, sondern eine freie speculative, „weil er mit Hülfe göttlicher Erleuchtung forschen und zu tieferen Anschauungen gelangen will" (S. 137). Nach ihm hat der Mensch kein absolutes Wissen, am wenigsten von dem, was höher, als er ist, von Gott, weil das Höhere, Unendliche wohl das Niedere, Endliche, umfasst, nicht aber dieses das Erstere. Gott ist ihm „unbegreiflich", kann nicht „definirt" werden. Die aristotelischen Kategorieen finden auf ihn keine Anwendung. Die bejahende Theologie, die da sagen will, was Gott ist, kann nur sagen, dass, aber nicht, was er ist, kann nur metaphorisch, d. h. in Bildern von ihm reden, die negative Theologie läugnet, dass Gott etwas von dem ist, was ist. Das Ansichsein Gottes bleibt dem menschlichen Geiste verborgen. Nicht nur Gott, sondern auch die „übersinnlichen Gründe der Dinge", die „in ihm ewig und unveränderlich bestehen", können allein in Bildern, in Theophanieen oder Gotterscheinungen erkannt werden. Zuerst beginnt die Seele ihre Reinigung mit dem Glauben, dann folgt die Erleuchtung durch die Wissenschaft, zuletzt wird sie durch „die Vergottung" vollendet. Die deutschen Worte „Vergottung", „vergotten" und „vergottet", welche der Herr Verf. überall für Eri-

gena's Ausdrücke deificatio, deificatus, deificare braucht, sind neu und unserer Sprache nicht eigen. Sehr wahr sind die Einwendungen des Herrn Verf. gegen Erigena's Läugnen der Unwandelbarkeit der Weltgesetze, da nach diesem Gott „die Weltordnung beliebig ändern" könne. Nicht nur wird gezeigt, dass eine solche Behauptung der philosophischen Weltanschauung widerspricht, sondern dass sie auch mit der Folgerichtigkeit des Erigena'schen Systems durchaus unvereinbar ist (S. 147 u. 148).

Die im vierten Buche enthaltene Entwicklung des Systems beginnt mit dem Begriffe des Seins (S. 158 ff.). Der Grundgedanke Erigena's ist die Einheit des Seins. Er nennt es „Natur" oder „φύσις". Man bezeichnet damit Alles im Universum, das „Geschöpf" und den „Schöpfer". Da die Natur oder das Sein von Gott prädicirt wird, wie von der Welt, sind Gott und Welt nicht getrennt, sondern eins. Er braucht keine Beweise für das Dasein Gottes. „Dass Gott ist, ist ihm unmittelbar schon daraus gewiss, dass überhaupt etwas ist" (S. 159). Schon durch seinen Monismus ist Erigena wesentlich vom Dualismus der Scholastiker verschieden. Die Eleaten und Spinoza konnten die Ableitung der Vielheit aus der Einheit nicht zu Stande bringen. Fichte, Schelling und Hegel fanden „in der objectiven Dialektik das Princip für die Differenzirung der einen Substanz." Erigena „deutet gleichfalls diese Methode an und erkennt, dass das Sein nicht eine abstracte Einheit, sondern ein reicher Organismus ist". Schon der Titel de divisione naturae spricht dafür. Zuerst wird das Seiende und Nichtseiende unterschieden. Die zweite, in der Wirklichkeit objectiv vorhandene Eintheilung oder das System des Universums zerfällt in vier Glieder, 1) in die Natur, welche erschafft und nicht erschaffen wird, 2) in die Natur, welche erschaffen wird und erschafft, 3) in die Natur, welche erschaffen wird und nicht erschafft, 4) in die Natur, welche weder erschafft, noch erschaffen wird. Der Herr Verf. glaubt, dass diese bei Erigena wesentliche Eintheilung einer Stelle bei Augustinus (de civitate dei, V, 9) nachgebildet ist (S. 164).

Die erste Natur bezieht sich auf Gott als Weltursache, die zweite auf die „Urgründe der Dinge, die ewigen Ideen und göttlichen Beschlüsse, die Ursachen und Potenzen der Weltexistenzen", die dritte auf das gesammte „weltliche Dasein, die Wirkung und Erscheinung jener ewigen Kräfte", die vierte auf die Gottheit als Weltzweck oder Ziel. Diese vierfache Gliederung ist „nur ein Sein und zwar das göttliche Sein". Gott „allein ist Alles in Allem". Er ist die „Wesenheit Aller". So ist Gott die Immanenz von Allem. Doch ist Erigena's Pantheismus nicht der gewöhnliche, sondern führt in einer „ganz eigenthümlichen Form" über die „reine Immanenz" hinaus. Denn nach ihm wird nicht nur behauptet, dass „Gott in der Welt wird und all ihr Sein ist, dass er ausser ihr, über ihr und noch in sich und bei sich ist", sondern es wird

von ihm auch versichert, dass „Gott in seiner Schöpfung, in ihrer Totalität sowohl, wie in jedem ihrer Theile, ganz gegenwärtig sei und doch zugleich ganz in sich bleibe“ (de divis. natur. IV, 5. S. 171). Gott ist metaphorisch der „Raum und die Zeit“ von Allem, die Räume aber werden von Erigena „Definitionen“ genannt. Da Gott der Allumfassende ist, ist er auch der „Alles definirende“. Das Definiren ist die „Handlung einer vernünftigen und einsichtigen Natur“. So ist Gott „der Intellect von Allem“. Das Universum ist reine Vernunftordnung. Das Sein ist „als Geist und in der Form eines unendlichen Bewusstseins“ vorhanden, worin „die schaffende Natur der subjective, die geschaffene der objective Factor“ ist (S. 174). Die Schöpfung ist ein „Sichselbstschaffen Gottes“. „Es ist nur ein Sein und dieses eine Sein zerfällt in Ursache und Wirkung. Es ist demnach thätiges, lebendiges Sein. Die Form dieses Seins ist die Form des Bewusstseins oder Geistes, so dass sich Ursache und Wirkung in ihm, wie Wille und That, wie Denken und Gedanke, verhalten. Das Sein ist ein lebendiger, d. h. ein wollender und denkender Geist und dieser eine unendliche Geist ist Gott. Wie aber der Geist in seinen Gedanken seine eigene Denkmöglichkeit, in seinen Werken seine mit ihm identischen Potenzen und damit sich selbst verwirklicht, so schafft auch Gott in seinen Productionen sich selbst; denn diese, als aus der Tiefe und Kraft seines Wesens hervorgehend, können ihm nichts Fremdes und Aeusserliches sein“ (S. 176). „Als Princip ist Gott der Ausgangspunkt der Kreatur, als Zweck ist er ihr Ziel. Die Kreatur soll den Geist und die Vernunft, von der sie ausgeht, realisiren, womit sie sich in den ewigen Gründen, in denen sie wurzelt, befestigen wird. So kehrt sie in ihr Princip selbst zurück und gleicht die ganze Schöpfung und Geschichte einem sich mit sich selbst zusammenschliessenden Kreis, in dem als der Identität von Ausgangspunkt und Ziel jede Entfernung nur scheinbar und in Wahrheit selbst fortwährende Annäherung und Rückkehr ist. In dieser Kreisbewegung des Weltlebens realisirt sich die Ewigkeit in der Form der Zeit; die Gottheit selbst aber als Einheit von Anfang und Ziel, Princip und Zweck beharrt bei aller Bewegung der Kreatur in ewiger Gleichheit; sie ist als diese Einheit Ruhe in der Bewegung und Bewegung in der Ruhe, da in ihr der Ausgang sich immer mit der Rückkehr und dem Eingang in sich verbindet“ (S. 178). Die Elemente dieser Gedanken sind in Erigena's System, wenn sie auch nicht mit dieser Klarheit und Bestimmtheit ausgesprochen werden. Hier zeigen sich Uebereinstimmungspunkte mit den Hauptträgern der nachkantischen Philosophie, Fichte, Schelling und Hegel, die ebenfalls das Absolute nicht, wie Spinoza, als Substanz, sondern eben so sehr als Subject ausdrücken wollten. Wenn man unter Pantheismus „die Lehre von der Wesenseinheit der Kreatur mit Gott und des natürlichen Zusammenhangs zwischen beiden“ versteht, so „ist das System allerdings Pantheismus“. Versteht man aber darunter die Lehre, „welche die Weltwirklichkeit für Eins und

Alles und darum mit dem Absoluten für identisch erklärt", so „zeigt sich sogleich, dass Erigena's System nicht unter ihre Kategorie fällt" (S. 180 u. 181). Nur die letztere Anschauung nennt der Herr Verf. Pantheismus, die erstere, welche die des Erigena ist, und der auch er in seiner philosophischen Weltanschauung beistimmt, Theismus oder philosophischen Theismus, den man jedoch passender nach des Refer. Dafürhalten Entheismus nennen könnte. Das Erigena'sche System ist, wie der Herr Verf. sagt, „Theismus in dem Sinne, dass nur ein Sein und zwar nur das göttliche Sein ist, welches aber in der Form des Geistes ist" (S. 183).

Die detaillirte Darstellung erfolgt nach der von Erigena gegebenen Viergliederung.

Unter der natura creans et non creata wird die Theologie gegeben (S. 183, ff.). Auf dem Standpunkte der Tradition des Neuplatonismus macht Erigena die Gottheit zur „überwesentlichen Monas", auf dem Standpunkte der Kirchenlehre „organisirt er das Absolute trinitarisch" (S. 195). Die Theologen unterscheiden die Ursache von Allem als „seiend, wissend und lebend". „Das Sein schreiben sie dem Vater, die Weisheit dem Sohne, das Leben dem Geiste zu" (S. 195). Man kann die Gottheit „eine durch sich existirende Ursache in drei durch sich existirenden Ursachen nennen" und muss sie als „unerzeugte, erzeugte und hervorgehende" Person unterscheiden. Es ist nämlich „eine ungeborne und erzeugende substantiale Ursache, eine erzeugte und nicht erzeugende und ebenso eine hervorgehende und nicht unerzeugte, weder erzeugt, noch erzeugend, und diese drei substantialen Ursachen sind eins und eine essentiale Ursache" (S. 197). So ist die „trinitarische Gottheit" „ein immer sich erzeugender, aus drei Gliedern oder Momenten bestehender Organismus" (S. 197). Die drei Personen werden auch anthropologisch mit dem „Sein, Können und Wirken" oder dem „Sein, Erkennen und Lieben" zusammengestellt (S. 199). Die philosophische Auffassung der Trinitätslehre führt ihn zu dem Gedanken vom Logos „als der Weltidee, die gleich der Weltpotenz ist" (S. 203). Den „Logos realisirt der Geist". Er ist „die ausführende Causalität in der Gottheit, der Spender des Lebens, der allgemeine Lebenshauch, die causa creans et non creata, insofern sie die Weltidee in die Wirklichkeit überführt" (S. 206). Seine Trinitätslehre stimmt in ihrer philosophischen Auffassung wenig mit der Kirchenlehre überein, wenn er (de divis. nat. S. 207) sagt: „Wie Abraham nur im Verhältniss zu Isak Vater und dieser im Verhältniss zu jenem Sohn genannt wird, keinem aber an sich diese Bezeichnung zukommt, so sind auch in der göttlichen Natur Vater und Sohn nur Namen, die nicht auf ihr Wesen gehen". Das eine ungetrübte Wesen ist ihm ja allein die Einheit; die drei Personen sind unterschiedene Momente im Werden, im Gestalten dieser Einheit. Erigena wäre ohne das bereits vorliegende Dogma der Kirchenlehre nicht auf diese Unterscheidung gekommen. Mit Recht

wird die Immanenz „als der philosophische Gedanke der göttlichen Weltregierung“ bezeichnet und zugleich als „der Fundamentalgedanke aller Philosophie“. Sehr wahr sagt der Herr Verf. S. 212: „Es hiesse die göttliche Weisheit des Weltplanes läugnen, wollte man annehmen, dass Gott immer von Aussen her nachhelfen und corrigirend in das kosmische Leben eingreifen müsste“.... „Mit dem grossen Gedanken der moralischen Weltordnung wird auch alles bloss Natürliche vergeistigt; denn damit werden die Naturgesetze selbst unter den Gesichtspunkt der Moral gestellt“. Die Nothwendigkeit und Ewigkeit der Schöpfung sind unmittelbare Folgerungen des Erigena'schen Systems.

Die natura creans et creata ist „die Idealwelt“. Im ersten Vers der Genesis: In principio condidit Deus coelum et terram — findet Erigena „die Setzung der Weltpotenzen und Weltideen im göttlichen Sohne ausgesprochen und zwar deutet ihm Coelum näher auf die Potenzen und Ideen der geistigen und himmlischen Wesenheiten, terra auf die aller sinnlichen Dinge, womit die körperliche Welt erfüllt ist“ (S. 220). Diese Potenzen und Ideen sind ihm „die causae primordiales, die Anfänge, Urkräfte und Urgründe“. Gott hat Alles aus Nichts, d. h. aus seinem eigenen unbegreiflichen Wesen geschaffen, denn „unter dem Nichts wird er selbst verstanden, weil er in keinem bestimmten Sein gefunden wird und aus den Negationen aller Wesenheiten in die Affirmation ihrer Totalität, von sich selbst in sich selbst, wie aus Nichts in Etwas, herabstieg“ (S. 221). Gott schafft sich in „den Urgründen“ selbst. Er ist in „den geheimsten Tiefen seiner Natur sich selbst unbekannt“. Indem er „in die Principien der Dinge herabsteigt, beginnt er, gleichsam sich selbst schaffend, in Etwas zu sein“. So ist „die Urform der Idealwelt, wonach sie ewig gebildet wird, das göttliche Wort“ oder der Logos (S. 225). Ehe die Urgründe in die sichtbare Natur eingehen, sind sie das vacuum und inane der h. Schrift (S. 226). So sind die causae primordiales nicht nur „die ewige Weltidee und Weltpotenz“, sondern auch „die höchsten Kategorien, denen alle Weltexistenzen untergeordnet sind“ (S. 233 u. 234). Die Ursachen sind „die allgemeinsten, im Worte Gottes gesetzten Gründe der Dinge“, die Substanzen „die einzelnen und speciellsten Eigenthümlichkeiten und Gründe der einzelnen und speciellsten Dinge, die in den Ursachen selbst eingeordnet und gesetzt sind. Beide sind, wie sich von selbst versteht, unkörperlich und intelligibel“ (S. 236). Aus den ... Ursachen und Substanzen“ ging diese Welt hervor; die Ur-
gern der ...d Substanzen aber sind, wie die Welt, in der Einheit des
Hegel, die Wesens begründet. Die Substanz „übt durch die Gat-
stanz, sondern ...die Formen und eigenthümlichen Arten ihre Macht“ aus
man unter Pa...e Substanzen sind „ein Allgemeines“, und sie und die
Kreatur mit Gott ...e unsichtbaren Urgründe des sichtbaren Seins fallen
versteht, so „ist ...chen Ideen zusammen und werden auch ideae ge-
aber darunter die ...m Unterschiede, dass Gott bei Erigena als das

eine Sein der allpersönliche Geist ist, in welchem die Ideen fussen. Im Sinne des Mittelalters ist seine Lehre „Realismus“, da er das Allgemeine für das wahrhaft Wirkliche erklärt und es früher, als das Einzelne, sein lässt (S. 238). Die Substanzen gehören zur Idealwelt, sind „die ewigen Formen und als solche die Ursachen aller Formen in unserer Welt“ (S. 242). Bei Erigena ist die Realwelt eine Wirkung der idealen Welt. Die Lehre über den Hervorgang der ersten aus der zweiten ist „verworren und lückenhaft“. Die einzige Antwort, die wir auf die Frage über dieses Hervorgehen erhalten, ist die, „dass die Thätigkeit und Lebendigkeit Gottes über die Setzung der Idealwelt hinausreicht, dass sie auch noch die Setzung der gegenwärtigen Welt erfordert, indem die zweite Natur (die Idealwelt) als eine wirksame und lebendige geschaffen ist und weiter schaffen muss“ (S. 243). So ist die gegenwärtige Welt eine „Nothwendigkeit“ für die schaffende Gottheit und dient als „Manifestation von Kraft zu ihrer Verherrlichung“. De divis. natur. III, 20 stellt Erigena dieses Hervorgehen als eine Emanation dar, dieses ist aber, wie S. 245, ff. gezeigt wird, nur eine bildliche Bezeichnung. Die „Realwelt“ ist die „Wirkung“ der uranfänglichen Gründe und Substanzen, die nothwendige, ewige Offenbarung Gottes. Die wahre Substantialität des weltlichen Daseins ist die „Idealwelt“. So gelangt Erigena zum Idealismus, ohne ihn gehörig formuliren zu können. „Nur für die äusserliche und verworrene Erkenntniss existirt dieser Schein unserer Welt, deren Substanz und Kern in der Idee liegt“ (S. 257), und es zeigen sich hier Anknüpfungspunkte an Leibnitz. Unsere Welt ist „in dem Sinne ewig“, als „sie in der Ideenwelt der Potenz nach ewig vorhanden ist“ (S. 258). Auf diesem Wege sucht Erigena die kirchliche Lehre von der Zeitlichkeit der Schöpfung mit seiner Lehre von der ewigen Schöpfung zu vereinigen.

Unter der natura creata et non creans wird die Kosmologie entwickelt. Den Anfang macht die Angelologie oder Engelslehre (S. 262, ff.), in welcher er dem sich an den Neuplatonismus anschliessenden Areopagiten folgt. Erigena hält sich an eine syrische, von Basilius erwähnte Uebersetzung der Genesis, nach welcher „der Geist die Wasser bebrütete“, und versteht darunter den Geist, „der die Urgründe in ihre Erscheinung überführt“. Er definirt die Engel „als geistige, ewige und unveränderliche Bewegungen um das allgemeine Princip“ (S. 262). Zwischen ihnen und dem göttlichen Wort sind die Urgründe; sie stehen darum den Urgründen zunächst. Uebrigens spielt die Engelslehre „eine müssige Rolle“ und hat gar „keinen philosophischen Werth“. Sie ist „aus der Kirchenlehre und dem Dionysius“ genommen (S. 268). Unter der Schöpfung des Firmaments am zweiten Schöpfungstage versteht Erigena die Erschaffung „der Elemente und der Materie überhaupt“. Als Idealist vergeistigt er die Materie und sagt von ihr, „sie sei aller Form und Farbe entbehrend, unsichtbar und unkör-

perlich, fähig, die Formen, die sie selbst nicht zu geben vermöge, in sich aufzunehmen, und diene dazu, das, was für sich nicht sichtbar werden könnte, sichtbar zu machen". Sie ist am nächsten „dem Nichtsein", „wie Augustin sagt, nahezu dem Nichts" (S. 269). Durch die Formen werden aus der Materie die sichtbaren Dinge.

An die Lehre von der Materie wird die Kategorienlehre angereiht. Zu den zehn von Aristoteles angenommenen Kategorien werden noch drei hinzugefügt, die allgemeine Wesenheit oder *τὸ πᾶν* (das Universum), welche den zehn Aristotelischen vorausgesetzt wird, Bewegung und Ruhe, Mögliches und Unmögliches. Die Materie geht aus dem „Zusammentritt der Kategorien der Quantität und Qualität, der Lage und des Zustandes" hervor (S. 278). Die Kategorien selbst sind „ideale Factoren, geistige Bestimmungen und übersinnliche Gedanken". So ist die Materie selbst „in ihrem Grunde die Erscheinung eines Geistigen und selbst nichts Positives und Reales". Erst durch die Form entsteht die sichtbare Welt oder die Welt der Körper. So folgt die Lehre von der Natur im eigentlichen oder engern Sinne des Wortes. Voraus geht die Untersuchung über die Körper überhaupt (S. 281, ff.). Die „unsichtbare Materie" wird Körper, indem die Form zu ihr hinzutritt. Unter der Form scheint Erigena „eine Specificirung, eine besondere Gestaltung der Qualität und Quantität, die zur Entstehung des Körpers mitwirkt, zu verstehen". Er scheint mit seinem die Materie und die sichtbare Welt mit ihren Formen in's Nichts, in einen Schatten auflösenden Idealismus Ernst machen zu wollen, wenn er sich also de divis. natur. III, 14 ausdrückt: „Nimmst du die Factoren dieser Combination hinweg, die Quantitäten und Qualitäten, die Formen und Arten, die Farben, die Abstände, die Länge, Breite und Tiefe und damit die Orte und Zeiten, so werden die Körper verschwinden, in's Nichts zurücksinken" (S. 285).

Nun folgen die Elemente „als die ersten und grössten Körper, welche sich bilden". Sie vermitteln den Uebergang vom Geistigen in's „grob Materielle". Es werden die vier Elemente der Griechen angenommen und an ihren Qualitäten zwei aktive, Wärme und Kälte, und zwei passive, Feuchtigkeit und Trockenheit, unterschieden. Aus ihren „wechselseitig in Proportion verbundenen Qualitäten" werden die sinnlichen Körper (S. 289). In der Schöpfung der Elemente folgt Erigena mehr dem Gregor von Nissa, als dem Timäus des Plato (S. 292). Dabei finden sich sonderbare Wortableitungen, um an sie eigenthümliche Bemerkungen knüpfen zu können. So wird *πῦρ* (Feuer) von den Poren abgeleitet oder „den geheimen Gängen, vermittelst welcher es Alles durchdringt", *ὕδωρ* (Wasser) von *εἶδος*, „der sichtbaren Art", weil aus jedem sichtbaren Dinge „ein Bild" hervorgehen könne, *γῆ* (Erde), weil dieses Wort „eigentlich Thal bedeutet, da ja das Thal oder der Raum einer jeden Kreatur ist, worin sie durch ihre eigenthümliche Definition umschrieben wird", u. s. w. (S. 293).

Nach den Elementen folgen die Gestirne. Die Erde „liegt in der Mitte der Weltkugel, wie ein Centrum in dem Grunde des Kreises oder der Kugel". Die „äusserste Peripherie der Welt" ist der Fixsternhimmel. Der Raum zwischen der Erde und dem Fixsternhimmel zerfällt in zwei Theile. Der untere von der Erde bis zum Monde, welcher ihr am nächsten steht, heisst Luft oder spiritus, der obere vom Mond bis zu den Sternen Aether oder purus spiritus. Wie bei den Pythagoräern, wird „von harmonischen Consonanzen der Planeten" gesprochen. Erigena unterscheidet mit seiner Zeit sieben Planeten, Mond, Sonne, Venus, Merkur, Mars, Jupiter und Saturn. Die Sonne nimmt den mittleren Raum zwischen der Erde und dem Fixsternhimmel ein.

Die Sphärenmusik wird im Sinne der Pythagoräer entwickelt (S. 302, ff.).

Die belebte Natur theilt sich als allgemeines Leben in das „der vernünftigen und der unvernünftigen Kreatur". Das erstere ist das der „Engel und Menschen", das letztere ist entweder „sinnbegabt oder sinnlos". Das erste umfasst die Thierwelt, das letzte die Pflanzenwelt. Jedes Leben oder jede einen Körper beherrschende Seele hat „durch Theilnahme an einem uranfänglichen Leben oder einer uranfänglichen Seele die Subsistenz oder das Leben empfangen". Diese Theilnahme, „ob sie nun in der Beherrschung der Leiber stattfinde oder nicht, kann sie vernunftgemäss niemals gänzlich verlassen (S. 308).

In dem Menschen als „dem Gipfelpunkt der Schöpfung" ist „Alles vereinigt", er ist „eine wunderbare Zusammensetzung aller geschaffenen Substanzen". Der Mensch „erkennt, wie ein Engel, schliesst, wie ein Mensch, empfindet, wie das vernunftlose Thier, lebt, wie die Pflanze und ist nach Leib und Seele" (S. 310). Doch ist in ihm nur „ein Leben", welches sich bald so, bald anders gestaltet. Der Mensch ist ein „Mikrokosmos"; denn „das vor den Menschen gewordene Weltdasein ist in ihm idealiter gesammelt", er trägt es „als Begriff in seiner Natur" und sein Wesen selbst ist „die ideelle Einheit aller andern Existenzen" (S. 313). Hier treten wir in's Gebiet der Lehre von den angebornen Ideen und finden eine Wahlverwandtschaft mit der spätern Leibnitz'schen Theorie. Unter dem „Paradiese" versteht Erigena „die Integrität der menschlichen Natur". Das Paradies, wohin Gott den ersten Menschen setzte, ist die ursprünglich reine „menschliche Natur in den Freuden ewiger Glückseligkeit". Es ist darum „nicht so fast als eine Oertlichkeit, sondern als ein moralischer Zustand zu nehmen". Die „Veranlassung des Bösen und die Strafe" liegt „im eigenen Willen des Menschen". Die „Betäubung" oder der Schlaf, in welchen Adam nach der Schrift fiel, war „die Hinwendung der Aufmerksamkeit" auf „die sinnlichen Freuden und die Begierden nach dem Geschlechtsgenuss". Die Erschaffung des Weibes während Adams Schlaf deutet darauf hin, dass erst mit dem Verluste der „Integrität der menschlichen

Natur" die „Trennung in zwei Geschlechter" entstand. Das Weib wurde die Ursache „der unerlaubten Lust". Sie schob „die Sünde auf die Schlange". Diese ist „nur die in ihr schleichende böse Begierde" (S. 324). Der Engel vor den Pforten des Paradieses ist die „Fülle der Weisheit", damit sich die menschliche Natur „selbst erkennen und zu ihrem alten Glück, durch Handeln und Wissen gereinigt, zurückkehren könnte" (S. 325). Trotz der Sünde hat „die menschliche Natur die Blüthe der Schönheit und die Integrität der Wesenheit niemals verloren, noch kann sie je dieselbe verlieren. „Die göttliche Form bleibt immer unveränderlich, doch wurde sie zur Strafe der Sünde des Vergänglichen theilhaftig" (S. 329). Das Erkenntnissvermögen des Menschen kann nach der Objectivität der Dinge nur entweder Gott oder den Urgründen oder der Erscheinungswelt zugewendet sein. Im ersten Falle ist es der intellectus, im zweiten die ratio, im dritten der sensus interior. Der Sinn selbst wird „einfach" und „einförmig", von der fünffachen äussern Gestaltung abgesehen, in „das Herz" als „seinen räumlichen Sitz" verlegt (S. 343).

Sonderbar ist die Lehre von den fünf äussern Sinnen, obgleich sie neben vielem Baroken auch manches Wahre enthält (S. 344, ff.). Die Objecte der Sinne sind „nicht die Dinge unmittelbar, sondern nur Bilder der Dinge."

Den Schluss in dem Abschnitte von der dritten Natur bildet die Lehre vom Bösen. Das Böse „ist nicht", denn „nur, was Gott weiss oder wovon es eine Idee in seinem Verstande gibt, das ist wahrhaft" (S. 350). Die Sünde hat ihren Ursprung nicht in Gott, sondern im Missbrauch des freien Willens. Die Sünden sind „nicht natürlich, sondern freiwillig". Ein „Mangel", „keine Kraft" ist „der Stolz", der Ursprung der Sünde. „Mangel" ist das „Wesen der Bosheit überhaupt". Mangel ist aber „die Abwesenheit einer Eigenschaft, die zur vollständigen Existenz „eines Wesens gehört". Eine solche „Abwesenheit" ist „Beraubung", weil dadurch das Wesen „an seiner Existenz verkürzt wird". Indem sich Erigena an Augustin anschliesst, erklärt er das Böse „als eine Corruption des Guten". „Das Böse und die Ungerechtigkeiten scheinen nur so lange zu sein, während sie eigentlich doch nichts sind, als sie durch eine zu Grunde liegende Natur gehalten werden. Wenn aber diese gereinigt und in ihre vormalige Lauterkeit zurückgeführt wird, wird das, was durch sich nicht zu existiren vermag, nämlich Sünde und Ungerechtigkeit, gänzlich zu Nichte gemacht" (S. 354). Nequitia kommt von „nequidquam", weil „sie nichts anstrebt" (S. 355).

Mit der vierten Natur oder der natura nec creans nec creata wird die Eschatologie und Teleologie, die Lehre vom Ende und Zwecke der Welt, gegeben (S. 358, ff.). An die Lehre von der Rückkehr der Menschen zu Gott wird die Christologie geknüpft. Auch die von Erigena angenommenen verschiedenen Stufen der Rückkehr sind Belege für seinen Mysticismus (S. 364, ff.). Die Rückkehr des Menschen „aus der Gottesferne in die Versöhnung

und Einigung mit Gott" wird durch den Logos ermöglicht, welcher „dem Kosmos als waltendes Gesetz innewohnt" (S. 370). „Gott, sagt nämlich Erigena, (de divis. nat. V, 25) oder das göttliche Wort, in welchem (als der Weltidee und Weltpotenz) Alles der Ursache nach gemacht wurde und subsistirt, stieg nach seiner Gottheit in die Wirkungen der Ursachen, die in ihm existiren, herab, nämlich in die sichtbare Welt, indem er die menschliche Natur annahm, in welcher alle sichtbare und unsichtbare Kreatur enthalten ist. Er stieg aber desshalb herab, damit er die Wirkungen der Ursachen, die er nach seiner Gottheit ewig und unveränderlich besitzt, nach seiner Menschheit rettete und in ihre Ursachen zurückrufe, damit sie selbst darin in einer unaussprechlichen Einigung, so wie auch die Ursachen, selbst gerettet würden" (S. 370 u. 371). Die Erlösung ist „die Zurückführung in die Idee und damit in die Einheit". Die Erlösung wird von Erigena „nicht als Versöhnung Gottes", sondern „vor Allem als Weltrestauration" gefasst (S. 375). Damit sucht er die kirchliche Lehre von Christus zu vereinigen (S. 375, ff.). In den Sakramenten hält er mehr den „symbolischen Charakter" fest. „Materie" und „Form", „sinnliche Erscheinung" und „geistiger Inhalt" werden im Sakramente unterschieden. „Der sinnliche Mensch empfängt weiter nichts, als die Materie, der geistige aber, der darin nur ein Symbol erkennt, ergreift im Gedanken auch das Höhere" (S. 391). Ueber die Auferstehung sagt Erigena: „Nicht die Materialität der sinnlichen und sichtbaren Körper wird auferstehen, sondern diese verschwindet in ihre Ursachen und Gründe, die im Menschen gesetzt worden sind; denn überhaupt wird Alles, was in dieser Welt sichtbar und räumlich und zeitlich und der Veränderlichkeit unterworfen ist, vergehen, d. h. in seine Substanz oder Natur selbst übergehen. Die Natur desselben aber, welche unkörperlich und intelligibel in den allgemeinen Urgründen unveränderlich und unzerstörbar enthalten ist, wird immer bleiben" (S. 397). Himmel und Hölle werden von Erigena als „Bewusstseinszustände" gefasst. Strafen und Belohnungen sind ihm „nicht durch Räume", sondern nur durch „Qualitäten" geschieden. Wie „in einem Palaste Gesunde und Kranke, Herren und Diener sein können, so Gute und Böse innerhalb des Universums" (S. 405). Die Höllenstrafe besteht nur „in der moralischen Verfassung des Geistes". Nicht die Körper und Geister trifft die Corruption und die Strafe, sondern nur „die verkehrten und unerlaubten Begierden des eigenen Willens"; diese sind aber nur „ein Mangel, eine Beraubung des erlaubten, natürlichen Willens". Wenn auch einzelne Stellen Erigena's auf eine Ewigkeit der Höllenstrafe hindeuten, so finden sich doch bei ihm, wenn auch etwas schüchtern ausgesprochen, Hinweisungen auf das Ende der Höllenstrafe und die Bekehrbarkeit des Teufels, wie sich von einem Schüler des Origenes nicht anders erwarten lässt. Er stellt die ewige Dauer eines bösen Geistes als zweifelhaft hin und behauptet geradezu und auf das Bestimmteste gegen die Lehre von

der Höllenstrafe: „Die Bosheit kann nicht ewig sein, sie muss nothwendig zu einem gewissen Ziel kommen und dann aufhören. Denn, wenn die göttliche Güte, die immerfort nicht nur in den Guten, sondern auch in den Bösen gut wirkt, ewig und unbegränzt ist, so wird ihr Gegentheil nicht ewig und unendlich sein können, da es sonst nicht ihr Gegentheil wäre. Darum wird das Böse vertilgt werden und in keiner Natur zurückbleiben, weil in Allem die göttliche Güte thätig sein und erscheinen wird, und also wird auch unsere Natur zuletzt nicht im Bösen, noch von der Bosheit gefangen bleiben, sondern, nachdem alles Böse geendigt ist, zum Guten zurückkehren“ (S. 414).

Die am Schlusse seines Hauptwerkes angestellte Weltbetrachtung führt den Erigena an der Hand des Augustinus zum Optimismus und zur Theodicee. Wer vom Einzelnen den Blick auf das Ganze des Universums wirft, fasst dieses, wie „ein Gemälde in seiner Totalität“. Hier verschwindet Strafe, Entstellung, Elend und Bosheit und Alles, was durch die Anordnung Gottes besteht, erscheint als Ganzes „gut, schön und gerecht“. Die schwarze Farbe ist auf dem Gemälde, damit durch „Vergleichung mit ihrer Dunkelheit die Klarheit hervorleuchte“. Wer „auf dem Standpunkt der innigsten Betrachtung in die Ursachen der Dinge“ eintritt, der wird nicht mehr Alles „nach den äusserlichen Formen“ unterscheiden, sondern nach den „innern Gründen, unveränderlichen Ursachen und ursprünglichen Vorbildern, worin Alles zugleich und Eines ist“ (S. 427).

Das System des Erigena besteht nach dem Herrn Verf. aus „philosophischen Aufzugs- und theologischen Einschlagsfäden“. Die Basis ist nicht von ihm gelegt, sondern ererbt, der „Grundton ist neuplatonisch“. Er knüpft an keinen Neuplatoniker unmittelbar an, kennt auch diese Philosophie nur aus Augustinus. Dagegen hält er sich an die griechische Patristik und nimmt, ohne die neuplatonische Quelle zu kennen, von Pseudodionysius die Versöhnung des Christenthums und Neuplatonismus auf, welchen er zu seiner Lehre verarbeitet. Auch die auf dem Grunde des angeblichen Areopagiten und des Christenthums erwachsene Mystik des Maximus trug zur eigenthümlichen Anschauung desselben bei. Den metaphysischen Monismus und die optimistische Weltanschauung hatten unbewusst viele christliche Schriftsteller der orientalischen Kirche aus dem Neuplatonismus aufgenommen, wie des Erigena Vorgänger, Origenes, Gregor von Nyssa und der Areopagite.

(Schluss folgt.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Huber: Scotus Erigena.

(Schluss.)

Erigena kann darum weder in der Form, noch in den Ideen in eine Reihe mit den Scholastikern des Mittelalters gestellt werden. Seine Mystik hat einen vorherrschend metaphysischen Charakter und kann darum auch nicht mit den späteren Mystikern zusammengeworfen werden. Dabei entlehnt er auch von Augustinus Ideen, die dieser aus griechischen Quellen schöpfte. Mit Genialität suchte er, wenn auch die Elemente seiner Lehre aus früheren Quellen geschöpft sind, der Origenes des Abendlandes, die Vermittlung des Christenthums und der neuplatonischen Philosophie in seinem so viele freimüthige und merkwürdige Begriffsentwicklungen enthaltenden Systeme zu Stande zu bringen. Später wurde Erigena von Gerbert im zehnten Jahrhunderte, im Berengar'schen Streite des eilften Jahrhunderts, von Wilhelm von Malmesbury, von Hugo und Richard von St. Victor im zwölften Jahrhunderte, von Vincenz von Beauvais im dreizehnten Jahrhunderte erwähnt. Da der freimüthige Lehrer der Theologie zu Paris, Amalrich von Bena (gestorben zwischen 1205 und 1207) von einer Synode in Paris noch nach seinem Tode verflucht wurde und sich in seiner Lehre nach dem Zeugniss des Kardinals Heinrich von Ostia an Erigena's Werk de divisione naturae angeschlossen hatte, wurde auch der letztere verdammt. Endlich wurde das geistvolle Buch des Erigena durch eine Bulle Honorius' III. (23. Februar 1225) verurtheilt. Der Papst klagt über die „Würmer der ketzerischen Bosheit“ in diesem Buche, befiehlt die Verbrennung desselben, wo man es finde, und spricht über diejenigen, welche es zurückhalten, die Exkommunikation und das Merkmal ketzerischer Bosheit aus. Als das Buch, lange Zeit vergessen, von Thomas Gale 1681 herausgegeben war, erfolgte schon am 3. April 1685 die Aufnahme desselben in den index librorum prohibitorum.

Ein kleiner Nachtrag weist (S. 441 und 442) auf eine dem H[illegible] Verfasser von Prof. Prantl in München mitgetheilte Schrift [illegible]sus, commentaire de Jean Scot Erigène par Mar[illegible]lla, hin.

[illegible] gelehrte Herr Verfasser recht bald wieder mit [illegible] Forschungen aus dem Gebiete der bisher so [illegible]logen berücksichtigten Geschichte der Phi-

losophie des Mittelalters beschenken! Nach den in seinen beiden, dieses Gebiet betreffenden Arbeiten gelieferten rühmlichen Proben tüchtiger Quellenforschung und scharfsinniger und vorurtheilsloser Beurtheilung lässt sich auch in der Zukunft nur Tüchtiges von ihm erwarten.

v. Reichlin Meldegg.

Die Lustspiele des Aristophanes. Deutsch in den Versmassen der Urschrift von J. J. C. Donner. Leipzig und Heidelberg. C. F. Winter'sche Verlagshandlung. 1861. Erster Band, 371 S. in 8. Zweiter Band, 398 S. in 8.

Der Verfasser, nachdem er die Meisterwerke der hellenischen Tragödie in meisterhafter Weise in unsere Muttersprache übertragen und dadurch auch einem grösseren gebildeten Publikum zugänglich gemacht hat, hat es nun weiter übernommen, die Meisterwerke der alten attischen Komödie in ähnlicher Weise uns vorzuführen und in den vorliegenden, auch äusserlich wohl ausgestatteten Bänden eine Uebersetzung der Komödien des Aristophanes geliefert. Wer diese Komödien aus den Originalen kennt, der kennt auch die grossen Schwierigkeiten, mit welchen hier die Uebersetzungskunst zu kämpfen hat, wenn anders die Aufgabe des Uebersetzers auch hier darauf gerichtet ist, dem der griechischen Sprache Unkundigen einen richtigen und würdigen Begriff von diesen Dramen zu geben und sie eben so in das Verständniss derselben, in Sinn und Geist derselben einzuführen, wie diess bei dem der Originale kundigen Gelehrten der Fall ist. Allerdings sind hier die Schwierigkeiten weit grösser, wie bei einer Uebertragung der Tragiker, sie werden durch die geschichtlichen und politischen Beziehungen, welche überall, oftmals nur in einzelnen Worten hervortreten, ja Grund und Charakter dieser Komödie bilden, erhöht: und doch wird man, wenn man einen Blick in den hier gewagten Versuch wirft, staunen, in welcher Weise es dem Verf. gelungen, diese Schwierigkeiten zu überwinden und in einer fliessenden, wohl verständlichen Sprache den Sinn des Einzelnen getreu wiederzugeben, ohne dem Genius des deutschen Idioms irgendwie Gewalt anzuthun; hat er es doch selbst da, wo der hellenische Dichter absichtlich einer schwülstigen, gesuchten Ausdrucksweise sich bedient, durch welche die derartigen Poesien mancher seiner Zeitgenossen lächerlich gemacht werden sollen, verstanden, in der deutschen Nachbildung diess nicht minder erkennen zu lassen, was doch in der That eine höchst schwierige, aber kaum zu umgehende Aufgabe war. Zahlreichere Anmerkungen, als bei den Uebersetzungen der Tragiker, sind allerdings hinzugekommen, sie sind auch, eben wegen der vielen sachlichen Beziehungen und Anspielungen nothwendig, und würde man selbst in dieser Hinsicht die Frage aufzuwerfen geneigt sein, ob es nicht zweckmässig wäre, auch

zu jedem Stück eine kurze Einleitung zu geben, welche den Leser in die historischen Verhältnisse, unter denen das Stück entstanden, und die Tendenzen, die ihm zu Grunde liegen, in gedrängter Weise einzuführen hätte. Was übrigens zum Verständniss der dramatischen Einkleidung und zur Scenerie gehört, ist mit aller Sorgfalt angemerkt. Enthalten sind in dem ersten Bande die folgenden Stücke: die Wolken, die Ritter und die Frösche.

Wir wollen nun an einigen Proben im Einzelnen zeigen, dass unser Urtheil nicht unbegründet ist. Wir greifen zuerst zu den Wolken und nehmen die Stelle am Anfang, wo der Bauer Strepsiades seine Verheirathung mit einem hochgebornen Stadtfräulein erzählt, die Geburt eines Abkömmlings berichtet und dann Vers 60 also fortfährt:

Hierauf, nachdem uns dieser Sohn geboren war,
Ich sage, mir und meinem wackern Eheweib,
Entspann um seinen Namen sich alsbald ein Zank.
Sie wollt' ein „Hippos“ angehängt, und hiess ihn bald
Xanthippos, bald Charippos, bald Kallipides;
Ich aber hiess ihn nach dem Ahn Pheidonides.
Wir zankten noch ein Weilchen; endlich wurden wir
Mit einander eins und nannten ihn Pheidippides.
Dies Söhnchen nahm die Mutter oft, und hätschelt' ihn:
„Kind, wenn du gross bist und im Purpurrock zur Stadt
Im Wagen wie Megakles fährst“ — ich fiel ihr ein:
„Nein, wenn du, wie dein Vater, einst von Phelleus' Höh'n
Die Ziegen treibst, in einen Schafpelz eingehüllt“ — —
Doch half es nichts, er folgte meinen Worten nicht,
Und schleppte mir die Pferdesucht in's Haus herein.
Nun sann ich da die ganze Nacht durch hin und her,
Und Einen Weg noch fand ich, einzig, göttlich schön.
Bered' ich ihn zu diesem, dann bin ich gedeckt.
Nun, aus dem Schlafe wecken lass mich ihn zuerst! —
Wie kann ich ihn ganz leise, leise wecken? Wie? —

Oder wir nehmen die Worte, die der Dichter dem im Hängkorb über der Bühne schwebenden und den Himmel beschauenden Sokrates in den Mund legt, Vers 227 ff.:

Traun, ich hätte nie
Der himmlischen Dinge Wesenheit wahrhaft erforscht,
Wenn nicht Gedanken hohen Schwungs, feinsinnige
Idee'n sich mischten mit der wahlverwandten Luft.
Denn wenn, am Grunde haftend, ich von unten her
Das Droben spähte, fänd' ich's nie: die Erde zieht
Die Feuchtigkeit des Denkens mit Gewalt an sich.
Genau dasselbe, wie sich's bei der Kresse macht.

oder, um eine Probe schwierigerer Art zu geben, die den Schwulst dithyrambischer Poesie nachbildenden Verse 326 ff., wo auf die Versicherung der Strepsiades, dass ihm die Wolken stets wie Dunst und Nebel und Thau vorgekommen, Sokrates erwiedert:

Nicht also, bei Zeus! Nein, wisse vielmehr, die füttern ein Heer von Sophisten,
Heilkünstler die Meng' und Prophetengezücht, Ringfingerignägelberingte,
Meteorwindbeutel, und Sänger dazu, dithyrambischer Chöre Verschnörkler;
Faullenzer, die nichts thun, füttern sie ab, weil sie die besingen in Versen.

Strepsiades.

Drum sangen sie wohl von des nassen Gewölks blizleuchtendem grimmigem Sturmdrang,
Von den Locken des wirbelnden Hunderthaupts und der wildauftosenden Windsbraut,
Von den luftigen, duftigen Vögeln sodann, krummklauigen Schwimmern im Luftmeer,
Und von strömender Flut aus Regengewölk. Dafür zum Lohne verschlangen
Sie des mächtigen Meeraals leckeres Fleisch und die fettesten Stücke der Drossel.

Nicht minder schwierig erscheint die längere Stelle, die dem Vertreter des Rechts Vers 956 ff. in den Mund gelegt wird; wir wollen wenigstens den Anfang hier beifügen, um zu zeigen, wie selbst die grösseren metrischen Schwierigkeiten hier glücklich überwunden erscheinen:

So verkünd' ich euch denn von der älteren Zeit, wie da mit der Zucht es bestellt war,
Als ich, der Vertreter des Rechtes, im Flor, und die Sittsamkeit erstes Gesez war.
Erst durfte man nie von den Knaben Geschrei, nie trotziges Muxen vernehmen;
Dann zog aus jeglicher Gasse der Schwarm in die Kitharaschule mit Anstand
In dem dünnsten Gewand durch die Strassen dahin, und stöberte Schnee, wie der Mehlstaub.
Dort lernten sie dann von dem Meister ein Lied, — sittsam, nicht kreuzend die Beine —
Bald „Pallas, der Städte Bewältigerin“, bald „fernhinschallende Lyra“,
In gemessener Tonart älterer Zeit, wie's unsere Väter gesungen.
Wenn Einer einmal sich in Sprüngen vermass, in gekünstelten Trillern und Schnörkeln,
Wie der neueste Brauch, in des Phrynis Manier, halsbrechende Schnörkel dahertrállt,
Dem lohnte der Stock im üppigsten Mass, weil Musengesang er entheiligt, u. s. w.

Als ein Beispiel, wie die achtfüssigen Trochäen des hellenischen Dichters hier wiedergegeben sind, führen wir die an die Zuschauer gerichteten Worte des Chorführers aus den Rittern, Vers 564 ff. an:

Preisen will ich unsre Väter, weil sie stets als Männer sich
Zeigten, dieses Landes würdig und des heiligen Festgewands,
Die zu Land in mancher Feldschlacht und im schiffbewehrten Streit,
Ueberall und immer siegend, diese Stadt mit Ruhm geschmückt.
Nimmer hat von ihnen Einer, wenn er Feinde vor sich sah,
Sie gezählt; ihr wackrer Sinn war stets ein ächter Schlagedrein.
Wenn sie auch einmal im Ringkampf auf die Schulter taumelten,
Wischten sie den Staub sich ab und wollten nicht gefallen sein;
Nein, sie rangen stets von Neuem. Auch der Feldherrn keiner wohl
Hätte vormals um die Speisung bei Kleänetos gefleht.
Aber jezt, wer nicht den Vorsiz und Beköstigung vom Staat
Mit erhält, der weigert sich zu kämpfen. Doch wir sind bereit,
Ohne Sold die Stadt zu schüzen und die Landesgötter hier,
Und verlangen nichts zum Lohne weiter als dies Eine nur:

Wenn es Einmal kommt zum Frieden, wenn wir frei sind aller Noth,
Dass sich Niemand ärg're, sieht er uns gestriegelt und gekämmt!

Ein anderes Beispiel solcher trochäischer Tetrameter bieten die Worte des Chorführers in den Fröschen Vers 744 ff.:

Manchesmal hat mir's geschienen: unserm Staate geht es ganz
Ebenso mit seinen Bürgern, welche fein und edel sind,
Wie's mit unsrer alten Münze bei dem neuen Golde geht.
Jene, wenn auch probehaltig, ungefälscht an Schrot und Korn,
Ja, von allen Münzen, wie mir dünkt, die beste nach Gehalt,
Die, allein von ächter Prägung und bewährt durch lautern Klang,
Geltung hat bei Hellas' Söhnen und im Ausland überall,
Braucht ihr nicht; nein, lieber braucht ihr dieses schlechte Kupfergold,
Gestern erst und ehegestern ausgeprägt, vom ärgsten Schlag.
So die Bürger, die wir kennen edel durch Geburt und Sinn,
Männer, fein, wohlwollend, redlich, ehrenhaft, gerecht und gut,
Grossgepflegt in Ringerschulen, Chorgesang und Musenkunst,
Die verstosst ihr, und das Falschgold, Pyrrhiasse, Fremdlinge,
Schurkensöhn' und Schurken braucht ihr keck zu Allem, Leute, hier
Heimisch erst seit heut und gestern, die vor Zeiten unsre Stadt
Nicht einmal am Sühnefest als Opfer hätte dargebracht.
Auf, noch jezt, ihr blinden Thoren, wandelt jezt noch euren Sinn,
Und die Brauchbar'n brauchet wieder! Denn gelingt's euch, habt ihr es
Wohlverdient; trifft euch ein Unfall, nicht an schnödem Holze doch
Hängend, tragt ihr, was ihr traget, und empfangt der Weisen Lob.

Welche Schwierigkeiten eben in diesem Stücke der länger hindurch geführte Kampf des Aeschylos und Euripides mit einzelnen Versen dem Uebersetzer bietet, bedarf für den Kundigen wohl kaum einer Bemerkung. Darum fügen wir zum Schluss auch eine Probe aus diesem Theile des Stückes bei, Vers 1057 ff., wo Aeschylos mit folgenden Worten eingeführt wird:

Dann trat ich vor euch mit dem Persergedicht, und weckte dem Volk das Verlangen,
Nie rastend im Kampf, zu besiegen den Feind, der Thaten erhabenste feiernd.

Dionysos.

Ich freute mich, traun, da von künftigem Sieg uns sprach der geschied'ne Dareios,
Und der Chor alsbald in die Hände sich schlug, voll Schmerz ausrufend: Jauö!

Aeschylos.

Das ist es, die Thatkraft wecke der Mann, der Dichter sich nennt! Vom Beginn an
Durchmustere sie, wie zum Frommen sie stets sich bewährt, die gediegenen Dichter.
Denn Orpheus lehrt' uns heilige Weih'n, und verabscheu'n blutige Thaten;
Musäos lehrte die Heilkunst uns und göttliche Sprüche, den Feldbau
Hesiodos, auch wann ärnten und sä'n; und der göttliche Sänger Homeros,
Wie hat er sich Ruhm und Ehre geschafft? Nur weil er das Treffliche lehrte,
Schlachtordnungen, Kampfmuth, Wappnung des Heers —

Dionysos.

Das hat er den linkischen Mann doch,
Pantakles nicht, den verschrob'nen, gelehrt, der lezthin, als er den Feldzug
Anführte, zuerst aufstülpte den Helm und dann aufsteckte den Helmbusch.

Aeschylos.

Doch Andere wohl, viel Tapfere wohl, wie den Lamachos, unseren Heros.
Dort schöpfend, erschuf nachbildend mein Geist viel mächtige Heldengestalten,
Patroklos und Teukros, löwenbeherzt, auf dass ich erweckte die Bürger,
Gleich Jenen empor sich zu raffen zur Schlacht, wann einst die Drommete sie riefe.
Doch dichtet' ich nie mannsüchtige Frau'n, niemals Stheneböen und Phädren,
Ja, weiss nicht, ob ich ein liebendes Weib jemals für die Bühne gestaltet.

Wir sehen verlangend der Fortsetzung entgegen, und zweifeln nicht, dass es dem Verfasser gelingen werde, auch in den übrigen Stücken das zu leisten, was ihm hier bereits in so hohem Grade gelungen ist.

Wir hatten diese Anzeige des ersten Bandes bereits niedergeschrieben, als uns der zweite zukam, welcher vier weitere Stücke des Aristophanes bringt: die Vögel, den Frieden, Plutos und die Acharner. Wir finden auch hier das gleiche Geschick bewährt, mit welchem auch in diesen Stücken der Uebersetzer die so schwierigen Partieen, wie sie in jedem derselben hervortreten, behandelt hat: namentlich sind es auch hier wieder die Chorgesänge, in denen sich die Meisterschaft der Uebersetzung kundgiebt. Wir möchten gern diess mit einer Reihe von Proben belegen, wenn der Raum es gestattete: so beschränken wir uns auf eines dieser Stücke, das allerdings der Schwierigkeiten genug auch einem gewandten Uebersetzer zu bieten vermag; wir greifen zu den Vögeln, und wählen zuerst eine Stelle, die auch zugleich den metrischen Charakter erkennen lässt, Vers 486, wo Peisthetäros also spricht:

Dass also vordem nicht Götter geherrscht in dem sterblichen Menschengeschlechte,
Nein, Vögel allein, mit Königsgewalt, dafür giebt's manche Beweise.
Ich stelle zuvörderst ein Beispiel auf an dem Hahn, wie gewaltig er herrschte.
Und vor Allen gebot in dem persischen Reich, vor Dareios und Megabazos,
So dass er von selbiger Herrschaft heut noch persischer Vogel genannt wird.

Euelpides.

Drum schreitet er auch noch heute daher, wie der mächtige König von Persis.
Und trägt auf dem Haupt, von den Vögeln allein, stets aufrecht seine Tiara.

Peisthetäros.

Und er übte Gewalt so mächtig vordem, so gross, dass heutiges Tags noch
Wann eben ertönt sein Morgengesang, — an die frühere Macht sich erinnernd,
Zu dem Tagwerk All' aufspringen sofort, Erzschmid, Lohgerber und Töpfer,
Mehlhändler, Barbier, Schuhmacher und Koch, Schildmacher und Kitharamacher;
Dann ziehen sie heim, eilfertig beschuht, in der Nacht —

Gern würden wir die Stelle Vers 691 ff. folgen lassen, wenn sie nicht zu umfassend wäre; wir wollen daher nur den Anfang mittheilen:

Auf, die ihr im Finstern blind hinlebt, ihr Sterblichen, Blättern vergleichbar,
Unmächtige Brut, Bildwerke von Lehm, kraftlos gleich wankenden Schatten,
Ihr Eintagsfliegen, zum Fluge zu schwach, traumähnliche Söhne des Jammers,
Leiht uns unsterblichen Wesen Gehör, uns Ewigen ewiger Dauer,

Den Aetherischen, die kein Alter beschleicht, die nur Unvergängliches sinnen,
Dass, wenn ihr von uns ausführlich gehört, was himmlischer Dinge Natur sei,
Und der Vögel Geburt und der Götter Geburt und der Ströme, der Nacht und des Chaos,
Grundrichtig erkennt, ihr den Prodikos dann mein'thalb zu den Raben hinwegwünscht.
Nur Chaos und Nacht und Erebos war und des Tartaros Oeden im Anfang;
Nicht Erde noch Himmel und Luft war da; doch in Erebos' mächtigen Klüften,
Da gebar, von dem Winde befruchtet, die Nacht mit den dunkelen Schwingen das Urei,
Aus dem in der Zeit Umlaufe sodann der verlangende Eros hervorspross,
Am Rücken von zwei Goldschwingen umglänzt, und bebend, wie der Wirbel der Windsbraut.
Und Er, dem geflügelten Chaos gesellt in des Tartaros nächtlichen Tiefen,
Heckt' aus im Neste der Vögel Geschlecht, und rief's an die Helle des Tages.
Noch war das Geschlecht des Unsterblichen nicht, bis Eros Alles vermischte:
Als Eins mit dem Anderen dann sich gemischt, ward Himmel und Wasser und Erde,
Und ward der unsterblichen Götter Geschlecht. So geh'n wir Vögel an Alter
Weit, weit den Unsterblichen allen voran.

Zum Schluss setzen wir noch den Chor der Vögel Vers 1065 ff. hierher:

Nun werden die Sterblichen alle
Voll Andacht uns Allsehenden, uns
Allherrschenden Opfer und Dank weih'n.
Denn rings umschau'n wir der Erde Gebiet,
Rings pflegen wir Bluthe und Früchte,
Und tödten die Brut des Gewürmes,
Die zahllos, was in Gefilden
Alles aus dem Kelche sich entfaltet, mit gefrässigem Zahn
Schändet, und, in Bäumen einnistend, abweidet die Frucht.
Wir tödten den Schwarm, der feindlichen Fluch
In duftende Gärten verheerend trägt:
Kriechendes und stechendes Gewürm,
Alles muss untergeh'n, wenn der Schwung
Meines Fittigs es erreicht.

worauf Vers 1095 die Gegenstrophe folgt:

Ihr befiederten Segler der Lüfte,
Glückselige, die, troz Winter und Frost,
Sich nie mit Gewanden umhüllen!
Auch sengt uns kein heissglühender Brand
Weitflammender Strahlen im Sommer.
Nein, kühl auf blumigen Auen,
Da wohn' ich im Schoosse des Laubes,
Während die begeisterte Cikade, von der Sonne Glanz
Trunken, in des Mittags Glut ihren Gesang gellend erhebt.
Im Froste verkehr' ich in wölbiger Kluft,
Und spiele des Bergwalds Nymphen im Schooss.
Aber in des Frühlinges Erblüh'n
Nasch ich zarter Myrten hellgrüne Frucht
Aus der Chariten Gefild.

Homer's Odyssee. Für den Schulgebrauch erklärt von Dr. Karl Friedrich Ameis, Professor und Prorector am Gymnasium zu Mühlhausen in Thüringen. Erster Band. Erstes Heft. Gesang I—VI. Zweite vielfach berichtigte Auflage. Leipzig. Druck und Verlag von B. G. Teubner. 1861. XXIV und 215 S. in 8vo.

Wir haben über die erste Auflage in diesen Jahrbüchern Jahrgg. 1856 S. 792 ff., 1857 S. 880 und 1859 S. 61 berichtet, und alle Ursache, uns dieser neuen, so bald nach der ersten erschienenen Auflage zu erfreuen. Der Verf. hat seinem Werke, dessen Vorzüge schon in der ersten Auflage gerechte Anerkennung gefunden haben, fortwährend alle Aufmerksamkeit zugewendet, es ist ihm Nichts von allem Dem entgangen, was die neuere Forschung über das Ganze wie über einzelne Stellen der homerischen Dichtungen seitdem vorgebracht hat, er ist dadurch in den Stand gesetzt worden, Einzelnes in der früheren Ausgabe zu berichtigen und zu bessern wie zu ergänzen und zu vervollständigen oder in eine entsprechendere Fassung zu bringen, wie es dem Zwecke und der Bestimmung seiner Ausgabe angemessen erschien; er ist aber dabei mit einer Selbständigkeit verfahren, welche das von Andern Erforschte der eigenen Prüfung unterzogen und in so weit benutzt hat, als es diese Prüfung bestanden und den Zwecken der Ausgabe zu entsprechen schien. Denn diese mussten natürlich massgebend erscheinen für Das, was aus diesen Forschungen aufzunehmen war: und durfte diese Rücksicht überhaupt bei dem, was der Verf. auch aus eigener Forschung mittheilt, nirgends ausser Acht gelassen werden: man wird aber, wir stehen nicht an diess hier auszusprechen, gerade in dieser Beziehung einen wesentlichen Vorzug dieser Bearbeitung der Odyssee auch in ihrer erneuerten Gestalt zu erkennen haben, in so fern in den Anmerkungen dem Schüler keineswegs das geboten wird, was er entweder selbst wissen und zur Lectüre der Odyssee mitbringen, oder was er durch eigene Thätigkeit ermitteln soll; aber es wird darin auf Dasjenige hingewiesen, was der Schüler durch eigene Kraft noch nicht zu erforschen im Stande ist, was in sachlicher Hinsicht zum Verständniss nöthig ist wie in sprachlicher Hinsicht, um ihn insbesondere aufmerksam zu machen auf die Feinheiten homerischer Sprache und Dichtung, ihn zu weiterer Forschung anzuregen, damit er immer mehr in das volle Verständniss der homerischen Poesie eindringe, und dadurch auch zu einer richtigen Würdigung derselben gelange. Einzelnes, was mehr dem Lehrer oder dem weiter fortgeschrittenen Schüler frommt, namentlich manche Nachweisung auf Schriften, in welchen der betreffende Gegenstand in umfangreicherer Weise behandelt ist, findet sich beigefügt, in eckigen Klammern eingeschlossen. Es wird daher auch Demjenigen, der die Odyssee zu seinen Privatstudien erwählt, — und wir wünschen der Ausgabe recht viele solche Leser — dieselbe gute Dienste leisten: man wird neben der betreffenden sprachlichen und sach-

lichen Erklärung noch gar Manches finden, was weiter in die homerische Sprache und Darstellung einführt und dieselbe in ihren feineren Nuancen näher kennen lernen lässt. Es wird also für Schüler der oberen Classen, wie für das Privatstudium angehender Philologen diese Ausgabe gleich nutzbringend erscheinen. Die in neueren Zeiten immer mehr in Aufnahme gekommene Sitte, den Schülern zum Gebrauche in der Schule selbst Ausgaben in die Hände zu geben, die mit deutschen, erklärenden Anmerkungen versehen sind, hat Erscheinungen hervorgerufen, die wir nicht für zweckmässig und den wahren Interessen der Schüler förderlich halten können, sowohl in Bezug auf die Quantität des in den Anmerkungen gegebenen, indem nicht Weniges aufgenommen ist, was besser weggefallen wäre, als in Bezug auf die Qualität, in so fern Manches erklärt wird, was der Schüler selbst durch den Gebrauch der Grammatik und des Lexicons finden soll, was also nur den Zweck haben kann, ihm die Sache recht leicht und bequem zu machen, statt ihn anzuregen und seinem Studium einen weiteren Sporn zu geben. Gerade diese Anregung erscheint aber als ein Mittel, den Schüler weiter zu führen; sie wird darum bei der ganzen Fassung der Anmerkungen insbesondere zu berücksichtigen sein, in der Ausführung aber auch einen eben so kenntnissreichen Erklärer, als erfahrenen Schulmann erfordern; wie denn überhaupt diese Aufgabe nicht so leicht ist, als es auf den ersten Augenblick scheinen mag. Bequemer ist es freilich, aus grösseren Ausgaben die betreffenden Erklärungen auszuschreiben und in abgekürzter, populärer, der Fassungskraft des Schülers angepassten Weise wieder zu geben. Ob aber dabei der Schüler, überhaupt der, der das Buch zu seinem Studium benutzt, viel gewinnt, ist eine andere Frage; in Bezug auf den Schüler halten wir diess sogar für einen Nachtheil und glauben auch, dass das Urtheil einsichtsvoller Schulmänner uns hier zur Seite steht. Einem solchen Verfahren liegt diese Bearbeitung der Odyssee ferne: wohl zeigt sie aller Orten den mit Homer und seiner Sprache vollkommen vertrauten Gelehrten, der eben so auch mit allen auf Homer bezüglichen Forschungen bekannt ist, sie sorgfältig studirt hat und mit Selbständigkeit zu benutzen versteht: aber die Fassung der Anmerkungen, in welchen die Resultate vieljähriger Studien vorliegen, ist eine solche, die wir aus den oben angegebenen Gründen als eine dem Schüler nutzbringende und ihn weiter führende betrachten, die dem Schüler eine Anregung giebt, ihn zu weiterer Forschung anspornt und selbst dem Lehrer manchen Wink bietet, den er bei der Lectüre der Odyssee zu Nutz und Frommen seiner Schüler dankbar benutzen kann.

Aus diesen Rücksichten wird auch diese erneuerte Ausgabe, in welcher diese Vorzüge noch mehr hervortreten, der Beachtung zu empfehlen sein. Der Verfasser hat, wie wir schon am Eingange bemerkt haben, nicht versäumt, um das Ganze seiner Bestimmung immer entsprechender zu machen, Manches, was als Gegenstand der

schon mehr gelehrten und nur in ihren Folgen und Consequenzen auch in der Schulausgabe zu beachtenden Forschung angehört und namentlich in der Erklärung einzelner Ausdrücke und Verse Gegenstand der gelehrten Controverse alter und neuer Zeit ausmacht, ausgeschieden und in einem Anhang zusammengestellt, der die Aufmerksamkeit des Lehrers, der die Ausgabe gebraucht, in Anspruch nehmen dürfte, während er zugleich als ein Rechenschaftsbericht über die aufgenommene Lesart der in den Anmerkungen gegebenen Erklärung dienen kann, indem hier die Gründe angegeben sind, welche den Verfasser bestimmten, bei abweichenden Erklärungsarten oder Lesarten dieser oder jener Lesart den Vorzug zu geben. Dass diese Erörterungen auch für andere Theile der homerischen Dichtungen von Belang sind, bedarf wohl kaum einer besonderen Versicherung.

Es kann nun nicht unsere Aufgabe sein, nochmals das Ganze zu durchgehen und mit einzelnen Bemerkungen zu begleiten oder die Berichtigungen und Zusätze im Einzelnen nahmhaft zu machen, deren sich die neue Auflage erfreut: wer die erste Auflage zur Hand nimmt, wird ohne Mühe diess bald wahrnehmen. Wir wollen nur als Probe ein Paar Stellen hervorheben, wo wir einen, wenn auch an sich nicht bedeutenden Anstand finden, der Erklärung des Verfassers beizutreten.

In dem Verse IV, 18: *δοιὼ δὲ κυβιστητῆρε κατ' αὐτοὺς μολπῆς ἐξάρχοντος ἐδίνευον κατὰ μέσσους*, wird *κατ' αὐτούς* erklärt unter ihnen und ist in der neuen Auflage in eckigen Klammern das Citat Xenoph. Anab. V, 9, 9 hinzugekommen, wo wir aber nichts der Art gefunden haben. Wir glauben, dass auch hier *κατά* in der lokalen Bedeutung des bei zu fassen ist und nur in demjenigen Sinne unter bedeuten kann, wie diess in der analogen Stelle Il. X, 117: *ὄφελεν κατὰ πάντας ἀριστῆας πονέεσθαι λισσόμενος* der Fall ist, wo man am Ende freilich auch übersetzen kann unter die Tapfersten. Uebrigens hat diese ganze Stelle von Vers 15—19 zu einer ausführlichen Besprechung im Anhang Veranlassung gegeben, indem Wolf und Bekker nach einer angeblichen Tradition, welche diese Verse von Aristarchus einschieben lässt, dieselbe als unächt bezeichnet haben, wie denn auch Bothe und Dindorf (in der Teubner'schen Ausgabe) dieselbe in eckige Klammern eingeschlossen haben, welche unser Herausgeber weggelassen hat, da, wie er glaubt, die ganze Angabe von einem durch Aristarchus gemachten Einschiebsel auf einem Missverständniss beruht, was bei näherer Betrachtung durchaus nicht unwahrscheinlich erscheint. — Zu dem als kunstreich erklärten *ἀσκήσας* III, 438 (*ὁ δ' ἔπειτα κέρασιν περίχευεν ἀσκήσας*) dürfte verglichen werden Herodot. II, 30. III, 1., eben so zu dem *μή τι πάθησιν* IV, 820, Herodot. VIII, 102 mit unserer Note. Eine sehr befriedigende Erklärung des Wortes *Ὑπερίων* wird im Anhang zu I, 8 gegeben, eben so zu I, 24 bei Gelegenheit des (aoristischen) Participium's *δυσομένου* bemerkt, wie bei

der Bezeichnung des Sonnenuntergangs stets der Aorist gesetzt werde, um das Eintreten der raschen Erscheinung als blosses Faktum zu bezeichnen, wo wir diese aoristischen Participien präsentisch wiedergeben, während bei dem Sonnenaufgang auch das Particip des Präsens stehe, um die allmählige Entwickelung auszudrücken. In der Bemerkung über *ἀργεϊφόντης* I, 84 sucht der Verfasser die schon in der ersten Ausgabe angenommene Erklärung zu vertheidigen, welche dieses Epitheton in dem Sinne des glänzend erscheinenden nimmt, also von *ἀργός* (glänzend, schnell, II, 11) und *φαίνω* ableitet; der in der ersten Ausgabe befindliche Zusatz: „der spätere Mythos vom Argostödter ist unhomerisch" ist in der neuen Ausgabe weggefallen, wir glauben mit Recht, und können die Erklärung von dem „glänzend erscheinenden" noch nicht für so erwiesen ansehen, um die bisher angenommene Erklärung aufzugeben. Zu den Stellen, in welchen die homerische Ausdrucksweise *τίς πόθεν εἷς ἀνδρῶν* I, 170 nachgebildet erscheint, würden wir insbesondere die Herodoteische I, 35 zählen: *Ὤνθρωπε τίς τε ἐὼν καὶ κόθεν τῆς Φρυγίης ἥκων, ἐπίστιος ἐμοὶ ἐγένεο* nachdem es vorher hiess: *ἐπυνθάνετο ὁκόθεν τε καὶ τίς εἴη*, wobei nur zu bemerken, dass bei Homer beide Relative in Einen Satz verschmolzen sind, während in der Nachbildung eine Conjunction eingeschoben erscheint, wie die zu dieser Stelle von uns angeführten Belege zeigen. Die Stelle I, 320 zunächst den Ausdruck *ἀνόπαια* (*ὄρνις δ' ὣς ἀνόπαια διέπτατο* — so schreibt der Verf. mit Recht, nicht *ἀνοπαῖα*) hat nun der Verf. im Anhang zum Gegenstand einer näheren Besprechung gemacht, und diejenige Erklärung angenommen, die wir auch in diesen Jahrbb. 1857 S. 947 ff. bei Besprechung des Carlsruher Programms von Platz als die einzig richtige nachgewiesen zu haben glauben, so dass die Stelle nur den Sinn hat: sie (Athene) aber eilte hindurch wie der Vogel Anopäa. In diesem Sinn hat nun auch der Verf. in der neuen Ausgabe die Stelle III, 372 (— *ἀπέβη γλαυκῶπις Ἀθήνη φήνῃ εἰδομένη*), in der er früher eine wirkliche Verwandlung der Göttin annahm, geändert, und als eine blosse Vergleichung aufgefasst („einem Seeadler gleich"), was wir nur billigen können und als einen Beweis der grossen Sorgfalt, mit welcher Alles Einzelne vom Verf. beachtet worden ist, hier anführen. — Auch die Beibehaltung der Form *οἶδας* I, 337 billigen wir vollkommen: es ist die jonische Form; vgl. Bredow. Quaest. de dial. Herodot. p. 411. — Zu der Stelle Od. III, 158: *ἐστόρεσεν δὲ θεὸς μεγακήτεα πόντον*, welche erklärt wird: „ebnete die grossschlundige Meerestiefe" würden wir an Theocrit Id. VII, 57, erinnert haben: auch Herodot VII, 193 (*καὶ τὸ κῦμα ἔστρωτο*), wo in der Note noch Mehreres von uns angeführt worden ist, kann zur Erklärung angezogen werden; vgl. weiter Abresch und Blomfield zu Thucydid. VI, 18. Wenn zu Od. III, 493 bemerkt wird, *ὑπεκφέρειν* stehe nur hier bei Homer intransitiv, so erlauben wir uns auf Herodot IV, 125 zu verweisen, wo es gleichmässig so vorkommt:

ἐντυχὼν δὲ ἐδίωκε ὑπεκφέροντας (i. e. semet e conspectu recipientes) ἡμέρης ὁδῷ. Gewiss nur zu billigen ist es, wenn IV, 372 μεθίεις accentuirt wird, und nicht μεθιεῖς, und das Gleiche in andern Stellen Homer's geschehen ist, wo Verba der Art auf μι, die nach der gewöhnlichen Form bei Homer und Herodot flectirt werden, in der dritten Person vorkommen, welche Bekker in der letzten Sylbe circumflectirt hat (z. B. προϊεῖ), Dindorf aber und wohl richtiger προΐει geschrieben. Wir verweisen auf Stellen, wie die Herodoteischen I, 6. 180. II, 17. V, 16. VI, 20 mit unsern Noten; noch mehr s. bei Bredow a. a. O. pag. 393 ff. Eben so billigen wir VI, 160 τοιοῦτον εἶδον statt ἴδον, was Dindorf als Vulgate beibehalten hat; für die hier aufgenommene Lesart der Scholien mag gleichfalls die Herodoteische Form angeführt werden, welche stets εἶδον, und nirgends ἴδον lautet; s. Bredow a. a. O. p. 304 ff. Wir brechen ab und begnügen uns mit diesen wenigen Proben, die dem Leser zeigen mögen, mit welcher Aufmerksamkeit alles Einzelne vom Verf. behandelt worden ist; Manches der Art könnte noch angeführt werden, wenn es nöthig erscheinen dürfte. Allen Freunden homerischer Dichtung empfehlen wir demnach diese neue Auflage und schliessen mit dem Wunsche, mit dem auch der Verf. sein Vorwort zu der neuen Auflage beschlossen hat: „Gebe Gott, dass mitten unter den verwirrenden Stimmen, die unsere jetzige Gymnasialjugend verführerisch umtönen, eine rechte Lectüre der homerischen Gesänge mit dazu beitrage, in dieser Jugend ein offenes, treues, wahrheitliebendes Geschlecht heranzubilden!"

Chr. Bähr.

Travels in the regions of the Upper and Lower Amoor and the Russian acquisitions on the confines of India and China. With adventures among the Mountain Kirghis and the Manjours, Manyargs, Toungous, Touzentz, Goldi and Gelyaks: the hunting and pastoral tribes. By Thomas Witlam Atkinson, F. R. G. S., F. G. S., author of „Oriental and Western Liberia". With a map and numerous illustrations. XIII und 553 Seiten gr. 8.

Der uns schon durch seine anziehenden Schilderungen aus Western and Oriental Liberia (1858) als gewandter Skizzenzeichner bekannte Verf., ein ungemein reiselustiger Maler, führt uns in dem vorliegenden Werk abermals nach einigen von ihm durchstreiften Gegenden Asiens. Aber nicht zuerst, wie man nach dem Titel erwarten sollte, nach dem in neuester Zeit so viel besprochenen Amurlande, sondern nach der Kirgisensteppe südlich und östlich vom Balkasch- oder Tenghiz-See, in jene Gegend, wo still und unbemerkt im letzten Jahrzehnt Russland seine Besitzungen, theilweise unter sehr blutigen Kämpfen, bis nahe an die Grenzen von Britisch Indien ausgedehnt hat. Was es dort an Terrain gewonnen, das hat es mit einer Kette von Befestigungen umgeben, deren Namen und Anlage

uns grossentheils der Verf. dieses Buches mittheilt. Möge England deshalb auf der Hut sein; kein britischer Staatsmann wird diese Erweiterung des russischen Gebietes übersehen dürfen (p. 2). Ueber die mancherlei Querzüge des Verf. in diesen theils reichbewässerten Steppen, theils öden Wüsten, theils grossartigen Bergregionen berichtet er in den ersten zehn Kapiteln (p. 1—272), erwähnt im 11. Kap. (p. 273—297) der wegsamsten, durch Central-Asien führenden Karawanenstrassen und schildert Kap. 12 und 13 (p. 298 bis 353) ein romantisches Ereigniss aus der Kirgisensteppe. Diese 13 Kapitel bilden den vornehmsten Abschnitt seines Buchs, den umfangreichsten, auch, wie es scheint, mit besonderer Vorliebe ausgearbeiteten Theil desselben. Kap. 14, welches die vom Westen nach Maimatschin führenden Karawanenrouten beschreibt, führt den Leser in den zweiten kürzeren Hauptabschnitt des Werks hinüber, in welchem in 5 Kapiteln (Kap. 15—19 oder pag. 380—496) ein kleiner Theil von Transbaikalien und das gesammte Amurland topographisch und ethnographisch geschildert werden. Sehr schöne Holzschnitte, im Ganzen 82, meistens landschaftliche Darstellungen und 1 farbiger Tondruck, alle, nur einige Portraits ausgenommen, die russischen Reisenwerken entnommen sind, Originalzeichnungen des Verfassers, veranschaulichen auf's Beste die wunderbar grossartige Natur der von ihm bereisten Gegenden. Und diese Bilder, sammt den Reiseskizzen des Verfassers, erhalten dadurch noch einen besonderen Werth, dass sie Gegenden angehören, die kaum vorher von andern Reisenden besucht worden sind. Denn Hr. Atkinson liebte es, die gebahnten Strassen zu verlassen und die wildesten Bergpartien, die einsamsten Wüstenstrecken aufzusuchen. Um so mehr ist es zu bedauern, dass es ihm an gelehrten Vorkenntnissen fehlte, diese Regionen gründlich zu durchforschen. Wir müssen ihm jedoch dankbar sein, dass er in dem Appendix p. 499—533 ein recht vollständiges Verzeichniss der Fauna und Flora des Amurlandes, der Kirgisensteppe und der benachbarten Gebirge, Transbaikaliens und Sibiriens mitgetheilt hat. Von Semipalatinsk trat er (1850) seine Reise an und tummelte sich vorzugsweise im Süden und Nordosten des Tenghis- oder Balkasch-Sees umher. In jedem Aul eines Kirgisen-Sultans ward er als willkommener Gast empfangen, mit Pferden und Mannschaften zur Weiterreise ausgerüstet, so dass es ihm niemals an kühnen kundigen Führern fehlte. Mit diesen durchritt er einen Theil der öden lautlosen Sandwüste (p. 51 u. ff.), die er höchst ergreifend schildert, besuchte die neuerdings von Russland erworbenen Silberminen von Tschengiztau (p. 67—84), durchzog das Karatau-Gebirge, das Thal des Bean-Flusses, die Alatau-Berge (p. 85 u. ff.) und kam nach der südlichsten russischen Festung Kopal, deren mühsame Gründung er ausführlich erzählt (p. 99 u. ff.). Man kann in der That nicht genug die Ausdauer der Russen bewundern, mit der sie in diesen Steppen und Bergregionen Niederlassungen gründen, ebenso wie ihre Schlauheit in Erstaunen setzt,

womit sie den dort Eingebornen den erforderlichen Grund und Boden abzugewinnen wissen. Von Kopal aus haben sie die Bergkirgisen unterworfen, wie Hr. Atkinson p. 297 berichtet, und schon jetzt zählt diese Niederlassung 11,000 Seelen. Grossartige Berglandschaften zeigten sich unserem Reisenden in dem an Sagen reichen Thal des Koraflusses (p. 116—151), wo er sehr heftige Schnee- und Gewitterstürme erlebte (p. 138); nicht weniger im Alatau-Gebirge, wo die seltsame Felsengestaltung, die Schauerlichkeit der Schluchten und Engpässe das höchste Interesse des Herrn Atkinson erregte. In Kopal dauerte der Winter von October bis Februar, doch gab es im October noch schöne Tage und im Februar fingen die Weiden an zu grünen (p. 171). An den Abhängen des Alatau fand er mehrere Mineralquellen, deren Wasser bis $+ 29^{0}$ R. heiss war. In der Nähe der Baskan-Quelle zeigten sich die Spuren vormaliger vulkanischer Eruptionen (p. 215), weiterhin die wildesten Felspartien, gigantische Höhlen und Felsengrotten. Von S. 244 an beschreibt er das grossartige Schauspiel des Zuges einer Kirgisenhorde mit ihren zahllosen Heerden nach dem Sommer-Weideplatze. Er befand sich selbst mitten in diesem Getümmel an der Seite des gastlichen Sultans Kairan, dem der Haupttrupp der Heerden gehörte. Dann gedenkt er der am meisten besuchten Karawanen- und Kosacken-Routen in Central-Asien und giebt manche Winke, wie der Handelsverkehr auf diesen zu vermehren und zu nutzen sein würde. Russland erscheint hier in Asien immer in stetem Fortschreiten begriffen, unbemerkt schiebt es südwärts seine Grenzen vor, z. B. 200 engl. Meilen südwestlich von Kopal hat es vor wenigen Jahren eine Stadt Vernoje am Almata-Fluss gegründet und ist damit schon dem grossen Landsee Issa-Kul beträchtlich nahe gerückt (p. 289). Kap. 13 und 14 schildern ein höchst romantisches Ereigniss aus dem Leben der Bergkirgisen: ein junger Sultan entführt die Tochter eines andern Heerdenfürsten u. s. w., wobei wir zugleich mit einer Reihe wilder Berglandschaften, die der Verf. besucht hat, bekannt gemacht werden. Darauf führt er uns nach den nördlicheren Gegenden des mittleren Asiens. Die Beschreibung des noch ziemlich unbekannten Baikal-Sees, welchen Hr. Atkinson befuhr, ist nicht ohne Werth (p. 383); am meisten aber verdient es hervorgehoben zu werden, dass er das Flussnetz des Amur Landes, von den Quellen der Schilka und des Argun an, aus deren Vereinigung bekanntlich der Amur entsteht, sehr sorgfältig erforscht und dargestellt hat. Wir besitzen zwar schon manche Beschreibung dieses Gebietes, dem wahrscheinlich noch eine grosse Zukunft bevorsteht, aber in keiner ist so umständlich und genau auf den ungeheuren Wasserreichthum dieses Landstrichs aufmerksam gemacht worden, wie dies in den drei letzten Kapiteln (17, 18 und 19) des vorliegenden Werkes geschieht. Diese zahlreichen Flüsse und Bäche, welche dem Amur und seinen grösseren Nebenflüssen zuströmen, werden, je mehr die Kolonisation dieses Landes fortschreitet, zu eben so vielen Verkehrsstrassen wer-

den. Schon jetzt dienen sie zum Theil als solche und bereits finden an mehreren Mündungen der Nebenflüsse des Amur alljährlich Messen statt, auf welchen die Eingebornen jener Gegenden ihre Produkte austauschen. Auch wollen wir nicht unerwähnt lassen, dass der Verf. mit grosser Theilnahme des meist harten Looses der russischen Verbannten gedenkt, die in den Silberminen bei Nertschinsk und anderswo schwere Arbeit verrichten müssen (p. 399), obwohl er doch auch bemerkt, dass die Grausamkeit in der Behandlung dieser Unglücklichen durch die Persönlichkeit untergeordneter Controle-Beamten bedingt sei. Sein Buch ist eine ebenso unterhaltende als belehrende Lectüre für jeden Gebildeten, gerade für solche hat er geschrieben, und wenn wir es freilich um der Wissenschaft willen beklagen müssen, dass der Verfasser sich in den von ihm mit den grössten Mühsalen besuchten Gegenden nicht mathematisch genauer orientirt hat, wozu ihm freilich die nöthigen Vorkenntnisse gefehlt haben mögen, so dürfen wir anderseits nicht verschweigen, dass kaum Jemand wie er so meisterhaft mit Wort und Bild den unübertrefflich grossartigen Charakter der Landschaften Central-Asiens darzustellen je verstanden hat. Es wäre sehr Schade, wenn dieses Buch nicht in's Deutsche übersetzt werden würde.

Die italienische Industrie- und Kunst-Ausstellung, welche im September 1861 zu Florenz stattfinden soll, hat zu folgender illustrirten Zeitung Veranlassung gegeben:

L'Esposizione Italiana dell anno 1861. Giornale con incisioni e con gli atti ufficiale. Firense 1861. Edit. A. Bettini. Fol. presso Le Monnier.

Kaum hat sich Toscana mit Piemont vereinigt, so fasste man sofort den Entschluss, eine Ausstellung von Natur- und Industrie-Erzeugnissen des Landes im Jahr 1860 zu veranstalten, welcher Plan hauptsächlich von dem Präsidenten der Ackerbaugesellschaft, Ridolfi, ausging, welche unter dem Namen der Georgofili die bedeutendsten Männer des Landes vereinigte. Diesen ersten Anstoss benutzte der Abgeordnete Sella im Parlamente zu Turin, den Vorschlag zu machen, diese Ausstellung auf ganz Italien auszudehnen. Diess wurde von dem Parlamente und dem Könige genehmigt, so dass durch ein Gesetz vom 8. Juli 1860 bestimmt wurde, dass im September 1861 eine Ausstellung zu Florenz stattfinden solle, um die Erzeugnisse des Ackerbaues, der Gewerbe und der Kunst von ganz Italien zur Anschauung zu bringen. Zu diesem Ende wurde eine Commission aus von der Regierung und von den verschiedenen Handelskammern und industriellen Vereinen Italiens gewählten Mitgliedern ernannt. Präsident dieser Commission ist ausser dem Ehren-Präsidenten, dem Prinzen von Carignan, einem sehr gebildeten Prinzen, der Markgraf Ridolfi, der allgemein geachtete Präsident der oben erwähnten Academie dei Georgofili, Vicepräsident der Professor Amici, Director des technischen Institus zu Florenz, und General-

Secretär der Ritter Corega, Professor an dem Institut für Ackerbau daselbst. Mitglieder dieser Commission sind unter andern der Ritter Sella, der Markgraf Sambay, der Markgraf Breme aus Turin, der Professor Parlatone und der Graf Ugolino della Gherardecca aus Florenz, der Professor Passerini aus Parma, der Professor Pasi aus Pavia u. s. w. Diese Ausstellung soll mit dem Anfang September 1861 anfangen, und hat bei der allgemeinen Theilnahme an diesem italienischen Ereignisse Hr. Cesare Ancona die vorliegende Zeitschrift gegründet, um über alle desfallsigen Beschlüsse und Vorbereitungen und damit für die Dauer dieser ganz Italien umfassenden Ausstellung Nachricht zu geben. Vorläufig erscheint seit dem 15. Juli alle zwei Tage eine Nummer, während der Ausstellung aber sollen wöchentlich wenigstens zwei Nummern erscheinen. Die vorliegende erste Nummer giebt das Bild von Victor Emanuel, dem ersten Könige von Italien, nach einem Gemälde von Michael Gordigiani, sodann die bisher erschienenen amtlichen Verfügungen, diese Ausstellung betreffend, ferner die Abbildungen der zu dieser Ausstellung vorgeschlagenen Gebäude der Eisenbahnstation und die geschichtliche Nachricht über die erste in Florenz zur Zeit Dante's abgehaltene Industrieausstellung, endlich das Bild des Professor Sella, welcher als Abgeordneter diese Ausstellung in's Leben gerufen hat, nebst einer Biographie desselben, die einen Blick in die von deutschen sehr abweichenden Verhältnisse thun lässt. Quintin Sella gehört einer Familie an, welche sich seit 150 Jahren durch bedeutende Wollentuchfabrikation ausgezeichnet hat. Diess gilt in Italien so viel, als wenn man in Norddeutschland sagt: Diese Familie hat seit so langer Zeit sich durch den Verkauf des Waizens ihrer Felder und der Wolle ihrer Schaafe ausgezeichnet, wozu sie sich ihrer Unterthanen als Erblehens- und Gerichts-Herren bedienten. Allein Hr. Moritz Sella, Besitzer einer der grössten Tuchfabriken in Norditalien zu Biella, liess seinem Sohn Quintin Sella eine gute Erziehung geben; er studirte unter dem berühmten Plana auf der Universität zu Turin, auf den Bergwerksschulen zu Paris und zu Freiberg im sächsischen Erzgebirge. Die dort erscheinende mineralogische Zeitschrift enthält von ihm Aufsätze, besonders über Krystallisation. Seine wissenschaftlichen Arbeiten verschafften ihm bald eine Anstellung als Bergbaubeamter in Turin, als Professor des technischen Instituts daselbst und als Mitglied der Academie der Wissenschaften zu Turin und der dortigen Handelskammer, so wie er auch zum Mitgliede der mineralogischen Gesellschaft zu Petersburg ernannt wurde. Zum Abgeordneten gewählt, wurde er Gründer dieser ersten italienischen Ausstellung, und obwohl er erst 1827 geboren ist, ernannte ihn der Minister de Sanctis zum Generalsecretär im Ministerium des öffentlichen Unterrichts. Er nahm diese Stelle nur unter der Bedingung an, keinen Gehalt beziehen zu dürfen, um seine Unabhängigkeit zu bewahren.

Neigebaur.

Nr. 53. HEIDELBERGER 1861.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Recht, Leben und Wissenschaft für Gebildete aller Stände von C. Fr. J. Götting, Obergerichtsanwalt in Hildesheim. Zweites Heft. Ueber die beiden erlaubten Arten des Mordes und die staatlichen Brutanstalten zur Vermehrung der Verbrechen. Hildesheim 1861.

Zwei Fragen sind es, über deren Beantwortung Jeder, der an Gesetzgebungsarbeiten über Strafrecht Theil nimmt, vorerst im Reinen sein muss: es ist die Frage über Beibehaltung der Todesstrafe und die über Verbesserung der Strafanstalten. Wer die mit jedem Jahre in den Staaten wachsende Zahl der Stimmen beachtet, die gegen die Todesstrafe sich erheben, wer bemerkt, wie immer mehr die Regenten, in deren Hand es liegt, durch ihre Unterschrift über Leben oder Tod eines Menschen zu entscheiden, durch die vermehrte Zahl der Begnadigungen das marternde Gefühl, das bei Bestätigung eines Todesurtheils sie ergreift, und das innere Widerstreben gegen die Anwendung der Todesstrafe ausdrücken, kann nicht zweifelhaft darüber sein, dass die Zeit nahe ist, in welcher über die Todesstrafe die öffentliche Stimme den Stab brechen wird. Auch die Art, mit welchen schwachen Gründen diese Strafart noch von den Gelehrten vertheidigt wird, und die Weise, wie die Abgeordneten in den Kammern, wenn die Berathung über Beibehaltung der Todesstrafe vorkömmt, in einer Art von Selbsttäuschung ihre Hoffnung, dass einst die Zeit kommen wird, wo diese Strafe nicht mehr nothwendig sei, sich aussprechen, aber beifügen, dass diese Zeit noch nicht gekommen ist, ist für den aufmerksamen Beobachter ebenso bedeutungsvoll, als die Erscheinung, dass in jedem neuen Strafgesetzbuche die Zahl der Verbrechen, für welche Todesstrafe gedroht wird, immer kleiner wird. Die Frage über Todesstrafe hängt aber auf das Genaueste mit der Gefängnisseinrichtung und diese mit dem Strafprinzip zusammen. Die vermehrten Erfahrungen über die Fälle, in welchen die schwersten Verbrecher, z. B. Mörder, die zur Todesstrafe verurtheilt, aber dann begnadigt wurden, in der Strafanstalt so musterhaft sich betrugen, dass sie nach 10 oder 12 Jahren Strafzeit völlig begnadigt wurden, müssen den Gesetzgeber auf die bessernde Kraft eines gut durchgeführten Gefängnisssystems aufmerksam machen, und die Regenten zur ernsten Erwägung bringen, ob sie wagen können, in der Lage, in welcher sie berufen sind, zu entscheiden über Bestätigung eines Todesurtheils, mit Sicherheit auszusprechen, dass der Verurtheilte doch nie mehr gebessert werden könne, daher hinzurichten sei. Der neuerlich in St. Gallen vorgekommene Fall, wo eine Frau, die ihren Ehemann gemordet hatte,

deswegen zum Tode verurtheilt, die Strafe aber auf dem Wege der Gnade in lebenslängliches Zuchthaus verwandelt wurde, wo die Frau solche Beweise der Besserung gab, dass nach 10jähriger Strafzeit der grosse Rath sie begnadigte, und die Entlassene sich wieder verheirathete und mit dem neuen Gatten eine glückliche Ehe führt, ist eben so warnend als belehrend. Unter solchen Umständen ist jede Stimme, die in Bezug auf Todesstrafe und Gefängnisswesen laut wird und die grossen Fragen würdig behandelt, eine bedeutungsvolle. Eine solche Stimme erhebt sich in der vorliegenden Schrift von Götting, einem geachteten hannoverischen Rechtsanwalt. Der Grundgedanke der Schrift ergiebt sich aus folgenden Sätzen des Verfassers: Die Todesstrafe ist Mord, und kann unter keiner Bedingung gerechtfertigt werden; sie steht im Widerspruche mit den Fortschritten der Civilisation. Die Freiheitsstrafe ist die zweckmässigste Strafart; die Einrichtung der Gefängnisse muss auf Besserung der Sträflinge gebaut werden; das geeignetste Mittel, diese zu bewirken, ist eine gut durchgeführte Einzelhaft. Zur Begründung dieser Ansichten musste der Verf. die Frage über das Strafprinzip und die Natur der Strafe einer genauen Prüfung unterwerfen; er thut dies p. 63 und stellt hier den Satz auf, dass die Strafe die Reaktion der zum Staate vereinigten menschlichen Gesellschaft gegen den Störer der Staatsordnung ist; daraus folgt, dass die Strafe nicht auf das Verbrechen und die Vergangenheit sich bezieht, sondern auf den Verbrecher, dass daher die Strafe nicht die Aufhebung des Verbrechens, das Ungeschehenmachen bezwecke (daher auch nichts von der Wiedervergeltung oder gerechter Sühne gesprochen werden sollte, p. 11), sondern darauf gerichtet sei, dass der Verbrecher die Ordnung nicht störe, und in dieser Richtung seine Besserung durch Strafe erzielt werde. Der Verf. (p. 67) will, dass man nicht von Besserungstheorie, sondern richtiger von einer Erziehungs- oder Ausbildungstheorie spreche; hierzu bedarf es einer zwangsweisen Beschränkung seiner Freiheit; gerechtfertigt kann die Strafe nur durch ihre Nothwendigkeit sein (p. 73). Die gewöhnliche Vorstellung, dass die Strafe ein Uebel sein müsse, führt leicht irre (p. 74). Folgerichtig nach der Idee, dass die Strafe die Besserung des Verbrechers bezwecken soll, dass der Staat auch nicht durch seine Strafe die Persönlichkeit des Verbrechers zerstören darf (p. 11), kann die Besserung, auf welche der Staat wirken kann, nur eine bürgerliche Besserung sein. Der Verf. sieht sich nun veranlasst, zwei neuere Ansichten zu bekämpfen (p. 116—120), die von Röder, welcher die bürgerliche Besserung als Zweck verwirft, und die des Verfassers der gegenwärtigen Anzeige, welcher den Besserungszweck nicht als einzigen Strafzweck anerkennen will. Es scheint, dass bei dieser Polemik manche Missverständnisse vorkamen, wie sie überhaupt bemerkbar werden, wenn eine gewisse Idee formulirt und in Worte gekleidet werden soll. Wenn man freilich dem Besserungszweck das Merkmal unterlegen will, dass der Staat den Sträfling durch alle

möglichen Experimente zur Sittlichkeit erziehen soll, so hat Götting Recht, wenn er diese Ansicht bekämpft, weil sie leicht zur Anwendung vielfacher mystischer sentimentaler Besserungsexperimente führen, in dem Moralpredigen ein Mittel der Besserung finden lassen könnte und die Wirksamkeit des Staats auf ein Gebiet leiten würde, wohin nach den Worten des Dichters keiner Brücke Bogen führt. Wenn Götting p. 119 nur will, dass der Sträfling zum brauchbaren Staatsbürger ausgebildet werden soll, so ergiebt sich aus seinen Erörterungen überall, dass er dabei nicht an eine Einwirkung denkt, nach welcher der Sträfling nur dazu gebracht wird, dass er aus Furcht vor Strafe Verbrechen unterlasse, sondern der Verf. findet die sichere Bürgschaft der Ausbildung zum guten Staatsbürger darin, dass durch intellectuelle Bildung der Sträfling zum Erkennen seines Unrechts und der Folgen desselben, durch geeignete Einwirkung zur Selbstachtung, zur Achtung des Gesetzes und fremder Rechte, zur Anerkennung der Vortheile des Rechtthuns gebracht und ihm Mittel (z. B. wie es nach der Individualität des Sträflings nöthig ist) an die Hand gegeben werden (z. B. durch industrielle Erziehung), um nach seiner Entlassung sich auf ehrlichem Weg Erwerb zu verschaffen. Wenn der Verf. die Behauptung des Unterzeichneten bekämpft, dass Besserung nicht der einzige Strafzweck sei, so ist diese Ansicht aus dem Zusammenhang gerissen. Der Unterzeichnete ist von dem, was er in Frankfurt auf dem Congresse aussprach, noch ebenso überzeugt, nämlich dass man den Muth haben muss, als Ziel des Wirkens der Strafe die Besserung des Sträflings, seine vollständige Umwandlung zu bewirken, dass alle Uebel aus der Strafe zu entfernen sind, die nicht durch den Besserungszweck geboten sind, oder selbst Hindernisse der Besserung werden könnten. Der Unterzeichnete hat sich in der Schrift: „die Gefängnissfrage“ p. 79 entschieden gegen Anwendung aller aus dem Abschreckungszweck fliessenden Einrichtungen ausgesprochen und hat p. 64—71 nachgewiesen, welche reichen Besserungsmittel, wenn sie dem Erziehungszweck entsprechend mit Rücksicht auf die Individualität der Sträflinge angewendet werden, die Freiheitsstrafe darbietet. Es ist klar, dass nach der bisher angeführten Auffassung der Strafe der Verf. folgerichtig die Todesstrafe verwerfen muss (p. 204), dass er wohl mit Recht gegen die Versuche sich erklärt, die Todesstrafe als durch Gerechtigkeit gefordert, oder als ein Mittel der Sühne (ohnehin eine hohle nichtssagende Phrase, p. 202) zu rechtfertigen. (Man wünscht, dass der Verf. in seinem edlen Eifer manche der Würde der Wissenschaft widersprechende Uebertreibungen und harte Ausdrücke weggelassen hätte, z. B. p. 202, wenn er in Bezug auf die Ansicht, dass das Leben zum Opfer gebracht werden muss, den Ausdruck braucht, dass wir mit unserer Todesstrafe nicht über, sondern eher unter der als viehisch verschrieenen Menschenfresserei stehen.) Gerne aber folgt man dem Verf., wenn er mit Energie und Klarheit die Behauptungen mancher Schriftsteller (z. B. selbst

des edlen Hepp, dessen reines Gemüth zuweilen durch seine mystischen Auffassungen und übel verstandene Gerechtigkeitstheorie irregeführt werden konnte), wenn sie die Todesstrafe zu rechtfertigen suchen, widerlegt (p. 205), insbesondere wenn Manche die Todesstrafe im Namen der Religion fordern (p. 206), oder wenn man sich darauf beruft, dass wenigstens durch Furcht vor dem Tode manche Personen von Verbrechen abgehalten werden (p. 211). Der Verf. findet p. 219 in der Abschaffung der öffentlichen Hinrichtungen einen Vorgang zur gesetzlichen und offenen Abschaffung der Todesstrafe, und erkennt, dass nach allen Anzeichen die Frucht der vorgeschrittenen Humanität, die zur Abschaffung führen wird, reif sei. — Der Verf. prüft nun, wie die Freiheitsstrafe, die darnach eine noch grössere Bedeutung erhält, einzurichten ist, damit sie dem Besserungszwecke entspricht. — Folgerichtig zeigt er (p. 76), dass die bisherige Gemeinschaftshaft auf keine Weise die Aufgabe, welche dem Staate vorschweben muss, erfüllte, und dass nur die Einzelhaft geeignet ist, den Besserungszweck zu erreichen (p. 106). Es muss dem Verf. das Zeugniss gegeben werden, dass er sehr gut das Wesen dieser Haft aufgefasst und sich mit den Materialien, die auf die Frage sich beziehen, vertraut gemacht hat. In Bezug auf die Detailfragen der Durchführung des Besserungszwecks fühlt der Verf. manche Schwierigkeit, wo man mit Einrichtungen, die nun einmal eingewurzelt bestehen, in Collision kömmt; folgerichtig muss er p. 123 den Satz aufstellen, dass der Sträfling zu entlassen ist, wenn er gebessert ist; dieser Satz scheint nun freilich der Ansicht zu widersprechen, dass der Verurtheilte so lange in der Strafanstalt festzuhalten ist, als das Urtheil erkannte, und scheint auf die vielbesprochene Einrichtung zu führen, dass der Sträfling, der nach Ablauf dieser Zeit sich nicht besserte, eine Ergänzungsstrafe leiden muss. Der Unterzeichnete hat sich über diesen letzten Punkt neuerlich in Holtzendorf's Strafrechtszeitung 1861 p. 456—472 erklärt. Der Verfasser der vorliegenden Schrift bewährt seinen praktischen Sinn, indem er p. 138 anerkennt, dass man nun einmal von der Nothwendigkeit eines Strafmaximums durchdrungen ist, woraus sich ergiebt, dass eine Ergänzungsstrafe nicht zu rechtfertigen ist. Ueberall bewährt sich der Verf. als ein Mann, der frei von unklarer Sentimentalität, aber durchdrungen von ächt humanen Gesinnungen und mit richtiger Auffassung der Aufgabe des Strafrechts mit allen neueren Forschungen und Erfahrungen über Gefängnisswesen sich vertraut gemacht und insbesondere die Bedeutung der Einzelhaft richtig auffasst, aber auch die Bedingungen und Voraussetzungen erkennt (p. 162), bei deren Dasein allein auf eine gute Wirksamkeit der Einzelnhaft gerechnet werden kann. Verdienstlich ist es, dass der Verf. in alle Einzelnheiten der Frage der Durchführung eingeht. Die Grenzen einer Anzeige gestatten nicht, dem Verf. in diese Einzelnheiten zu folgen; wir halten es aber für Pflicht, auf einige der wichtigsten seiner Erörterungen unsere Leser aufmerksam zu ma-

chen. Der Verf., der p. 75 sehr gut gegen die in der Preussischen Denkschrift ausgesprochene Ansicht sich erklärt, dass die constitutionelle Regierung auch durch blosse Verordnungen ohne Gesetzgebung das Gefängnisswesen ordnen könne, bleibt consequent der Grundansicht treu, dass die Strafgesetzgebung von dem Zwecke der Besserung ausgehen müsse, stellt p. 123 den Satz auf, dass bei keinem Verbrecher die Hoffnung, dass er gebessert werden könne, aufgegeben werden dürfe; er spricht sich für das Princip der bedingten Begnadigung aus (p. 131), worin er den einzigen Weg findet, um eine erkannte bestimmte Strafe nicht in eine nicht nur nutzlose, sondern auch höchst nachtheilige Quälerei und frevelhaftes Spiel mit Menschenglück ausarten zu lassen. Nach dem Verfasser (p. 179) muss die Strafe, wobei sich der Gesetzgeber an Volksrechtsbewusstsein, Sitten und Ueberzeugungen anschliessen muss, nur um so strenger sein, je unvereinbarer mit geordnetem Staatsleben eine Handlung; je roher, besserungsbedürftiger präsumtiv der Verbrecher ist, desto gründlicher und langwieriger wird auch seine Erziehung durch die Strafe sein müssen; von p. 148 an werden nur die Vortheile der Einzelnhaft geschildert, wobei der Verf. p. 155 in der religiösen moralischen Erziehung ein wichtiges Element findet, aber dabei freilich das Wirken eines verständigen Geistlichen voraussetzt, der dem Sträfling den Menschen zeigt, und den Menschen zu gewinnen sucht, ehe er sein geistliches Amt verwalten kann. Der Verf. greift aber auch den pietistischen Glaubenseifer und Formelkram an, und erklärt sich p. 156 gegen das Berliner System. Er billigt p. 163 das irländische System der Zwischenanstalten; p. 171 verlangt überhaupt Abkürzung der bisher unter der Herrschaft des nachtheiligen (p. 176) Abschreckungsprincips erkannten Strafen, und zeigt gewiss mit Recht p. 178 den Irrthum der Ansicht, welche nach dem Namen und den Classen der Verbrechen einen Rückschluss auf den Verbrecher, seine Schuld und Besserungfähigkeit oder Bedürftigkeit machen will. Die ganze an einer Masse praktischer Bemerkungen reiche (mit den von p. 221 an aufgestellten Ansichten des Verf. über Duell kann jedoch der Unterzeichnete nicht einverstanden sein) Schrift verdient die allgemeine Aufmerksamkeit. Wir freuen uns, dass ihr bereits neuerlich bei den Berathungen der Kammern sowohl der Abgeordneten als der Reichsräthe in Baiern über den Gesetzesentwurf über Einzelnhaft die verdiente Beachtung zu Theil geworden ist.

Mittermaier.

Ueber die Münzverhältnisse in den älteren Rechtsbüchern des Fränkischen Reichs. Von Georg Waitz. (Aus dem neunten Bande der Abhandlungen der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen.) Göttingen 1861. 4to. 39 Seiten.

Wie wichtig das rechte Verständniss der Münzverhältnisse im Fränkischen Reich für die Geschichte und die Rechtsalterthümer ist,

kann Niemandem zweifelhaft sein, der sich mit jener Zeit einmal genauer beschäftigt hat, insbesondere aber tritt das Bedürfniss nach klarer Einsicht in jene Verhältnisse bei dem Studium der alten Volksrechte hervor, welche in ihren zahlreichen Busssatzungen fortwährend die Geld- oder Rechnungswerthe erwähnen und in welchen auch die ständischen Verhältnisse und damit wesentliche Grundsätze des öffentlichen und Privatrechts gleichsam auf Werthverhältnisse reducirt und in Geld ausgedrückt werden. So unentbehrlich nun aber auch die Kunde der Münzverhältnisse für den Rechtshistoriker ist, so schwierig war es bisher, sich Klarheit darüber zu verschaffen, da der Gegenstand grade von juristischen Forschern ungebührlich vernachlässigt wurde und auch die besten Ausführungen, welche wir bisher über diesen Gegenstand hatten, die von Guérard im Polypticum Irminonis, dem Bedürfniss nicht Genüge leisteten. In neuester Zeit sind zwar mehrfach gelehrte Forschungen über das altdeutsche Münzwesen erschienen, aber ohne dass grade das in den Volksrechten enthaltene Material die rechte Würdigung gefunden hat. Die Freunde deutscher Rechtsgeschichte sind daher gewiss zum grössten Dank verpflichtet, dass der Meister selbst sich der Arbeit unterzogen und mit dem Licht wissenschaftlicher Erkenntniss auch diese dunkle Partie erleuchtet hat. Auch diese Abhandlung von Georg Waitz ist, wie alle seine Werke, nicht nur durch umfassende Gelehrsamkeit und ausserordentlichen Scharfsinn, sondern auch durch jene Klarheit, man möchte sagen jenes die Vergangenheit organisirende Talent ausgezeichnet, welches überall die Verworrenheiten und Verwicklungen beseitigt und zu wissenschaftlichen Resultaten führt, von denen man bald überzeugt ist, dass sie practische Geltung haben konnten und sie auch in der That hatten. Der Verf. beschränkt sich auf die lex Salica, Ribuaria, Alamannorum und Baiuvariorum, für welch' letztere ihm Merkel's Ausgabe und Commentar zu Gebot standen, und schildert am Schluss den Uebergang des altfränkischen Münzsystems in das der carolingischen Zeit. Den Ausgangspunkt bildet die Lex Salica (S. 5 fg.), nach welcher die Verhältnisse sehr einfach sind, indem sie stets nach Solidi und Denarii rechnet, und zwar so, dass die Zahl der Denarien, von denen 40 auf den Solidus gehen, voransteht, die Zahl der Solidi mit dem Zusatz qui faciunt solidos ... angereihet wird. Solidi und Denarii waren schon zur Zeit der Abfassung des Gesetzes wirklich in Umlauf, wie sich aus der Vorschrift (XLIV, 1) ergiebt, dass bei der Heirath der Wittwe der Bräutigam tres solidos aequos pensantes et dinario als reipus geben soll. Während die Eintheilung des Solidus in 40 Denarien eigenthümlich fränkisch ist, bediente man sich als Münze der römischen Goldsolidi (S. 7. 8); indess sind seit Theudebert und Childebert auch fränkische Stücke mit dem Namen der Könige erhalten. Häufiger aber war die Ausprägung von Drittelsolidi, trientes oder tremisses, die auch bereits in der Lex Salica mehrfach erwähnt werden. Die Meinung, dass der Solidus eine blosse Rechnungsmünze gewesen sei, ist zweifellos

unhaltbar, ebenso wird die Ansicht, welche die Denarien in der ältesten Zeit nur für eine Rechnungsmünze erklärt und ihre reale Existenz leugnet, vom Verf. abgewiesen, wenn es auch als gewiss erscheint, dass Gold in der Merovingischen Zeit die eigentliche Währung war.

Die grösste Schwierigkeit in der ganzen Lehre bietet die Frage dar, ob es in der alten Zeit ausser dem eben erwähnten, in Gold ausgeprägten Solidus von 40 Denarien noch einen Solidus von 12 Denarien, den sogenannten Silbersolidus gegeben habe, freilich unzweifelhaft nicht als geprägtes Geldstück, aber doch als Rechnungsmünze, von welcher die Busssätze, namentlich in den austrasischen Volksrechten ausgingen. Von diesem 12-Denarien-Solidus ist in der Lex Salica zwar keine Spur vorhanden, desto unwiderleglicher aber scheint er sich aus der Lex Ribuaria und Alamanorum zu ergeben. Es ist keine Frage, dass wenn die Annahme der Existenz dieser Münze in der That begründet wäre, die Münzverhältnisse der Alten äusserst verworren wären und dass es etwas sehr Befremdendes hätte, wenn die einfachen Germanen von einer factisch gar nicht existirenden, nur ideellen Rechnungsmünze ausgegangen sein und darnach ihre Busssätze etc. festgesetzt haben sollten. Einen verschiedenen Solidus aber bei den Saliern und Ribuariern anzunehmen, so dass der erstere mehr wie dreimal so gross als der letztere gewesen sei, ist schon deshalb unzuträglich, weil in dem Salischen und Ribuarischen Gesetz in der Regel dieselben Zahlen für die Wehrgelder und Bussen angegeben sind und diese doch unmöglich bei den Ribuariern mehr als ein Drittel kleiner als bei den ihnen benachbarten und stammverwandten Saliern sein konnten. Die beiden Stellen in der Lex Ribuaria, in denen trotzdem von einem Solidus von 12 Denarien unzweifelhaft die Rede ist, nämlich Titel XXIII: „Tremissem id est quatuor denarios componat“ und XXXVI, 12: „Quod si cum argento solvere contigerit, pro solido duodecim denarios, sicut antiquitus est constitutum“ sind daher von vornherein verdächtig und Waitz hat S. 13 ff. dargethan, dass die erste sicher, die letzte höchst wahrscheinlich ein späterer, carolingischer Zeit angehöriger Zusatz der Lex Ribuaria ist. Aehnlich verhält es sich mit der L. Alamannorum. Hier haben, wie sich aus Merkel's Ausgabe ergiebt, nur die Handschriften der jüngsten Recension (Merkel's Lex Karolina) und von ihnen nicht einmal alle, Tit. VI, 2 den Zusatz Tremissus est tertia pars solidi et sunt denarii quatuor. Pétigny will zwar aus dem ältesten Fragment, dem sogenannten Pactus legis Alamannor. III, 7—10 einen Solidus von 12 Denarien herleiten, Waitz zeigt aber S. 17 höchst scharfsinnig die Unrichtigkeit der Pétignyschen Interpretation.

So hätten wir denn für die Salischen und Ribuarischen Franken und die Alamannen für die älteste Zeit ein höchst einfaches Münzsystem, welches sich auf das Schema reducirt: 1 solidus = 3 tremisses = 40 denarii.

Hiervon abweichend und an sich zwar ebenfalls einfach, aber doch eigenthümlich ist das Münzsystem der Baiuvarier (S. 18 ff.). Auch hier hat Waitz in trefflicher Weise dargethan, dass es nur einen Solidus und zwar einen Goldsolidus gegeben habe und die bisher gewöhnliche Meinung, dass daneben ein Silbersolidus existirt habe, beseitigt. Der bairische (Gold)solidus beträgt 30 Denarien, verhält sich also zum fränkischen, wie 3 : 4. Da von einem geprägten bairischen Goldsolidus keine Spur vorhanden ist, so vermuthet Waitz S. 28, dass sich die Baiern des Mancus oder Mancosus auri, der 30 fränkischen Denarien gleich war, als Solidus bedient haben. Der bairische Solidus zerfällt in Tremisses zu 10 Denarien, ausserdem aber in 10 saigae, von denen jede 3 fränkische Denarien galt. Auch saigae wurden in Baiern nicht ausgeprägt, sondern der Römische Neronisch-diocletianische Denar bildete, wie Mommsen Römische Münzgeschichte S. 772. 813. 820. 831. bemerkt hat, im 4. und 5. Jahrhundert das gewöhnliche Silbergeld der Germanen und entsprach in der That drei fränkischen Denarien.

Bis hierher sind wir mit Waitz völlig einverstanden und haben uns deshalb darauf beschränkt, die Resultate seiner Untersuchungen in Kürze anzugeben, dagegen scheinen uns die folgenden Erörterungen des Verfassers bedenklicher. Es ist bekannt, dass in carolingischer Zeit Silbersolidi von 12 Denarien die übliche Münze waren und wenn man nun, wie es durch Waitz jetzt festgestellt ist, für die ältere Zeit die Existenz solcher Silbersolidi verneinen muss, so drängt sich die Frage auf, in welcher Art sich aus dem alten 40-Denarien- oder Gold-Solidus der neuere Zwölf-Denarien- oder Silber-Solidus entwickelt habe. Waitz setzt nun diese Entwicklung in Zusammenhang mit der saiga und sagt S. 32: „Waren aber 3 (fränkische) Denarien = 1 saiga, so gingen von diesen auf den fränkischen Solidus 13$^1/_3$. Statt dessen 12 anzusetzen, durfte nahe genug liegen, konnte auch durch den wahren Silberwerth der alten Stücke gerechtfertigt sein. Auf diese Weise würden wir nicht freilich einen Silbersolidus von 12 fränkischen Denarien erhalten, aber wohl einen Werth des alten Goldsolidus = 12 saigae oder alten Silberdenarien. Und dies könnte vielleicht doch das Aufkommen eines Solidus, der zu 12 Denarien gerechnet ward, im fränkischen Reich erklären.“ u. S. 34: „Nach dem, was hier dargelegt, glaube ich vermuthen zu dürfen, dass der Werth des fränkischen Solidus zu 12 alten Silberdenarien bei einigen der zum Frankenreiche gehörigen deutschen Stämme den nächsten Anlass gab, um allgemein 12 fränkische Denarien als Solidus zu rechnen.“ Vergl. Waitz, Verf.-Gesch. IV. S. 66.

Waitz meint also, wenn wir ihn recht verstehen, dass man sich im fränkischen Reich daran gewöhnt habe, den alten Goldsolidus ausser in 40 fränkische Denarien auch in 12 diocletianische Silberdenarien oder saigae zu theilen, dass sich dadurch die Sitte gebildet

habe, 12 Denarien als Solidus zusammenzufassen, und dass es darum auch endlich bei Einführung der Silberwährung nahe lag, einen (Silber)solidus von 12 fränkischen Denarien zu schlagen. Indess dies setzt nothwendig in einer gewissen Periode die gleichzeitige Existenz von zwei verschiedenen Denarien bei den Franken voraus, des merowingischen und des diocletianischen, von denen der letztere dreimal so gross als der erstere war, und die beide im Verkehr sehr üblich gewesen sein mussten, da der erstere die gesetzlich anerkannte und im Land geprägte Münze war, der andere die Veranlassung gegeben haben soll, den Solidus nach ihm in 12 Denarien einzutheilen. Es wäre dann aber in den Gesetzen doch wol eine Bestimmung nothwendig geworden, welche Art von Denarien eigentlich bei den Bussen gemeint sei. Der Solidus blieb derselbe, gleichviel ob er in 40 fränkische oder 12 römische Denarien getheilt wurde, und es musste ganz unerheblich sein, darüber eine Bestimmung zu treffen, zu wieviel Denarien er gerechnet werden sollte; der Denarius aber hätte näher bezeichnet werden müssen. Statt dessen finden wir in den späteren Zusätzen der Volksrechte und in Capitularien und Urkunden zwar die ausdrückliche Bestimmung, dass der Solidus zu 12 Denarien gerechnet werden solle, aber nie, wenn von Denarien die Rede ist, welcher Denar gemeint sei. Daraus ergiebt sich, dass der Denar eine feststehende, allgemein bekannte und unzweifelhafte Münze war und dass er dazu dienen musste, den Solidus zu bestimmen, nicht umgekehrt der Solidus die Einheit war, von der aus man bald Vierzigstel, bald Zwölftel als Denarien bezeichnete. Und als nun durch die Carolinger der neue Silbersolidus von 12 Denarien eingeführt wurde, der weder 12 römischen, noch 12 alten fränkischen Denarien völlig entsprach, ohne dass es doch möglich gewesen wäre, die alte Rechnung aus der Gewohnheit des Volks und die alten Münzen aus dem Verkehr so schnell zu verbannen, so müsste man sich eine vollständige Münzconfusion vorstellen, indem es nun in demselben Lande dreierlei Denarien und zweierlei Solidi gegeben hätte. Ueberdies ist es zwar sehr wahrscheinlich, dass der römische Silberdenar bei den näher den Römern wohnhaften und mit Italien in unmittelbarer Verbindung stehenden Baiern die übliche Münze wurde, dagegen erscheint es weit zweifelhafter, dass er im Stande gewesen sein sollte, bei den entfernteren Salischen und Ribuarischen Franken, oder besser in Neuster und Austrasien, die einheimische Münzrechnung zu verdrängen. Es wurden im Gegentheil in Baiern die römischen Denarien mit der Zeit seltener und machten bei der Verbindung des Landes mit der fränkischen Monarchie dem fränkischen Denar Platz, so dass es in der L. Baiuvarior. IX, 2 (Merkel p. 302. citirt bei Waitz S. 17) heisst: una saica id est 3 denarii (vergl. VIII, 3, 4. der alten Ausgabe), die saica also auf fränkisches Geld reducirt wird. Auch lassen die quatuor tremisses der L. Baiuvar. I, 3 auf den fränkischen Solidus von 40 Denarien schliessen und in carolingischer Zeit wird saica

selbst für den caroling. Denar gebraucht. Das Alles deutet auf das Verschwinden der bairischen Rechnungsweise hin.

Es dürfte ferner hier daran erinnert werden, was Waitz selbst sehr wahrscheinlich gemacht hat (S. 5 ff.), dass in der Lex Salica die Bussen ursprünglich nach Denarien angesetzt und nur gleichsam erläuternd auch auf Solidi reduzirt worden sind. Vergl. auch Grimm, Vorrede zur L. Salica pag. LXIV.

So erscheint der Denar schon seit der ältesten Zeit als die gewöhnlichste und so zu sagen populärste Münze und überdauerte die Wandlung des Solidus; denn wenn es auch sicher ist, dass Gewicht und Feingehalt des Denars schwankten und von den Carolingern anders normirt wurden, als in früherer Zeit cf. Merkel, Lex Alamannorum p. 132 nota 23. 24, so wird doch zwischen den Merowingischen und Carolingischen Denarien nirgends ein gesetzlicher Unterschied gemacht; die neuen traten einfach neben und an die Stelle der alten Denarien, cf. Capit. Frankof. 794 c. 5.

Hiernach erklärt es sich auch, warum, während unter den Carolingern bei den übrigen Völkern der neue Solidus und seine Eintheilung an Stelle älterer Rechnungsweisen eingeführt wurde, in dem Gebiet der L. Salica nach dem Gesetz Carls d. Gr. von 803 Capitula in lege Salica mittenda c. 9 die alte salische Rechnung fortbestehen bleibt und selbst noch in dem Capit. Hludowici anni 816 c. 2 (Pertz Legg. I. p. 196) ein Fall erwähnt wird, wo beim Wehrgeld des Saliers per 40 denarios solidus solvatur. Denn da der altfränkische Denar von dem caroling. Denar gesetzlich nicht unterschieden wird, wie sich aus dem zuletzt erwähnten Capit. selbst ergiebt, so konnten die regelmässig in Denarien angegebenen Bussen der Lex Salica unverändert fortbestehen. Die beigefügte Reduction auf Solidi passte zwar nicht mehr, so lange aber die alte Rechnung nach 40 Denarien noch in dem Gedächtniss des Volks und die Goldsolidi noch in Circulation waren, hatte dies nicht viel auf sich: man wusste schon, dass Altsolidi gemeint sind und dass ein Altsolidus gleich 3 Neusolidi und 4 Denarien ist.

Wir müssen daher in dem alten fränkischen Denar die Grundlage auch für das carolingische Münzsystem erkennen, ohne dem römischen Silberdenar oder der saiga einen historischen Einfluss auf dasselbe zugestehen zu können. Bei Einführung der Silberwährung anstatt der Goldwährung durch Pippin schien es aber unthunlich, 40-Denarien-Stücke in Silber auszuprägen, welche zu gross und unpractisch gewesen wären. Es bot sich daher gleichsam von selbst die zwischen dem Denar und Goldsolidus stehende Münze, der tremissis dar: indem derselbe zu 12 Denarien abgerundet wurde, ging aus ihm die neue Silbermünze, der sogenannte Silbersolidus hervor. Diese nahe liegende und öfters ausgesprochene Vermuthung hat Waitz S. 32, jedoch ohne nähere Begründung, verworfen. Nach ihr ist aber das neue Münzsystem organisch aus dem älteren hervorgewachsen, während wir bei Waitz's Hypothese fremden oder

wenigstens provinziellen (italienisch bairischen) Verhältnissen einen Einfluss auf das fränkische System zuschreiben müssen, für welchen es an nachweisbaren Symptomen fehlt.

Laband.

---

1. *Ambrosius Blaurer's des schwäbischen Reformators Leben und Schriften. Von Dr. Theodor Pressel, Archidiakonus in Tübingen. Mit dem Bildnisse Blaurer's. Stuttgart 1861. Verlag von S. G. Liesching. 611 S. gr. 8. 2⁴/₅ Rthlr.*
2. *Reformationsblätter der Reichsstadt Esslingen. Aus den Quellen von Dr. Theodor Keim, ord. Professor der Theologie an der Universität Zürich, bisher Archidiakonus in Esslingen. Esslingen 1860. Verlag von Conrad Weychardt. 167 S. gr. 8. 18 Silbergr.*

Die beiden vorliegenden Schriften, die füglich neben einander gestellt werden mögen, da dieselben nach ihrem Inhalt vielfach verwandt sind, bringen sehr anziehende und lesenswerthe Beiträge zur Reformationsgeschichte insonderheit der oberdeutschen Städte und Würtembergs. Nr. 1. giebt uns ein mit grosser Liebe, Sorgfalt uno Treue entworfenes Bild des „Apostels von Schwaben", wie ihn seine Zeitgenossen gerne nannten, des hochbegabten, liebenswürdigen, wahrhaft adligen Ambrosius Blaurer; Nr. 2. schildert uns die Reformation der früheren freien Reichsstadt Esslingen, an welcher eben derselbe Blaurer wesentlichen Antheil hatte, einer Stadt, für die „jener unvergessliche Mann zehn Tode leiden wollte, und den keine grössere Freude angehen konnte auf Erden, denn dass er von Esslingen für und für einen seligen Fortgang hörte in Gottes Willen und Wohlgefallen". Beide Herren Verfasser haben für ihre Werke aus den Quellen geschöpt; Herr Dr. Pressel hat insonderheit die in grosser Zahl noch vorhandenen da und dort zerstreuten Briefe von und an Blaurer, die Rathsprotokolle der Reichsstädte und die Reformationsgeschichte des alten Chronisten Vögeli für sein Werk nutzbar gemacht, und es ist sehr dankenswerth, dass alle wichtigen Dokumente abgedruckt sind, wenngleich grösserer Druck derselben dringend zu wünschen bleibt. Ein Anhang bringt noch zwei Briefe Melanchtons an Ambrosius Blaurer, die Zuchtordnung der Stadt Konstanz vom Jahre 1531, einen Stiftbrief, „wie die vier Städte Konstanz, Lindau, Biberach und Isni samt Petern und Josen den Buflern ein Schulstift habent uffgericht", Briefe Calvin's an Ambrosius Blaurer und endlich „etlich geistliche gsang und lieder, vor jaren geschrieben durch meister Ambrosium Blaurern. Zusammengestellt durch Gregorium Mangolt zu dienst und gfallen der Christlichen frowen Justinen Grundlerin seiner lieben gevattern. Im jahr nach Christus purt 1562". — Herr Dr. Keim hat gleichfalls als Hauptquelle seines Werks die Urkunden des Esslinger Archivs und

ausserdem zahlreiche zum Theil noch ungedruckte Briefe der Reformatoren in der Simler'schen Sammlung zu Zürich benutzt.

Aus dem reichen Inhalt der beiden Werke möge wenigstens Einzelnes hervorgehoben werden, und diess um so mehr, da wir in den Kirchengeschichten von Hase und Niedner auch nur die Erwähnung Blaurer's vergeblich gesucht haben.

Ambrosius Blaurer, den 4. April 1492 zu Konstanz geboren († 6. December 1564), stammte aus einem der ältesten Patriciergeschlechter der Reichsstadt. Schon als Knabe nach dem Ausspruch seines ältesten Biographen, des schon erwähnten Gregorius Mangolt „mit einem wunderlichen Verstand begabt und all seine Schulgesellen im Studiren übertreffend, daneben von einem abgezogenen und eingethanen Wesen", trat er in demselben Jahre 1510, wo Luther in Geschäften seines Ordens nach Rom reiste, auf Veranlassung seiner dem altüberkommenen Glauben bis zum Tode treuen Mutter trotz des ausdrücklichen Wunsches des Raths, der den talentvollen Jüngling lieber „zum Regiment der Stadt aufgezogen" wissen wollte, in das würtembergische Benediktinerkloster Alpirsbach und fühlte sich in demselben zunächst so befriedigt, dass er auch seine Schwester Margarethe, welche auch ihrerseits früher einen Hang zum Klosterleben in sich gefühlt hatte, zum Eintritt in ein Kloster, wiewohl vergeblich, zu bereden suchte. In Anerkennung seiner hervorragenden Talente von seinem Orden auf die Universität Tübingen geschickt, schloss er besonders mit Melanchthon ein inniges Freundschaftsverhältniss und verwandte solchen Fleiss auf das Studium der klassischen Literatur, dass Melanchthon von ihm erklärt, „er wisse nicht, ob er sich mehr von der Gelehrsamkeit oder von dem edlen Sinn seines Freundes angezogen fühle; doch habe letztere Eigenschaft für ihn überwiegenden Reiz, da es zu verwegen wäre, wenn er sich seinem Ambrosius an Gelehrsamkeit an die Seite zu setzen erkühne". Nachdem er im Jahre 1513, ein Jahr vor Melanchthons Promotion, die Magisterwürde erlangt, kehrte er in demselben Jahre „voll reiner Begeisterung für alles Wahre und Edle" in sein Kloster zurück. Aber bald sollte ihm seine Zelle zu enge werden.

Die Luther'schen Schriften hatten auch die Alpirsbacher Klostermauern durchdrungen und an dem strebsamen Blaurer bald einen eifrigen Schüler und warmen Verfechter gefunden. In besondern Stunden den Brüdern zu predigen war eine der Pflichten Blaurer's und dass seine Predigten anfingen mehr und mehr ein evangelisches Gepräge zu tragen, je mehr er selber in Luther's Schriften und durch sie in der Schrift sich vertiefte, war natürlich. Freilich konnten unter solchen Umständen Konflikte mit dem Abt und einzelnen Brüdern, die sonderlich durch die neue Lehre die Pfründen und Güter des Klosters meinten gefährdet zu sehen, nicht ausbleiben, und Blaurer's Stellung im Kloster ward, da man einerseits die lautere Predigt ihm verbot, andererseits auf die von ihm geforderte etwaige

Widerlegung aus Gottes Wort sich nicht einlassen wollte, bald so unhaltbar und unerträglich, dass er, dem Befehle des Herrn folgend, „den Staub von seinen Füssen schüttelte“ und aus dem Kloster entfloh, freilich zum grossen Kummer seiner bejahrten Mutter, die es lange nicht verwinden konnte, dass „ihr Sohn, bis dahin ihr Stolz, nun ein Aergerniss für viele Altgläubige werden und sie selbst ihren alten Hausfreunden entfremden sollte“. Blaurer selbst rechtfertigte später seinen Austritt aus dem Kloster dursch eine ausführliche Schrift an „einen ehrsamen weisen Rath zu Konstanz“ vom Jahre 1523, welche Pressel pag. 5—17 mittheilt. Ein in jeder Weise gleich ausgezeichnetes pro memoria, das, wie es uns einerseits einen tiefen Blick in Blaurer's reformatorische Entwicklung gestattet, so andrerseits namentlich in der kräftigen Vertheidigung Luther's gegen Vorwürfe, die man zum Theil bis auf den heutigen Tag ihm und unserer Kirche machen hört, noch jetzt seine schlagende Wahrheit behauptet.

So kehrte denn Ambrosius am 8. Juli 1522 in seine Vaterstadt Konstanz zurück. Hier waren schon seit dem Jahre 1519 Luther's Schriften unter dem Volke verbreitet und die Pfarrer Windner, Mätzler und Wanner, denen das Volk mit grossem Beifall zuhörte, hatten bereits mit der Verkündigung des Evangeliums einen Anfang gemacht und schon begann das Volk sich nach einem Führer umzusehen, „der ihren Ahnungen das feste Wort, ihren Wünschen den beredten Ausdruck, ihren Forderungen den gehörigen Nachdruck gäbe“. Bald ward auch Ambrosius, der den mancherlei Lockungen, in's Kloster zurückzukehren, festen Herzens widerstand, die Seele aller reformatorischen Fortschritte in Konstanz. Denn obgleich er erst im Jahre 1525 ein Pfarramt förmlich übernahm, so hatte er doch schon lange zuvor in der Stille durch seine Rathschläge einen entscheidenden Einfluss auf den Rath selbst geübt, und wenn bereits im Jahre 1526 die Reformation so entscheidend die Ueberhand gewonnen, dass der Konstanzer Bischof es für angemessen hielt, seinem uralten Bischofssitze Valet zu sagen, um in dem kleinen Städtchen Meersburg ein Asyl zu suchen, so war diess insonderheit eine Folge von Blaurer's evangelischer Entschiedenheit. Die von Pressel pag. 18—170 in dreizehn Kapiteln (Anfang der Reformation in Konstanz; die Versuchung; Blaurer's Zuwarten und Zusehen; Blaurer's Bekanntschaft mit Zwingli; Blaurer tritt an die Spitze der reformatorischen Bewegung in Konstanz; neuer Streit zwischen den Prädikanten und Antonius Pirata; Religionsgespräch zu Baden im Aargau; Prediger beschickt für gross und klein Rath; die katholische Partei in Konstanz weicht und wankt; die Berner Disputation; Vollendung der Reformation in Konstanz) ausführlich und in ihren Details geschilderte Reformirung von Konstanz ist in hohem Grade lesenswerth; für unsern Zweck genügt es, hervorzuheben, dass überall für tägliche Predigt des Evangeliums gesorgt und auch durch eine Zuchtordnung eine Sittenreform

erstrebt wurde. So ward verboten „alle Hurerei bei allermänniglich*), dem auch jedermann nachkam, ausgenommen etliche Pfaffen, die zogen mit ihren Huren von Ueberlingen zu den Domherren", ferner „Schwören, Zutrinken, Spiel, Tanzen". Der Rath übernahm die Verwaltung des Kirchenvermögens und hob auch die besondere geistliche Jurisdiktion auf, und zwar letzteres nicht ohne Veranlassung des Konstanzer Bischofs selber, der einen vom Rath ihm zur Bestrafung überwiesenen Priester — welcher „ein zu junges Töchterle gebublet, das darob krank worden" — straflos entlassen hatte. Pr. pag. 118. Im Ganzen trug die Reformation „einen mild Zwingli'schen Charakter", wie denn der Verkehr, in welchen Blaurer seit 1525 mit Zwingli getreten, für Blaurer nicht ohne grossen Einfluss gewesen. Denn wenn er auch in der Abendmahlslehre nach wie vor insoweit lutherisch gesinnt blieb, als er im Abendmahl eine wahrhafte Speisung der Seele durch den wahrhaften Leib und das wahrhafte Blut Christi zum ewigen Leben erkannte**), so trat er doch in allen so zu sagen äusseren Fragen mehr und mehr, sonderlich nach der Berner Disputation, auf Zwingli's Seite, und es ist charakteristisch, dass derselbe Mann, der noch im Jahre 1529 nicht wenig verwundert darein schaute, als er, von einer Reise nach Memmingen zurückkehrend, während seiner Abwesenheit die Bilder und Messaltäre in den Kirchen seiner Vaterstadt abgebrochen fand, wenige Zeit darauf im Jahre 1532 selber die Hinwegthuung der Bilder und Altäre „durchsetzte". Blaurer's ganze confessionelle Stellung wird bezeichnet durch folgenden Passus seines Schreibens, mit dem er die im Kraichgau anfangs Mai 1532 versammelten Bischöfe und Diakonen begrüsste: „Sicher habt Ihr das auf dem letzten Reichstage von den Lutheranern dem Kaiser übergebene Bekenntniss sammt Philipp's Apologie gelesen. Die Schriften können wir, was das Dogmatische betrifft, durchweg unterschreiben; aber ihre Ceremonien werden sie uns nicht aufdrängen wollen, da sie selbst darin wechseln und in sie die Einigkeit der Kirche nicht setzen". (Press., pag. 234 f.) —

Noch ehe die Konstanzer Reformation völlig zu Ende geführt, hatte Ambrosius einem Rufe nach Memmingen Folge geleistet (Pr., pag. 171—184), um eine zwischen den dortigen evangelischen Pfarrern Schenk und Guegi schwebende ziemlich bedeutende Dif-

*) Hatte doch in Ulm der Magistrat ausdrücklich gebieten müssen, den Knaben unter vierzehn Jahren in den öffentlichen Frauenhäusern keinen Zutritt zu gestatten! Press., pag. 230 f. Vergl. auch Keim, pag. 4 f.

**) Im Uebrigen hatte Blaurer, „der überhaupt den theologischen Streitfragen fern bleiben wollte, um sich allein mit der Verkündigung des praktischen Christenthums zu befassen, die Meinung, dass dem Abendmahlsstreite etwas Anonymes zu Grunde liege, was eben darum mit Anwendung von Wörterbüchern der Sprachen aller Welt doch nicht aus dem Wege geräumt werden könne, sondern auf dem Wege eines geistigen Processes ausgetragen werden müsse".

ferenz zu schlichten und der Reformation auch in dieser Stadt zum völligen Siege zu helfen. Nach einer reich gesegneten Wirksamkeit auch an diesem Ort ward er dann vom Konstanzer Rath auch den Städten Ulm und Geislingen geliehen (Pr., pag. 185—196), und an der Abfassung des Ulmer Bekenntnisses und der Ulmer Kirchenordnung war Blaurer nicht minder betheiligt, wie zuvor schon an den nicht unwichtigen s. g. Memminger Beschlüssen. Die Geislinger Wirksamkeit freilich ward ihm durch die feindseligen Machinationen des Pfarrers Dr. Georg Osswald und durch „die Hartnäckigkeit des durchaus ganz jämmerlich verführten Geislinger Volkes“ so verleidet, dass er mit Freuden einer von Esslingen aus an ihn ergangenen Aufforderung folgte, auch dort das Evangelium zu predigen (Press., pag. 197—240, Keim, pag. 35—84).

In Esslingen hatte (Keim, pag. 1—34) Luther schon frühe grosse Sympathien gewonnen und insonderheit hatte Luther's Ordensbruder, Michael Styfel, bereits im Jahre 1522 durch sein reissend in's Volk gedrungenes Lied „von der Christförmigen rechtgegründeten leer Doctoris Martini Lutheri's, ein überuss schön künstlich Lyed sampt seiner neben usslegung, In Bruder Veiten Thon“, in welchem er die „drei grossen Zeugnisse Luther's zu Augsburg, Leipzig und Worms wider die Fledermäus und andere Nachtvögel“ jubelnd erzählt, dem Evangelium guten Boden bereitet, so dass auch die mancherlei störenden Einwirkungen äusserer Verhältnisse und selbst die Machinationen des Bürgermeisters Holdermann die Reformation nicht dauernd hemmen konnten. Ende Septembers 1531 kam Blaurer nach Esslingen und sein Werk hatte raschen Fortgang. Trotz seiner schwachen Stimme „war seine Kirche gedrängt voll und lautlos folgte man den Strömen seiner Beredtsamkeit, wenn er von der Strafe des Blutes Christi erzählte und zur Liebe und Eintracht ermahnte“. Unter Zustimmung der Bürgerschaft und nach Vernehmung der Klostergeistlichen, die meist das Votum abgaben, in ihrem Verstande sei es nicht, den aufgestellten Punkten Blaurer's zu widersprechen, doch wollten sie auf ihre Kosten um gelehrte Männer schreiben, die ihre Rechte verfechten möchten, ward die Messe abgeschafft, evangelisches Abendmahl und deutsche und evangelische Taufe eingerichtet; letztere in der Weise, wie es noch heute in einzelnen Gegenden Deutschlands Sitte, dass die Kinder Sonntags vor der vollen Gemeinde getauft wurden; die katholischen Feiertage wurden aufgehoben, besonders „um dem Trinken und Gotteslästern zu steuern“, dagegen Predigten auch an Wochentagen eingerichtet. Der sonntägliche Gottesdienst ward auf Gesang, Gebet und Predigt beschränkt, an die Stelle der lateinischen Gesänge traten deutsche Psalmen. Die wichtigsten Stücke der Lehre und des Gottesdienstes wurden in 12 Artikeln festgestellt, Altäre und Bilder beseitigt, den Klöstern die alten Gottesdienste streng verboten und die Mönche zu einem Kloster verbunden; das Kir-

chenvermögen zog der Rath an sich, der trotzdem hinsichtlich seiner kargen Besoldung der Pfarrer zu wiederholten Klagen Anlass gab; gleichfalls hob derselbe die geistliche Jurisdiction auf und liess die Geistlichen an allen Abgaben und Lasten Theil nehmen. Die Herstellung besserer Sitten lag Blaurer sehr am Herzen; auf seine Veranlassung ward das Frauenhaus geschlossen und eine Zuchtordnung eingeführt. Daneben entwarf Blaurer auch eine Bannordnung, nach welcher „die um grober Laster willen Gestraften von den Zuchtherren oder dem Rathe den Pfarrern angezeigt werden sollten, damit ihnen der Tisch des Herrn eine Zeitlang verboten würde, bis sie nach aufrichtigen Zeichen der Busse und Besserung mit der Kirche auf eigenes Ansuchen wieder ausgesöhnt wurden". Auch die Wiedertäufer, die in Esslingen stark gehaust, wurden durch Blaurer's herzgewinnende Freundlichkeit wieder für die Kirche gewonnen. — Nachdem in der Person Jakob Other's aus Aarau ein Nachfolger gefunden, verliess Blaurer nach beweglichen Abschiedsworten (bei Pressel pag. 236—241) und herzlicher Vermahnung der Pfarrer und unter endloser Theilnahme der Bevölkerung Anfang Juli 1532 die ihm so lieb gewordene Stadt, mit der er sein Lebelang in dauernder innigster Verbindung blieb; und wie Esslingen all seine Pfarrer aus Blaurer's Hand zu empfangen pflegte, so hatte derselbe namentlich in dem ärgerlichen Handel zwischen den Geistlichen Other und Fuchs Gelegenheit genug, auch hier seinen versöhnlichen Einfluss zu üben (Keim, pag. 85—126, Pressel, pag. 241—281).

Ueber Ulm, Memmingen und Isny kehrte nun Blaurer nach Konstanz zurück (Pressel, pag. 281—295), wo er sich am 19. August 1533 mit Katharine Walter von Blideck, welche einst im benachbarten Kloster Münsterlingen Nonne gewesen, vermählte (Pressel, pag. 295—303). Freilich war es ihm nur kurze Zeit vergönnt, am neu gegründeten Heerde der Ruhe zu pflegen, da er zugleich mit dem Marburger Professor Schnepf vom Herzog Ulrich nach Würtemberg berufen ward. Von der an Mühen und Anfechtungen reichen Wirksamkeit Blaurer's in diesem Lande giebt Pressel pag. 303—444 (Blaurer's Berufung nach Würtemberg; Bericht A. Blaurer's von dem Widerruf; Blaurer's reformatorische Wirksamkeit für Kirche und Klöster Würtembergs; Blaurer's Verhältniss zu Schrenkfeld; Blaurer's Einfluss auf die Universität Tübingen; Blaurer's Wirksamkeit in Würtemberg neigt sich zu Ende; Blaurer's Bruch mit den Bucer'schen Unionsbestrebungen; Blaurer's Entlassung aus Würtemberg) eine sorgsame, eingehende und lehrreiche Schilderung, auf die wir verweisen müssen.

(Schluss folgt.)

Pressel und Keim: Ueber Ambrosius Blaurer.

(Schluss.)

Im Jahre 1538 aus Würtemberg zurückgekehrt, blieb Blaurer nach einem kurzen Aufenthalt in Augsburg, wohin er als Superintendent berufen, in seiner Vaterstadt, die 1541 durch eine schwere Pest heimgesucht ward, der auch Blaurer's Schwester Margarethe, wegen ihres stets und insonderlich während der schrecklichen Zeit bewährten Liebeseifes die Perle genannt, und Blaurer's Vetter und Amtsbruder, der Pfarrer Zwick, erlagen. An letzterem verlor Blaurer „sein zweites Ich, den Freund, der in seltenem Masse ein Herz und eine Seele mit ihm gewesen". (Pressel, pag. 444 – 467).

Aber es sollten noch schwerere Zeiten für Blaurer und für Konstanz kommen. Ganz unversehends ward die Stadt von Kaiserlichen überfallen und zur Annahme des Interims gewaltsam gezwungen; am 13. October 1548 ward der letzte evangelische Gottesdienst in tiefer Trauer in der Stadt gefeiert und am 15. October der zwanzig Jahre lang ausgesetzte katholische Gottesdienst wieder eröffnet, Konstanz selbst aus einer freien Reichsstadt eine östreichische Besitzung. Viele Einwohner, darunter die Pfarrer, verliessen die Stadt. Wie ein alter Chronist berichtet (Pressel, pag. 475): „Da sie nun Gottes Wort verlassen, sind sie gefallen in die Ungnad und Zorn Gottes und dieweil sie vorhin Gottes Worts und christenlicher Religion waren, haben sie Gottes Huld und Beistand gehabt, und jetzt hat er sie gemacht zum Erzengel seines Zorns. Als nun das Interim angenommen, da mochten die Prediger des Evangeliums viel mehr Platz haben, derhalben Ambros. Blaurer, der bei der Kirchen sidert dem Sturm treulich geblieben, in aller Gefahr zog zur Stadt aus auf den 28. Augusten nach dem Befehl Christi, Matth. am 10. Die andern Prediger verharrten bis auf den 13. October, da zogen auch sie und liessen sich nieder in der Aidgenossenschaft. Also vergingen die christlichen Schulen sampt dem Buchgewerb, dadurch bisher bisher die christenlich Religion gefürdert, ging auch ab alle Zucht und Ordnung und ward gepflanzt Abgötterei und falsche Lehr; auch wuchs daneben auf täglich Schand und Laster, also dass sich der Tag in die Finsterniss verwandelt und die Konstanzer ihre Nachbarn weit übertreffen in Ueppigkeit als die, denen Christus nit also treulich gepredigt war" (Pressel, pag. 468—485).*)

*) Wie sich Esslingen durch die Interimsnöthe glücklich hindurchwand und die weiteren Geschicke dieser Kirche, die dem Evangelium bis auf den heutigen Tag erhalten wurde, erzählt Keim pag. 126—167.

Blaurer selbst, tief bekümmert, dass die Konstanzer, statt allein und unbedingt auf Gott ihr Vertrauen zu setzen, des Kaisers Gnade und Menschengunst sich vertraut — „sähen wir allein auf Gott, so wäre uns geholfen. Ach, ach, wie herrliche fürstliche Leute und grossmächtigste Könige und Kaiser wären wir, könnten wir uns diesem obersten Herrn recht vertraulich und gelassen darstellen trotz aller Welt und ihren Fürsten; wie bald sollten sie den Kopf an uns zerstossen und den Spiess an uns brechen!“ — Blaurer fand zunächst bei seiner verwittweten Schwester auf deren nicht zu weit von Konstanz entlegenen Landgut eine schützende Zuflucht und schlug auch einen durch Büllinger vermittelten ehrenvollen Ruf nach Bern ab, sonderlich „weil er im Gegensatze zu dem in Bern nach dem Bucerismus wieder herrschend gewordenen Zwinglianismus den specifischen Werth des Nachtmahls durch das „„wir in die Gemeinschaft Christi und seiner Güter kommen““, entschieden vertheidigte und die Beeidigung auf die Berner Disputationsartikel, die in Bern gefordert und nachher selbst dem charakterfesten Muskulus abgewonnen wurde, als gegen sein Gewissen gehend bezeichnete.“ — Im October 1549 siedelte er nach Winterthur über, wo er auch, nachdem er noch von 1551—1559 der Gemeinde und Kirche in Biel vorgestanden, am 6. December 1564 im Alter von bald 73 Jahren selig in seinem Herrn entschlief (Pressel, pag. 486 – 515).

Wir schliessen unsere Relation, von der wir herzlich wünschen, dass auch sie zur verdienten Verbreitung der beiden vorliegenden trefflichen Werke beitragen möge, mit den schönen Worten Pressel's pag. 542: „Ob auch Blaurer's Leben, Mühen und Arbeit, ein elend jämmerlich Ding: seine Arbeit im Herrn war demnach keine vergebliche, sein Leben, weil ein Leben im Glauben, dennoch ein seliges. Blaurer hatte ein selten zufriedenes und genügsames Herz: in seinem ganzen Leben war die Grundstimmung die Erkenntniss, dass es ihm besser ergehe, als er es verdient habe. Statt zu murren lobt er; wo die Trauer ihn überwältigen will, überwindet er weit in der Hoffnung des Glaubens. Mit geistlichen lieblichen Liedern singt er sich die Sorgen vom Herzen, auf der Zither lässt er seine Trauer in Lob- und Dankpsalmen verklingen. Er sieht nicht die Frucht seiner Mühen und Arbeiten, aber selig ist er, der nicht siehet und doch glaubet. Seiner Werke sind ihm viele nachgefolgt, und noch immer mahnt der Name Blaurer die Städte, in denen er gewirkt, das Land Würtemberg, in welchem er den Samen des Evangeliums ausgestreut hat, an das Gotteswort:

> Gedenket an Eure Lehrer, die Euch das Wort Gottes gesagt haben; welcher Ende schauet an und folget ihrem Glauben nach.“

Güstrow. **Dr. Nickel.**

Floovant, chanson de geste, publiée pour la première fois d'après le manuscrit unique de Montpellier par M. M. H. Michelant et F. Guessard. A Paris, chez P. Jeannet, libraire. 1858. XXXV und 84 Seiten klein 8.

Ein altfranzösisches Epos in Langzeilen, dem Versmaasse der kerlingischen Epen, das aber doch nicht dem Sagenkreise Karls unmittelbar angehört, ist eine Seltenheit. In diese Kategorie gehört das Gedicht von Floovant. Es behandelt, wie der Dichter sich ausdrückt, den ersten König von Frankreich, der Christ wurde. Floovant war der älteste der 4 Söhne des Clovis. In seiner Jugend liess er sich beigehen, seinem Lehrmeister den Bart zu stutzen, eine Schmach, welche in jener Zeit nur den Dieben zugefügt wurde, und darum, gegen einen der ersten Edelleute und Günstlinge des Hofes geübt, grosse Entrüstung hervorrufen musste. Nur die Fürsprache der Mutter und die Verwendung der Geistlichkeit konnte den königlichen Vater bestimmen, seinen Zorn insoweit zu mildern, dass die angedrohte Todesstrafe des übermüthigen Jünglings in siebenjährige Verbannung verwandelt ward. Die Darstellung dieser Verbannung mit ihren Abenteuern, ihrem Elend und ihren Unternehmungen ist der Hauptgegenstand des vorliegenden Gedichtes.

Eine ähnliche Anekdote, wie die von Floovant's Uebermuth gegen seinen Lehrer, erzählen die Gesta Dagoberti C. 6 und 7 von Dagobert und die Herausgeber des altfranzösischen Gedichtes halten es nicht für unwahrscheinlich, dass der Dichter davon die erste Idee für sein Werk gewonnen habe. Bezeichnend ist es übrigens, dass dasselbe nicht im Costüm der Zeit Chlodwigs, sondern ganz in dem der Zeit Karls des Grossen und seiner Paladine spielt. Die Entstehung des Gedichtes geht unzweifelhaft in das 12. Jahrhundert zurück, und es ist nachgewiesen, dass die Sage nicht nur im Norden, sondern auch im Süden von Frankreich bekannt war. Wenigstens erwähnt ein provenzalischer Dichter Bertrand de Rouergue einen Florivan, welcher kein anderer als unser Floovant sein kann. Eine andere Umgestaltung erfuhr der Name in Italien, denn der Fioravanti der Reali di Francia ist entschieden kein anderer, als unser Held, und das zweite Buch dieses italienischen Heldenromans ist nichts anderes als eine freie Behandlung und weitere Ausführung derselben Geschichte, welche unser französiches Gedicht darstellt, in allen ihren wesentlichen Momenten. Dieselbe Darstellung finden wir auch in einer noch ungedruckten altnordischen Saga, über welche die Einleitung zu unserer Ausgabe erwünschte Nachrichten beibringt.

Der Text, für dessen genaue Wiedergabe und kritische Behandlung die Namen der Herausgeber sichere Bürgschaft leisten, ist einem leider lückenhaften Manuscript in Montpellier entnommen. Er ist auch sprachlich von besonderem Interesse, weil er uns ein frühes Document des lotharingischen Dialekts bietet, zu dessen Beurtheilung und Behandlung Dr. Michelant, ein geborner Metzer, besonders befähigt erscheint.

Ein sehr anerkennenswerther Vorzug dieser und anderer ähnlicher Ausgaben altfranzösischer Epopöen ist die umständliche Inhaltsübersicht, welche die Herausgeber dem Texte voranstellen. Nicht jeder, der sich für diesen Zweig der Poesie interessirt, hat immer die Muse, sich durch die zum Theil langathmigen Gedichte durchzuarbeiten, und man ist dankbar für so genaue Weisung, welche dem Leser über minder anziehende Partieen rasch hinweghilft und die Möglichkeit an die Hand giebt, unmittelbar bestimmten Zielen zuzueilen. Auch hingebenderen Lesern, welche das nöthige Maass von Liebe haben, um eine solche Dichtung von A bis Z in sich aufzunehmen, werden solche Analysen zu späterer Recapitulation und zur Orientirung nur willkommen sein. Was von ermüdender Länge altfränkischer Dichtungen vorhin angedeutet worden, gilt übrigens nicht von vorliegendem nicht ganz 3000 Zeilen umfassenden Gedichte, welches kurz gehalten, im Ganzen sich wohlthuend abrundet und auch im Einzelnen des Schönen und Anziehenden genug enthält, um die Lesung empfehlenswerth zu machen. Reizend sind die Situationen, wo sich Maugalie die Heidin und Florette die Christin um den Besitz des Helden streiten. Ergreifend ist die Lösung des Ganzen, das Zusammentreffen von Vater und Sohn, welche erst, wie Hildebrand und Hadubrand, sich selber bekämpfen, bis der getreue Richiers das Missverständniss aufhellt und die Versöhnung eintritt.

A. v. Keller.

Lehrbuch der gesammten Pflanzenkunde von Dr. Moritz Seubert, Professor an der polytechnischen Schule zu Karlsruhe. Dritte verbesserte und vermehrte Auflage. Mit vielen in den Text eingedruckten Holzschnitten. Leipzig uud Heidelberg. C. F. Winter'sche Verlagshandlung. 1861. 460 Seiten.

Die dritte Auflage des in Deutschland jetzt schon recht verbreiteten Lehrbuches der Botanik ist mit Berücksichtigung der neueren Forschungen durch Zusätze und Verbesserungen nicht unbedeutend erweitert. Der morphologische Abschnitt hat, besonders in dem Capitel von den Blättern, durch einige bessere und neue Holzschnitte eine zweckmässige Bereicherung erfahren. Auch für den anatomisch-physiologischen Theil sind die über diesen Gegenstand in den letzten Jahren veröffentlichten Arbeiten mit Umsicht berücksichtigt worden, und konnte besonders der Abschnitt über Pflanzenpathologie wesentlich ergänzt werden. — Der zweite Abschnitt, für die systematische Botanik bestimmt, ist, wie in den früheren Auflagen verhältnissmässig kürzer abgehandelt. Die gegebene Beschreibung der natürlichen Familien ist ziemlich unverändert dieselbe geblieben, da eine grössere Ausführlichkeit für den Plan dieses Lehrbuches nicht geeignet schien, doch wird die bisweilen fehlende Präcision der wesentlichsten Kennzeichen hie und da den Gebrauch dieses Abschnittes

etwas erschweren. Die äussere Ausstattung des Buches ist übrigens mit besonderer Sorgfalt geschehen, und werden Druckfehler nur sehr vereinzelt angetroffen, z. B. S. 361 Herniaria vulgaris L. statt H. glabra L.

Die Pflanzenkunde in populärer Darstellung mit besonderer Berücksichtigung der forstlich-, ökonomisch-, technisch- und medicinisch-wichtigen Pflanzen. Ein Lehrbuch für höhere Unterrichtsanstalten, sowie zum Selbststudium von Dr. Moritz Seubert, Professor etc. Mit zahlreichen in den Text eingedruckten Holzschnitten. Vierte vermehrte und verbesserte Auflage. Leipzig und Heidelberg. C. F. Winter'sche Verlagshandlung. 1861. 391 S.

Das vorliegende Lehrbuch des Verfassers hat sich die Aufgabe gestellt, die specielle Botanik in Bezug auf die dem Menschen für jetzt wichtigen Pflanzen zu erläutern, und ist daher zum Unterschiede von dem oben angezeigten Werke im allgemeinen Theile kürzer gefasst. Die morphologischen, anatomischen und physiologischen Verhältnisse der Pflanzen werden von Seite 10—248 abgehandelt. Ueber die Krankheiten der Pflanzen würden, dem Zwecke dieses Buches entsprechend, etwas ausführlichere Mittheilungen erwünscht gewesen sein. Die Erläuterung der natürlichen Familien nimmt etwa 200 Seiten in Anspruch und fügt dem Familiencharakter noch die Kennzeichen einiger der wichtigsten Gattungen und Arten bei. Die für die früheren Auflagen getroffene Auswahl der Beispiele ist nahezu dieselbe geblieben. Diese vierte Auflage hat noch besonders durch einen deutlicheren Druck, sowie durch die grösstentheils sehr gelungenen Holzschnitte wesentlich gewonnen.

Grundlinien der Botanik für höhere Lehranstalten von W. Passow. Mit 8 lithographirten Tafeln. Stralsund 1861. Siegmund Bremer. 78 S.

Ein Grundriss der Botanik, welcher in gedrängter Kürze dem Schüler bei einem geeigneten Unterricht als Leitfaden dienen soll. Nachdem auf den ersten 12 Seiten die zusammengesetzten Organe der Phanerogamen kurz erläutert sind, werden von S. 13—17 einige der wichtigsten Verhältnisse aus der Anatomie und Physiologie der Pflanzen hinzugefügt, wobei jedoch Manches, z. B. die Mannigfaltigkeit von Erscheinungen, welche der Inhalt der Zellen zeigt, fast ganz unberücksichtigt geblieben ist. S. 18 beginnt die übersichtliche Darstellung der speciellen Botanik mit einer ausführlichen Erläuterung des Linné'schen Systems, worauf einige Bemerkungen über die natürliche Classification mit besonderer Berücksichtigung des de

Candolle'schen Systems, sowie die Uebersicht der wichtigeren natürlichen Familien und deren unterscheidende Kennzeichen mitgetheilt werden. Während in manchen der kleineren Lehrbücher auf einer Seite 10—20 Pflanzen, oft nur allzu kurz und ungenau beschrieben werden, hat der Verf. es für zweckmässig gehalten, eine zwar nur beschränkte Anzahl Pflanzen, nämlich 70, aber in verhältnissmässig recht ausführlichen Beschreibungen aufzunehmen, welche, nach dem Linné'schen System geordnet, zugleich als Beispiele für die verschiedenen Classen und Ordnungen dienen. Wenn nun auch manche im praktischen Leben wichtige Pflanze ganz unerwähnt bleiben musste, so hat Verf. doch die Auswahl der abzuhandelnden Pflanzen mit Berücksichtigung der Specialflora seines Wohnortes, und den Anforderungen seiner Schüler anpassend, vornehmen können. Mit einigen kleinen Bemerkungen über die Geographie der Pflanzen schliesst dieser Leitfaden, welcher übrigens durch die beigefügten recht sauber und deutlich ausgeführten Abbildungen in 109 Figuren noch wesentlich ergänzt ist.

Schmidt.

Das Gesetz der Stürme in seiner Beziehung zu den allgemeinen Bewegungen der Atmosphäre. Von H. W. Dove, Mitglied u. s. w. Mit Holzschnitten und einer Karte. Zweite völlig umgearbeitete Auflage. Berlin, Verlag von Dietrich Reimer. 1861. (223 Seiten in 8.)

Die Gesetze, nach denen die Bewegungen der atmosphärischen Luft ihre Richtungen ändern müssen, wenn sie fortschreiten, sind von einer grossen Zahl Naturforscher gesucht worden, da aus den Beobachtungen bald hervorging, dass diese Aenderungen in bestimmter Weise vor sich gehen und man auch erkannte, welches die weitaus häufigste Art der Windesdrehung sei. Unter diesen Naturforschern nimmt bekanntlich Dove einen hohen Rang ein, da vorzugsweise er es ist, der aus dem Vorhandensein des Aequatorial- und des Polarstroms in Verbindung mit der täglichen Drehung der Erde auf die Gründe der beobachteten Erscheinungen hinwies.

Fliesst auf der nördlichen Halbkugel der Polarstrom anfänglich genau von Norden nach Süden, so rückt er in geringere Breiten vor, wo die Umdrehungsgeschwindigkeit der Erde eine grössere ist. Die bewegte Luft hat also eine geringere Bewegung gegen Osten hin, so dass das Land gewissermassen unter ihr weg und durch sie hindurch eilt. Dadurch entsteht aber für uns dieselbe Erscheinung, als wenn der Wind mehr von Osten herweht. Desshalb geht der Polarstrom bald in einen Nordost- oder Ostwind über. Ist der Ausgangspunkt des Stroms unverändert, so bleibt für einen festen Ort die Richtung des Windes dieselbe, die dann desto mehr östlich ist, je weiter der Beobachtungs- von dem Ausgangsorte ist.

Rückt aber der Ausgangspunkt des Polarstroms selbst zurück gegen Norden, so muss für denselben Ort die Windfahne von Nord durch Nordost nach Ost sich drehen.

In ähnlicher Weise lässt sich die Drehung Süd durch Südwest nach West für den Aequatorialstrom erklären.

Wechseln beide Ströme mit einander und ist z. B. anfänglich der Südstrom vorhanden, so geht derselbe — wie angegeben — nach und nach in West über; wirkt nun der Nordstrom auf ihn, so wird er durch Nordwest in Nord umgewandelt, welcher dann allmählig zum Ostwinde wird, welchen der Südstrom durch Südost in Süd umwandelt. Die vorherrschende Drehungsrichtung wird also Süd-West-Nord-Ost-Süd sein, wobei ein Zurückspringen zwischen Süd und West und zwischen Nord und Ost häufiger stattfinden wird, als zwischen West und Nord und zwischen Ost und Süd. Das Letztere wohl desshalb, weil ein solches Zurückspringen immer noch durch denselben Strom verursacht ist.

Nach dieser Angabe dessen, was der Verf. das Gesetz der Drehung genannt hat, betrachtet er die beständigen Winde innerhalb der Wendekreise ausführlicher, indem er dabei auf eine grosse Anzahl gemachter (und mitgetheilter) Beobachtung sich stützt, namentlich auch in Bezug auf die Gränzen der Passate. Eben so werden die jährlich periodischen Winde (Monsoons) näher untersucht und endlich die veränderlichen Winde (Verdrängen der beiden Ströme durch einander) näher besprochen, worauf eine grosse Anzahl älterer und neuerer Beobachtungen und Aussprüche von Naturforschern angeführt werden, die auf eine mehr oder weniger klare Erkenntniss des Drehungsgesetzes hindeuten. Auch die Veränderungen des Barometers und Thermometers, die vom Drehungsgesetz abhängig sind, so wie die Druckänderungen werden untersucht und schliesslich darauf aufmerksam gemacht, dass Beobachtungen über die Richtungsänderungen des Windes, welche auf Schiffen, die in Bewegung (nördlich oder südlich) sind, anders beurtheilt werden müssen, als Beobachtungen an demselben Orte.

Der zweite Theil des Buches behandelt die Stürme, besonders der heissen Zone und ihr Eingreifen in die gemässigte; dann diejenigen Stürme, welche an der äusseren Grenze des Passats and solche, die dursch seitliche Einwirkung entgegengesetzter Ströme entstehen.

Den Schluss des Werkes bildet eine Reihe praktischer Regeln, die auf die Entstehungsorte der Stürme, auf das Verhalten des Schifffahrers, auf die Richtung der Gewitter u. s. w. sich beziehen.

Es bietet somit das vorliegende Werk des Lehrreichen so viel und ist der Gegenstand von so allgemeinem Interesse, dass auch ausser dem Kreise der eigentlichen Meteorologen das Buch sicher zahlreiche Leser finden wird.

Ueber die Grösse und Figur der Erde. Eine Denkschrift zur Begründung einer mittel-europäischen Gradmessung, nebst einer Uebersichtskarte von J. J. Baeyer, Generallieutenant z. D., u. s. w. Berlin. Druck und Verlag von Georg Reimer. 1861. (111 S. in 8.)

Neben den beiden grossen Gradmessungen im Osten und Westen Europa's, der russischen und der französisch-englischen, fehlt wesentlich noch eine grössere in der Mitte Europa's, die nothwendig ist, um die Krümmungsverhältnisse desjenigen Theils der Erdoberfläche kennen zu lernen, den wir Europa heissen. Es sind allerdings mehrere kleine Gradmessungen in diesem Länderstrich schon vorgenommen worden, und eben so sind durch die sorgfältigen Landesvermessungen die trigonometrischen Punkte in beinahe der ganzen Ausdehnung Mitteleuropa's festgestellt. Allein es fehlt die Verbindung dieser einzelnen Messungen, die Ausfüllung einzelner Lücken und darauf gegründet dann die Berechnung der Länge des betreffenden Meridianbogens.

Zu einer solchen Vereinigung und Verbindung aufzufordern ist der Zweck der Schrift, die wir hier besprechen wollen. Ihr Verfasser ist auf diesem Felde ruhmvoll bekannt durch seine Arbeiten im Vereine mit Bessel und die er selbstständig geleitet, und er ist also auch berechtigt zu der geschehenen Aufforderung und eben so zum Entwurfe eines Plans, nach welchem die mitteleuropäische Gradmessung zu geschehen hätte.

Die Schrift enthält aber nicht allein diesen Entwurf oder die trockene Aufforderung, ihn ins Leben zu bringen; sie verbreitet sich im Gegentheile über eine grosse Zahl von Fragen geschichtlichen und rein wissenschaftlichen Inhalts, die mit den Gradmessungen zusammenhängen, und ist also auch ganz unabhängig von dem oben angegebenen Zwecke von grossem Interesse.

Zuerst giebt der Verfasser einen geschichtlichen Ueberblick über die Operationen, welche zur Bestimmung der Grösse und Figur der Erde ausgeführt wurden. Alle geistig aufstrebenden Völker werden und müssen sich diese Frage stellen und so sehen wir denn auch bei den Griechen dieselbe bereits erörtert. Nachdem sie einmal die Kugelgestalt der Erde angenommen, stellten sie die geographische Lage zweier Punkte desselben Meridians fest und konnten aus der bekannten Entfernung die Grösse der Erde berechnen. So führte Eratosthenes (276 n. Chr.) die erste Gradmessung zwischen Syene und Alexandria aus. Die Entfernung der Endpunkte wurde jedoch nicht unmittelbar bestimmt, sondern auf die Angaben von Karawanen u. a. m. angenommen.

Während der Barbarei, welche auf die Blüthezeit der griechischen (und römischen) Bildung folgte, hören und wissen wir begreiflich von Gradmessungen Nichts. Nur unter dem Khalifen Al Mamum (827 v. Chr.) wurde am arabischen Meerbusen in den Ebenen von Sinjar eine Gradmessung vorgenommen, deren Resultate

aber für uns verloren sind, da die Einheit des Maasses — die schwarze Elle — verloren ist.

Erst beim Wiedererwachen des europäischen Geistes aus dem Schlafe der finstern Zeit suchte Fernel, ein französischer Arzt und Mathematiker (1525), die Länge eines Erdbogens durch die Zahl der Umläufe seines Wagenrades, dessen Umfang er genau gemessen, zu ermitteln. 1635 bediente sich der Engländer Norwood der Kette, um zwischen London und York, auf eine Strecke von 40 deutschen Meilen, einen Erdbogen unmittelbar zu messen. Die Vermessungen von Riccioli und Grimaldi in Italien lieferten Resultate, die so weit aus einander gingen, dass man dieselben für unbrauchbar erklärte.

Dass eine unmittelbare Messung grosser Strecken nur sehr unsichere Ergebnisse liefern kann, ist allbekannt. Es war also natürlich, dass die Wissenschaft nach einem Mittel forschte, diese Messung umgehen, und die Länge also mit bedeutend grösserer Genauigkeit erhalten zu können. Dieses gab nun der Niederländer Snellius durch die Dreiecksmessung an, die wir wohl nicht weiter zu beschreiben haben. Dieselbe ist seither unausgesetzt angewendet worden und es folgten die Gradmessungen nun rasch auf einander. Snellius selbst mass einen Bogen in den Niederlanden, ohne jedoch alle Wünsche zu befriedigen; Picard dagegen legte 1669 der Pariser Akademie die Resultate seiner Gradmessung vor und zeigte, wie weit die Methode bereits durch ihn vervollkommnet sei.

Die Verkürzung der Länge des Sekundenpendels in den Aequatorgegenden, welche Ricker 1672 in Cayenne beobachtete, führte Huyghens und Newton zur theoretischen Lösung der Frage über die Erdgestalt, welche durch die Vermessungen von Cassini widersprochen schien. Zur Entscheidung dieser Grundfrage rüstete bekanntlich die französische Regierung 1735 die zwei Expeditionen — nach Peru und Lappland — aus, welche denn dieselbe zu Gunsten der Theorie entschieden.

Selbst in China machte man unter dem Kaiser Camby einen Anfang zu einer Gradmessung, liess es aber auch bei diesem Versuche bewenden.

Ausser den kleinern Gradmessungen, die wir hier übergehen wollen, sind es nun vorzugsweise zwei, welche in der neuern Zeit mit grösster Sorgfalt durchgeführt worden. — Die eine ist die französisch-englische. Während der blutigen Wirren der französischen Revolution begann dieselbe 1792 unter Delambre und Méchain, welche von Borda und Laplace unterstützt wurden, angeblich wegen Feststellung des neuen Maasses, in Wahrheit aber — wie unsere Schrift sagt — um die Gelehrten im Dienste der Republik zu beschäften und vor dem Schicksale Lavoisiers zu bewahren. Nach Méchain's Tode setzten Biot und Arago diese Gradmessung bis Formentera (auf den Balearen) fort, worauf dann der Anschluss an

die englische Gradmessung erfolgte, so dass die gesammte Messung jetzt 22 Breitengrade umfasst.

Die zweite der angeführten Messungen ist die russische, die unter Struve und Tenner (1817 und 1821 bis 1850) durchgeführt und von der schwedisch-norwegischen Regierung auf ihrem Gebiete fortgesetzt wurde. Sie geht von der Donau bis in das Eismeer und umfasst 25° 20'.

In der neuesten Zeit hat man sich auch den Längengradmessungen zugewendet. So von Seiten Frankreichs von der Mündung der Gironde bis Padua, und von Brest bis Strassburg; in Deutschland hatte Müffling ebenfalls eine Längengradmessung entworfen, die aber nicht gehörig durchgeführt werden konnte; in England wurde eine solche Messung von Airy ausgeführt. Die grösste aber ist die von Struve („der geschickteste und feinste Beobachter, den es je gegeben") 1857 entworfene, die sich durch Russland, Preussen, Belgien, England auf 69° erstrecken soll. Sie ist jedoch noch nicht vollendet, obwohl die Verbindungsarbeiten fortwährend im Gange sind.

Der Verf. theilt nun die Maassverhältnisse an der Erdfläche nach den verschiedenen Berechnern mit, deutet die Bestimmung der Abplattung aus den Mondgleichungen und aus Pendelbeobachtungen an, wobei er sich über die letztern ausführlicher ausspricht.

Im zweiten Abschnitte bespricht er die Resultate, welche sich in wissenschaftlicher und praktischer Beziehung aus den Gradmessungen entwickelt haben und sich in nächster Zukunft noch daraus entwickeln können.

Die erste Folge des Versuchs, Messungen an der Erde anzustellen, war eine Reihe Vervollkommnungen der (Winkel- und Längen-) Messinstrumente, welche der Verf. nun nach einander aufführt. Dabei berührt er auch gelegentlich die Frage wegen Einführung einer allgemeinen Maasseinheit, zu der er die Toise vorschlägt, als die Einheit, die in allen europäischen Grundmessungen zu Grunde gelegt ist. Eben so betont er, dass heute selbst die niedere Feldmesskunst sich des Theodoliten zu bedienen habe, um durch Ersparniss an Zeit und Kosten, so wie durch weit grössere Genauigkeit der Vermessungen vortheilhaft zu wirken. In dieser Beziehung stehe das kleine Schwarzburg-Sondershausen an der Spitze der praktischen Messkunde, der Art, dass der spanische Oberst Ybanez, welcher als Mitglied der Commission seines Landes zur Entwerfung der neuen Karte von Spanien Europa durchreiste, um sich mit dem Stande der Vermessungen in den verschiedenen Ländern bekannt zu machen, erklärte, es überträfen die schwarzburgischen Arbeiten Alles, was er in dieser Beziehung gesehen habe. Ein Urtheil, das der Verfasser aus eigener Ansicht vollständig theilt.

Dass die Gradmessungen (Breiten- und Längengrade) zur Ermittlung der Krümmung der Erdfläche dienen werden, ist bekannt und eben desshalb ihre Vollendung und möglichst weite Ausdehnung zu wünschen.

So legt denn der Verfasser im dritten Abschnitt seinen Entwurf einer mitteleuropäischen Gradmessung vor, die sich von Palermo bis Christiania erstrecken soll. Er bespricht die Methoden, die Maasseinheit und die genaue Vergleichung der Messstangen, die Ausgleichung der Dreiecksketten, die astronomischen Bestimmungen, so wie endlich die Untersuchung der Krümmungsverhältnisse im Bereich der Gradmessung. Nicht die Feststellung der Erdgestalt sei jetzt noch Aufgabe einer Gradmessung, da dies bereits geschehen, sondern die Ermittlung der örtlichen Abweichungen von der mathematischen Form des Drehungsellipsoides müsse und könne durch diese Messungen durchgeführt werden.

In seinem „Schlussworte" mahnt der Verf. daran, welchen ungeheuern Nutzen das durch die Gradmessungen ausserordentlich geförderte Studium der Natur gewährt hat und welche Förderung die Wissenschaft gerade durch diese Frage erhalten, da sie fast zweihundert Jahre lang die ersten Männer derselben zu rastlosem Forschen aufgemuntert. Dieses Studium der Natur, die Wissenschaft überhaupt, sei ohnehin das einzige Band, das die gespaltene europäische Menschheit noch vereinige. „Lassen wir uns also nicht beirren in dem unausgesetzten Studium der Natur und der kräftigsten Förderung der Wissenschaft; sie sind der Kompass, der uns an den Klippen der steigenden Civilisation, an denen so viele Reiche gescheitert sind, glücklich vorüber bringen kann; sie schützen durch das geistige Interesse, das sie einflössen, und durch die Anstrengungen, die sie verlangen, gegen Verweichlichung, Egoismus, Entsittlichung und alle die gemeinen Leidenschaften, welche den Zersetzungsprozess früherer Kulturstufen herbeigeführt haben; sie schaffen Befriedigungsmittel für die Bedürfnisse der immer steigenden Bevölkerung; sie fügen der physischen Kraft den mächtigen Faktor der Intelligenz hinzu, der in grossen Kämpfen stets den Ausschlag zum Siege gegeben hat; sie mahnen als Gemeingut aller Menschen immerfort an die Einigkeit, an ein gemeinsames christliches Ziel in Politik und Kirche."

Dr. J. Dienger.

Atti del istituto Lombardo di scienze, lettere ed arti. Milano 1860. 4to.

Das letzte vorliegende Heft der Verhandlungen der Lombardischen Institute für Wissenschaft und Kunst enthält philologisch-geschichtliche Untersuchungen über den Ursprung der Homerischen Rhapsodien von Merosoli, und von dem gelehrten Bibliothekar Rossi Untersuchungen über die letzten Begebenheiten des abendländischen Römischen Reiches, auf Veranlassung des Werkes von Amedie Thierry, recit de l'histoire romaine au V. siecle. So unerquicklich die Geschichte des Verfalls des römischen Reiches in Italien ist, so dankbar muss man doch dem wohlerfahrenen Herrn Rossi sein, wenn man in Ravenna die Reste der letzten untergehenden Bildung gesehen hat, wo das römische Grabmal der Galla Placidia bei allem

Reichthum an Mosaik, doch neben der vor der Stadt gelegenen edlen Rotonde Theodorichs des Gothen von dem traurigsten Verfalle der Kunst zeigt, die erst von diesem germanischen Volke wieder gehoben wurde, obgleich dasselbe in Italien in noch üblerem Rufe steht, als die Vandalen, welche in Deutschland als die eigentlichen Zerstörer bekannt sind. In demselben Hefte findet sich auch eine Abhandlung über die Goldmünzen der Gothen in Italien von Biondelli, dem Director des Münzcabinets der Brera zu Mailand. Dieser Gelehrte, besonders durch seine linguistischen Werke, unter andern das Evangelium in der Azteken-Sprache, bekannt, hat — was in andern Münzsammlungen selten der Fall ist, die Daco-Gothischen Münzen von den andern barbarischen Münzen gesondert, um so mehr hatte er Veranlassung, seine Aufmerksamkeit den gothischen Münzen zuzuwenden, seit diess Volk in Italien auftrat.

Von derselben gelehrten Gesellschaft in Mailand liegt auch das letzte Heft der

Memorie dell istituto Lombardo di scienze, lettere ed arti. Milano 1860. 4to.

vor, welche Denkschriften dieser gelehrten Gesellschaft neben den vorstehend erwähnten Verhandlungen regelmässig herausgegeben werden. In diesem letzten Hefte findet sich eine Abhandlung über den Erdmagnetism von P. Frisioni; von G. Codozza findet man hier Forschungen über die Theorie der Dampfmaschinen u. s. w. Ueberhaupt finden sich in diesen beiden Sammlungen der Arbeiten dieser gelehrten Gesellschaft erfreuliche Beweise von der wissenschaftlichen Thätigkeit der Mailänder, von denen wir den Sekretär dieses Instituts, den gelehrten Naturforscher Cornalia vor andern nambaft machen müssen, welcher zugleich Director des naturhistorischen Museums der Stadt Mailand ist, ferner den Director Verga, den verdienstvollen Director des grossen Krankenhauses zu Mailand, ferner die Naturforscher Magrini, Porta, Carlini, Cagnoni u. s. w., so wie die bekannten Geschichtschreiber C. Cantu und A. Zambelli, desgleichen auch die Staatsökonomen B. Poli, L. de Christoforis u. a. m.

Neigebaur.

Der Speyerer Dom, zunächst über dessen Bau, Begabung, Weihe unter den Saliern. Eine Denkschrift zur Feier seiner achthundertjährigen Weihe von Dr. F. X. Remling, Domcapitular und geistlichem Rathe zu Speyer. Mit einer lithographirten Beigabe. Mainz. Franz Kirchheim. 1861. IV und 209 S. in gr. 8vo.

Das im August dieses Jahres gefeierte achthundertjährige Jubiläum der Einweihung des Speyerer Doms gab die nächste Veranlassung zu dieser Denkschrift, die zunächst bestimmt war, die historische Grundlage des Festes zu geben, nach ihrem ganzen Inhalt

aber die Aufmerksamkeit aller Freunde deutscher Wissenschaft und Kunst in nicht geringem Grade ansprechen dürfte, insofern sie die Geschichte der Anlage eines der ehrwürdigsten und herrlichsten Baudenkmale unserer Vorzeit, das, zumal nach der in unsern Tagen vorgenommenen Restauration und dem im Sinn und Geist der ursprünglichen Anlage durchgeführten Ausbau (des westlichen Theils) als das grossartigste Denkmal der älteren romanischen Architekturperiode erscheint, uns in einer unmittelbar aus den Quellen geschöpften, wohl begründeten Darstellung vorführt und mit dieser geschichtlichen Darstellung eine weitere in das Gebiet der Kunst einschlagende Erörterung verbindet, durch welche wir über Alles, was die technische und künstlerische Seite des Ganzen betrifft, die vollständigste Auskunft erhalten und eine Reihe der schwierigsten und dunkelsten Fragen, die auf diesem Gebiete uns entgegentreten und mit der Geschichte der gesammten Architektur zusammenhängen, abgesehen von ihrer speciellen Beziehung auf den Speyrer Dom und dessen einzelne Theile, einer glücklichen Lösung zugeführt finden. Durch diese zwiefache Richtung der Schrift zerfällt ihr Inhalt in zwei Haupttheile, deren erster (§. 1—16) die historische Seite, der andere die künstlerische Seite behandelt, woran sich noch in §. 25 eine sehr dankenswerthe Uebersicht anschliesst aller der einzelnen Ereignisse und Begebnisse, welche den Dom betroffen haben und in chronologischer Weise hier nach einander ausgeführt werden: wir mögen darin gleichsam die Regesten des Domes erkennen.

Erwägen wir die grossen Schwierigkeiten, die bei einem solchen Gegenstande überall, ja fast bei jedem Schritte der Forschung entgegentreten, schon in Folge der im Ganzen dürftigen Quellen aus jener früheren Periode, in welche die Anlage und Ausführung des Baues fällt, und nicht minder in Folge der Schicksale, die den Bau selbst mehrfach betroffen und zuletzt — in diesem neunzehnten Jahrhundert — zu einer wahren Ruine gemacht hatten, so wird man dem Verfasser, der allerdings durch seine früheren Forschungen zu der Behandlung dieses Gegenstandes vor Andern berufen war, zu gerechtem Danke verpflichtet sein, und seinen Bemühungen, auf dem Wege der strengsten historischen Forschung zu sichern Resultaten zu gelangen, alle Anerkennung zu zollen haben. Wir können hier nicht in das Detail dieser in der That den Gegenstand, soweit es möglich, erschöpfenden Untersuchungen uns einlassen: wir beschränken uns auf einige Hauptpunkte, welche zunächst die Geschichte dieses grossartigen Baues, die Anlage desselben wie seine Schicksale im Laufe der Zeiten betreffen, hier aufmerksam zu machen.

Der Verfasser beginnt seine Darstellung mit dem eigentlichen Gründer des Domes, dem Kaiser Conrad II.; dieser, selbst Graf des Speyergaues, in welchem seine reichen Erbgüter und am nahen Haardtgebirge sein Stammschloss Limburg lagen, hegte eine natürliche Vorliebe für Speyer, dessen Cathedrale damals jedenfalls unbedeutend und unansehnlich war: nachdem er sein Stamm-

schloss zu einem Gotteshause des heiligen Benedictus umgewandelt, kam ihm unwillkührlich der Gedanke, auch die kleine Cathedrale zu Speyer durch einen grossartigen und würdigen Bau zu ersetzen, in welchem er sowohl wie seine Nachfolger ihre letzte Ruhestätte finden sollten. Es ist, wie der Verfasser gezeigt, nicht unwahrscheinlich, dass dieser Gedanke um das Jahr 1028 in ihm zur Reife kam und auch sofort zur Ausführung gebracht ward. Schon am 12. Juli des Jahres 1030 ward der Grundstein gelegt: ein Datum, das nach den vom Verfasser beigebrachten Gründen wohl als feststehend betrachtet werden darf. Der Baumeister, der den Plan des Ganzen entwarf, ist uns leider nicht bekannt: aber das herrliche und grossartige Werk, das sein Geist schuf, muss uns mit Bewunderung für denselben erfüllen: wenn schon die Stätte, wo das neue Gotteshaus an der Stelle der alten kleinen Mutterkirche sich erhob, als eine wohl ausgewählte anzusehen ist, so zeigt die Beschreibung des Einzelnen, wie sie nun der Verf. S. 11 ff. giebt und bis in alle Einzelnheiten durchführt, wie herrlich das Ganze sowohl als alle Theile desselben nach dem Plane des Meisters ausgeführt wurden. Noch ehe der grossartige Bau vollendet war, starb Kaiser Conrad II. und wurde am 12. Juli 1039 in dem Dom beigesetzt, was allerdings annehmen lässt, dass die Anlage der Gräber, in welchen der Kaiser selbst wie seine Nachfolger ruhen sollten, bereits in den ursprünglichen Bauplan aufgenommen, und damals, wenigstens zum Theile, auch zur Ausführung gebracht war; seine Gattin, die fromme Gisela, die ihrem Gemahl in den Tod am 14. Februar 1043 nachfolgte, ward dann an seiner Seite ebenfalls beigesetzt. Der noch nicht vollendete Bau des Domes ward inzwischen unter König Heinrich III. fortgesetzt und unter ihm, wie es scheint, auch vollendet: er selbst ward nach seinem am 28. Oct. 1056 erfolgten Tode im Dom zur Linken seines Vaters beigesetzt. Was noch zur vollendeten Ausstattung des Domes fehlte, ward unter dem Sohn und Nachfolger Heinrich IV. herbeigeschafft, und so konnte denn die Einweihung gegen Ende des Jahres 1061 erfolgen. Dieses Datum ist allerdings mehrfach bestritten: es erscheint jedoch durch die nähere Untersuchung, in welche der Verfasser sich eingelassen hat, gegenüber der von Herrn Prof. Suttner verfochtenen Angabe, welche die Einweihung des Domes in das Jahr 1065 setzt, gesichert. Unter den drei Hauptbeweisen, welche der Verf. für seine Annahme beigebracht hat, ist es besonders eine in der Fortsetzung der Chronik Hermann's des Lahmen enthaltene Angabe, wo es zum Schlusse des Jahres 1061 heisst: „Ecclesia Nemetensis dedicatur". Und daran reihen sich noch zwei andere Zeugnisse, welche, auch im Zusammenhang mit den übrigen von dem Verf. angeführten Gründen, seine Annahme als eine wohlbegründete darstellen. Der Verf. bespricht beiläufig die weiter erfolgten Begabungen des Domes, den Anbau der [illegible]lassungmeran's, St. Katharinen und St. Afra Kapelle, den Tod Heinrichs V. (am 7. August 1106), der erst nach der von dem Sohne

bei dem Papst erwirkten Lossprechung vom Banne im Jahre 1111 feierlichst in der Kathedrale zu Speyer beigesetzt ward, und den am 23. Mai 1125 erfolgten Tod des Sohnes Heinrich's V., der an der Linken des Vaters im Dome ebenfalls beigesetzt ward. Soweit geht der historische Theil der Denkschrift.

Der andere kunstkritische Theil beginnt mit einer Erörterung über die Limburger Abteikirche, weil sie in manchen Beziehungen zu dem Speyerer Dom steht, und geht dann (§. 15) zu der näheren Beschreibung des Domes über, der nach seiner Vollendung im Jahre 1289 einen Brandschaden erlitt, welcher einen Theil des Daches verzehrte, der jedoch bald wieder hergestellt ward; ein zweiter Brand, der den Dom im Jahre 1450 heimsuchte, war allerdings bedeutender, insofern das Gewölbe, auf welches das über dem vorderen Theile des Langhauses befindliche Dach einstürzte, Schaden litt und darnach wohl erneuert werden musste; im Uebrigen ward jedoch nichts verändert. Es muss aber dieser Punkt um so mehr in's Auge gefasst werden, als neuere Kunstkritiker, unter denen wir nur Kugler nennen, die Behauptung aufgestellt haben, dass der Dom, dessen Structur auch sie als eine durchaus einzige und aus einer und derselben Zeit herrührende erkannt haben, erst nach einem verderblichen Brande des Jahres 1159 aufgeführt worden sei. Der Verf. hat der Erörterung dieses Gegenstandes eine eingehende Untersuchung gewidmet, in welcher er die verschiedenen über diesen Punkt aufgestellten Ansichten aufgenommen hat, namentlich auch die Einwürfe, die bereits von Schnaase gegen jene Behauptung erhoben worden sind. Das Resultat dieser Untersuchung geht freilich dahin, dass an der Entstehung des Speyerer Dom's am Ende des eilften Jahrhunderts kein Zweifel zu erheben ist; fehlen uns doch selbst über den angeblichen Brand des Jahres 1159 alle nähere Nachrichten. Der Verf. erkennt vielmehr die ursprüngliche Anlage des Baues unter den Saliern als eine erste Periode an, als eine zweite in der Baugeschichte des Domes die Ausbesserungen, welche die Brände von 1137 und 1159 nöthig machten, den theilweisen Neubau und die Verkleidung der drei Chöre nach dem grossen Brande von 1289. Als dritte Periode erscheinen ihm die inneren und äusseren Ausbesserungen, welche der oben erwähnte Brand des Jahres 1450 herbeiführte, der Bau des neuen Kreuzganges und der Westkuppel. Während dieser drei Perioden blieb im Ganzen der Bau unverändert; was daran geschah, waren nothwendige Ausbesserungen; und so stand denn auch der Dom unversehrt, bis durch die französischen Mordbrenner im Jahre 1689 Speyer und mit der Stadt auch der Dom in Flammen gesteckt ward: wobei nicht blos die Bedachung zerstört ward, sondern auch der rechtseitige vordere Thurm auf die Kuppel herabstürzte, so dass bei der von Neumann geleiteten Wiederherstellung der ganze Vordertheil des Domes abgetragen werden musste, und an dessen Stelle ein ganz unpassender und geschmackloser Vorbau trat. Der Verf. erkennt in diesem Neu-

bau (1772—1778) und in den nöthigen Ausbesserungen der Ostkuppel, Ostthürme und Chöre (1755—1759) eine vierte Periode. In das Ende dieses Jahrhunderts und in den Anfang des folgenden fällt die gänzliche Verheerung des Domes durch die Franzosen, welche Alles, was darin sich befand, herausnahmen und am Ende sogar den Dom auf Abbruch öffentlich versteigern wollten, was jedoch noch glücklich abgewendet wurde; indess blieb das Gotteshaus über fünf und zwanzig Jahre verödet: bis in den Jahren 1820—1824 eine Wiederherstellung erfolgte, nachdem in Folge des bairischen Concordats der Dom wieder zur bischöflichen Kathedrale erhoben worden war: sie bildet die fünfte Periode. Nachdem nun durch die Munificenz des Königs Ludwig von Baiern (1844) die Ausmalung des ganzen Dom's durch den Historienmaler Schraudolph in's Werk gesetzt war, erfolgte dann auch im Jahre 1854—1858 der Neubau der Vorderseite sammt der westlichen Kuppel, den Thürmen, der Ausbesserung der Krypta und südlichen Seitenkapellen nach dem Plane und unter Leitung des Oberbaudirektor Hübsch zu Carlsruhe: der Verf. erkennt hierin die letzte oder sechste Periode des Baues, der demnach noch im Ganzen wenigstens in derjenigen Gestalt prangt, die er im eilften Jahrhundert erhalten, indem die nothwendigen Ausbesserungen und der eben erwähnte Neubau der Nordseite ganz im Sinne und Geist der ursprünglichen Anlage ausgeführt worden sind. Was von dem ursprünglichen Baue des eilften Jahrhunderts, der jedenfalls als das früheste Beispiel der Ueberwölbung ganzer Kirchen betrachtet werden kann, noch jetzt vorhanden ist, besteht nach der Angabe des Verfassers S. 146 in Folgendem: „die schöne, grossartige Krypta, die beiden hohen Ostthürme mit späteren Ausbesserungen; die inneren Theile der einfach schön gegliederten Absis mit ihren sieben Nischen und hohen Fenstern; die starken Grundmauern und die westlichen und östlichen Umfangsmauern der beiden Chorflügel; die erhabene Altarkuppel, jedoch mit späteren Ausbesserungen, die St. Emmeran's und St. Afra Kapelle, letztere mit neuen Gewölben; der östliche Theil des Langhauses, einschliesslich des Königschors mit fünf Hauptfenstern auf jeder Seite und dieselben Theile der beiden Seitenschiffe; die ganze Umfassungsmauer des südlichen Seitenschiffes; die neu verkleidete Grundmauer der Vorhalle bis zur Höhe der Orgelempore und der beiden westlichen Treppenthürme bis zur gleichen Höhe."

Der Verf. giebt eine genaue architektonische Beschreibung der einzelnen Bautheile, wobei einzelne wichtige Punkte, wie z. B. die Frage über die Ueberwölbung des Domes näher besprochen und die betreffenden Erklärungen der Architekten Geier und Federle mitgetheilt werden, so dass auch von dieser Seite Nichts vermisst werden dürfte: die lithographirte Beigabe, welche den Plan des Domes, die Umrisse einzelner Theile wie Abbildungen einiger merkwürdigen Figuren enthält, dient zur wesentlichen Erläuterung.

Nr. 55. HEIDELBERGER 1861.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Literaturberichte aus Italien.

Zu den grossen Unternehmungen der Buchhandlung des Ritter Pomba in Turin gehört auch das umfassende Wörterbuch der italienischen Sprache von Tommaseo:

Dizionario della lingua Italiana da Nicolo Tommaseo e Bern. Bellini. Torino 1861. Societa Tipogr.

Der in der gelehrten Welt hinreichend bekannte Sprachforscher Tommaseo aus Dalmatien hat den grössten Theil seines Lebens dazu angewandt, ein vollständiges Wörterbuch der italienischen Sprache zu bearbeiten, und hatte bereits in dem 4. Bande seiner zu Venedig im Jahr 1840 herausgegebenen gesammelten Schriften seinen diessfallsigen Plan vorgelegt. Seine Verbannung aus dem Vaterlande unterbrach die Bekanntmachung dieser Arbeit. Unterdess hatte ein anderer Philologe, Ritter Campi, ebenfalls in der Verbannung in Paris lebend, eine ähnliche Arbeit angefangen, und dieselbe dieser unternehmenden Buchhandlung angetragen. Diese übertrug dem erstgedachten Tommaseo die Redaction des ganzen Werkes seit 1857 und kündigte im Jahr 1858 diess Unternehmen an, welches das Wörterbuch der Academia della Crusca vervollständigen und für Italien dasselbe sein sollte, was für England das Wörterbuch von Johnson und für Frankreich das der Academie. Die Philologen Meini, Fanfani, Manzoni aus St. Marino und mehrere andere Gelehrte waren mit der Ausarbeitung dieses grossen Werkes beschäftigt und der Druck ward angefangen, als der Krieg von 1859 einige der Mitarbeiter bestimmte, die Waffen für Italiens Einheit zu ergreifen; die bereits gedruckten 5 Bogen wurden daher nicht ausgegeben, obwohl davon 5000 Exemplare abgezogen worden waren; sie wurden umgedruckt, nachdem Herr Tommaseo, an den Augen leidend, den Professor Bellini aus Como zum Mitredacteur angenommen hatte, um eine grössere Einförmigkeit zu bewirken. Herr Bellini gehört zu den ausgezeichnetsten Philologen Italiens, dessen Uebersetzungen der Batrachomyomachie, des Moschus, Bion, Kallimachus, Theocrit, Pindar u. s. w. bekannt sind, der das griechische Wörterbuch von Schrewel und eine Uebersetzung der griechischen und lateinischen Kirchenväter herausgegeben hat. Auch sind von ihm italienische Trauerspiele bekannt. Zuletzt hatte er bei Pomba sein grosses italienisch-lateinisches und lateinisch-italienisches Wörterbuch in 2 grossen Quartbänden herausgegeben, welches sich des Beifalls der Kenner erfreut. Auf diese Weise konnten endlich am 15. Juni 1861 die ersten drei Lieferungen würdig ausgestattet in gross Quart mit drei Spalten erscheinen, welche bis zu dem Worte Accordo auf der 112. Seite gehen, woraus man auf den Umfang dieses Werkes schliessen kann, da manche Worte bis 5 Spalten füllen.

Miscellanee di opuscoli inediti o rari dei secoli XIV e XV. Prose. Vol. I. Torino 1861. Unione tipogr. editr. 8vo. p. 302. (Diess ist die jetzige Firma der Buchhandlung Pomba.)

Diess Werk ist die erste Frucht einer Gesellschaft zur Herausgabe bisher unedirter Werke aus dem 14. und 15. Jahrhundert, zugleich zum Wiederabdruck selten gewordener Werke aus jenem klassischen Zeitalter der italienischen Sprache bestimmt. Der Gedanke der Stiftung dieser Gesellschaft ging von einem der reichen Privatleute in Italien aus, die für die Wissenschaft leben. Herr Franz Zamberini hatte seit langer Zeit sich mit dem Sammeln alter Handschriften beschäftigt, als die Aufhebung der Klöster eine erweiterte Gelegenheit zur Bekanntwerdung solcher Werke veranlasste. Der erste Dictator der Provinz Emilia im Jahr 1859, Dr. Farini, der bekannte Geschichtschreiber, nahm an den Bestrebungen Zamberini's eben so wohl Theil, als der damals unter ihm stehende Minister des öffentlichen Unterrichts, Herr Montanari, und so wurde zu Bologna diese Gesellschaft gestiftet, welche sich nach der Vereinigung Mittelitaliens mit dem Königreiche Sardinien auch der thätigsten Unterstützung des Minister Mamiani zu Turin erfreute, des bekannten Philosophen, Grafen Mamiani delle Rovere, jetzt Gesandten Italiens in Athen. Diese Gesellschaft unter dem Titel „commissione per la pubblicazione dei testi di lingua" erhielt mit Recht zum Präsidenten den obengenannten Herrn Zamberini, welcher in diesem Bande die ersten Bekanntmachungen dieser Art herausgiebt. Den Anfang macht: Giovanni di Procida, e il Vespero Siciliano, von einem ungenannten damals lebenden Verfasser, mit einer geschichtlichen Einleitung und Anmerkungen von einem Mitgliede dieser Gesellschaft, A. Capelli, versehen. Hierauf folgt eine Reise von Nicolo da Este nach Jerusalem im Jahre 1413, von Luchino dal Campo beschrieben und von G. Chinassi herausgegeben. Von dem Präsidenten Zamberini ist die Legende dreier Mönche bearbeitet, mit der Beschreibung ihrer Reise nach dem irdischen Paradiese. Unter den andern hier zum erstenmale bekannt gemachten Werken jener Zeit befindet sich auch eine Sammlung von Briefen Seneca's an den heiligen Paulus und umgekehrt nach einer Uebersetzung aus dem 15. Jahrhundert.

Biografie autografe ed inedite di illustri Italiani di questo secolo pubblicate da D. Diamello Müller. Torino 1859. presso Pomba.

Der Präsident der Rota, Graf Carl Emanuel Mazzarelli aus einer Ferraresischen Familie, wollte eine Sammlung von Lebensbeschreibungen bedeutender italienischer Zeitgenossen herausgeben, und erhielt dazu viele Autobiographien; obgleich erst 1797 geboren, starb dieser gelehrte Prälat schon 1851; aus seinem Nachlasse hat Herr Müller, der Sohn eines zu Rom in päpstlichen Diensten stehenden Schweizers, diese Sammlung herausgegeben. Den Anfang macht Ritter Albertolli, ein berühmter Baumeister zu Rom. Man findet ferner hier den geachteten Philosophen und Philologen Bini, den Astronomen Cacciatore, den Geologen Tomaso aus Belluno, den berühmten Cicognara, die Dichterin Guacci aus Neapel, den Pompeo Litta, den gelehrten Herausgeber der berühmten Familien Italiens, der zu Mailand eine ganze Bibliothek von Biographien besass, die Dichterin Malvezzi-Carniani aus Florenz, den Minister Marchetti, der die Flucht des Papstes nach Ausrufung der Republik in Rom

erlebte, ferner den berühmten Monti, die Dichterin Moscheni zu Lucca, die Dichterin Fantastici und viele andere, oder wenigstens Briefe derselben.

Dell' amore della patria, di Demetrio Livaditi. Milano 1861.

Diese Abhandlung über die Vaterlandsliebe kommt in der jetzigen Bewegung Italiens zu rechter Zeit und ist aus voller Ueberzeugung geschrieben.

Dissertazione sulla natura del linguaccio, di L. Bellini. Pergolo 1860. presso Guidarelli.

Ein Lehrer an einer technischen Schule giebt hier praktische Anleitung zu Stylübungen.

Dell' autorita che ebbe lo stato sopra gli studi presso gli antichi, di Federico Bursatti. Napoli 1861. Stamperia nazionale.

Der gelehrte Verfasser zeigt hier die Einwirkung des Staats auf den Unterricht, wobei er bemerkt, dass bei den asiatischen Völkern, wo keine bürgerliche Freiheit bestand, davon gar nicht die Rede sein konnte. Bei den Griechen und Römern konnte auch, so lange sie in stetem Kriege verwickelt waren, nichts für den Unterricht geschehen; als aber die Despotie eintrat, wurde derselbe vernachlässigt, da sie die Soldateska brauchte, diese aber stets Feind der Wissenschaft ist.

Dei Lavori dell' Academia agraria di Pesaro nel ultimo quinquennio, per Luigi Guidi. Pesaro 1861. Tip. Nobili.

Obgleich ein berühmter Schriftsteller Italien das Land der Todten genannt hat, so zeigt doch diese Schrift, dass selbst in dem wenig bekannten Pesaro im Kirchenstaate eine Ackerbaugesellschaft thätig gewesen ist, nicht nur den Landbau zu befördern, sondern auch statistische Nachrichten zu sammeln. Da die ersten Klassen der Gesellschaft bei allen solchen gemeinsamen Unternehmungen sich betheiligen und dafür Opfer bringen, so wurden auch dort zur Erweiterung für solche nützliche Zwecke Preise vertheilt u. s. w.

Delle malatie mentali curate nel manicomio di Perugia di T. Bonucci. Perugia 1861. Tip. Santucci.

Auch dieser Bericht über die Irrenanstalt zu Perugia ist eine der seltenen Erscheinungen aus dem Kirchenstaate. Von den in den letzten drei Jahren hier behandelten 196 Geisteskranken starben 22 und 64 wurden geheilt entlassen. Ueber den psychiatrischen Werth dieses Buches werden die Sachverständigen urtheilen.

Giornale del abolizione della pena di morte da Pietro Ellero. Milano 1861. 8vo. Tip. Redaelli.

Dies ist bereits das zweite Heft dieser Zeitschrift, welche der Abschaffung der Todesstrafe gewidmet ist, worin sich ein Aufsatz von dem Herausgeber über die Verhütung der Verbrechen befindet, nebst Abhandlungen von Carrara, Setti, Tommaseo u. a. Besonders wichtig aber für uns ist ein Schreiben unseres verehrten Veteranen, des Geheimeraths Mittermaier, an den Herausgeber über diesen Gegenstand, welcher ihn seit einem halben Jahrhundert

beschäftigt hat. Erfreulich ist es, mit welcher Dankbarkeit der Herausgeber noch ausser dem wissenschaftlichen Zwecke die rege Theilnahme anerkennt, welche dieser Freund Italiens stets diesem Lande bewiesen hat; denn jetzt, nach vollendeter Thatsache das Geschehene zu preisen, ist keine Kunst.

Il Vapore, saggio poetico latino e Italiano, del profess. G. Giacoletti. Torino 1861. Tip. Paravia.

Diese didascalischen Gedichte feiern die Erfindung der Eisenbahnen in lateinischer Sprache mit italienischer Uebersetzung nebst einer Abhandlung über den Gebrauch der lateinischen Sprache. Trefflich ist die Aufnahme der Seele Watts von den Geistern der andern berühmten Erfinder im Olymp.

Storia universale delle missioni Franciscane, del P. Marcellino da Civezza. Roma. Tip. Tiberina. 1860. IV Vol., jeder zu 600—700 Seiten. gr. 8.

Der General der Franziskaner in der Provinz Genua giebt hier eine ausführliche Geschichte der Verdienste, welche sich der Franziskaner-Orden um die Ausbreitung des Christenthums in fernen Ländern erworben hat. Er fängt mit dem heiligen Franciscus an, welcher seit 1212 in Slavonien, Marocco, in Syrien, in Palästina und in Aegypten wirkte. Die darauf folgenden geschichtlichen Nachrichten über den Verfall des byzantinischen Reiches, über die Vollendung der Spaltung zwischen der morgenländischen und abendländischen Kirche u. s. w. sind auch für Andere als die Freunde der Kirchengeschichte bedeutend. Zuerst drang der Mönch Giovanni da Monte Cervino bis nach Peking vor und wurde von Clemens V. zum Primas des himmlischen Reiches ernannt. Wie umständlich diese Geschichte ist, zeigt, dass die bisher erschienenen Bände nur die ersten dritthalb Jahrhunderte umfassen.

Memorie del Cardinale Gabriele della Genga, Civita Castellana. 1861. presso del Trate.

Diess ist die Lebensbeschreibung des Cardinals Genga, eines Verwandten des Papstes Leo XII. Dieser Cardinal wird hier als ein Muster der Kirchenfürsten — Porporati — aufgestellt.

Sulla locomozione e motori idraulici e ad aria compressa per le ferrovie, del Ingeniere Antonini. Milano 1861. presso Bernardoni. 4to. con 10-Tavole.

Der piemontesische Ingenieur Joseph Antonini zu Borgo Sesia macht hier eine neue Art bekannt, wie zusammengedrückte Luft zu Locomotiven, besonders bei sehr ansteigenden Schienenwegen, benutzt werden kann. Solche ähnliche Maschinen, für welche der Luftdruck benützt wird, werden schon mit dem besten Erfolge auf dem Mont-Cenis benützt, durch welchen die Eisenbahn von Turin nach Lyon führen soll, die auf der italienischen Seite schon bis Susa und auf der französischen Seite bis St. Jean de Morienne befahren wird. Die diessfallsige Arbeit hat so günstigen Fortgang, dass man glaubt, dieser ungeheure Tunnel werde in 5 Jahren beendet sein. Die Benutzung solcher Maschinen zu Locomotiven ist aber neueren Ursprungs, und ist der Verfasser mit einem andern Ingenieur, dem Herrn Agudio, über die Priorität dieser Erfindung in einen literarischen Streit gerathen.

Revista da un cittadino senza partito di cio che si è operato per la pubblica istruzione del giovine regno di Napoli. Bologna 1861.

In dieser an das Turiner Parlament gerichteten Schrift werden die seit dem Aufhören der bourbonischen Regierung in Neapel gemachten neuen Einrichtungen in Ansehung des öffentlichen Unterrichts beurtheilt und Vorschläge für die Folgezeit gemacht.

Considerazioni intorno al codice penale Toscano. del dott. E. Bertini. Prato 1861.

Diese Betrachtungen über die im Toscanischen bestehenden Strafgesetze haben auf die Verschmelzung der bisherigen Gesetze in Italien Bezug.

Il Discorso d'Iperide in favore d'Eugenippo; da Domenico Comparetti. Pisa 1861. Tip. Nistri. 4to. 105 S. u. XI Tafeln.

Die in Egypten aufgefundene Handschrift wurde zuerst in England im Jahre 1853 publicirt; diess ist die erste Uebersetzung derselben in's Italienische mit dem Facsimile der alten Handschrift und mit kritischen Anmerkungen versehen von dem Professor Comparetti an der Universität zu Pisa.

Appendice alla numismatica biblica. dal C. Cavedoni. Modena 1859.
und
Annotazioni al Corpus inscriptionum Graecarum, continente le iscrizioni cristiane, del C. Cavedoni. Modena. Tip. Soliani.

sind gelehrte Forschungen dieses berühmten Antiquars.

Istruzione sul modo di fare il vino. di Fr. de Blasiis. Firenze 1860. Tip. Barbera. 8vo. p. 362.

Diess theoretisch-praktische Lehrbuch über den Weinbau, die Art der Bereitung des Weines und dessen Aufbewahrung ist durch 33 Holzschnitte erläutert.

Le carceri penitenziali della Toscana, del prof. C. Morelli. Firenze 1861. Tip. Fabbrini.

Der Verfasser zeigt besonders in medicinischer Beziehung die Nachtheile der Zellengefängnisse und bemerkt, dass sich diese Einrichtung in Preussen und Frankreich wenig bewährt hat, und wenn auch der Turiner Abgeordnete Veggessi-Ruscalla das diessfallsige Gefängniss zu Bruchsal in Baden gelobt hat, so spricht sich doch auch in Toscana die Erfahrung dagegen aus, und werden genaue statistische Uebersichten aus dem Besserungshause zu Volterra mitgetheilt.

Dissertazione sul tifo colerino. del Cav. Salvatore Fenicia. Napoli 1861. p. 189.

Eine für die Aerzte bestimmte Schrift.

Da unter den jetzigen Verhältnissen die italienischen Archive zugänglicher werden, erscheinen überall Veröffentlichungen von mitunter früher ganz unbekannten Urkunden; deshalb ist folgendes Werk von besonderer Bedeutung:

Codice diplomatico di Carlo I e II di Angiò dal 1265 al 1309. da Giuseppe del Giudice. Napoli 1861. 4to.

Diese Sammlung von Statuten, Diplomen, königlichen Schreiben und andern Urkunden, die grösstentheils noch unedirt sind, ist den amtlichen Archiven entnommen und betrifft die Geschichte, Verwaltung, das Abgabenwesen und die Rechtspflege in den neapolitanischen Provinzen aus dem 13. Jahrhundert u. s. w.

L. Gualtieri, memorie di Ugo Basso, martire dell' indipendenza Italiana. Bologna 1861. presso Monti.

Von den vielen Opfern, welche für die Unabhängigkeit Italiens gefallen sind, findet hier der unglückliche Basso einen Biographen.

Filosofia e religione; dignita della ragione umana, e necessita della rivelasione divina di L. C. Maret. Firenze 1861. presso Cellini.

Die Italiener werfen den Deutschen vor, dass sie sehr oft Wissen und Glauben vermischen; hier wird diess streng geschieden.

Manforzio, gli Anabattisti, recato in Italiano da Pietro Fanfani. Firenze 1861.

Diese Geschichte der Wiedertäufer erscheint hier aus dem Lateinischen übersetzt.

Della soveranita del Papa, dal profess. Longoni. Milano 1861. presso Corbetta.

Hier sucht der Verfasser die römische Frage auf Grundlage der Geschichte und des Rechts zu lösen.

Pio IX e Laguerronière, dal Conte L. Pietta. Verona 1861. presso Merla.

mit dem folgenden Werke:

Il principato civile della santa Sede, dal Conte L. Pietta. Verona 1861. presso Merla.

behandeln denselben Gegenstand aus einem andern Gesichtspunkte.

La Ferrovia per le Alpi Elvetiche al lago di Costanza. Milano 1861. Tipogr. Vallandi. 4to.

Diess ist der Bericht, welcher über die Eisenbahn durch die Schweiz an die Commission der Stadt Mailand mit Plänen erstattet worden ist, woran der Sindaco oder Oberbürgermeister, Ritter Beratta, sehr lebhaft Theil nimmt. Für Deutschland ist dieses Unternehmen von der höchsten Wichtigkeit, da es Genua, den bedeutendsten Hafen am Mittelmeer zu einem deutschen Hafen machen wird, mag diese Eisenbahn von Mailand oder Novara an den Comer-See, oder den Lago Maggiore ausgeführt werden, worüber man sich lange gestritten hat.

Delle inscrizione Veneziane. di A. Cicogna. Venezia 1861. 4to.

Der berühmte Geschichtsforscher und Sammler Cicogna giebt hier in dem 24. Hefte seiner Venetianischen Inschriften die in der Kirche des heil. Jacobus und deren Umgebung befindlichen Inschriften mit Erläuterungen.

Difesa del lago Maggiore contro la flottiglia Austriaca nell' anno 1859. Torino 1861.

Bekanntlich hielt die österreichische Regierung auf dem Lago Maggiore eine Kriegsflotille, welche im Jahre 1859 einige Angriffe auf das piemontesische Ufer machte. Hier werden diese verschiedenen Kämpfe berichtet, bis nach den Erfolgen Garibaldi's diese Schiffe in den schweizerischen Häfen Schutz suchen mussten, wo sie die österreichische Regierung verkaufte, als sie den Lago Maggiore verlor.

Sulla fine del mondo, studj biblici da Giuseppe Capelletti. Verona 1861. presso Civelli.

Hier beschreibt der venezianische Priester Joseph Capelletti das Ende der Welt, wie er es sich nach der Bibel denkt.

Massimo d'Azeglio, biografia del E. Camerini. Torino 1861. presso Pomba.

Diese Lebensbeschreibung des berühmten Azeglio gehört zu der Sammlung der mit den Bildnissen der betreffenden Personen ausgestatteten Publication der italienischen Zeitgenossen. Es ist erfreulich, dass dieser Mann, einer der edelsten Charaktere Italiens, einen so würdigen Biographen gefunden hat, wie Herrn Camerini aus Turin, einen auch mit der deutschen Literatur wohlbekannten sehr geschätzten Literaten, Mitarbeiter an vielen wissenschaftlichen Zeitschriften.

Studi costituzionali da E. Broglio. Milano 1861.

Der Verfasser ist Abgeordneter von Lonato; daher kann man wohl voraussetzen, dass er über die Constitution, die aufrecht zu erhalten er berufen, im Klaren ist; denn im italienischen Parlamente bekommt kein Senator und kein Abgeordneter Tagegelder oder Reisekosten, sondern Alle sind unabhängige Männer, welche dem Vaterlande gern diess Opfer bringen. Dafür hört man auch in Italien nicht den Einwand: auch unter den armen Gelehrten giebt es Männer, die würdig sind, berufen zu werden. Diess wird nicht bestritten; aber in Italien giebt es in den ersten Klassen der Gesellschaft Männer genug, welche dieselben freisinnigen Ansichten haben, dabei aber durch ihre Stellung im Leben mehr Erfahrung zu machen Gelegenheit hatten.

Proposta riforma nel modo di trasferimento degli immobili e degli oneri loro, del dott. C. Bertolini. Venezie 1861.

Der Verfasser sieht mit Recht ein, dass ein ganz sicheres Hypothekenwesen nicht bestehen kann ohne vollständige Oeffentlichkeit des Besitztitels und der darauf eingetragenen Schulden.

Biblioteca dell' Economista diretta da Fr. Ferrara. II. Serie. Vol. II. Agricoltura e quistioni economiche, che la riguardano. Torino 1861. 8vo. p. 1088.

Diess grosse Unternehmen, die besten Schriftsteller aller Nationen über die Staatswissenschaft in italienischer Sprache zusammenzustellen, geht von dem Professor Ferrara aus, welcher in Palermo der Hauptbeförderer der ersten Statistik jener Insel war. Nach der Revolution von 1848 aus seinem Vaterlande vertrieben, ward er in Turin Professor der Staatswirthschaft, wo er mit dem unternehmenden Buchhändler Ritter Pomba zur Herausgabe dieses Werkes

in Verbindung trat. Die erste Serie umfasst die über diesen Gegenstand bekannten bedeutendsten Werke in allgemeiner Beziehung; der vorliegende Band ist der zweite der besondern Abtheilung und enthält den Ackerbau und die damit verwandten Gegenstände. Wir finden hier die einschlagenden Werke von dem bekannten Sismondi, von Ricardo, Capponi, Capei, Ridolfi, Lambruschini, Wolowski, Stolipine, Traci, Facini u. a. m. Der letztgenannte hatte, durch seine Schriften über den Landbau und die ländliche Bevölkerung in der Lombardei bestens bekannt, von der österreichischen Regierung ausgesetzte Preise erworben, ward nach der Vereinigung der Lombardei Minister der öffentlichen Arbeiten, und da er vorzog, der Wissenschaft zu leben, zog er sich zurück und ward als Abgeordneter zum Parlamente von seinen Landsleuten in der Lombardei gewählt, eine Stellung, die Manche der eines Ministers vorziehen, was freilich nur in rein constitutionellen Staaten vorkommen kann.

I rivolgimenti d'Italia nelle vicende politiche dell' Europa degli anni 1848—49 al presente, dal Battaglia. Milano 1861.

Diese Geschichte der neuesten Zeit vom Jahr 1848 an verspricht bedeutend zu werden, da der Verfasser einen guten Ruf besitzt; leider sind aber erst 3 Lieferungen erschienen, so dass man nicht weiss, ob und wann man ein grösseres Werk vollständig erhalten wird.

Giornale generale della bibliografia Italiana. Anno I. Firenze 1861. presso Jac. Molieri. 1861. In klein 4to.

Solche Cataloge der jährlich erscheinenden Bücher, wie wir in Deutschland haben, finden sich in keinem andern Lande, welches wir dem nicht genug zu rühmenden Zusammengehen der deutschen Buchhändler zu danken haben. Es sind oft Versuche in Italien gemacht worden, um etwas Aehnliches aufzustellen; aber alle scheiterten. Jetzt hat die Buchhandlung Molini in Florenz gewagt, mit einem neuen Versuche dieser Art in der vorliegenden Zeitschrift aufzutreten, von welcher alle Monate ein Heft herauskommt, welches aus 3 Abtheilungen besteht. Der Bibliographie ist nun ½ bis 1 Bogen gewidmet; die zweite Abtheilung enthält Abhandlungen und Nachrichten von literarischem Interesse, wie über das schriftstellerische Eigenthum, über die in- und ausländische Gesetzgebung, die Presse betreffend, biographische Nachrichten über Autoren, Verleger, deren Beförderungen und Ehrenbezeugungen, endlich literarische und bibliographische Nachrichten aller Art. Der dritte Abschnitt endlich enthält Buchhändler-Bekanntmachungen, Bücherauctionen u. s. w. gegen Insertionsgebühren. Leider entspricht aber der erste Theil, der für uns am wichtigsten, nicht den gehegten billigen Erwartungen. Im Allgemeinen sieht man, dass der Verleger mit den andern Verlegern Italiens nicht in solcher Verbindung steht, wie diess in Deutschland z. B. mit den gewöhnlichen Mess-Catalogen der Fall ist, wie schon aus der Unvollständigkeit der mitgetheilten Büchertitel hervorgeht, was wohl einem Gelehrten, nicht aber einem Buchhändler zu verzeihen ist. So fehlt bei sehr vielen Büchern die Angabe der Seitenzahl, und bei beinahe eben so vielen Büchern fehlt die Angabe des Verlegers. Wenn ein solches Unternehmen schon in buchhändlerischer Beziehung

sich ein wahres Armuthsattest ausgestellt hat, so darf man höhere Anforderungen nicht stellen. Dennoch müssen wir das Unternehmen dankbar annehmen, da dadurch doch manches neue Werk bekannt wird, und ist es sehr erfreulich, dass der thätige Buchhändler Herr Georg Franz in München mit dem Vertriebe dieser Zeitschrift für Deutschland betraut ist. Derselbe nimmt sehr lebhaftes Interesse an der italienischen Literatur und ist der sicherste Weg, um zu italienischen Büchern zu gelangen, wozu noch beiträgt, dass er selbst dort viele persönliche Bekanntschaften hat. Er hat es sich selbst viel Zeit und Geld kosten lassen, um in München einen italienischen Büchercatalog herauszugeben; allein es erging ihm bei der Unmöglichkeit, besonders unter den früheren Verhältnissen, wie Phaeton, er unterlag grossem Streben, ist aber ganz der Mann, welcher es versteht — wenn es möglich ist — die durch diese Zeitschrift bekanntgemachten Werke zu verschaffen.

Statistica amministrativa del regno d'Italia, edita per cura del ministro dell' Interno M. Minghetti. Torino 1861.

Das grosse statistische Werk, welches in Turin vor einigen Jahren unter Zuziehung so bedeutender Männer, wie Graf Sclopis, Minister, und Ritter Mancini, Professor, herausgegeben wurde, ist nicht fortgesetzt worden, weil der Krieg dazwischen kam, welcher dem Königreiche Sardinien einen ganz andern Umfang gab. Minghetti, der erste Ministers des Innern dieses jetzt neu gebildeten Königreichs Italien, hat die Arbeit wieder vorgenommen. Derselbe ist aus Bologna, bekannt durch seine Theilnahme an allen staatswirthschaftlichen Einrichtungen, und obgleich stets als Mann des Fortschritts geachtet, hatte er doch durch seine Mässigung sich solches Vertrauen erworben, dass er schon 1847 von Pius IX. in die von ihm gebildete Consulta berufen wurde. Seitdem nahm er an den Begebenheiten seines Vaterlandes lebendigen Antheil und war mit unter den Männern, welche dem ersten Verwaltungsbeamten der Romagna (stets ein Cardinal) am Morgen, nachdem die Oesterreicher die Stadt verlassen hatten, anzeigte, dass sein Wagen angespannt sei, seines Bleibens wäre nicht länger in Bologna. Damit war die ganze Revolution beendet. Minghetti ward als Abgeordneter zum italienischen Parlamente gewählt und erfreut sich jetzt als Minister des Innern der allgemeinen Achtung, da er auch im Privatleben stets als ein ehrenwerther Mann bekannt war. Die auf seine Veranlassung hier bekanntgemachte erste Statistik des neuen Königreichs Italien weist nach, welchen Zuwachs das frühere Königreich Sardinien in kurzer Zeit erlangt hat. Es war vor dem Uebergang der Oesterreicher über den Tessin etwa so gross, wie Baiern, nach dem Frieden von Villafranka wurde es durch die Lombardei dergestalt vergrössert, dass es schon 7,106,211 Seelen zählte; nachdem aber Modena, Parma und die Romagna, unter dem von der via Emilia entlehnten Namen der Provinz Emilia, sich für die Verbindung mit dem angehenden italienischen Reiche erklärten, betrug der Zuwachs 2,127,105 Seelen. Dazu kamen später die Marken mit 902,970 und Umbrien mit 492,829 Seelen, nachdem Toscana auch schon vorher mit 1,815,243 Seelen sich für Victor Emanuel erklärt hatte. Durch die Unternehmung Garibaldi's kam dazu Sicilien mit 2,223,476 und das Königreich Neapel mit 7,060,618 Seelen, so dass der Zuwachs im Ganzen 14,622,241

Seelen betrug. Das neue Königreich Italien zählt jetzt 21,725,452 Seelen, erscheint also jetzt in Europa, der Seelenzahl nach, als fünfte Macht. Dabei ist schon Savoien und Nizza abgerechnet, worüber man sich tröstet, da dort nur französisch gesprochen wird, und die Geschichte ähnlichen Tausch kennt.

Il Barcarolo di Caprera. Torino 1861.

Diese Gesänge eines Fischers auf der Insel Caprera enthalten die Herzensergiessungen eines für Italien begeisterten Dichters über den gefeierten Helden Garibaldi.

Opere del Giuseppe da Spuches. Palermo 1860. II Vol. Stamperia Carmele Piola.

Diese gesammelten Werke enthalten Adele von Burgund in 23 Gesängen, Gualtiero in 6 Gesängen, lyrische Gedichte und Sonette; ferner eine Rede über das Gedicht: Hero und Leander, die Leandride, die Phönissen und die Hecuba von Euripides, Uebersetzung in Versen, eine Rede über die Idyllen von Moschus und Bion, die Rede des Isocrates für die Ausgewanderten von Platea. Dies sind die Beschäftigungen des jungen Fürsten Spuches, des Sohnes des Herzogs von Caccamo, eines der grossen Landeigenthümer in Sicilien. Seine leider zu früh verstorbene Gemahlin war die ausgezeichnete Dichterin Turrisi di Colonna, eine Nichte des berühmten Ruggiero Settino, gewöhnlich nur unter diesem Namen bekannt, obwohl er Fürst von Filalia ist. Auch der Dichter und Philologe Spuches nennt sich nur mit diesem Namen, weil man in Italien mehr darauf sieht, was der Mensch leistet, als wie er geboren ist.

Die letzten Waffenthaten in Italien geben fortwährend Stoff zu Berichten darüber. Ein solcher ist folgendes Werk:

Storia dell insorrezione Siciliana da Giovanni La Cecilia e Giacomo Odelo. Milano 1860. Tip. Sanvito. II Vol.

Hier wird die Eroberung Siciliens durch Garibaldi beschrieben und durch Karten, Pläne und Abbildungen der bedeutendsten Ereignisse illustrirt. Garibaldi fand hier Alles vorbereitet; der italienische Nationalverein, der in Genua seinen Sitz hatte und dessen eigentliche Seele der bekannte Historiker Lafarina war, stand mit den bedeutendsten Männern Siciliens in Verbindung, die seit 1848 von dort verbannt waren. Zu ihnen gehörten Männer, wie der Herzog Serradi-Falco, der Fürst Lanza-Butera, der Markgraf Torrearsa, Graf Amari, Professor Ferrara u. a. m., die im Jahre 1848 nichts anderes gewollt hatten, als die Aufrechthaltung der Constitution von 1812, welche der König selbst gegeben hatte. Lafarina aus Messina benutzte als kluger Mann alle unzufriedenen Elemente in ganz Italien und bereitete die Erfolge Garibaldi's vor.

Prontuario dei vocaboli attenenti a parecchie arti ect. da Giacinto Carena. Torino 1861. III Vol.

Diess Wörterbuch ist für alle bei den verschiedenen Gewerben, Künsten und häuslichen Angelegenheiten vorkommenden technischen Worte bestimmt.

Codice dei marinai, di Tito Carare. Napoli 1860.

Diese Gesetzsammlung enthält alle Bestimmungen, welche die Handelsschifffahrt betreffen, besonders nützlich für die Schiffscapitäne und alle die mit diesen Angelegenheiten beschäftigten Personen.

Documenti della crociata di S. Luigi, raccolti da Luigi Tomaso Belgrano. Genova 1861. Tip. Beuf.

Diese Urkunden über den Kreuzzug des Königs von Frankreich, Ludwig's des Heiligen sind aus dem Notoriats-Archiv zu Genua entnommen und von dem Verfasser geordnet und erläutert worden.

Della vita e delle opere del Marchese Girolamo Serra, da L. F. Belgrano. Genova 1861. presso Beuf.

Derselbe Verfasser giebt hier die Lebensgeschichte des gelehrten Markgrafen Serra, welcher einer der bedeutendsten Familien Genua's angehörte.

Alimentazione del Soldato, da Felice Boraffio e A. Quagliotti. Torino 1860.

Diese Preisschrift über die Verpflegung der Soldaten, besonders die Beköstigung derselben, ist auf Kosten des Kriegsministeriums gedruckt worden.

Introduzione alla studio del diritto Romano dell Avv. P. Borinetti. Pavia 1860.

Ein gewöhnliches Compendium zur Einleitung in das Studium des römischen Rechts.

Descrizione di Genova, da G. Banchero. Genova 1860. presso Pellas. 8vo. p. 900.

Diese Beschreibung von Genua ist mit 40 Kupferstichen geziert und wird für vollständig gehalten.

Del matrimonio civile, del Cav. G. B. Avignone. Milano 1861.

Die bürgerliche Ehe, die in Frankreich, Belgien, den Rheinprovinzen und selbst in Neapel seit der französischen Revolution unbeschadet der katholischen Religion besteht, findet selbst in protestantischen Ländern grossen Anstand, daher es nicht zu verwundern, dass in dem Königreiche Italien die Regierung desselben auch auf Schwierigkeiten stösst.

Atti della academia Lucchese. Lucca 1861. presso Giusti.

Diess ist der 2. Band der Verhandlungen der Akademie der Wissenschaft, Literatur und Kunst zu Lucca.

A. J. Violardi, del debito pubblico Italiano. Torino 1861. presso de Georgis.

Diess Werk fängt mit der Geschichte der Staatsschulden der verschiedenen Länder an, aus denen jetzt das Königreich Italien besteht, und geht dann zu praktischen Nachrichten über die Schulden der alten Provinzen über, besonders auf die Börsengeschäfte, Verloosung der Staatsschuldverschreibungen u. s. w.

Antichita Romana, dal Abbate L. Tolandini. Padova 1860.

Diess Lehrbuch der Alterthümer, der Sitten, Gebräuche und des Unterrichts der alten Römer ist zum Gebrauche des Priesterseminariums zu Padua bestimmt.

Elementi di geografia dell' Italia dal A. Amati. Milano 1860.

Diess Schulbuch für Erdbeschreibung dehnt sich auch auf statistische und geschichtliche Mittheilungen aus.

Annuario Dalmatico. Spalato. presso Marpurgo. 1861.

Dieser zweite Jahrgang des Dalmatischen Jahrbuchs enthält Aufsätze von Ferrari, Capelli, Galvani, Gradi, Tommaseo und von Doctor de Rossignoli.

I partiti in Dalmazia, di Bocotich. Spalato 1841. presso Marpurgo.

Auch bis Dalmatien hat sich der in Oesterreich jetzt wehende Geist verbreitet, so dass man jetzt von den dort herrschenden Partheien sprechen darf.

Considerazioni sul annessione del regno di Dalmazia a quelli di Croazia e Slavonia. Spalato 1861. presso Marpurgo.

Bei diesen Betrachtungen darüber, ob Dalmatien, wo die Städte eine italienische Bevölkerung haben, sich mit den Croaten und Slavoniern vereinigen soll, verweisen wir auf folgendes Werk: „Die Südslaven und ihre Länder, von J. F. Neigebaur. Leipzig 1855, bei Costenobel.

Questioni urgenti, pensieri, dal Massimo d'Azeglio. Firenze 1860. presso Barbera.

Einer der edelsten Charaktere Italiens, sehr geschätzter Landschaftsmaler, aus einer alten Markgrafenfamilie, Publizist, beliebter Romanschriftsteller, Staatsmann und General, spricht hier seine Meinung über die jetzt endlich zu Stande gekommene Freiheit Italiens aus. Man hat ihm darüber Vorwürfe gemacht, dass er sich dazu hinzuneigen scheint, Florenz für die künftige Hauptstadt Italiens anzunehmen.

Cenni dei lavori di fortificazione sulla costa del Faro di Messina, dal Biagio de Benedictis. Napoli 1860.

Ein Offizier der Freiwilligen Garibaldi's, welche in Sicilien Anfangs vor einer Unternehmung des neapolitanischen Heeres in Verbindung mit der Besatzung von Messina nicht sicher waren, hat hier den Plan zu einer Befestigung der Meerenge von Faro entworfen und durch einem Atlas von 10 Plänen näher erläutert.

Compendio di Ippologia, dal D. Bentucchi. Torino 1860. presso Cassone.

Diess Lehrbuch der Reitkunst ist für die Offiziere und Zöglinge der Cavallerieschule des italienischen Heeres bestimmt.

Introduzione alle lezione d'Archeologia, da B. Biondelli. Milano 1861.

Der gelehrte Antiquar und Linguist Biondelli, Professor der Archäologie an der Brera zu Mailand, giebt hier die Einleitung zu seinen Vorlesungen über diese Wissenschaft, da jetzt eine neue philosophische Facultät in Mailand mit 18 Professoren errichtet worden ist, welche zu der benachbarten Universität zu Pavia gehört, welches man bald mit der Eisenbahn in weniger als einer Stunde erreichen wird.

Ugo Foscolo e l'Italia, da C. Cattaneo. Milano 1861.

Hugo Foscolo, dem Göthe in Deutschland einen guten Namen gemacht hat, wird hier von einem tüchtigen Literaten als einer der ersten Vaterlandsfreunde vorgeführt; Werther gab sich den Tod wegen seiner Lotte, Jacopo al Ortis, von Hugo Foscolo, wegen des Schmerzes um sein bedrücktes Vaterland.

Osservazioni sulla guardia nazionale di Pompeo Visconti. Milano 1861. presso Zanaboni.

Auch aus dieser Schrift sieht man, dass die Bürgerwehr in Italien beliebt ist und sich seit 1848 des Vertrauens der Regierung erfreut, während sie in den meisten andern Ländern abgeschafft ist.

Sistema metrico decimale dei pesi e delle misure. Milano 1860. presso Pirola.

Hier werden Tabellen zur Vergleichung des Decimalsystems gegeben, um dessen Einführung in den verschiedenen Provinzen Italiens zu erleichtern.

Corso di storia generale moderna, dal Generale G. Pepe. Napoli 1861. presso Dura.

Diese Uebersicht der neueren Geschichte hat der General Pepe während seines Exils in Florenz dictirt.

Il Peutateuco volgarissato al uso dei Israeliti da S. D. Lussato. Padova 1861. presso Coen. IV Vol.

Diese für die Israeliten bestimmte Uebersetzung der fünf Bücher Mosis hat den gelehrten Professor Luzzato an dem Rabbinischen Seminar zu Padua zum Verfasser.

Il libro d'Ester volgarissato dal Prof. S. D. Lussato. Trieste 1861. presso Coen.

Ausser dem jüdischen Seminar in Padua giebt es in Italien noch eine bedeutende Lehranstalt ähnlicher Art in Vercelli, wo eine sehr geachtete Zeitschrift, L'educatore Israelita, herauskommt.

Della nuova legge communale e provinsiale, di Fabio Poppasoni. Reggio 1861.

Hier wird das neueste Gemeindegesetz mit dem früheren von 1859 verglichen. Man sieht auch hier, dass ganz Italien ein mehr oder weniger selbstständiges Gemeindewesen besitzt.

Memorie politiche di Felice Orsini, con appendice per Antonio Franchi. Napoli 1861.

Diese Denkwürdigkeiten hat Orsini der italienischen Jugend gewidmet und der bekannte philosophische Schriftsteller Ansonio Franchi hat sie mit einem Anhange vermehrt herausgegeben, der mit seinem Tode abschliesst.

Difesa di Agesilao Milano. Bologna 1861. presso Marsigli.

Der Soldat, welcher bei der Parade in Neapel den König Ferdinand II. erstechen wollte, hat diese seine Vertheidigung in der Nacht vor seinem Tode aufgesetzt, woraus hervorgeht, dass er nur an die Einheit und Unabhängigkeit Italiens dachte.

Della condizione politica delle Isole Jonie sotto il Dominio Veneto. dal Lunsi. Venetia 1860.

Diess Werk fängt mit der Auflösung des byzantinischen Kaiserreiches an, und giebt eine bisher weniger bekannte Geschichte der jonischen Inseln.

Storia delle isole Jonie sotto il reggimento dei republicani Francesi, dal Lunsi. Venetia 1860.

Diess ist die Fortsetzung der Geschichte dieser Inseln unter der Herrschaft der französischen Republik. Da jetzt auf diesen Inseln eine bedeutende Be-

wegung für Griechenland, wo nicht für Russland mittelbar herrscht, kommen diese beiden Werke zu rechter Zeit. Ueber die englische Verwaltung verweisen wir auf: „Die Verfassung der jonischen Inseln und die Versuche, dieselbe zu verbessern, von J. F. Neigebaur. Leipzig 1840, bei Focke.“

Legge organica per l'ordinamento giudiziario nelle provinzie Neapolitane. Napoli 1861. Stamperia nazionale.

Die schnelle Organisation der Gerichtsbehörden nach der Besitznahme Neapels erklärt sich daher, dass viele der besten Köpfe seit 1848 aus Neapel vertrieben, seitdem im Piemontesischen lebten, und nach dem schnellen Umschwunge, der von dem italienischen Nationalverein vorbereitet war, nach Neapel zurückkehrten.

Scritti di T. d. Guerrazzi. Firenze 1861. presso Grassini.

Diese Sammlung kleiner Schriften von dem bekannten Agitator Guerrazzi, sonst Advokat in Livorno, enthält verschiedene Aufsätze, als: über das Vaterland und die Wahlen, von und an die Studenten zu Palermo, Rom und Wien, das Gebet eines italienischen Kindes, Ave Maris stella und das Grab der Cignoli.

Il duomo di Monreale illustrato, da D. B. Gravina. Palermo 1860.

Die berühmte Cathedrale zu Monreale in der Nähe von Palermo wird in 40 Heften in Fol. mit lithochromirten Abbildungen erscheinen, von denen bereits die ersten 3 vorliegen. Diese prachtvolle Kirche verdient ein solches Prachtwerk. S. „die Insel Sicilien, von J. F. Neigebaur. Leipzig 1848 II Vol.

Storia d'Italia, di G. Gherardi. Livorno 1861. 8vo. p. 406.

Diese erste Abtheilung der Geschichte Italiens geht bis zur Gründung Roms.

Storia della vita di Dante Alleghieri, da Pietro Fratricelli. Firenze 1861. presso Barbera. p. 371.

Diese Lebensgeschichte ist theils auf die von G. Pelli gesammelten Urkunden, theils auf noch unedirte gegründet.

Lo statuto spiegato al populo, da Lucio Fiorentini. Brescia 1861. Tip. Molagazzi.

Hier wird die Verfassung des Königreichs Italien dem Volke erläutert und den Wählern die ihnen zustehenden Rechte klar gemacht.

Elogio storico del Cardinale Mellini, per Fabi Montani. Roma 1860. Tip. delle belle arti.

Der Cardinal Falconieri Mellini, dessen Lebensbeschreibung hier gegeben wird, war Erzbischof von Ravenna.

Elogio storico del Conte Naselli, dal Fabi Montani. Roma 1860. Tip. Forense.

Der Graf Naselli, dessen Lebensgeschichte hier vorliegt, war päpstlicher Brigadegeneral.

Elogio storico di A. M. Pezzi, dal Fabi Montani. Roma 1860. Tip. Forense.

Der hier besprochene Pezzi war Missionspriester.

La condotta del Christiano nelle maggiori tribulazioni della Chiesa, da Fabi Montani. Roma 1860. Tip. della Propaganda.

Diese Predigt, gehalten im Oratorio ai Sabini, tröstet über die jetzigen Trübsale der Kirche.

Feste e Spettacoli a Roma dal IX al tutto il XVI seculo. di Fabi Montani. Roma 1861. Tip. forense.

Diese Beschreibung der Kirchenfeste im Mittelalter beschäftigt sich hauptsächlich mit dem Carneval und den dem Monate Mai angehörigen Festen.

Milano e il ministero Prina. di Massino Tabri. Novara 1860.

Diese Episode aus der Geschichte des Königreichs Italien unter Napoleon I. betrifft den Aufstand in Mailand in Folge der Proklamation des österreichischen Generals Nugent, welcher die Italiener zur Erlangung ihrer Selbständigkeit aufgefordert hatte, so wie diess Kaiser Alexander I. ein Jahr vorher von Kalisch aus mit den andern Völkern gethan hatte. Eine Folge war die Ermordung des verhassten Minister Prina zu Mailand im April 1814.

Il papato primato e temporale, di Rocca Escalona. Napoli 1861. presso Randinelli.

Hier wird die Unverträglichkeit der kirchlichen mit der weltlichen Herrschaft aus der Bibel, dem kanonischen Rechte und dem Staatsrechte nachgewiesen und eine Kritik der wichtigsten über diesen Gegenstand herausgekommenen Schriften mitgetheilt.

Leopoldo II. Biografia con ritratto, dal Dano. Torino 1861. Tip. Editrice.

Diese Lebensbeschreibung des Grossherzogs Leopold gehört zu der bei Pomba herauskommenden Sammlung von Biographien, welche nach Art der von Hypolit Castille in Paris herausgegebenen ausgestattet sind, und kostet auch hier das Bändchen mit sauber gestochenem Bildnisse nur 4 Silbergr. oder 50 Cent.

Decreto e legge intorno all' Amministrazione provinziale e communale nelle provinzie Neapolitane. Napoli 1861. 4to.

Durch diese gesetzlichen Bestimmungen ist in dem Königreich Neapel das ganz selbständige Gemeindewesen eingeführt worden, wie es seit 1848 im Piemontesischen besteht. Doch waren auch hier alle Spuren des Feudalwesens bereits verschwunden.

Novelle ed altri scritti del Francesco Deciani racolti da Prospero Antonini. Firenze 1861. presso Le Monier. 12o. p. 420.

Der Herausgeber hat diese gesammelten Schriften Deciani's mit Anmerkungen versehen.

Commentario teoretico pratico del Codice penale Sardo, dell avv. Ferrarotti. Torino 1861.

Dieser Commentar vergleicht das Strafgesetzbuch Victor Emanuels mit allen den andern unter den italienischen früheren Regierungen geltenden Straf-

gesetzbüchern, so wie mit dem österreichischen und französischen. Es ist nur zu bedauern, dass gewöhnlich alle solche Werke in einzelnen Heften herauskommen, so dass man oft fürchten muss, dass sie unvollendet bleiben dürften, was auch hier der Fall ist.

Codice penale militare per gli stati di Vittore Emanuele. Napoli 1861. Stamp. nazionale.

Das Strafgesetzbuch für das Heer gilt natürlich jetzt schon überall, daher diess nur ein Wiederabdruck ist.

La lingua franzese senza maestro da Giuseppe Zuliani. Verona 1861. presso Civelli, 8vo. p. 312.

Diese Grammatik, um ohne Lehrer französisch zu lernen, ist nach dem Systeme von Ollendorff angelegt.

Storia d'Apollonio di Tiro. Romanso greco dal latino ridotto in volgare Italiano nel secolo XIV. Firenze 1861. p. XLVIII u. 106.

Diess ist der erste Abdruck einer Handschrift, die als Testo di lingua Werth für den Linguisten hat; auch ist nur eine Auflage von 123 Exemplaren gemacht worden.

Elementi di diritto Romano, da Filippo Serafini. Pavia 1861. presso Fusi.

Diess Compendium des römischen Rechts von dem Professor Serafini auf der Universität zu Pavia enthält im ersten Bande die Rechtsgeschichte und im zweiten werden die Institutionen erläutert.

Schiller, i Malandrini dramma. Firenze 1861. Tip. Fioretti. p. 181.

Diess ist eine, angeblich die erste, Uebersetzung der Räuber von Schiller

Sul progetto di revisione del codice Civile Albertino dal Avv. Cenadio Sandonnini. Modena 1861. Tip. Vincenzi.

Da es sich jetzt darum handelt, das bürgerliche Gesetzbuch Sardiniens in dem übrigen Italien einzuführen, so macht hier der Advokat Sandonnini in Modena dazu Vorschläge.

Del matrimonio civile, dal Avv. C. Sandonnini. Modena 1861. Tip. Governativa.

Derselbe Verfasser spricht sich hier über die Einführung der bürgerlichen Ehe aus.

Storia d'Italia del Dott. Erm. Reuchlin. Prima traduzione Italiana. Venezia 1861.

Diess ist die erste Uebersetzung des Werkes des deutschen Gelehrten Reuchlin in Italien.

Il raccogliatore della Societa dell' Incoraggiamento di Padova. Anno XI. Padova 1861.

Diess ist der jährliche Bericht, den die Gesellschaft zur Ermunterung des Fortschritts in Padua alljährlich erstattet.

Neigebaur.

Nr. 56. HEIDELBERGER 1861.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Das Verhältniss der Philosophie zur Geschichte der Philosophie. Eine Vorlesung, gehalten zum Antritt einer ordentlichen Professur in der akademischen Aula zu Leipzig am 17. April 1861 von Conrad Hermann, *Dr. phil. Leipzig, Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel. 1861. 30 S. 8.*

Der Verf. der vorstehenden Schrift, von welchem seither Prolegomena der Philosophie, zwölf Vorlesungen über Philosophie der Geschichte, der Grundriss einer allgemeinen Aesthetik und eine philosophische Grammatik im Drucke erschienen sind, setzt sich in derselben die Bestimmung des Verhältnisses der Philosophie zur Geschichte der Philosophie zum Gegenstande der Untersuchung. Derselbe verlangt zuerst von dem Philosophen das Bekenntniss eines bestimmten Systemes, da eine „unsystematische oder ausserhalb der strengen Geschlossenheit der systematischen Form stehende Philosophie aufhört eine Wissenschaft zu sein“.

Die erste Frage ist die nach dem Systeme, welches jedem als der Ausdruck der philosophischen Wahrheit gilt. Der Herr Verf. hat gewiss Recht, wenn er unter System die wissenschaftliche Form der Philosophie versteht; jedoch kann ihm Ref. nicht beistimmen, wenn er sich unter System eines der herrschenden metaphysischen Glaubensbekenntnisse der Zeit denkt. Allerdings kommen solche mit der Zeit, aber sie vergehen auch mit ihr, und wenn auch die Philosophieen nicht bleiben, so dauert doch die Philosophie. Ein lebensfrischer Baum geht nicht zu Grunde, wenn auch seine Blätter eine Zeit lang grünen und dann abfallen. Er trägt nach einiger Zeit neue Blätter, Blüthen und Früchte. Zudem fasst jeder selbstdenkende Kopf, da die Philosophie nicht vom Princip des Autoritätsglaubens, sondern allein vom Princip der Vernunfterforschung ausgeht, jedes ihm dargebotene System in seiner eigenen Weise; er muss es durcharbeiten; es muss ihm Ueberzeugung werden, er wird auf Lücken, Blössen, Mängel stossen, er wird diese durch neue Anschauungen ergänzen oder ändern. Es gibt kein fertiges System der Philosophie, in das man, wie in eine einmal für alle Zeit vollendete Schablone, alle philosophischen Köpfe sammt und sonders hineinstecken darf. Es ist daher wohl zwischen der wissenschaftlichen Form und dem sogenannten philosophischen Glaubensbekenntnisse zu unterscheiden nöthig. Die erstere ist dem Manne der Wissenschaft nothwendig, das letztere verhält sich aber oft gerade aus Gründen wissenschaftlicher Gewissenhaftigkeit und kritischer Genauigkeit gegenüber den Meinungen des Tages mehr negativ, als positiv, und, wie Schiller aus Religion sich zu keiner Religion

bekannte, so kann ein Philosoph aus Philosophie keinem herrschenden Systeme der Zeit huldigen.

Systematische Ordnung wird von dem Herrn Verf. S. 4 mit Recht als „die Gesammteigenthümlichkeit aller echten und gediegenen Wissenschaft“ bezeichnet; deshalb ist aber noch lange nicht nothwendig, dass d r Lehrinhalt ein einzelnes, alle andern Systeme ausschliessendes System sei. Aus der richtigen, S. 5 ausgesprochenen Behauptung des Herrn Verf., dass die gegenwärtige Zeit eine solche sei, „deren Denken von keinem bestimmten allgemein als wahr anerkannten Systeme beherrscht werde“, geht deutlich hervor, dass nicht das einzelne ausschliessende System der Philosophie das Wesen der letzteren ausmacht, und dass die die einzelnen Systeme kritisch behandelnde und umfassende Philosophie höher steht, als ein einzelnes exclusives System. Sagt doch der Herr Verf. selbst, dass gerade in unserer Zeit, welche „kein einzelnes System“ beherrscht, „die historische Betrachtung der Philosophie einen breiteren Umfang und tieferen Boden gewonnen habe, als jemals zu einer früheren Zeit“. Allerdings entwickelt sich die Philosophie in der Form von Systemen; aber die einzelnen Systeme sind nur vorübergehende Träger der Philosophie an sich, welche höher, als jene, steht, indem sie die vernünftigen haltbaren Errungenschaften derselben festhält und sie zur Grundlage neuerer und freierer Entwickelung macht, dagegen alles Unhaltbare, Einseitige, willkürlich Angenommene und Widersprechende der einzelnen Lehrgebäude ausstösst. So steht die Philosophie über den Systemen, wenn sie gleich auch in dieser Stellung systematische Form und Ordnung hat, und so bleibt Schiller's Wort wahr:

„Welche wohl bleibt von allen den Philosophieen? Ich weiss es nicht;
Aber die Philosophie, hoff' ich, soll ewig besteh'n!“

Sehr wahr wird S. 5 die Kenntniss der Geschichte der Philosophie „die erste und unumgängliche Voraussetzung“ für jeden Versuch des neuen und selbstständigen Philosophirens genannt. Die historische und die selbstthätig schöpferische Philosophie bedingen sich wechselseitig, die erste ist das Mittel, die zweite der Zweck. Der Systematiker muss auch Historiker sein.

Die Geschichte der Philosophie erscheint einmal als eine „Geschichte der menschlichen Irrthümer“ (S. 7), weil das einzelne System „ein mehr oder weniger verfehlter Versuch“ ist. Auf der andern Seite gehören diese Irrthümer „zu den grossartigsten Thaten und Anstrengungen des menschlichen Geistes, aus denen die mannichfachsten und fruchtbarsten weiteren Anregungen hervorgegangen sind.“ Nach des Ref. Dafürhalten würde dieses genauer dahin bestimmt werden müssen, dass jeder relative Irrthum (und ein solcher und kein absoluter ist in jedem System) auch eine relative Wahrheit bedingt, und diese, nicht der Irrthum, die provisorische Errungenschaft des Systems, ist die „grossartige That und Anstrengung

des Geistes", die „fruchtbare weitere Anregung" für die Philosophie der Zukunft.

Zunächst steht die Geschichte der Philosophie zur Philosophie im Verhältnisse, wie die Rechtsgeschichte zur Jurisprudenz, die Dogmengeschichte zur Theologie und jede historische Disciplin einer Wissenschaft zu dieser Wissenschaft selbst. Die Geschichte der Philosophie steht aber nach dem Herrn Verf. dadurch in einem andern Verhältnisse zur Philosophie, als die übrigen historischen Auffassungen und Darstellungen der andern einzelnen Wissenschaften, dass sie „nicht, wie jede andere Wissenschaft, einen der historischen Wandelung enthobenen, unbedingt fest stehenden und reich gegliederten Inhalt hat". Das letztere kann wohl kaum unbedingt von den positiven Wissenschaften behauptet werden, da auch ihr Inhalt, wie die Erfahrung und der Fortschritt der Menschheit zeigen, einer Wandelung unterworfen und nicht „unbedingt fest steht", so „reich gegliedert" er auch sein mag. Dass es eine Philosophie an sich gibt, die nicht gerade diesem oder jenem System allein und ausschliessend huldigt, beweist die Thatsache, dass die Philosophie an sich bald im Laufe der Zeit Errungenschaften einzelner Systeme aufnimmt und weiter verarbeitet, bald andere Verkehrtheiten ausstösst, dass wir den philosophischen Geist wohl von den philosophischen Systemen, die Philosophie von den Philosophieen unterscheiden. Nicht begründet ist darum, was der Herr Verfasser S. 8 sagt, dass es „nur Systeme der Philosophie, nicht aber eine Philosophie an und für sich" gebe.

Der Herr Verf. unterscheidet ferner die Beziehung der Geschichte der Philosophie zur Geschichte, wie zur Philosophie. Im Umfange der Geschichte ist sie den andern Zweigen der Cultur- und Völkergeschichte, im Gebiete der Philosophie den übrigen philosophischen Disciplinen, wie Logik, Metaphysik u. s. w. beigeordnet. Mit Recht wird hervorgehoben, dass zur Charakteristik des Bildungszustandes einer Zeit auch die Angabe ihrer besondern Philosophie als integrirendes Moment gehöre, dass die Philosophie im Laufe der Weltgeschichte ein bestimmter und wichtiger Factor sei. Was die Stellung der Geschichte der Philosophie zur Philosophie selbst betrifft, so wird S. 10 ff. Hegel's Ansicht über diesen Gegenstand entwickelt und beurtheilt. Es wird gezeigt, dass Hegel sein System als den „Schlussstein" der Geschichte der Philosophie betrachte, dass er seine Philosophie als die „absolute" und „letzte" ansehe, dass zwar der Gedanke, aus der Geschichte der Philosophie ein System als „höchstes" und „letztes" erweisen zu wollen, „originell, genial und kühn" sei, aber nur dann, wenn die Geschichte der Philosophie diesen Beweis wirklich liefern könnte, dass aber der Hegel'sche Beweis nur für den gelte, „der zuvor dieses System selbst mit allen seinen methodischen Anschauungen und deren Consequenzen zugegeben oder als wahr angenommen habe". „Jene Beweisführung bewegt sich also, sagt der Herr Verf. S. 10, in einem

Cirkel, indem das, was aus der Geschichte bewiesen werden soll, die Wahrheit des vermeintlich absoluten Systems, das geistig frühere oder die formale Voraussetzung für das wissenschaftliche Begreifen der Geschichte selbst bildet". Man könnte bei aller Anerkennung der tiefen und scharfen Forschungen Hegels, welche auf den kritischen Entwickelungsgang auch der positiven Wissenschaften einwirkten, zugestehen, dass sich auch hier die Unhaltbarkeit eines einzelnen sich unfehlbar und alleinseligmachend gerirenden philosophischen Systems erweise. Wenn man die Geschichte der Philosophie zum Schlussstein eines unfehlbar sein sollenden einzelnen Systems macht, so muss die Geschichte nach dem System gemodelt werden, man hat also das System nicht aus der Geschichte in dieser Anschauung genommen, sondern die Geschichte nach dem Systeme geändert. Darum spricht auch S. 11 der Herr Verf. „von einer Verfälschung der Geschichte" zu diesem Zwecke. Nur würde Refer. dieses mehr eine subjective eigenthümliche Auffassung, als eine Verfälschung der Geschichte nennen, weil mit letzterer eine Absicht verbunden ist, die bei der Hegel'schen Anschauung fehlt. Ein System, das nach seiner Ueberzeugung das absolute Wissen hat, wird natürlich in diesem den Schlussstein der Geschichte der Philosophie erblicken. Es ist eine solche Anschauung ein Irrthum, aber keine Verfälschung. Zudem ist dieser Fehler ziemlich allgemein; denn auch die Nicht-Hegel'schen Systeme unserer Zeit, wie die der Vergangenheit, machen auf dieselbe Exclusivität Anspruch, welche man dem Hegel'schen zum Vorwurfe macht. Der Herr Verf., der die Philosophie an sich nicht gelten lassen will, sondern nur die einzelnen philosophischen Systeme, betrachtet diese natürlich als den alleinigen Inhalt der Geschichte der Philosophie. Zweierlei, glaubt er, sei von diesen Systemen auszusagen, dass sie nicht die absolute und vollkommene Philosophie selbst seien, weil sie als Systeme sonst nicht von andern Systemen hätten abgelöst und verdrängt werden können, dann, dass in ihnen doch eine gewisse Wahrheit enthalten sein müsse, weil sie sonst nicht zu einer gewissen Zeit und innerhalb eines bestimmten Kreises als wahr anerkannt worden wären. Gewiss ist es, dass jedes System eine relative Wahrheit und eben darum einen relativen Irrthum hat. Nur möchte Refer. die dafür angeführten Gründe nicht als stichhaltig erkennen. Die Unwahrheit eines Systems wird nicht dadurch bewiesen, dass es von „einem andern System abgelöst und verdrängt" wird (S. 13), weil auch zeitweise das Wahre, wie die Erfahrung zeigt, vom Falschen abgelöst und verdrängt wird, weil überhaupt das Ablösen und Verdrängen kein Beweis für die Unwahrheit sein kann. Eben so wenig wird aber die Wahrheit eines Lehrgebäudes damit bewiesen, dass es zu einer „gewissen Zeit" oder „innerhalb eines bestimmten Kreises" als wahr anerkannt wird, da weder eine bestimmte Zeit, noch ein bestimmter Kreis, noch eine bestimmte Anerkennung die Wahrheit begründen kann, die Erfahrung im Gegentheile zeigt, dass zu

gewissen Zeiten und in bestimmten Kreisen falsche Systeme als wahr anerkannt werden. Sehr wahr dagegen ist, was der Herr Verf. in Bezug auf die Stellung der Geschichte zu den einzelnen philosophischen Systemen S. 13 sagt: „Aus der gerechten Abwägung des Wahren und Unwahren, des Befriedigenden und des Unzureichenden in jedem Systeme erbaut sich alle Geschichte der Philosophie; die Kritik des Gedankens ist der Ursprung der Geschichte desselben; Einseitigkeit ist der allgemeine Mangel fast allen philosophischen Denkens; die Einseitigkeit des einen Systems bildet aber immer die ergänzende Folie für diejenige des andern. Wahrheit und Irrthum sind beinahe überall in der Philosophie mit einander verbunden oder es hat durchschnittlich die Wahrheit eines jeden Systems an einem bestimmten Irrthum ihre Gränze; weder die Anerkennung, noch die Verwerfung wird eine unbedingte sein können; alles Parteiergreifen, wie es das praktische, sich erst nach Klarheit durchkämpfende Leben nicht selten erfordert, ist bei der Betrachtung der Geschichte verboten“ u. s. w.

Besonders hervorgehoben wird in der Geschichte derPhilosophie die Ermittlung der „specifischen Differenzen“ und „charakteristischen Grundeigenthümlichkeiten“ der philosophischen Systeme. Die Systeme lassen sich häufig auf keinen „einfachen“ und „bestimmten Grundgedanken“ zurückführen. Dabei muss die Verbindung der Gedanken eine „pragmatische“ sein, durch die philosophischen Systeme zieht sich der Faden des pragmatischen Zusammenhangs, den die Geschichte der Philosophie aufzufinden hat. Ein Gedanke ist die Fortsetzung und Folge des vorausgegangenen, wie auch bisweilen ein Denker seiner Zeit vorauseilt. Man könnte aber auch manchmal sagen, dass gewisse Leute unter dem Namen der Philosophie die voraneilende Zeit zurückzudrängen suchen, und so nicht vor, sondern hinter ihrer Zeit stehen. Doch können solche Bemühungen nur für Momente siegen und dienen im grossen Ganzen als vorübergehende Hindernisse zur stärkeren und lauterern Entwicklung des philosophischen Geistesstromes. Die Art und Weise der Lösung des Problems der Philosophie betreffend, zerfallen die Systeme in bestimmte Klassen, die sich, wie z. B. der Atomismus, häufig in gewissen Zeiten wiederholen. Nach dem Formcharakter werden Dogmatismus, Kriticismus, Skepticismus, nach der materiellen Gesammtanschauung Idealismus, Realismus u. s. w. unterschieden.

Wenn auch ganz richtig der Fortschritt an und für sich als das Wesen der Geschichte von dem Herrn Verf. bezeichnet und dabei auf die complicirte, nicht durch ein leeres Formschema zu bestimmende Natur hingewiesen wird, so möchten wir es doch nicht mit dem Herrn Verf. tadeln, dass unsere Zeit so sehr auf den historischen Fortschritt baut, wir möchten den Glauben unserer Zeit an den Fortschritt nicht mit dem Herrn Verf. „Modegeschmack“ nennen oder gar „Götzendienst“ und die Hegel'sche Philosophie damit abfertigen wollen, dass sie „das Priesterthum dieses Götzendienstes“

sei (S. 17). Mit vollem Grunde wird behauptet, dass das Wahre in den philosophischen Systemen nicht untergehe, sondern im Laufe der Zeit immer wieder neu aufgegriffen und verarbeitet werde. Als Grundlage der Philosophie der neuen Zeit wird die Kant'sche Philosophie bezeichnet und als fundamentale Hauptwahrheit derselben die kritische Selbstprüfung der menschlichen Vernunft als das erste Geschäft alles philosophischen Erkennens angegeben. Sehr hart urtheilt der Herr Verf. über die Hegel'sche Philosophie (S. 19) und hebt mehr ihre Schatten, als ihre Lichtseiten hervor. Wenn man auch, wie derselbe, Philosophie einerseits und Religion und Glauben anderseits trennen will, und „von dem Schleier" spricht, der die übersinnliche „Region des Glaubens deckt und weder jetzt noch jemals von der Philosophie gehoben werden kann", so muss man die Bestrebung einer Philosophie achten, welche, wie die Hegel'sche, diesen Schleier zu heben versucht, da eine Philosophie, die das Bekenntniss ablegt, dass dieser Schleier nicht gehoben werden kann, sich von vornherein in den allem philosophischen Streben wichtigsten Dingen als erkenntnissunfähig erklärt und sich entweder in die unbedingten Dienste der Religion und des Glaubens begeben oder das Uebersinnliche, weil unerkennbar, wissenschaftlich beseitigen muss.

Treffend wird auf die Beziehungen der neuern Philosophie zur alten aufmerksam gemacht (S. 20, ff.), und der Parallelismus der Zeitperioden hervorgehoben. Wenn auch der Herr Verf. den antiken und den modernen Geist als ganz bestimmt und specifisch von einander verschieden betrachtet, so ist ihm doch „die neuere Geschichte der Philosophie nur eine sich auf umfassenderer historischer Basis vollziehende nochmalige Wiederholung des frühern einfacheren oder historisch unvermittelten Verlaufes der antiken". Sehr richtig wird die Philosophie des Mittelalters gezeichnet (S. 22, ff.). Als Wendepunkt in der Geschichte der alten Philosophie wird Sokrates hervorgehoben (S. 25). Der einfache Grundgedanke des Sokratischen Standpunktes war der, „dass vor einem jeden bekannten materialen Erkennen über die äussern Dinge zuerst das innere formale Element alles geistigen Wissens, der Begriff als solcher, einer Untersuchung bedürfe". Aus der äussern sinnlichen Erfahrung ging der Schwerpunkt in das innere denkende Selbstbewusstsein des menschlichen Geistes über. Als Wendepunkt der neuern Philosophie wird dem Sokrates Kant gegenübergestellt und mit jenem verglichen (S. 26 u. 27). Die Philosophie vor Kant wird als der Weg von der mittelalterlichen Scholastik bis zu dem Skepticismus der französischen Encyklopädie und des Zeitalters der Aufklärung, die Philosophie vor Sokrates als der Weg von der ältern jonischen Metaphysik und Naturphilosophie bis zu der geistreich eleganten Frivolität und Hohlheit der Sophisten bezeichnet. Im Alterthum ging man von der sinnlichen Naturanschauung und der Götterlehre des antiken Religionsglaubens, in der Neuzeit von der Religion des Christenthums aus. Sodann werden Heraklit und

Spinoza und andere Schulen älterer und neuerer Zeit zur Vergleichung zusammengestellt. Wie mit Sokrates die alte Philosophie auf „das innerste Centrum des nationalen Lebens, auf Athen überging", so zog sich die neuere mit Kant als ein exclusives Besitzthum in den Schooss des deutschen Volkes, das ebenso, wie damals Athen, „das geistige Herz der neueren Zeit bildet", zurück. Einzelne Ausstellungen hindern Refer. nicht, das Urtheil abzugeben, dass der Herr Verfasser in würdiger und anregender Weise das Doppelverhältniss der Geschichte der Philosophie zu den beiden Wissenschaften der Geschichte und Philosophie angedeutet hat. Ref. stimmt ihm vollkommen bei, wenn nach demselben nur durch „die allgemeine geistige Wahrheit" auch „das äussere nationale Glück" begründet werden soll. Mit dem Hinblicke auf diese richtige Behauptung darf man wohl die Schlussworte dieser Schrift anführen: „Es ist dafür gesorgt in der Geschichte, dass trotz aller Ungunst der Zeiten das Wahre, das Ideale und Echte am rechten Orte und zur rechten Zeit zur Geltung gelange; auch der umwölkte Himmel der Gegenwart darf kein Grund sein, an der Zukunft unseres Volkes und seiner höchsten Güter zu zweifeln", wiewohl der politische und religiöse Horizont noch vor einiger Zeit umwölkter war und gegenwärtig die vielseitigen Bestrebungen nach deutscher Einheit und freier religiös-kirchlicher Entwickelung, wenn auch das ihnen vorschwebende Ziel bis jetzt nicht überall erreichend, eine bessere Zukunft versprechen.

v. Reichlin Meldegg.

Die anfänglichen und die gegenwärtigen Erwärmungszustände der Weltkörper. Von F. Redtenbacher, Grossh. Bad. Hofrath u. s. w. Mannheim, Bassermann. 1861. (16 S. in 8.)

Die Gestalt der Erde so wie eine Reihe geologischer Erscheinungen weisen darauf hin, dass in allerdings sehr ferner Zeit diese Erde feurig-flüssig gewesen sein muss. Woher rührte die ungeheure Wärmemenge, welche nöthig war, die Gesammtmasse der Erde in solche Zustände zu bringen und wohl lange Zeit hindurch darin zu erhalten? Welches ist die Quelle, aus der jene über alle Begriffe grosse Wärmemasse fliesst, die heute noch die Sonne und die übrigen leuchtenden Weltkörper in demselben Zustande hält?

Die Beantwortung dieser Frage hat sich die vorliegende kleine Schrift gesetzt. Sie setzt voraus, dass die Weltkörper nicht in der Form, welche sie jetzt haben, entstanden sind, sondern sich erst aus den im Weltenraume zerstreuten Dunst- und Staubmassen gebildet haben. Da je zwei materielle Atome sich anziehen und diese Anziehung desto kräftiger wirkt, je näher sie einander treten, so war in diesem zerstreuten Weltmaterial nothwendig das Bestreben vorhanden, sich zu ballen, also einzelne zusammenhängende Massen —

die heutigen Weltkörper — hervorzubringen. Je näher die einzelnen Theile sich rückten, desto rascher ging die Bewegung vor sich und es musste diess zuletzt mit einer Heftigkeit geschehen, die alle unsere Vorstellungen übersteigt. Dadurch war in dem neu entstandenen Balle ein heftiger Erschütterungszustand (lebendige Kraft) vorhanden, der in den die Moleküle (Dynamiden) umhüllenden Aether überging und sich dort als Wärme und Licht offenbaren musste.

Je grösser der entstandene Weltkörper war, desto grösser war auch die vorhandene lebendige Kraft, desto grösser also auch die entstandene Licht- und Wärmeentwicklung. Daher denn die gewaltigen (Sonnen-)Massen auch bei weitem mehr erhitzt wurden, als die viel kleinern Planeten.

Diese feurigen Bälle schweben in dem (kalten) Weltraume und müssen eben desshalb erkalten. Die Abkühlungsfläche ist (verhältnissmässig) bei kleinen Kugeln grösser als bei grossen, da sie nur im Verhältniss des Quadrats des Halbmessers, der Inhalt aber nach dem des Kubus wächst. Desshalb erkalteten auch die kleinen Massen früher und erstarrten, wenn sie einmal bis zu einem gewissen Grade sich abgekühlt hatten. — Nach unsern Erfahrungen kann organisches Leben in der Glühhitze nicht bestehen; es konnte also auch solches Leben auf den Weltkörpern erst entstehen, nachdem sie aufgehört hatten, selbst zu leuchten (von Sonnen zu dunkeln Körpern geworden waren). Das organische Leben aber braucht im Allgemeinen wieder Licht und Wärme, die es nun von den noch fortbrennenden Weltkörpern (Sonnen) erhält.

Dies ist im Allgemeinen die Antwort auf die oben gestellte Frage, welche die vorliegende Schrift gibt. Sie begnügt sich jedoch nicht mit der bloss allgemein gehaltenen Beantwortung, sondern sucht durch Rechnung Zahlenwerthe zu ermitteln, die ein genaueres Bild des ganzen Vorgangs gewähren können.

Nimmt man an, dass 1) die materiellen Theilchen so weit von einander entfernt waren, dass man sie ohne merklichen Fehler als unendlich weit zerstreut ansehen darf, 2) durch die Ballung eine Kugel entsteht, in der die Masse gleichförmig und stetig vertheilt ist: so berechnet sich die lebendige Kraft, von der wir sprechen, in folgender Weise.

Seien m, m_1 die Massen zweier Körpertheilchen, deren anfängliche Entfernung unendlich (ungeheuer) gross sei, so ist die durch ihre Annäherung bis zur Entfernung r entstandene lebendige Kraft gleich $\frac{\lambda m m_1}{r}$, wenn λ eine Konstante, und das Newton'sche Anziehungsgesetz gilt. Sind ϱ, ϱ_1 die Entfernungen dieser Theile vom Kugelmittelpunkt, Θ der Winkel beider Entfernungen, so ist $r^2 = \varrho^2 + \varrho_1^2 - 2\varrho\varrho_1 \cos\Theta$ und man kann setzen: $m_1 = \mu \varrho_1^2 \sin\Theta \, d\Theta \, d\varrho_1 \, d\omega$, wo μ die Dichte und Θ, ϱ_1, ω die bekannten Polarkoordinaten sind. Die Gesammtwirkung, welche durch die Anzie-

hungen aller Atome auf m entsteht, ist darnach $\lambda m \mu \int_0^R d\varrho_1 \int_0^\pi d\Theta$

$\int_0^{2\pi} \frac{\varrho_1^2 \sin\Theta d\omega}{\sqrt{\varrho^2 + \varrho_1^2 - 2\varrho\varrho_1 \cos\Theta}}$, wenn R den Halbmesser der entstandenen Kugel bezeichnet.

Aber $\int_0^{2\pi} \frac{\varrho_1^2 \sin\Theta d\omega}{\sqrt{\varrho^2 + \varrho_1^2 - 2\varrho\varrho_1 \cos\Theta}} = \frac{2\pi\varrho_1^2 \sin\Theta}{\sqrt{\varrho^2 + \varrho_1^2 - 2\varrho\varrho_1 \cos\Theta}}$,

und ferner nun $\int \frac{\sin\Theta d\Theta}{\sqrt{\varrho^2 + \varrho_1^2 - 2\varrho\varrho_1 \cos\Theta}} = \frac{1}{\varrho\varrho_1}\sqrt{\varrho^2 + \varrho_1^2 - 2\varrho\varrho_1 \cos\Theta}$,

also $\int_0^\pi \frac{\sin\Theta d\Theta}{\sqrt{\varrho^2 + \varrho_1^2 - 2\varrho\varrho_1 \cos\Theta}} = \frac{1}{\varrho\varrho_1}[\sqrt{\varrho^2 + 2\varrho\varrho_1 + \varrho_1^2} - \sqrt{\varrho^2 - 2\varrho\varrho_1 + \varrho_1^2}]$, welche Grösse für $\varrho_1 < \varrho$ gleich $\frac{2}{\varrho}$, für $\varrho_1 > \varrho$ aber $\frac{2}{\varrho_1}$ ist. Demnach endlich ist die vorhin genannte Wirkung (Arbeit) gleich $2\pi m \lambda \mu \left[\int_0^\varrho \frac{2\varrho_1^2}{\varrho} d\varrho_1 + \int_\varrho^R \frac{2\varrho_1^2}{\varrho_1} d\varrho_1\right]$ $= 2\pi m \lambda \mu (R^2 - \frac{1}{3}\varrho^2)$. Die Gesammtarbeit, welche durch den Akt der Ballung entsteht, ist $\frac{1}{2}\Sigma 2 m \pi \lambda \mu (R^2 - \frac{1}{3}\varrho^2)$, wo Σ sich auf alle m (und ihre zugehörigen ϱ) bezieht. Beschreiben wir mit ϱ und $\varrho + d\varrho$ zwei Kugelschalen, zwischen denen die Masse $4\varrho^2 \pi \mu d\varrho$ liegt, so trifft auf diese von der Summe $\Sigma m (R^2 - \frac{1}{3}\varrho^2)$ offenbar $4\varrho^2 \pi \mu d\varrho (R^2 - \frac{1}{3}\varrho^2)$, so dass also die ganze Arbeit gleich $\lambda \mu \pi \int_0^R 4\varrho^2 \pi \mu (R^2 - \frac{1}{3}\varrho^2) d\varrho = \frac{16}{15}\lambda \mu^2 \pi^2 R^5$ ist.*)

Nimmt man nun an, der ganze Ball habe die Temperatur t erhalten, und sei c die Wärmemenge, welche die Masseneinheit um einen Grad in der Temperatur erhöhen kann, so ist $\frac{4}{3}R^3 \pi \mu c t$ die Wärmemenge, welche der Weltkörper erhalten musste, also $\frac{4}{3}k R^3 \pi \mu c t$ die dazu nöthige Arbeit, wo k das mechanische Wärmeäquivalent. Demnach hat man: $\frac{16}{15}\lambda \mu^2 \pi^2 R^5 = \frac{4}{3}k R^3 \pi \mu c t$, woraus $t = \frac{4}{5}\frac{\lambda \pi \mu R^2}{c k}$.

*) Durch ein Versehen findet die Schrift $\frac{4}{5}\pi^2 \mu^2 \lambda R^5$. Wir haben in den folgenden Angaben die Zahlenwerthe nach dem genauen Resultate abgeändert.

Ist q das Gewicht der Masse m an der Oberfläche des Erdkörpers (um den es sich jetzt handelt), M die Erdmasse, so ist $\frac{\lambda M m}{R^2} = q$, $M = \frac{4}{3} R^3 \pi \mu$, und wenn g die Beschleunigung der Schwerkraft, so ist auch $m = \frac{q}{g}$. Daraus folgt $\lambda \frac{4}{3} \frac{R^3 \pi \mu}{R^2} \frac{q}{g} = q$, $\mu \lambda = \frac{3}{4} \frac{g}{\pi R}$, $t = \frac{3}{8} \frac{g R}{c k}$.

Da die Masseneinheit 9·808 (nahe 10) Kilogramme wiegt, so ist c die Wärmemenge, welche 10 Kilogramme um 1 Grad erhöht. Nimmt man die Wärmekapazität der geschmolzenen Erdmasse zu 0·2 an, so ist demnach c = 2 und da k = 424, so ist $t = \frac{3}{8} \frac{9{\cdot}808\ R}{2.424}$. Für R = 6,366,200 ergibt sich ungefähr 44,200 Grad. Dies wäre die anfängliche Erwärmung der Erde.

Lässt man c für alle Planeten konstant, und setzt die anfängliche Wärme der Erde = 1, so findet sich für Merkur 0·4, Venus 0.95, Mars 0·23, Jupiter 30·00, Saturn 12·00, Uranus 4·00, Sonne 3226·00, wenn man die bekannten Massenverhältnisse zu Grunde legt.

Hiernach fände sich als anfängliche Temperatur der Sonne: 142,460,200 Grade.

Ist a der Koeffizient für die innere Leitungsfähigkeit des Materials des Weltkörpers; b der Koeffizient für die Wärmeausstrahlung*); τ die Zeit, während welcher die Ausstrahlung stattfand, welche Zeit wir sehr gross denken; r die Entfernung eines Punktes der Kugel vom Mittelpunkte; v die Temperatur dieses Punktes zur Zeit τ; t die zu Anfang; o die Temperatur des Weltraums: so ergibt sich aus den Untersuchungen Poisson's (Théorie mathématique de la Chaleur, pag. 377):

$$v = \frac{2t}{\pi r} R \left(\sin \frac{\pi r}{R} - \frac{\pi r}{b R^2} \cos \frac{\pi r}{R} \right) e^{-\frac{a^2 \pi^2}{R^2} \tau},$$

wo allerdings bR eine grosse Zahl sein muss. Hieraus lassen sich einige Folgerungen ziehen hinsichtlich des Zustandes der Erwärmung zur Zeit τ, die wir jedoch hier nicht weiter berühren wollen, da sie mit der Hauptfrage nicht nothwendig verbunden sein müssen.

Sind natürlich alle die erhaltenen Resultate auch nur gewagte Näherungen, so ist doch in der vorliegenden Schrift der Weg gezeigt, auf welchem die Erklärung der hohen Wärmezustände der Weltkörper zu finden ist, und es ist dieselbe somit ein wichtiger Beitrag zur mathematischen Physik und zur Lehre vom Weltgebäude überhaupt.

---

*) Die Grösse a ist bei Poisson gleich $\frac{k}{c}$, wo k die innere Leitungsfähigkeit, c die specifische Wärme; b ist gleich $\frac{p}{k}$, wenn p das Ausstrahlungsvermögen. Das specifische Gewicht ist dabei = 1 gesetzt.

Analytische Geometrie der Ebene von Dr. **Friedrich Grelle,** *Lehrer an der polyt. Schule zu Hannover. Mit 11 in den Text gedruckten Holzschnitten. Hannover. Friedrich Brecke. 1861. (255 S. in 8.)*

Die Schrift, welche wir hier besprechen wollen, soll nach der Angabe ihres Verfassers seinen Vorträgen an der polytechnischen Schule zu Hannover zu Grunde gelegt werden, um seinen Zuhörern das Studium dieses Zweiges der mathematischen Wissenschaften möglichst zu erleichtern. Da aber Differential- und Integral-Rechnung in der betreffenden Klasse nicht gelehrt wird, so ist der Verfasser bei seinen Vorträgen gezwungen, sich mit elementarer Mathematik zu behelfen, wovon nun die Folge für das Buch war, dass es in zwei Theile zerfallen musste, von denen der erste jene Vorträge, der zweite die Anwendung der höhern Mathematik auf analytische Geometrie enthält (dieser zweite Theil nimmt übrigens die volle Hälfte des Buches in Anspruch).

Das Buch beginnt mit einer Einleitung, in der von der Bestimmung der Lage eines Punktes in einer Ebene mittelst Parallelkoordinaten, von der Gleichung einer Kurve und der Stetigkeit oder Unstetigkeit kurz die Rede ist, was, wie das Buch richtig meint, sich Alles besser an bestimmten geometrischen Gebilden erörtern lässt.

So behandelt nun der erste Abschnitt („Capitel", wie das mit Fremdwörtern gesegnete Werk sagt) den Punkt, bezüglich dessen Bestimmung mittelst Koordinaten und die Verwandlung der letztern. Die Dinge werden da etwas kurz abgethan. So ergibt sich die Formel zur Berechnung der Entfernung zweier Punkte „aus bekannten trigonometrischen Sätzen", die Fläche eines Vielecks aus den Koordinaten seiner Endpunkte „ergibt sich wie die Fläche des Dreiecks", welch letztere auf die ziemlich unbeholfenste Weise gefunden wird, so dass man sicher nicht einsieht, ob derartige Formeln auch allgemein gelten. Anlässlich dieser Flächenberechnung wird die Frage der Koordinaten-Verwandlung, und zwar schiefwinkliger in schiefwinklige behandelt, wobei ein Fall geometrisch betrachtet und die Sache, wie es scheint, damit als abgethan angesehen wird. Wir müssen gegen eine solche Oberflächlichkeit entschieden Einsprache erheben und zwar um so ernster, als dieselbe sich wie ein Erbübel von Buch zu Buch fortpflanzt. Wer nun einmal geometrisch verfahren will, muss eben sich dem Nachtheil, den dieses Verfahren hat, unterwerfen, der darin besteht, dass man alle einzelnen möglichen Fälle untersuchen muss. Sonst weiss der Schüler eben nicht, ob das einmal Bewiesene auch in andern Fällen richtig ist. Bei der ausserordentlich grossen Zahl der Fälle ist dies allerdings etwas arg umständlich: desshalb muss man das analytische mit dem geometrischen Verfahren verbinden.

In meiner kleinen Schrift über ebene Polygonometrie (Stuttgart, 1854) habe ich anlässlich dieser Frage (S. 67 ff.) gezeigt, wie sich dies thun lässt, und die ganz allgemeine Ableitung der Umwand-

lungsformeln (rechtwinkliger in rechtwinklige Systeme) ist so einfach als irgend eine rein geometrische, die doch nur für einen besondern Fall gilt. Dort habe ich auch die Flächenformel aufgestellt, und dabei gezeigt, wann der gefundene Ausdruck etwa negativ ausfällt, was unser vorliegendes Buch ganz übersehen hat.

Der zweite Abschnitt behandelt die gerade Linie („Grade" sagt das Buch). Bei der Ableitung der Gleichung ist gleich von vornherein der Fall vergessen worden, da diese Gerade parallel der Ordinatenaxe läuft, in welchem die Form $y = ax + b$ nicht zulässig ist. Sonst sind die gewöhnlichsten Aufgaben über die Gerade gelöst, wenn wir gleich oft die nothwendige Schärfe vermissen. So ist der Winkel δ der zwei Geraden $y = ax + b$, $y = Ax + B$ durch die Gleichung $\operatorname{tg}\delta = \frac{A - a}{1 + Aa}$ bestimmt, während man finden sollte: $\operatorname{tg}\delta = \pm\frac{A - a}{1 + Aa}$; die Entfernung des Punktes (x_1, y_1) von der Geraden $y = ax + b$ wird gleich $\frac{y_1 - ax_1 - b}{\sqrt{1 + a^2}}$ statt $\pm\frac{y_1 - ax_1 - b}{\sqrt{1 + a^2}}$ gefunden, u. s. w.

Der Kreis, der im nächsten Abschnitte behandelt wird, ist — wie dies am Ende auch ganz in Ordnung ist — nur kurz berührt: Gleichung desselben, Tangente, conjugirte Durchmesser. Die Tangente ist dem Buche eine Sehne durch zwei zusammenfallende Punkte; conjugirte Axen (Durchmesser oder Richtungen) sind ein System Parallel-Koordinaten, für welche die Gleichung der Kurve dieselbe Gestalt hat, wie für das frühere System. Wir gestehen offen, dass uns letztere Erklärung ganz unklar erscheint. Ist die Gleichung der Ellipse für ein gewisses Koordinatensystem $ax^2 + by^2 = c$ (a, b, c positiv), warum sollen nun zwei Axen conjugirt heissen, wenn die Gleichung derselben Ellipse für diese neuen Axen dieselbe Form hat? Conjugirt den frühern Axen könnte man sie etwa heissen; so ist aber in unserm Buche die Sache keineswegs gemeint: die neuen Axen sind sich selbst conjugirt! Warum nimmt der Verfasser nicht auch andere ursprüngliche Axen als solche, die nach dem seitherigen Sprachgebrauche schon conjugirte waren? Mit seiner Erklärung wäre er da freilich auf gar absonderliche Dinge gekommen und hätte am Ende conjugirte Durchmesser der Ellipse gefunden, welche diese Kurve gar nicht schneiden.

Die drei Kegelschnittslinien bilden den Gegenstand der drei folgenden Abschnitte. Wir sind damit ganz einverstanden, dass man diese Kurven einzeln vor der Untersuchung der allgemeinen Gleichung des zweiten Grades betrachte, obwohl Letzteres bequemer und vielleicht gar „gelehrter" aussieht. Für den Unterricht taugt es aber nicht.

Die Kegelschnitte sind nach ihrer Entstehung durch Bewegung eines Punktes, der in gewissen Abstandsverhältnissen von andern Punkten oder Geraden bleibt, erklärt, wie dies allbekannt ist. Namentlich ist ihre Konstruktion je ausführlich und unter verschiedenen Annahmen durchgeführt. Ob jeweils die einfachste Verzeichnung gewählt sei, darüber wollen wir mit dem Verfasser nicht rechten.

Die Untersuchung über die Tangente an die Parabel scheint uns verworren. So gleich zum Voraus, als die Frage gestellt wird, in wie viel Punkten die Gerade $y = ax + b$ die Parabel $y^2 = 2px$ schneiden könne, ist der Fall $a = o$ auszuschliessen, was nicht geschah; sodann ist eine Anzahl Untersuchungen geführt, die uns höchst überflüssig erscheinen. — Eine Tangente ist eine durch zwei zusammenfallende Punkte gehende Sehne, wurde beim Kreis gesagt, oder wenigstens gemeint; warum hier die Gerade suchen, die nur einen Punkt mit der Parabel gemein hat, die ja doch nicht immer Tangente ist? Dasselbe gilt für Ellipse und Hyperbel. — Es ist eben immer etwas Missliches, für diese Untersuchung die Differentialrechnung nicht anwenden zu können.

Die conjugirten Durchmesser sind nach der oben bereits getadelten Weise gefunden, und um das eigenthümliche Verfahren zu beleuchten, wollen wir dasselbe an der Ellipse näher ausführen. Die bekannte Gleichung der Ellipse (für die Hauptaxen derselben freilich) ist $\frac{x^2}{a^2} + \frac{y^2}{b^2} = 1$. Wählt man nun ein gewöhnliches Koordinatensystem, dessen Anfangspunkt (für die frühern Axen) zu Koordinaten m, n hat, dessen x-Axe mit der frühern den Winkel α, die y-Axe mit der frühern x-Axe den Winkel β macht, so ist die Gleichung der Ellipse nunmehr $\frac{(m + x \cos \alpha + y \cos \beta)^2}{a^2} + \frac{(n + x \sin \alpha + y \sin \beta)^2}{b^2} = 1$; soll diese Gleichung nun die Form $\frac{x^2}{A^2} + \frac{y^2}{B^2} = 1$ annehmen, so muss $\frac{m \cos \alpha}{a^2} + \frac{n \sin \alpha}{b^2} = o$, $\frac{m \cos \beta}{a^2} + \frac{n \sin \beta}{b^2} = o$, $\frac{\cos \alpha \cos \beta}{a^2} + \frac{\sin \alpha \sin \beta}{b^2} = o$ sein, woraus $m = n = o$, $\operatorname{tg} \alpha \operatorname{tg} \beta = -\frac{b^2}{a^2}$ u. s. w. Diese neuen Axen heissen nun „conjugirte Durchmesser“!

Auch die Quadratur der Parabel wird gelehrt. Dabei wird von der Gleichung $1^2 + 2^2 + 3^2 + \ldots = \lim \left(\frac{n^3}{3}\right)$ Gebrauch gemacht, die nach rechten Begriffen falsch ist oder aussagt, es sei $1^2 + 2^2 + \ldots$ unendlich gross. Denn was soll es heissen, die Gränze von $\frac{n^3}{3}$ für ein unendliches n angeben? — Es ist hier Miss-

brauch mit dem Zeichen lim getrieben. — Die Quadratur der Ellipse ist besser auf die des Kreises zurückgeführt, die der Hyperbel nicht versucht. Gelegentlich kommen aber da Entwicklungen in unendliche Reihen, z. B. von $\sqrt{x^2 - a^2}$ u. a. m. vor, die auch nicht so glattweg anzunehmen sind.

Durch eine einzige Erklärung werden dann die drei Kegelschnitte im siebenten Abschnitte gegeben, während der achte die allgemeinen Gleichungen des ersten und zweiten Grades zwischen zwei Veränderlichen untersucht. Etwas weitläufig ist die Untersuchung allerdings und hätten eine Menge besonderer Fälle sofort unter einem allgemeinern begriffen werden können, auch laufen ein paar Irrthümer mit unter. So heisst es S. 122: in $\operatorname{tg} 2\varphi = -\frac{B}{A - C}$ habe man den Fall $A = C = o$ ausgeschlossen, weil er zu der unbestimmten Form $o - o$ führe (seit wann ist denn diese unbestimmt?), aber es sei $bxy + dy + ex + f = o$ „offenbar" die Gleichung einer Hyberbel u. s w.

Die „Linien von höhern Graden" werden auf vier Seiten abgethan, auf welchen übrigens weiter Nichts als die Lagrange'sche Interpolationsformel vorkommt. Dies ist der erste Theil, der an der polytechnischen Schule zu Hannover als analytische Geometrie der Ebene vorgetragen wird.

Der zweite Theil, der für das Privatstudium der Eleven berechnet ist, behandelt die Anwendung der Differential- und Integral-Rechnung auf analytische Geometrie.

Er beginnt gleich damit, dass er sagt, es stelle $\frac{dy}{dx} = f'(x)$ „bekanntlich" den Werth der trigonometrischen Tangente des Winkels dar, den eine geometrische Tangente im Punkte (x, y) an die Kurve $y = f(x)$ mit der Abszissenaxe mache. Aber darf man denn dies hier sofort voraussetzen und gehört denn der Beweis nicht recht eigentlich hieher? — Die „Quadratur", d. h. die Formel dafür, wird ebenfalls kurzweg angeführt (die Andeutung des Beweises gibt einen schlechten Beweis, wenn sie ausgeführt würde); dagegen sind dann einige Näherungsformeln etwas weiter beleuchtet und ein (überflüssiges) Zahlenbeispiel berechnet, das leider nur nicht recht klappen will. — Die Rectification wird in Kurzem dadurch gefunden, dass man die Gleichung $ds^2 = dx^2 + dy^2$ aus einem rechtwinkligen Dreieck zieht, daraus dann ohne weitere Gewissensbisse die Gleichungen $ds = \sqrt{1 + \left(\frac{dy}{dx}\right)^2}\, dx$, $s = \int \sqrt{1 + \left(\frac{dy}{dx}\right)^2}\, dx = \int \sqrt{1 + \left(\frac{dx}{dy}\right)^2}\, dy$ folgert. — Eine saubere Beweisart, die allerdings bequem ist! Die Entwicklung in unendliche Reihen wird ohne weitere Bemerkung vollzogen und dann integrirt.

So wird auch der Taylor'sche Satz ohne Weiteres als unendliche Reihe verwendet und die bekannte Oskulationstheorie mitgetheilt, nachdem allerlei von Kreisen desselben Halbmessers, die sich in den verschiedenen Punkten einer Kurve „mehr oder weniger“ an dieselbe anschliessen, gesprochen worden. Die Lagrange'sche Oskulationstheorie giebt aber niemals ein klares Bild dessen, was unter Berührungen der verschiedenen Ordnungen zu verstehen ist, und sie ist desshalb nicht recht passend. — Was über die „ausgezeichneten Punkte“ gesagt wird, ist etwas gar zu mager.

Als besondere Kurven werden sodann die Lemniscate, die Neil'sche Parabel, die Cissoide, die Kurve $y = e^{-x^2}$, die logarithmische Linie und die Kettenlinie betrachtet. Entstehung, Verzeichnung, Tangenten, Quadratur — wird bei jeder einzelnen vorgenommen. Dabei hat sich wieder ein sonderbares Verfahren eingeschlichen. Es handelt sich um das Integral $\int_0^\infty e^{-x^2} dx$. Nun sagt der Verfasser, es sei $e^{-x^2} = \lim \left(1 - \frac{x^2}{n}\right)^n$ für wachsende n, so dass also auch $\int_0^\infty e^{-x^2} dx = \lim \int_0^\infty \left(1 - \frac{x^2}{n}\right)^n dx$. Dies zugegeben, setzt er $1 - \frac{x^2}{n} = t^2$, also richtig $\int \left(1 - \frac{x^2}{n}\right)^n dx = -\sqrt{n} \int \frac{t^{2n+1} dt}{\sqrt{1-t^2}}$. Als Gränzen des neuen Integrals (nach t) nennt er nun kurzweg 1 und 0! Allerdings ist für $x = 0$ auch $t = 1$, aber für $x = \infty$? Die ganze Rechnung ist also sehr verdächtig.

Die Zykloiden und Spiralen werden ziemlich ausführlich behandelt und dann die Theorie der Evoluten und Evolventen gegeben, wobei jedoch wesentlich von der Evolute als Kurve der Krümmungsmittelpunkte ausgegangen ist.

Die Theorie der „Trajectorien“ ist nach Magnus (Sammlung u. s. w. S. 580) gegeben und daraus die der einhüllenden Kurven geschlossen, was uns nicht ganz passend scheint, da Schneiden und Berühren doch etwas verschiedene Dinge sind. Zum Schlusse wird dann noch Einiges über Fusspunktlinien mitgetheilt.

Bei vielem Guten vermissen wir — wie aus unsern Bemerkungen hervorgehen wird — in dem vorliegenden Buche die ganz unumgänglich nothwendige Genauigkeit und Schärfe der Ableitungen, die doch einzig und allein zu richtiger Erkenntniss führt. Oder meint man etwa, an einer polytechnischen Schule dürfe man die Dinge nicht so scharf nehmen? Das wäre ein gefährlicher Irrthum, der wie jeder Irrthum zuerst denen verderblich werden muss, die sich ihm hingeben. Wir berühren diesen Punkt, weil wir eine ähnliche

Meinung schon haben äussern hören, ohne desshalb dem Verfasser dieselbe unterschieben zu wollen. — Wir sind somit nicht im Stande, das vorliegende Buch als eines von denen zu erklären, das wir einem strebsamen, in guter mathematischer Schule (wir möchten sagen wissenschaftlicher Zucht) aufgewachsenen jungen Manne empfehlen könnten.

Mathematische Geographie. Ein Leitfaden für Lehrer und Lernende. Von V. Onderka, Hauptmann der k. k. Artillerie. Mit 55 in den Text eingedruckten Holzschnitten. Wien 1861. W. Braumüller. (240 S. in 8.)

Die gewöhnlichen Lehrbücher der mathematischen Geographie setzen ein gar geringes Maass der mathematischen Kenntnisse voraus, so dass sie gezwungen sind, Manches ganz wegzulassen, oder doch dasselbe gewissermassen nur historisch aufzuführen, d. h. das einfache Ergebniss ohne weitere Begründung anzugeben. In allen Fällen kommt dann etwas Vollständiges nicht zu Stande und der Lehrer, der bei weiter vorgerückten Schülern das Buch benützen will, ist genöthigt, aus der Astronomie und den verwandten Wissenschaften eine Menge Dinge herüberzuholen, wenn er nicht mit blossen Angaben sich begnügen oder gar schweigen will.

Diesen Uebelständen will das vorliegende Werk abhelfen, indem es einerseits die mathematische Begründung in ausgedehntem Maasse liefert, anderseits aber die einzelnen Theile in der nöthigen Ausführlichkeit darstellt, um auch weiter gehenden Ansprüchen in dieser Beziehung genügen zu können.

Entsprechend dem Gange, den der menschliche Geist bei der Erwerbung derjenigen Kenntnisse, welche hier gegeben werden sollen, eingehalten hat, zerfällt das Buch in drei Theile, von denen der erste die Erscheinungen, wie sie sich den Sinnen darstellen, betrachtet (scheinbare Bewegung der Gestirne); der zweite die wirklichen Thatsachen, nicht die bloss durch eine Sinnentäuschung als wahr vermeinten (wahre Bewegung der Gestirne); der dritte aber die im Weltraume wirkenden Kräfte betrachtet, also die Ursachen der Erscheinungen untersucht, von denen — als scheinbar oder wahr — in den zwei ersten Theilen die Rede war. Dass ein Theil der physischen und mathematischen Astronomie so in das Buch mit hereingezogen ist, ergibt sich schon aus dieser Inhaltsanzeige; es lässt sich dies begreiflich nicht vermeiden, da mathematische Geographie in Wahrheit ein Theil nur der Astronomie ist, in so ferne man bloss den einen Planeten Erde näher betrachtet.

(Schluss folgt.)

Nr. 57. HEIDELBERGER 1861
JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Onderka: Mathematische Geographie.

(Schluss.)

Nach einigen der Astronomie entlehnten Erklärungen wird die scheinbare Kugelgestalt des Weltraumes (Himmelsgewölbes?) erklärt und dann gezeigt, wie man mittelst zwei (Polar-) Koordinaten die Lage eines Punktes auf dieser (wie auf jeder) Kugel feststellen könne. Diese Polarkoordinaten sind dreierlei: Aequator und Deklinationskreis, Ekliptik und Breitenkreis, Horizont und Scheitelkreis, und für jedes dieser drei Systeme tragen die beiden Koordinaten besondere Namen.

Die besondern Punkte der Ekliptik (Aequinoctial- und Solstitialpunkte), Parallelkreise, Wende- und Polarkreise und was damit zusammenhängt, so wie die (angenäherte) Weise, die Sonnenbahn am Himmel zu ermitteln, folgen jenen Erklärungen.

Sich zur Erde wendend, wird die Form derselben näher untersucht. Aus der Beobachtung, dass man bei der Annäherung an ferne Gegenstände, die auf einer weitgedehnten Ebene sich befinden, zuerst nur die Spitze und erst nach und nach die untern Theile wahrnehme, wird auf die gekrümmte Gestalt geschlossen. Dasselbe schliesst man aus der Aenderung der Ansicht des Himmels bei Erdumschiffungen u. s. w. Dass aber die Krümmung eine überall gleichförmige sei, wird daraus geschlossen, dass überall der zurückgelegte Weg proportional ist dem Winkel, um den der Polarstrom sich senkt oder hebt. Eben so wenn man von Osten nach Westen reist und die Verspätung der Uhren beobachtet, ergibt sich, dass die Krümmung der Erde eine kreisförmige sei (was durch Figuren nebst Anwendung der Rechnung nachgewiesen wird).

Die Feststellung von Punkten auf der Erdfläche geschieht nun eben so wie am Himmel, wobei der Unterschied zwischen wahren und scheinbarem Horizonte für einen Punkt der Erde hervorgehoben wird.

Die (scheinbare) tägliche Umdrehung des Himmelsgewölbes um die Erdaxe gibt zunächst Anlass zur Frage über Auf- und Untergang der Gestirne, so wie nach der Zeit während welcher sie für einen Ort der Erde sichtbar bleiben. Letztere Frage wird mittelst der Formel $\cos s \operatorname{tg} p + \operatorname{tg} \varphi = 0$ gelöst (vergl. des Referenten „Handbuch der eb. und sphär. Trigonometrie“, 2. Aufl. S. 289), wo φ die geographische Breite des Beobachtungsortes, p die Poldistanz des Gestirns, s der Stundenwinkel bei Aufgang oder Untergang ist.

Die Untersuchung für die einzelnen Fälle, da s nicht bestimmt werden kann, ist nicht unrichtig geführt; doch scheint es uns vom mathematischen Gesichtspunkte aus genauer, zu sagen es sei die fragliche Formel nur dann richtig, wenn cos s zwischen — 1 und + 1 liege, denn nur unter dieser Voraussetzung sei sie abgeleitet, als daraus, dass cos s > 1 ausfällt zu schliessen, es sei s nicht bestimmbar, also gehe das fragliche Gestirn nicht unter oder nicht auf.

Für die Sonne gilt natürlich dieselbe Untersuchung (Tageslänge); dabei kommt dann aber noch die eigene Bewegung derselben in Betracht, vermöge welcher ihre Poldistanz sich ändert. Daraus werden die verschiedenen Erscheinungen in Bezug auf Tageslänge erläutert und eben so die Jahreszeiten aus dem veränderlichen Stande der Sonne am Himmel erklärt.

Dass die Bahn der Sonne am Himmel kein Kreis sei, wird (nach Keppler) in folgender Weise gezeigt. Seien r_0, r_1 die Entfernungen der Sonne von der Erde in zwei Zeitpunkten (1. Januar und 2. Juli = Erdnähe und Erdferne); v_0, v_1 ihre Winkelgeschwindigkeit in diesen Zeiten; α_0, α_1 der scheinbare Durchmesser, dessen wahrer Werth h ist, so dass $h = r_0 \sin \alpha_0 = r_1 \sin \alpha_1$, oder da hier $\sin \alpha = \alpha : h = r_0\, a_0 = r_1\, \alpha_1$. Aber $\alpha_0 = 32{\cdot}56'$, $\alpha_1 = 31{\cdot}52'$; $v_0 = 61{\cdot}2'$, $v_1 = 57{\cdot}2'$, so dass $\frac{v_0}{v_1} = \left(\frac{\alpha_0}{\alpha_1}\right)^2 = 1{\cdot}0695$. Wäre die Bahn ein Kreis, so müsste $\frac{v_0}{v_0} = \frac{r_1}{r_0} = \frac{\alpha_0}{\alpha_1}$ sein (indem dann die wahre Geschwindigkeit $v_0\, r_0 = v_1\, r_1$ sein müsste); demnach ist dieselbe kein Kreis. Wegen $r_0\, \alpha_0 = r_1\, \alpha_1$ ist $\frac{v_0}{v_1} = \left(\frac{r_1}{r_0}\right)^2$, welche Beziehung für alle Lagen der Sonne als richtig befunden wurde, so dass man $v r^2$ als eine Constante erklären darf. Dies kommt darauf hinaus, die Fläche, welche der Radiusvector in einem Tage beschreibt, als unveränderlich anzusehen. Die Bahn selbst will das Buch durch Auftragen der betreffenden Werthe ermitteln und daraus schliessen, dass sie eine Ellipse sei, in deren einem Brennpunkte sich die Erde befindet. — So werden die eigenen Bewegungen der Planeten, Kometen, Monde und Fixsterne betrachtet.

Die verschiedenen Methoden, die Zeit zu theilen (wahre und mittlere Sonnenzeit, Sternzeit), werden angegeben und ihre Gründe so wie die Verwandlung in einander gelehrt, wobei die Ermittlung der Mittagslinie und der geographischen Breite und Länge eines Ortes, Alles jedoch nach den einfachsten Methoden berührt wird.

Die Strahlenbrechung und die Parallaxe der Gestirne sind in ihren Wirkungen auf die scheinbare Lage der Weltkörper am Himmel gewürdigt und die daraus sich ergebenden Erscheinungen (Dämmerung, veränderte Gestalt von Sonne und Mond am Horizonte u. s. w.) untersucht, wobei fortwährend mit Zuhilfenahme der sphä-

rischen Trigonometrie die nöthigen Formeln zur genauen Berechnung abgeleitet werden.

Der zweite Theil behandelt nun die wahre Bewegung der Gestirne und zwar zunächst die tägliche und jährliche Bewegung der Erde, für deren Bestehen die bekannten Beweise sorgfältig gesammelt sind. Darunter wird namentlich auch die Abnahme der Schwerkraft gegen den Aequator hin hervorgehoben, welche nur aus der Annahme der Erdrotation sich erklären lässt. Aus den Pendelbeobachtungen wird gezeigt, dass für die geographische Breite φ die Beschleunigung der Schwere $= 30{\cdot}94006 + 0{\cdot}16090 \sin^2 \varphi$ (in Wiener Fuss) ist.

Bei den Untersuchungen über die jährliche Parallaxe der Gestirne wurde die Aberration entdeckt, deren Wirkung auf die Lage der Gestirne nun sehr ausführlich betrachtet wird, so wie auch gezeigt wird, wie die scheinbar regellose Bahn der Planeten am Himmel sich nach dem kopernikanischen Systeme einfach erklären lässt. Der Wechsel der Jahreszeiten und das Wachsen und Abnehmen der Tage wird ebenfalls aus der jährlichen Bewegung der Erde abgeleitet.

Die Art und Weise, die Entfernung eines Gestirnes von der Erde zu vermitteln, wenn man die Horizontalparallaxe desselben kennt, wird dargestellt; sodann eine Uebersicht unseres Planetensystems gegeben, die Mondsphasen, Sonnen- uud Mondfinsternisse erläutert und Einiges über die Bewegung und Entfernung der Eixsterne beigefügt.

Behufs einer genauern Ermittlung der Erdgestalt wird der Gradmessungen gedacht und dann die Bessel'schen Resultate angegeben. Die Entwicklungen sind so weit geführt, dass man übersieht, wie aus zwei Gradmessungen die Gestalt des Erdellipsoids sich ermitteln lässt (wobei der Kürze halber das kleine Ellipsenstück, das einem Grade entspricht, als Kreisbogen zum betreffenden Krümmungshalbmesser angesehen wird).

Die Darstellung einzelner Theile oder der ganzen Erde als Karten und Globus wird erläutert und deren Theorie mathematisch untersucht.

Der dritte Theil behandelt die im Weltraum wirkenden Kräfte als die Ursachen all der Erscheinungen, welche in den beiden ersten Theilen besprochen worden.

Aus den Keppler'schen Gesetzen werden zunächst die bekannten Folgerungen gezogen und die Anziehungen der Sonne, Erde und des Jupiters berechnet, worauf aus den Beobachtungen nachgewiesen wird, dass die theoretisch bestimmte Anziehung mit der Wirklichkeit übereinstimmt (aus dem Falle der Erde gegen die Sonne, des Mondes gegen die Erde, der Jupitersmonde gegen den Jupiter, in einem Tage).

Aus den Anziehungen (deren Werth aus den Keppler'schen Gesetzen gefolgert wurde) ergeben sich die Massen und Dichten, so

wie sich dann daraus eine Reihe Folgerungen hinsichtlich des freien Falls, der Pendellängen u. s. w. ziehen lassen.

Die wirklichen Bewegungen der Planeten und die Störungen dieser Bewegungen, die in gewisse Perioden eingeschlossen sind, und endlich die Erscheinung von Ebbe und Fluth, die ihren Grund in der Anziehung des Mondes und der Sonne hat, sind die Punkte, welche das vorliegende Buch zum Schlusse noch näher behandelt.

Es wird aus der vorstehenden Uebersicht hervorgehen, dass im Wesentlichen alle diejenigen Punkte berührt sind, welche man in einer mathematischen Geographie erläutert zu sehen berechtigt ist. Dabei ist auf wissenschaftliche Begründung überall gehörig Rücksicht genommen und hat der Verfasser sich immer von dem Bestreben leiten lassen, seine Darstellung deutlich und eben desshalb verständlich zu halten. Wir glauben demnach, dass das vorliegende Buch Lehrern und Lernenden erwünscht sein wird, so wie, dass es zur Verbreitung richtiger Anschauungen über die Bewegungen der Gestirne und der Erde wesentlich beitragen muss.

Dr. J. Dienger.

Novus Thesaurus Adagiorum Latinorum. Lateinischer Sprüchwörterschatz. Die bis jetzt reichhaltigste Sammlung von lateinischen Sprüchwörtern und sprüchwörtlichen Redensarten, aus den classischen Schriftstellern der Römer und den Werken der bedeutendern neueren Latinisten, mit möglichst genauer Angabe der Quellen und durchgängiger Beifügung der sinnentsprechenden deutschen Sprüchwörter. Von Dr. Wilhelm Binder. Stuttgart. Verlag von Eduard Fischhaber. 1861. XIV und 403 S. in 8vo.

Wir haben hier eine eben so mühevolle als verdienstliche Arbeit vor uns, auf einem Gebiete, das seit des grossen Erasmus Zeiten kaum näher bearbeitet worden ist, also „seit mehr als drei Jahrhunderten fast gänzlich brach gelegen hatte“. Denn wenn es vor Allem hier nöthig erscheinen musste, den gewaltigen Stoff zu sichten und Alles Einzelne auf seine wahre Quelle zurückzuführen, damit auch die richtige Auffassung und Erkenntniss des Ganzen wie des Einzelnen, aus welchen es gebildet ist, zu ermitteln und anzubahnen, so ist dieser Anforderung noch wenig in einer das ganze Gebiet umfassenden Weise Genüge geleistet worden, am wenigsten in dem im Jahre 1859 zu Weimar erschienenen „Latium, oder das alte Rom in seinen Sprüchwörtern, von August Faselius“, wie das auch in diesen Jahrbüchern gegebene Urtheil (s. Jahrgg. 1859. S. 727 ff.) sattsam erkennen lässt. Das (dem Verfasser, wie es scheint, unbekannt gebliebene, wenigstens von ihm in dem Verzeichniss der Quellen und Hülfsmittel nicht aufgeführte) Handbuch der griechischen und lateinischen Sprüchwörter von G. Th. Serz, Nürnberg

1792, möchte eher eine Beachtung in dieser Hinsicht anzusprechen haben.

Um so dankbarer muss das Unternehmen des Verfassers erscheinen, der in der zu Stuttgart 1856 veröffentlichten „Medulla Proverbiorum Latinorum“ eine anzuerkennende Probe seiner Leistungen auf diesem Gebiete in einer den Anforderungen der kritischen Wissenschaft unserer Tage entsprechenden Weise gegeben hatte.

Was nun zuvörderst den Umfang dieser lateinischen Sprüchwörtersammlung betrifft, wie sie hier in 3609 Nummern vorliegt, so hat der Verf. sich nicht blos auf diejenigen lateinischen Sprüchwörter beschränkt, die erweislich in den classischen Schriftstellern Rom's vorkommen, sondern er hat auch alle die Sprüchwörtersammlungen neuerer Zeit, seit Erasmus, durchgangen und aus ihnen alle die lateinischen Sprüchwörter, die in dieser neuern Zeit vorkommen, zum Theil selbst aus dem Deutschen zurück in's Lateinische übersetzt sind, aufgenommen, er hat eben so überall das entsprechende deutsche Sprüchwort aufzufinden gesucht und dieses dem Lateinischen, sei es alten oder neuern Ursprungs, beigefügt. Bei allen diesen einzelnen Sprüchwörtern aber war der Verfasser bemüht, die Quelle aufzufinden und diese auch anzuführen: ein Bemühen, dessen grosse Schwierigkeiten nur der zu ermessen vermag, der je einmal Aehnliches, wenn auch in geringerem Grade zu unternehmen veranlasst war: bei den alten Sprüchwörtern musste die betreffende Stelle des Autors, wo das Sprüchwort vorkommt, aufgesucht, bei den Sprüchwörtern neuerer Zeit die Sammlung, in der es zuerst vorkommt, ermittelt werden und das Gleiche auch stets bei dem deutschen Sprüchwort geschehen, welches dem Lateinischen, als seinem Sinn und seiner Bedeutung entsprechend, angereiht ist. Und durchgeht man die nicht geringe Zahl solcher neueren Sammlungen, zumal von deutschen Sprüchwörtern, wie sie der Verf. in einem eigenen Verzeichniss in Verbindung mit dem Verzeichniss der Ausgaben römischer Autoren, die er benutzte, seiner Sammlung S. IX ff. vorangestellt hat, so wird man sich von der betreffenden Mühewaltung einen Begriff machen können. Aber unerlässlich war sie allerdings, in so fern die Anforderung, Alles auf diesem weiten und reichen Gebiete auf seine letzte und wahre Quelle zurückzuführen, als eine durch die Wissenschaft vor Allem gebotene erscheint. Auch hat der Verfasser keine Anstrengung gescheut, dieser Anforderung zu entsprechen: „es besteht (schreibt er S. V) nicht ein einziger Fall, wo ich Andern auf Treue und Glauben nachgeschrieben hätte; ich habe jedesmal selbst an Ort und Stelle nachgeschlagen: diess gilt von den Neuern, wie von den Alten“: und dass auf diese Weise mancher Irrthum berichtigt, manche falsche Angabe beseitigt ward, können wir gern dem Verfasser bezeugen. Eben so werden wir es auch anzuerkennen haben, dass er vor Allem auf eine Sichtung des Stoffes bedacht war, um Das, was mehr als eine Sentenz, als eine moralische oder politische Lehre, oder Gedanke, aber nicht als eine

eigentlich sprüchwörtliche, im Munde des Volkes verbreitete, ausdrucksvolle Redensart zu betrachten ist, auszuscheiden: bekanntlich ein sehr delikater Punkt, da hier die Gränzen vielfach in einander laufen, und darum selbst bei Erasmus manchmal übersehen worden sind, in so fern das Interesse der Anhäufung und Sammlung des Stoffs auch bei ihm und seinem ersten Versuche überwiegend gewesen zu sein scheint, eben weil er die Zeitgenossen von der Grösse und dem Umfang seiner Aufgabe überzeugen wollte.

Die Anordnung, die der Verfasser seinem Werke gegeben hat, ist die alphabetische, und darum beginnt die Sammlung passend mit dem aus Virgil (der es übrigens selbst den Griechen entnommen) gezogenen Sprüchwort: „Ab Jove principium: Unser Anfang geschehe mit Gott". Es folgen dann die einzelnen Sprüchwörter in streng alphabetischer Reihenfolge, wobei mit Cursivschrift entweder der classische römische Autor, bei dem das Sprüchwort vorkommt, oder die neuere Sammlung, der dasselbe entnommen, beigefügt ist; dann folgt das jedesmalige entsprechende deutsche Sprüchwort: auf eine weitere Erklärung oder Erörterung hat der Verfasser, wie billig, verzichtet.

Dass nun bei einer aus mehr als viertehalbtausend Einzelnheiten gebildeten Sammlung, nicht anders, wie bei einem Wörterbuche oder ähnlichen Sammelwerken, es an Gelegenheit nicht fehlen kann zu einzelnen Bemerkungen, Aenderungen und Besserstellungen, um das Ganze seiner Bestimmung entsprechender zu machen, wird keines weiteren Nachweises bedürfen, weil es in der Natur der Sache selbst liegt. Und so wird man auch bei diesem Werke im Einzelnen Manches entdecken, was man anders gestellt sehen möchte, eben so wohl, was den Stoff selbst, d. h. die Aufnahme einzelner sogenannter Sprüchwörter, als den Nachweis der Quelle betrifft, aus der es stammt; wir zweifeln auch nicht, dass der Verf. selbst bei fortgesetzter Thätigkeit auf Manches der Art stossen und einer Berücksichtigung unterziehen wird: und wenn wir zum Schlusse unseres Berichtes auf Einiges der Art aufmerksam machen wollen, so geschieht es blos, um dem Verf. den Antheil zu bezeugen, den wir an seinem Werke genommen, in das wir keinen blos oberflächlichen Blick geworfen haben. So z. B. unter nr. 76 Adonidis horti, wird auf Novarins' Sammlung verwiesen und als entsprechendes deutsches Sprüchwort hinzugefügt: „O Eitelkeit der Welt." Sollte aber auch hier nicht eine Beziehung auf das Alterthum vorliegen, etwa auf Stellen, wie Plinius Hist. Nat. XIX, 4 (19) §. 49, und sollte dann nicht auch Alcinoi horti, das von schön angelegten und nützlichen Gärten sprüchwörtlich gesagt wird, selbst im Gegensatz zu Adonidis horti, die blos zur Lust dienen, eine Erwähnung verdienen? vgl. Serz p. 344 sq. und Stellen, wie Horat. Ep. I, 2, 27. Virgil. Georg II, 87. und das sprüchwörtliche Alcinoo poma dare bei Ovidius Ex Pont. IV, 2, 10. Martial. VII, 42, 6. — Unter nr. 572 wird Contra aquam re-

migare aus Seneca Epist. 122 angeführt, und dann Contra torrentem niti, aus der Epitome der Sprüchwörter des Erasmus, die zu Cöln 1851 erschien, p. 283, nebst dem entsprechenden deutschen Sprüchwort: „Gegen den Strom schwimmen". Sollte hier nicht eine Verweisung auf Juvenalis IV, 90: „nunquam direxit brachia contra torrentem" an der Stelle sein? Eben so würden wir bei nr. 3310 Tempus edax rerum, was aus Owen Epigr. 3, 171 angeführt ist, lieber auf Ovid Metamorph. XV, 235 verweisen, und bei nr. 3454: uti foro (aus Lang p. 24) auf Terent. Phorm. I, 2, 29 (scisti uti foro). Bei den verschiedenen nr. 2345 und folgg. angeführten Sprüchwörtern aus dem Bereiche von oculus, würden wir auch aus Seneca (Epist. 6) „homines amplius oculis quam auribus credunt" angeführt haben; als letzte Quelle dieses Spruches erscheint freilich das Herodoteische *ὦτα γὰρ τυγχάνει ἀνθρώποισι ἐόντα ἀπιστότερα ὀφθαλμῶν*, oder das Sophokleische: *ὄψις γὰρ ὤτων κριτικωτέρα πᾶσι.* Unter nr. 1485 wird aufgeführt: „In vino veritas. Nach Plutarch. Oldenburg p. 307." Aber die Quelle dieses Sprüchworts ist vielmehr in Theocrit's neun und zwanzigster Idylle, die mit den Worten beginnt: *οἶνος, ὦ φίλε παῖ, λέγεται καὶ ἀλάθεια*, zu suchen, oder, wenn man dabei nicht stehen bleiben und eine frühere Quelle suchen will, bei dem weit älteren Alcäus, der dasselbe im Anfang eines seiner Lieder gesagt haben soll und von dem ausserdem noch Etwas Aehnliches angeführt wird (*οἶνος γὰρ ἀνθρώποις δίοπτρον*) oder Theognis (Vers 500: *ἀνδρὸς δ'οἶνος ἔδειξε νόον*); und dass die Römer das Sprüchwort eben so bei sich aufgenommen, zeigen die Worte des Plinius Hist. Nat. XIV, 22 (28) oder §. 141: „volgoque veritas jam attributa vino est". Warum unter nr. 3512 nur der eine Theil der sprüchwörtlichen Redensart (aus Terentius Andria I, 1, 40) veritas odium parit angeführt ist, und dann das vorausgehende: „obsequium amicos" weggelassen, sehen wir nicht recht ein. An mehreren Orten möchten wir das Citat etwas genauer angegeben wünschen, so z. B. nr. 2535: „Per nebulam aliquid videre. Cicero Philipp 13: Etwas durch den Schleier sehen". Allein in Cicero's dreizehnter Philippischer Rede wird man schwerlich Etwas der Art finden, wir würden eher auf Stellen, wie Plautus im Pseudolus 1, 5, 47: „quasi per nebulam nosmet scimus et audivimus" oder Captiv. V, 4, 26: „audisse me quasi per nebulam" verweisen. Unter nr. 2543 steht: „Percunctator (?) garrulus idem. Horat. Epist. 1, 18. Wer viel fragt, schwazt auch viel aus." Schlägt man die Stelle des Horatius nach, welche Epist. I, 18, 69 sich findet, so heisst es dort: „Percontatorem fugito: nam garrulus idem est". Wenn wir hiernach also auch den (wahrscheinlichen) Druckfehler Percunctator berichtigen, so wird es sich noch immer fragen lassen, ob wir denn überhaupt in dieser Stelle, in welcher der Dichter dem jungen Lollius unter andern Vorschriften, die er im Umgang und Verkehr mit der grossen Welt zu beobachten hat, auch die giebt, Solche, die Viel fragen, zu meiden,

weil sie in der Regel Schwätzer seien, eine sprüchwörtliche Redensart oder Etwas ihr Aehnliches zu finden ist, und ob sie demnach überhaupt in die ganze Sammlung gehört. Freilich wird sich diese selbe Frage auch bei Manchen Andern wiederholen lassen, nicht blos bei so manchen Sprüchen des Rechts, die nicht sowohl eine sprüchwörtliche, im Munde des Volks lebende und verbreitete Redensart, als vielmehr eine Rechtsregel, nach der man sich im Leben und im Verkehr richtet, enthalten (wie z. B. nr. 2562: „petere licet: Suppliciren und appelliren ist Niemanden verboten", oder nr. 2558: „permissa putantur omnia, quae non sunt prohibita: Was nicht verboten ist, das ist erlaubt", oder nr. 2492: „pater est quem justae nuptiae declarant"), sondern auch bei manchen Formeln, die hier eine Aufnahme gefunden, wie z. B. nr. 2858: „quo me vertam nescio, Cicero ad Att. X, 12", oder nr. 2375: „quod felix faustumque sit, oder nr. 3042 der aus Virgil's zweitem Buche der Aeneis, Vrs. 39. (wo erzählt wird von der verschiedenen Aufnahme, die bei den Trojanern das Verschwinden der Griechen und das Erscheinen des zurückgelassenen hölzernen Rosses gefunden) entnommene Vers: „Scinditur incertum studia in contraria vulgus", dessen Sinn auch keineswegs das beigefügte deutsche Sprüchwort entspricht: „der gemeine Pöbel ist wetterwendisch". Unter nr. 738 steht: „demulcere caput. Lang. p. 339. Die Ohren melken." Die Redensart demulcere caput kommt bei Terentius Heaut. IV, 5, 14 vor: Das Haupt streicheln, als ein Liebkosen und ein Ausdruck der Schmeichelei: daher es auch Erasmus an dieser Stelle in dem Sinne von blandiri nimmt, und Ruhnken erklärt: manum per alicujus caput tractim ducere, quod blandientes facere solent. Wird aber dieser Ausdruck darum für ein Sprüchwort zu nehmen sein? Oder wird die aus Cato's Sprüchen unter nr. 1388 angeführte Sentenz: „Impedit ira animum, ne possit cernere verum", wirklich als eine sprüchwörtliche Redensart aufzufassen sein, wie die deutsche, ihr hier an die Seite gestellte, aber unseres Erachtens nicht dasselbe besagende Redensart: „Der Zorn weiss nicht, was er thut". — Unter nr. 3496 wird aufgeführt: „Ver ex anno tollere. Nach Herodot. Manut. p. 1102: Das Beste von einer Sache wegnehmen." Das hier in Frage stehende Sprüchwort kommt bei Herodotus VII, 162 vor; auch Perikles soll nach dem Zeugniss des Aristoteles in einer Leichenrede sich dieser Aeusserung bedient haben; bei einem lateinischen Schriftsteller kommt unseres Wissens Nichts der Art vor und ist uns keine Spur einer Uebertragung dieser aus der griechischen Welt stammenden sprüchwörtlichen Redeweise auf die römische bekannt. Dagegen würde wohl die von Cicero nach dem Vorgang Cato's gebrauchte, übrigens früher bei den Sybariten von Schwelgern vorkommende sprüchwörtliche Redensart: „qui solem, ut ajunt (sagt Cicero De Finn. II, 8), nec occidentem unquam viderint nec orientem" eine Aufnahme verdient haben, da sie auch bei Columella Praef. I. und bei Seneca Epist. 122 vorkommt. Aus demselben Capitel Cicero's

liesse sich vielleicht noch eine andere sprüchwörtliche Redensart gewinnen: — „nec enim sequitur, ut, cui cor sapiat, ei non sapiat palatus“, vgl. cap. 28 §. 91: „hoc est non modo cor non habere, sed ne palatum quidem“.

Aus diesen Proben möge der thätige Verfasser sich überzeugen, dass wir seinem Werke die gebührende Aufmerksamkeit zugewendet haben: Anderes der Art wird ihm selbst bei fortgesetzter Aufmerksamkeit und eingehender Prüfung aller Einzelnheiten sich bieten, und damit dazu dienen können, das Ganze der Vervollkommnung immer näher zu bringen.

Chr. Bähr.

Karl von Bonstetten. Ein schweizerisches Zeit- und Lebensbild. Nach den Quellen dargestellt von Karl Morell. Winterthur. Verlag von Gustav Lücke 1861. VIII u. 392 S. in 12.

Wir erhalten in dieser Schrift ein Bild, und ein recht anziehend geschriebenes einer Zeit, die als ein Wendepunkt und Uebergangspunkt zu einer neuen Entwicklung unsere Aufmerksamkeit gewiss verdient: und ist die Schrift auch im Ganzen eher ein Zeitbild als ein Lebensbild des Mannes zu nennen, der, weil er in diese Zeit fällt, mit derselben hier in eine nähere Verbindung gebracht wird, wenn er auch sonst weniger in diese Zeit selbst eingriff, oder für seine Person einen besondern Antheil an der grossen Umwälzung genommen hat, die unter ihm vorging, und die er selbst überlebt hat. Das Leben des fein gebildeten und liebenswürdigen Berner Patricier's, dessen Namen das Buch trägt, hat zwar ein Jahr zuvor einen andern Biographen gefunden, der eben so sehr in das Detail der äussern Lebensverhältnisse eingegangen ist, und in so fern eine eigentliche Biographie geliefert hat, als er anderseits auch die literarische Thätigkeit in den Bereich seiner Darstellung gezogen hat und von den verschiedenen Schriften Bonstetten's genaue Analysen vorlegt, aus welchen Charakter und Tendenz erkannt und auf die geistige Richtung des Mannes ein Rückschluss gemacht werden kann.*) Beides näher in dieser Schrift zu behandeln lag daher unserm Verfasser fern: er wollte vielmehr den Mann betrachten im Verhältniss zu der merkwürdigen Zeit des Umschwungs, in die er fällt, seine Lebensbegebnisse und Schicksale mit den eigenthümlichen Zuständen und Vorgängen seiner Zeit zusammenstellen, und auf diese Weise die Darstellung zu einem Zeit- und Lebensbild erweitern, das uns zugleich die alten Zustände der Schweiz, zunächst des Berner Staates unter dem ihn beherrschenden Patriciat, dem Bonstetten durch seine Geburt und seine Wirksamkeit in jüngern Jahren angehörte, vorführen und schildern sollte. Und dazu fühlte sich der Verfasser um so

---

*) Aimé Steinlen. Charles Victor de Bonstetten. Etude biographique et litéraire. Lausanne 1860.

mehr veranlasst, je weniger ihm in der genannten Biographie „der eingenommene Standpunkt politischen Conservatismus und einer modern-pietistisch gefärbten Orthodoxie einem so geistreichen Manne, wie Bonstetten gegenüber, genügen konnte.“ Allerdings steht der Verf. in dieser Hinsicht auf einem ganz andern Standpunkt, der ihn die Zustände, wie sie in Bern unter der Herrschaft des Patriciats in der andern Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts sich gestaltet hatten, durchweg im schlimmsten Lichte erblicken lässt, ohne dass er zu ahnen scheint, wie damit der Mann, den er zum Mittelpunkt seines Bildes genommen hat, selbst in einem wenig vortheilhaften Lichte erscheint, indem er selbst an jenem Regiment Theil genommen und bei aller persönlichen Liebenswürdigkeit doch kaum etwas von Belang in seiner amtlichen Stellung gethan, um den vom Verfasser so schwarz geschilderten Zuständen abzuhelfen, ungeachtet er für seine Person von den freieren Ansichten, wie sie in jener der Revolution vorausgehenden Zeitperiode durch Voltaire, Rousseau und Andere in Umlauf gesetzt waren, ergriffen, mehr in Schrift und Wort ihnen huldigte, aber in seiner amtlichen Thätigkeit im Ganzen die Grundsätze des alten Regiments befolgte, auch nach dem erfolgten Umsturz der alten Verfassung sich von dem politischen Leben gänzlich zurückzog, um einem behaglichen und angenehmen geistigen Verkehr mit befreundeten und gleichgestimmten Seelen in ungestörter Ruhe sich hingeben zu können.

Der Verfasser beginnt mit einer Schilderung der Zustände, wie sie im Volk und Staat, zunächst der Schweiz, im achtzehnten Jahrhundert überhaupt sich entwickelt hatten, um uns dann im zweiten Abschnitt, der die Aufschrift „Lehrjahre“ führt, in die Jugendzeit Bonstetten's zu führen, woran sich zwei weitere Abschnitte mit den Aufschriften: „Wanderjahre“ und „Politisches Debüt“ anschliessen: der fünfte Abschnitt, überschrieben „Bern und Waadt“ (S. 99 ff.) führt uns die politische Thätigkeit Bonstetten's vor, als er die Landvogtei Nyon übernahm (1787), und damit steht in Verbindung der sechste Abschnitt, der unter der Aufschrift: „Ein schweizerisches Unterthanenland“ die Zeit seiner Syndikatur oder Verwaltung der sogenannt ennetbergischen gemeinen Vogteien, d. h. der italienischen Landschaften von Lugano, Locarno, Mendrisio und Val Maggia, welche jetzt den grössern Theil des Kantons Tessin bilden, schildert: es fällt diess in das Jahr 1795. Der Verfasser giebt in beiden Abschnitten mehr ein Bild des Zustandes dieser Landschaften in jener Zeit, als ein specielles Bild der Verwaltung Bonstetten's, und diese Schilderung jener Zustände ist in derselben Färbung gehalten, die wir oben als den Standpunkt des Verfassers überhaupt bezeichnet haben.

Was Bonstetten's politischen Charakter betrifft, so bemerkt der Verfasser selbst, dass er, obwohl innerhalb des Patriciats einer liberalen Richtung huldigend, doch darum keineswegs so weit ging, um das aristokratische Regiment seiner Vaterstadt in den ihr unter-

würfigen Landschaften beseitigt zu wünschen, und dass er eben so wenig an eine Aufnahme der Ideen der französischen Revolution und eine politische Emancipation dieser Landschaften dachte, kurz nichts weniger als einer demokratischen Gesinnung huldigte (S. 126 ff. 130 ff.), aber bei seiner im Grunde aristokratischen Gesinnung mit seinen humanen und bis auf einen gewissen Grad — so drückt sich der Verf. aus — freisinnigen Ansichten in mehrfachen Zwiespalt mit der Regierung in Bern kam und sich dadurch oft unangenehm berührt fühlen musste. Von einem Eintritt in den kleinen Rath seiner Vaterstadt im December des Jahres 1797, kurz vor der Katastrophe, die den Untergang des alten Bern herbeiführte, hielt Johann von Müller's Rath ihn ab. Wie diese Katastrophe erfolgte, schildert ausführlicher der siebente Abschnitt: „Bern's Untergang“. Bonstetten selbst ward schwer getroffen von den nun folgenden Ereignissen: und wenn er mit Bitterkeit darüber sich äussert, nachdem er selbst kaum sein Leben gerettet, wenn er die neue Zeit, die mit dem Untergang der alten nun erstehen sollte, nicht im rosenfarbigen Lichte erblickt, so werden wir diess nur zu natürlich finden, und ihn nicht einer Kurzsichtigkeit beschuldigen, als habe „sein aristokratisch umflortes Auge die Keime neuer grosser Entwicklungen nicht zu erkennen vermocht“. Bekanntlich fand Bonstetten eine Zufluchtsstätte zu Koppenhagen in dem Hause des Kaufmanns Brun, dessen geistreiche Gattin Friederike schon früher mit ihm in die freundschaftlichsten Beziehungen, und in Folge dessen in einen steten Briefwechsel getreten war. Die weiteren Erlebnisse, der Aufenthalt in Genf und die dort angeknüpften Verbindungen bis zu dem am 3. Februar 1832 in hohem Alter (Bonstetten war am 3. September 1745 geboren) zu Genf erfolgten Lebensende bilden den Inhalt der beiden letzten Abschnitte, wobei mehr die socialen Verhältnisse, als die geistigen Richtungen und die wissenschaftliche, literarische Thätigkeit Bonstetten's, welche letztere überhaupt dem Verf. bei seiner Schrift ganz ferne lag, berücksichtigt werden.

Setzen wir zum Schlusse unseres Berichtes das Urtheil bei, das der Verfasser am Schlusse seines Lebensbildes über den Gegenstand desselben gefällt hat (S. 373):

„Mit Bonstetten starb ein Mann, der das geistige Erbe des 18. Jahrhunderts bereichert durch die Erfahrungen des 19. in dasselbe hinüberbrachte und in dem der grosse politische Läuterungsprozess der Revolution als an einem der reinsten Typen dieser merkwürdigen Entwicklung sich vollzog. Ein Sprosse der stolzen bernischen Aristokratie, gerüstet mit den Geisteswaffen der jungen Wissenschaft, gerieth er durch den Widerspruch seiner äussern Stellung mit seiner geistigen Bildung in peinliche Conflicte, bis er, losgelöst von äusseren Hemmnissen, die Freiheitsgedanken unserer Zeit so energisch in sich durcharbeitete, dass er eben so sehr als ein Vorkämpfer unserer neuesten und höchsten politischen Errungenschaften erscheint, wie die alte Zeit in ihm einen ihrer interessantesten Repräsentanten

besitzt. Gewiss hat kein Mann des 18. und 19. Jahrhunderts die charakteristischen Merkmale dieser beiden innerlich und äusserlich so sehr verschiedenen Zeiträume in so reicher prägnanter Weise vereinigt und sie in so liebenswürdiger und feiner Weise geoffenbart, wie Bernstetten. Doch noch höher als sein politischer Scharfsinn und Freisinn steht uns seine unzerstörbare, alle Wandlungen des Lebens überdauernde Herzensgüte" u. s. w.

Ausflug nach Griechenland im Sommer 1860 von Dr. H. K. Brandes, Professor und Rector des Gymnasiums zu Lemgo. Lemgo und Detmold. Meyer'sche Hofbuchhandlung. 1861. 172 S. 8vo.

Wir haben schon mehrfach in diesen Blättern der „Ausflüge" des Verfassers gedacht, wie sie von ihm nach Schottland und England, nach den Salzburger Alpen, nach Schweden u. a. O. unternommen und in einer lebendigen und anziehenden, die frischen Eindrücke eben so frisch wiedergebenden Darstellung geschildert worden sind: wir nahmen daher mit der gleichen Erwartung auch diesen in ein schon weiter liegendes Land unternommenen, aber darum doch in fünftehalb Wochen ausgeführten Ausflug in die Hand, und haben uns eben so wenig in unsern Erwartungen getäuscht gefunden. Ist es ja bei dem diessmal unternommenen Ausfluge nicht blos die Gegenwart, die unser Interesse in Anspruch nimmt, sondern fast noch weit mehr die Vergangenheit; und so viel auch in dieser Hinsicht in den letzten Decennien über Griechenland geschrieben worden ist, so ist doch unser Interesse weder erkaltet noch abgestumpft, um nicht jeder neuen Erscheinung, die uns den classischen Boden der alten Welt vorführt, mit Theilnahme zu folgen. Und das mag auch von dieser Schilderung eines in kurzer Zeit nach Griechenland von einem rüstigen Sechziger unternommenen Ausfluge gelten, der drei Nächte und zwei Tage hintereinander auf der Eisenbahn und einen halben auf dem Postwagen zubringt, und auf seinen Wanderungen das Nachtlager unter freiem Himmel zu nehmen sich nicht gescheut hat.

Der Verfasser beginnt seine Schilderung mit einer Beschreibung von Athen, das er zu Wasser mittelst des Dampfschiffes erreichte. Gern folgen wir seiner gewandten Darstellung, die uns das alte, wie das neue Athen in lebensvollen Bildern vorführt. Von hier aus begann der Ausflug zu Lande nach dem alten Delphi: — „eine ernstere, erhabenere, feierlichere Gegend lässt sich kaum denken", schreibt er S. 65, wo er genau alle die Lokalitäten vorführt, die aus der Lectüre der griechischen Schriftsteller uns so geläufig sind; „es ist kein Thal, kein Berg, kein Plateau, sondern ein steiler Abhang fällt von dem Fusse der schroffen Felswand, an der wir jetzt stehen, rasch in einen tiefen, schmalen Grund, in das Bette des Pleistos, über welchem sich wieder jenseits ein hohes schluchtenreiches Fel-

sengebirge, die Kirpsis, aufthürmt, und auf diesem allerwärts von Felsen wie zugebauten Abhang stand Delphi und steht jetzt oder hängt vielmehr das Dorf Kastri. Wir sind von oben her in das Dorf gekommen und stehen 2000′ über dem Meere; unter uns liegen die kleinen Häuser und Hütten der Kastrioten bis zur Mitte des Abhanges, dann folgen einzelne Felder und Bäume bis in die Tiefe des Olivengrundes und über uns steigen senkrecht 1000 Fuss hoch die steilen Wände des zweiten Absatzes des Parnassus auf, indem ich für den ersten Absatz die Höhe von Chryso mit dem Abhang von Kastri annehme.“ Von hier aus ward die korycische Höhle, die übrigens der Baumannshöhle und noch weit mehr der Adelsberger Grotte nachstehen soll, besucht, und der höchste Gipfel des Parnassus von etwa 8000 Fuss Höhe, jetzt Lykeri genannt, erstiegen: eines der grossartigsten Panorama's entfaltete sich hier vor dem Blicke des Reisenden, der auf diesem Gipfel eine halbe Stunde verweilte, dann nach Arachowa herabstieg und von da nach Livadia und dem Schlachtfeld von Platää zueilte, nach dessen Besichtigung die Reise zuerst nach dem alten Theben (jetzt Thiwa) und von da nach dem Schlachtfelde von Marathon sich wendete, nach dessen Besichtigung die Rückkehr nach Athen über Vrana und Kephisia erfolgte. Das alte Marathon verlegt unser Verfasser, gleich Leake und Andern, die diesem folgen, nach dem an der Westseite der Ebene, am Fusse des Berges Kotroni gelegenen kleinen Dörfchen Vrana: eine Ansicht, die jedoch von Rangabé mit gewichtigen Gründen bestritten worden ist; nach ihm hätten wir das alte Marathon unfern des am nördlichen Eingange des Thals in die Ebene gelegenen Dorfes Marathona zu suchen, wo noch jetzt die Trümmer sichtbar sind. Auf diese in nur acht Tagen verbrachte Wanderung folgte eine zweite nach dem Peloponnes, zunächst über Nauplia, nach Argos und Mycenä, dann nach Korinth und von da zu Lande über Megara und Eleusis wieder nach Athen. Von hier eilte der Verfasser über das Meer nach Triest und von da zu Lande in seine Heimath zurück. So ward eine Reise in kurzer Zeit ausgeführt, die „nicht arm an Beschwerden, aber doch an Genuss und Freuden unendlich reich war“. „Ist doch Hellas — so beschliesst der Verfasser seine Schilderung, aus der wir gerne noch eine Probe mittheilen — ein Land, das in seinen eigenthümlich gestalteten Felsenbergen, seinen reizenden Buchten, den majestätischen Gestaden und den kolossalen wie die festesten Citadellen aus dem Meere steigenden Inseln auf den Geist des Beschauenden den gewaltigsten Eindruck macht und ihn mit unwiderstehlichem Zauber fesselt, — ein Land, in welchem fast jeder Ort, jeder Berg, jeder Quell, jeder Bach und Strom uns etwas, und das ist viel, zu sagen weiss; wo überall unser Blick auf das erhabenste Berg- und Felsentheater und zugleich auf das unendliche Meer fällt und dadurch unsere Gedanken von dem Endlichen zu dem Unendlichen, von der Erde zum Himmel leitet; — ein Land, in welchem ein

Volk gelebt hat, das auf so kleinem, aber mannigfach gestalteten und eingetheilten Raume eine Geistesbildung gewonnen, an der alle nachfolgenden Völker, die als Träger der Cultur zu betrachten, genährt und gross gewachsen sind; dessen unübertroffene Schriftwerke fortwährend die Jugend unterrichten und belehren, das Alter erfreuen und stärken — ein Volk, dem in Bezug auf die Dauer seines Bestehens kein anderes in Europa gleichkommt, da es drei Jahrtausende und darüber belehrend, bildend, ermunternd, erweckend, mahnend und warnend durch die Geschichte einherzieht, das einst den gewaltigsten Herrscher, vor dem ausser Aegypten und Aethiopien auch Asien vom ägäischen Meer bis an den Indus und Ganges zitterte, und seine drittehalb Millionen Streiter, ein Heer, wie es wohl niemals wieder beisammen gewesen, selbst dagegen ein kleines Häuflein, durch Klugheit und Thatkraft zu Boden schlug — ein Volk, das zwar von dem Alles unterwerfenden Römer besiegt, aber geistig so unbesiegt blieb, dass der Sieger, während er alle Sprachen der überwundenen Nationen austilgte und sie die seinige anzunehmen zwang, die griechische nicht allein musste bestehen lassen, sondern selbst sie zu lernen und zu sprechen sich anstrengte, dass Kaiser, Konsuln, Prätoren, alle nach Bildung strebenden Römer sich vor den Unterworfenen beugten, seine Geistesgrösse anerkennend und seine Wissenschaft in die Stadt herüberholend" u. s. w.

C. Julii Caesaris Commentarii cum supplementis A. Hirtii et Aliorum. Edidit Fridericus Kraner. Ex officina Bernhardi Tauchnitz. Lipsiae MDCCCLXI. XLIII u. 440 S. in 8vo.

Die Ausgabe der Schriften Cäsar's, von der hier zu berichten ist, soll vor Allem einen bereinigten und lesbaren Text bringen, wie es das Bedürfniss der Schule erheischt: ihre Bearbeitung ist darum einem Gelehrten anvertraut worden, der vorzugsweise mit diesem Autor sich beschäftigt und davon hinreichende Beweise geliefert hat: und diese nähere vertraute Bekanntschaft mit den Schriften Cäsar's und der ganzen dieselben betreffenden Literatur, namentlich auch mit allen den Hülfsmitteln, welche zu einer besseren Gestaltung des Textes dienen können, hat den Herausgeber in den Stand gesetzt, Manches besser zu gestalten, als es von seinen Vorgängern geschehen war. Die Commentarien des Cäsar sind in einer keineswegs reinen und fehlerfreien Ueberlieferung des Textes auf uns gekommen, auch die besten Handschriften der Commentare über den Gallischen Krieg leiden an einzelnen Fehlern, Verderbnissen und Entstellungen, die dem Herausgeber oft grosse Schwierigkeiten bereiten: und wie Manches noch weiter zweifelhaft und unsicher erscheint, wie manche wunde Stellen noch hier und dort anzutreffen sind, das haben noch in der neuesten Zeit die Forschungen v. Göler's gezeigt, nach welchen nicht Weniges, was selbst nach der übereinstimmenden Lesart

der bekannten Handschriften jetzt als sicher im Texte steht, als unrichtig vom militärischen Standpunkte der Betrachtung aus erscheint, und darum von dem erfahrenen Feldherrn in der eigenen Darstellung seiner Kriegführung nicht wohl ausgegangen sein kann.

Die Ausgabe selbst enthält ausser dem Text und dem beigefügten Index historicus, der über die Personen und Ortsnamen, die bei Cäsar vorkommen, sich erstreckt, in der vorausgeschickten Präfatio eine nähere Erörterung über Cäsar's gesammte literarische Thätigkeit, seine einzelnen noch vorhandenen, wie verloren gegangenen Schriften: und da in dieser Untersuchung die Resultate früherer Untersuchungen in Verbindung mit den Ergebnissen der eigenen Forschung zusammengestellt und in klarer Fassung uns vorgetragen werden, so dürfen wir wohl die Freunde der römischen Literatur auf diese Darstellung besonders aufmerksam machen. Dass das öffentliche Leben Cäsar's, wie es der äussern Geschichte angehört, nicht mit hineingezogen werden konnte, ist begreiflich; um jedoch auch in dieser Hinsicht keine Lücke zu lassen, so ist auf andere Weise gesorgt, indem S. XLII—XLVIIII eine nach Jahren geordnete Zusammenstellung der Hauptereignisse in dem Leben Cäsar's und zwar mit Angabe der betreffenden Stellen der Alten gegeben ist: diese „Vita Caesaris“ giebt einen gedrängten Ueberblick der wichtigsten Facta, wie es für den hier beabsichtigten Zweck genügen kann.

Was hier von der geistigen Begabung Cäsar's, von seiner wissenschaftlichen Bildung und seiner schriftstellerischen Thätigkeit gesagt und zum Theil weiter ausgeführt ist, wird man durchaus begründet und wahr finden; der Verfasser, nachdem er über die Jugendbildung Cäsar's das Nöthige bemerkt, geht alsbald zu dessen Reden über, die mit seiner politischen Thätigkeit zusammenhängen, leider aber nur in so schwachen Resten noch vorhanden sind, dass wir kaum uns zu einem Urtheil berechtigt finden können, zumal gegenüber dem gewaltigen Lobe, das Quintilian und Andere der Beredsamkeit Cäsar's ertheilen. Auch über die andern verlorenen Schriften Cäsar's verbreitet sich die Darstellung, insbesondere über die wichtigen Bücher De Analogia, geschrieben nach dem Verfasser, der sich hier an Nipperdei anschliesst, im Jahre 55 vor Chr., und über die Anticatones, die, wie unser Verfasser vermuthet, zunächst über das Privatleben Cato's sich verbreiteten, und dieses in den hässlichsten Farben darzustellen suchten, um so den ehrenhaftesten Gegner, der in den Augen der Welt als ein Tugendspiegel gegolten, herabzusetzen und um seinen Kredit zu bringen. Ob diese Ansicht, wofür allerdings die wenigen Fragmente sprechen, die sich aus diesem Werke erhalten haben, darum auch die richtige sei, und Cäsar das politische Leben so ganz übergangen haben sollte, bezweifeln wir aus manchen Gründen: dass aber diese Darstellung des Privatlebens mit seinem politischen in Verbindung gebracht war und gleichsam die Belege zu dem, was Cäsar gegen die politische Wirk-

samkeit seines Gegners zu bemerken hatte, liefern sollte, scheint uns annehmbarer zu sein. Da diese Parteischrift oder diess Pamphlet, wenn man es so nennen will, ganz untergegangen, so wird es schwer sein, zu einer sichern Ansicht darüber zu gelangen: der Untergang derselben, so wie der entsprechenden vorausgegangenen Schrift des Cicero für Cato, spricht nach unserm Ermessen nicht für die Bedeutung derselben. Ueber die noch vorhandenen Commentarii des Cäsar hat sich der Verfasser, wie man wohl erwarten durfte, des Näheren ausgesprochen und stehen wir nicht an, auf einige Punkte, die in neuester Zeit in verschiedenem Sinne behandelt worden sind, hier aufmerksam zu machen. Was den Grund betrifft, welcher Cäsar zu der Abfassung der Commentarii führte, so glaubt der Verf. ihn aus der natürlichen Absicht Cäsars ableiten zu können, bei seinen Mitbürgern eine richtige Beurtheilung und Würdigung dessen, was er geleistet, zu finden, jede schiefe Auffassung seiner Handlungen abzuwenden zu einer Zeit, wo es ihm vor Allem darauf ankommen musste, eine ihm günstige Auffassung bei dem römischen Publikum zu erwirken: es erfolgte demgemäss auch die Abfassung und Bekanntmachung der Bücher vom Gallischen Krieg, und zwar als ein Ganzes (nicht theilweise nach den einzelnen Büchern) nach dem Ende der Feldzüge, eben so wie die Veröffentlichung der Bücher vom Bürgerkrieg, nach Beendigung desselben. Nach der Ansicht des Verfassers (S. XVIII) hat Cäsar die Commentare über den Gallischen Krieg erst niedergeschrieben nach Beendigung des Kriegs mit Vercingetorix, der bekanntlich den Gegenstand des siebenten Buches ausmacht (im Jahre 52 vor Chr.), und nach den am Anfange des Jahres 51 unternommenen Zügen, während der Ruhe des Winterlagers in Belgien. Auch ist der Verfasser der Ansicht, auf die auch ein anderer Gelehrter bereits hingewiesen, dass Cäsar seinem Werke die allgemeine Aufschrift: Commentarii rerum suarum gegeben, was als ein gemeinsamer Titel für die Bücher vom Gallischen Krieg wie vom Bürgerkrieg gelten sollte, so dass die gewöhnlichen Aufschriften: De bello Gallico und De bello civili nicht von Cäsar ausgegangen, sondern späteren Ursprungs seien. Das letztere Werk sollte den ganzen Bürgerkrieg umfassen, ist aber unvollendet geblieben durch den plötzlichen Tod Cäsars, der selbst am Schlusse des dritten Buches noch den Anfang des Alexandrinischen Kriegs mit aufgenommen hatte und dann mit einemmale abbricht, so dass der Verfasser der Geschichte des Alexandrinischen Krieges sich genöthigt sah, zur Vervollständigung seiner Darstellung Einiges von Cäsar selbst schon Berichtete am Anfang zu wiederholen.

(Schluss folgt.)

Caesaris Commentt. ed. Fr. Kraner.

(Schluss.)

Ja der Verfasser hält es sogar für wahrscheinlich, dass Cäsar die Bücher vom Bürgerkrieg nicht selbst herausgegeben, dass er sie vielmehr unvollendet, in Folge seiner Ermordung, hinterlassen, und darauf glaubt er selbst manche Mängel und Missstände, welche in diesen Büchern sichtbar sind, zurückführen zu können, so wie die von Sueton berichtete Aeusserung des Asinius Pollio, wornach Cäsar die Absicht gehabt hätte – an deren Ausführung ihn der Tod unterbrochen — seine Commentare zu corrigiren und zu berichtigen. Dass der Verf. die Annahme einer besonderen täglichen Aufzeichnung, der sogenannten Ephemerides, verwirft, liess sich nicht anders erwarten. Die weitere Frage nach der Glaubwürdigkeit der Berichte Cäsar's und der historischen Treue des Geschichtschreibers, die, zumal im Hinblick auf eine Aeusserung eben desselben Pollio (die übrigens hier auf ihre wahre Bedeutung und ihren richtigen Umfang zurückgeführt wird), man in neueren Zeiten zu bezweifeln und selbst zu verwerfen versucht hat, wird vom Verfasser nicht ausser Acht gelassen, die in jener Behauptung liegende Verkennung des wahren Thatbestandes nachgewiesen, und der natürliche, darum auch nicht befremdliche Plan, den Cäsar bei Abfassung wie Veröffentlichung im Auge hatte, in einer klaren und einsichtigen Weise entwickelt, so dass man wohl wünschen möchte, damit die ganze Sache erledigt zu sehen. Dass Cäsar mit der Veröffentlichung dieser Commentare allerdings sein eigenes Interesse zunächst im Auge hatte, wird man weder bestreiten, noch auffallend finden wollen: wenn es ihm daran gelegen war, eine richtige Anschauung und Würdigung dessen, was er geleistet, bei der Mitwelt wie bei der Nachwelt damit herbeizuführen, und die eine wie die andere durch eine möglichst ruhige und unbefangen gehaltene Darstellung seiner militärischen Thaten wie seiner Politik (obwohl diese nur wenig herangezogen ist) für sich zu gewinnen, sich also gewissermassen durch diese Darstellung zu rechtfertigen in den Augen der Mitwelt und dadurch selbst die grossen Pläne zu fördern, mit denen sein Geist umging, so wird man diess nur allzu natürlich finden, aber darum noch nicht berechtigt sein, dem Geschichtschreiber eine Entstellung der Facta — wovon ihn schon die eigene Klugheit, den politischen Feinden gegenüber, abhalten musste — eine absichtlich unternommene Beeinträchtigung der Wahrheit, also Fälschung

Schuld zu geben. Dazu fehlt jeder sichere Anhaltspunkt: die hier gegebene Ausführung kann darüber keinen Zweifel lassen. Was die übrigen, den anerkannt ächten Schriften Cäsar's gewissermassen zu ihrer Vervollständigung später beigefügten Schriften betrifft, so hat der Verfasser es nicht unterlassen, den Stand der Untersuchung, wie sie über die Verfasser derselben geführt ist, in gedrängter, aber durchaus klarer Weise vorzulegen. In Bezug auf das achte Buch der Commentare über den Gallischen Feldzug und das besondere Buch über den Alexandrinischen Krieg trägt der Verf. kaum Bedenken, in Hirtius den wahren Verfasser anzuerkennen: ihn auch für den Verfasser der beiden andern Bücher, des bellum Hispaniense und des bellum Africanum zu erklären, hält er, und mit Recht, bei der grossen Verschiedenheit der Fassung, namentlich des theilweise etwas rohen Styles, in welchem diese Bücher geschrieben sind, für unmöglich: aber darum fallen doch diese Bücher in dieselbe Zeit und sind von solchen geschrieben, die den Ereignissen selbst nahe gestanden und daran Theil genommen: namentlich hat das Bellum Hispaniense ganz den Charakter einer solchen Aufzeichnung und erscheint fast wie ein Tagebuch: es geht daher die Vermuthung des Verfassers dahin, dass beide Bücher dem Hirtius, als er an die Abfassung seiner Commentare geschritten, zur Benützung als Quellen übergeben worden, dann aber, da Hirtius starb, ehe er an die Ausarbeitung dieser Kämpfe gehen konnte, den beiden andern, zur Vervollständigung der Commentare Cäsar's abgefassten Büchern beigesellt und mit diesen dann verbunden unter das römische Publikum gebracht worden seien, welches auf diese Weise eine das Ganze der Cäsarianischen Kriegsführung enthaltende Darstellung erhielt, die als eine authentische, von ihm selbst zunächst, und so weit diess nicht in Allem möglich war, von andern ihm durchaus nahe stehenden, bei den Kämpfen selbst betheiligten Persönlichkeiten ausgegangene zu betrachten war, und, in Bezug auf den Inhalt, die gleiche Autorität für alle einzelnen Theile der Sammlung in Anspruch nahm.

Was nun noch den kritischen Theil dieser Ausgabe betrifft, die zunächst, wie schon oben bemerkt worden, darauf berechnet ist, einen guten Text für den Gebrauch der Schule zu liefern, so wird man von einem Herausgeber, der schon mehr als einmal diesen Schriftsteller herausgegeben und mit seiner Denk- wie seiner Ausdrucksweise so vertraut ist, der die verschiedenen Bemühungen älterer wie neuerer Gelehrten um die Gestaltung des Textes kennt, wohl eine befriedigende Leistung erwarten dürfen. Wenn vor Oudendorp von einer Sichtung des kritischen Apparates und einer Würdigung der handschriftlichen Quellen kaum die Rede war, so hat die neueste Zeit diess gewissermassen nachzuholen gesucht und auf verschiedene Weise die uns bekannten Handschriften, zumal bei den Büchern vom gallischen Krieg, zu classificiren unternommen, und hiernach die Anwendung im Einzelnen auf die Herstellung des Textes zu bestimmen gesucht. Der Herausgeber, indem er uns eine

Uebersicht dieser Bestrebungen mittheilt, schliesst sich im Ganzen mehr an Nipperdei an, und wohl mit Grund, da bei der dermaligen Sachlage auf dem von diesem Kritiker betretenen Wege noch am ersten sichere Resultate sich werden gewinnen lassen. Dass im Einzelnen aber darum doch noch manche Abweichung von Nipperdei's Text eintritt, kann nicht befremden. Auch kann der Herausgeber keineswegs den Handschriften der ersten Classe, bei allem Vorrang, den sie vor den andern verdienen (z. B. der Bongarsius, Parisinus, Vossianus u. s. w.), doch nicht die Vorzüglichkeit zuschreiben, um sie unbedingt für lautere Quellen des Textes zu halten: sie sind immerhin nur relativ die besten Quellen, oder vielmehr bessere, als die andern: denn auch diese Handschriften sind keineswegs frei von wesentlichen Fehlern und Mängeln jeder Art, wodurch es allerdings so schwer wird, aus diesen Handschriften einen wahrhaft getreuen und urkundlichen Text des Cäsar selbst in den Büchern vom Gallischen Kriege herzustellen, während es mit den übrigen Büchern bekanntlich noch viel schlechter steht. Wer den hier gegebenen Text mit Aufmerksamkeit verfolgt, wird sich davon bald überzeugen: um diese Prüfung zu erleichtern, hat der Herausgeber S. L—LXIII (Adnotatio critica) eine Zusammenstellung aller der Abweichungen seines Textes von der Ausgabe von Nipperdei gegeben, in diese Zusammenstellung aber auch manche Vorschläge anderer Gelehrten aufgenommen, um so eine Uebersicht zu geben, die, namentlich in verdorbenen oder bestrittenen Stellen, um so eher zur Ermittlung des Richtigen und Wahren führen kann.

Noch haben wir zu bemerken, dass am Schluss auch die (nicht zahlreichen) Fragmente der verlorenen Schriften Cäsar's beigefügt sind und ein Index historicus über die in den Schriften Cäsar's erwähnten Gegenstände und die darin vorkommenden Eigennamen das Ganze beschliesst, dessen äussere Ausstattung ganz befriedigend genannt werden muss.

Jordanis de Getarum sive Gothorum origine et rebus gestis. Recognovit annotatione critica instruxit et cum varietate lectionis edidit Carol. Aug. Closs. Stuttgartiae. Impensis Eduardi Fischhaber. MDCCCLXI. XII u. 225 S. in 8vo.

Diese wichtige Schrift des Jordanis — denn diese Bezeichnung des Namens gilt jetzt für die richtigere statt des früheren Jornandes — ist seit mehr als einem Jahrhundert nicht mehr herausgegeben worden: seit Muratori's Ausgabe im Jahre 1723 ist nicht einmal ein Abdruck zur Bequemlichkeit der Leser veranstaltet worden, wenn man nicht etwa den vor Kurzem (1859) in einem Schulprogramm zu Hagen gemachten Abdruck der drei ersten Kapitel ausnehmen will: die so nothwendige neue Bearbeitung des Textes auf der Grundlage der ältesten handschriftlichen Ueberlieferung, wie

sie schon vor Jahren von der Gesellschaft für die Herausgabe der Quellen deutscher Geschichte unternommen worden, ist bis jetzt noch immer nicht zur Ausführung gekommen, so sehnlich dieselbe auch von Allen denen gewünscht wird, die das Ungenügende des Textes auch in der zuletzt erschienenen Ausgabe aus eigener Erfahrung kennen gelernt haben. Unter solchen Umständen wird man auch diesen Versuch, den Text dieses Geschichtschreibers in einer berichtigten Gestalt uns vorzuführen und damit lesbarer zu machen, gerne annehmen, immerhin aber zu bedauern haben, dass der Herausgeber, der mit allem Eifer und Fleiss sich seiner Aufgabe unterzogen hat, nicht vor Allem seinen Blick nach den Handschriften gerichtet, welche anerkannt die Grundlage des Textes bilden und darum vor Allem herangezogen werden mussten, um dem ganzen kritischen Verfahren eine sichere Grundlage zu verschaffen. Auch war in dem vorliegenden Falle die Ausführung nicht so schwer, als die wahrscheinlich älteste Quelle der schriftlichen Ueberlieferung in der zu Heidelberg, — also einem dem Druckorte dieser Ausgabe so nahen Punkte, — befindlichen Handschrift des zehnten Jahrhunderts zu suchen ist, neben der nur noch eine Pariser eine vielleicht gleiche Geltung ansprechen dürfte, von beiden Handschriften auch, wenn wir nicht sehr irren, sorgfältige und genaue Collationen in dem Besitz der oben genannten Gesellschaft sich finden, von deren Bemühungen wir also immer noch erst einen sichern Text zu erwarten haben. Wir bedauern diess aber bei vorliegender Ausgabe um so mehr, als der Herausgeber mit allem Fleiss die früheren Ausgaben zu Rathe gezogen und die Abweichungen derselben sorgfältig in den Anmerkungen zusammengestellt hat, so dass der ganze kritische Apparat, der sich auf diese Weise zusammenbringen lässt, hier sich in guter Ordnung zusammengetragen findet, und dadurch der kritischen Behandlung des Ganzen ein wesentlicher Vorschub geleistet ist, auch man zugleich den nöthigen Aufschluss über die Art und Weise erhält, durch welche so manche (nicht gerade gute) Lesart in den Text gekommen ist. Ausserdem hat der Herausgeber alle die Schriftsteller des nahen Mittelalters, in welchen hier und dort Beziehungen auf Jordanis vorkommen, durchgangen, um das, was daraus für den Text und den kritischen Apparat der Ausgabe zu gewinnen war, mitzutheilen. Was also aus gedruckten Quellen für den Text des Jordanis zu gewinnen war, das findet sich hier beigebracht: und dass daraus selbst manche Berichtigung und Verbesserung des Textes hervorgegangen ist, wird man dankbar anzuerkennen haben; bei der Umsicht, mit der allerdings in der Behandlung des Textes verfahren worden ist, haben nur wenige Conjecturen Aufnahme gefunden, und zwar nur solche, quae non modo insignem quandam speciem veri sed ipsius quoque evidentiae claritatem habere viderentur, quum timidior deprehendi mallem, quam audacior, wie der Herausgeber S. III versichert. In den von ihm unter dem Text in der oben bemerkten Weise zusammengestellten kritischen Ap-

parat sind auch manche sachliche, namentlich geographische Bemerkungen aufgenommen, desgleichen manche Verweisungen, und selbst einzelne sprachliche Bemerkungen, die zunächst durch die Kritik hervorgerufen sind; in der Vorrede p. VII seq. wird ein zweiter Band versprochen, welcher die geschichtlichen, wie geographischen und sprachlichen Erörterungen in Verbindung mit umfassenden Prolegomenen über Namen, Leben und Schriften des Autors, über Handschriften und Ausgaben seiner Werke u. s. w. bringen soll. Auf diesen werden wir also noch zu warten haben, um das ganze Verfahren des Herausgebers und dessen Leistungen nach seinem vollen Umfang zu würdigen. Ein Index rerum memorabilium, zunächst auf die Eigennamen bezüglich, ist am Schlusse beigefügt.

Platon's Lehre von der Rotation der Erde und die Auslegung derselben durch Aristoteles. Von Dr. Georg Grote, Verfasser der „Geschichte von Griechenland". Mit Bewilligung des Verfassers aus dem Englischen übersetzt von Dr. Joseph Holzamer. Prag 1861. F. A. Credner. 35 S. in gr. 8.

Die Schrift, die hier in einer guten deutschen Uebertragung erscheint, verdiente gewiss eine Uebersetzung, durch welche sie einem grossen Theile deutscher Gelehrten zugänglich wird, die schwerlich sonst Gelegenheit gehabt hätten, mit der Forschung des in Deutschland nicht minder wie in seinem Vaterlande geachteten Verfassers der griechischen Geschichte über eine so wichtige Frage, wie die hier in Rede stehende, sich näher bekannt zu machen. Die Schrift ist hervorgegangen aus einer Besprechung der berühmten Platonischen Stelle in Timäus (p. 40 B), die als Anmerkung in dem Werke, das der englische Verfasser über Plato und Aristoteles bearbeitet, eine Stelle finden sollte, aber bald als zu umfangreich erschien, um in die engen Gränzen einer Anmerkung eingefügt zu werden. So ist dann die Anmerkung in ihrer weiteren Ausführung zu einer eigenen kleinen Schrift herangewachsen, auf welche wir gerne auch das deutsche Publikum aufmerksam machen, in so fern Grote in eine nähere Erörterung der angeführten Stelle Platon's eingeht, wobei er allerdings auch das berücksichtigt, was über den Sinn und die Bedeutung dieser Stelle alte und neue Erklärer bemerkt haben; insbesondere sucht er seine von Böckh abweichende Ansicht in der Auffassung dieser Stelle näher zu begründen, wobei übrigens auch auf die Ansichten von Martin und Cousin Rücksicht genommen wird. Wenn nämlich Böckh auf's bestimmteste sich dahin ausgesprochen hat, dass Plato die Rotation der Erde nicht gelehrt, und die bemerkte Stelle keineswegs als Beweis dafür angezogen werden könne, so glaubt Herr Grote diese Stelle anders auffassen zu müssen, und zwar in folgender Weise (wir führen seine eigenen Worte S. 8 an): „In der unmittelbar vorhergehenden Stelle

hatte Plato die gleichmässige und sich gleich bleibende Rotation der äussern Sternensphäre oder des Kreises des Selbigen und die wandelnden Bewegungen der Sonne, des Mondes und der Planeten in den innern Kreisen des Andern beschrieben. Darauf erklärt er die Stellung und die Funktionen der Erde. Da sie die erste und ehrwürdigste der intrakosmischen Gottheiten ist, so hat sie die wichtigste Rolle in dem Innern des Kosmos — nämlich das Centrum. Sie drängt, schmiegt sich oder rollt sich dicht um die Achse, welche den ganzen Kosmos durchläuft; ihre Funktionen sind die einer Wächterin und Werkmeisterin der Aufeinanderfolge von Tag und Nacht. Platon glaubt, dass die kosmische Achse ein solider Cylinder sei, der sich umdrehe und dadurch die Umdrehung des Umkreises oder der Sternensphäre verursache."

Hiernach also, fährt der Verf. fort, ist die Function, welche Plato hier der Erde zuschreibt, derjenigen sehr analog, welche er in der Republik der Nothwendigkeit beilegt, welche die thätige Wächterin der Achse des Kosmos sein und für die regelmässige Rotation derselben Sorge tragen soll, und darum sei die Erde in dem Mittelpunkt der Achse, gerade der Wurzel der kosmischen Seele gesetzt (Timäus p. 34. B.); sie sei sogar „um die Achse gedrängt", damit diese nicht aus ihrer Stellung verrückt werde; so ist die Erde nicht blos thätig und einflussreich, sondern in Wirklichkeit der Hauptregulator des Laufes des Kosmos, indem sie die unmittelbare Nachbarin und Gehülfin der kosmischen Seele ist. Eine solche Function ist der Erde, „der ersten und ältesten der intrakosmischen Gottheiten", wie Plato sie nennt, würdig, und darum bezeichnet er die Erde, indem sie diese Function ausübt, als „die Wächterin und Werkmeisterin des Tages und der Nacht". In dieser Weise hat der englische Gelehrte jene Stelle Plato's aufzufassen und aus ihr die Platonische Lehre zu begründen gesucht: was wir in der Schrift selbst weiter nachzulesen bitten. Der Verf. wendet sich zuletzt noch Aristoteles zu, dessen Lehre nach seiner Ansicht von der Platonischen wesentlich abweicht, was sich insbesondere auch darin zeigt, dass Aristoteles das leitende Princip oder die Kraft des Kosmos nicht in das Centrum, sondern auf dessen Oberfläche versetzt. Auch hier verweisen wir lieber auf die Schrift selbst, in welcher auch dieser Punkt mit aller Klarheit behandelt ist. So wird es kaum einer besonderen Empfehlung bedürfen, um auch die deutschen Gelehrten auf diese Schrift aufmerksam zu machen, welche eine gute äussere Ausstattung erhalten hat.

Eine Oster-Reise in's heilige Land in Briefen an Freunde von G. Scherer. Frankfurt a. M. Druck und Verlag von H. L. Brönner. 1860. 363 S. 8vo.

Diese Reise gehört nicht zu der Zahl derjenigen, welche zu gelehrten Zwecken unternommen, die Ergebnisse der gelehrten For-

schung zur Aufhellung vergangener Zustände uns mittheilen und die Kenntniss des Alterthums auf diesem Wege fördern und erweitern; aber sie giebt uns eine eben so lebendige und ansprechende Beschreibung der merkwürdigen Länder, die, wenn auch viel bereist, doch noch immer eine eigene Anziehungskraft auf uns ausüben, da sie die Wiege aller Cultur und Civilisation gewesen sind: es sind die frischen Eindrücke, welche der Verf. treu wiedergiebt, so dass wir ihn gern hören, wenn er uns mit unbefangenem Blick bald die Natur der durchreisten Länder schildert, bald die Sitten und Lebensweise ihrer Bewohner erzählt, und mit einem gesunden Urtheil die jetzigen Zustände begleitet und mit den vergangenen in angemessene Beziehung bringt. So sind diese Schilderungen geeignet, eine richtige Anschauung der Verhältnisse des Orients und eine billige Würdigung ihrer Zustände zu veranlassen. Von Triest aus wendete sich der Verfasser zuerst über Korfu und die jonischen Inseln, dann über den Archipel und Syra nach dem Piräus und von da nach Athen. Die mächtigen Eindrücke der Vergangenheit machen ihn nicht blind, um auch der Gegenwart die Anerkennung zu zollen, auf die sie in seinen Augen gerechten Anspruch macht. Und wenn er in den heutigen Griechen nichts weniger als die entarteten Nachkommen slavischer Eindringlinge erkennen, die Griechen vielmehr auch äusserlich von slavischen Anwohnern streng unterscheiden zu können glaubt, so wird die Wahrnehmung eines Mannes, dessen Blick durch keine gelehrte Vorurtheile eingenommen ist, eben so auch auf eine gebührende Beachtung Anspruch zu machen haben. Von Athen eilt der Verfasser nach Smyrna, wo er sich zur Pilgerfahrt nach Jerusalem einschifft, und auf der Fahrt dahin auch Rhodus und Cypern berührt. Bei Jaffa gelandet, zieht er am Palmsonntag in Jerusalem ein und giebt uns eine Schilderung der heiligen Woche mit allen kirchlichen Feierlichkeiten: daran schliesst sich die Erzählung einer nach dem Jordan und dem todten Meere unternommenen Wanderung, die auf dem Rückweg auch Hebron besucht, und damit das Ganze abschliesst. Auch diese Theile des Buchs empfehlen sich zu einer angenehm unterhaltenden und belehrenden Lectüre.

Der Tannhäuser und Ewige Jude. Zwei deutsche Sagen in ihrer Entstehung und Entwicklung historisch, mythologisch und bibliographisch verfolgt und erklärt von Dr. J. G. Th. Grässe, königl. sächs. Hofrath u. s. w. Zweite vielfach verbesserte Auflage. Dresden. G. Schönfeld's Buchhandlung (C. A. Werner). 1861. VI und 130 S. in 8vo.

Zwei Abhandlungen, die der Verfasser schon vor etwa sechzehn Jahren veröffentlicht hatte, erscheinen hier in einem erneuerten Abdruck, welcher mehrfacher Verbesserungen und namentlich mehrfacher Zusätze und Erweiterungen sich erfreut, besonders in den

Nachweisungen und Belegen, mit welchen Alles reichlich ausgestattet ist. Das Interesse an dem Gegenstand und Inhalt beider Abhandlungen hat sich gewiss nicht gemindert: im Gegentheil, es ist gestigen, und so dürfte der erneuerte Abdruck mit seinen zahlreichen Verbesserungen und Zusätzen mit Recht auf eine gleiche, ja selbst grössere Theilnahme rechnen, dem Verfasser aber die gebührende Anerkennung seiner verdienstlichen Bemühungen zuwenden. Es haben bei der ersten Abhandlung, der Sage vom Tannhäuser, die Abschnitte, welche den Ursprung der Sage und die Bearbeitungen derselben behandeln, beachtenswerthe Zusätze aus der neuesten Literatur erhalten: der Verf. glaubt eine dreifache Entwicklung der Sage nachweisen zu können, eine erste, rein heidnische, d. h. eine Elbengeschichte von dem Verkehr eines irdischen Menschen mit einer Elbe, eine zweite, wo die Sage christianisirt ward und den Abfall eines Ritters vom Christenthum versinnlichte, zugleich aber dessen nachherige Rückkehr zu demselben aus Abscheu vor dem Heidenthum, endlich eine dritte, wo man die Sage auf den Dichter Tannhäuser übertrug, dessen Name (= Waldhäusler) und Leben manche Berührungspunkte boten (S. 19. 20.). Unter neun Nummern sind die alten Lieder, d. h. die bedeutenderen und wichtigeren von Tannhäuser, so weit sie einzeln bekannt geworden, abgedruckt.

Mit gleicher Sorgfalt ist die andere Sage vom ewigen Juden (Ahasverus), der nimmer sterben kann, sondern immerfort herumziehen muss bis zum jüngsten Tage, behandelt: den Ursprung der Sage, ihre weitere Verbreitung und Ausbildung hat der Verf. nachzuweisen gesucht und dabei auch ihre tiefere Bedeutung entwickelt. Denn der Verf. gehört nicht zu denen, welche das Ganze rein äusserlich auffassen und von diesem Standpunkt aus an die Erklärung der bedeutungsvollen Sage gehen: er will vielmehr in ihr einen tieferen und erhabeneren Sinn erkennen, und eine ernste Mahnung an Jeden, noch ehe die letzte Stunde schlägt, an sein künftiges Wohl zu denken, und die Sorge für die ewige Zukunft nicht erst da eintreten zu lassen, wo man an der Pforte des Todes steht (S. 99). Die schriftlichen Bearbeitungen der Sage mit der ganzen darauf bezüglichen Literatur sind genau verzeichnet und werden in den beigfügten Anmerkungen alle die Nachweise gegeben, welche sich auf diese Sage und ihre einzelne Züge in dem Kreise des Mittelalters, den sie durchwandert hat, beziehen. Nicht leicht möchte der Gelehrsamkeit des Verfassers hier irgend Etwas entgangen sein.

Rügen'sch-Pommersche Geschichten aus sieben Jahrhunderten. I. Rügen 1168. Mit einer Karte des alten Rügen und einem Grundriss von Arkona. Von Otto Fock. Leipzig. Verlag von Veit et Comp. 1861. X. 155 S. in gr. 8.

Der Verf., mit Liebe für sein Heimathland, die Insel Rügen, erfüllt, fand, dass die geschichtliche Kenntniss derselben, „ungleich

weniger verbreitet sei, als sie es bei dem Interesse und der Wichtigkeit des Gegenstandes sein könnte und müsste"; und da er den Grund dieser Erscheinung, zum Theil wenigstens, in dem Mangel an solchen Darstellungen zu finden glaubte, „die einen wirklich wissenschaftlichen Gehalt mit einer leicht ansprechenden Form vereinigten", so kam ihm der Gedanke, diesem Mangel durch eine solche Darstellung abzuhelfen, welche der Geschichte Rügen's ein allgemeineres Interesse auch in weiteren, gebildeten Kreisen zuzuwenden vermöchte; er entschloss sich demnach, „aus dem geschichtlichen Gesammtverlauf der Ereignisse einzelne besonders interessante und hervorragende Partien herauszuheben und sie im Zusammenhange der ganzen Zeit, der sie angehören, in einer für einen grösseren Leserkreis zugänglichen Form zur Darstellung zu bringen. Jedes Jahrhundert seit dem Beginn unserer heimathlichen Geschichte sollte durch eine oder zwei solcher Darstellungen repräsentirt werden, deren jede übrigens ein in sich abgeschlossenes Ganze zu bilden hätte. Tiefer gehende Detailuntersuchungen sollten, wo sie nothwendig erscheinen, in die Form von Anhängen gebracht werden, um die Continuität der Erzählung nicht zu unterbrechen" (S. VIII). Wenn nun also zunächst die Insel Rügen der Gegenstand dieser Darstellungen ist, so sollen doch auch die naheliegenden und anstossenden Theile des Festlandes, deren Geschicke mit denen der Insel eng verknüpft waren, mit hereingezogen werden — eben weil sie von einander nicht füglich getrennt werden können, und desshalb ist dem Ganzen auch der Titel: Rügen-Pommersche Geschichten zu Theil geworden.

Dieser Plan, wie wir ihn mit des Verfassers eigenen Worten angegeben haben, erscheint in vorliegender Schrift in's Werk gesetzt mit einer ersten Abtheilung, die ein geschichtliches Bild der Insel Rügen von ihrem ersten Auftauchen an in dem Zeitalter Karls des Grossen bis zu dem Jahre 1268 liefert und hier insbesondere die Zeiten des Wendenthums im zwölften Jahrhundert, in welchem die Insel Rügen als ein Centrum wendischer Macht erscheint, wie des dreizehnten berücksichtigt hat. Der Verfasser schildert uns die Insel in ihren damaligen Culturzuständen: mit der anziehenden Beschreibung ihrer natürlichen Lage verbindet sich die Schilderung ihrer Bewohner, die, wie es fast scheinen will, an Zahl damals stärker waren, als die heutige Bevölkerung; ihre Sitten und Lebensweise, ihr Charakter, ihre Beschäftigung, ihr heidnischer Götterdienst und daher auch ihre Widersetzlichkeit gegen die Einführung des Christenthums wird uns in lebendiger Weise geschildert: es folgt dann die Erzählung ihrer Kämpfe mit den Dänen, bis die Insel endlich dem Angriffe derselben im Bunde mit Pommern und Mecklenburg unterliegt (1168); damit hat auch der Götzendienst sein Ende erreicht. Die Christianisirung und Germanisirung der Insel unter politisch kirchlicher Abhängigkeit von Dänemark zeigt sich als die nächste Folge der Unterwerfung. Man wird gern der Darstellung des Verfassers folgen, der mit sichtbarer Liebe die Geschichte des

heimathlichen Landes behandelt hat; in sechs Anhängen werden einzelne controverse Punkte der geschichtlichen Forschung behandelt, welche auf die vorher dargestellten Begebnisse sich beziehen: so z. B. im dritten die Frage nach der Zahl der Bevölkerung von Rügen im 12. Jahrhundert; in der vierten die Frage nach der Zuverlässigkeit der Kuytlinga-Saga in rügen-pommerschen Dingen, eine Frage, die mit Recht in einem ganz negativen Sinne beantwortet wird; in der sechsten die Frage nach dem Jahr der Eroberung Rügens, das mit der in solchen Dingen überhaupt zu erreichenden Sicherheit auf das Jahr 1168 festgestellt wird. Eine Fortsetzung dieser Geschichten wird erwünscht sein. Die äussere Ausstattung ist sehr befriedigend: die Karte des alten Rügens und der Plan von Arkona sind nützliche Zugaben.

Iphigenia in Aulis. Tragödie. Berlin, Verlag von Otto Janke. 1862. 58 S. in gr. 8vo.

Der ungenannte Verfasser hat keine Vorrede oder sonst irgend eine Notiz seinem Werke beigefügt, woraus Plan und Anlage desselben, so wie die dem Ganzen zu Grunde liegende Tendenz zu erkennen wäre: man ist daher auf das Werk selbst gewiesen, um daraus über Beides näheren Aufschluss zu gewinnen. Es ist nämlich, und diess glauben wir vor Allem bemerken zu müssen, keine Uebersetzung des Euripideischen Stücks, mit welcher der Verfasser zu debutiren gedenkt: wohl aber ist eine freie Behandlung und Bearbeitung des gleichen Stoffes versucht etwa in der Weise, wie auch Göthe die andere Iphigenia in Tauris zu bearbeiten unternommen hat, nur mit mehr Anschluss an die antike Form und den antiken Charakter, den der Verfasser möglichst beizubehalten gesucht hat, während er in Einzelheiten und Nebenpunkten freier verfahren ist, da solches im Interesse der tragischen Handlung und des tragischen Conflicts ihm zu liegen schien. Um dem Ganzen mehr Lebendigkeit zu verleihen, ist die Zahl der Personen vermehrt: Elektra und Orestes, eben so Ajax, Odysseus, Agenor sind hinzugekommen, desgleichen Kalchas, durch dessen Mund unser Dichter das harte Gebot der Opferung der Tochter dem Agamemnon verkünden lässt, der es Anfangs für Trug hält, dann aber doch sich fügt u. s. w. Iphigenia selbst tritt als Priesterin der Artemis auf: und als sie am Schlusse des Stücks auf die Schlachtbank geführt werden soll und von der Mutter rührenden Abschied genommen, verschwindet sie während der Gesänge des Chors, hinter dem Altar in den Wolken, wobei dem Chor die folgenden Worte in den Mund gelegt sind:

Was erblick' ich! Seht sie dort in die Wolken erhoben
Hoch über des Altars raucherfülltem Heerde

In Wolken gestalteter Felsengrotte,
Umfangen vom liebenden Stral Selana's
Gleich Himmlischen leuchtend.
O erschaut Iphigenia!
Sie ist errettet und lebend
In den Schlaf nur gesenkt
Und nicht durchbohrt vom Opferstahl.
Nein versöhnt ist die Göttin!
Und seht, o seht,
Hoch hebt sich die brennende Fluth, die Segel schwellen
Auf Hellas, auf,
Enteile zum Kampf nach Troja!

Der Iphigenia selbst, als sie den Weg des Todes betritt, hat der Dichter folgende Worte in den Mund gelegt:

So wähl' ich statt der lichtumwob'nen Frühlingsflur
Das Todtenfeld des Hades, wo, sagt man,
Die finstern Schatten wallen an des Styges Rand.
Gezwungen gehn die Menschen nieder, Furcht durchbebt
Ihr brechend Herz; ich gehe freudig, mir ja ward
Des Lebens schönster Preis zu Theil. Zwar weiss ich nicht,
Was tief im Grund die Götter bergen; doch ich fühl's,
Nicht meiner Seele Ahnen wird in ihm verweh'n.
Ein schön'res Leben hebt sich aus des Todes Nacht,
Und meiner Seele wird ersteh'n ein neuer Leib,
Wenn dieser sich in Asche wandelt; wird er nicht
So leicht verklärt sein, wie die Seele, die ihn trägt?
Und schön're Fluren, als sie je in Argos sind,
Durchwandle ich, der Himmlischen Gemeinschaft werth.

Aus dieser Probe, der wir wohl noch ähnliche aus andern Theilen des Gedichtes anreihen möchten, wenn der Raum diess gestattete, mag ersehen werden, dass der neue Dichter mit Gewandtheit den antiken Stoff zu behandeln versucht hat, freilich nicht ohne Manches, was mehr den Anschauungen neuerer Zeit sich nähert, einzuflechten. Den sechsfüssigen Jambus hat er für den Dialog beibehalten; in den Chören, die im Ganzen auf ein geringes Mass beschränkt sind, ist er dagegen frei verfahren und nur im Allgemeinen eine Annäherung an die Rythmen der alten Chöre bemerkbar. Die äussere Ausstattung des Ganzen ist vorzüglich.

La Cochinchine et le Tonquin. Le pays, l'histoire et les missions. Par Eugène Veuillot. Paris. Amyot, éditeur. 1859. XV und 438 Seiten 8vo.

Das Erscheinen dieses Buches zu einer Zeit, wo Frankreich im Verein mit Spanien in Cochinchina festen Fuss zu fassen bemüht ist, kann nur dazu beitragen, die Theilnahme für diese bis jetzt noch so ziemlich ohne Resultat gebliebene Expedition anzuregen und zu vermehren. Darauf ist aber auch ohne Frage das Buch berechnet, der Verf. giebt davon fast auf jedem Blatte der Introduction (p. I—XV) Zeugniss, indem er darzulegen sucht, dass Frankreich

Rechte und Pflichten im annamitischen Reiche zu vertreten haben und dass es dort nicht eher besser werden könne, als bis der französische Adler schirmend seine Flügel über jenes ferne Reich ausbreite. Natürlich darf ja auch Frankreich an den Küsten des stillen Oceans, wo England, wo Russland ihre Besitzungen haben, nicht leer ausgehen: „Nous ne sortirons de cette position humiliante que le jour, où le pavillon français flottera dans l'Asie orientale sur une terre française.“ (Introd. pag. V.) Herr Veuillot hat es nun in hohem Grade verstanden, seinen Lesern ein umfangreiches lebendiges Bild von Cochinchina und Tonking, von der Regierungsform des Landes, von seiner Geschichte, seitdem die Europäer mit demselben in Berührung kamen, von der Lebensweise, den Sitten und Gebräuchen seiner Bewohner zu entrollen. Aber es wäre doch zu wünschen gewesen, er hätte nicht fast ausschliesslich nur „les lettres et les mémoires des missionaires“ (Introd. p. X) benutzt, da diese Männer doch nicht überall unparteiisch und ohne Vorurtheil die Sachen ansehen. Eine auf ihre oft so oder anders gefärbten Berichte allein gegründete Darstellung kann nicht überall auf völlige Uebereinstimmnng mit dem Thatbestande Anspruch machen. Das Buch umfasst 22 Kapitel. Nach einer Beschreibung des Landes im ersten Kapitel werden im zweiten die ersten Beziehungen zwischen Frankreich und Cochinchina erwähnt. Kap. 3—6 schildern die Religionssysteme, das bürgerliche und Familien-Leben der Cochinchinesen; Kap. 7 u. 8 die Einführung des Christenthums in Cochinchina; Kap. 9—11 dieselbe in Tonking; Kap. 12 die Verfolgungen der Christen in den Jahren 1647 bis 1664. Von Kap. 13 bis 22 wird dann die neuere Geschichte des Landes, an deren Entwicklung sich die Missionäre in einer wohl nicht ganz zu rechtfertigenden Weise lebhaft betheiligt haben, dargestellt. Die bekannten Versuche schon unter der Regierung Ludwigs XVI., in Cochinchina auf friedlichem Wege Grund und Boden zu gewinnen, das sind am Ende die Rechte, welche Frankreich gegenwärtig verficht, und die Pflichten, die es zu erfüllen hat, bestehen darin, den allerdings furchtbaren Verfolgungen seiner Missionäre ein Ende zu machen. Damit ist der Inhalt dieses Buches genügend bezeichnet; die leichte gefällige Schreibart macht es jedem Gebildeten zugänglich, der Wissenschaft als solcher leistet es übrigens gar keine Dienste, denn der Verfasser ist bei Benutzung seiner Quellen ohne alle Kritik verfahren und überall giebt sich bei ihm das Bestreben kund, das Auftreten der Missionäre im glänzendsten Lichte darzustellen und dem nationalen Trachten der Franzosen nach glänzenden Waffenerfolgen zu schmeicheln. Bei ihnen mag er seinen Zweck erreichen, auf den besonnenen deutschen Forscher macht diese leichtfertige Art historischer Darstellung einen nicht angenehmen Eindruck.

Sulla citta e provincia di Mondovi, dall avvocato Bessone. Mondovi 1859. 8vo. presso P. Rossi.

Herr Bezzone, Professor an dem Seminar zu Mondovi ist zugleich Priester und Advokat, was in andern Ländern unvereinbar erscheinen dürfte, im Piemontesischen dagegen nicht selten ist. Die Eigenschaft als Priester verhindert ihn nicht, den prozessführenden Parteien vor Gericht beizustehen; nur dürfen sie nicht an peinlichen Prozessen Theil nehmen, um nicht mit den Satzungen der Kirche möglicherweise in Widerspruch zu gerathen. Seine hier vorliegende Geschichte der Kreisstadt Mondovi dient zur Erläuterung und theilweisen Berichtigung der früher über dieselbe von Tommaso Canavese zu Mondovi bei Bazzi herausgegebenen Memoriale storico della citta e provincia di Mondovi; da diese Stadt eine nicht unbedeutende Stelle in der früheren Geschichte dieses Landes einnimmt, indem sie einst Sitz der Turiner Universität war, und noch von Carlo Alberto nach der Julirevolution wieder die juristische Facultät von Turin nach Mondovi verlegt wurde, weil man die freisinnigen Ansichten der Studenten fürchtete und sie auf diese Art zerstreuen wollte, wesshalb auch die medizinische Facultät damals nach Nizza verlegt wurde. Doch dauerte diese Massregel nicht lange. Auch hat in früherer Zeit eine Rabbinische Lehranstalt hier bestanden. Ueber den Ursprung dieser Stadt herrscht dasselbe Dunkel, wie über alle Städte, die nach und nach durch einzelne Niederlassungen entstanden, und ist nur bekannt, dass die Römer hier ein Volk der Ligurer zwischen dem Tanaro und der Stura fanden, das den Namen Vagienni führte, wo später Carl der Grosse die Grafschaft Bredolo errichtete, die bis an den Col di Tenda reichte. Als das germanische Lehenwesen der Monarchie immer gefährlicher wurde, jemehr die Verwaltungsbeamten der Kaiser sich in ihren Grafschaften u. s. w. erblich machten, desto mehr suchten die fränkischen Kaiser diesem Nachtheile dadurch zu entgehen, dass sie die Verwaltung an Bischöfe übertrugen, weil diese keine gesetzliche Nachkommen haben konnten. Daher kam diese Gegend unter den Bischof von Asti, bis im Jahr 1041 Heinrich III. darüber eine förmliche Schenkungsurkunde ausstellte. Die Bürger von Asti hatten aber ihr Gemeindewesen so ausgebildet, dass sie im Jahr 1070 den Bischof vertrieben, worauf Heinrich IV. im Jahr 1091 dem Sohne der Gräfin Adelaide von Susa und Turin, Namens Otto, einen Theil dieser Grafschaft schenkte, welcher Bredolo hiess. Unterdess hatten die kleinen Herren, die Ritter, sich auf ihren Schlössern dergestalt der Gewalt über das umherwohnende Landvolk bemächtigt, dass diese armen Leute ihre Sklaven wurden, während die Grafen, die sich zu Landesherren gemacht hatten, ihre Macht über diese kleinen Herren verloren, so dass sie die letzteren gegen das Volk nicht mehr zu beschützen vermochten. Diese armen Unterdrückten waren aber nicht so langmüthig, sondern brachen die Burgen dieser Zwingherrn, zuerst das Schloss Caraglio und mehrere andere solcher Vesten in der Umgegend, und gründeten freie Städte,

wie das benachbarte Cuneo, Fossano u. a. m. Auf diese Weise nahm die Einwohnerschaft auf dem Berge von Mondovi dergestalt zu, dass bereits im Jahre 1200 hier ein bedeutendes Gemeindewesen bestand. Die benachbarten Städte hatten unterdess ihre Selbstverwaltung so weit ausgebildet, dass sie sich von den kleinen Herren, den Rittern, und selbst von den Grafen unabhängig machten. So befreite sich diese Gegend von den Markgrafen von Ceva und zuletzt von den Bischöfen von Asti, welche Stadt nunmehr als Freistaat auftrat und Verbindungen mit den andern benachbarten Städten einging. Die Selbstverwaltung erfolgte durch einen Rath der Sapienti, oder Weisen, aus 30 gewählten Mitbürgern bestehend, neben einem grossen Rathe von 300 Bürgern für die bedeutenderen Angelegenheiten. Auch wählten diese als Oberhaupt der Gemeinde den Podesta. Von einem solchen ist dessen Unterschrift bekannt, vom 8. October 1200, als Anselmus Marchio Mallis, potestas Montis. Für die Rechtspflege waren gewählte Richter, für die Vermögensverwaltung ein Syndicus bestellt. Festgesetzt wurde, dass Jeder, der sich in Mondovi niederliess, frei von allem Feudaldrucke war. Diese Gemeinde schlug Münzen, namentlich zu Ende des 12. Jahrhunderts zum Andenken des Friedens mit dem Bischof von Asti und dem Markgrafen von Ceva. Diese waren natürlich gegen das Wachsthum der Städte, so dass der Bischof von Asti persönlich sich nach den von ihm abhängenden Städten begab und die Einwohner schwören liess, die Stadt nicht zu verlassen, und besonders sich nicht in Mondovi anzubauen. Die Bürger von Mondovi, von den Lehensherren bedrängt und ohne Schutz von dem Kaiser, sahen sich nach Bundesgenossen um und schlossen mit Graf Berengar von der Provence 1209 ein Bündniss, und mit andern benachbarten Städten. Nunmehr gaben die Bischöfe nach, so wie auch der Markgraf von Saluzzo, der mit diesen Bürgern ebenfalls Krieg geführt hatte, und verbanden sich mit ihnen zum Schutze gegen andere Nachbarn. Auf diese Weise konnte sich das Gemeindewesen immer mehr ausbilden. Unterdess war im Jahr 1238 Friedrich II. nach Cuneo gekommen, die bewaffnete Bürgerschaft zog ihm mit dem kaiserlichen Reichsbanner entgegen, mit der Bitte, ihre Freiheit zu bestätigen; diess erfolgte auch durch eine Urkunde vom 8. März, und Alle riefen begeistert: Es lebe die Freiheit, es lebe das Kaiserthum! So sehr war der Gedanke an die Universalmonarchie des römischen Kaisers in allen Gemüthern fest begründet; auch liegt es in dem Wesen des Bürgerthums, sich unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte zu vereinigen, wogegen es in dem Wesen des Feudalwesens liegt, nach Unabhängigkeit zu streben, wodurch am Ende alle staatliche Ordnung aufhört. Diese Verbindung der Städte missfiel dem Bischofe von Asti, der daher am 22. März 1240 die Bürger von Mondovi in Bann that; doch diess machte keinen Eindruck auf sie, im Gegentheil vervollständigten sie ihre Befestigungen. Dieser Kirchenbann wurde von Innocenz IV. von Lyon aus am 12. October 1247 be-

stätigt; allein nach dem Tode des Kaisers wurde dieser Fluch aufgehoben. Während des Streites der kaiserlichen und päpstlichen oder republikanischen Partei gewannen die Fürsten der Provence immer mehr Einfluss in Italien und Mondovi wurde die Beute von Carl von Anjou zur Zeit der Sicilianischen Vesper, da er es mit den Guelfen hielt. Doch nach seinem Falle suchte der Bischof von Asti sich wieder zum Herrn von Mondovi zu machen, was ihm auch 1282 gelang. Nun trat aber der Markgraf von Saluzzo als sein Gegner auf, die Kämpfe zwischen den beiden Parteien dauerten fort, und obgleich der Kaiser Heinrich am 7. Mai 1313 den König Robert von Neapel des Thrones für verlustig erklärte, blieb es doch bei der bisherigen Unordnung, da der Kaiser am 24. August desselben Jahres zu Pisa starb, bis im Jahre 1347 Mondovi sich den Heeren der Grafen Amadeus von Savoien und des Jacob von Achaja, den beiden mächtigsten Nachbarn, unterwerfen musste. Am 8. Juni 1388 bewilligte Papst Urban VI. diesem bisher Montevico genannten Orte städtische Rechte und den Namen Monteregale, zugleich mit einem eignen Bischofssitze. Nunmehr wurden die Statuten förmlich im grossen Rathe zu Mondovi am 21. Januar 1415 festgestellt, sie wurden 1570 zum erstenmale gedruckt. Durch einen Vertrag zwischen Amadeus von Savoien und seinem Verwandten Ludwig von Achaja wurde festgesetzt, dass nach Aussterben einer Linie Mondovi an die andere fallen solle, wodurch diese Stadt endlich bleibend zu dem Hause Savoien kam, dessen Schicksale diese Stadt seitdem theilte. Im Jahre 1632 bestätigte der Papst die Universität von Mondovi; diess war Urban VIII.

Im Jahre 1673 war Mondovi der Schauplatz eines Aufstandes wegen des Salzmonopols, dem sich die Leute der Umgegend widersetzten. Die Regierung schickte Soldaten dorthin; allein die Geistlichkeit hielt diess für einen Eingriff in ihre Privilegien und eine unzählige Menge Volkes drang mit etwa 500 bewaffneten Geistlichen in die Stadt, worauf sich die Garnison in die Citadelle zurückzog. Nach dem Tode des Herzogs Carl Emanuel im Jahre 1675, als die sogenannte Madonna Reale die Vormundschaft für ihren Sohn Victor Amadeus II. führte, brach ein neuer Aufstand aus derselben Ursache aus, an dem über 3000 Männer Theil nahmen. Endlich kam es zu einem blutigen Gefecht mit den Soldaten der Regierung, von denen über 600 blieben, worauf endlich nach wiederholten Gefechten die Ruhe wiederhergestellt ward. Als auf Veranlassung von Ludwig XIV. Victor Amadeus die Waldenser mit Gewalt ausrotten wollte, nahmen viele Freiwillige aus dieser Stadt Theil an dem diessfallsigen Kreuzzuge 1688 und brachten an 400 Gefangene ein, welche gezwungen wurden, katholisch zu werden. Im Jahre 1776 wurden ein paar Juden angeklagt, zu dem Osterfeste ein Kind gestohlen zu haben; doch wurden sie freigesprochen. So kam die französische Revolution heran, die nach der Schlacht von Millesimo den Sieger Bonaparte nach Mondovi führte, welches nun das Schicksal Italiens theilte.

Istituzioni scientifiche e tecniche, ossia corso di agricoltura, di Carlo Berti-Pichat. Torino 1861. presso Pomba. gr. 8vo.

Diess grosse Werk des beständigen Secretärs des Ackerbauvereins zu Bologna, von welchem bereits 85 Lieferungen von je 4 Bogen im Preise von 8 Silbergr. erschienen sind, ist eine wahre Encyclopädie der Ackerbaukunde, welche Alles umfasst, was Theorie und Praxis des Landbaues erfordert, und bisher geleistet hat. Es wird diess Werk 6 starke Bände füllen, die mit gegen 2000 in den Text eingedruckten Abbildungen ausgestattet werden. Der Verf. ist ein reicher Besitzer bedeutender Landgüter in der Umgegend von Bologna, die er seit 40 Jahren bewirthschaftet, oder da sie meist verpachtet sind, beaufsichtigt, indem die Pächter die Bedingungen zu erfüllen haben, die er zu Versuchen u. s. w. für nothwendig findet. Aus diesem Werke kann man sich überzeugen, dass, woran man in Deutschland kaum glaubt, der Ackerbau in Italien auf einer sehr hohen Stufe steht. Freilich findet man dort nicht so ungeheure Feldmarken, wie im östlichen Deutschland, wo 50 Paar Ochsen auf einmal aus einem Edelhofe ausziehen, um die grossen Roggenfelder zu beackern, oder wo 20 Hofzüge Mist fahren, oder wo die Robotbauern schaarenweise den Hafer mähen, oder deren Frauen zum Flachsjäten gebraucht werden. Dagegen trägt hier manches Feld im Jahre 4 Erndten; die zwischen der Saat reihenweise gepflanzten Maulbeerbäume geben im Mai die Seidenerndte, im Juni den Waizen, nach welchem sofort Mais gesäet wird, oder Rüben etc., die noch in demselben Jahre geerndtet werden, während die Weinlese stattfindet, da von Maulbeerbaum zu Maulbeerbaum sich die Rebe auf demselben Felde rankt. Dabei zieht der grosse Gutsbesitzer vor, seine Güter in einzelnen Höfen zu verpachten, die eine bestimmte Einnahme gewähren und daher das Festhalten eines bestimmten Etats möglich machen, der bei den grossen Wirthschaften bei den wechselnden Preisen und dem Wechsel des Misswachses und des Ueberflusses nicht möglich ist. Für die Staatswirthschaft erwächst noch der Vortheil aus der mehr im Kleinen betriebenen Landwirthschaft, dass durch den grossen Landwirth, der den Ackerbau als Industrie fabrikmässig betreibt, die Preise des Getreides viel grösseren Schwankungen unterworfen sind und der Kornwucher begünstigt wird, wogegen der Pächter seine Erndte bald versilbern muss und nicht mit dem Verkaufe seiner Vorräthe so lange warten kann, bis seine Umgebungen vor Hunger sterben, oder das dreifache des gewöhnlichen Preises und oft viel mehr bezahlen müssen.

Neigebaur.

Nr. 59. HEIDELBERGER 1861.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Die Episteln des Horatius Flaccus. Lateinisch und deutsch mit Erläuterungen von F. S. Feldbausch. Leipzig und Heidelberg. C. F. Winter'sche Verlagsbuchhandlung. 1860. Erstes Bändchen. Die Episteln des ersten Buches. XII und 303 S. Zweites Bändchen. Die Episteln des zweiten Buches nebst drei Anhängen. 232 S. in 8vo.

Der Verfasser hat diese Bearbeitung der Episteln des Horatius für einen Kreis von Lesern bestimmt, „die eine harmlose, aber nicht gehaltleere Unterhaltung in Musestunden suchen, welche ihnen aus einem der Sprach- und Alterthumsforschung fern liegenden Berufe übrig bleiben“; sie ist hiernach nicht sowohl für den gelehrten Gebrauch der Männer des Faches, für die gelehrten Philologen bestimmt, wiewohl auch diese, wie wir demnächst zeigen werden, nicht Weniges darin finden, was ihre volle Beachtung verdient, und keiner der zahlreichen Gelehrten oder Schulmänner, die sich mit der Lectüre der Episteln beschäftigen, diese Bearbeitung wird unbeachtet lassen dürfen; sie ist zunächst bestimmt für gebildete Männer, die auch dann noch, nachdem sie zu andern Berufsarten übergegangen sind, gern zu den Beschäftigungen ihrer Jugend zurückkehren und an dem ewig frischen Born des Alterthums sich laben und stärken wollen. Und dass für einen solchen Zweck sich vorzugsweise die Episteln des Horatius eignen, die uns die Früchte einer stets gesunden und frischen Lebensweisheit bieten, wird Niemand in Abrede zu stellen vermögen. Eben so wenig wird man aber auch verkennen wollen, dass der Verf., der dem Studium dieses Dichters ein ganzes Leben gewidmet, mit ihm sowohl in Folge seines Berufes, wie in den Stunden der Muse sich vorzugsweise beschäftigt, und davon schon vor zehn Jahre in der in das Studium des Dichters einleitenden Erklärung die Beweise dieser Bekanntschaft mit dem Dichter, seiner ganzen Sinn- und Denkweise, wie der ganzen auf ihn bezüglichen neueren Literatur niedergelegt hatte, zur Lösung einer solchen Aufgabe berufen war, wie er sich dieselbe hier gestellt hatte.

Zu einer solchen Lösung gehörte vor Allem eine angemessene, in allen Theilen wohl verständliche, aber auch durchaus getreue Uebertragung der Episteln in unsere Muttersprache, weil auf diesem Wege der Inhalt der Episteln allerdings dem Kreise, den der Verfasser im Auge hatte, am nächsten gebracht werden kann.

Nun fehlt es bekanntlich nicht an Uebersetzungen der Horazischen Episteln in's Deutsche: und wenn man hier in neuer Zeit den von Wieland eingeschlagenen Weg der Uebertragung in einem dem Original fremden Rhythmus verlassen hat, weil der wesentliche Cha-

rakter des Originals in der Uebertragung oft ganz verwischt wird, wenn man deshalb sich möglichst an den alten Rhythmus, in welchem der römische Dichter seine Mittheilungen giebt, gehalten, und auch im Deutschen den Hexameter des Originals möglichst nachzubilden gesucht hat, so treten bei dem eigenthümlichen Charakter des Horazischen Hexameters, seiner künstlichen Abschwächung, um die „sermones repentes per humum" zu erzielen, eben so grosse Schwierigkeiten hervor, welche die getreue Nachbildung kaum zulassen, die in manchen Fällen ungeniessbar für das deutsche Ohr wird und dadurch gerade den Zweck verfehlt, den sie erreichen sollte: Eingang zu verschaffen dem alten Dichter auch in die Kreise derer, die ihn im Original nicht mehr mit aller Bequemlichkeit zu lesen vermögen, und ihnen so einen geistigen Genuss zu verschaffen. Dieser Zweck wird aber da, wo die Form, in welcher der alte Dichter uns geboten wird, eine ungefügige, uns eher abstossende, als anziehende ist, nicht erreicht werden. Aus diesen Gründen hat es der Verf. vorgezogen, den Weg seiner Vorgänger zu verlassen und keine rhythmische Uebersetzung des alten Dichters in demselben antiken Versmasse zu geben: er war vielmehr bemüht, das antike Original „durch eine leicht verständliche leserliche Uebersetzung in möglichst ungezwungener Sprache so treu als möglich wiederzugeben" und zwar, abgesehen von allem Versrhythmus, in Prosa. Weiter hat er einer jeden Epistel, die hier in dem lateinischen Text auf der einen und in der deutschen Uebertragung auf der andern, gegenüberstehenden Seite erscheint, eine Einleitung vorausgeschickt, welche Gegenstand und Ziel jeder Epistel erörtert, auf die Person, an welche sie gerichtet ist, gebührende Rücksicht nimmt, und so den Leser passend einführt; endlich hat er auch am Schlusse jedes Buches oder Bandes eine Reihe von Anmerkungen folgen lassen, welche zur richtigen Auffassung und zum näheren Verständniss einzelner Stellen oder sachlicher Gegenstände nöthig sind, auch über einzelne bestrittene Punkte — und die Episteln des Horatius bieten nicht Weniges der Art — mit mehr Ausführlichkeit sich verbreiten, und damit auch, wie schon oben angedeutet worden, das Interesse des Fachmanns, insbesondere des gelehrten Erklärers der Horazischen Episteln in Anspruch nehmen. Die Ergebnisse vieljähriger Studien und einer unausgesetzten, dem alten Dichter gewidmeten Lebensthätigkeit finden sich hier niedergelegt in einer durchweg klaren und bestimmten Fassung, so dass auch der gebildete Leser einer solchen, ihm vielfach Belehrung bringenden Darstellung gerne folgen und bei den mannichfachen Erörterungen über die Zustände des römischen Lebens, der römischen Cultur und Wissenschaft, wie sie zum richtigen Verständniss einzelner Stellen dieser Episteln hier dienen, gerne verweilen wird. So ist es also im Ganzen eine dreifache Aufgabe, die der Verfasser zur Erreichung seines Zieles sich gestellt hat: versuchen wir im Einzelnen näher nachzuweisen, in wie weit dieses Ziel erreicht worden ist. Wir thun diess, indem wir Einzelnes in der

Uebersetzung, in den Einleitungen, wie in den Anmerkungen unsern Lesern vorlegen und mit unsern Bemerkungen begleiten.

Greifen wir gleich zur zweiten Epistel des ersten Buches an Lollius, so weiss Jeder, der mit Horatius nur einigermassen bekannt ist, welche verschiedene Auffassungen hier, namentlich auch in Bezug auf die Person des Lollius, sich geltend gemacht haben: dem Verf. ist es nicht zweifelhaft, dass die Epistel an einen jungen Mann gerichtet ist, „dem Horaz für die richtige Beurtheilung der ächten Lebensmoral und der falschen Bestrebungen gewöhnlicher Menschen den Blick öffnen will"; und demnach entscheidet er sich auch dahin, dass bei Lollius nicht an die Person des Consuls des Jahres 733, sondern an dessen Sohn zu denken ist. Die Gründe, die gegen den Vater hier auf's Neue in verstärkter Weise vorgebracht werden, lassen diess auch nach unserer vollen Ueberzeugung kaum zweifelhaft: und wenn der Sohn uns nicht näher bekannt ist, so werden wir daraus wahrhaftig keinen Gegenbeweis entnehmen können, da ja ganz dasselbe auch bei andern Persönlichkeiten, an welche Horazische Briefe gerichtet sind oder welche in denselben vorkommen, der Fall ist, und dem Vater gewiss ja auch damit eine Ehre erwiesen wird, wenn Horaz das Wohlwollen, das er an dem Sohne, an der Familie nimmt, auf diese Weise kund giebt. Uebrigens folgt unser Verfasser der von Meineke gemachten und auch von Andern (Pauly, Döderlein) aufgenommenen Aenderung Maxime Lolli statt des gewöhnlichen maxime Lolli, womit nach der gewöhnlichen Annahme Lollius als der älteste (maxime natu) unter den Söhnen des Lollius gemeint ist. Wir finden auch kaum einen bestimmten Grund, von dieser Erklärung abzugehen, und noch weniger kann es uns einfallen, in maxime den Begriff des Grossmächtigsten zu finden, wie man unlängst diess Wort gedeutet: wir vermissen vielmehr bei Meineke eine nähere und sichere Begründung der vorgeschlagenen Aenderung, die damit nicht gegeben sein kann, dass ähnliche Umstellungen des Cognomen, wie Hirpine Quinte u. dgl. vorkommen, sondern nur durch einen Nachweis dieses Cognomens in der Familie der Lollier zu geben wäre, wonach wir uns bis jetzt vergeblich umgesehen haben. Eben so würden wir, um ein anderes Beispiel anzuführen, in einer andern Stelle dieser Epistel (Vs. 52) uns auch lieber an die gewöhnliche Erklärung halten; wir wollen indess die ganze Stelle mittheilen, zugleich als Probe der Uebersetzung selbst, in welcher der Dichter den jungen Mann warnt vor dem Streben nach äussern Gütern, die ihn zum wahren Glück nicht führen, so wie vor dem Hingeben an Leidenschaft jeder Art, die ihm die innere Ruhe raubt und ihn innerlich krank, unruhig und unglücklich macht. „Man sucht Geld zu erwerben und eine vermögliche Frau, um Kinder zu erzielen, unbebaute Waldstrecken werden mit der Pflugschar urbar gemacht. Wer aber Genügendes hat, der soll Nichts Weiteres wünschen. Kein Haus, kein Grundstück, kein Haufen geprägten Erzes oder Goldes hat dem kranken Besitzer das Fieber aus

den Gliedern, noch die Sorge aus der Seele verscheucht; gesund an Geist und Körper muss der Besitzer sein, der von dem gesammelten Erwerb rechten Gebrauch zu machen gedenkt. Wer mit Begierde oder Furcht behaftet ist, dem wird sein Haus und Vermögen gerade so Erquickung bringen, wie schöne Gemälde dem Augenkranken, wie warme Umhüllungen dem Gichtleidenden und Zitherspiel einem durch angesammelten Schmutz erkrankten Ohre u. s. w.' Hier wird fomenta durch warme Umhüllungen übersetzt und dahin erklärt, dass dabei „an keine kurmässigen Bähsungen des Kranken zu denken, sondern vielmehr daran, dass der Weichling in gesunden Tagen warme Umhüllungen zu seinem Vergnügen gebrauchte: wenn aber die Gicht eingetreten, so vermag man diese fomenta nicht mehr zu ertragen, weil der Schmerz bei jeder Berührung nur erhöht wird." Irren wir nicht, so ist in dieser Stelle nicht von einem Weichling die Rede, sondern, wie auch in dem unmittelbar vorausgehenden Fall, von einem Kranken und Leidenden, dem das, was bei Andern einen angenehmen Eindruck hervorbringt, keinen solchen bringt, sondern eher das Gegentheil erwirkt, also Schmerz, wie diess mit den warmen Ueberschlägen der Fall ist, die andern wohl thun, dem an Gicht Leidenden aber das Gegentheil bringen. So hat auch der Verf. in der Note zu Epist. I, 3, 25 fomentum richtig erklärt als ein warmes oder wärmendes Mittel zur Heilung, Linderung oder Pflege; die Stelle selbst (quodsi Frigida curarum fomenta relinquere posses, Quo te coelestis sapientia duceret, ires) ist gut wiedergegeben in der Uebersetzung auf folgende Weise: „Aber wenn du von der warmen Pflege deiner Sorgen, in der dein Sinn erkaltet, dich lossagen könntest, so würdest du den Weg verfolgen, den die himmlische Weisheit dich führte." Hier ist der Sinn der Stelle gewiss richtiger gegeben, als in einer der neuesten Uebersetzungen mit den Worten: „Wärst du nur frei von dem frostigen Trieb, der jetzt dir so warm macht", aus welchen Worten doch Niemand den richtigen Sinn der Stelle zu erkennen im Stande sein wird. — In der Einleitung der vierten Epistel (an Tibull) wird man gern der gesunden Auffassung des Verfassers und der aus dem Inhalt der Epistel selbst entnommenen Angabe ihrer Veranlassung und ihres Zweckes sich anschliessen: gewiss ist dieser Brief nur „eine vertraulich freundliche Mittheilung, welcher als reiner Erguss einer augenblicklichen Stimmung zu betrachten ist, die in Horatius wach wurde, als er seine Gedanken mit einer gewissen Lebhaftigkeit auf das ganze Wesen des Freundes hinrichtete." Und dass unser Verfasser in dem judex candidus, wie Horatius hier den Tibull bezeichnet, keinen Tadler (!) seiner Sermonen erkennt, konnte man von seinem richtigen Blick allerdings erwarten, wie er ihn auch an andern Orten vor so manchen Verdrehungen und Künsteleien, von denen auch die Erklärung der Episteln des Horatius nicht frei geblieben ist, bewahrt hat. Ganz richtig bemerkt er: „Der Beurtheiler, welcher nicht von gleicher Missgunst wie der

neidische Pöbel beseelt war, heisst candidus und ist im Gegensatz zu jenem der aufrichtig freundliche, der wohlmeinende, wie auch Sat. I, 10, 86 candide Furni neben Messala, Pollio, Mäcenas u. A. angeführt wird." Wenn diese schöne Epistel in der neuesten Zeit von der modernen Kritik auf die Hälfte ihres Bestandes reducirt worden ist, um durch Herauswerfung der andern Hälfte sie zu einem des Horatius würdigen Gedicht zu machen, so hat ein solches widersinniges Verfahren bei unserm Verfasser keinen Eingang finden können. In der fünften Epistel ruft die Uebersetzung von Vers 9—11 (impune licebit aestivam sermone benigno tendere noctem): „der Festtag morgen, die Geburtsfeier Cäsar's gewährt uns die Freiheit auszuschlafen; ungestört werden wir die Sommernacht in mittheilsamer Gesprächigkeit hinausdehnen können" ein Bedenken hervor in „sermone benigno", das durch „mittheilsame Gesprächigkeit" wiedergegeben ist. Döderlein hatte übersetzt: „so dürfen wir ohne Gefährde, lange die Nacht, die laue, mit reichlichem Plaudern geniessen". Aber sermo benignus kann doch wahrhaftig kein reichliches Geplauder bedeuten, wohl aber ein Gespräch, in welchen man von beiden Seiten mit aller Freundlichkeit und mit allem Wohlwollen und Behagen sich entgegenkommt; will man eine solche mit entgegenkommender Freundlichkeit von beiden gepflogene Unterhaltung eine mittheilsame nennen, so hätten wir dann auch nichts zu erinnern; übrigens liegt in tendere nicht der Begriff geniessen, sondern jedenfalls die Bedeutung: hinausdehnen (über die gewöhnliche Zeit des Schlafengehens), verlängern. Bei der Erklärung der Worte nato Caesare festus dies hält der Verf. mit gutem Grund an dem Geburtstag des Julius Cäsar, an den schon der alte Erklärer erinnert, fest; es wird also weder an den Geburtstag des Cäsar Octavianus, noch an den im Jahre 734 geborenen Sohn des Agrippa und der Julia, den Cajus Cäsar, der zum Nachfolger des Augustus bestimmt sein sollte, hier zu denken sein. Die letztere Auffassung liegt doch in der That gar zu ferne, um das, was auf der Hand liegt, zurückzuweisen. — Aus der sechsten Epistel wollen wir eine der vielbesprochensten Stellen hervorheben, um zu zeigen, wie der Verf. sie aufgefasst hat, nämlich die Stelle Vs. 49 ff. (Si fortunatum species et gratia praestat, mercemur servum, qui dictet nomina, laevum qui fodicet latus et cogat trans pondera dextram porrigere), welche also übersetzt wird:

> „Wenn aber Glanz und Ehre glücklich macht, so lass uns einen Diener kaufen, der die Namen alle vorsagt, der zur Linken gehend dich in die Seite stösst und mahnt, über alle Hindernisse hinaus deine Rechte hinzureichen."

Auf diese Weise glaubt der Verf. den Sinn des trans pondera, auch auf die Gefahr hin, nicht ganz getreu den Ausdruck des Originals wiederzugeben, am besten ausgedrückt zu haben. Wir

glauben allerdings, dass bei diesem Ausdruck nicht (wie Orelli vorschlägt) an die bei der Wage stehenden Gewichte in der Bude eines Krämers zu denken sei, über welche der vornehme Candidat dem Krämer seine Hand hinreicht; wir glauben, dass, auch wenn wirklich *pondera* die *Gewichte* bedeuten sollten, (was wir übrigens bezweifeln) doch dieser Ausdruck hier viel zu schwach und darum ungenügend wäre, indem nach unserer Ansicht bei *pondera* an weit schwerer wiegende Lasten zu denken ist, namentlich an Baumaterial, mag es Holz gewesen sein, also Balken, Baumstämme, oder Steine, Quader u. dgl., die zum Aufbau eines Hauses bestimmt und desshalb vor dem Bauplatze oder in der engen Strasse liegend gedacht werden sollen; über diese hinüber hätte denn der vornehme Bewerber dem auf der andern Seite stehenden Werkmeister oder Maurer u. s. w. die Hand zu reichen, selbst auf die Gefahr hin, sich zu überstürzen und zu fallen. Diess letztere liegt allerdings mit im Sinne des Ganzen, aber darum wird man nicht mit M Gesner *trans pondera* durch „ultra aequilibrium corporis cum periculo cadendi" erklären können, das nur einen mit dem Hauptbegriff verbundenen Nebenbegriff enthält. — Wenn in der passenden Bemerkung über Mimnermus (zu Vs. 65: si, Mimnermus uti censet, sine amore jocisque nil est iucundum) auch an Göthe's Elegien aus Rom erinnert wird, so wagen wir es doch nicht, in eine weitere Vergleichung des elegischen Charakters beider Dichter einzugehen.

In der VII. Epistel des ersten Buches haben wir ein kleines Bedenken Vs. 50: „conspexit — *adrasum* quendam vacua tonsoris in umbra" u. s. w., und zwar bei den Worten *adrasum quendam*, welche übersetzt sind: „da erblickte er — in der leeren Bude eines Barbiers einen *wohl rasirten* Mann" u. s. w. Wie man auch *adrasum* (d. i. *gestutzt*) nehmen mag, mag man es für *halbgeschoren* (radi coeptum necdum abrasum) nehmen, oder für nachlässig, nur zum Theil geschoren: in jedem Fall liegt in dem Ausdruck Etwas schielendes, eher einen Tadel in Bezug auf die Art und Weise der Schur, als eine Billigung, ein Lob aussprechendes oder andeutendes: auf das letztere aber würde der Ausdruck *wohl rasirt* führen; als blosse Zeitbestimmung es zu fassen und zu übersetzen: *während der Schur*, halten wir sprachlich und grammatisch für nicht richtig. Der alte Scholiast erklärt *praetonsum*, was doch nur *vorn abgeschoren*, also nicht völlig am ganzen Haupt geschoren, keineswegs aber *kahl geschoren*, wie man es unlängst genommen hat, bedeuten kann. — In derselben Epistel Vs. 63: „negat improbus", wird das letzte Wort übersetzt durch *Trotzkopf*; dazu scheinen aber die folgenden Worte, die gewissermassen den Grund der Ablehnung enthalten, minder zu passen: „er achtet dich entweder nicht oder scheut sich vor dir"; allerdings passt noch weit weniger der in einer andern Uebersetzung gebrauchte Ausdruck: *der Verwegene*, oder gar *der Verruchte*, da doch mit diesem Epitheton kaum Etwas Andres, als die Rücksichtslosigkeit aus-

gedrückt werden soll, welche Vultejus durch seine abschlägige Antwort zu erkennen giebt, während es vielmehr schon die Höflichkeit geboten, einer solchen ihn ehrenden Einladung sofort Folge zu geben. Derselbe Ausdruck macht noch an einer andern Stelle Schwierigkeit, Epist. X, Vs. 40: „Sic qui pauperiem veritus potiore metallis libertate caret, dominum vehet improbus atque serviet aeternum". Hier wird übersetzt: „So wird Jeder — durch eigene Schuld den Herrn auf seinem Rücken tragen und wird ewig dienstbar sein." Und doch wird man auch hier mit dieser Uebertragung sich eher befreunden, weil sie dem Sinn und Gedanken des Dichters immerhin entsprechen dürfte, als mit der unlängst von einem andern Uebersetzer gegebenen: „der trägt als Schuft einen Herrn", in so fern, wie dieser Gelehrte erklärt, derjenige, welcher seine angeborne Freiheit dem Reichthum oder sonst einem materiellen Vortheil aufopfere, an der Freiheit zum Verräther werde, und als solcher hier improbus heisse. Wir meinen aber, improbus heisse er, weil er seine Pflicht nicht kennt oder doch darnach nicht handelt, und eben desshalb in der inneren Sclaverei seinen Lohn oder vielmehr seine natürliche Strafe für sein pflichtvergessenes Sinnen und Handeln findet. Und darnach wird auch ein entsprechender deutscher Ausdruck zu wählen sein, am wenigsten aber der nicht passende Ausdruck Schuft.

Wenn selbst aus diesen, beispielshalber hervorgehobenen und zum Theil beanstandeten Stellen die Sorgfalt sich erkennen lässt, mit welcher der Verfasser bis in alle Einzelnheiten verfahren ist, so könnten wir füglich hier unsern Bericht schliessen. Wir wollen indess, da die angeführten Belege sämmtlich dem ersten Buch der Briefe entnommen sind, noch Einiges aus dem andern Buch beifügen und wählen dazu die vielbesprochene, noch immer nicht in allen ihren Theilen für die Auslegung abgeschlossene Epistola ad Pisones oder die Ars Poetica, wie man sie schon zu Quintilian's Zeiten genannt hat. Mit Recht betrachtet der Verfasser sie als das letzte Werk des Dichters, das erst an's Licht trat, nachdem die beiden Episteln des zweiten Buches bereits der Oeffentlichkeit übergeben waren: aber auch als die reifste Frucht seiner Studien, in welcher er mit aller Sicherheit und vollkommener Reife des Urtheils über Alles, was die Poesie oder vielmehr die poetische Kunst betrifft, sich ausspricht. Es unterscheidet der Verfasser darin drei Hauptabschnitte: 1) von der Form der poetischen Darstellung überhaupt, Vs. 1—152 (durch ein Versehen oder Druckfehler steht 252) einschliesslich der allgemeinen Einleitung Vs 1—37; 2) von der Darstellung eines dramatischen Gedichtes Vs 153—294; 3) Mahnungen an einen jungen Dichter Vs. 295—476, woraus jedoch ein Epilogus oder Schluss abzusondern, der eine satirische Schilderung eines bis zum Wahnsinn verirrten Dichterlings enthält, Vs. 453—476. Wir haben diese Eintheilung des Stoffes unter den verschiedenen, in neuer und neuester Zeit vorgeschlagenen stets für die einfachste

und natürlichste angesehen. Was den Zweck und die Absicht des Dichters bei Abfassung dieser Epistel an die Pisonen betrifft, so hat der Verfasser, der die gewöhnlich darüber aufgestellten Behauptungen sorgfältig geprüft, eine von diesen etwas abweichende Ansicht aufgestellt, die er jedoch in dem Gedichte selbst nach einer richtigen Auffassung desselben begründet findet. Wenn nämlich Horatius dem Piso, dem Vater, durch die Widmung einer Epistel eine Ehre erweisen wollte, wie diess doch bei allen diesen Episteln in Bezug auf die Personen, an welche sie gerichtet sind, mehr oder minder anzunehmen ist, so lag es unter den gegebenen Verhältnissen nahe, dass er „zum Stoffe dieser Ehrenbezeugung eine Besprechung theoretischer Grundsätze über dichterische Darstellung wählte; indem er aber nebst dem Vater auch die Söhne, die in dem Alter standen, dass ihnen zu lernen oblag, mit in diese Besprechung hineinzog, so konnte er um so passender der Dichtung eine didaktische Seite geben, ohne beim Vater Anstoss zu erregen. Das Hauptmoment ist und bleibt aber die Ehrenbezeugung, die Horaz durch die Widmung dieses Gedichtes beabsichtigte. Und dass er den unter den gegebenen Umständen passend gewählten Stoff in der brieflichen Unterhaltung mit ungebundener Freiheit behandelte, wird natürlich scheinen. Aber eben desswegen dürfen wir weder ein Lehrgebäude, noch eine feste und gleichmässige Abgränzung des stofflichen Inhalts erwarten, zumal als nicht die Belehrung der jungen Pisonen das nächste Motiv war, aus dem die Epistel hervorgegangen ist“ (II. S. 58). Auf diese Weise glaubt der Verfasser den Inhalt der Episteln mit den besondern Beziehungen derselben in eine nähere Verbindung gebracht und damit eben so sehr eine richtige Anschauung des Ganzen wie eine dieser entsprechende Auffassung ermöglicht zu haben. Wie viele und wie grosse Schwierigkeiten freilich im Einzelnen noch immer auftauchen, weiss Jeder, der mit dieser Epistel sich beschäftigt hat. Wir erinnern hier an eine solche, in der richtigen Auslegung nicht geringen Schwierigkeiten unterworfene Stelle, Vs. 254, wo von der Anwendung des Jambus im Drama die Rede ist, der anfangs in allen sechs Füssen angewendet wurde, vor nicht langer Zeit aber auch Spondeen, mit Ausnahme des zweiten und vierten Fusses, aufnahm: „non ita pridem, tardior ut paulo graviorque veniret ad aures, spondeos stabiles in jura paterna recepit commodus et patiens, non ut de sede secunda cederet aut quarta socialiter.“ Hier liegt, auch abgesehen von Anderem, in den Anfangsworten non ita pridem eine Hauptschwierigkeit, die man auf verschiedene Weise zu heben versucht hat. Unser Verfasser sagt (S. 163): „Wenn dieser Vers zwar in rascher Bewegung eigentlich sechs Jamben enthalten sollte, und um die Raschheit zu hemmen, auch der Spondeen bedarf, so hat er doch erst in neuerer Zeit (non ita pridem) diese Spondeen in rechter Weise in sich aufgenommen, nämlich so, dass der Jambus nicht von der zweiten und von der vierten Stelle wich. — Und Horaz konnte mit Recht sagen, dass

erst in neuerer Zeit der Jambus des römischen Drama's aufhörte, durch die Ueberzahl von Spondeen seinem ursprünglichen Charakter entfremdet zu sein. Denn erst in den Dramen des Asinius Pollio und Varius erhält derselbe die kunstgerechte Form, die man bei Accius selten oder gar nicht findet." Wenn hiernach also Horatius gesagt hätte, dass erst vor Kurzem regelrechte Jambische Senare (in denen nur an zweiter und vierter Stelle kein Spondeus vorkommt) vorgekommen, nachdem früher ein Uebermass von Spondeen vorgeherrscht, so scheinen uns dazu nicht die unmittelbar vorhergehenden Worte des Dichters zu passen, in welchen nur von dem aus reinen Jamben gebildeten Senar die Rede ist, der — ursprünglich wohl von den römischen Dichtern in strenger Nachbildung der Griechen, aber nicht mit besonderem Glück versucht — nun vor nicht gar langer Zeit — in der Erkenntniss der grossen Schwierigkeiten ganz regelrechte, reine sechsfüssige Jamben zu bilden — eine weise Aenderung durch die Aufnahme von Spondeen erhalten, mit Ausnahme der zweiten und vierten Stelle: und wenn an diesen Stellen (hîc, als Adverbium), der Jambus selten in den Senaren des Accius oder Ennius erscheint, so ist diess eben etwas Tadelnswerthes. Nicht minder schwierig sind die alsbald folgenden Verse (265 ff.), in welchen der Dichter, nachdem er von der allzu grossen Nachsicht gesprochen, mit welcher das römische Publikum die metrischen Verstösse seiner Dichter aufnimmt, daraus gewissermassen eine Schlussfolgerung zieht, zunächst in Bezug auf seine eigenen dichterischen Versuche, womit jedoch auch die anderer Dichter nicht ausgeschlossen sind:

Idcircone vager scribamque licenter, an omnes
Visuros peccata putem mea, tutus et intra
Spem veniae cautus: vitavi denique culpam,
Non laudem merui.

Hier müssen wir es durchaus billigen, dass der Verf. nicht vor dem Worte tutus, wie man in neuester Zeit gethan, ein Fragezeichen gesetzt und die Worte tutus et intra spem veniae cautus mit den folgenden (vitavi denique culpam) in Verbindung gebracht hat, wovon doch wahrhaftig schon das denique hätte abhalten sollen. Demgemäss wird übersetzt:

> „Soll ich desshalb von den metrischen Regeln abschweifen und sie unbeachtet lassen, oder soll ich denken, ein Jeder sehe meine Fehler und achtsam inmitten der dargebotenen Hoffnung auf Nachsicht mich vor Fehlern hüten? Dann habe ich wohl am Ende den Makel der Schuld vermieden, aber die Ehre eines Dichters habe ich mir nicht erworben."

und in den Anmerkungen darauf hingewiesen, dass Horatius, nachdem er die Nachlässigkeit in den Versen der römischen Dichter beklagt eben so wie die ungebührliche Nachsicht des Publikums in diesen Dingen, nur die Frage aufwerfe: Soll ich desshalb auch von dieser Nachsicht Gebrauch machen und ähnliche Verse dichten, oder

soll ich, ohne auf Nachsicht meine Hoffnung zu stützen, vor Fehlern mich hüten? In diesem (letzten) Falle, — wenn ich also regelrechte Verse dichte, bin ich allerdings dem (gerechten) Tadel entgangen, dem Makel der Schuld, der mich sonst treffen würde, aber ich habe damit noch nicht das Verdienst errungen, ein (wahrer) Dichter zu sein: was aber ein solcher zu leisten hat, wird man am besten aus den Griechen ersehen und darum ihrem Studium sich vor Allem zuwenden müssen. Diese Erklärung, die mit der des ältesten Auslegers des Horatius, des Florentiner Landinus zusammentrifft — dessen Leistungen wir uns freuen, unlängst in einem Münster'schen Programme*) wieder nach Gebühr gewürdigt und näher dargestellt zu sehen, namentlich was seine Erklärungen zu Horatius und Virgilius betrifft — erscheint unter den zahlreichen Erklärungen, welche diese Stelle hervorgerufen hat, als die einzig haltbare und den Worten wie dem Sinne des Dichters entsprechend. Denn dass mit an eine Gegenfrage eingeleitet wird, deren Sinn das Gegentheil der vorhergegangenen Frage enthält, wird man schon aus grammatischen Gründen nicht bestreiten können; noch weniger aber wird man die Schwierigkeit der Erklärung durch Verwandlung des an in ut (wie Brentley wollte) beseitigen wollen. Vermeidet der Dichter die Fehler — eben weil er glaubt, das jetzige Publikum, das ihn liest oder hört, erkennt sie auf der Stelle — so ist er dann allerdings tutus, gesichert gegen jeden Vorwurf und hält sich mit aller Vorsicht innerhalb der Gränzen, wo er, auch wenn im Uebrigen nicht Alles vollkommen sein sollte, doch auf Nachsicht sicher hoffen zu können glaubt. Aber, wenn er also auf diese Weise von jeder Schuld (die das trifft, was nicht richtig, also tadelnswerth ist) sich frei erhalten hat, so ist er darum noch kein Meister der Poesie; um diess zu erringen, sind noch andere Dinge nöthig, vor Allem ein sorgfältiges Studium der griechischen Dichter und eine daraus hervorgegangene Bildung. Diess und nicht anders ist, wie es uns scheinen will, der eigentliche Sinn dieser Stelle. Verschiedene andere Auslegungen, wie sie in neuester Zeit hier versucht worden sind, werden des Näheren vom Verf. bei dieser Gelegenheit besprochen, aber mit gutem Grunde abgelehnt. — Noch wollen wir eine schwierige und verschieden aufgefasste Stelle anführen, in deren Uebersetzung und Erklärung uns der Verf. das Richtige, wie kaum Andere vor ihm, getroffen zu haben scheint; wir meinen die Verse 319—322:

Interdum speciosa locis morataque recte
Fabula nullius Veneris sine pondere et arte
Valdius oblectat populum meliusque moratur,
Quam versus inopes rerum nugaeque canorae,

welche in der Uebersetzung also lauten:

„Ein Drama mit besonders ansprechenden Situationen und richtiger Charakterzeichnung, ohne zierlichen Schmuck,

*) Von Ferdinand Deycks zum Index Lectionum des Wintersemesters 1861 auf 1862.

> ohne schweres Kunstgepränge, wird nicht selten den Zuschauer mehr ergötzen und besser fesseln, als Verse mit leerem Klingklang ohne lebendige Handlung."

Hier ist es besonders der erste dieser Verse, und hier besonders der Ausdruck speciosa locis, welcher den Auslegern Schwierigkeit gemacht hat; die meisten Ausleger denken bei locis an loci communes, und nehmen diess für schöne Sprüche, oder glänzende Sentenzen: hiernach hat auch Döderlein übersetzt:

> „Ist nur an Sprüchen, an schönen, das Drama reich, ist es sittlich."

Mit welchem Rechte aber können loci schöne Sprüche, schöne Sentenzen bedeuten, und wie kann loci, für loci communes genommen, selbst wenn diess die richtige Erklärung wäre, wofür man einen Anhaltspunkt in dem hier wenig befriedigenden, wie es scheint, selbst verstümmelten Scholium des Porphyius finden will, so Etwas bedeuten? Denkt man an Gemeinplätze, so ist damit doch nicht sowohl ein lobender, als ein tadelnder Nebenbegriff verknüpft, und es wird dann ein dem Horazischen Gedanken eher zuwiderlaufender Sinn herauskommen. Mit dieser Erklärung wird man daher schwerlich ausreichen; aus der Bedeutung des Wortes, die dem Griechischen *τόποι* entspricht, also Abschnitte, Capitel, einzelne Lehren u. dgl. bezeichnet, wird man jenen Sinn nachzuweisen nicht im Stande sein. Und wenn es bei Cicero De orat. II, 13 §. 54 heisst: „Sed iste ipse Coelius neque distinxit historiam varietate locorum, neque verborum collocatione et tractu orationis leni et aequabili perpolivit illud opus", so wird man bei der varietas locorum nicht an die Abwechslung in einzelnen Sentenzen, schönen Sprüchen u. dgl. zu denken haben, sondern an die Abwechslung in der Behandlung des Stoffes nach dessen einzelnen Abschnitten oder Parthien; wir möchten daher auch nicht, wie Schütz und Piderit gethan, die Conjectur von Jacobs, welcher locorum in colorum verwandelt, aufnehmen, sondern die Lesart der Handschriften als die richtige beibehalten, wie diess auch Klotz (in der Teubner'schen Ausgabe der Opp. Ciceronis) gethan hat. In der Stelle des Horatius nimmt nun unser Verfasser locus in dem Sinne, der dem Worte allerdings zukommt, Stand, Lage, Zustand oder Standpunkt, d. i. Situation, und erklärt speciosa locis von einem Drama, das entsprechend ist durch die Situationen, die darin dargestellt sind, wobei wir aber nicht bloss an äussere Thatsachen, sondern auch an die Charaktere und die innere Stimmung der auftretenden Personen, durch welche diese Situationen hervorgerufen werden, zu denken haben. Bei dieser dem Begriff und der Bedeutung des lateinischen Ausdruckes entsprechenden Erklärung wird man sich gewiss befriedigt finden und sie jeder andern, namentlich auch der zuletzt versuchten (wornach es ein Stück, prachtvoll durch seine Umgebung bedeuten soll) Erklärungsweise mit gutem Grund vorziehen. Und in diesem Sinne halten wir auch die Uebersetzung der

Worte: morataque recte durch: „mit richtiger Charakterzeichnung“ für entsprechender dem Sinne des Horatius, als das blosse sittlich, was an Begriffe erinnert, die dem Dichter, wie wir glauben, hier ferne lagen.

Wir könnten diese Besprechungen wohl noch weiter auch über andere Stellen dieser Epistel fortsetzen, in welchen es dem Verfasser gelungen ist, den Sinn derselben einer richtigen Auffassung zuzuführen und diese auch in der Uebersetzung wiederzugeben. Wir glauben indess, die mitgetheilten Proben werden genügen, um den zahlreichen Freunden des Dichters, insbesondere auch denjenigen, für welche der Verf. sein Werk zunächst bestimmt hat, zu zeigen, mit welcher Einsicht und Erfahrung, und mit welcher Gründlichkeit und Genauigkeit der Verf. überall verfahren, und damit ihre Aufmerksamkeit auf dieses Werk zu richten, das eben so sehr in den Anmerkungen, wie in den jeder Epistel vorangehenden Einleitungen durch eine Klarheit und Bestimmtheit sich auszeichnet, die dem Ganzen zu nicht geringer Empfehlung gereicht. Diese Präcision des Ausdruckes, die von aller Ueberschreitung sich fern hält und überall das richtige Maass einzuhalten weiss, indem sie sich bei der Erklärung auf das beschränkt, was nothwendig zu geben war, wird man auch in der deutschen Uebersetzung überall gewahrt finden: sie schliesst sich, wie die von uns gegebenen Proben zeigen, streng an das Original an und sucht durch eine treue Wiedergabe desselben ihren Zweck zu erreichen.

Noch haben wir der drei Anhänge am Schlusse des zweiten Bändchens zu erwähnen. Der erste: „Ueber den Charakter des Mäcenas“ kann wohl als eine Art von Ehrenrettung des Mannes gelten, der, mag er auch von kleinen Schwächen nicht frei gewesen sein, doch „ein ehrenhafter Charakter war, der die kleinlichen Verläumdungen Seneca's und die mit Medisance gemischte Persiflage Wieland's nicht verdiente“ (S. 209). So nämlich lautet das Resultat der hier in alle Einzelnheiten eingehenden Untersuchung: alle die einzelnen Vorwürfe, die wider Mäcen im Alterthum erhoben worden sind, bis auf die Weichlichkeit der Kleidung, werden in einer Reihe von einzelnen Abschnitten sorgfältig geprüft und auf diese Weise wird im Einzelnen gezeigt, was von einem jeden dieser Vorwürfe, näher beim Licht betrachtet, zu halten ist. Wir dürfen darum auf die beiden Schlussabschnitte (§. 15. 16), in welchen die Ergebnisse der Untersuchung in der daraus hervorgehenden Würdigung des Mannes und einer auf positive Zeugnisse gestützten gerechten Beurtheilung seines Charakters niedergelegt sind, insbesondere aufmerksam machen. Wenn der Verf. die humane Milde des Mannes, und die bescheidene Stellung, die er bei Augustus, für den er Alles gethan, einnahm, in einer Weise, die ihn selbst frei von allem weiten strebenden Ehrgeize erscheinen lässt, hervorhebt, so werden wir ihm darin gerne beistimmen, eben so aber auch darin, wenn er in Mäcenas vor allem den besonnenen, klaren und patriotischen Staatsmann

erkannt wissen will, dessen klare Einsicht die Alleinherrschaft in Rom als das einzige Rettungsmittel des Fortbestandes des römischen Reiches erkannte, und der darum die dahin zielenden Bestrebungen des Augustus möglichst zu fördern suchte, ohne für sich persönliche Vortheile daraus zu erzielen. Und darin liegt allerdings die Grösse des Mannes und sein wahres Verdienst. Der andere Anhang bezieht sich auf Lollius (zu Epist. I, 2 und 18) und versucht eine ähnliche Vertheidigung des Mannes, der, von einer Hofintrigue getroffen, sein Leben schuldlos verlor, und in eine schlimme Lage sich gebracht sah, die er nach der hier gegebenen Ausführung nicht verdient hat. Der dritte Anhang verbreitet sich (zu Epist. II, 1, 16) über die Vergötterung der Menschen bei Griechen und Römern bis auf die Zeit des Augustus, und sucht durch Beispiele dessen, was in der griechischen Welt schon früher vorkommt, einen Beitrag zur Erklärung dieser Sitte in der römischen Kaiserzeit und eine richtige Würdigung derselben zu geben. — Für die äussere Ausstattung des Ganzen ist in sehr befriedigender Weise gesorgt.

Chr. Bähr.

Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Grossherzogthum Baden. Herausgegeben von dem Grossherzoglichen Handels-Ministerium. Eilftes Heft. Geologische Beschreibung der Gegend von Baden. Sectionen Rastatt und Steinbach der topographischen Karte des Grossherzogthums Baden. Mit zwei geologischen Karten, zwei Profiltafeln und einem Plan der Quellen. — Carlsruhe, Chr. Fr. Müller'sche Hofbuchhandlung. 1681. 66 S.

Welche Ursachen sind es wohl, die den Umgebungen der beiden Schwarzwald-Bäder, Wildbad und Baden, einen so äusserst verschiedenen landschaftlichen Charakter verleihen? Beide liegen in dem nämlichen Gebirge nur wenige Stunden von einander entfernt in fast gleichen Höhen und dennoch so auffallende Contraste. Bei Wildbad schmale Wiesengründe von dunklen Tannen umsäumt, einförmig gewölbte Bergrücken, der ganzen Gegend eine gewisse Monotonie verleihend; bei Baden ein reicher Wechsel lieblicher, wasserreicher Thälchen, finsterer, schroffer Waldabhänge, steil abstürzender Felskämme. Eine genauere Betrachtung der geognostischen Beschaffenheit der Umgebung beider Orte gibt uns Aufschluss über die einen Jeden überraschende Verschiedenheit. Während bei Wildbad bunter Sandstein das herrschende Gestein, die Höhen zusammensetzt und nur im Thal Granit zu Tage tritt, waltet bei Baden eine ausserordentliche Mannigfaltigkeit der Felsarten. Mit Recht hebt es schon (1844) Hausmann hervor: dass man kaum eine Gegend finden dürfte, in der es entschiedener ausgesprochen ist, welchen Einfluss die innere Zusammensetzung der Felsmassen auf die äussere Gestaltung der Berge und Thäler, auf die Beschaffenheit des Bodens und dadurch auf Vegetation und Cultur ausübt.

In den Umgebungen von Baden sind (mit Ausnahme der Kreide) aus

allen sedimentären Gebirgs-Formationen Repräsentanten, ferner verschiedene krystallinische Gesteine auf verhältnissmässig beschränktem Raume vorhanden. Dieser mannigfache Gesteins-Wechsel allein macht es schwierig, sich ein Bild von der geologischen Beschaffenheit Badens zu verschaffen, um so mehr, da eine reiche Vegetation oft die Untersuchungen hemmt und endlich, weil die Lagerungs-Verhältnisse in hohem Grade verwickelte. In diesem Fels-Labyrinth den richtigen Weg zu finden, bedurfte es eines geübten Beobachters und Forschers; als ein solcher hat sich Fr. Sandberger längst bewährt und seine geologische Beschreibung der Gegend von Baden liefert einen neuen und sehr schätzbaren Beitrag zur geognostischen Kenntniss des badischen Landes.

Als älteste Gesteine erscheinen Glieder der Uebergangs-Formation; bei Rothenfels, Ebersteinburg, am Friesenberg, in Baden selbst Es sind vorzugsweise Thonschiefer, die aber keine Spur von Petrefacten enthalten und über deren Alter daher kein sicheres Urtheil zu fällen ist, wahrscheinlich dürften sie dem rheinischen System angehören. Hingegen sind die Beziehungen dieser Schiefer zum Granit mehrfach zu beobachten: der Granit ist entschieden von jüngerem Alter, da er (am Conversationshause) Gänge in dem Thonschiefer bildet, grössere Partien desselben einschliesst und Veranlassung zu denkwürdigen Umwandelungen gegeben hat, unter denen die zu einer Hornfels-artigen Masse (nicht unterscheidbar von dem Harzer) besondere Beachtung verdient. Die Eruption beträchtlicher Granit-Massen hatte nicht allein eine Hebung und Zerstückelung der Schichten der Uebergangsformation, sondern auch des Gneises zu Folge, wie aus den durch Granit getrennten Gneiss-Massen von Lauf und im Langenbacher Thal zu erkennen ist.

Als herrschende Granit-Abänderungen treten insbesondere zwei auf: porphyrartige und rothe (sog. Granitite). Sie werden gangförmig von fein- und grobkörnigen Graniten durchsetzt, so am Immenstein, Falkenstein.

Im Granit-Gebiete erscheinen aber auch als spätere Bildungen Porphyre in der Form von Stöcken. Einer derselben tritt bei Hundsbach auf, in wiewohl beschränkter Ausdehnung, gehört aber zu den schönsten Porphyren, welche das porphyrreiche Baden aufzuweisen hat. In einer röthlichgrauen Felsitmasse liegen sehr scharf ausgebildete Krystalle von Orthoklas, hexagonale Pyramiden von Quarz, Tafeln von Biotit und grosse Krystalle von Pinit. Ein anderer Porphyr tritt bei Furschenbach am Buchkopf auf. Dass derselbe den Granit durchbrochen habe, geht aus in ihm eingeschlossenen scharfeckigen Brocken von Granit hervor, aber die Periode, in welcher dies geschehen, lässt sich mit Sicherheit nicht bestimmen.

Die Steinkohlen-Formation bildet bei Baden ein elliptisches Becken, dessen südöstlicher Rand meist von Granit begrenzt wird und von Ebersteinschloss gegen Geroldsau, Malschbach, Neuweier, Umwege und Varnhalt zieht; kleinere Streifen finden sich auch am Conversations-Hause, am Friesenberge. Die Gesteine der Steinkohlen-Formation sind hauptsächlich aus feinem granitischem Schutt gebildet. Aller Wahrscheinlichkeit nach war — in Folge von Einstürzungen — im Granit-Gebiet ein grösseres Wasserbecken entstanden, dem die Gebirgswasser von allen Seiten granitisches Trümmer-Material zuführten. Auf der Südwestseite dieses Beckens waren an seichtem Ufer

grössere Moorflächen, welche die Bildung kleiner Kohlenflötze und von Schieferthon-Schichten veranlassten, die eine nicht artenreiche Flora beherbergen. Beachtenswerth ist übrigens, dass die bei Baden vorherrschenden Formen von denen der südlicher gelegenen Kohlenstreifen sich verschieden zeigen. Was die Gliederung der Steinkohlen-Formation betrifft, so lässt sich solche in eine untere, kohlenführende Zone, in eine mittlere, kohlenleere mit verkieselten Stämmen und in eine oberste Schieferzone mit Uronectes abtheilen.

Nach Ablagerung der Steinkohlen-Formation fanden andauernde Eruptionen von Quarz- und Platten-Porphyren statt, welche wesentliche Veränderungen in dem Becken, Aufrichtung der Ränder, Senkung des Centrums bedingten. In engster Verbindung mit diesen Porphyren, welche sich theils durch die Steinkohlen-Formation, theils durch die Granite den Weg bahnten, stehen die in den Umgebungen von Baden so sehr und weit mehr wie die Porphyre verbreiteten Massen des Rothliegenden, deren pittoreske Fels- und Bergformen nicht wenig zu der grossartigen Scenerie um Baden beitragen. Die tiefsten Bänke des Rothliegenden sind Porphybreccien; die mittleren enthalten ausser dem, meist verwaltenden Porphyr, Brocken von Granit, Gneiss, auch von Thonschiefer und Kohlensandstein; nach Ablagerung dieser Trümmer-Gesteine scheint eine ruhigere Periode eingetreten zu sein, während welcher die obersten Schichten des Rothliegenden, die Schieferletten, sich bildeten. Aber aufs Neue erfolgten Störungen; die jüngeren Porphyre drangen herauf. Sie unterscheiden sich von den Quarz- und Plattenporphyren durch grösseren Reichthum an Feldspath und durch die Anwesenheit des Pinit, als sog. Pinitporphyre. Ihre Eruption hatte bedeutende Hebungen des Rothliegenden, des Granits am Fremersberg, Friesenberg, der Uebergangsschiefer, Kohlenschiefer- und Sandsteine, so wie des Gneiss zu Folge, die sämmtlich ihrem früheren Niveau entrückt wurden. Es fand aber diese Eruption aller Wahrscheinlichkeit am Nordrande unter heftiger Entwickelung von Säuredämpfen statt, welche eine Zersetzung des Porphyrs und die Bildung mannigfacher Quarzmineralien hervorriefen, welche so ausgezeichnet bei Gunzenbach u. a. O. vorkommen. Das Hervorbrechen der Porphyre hatte aber vor Beginn der Trias-Formation ein Ende erreicht.

Nun lagerten sich über dem Rothliegenden die quarzigen und Gerölle-Bänke des unteren Buntsandsteins (sog. Vogesensandsteins) auf den noch zusammenhängenden Gebirgen des Schwarzwaldes und der Vogesen ab. Da erfolgte eine neue, gewaltige Hebung, zu beiden Seiten einer tiefen von Süd nach Nord in der Mitte des ganzen Gebirges ziehenden Spalte — dem jetzigen Rheinthal, wodurch Schwarzwald und Vogesen sich zu selbstständigen Gebirgen gestalteten, während der untere Buntsandstein auf Höhen (bis zu 4000 Fuss) versetzt wurde, wie er sie nirgends in Deutschland erreicht. Alsdann drang in die Spalte das Meer von neuem ein und lagerte in einzelnen Buchten den oberen Sandstein ab, der sich durch seine thonigen, weniger harten Bänke wesentlich von dem unteren Buntsandstein unterscheidet.

Während der Buntsandstein in den Umgebungen von Baden eine so bedeutende Verbreitung besitzt, zeigen die übrigen Glieder der Trias solche nicht; denn der Muschelkalk erscheint nur in vereinzelten Lappen, der Keuper fehlt gänzlich. Das Vorkommen der Ablagerung oberen Muschel-

kalkes bei Ebersteinburg im Fichtenthale ist beachtenswerth, da solche — ohne Zwischenglieder auf dem oberen Buntsandstein liegt; es muss daher letzterer unmittelbar nach seiner Ablagerung über das damalige Meeres-Niveau erhoben worden sein und erst zur Zeit des Niederschlags des oberen Muschelkalkes eine Senkung erfahren haben, welche diese Stelle von Neuem in Meeresboden umwandelte.

Die jurassischen Gebilde finden sich gleichfalls nur in kleinen vereinzelten Partien. Von der Lias-Formation erscheinen: Mergel mit Ammonites bifer und oxynotus; rothe Kalke; Mergel mit Ammonites margaritatus, Posidonomyenschiefer und Mergel mit Ammonites radians; der braune Jura ist nur durch Thon mit Ammonites opalinus vertreten. Die jurassischen Schichten liegen theils auf Buntsandstein, theils auf Rothliegendem, theils auf Granit (Jagdhaus, Vormberg, Erlenbad). Nach der Ablagerung der Jura-Formationen entstand abermals eine neue, tiefe Spalte im Rheinthale, in ihrer Ausdehnung von dem jetzigen wenig verschieden, erfüllt von dem Tertiärmeere. Die Tertiär-Bildungen — der Oligocän-Formation angehörig — obwohl in der Umgebung von Baden nicht zu Tage tretend — wurden durch Bohrungen im Rheinthal bei Oos und Mullenbach in 900 Fuss Tiefe nachgewiesen: Cyrenen-Mergel und Sandsteine. Nachdem sie abgesetzt hat in dem ganzen Gebiete keine Hebung mehr stattgefunden, während südlich der Kaiserstuhl emporstieg.

In den Tertiär-Bildungen war, als die Diluvial-Periode begann, das Rheinthal bereits das Bett eines Stromes, der gewaltige Massen von Kies, auch Goldhaltigen Sand ablagerte; das Murgthal, das Oos- und Kappler-Thal waren auch schon geöffnet, nachdem die Wasser vorher eine Reihe von Seebecken gebildet hatten, deren eines nach dem andern seine Dämme durchbrochen hatte. Ungefähr in der Mitte der Diluvial-Periode setzte sich im Hauptthale ein kalkiger Schlamm ab, der Löss, mit eigenthümlichen Conchylien und Resten von Mammuth; dann erst brachen die Thäler von Bühl, Neusatz, Neuweier und Lauf auf.

Was die Quellen von Baden betrifft, so dringen solche aus der Steinkohlen-Formation hervor, aber in solcher Nähe des sie unterteufenden Granites, dass man wohl in diesem ihren eigentlichen Ursprung suchen muss — eine Annahme, die nicht im Widerspruch mit der chemischen Zusammensetzung der Quellen. Dieselben gehören — wie die umfassenden Untersuchungen von Bunsen gezeigt haben — zu den alkalischen Kochsalz-Thermen. Der allen gemeinschaftliche Charakter besteht in dem Vorwalten des Chlornatriums und des schwefelsauren Kalkes, in dem geringen Gehalt an freier Kohlensäure. Auffallend ist der ungewöhnlich hohe Gehalt von Lithion, welchen die nachbarlichen Mur- und Fettquellen besitzen, offenbar von dem Vorkommen eines Lithion-haltigen Feldspathes oder Glimmers in der Tiefe herrührend.

G. Leonhard.

Nr. 60. HEIDELBERGER 1861.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Literaturberichte aus Italien.

Il secolo decimo terzo e Giovanni da Procida, dal Salvatore de Renzi. Napoli 1860. Tip. del Vaglio. 8vo. p. 616.

Dieses Werk betrifft hauptsächlich die Zeit der Regierung Friedrichs II., des deutschen Kaisers, welcher in Italien das beste Andenken zurückgelassen hat, wofür sich auch der verstorbene Fürst Scordia-Lanza-Butera in seiner Geschichte Siciliens unter dem schwäbischen Hause ausgesprochen hat.

Le riforme dell' Austria dal Cav. Perego. Verona 1861. prèsso Merlo.

und

L'Italia all cospetto dell'Europa, dedicata all' Eroe Francesco II. Verona 1861 presso Zanchi.

sind Beides Schriften über die jetzigen Reformen in Oesterreich.

Museo di Scienze e Letteratura. XVIII. Anno. Vol. IX. 31. Gennaio 1861 Napoli. Stamperia del Nazionale.

Diese Monatschrift, welche der Revue de deux mondes in Paris nachgebildet ist, hat seit der neuen Ordnung der Dinge in Italien sich ebenfalls den Ansichten des Fortschrittes zugewandt, wie besonders aus den monatlichen politischen Uebersichten hervorgeht. Einen solchen Aufsatz enthält auch das vorliegende neueste Heft über die politische und religiöse Freiheit als Grundlage der Grösse Englands, von A. Guerritone. Auch findet sich hier unter andern ein Drama, die Gräfin von Cellant, von C. Caracciolo. Der Name dieses geschätzten Schriftstellers ruft in Neapel stets ein trauriges Andenken an den berühmten Seehelden Nelson hervor, weil er den Fürsten Caracciolo an der Raa seines Schiffes auf der Rhede von Neapel aufhängen liess. In Deutschland war man damals über die Unterdrückung von Napoleon so erbittert, dass man weniger Theil nahm an den Umtrieben der Königin Caroline von Neapel, deren Genossin, Lady Hamilton, die Geliebte Nelson's, denselben zu dieser schauderhaften That verleitete. Caracciolo war nämlich angeschuldigt worden, zu den Missvergnügten zu gehören, welche die Sanfedistenwirthschaft dieser Königin übel empfanden. Die jetzigen Räuber im Neapolitanischen werden für eine Fortsetzung jener Sanfedisten gehalten.

Misteri di Roma contemporanea. Torino 1861. gr. 8.

Diess ist die zweite Auflage der Geheimnisse des jetzigen Roms, welche bis auf die Jetztzeit fortgesetzt und seit der ersten Auflage bedeutend vermehrt worden ist. Auch als Roman ist diess in einzelnen Heften erscheinende Werk sehr unterhaltend. Die beigefügten zahlreichen Kupferstiche, die betref-

fenden Ereignisse darstellend, sind sehr gut ausgeführt. Je mehr man sonst in Italien gegen das Bekanntwerden der dortigen Verfallenheiten verschlossen war, desto mehr ist man jetzt begierig, dergleichen zu lesen. Wie freisinnig man aber sich über die bisherigen Missbräuche in Italien ausspricht, kann man aus einer von dem Grafen Arturo de Farierole weit verbreiteten Proclamation entnehmen, worin er die Unternehmung des Vicomte de Laguerrionière aufs schärfste geisselt. Diese Proclamation führt den Titel:

Scoprimento dei Delitti e Delle Infamie del Cardinale Antonelli e Del Papa.

Solche Parteischriften sind um so natürlicher in einem Lande, wo es früher unmöglich war, alte eingewurzelte Missbräuche zur Sprache zu bringen. Jetzt macht sich der lang verhaltene Ingrimm Luft.

Ein sehr geachtetes Werk ist folgendes:

Racolti di Caterina Percotto. Firenze, Felice Le Monnier, 1858. 8vo. 510 S.

Dasselbe enthält populäre Erzählungen, welche manche Aufschlüsse über die Sitten und Gebräuche des Landvolkes, besonders in Toscana, geben. Die Verfasserin gehört zu den ausgezeichnetsten Schriftstellerinnen Italiens, neben der Beatrice Laura Oliva, verehelichte Mancini, und der Frau Melino-Colombini, welche sich besonders durch ihre Schriften über Erziehung ausgezeichnet hat; auch Frau Savio zu Turin hat sich durch Kunstkritik einen guten Namen erworben.

Gli elettro-inneschi ricordi di Giuseppe Navi. Napoli 1861. Tip. Poliglotta.

Ein Artillerieoffizier theilt hier seine Erfahrungen mit über elektrische Zündleiter bei Minen, die bei der Belagerung von Gaeta hätten sollen in Anwendung gebracht werden, wenn sich dieselbe noch länger verzögert hätte.

Sull ordinamento della marina militare italiana, da Luigi Borghi. Torino 1861. presso Botta. II Vol.

Dass man jetzt zu Turin viel an die Herstellung einer bedeutenden Seemacht denkt, ist nicht zu verwundern; kein Land hat so ausgedehnte Seeküsten, wie das jetzige Königreich Italien.

Cannochiali militari di Biagio de Benedictis. Napoli 1861. Tip. Poliglotta.

Diess ist die Beschreibung eines Perspectivs für Militärs. Die Italiener haben die Brillen erfunden, daher kann man wohl erwarten, dass diese Erfindung, die darin besteht, den Focus leicht zu ändern, sich praktisch bewähren wird.

Necessita di un grande armamento nazionale per F. Caucci-Molara. Foligno 1861.

Die italienische Jugend will sich jetzt kampffähig ausbilden. Der Verfasser scheint die Ansichten benutzt zu haben, welche in dem letzten Hefte der österreichischen militärischen Zeitschrift von Pannasch von 1849 dargelegt sind, in einem Aufsatze, worin das preussische Heer mit der helvetischen Eidgenossenschaft verglichen wird. Hiernach muss allerdings die Dienstzeit des Soldaten auf 2 bis 3 Jahre bestimmt werden; allein dabei wird vorausgesetzt, dass diess die längste Lehrzeit für die Soldaten ist. Wer früher bei einer

grossen Uebung zeigt, dass er vollständig militärisch ausgebildet ist, muss sofort entlassen werden. Bei solchen Einrichtungen werden, wie in der Schweiz, schon die Schüler so viel vom Waffenhandwerk lernen, dass sie sofort eine grosse Uebung mitmachen können.

Della societa di mutuo soccorso fra scienziati, letterati ed artisti, istituita in Napoli, da Francesco Corazzini. Napoli 1861. Tip. Recamonti.

Ein literarisches Proletariat ist ein trauriges Element der bürgerlichen Gesellschaft. Ein solches findet sich weniger in Italien; dennoch hat hier der Verfasser dagegen gute Vorschläge gemacht.

Pio IX. biografia, con ritratto, per dall Ongaro. Torino 1861. Unione Tipografica.

Diese Lebensbeschreibung des jetzigen Papstes stellt ihn dar, als einen Mann von dem besten Willen, der aber der Gewalt der Verhältnisse nicht gewachsen sei. Ihn schmerzte es als Italiener, dass die heilige Allianz in Italien jeden Fortschritt unmöglich machte, und alle Missbräuche der verschiedenen Missregierungen bei derselben Unterstützung fanden. Er wollte Italiener sein. Allein das, was Balbo, Gioberti und andere Vaterlandsfreunde gewollt hatten, einen italienischen Staatenbund unter dem Vorsitze des Papstes, verhinderten die Diplomaten, welche ein zerrissenes Italien wollten. Der General des Theatinerordens, der berühmte Pater Ventura, veröffentlichte den Plan einer solchen politischen Gestaltung Italiens; da kam die unglückliche Februar-Revolution in Paris, und nunmehr überstürzte sich Alles.

Introduzione allo studio del magnetismo animale, di Francesco Guidi Napoli 1861.

Wenn man auch in Italien wenig an die Charlatanerie, welche mit Magnetismus getrieben wird, glaubt, so fehlt es doch nicht an Männern, welche Versuche darüber anstellen; ein solcher war der in Florenz verstorbene Canonicus Consonis, und jetzt tritt dieser Neapolitaner in seine Fusstapfen.

Lettere di Giovambattista Varche sopra l'Assedio di Firenze per Gaetano Milanesi Firenze 1860. 8vo. p. 308.

Diese mit mehreren früher ungedruckten Urkunden ausgestatteten Beiträge zur Geschichte der berühmten Belagerung von Florenz sind dem Geschichtsforscher sehr wichtig, denn diese Belagerung war für die Schicksale Italiens sehr bedeutend.

Paleario, Atti di accusa contro i Papi di Roma, traduzione di L. de Sanctis. Torino 1861.

Diese lateinische Anklageschrift gegen die Päpste und deren Anhänger erscheint hier zum erstenmale aus dem Lateinischen übersetzt von dem ehemaligen Priester de Sanctis aus Rom, der nicht mit dem jetzigen Minister des öffentlichen Unterrichts zu verwechseln ist, welcher aus Neapel ist.

Diritti del popolo e del clero alle elezioni dei Vescovi, di Giacomo Oddo. Milano 1861.

Hier wird die Berechtigung zur Wahl der Bischöfe aus der Kirchengeschichte zu erörtern gesucht.

Roma e l'unita Piemontese di Ott. Naldini. Firenze 1861. Tip. Bencini.

Eine der jetzt gewöhnlichen Parteischriften über den Streit mit der weltlichen Herrschaft der Päpste.

A. Mickievicz, dei canti popolari Illirici, tradotti da Orsato Pozzo. Zara 1861.

Diese Abhandlung des bekannten polnischen Dichters über die Volkslieder der Illyrier hat hier der gelehrte Graf Pozzo aus Ragusa aus dem Französischen übersetzt und die von Mickiewicz angeführten illyrischen Texte beigefügt.

Memorie e documenti per servire alla storia di Lucca. Tom XI. Lucca 1861 presso Giusti. 4to.

Diese Fortsetzung der die Geschichte von Lucna betreffenden Urkunden ist mit 28 Kupfertafeln ausgestattet.

Il professore Montanelli e gli esclusivi. da N. C. Maciscotti. Firenze 1861. presso Toralli.

Im Jahr 1848 gehörte der Professor Montanelli zu Pisa zu den thätigsten Beförderern der Erhebung in Toscana mit Guerrazzi. Man fand aber, dass sie zu weit gingen, und so sanken beide in der öffentlichen Meinung, denn der italienische Nationalverein scheint von dem Grundsatze auszugehen, nur das Mögliche zu wollen.

Seit aus dem Königreiche Sardinien das Kön igreich Italien geworden ist ward es zum Bedürfniss zu wissen, welche Behörden in dem letztern überall, statt der früheren, bestehen. Dem ist jetzt wenigstens in Ansehung des öffentlichen Unterrichts durch folgendes Werk abgeholfen worden:

Annuario dell istruzione pubblica per l anno scolastico 1860—1861. Torino 1860. Tip. Marietti. 8vo. p. 773.

Obgleich diess Werk von dem Ministerium des öffentlichen Unterrichts herausgegeben worden, so hat dasselbe doch noch nicht die in dem Neapolitanischen und Sicilien befindlichen Unterrichtsanstalten aufnehmen können, sondern diess einem später herauszugebenden Anhange vorbehalten; ausser diesen aber ist hier das gesammte Italien inbegriffen, welches sich jetzt unter der Herrschaft des Königs Victor Emanuel befindet. Den Anfang macht der Kalender für das Schuljahr 1860 und 1861, welches mit dem 15. October anfängt, an welchem Tage die Elementar-, die Normal- und Gelehrten-Schulen (secondarie), Lyceen, Gymnasien u. s. w. eröffnet werden; auch fangen an diesem Tage die vorgeschriebenen Prüfungen an; am nächsten Donnerstag und alle Donnerstage im Jahr ist kein Unterricht, so wie auch am 2. November, als dem Tage Allerseelen. Am 5. November erfolgt die Eröffnung der Universitäten zu Bologna und Modena, am 12. zu Parma und Ferrara, am 15. zu Turin, Pavia, Genua, Cagliari, Sassari u. s. w. Am 24. und 25. December ist Feiertag, aber der zweite Weihnachtsfeiertag ist kein Festtag mehr, sondern alle Schulen werden besucht; auch ist nur der erste Januar ein Feiertag. Die Fastnachtsferien dauern 3 Tage, Montag, Dienstag und Mittwoch; die Osterferien fangen Mittwoch vor Ostern an, und enden am Montage nachher. Am 12. Mai wird das Constitutionsfest gefeiert; dagegen giebt es zum Pfingst-

feste weder am Sonntage vorher, noch am Montage nachher einen Feiertag, wohl aber nehmen die Schulen an der Fronleichnamsprozession Theil. Das Schuljahr schliesst mit dem 30. Juli, an welchem die letzten Vorlesungen gehalten werden und darauf die Prüfungen anfangen; dagegen werden die Elementarschulen noch bis zum 15. August fortgesetzt, eben so wie bei den Mittel- und Spezial-Schulen. Von da dauern die Ferien den ganzen September hindurch, so dass nach Beendigung des Schuljahres 2 Monate lang alle Schulen geschlossen bleiben, die Universitäten aber 2½ Monat. Bei der Universität zu Bologna finden aber keine anderen Ferien statt, als vom 25. December bis zum Neujahr, die ganze Fastnachts- und die heilige Oster-Woche; ohngefähr dasselbe findet bei den Universitäten zu Parma und Modena statt.

Das Ministerium des öffentlichen Unterrichts besteht ausser dem Cabinet des Ministers aus mehreren Generalinspectoren und 6 Directionen. Seit dem 30. November 1847, als der König Carlo-Alberto seine Reformen anfing, sind siebenzehn Minister des öffentlichen Unterrichts gewesen, da in solchen constitutionellen Staaten die Ministerstellen keine Ruheposten sind. Der erste dieser Minister war der Markgraf Alfieri, ein Nachkomme des bekannten Dichters, welcher an der Einführung des constitutionellen Lebens im Königreich Sardinien Theil nahm. Ihm folgte Ritter Boncompagni di Mombello, von dem mehrere achtungswerthe Werke über staatsrechtliche Verhältnisse bekannt sind. Auf ihn folgte der Advokat Ritter Ratazzi, zuletzt Präsident der Deputirtenkammer, auf diesen der bekannte Priester Gioberti, welcher mit Cäsar Balbo stets auf einen italienischen Staatenbund mit dem Papste an der Spitze hinzuwirken gesucht hatte; auf ihn folgte kurze Zeit der Advokat Merlo, den der obengenannte Boncompagni wieder ablöste, auf ihn der Senator v. Cadorna, dann der Staatsrath Mameli vom März 1849 bis November 1850. Ihm folgte der Senator Gioja, ein Ausgewanderter aus Modena, dann der Doctor Farini aus der Romagna, welcher später Dictator in der Provinz Emilia war, nach ihm trat wieder der obengenannte Boncompagni ein; darauf leitete der gelehrte Ritter Cibrario diess Ministerium von 1852 bis 1855, darauf ein paar Jahre der Doctor Lanza, früher Präsident der Deputirtenkammer; nach ihm wieder der obengenannte Cadorna während des Kriegs von 1859; ihm folgte Graf Casati aus Mailand, der dort im Jahr 1848 Haupt der provisorischen Regierung gewesen war. Ihm folgte im Jahre 1860 der gelehrte Graf Mamiani, der Professor in Turin war, nachdem er 1848 päpstlicher Minister gewesen war, bis er als Gesandter nach Athen geschickt wurde, worauf ihn der jetzige Minister de Sanctis ersetzte, der Professor in Neapel war, als der König dort die Constitution im Jahr 1848 gab; als Abgeordneter hielt er treu an der Constitution, wurde aber desshalb in's Gefängniss geworfen, als der König Ferdinand II. die Constitution wieder aufhob. Im Gefängniss lernte er deutsch, und als er nach 3 Jahren zur Landesverweisung begnadigt ward, liess er seine Arbeit im Kerker, die Aesthetik unseres Rosenkranz, italienisch drucken, hielt dann in Turin Vorlesungen über Dante, wurde Professor in Zürich, kehrte nach dem Umschwung der Dinge in Neapel in sein Vaterland zurück, wurde zum Abgeordneten gewählt und Minister. Seine Rede über die Ansicht, nach welcher er den Unterricht leiten wollte, fand allgemeinen Anklang im Parlamente, und eben so sehr seine

Verordnung im August 1860, nach welcher er den Provinzialbehörden mehr freien Spielraum lassen, und so den Nachtheil der zu grossen Centralisation vermeiden will, indem er mit Recht glaubt, dass jeder Beamte um so mehr Liebe zu seiner Pflicht hat, je mehr er darin sein eigenes Werk erkennt. Dabei findet zugleich der Vorzug vor der collegialischen Verwaltung statt, indem Jeder allein verantwortlich ist und Freude an eignen Verdiensten hat, wogegen die collegialische Verwaltung manchmal zum Deckmantel der Mittelmässigkeit wird, da alle Missgriffe auf die Gesammtheit fallen und die Mehrheit der Stimmen der Schutz gegen alle verfehlten Maassregeln ist.

Von den Ministerialbeamten nennen wir zuvörderst den Generalinspector des höheren Unterrichts, den bekannten Gelehrten Professor Demaria, den Generalinspector des gelehrten Unterrichts der Mittelschulen, den Ritter Bertoldi; den Generalinspector der Elementar- und technischen Schulen, Doctor Fava; als Rechtsconsulent ist dem Ministerium der Advokat Ritter Perona beigeordnet. Die erste Abtheilung des Ministeriums, unter einem selbstständigen Vorstande, dem Ritter Rezasco, bearbeitet die General- und Personalangelegenheiten, die wissenschaftlichen Institute und Kunstakademien; die zweite Abtheilung die Universitätsangelegenheiten, die dritte die Gymnasien, welche unter der Leitung des gelehrten Professor der Chemie, Ritter Selmi aus Modena stehen; die vierte ist für die technischen und andern Special-Schulen bestimmt, die fünfte für die Normal- und Elementar-Schulen, die sechste für das Rechnungswesen und die Finanzverwaltung. Diesen Verwaltungsbeamten des Ministeriums steht ein Studienrath zur Seite, der unter dem Vorsitze des Ministers Gutachten abzugeben hat und aus unabhängigen Männern besteht. Der berühmte Botaniker Ritter Moris ist Vicepräsident; Mitglieder sind der Leibarzt Ritter Riberi, der Professor der Zoologie Defilippi; der Professor Rayneri, der Professor Ritter Bertini, der Professor Albini, der gelehrten Welt durch seine Geschichte des römischen Rechts bekannt; die Professoren Botto und Piria, der berühmte Chemiker aus Pisa, ferner Ritter Ricotti, der bekannte Geschichtschreiber, der Professor Ritter Sella, auf der Bergacademie zu Freiberg im Erzgebirge gebildet und durch die dortige mineralogische Zeitschrift auch in Deutschland bekannt; ferner der Professor des Kirchenrechts Ritter Pateri, der theologische Professor Parato und der Ritter Coppino, der Facultät der Philosophie und Literatur angehörig. Ausserdem werden noch 7 ausserordentliche Mitglieder zugezogen, worunter der Ritter Bonacossa, Vorstand des Irrenhauses zu Turin, und der Generallieutenant Menabrea, der bis zum letzten Kriege auch als Obrist zugleich Professor der Baukunst an der Turiner Universität war. Er hat sich als ausgezeichneter Ingenieuroffizier bei dem Baue der neuen Festungswerke zu Bologna bewährt und die Belagerungsarbeiten vor Gaeta geleitet.

Von den Universitäten eröffnet Turin die Reihe, deren Rector jetzt Ritter Pollone ist, Professor der Analysis. Bei jeder Facultät sind hier die Lehrgegenstände angegeben, und ist Ritter Serafino, Professor der speculativen Theologie, als Präsident oder Decan aufgeführt. In der juridischen Facultät, unter dem Professor des Civilrechts Ritter Cesano, sind die Lehrgegenstände folgendermassen vertheilt. Im ersten Jahre Anweisung zum Rechtsstudium, Institutionen des römischen und des kanonischen Rechts und Rechtsphilosophie. Im

zweiten Jahre Strafrecht, Rechtsphilosophie, römisches und Kirchen-Recht und das bürgerlich-vaterländische Recht. Im dritten das constitutionelle Recht, Rechtsphilosophie, römisches und Kirchen-Recht, das bürgerliche Gesetzbuch, das Verwaltungsrecht Im vierten Handelsrecht, Prozess- und Strafverfahren, Rechtsgeschichte, vergleichende Gesetzgebung, Völker- und Seerecht und gerichtliche Medicin. Im fünften Prozessverfahren für bürgerliche und peinliche Angelegenheiten, Völker- und Seerecht, Staatswirthschaft, Reichsgeschichte und vergleichende Gesetzgebung. Zu den ordentlichen Professoren dieser Facultät gehört der rühmlichst bekannte neapolitanische Rechtsgelehrte Ritter Mancini für das Völker- und Seerecht. Ausser den 9 ordentlichen Professoren zählt diese Facultät noch 9 ausserordentliche Professoren. Ausserdem gehören zu jeder Facultät noch aggregirte Doktoren, ohne Professoren zu sein und ohne Vorlesungen zu halten, welche aber nach einem bestandenen höheren Examen, nachdem sie schon Doctoren waren, zu Mitgliedern der Facultät ernannt werden, und an den Prüfungen Theil nehmen, wodurch alle Parteilichkeit vermieden wird, die stattfinden kann, wenn die Lehrer selbst allein die Prüfungen vornehmen. Auf die medicinische Facultät folgt die der physischen, mathematischen und Natur-Wissenschaften, deren Präsident jetzt Ritter Angelo Sismonda, bekannter Geolog, ist, dazu gehört der berühmte Astronom Plana, und der Botaniker Moris. Die Facultät der Philosophie und Literatur hat zum Präsidenten den Ritter Prieri, Professor der griechischen Sprache; der bedeutende Geschichtschreiber Ricotti ist Professor der neuen Geschichte und Flecchia des Sanscrit. Zu den aggregirten Doctoren gehört der berühmte Orientalist Ritter Gorresio, und zu den emeritirten Professoren der Sprachforscher Peyron. Auf diese Weise werden alle Unterrichtsanstalten bis zu den Elementarschulen vorgeführt.

Eines der grössten der jetzt in Italien herauskommenden Werke ist die

Nuova enciclopedia popolare. IV. Edit. Vol. XII. Torino 1861. Tip. editrice.

Diese grosse Encyclopädie, welche der bekannte Buchhändler Ritter Pomba mit Illustrationen vor der italienischen Bewegung von 1848 herausgab, ist seitdem in stets vermehrter Auflage herausgekommen und war früher Herr Predari aus Mailand Redacteur derselben. Diese jetzige Auflage ist dergestalt erweitert worden, dass der jetzt eben fertig gewordene 12. Band in dem grössten Quartformat in 2 Spalten nur bis Myaco, einer Stadt in Japan, geht. Der jetzige Redacteur dieser rasch fortschreitenden ganz umgearbeiteten Auflage ist der Ritter Franz de Mauro, ein Nachkomme einer normannischen Familie, welche sich zu Anfang des 11. Jahrhunderts in Aversa im Königreiche Neapel niederliess, und noch jetzt dort begütert ist. Allein ein Italiener von so altem Adel ist damit nicht zufrieden, die väterlichen Felder als agronomischer Industrieritter, wie ein Grossbauer, zu bewirthschaften, sondern er erwählte die wissenschaftliche Laufbahn. Er schrieb mehrere Abhandlungen über Rechtsphilosophie und ein grösseres Werk über den Pantheismus, dann gab er in Turin bei Franco Dalmazzo das grosse Bullarium Romanum heraus, die kolossale neue Ausgabe dieses beinahe ganz vergriffenen Werkes. Die lateinischen Vorreden zu jedem Bande, die philologischen, archäologischen

und kritischen Anmerkungen sind von ihm, so wie die vollständigen sehr umständlichen Sach- und Namenregister. Derselbe Ritter leitet jetzt die neue Bearbeitung der gedachten grossen italienischen Encyclopädie, welche durch ihn, besonders in Beziehung auf die strengen Wissenschaften und Philologie, sehr erweitert wird. Auch sind seine Mitarbeiter an diesem grossartigen Werke die bedeutendsten Gelehrten Turins u. s. w. Wir nennen nur den gelehrten Ritter Selmi aus Modena, zuletzt Rath in dem Ministerium des öffentlichen Unterrichts zu Turin, welcher die Chemie und Pharmacologie bearbeitet; ferner des Ritter Professor Clementi für die physischen und mathematischen Wissenschaften; den Ingenieur Conti für die Mechanik und Schiffsbaukunst, die Doctoren Tomasi, de Meis, Pacchiotti und Gionferri für Medicin und Chirurgie, Professor Vallada für die Thierheilkunde, den Markgrafen von Sambuy für Ackerbau, worin er nicht nur ausserordentliche Kenntnisse besitzt, sondern auch eine agronomische Zeitschrift herausgiebt; Ritter dal Ponte für Botanik, der gelehrte vielfach bekannte Ritter Trombone für militärische Gegenstände, Professor Lazaneo für Archäologie, zugleich für die religiöse Alterthumswissenschaft; der bedeutende Sprachkenner und Literat Straffarello für Geographie und Lebensbeschreibungen; diess ist der ausgezeichnete Gelehrte, der sehr viel aus dem Deutschen übersetzt hat, und dessen Werk: „Italien im Munde fremder Dichter“ die Gedichte deutscher Verehrer von Italien geographisch geordnet, die Herzensergiessungen meist lebender Deutschen über Italien dort zugänglich gemacht hat Professor Orcurti bearbeitet als Director des berühmten Turiner Egyptischen Museums die diess Land betreffenden Artikel. Der Professor Ritter Fabbretti, der das grosse Wörterbuch über die altitalienische Sprache herausgiebt, für die Hetrurischen Alterthümer und Sprache; Ritter Cäsar Cantu, der fleissige Historiker aus Mailand, die Geschichte. Professor Spaventa aus Neapel bearbeitet die transcendentale Philosophie. Man sieht aus den Namen der Vorgenannten, dass Ritter de Mauro mit tüchtigen Mitarbeitern zu thun hat.

Von den in neuester Zeit erschienenen Lebensbeschreibungen der Männer der Jetztzeit in Italien erwähnen wir folgende:

Gian Domenico Romagnosi, da Cesare Cantu. 1861. presso l'unione Tipografica.

Der bekannte thätige Geschichtschreiber Cantu aus Mailand hat hier dem in diesem Jahrhundert verstorbenen berühmten Staatsökonomen ein würdiges Denkmal gesetzt.

Antonio Rosmini, per Gorelli. 1861. ib.

Der Priester Rosmini wird für den bedeutendsten Philosophen Italiens nach dem ihn überlebenden Grafen Mamiani gehalten. Er versuchte die Religion mit der Philosophie in Verbindung zu bringen, und hatte viele Anhänger, so dass er eine Art von Kloster in dem schön gelegenen Stresa am Lago Maggiore errichtete. Der Papst schenkte für seine Capelle die in Rom gefundenen Reliquien eines Heiligen nebst einem antiken Grabstein mit der Inschrift, dass dieselben von einem Märtyrer herrühren. Der berühmte Antiquar Abbate Gazzera, auch ein Geistlicher, welcher die christlichen Alterthümer im Piemontesischen beschrieben hat, macht bei dieser Gelegenheit sehr beachtens-

werthe Bemerkungen über die Bezeichnung B. M., indem diese Buchstaben nicht einen beatus martyr, sondern auch oft bona memoria bedeuten, so dass man daraus nicht immer auf den Glauben des Verstorbenen schliessen darf.

Silvio Pellico. per Giorgio Briano. Torino 1861. ib.

Die Verehrer des politischen Märtyrers Silvio Pellico werden sich wundern, dass nach seinem Aufenthalte auf dem Spielberge und dessen Beschreibung wenig mehr von ihm zu sagen gewesen ist. Er starb als Bibliothekar der Markgräfin Barolo, die er bei ihren Werken der Wohlthätigkeit unterstützte, in aller Zurückgezogenheit.

Vinzenzo Monti. per Cesare Cantu. Torino 1861. ib.

Der gelehrte Monti hat in dem bekannten vorerwähnten Historiker Cantu einen würdigen Biographen gefunden.

Alfonso Lamarmora. per G. Marchese 1861 ib.

Der General Lamarmora, welcher das sardische Contingent im Krimkriege befehligte und längere Zeit Kriegsminister war, ist einer der vielen Söhne des Fürsten von Masserano und Bruder des gelehrten Generals Alberto Lamarmora, der durch seine Werke über die Insel Sardinien bekannt ist.

Memoria intorno allo stato dell' istruzione primaria ed ai miglioramenti ect. dal Prof. Enrico Wild. Milano 1861. presso Pagnoni.

Der Director der Handelsschule zu Mailand, ein geborener Schweizer, macht seine Vorschläge, wie das Volksschulwesen in Italien die erforderliche verbesserte Einrichtung erhalten könne. Er führt das Beispiel seines Vaterlandes an, wo am 22. November 1830 zu Uster an 10,000 Männer versammelt waren. Der Verfasser zeigt, wie die Schweizer diess benutzt, um das Schulwesen zu verbessern, und nach dem Erfahrungssatze: „die Schule gilt so viel als der Lehrer" zuvörderst für Schullehrerseminarien gesorgt hätten. Um aber auch die Neigung zum Lehrerstande zu befördern, habe man die Schullehrer anständig besoldet, und gewöhnlich wären die Schulen in der Schweiz die schönsten Gebäude des Ortes, so dass Jeder die Ueberzeugung habe, dass die Kenntnisse den hauptsächlichsten Anspruch auf allgemeine Achtung gäben, und dass man Werth darauf lege. Diess beweise der Staatshaushalt der Schweiz, welche bei $2^1/_2$ Millionen Einwohner beinahe 9 Millionen Franken auf die Erziehungsanstalten des Landes verwendet, so dass mehr als 3 Franken oder 24 Silbergr. auf den Kopf kommen. Welch ein Unterschied gegen andere Staaten, wo auf den Unterricht nur etwa 8 Silbergr. verwendet werden, hervortritt, wird von dem Verf. näher nachzuweisen versucht. In der Schweiz ist der Unterricht unentgeldlich, wie auch in Italien, von den Universitäten herab bis zu den Dorfschulen, welch letztere von den Gemeinden besorgt werden, eine Ausgabe, welche sie gern übernehmen, da ihre mehr befähigten Söhne auf den höheren Schulen auf Kosten des Staates unterrichtet werden und die gemeinen Soldaten Aussicht haben, zum Offizier

aufzusteigen. Das letzte Parlament in Turin setzte die Ausgaben für den öffentlichen Unterricht auf 12 Millionen Franken fest, und theilt der Verfasser statistische Uebersichten mit, von denen wir folgendes herausheben. Die Lombardei mit 3 Millionen Einwohnern hatte vor dem letzten Kriege 4427 Elementarschulen, für Knaben 3281 und für Mädchen 1948, den Ueberrest umfassten die wenigen höheren Elementarschulen. In dem Königreiche Sardinien waren bei 5 Mill. Einwohnern 6268 solche Schulen, von denen 2792 für den ersten Unterricht der Knaben, 280 für die höheren Klassen der Volksschulen, und 3158 für die Mädchen bestimmt waren, für welche noch in 38 Schulen höherer Unterricht gegeben wurde. Dazu waren 3246 Lehrerinnen und 6072 Lehrer bestimmt, während in der Lombardei 3845 Lehrer und 2040 Lehrerinnen angestellt waren. Die überwiegende Anzahl der Lehrerinnen im Piemontesischen war der Bemühung der Frauen zu danken, welche besonders durch die Ausgewanderten aus den andern Theilen Italiens angeregt worden waren, unter denen sich besonders die bekannte erste Dichterin Italiens, Laura Beatrice Oliva, Gemahlin des gelehrten Ritter Mancini, auszeichnete, der sich die rühmlichst bekannte Schriftstellerin Colombini und andere anschlossen. In dem Königreiche Sardinien waren damals schulfähige Kinder von 6 bis 12 Jahren 702,400, von denen 394,800 die Schulen besuchten, worunter sich 150,200 Mädchen befanden. In der Lombardei wurden von den 381,800 Kindern 203,600 zum Schulbesuch eingeschrieben, worunter sich 104,100 Mädchen befanden. In der Lombardei, wo die Vornehmen sich stets des niedern Volkes annahmen, und sehr viele gemeinnützliche Gesellschaften bestanden, war schon früher mehr für Schulen gesorgt worden, so dass nur 13 Gemeinden ohne Knabenschulen, dagegen 448 ohne Mädchenschulen waren. Im Piemontesischen waren 126 Gemeinden ohne Knaben- und 1019 ohne Mädchen-Schulen, wozu beiträgt, dass dort die Gebirgsgegenden Schwierigkeiten entgegenstellten und dass die Gemeinden kleiner sind. Um die Schulstatistik der Lombardei hat sich der jetzige Bibliothekar der Brera, Ritter Sacchi zu Mailand, der Redacteur der statistischen Jahrbücher daselbst, sehr verdient gemacht, derselbe, welcher den ersten pädagogischen Congress in Italien am 1. September 1861 berief, nachdem er seit 10 Jahren den Unterricht der Elementarschulen in der Lombardei geleitet hatte. Er sagt aber in seinen Annali di statistica selbst, dass wenn auch 300,000 Kinder die Schulen besuchten, doch sehr wenig geleistet ward, weil die Lehrer nicht viel taugten, da sie zu schlecht besoldet waren. Auch der sehr geschätzte Doctor Zaini, in seinem Werke über die Nothwendigkeit, die Elementarschulen zu verbessern, klagt darüber, dass das religiöse Gefühl sich lediglich auf das Mitmachen der äusseren Gebräuche beschränke. Der amtliche Bericht des eben so wohlmeinenden als wohlerfahrenen Visconti Venosta klagt sehr über die Mangelhaftigkeit des ersten Unterrichts in der Lombardei, obwohl in der Stadt Mailand von 18,000 schulfähigen Kindern kaum ein Einziges ohne Unterricht bleibt. Dagegen wendet die Stadt Turin jährlich 26,000 Franken allein auf die Unterhaltung von 32 Abendschulen, die emsig besucht und wo an den Volksfesten Preise ausgetheilt werden, welches die Wirkung der dort ins Leben getretenen Constitution ist. Seitdem wendet diese Stadt jährlich über 300,000 Franken auf den öffentlichen Unterricht, während Mailand nur 180,000 Franken, und

diese weniger zweckmässig dazu verwendet. Darauf zeigt der Verfasser das Fehlerhafte der bisherigen Lehrmethode, führt auch unter andern Beispiele über die gegebenen Erläuterungen an und schliesst seine Vorschläge zur Verbesserung der bisherigen fehlerhaften Methode mit dem Entwurf eines Gesetzes zur besseren Einrichtung des Volksschulwesens, die bei einem Sachverständigen aus dem Vaterlande von Pestalozzi und Fellenberg gewiss Beachtung finden werden, wozu der erste italienische Congress für Pädagogik, von dem oben die Rede war, viel beitragen kann, da in Italien solche Congresse nicht blos von den Männern des betreffenden Faches besucht werden, sondern Personen aus der ersten Gesellschaft daran Theil nehmen, indem der gelehrte Stand hier keine besondere Kaste ausmacht, sondern eigentlich nur die Bildung der Maassstab für die gute Gesellschaft ist, die freilich unter sich viel den Volksdialekt spricht, wenn auch nicht so allgemein wie in Turin, wo es sehr auffällt, dass in den besten Gesellschaften die Unterhaltung nicht in der Schriftsprache geführt wird, so wie diess auch in der Schweiz der Fall ist, wo man sehr erstaunt ist, manchmal die Aussprache des gemeinen Volkes aus dem gebildetsten Munde zu vernehmen, wie diess auch noch vor Kurzem in Wien, aber nur ausnahmsweise vorkam. Der Verfasser dieses Werkes hat übrigens mehrere Schulbücher herausgegeben, als eine italienische Grammatik, ein Lehrbuch der französischen und deutschen Sprache, auch ein Lehrbuch in deutscher Sprache, um italienisch zu lernen, eine Elementar-Arithmetik u. a. m. Das Handlungsinstitut, dem der Verfasser vorsteht, erfreut sich übrigens eines sehr guten Rufes; auch findet man darin Zöglinge von allen Glaubensbekenntnissen.

Elenco dei giornali e periodiche essistente presso pubblici stabilmenti à Milano. 1861. ib.

Diess ist zwar nichts als ein Verzeichniss der Zeitschriften, welche das wissenschaftliche Institut und andere öffentliche Anstalten zu Mailand theils tauschweise für ihre Verhandlungen erhalten, theils anschaffen, um ihren Mitgliedern Gelegenheit zu geben, kennen zu lernen, was die Wissenschaft in der gelehrten Welt überhaupt und überall leistet. Dennoch ist dieses Verzeichniss der Beachtung werth, weil man hier eine Menge von Zeitungen und Zeitschriften aller Art und aus allen Theilen der Welt verzeichnet sieht, von denen man sonst keine Nachricht findet. Ueberhaupt ist diess Institut sehr reich ausgestattet und unter den Mitgliedern befinden sich sehr reiche Leute, die für die Wissenschaft leben. Präsident ist der bekannte, von Göthe eigentlich zuerst in Deutschland eingeführte Graf Manzoni, Vicepräsident ist der sehr geachtete Gelehrte de Christoforis, einer der reichsten Familien Mailands angehörig. Erster Sekretär ist der bekannte Naturforscher Curioni, und zweiter Sekretär der Ritter Cornalia, Direktor des naturhistorischen Museums der Stadt Mailand, für welches diese Stadt jetzt einen grossen, an den Giardini pubblici, dem Lustgarten der Mailänder, gelegenen Palast gekauft hat. Diess Institut hat ausser den ordentlichen Mitgliedern auch correspondirende Mitglieder im Auslande, von denen wir aus Deutschland nur den geheimen Medicinalrath Göppert in Breslau, den Professor Berghaus in Berlin, den Sectionsrath v. Czörnig in Wien, den Geologen Haidinger daselbst, den Geh. Justizrath Neigebaur

in Breslau und den Ritter Liebig zu München erwähnen. Herr Lucius dell' Acqua, Beamter des Lombardischen Instituts, hat diese vorliegende verdienstliche Zusammenstellung so gut geordnet, dass man den Reichthum an Zeitschriften, welche in Mailand auf diese Weise zugänglich sind, leicht übersehen kann. Das Institut selbst befindet sich in dem Besitz von so vielen Zeitschriften und Zeitungen, dass mit dem Verzeichnisse derselben 19 Seiten gr. 8vo angefüllt sind, deren jede an 25 Zeitschriften enthält, von denen in Mailand jetzt 32 erscheinen. Natürlich sind alle Theile Italiens hier vertreten. Die französischen Zeitschriften füllen 3 solche Seiten, eben so viele die deutschen, die englischen u. s. w. Die im Tauschvertrage erhaltenen Zeitschriften füllen 5 Seiten. Hierauf folgt das Verzeichniss der von der Akademie der Brera gehaltenen Zeitschriften, dann die des Münz-Cabinets daselbst, ferner die der dortigen Kunstakademie, des Observatoriums, der Thierarzneischule, des technischen Instituts, des Lyceums, der naturforschenden Gesellschaft zur Beförderung der Wissenschaften, Literatur und Kunst, der Ambrosianischen Bibliothek, der medicinisch-statistischen Akademie, der Bibliothek des grossen Krankenhauses, der des Irrenhauses und endlich der Künstlergesellschaft zu Mailand. Dass eine Stadt, die wie Mailand keine Universität besitzt, eine so grosse Anzahl von wissenschaftlichen Gesellschaften unterhält, welche den grössten Theil dieses literarischen Apparats bestreiten, zeigt von dem wissenschaftlichen Sinn der reichen Bewohner, die dem Herrn dell' Acqua dankbar sein müssen, denselben auf diese Weise zur Anschauung gebracht zu haben.

Modo di distinguere il seme sano del baco di seta da quell' infetto, dal E. Cornalia. Milano 1861. 8vo. Mit Abbildungen.

Die Krankheit der Seidenwürmer ist eine wahre Landplage in Oberitalien, welche dem in diesem Lande so wichtigen Seidenbau seit einigen Jahren ausserordentlichen Schaden thut, indem die Seidenraupe kurz vor der Zeit des Einsperrens plötzlich stirbt. Der Ritter Cornalia, Director des städischen Naturaliencabinets in Mailand, welcher schon früher den grossen Preis für ein Werk über den Seidenbau erhalten hat, war am besten im Stande, über diese Krankheit zu urtheilen: er zeigt hier, wie man die gesunden von den kranken Raupen unterscheiden kann. In einer andern Schrift

Il bruco dell' Ailanto. Milano 1861.

zeigt derselbe Verfasser, wie die asiatische Seidenraupe Bombyx Cynthia in der Lombardei heimisch gemacht werden kann.

Storia d'Italia di Giuseppe Gherardi. Livorno 1861.

Diess ist der Anfang eines grossen Geschichtswerkes, welches in diesem ersten Bande die Uranfänge der Bewohner Italiens vorführt. Der Verfasser weicht von den gewöhnlichen Geschichtschreibern ab; er will beweisen, dass die Pelasger die Autochthonen Italiens waren und dass die Cultur von den Hetruriern nach Egypten verpflanzt worden, dass also keineswegs die Vorfahren der Römer aus Asien kamen.

Delle Regione in Italia, per Avv. Luigi Carbonieri. Modena 1861.

Hier wird über die Eintheilung Italiens in verschiedene grössere Provinzen geurtheilt, und ob es besser sei, denselben eine möglichst grosse Autonomie

zu lassen. Bereits war eine Commission ernannt, um eine gemeinsame Gesetzgebung für ganz Italien zu bearbeiten; doch als Neapel dazu kam, wurden diese Arbeiten unterbrochen.

Santorne conte di Santa Rosa, al' otto di Marzo 1825, di Terzetti. Torino 1861. Tip. editr.

Herr H. Terzetti, gegenwärtig Bibliothekar der Kammer der Abgeordneten zu Athen, aus Zante gebürtig, ist daher noch aus der früheren venetianischen Herrschaft mit Italien sprach- und geistesverwandt, und hat in dieser Schrift ein Denkmal dem vor 30 Jahren auf der Insel Sphacteria am 8. März gebliebenen Philhellenen errichtet. Er bemerkt, dass man sich wundert, warum die Griechen jenem Philhellenen kein Denkmal setzten. Der für Griechenland wie für Italien gleich begeisterte Terzetti schliesst seine Erinnerung an den gefallenen Philhellenen damit, dass es der Würde beider Völker angemessen sei, damit zu warten, bis ein solches Zwillingsdenkmal auf dem Capitol und in der Santa Sofia zu Constantinopel errichtet werden kann. Die Griechen haben noch viele Anhänglichkeit an die Italiener, da viele der letzteren nach dem Einschreiten der heiligen Allianz zu Verona Philhellenen wurden.

Ancona e d'intorno. Cenni di storia naturale, dal F. de Blasis. Ancona 1860. Tip. Bolaffi.

Diese Beschreibung der Umgegend von Ancona von einem dortigen Ingenieur giebt uns Gelegenheit, ein Buch aus dem selten in der Literatur vorkommenden Ancona zu erwähnen.

Rimembranze alla vita del Cardinale G. Mezzofanti. Modena 1861. presso Soliani.

Hier giebt der berühmte Cavedoni die Lebensbeschreibung des bekannten Sprachkenners Mezzofanti, des von allen Fremden besuchten Cardinals.

Saggio di ditterologia Messicana di Luigi Bellardi. Torino 1859.

Hier giebt der Professor Bellardi an der Universität zu Turin Nachricht über die in Mexico vorkommenden Insekten mit 2 Flügeln, mittelst Erläuterung durch 2 Kupfertafeln.

Note statistiche sul numero di pazzi in Lombardia, dal Dottore C. Castiglioni. Milano 1861. Tip. Chiusi.

Der Doctor Castiglioni giebt hier statistische Auskunft über die in der Lombardei befindlichen Geisteskranken.

Sopra un nuovo insetto chi attacca il Grano Turco. dal Cav. Cornalia. Milano 1861.

Der fleissige Zoologe Cornalia giebt hier Nachricht über ein neu entdecktes Insekt, welches dem türkischen Waizen (Zea Mais) schädlich ist. Der Verfasser ist seit der Neugestaltung des wissenschaftlichen Instituts zu Mailand einer der Sekretäre desselben, der andere ist der gelehrte Curioni, Präsident der bekannte Romantiker Graf Manzoni, und Vicepräsident der sehr verdiente Ritter de Christoforis. Ueberhaupt zeichnet sich Mailand dadurch von manchen andern Städten aus, dass mehrere der reichsten und vornehmsten Männer für die Wissenschaft leben, und Alle die Männer achten, die von derselben leben.

Die Jonischen Inseln haben in der neuesten Zeit neben den bedeutenden Ereignissen in Europa die öffentlichen Blätter viel beschäftigt, das folgende Werk kommt daher zu rechter Zeit:

Storia delle Isole Jonie sotto il risorgimento dei republicani francesi, dal conte Ermanno Lanzi. Venezia 1861. Tip. del Commercio.

Der Verfasser giebt hier den Theil der Geschichte dieser zwischen Italien und Griechenland gelegenen Inseln, welcher auf die Herrschaft der Venetianer über dieselben folgte, von welcher noch die meisten Gebäude und Befestigungen, besonders zu Corfu, herrühren. Die französische Republik stürzte den venetianischen Freistaat, wie sie dem genuesischen ein Ende gemacht hatte; sie warf das Alte auch dort über den Haufen und führte ein neues Leben ein. Diese Uebergangsperiode, welche die Stiftung des jetzigen Freistaates der sieben Inseln herbeiführte, der jetzt unter Englands Schutz steht, hat der Graf Hermann Lanzi von der Insel Zante als eine Episode der französischen Revolution so trefflich beschrieben, dass der gelehrte Herr E. Lombardi zu Turin ihn den ersten Geschichtschreibern der Gegenwart gleichstellt, indem er dessen klassische Schreibart in der italienischen Sprache alle Gerechtigkeit widerfahren lässt, indem er in dem Piccolo corriere d'Italia über diess Werk berichtet. Diese Zeitung ist das Blatt des italienischen Nationalvereins, welches jetzt öffentlich aufgetreten ist, nachdem es 8 Jahre lang durch die geheime Presse, für Viele mit Lebensgefahr, in ganz Italien verbreitet war, worauf wir hier zugleich aufmerksam machen, so wie auf den Stifter desselben, den unermüdlichen Vorkämpfer für die Einheit Italiens, den bekannten Geschichtschreiber La Farina aus Messina, der bei der dortigen Revolution im Jahre 1848 als Obrist, dann in Palermo als Abgeordneter und als Gesandter thätig war, bis er als Verbannter in Genua Mitstifter des Nationalvereins wurde, der die Ereignisse im Jahre 1859 und 1860 vorbereitete. Ein thätiges Mitglied desselben war der oben genannte Herr E. Lombardi, ein angesehener Beamter im Ministerium der öffentlichen Arbeiten zu Turin, bekannt durch sein Werk über die Verwaltung des Königreichs Griechenland, wo man eine Vereinigung mit dem Freistaate der 7 Inseln zu bewirken stets beschäftigt ist, wodurch, so wie durch das Streben, die Regierung zum Kampfe gegen die Pforte zu bewegen, die fortwährenden Unruhen in Griechenland hervorgebracht werden. Der Sieben-Inseln-Staat nimmt an dieser Bewegung in so fern Theil, dass er mit Griechenland verbunden die gesammte griechische Bevölkerung von der Türkenherrschaft befreien und zu einem griechischen Gesammtstaate vereinigen will. Weder die griechische, noch die englische Regierung können solche den europäischen Frieden bedrohenden Bestrebungen billigen; daher die Unzufriedenheit und die Uebertreibungen der von dort verbreiteten Zeitungsnachrichten über die vermeintlichen Bedrückungen der Engländer auf den Jonischen Inseln. (S. „die Verfassung der Jonischen Inseln und die Bestrebungen, dieselbe zu verbessern, von J. F. Neigebaur. Leipzig 1840, bei Focke.) Welch geistiges Leben aber auf diesen Inseln des Jonischen Meeres herrscht, kann man aus der Zahl der bedeutenden Männer entnehmen, welche dieselben besitzen. Wir nennen von denselben nur den besten jetzt lebenden griechischen Dichter Valaoritis, Abgeordneten

der Insel S. Maura (Leucadia) zum Jonischen Parlamente, den Dichter Julius Tipaldo von Zephalonia, den Philosophen Braila von Corfu, den rühmlichst bekannten Literarhistoriker Emil Tipaldo aus Zephalonia, welcher jetzt in Venedig lebt, den Dichter Terzetti, die beiden Brüder Zambelli zu S. Maura und den Anton Dandolo, der als Abgeordneter zum Parlamente in Corfu im Jahr 1859 den Antrag stellte, diese Inseln mit dem Königreiche Griechenland zu vereinigen. Bekannt ist auch der ausgezeichnete Mustoxidis, der vor Kurzem starb, der Freund seiner vor ihm verstorbenen bekannten Landsleute Capo d'Istria und Hugo Foscolo.

Elogio funebre di Camillo Benso Conte di Cavour, dal Sacerdote G. Gallo. Girgenti 1861.

Bei dem Trauergottesdienste, welcher in der Kirche des heiligen Dominicus zu Agrigent am 9. Juli zu Ehren des Ministers Cavour abgehalten wurde, hielt der Pfarrer Gallo die vorliegende Leichenrede. In eben so erhabener als feuriger Sprache führt dieser für Italiens Einheit begeisterte Geistliche die Verdienste dieses Staatsmannes vor, ein Beweis, dass selbst auf der Insel Sicilien die Neugestaltung Italiens Anklang selbst in der Kirche findet. Einer der Hauptbeförderer der Einheitsbestrebungen Siciliens ist ebenfalls ein Geistlicher, der Canonicus Ugdalena, welcher den im Jahr 1846 in Palermo lebenden Einsender mit der Bitte besuchte, seine Uebersetzung der Wallhalla des Königs Ludwig von Baiern durchzusehen. Als Professor der orientalischen Sprachen wollte er die Werke der deutschen Orientalisten studiren; er hatte desshalb Deutsch ohne Lehrer nach der Grammatik gelernt und diess Werk treu, aber wörtlich übersetzt. Darauf aufmerksam gemacht, sagte er: diess ist zugleich gutes Italienisch! Bei dem Aufstande am 12. Januar 1848 war er einer der fünf Vertrauensmänner, welchen die provisorische Regierung in Palermo übertragen wurde. Nachdem er lange auf die Verbrecherinsel, Favignana, verwiesen worden war, war er einer der ersten, die dem Auftreten Garibaldi's in Sicilien sich anschlossen; die Leitung des öffentlichen Unterrichts wurde ihm sofort übertragen und jetzt ist er Abgeordneter zum italienischen Parlament.

La Censuazione dei fondi dei corpi morali ecclesiastici e laici, dell' Alfio la Rosa Fischera. Catanea 1861. Tip. Galatola.

Die Italiener waren unsere Lehrmeister in Aufstellung der Grundcataster. Hier macht ein sicilianischer Architekt Vorschläge zur Abschätzung der den geistlichen und weltlichen Körperschaften gehörigen Grundstücke zum Behuf der Besteuerung. Dabei macht er Vorschläge, wie die durch die frühere Missregierung ganz vernachlässigte Waldcultur auf der Insel Sicilien verbessert werden kann.

Ruggiero Settimo, di Gabriele Marchese Colonna di fiumedipisi. Torino 1861. presso Unione Tip. editrice.

Unter allen Sicilianern steht Ruggero Settimo in der allgemeinen Achtung oben an, ein wahrhafter Volkscharakter, ein Mann des Volkes. In der Zeit, als die Engländer Sicilien gegen den damals allmächtigen Napoleon I. schütz-

ten, trat er in die englische Marine ein, und gehörte, seit die Königin Caroline heimlich Unterhandlungen mit Napoleon gegen die Engländer anknüpfte, die sich niemals in Verbindung mit dem Gewaltigen einliessen, auf die Seite der liberalen Opposition Siciliens, welche die Constitution von 1812 herbeiführte, und war die Seele der auf jener Insel sich oft wiederholenden Bewegungen. Als am 12. Januar 1848 sich Sicilien wieder erhob, wurde dieser Patriot sofort zum Dictator ausgerufen, und zog sich, nachdem Miroslawski geschlagen war, zu seinen Freunden nach Malta zurück. Nachdem sich im vergangenen Jahre Sicilien für seine Vereinigung mit Italien ausgesprochen hatte, wurde Ruggiero Settimo Senator des italienischen Parlaments, zu dessen Präsidenten ihn der König ernannte. Doch bei seinem hohen Alter konnte er Malta nicht verlassen, daher der gelehrte Vicepräsident, Graf Sclopis, die Verhandlungen mit dem besten Erfolge leitete.

Il nemico di Roma, del potere temporale del papa, di Carlo de Cesare. Napoli 1860. Stabilimento poligrafo.

Der Verfasser, Direktor der neapolitanischen Finanzverwaltung, beleuchtet hier die weltliche Herrschaft des Papstes in Beziehung auf Geschichte, Religion, Recht und Politik.

La Sicilia e le sue strade, di Giuseppe Peres. Palermo 1861, Tip. G. Suo.

Sicilien hatte unter der früheren Missregierung so gut als keine Strassen, so dass man grösstentheils in von zwei Maulthieren getragenen Sänften reisen musste. (S. „Sicilien von J. F. Neigebaur. Leipzig. 2. Aufl. 2 Bde. 1849.) Die jetzigen Verhältnisse dieser Insel geben die Möglichkeit, ihr wieder den blühenden Zustand zurückzugeben, den sie unter der Herrschaft der Araber hatte, wozu die Verbindungsmittel natürlich am meisten beitragen werden.

Saggio di documenti storici tratti dell' archivio del comune di Spoleto, di Achille Sansi. Foligno 1861. Tip. Campitelli.

Da jetzt in dem grössten Theile Italiens die Archive zugänglich werden, kommen die für die Geschichte so wichtigen Schätze mehr zum Vorschein; diess ist bei dieser Stadt um so erfreulicher, da sie nach dem Falle des weströmischen Reiches eine nicht unbedeutende Rolle spielte; auch ist der Druckort Foligno bisher wenig in der Literatur zum Vorschein gekommen.

Della proprieta letteraria, del Cav. Prof. Gerolamo Boccardo. Torino 1861. Tip. Franco.

Der Schutz des literarischen Eigenthums ist auch eine erst seit der Neugestaltung Italiens zur Ausführung gekommene Neuerung; früher wurden die in Turin, Rom u. s. w. erschienenen Werke ungehindert in Neapel u. a. O. nachgedruckt.

Neigebaur.

Chronik der Universität Heidelberg für das Jahr 1861.

Am 22. November ward von der Universität in herkömmlicher Weise das Fest der Geburt ihres erlauchten Restaurators, des höchstseligen Grossherzogs Carl Friedrich, gefeiert. Die Festrede des zeitigen Prorectors Geh. Hofrath Dr. Rosshirt, welche seitdem auch im Drucke erschien ist (Heidelberg bei G. Mohr 1861), handelte:

„De studiis juris civilis et canonici in Germaniae Universitatibus medii aevi.“

Der Prorector benützte diese Feier, daran zu erinnern, dass die Universität, seit 1386 gestiftet, jetzt 75 Jahre ihres saeculi feiere, und machte aufmerksam auf die Schicksale der Universität. Nachdem er dargestellt hatte, wie sie nach dem Vorbilde von Paris und resp. Prag errichtet worden, verbreitete er sich über die Schicksale der Universität Prag, alle die Schriften anführend, die über deren Entstehung geschrieben sind, und dann über den modus docendi, regendi et vivendi. Sofort ging er auf die Universität Heidelberg über, welche selbst eine sehr reiche Urkundenbibliothek für die Geschichte der Universität hat, die durch die Schriften von Wundt und Andern, auf welche Eichhorn in seiner Rechtsgeschichte hinsieht, nicht erschöpft ist. Es galt hauptsächlich des magisterii artium, mit welchem das Rectorat verbunden war, der doctores decretorum und überhaupt der Pflege des canonischen Rechts, denn das römische Recht sollte damals keinen Einfluss haben. Man sieht aus der ersten Bibliothekseinrichtung, auf welche speciell verwiesen ist, dass man zunächst nur Manuscripte des canonischen Rechts vor sich hatte: und gerade solche, die damals das volle Gewicht in der Wissenschaft hatten und deren Verzeichniss der Prorector seinem Programm beigefügt hat.

Im Uebrigen hat er drei Perioden der Universitätsgeschichte angenommen, und namentlich die zweite derselben genauer geschildert. Sie hat nicht blos Bedeutung für Heidelberg, sondern für das gesammte Deutschland.

Zugleich hat der Verfasser berücksichtigt das Verhältniss der scholares, ihre Bücher, später den Pennalismus und die Verbindun-

gen, die nicht aufgehört haben: nicht minder die academischen Würden.

Es genüge diese kurze Anzeige. Zu den Schicksalen des eben geschlossenen Jahres gehörten sowohl die Todesfälle der hier verstorbenen Professoren, wie die Berufungen und Beförderungen, zu welchen wir demnächst übergehen. Auch glauben wir nicht unerwähnt lassen zu dürfen, dass ausserhalb Heidelberg's, nämlich in München, ein früher sehr verdientes Mitglied der Universität, der Geh. Rath Tiedemann, in diesem Jahre gestorben ist, nachdem er seit einer Reihe von Jahren aufgehört hatte, als Lehrer an der Universität thätig zu sein.

An der Universität selbst fanden im Laufe des Jahres folgende Veränderungen statt:

Durch den Tod verlor die Universität den Geh. Rath. Schlosser und den ausserordentlichen Professor Brackenhoeft. Die Festrede spricht sich darüber in folgender Weise aus:

„Morte nobis duos collegas ereptos esse dolemus, alterum senem Fridericum Christophorum Schlosserum, qui inde ab anno hujus saeculi decimo septimo, quo ad hanc literarum sedem historiae professor vocatus est, Academiam nostram et docendo et scribendo illustravit usque ad extremum fere vitae terminum quem attigit nominisque sui famam per omnes Germaniae partes exterasque quoque terras propagavit ordinis philosophorum senior: alterum morte ereptum lugemus Brackenhoeft, juris professorem extraordinarium in docendo et scribendo accuratissimum."

In die theologische Facultät ward Professor Hitzig von Zürich als ordentlicher Professor berufen; die beiden Privatdocenten, Licentiaten Heinrich Holtzmann und Eduard Riehm wurden zu ausserordentlichen Professoren ernannt: an dem Predigerseminar wurde die zweite Lehr- und Predigerstelle dem Pfarrer Oskar Schellenberg übertragen. Als Privatdocent trat ein: Licentiat Adolph Hausrath.

Aus der juristischen Facultät trat aus Geh. Hofrath Robert von Mohl, welcher zum Geheimerath zweiter Classe und Badischen Bundestagsgesandten in Frankfurt ernannt wurde; der ausserordentliche Professor Julius Jolly ward zum Regierungsrath ernannt und dem Ministerium des Innern beigegeben; der ausserordentliche Professor Marquardsen folgte einem Rufe als ordentlicher Professor an die Universität Erlangen; in die Facultät wurde als ordentlicher Professor mit dem Charakter eines Hofraths von München berufen der Professor Johann Caspar Bluntschli. Als Privatdocenten traten ein die Doctoren Paul Laband und F. W. Schaaff; dagegen trat aus der Privatdocent Wippermann.

In der medicinischen Facultät trat Dr. Franz Knauff als Privatdocent ein; der Professor der Thierarzneikunde zu Carlsruhe Fuchs wurde als ausserordentlicher Professor der Facultät beigegeben.

In der philosophischen Faculät wurde der ausserordentliche Professor und Bibliothekar Dr. Gustav Weil zum ordentlichen Professor der orientalischen Sprachen ernannt; als ordentlicher Professor der Geschichte ward Archivar Dr. Wilhelm Wattenbach von Breslau berufen. Zum ausserordentlichen Professor ward der Privatdocent Dr. Carius ernannt; in die Zahl der Privatdocenten trat ein Dr. Rabus für das Fach der Philosophie; es traten aus der Zahl der Privatdocenten die Doctoren Pikford und Holle.

An der Universitätsbibliothek rückte an die Stelle des von seinen bibliothekarischen Geschäften entbundenen Bibliothekars Professor's Weil, der Bibliothekar Dr. Thibaut, dessen Stelle dem Dr. Bender übertragen ward.

Ausserdem wurde Geh. Kirchenrath Dr. Rothe zum Mitgliede des evangel. Oberkirchenrathes ernannt und erhielt das Commandeurkreuz des Zähringer Löwenordens.

Der Stern zum Commandeurkreuz desselben Ordens ward verliehen den Geh. Räthen Mittermaier und von Vangerow; das Ritterkreuz erhielten die Professoren Helmholtz, Kirchhoff und Kirchenrath Schenkel; zu Hofräthen wurden ernannt die Professoren Häusser und Helmholtz.

Das Ritterkreuz des Sächsisch-Ernestinischen Hausordens und des Herzogl. Anhaltischen Gesammthausordens Albrecht's des Bären erhielt Hofrath Zöpfl, den Kaiserl. Russ. Orden des h. Stanislaus zweiter Classe und das Officierkreuz des Kaiserl. Franz. Ordens der Ehrenlegion zweiter Klasse Hofr. Bunsen: das Ritterkreuz des Königl. Belgischen Leopold-Ordens und des Königl. Bair. Maximiliansordens Hofrath Häusser, das Ritterkreuz des Kaiserl. Franz. Ordens der Ehrenlegion Prof. Kirchhoff.

An dem fünfzigjährigen Jubiläum der Universität Breslau betheiligte sich die Universität durch Absendung eines Abgeordneten, des Prof. Dr. Stark: an dem gleichen Feste der Universität Christiania in Norwegen durch Absendung eines Gratulationsschreibens.

Im Laufe des Jahres fanden die folgenden Promotionen statt:

In der theologischen Facultät erhielt die Doctorwürde am 26. März: Superintendent Neuhaus zu Halle; die Würde eines Licentiaten: Adolph Hausrath aus Carlsruhe am 26. März.

In der juristischen Facultät:

Am 25. Januar Louis Arnsperger aus Carlsruhe; am 29. Januar Gebhard Lutz aus dem Canton St. Gallen in der Schweiz; am 5. Febr. Graf Nicolaus Lunzi aus Zante auf den jonischen Inseln; am 21. Febr. Carl Emil Cadenbach aus Essen; am 26. Febr. Gustav Boeckmann aus Darmstadt; am 23. April: Friedrich Richter aus Stralsund; am 29. Mai: Joseph Auerbach aus Frankfurt a. M.; am 30. Juli: Philipp Ernst Maria Lieber aus Camberg im Nassauischen; am 3. August: J. C. Caviezel aus Chur in der Schweiz; am 8. August Heinrich Hagen aus Lobenstein; am 10. August: Eduard Mecon Hudson aus Virginien in Nordamerika; am 14. August: P. G. Bettetini aus Ancona; am 22. Oct.: F. Hinckel aus Amerika; am 30. Oct.: Oskar Merrem aus Cleve; am 5. Nov.: A. Logiotatides aus Griechenland; am 13. Nov.: Carl Attenhofer von Sursee in der Schweiz; am 27. Nov.: Arnold Zschokke aus Aarau in der Schweiz; am 11. Dec.: Georg Friedrich Sattler aus Stuttgart.

In der medicinischen Facultät:

Am 4. März: Paul Raphael Robert aus La Gacilly in Frankreich; am 12. März: Wilhelm Röder aus Giessen; am 12. März: Conrad von Lier aus Surinam; am 16. März: Lyon Seeligmann aus Carlsruhe; am 21. Juni: Wilhelm Clemens Daniel aus London; am 30. Juli: Ludwig Fischer aus Pforzheim; am 6. Aug.: Carl Gernandt aus Mannheim; am 9. Aug.: Emil Wilhelm Müller, Militärarzt aus Sachsen; am 7. Oct.: Heinrich Mehrens aus Oldenburg.

Dem Generalstabsarzt Dr. Siegel zu Carlsruhe wurde das vor fünfzig Jahren erlangte Doctordiplom honoris causa erneuert.

In der philosophischen Facultät:

Am 26. Febr.: Georg Kempff aus Giessen; am 1. März David Hiller aus Trebnitz in Schlesien; am 1. März: G. Chr. Eugen Rey aus Berlin; am 4. März: Wilh. Herrmann aus Moskau; am 4. März: Franz Peckel Möller aus Christiania; am 5. März: Carl Diehl aus Frankfurt a. M.; am 5. März: Ernst Dietrich aus Breslau; am 9. März: F. Armand Buhl aus Deidesheim in der Bairischen Rheinpfalz; am 13. März: Joh. Egon Winzer aus Stetten im Badischen Oberland; am 14. März: Joseph v. Tabenczki aus Polen; am 16. März: Georg Martin aus München; am 16. März: Wilhelm Sick aus Speyer; am 22. März: Moritz Deutsch aus Ungarn, Rabbiner zu Pilsen; am 17. April: Benjamin Sieber aus Wiesloch; am 29. April: Otto Böckmann aus Darmstadt; am 30. April: Johann Peiter aus Koblenz; am 13. Mai: Friedrich Cobet aus Rönsahl in Westphalen; am 6. Juni: Friedrich Geiger aus Heidelberg; am 27. Juni: Friedrich Nies aus Leipzig; am 4. Juli: Johann Warnimont aus Tuntingen im Luxemburgischen; am 9. Juli: Alexan-

der v. Lysarch-Königk, genannt Tollert, aus Riga; am 16. Juli: Joseph Philipps aus Cöln; am 16. Juli: Otto Gerischer aus Posewitz im Herzogthum Meiningen; am 18. Juli: Theodor Poensgen aus Schleiden in Rheinpreussen; am 24. Juli: Ernst Schuster aus Brandis in Sachsen; am 25. Juli: Ludwig Beck aus Darmstadt; am 1. August: Eduard Lippmann aus Prag; am 1. August: Julius Rittersbacher aus Dietz im Nassauischen; am 2. August: Friedrich Rose aus Lippstadt; am 10. August: Adolph Richter aus Wiesbaden; am 1. Nov.: Philipp Lampe aus Leipzig; am 7. Dec.: Max Berend aus Dessau; am 19. Dec.: Theodor Bauer aus München; am 20. Dec.: Carl Rössler aus Darmstadt; am 20. Dec.: Emil Muth aus Carlsruhe; am 23. Dec.: Richard Müller aus Tischenreuth in Franken; am 24. Dec.: Johann Schneider aus Musbach in der bairischen Pfalz.

Am 5. October wurde dem Geh. Rath und Professor Friedrich Ludwig Georg von Raumer zu Berlin das vor fünfzig Jahren bei hiesiger Facultät erworbene Doctordiplom honoris causa erneuert. Das Diplom bezeichnet ihn als: „virum doctrina ingenio fama illustrem, — rerum humanarum et mira literarum cognitione et itineribus pluribus usque ad Americanas regiones porrectis intelligentem existimatorem, doctrinae varietate indefesso artes liberales excolendi studio inter viros doctos nostri temporis fere primarium, historiae antiquorum et recentiorum populorum perscrutatorem diligentissimum documentis in publicum editis libris eximia arte compositis sermonis suavitate gratissimis auctorem uberrimum, qui primum libris maxime de Suevica Germaniae imperatorum stirpe conscriptis rerum historiae animos nostratium conciliavit, magistrum juventutis amantissimum, Academiae Berolinensis decus, virum non solum in rerum cognitione versatum, immo rerum publicarum inde a prima juventute testem participem, patriae amore, libertate, constantia per temporum discrimina spectatum.“

Indem wir zu den Preisfragen übergehen, dürfen wir den auch in der Rede des Prorectors erwähnten, seltenen und beachtenswerthen Fall nicht unerwähnt lassen, dass an demselben Tage, an welchem die diesjährige Preisaustheilung stattfand, vor fünfzig Jahren zwei noch lebende Mitglieder der Universität die kurz zuvor von Carl Friedrich gestifteten Preise erhielten, in der juristischen Facultät Professor Carl August Erb durch eine Beantwortung der Frage:

„Historia iurium, quae ex Romanorum placitis sunt patri, liberis intestato defunctis, superstiti in bona eorum, ita quidem enarranda, ut tam ius in peculia liberorum, quod antiquitus vi patriae potestatis obtinuit, quam ius succedendi civili iure, edicto Praetoris

et Imperatorum decretis stabilitum pertractetur, et quatenus iis in novissimo iure locus sit relictus, diligenter exponatur."

und in der medicinischen Facultät der Professor und Geheimerath Maximilian Joseph Chelius durch Beantwortung der von dieser Facultät gestellten Frage:

„De frigidis et calidis fomentis in laesionibus capitis adhibendis."

Beide Bearbeitungen hatten eine äusserst günstige Aufnahme bei beiden Facultäten gefunden, und waren durch ein eben so anerkennendes Urtheil beider Facultäten des Preises vollkommen würdig befunden worden.

Die im verflossenen Jahre aufgestellten Preisfragen ergaben folgendes Resultat:

Auf die Frage der theologischen Facultät:

„Explicetur notio congregationis sanctorum, quae ecclesia christiana esse dicitur, simulque colligantur et dijudicentur sententiae virorum, qui tam vetere quam recentiore aevo de ea notione disputaverunt"

war keine Beantwortung eingegangen.

Auf die von der juristischen Facultät gestellte Frage:

„Explicentur differentiae criminis falsi et stellionatus"

war eine zwiefache Bearbeitung eingegangen, worüber das Urtheil der Facultät sich also ausspricht:

„Oblatae sunt duae commentationes, quarum prior verbis inscripta est: „Captare non capere licet veritatem" altera: „Veritati contraria est sententia declarans, mundus vult decipi, ergo decipiatur." Dolendum est, auctores utriusque commentationis neque historiam juris criminalis Romanorum, neque historiam rationis perspexisse, quae inter leges tempore reipublicae Romanae latas, et inter jus accusationis et modum procedendi intercedit; id quoque dolendum est, utrumque auctorem arctum nexum, qui inter jus criminale et jus civile apud Romanos obtinuit, haud satis percepisse. Omiserunt auctores utriusque commentationis inquirere in principium, quo Romani libertatem commercii et lucri faciendi studium cum contrahentium obligatione veritatem proferendi conciliaverint; deest in commentationibus exploratio sententiae Ciceronis (De officiis) et aliorum philosophorum Romanorum de finibus, intra quos fraus et calliditas in contractibus admitti possit. Notiones criminis falsi et stellionatus ab auctoribus commentationum prolatae nimis late patent. Gravissimas quaestiones in hac doctrina vel plane omiserunt vel labris tantum attigerunt. Fragmenta, quae in jure Romano ad crimen falsi et stellionatus pertinent, ab auctoribus vel prorsus neglecta vel leviter explicata sunt; neque iidem auctores perscrutati sunt sententias, quae ab aliis scriptoribus in hac doctrina prolatae sunt. Quae cum ita sint, ordo Jurisconsultorum com-

mentationes exhibitas proemio dignas habere non potuit. Prioris quidem commentationis auctor nonnulla specimina diligentiae et assiduitatis exhibuit; observationes ab eo prolatae non raro ingenii acumen demonstrant: quam ob rem ordo Jurisconsultorum auctorem honorifica mentione dignum judicavit. Id vero reprehendendum est, quod auctor alterius commentationis, qui quidem differentias inter crimen falsi et stellionatus cum dexteritate quadam exposuit, neutiquam puritatem et elegantiam sermonis latini exhibuit, et in fine commentationis jocosa quadam rerum tractatione, quae a scientiae gravitate et dignitate abhorret, usus est."

Die medicinische Facultät hatte die Frage gestellt:

„Experimentis eruatur, num iisdem irritamentis adhibitis fatigatio nervorum et musculorum excisorum dependeat a quantitate operis mechanici, quod musculus contractionibus perfecit."

Es war darauf eine Beantwortung eingegangen, über welche die Facultät folgendes Urtheil gefällt hat:

„Auctor dissertationis, cui verba Humboldii „die Schwierigkeit, die Lebenserscheinungen des Organismus auf physikalische und chemische Gesetze befriedigend zurückzuführen, liegt grossentheils in der Complication der Erscheinungen, in der Vielzahl gleichzeitig wirkender Kräfte, wie der Bedingungen ihrer Thätigkeit" praefixa sunt, summam quaestionis propositae bene illustravit. Nam magno experimentorum numero promptius, quam qui antea rem tractaverunt, aptiusque demonstravit, torporem musculi, eadem nervorum incitatione, eo citius augeri, quo magis ipse aut extendatur, aut si ab extentione discesseris, labore perficiendo relaxetur. Ratio quidem, qua auctor in argumentis disponendis usus est, minus accommodate successit, sed et brevis temporis excusationem habet, neque digna est, quae serius vituperetur, quum, quae optima sit procedendi methodus, ex ipsis modo experimentis sensim sensimque patuerit. In tractandis quoque principiis, quae ad mechanicam spectant, explicatio non tam perspicua est, ut melioris desiderium haud relinquat. — Nihilominus Ordo libellum auctoris idoneum acuminis ac solertiae specimen existimavit, ideoque decrevit, praemio esse ornandum."

Bei Eröffnung des versiegelten Zettels ergab sich als Verfasser Theodor Leber aus Carlsruhe.

Von den beiden von der philosophischen Facultät gestellten Preisfragen hatte nur die eine geschichtliche:

„Schilderung der politischen, ökonomischen und wissenschaftlichen Zustände, wie sie unmittelbar nach dem Schlusse des dreissigjährigen Krieges und in Folge desselben eingetreten waren"

einen Bearbeiter gefunden, über dessen Leistung die Facultät folgendes Urtheil gegeben hat:

„Der Verfasser hat die Arbeit in einem viel ausgedehnteren Sinne gefasst, als sie nach dem Wortlaut der Aufgabe verstanden

war und als sie nach dem Zweck der akademischen Preisfragen verstanden werden kann. Er ging, wie er sagt, „gleich mit dem Vorsatz an die Arbeit, dieselbe druckgerecht zu machen, auch auf die Gefahr hin, den von der Facultät gesetzten Ablieferungstermin vorüberstreichen zu lassen.“ Er hat sich daher nicht darauf beschränkt, die Zustände Deutschlands, wie sie nach dem dreissigjährigen Kriege waren, zu schildern, sondern er hat die gesammte europäische Geschichte und Politik in der Periode vor dem Kriege und während desselben in seine Darstellung hereingezogen. Von dem ganzen Umfang seiner Arbeit, die nahezu zwölfhundert Seiten füllt, sind etwa zwei Drittheile dieser Vorgeschichte und nur das letzte Drittheil der gestellten Aufgabe gewidmet. So gern nun die Facultät den ungemeinen Fleiss, die ausgebreitete Belesenheit, die geschichtliche Kenntniss und die Begabung anerkennt, die der Verfasser bewährt hat, so kann sie es doch nicht loben, dass er sich von dem scharf begrenzten Zweck der Aufgabe so weit entfernt hat, und vor Allem einem davon abliegenden Ziele — dem Plan, ein druckfertiges Buch zu liefern — nachgegangen ist. Die Anlage ist dadurch breit und ungleich, die eigene Forschung ziemlich knapp geworden; an fremdem und an unverarbeitetem Stoffe ist zu viel eingestreut, und die Aufgabe selbst zu einer Höhe gesteigert worden, die des Verfassers Kraft und Jahre überbietet.

Das zeigt, wie die Anlage, so die Ausarbeitung. Die Form ist weder einfach noch ungeziert, widerspricht mannigfach den sprachlichen Gesetzen, wie den Geboten eines würdigen historischen Styles. Das Urtheil über Ereignisse und geschichtliche Personen trägt an nicht wenigen Stellen ein Gepräge subjectiver Einseitigkeit, das man der unfertigen historischen Bildung des Verfassers leichter zu Gute halten könnte, wenn es sich nicht so absprechend und mit so viel Selbstüberhebung darböte.

Dass der Verfasser der Lösung der gestellten Aufgabe gewachsen gewesen wäre, haben nach dem Ermessen der Facultät einzelne Parthien des letzten Drittheils zur Genüge erwiesen; Fleiss, Kritik und Anordnung sind hier gleich lobenswerth und lassen es um so lebhafter bedauern, dass nicht in diesem Sinne die Aufgabe durchaus ergriffen und vollendet worden ist.

Indem demgemäss die Facultät in der Arbeit eine preiswürdige Lösung der gestellten Frage nicht erblicken kann, so möchte sie doch gern dem grossen Fleiss, der ausgebreiteten Kenntniss und den Anlagen, wovon die Arbeit Zeugniss gibt, die verdiente Anerkennung zu Theil werden lassen. Diese Anerkennung öffentlich auszusprechen und den Verfasser zu vollkommeneren Leistungen zu ermuntern, hat die Faculät beschlossen, ihm ein Accessit zu ertheilen.“

Für das nächste Jahr sind folgende Preisaufgaben gestellt:

1) Von der theologischen Facultät:

„Sententia, quae Zwinglio de peccato originali fuerit, diligentius exploretur, cum iis, quae a Luthero et Calvino de eadem re tractata sunt, comparetur, denique quo consilio Zwinglius in discussionem cum illorum placitis adductus sit, illustretur."

2) Von der juristischen Facultät:

„Darstellung des deutschen Pfandrechts zur Zeit der mittelalterlichen Quellen."

3) Von der medicinischen Facultät:

„Instrumentum a cl. Marey inventum et sphygmographi nomine nuncupatum, quae et in pulsu tentando et in morbis dijudicandis commoda adferre queat, experimentis eruatur."

4) Von der philosophischen Facultät:

a) eine mathematische:

„Ausdehnung der Sätze über Kegelschnitte, insbesondere derjenigen Sätze, welche sich auf die Brennpunkte und Asymptoten beziehen, auf sphärische Kegelschnitte, welche durch den Schnitt einer Kugel und eines Kegels zweiter Ordnung entstehen, dessen Spitze mit dem Mittelpunkt der Kugel zusammenfällt."

b) eine philosophische:

„E fontibus demonstretur, quaenam fuerint philosophiae Epicuri elementa."

Inhalt

der

Heidelberger Jahrbücher der Literatur.

Vier und fünfzigster Jahrgang, 1861.

Seite.

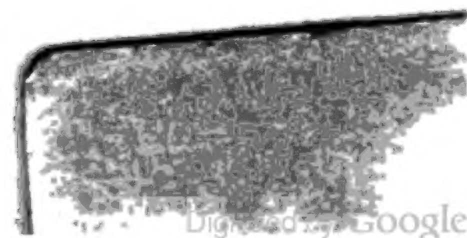
Digitized by Google

Digitized by Google